J. pract.
64 h

Esmarch

Xerokopieren aus konservato-
rischen Gründ
Nur im Lese

<36616051400011

<36616051400011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der

Statute, Verordnungen und Verfügungen,

welche

den bürgerlichen Proceß

des Herzogthums Schleswig

betreffen.

Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet

von

Esmarch.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Schleswig, 1848.
Verlag von M. Bruhn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt im Königlichen Taubſtummen-Inſtitut.

Dem Herrn Conferenzrath und Landkanzler

Johann Adolph Friedrich Bilhard,

Commandeur des Dannebrogordens,

zur Erinnerung

an die

Feier Seines funfzigjährigen Amtsjubiläums.

Hochachtungsvoll

gewidmet

von

dem Herausgeber.

Vorwort.

Indem ich die folgende Sammlung der den Civilproceß betreffenden Schleswigſchen Geſetze dem Publicum übergebe, erlaube ich mir, über die Geltung des ſ. g. gemeinen Proceſſes im Herzogthum Schleswig einige Worte voranzuſchicken.

Darüber daß die im Herzogthum Schleswig geltenden Proceß-geſetze zum großen Theile aus dem gemeinen Proceſſe geſchöpft ſind, daß manche Regeln, Begriffe und Grundſätze des gemeinen Proceſſes in unſer Proceßverfahren übergegangen ſind, kann kein Zweifel obwalten. Es iſt dieß eine Thatſache, die theils in der hiſtoriſchen Ausbildung unſerer Rechtsverfaſſung, theils in dem inneren Gehalt, der Ausbildung und Conſequenz des römiſchen Rechts ihre Begründung findet.

Die neueren Rechtslehrer gehen aber weiter, indem namentlich Falck im Schleswigſchen Proceſſe das gemeine Recht als geltend betrachtet, und Francke ſich ganz allgemein für die ſubſidiäre Anwendbarkeit des gemeinen Proceſſes auf Schleswig ausſpricht. Dieſe Ausſprüche werden dahin zu verſtehen ſeyn, daß in den Fällen, wo die einheimiſchen Rechtsquellen keine poſitive Beſtimmungen enthalten, die Regeln des gemeinen Proceſſes als ſolche, mithin auch dann zur Anwendung kommen ſollen, wenn die Reception der zur Frage ſtehenden Vorſchrift durch die Praxis ſich nicht nachweiſen läßt, ſelbſt wenn ſich eine entgegenſtehende Praxis gebildet hat; und in dieſem Sinne werden ſie auch von den jüngeren Practikern aufgefaßt.

Meiner Anſicht nach würde die Gültigkeit des gemeinen Proceſſes in dieſem Umfange unſerer Rechtsverfaſſung keineswegs förderlich, ſondern deren Anerkennung vielmehr als ein Rückſchritt anzuſehen ſeyn; nicht allein, weil manche Beſtimmungen des gemeinen Rechts für unſere Zuſtände nicht paſſen, ſondern auch und hauptſächlich, weil ſelbſt Quellen dem größten Theile der Bevölkerung unzugänglich, vielfach auch einer verſchiedenen Auslegung unterworfen

Vorwort.

Indem ich die folgende Sammlung der den Civilproceß betreffenden Schleswigſchen Geſetze dem Publicum übergebe, erlaube ich mir, über die Geltung des ſ. g. gemeinen Proceſſes im Herzogthum Schleswig einige Worte voranzuſenden.

Darüber, daß die im Herzogthum Schleswig geltenden Proceßgeſetze zum großen Theile aus dem gemeinen Proceſſe geſchöpft ſind, daß manche Regeln, Begriffe und Grundſätze des gemeinen Proceſſes in unſer Proceßverfahren übergegangen ſind, kann kein Zweifel obwalten. Es iſt dieß eine Thatſache, die theils in der hiſtoriſchen Ausbildung unſerer Rechtsverfaſſung, theils in dem inneren Gehalt, der Ausbildung und Conſequenz des Römiſchen Rechts ihre Begründung findet.

Die neueren Rechtslehrer gehen aber weiter, indem namentlich Falck im Schleswigſchen Proceſſe das gemeine Recht als geltend betrachtet, und Francke ſich ganz allgemein für die ſubſidiäre Anwendbarkeit des gemeinen Proceſſes auf Schleswig ausſpricht. Dieſe Ausſprüche werden dahin zu verſtehen ſeyn, daß in den Fällen, wo die einheimiſchen Rechtsquellen keine poſitive Beſtimmungen enthalten, die Regeln des gemeinen Proceſſes als ſolche, mithin auch dann zur Anwendung kommen ſollen, wenn die Reception der zur Frage ſtehenden Vorſchrift durch die Praxis ſich nicht nachweiſen läßt, ſelbſt wenn ſich eine entgegenſtehende Praxis gebildet hat; und in dieſem Sinne werden ſie auch von den jüngeren Praktikern aufgefaßt.

Meiner Anſicht nach würde die Gültigkeit des gemeinen Proceſſes in dieſem Umfange unſerer Rechtsverfaſſung keinesweges förderlich, ſondern deren Anerkennung vielmehr als ein Rückſchritt anzuſehen ſeyn; nicht allein, weil manche Beſtimmungen des gemeinen Rechts für unſere Zuſtände nicht paſſen, ſondern auch und hauptſächlich, weil deſſen Quellen dem größten Theile der Bevölkerung unzugänglich, vielfach auch einer verſchiedenen Auslegung unterworfen

ſind, weil ihre Anerkennung als Geſetze die Einfachheit unſeres Verfahrens ſtören, und uns bei manchen durch die Praxis längſt entſchiedenen Fragen in das Labyrinth des Corpus juris civilis, des Corpus juris canonici, der Reichsgeſetze, und deren in hunderten von proceſſualiſchen Schriften enthaltenen manchmal von einander abweichenden Deutungen führen, und auf dieſe Weiſe die Unſicherheit des Rechts noch vermehren würde.

Meines Erachtens iſt denn auch jene Behauptung durch das von Falck und Francke dafür Angeführte keineswegs begründet.

Falck beruft ſich in ſeinem Handbuche des Schleswig-Holſteiniſchen Privatrechts I, p. 132 einestheils auf die ganze Faſſung der Landgerichtsordnung, anderentheils auf die daſelbſt (P. III, tit. 2, § 11) in Beziehung auf unbedingte Mandate geſchehene Erwähnung der Reichsordnungen.

Der erſte Grund iſt ſo allgemein, daß ſich darauf nur dann etwas entgegnen ließe, wenn die Stellen der Landgerichtsordnung nachgewieſen wären, aus welchen eine ſolche Anſicht geſchöpft worden iſt. Mir ſcheint jedoch, daß die Faſſung der Landgerichtsordnung, inſofern ſie das Herzogthum Schleswig betrifft, gerade den entgegengeſetzten Eindruck macht, indem ſie, wenn ſie auch in manchen Stücken mit den Lehren des gemeinen Proceſſes übereinſtimmt, ſich dennoch gegen die Gültigkeit des gemeinen Rechts im Herzogthum Schleswig ausdrücklich verwahrt, und auf die Provinzialſtatute verweiſt. So wird z. B. P. I, tit. 2, § 6 bei Gelegenheit der Appellation von den Entſcheidungen der Untergerichte auf das Lowbuch, P. II, tit. 2, § 8 in Anſehung der Eide auf das Lowbuch und den alten Landesgebrauch des Fürſtenthums Schleswig, hingewieſen, auch wird P. IV, tit. 4, wo von der Handhabung der Landgerichtsordnung die Rede iſt, der beſtehende Rechtszuſtand ausdrücklich reſervirt.

Die in der beſonders hervorgehobenen Stelle vorkommende Vorſchrift „es ſolle mit den mandatis sine clausula gehalten werden, wie des Heil. Reichs Ordnung von ſolchen Mandaten mitbringt und diſponirt" ſagt nur, daß es in Anſehung dieſes einzelnen Gegenſtandes nach Vorſchrift der Reichsgeſetze verhalten werden ſoll, woraus ſich aber, nach einer richtigen Hermeneutik weder folgern läßt, daß die Reichsgeſetze auch in anderer Beziehung zur Richtſchnur

dienen ſollen, noch daß den poſitiven Beſtimmungen des Römiſchen und Canoniſchen Rechts irgend eine Gültigkeit beigelegt ſey.

Falck hätte ſich vielleicht mit mehrerem Schein auf die P. III, tit. 18 der Landgerichtsordnung vorkommende Aeußerung berufen können, daß der Beweis in perpetuam rei memoriam in gewiſſen Fällen verſtattet ſey, „wiewohl gemeine beſchriebene Rechte regulariter für der Kriegsbefeſtigung der Zeugen Verhör nicht zulaſſen", indem hieraus allerdings eine Berückſichtigung des gemeinen Rechts hervorgeht. Meines Erachtens liegt aber in dieſen Worten nur die Andeutung, daß bei der Redigirung der Landgerichtsordnung die Vorſchriften des gemeinen Rechts benutzt ſind, keinesweges aber der Ausſpruch, daß dem gemeinen Recht als ſolchem poſitive Geltung gebühre.

Francke, (Civilproceß I, p. 15) beruft ſich auf Falck, und findet eine indirecte Anerkennung der ſubſidiären Anwendbarkeit des gemeinen Proceſſes in der Advocatenordnung § 1, eine ausdrückliche aber in der Gerichtsordnung des Schlesw.-Holſt.-Lauenburg. Oberappellationsgerichts: endlich führt er als ein bedeutendes Argument das „unläugbare praktiſche Bedürfniß" an, welches die ſubſidiäre Anwendung der Quellen des gemeinen Rechts als unentbehrlich erſcheinen laſſe.

Dieſes praktiſche Bedürfniß kann aber nur dahin führen, daß gewiſſe allgemeine Grundſätze und Begriffsbeſtimmungen des gemeinen Rechts durch die Praxis recipirt werden, niemals dahin, daß der ganze Complexus des gemeinen Rechts, mit allen Singularitäten deſſelben als geltend anerkannt werde. Wenn die Advocatenordnung im § 1 von den angehenden Advocaten „gute Profectus in den principiis juris et processus und eine zureichliche Kunde des Lowbuchs, der Landgerichtsordnung, denen emanirten Verordnungen, wie auch der jurium statutariorum" verlangt, ſo kann, wenn man auch die principia juris et processus als Synonyme des gemeinen Rechts und Proceſſes anſehen will, daraus die Gültigkeit des gemeinen Proceſſes eben ſo wenig gefolgert werden, wie aus der Vorſchrift der Verordnung vom 18ten December 1795, daß die Candidaten im Naturrechte, dem Römiſchen Rechte und dem Lehnrechte geprüft werden ſollen, die poſitive Gültigkeit dieſer Rechte im Herzogthume Schleswig hervorgeht. Endlich iſt im § 8 der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht nur geſagt, daß dieſem Gerichte, in

Ermangelung beſonderer Geſetze und Gewohnheiten „die Deutſchen, Römiſchen und Canoniſchen Rechte, ſo weit ſie in jedem Herzogthum ſubſidiär zur Anwendung kommen,“ zur Richtſchnur dienen ſollen, woraus weder eine directe noch eine indirecte Anerkennung der Gültigkeit des gemeinen Rechts oder Proceſſes im ganzen Herzogthume Schleswig gefolgert werden kann.

Da ſolchemnach der Beweis der Anwendbarkeit des gemeinen Proceſſes im Herzogthume Schleswig nicht geführt iſt, ſo möchte dieß ſchon genügen, um die Richtigkeit jener Behauptung zu bezweifeln. Es fehlt aber auch nicht an poſitiven Gegenbeweiſen. Einen ſolchen liefert meines Erachtens ſchon die Landgerichtsordnung, einestheils, weil darin keine allgemeine Berufung auf das Römiſche Recht Statt findet, wie ſolche doch in den ungefähr um dieſelbe Zeit erlaſſenen Statuten für Eiderſtedt, Friedrichsſtadt und Huſum vorkommt, und falls man dem gemeinen Rechte eine ſubſidiäre Gültigkeit hätte einräumen wollen, ſehr nahe gelegen hätte; anderentheils an mehreren Stellen der Landgerichtsordnung zwiſchen beiden Herzogthümern ein Unterſchied gemacht, und für Schleswig auf das Lowbuch verwieſen wird. Mit völliger Beſtimmtheit ſpricht aber die Vorſchrift des § 16 der Advocatenordnung, daß „Advocati keine fremde Rechte oder einige Praejudicata, ſondern bloß aus denen in Unſerem Herzogthum Schleswig geltenden Geſetzen, Statutis und Verordnungen, die textus, worauf ſie ſich gründen — zu allegiren“, die Ausſchließſung des Römiſchen und Canoniſchen, oder des ſ. g. gemeinen Rechts aus; denn wenn die Anwälde ſich überall nicht auf eins dieſer fremden Rechte berufen dürfen, ſo muß dieß auch von den proceſſualiſchen Beſtimmungen derſelben gelten, und dieſe Beſtimmung der Advocatenordnung iſt durch kein neueres Geſetz aufgehoben, oder nur modificirt.

Meiner Anſicht nach findet eine ſolche Anwendung des gemeinen Proceſſes, wie ich ſelbige in dem Vorſtehenden zu beſtreiten geſucht habe, nicht einmal in den Orten und Gegenden Statt, deren Statute die ſubſidiäre Anwendung des Römiſchen Rechts ausdrücklich geſtatten (Friedrichsſtadt, Huſum und Eiderſtedt); die Anwendung des Römiſchen Rechts iſt dort nämlich nur für ſolche Fälle vorgeſchrieben, welche in den Statuten nicht entſchieden ſind, und inſofern erſteres in der natürlichen Billigkeit gegründet iſt. Hierdurch ſcheint mir aber

gegeben zu ſeyn, daß nur die Geltung der allgemeinen Grundſätze und Rechtsregeln, nicht aber ſolcher ſingulärer Beſtimmungen ausgeſprochen ſey, die auf dem Römiſchen Proceſſe eigenthümlichen Gründen beruhen, und da die Advocatenordnung auch für die angeführten Diſtricte gilt, ſo folgt daraus, daß man ſich auch dort nur auf eine begriffsmäßige Geltung des gemeinen Rechts, nicht aber auf deſſen ſpecielle Geſetzſtellen berufen darf. Ein Argument für dieſe Anſicht bietet die Eiderſtedtiſche Polizeiordnung dar, mittelſt welcher (P. II, art. 6) die Beſtimmungen der Reichsgeſetze über die Wucherverbote aufgenommen ſind, dabei aber zugleich eine Verwahrung gegen die Gültigkeit der Reichsgeſetze als ſolche hinzugefügt iſt, indem es im § 1 heißt: „obwohl Unſere Eiderſtedtiſche Lande als ein Pertinenz des Fürſtenthums Schleswig den Kayſerlichen Rechten und des Reiches Ordnung nicht unterworfen, haben Wir doch, weil ſolche Ordnung aus natürlicher Billigkeit und Aequitaet, deren alle Menſchen auf Erden zu folgen ſchuldig, herfließen, ſolchen Titel der Kayſerlichen Polizeyordnung, dieſer Unſerer Eiderſtedtiſchen —— Polizeyordnung inſeriren laſſen.“ —

Wenn ich der im Vorſtehenden ausgeſprochenen Anſicht über die Anwendbarkeit des Römiſchen Rechts ungeachtet, einen Auszug aus dem Jüngſten Reichsabſchied in die folgende Sammlung aufgenommen habe, ſo wird dieß keiner Rechtfertigung bedürfen, da der Einfluß, welchen dieſes Geſetz auf die Ausbildung des Proceſſes gehabt, anerkannt iſt und daſſelbe manchmal citirt wird, die Sammlung der Reichsgeſetze ſich aber nicht in den Händen jedes Praktikers befindet.

Uebrigens habe ich bei der Auswahl der in dieſe Sammlung aufgenommenen Geſetze und Verfügungen, dieſelben Grundſätze befolgt, welche mir bei der Sammlung der das Civilrecht betreffenden Geſetze zur Richtſchnur dienten, und mich daher in Anſehung der für einzelne Diſtricte beſtehenden Sporteltaxen darauf beſchränkt, dieſe in den Noten nachzuweiſen.

Schleswig, im December 1847.

Esmarch.

Inhaltsanzeige.

I. Allgemeine Ueberſicht.

Erſter Theil.

Verfügungen für das ganze Herzogthum Schleswig.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Die Landgerichtsordnung . . . . 1.

Anhang: Auszug aus dem jüngſten Reichsabſchied . . . . 52.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine proceſſualiſche Vorſchriften.

I. Competenz der Gerichte überhaupt . . . . 60.
II. Gerichtsſtand . . . . 69.
III. Advocaten, Procuratoren und Notarien . . . . . 83.
IV. Taxatoren . . . . 119.
V. Armenrecht und Gebührenfreiheit . . . . 121.
VI. Eid . . . . 127.
VII. Stempelpapier . . . . 147.
VIII. Geſchäftsgang und Verfahren bei ſämmtlichen Gerichten 159.

Dritter Abſchnitt.

Das Oberappellationsgericht . . . . 196.

Vierter Abſchnitt.

Die Oberdicaſterien . . . . 239.

Fünfter Abſchnitt.

Die Untergerichte.

I. überhaupt . . . . 292.
II. Anwendung der Däniſchen Sprache . . . . 295.
III. In den Aemtern und Landſchaften . . . . 301.
IV. In den Städten . . . . 307.
V. Für die adlichen Güter und Koege . . . . 307.

Sechſter Abſchnitt.

Summariſche Proceſſe.

Seite

I.	Injurienſachen	314.
II.	Arreſtſachen	317.
III.	Contraventionen gegen herrſchaftliche Pachtcontracte	321.
IV.	Landweſensſachen	323.
V.	Streitigkeiten wegen Fabrikarbeiter und Handwerksſachen	324.
VI.	Spolienſachen	330.
VII.	Abnahmeſachen	333.
VIII.	Geſindeſachen	335.
IX.	Hebammenſachen	336.
X.	Streitigkeiten über Matroſen=Häuer	338.
XI.	Geringfügige und liquide Sachen	338.
XII.	Wechſelſachen	353.
XIII.	Beitreibung von Auctionsgelder	370.
XIV.	Zollſachen	372.

Siebenter Abſchnitt.

Concursproceß.

I.	Concursverfahren überhaupt	377.
II.	Priorität	400.

Zweiter Theil.

Verfügungen für einzelne Diſtricte.

Erſter Abſchnitt.

Die Aemter und Landſchaften.

I.	Auszug aus dem Jütſchen Low	421.
II.	Amt Hadersleben	422.
III.	Aemter Apenrade und Lygumkloſter	427.
IV.	Amt Flensburg	428.
V.	Amt Gottorf	438.
VI.	Amt Hütten und Landſchaft Stapelholm	448.
VII.	Amt Norburg mit Arroe	452.
VIII.	Amt Sonderburg	464.
IX.	Amt Bredſtedt	465.
X.	Amt Huſum	471.
XI.	Amt Tondern	482.
XII.	Landſchaft Fehmarn	506.
XIII.	Landſchaft Eiderſtedt	525.

Zweiter Abſchnitt.

Die Städte.

I.	Hadersleben	573.
II.	Apenrade	575.

Seite
III. Sonderburg . . . . 576.
IV. Flensburg . . . . 582.
V. Eckernförde . . . . 589.
VI. Schleswig . . . . 592.
VII. Burg und Tondern . . . . 595.
VIII. Huſum . . . . 605.
IX. Tönningen . . . . 634.
X. Garding . . . . 638.
XI. Friedrichsſtadt . . . . 642.

Dritter Abſchnitt.

Die adlichen Güter, Hoſpitalsdiſtricte und Koege, nebſt der Landſchaft Nordſtrand.

I. Adeliche Güter . . . . 706.
II. Flensburger Hoſpitalsdiſtrict . . . . 711.
III. Landſchaft Nordſtrand und octroyrte Koege . . . . 714.

Dritter Theil.

Die Conſiſtorien.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Gerichtsſtand der Geiſtlichen . . . . 719.
II. Competenz der geiſtlichen Gerichte und Verfahren . . 727.

Zweiter Abſchnitt.

Die Oberconſiſtorien . . . . 732.

Dritter Abſchnitt.

Die Unterconſiſtorien.

I. Amt Hadersleben . . . . 734.
II. Amt Apenrade und Lygumkloſter . . . . 737.
III. Propſtey Flensburg . . . . 738.
IV. Amt Norburg . . . . 742.
V. Propſtey Sonderburg . . . . 742.
VI. Propſtey Tondern . . . . 744.
VII. Propſtey Huſum und Bredſtedt . . . . 744.
VIII. Propſtey Fehmarn . . . . 751.
IX. Propſtey Eiderſtedt . . . . 753.
X. Propſtey Gottorf . . . . 759.
XI. Propſtey Hütten . . . . 764.
Nachtrag . . . . 766.

II. Verzeichniß der einzelnen Statute, Verordnungen und Verfügungen.

Erſter Theil.

Verfügungen für das ganze Herzogthum Schleswig.

Erſter Abſchnitt.

Die Landgerichtsordnung.

Das erſte Theil. Seite

Titulus	I.	Von den Untergerichten und wie es hinführo mit denſelben gehalten werden ſoll	1.
„	II.	Von den Untergerichten der Aempter	1.
„	III.	Von den Untergerichten der Prälaten und deren von Adel	4.
„	IV.	Von den Untergerichten in den Städten	5.
„	V.	Vom Teichrechte in den Marſchlanden	11.

Das ander Theil.

Tit.	I.	Von der Regierunge und den Landrechten	12.
„	II.	Von d. Landrechtstagen im Hertzogthumb Schleswig	13.
„	IV.	Von den Notarien des Landgerichts	18.
„	V.	Von den Advocaten	19.
„	VI.	Von den Procuratoren	20.
„	VII.	Von den Kriegiſchen Vormündern, Curatores ad Litem genannt	22.
„	VIII.	Von den Gerichts-Botten	23.
„	XII.	Von den armen Parteyen und derenſelbigen Eyd	25.

Das dritte Theil.

Tit.	I.	Von den Sachen ſo durch Appellation an Unſer Landgericht erwachſen	25.
„	II.	Von Ladungen, Compulſorialn, Mandaten und anderen Proceſſen	27.
„	III.	Von Sequeſtrationen und Arreſten	29.
„	IV.	Von Pfandungen und Gefangenen	30.
„	V.	Von der Klage	31.
„	VI.	Von der Kriegsbefeſtigung und dem Eyde für gefährde, calumniae genannt	31.
„	IX.	Von Contumacien und Ungehorſamb	32.
„	X.	Von Reconvention und Gegenklagen	33.

Seite

Tit. XI. Von zerſtörlichen Außzügen, Peremptoriae Exceptiones genandt, und Form der Eyde Dandorum et Respondendorum . . . . 33.
„ XII. Von Beweiſung durch Zeugen . . . . . . 34.
„ XIII. Von Fragſtücken . . . . 35.
„ XIV. Von der Zeugen Eyd . . . . 35.
„ XV. Welchergeſtalt nach Beeydigung der Gezeugen, das Examen fürgenommen werden und geſchehen ſoll 36.
„ XVI. Von den Zeugen, die außerhalb Unſers Fürſtenthumb geſeſſen . . . . 36.
„ XVII. Von Zeit der Zeugenführunge . . . . 37.
„ XVIII. Von Gezeugnuß und Kundſchaft die ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird . . 38.
„ XIX. Von Beweiſungen durch Briefliche Urkunden . 38.
„ XX. Von Beweiſung durch Augenſchein . . . . . 39.
„ XXI. Von dem Eyde in Supplementum, ſo zur Ergäntzung vorgeleiſter Kundſchaft geſchworen wird 39.
„ XXII. Von dem Eyde, Deciſorium Litis genennet, wodurch die gantze Sache entſchieden und auffgehoben wird 40.
„ XXIII. Von der Eröffnung der Zeugen Ausſage und was darnach zu handeln . . . . 41.
„ XXIV. Von der Publication und Eröffnung der End-Urtheil 41.
„ XXV. Von Expenſen und Gerichtskoſten . . . . . . 42.
„ XXVI. Von der Execution und Vollnſtreckunge an Unſerem Landgericht geſprochener Urtheil . . . . 43.

Das Vierdte Theil.

Tit. III. Von Handhabunge dieſer Unſer Land-Gerichts Ordnung . . . . 44.
„ XII. Procuratorium, juxta stylum Camerarium eingerichtet . . . . 46.
„ XV. Renovatio Constitutionis de anno 1604, die Haltung verſchriebenen Inlagers belangend . . 47.
„ XXXII. Die Kloſterordnung, § 22—29 . . . . 50.

Anhang.

Auszug aus dem Jüngſten Reichsabſchied, d. d. Regensburg den 17ten May 1654 . . . . 52.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine proceſſualiſche Vorſchriften.

I. Ueber die Competenz der Gerichte überhaupt.

A. in Kammerſachen.

1. Auszug aus der Kammergerichtsordnung, d. d. Kopenhagen, den 1ſten Juny 1720 . . . . 60.
2. Verordnung, betreffend die Beſtimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen be-

Seite

ruhenden Anſprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungscollegien, das gerichtliche Verfahren zu geſtatten iſt, vom 9ten July 1840 . . . . 61.

B. in Regierungsſachen.

1. Auszug aus der Verfügung, betreffend eine der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ertheilte proviſoriſche Inſtruction, vom 15ten May 1854 63.
   a) ad § 27. Kanzelei-Patent, betreffend die Competenz der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zur Beſtimmung des Berglohns, vom 5ten November 1839 . 65.
2. Auszug aus der Armenordnung, vom 29ſten Decbr. 1841 67.
3. Auszug aus der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, vom 1ſten März 1842 . . . 68.

II. Gerichtsſtand.

1. Landgerichtsordnung, P. I. tit. 5. tit. 4. . . . . 4, 6—8.
2. Kloſterordnung, vom 18ten October 1636, § 23—29 . 50.
3. Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand der Gutsbeſitzer, welche zugleich Beamte ſind, vom 27ſten July 1774 . 69.
4. Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand des ausländiſchen Adels und fremder characteriſirter Perſonen, vom 14ten Dec. 1775 69.
5. Inſtruction für die dem Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, vom 15ten May 1854, § 17. 28. . . . . 70.
6. Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand der Charakteriſirten denen kein beſonderer Rang beigelegt iſt, vom 25. Aug. 1777 70.
7. Reſolution, wodurch der Rang und Gerichtsſtand derjenigen beſtimmt wird, welche auf der Univerſität zu Kiel den Doctorgrad erhalten, vom 10ten März 1779 . . . . 71.
8. Kanzeleipatent, betreffend den Gerichtsſtand der Holzvögte, vom 11ten July 1822 . . . . 71.
9. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der Zoll- und Poſtbeamten, vom 30ſten December 1842 . . . . 72.
10. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der in fremden Staaten accreditirten Geſandten ꝛc., vom 18ten December 1827 . 72.
11. Verfügung, wie es mit den Bürgern, welchen ein Character beygeleget worden, in Anſehung ihres Gerichtsſtandes ꝛc. zu halten ſey, vom 17ten April 1782 . . . . 73.
12. Auszug aus dem Kanzeleiſchreiben vom 19ten May 1821, betreffend die Gerechtſame der Conſuln ꝛc. . . . . . 73.
13. Kanzeleipatent, betreffend den privilegirten Gerichtsſtand der Kinder und Dienſtboten, vom 5ten März 1803 . . 74.
14. Verordnung zur Beſtimmung der Grenzen zwiſchen dem Civilſtande und dem See- und Landmilitär ꝛc., vom 11. May 1798 74.
15. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der dienſtthuenden Landſoldaten, vom 25ſten September 1805 . . . . 77.

Seite

16. Patent, betreffend eine nähere Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Landſoldaten in bürgerlichen Rechtsſachen, vom 6ten December 1825 . . . . 77.
17. Reſcript, betreffend das forum der dienſtthuenden Soldaten in Schwängerungsfällen, vom 31ſten Auguſt 1807 . . . 78.
18. Auszug aus der Verordnung, betreffend das Seeenrollirungsweſen, vom 17ten April 1838 . . . . 79.
19. Auszug aus der Confirmation der Privilegien der Juden, vom 12ten März 1731 . . . . 79.
20. Reſcript, wie die Erkenntniſſe des Jüdiſchen Gerichts zur Vollſtreckung zu bringen, vom 6ten Juny 1781 . . . . 80.
21. Reſolution, daß, wenn ein Jude ſeine Forderung an einen Juden, einem Chriſten überträgt, die Sache vor die Civilobrigkeit gehöre, vom 16ten September 1783 . . . . 80.
22. Kanzeleipatent, wegen der Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holſteiniſchen Kanal, vom 6ten May 1797 . . . . 80.
23. Kanzeleypatent, betreffend die Jurisdiction, in Anſehung der auf dem Bett des Kanals ſich ereignenden Vorfälle, vom 5ten Juny 1813 . . . . 82.

III. Advocaten, Procuratoren und Notarien.

A. Advocaten und Procuratoren.

1. Advocatenordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 14ten März 1740 . . . . 83.
   a) ad § 1. Reſcript, betreffend die von den neu ernannten Untergerichtsadvocaten beyzubringenden gerichtlichen Atteſte über die Ablegung des Advocateneides, vom 12ten October 1822 . . . . 83.
   b) ad § 1. Kanzeleiſchreiben, betreffend die von den Candidaten beizubringende Beſcheinigung ihrer Kenntniß der däniſchen Sprache, vom 5ten Juny 1825 . . . 84.
   c) ad § 1. Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betreffend die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichtsadvocaten, vom 18ten April 1817 . . 85.
   d) ad § 1. Bekanntmachung, betreffend das künftige Verfahren bei den einzureichenden Geſuchen um Untergerichtsadvocaten-Beſtallungen, vom 14ten Februar 1822 . . 85.
   e) ad § 1. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Ausſchließung der Untergerichtsadvocaten von der Praxis bei dem Schleswigſchen Ober- und Landgerichte auf Gottorff und die zur Erlangung einer Ober- und Landgerichtsadvocaten-Beſtallung und des hiezu erforderlichen obergerichtlichen Zeugniſſes der Geſchicklichkeit mit ihnen anzuſtellende Prüfung, vom 4ten September 1818 . . . . 86.
   f) ad § 1. Kanzeleipatent, betreffend die Autoriſation des Schleswigſchen Obergerichts, den Untergerichtsadvocaten welche Rechtsſachen in der untern Inſtanz in däniſcher

Seite

Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinſtanz, auf deren Anſuchen zu geſtatten, vom 23ſten December 1841 . . . . . . 87.

g) ad § 2. Mandat wider die unbefugten Schriftſteller oder ſogenannten Winkelſchreiber, vom 22ſten Febr. 1795 88.

h) ad § 4. Mandatum vom 26ſten November 1748 . 90.

i) ad § 5. Mandatum publicum vom 21ſten September 1756 . . . . 91.

k) ad § 5. Mandatum publicum wegen der Beſtellung der Procuratorum ad acta bei dem Obergericht, vom 20ſten November 1767 . . . . 92.

l) ad § 5. Gemeiner Beſcheid, die Auslöſung der ober- und landgerichtlichen Ausfertigungen betreffend, vom 11ten Februar 1806 . . . . 93.

m) ad § 5. Erneuerung der wegen der Beſtellung der Procuratur ad acta ergangenen Verfügungen, vom 27ſten October 1815 . . . . 93.

n) ad § 5. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Uebertreibung der gewöhnlichen Procuraturgebühren, vom 15ten October 1805 . . . . 94.

o) Kanzleipatent, betreffend die Claſſification der Forderungen, der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe, vom 12ten Januar 1816 . . . . . . 94.

p) ad § 6. Gemeiner Beſcheid, die Anlegung gehöriger Syndicate und Vollmachten betreffend, vom 29ſten März 1821 . . . . 95.

q) ad § 6. Reſcript an die Oberdicaſterien, wegen der Rechnungen, die von den Syndicis der Communen abzulegen ſind, vom 4ten May 1759 . . . . . . 96.

r) ad § 7. Gemeiner Beſcheid, betreffend das „Vidi“ der Advocaten, vom 15ten März 1803 . . . . . 97.

s) ad § 7. Gemeiner Beſcheid, betreffend einige Obliegenheiten der Advocaten, vom 30ſten October 1810 . . 97.

t) ad § 7. Circulär, betr. die Unterlaſſung des Gebrauchs unnöthiger lateiniſcher Worte, in den Ausfertigungen der Beamten und Advocaten, vom 25ſten May 1840 . . 98.

u) ad § 9. Verordnung wegen des den Forderungen der Advocaten in Concursfällen zukommenden Vorzugs, vom 25ſten September 1782 . . . . 99.

v) ad § 10. Mandatum publicum wegen Beförderung der Armenſachen, vom 18ten Juny 1782 . . . . 100.

w) ad § 12. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Einlieferung der Receſſe, — und die Prorogation der zu den mündlichen Verhandlungen angeſetzten Termine, vom 7ten October 1834 . . . . 101.

x) ad § 14. Gemeiner Beſcheid, betreffend eine Vorſchrift für die Advocaten, in Abſicht auf die Verhandlung der im Catalogo Causarum angeſetzten Sachen, vom 17ten July 1781 . . . . 102.

Seite

y) ad § 14. Gemeiner Beſcheid, wodurch es unterſagt wird, Sachen oder Termine durch Einverſtändniß circumduct werden zu laſſen, vom 7ten März 1806 . 102.
z) ad § 17. Gemeiner Beſcheid wegen Einſchränkung des Re= und Duplicirens in — Appellationsſachen, vom 20ſten September 1806 . . . . 104.
aa) ad § 18. Verordnung, wonach von den Oberdicaſterien in Dilationsfällen zu verfahren iſt, vom 3ten März 1797.
bb) ad § 18. Gemeiner Beſcheid, betreffend die dem von Anwälden auf Vorſtellungen der Gegenpartey geſetzten vidi in gewiſſen Fällen hinzuzufügenden genaueren Beſtimmungen, vom 21ſten Juny 1822 . . . . 105.
cc) ad § 18. Gemeiner Beſcheid vom 7ten Octbr. 1834 101.
dd) ad § 19. Gemeiner Beſcheid, wegen des Schreibens der Receſſe, vom 30ſten September 1796 . . . . . 106.
ee) ad § 19. Reſcript, wie die Arbeiten der Advocaten hinführo geſchätzet werden ſollen, vom 4ten Febr. 1794 106.
ff) ad § 19. Gerichtsordnung für das Schleswig=Holſtein=Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834 . . . . 232.
gg) ad § 19. Verfügung wegen Moderation der von Amts= und landſchaftlichen Commünen zu vergütenden Rechnungen, vom 15ten Auguſt 1788 . . . . 107.
hh) ad § 19. Verordnung, betreffend die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834, § 6. 177.
ii) ad § 19. Verordnung wegen des Vorzugsrechts der Advocaten in Concursfällen, vom 25ſten Septbr. 1782 99.
kk) ad § 21. Verordnung wegen Verminderung und Abkürzung der Spolienſachen, vom 13ten Januar 1797 330.
ll) ad § 21. Verordnung über die ſogenannten Abnahmen ꝛc., vom 20ſten Januar 1797 . . . . 333.
mm) ad § 21. Verordnung über das Verfahren in Injurienſachen, vom 11ten May 1798, § 3 . . . . . 315.
nn) ad § 21. Geſindeverordnung vom 25ſten Februar 1840, § 54 . . . . 335.
oo) ad § 21. Reſcript, betreffend die Zulaſſung der Advocaten in geringfügigen Sachen, vom 21. Dec. 1837 344.
pp) ad § 21. Verfügung, betreffend die Unzuläſſigkeit von Advocaten=Honorar für Vorſtellungen zur Beitreibung von Auctionsgeldern, vom 27ſten July 1838 . . . 108.

2. Reſcript an das Obergericht, daß die richterlichen Beamten keine Advocatur treiben ſollen, vom 28ſten Juny 1771 . 110.

3. Patent, daß kein Juſtiz= und Polizeybeamter Advocatur treiben dürfe, vom 25ſten October 1805 . . . . . 111.

4. Kanzeleipatent, wodurch den Amtsſecretairen die Verrichtung von Advocatur= und Notariatgeſchäften unterſagt wird, vom 14ten Juny 1822 . . . . 111.

Seite

5. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an die Rentekammer, betreffend die Pflicht der Advocaten ihre Praxis aufzugeben, ſo lange ſie zur Verwaltung eines richterlichen Amts conſtituirt ſind, vom 7ten März 1835 . . . . . 111.
6. Kanzeleiſchreiben an das Schlesw. Obergericht, betr. die Vertheilung der Verordnungen ꝛc. an die Advocaten, vom 12ten May 1832 . . . . 112.

B. Oberſachwalter.

1. Reſcript, nach welchem der Königl. Oberſachwalter die fiscaliſchen Sachen bei den Obergerichten einzuklagen hat, vom 13ten Febr. 1666 . . . . 112.
2. Reſcript, daß die Obergerichte von den Rechtsſachen, wobey der Kammer Befugniſſe einſchlagen, den Oberſachwalter zu benachrichtigen haben, vom 27ſten May 1743 . . 113.
3. Verfügung wegen der von dem Oberſachwalter zu beſchaffenden Angabe der rückſtändigen Gefälle bey jedem über ein adliches Gut ergehenden Proclam, vom 1. Juny 1810 113.
4. Verfügung, daß dem Oberſachwalter von jedem über ein adeliches oder Kanzeleigut erlaſſenes Concursproclam, eine Abſchrift mitgetheilt werden ſolle, vom 22ſten Juny 1810 114.
5. Reſcript, betr. die Mittheilung von Proclamen an den Oberſachwalter, vom 27ſten December 1832. . . . . . 114.
6. Kanzeleiſchreiben, betr. die Verpflichtung des Oberſachwalters und Sachwalter, wenn ſie von einem Collegio zur Verhandlung einer Sache beauftragt werden, ſich durch Vorlegung des erhaltenen Befehls, zu legitimiren, vom 18ten November 1815. . . . . 115.
7. Kanzeleipatent, betr. die Gebührenfreiheit der Oberſachwalter, in den von ihnen bei den Untergerichten zu führenden das landesherrliche Intereſſe betreffenden Rechtsſachen, vom 29ſten November 1828 . . . . 115.
8. Kanzeleiſchreiben, betr. die Befugniß der Oberſachwalter, die Führung den Fiſcus betreffender Rechtsſachen, Anderen zu übertragen, vom 3ten May 1834 . . . . 115.

C. Notarien.

1. Reſcript wegen der Notarien im Herzogthume Schleswig, vom 13ten July 1725. . . . . 116.
2. Kanzeleipatent, wodurch den Amtsſecretairen die Verrichtung von Notariatgeſchäften unterſagt wird, vom 14. Juny 1822 111.
3. Verfügung, hinſichtlich der von den Advocaten, welche zur Ausübung von Notariatgeſchäften autoriſirt zu werden wünſchen, beizubringenden Zeugniſſe, vom 6ten Sept. 1825 . 117.
4. Verfügung, daß die Notarien bei ihren Protocollen von den Belegen der Havarie-Rechnungen Abſchriften zurückbehalten ſollen, vom 29ſten December 1804 . . . . . 118.
5. Kanzeleiſchreiben, betr. die Legaliſation der für das Ausland beſtimmten Notariatsinſtrumente, vom 10. Febr. 1827 118.

Seite

6. Verordnung, betr. den Gebrauch des geſtempelten Papiers, vom 31ſten October 1804, § 4. . . . . 149.
7. Kanzeleiſchreiben, betr. den Gebrauch des Stempelpapiers zu Notariatgeſchäften für Perſonen, welche die Stempelpapierfreiheit genießen, vom 9ten Auguſt 1828 . . . . 119.
8. Königliche Reſolution, betr. den von den Notarien abzuleiſtenden Eid, vom 28ſten Juny 1822 . . . . 766.

IV. Taxatoren.

1. Verordnung wegen Ernennung beſtändiger Taxatoren für die Herzogthümer, vom 20ſten November 1811 . . . . 119.

V. Armenrecht und Gebührenfreiheit.

A. Armenrecht.

1. Intimation der Königl. Verfügung wider den Mißbrauch des Armenrechts, vom 26ſten October 1746 . . . . . 121.
2. Verfügung, daß die Gerichte von den Armenparteyen keine Proceßkoſten, die ſie dem Gegentheil zu erſtatten haben, vor wirklicher Verbeſſerung ihrer Umſtände beitreiben ſollen, vom 17ten März 1757 . . . . 122.
3. Verordnung, wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide, vom 11ten Decbr. 1758, § 7 . . . . 129.
4. Verfügung, wornach die Obrigkeiten einer Parthey zum Behuf des Armenrechts das Zeugniß über ihren Vermögenszuſtand ausſtellen ſollen, vom 22ſten Juny 1784 . . . . 123.
5. Mandatum publicum wegen Beförderung der Armenſachen, vom 18ten Juny 1782 . . . . 100.
6. Stempelpapierverordnung, vom 31. October 1804, § 23 153.
7. Gerichtsordnung des Schlesw.-Holſtein.-Lauenburg. Ober-Appellationsgerichts, vom 15ten May 1834, § 85 . . 219.

B. Gebührenfreiheit.

1. Kanzeleipatent, betr. die Gebührenfreiheit des Zucht- und Werkhauſes zu Glückſtadt, vom 20ſten Auguſt 1796 . . 124.
2. Regulativ für die Irrenanſtalt zu Schleswig, vom 12ten Septbr. 1820, § 12 . . . . 124.
3. Kanzeleipatent, betr. die Gebührenfreiheit des Oberſachwalters, vom 29ſten November 1828 . . . . 115.
4. Kanzeleiſchreiben, wegen der Gebühren bei Beitreibung von Zollgefällen, vom 12ten Decbr. 1831 . . . . 125.
5. Zollverordnung, vom 1ſten May 1838, § 294 . . . . 126.
6. Inſtruction der Oberdicaſterien, vom 15. May 1834, § 17 243.
7. Kanzeleiſchreiben, betr. das Recht der Auſcultanten bei den Oberdicaſterien, auf unentgeltlichen Proceß, v. 1. May 1841 243.
8. Kanzeleiſchreiben, betr. den Gebrauch des Stempelpapiers und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen, vom 13ten May 1834 . . . . 126.

VI. Eid.

Seite

1. Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eyde, vom 11ten Decbr. 1758 . . . . . . 127.
2. Reſcript, betreffend die Vorbeugung des Meineides, vom 10ten Januar 1759 . . . . 135.
3. Reſcript wegen Verwarnung derjenigen, die ihre Ausſagen unbeeidigt thun ſollen, vom 2ten April 1759 . . . . . 135.
4. Extenſion der Verordnung, vom 11ten Dec. 1758 auf die klöſterlichen und adlichen Diſtricte, vom 26ſten July 1796 137.
5. Formular der Meineidsverwarnung . . . . 137.
6. Mandat, betr. die Brüche, welche für die Ausſtellung eidlicher Atteſte und deren Producirung vor Gericht zu erlegen iſt, vom 11ten May 1790 . . . . 139.
7. Verfügung, daß eine ſonſt unbeſcholtene Frauensperſon befugt ſeyn ſoll, ihrem angeblichen Bräutigam der geläugneten Schwängerung wegen, den Eid zu deferiren, vom 25. April 1794 . . . . 140.
8. Patent, betr. den Gebrauch der Eidesdelation in Schwängerungsſachen, vom 8ten Auguſt 1826 . . . . 140.
9. Gemeiner Beſcheid, daß den Erkenntniſſen auf Erfüllungs- und Reinigungseide, die eventuellen Entſcheidungen hinzuzufügen ſind, vom 18ten Juny 1824 . . . . 141.
10. Reſcript wegen der von den Juden in Friedrichsſtadt abzulegenden Eide, vom 9ten November 1771 . . . . . 141.
11. Verordnung welchergeſtalt die in Altona wohnenden Juden, in den Rechtshändeln gegen Chriſten den Eid ablegen ſollen, vom 24ſten Sept. 1751 . . . . 142.
12. Reſcript, betr. die Abſchaffung der reservationum mentalium der Juden bei Verträgen, Eiden ꝛc., vom 28ſten Juny 1793 . . . . 146.
13. Auszug aus den Privilegien für die Mennoniſten in Friedrichsſtadt, vom 13ten Febr. 1623 . . . . 146.
14. Extract aus der Conceſſion für die Brüder-Unität zur Errichtung einer Gemeinde im Amte Hadersleben, vom 9ten December 1771 . . . . 147.

VII. Stempelpapier.

1. Verordnung, betreffend den Gebrauch des geſtempelten Papiers, vom 31ſten October 1804 . . . . 147.
   a) ad § 2. Kanzeleiſchreiben, betreffend das Stempelpapier zu Protocollextracten über gerichtliche Vergleiche, vom 28ſten Auguſt 1819 . . . . 148.
   b) ad § 3. Kanzeleiſchreiben wegen des Stempelpapiers zu Notariatinſtrumenten, vom 9ten Auguſt 1828 . . 119.
   c) ad § 4. Rentekammerſchreiben, betreffend das Stempelpapier zu Handelsbüchern in den ſtempelfreien Diſtricten, vom 27ſten July 1839 . . . . 152.
   d) ad § 23. Verfügung, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers in Deichſachen, vom 14. Decbr 1804. 153.

Seite

e) ad § 24. Rentekammerſchreiben, betreffend die Verpflichtung der Militärperſonen, zum Gebrauch des Stempelpapiers, vom 6ten Juny 1829 . . . . 154.

f) ad § 27. Regulativ, wodurch die Stempelpapierfreiheit der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft und der Beſitzer adlicher Güter und Meierhöfe näher beſtimmt wird, vom 18ten November 1785 . . . . 154.

g) ad § 27. Circulairverfügung, betreffend die Frage, inwiefern das bloße Domicilium in einem adelichen Gute oder Kloſterdiſtrict von den Gebrauch des Stempelpapiers befreye, vom 8ten July 1823 . . . . . . 156.

h) ad § 32. Kanzeleiſchreiben, betr. den Gebrauch des Stempelpapiers in Geſindeſachen, vom 13. May 1834 126.

i) ad § 32. Verordnung, wegen der an Ihro Königl. Majeſtät und Dero Departements und Collegia einzuſendenden Memorialien und Suppliken, vom 4ten October 1775 . . . . 157.

VIII. Geſchäftsgang und Verfahren bey ſämmtlichen Gerichten.

A. Allgemeine Regeln.

1. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Ableiſtung eines Amtseides von Seiten der richterlichen und Actuariatsbeamten, vom 19ten März 1836 . . . . 159.

2. Patent, betreffend die Suſpenſion eines Richters über deſſen Vermögen Concurs ausgebrochen iſt, vom 9. Auguſt 1811 161.

3. Kanzeleiſchreiben, daß gleichfalls die Concurs machenden Oberbeamten zu ſuſpendiren wären, vom 4ten July 1812 162.

4. Kanzeleiſchreiben, daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben, mit dem Praesentato bezeichnet werden ſollen, vom 7ten May 1774 . . . . 163.

5. Circularverfügung, daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben, mit dem Präſentato verſehen werden ſollen, vom 17ten October 1815 . . . . 163.

6. Circularverfügung, wegen Einrichtung der Berichte, Vorfragen und officiellen Eingaben, vom 3ten July 1807 . 164.

7. Verordnung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bey Berichtserforderungen, vom 24ſten July 1801 . . . . 164.

8. Erneuerte Verfügung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bey Berichtserforderungen, ſo wie der Bezeichnung der Eingaben mit dem Präſentato, vom 20ſten März 1819 . . . . 165.

9. Verfügung zur Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und Beſchleunigung der Rechtspflege bey den ſämmtlichen Ober- und Untergerichten, vom 7ten Novbr. 1809 166.

10. Kanzeleiſchreiben, betreffend das Verfahren bey Requiſitionen eines auswärtigen Gerichts, vom 8ten April 1843 . 167.

B. Beobachtung von Friſten und Beweisverfahren.

Seite

1. Patent zur Einſchränkung der Förmlichkeiten in Präcluſionsfällen, vom 4ten April 1797 . . . . 168.
2. Verordnung, wegen Einſchränkung der im Herzogthum Schleswig bey Führung der erkannten Beweiſe und Beſcheinigungen bisher üblich geweſenen Dilationen, vom 14ten Februar 1752 . . . . 168.
3. Verordnung, wegen der den Büchern der Kauf- und Handelsleute in den Städten und zunftberechtigten Flecken zukommenden Beweiskraft und deren Verjährung, vom 14. May 1783 . . . . 169.

C. Faſſung der Erkenntniſſe.

1. Verordnung, wegen einer Veränderung im Geldweſen, vom 5ten Januar 1813, § 62 . . . . 170.
2. Kanzeleiſchreiben, wegen Benennung der in gerichtlichen Erkenntniſſen erwähnten Summen in Reichsbankgeld, vom 11ten July 1837 . . . . 170.
3. Verordnung, betreffend die Einführung von Entſcheidungsgründen, bey ſämmtlichen Untergerichten, ———, ſo wie bei den nach § 69 der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht demſelben unmittelbar untergeordneten Gerichte, vom 13ten März 1845 . . . . 171.

D. Rechtsmittel.

1. Verordnung, wegen der den Appellanten obliegenden pünctlichen Angabe ihrer Beſchwerden, vom 8ten July 1796 . 172.
2. Verordnung, wegen Behandlung der geringfügigen und der liquiden Sachen, wie auch wegen der in ſolchen Fällen Statt findenden Supplication, vom 25 July 1781, § 10 173.
3. Verfügung, betreffend die Aufhebung der nach dem § 6 der Verordnung, vom 9ten Auguſt 1811 zu erkennenden Abgabe an den Juſtizfonds und der Succumbenzgelder, vom 27ſten December 1842 . . . . 174.
4. Reſolution, daß die Advocaten, welche fatalia verſäumt, die Koſten der Reſtitution ex propriis abhalten ſollen, vom 10ten May 1776 . . . . 175.
5. Verordnung, betreffend das künftige Verfahren bey Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834 . . . . 175.

E. Vollziehung der Erkenntniſſe.

1. Circulair an die Amthäuſer, daß bey Eintreibung der Privatſchulden lediglich die landübliche Wardirung zu comminiren ſey, vom 3ten October 1786 . . . . 183.
2. Extract aus einem Kanzeleiſchreiben, daß der Verkauf der einem Schuldner abwardirten Sachen ſogleich nach Ablauf von 6 Wochen nach der Wardirung vorzunehmen ſey, vom 13ten Juny 1822 . . . . 184.

Seite
3. Patent, betreffend die rechtlichen Wirkungen der vollſtreckten Wardirung oder Pfändung, vom 29ſten Auguſt 1826 184.
4. Patent, betreffend die Bekanntmachungsfriſt bey gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, vom 6ten September 1825 . 185.
5. Verordnung, wegen Aufhebung der in den Marſchländern und den damit verbundenen Geeſtdiſtricten des Herzogthums Schleswig bey Concurſen und Special-Executionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, vom 19ten Auguſt 1789 . . . . 185.
6. Reſcript an das Amthaus zu Huſum, betreffend die Publication der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, wegen Aufhebung der ſpecialen Einwählung in der Landſchaft Pellworm, vom 26ſten May 1819 . . . . 188.
7. Verordnung, enthaltend einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bey Ausübung des Subhaſtationsrechts, vom 14ten April 1840 . . . . 188.
8. Gemeiner Beſcheid, betreffend das Verfahren bei Einſprüchen, welche gegen gerichtlich vollſtreckte Pfändungen von dritten Perſonen erhoben werden, vom 11. März 1846 190.
9. Verordnung, betr. das Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle gegen einzelne ſäumige Schuldner von denen die Hebungsbeamten die Steuern unmittelbar zu erheben haben, ſo wie der Bankzinſen, vom 13. Febr. 1838 191.
10. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Anwendung der Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten Februar 1838, betreffend das Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle, bei der Beitreibung rückſtändiger Holzkaufgelder, vom 25ſten November 1843 . . . . 194.
11. Extract eines Rentekammerſchreibens, betreffend die Ergreifung von gerichtlichen Zwangsmaßregeln wegen Steuerrückſtände, abſeiten der Amthäuſer, vom 10. Octbr. 1840 194.
12. Patent, betreffend die Beitreibung der den das forum superius ſortirenden Perſonen adquotirten Beiträge zum Schul- und Armengelde, vom 19ten Januar 1830 . . 195.
13. Armenordnung vom 29ſten December 1841, § 55 . . 67.

Dritter Abſchnitt.

Das Oberappellationsgericht.

1. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinſchaftlichen Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, vom 15ten May 1834 . . . . 196.
2. Verfügung, betreffend eine proviſoriſche Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834 . . . . 198.
a) ad § 16. Kanzeleyſchreiben, betreffend die Verpflichtung der Obergerichte zur Berichtserſtattung an das Oberappellationsgericht, vom 20ſten July 1841 . . 201.

Seite

b) ad § 51. Kanzeleyſchreiben, betreffend die Reviſion und Quittirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben bei dem Oberappellationsgericht und den beiden Obergerichten, vom 9ten May 1843 . . . . 210.
c) ad § 99. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Anlegung der Voracten bei den an das Oberappellationsgericht einzureichenden Anträgen, vom 22ſten Auguſt 1835 . 224.
3. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Mittheilung normativer Verfügungen an das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 11ten November 1854 . 237.

Vierter Abſchnitt.

Die Oberdicaſterien.

1. Verfügung, betreffend eine Inſtruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenb. Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, vom 15. May 1834 239.
a) ad § 14. Reſcript an den Statthalter, betreffend die Contributions- und Einquartierungsfreiheit der Räthe, Secretaire und Kanzelliſten des Obergerichts, vom 22ſten April 1758 . . . . 242.
b) ad § 14. Reſcript, betreffend die Contributions- und Einquartierungsfreiheit der Copiiſten bei dem Obergericht, vom 5ten März 1777 . . . . 242.
c) ad § 17. Kanzeleiſchreiben, betreffend das Recht der Auſcultanten bei den Oberdicaſterien, auf unentgeltlichen Proceß, vom 1ſten May 1841 . . . . . . 243.
d) ad § 31. Verordnung, betreffend das Hauſiren außerhalb der Jahrmärkte, vom 24. October 1837, § 16 247.
e) ad § 31. Verordnung, betreffend den Probehandel, vom 24ſten October 1837, § 11 . . . . 247.
f) ad § 32. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Determination der Criminalkoſten, vom 27ſten December 1836 248.
g) ad § 32. Verordnung, betreffend die Erlaubniß für Reiſende ſich durch Miethfuhrwerk befördern zu laſſen, vom 8ten Januar 1837 . . . . 248.
h) ad § 35. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Verpflichtung der Obergerichte zur Berichtserſtattung an das Oberappellationsgericht, vom 20ſten July 1841 . . 201.
i) ad § 43. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Aufſicht über die ritterſchaftlichen Fideicommiſſe, vom 6. Juny 1837 252.
k) ad § 52. Inſtruction des Obergerichts zu Gottorf, vom 14ten October 1773, § 8. 11. . . . . . . 254.
l) ad § 59. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Publication der Entſcheidungsgründe bei mündlich verhandelten Sachen, vom 13ten Juny 1837 . . . . 257.
m) ad § 104. Gemeiner Beſcheid, betreffend das obergerichtliche Archiv, vom 15ten Februar 1803 . . . 270.

Seite

n) ad § 104. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Reviſion und Quittirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben, vom 9ten May 1843 . . . . 210.

2. Verordnung, wegen der Kantzeley-Gebühr und Sportuln beym Ober- wie auch Land- und Quartal-Gerichten im Hertzogthum Schleswig; item wegen der Commissarien Honorarii, des Landgerichts Notarii Sportuln, und der Advocaten Salarien, vom 17ten October 1722 . . . 275.

a) P. M. an das Obergericht, betreffend die landgerichtlichen Sportuln, vom 24ſten März 1772 . . . . 278.

b) Verfügung, nach welcher die Diäten für alle Mitglieder des Landgerichts, welche in der Stadt, wo das Landgericht gehalten wird, von Amtswegen wohnen, aufhören ſollen, vom 17ten October 1794 . . . . . 278.

c) Reſcript, betreffend die von den Landgerichten aus Gliedern ihres Mittels anzuordnende Commiſſionen, vom 1ſten November 1781 . . . . 279.

d) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Theilnahme der neu ernannten Mitglieder der Landgerichte an den Commiſſionalgeſchäften und Gebühren, vom 20ſten May 1828 280.

e) Reſcript, betreffend die Diäten der Obergerichtsräthe, vom 31ſten May 1799 . . . . 281.

f) Reſcript, wegen des bey dem Schleswigſchen Landgerichtsnotariat zu befolgenden Sportelverzeichniſſes, vom 13ten Januar 1792 . . . . 282.

3. Reſcript, wie es bey den Landgerichten mit den Documenten, die bey mündlicher Verhandlung der Sachen eingeleget werden, hinführo zu halten, vom 30ſten December 1785 . 286.

4. Gemeiner Beſcheid, betreffend den Ort der Eingaben in Beziehung auf das Schleswigſche Landgericht, vom 19ten Februar 1805 . . . . 287.

5. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Einreichung der Ladungsgeſuche beym Landgericht, vom 26ſten Januar 1791 . . 287.

6. Verordnung, wornach von den Oberdicaſterien in Dilationsfällen zu verfahren iſt, vom 3ten März 1797 . . . . . 288.

7. Circular, daß die vom Obergericht zu Zeugenverhören ſubſtituirten Unterrichter keine mehrere Gebühren verlangen ſollen, als die an einem jeden Orte befindliche Taxe vorſchreibet, vom 10ten Juny 1780 . . . . 288.

Fünfter Abſchnitt.

Die Untergerichte.

I. überhaupt.

1. Circularverfügung, daß bey den Gerichten, welche die Formel: Namens oder anſtatt Sr. Königl. Majeſtät gebraucht haben, künftig alle Ausfertigungen bloß von Gerichts wegen zu erlaſſen ſind, vom 15ten October 1808 . . . . 290.

Seite
2. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Einſchärfung einiger die Aufnahme gerichtlicher Protocolle angehenden Beſtimmungen, vom 8ten December 1846 . . . . 290.
3. Verfügung, daß von ſämmtlichen Officialen auf jede Ausfertigung der Betrag der Gebühr zu ſetzen, vom 4ten December 1782 . . . . 291.
4. Circularreſcript, betreffend das Aufzeichnen der Gebühren auf Ausfertigungen der Officialen, vom 14ten Juny 1825. 292.
5. Bekanntmachung, die den Parteien in gerichtlichen Streitigkeiten zu ertheilenden Abſchriften betr., vom 15. July 1816. 292.
6. Verfügung, betreffend die Vermeidung lateiniſcher Worte, vom 25ſten May 1840 . . . . 98.
7. Circular, betreffend die bey dem Verhör der Güte mit den Partheyen getroffenen Vereinbarungen, vom 19. July 1774. 293.
8. Vorſchrift zur Einſchränkung der Gerichtstermine bey den Untergerichten im Herzogthum Schleswig, vom 15. July 1784. 294.
9. Verfügung wegen Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und Beſchleunigung der Rechtspflege, vom 7ten November 1809 . . . . 166.
10. Reſcript wegen Abfaſſung der interlocutorum probatoriorum, vom 31ſten Auguſt 1767 . . . . 295.
11. Verfügung wegen der Gebühren der Unterrichter, wenn ſie zu Zeugenverhören von den Obergerichten ſubſtituirt werden, vom 16ten Januar 1780 . . . . 290.
12. Verordnung, betreffend die Einführung von Entſcheidungsgründen, vom 13ten März 1845 . . . . 171.

II. Anwendung der Däniſchen Sprache.

1. Reſcript, betreff. den Gebrauch der Däniſchen Sprache in Regierungs- und Rechtsſachen, vom 26ſten May 1840 . 295.
2. Regierungsſchreiben, betreff. die Ausführung der wegen des Gebrauchs der Däniſchen Sprache in Regierungs- und Rechtsſachen in gewiſſen Diſtricten des Herzogthums Schleswig erlaſſenen Verfügungen, vom 29ſten December 1840 . . 296.
3. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreff. die Anwendung der Däniſchen Sprache in Rechtsſachen, vom 9ten Februar 1841 . . . . . 298.
4. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Befugniß der Advocaten zum Gebrauch der Deutſchen Sprache bei den Gerichten im nördlichen Schleswig, vom 25ſten Juny 1842 . . 299.
5. Kanzeleipatent, betreff. die Autoriſation des Schleswigſchen Obergerichts, den Untergerichtsadvocaten, welche Rechtsſachen in der untern Inſtanz in Däniſcher Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinſtanz zu geſtatten, vom 23ſten December 1841 . . . 87.
6. Circulair der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, betreff. den Gebrauch der Däniſchen Sprache bei Ausfertigung von Contracten und Schulddocumenten im nördlichen Schleswig, vom 9ten July 1841 . . . . 300.

III. In den Aemtern und Landſchaften.

Seite

1. Verordnung, wodurch die Provocationes von den in Sachen ſtreitiger Parteien abgegebenen ſchließlichen Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte in dem Herzogthum Schleswig auf eine Zeit von ſechs Wochen eingeſchränket werden, vom 10ten November 1755 . . 301.
2. Declaration der wegen der ſchließlichen Beſcheide der Amtmänner, Staller und Landvögte ergangenen Verordnung in Abſicht auf die Entſcheidungseide, vom 2ten Sept. 1757. 302.
3. Circulär, betreffend die von den Amthäuſern erkannten Beweiſe, vom 10ten Auguſt 1770 . . . . 303.
4. Verordnung wegen öfterer Haltung außerordentlicher Gerichte, in einigen Aemtern und Diſtricten des Herzogthums Schleswig, vom 25ſten November 1767 . . . . 304.
5. Reſcript, betreffend die Verhältniſſe der Privatſecretaire der Oberbeamten, in Anſehung der Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte, vom 1ſten September 1766 . . . . 304.
6. Verfügung, daß die Oberbeamten im Herzogthum Schleswig die Vidimation der Extracte aus ihren Protocollen ſelbſt beſchaffen ſollen, vom 30ſten April 1758 . . . . . . 306.
7. Verfügung, daß die Dingswinden nicht nur beſiegelt, ſondern auch unterſchrieben werden ſollen, vom 17ten Juny 1785 . . . . 306.
8. Reſcript zur Erläuterung vorſtehender Verfügung, vom 25ſten October 1789 . . . . 306.

IV. In den Städten.

1. Circularreſcript, wegen Haltung wöchentlicher freier Gerichtstage, vom 29ſten Auguſt 1766 . . . . 307.

V. Für die adlichen Güter und Koege.

1. Kanzeleipatent, betreffend die für Beamte erforderliche Genehmigung zur Uebernahme von Juſtitiariaten, vom 5ten März 1799 . . . . 307.
2. Kanzeleipatent über verſchiedene, bey Veränderungen der Guts- und Koegsbeſitzer oder Juſtitiarien, wahrzunehmende Puncte, vom 9ten Juny 1800 . . . . 308.
3. Gerichtsordnung für die adelichen und andere mit Gerichtsbarkeit verſehene Güter, vom 19ten July 1805 . . . 308.
4. Königliche Reſolution, daß die Gutsbeſitzer das richterliche Amt auf ihren Gütern nicht ſelbſt ausüben dürfen, vom 11ten April 1806 . . . . 313.
5. Kanzeleiſchreiben, daß die Gerichtsactuare auf den adlichen Gütern zur Ertheilung von Atteſten nicht berechtigt ſind, vom 20ſten December 1806 . . . . 313.
6. Circularverfügung, betreffend die den Gerichtshaltern auf ihren Entlaſſungsfall zu ertheilenden Dimiſſionspatente, vom 5ten Januar 1808 . . . . 313.

Sechſter Abſchnitt.

Summariſche Proceſſe.

I. Injurienſachen.

Seite
1. Verordnung über das Verfahren in Injurienſachen, vom 11ten May 1798 . . . . 314.
2. Gerichtsordnung für das Schleswig=Holſtein=Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67 . 214.

II. Arreſtſachen.

1. Verordnung, daß die über Güter und Effecten zu verhängenden Arreſte, keine Prorogation der Gerichtsbarkeit des arreſtirenden Richters auf die Hauptſache wirken, vom 13ten November 1782 . . . . 317.
2. Verordnung, betr. das Verfahren bey Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15. May 1834, § 8 177.
3. Kanzeleipatent, betr. die Befreiung der Deichsarbeitsgelder vom Arreſt, vom 29ſten Juny 1805 . . . . 318.
4. Generale und uniforme Conſtitution, wegen der Schuld= und Pfandprotocolle, vom 10ten September 1734, § 4 . 319.
5. Circularreſcript, betreffend die Schließung der Schuld= und Pfandprotocolle, vom 3ten December 1773 . . . . . 319.
6. Verordnung, wegen eines für die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts zu Gottorf belegene Immobilia zu errichtenden Schuld= und Pfand=protocolli, vom 12ten Juny 1739, § 12 . . . . 320.
7. Verordnung über die Eröffnung eines Schuld= und Pfandprotocolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Beſitzthümer, vom 23. Decbr. 1796, § 22 320.
8. Kanzeleiſchreiben, betr. die Belangung dieſſeitiger Unterthanen aus Bodmereicontracten bei den Hamburgiſchen Obrigkeiten, vom 8ten Februar 1820 . . . . 320.

III. Contraventionen gegen herrſchaftliche Pachtcontracte.

1. Patent, betreffend das Verfahren bey Contraventionsklagen aus herrſchaftlichen Pachtcontracten, vom 19. Febr. 1839 321.

IV. Landweſensſachen.

1. Verordnung, betreffend die Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinſchaft der Dorffelder, vom 10. Februar 1766 . . . . 323.
2. Reſcript an das Obergericht, betreffend die gerichtliche Erörterung der bey Landauftheilungsſachen und Einkoppelungen entſtehenden Rechtsfragen von dem Obergericht, vom 3ten Juny 1773. . . . . 323.
3. Verordnung, wegen Einſchränkung und künftiger Verhütung der Reunionsproceſſe, vom 8ten Juny 1774, § VII. . 324.

V. Streitigkeiten, wegen Fabrikarbeiter und Handwerksſachen.

Seite

1. Reſcript, zur Verhütung, daß Fabricanten ſich einander ihre Arbeiter abwendig machen, vom 10ten May 1765 . 324.
2. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67. . 214.
3. Reſcript, betreffend die Abſtellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande, vom 7ten September 1819 . . . 325.
4. Reſcript an beide Obergerichte, betr. die Abſtellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande, v. 7. Septbr. 1819 325.
5. Patent, betreffend das Verfahren bei den aus der Zunftverfaſſung der Handwerksämter, Krämercompagnien und ſonſtigen Gewerbsinnungen entſtehenden Streitigkeiten, vom 11ten December 1827 . . . . 326.
6. Inſtruction des Schleswigſchen Obergerichts, vom 15ten May 1834, § 26 . . . . 246.
7. Inſtruction der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, vom 15ten May 1834, § 35 . . . . 328.
8. Kanzeleiſchreiben an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, betreffend die Frage ob ein privilegirter Gerichtsſtand in Zunftſtreitigkeiten zur Anwendung komme, vom 26ſten September 1837 . . . . 328.
9. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Competenz des Departements der Statthalterſchaft zur Entſcheidung der Muſikcontraventionsſtreitigkeiten, vom 25ſten Auguſt 1829 . . 329.

VI. Spolienſachen.

1. Verordnung zur Verminderung und Abkürzung der Spolienſachen und aus dem jüngſten Beſitz entſtehenden Streitigkeiten, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, vom 13ten Januar 1797 . . . . 330.
2. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67 . 214.

VII. Abnahmeſachen.

1) Verordnung über die Begünſtigung der ſog. Abnahmen oder Altentheile durch kürzere Juſtizpflege ꝛc., vom 20ſten Januar 1797 . . . . 333.
2. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67 . 214.

VIII. Geſindeſachen.

1. Geſindeordnung, vom 25ſten Februar 1840, § 52—58 . 335.
2. Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen, vom 13ten May 1834 . . . . 126.
3. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67. . 214.

IX. Hebammenſachen.

Seite

1. Hebammen-Ordnung, vom 18ten Februar 1765, Abtheilung 3, § 6 . . . . 336.
2. Nähere Anordnung, wegen einiger das Hebammenweſen angehenden Puncte, vom 13ten November 1769 . . . . 336.
3. Kanzeleipatent, betreffend die Einnahme der Hebammen, vom 3ten September 1818 . . . . 337.
4. Kanzeleiſchreiben, betreffend die zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Gebühren der Hebammen competente Oberbehörde, vom 24ſten Juny 1837 . . . . 337.

X. Streitigkeiten über die Häuer der Matroſen.

1. Verordnung, betreffend das Seeenrollirungsweſen, vom 17ten April 1838 . . . . 338.

XI. Geringfügige und liquide Sachen.

1. Verordnung, welchergeſtalt hinführo in gewiſſen geringſchätzigen Schuldforderungsſachen, wider diejenigen, die immediate unter dem Foro superiori ſtehen, verfahren werden ſoll, vom 27ſten Juny 1760 . . . . 338.
2. Placat, enthaltend eine Extenſion vorſtehender Verordnung, vom 4ten November 1762 . . . . 339.
3. Nähere Beſtimmung der Verordnung vom 27ſten Juny 1760 und deren Declaration vom 29ſten October 1762, wegen des Verfahrens in geringen Schuldforderungsſachen, wider Perſonen, die das forum superius ſortiren, vom 27ten Auguſt 1782 . . . . 340.
4. Verordnung, wegen künftiger Behandelung der geringfügigen, nur 10 Rthlr. und darunter betreffenden und der liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen, wie auch wegen der in ſolchen Fällen, und wenn es in gerichtlich entſchiedenen Sachen an der zum Appelliren erforderlichen Summe mangelt, Statt findenden Supplication an das Obergericht oder Oberconſiſtorium, vom 25ſten July 1781 . . . . 340.
   a) ad § 1. Reſolution an das Obergericht, wodurch näher beſtimmt wird, von welchen Gegenſtänden die Verordnung vom 25ſten July 1781, wegen Behandlung der Streitigkeiten über geringſchätzige Objecte zu verſtehen iſt, vom 6ten Februar 1796 . . . . 341.
   b) ad § 1. Reſolution für die Rathleute in den Tonderſchen Marſchharden, daß die geringfügigen Schuldſachen, auch bei ihren ordentlichen Gerichtsverſammlungen angenommen und entſchieden werden dürfen, vom 24ſten November 1786 . . . . 342.
   c) ad § 4. Reſcript an das Gottorfer Amthaus, betreffend die Zulaſſung von Advocaten bey Verhandlung geringfügiger Sachen, vom 21ſten December 1837 . . . . 344.

Seite
d) ad § 6. Kanzeleipatent, betreffend die Abkürzung der Mandatsproceſſe, vom 7ten October 1815 . . . . 346.
e) ad § 9. Gemeiner Beſcheid, betreffend den Anfang und die Berechnung der in der Verordnung vom 25. July 1781 beſtimmten Friſten zur Interpoſition und Introduction des Rechtsmittels der Supplication in liquiden Sachen, vom 24ſten Februar 1823 . . . . 349.
f) ad § 9. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834, § 67 . . . . 214.
5. Extenſion des in der Verordnung für die Städte, Aemter und Landſchaften des Herzogthums Schleswig vom 25. July 1781 vorgeſchriebenen Verfahrens in liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen auf die unter dem Obergericht unmittelbar ſtehenden Perſonen, vom 26ſten July 1782 . 351.
6. Gerichtsordnung für die adelichen und anderen mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter, vom 19ten July 1805, § 22. . 310.
7. Reſcript an das adeliche St. Johanniskloſter vor Schleswig, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 25ſten July 1781, wegen künftiger Behandlung der geringfügigen nur 10 Rthlr. und darunter betreffenden und der liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen bey den adelichen Klöſtern in den Herzogthümern, vom 8. Octbr. 1805 353.

XII. In Wechſelſachen.

1. Wechſelordnung für die Stadt Flensburg, vom 17ten Auguſt 1843 . . . . 353.

XIII. Beitreibung von Auctionsgeldern.

1. Patent, betreffend die Befugniſſe und Verpflichtungen der Auctionarien in Beitreibung und Ablieferung der Auctionsgelder, vom 22ſten April 1823 . . . . 370.
a) ad § 2. Reſcript an die Hardesvogtey der Haderslebener Harde, vom 27ſten July 1838 . . . . . 371.

XIV. Zollſachen.

1. Zollverordnung vom 1ſten May 1838, § 285—302 . 372.
a) ad § 296. Patent für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betreffend die Supplication in Zollcontraventions- und Strafſachen, vom 21ſten May 1845 374.

Siebenter Abſchnitt.

Concursproceß.

I. Concursverfahren überhaupt.

1. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Frage, welches Gericht in Concursſachen competent ſey, wenn der Cedens in mehreren Foris Immobilien beſitzt, vom 23ſten May 1767 . . . 377.

Seite
2. Königl. Reſolution, betreffend die Gerichtsbarkeit über Erb- und Concursmaſſen, wozu Immobilien gehören, die theils in Schleswig, theils in Holſtein belegen ſind, vom 15ten März 1815 . . . . 377.
3. Allgemeine Verfügung zur Verhütung voreiliger Concurſe, vom 28ſten Januar 1785 . . . . 378.
4. Declaration der allgemeinen Verfügung zur Verhütung voreiliger Concurſe, vom 23ſten April 1790 . . . . . . 378.
5. Verordnung, enthaltend einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts, vom 14ten April 1840 . . . . 188.
6. Reſcript, betr. die Abſtellung des bisher üblichen Verfahrens bei Abgebung der Concurserkenntniſſe, vom 16. July 1827. 379.
7. Kanzeleipatent, enthaltend einige nähere Beſtimmungen wegen Erlaſſung von Proclamen, vom 20ſten July 1816 . . . 380.
8. Reſcript wegen der den Hebungsbeamten zu ertheilenden Nachricht von den Concurſen der Amtsuntergehörigen, vom 28ſten September 1767 . . . . 380.
9. Mandat, wodurch die Verfügung wegen Producirung der Concursproclamatum bey den Hebungsbeamten, auf die octroyrten Koege im Amte Tondern extendirt wird, vom 9. Novbr. 1787. 381.
10. Reſcript an beide Obergerichte, betreffend die Mittheilung von Proclamen an den Oberſachwalter und die Hebungsbeamten, vom 27ſten December 1832 . . . . 381.
11. Verordnung, betreffend das künftige Verfahren bei Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834, § 11 . . . . 178.
12. Reſcript, betreffend die Einrückung der Proclame in die Schlesw.-Holſt. Anzeigen, vom 21ſten December 1750 . 382.
13. Reſolution wegen Erhöhung der Gebühren für die Inſerirung der Proclamatum in die Schlesw.-Holſt. Anzeigen, vom 4ten April 1794 . . . . 382.
14. Verfügung, wodurch die für die Einrückung der Proclamatum in die Altonaiſche politiſche Zeitung zu entrichtende Gebühr nach Zeilen beſtimmet wird, vom 27ſten Jan. 1779. 383.
15. Patent, betreffend die Angabe protocollirter Forderungen, vom 22ſten November 1805 . . . . 383.
16. Verfügung, daß in Concursproclamen die protocollirten Gläubiger auch wegen rückſtändiger Zinſen nicht zur Angabe aufgefordert werden ſollen, vom 15ten May 1829 . 384.
17. Patent, betreff. die Erlaſſung von Mortificationsproclamen über protocollirte Forderungen, vom 3ten Juny 1826 . 384.
18. Circulärverfügung, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs die Schuldner zur Angabe auf Proclamen aufzufordern und Verſäumniſſe der Gläubiger in Concurſen mit ewigem Stillſchweigen zu bedrohen, vom 28ſten April 1827 . . . . 385.
19. Verordnung über einige die Schuld- und Pfand-Protocolle und das Protocollationsgeſchäft im Herzogthum Schleswig angehende Puncte, vom 14ten December 1787. § III. . 386.

Seite

20. Patent, betreffend die Zuläſſigkeit ſchriftlicher Angaben bei Profeſſionsprotocollen, auf ungeſtempeltem Papier, vom 21ſten Juny 1825 . . . . 386.
21. Verordnung, wegen Aufhebung der in den Marſchländern und damit verbundenen Geeſtdiſtricten des Herzogthums Schleswig bei Concurſen und Special-Executionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, vom 14ten Auguſt 1789 . . . . 185.
22. Circularverfügung, daß der Verkauf der Immobilien im Concurſe nicht vor geſchloſſenem Profeſſionsprotocolle vorzunehmen ſey, vom 21ſten September 1779 . . . . . . 387.
23. Patent, betreffend die Bekanntmachungsfriſt bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, vom 6ten September 1825 . 185.
24. Verfügung, wornach den Concursrichtern, welche Licitationen dirigiren, unterſaget wird, auf die von ihnen zu verlicitirende Immobilia weder directe noch per indirectum mit zu bieten, vom 26ſten Auguſt 1777 . . . . 387.
25. Kanzeleiſchreiben, betreffend die königlichen Erbpachtsſtücke, welche in einem Concurſe zum Verkaufe geſtellt werden, vom 14ten April 1827 . . . . 387.
26. Circulär, betreffend die Rechte der Erben und Creditoren an Erb- und Zeitpachtſtücken, vom 29ſten Novbr. 1783 . 388.
27. Reſcript, daß Feſteſtellen im Concurs zu veräuſſern, vom 1ſten October 1767 . . . . 389.
28. Verordnung, wegen der den Pächtern adelicher oder anderer Güter und liegenden Gründe, in Fällen da über dieſe ein Concurs entſteht, zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, vom 27ſten Auguſt 1777 . . . . 390.
29. Gemeiner Beſcheid, wie die Concursproceſſe bei den Ober- und Landgerichten des Herzogthums Schleswig zu verhandeln, vom 4ten December 1745 . . . . 392.
30. Gemeiner Beſcheid zur beſſeren Vorbereitung und Abkürzung der Concurs-Verhandlungen bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten, vom 6ten Juny 1817 . . . . 393.
31. Circularreſcript an ſämmtliche Amtmänner, Magiſtrate ꝛc., daß bei Concursverhandlungen von dem mündlichen Antrage der Profitenten und Contradicenten das Nothwendige ad Protocollum zu nehmen ſey, vom 24ſten October 1775 395.
32. Reſcript, daß das Gnadenjahr einer zum Concurs gekommenen Predigerwittwe an die Stelle der Alimenten trete, mithin eigene Alimentengelder erſt nach Ablauf des Gnadenjahres Statt finden, vom 11ten April 1806 . . . . 395.
33. Kanzeleiſchreiben, daß diejenigen Perſonen, welche zur Treibung eines Handwerkes oder Gewerbes mit einer Conceſſion verſehen ſind, die aus derſelben fließende Gerechtſame durch Concurserklärung nicht verlieren, und ſelbige daher auf die Concursmaſſe nicht übergeht, vom 1. Juny 1822 396.
34. Reſcript, daß die Concursgebühren nicht eher bezahlt werden ſollen, bevor die Maſſe diſtribuirt wird, noch die Con-

Seite
curſgelder von irgend einem Rathsgliede zu deſſen Nutzen gebraucht werden ſollen, vom 12ten December 1755 . . 396.
35. Verordnung zur Beſchleunigung der Rechtspflege bey Concurſen, Erbtheilungen und Criminalfällen, vom 25ſten September 1795 . . . . 397.
36. Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 25ſten September 1795, vom 27ſten März 1819 . . . . 398.
37. Reſcript, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 25ſten September 1795 zur Beſchleunigung der Rechtspflege bei Concurſen, Erbtheilungen und Criminalfällen, vom 30ſten September 1823. . . . . 398.
38. Circulär, betreffend die Einrichtung der Verzeichniſſe über Erbtheilungen und Concurſe, vom 28ſten Februar 1826 . 399.
39. Circulärverfügung, betreffend die zeitige Einſendung der Berichte über Vormundſchaften, Concurſe, Erbtheilungen und Criminalfälle, vom 13ten Februar 1837 . . . . 399.

II. Priorität.

1. Generale und uniforme Conſtitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle, in allen Aemtern, Städten und Landſchaften, vom 10ten September 1734, § 5. 7. . . . 400.
2. Verordnung, wegen eines über die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts zu Gottorf belegene Immobilia zu errichtenden Schuld- und Pfandprotocolls, vom 12ten Juny 1739, § 5. 8. . . . . 400.
3. Verordnung über einige die Schuld- und Pfandprotocolle und das Protocollationsgeſchäft angehende Puncte, vom 14ten December 1787, § II. . . . . 401.
4. Verordnung, wegen der Präferenz der unter einem dato protocollirten Verſchreibungen, vom 4ten May 1761 . 402.
5. Verordnung über die Eröfnung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Beſitzthümer, vom 23. Decbr. 1796, § 21 402.
a) Verordnung, daß auf das Begräbniß eines Verſchuldeten von Adel und auf andere dabey vorfallende Trauerkoſten ein mehreres nicht, als 500 Rthlr. verwandt werden ſolle, vom 8ten July 1650 . . . . . . 403.
6. Conſtitution wegen der Haubenbandgerechtigkeit, vom 6ten December 1634 . . . . 404.
7. Verordnung, daß bei Concurſen die Zinſen nicht weiter als von 2 Jahren eodem loco mit dem Capital paſſiren ſollen, vom 18ten Auguſt 1741 . . . . 405.
8. Octroi der Nationalbank, vom 4ten July 1818 . . . 406.
9. Kanzeleiſchreiben, betreffend das der Nationalbank zuſtehende Vorzugsrecht in Anſehung der rückſtändigen Bankzinſen, vom 13ten November 1821 . . . . 406.
10. Kammerverfügung, das Vorzugsrecht der herrſchaftlichen Reſtanten betreffend, vom 27ſten April 1720 . . . . 406.

Seite

11. Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Parcelen niedergelegter Domänen zu entrichtenden jährlichen Canons- und Erbpachtsgelder, vom 11ten November 1777 . . . 407.
12. Verordnung, betreffend die Präferenz der in Rückſtand verbliebenen Steuern und landesherrlichen Gefälle, vom 16ten May 1827 . . . . 407.
 a) ad § 1. Rentekammerſchreiben, betreffend die Präferenzzeit der Königl. Gefälle, vom 1ſten October 1831 408.
13. Kanzeleipatent, betreffend die Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Caſſe hinſichtlich rückſtändiger herrſchaftl. Abgaben in Concurſen, vom 22ſten November 1831 . . 410.
14. Verordnung von dem Vorzugsrecht der Forderungen, welche die Königliche Caſſe an einen Hebungsbedienten hat, vom 5ten September 1741 . . . . 410.
15. Fürſtliche Verordnung, betreffend das Vorzugsrecht der Landesherrſchaft bei Concurſen der Hebungsbeamten, vom 12ten May 1710 . . . . 411.
16. Hebungs-Verordnung vom 17. Decbr. 1781, § 43. 44. . 411.
17. Rentekammerſchreiben, betreffend den Zeitpunct des Antritts einer Hebungsbedienung, vom 11ten Decbr. 1824 412.
18. P. M., betreffend den Vorzug, den die von einem Hebungsbeamten erhobenen und nicht abgelieferten Amts-, Kirchſpiels- und Privatanlagen in Concurſen haben, vom 13ten Juny 1789 . . . . 412.
19. Verfügung, daß die Kammergerichtsordnung und alle auf Königl. Hebungsbediente ſich beziehende Verfügungen, auch in Anſehung der Poſtmeiſter und deren Caſſen, fernerhin zur Norm dienen ſollen, vom 13ten Juny 1788 . . . 412.
20. Verordnung, wegen des den gerichtlichen Depositis überhaupt, und den Auctions- und Licitationsgeldern beizulegenden Vorzugsrechts, vom 13ten April 1787 . . . . 413.
21. Patent, betreffend das Vorzugsrecht der gerichtlichen Depoſiten und des Saatkorns, imgleichen der Schmiede- und Rademacher-Arbeit bei Concurſen, vom 9ten Aug. 1811 415.
22. Patent, betreffend das Vorzugsrecht der Brandcaſſebeiträge in Concurſen, vom 31ſten December 1822 . . . . . 416.
23. Zollverordnung vom 1ſten May 1838, § 31 . . . . . 417.
24. Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Beſitzern adelicher Güter zu bezahlenden Anlagen, bei Concurſen, vom 3ten Juny 1778 . . . . 417.
25. Kanzeleipatent, betreffend die Claſſification des rückſtändigen Dienſtlohns, wie auch die Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe, vom 12. Jan. 1816 417.
26. Reſcript, betreffend das Privilegium des Geſellenlohns, vom 20ſten November 1786 . . . . 417.
27. Verordnung, wegen des den Aerzten, Chirurgis und Apothekern in Anſehung des Arztlohns und der gelieferten Arzneien bei Concurſen zukommenden Vorzugs, vom 13ten März 1769 . . . . 418.

Seite
28. Verordnung, wegen des den Forderungen der Advocaten in Concursfällen zukommenden Vorzugs, vom 25ſten September 1782 . . . . 99.
29. Verfügung, wodurch den Stempelpapierverwaltern bei Concurſen über die Güter ihres zum Abſatz des Papiers beſtellten Commiſſionairs, der rückſtändigen Stempelpapiergelder wegen, ein Vorzugsrecht beigelegt wird, vom 1ſten September 1786 . . . . 419.
30. Regulativ für die Irrenanſtalt bei Schleswig, vom 12ten September 1820, § 12 . . . . 420.
31. Kanzeleipatent, betreffend die Collocation der Brüchgelder und Confiscationsſummen in Concurſen, vom 30. Sept. 1823 420.
32. Kanzeleipatent, enthaltend Beſtimmungen, wie es mit der Berichtigung der Criminalkoſten zu verhalten, vom 5ten Juny 1823 . . . . 420.

Zweiter Theil.

Verfügungen für einzelne Diſtricte.

Erſter Abſchnitt.

Die Aemter und Landſchaften.

I. Auszug aus dem Jütſchen Low.

Zweites Buch. Cap. I. Van Sandtlüden . . . . 421.
a) Reſcript, betreffend die Beſetzung der Synsmannſtellen, auf Kekenis, vom 7ten April 1827 . . . . . . 421.
Zweites Buch. Cap. IV. Wo de Sandtmanne ſchölen ingeſettet werden . . . . 422.
Zweites Buch. Cap. V. Van der Sandtlüde Lohne, Heſteleye geheten . . . . 422.

II. Amt Hadersleben.

1. Verordnung, betreff. das Justitz=Weſen im Amte Hadersleben, vom 2ten October 1714 . . . . 422.
2. Reſcript, wie es in Abſicht der Inſinuationen hinführo gehalten werden ſolle, vom 22ſten September 1789 . . . 425.
3. Reſcript, betreffend die Zuziehung des Hausvogts zu der Inventirung einer königl. Erbpachtsmühle, vom 8. May 1783. 426.
4. Reſcript wegen der Angabekoſten bey Concursmaſſen, vom 3ten September 1790 . . . . 426.

III. Aemter Apenrade und Lygumkloſter.

1. Reſolution, betreffend die Uebertragung ehemaliger Vohlsſtellen des Guts Aarup an die Gerichtsbarkeit des Amts Apenrade, vom 19ten May 1807 . . . . 427.

Seite
2. Verfügung, wie es in Anſehung der bei der Lovharde dingpflichtigen Grundſtücke des Amts Lygumkloſter in Injurienſachen zu halten ſey, vom 10ten September 1811 . . . 428.

IV. Amt Flensburg.

1. Reſcript — wie es ratione der Dingpflichtigkeit derer im Amte Flensburg melirt wohnenden Unterthanen gehalten werden ſolle, vom 29ſten Januar 1731 . . . . 428.
2. Verordnung, wie es wegen einiger, bey Adminiſtrirung der Juſtiz in dem Amte Flensburg bishero ſtreitig geweſenen Puncten, nach dieſem gehalten werden ſolle, vom 12ten Juny 1739 . . . . 429.
3. Obergerichts-Urtel in Sachen des Amthauſes zu Flensburg wider die Hardesvögte dieſes Amts, in puncto diversorum passuum, vom 13ten März 1795 . . . . 431.
4. Reſcript, wegen Anwendung der vorſtehenden Verfügung auf die Munkbrarupharde, vom 6ten November 1798 . . . 433.
5. Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener-Diſtricte —— verknüpfte Veränderung, vom 1ſten November 1777 . . . 440.
6. Reſcript, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, vom 15ten Septbr. 1779. 433.
7. Patent über die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern, worin deſſen zerſtreute Theile liegen, vom 25ſten December 1796 . . . . 435.
8. Patent über die Einverleibung einiger Hufen- und Kathenſtellen des adelichen Guts Töſtorf, in die Aemter Gottorf und Flensburg, vom 7ten November 1803 . . . . . 436.
9. Patent über die Einverleibung der bisherigen Untergehörigen des adelichen Guts Weſebuyhof in die Husbuyharde, vom 26ſten Auguſt 1805 . . . . 436.
10. Extract aus Königs Friedrich IV. Reſolution, daß Bürgermeiſter und Rath (zu Flensburg), bey der Jurisdiction über die Kirchenlanſten in Husbuyharde zu ſchützen, vom 20ſten April 1723 . . . . 587.
11. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Trennung des Actuariats von der Amtsverwalterbedienung im Amte Flensburg, vom 16ten September 1845 . . . . 437.
12. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Stellvertretung für den Amtmann zu Flensburg, vom 27ſten July 1847 . . . . . 438.

V. Amt Gottorf.

1. Verordnung, betreff. die Einrichtung des Juſtizweſens —— in dem Amte Mohrkirchen ꝛc., vom 8ten Juny 1752 . . 438.
2. Verordnung, betreff. die Einrichtung des Juſtizweſens ꝛc. in der Satrupharde, vom 29ſten März 1771 . . . . . 439.
3. Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener-Diſtricte unter die

Seite

Aemter wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorf zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege ſ. w. d. a. verknüpfte Veränderung, vom 1. Nov. 1777. 440.

a) ad § 6. Verfügung, daß künftig die Bonden des Arniſſer Dinggerichts und die auf Arnis zu Sand- und Wardirungs-Verrichtungen zu gebrauchenden Männer, aus dem Mittel der dortigen Eingeſeſſenen zu nehmen ſind, vom 15ten October 1784 . . . . 441.

4. Reſolution, wodurch den Gerichtsbonden der Satrup- und Mohrkirchharden eine angemeſſene Vergütung für die Beywohnung des ordinairen Dinggerichts beygelegt und ihre Anzahl reducirt wird, vom 2ten May 1794 . . . . . . 443.

5. Verfügung zu Verminderung der mit den Zeugenverhören in den Aemtern Gottorf und Hütten, bisher verbundenen Koſten, vom 18ten December 1781 . . . . 444.

6. Verfügung, zur Abſtellung der in den Aemtern Gottorf und Hütten gewöhnlichen Abnehmung der Eide, vor einem ordentlich beſetzten Gerichte, vom 11ten April 1788 . . . 445.

7. Bekanntmachung, wegen Verbindung des Guts Däniſch-Lindau mit dem Amte Gottorf, vom 17ten Februar 1784. 445.

8. Verfügung wegen Einverleibung einiger Hufen ꝛc. des Guts Flarup in das Amt Gottorf, vom 12ten April 1814 . 446.

9. Verfügung, die Verwaltung der Juſtiz in dem zum grauen Kloſter gehörigen Diſtrict betreffend, vom 2ten März 1807 447.

10. Patent über die Einverleibung einiger Hufen- und Kathenſtellen des adelichen Guts Toeſtorf in die Aemter Gottorf und Flensburg, vom 7ten November 1803 . . . . . 447.

VI. Amt Hütten und Landſchaft Stapelholm.

1. Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener-Diſtricte, unter die Aemter wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorf zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege ſ. w. d. a. verknüpfte Veränderung, vom 1. Nov. 1777. 440.

2. Reglement wegen der bei den Zuſammenkünften des Bonden- oder Dinggerichts im Amte Hütten zu erlegenden Gebühren, vom 7ten July 1758 . . . . 448.

3. Verfügung zu Vermeidung der mit den Zeugenverhören in den Aemtern Gottorf und Hütten (die Landſchaft Stapelholm ausgenommen) bisher verbundenen Koſten, vom 18. Dec. 1781 444.

4. Verfügung zur Abſtellung der in den Aemtern Gottorf und Hütten gewöhnlichen Abnehmung der Eide, vor einem ordentlich beſetzten Gerichte, vom 11ten April 1788 . . 445.

5. Kanzeleipatent zur Beſtimmung der Gerichtsbarkeit über den Schlesw.-Holſt. Canal, vom 6ten May 1797 . . . . 80.

6. Auszug aus der Stapelholmer Conſtitution, vom 27ſten Januar 1623 . . . . 449.

Seite

7. Verfügung, betreffend das gegenſeitige Verhältniß des Amtmanns zu Hütten und des Landvogts zu Stapelholm, vom 13ten März 1801 . . . . 450.
8. Reſolution, betreffend einige auf die vorſtehende Verfügung ſich beziehende Puncte, vom 19ten Januar 1809 . . . . 452.

VII. Amt Norburg, mit Arröe.

1. Verordnung, wie es in einigen die Adminiſtrirung der Juſtiz angehenden Puncten, im Amte Norburg künftig zu halten, vom 11ten May 1745. . . . . 452.
2. Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf den Inſeln Alſen und Arröe, vom 7ten November 1832 . . . . 721.
3. Verordnung, wegen künftiger Einrichtung der Gerichtsverfaſſung, Juſtizpflege, und Polizeyaufſicht auf der Inſel Arröe mit der Stadt Arröeskiöping, wie auch wegen künftiger Verwaltung der Stadt-Oeconomie daſelbſt, vom 18ten November 1773 . . . . 454.
4. Reſcript an das Arröeſche Stadt- und Landgericht, die gerichtlichen Licitationen betreffend, vom 4ten Decbr. 1776 462.
5. Verfügung, betreffend die auf der Inſel Arröe zu haltenden Auctionen, vom 1ſten September 1778 . . . . . . 462.
6. Regierungsſchreiben, betreffend die Competenz der Arröer Landvogtey in Handwerks- und Gewerbeſachen, vom 30ſten September 1839. . . . . 463.
7. Reſcript, wegen der Advocaten auf Arröe, v. 4. Febr. 1775 463.

VIII. Amt Sonderburg.

1. Reſcript, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, —— vom 15. Sept. 1779 433.
2. Patent, enthaltend nähere Beſtimmungen zur Vollziehung der Incorporation des parcelirten Guts Blansgaarde in das Amt Sonderburg, vom 30ſten März 1835. . . . . 464.
3. Reſcript, betreffend die Beſetzung der Synsmannsſtellen auf Kekenis, vom 7ten April 1827 . . . . 421.

IX. Amt Bredſtedt.

1. Verordnung, wegen beſſerer Einrichtung des Bondengerichts in der Landſchaft Bredſtedt, vom 31ſten October 1757 . 465.
2. Königl. Reſolution wegen der Verbindung der Aemter Bredſtedt und Huſum, vom 12ten Februar 1800 . . . . . . 467.
3. Verfügung, wegen des Dienſtverhältniſſes des Amtmanns zu Huſum und Bredſtedt zu den Landvögten daſelbſt, vom 17ten July 1801 . . . . 467.
4. Verfügung, betreffend die Amtsverhältniſſe des Actuars in Bredſtedt, vom 12ten Januar 1838 . . . . 468.
5. Reſcript, betreffend die Geſchäftsverhältniſſe des Landvogts und Actuars, vom 26ſten März 1846. . . . . 469.

Seite
6. Patent, betreffend die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern ꝛc., vom 23ſten December 1796 . . . . 435.

X. Amt Huſum.

A. inſoweit daſſelbe auf dem Feſtlande belegen.

1. Königliche Reſolution, daß den Aemtern Huſum und Bredſtedt Ein Amtmann und 2 Landvögte vorgeſetzt werden ſollen, vom 12ten Februar 1800 . . . . 467.
2. Verfügung, wegen des Dienſtverhältniſſes des Amtmanns zu Huſum und Bredſtedt zu den Landvögten daſelbſt, vom 17ten July 1801 . . . . 467.
3. Reſcript, wegen Behandlung der Concurſe im Amte Huſum, vom 24ſten Auguſt 1774 . . . . 471.
4. Patent, betreffend die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern ꝛc., vom 23ſten December 1796 . . . . 435.
5. Kanzeleiſchreiben, betr. die Jurisdiction über den Porrenkoeg, vom 15ten Juny 1847 . . . . 766.

B. Die Landſchaft Pellworm, nebſt den Halligen.

1. Juſtiz- und Polizey-Reglement für die Landſchaft Pellworm und die dazu gehörigen Halligen, vom 4ten Juny 1815 471.
2. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Unterlegung des Guts Seegaarden unter den Landvogt von Pellworm, vom 22ſten April 1837 . . . . 477.
3. Reſcript, betreffend die Publication der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, wegen Aufhebung der ſpecialen Einwählung in der Landſchaft Pellworm, vom 26. May 1819 188.
4. Verfügung wie auf den Fall zu verfahren ſey, wenn auswardirte Güter oder ſubhaſtirte Immobilien auf Pellworm nicht verkauft werden können, vom 6ten Februar 1810 . 478.
5. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Behörde, bei welcher die wegen Beitreibung der landſchaftlichen Anlagereſtanten auf Pellworm erforderlichen Zwangsmittel nachzuſuchen ſind, vom 29ſten März 1814 . . . . 478.
6. Reſcript, betreffend die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung der auf Pellworm für die hinſichtlich der Inſtandhaltung ihrer Deichslooſe ſäumigen Deichintereſſenten von der Commüne, vorläufig aufgewandten Deicharbeitskoſten, vom 5ten July 1831 . . . . 479.
7. Verfügung, betreffend die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung ſämmtlicher rückſtändiger Anlagegelder für die Inſel Pellworm, vom 13ten Febr. 1835 479.
8. Reſcript an das Amthaus zu Huſum die Concurſe auf Pellworm betreffend, vom 1ſten May 1787 . . . . . . 480.
9. Verfügung, wegen des Vorzuges, der in Concursfällen auf der Inſel Pellworm dem Brodtkorn zuſtehen ſoll, vom 10ten November 1786 . . . . 480.

Seite
10. Kanzeleipatent, betreffend die ——— Collocirung einiger Schuldforderungen im Concurſe, auf der Inſel Pellworm, vom 16ten März 1816 . . . . 481.
11. Kanzeleiſchreiben, betr. die Collocirung der Deichsanlagegelder auf Pellworm in Concursfällen, vom 8. Juny 1816 481.
12. Reſcript, betreffend die Collocirung der Amtsanlagegelder im Concurſe in der Landſchaft Pellworm, vom 21ſten Januar 1833 . . . . 482.

XI. Amt Tondern.

1. Reſcript, betreffend das Präſidium des Amtmanns in den Gerichten des Amtes Tondern, vom 8ten März 1768 . . 482.

A. Die Geeſtharden.

1. Reſolution, betreffend die Gerichtsbarkeit über die im Dorfe Tombüll belegenen vormals zum adelichen Gute Grüngrift gehörigen Bohlsbeſitzer 2c., vom 19ten May 1807 . . 482.
2. Verfügung die Verwaltung der Juſtiz auf dem Gute Stoltelund betreffend, vom 1ſten July 1806 . . . . 483.
3. Patent über die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern, worin deſſen zerſtreute Theile liegen, vom 25ſten December 1796 . . . . 435.

B. Die Wieding- und Böckingharde, nebſt den Landſchaften Föhr und Sylt.

1. Das Nordſtrander Landrecht.

Erſter Theil.

Art. 1. Von dem Staller und ſeinem Amte . . . . 485.
„ 2. Von dem Landſchreiber und ſeinem Amte . . . . . 486.
„ 3. Von den Hardesräthen, Rathmännern und ihrem Amte 486.
„ 4. Eyd der Hardes-Räthe. . . . . 487.
„ 5. Von den gewöhnlichen Hardesdingen, wie man ſich damit zu verhalten . . . . 487.
„ 6. Vom Prozeß auf den Hardes-Dingen . . . . . . 487.
„ 7. Von dem Gerichts-Buche . . . . 487.
„ 8. Vom Vorſtand in Klagen, die zu Regiſter gebracht . 488.
„ 9. Wie wider die ausbleibende und ungehorſame Partheyen ſoll verfahren werden . . . . 488.
„ 10. Vom Dinge-Friede . . . . 488.
„ 11. Vom Frevel und Ungehorſam in gehegter Dinge . . 488.
„ 12. Von Beweiſungen . . . . 488.
„ 13. Von Gezeugen und welche Perſonen im Rechte zeugbar ſeyn . . . . 489.
„ 14. Wie viel Perſonen zu einem Zeugniß vonnöthen . . 489.
„ 15. Wie die Zeugen ſollen vorgeſtellet und verhöret werden 489.
„ 16. Von der Zeugen Eyd . . . . 490.
„ 17. Ob ſich jemandt wegerte Zeugniß zu geben. . . . . 490.

Seite

Art. 18. So die Zeugen an einem anderen Orte, in einer Stadt, oder fremden Rechte geſeſſen wären . . . . 490.
„ 19. Ob ein Zeuge Krankheit halber, zu Dinge nicht kommen könnte . . . . 490.
„ 20. Von verworfenen Zeugen . . . . 491.
„ 21. Ob Zeugen mehr denn einmahl mögen geführet werden 491.
„ 22. Von falſchen Zeugen . . . . 491.
„ 23. Von Zeugen zu ewiger Gedächtniß . . . . 491.
„ 24. Von ſchriftlichen Scheinen, ſo die Partheyen auſſerhalb Gerichts zu wege bringen . . . . 491.
„ 25. Vom Beweißthum mit Siegel, Briefen u. Handſchriften 492.
„ 26. Von Briefe und Gebot . . . . 492.
„ 27. Vom Augenſchein . . . . 492.
„ 28. ——— . . . . 493.
„ 29. Von einem Endmal . . . . 493.
„ 30. Von Execution und Vollſtreckung der Urtheile, ſo zu Dinge geſprochen worden . . . . 493.
„ 31. Von Verzögerung und Wegerung Rechtens . . . 493.
„ 32. Vom Appelliren vor die 5 Hardesräthe . . . . . . 493.

a) Herzogs Chriſtian Albrecht decretum, daß die unter den 4 Friſiſchen Harden Tunderſchen Amts, als unter Horsbüll-, Böcking-Harde, Oſterland-Föhrde und Sylt Geſeſſene von der erſten Instanz ihrer privativen Harde als Richter anderer Inſtanz, auſſer in Sachen, ſo keinen Verzug leiden oder die abſonderliche Convocation des 5 Hardegerichts nicht verlohnen könnten, zu appelliren ſchuldig ſeyn, und ſolche andere Instanz nicht vorbeygehen ſollen, vom 1ſten April 1672. . . . . 494.

b) Reſcript, daß das Dreyhardengericht jährlich gehalten werden ſolle, vom 19ten May 1752 . . . 494.

c) Reſcript an den Amtmann zu Tondern, wegen der auf die Hälfte zu reducirenden Rathleute des Dreyhardengerichts, vom 10ten October 1752. . . 485.

„ 33. Von Appellation und Schußmal insgemein von den 4 oder 5 Hardesräthen an den Landesfürſten . . . 495.
„ 34. Vom Rechtstage des Landesfürſten . . . . . . 496.
„ 35. Von Fürſtlichen End-Urtheilen und Sententien, auch derſelben Execution . . . . 496.

Zugeſetzter Art. Von muthwilligen Appellanten . . . . . 496.

Zweiter Theil.

Zugeſetzter Art. Von denen, ſo Schuld halber nicht bezahlen können, oder ihre Güther abtreten und verlaſſen . . 497.

d) Fürſtl. Verordnung, betreffend die cessio bonorum, vom 8ten October 1623 . . . . . . 497.

e) Reſcript, betreffend die im Concurſe zur Perception kommenden Zinſen, vom 18ten November 1698 . 498.

Seite
2. Reſcript, betreffend die auſſerordentlichen Gerichtsverſammlungen in den Tonderſchen Marſchdiſtricten, vom 19ten November 1768 . . . . 498.
3. Reſolution, wegen Behandlung der geringfügigen Schuldſachen in den Marſchharden, vom 24ſten November 1786. 342.
4. Verfügung, betreffend die Abhaltung der Liquidation und Diſtribution der Concursmaſſen in der Widing- und Böckingharde, vom 24ſten Januar 1812 . . . . 499.
5. Reſcript, betreffend das Verfahren bei der Wardirung und den Zeitpunct der Beendigung der Concurſe in der Wieding- und Böckingharde, vom 22ſten May 1838 . . . 499.
6. Conceſſion zu Errichtung eines eigenen Gerichts in causis realibus für die Intereſſenten der neuen Gotteskoegsländereien, vom 15ten Januar 1755 . . . . 500.
7. Circulair-Verfügung, betreffend die Erweiterung der Competenz des Gerichts für die Intereſſenten der neuen Gottes-Koegs-Ländereien, vom 10ten December 1835 . . . 500.
8. Herzogs Friedrich Verordnung, daß die Eingeſeſſenen zu Föhr, wegen der wider ſie eingeklagten Schuldſachen, von Martini bis Ausgang Martii jeden Jahres, weder in termino zu erſcheinen, noch ſich ſchriftlich zu verantworten oder einzulaſſen ſchuldig ſeyn ſollen, vom 23ſten Decbr. 1695. 501.
9. Reſcript, betreffend die Führung des Protocolls bei dem Herbſtdinggerichte, ſo wie des Schuld- und Pfandprotocolls auf Föhr, vom 21ſten April 1753 . . . . 502.
10. Reſcript, betreffend das Privilegium der Schulgelder im Concurſe, auf Föhr, vom 8ten December 1770 . . . . 502.

C. Der Flecken Wyck auf Föhr.

1. Fürſtliche Verordnung, wornach der Flecken Wyck von der Landſchaft Oſter-Land Föhr ſeparirt ſeyn ſoll, vom 15ten April 1706 . . . . 503.
2. Confirmation, Declaration und Extenſion der denen Einwohnern zu Wyck ——— in ao. 1706 ertheilten Fürſtl. Octroy einer Fleckensgerechtigkeit, vom 20ſten Decbr. 1745 504.
3. Reglement zur beſſeren Einrichtung der öconomiſchen Verfaſſung des Fleckens Wyck auf Föhr, vom 27. July 1780 505.
4. Reſcript, betreffend die Behandlung der Injurienſachen zu Wyck auf Föhr, vom 12ten April 1799 . . . . 505.

XII. Die Landſchaft Fehmarn.

1. Das Fehmarſche Landrecht . . . . 506.
2. Herzog Johannes des Aeltern Confirmation wegen jährlicher Veränderung des Gerichts, vom Tage Bartolomäi 1562 . 507.
3. Conſtitution wegen künftiger Beſtellung des Gerichts durch den Landvogt und Landſchreiber, vom 26ſten Nov. 1675 508.
4. Reſcript, wie es bei vorfallenden Vacanzen, prätendirten Aſcendirens der landſchaftlichen Bedienten zu verhalten, vom 12ten July 1743 . . . . 508.

Seite

5. Verfügung, daß bei Beſetzung der Richterſtellen die bloße Verwandtſchaft der dazu tüchtigen Subjecte mit andern in officio bereits ſtehenden Perſonen, keinem die exclusivam geben dürfe, vom 13ten November 1744 . . . . . . 509.
6. Verfügung an den p. t. Landſchreiber, daß bei Abweſenheit und Abgang des p. t. Landvogts nicht er, ſondern der worthaltende Kämmerer das Praesidium im Gericht führen ſolle, vom 25ſten Juny 1745 . . . . 510.
7. Königl. Reſolution, wie es mit der Dimittirung der Kämmerer und Richter ꝛc. inskünftige zr halten ſey, vom 3ten Juny 1738 . . . . 510.
8. Königliche Decisiones der Gravaminum, welche zwiſchen dem Landvogt Hartmann und Kämmerern, Richtern ꝛc. der Landſchaft obhanden geweſen, vom 3ten December 1722 511.
9. Extract aus dem Reſcript an den Landſchreiber auf Fehmarn bei allen Gerichten, wo er die Vices eines Actuarii vertritt, ordentliche Protocolla zu errichten, vom 22ſten Juny 1741 511.
10. Verordnung, wodurch gewiſſe ordinaire Gerichtstage bei den Gerichten auf der Inſel Fehmarn feſtgeſtellet, auch die Gebühren dieſer Gerichte nebſt dem Salario der Advocaten beſtimmt ſind, vom 24ſten September 1762 . . . . . 512.
a) ad § 5. Reſcript, betr. die Gebühren der Advocaten vom 26ſten Juny 1767 . . . . 513.
11. Reſcript, betreffend die Appellation an die Macht der Geſchworenen, vom 9ten Februar 1767 . . . . 514.
12. Kanzeleipatent, betr. die Verſammlungen des Gerichts der Macht der Geſchwornen, vom 13ten März 1798 . . . 514.
13. Kanzeleipatent über die von dem Gericht der Macht der Geſchworenen bei Dilationsfällen zu beobachtenden Regeln, vom 13ten März 1798 . . . . 514.
14. Verfügung, betr. die Gebühren in Dilationsfällen, vom 4ten July 1799 . . . . 515.
15. Herzog Friedrichs Confirmation, daß von allen und jeden Landesurtheilen der Beſchwerdte ſofort nach deren Publication stante pede und viva voce ad Serenissimum appelliren ſolle, vom 6ten July 1646 . . . . 515.
16. Herzog Friedrichs Executions-Ordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg daſelbſt, wornach ſich ſowohl der Unterrichter, als Creditor und Debitor achten ſollen, vom 15ten July 1640 . . . . 516.
17. Reſcript wegen Vollziehung der Executionen auf Fehmarn, vom 30ſten März 1773 . . . . 519.
18. Fehmarſche Concursordnung, vom 10ten May 1610 . . 519.
19. Reſcript, wie es hinführo mit Ertheilung der proclamatum und dem protocollo professionis auf Fehmarn zu halten, vom 12ten April 1751 . . . . 523.
20. Mandatum publicum die außergerichtliche Behandlung der Concurs- und Erbmaſſen auf Fehmarn betreffend, vom 16ten Januar 1776 . . . . 524.

XIII. Die Landſchaft Eiderſtedt.

1. Das Eiderſtedter Landrecht.

Erſter Theil.

		Seite
Art. 4.	Von Verordnung des Raths, und Gerichts=Perſonen, und welchergeſtalt vor demſelbigen Richtlich procedirt werden ſoll	525.
	a) ad § 1. Fürſtl. Confirmation des ſogenannten Staller=Privilegii, vom 29ſten Januar 1633	525.
	b) ad § 1. Reſolution, daß die Landſchaft Eider=ſtedt zur Stallerſchaft 6 im Lande geſeſſene und qualificirte Leute zu Ihro Hochfürſtl. Durchl. Wahl praesentiren — möge, vom 22ſten Nov. 1679	526.
	c) ad § 2. Fürſtl. Verordnung, wie mit der Rath=mannswahl ſoll verfahren werden, vom 14ten July 1705	527.
„ 5.	Von Citation und Steving und wie die Gerichte zu jeder Zeit geheget und gebahnet werden ſollen	529.
„ 6.	Von Contumacien, oder ungehorſamlichen Ausbleiben, ſowohl des Klägers als Beklagten	530.
„ 7.	Von der Widerklage	531.
„ 8.	Vom Carſpel=Recht	531.
„ 9.	Von geringen Sachen, darinnen der Staller zu richten	532.
„ 10.	Von Beweiſung durch Zeugen, und was für Per=ſonen zu Zeugen mögen geführt werden oder nicht	533.
„ 11.	Ob ſich jemand weigerte Zeugniß zu geben	533.
„ 12.	In was Geſtalt Zeugen ſollen geleitet werden	534.
„ 13.	Wie viel Perſonen zu einer vollkommenen Zeugniß vonnöthen	535.
„ 14.	Was für Perſonen Zeugniſſe zu geben, ſich entſchul=digen mögen	535.
„ 15.	Ob ein Zeuge Krankheitshalber für Recht nicht kom=men könnte	535.
„ 16.	Von Beweiſung durch Siegel, Briefe und Hand=ſchriften	536.
„ 17.	Von Beweiſung durch den Augenſchein	536.
„ 18.	Von Eyden	536.
„ 19.	Von geſprochenen Urtheilen und deren Execution	537.
„ 20.	Von geſcholtenen Urtheilen	538.
„ 21.	In was Sachen von dem einen Gericht zum andern nicht mag appelliret, noch ſolche Appellation an unſerm Hofgericht angenommen werden	538.
	d) ad art. 21. Reformatio statuti, vom 3ten No=vember 1595	539.
„ 22.	Von Verzögerung des Rechtens	540.
„ 23.	Von des Stallers und Raths Zehrung	541.
„ 24.	Von Procuratoren	541.
	e) ad art. 24. Reformatio statuti, vom 3ten No=vember 1595	541.

Seite

f) ad art. 24. Oeffentlicher Befehl, betreffend die Abſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom 29ſten Januar 1794 . . . . 541.

g) ad art. 24. Anzeige zur Erläuterung des Mandats, betreffend die Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom 7ten Juny 1794 . . . . 543.

Der zweite Theil.

Art. 24. Ob und wie die Weibs-Perſonen contrahiren können, mit und ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung 544.

„ 26. Von Gezeugen zu ewiger Gedächtniß . . . . . 544.

Der dritte Theil.

Art. 1. Von geſetzten und geſöneten Sachen . . . . . . 544.

„ 2. Von geliehenem Gelde zu Latein Mutuum genannt, und ſo einer um Geld und wiſſentlicher Schuld beklagt würde, ... 546.

„ 3. Wie mit der Execution der Vierzig Mark Briefen, auch geſprochener Urtheilen, ſo in ihre Kraft gegangen zu verfahren . . . . 547.

h) ad art. 3. Verfügung, betr. den in der Landſchaft Eiderſtedt, wie auch in den Städten Friedrichsſtadt und Huſum eingeführten Arreſt gegen inſolvente Schuldner, vom 9ten Januar 1789 . 548.

„ 4. Wie es mit denen zu halten, welche ſo viel aufborgen, daß alle ihre Haab und Güter zu der Bezahlung nicht genugſam . . . . 548.

„ 54. Von Arreſt und Sequeſtration und in welchen Fällen dieſelben zuläſſig . . . . 549.

i) ad art. 54. Reformatio statuti, vom 3ten November 1595 . . . . 550.

Der vierte Theil.

Art. 62. Von Fällen, davon in vorgeſetzter Rechtsordnung nichts disponiret . . . . 550.

2. Herzogs Friederich Reglement und Verordnung, wegen der in den Landgerichten und bei dem Juſtitzweſen in Eiderſtedt eingeſchlichenen Neuerungen und Desordres, vom 20ſten November 1696 . . . . 550.

3. Herzogs Friedrich declaration, wegen der ao. 1696 ratione provocationis abgegebenen Constitution, vom 14ten Mart. 1701 . . . . 554.

4. Königs Chriſtian VI. Reglement, welchergeſtalt die Verrichtung unter den Oberſtaller und Staller der Landſchaft Eiderſtedt, Everſchop und Utholm eingetheilet und ein jeder die Sportuln dafür zu genießen haben ſoll, vom 10ten März 1736 . . . . 555.

Seite
5. Kanzeleiſchreiben, betr. die einſtweilige Uebertragung der dem Staller der Landſchaft Eiderſtedt zuſtehenden Jurisdiction über den Eiderſtrom, an den Tönninger Magiſtrat, v. 29. Dec. 1829 556.
6. Reſcript, daß in der Landſchaft Eiderſtedt keine Commiſſionen anſtatt der ordinären Landgerichte, außer bei Zeugenverhören, Ocularinſpectionen, u. ſ. w. mehr angeordnet werden ſollen, vom 19ten May 1752 . . . . 557.
7. Reſcript, betr. die Erklärung und Extenſion der Verfügung, vom 19ten May 1752, wegen der gerichtlichen Commiſſionen in der Landſchaft Eiderſtedt, vom 22. Juny 1753 557.
8. Reglement wegen der bei Concurs- und Liquidationsſachen in der Landſchaft Eiderſtedt beizubehaltenden Commiſſionen, vom 31ſten Decbr. 1753 . . . . 559.
9. Reſcript, betr. die Gebühren der Rathleute bei gerichtlichen Commiſſionen, vom 24ſten May 1754 . . . . . 561.
10. Verfügung, betreffend die Einlieferung der Protocolle der Commiſſionen zum gütlichen Vergleich, an die Landſchreiber, vom 10ten Februar 1766 . . . . 561.
11. Verordnung das Deichweſen und Viti-Ding betreffend, vom 3ten Februar 1616 . . . . 562.
12. Fürſtliche Kanzeley-Urtel, daß im Lande Eiderſtedt Appellans die Citation bey dem Richter anderer Instance nicht eben binnen 6 Wochen á tempore latae sententiae auszubringen und Appellato zu inſinuiren habe, vom 25ſten May 1626 . 562.
13. Herzog Friederich Reſolution, daß die beede erſten Inſtanzen, nisi periculum in mora oder ex consensu partium nicht überſprungen werden, vom 29ſten März 1653 . . . 562.
14. Landſchaftsbeliebung wegen der bey'm Viti-Gericht inskünftige zu mindernden Koſten, vom 16/17ten Septbr. 1757 563.
15. Herzogs Chriſtian Albrecht Verordnung, daß nur von 400 Mark Capital und darüber von den Untergerichten in Eiderſtädt an das Fürſtliche Hofgericht appelliret werden könne, vom 18ten October 1665 . . . . 563.
16. Herzogs Chriſtian Albrecht Declaration der Fürſtl. Conſtitution vom 18ten October 1665, daß zwar die Appellation nur auf eine Summe von 400 Mark von den Untergerichten in Eyderſtedt an hieſiges Hofgericht in Acht genommen, jedoch aber auch, wie vordem von einer Instance an die andere auf eine Summe von 100 Mark appelliret werden könne, vom 19ten May 1668. . . . . . . 564.
17. Patent, betr. einige das Executionsverfahren in der Landſchaft Eyderſtedt betreffende Puncte, vom 16. Aug. 1825 565.
18. Verfügung wider die in Eyderſtedt überhand nehmende Wegführung der zu den Concursmaſſen gehörigen Güter von den Gemeinſchuldnern, vom 13ten Februar 1810 . . . . 566.
19. Confirmation einer für die Landſchaft Eyderſtedt abgefaßten Ordnung, wie daſelbſt bei vorkommenden Concursſachen die Gläubiger in den Prioritätsurtheilen zu colloſiren, vom 26ſten Juny 1769 . . . . 566.

Zweiter Abſchnitt.

Die Städte.

I. Hadersleben.

Seite

1. Regulativ für die Combination des Haderslebener Schloßgrundes mit der Stadt Hadersleben, vom 10. Decbr. 1833 . 573.
2. Verfügung wegen eines eigenen Polizeigerichts in der Stadt Hadersleben, vom 5ten Februar 1839 . . . . 574.

II. Apenrade.

1. Herzogs Chriſtian Albrecht Reſolution, daß alle und jede vorkommende ſtreitige Sachen nicht mehr bei dem Stadtvogt, Sandmännern und Refningen, ſondern bei Bürgermeiſter und Rath als erſter Inſtanz zum erſten angebracht, und salva appellatione erörtert werden ſollen, vom 19ten Februar 1664 . . . . 575.
2. Herzogs Chriſtian Albrecht Conſtitution de summa appellabili, vom 8ten September 1665 . . . . 575.

III. Sonderburg.

1. Der Stadt Sonderburg Polizeiordnung, vom 15ten November 1698 . . . . 576.
   a) Inſtruction für den Stadtvogt in Sonderburg, vom 22ſten September 1829 . . . . 578.
   b) P. M. betreffend die Provocation vom Sonderburger Kämmereigericht an den Magiſtrat, vom 7. Jan. 1769. 579.
2. Reglement, betreffend Kirchen- Schul- und Hoſpitalsſachen in Sonderburg, vom 25ſten October 1754 . . . . . . 580.
3. Vorſchrift wie bei eintretender Stimmengleichheit im dortigen Magiſtratscollegio die Urtel zu publiciren ſey, vom 26ſten November 1796 . . . . 580.
4. Confirmation der neuen Artikel des Schiffergelags zu Sonderburg, vom 12ten März 1783 . . . . 581.

IV. Flensburg.

1. Der Stadt Flensburg Polizeiordnung, vom 14. Jan. 1600. 582.
   a) ad § 1. Reſolution, wie es mit den Sachen an den gewöhnlichen Gerichtstagen zu halten, vom 13ten December 1704 . . . . 583.
   b) ad § 9. Inſtruction für den Polizeimeiſter in Flensburg, vom 29ſten Auguſt 1806 . . . . 584.
   c) ad § 9. Reſcript, betreffend die Einziehung der Flensburger Stadtvogtey-Bedienung, vom 1. Sept. 1824. 585.
2. Reſolution, daß Bürgermeiſter und Rath als Patroni der 2 Kirchen St. Marien und Nicolai, bei der Jurisdiction in Civilibus über die Kirchenlanſten in Husbyeharde zu ſchützen, vom 20ſten April 1723 . . . . 587.

Seite

3. Sententia in Sachen der Consistorii in Flensburg contra den Magiſtrat daſelbſten, wegen der Jurisdiction über die Prediger und Schulbediente, vom 19ten März 1732 . . 588.
4. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Trennung des Auctionariats von dem Amte des erſten und dirigirenden Bürgermeiſters in Flensburg und die Uebertragung der Cognition in geringfügigen Sachen für die Kirchſpiele St. Johannis und St. Nicolai an denſelben, vom 25ſten October 1845 . 588.

V. Eckernförde.

1. Das Eckernförder Stadtrecht.
Cap. I. Von Gerichtsperſonen . . . . 589.
„ XV. Von Klägern und Beklagten . . . . . 589.
„ XVIII. Von Gezeugen . . . . 590.
„ XXI. Von Repreſſalien und Arreſten . . . . 590.
„ XXXIV. Vom Appelliren . . . . 590.
2. Verordnung wegen Gutthuung der Concurskoſten aus der Concursmaſſe, für die Stadt Eckernförde, vom 29. Oct. 1745 591.
3. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Polizeigerichts in Eckernförde, vom 14ten October 1841 . . . . . 591.

VI. Schleswig.

1. Extract aus Herzogs Johann Adolph Verordnung wegen der Appellation, vom 28ſten Januar 1608 . . . . . 592.
2. Extract aus Herzogs Friedrich Reſolution auf unterſchiedene der Stadt Schleswig Gravamina, vom 19ten Auguſt 1624 593.
3. Extract aus dem verbeſſerten Stadtreglement, vom 4ten Auguſt 1712 . . . . 593.
4. Inſtruction für das Polizeigericht in Schleswig, vom 2ten September 1841 . . . . 593.
5. Reſcript, betreffend die Erledigung des Poſtens des Oberdirectors in der Stadt Schleswig, vom 21ſten April 1824 594.

VII. Burg und Tondern.

1. Das Lübſche Recht.

Liber tertius.

Tit. 1. De mutuo et concursu Creditorum eorumque Privilegiis. Von gelehntem Gelde, Vorzug der Creditoren und derſelben Freyheit . . . . 595.
a) Kanzeleipatent, betr. die Aufhebung des den Anleihen ohne Zinſen beigelegten Vorzuges, v. 18. Nov. 1820 597.

Liber quintius.

Tit. 1. De Judicio. Von dem Richter . . . . 598.
„ 2. De Procuratoribus et Postulando. Von Procuratorn und Vorſprachen . . . . 598.
„ 3. De Conventione et reconventione. Von Klage und Wiederklage . . . . 598.

Seite

Tit. 4. De confessione judiciali. Von gerichtlicher Bekänntniß . . . . 599.
„ 6. De fide Instrumentorum. Von Kraft und Wirkung brieflicher Urkunden . . . . 599.
„ 7. De testibus et attestationibus. Von Zeugen und Gezeugniſſen . . . . 600.
„ 8. De jure jurando. Von Eydesleiſtung . . . . . . 601.
„ 11. De poena temere litigantium. Von Straf derjenigen ſo muthwillig und vergeblich klagen . . . 602.
„ 12. De arrestis. Von Arreſt und Beſatzung . . . . 603.

2. Reſcript, daß in Burg während der Gerichtsferien nicht doppelte Gebühren zu nehmen, vom 7ten May **1776** . . 603.
3. Herzogs Friedrich Execution sordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg, vom **15**ten July **1640** 516.
4. Auszug aus der revidirten Polizeyordnung für Tondern, vom **10**ten December **1691** . . . . 604.
5. Inſtruction für das Polizeygericht in Tondern, vom **11**ten März **1812** . . . . 604.

VIII. Huſum.

1. Das Huſumer Stadtrecht.

Erſter Theil.

Von Anordnung des gerichtlichen Proceſſes.

Tit. 1. Von Abſonderung und Exemtion des Gerichts zu Huſum, von dem gemeinen Hardesdinge in Sondergosharde . . . . 605.
„ 2. Von Verordnung des Raths und Gerichtsperſonen, damit künftig das Huſumer Gericht beſtellet werden ſoll 606.
„ 3. Von geringen Sachen, ſo von dem regierenden Bürgermeiſter zu entſcheiden . . . . 608.
„ 4. Vom Gerichts-Secretario . . . . 608.
a) Huſumer Stadtreglement vom **11**ten July **1712** 609.
Reſcript wegen der Kirchen- und Armengelder, vom **17**ten July **1705** . . . . 609.
„ 5. Von den Frohnboten des Gerichts . . . . . . 611.
„ 8. Wie Citationes und Ladungen ausgebracht und erlanget werden ſollen . . . . 611.
„ 9. Von Ladung der Bürger in ihrem Abweſen . . . 612.
„ 10. Vom ungehorſamen Auſſenbleiben, ſowol des Klägers als Beklagten . . . . 612.
„ 11. Von Gebotsbriefen in Schuldſachen . . . . . . 613.
„ 12. Von den Gerichtsterminen und Lagetagen . . . . 614.
„ 13. Von Klage und Kriegsbefeſtigung . . . . 614.
„ 14. Von Cautionen oder Bürgſchaften zum Rechte . . 615.
„ 16. De dilatione und Rechtsfriſt . . . . 617.
„ 17. De feriis. Von den Ferien . . . . 617.
„ 18. Von verdächtigen Richtern und deren Recuſation . . 617.

Seite
Tit. 19. Von Anwaldſchaften und Vollmachten . . . . . . 618.
„ 20. Von kriegiſchen Vormündern . . . . 618.
„ 21. Von ordentlichen und ehelichen Vormündern . . . . 618.
„ 22. De reconventione und Gegenklage . . . . . . 618.
„ 23. Von Beweiſungen durch Gezeugen . . . . 619.
„ 24. Ob ſich Jemand weigerte, Zeugniß zu geben . . . . 620.
„ 25. Von Gezeugniſſen, die vor der litis contestation aufgenommen werden . . . . 620.
„ 26. Ob ein Zeuge Krankheit halber vor dem Rath nicht kommen könnte . . . . 621.
„ 27. Von Beweis durch briefliche Urkunden . . . . . 621.
„ 28. Von Eröfnung der Gezeugniſſe . . . . 621.
„ 29. Von Beweiſung durch Augenſchein . . . . 622.
„ 30. De jure jurando. Von Eiden, dadurch die ganze Sache entſchieden und aufgehoben wird . . . . . . 622.
„ 31. Von Urtheilen . . . . 623.
„ 32. De sportulis . . . . 624.
„ 33. De Expensis. Von Gerichtskoſten . . . . 624.
„ 34. De Executione. Von Vollſtreckung der Urthel . . 624.
„ 35. Vom Gaſtrechte . . . . 626.
„ 36. Von welchen Urtheilen, vom Rathe zu Huſum geſprochen, appelliret werden möge . . . . 626.

Der dritte Theil.

Von Contracten und allerley Handthierungen.

Tit. 2. De mutuo. Von gelehntem Gelde und Gute, und ſo jemand um Geldſchuld beklagt würde, und von wiſſentlicher Schuld . . . . 628.
„ 17. Qui potiores in pignore vel hypotheca habentur. Von Freyheit und Vorgang der Creditoren . . . . 629.
b) Reſcript wegen Vorzugs des Geſellenlohns, vom 20ſten November 1786 . . . . 417.
c) Reſolution, daß die Contributions-Reſtanten in Concursibus Creditorum vor allen anderen Schulden die Praeference haben ſollen, vom 17ten July 1705 . . . . 629.
d) Reſolution, betreffend das Vorzugsrecht der Müller, wegen ausgeborgten Korns, vom 31. Octbr. 1744 630.
„ 52. Von Arreſt und Beſahtung . . . . 631.

Der vierte Theil.

Tit. 74. Von den Fällen, davon in dieſer Verordnung nicht gedacht wird . . . . 632.

2. Inſtruction für das Polizeigericht der Stadt Huſum, vom 8ten Auguſt 1812 . . . . 632.
3. Reſcript an den Magiſtrat und den Polizeimeiſter zu Huſum, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors, vom 25ſten März 1828 633

Seite

IX. Tönningen.

1. Rechtsverordnung des Städtleins Tönningen.

Tit. 1. Daß das Städtlein Tönningen ſich der gemeinen Privilegien und Rechtsverordnung des Landes Eyderſtedt zu erfreuen . . . . 634.

„ 2. Welchergeſtalt alle Sachen durch Bürgermeiſter und Rath entſchieden werden ſollen . . . . 634.

a) Herzogs Friedrich Reſolution, betreff. die Appellationen, vom 23ſten December 1647 . . . . 635.

b) Herzogs Chriſtian Albrecht Reſolution, wegen der Appellation, vom 18ten September 1660 . 635.

c) Inſtruction für das Polizeygericht der Stadt Tönningen, vom 8ten Auguſt 1812 . . . . . . 635.

d) Reſcript an den Magiſtrat zu Tönning, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors, vom 25ſten März 1828 . . . . 633.

„ 6. Von Klagen und Contumacien . . . . 635.

„ 7. Von Zeugen zu verhören, ſo nicht binnen Tönningen geſeſſen ſeyn . . . . 636.

„ 8. Von Arreſten, Gaſt- und Seerechten . . . . . . 636.

„ 9. Von Appellation . . . . 637.

„ 10. Von Sachen darin nicht zu appelliren . . . . . 637.

2. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Jurisdiction über die Eider, vom 29ſten December 1829 . . . . 556.

3. Oeffentlicher Befehl, betreffend die Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom 29ſten Januar 1794 . . . . 544.

4. Herzogs Chriſtian Albrecht Reſcript an Bürgermeiſter und Rath ſich inskünftige aller Eingriffe in jurisdictionem ecclesiasticam zu enthalten, vom 15ten Januar 1684 . 637.

X. Garding.

1. Rechtsverordnung des Städtleins Gardingen.

Tit. 1. Daß das Städtlein Gardingen ſich der gemeinen Privilegien und Rechtsverordnungen des Landes Eyderſtedt zu erfreuen . . . . 638.

„ 2. Welchergeſtalt alle Sachen durch Bürgermeiſter und Rath entſchieden werden ſollen . . . . 638.

a) Königl. Reſcript, betreffend eine Veränderung in der Beſetzung des Magiſtrats zu Garding, vom 18ten Auguſt 1824 . . . . 638.

b) Inſtruction für das Polizeigericht und Polizeiamt der Stadt Garding, vom 8ten Auguſt 1812 . . 639.

c) Reſcript an den Magiſtrat zu Garding, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors, vom 25ſten März 1828 . . . . 633.

„ 6. Von Klagen und Contumacien . . . . 640.

Seite
Tit. 7. Von Zeugen zu verhören ſo nicht binnen Gardingen geſeſſen ſeyn . . . . 640.
„ 8. Von Arreſten, Gaſt- und Seerechten . . . . . . 640.
„ 9. Von Appellationen . . . . 641.
„ 10. Von Sachen darin nicht zu appelliren . . . . . 641.
2. Mandat, betreffend die Abſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom **29.** Januar **1794** . . . . 541.
3. Reſcript an den Magiſtrat zu Gardingen, wie es dorten mit den Wardirungen zu halten, vom **31**ſten Auguſt **1790** 641.

XI. Friedrichsſtadt.

1. Friedrichsſtädter Stadtrecht.

Zweiter Theil. Sectio prima.

De processu judiciario in causis civilibus. Von der Manier, zu procediren vor dem Gerichte, in bürgerlichen Sachen und was dahin gehörig.

Tit. 1. De judice. Vom Richter . . . . 642.
„ 2. De arbitris oder gewillkührten Richtern, ſo uneigentlich Richter genannt werden . . . . 643.
„ 3. De arbitratoribus. Von gewillkührten Scheidsleuten oder guten Männern . . . . 644.
„ 4. Von verdächtigen Richtern und deren Recuſation . . 644.
„ 5. De Partibus oder von den Rechtspflegenden Perſonen 644.
„ 6. De Procuratoribus. Von den Vorſprachen . . . 646.
„ 7. Von Anwaldſchaften oder Vollmachten . . . . . 646.
„ 8. Von kriegiſchen Vormündern . . . . 646.
„ 9. Wer Sachen vor dem Untergerichte Unſer Friedrichſtadt gehören und gebracht werden mögen, und de non evocando . . . . 647.
„ 10. De citationibus oder Forderungen zu Rechte . . . 648.
„ 11. Von dem Proclamate oder öffentlichen Citation . . 650.
„ 12. Von Arreſten oder Beſahtungen . . . . 650.
„ 13. de contumacia Actoris. Von Ungehorſam oder Ausbleiben des Klägers . . . . 655.
„ 14. de contumacia rei; von des Beklagten Ungehorſam oder Ausbleiben . . . . 656.
„ 15. de terminis judicialibus; von Gerichts-Terminen . 659.
„ 16. de feriis; von den Feyertagen . . . . 660.
„ 17. de dilatione; von Rechtsfriſt und Berath . . . . 660.
„ 18. de conventione; oder von der gerichtlichen Klage . 661.
„ 19. de exceptionibus; oder Einreden und Ausflüchten . 662.
„ 20. de litiscontestatione; oder Antwort zur Klage und Kriegsbefeſtigung . . . . 667.
„ 22. de reconventione oder Widerklage . . . . 667.
„ 23. de satisdatione, cautione; oder Bürgſchaften und Vorſtänden zum Rechte . . . . 668.

Seite

Tit. 24. de replica et duplica; vom Repliciren oder Widerantworten, und Dupliciren oder Nachvorwehren . . 670.
„ 25. de interventione; oder von Einlaſſung in den Proceß für einen andern . . . . 671.
„ 26. de confessione judiciali; oder von gerichtlichem Bekenntniß . . . . 671.
„ 27. de probationibus; oder Beweisthümer in genere . 672.
„ 28. de probatione per testes; oder Beweiſungen mit lebendigen Kundſchaften oder Zeugen . . . . 672.
„ 29. de productione testium ad perpetuam rei memoriam; von Kundſchaften oder Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß . . . . 676.
„ 30. de productione per instrumenta; von Beweiſung durch ſchriftliche Urkunden . . . . 677.
„ 31. de probatione per ocularem inspectionem; oder Beweiſung durch den Augenſchein . . . . 680.
„ 32. de probatione per juramentum necessarium; von Beweiſung durch den Partheyen-Eid . . . . . . 680.
„ 33. de renunciatione a productione; von der Erklärung daß man keine Zeugen mehr führen will . . . . 683.
„ 34. de publicatione testium et refutatione eorum; oder von Eröfnung geführter Beweiſung und Einrede wider geführte Kundſchaft . . . . 683.
„ 35. de refutatione et ei opposita salvatione testium; oder von der Zeugen-Widerlegung und Ablehnung und der entgegengeſtellten Bewehrung . . . . . 684.
„ 36. de sententiis; oder von Findungen und Urtheilen . 685.
„ 37. de expensis; oder Gerichtskoſten . . . . 686.
„ 38. de executione; oder Vollſtreckung der ausgeſprochenen Urthel . . . . 687.
„ 39. de appellatione; oder Beruf an den höhern Richter . 689.
„ 40. de poena temere litigantium; von Strafe derjenigen ſo muthwillig klagen . . . . 692.
„ 41. de sportulis; oder von Gerichts-Geldern . . . . 693.

Sectio secunda.

Tit. 6. De potioribus in pignoribus et concursu creditorum; vom Vorgang in Pfandſchaften und ſonſten . 694.
a) Declaration der uniformen Schuld- und Pfand-Protocollen-Verordnung für den Magiſtrat in Friedrichsſtadt, vom **13**ten May **1735** . . . . 695.
b) Reſcript, wegen der Transport- und Pfennigbriefe, vom **26**ſten Auguſt **1806** . . . . 695.
c) Reſcript, betreffend eine Abänderung der bisher gebräuchlichen Form der Ausfertigung bey Immobiliarverkäufen, vom **30**ſten October **1827** . . 696.

Dritter Theil.

Tit. 89. Von Fällen, davon in dieſer Verordnung nicht gedacht 701.

Seite

2. Regulativ, betreffend die künftige Einrichtung mit den beiden Bürgermeiſterſtellen in Friedrichſtadt und die Beſorgung der den dortigen beiden Bürgermeiſtern bisher obgelegenen Geſchäfte, vom 23ſten October 1821 . . . . 701.
3. Reſcript, betreffend die bei dem Verhör zur Güte unter den Parteyen getroffenen Vereinbarungen, vom 16. July 1774. 702.
4. Reſcript wegen des effectus des remedii supplicationis von den Urtheilen, die eine Folge der freiwilligen Condemnationen ſind, vom 14ten Februar 1781 . . . . 703.
5. Reſcript, betr. die Abgebung der Contumacial-Erkenntniſſe in kleinen Schuldſachen und die Vollſtreckung rechtskräftiger Urtheile und anderer gerichtlicher Verfügungen, während der Ferien, vom 17ten Auguſt 1781 . . . . 703.
6. Reſolution, betreffend die Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen, vom 13ten October 1781 . . . . . . 704.
7. Reſcript, daß der in liquiden Sachen anzuſtellende Verſuch zur Güte nicht weiter Statt finden müſſe, vom 29ſten Auguſt 1786 . . . . 705.
8. Reſcript, betreffend die Abſtellung des Officialverfahrens bey Verbalinjurien, in Friedrichsſtadt, vom 13ten Juny 1787. 705.

Dritter Abſchnitt.

Die adelichen Güter, Hoſpitalsdiſtricte und Koege, nebſt der Landſchaft Nordſtrand.

I. Güter.

Seite

1. Conceſſion wegen der Gerichtsbarkeit auf dem adelichen Gute Gammelgaarde und deſſen fori superioris, vom 23ſten April 1756 . . . . 706.
2. Auszug aus der königlichen Acte über den mit dem Herrn Herzoge zu Auguſtenburg wegen Ueberlaſſung der vier Güter Rönhof, Langenvorwerk, Kekenisgaard und Maybüllgaard ꝛc. getroffenen Vergleich, vom 10ten July 1764. 707.
3. Königl. Reſolution, betreffend die Juſtizverwaltung in den Herzogl. Holſtein-Auguſtenburgiſchen und Gravenſteiniſchen Gütern, vom 10ten April 1806 . . . . 707.
4. Proviſoriſche Fleckensordnung für den Flecken Cappeln, vom 6ten May 1846 . . . . 708.
5. Verfügung, betreffend die Conſtituirung eines gemeinſchaftlichen Gutsgerichts für die Güter Freſenhagen, mit Hohenlund, Gaarde, Lütjenhorn, Boverſtedt, Büllsbüll, Karrharde und Clixbüll, vom 1ſten May 1806 . . . . 710.

II. Flensburger Hoſpitaldiſtrict.

1. Friedrichs IV. Decret wegen der dem Hoſpital über die klöſterlichen Unterthanen competirenden Jurisdiction, vom 3ten Februar 1722 . . . . 711.

Seite

2. Friedrichs IV. Reſcript, wegen der von den Vorſtehern des Hoſpitals auf ergangene Requſition des Consistorii zu beſchaffenden Abhörung der in causis ecclesiasticis zur Zeugenſchaft vorgeſchlagenen klöſterlichen Unterthanen, vom 7ten July 1730 . . . . 712.
3. Obergerichts-Beſcheid, betreffend die von dem Amtmann zu Flensburg bey einigen klöſterlichen Unterthanen verhängte Kirchenpfändung, vom 26ſten April 1732 . . . . . . 713.
4. Königl. Reſolution, wegen Beſtellung eines Calands-Actuarii zu Flensburg, vom 22ſten Januar 1745 . . . . 713.

III. Landſchaft Nordſtrand und octroyrte Koege.

1. Auszug aus der Fürſtlichen Octroy für die Nordſtrandiſchen Participanten, vom $\frac{8}{18}$ten July 1652 . . . . 714.
2. Herzogs Chriſtian Albrecht Beſcheid, daß die in der Bedeichungsoctroy vom $\frac{8}{18}$ten July 1652 geſetzte Summa appellabilis von 400 Rthlr. allein vom Capital zu verſtehen, die Participanten auch in den ſpäten Herbſt- und in den Wintermonaten, auch wenn ſonſt das Revier bei Huſum gefroren, vor dem Hofgerichte nicht erſcheinen dürfen, vom 9ten März 1665 . . . . 714.
3. Auszug aus der Königl. Reſolution für die Participanten der Landſchaft Nordſtrand, wegen verſchiedener Pöſte, vom 8ten December 1731 . . . . 715.
4. Auszug aus der Verlängerung der Königl. Octroy wegen Eindeichung des neuen Sterdebüller Koegs, und Bewilligung der Civilgerichtsbarkeit, vom 15ten Auguſt 1691 . 715.
5. Auszug aus der Octroy des alten Chriſtian-Albrechten-Koeges, vom 2ten October 1681 . . . . 716.
6. Auszug aus der Octroy des neuen Chriſtian-Albrechten-Koeges, vom 5ten November 1703 . . . . 716.
7. Auszug aus der Octroy des Friedrichen-Koeges, vom 15ten October 1690 . . . . 716.
8. Reſcript, betreffend die Haltung der öffentlichen Licitationen und Auctionen im Friedrichen-Koeg, vom 15ten Juny 1815 716.
9. Dagebüller Octroy, vom 20ſten September 1700 . . 717.
10. Auszug aus der Octroy des Rutebüller Koeges vom 30ſten Januar 1712 . . . . 717.
11. Reſcript, betreffend die Gerichtsverfaſſung des Eliſabeth-Sophien-Koeges, vom 21ſten September 1771 . . . 717.
12. Reſcript, betreffend die Errichtung der Gerichtsprotocolle 2c. im Graf Reuſſen-Koege, vom 20ſten November 1789 . . 718.
13. Königl. Reſolution für den Sophien-Magdalenen- und Desmercierеskoeg, vom 2ten November 1767 . . . . 718.
14. Extract aus Herzogs Friedrich Confirmation der Octroy des Neuen-Auguſtenkoegs vom 15ten July 1695, auf mehrere Privatperſonen, vom 16ten Juny 1699 . . . . 718.

Dritter Theil.
Die Conſiſtorien.

Erſter Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen.

I. Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

Seite
1. Reſcript wegen des fori personalis der adeligen Land=prediger, vom 31ſten März 1760 . . . . 719.
2. Verordnung, wie es im geweſenen Fürſtlichen Antheil des Herzogthums Schleswig nach Abſterben der Prediger, Organiſten, Küſter, Schulmeiſter und anderer Kirchenbe=diente, ratione der Theilungen ihrer Verlaſſenſchaften, hin=führo zu halten, vom 26ſten April 1729 . . . . . 719.
3. Reſcript, enthaltend eine nähere Beſtimmung, der im Jahre 1729 wegen der Theilungen der Verlaſſenſchaften der Kir=chen= und Schulbedienten in den vormals Fürſtl. Diſtricten ergangenen Verordnung, vom 20ſten July 1774 . . . 720.
4. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf den Inſeln Alſen und Arröe, vom 7ten November 1852 . . . . 721.
5. Reſcript an den Kammerherrn Conrad Detlef, Grafen zu Reventlow, als Amtmann zu Hadersleben, daß es ratione jurisdictionis im Törninger Lehn, bei der alten Verfaſſung, hinführo zu laſſen, vom 6ten October 1727 . . . . . 724.

II. Competenz der geiſtlichen Gerichte und Verfahren.

1. Königl. Reſolution, daß in Ehe= und Kirchenſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen ſey, vom 15. Auguſt 1691 727.
2. Fürſtliche Verordnung, daß in Eheſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen ſey, vom 18ten März 1709 . . 727.
3. Reſcript, betr. die Behandlung der Eheſachen in den zu den däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, vom 20ſten December 1799 . . . . 727.
4. Verfügung, daß die Gerichtsbarkeit in Eheſtreitigkeiten zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Religionsver=wandten den Unterconſiſtorien in erſter Inſtanz übertragen werden möge, vom 9ten Februar 1808 . . . . . . 728.
5. Verordnung zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen dem Civilſtande und dem See= und Landmilitairſtande ꝛc., vom 11ten May 1798 . . . . 76.
6. Verordnung, wie es im Herzogthum Schleswig mit den Eheſcheidungsklagen wegen böslicher Verlaſſung und dem Verfahren in ſolchen Sachen zu halten ſey, vom 29ſten July 1785 . . . . 728.

Seit

7. Auszug aus der Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenoſſen, vom 28ſten Novbr. 1800 729.
8. Circulär, wegen Execution der auf Vollziehung der Ehe lautenden Erkenntniſſe, vom 24ſten Januar 1792 . . . 730.
9. Circulärreſcript, betr. die Abhörung der Zeugen in Conſiſtorialſachen, vom 7ten Auguſt 1647 . . . . 730.
10. Verordnung, daß es bei den von den Special-Kirchenviſitatoren ertheilten Definitivbeſcheiden, wenn wider ſie kein Rechtsmittel innerhalb 6 Wochen eingewandt wird, ſein Verbleiben haben ſolle, vom 7ten Juny 1793 . . 730.

Zweiter Abſchnitt.

Die Oberconſiſtorien.

1. Conſtitution, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia de ao. 1636 . . . . 732.
2. Inſtruction für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien, vom 15ten May 1834 . . . . 239 sq.
3. Reſcript, betreffend den Sitz der geiſtlichen Mitglieder in den Oberconſiſtorien, vom 14ten Juny 1811 . . . . 732.
4. Proviſoriſche Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellations-Gericht in Kiel, vom 15ten May 1834 . . . . 198.

Dritter Abſchnitt.

Die Unterconſiſtorien.

I. Amt Hadersleben.

1. Haderslebener Conſiſtorialordnung, vom 19. März 1715 734.
2. Verfügung, daß das Conſiſtorium zu Hadersleben 3mal im Jahre ſeine Sitzungen halten ſolle, vom 10. Octbr. 1797 736.
3. Reſcript, betreffend die bey dem Haderslebener Conſiſtorio erkannten Brüchen, vom 17ten Auguſt 1696 . . . . 736.
4. Reſcript wegen der Jurisdiction im Törninger Lehn, vom 6ten October 1727 . . . . 724.
5. Reſcript, betreffend die Behandlung der Eheſachen in den zu den Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten, vom 20ſten December 1799 . . . . 727.

II. Amt Apenrade und Lygumkloſter.

1. Verfügung wegen des Conſiſtorii der Aemter Apenrade und Lygumkloſter, vom 24ſten November 1801 . . . . 737.
2. Reſcript, betreffend die Expeditionen des Apenrader Conſiſtorii, vom 24ſten November 1801 . . . . 737.
3. Reſcript wegen Erhebung der Conſiſtorialſporteln, vom 8ten May 1751 . . . . 738.

III. Propſtey Flensburg.

Seite

1. Verordnung, betreffend das Flensburgiſche Conſiſtorium, vom 24ſten October 1701 . . . . 738.
   a) Verfügung, daß das Flensburgiſche Conſiſtorium nur vier Mahl im Jahre Sitzungen zu halten habe, vom 1ſten October 1790 . . . . 738.
2. Reſcript wegen zeitiger Einlieferung der Receſſe in den bei dem Flensburgiſchen Conſiſtorio zur Verhandlung kommenden Sachen, vom 30ſten März 1792 . . . . 741.
3. Reſcript, betr. die Trennung der bisher verbundenen Flensburger und Bredſtedter Conſiſtorien, v. 12. Decbr. 1806 750.
4. Sententia in Sachen des Conſiſtorii in Flensburg contra den Magiſtrat daſelbſten, wegen der Jurisdiction über die Prediger und Schulbediente, vom 19ten März 1732 . . 588.

IV. Amt Norburg.

1. Reſcript, betreffend die Behandlung der Eheſachen in den zu den Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten, vom 20ſten December 1799 . . . . 727.
2. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf den Inſeln Alſen und Arröe, vom 7ten November 1832 . . . . . 721.

V. Propſtey Sonderburg.

1. Reſcript, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, vom 15ten Septbr. 1779. 433.
2. Bekanntmachung, betreffend die künftige Einrichtung des Conſiſtorii in der Propſtey Sonderburg, v. 14. März 1822. 742.
3. Reſcript an das Schleswigſche Oberconſiſtorium, betreffend die Verlegung der Sitzungstermine des Sonderburger Conſiſtorii, vom 27ſten Januar 1838 . . . . 743.
4. Verfügung, betreffend die Vergütung für die Fuhren der Mitglieder des Sonderburger Conſiſtorii zu den Sitzungen deſſelben, vom 31ſten May 1836 . . . . 743.
5. Reglement, betreffend Kirchen-, Schul- und Hoſpitalsſachen in Sonderburg, vom 25ſten October 1754 . . . . . . 580.

VI. Propſtey Tondern.

1. Reſcript an das Gottorfiſche Oberconſiſtorium, daß der Paſtor und die Eingeſeſſenen zu Dagebüll das Tonderſche Conſiſtorium ſortiren ſollen, vom 5ten September 1749. 744.
2. Reſcript, betreffend das Schoßmal bey Appellationen, vom 20ſten October 1778 . . . . 744.

VII. Propſtey Huſum und Bredſtedt.

1. Verordnung wegen eines zu errichtenden Unterconſiſtorii für das Amt Huſum und die zur Huſumer Propſtey gehörigen Inſeln und Halligen, vom 27ſten December 1793 . 744.

Seite

2. Reſcript wegen der arrha sponsalitia, vom 7. März 1797 750.
3. Reſcript, betreffend die Aufhebung des Huſumſchen Stadtconſiſtorii, vom 8ten November 1811 . . . . 750.
4. Reſcript, betr. die Trennung der bisher verbundenen Flensburger und Bredſtedter Conſiſtorien, vom 12. Decbr. 1806 750.

VIII. Propſtey Fehmarn.

1. Herzogs Friederich erneute Conſtitution, daß in Conſiſtorial- und Eheſachen der Kircheninſpector und übrige Paſtores die erſte Inſtanz haben ſollen, vom 6ten März 1654 . . 751.
2. Biſchofs Auguſt Friedrich Verfügung, wegen Beſetzung des Conſiſtorii, vom 23ſten Febr. 1702 . . . . 751.
3. Obergerichtsbeſcheid zwiſchen dem Landvogt Hartmann und dem Kircheninſpector Thomſen, wegen des Directorii, Haltung und Verwahrung des Protocolli und Genuſſes der Sporteln bei den Conſiſtorialgerichten, v. 2. Novbr. 1726 752.

IX. Propſtey Eiderſtedt.

1. Reformation und Polizeyordnung, vom 14. Januar 1591 753.
2. Herzogs Friedrich Reglement und Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Juſtizweſen in Eyderſtedt eingeſchlichenen Neuerungen und Desordres, vom 20ſten November 1696 . . . . 754.
3. Declaration über einige Puncten des in Anno 1696, den 20ſten November, ergangenen Reglements, das Kirchenweſen betreffend, vom 26ſten März 1697 . . . . 755.
4. Herzogs Friederich Reſolution, daß das Eyderſtedtiſche Consistorium an der Ao. 1701 den 18ten Februar publicirten General-Verordnung, ſo viel die Zuziehung der 2 bis 3 älteſten obrigkeitl. weltl. Perſonen betrift, nicht gebunden ſey, vom 9ten July 1701 . . . . 755.
5. Verordnung wegen des Directorii bey denen Consistoriis zu Tönning und Huſum, vom 19ten Februar 1724 . . 756.
6. Reglement, welchergeſtalt die Verrichtung unter den Oberſtaller und Staller der Landſchaft Eyderſtädt ꝛc., eingetheilet ꝛc., vom 10ten Martii 1736 . . . . 555.
7. Königl. Beſcheid, ratione des von den Landſchreibern in Eyderſtädt zu haltenden Consistorial-Protocolls, vom 27ſten September 1737 . . . . 757.
8. Königl. Reſolution zur Beſtimmung der Schranken der Viſitatorial-, Conſiſtorial- und Civilgerichte in der Landſchaft Eiderſtedt und den Städten Tönning und Garding, vom 31ſten May 1752 . . . . 757.
9. Herzogs Chriſtian Albrecht Reſcript an Bürgermeiſter und Rath in Tönning, ſich inskünftige aller Eingriffe in jurisdictionem ecclesiasticam zu enthalten, vom 15. Jan. 1684. 637.
10. Verordnung wegen künftiger Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen, vom 25ſten July 1781 . . . 340.

X. Propſtey Gottorf.

Seite

1. Verordnung, wegen Haltung der Unter-Consistorii im Amte Gottorf, vom 15ten Juny 1731 . . . . 759.
   a) Verfügung, betreffend die anderweitige Beſtimmung der Wintertermine zu Haltung der Unter-Conſiſtorien in den Aemtern Gottorf und Hütten, vom 19. Novbr. 1799 759.
   b) Reſolution, betreffend die Ernennung zweyer Mitglieder der Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorien, vom 15ten Auguſt 1795 . . . . 760.

XI. Propſtey Hütten.

1. Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener Diſtricte ꝛc., wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorf zu dem Amte Hütten verknüpfte Veränderung, vom 1ſten Novbr. 1777 443.
2. Verordnung wegen Haltung des Unterconſiſtorii im Ambte Gottorf, vom 15ten Juny 1731 . . . . 764.
3. Verfügung, betreffend die anderweitige Beſtimmung der Wintertermine zu Haltung der Unterconſiſtorien in den Aemtern Gottorf und Hütten, vom 19ten Novbr. 1799 759.
4. Reſolution, betreffend die Ernennung zweier Mitglieder der Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorien, vom 15. Aug. 1795 760.
5. Reſcript, betreffend die Abänderung der Verfügung vom 15ten Auguſt 1795, wegen Beſetzung des Hüttener Conſiſtorii, vom 1ſten Januar 1822 . . . . 765.
6. Reſcript, betreffend die Abänderung der Verfügung vom 15ten Auguſt 1795, wegen Beſetzung des Hüttener Unterconſiſtorii, 16ten July 1844 . . . . 765.
7. Reſcript, daß die Berichte des Hüttener Conſiſtorii, ohne Unterſchrift des Actuars, mit dem Conſiſtorialſiegel zu verſehen ſind, vom 12ten März 1829 . . . . 765.

Nachtrag.

1. ad pag. 119. Königliche Reſolution, betreffend den von den Notarien abzuleiſtenden Eid, vom 28ſten Juny 1822. 766.
2. ad pag. 471. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Jurisdiction über den Porrenkoeg, vom 15ten Juny 1847 . . 766.

Erſter Theil.

Verfügungen für das ganze Herzogthum Schleswig.

Erſter Abſchnitt.

Die Landgerichtsordnung vom 1ten Septbr. 1636.

Das Erſte Theil.

Titulus I.

Von den Untergerichten, und wie es hinführo mit denſelben gehalten werden ſoll.

Es hat biß anhero die Erfahrenheit ausgewieſen, daß in den Unter-Gerichten mannigfaltige Mangel und Gebrechen, zu Nachtheil der ſtreitigen Partheyen, durch hinläßigkeit, auch bißweilen Partheylichkeit und ſonderbahren affectionen der Gerichtsverwalter, ſich zugetragen, demnach Wir, als die von GOtt verordnete Obrigkeit und Landes-Fürſten, Uns ſchüldig erkennen, derwegen gebührlich Einſehen zu thun, daß niemands das ordentliche Recht verſaget, oder verzogen, oder ſonſt in andere Wege an ſeinen Rechten, jemands verkürtzet, und benachtheilt werden müge, Haben demnach ſolchen Mangeln und Säumniß hinführo zuvor kommen, und zu erſetzen, folgende Verordnung gethan.

Tit. II.

Von den Unter-Gerichten der Aempter.

§ 1. Daß in den Unter-Gerichten Unſer Aempter, in beyden Fürſtenthümbern Schleswig und Holſtein, es hinführo nach alten gewöhnlichen Land-Rechten ſoll gehalten werden, dergeſtalt, daß von den Unterthanen keiner wider den andern mit der That ſich vergreiffe, Sondern ihn vor dem Dinge und Rechten, darunter derjenige, den er zu beklagen vermeynet, geſeſſen iſt, mit Recht fürnehmen und beſprechen ſoll.

Erſter Theil.

Verfügungen für das ganze Herzogthum Schleswig.

Erſter Abſchnitt.

Die Landgerichtsordnung vom 1ſten Septbr. 1636.

Das Erſte Theil.

Titulus I.

Von den Untergerichten, und wie es hinführo mit denſelben gehalten werden ſoll.

Es hat biß anhero die Erfahrenheit außgeweiſet, daß in den Unter-Gerichten mannigfaltige Mangel und Gebrechen, zu Nachtheil der ſtreitigen Parteyen, durch hinläßigkeit, auch bißweiln Parteyligkeit und ſonderbahren affectionen der Gerichtsverwalter, ſich zugetragen, demnach Wir, als die von GOtt verordnete Obrigkeit und Landes-Fürſten, Uns ſchüldig erkennen, derwegen gebührlich Einſehen zu thun, daß niemands das ordentliche Recht verſaget, oder verzogen, oder ſonſt in andere Wege an ſeinen Rechten jemands verkürtzet, und benachtheilt werden müge, Haben demnach ſolchen Mangeln und Seumbnuß hinführo zuvor kommen, und zu erſetzen, folgende Verordnung gethan.

Tit. II.

Von den Unter-Gerichten der Aempter.

§ 1. Daß in den Unter-Gerichten Unſer Aempter, in beyden Fürſtenthümben Schleßwig und Holſtein, es hinführo nach alten gewöhnlichen Land-Rechten ſoll gehalten werden, dergeſtalt, daß von den Unterthanen keiner wider den andern mit der That ſich vergreiffe, Sondern ihn vor dem Dinge und Rechten, darunter derjenige, den er zu beklagen vermeynet, geſeſſen iſt, mit Recht fürnehmen und beſprechen ſoll.

§ 2. Zu dero behueff ſollen Unſere Amptleute und derſelben untergeſetzte Befehlighabere, daran ſeyn, daß ſie in der Cremper- und Wilſter-Marſch, auch aller andern Oerter, damit die Leute zu ordentlicher Zeit erſcheinen, ihre Sachen darnach richten, und ſich keines Auffzugs beſchweren mügen, auff dazu praefigirten, und alle Jahr gewiſſen Zeiten, welche auſſer höchſter Unumbgänglichkeit nicht zu verendern, oder zu erſtrecken, offtmals ſonderbahre verſcheidene Gerichtstage, maſſen in Dithmarſchen gebräuchlich, an denen Dingſtetten, worſelbſt ſolche bißher gehalten, öffentlich anſtellen, Ding und Recht hegen, und einem jedern, unverzüglich und unparteylich Recht wiederfahren laſſen.

§ 3. Auch die Vorſehung thun, daß in den Unter-Gerichten des Hertzogthumbs Schleßwig, keinem Theil, auff ſein Anſuchen, gewöhnliche Dingswinde verſagt werden, Jedoch praeviâ partis adversae citatione die Gegennothturfft, wann einige rechtmäſſige verhanden, einzuwenden, ſonſten aber ohne ſolche vorhergehende Citation, ſelbige Dingswinde keiner würckligkeit ſeyn ſollen.

§ 4. cessat.

§ 5. Begebe es ſich dann, daß ein Theil, Kläger oder Beklagte, ſich an ſolcher Scheidunge und Findunge beſchweren, und nicht begnügen laſſen wolte, So ſoll demſelbigen frey ſtehen, die Urtheil in denen Fällen, da ſelbige eine definitivâ, oder die Krafft einer Endurtheil auff ſich träget (dann wegen verſpürter vorſetzlicher protrahirung der processen, à sententiis merè interlocutoriis, die kein gravamen, welches per appellationem à definitiva reparirt werden kan, haben, keine Appellatio zuläſſig ſeyn ſoll) nach alter Landsgewohnheit zu ſchelten [1].

§ 6. Im Hertzogthumb Schleßwig nach altem Gebrauch, und Verordnung des Lowbuchs, und im Fürſtenthumb Hollſtein nach Landsgewohnheit, bis auff einen unſers Mittels, deme daſſelbige Ampt, darin die Sache erſtlich verhöret, und entſcheiden worden iſt, zubehörig [2].

§ 7. cessat.

§ 8. Jedoch wollen Wir, daß ſelbige Scheltung und Appellation jedes Orths überall, ſo wol in erſter, als anderen instantzen, biß an Unſer Ampt- Hoff- auch respectivè Landgericht, alsfort stante pede, und unverrücktes Fuſſes, werde interponirt, die Beſtellung der caution und Burgſchafft, auch praestirung des juramenti

---

[1]) Die Appellation wird wider alle Erkenntniſſe der Untergerichte, die nach geſchehener Verhandlung in ordinario erfolgen, zugelaſſen, inſofern die Appellationsſumme vorhanden iſt, mithin auch gegen Beweiserkenntniſſe; wider Erkenntniſſe in Sachen, deren Gegenſtand die Appellationsſumme nicht erreicht, ſo wie über Incidentpuncte, namentlich die Prozeßkoſten, iſt nur die Supplication ſtatthaft.

[2]) Die Appellation von den Erkenntniſſen der Untergerichte geht regelmäßig an das Obergericht, und nur ausnahmsweiſe an eine Mittelinſtanz, nämlich 1) von den Urtheilen der Räthe in der Wieding- und Böckingharde, auf Sylt und Föhr an das Dreiharder-Gericht, 2) von den Urtheilen der Eiderſtedter Landgerichte an das Viti-Gericht, und 3) von den Urtheilen der Fehmarſchen Kirchſpielgerichte an die Macht der Geſchwornen.

calumniae [3]) aber, mag von dem Appellanten intra decendium geſchehen, auſſerhalb in denen Gerichten, da ſelbige Ablegung cautionis und juramenti, bißhero neben der interposition appellationis, in continenti fürgangen, und dergeſtalt in mündlichen processen, in Unſern Städten gebräuchlich hergebracht, und wegen der Städte beſag voriger Landgerichts-Ordnung sub tit. 4. hujus libri außdrücklich verſehen iſt.

§ 9. Befehlen auch ernſtlich, daß mit fleiſſiger Verzeichnuß, was die Parteyen für einem jedern Gericht für und einbringen, gleich wie in dem erſten Ding und Recht, gute Richtigkeit gehalten, und ſolches alles mit fleiß auffgeſchrieben werde, wie Wir uns dann einer gemeinen Taxt-Ordnung, was deßhalb an Gebühr zu entrichten, fürderſambſt zu vereinbahren, entſchloſſen.

§ 10. Wann nun die Sachen vor den Unter-Landgerichten gerechtfertiget, ſoll die letzte Appellation an den Unſers Mittels, deme, wie obſtehet, das Ampt zubehöret, geſchehen mügen, darauff wollen Wir dem Appellanten, Citation an den Appellaten mittheilen laſſen, auch einen Zwangbrieff an die Untergericht, dem Appellanten die Verzeichnuß, was in den Untergerichten für- und eingebracht, folgen zu laſſen, und wollen denn zu Unſerer Gelegenheit, ſolche Sachen, neben Unſern Rähten verhören, oder verhören laſſen, und darin erkennen was recht, dabey es dann endlich bleiben ſoll [4]).

§ 11. Trüge es ſich auch zu, daß einer Unſerer Ampts-Unterthanen, ſich gegen Uns beklagen würde, daß ihm durch Unſern Amptmann, oder andere dazu inſonderheit befehlichte Beambten, Rechtens nicht verholffen würde, wollen Wir deſſelben Ambts Erbherr, an denſelben Unſern Amptmann Mandatum ergehen laſſen, ſolchem Unſern Ampts Unterthanen, gegen ſeinen Widertheil Dinge und Recht zu legen, und was recht zu verhelffen, auff maſſe wie obſtehet.

§ 12. Würde nun ſolches nicht geſchehen, wollen Wir des Ampts Erbherr, ſolches verſagten oder verzogenen Rechtens halben, die Sachen für devolvirt annehmen, dem Kläger Ladunge wider den Gegentheil mittheilen, die Sachen verhören, und darinnen geſchehen und ergehen laſſen, was recht ſeyn wird, Damit alſo die armen Unterthanen ſich keines unbilligen Auffzugs in ihrem wolbefügten Rechten zu beklagen haben mügen, und ſoll ſolche Verordnung der verſehung des Lowbuchs im Fürſtenthumb Schleßwig in allewege unverfänglich ſeyn.

---

[3]) Der Appellationseid findet nicht mehr Statt, in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten December 1758, § 4 u. 5.

[4]) cf. not. 2. Da der Appellant ſich ſchon vor der Einlegung der Appellation im Beſitze der ſämmtlichen in der Unterinſtanz erwachſenen Acten befindet, ſo bedarf es einer Verfügung an den Unterrichter zur Auslieferung der Acten nicht, ſondern das Obergericht beſchränkt ſich darauf eine Citation zur Rechtfertigung der Appellation abzugeben; ſeit dem 1ſten October 1834 iſt wider die Ausſprüche der Oberdicaſterien, in den dazu geeigneten Fällen die fernere Appellation an das Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Oberappellations-Gericht zuläſſig.

Tit. III.

Von den Unter=Gerichten der Prälaten und deren vom Adel.

§ 1. Was aber die Untergerichte der Prälaten und deren vom Adel belangen thut, ſetzen und ordnen Wir, daß damit folgende Beſcheidenheit und Unterſcheid gehalten werden ſoll [5]).

§ 2. Nachdem im Fürſtenthumb Schleßwig, mehrentheil der Prälaten und der vom Adel Leute, unter den gewöhnlichen Dingen der Aemptern, zu Recht gehen, und ſonſt viel ihr eigen Recht haben, ſoll es dabey, doch alſo, daß dieſelbe, welchen es nicht geſtanden, ſolches wie Recht beybringen und erweiſen, gelaſſen werden, und einem jeden Theil, das ſich an ſolchen Untergerichten, da den Prälaten und vom Adel ihr eigen Recht zuſtändig, beſchwert befindet, die Appellation oder Schotsmal nach altem Gebrauch und Herkommen, ermeltes Fürſtenthumbs Schleßwig, frei ſtehen, nach Außweiſung des Landgebrauchs und Lowbuchs, jedoch daß es mit den solennibus appellationis, in vorgehendem Titul specificirter maſſen observirt werde [6]).

§ 3. Were es aber Sache, daß ein Prälat oder einer vom Adel, von einem Bunden oder Lanſten beklagt würde, ſollen nach Inhalt der Privilegien, die Bunden und Lanſten, über denſelbigen Prälaten, oder den vom Adel nicht zu richten haben, ſondern es ſoll die Sache ohne Mittel vor Uns und Unſerer verordneten ſämptlichen Regierung [7]) fürgenommen, und anhängig gemacht werden.

§ 4. Wolte aber der Prälat, oder vom Adel einen Bunden oder Lanſten, mit Recht beſprechen, das ſoll er thun vor dem gewöhnlichen Land=Gedinge, des Ampts, darunter der Beklagte geſeſſen, welch Theil dann an der Urtheil ſich nicht begnügen laſſen wolte, es ſey denn der Kläger oder Beklagte, dem ſoll frey ſtehen, ſein Schotsmal zu ſchieſſen, und die Urtheil, wie davon vor berührt, mit observirung der solennien, zu ſchelten, und darauff folgends das jenige ſo geklagt und geantwortet, auch von beyden Theilen für Beweiß fürgebracht, gewöhnliche Dingswinde innehmen und einzubringen.

§ 5. Darauff wollen Wir die Sachen annehmen, dem Appellanten Citatio wieder ſein Gegentheil mittheilen, und was recht iſt, endlich ſprechen und erkennen laſſen, darbey es dann, als bey dem höchſten außgehenden Rechten bleiben ſoll [8]).

§ 6— 9. cessant.

§ 10. Gleicher geſtalt ſoll es auch gehalten werden, da einer vom Adel oder ein Prälat, eines andern Prälaten oder vom Adel

---

5) Siehe überhaupt die Gerichtsordnung für die adel. Güter, vom 19. July 1805.

6) Die Appellation von den im ordentlichen Proceſſe abgeſprochenen Urtheilen der Gutsgerichte geht an's Landgericht. cf. Inſtruction für die Oberdicaſterien vom 15ten May 1834, § 28.

7) d. h. dem Landgericht.

8) Jetzt mit Vorbehalt der ferneren Appellation an das Oberappellationsgericht.

Unterthanen, mit Recht zu beſprechen, Das ſoll er thun, vor deſſelben Prälaten oder Junckern Dinge und Recht, darunter der Beklagter geſeſſen, und ſoll der jenige der ſich der Scheidung beſchwert empfindet, davon nach alter Gewonheit, und wie es von Uns in titulo secundo hujus partis weiter constituirt, auch ſelbiger gewohnheit halben, fernere gewiſſe Verordnung erfolgen ſoll, ſich zu beruffen haben, Aber das ausgehende Recht, ſoll ſeyn an Uns und Unſere ſämptliche verordnete Regierung, Darauff ſollen auch Citation und Compulsoriales, auch wo es nöthig, Inhibition dem Appellanten werden mitgetheilt, die Sache verhöret, und was recht erkennet, darbey es auch endlich bleiben ſoll.

§ 11. Hätte auch ein Amptmann wegen ſeines Herren, ein Prälat oder einer vom Adel, einen Ampts Unterthanen oder ſeiner eigenen Leute mit Rechte zu beſprechen, Den ſoll er mit gewaltſamer Tath nicht beſchweren, ſondern ihm Ding und Recht legen, Und ſoll jeder von beyden Theilen, der ſich der Urtheil beſchweren thut, Von demſelbigen Ding, nach alter gewohnheit, und wie obberührt, ſich zu beruffen haben.

§ 12. Von derſelbigen Findunge ſoll den Parteyen die Appellation, auff maſſe wie obſtehet, wofern der Beklagte ein Ampts-Unterthan iſt, an den Herrn unſers Mittels, dem das Ampt zugehörig, Und aber, wo der Beklagte eines Prälaten oder Edelmanns Unterthan iſt, an Uns und Unſere ſämptliche verordnete Regierung, frey ſtehen, und fürter mit außbringung der Ladung und Compulsorialn gehalten werden, wie vorberührt.

§ 13. Was dann darauff von Uns und Unſerer verordneten Regierung zu Recht erkennet und außgeſprochen wird, darbey ſoll es auch ohne weitere Appellation gelaſſen werden.

§ 14. So viel aber Prälaten, die Ritterſchafft und Städte belangen thut, da einer unſers Mittels unter denen jemands zubeſprechen, das ſoll er mit Recht fürnehmen und außführen, vermüge der Privilegien [9]).

§ 15. Imgleichen es gehalten werden ſoll, da jemand von Prälaten, Ritterſchafft und Städten, einen unſers Mittels mit Recht beſprechen wollen, und ob die Sache eine Amptſache wäre, ſoll der Amptmann deſſelben Ampts, von deſſen Unſers Mittelsherren wegen, dem das Ampt zugehöret, citirt, und der Process, vermüge dieſer Landgerichts-Ordnung, fürgenommen und außgeführet werden [10]).

Tit. IV.

Von den Untergerichten in Städten.

§ 1. Aber in den Städten, ſoll es mit den Untergerichten dergeſtalt gehalten werden, daß die Untergerichte wol beſtellet, und die

---

[9]) Prälaten und Mitglieder der Ritterſchaft ſind bei dem Land-, die Städte bei dem Obergerichte zu belangen.

[10]) Jetzt werden die betreffenden Regierungscollegien belangt, die ſich durch den Oberſachwalter vertreten laſſen, cf. Verordnung vom 9ten July 1840.

vorigen Mangel und Gebrechen abgeſchafft werden, nach außweiſung derer Anno 68. den Städten gegebenen Ordnunge und Beſtätigung, davon Copey zu End dieſer Unſer Landgerichts=Ordnung zu befinden.

§ 2. Mit der Appellation an die vier Städte, als Kiel, Rendesburg, Itzehoe und Oldeſchloe, und dero Gericht, ſoll es voriger Begnadung auch gleichförmig gehalten werden, Und weil an ſolche vier Städte in dem Fürſtenthumb Schleßwig, die Städte Tundern und Burg auf Fehmarn, in dem Fürſtenthumb Hollſtein aber, Crempe, Wilſter, Segeberg, Heiligenhaven, Newſtadt, Oldenburg, Lütkenburg, ihre Appellationes, als judicium secundae instantiae, interponirn, hat es bey ſelbigem Herkommen ins künfftig ſein verbleiben [11])

§ 3—5. cessant.

§ 6. Sonſten iſt hernacher mit den Untergerichten in den Städten es alſo zu observiren, Da ein Prälat oder vom Adel, oder auch Bürgerliches und Baurenſtands=Perſon, einen Bürger, oder Einwohner einer Stadt, worumb zu beklagen, ſoll er ſolche Klage nach Gewohnheit derſelben Stadt und vorigem alten gehaltenem Gebrauch für dem niedrigſten Stadtgericht, oder ohne Mittel für Bürgermeiſter und Rath derſelbigen Stadt fürbringen, und nach Ordnung ſolches Gebrauchs und üblichen Stadt Rechtens verfahren, Und ſoll wie es an etzlichen Orthen hiebevor gehalten worden, ſo durch Unſere Satzunge und Verordnung nicht auffgehoben, nachmals und hinführo auch gehalten werden.

§ 7. Würde auch in den Städten jemand von einem Prälaten und vom Adel beklagt, und ab ſeiten des Beklagten, Caution wegen der Expensen und reconvention gefodert, iſt in causis civilibus, mit ſolcher Caution, folgender maſſen zu verfahren, Wofern klagender Prälat oder vom Adel in der Stadt, da er ſeine action anzuſtellen veruhrſachet, ein Hauß ſtehen hat, er ſelbiges pro cautione dem Kläger gerichtlich verhypotheciren, oder da er daſelbſt mit keinem Hauß verſehen, auch keinen gnugſamen geſeſſenen Bürger, in ſolcher Stadt pro fidejussore bemächtiget werden kan, mit ſonſt in Unſern Fürſtenthumben sufficienter possessionirten Adelichen Bürgen, die ſich beym Einlager und cum renunciatione fori, zu ſolcher Burgſchafft verſchreiben, den geforderten Vorſtandt beſtellen, oder mit gnugſamen Pfänden, oder auch Niederſetzung einer gewiſſen Summen Geldes, nach proportion der Expensen und reconvention, assecuration thun, Und da er zu ſolchen Mitteln nicht gerahten könte, ad juratoriam cautionem verſtattet werden ſoll [12]).

§ 8. cessat.

§ 9. Würden auch Bürgermeiſter und Rath in den Städten befinden, einige Sachen der Wichtigkeit zu ſeyn, daß die Parteyen gegen einander Schrifftlich billig verfahren ſolten, Sollen Bürger=

---

[11]) Die Appellation an das Vier=Städte=Gericht, welches durch das Reſcript vom 30ſten August 1737 völlig aufgehoben, iſt für Tondern und Burg ſchon in Gemäßheit der Verordnung vom 20ſten Septbr. 1684 abgeſchafft.

[12]) cf. Schlesw. Holſt. Anzeigen 1837, p. 61.

meiſter und Rath in den Städten auf befundene Wichtigkeit der Sachen, ihnen den Parteyen Schrifftlich gegen einander zu handlen auffzulegen macht haben.

§ 10. Jedoch daß ſolches summariè de simplici et plano; ohne alle weitläufftigkeit des Processes geſchehe, welches Wir denn der Richter discretion und Beſcheidenheit, hiemit wollen befohlen haben, doch ſollen gleichwol die substantialia und weſentliche Stücke des Processes gehalten werden, Nemlich Klage, Antwort, Beweiß und Gegenbeweiß, und daß ein jeder Theil, nach geführtem Beweiß, alle ſeine Rechtliche Nothdurfft in zweyen Satzſchriften einbringe, und damit zum Urtheil beſchlieſſe [13].

§ 11. Es werden auch der Sachen-Richtere, in den Zeugſachen mit fürſtellung, auffnehmung und vereydung der Gezeugen, Imgleichen auch auffnehmung Briefflichen Urkunden, wie ſich das von Rechtswegen gebühret, damit keine nullitet begangen werde, ſich zu verhalten wiſſen.

§ 12. Was nun auff ſolch beyder Theil rechtlich Einbringen und darauff erfolgten Beſchlus erkennet wird, dadurch der ein oder ander Theil ſich beſchwert zu ſeyn vermeynet, davon ſoll ihme in den Fällen, darin durch Unſere vorige Begnadunge die Appellation zugelaſſen, auch ſelbige Appellation vorgemelter maſſen, von den Untergerichten, an die vier Städte, als judicium secundae instantiae et intermedium nicht gehörig, Jedoch auff maſſe, wie des Juramenti calumniae, auch des Fürſtands halben dabey berührt, an Unſers Mittels-Herrn, dem das Ampt, in welchem ſolche Stadt gelegen, zuſtändig iſt, ſich zu beruffen frey ſtehen [14].

§ 13. Derſelbige Appellant ſoll auch ſchüldig ſeyn, bey Poen der desertion, ſolche ſeine Appellation in den negſtfolgenden ſechs Wochen anhängig zu machen, darauff ſollen dem Appellanten gebührliche Process werden mitgetheilt, und wil ein jeder Unſers Mittels auff Zeit in der Citation beſtimmet, (Inmaſſen Wir dann ſolches in den Appellation-Sachen aus den Aemptern halten wollen) ſelbſt oder durch Unſere Räthe in den Fürſtenthümben die Sachen verhören, und ferner Erkenntnuß darin ergehen laſſen.

§ 14. Würde denn der eine oder ander Theil ſolcher Erkäntnuß ſich auch beſchweren, dem ſoll hiemit zugelaſſen ſeyn, für Uns und Unſere Gemeine verordnete ſämptliche Regierunge zu appelliren, Process auszubringen, und auff den negſtfolgenden gemeinen Landrechtstag ſeine Appellation zu prosequiren, deme er auch bey verluſt der Sachen alſo nachzukommen ſchüldig ſeyn ſoll, und ſoll ihm das Recht darauff eröffnet, und wie hernach folgen wird, die gebühr verholffen werden [15].

---

13) cf. Vorſchrift betreffend die Einſchränkung der Gerichtstermine und einige Gegenſtände des Verfahrens bei den Untergerichten, vom 15ten July 1784.

14) cf. not. 2. 3.

15) Die Appellation geht jetzt an das Obergericht und resp. weiter an das Oberappellationsgericht.

§ 15. Begebe ſichs aber daß in einer Stadt ein Bürger einen ſeiner gemelten Obrigkeit, es wäre ein Bürgermeiſter oder Rathmann zubeklagen hätte, ſo ſollen die andern Perſonen des Raths, der Sachen Richtere ſeyn, und der beklagte Bürgermeiſter oder Rathmann in ſeiner eigenen Sachen nicht mit richten noch ſitzen, ſondern auffſtehen, und für Gericht ſtehen, als Beklagter auff die Klage, Rede und Antwort geben, und die Sachen zu des Raths, ſo ſitzen bleibt, Erkäntnuß ſtellen, Er ſoll ſich auch, wenn die Sache berathſchlaget wird, als ein Parthey ſolches Rathſchlags euſſern, und abtreten [16]).

§ 16. Wären auch noch etwan in dem Rathe etzliche Perſonen, die dem Kläger näher Blutverwandnuß halben, oder aus andern erheblichen rechtmäßigen Urſachen verdächtig, da dieſelben aus eigner Bewegnus nicht auffſtehen, und abtreten würden, hat der Kläger oder Beklagter die Urſachen ſeines Verdachts anzuziehen, und zu der andern des Raths-Erkäntnus zu ſetzen, Ob ſolche Urſachen genugſamb, warumb ſolche ihme verdächtige Rathsperſonen in ſolcher Sachen, der Gerichtlichen Erkäntnuſſe, ſich billig enthalten ſollen.

§ 17. Wann nun auff vorgehend der Sachen Verhörung der Kläger oder Beklagter an der außgeſprochenen Urtheil kein begnügen haben wolte, ſoll ihme die Appellation frey ſtehen, in dergeſtalt wie hiebevorn, auf den fall ein Bürger in einer Stadt beklaget wird, der Appellation halben verordnet.

§ 18. Würde es aber fürfallen, daß jemands Bürgermeiſter, Rath oder gantz Commun einer Stadt beklagen wolte, oder aber ein Bürger oder Einwohner einer Stadt, den Rath derſelben Stadt zubeklagen vermeint, derſelbige Kläger ſoll in erſter Instantz ſeine Sachen anhängig machen, für dem Herrn Unſers Mittels, welchem das Ampt zuſtändig iſt, darin die beklagte Stadt belegen, oder deren Stadt Bürgermeiſter oder Rath beklaget würden, daſelbſt die Sache ſoll werden rechtlich außgeführt, und darauff ein Endurtheil geſprochen, Und ſoll ferner wie obſtehet, vermüge der Privilegien gehalten werden [17]).

§ 19. Würde ſich dann der Kläger oder Beklagter der geſprochenen Urtheil vermeynen beſchwert zu ſeyn, ſoll er Macht haben an Uns und Unſere verordnete ſämptliche Regierung zu appelliren, und ſeine Appellation innerhalb ſechs Wochen den negſten anhängig zu machen.

§ 20. Und ſoll in dieſen und andern Fällen, in mündlichen Processen, derjenige, welcher durch die Urtheil ſich beſchwert zu ſeyn vermeynt, in continenti und ſtehendes Fuſſes ſeine Appellation thun, mit kurzen und gemeinen Worten, daß er ſich durch die Urtheil beſchwert empfinde, und demnach appellire, Die Urſachen aber ſol-

---

16) Der dirigirende Bürgermeiſter ſortirt jetzt das forum superius.

17) Die Klage iſt jetzt bei'm Obergericht anzuſtellen und geht in den dazu geeigneten Fällen der Recurs an das Oberappellationsgericht.

cher Beſchwerung darff er alsdann nicht ſpecificiren, und hat alleine ſeine Appellation anhängig zu machen und zu verfolgen.

§ 21. In Schriftlichen Processen aber, mag gleichergeſtalt der beſchwerte Theil, nach geſprochenem Urtheil in continenti münd-lich appelliren, ohne Specification der Urſachen ſeiner Beſchwerung, die er denn folgends in der prosecution der Sachen zu deduciren, Würde er aber alsbald viva voce, wie obſtehet, ſich von dem ge-ſprochenem Urtheil nicht beruffen, ſondern ſeine Appellation Schrifft-lich übergeben wollen, Solches ſoll er thun, einſchließlich innerhalb zehen Tagen, den negſten nachgeſprochenem Urtheil, Und ſoll in ſol-chem Appellation-Zettel die Urſachen ſeiner Beſchwerung und Appel-lation specificiren und ausdrücklich anzeigen [18]).

§ 22. Und ſtehet in des Appellanten gefallen, ob er ſeinen Appellation-Zettel in offenem Gericht übergeben, oder für Notarien und Zeugen ſolche Appellation thun, und darauff ein Instrument an ſtatt der Testimonial-Apoſteln nehmen wolle [19]).

§ 23. Doch ſoll er dem Richter à quo ſolche Appellation innerhalb dreiſſig Tagen zu notificiren und zu verkündigen, auch wie obberührt, ſeine Appellation mit außbringung nothturfftiger Process, zu prosequiren und anhängig zu machen, ſchüldig ſeyn.

§ 24. Wann auch dem Richter erſter Instantz, die Appellation zukompt und verkündigt wird, Soll er der erſten Instantz Richter, in der Sachen nicht verfahren, ſondern ihme dadurch die Hände ge-ſchloſſen ſeyn, biß zu der Appellation-Sachen Rechtlichen Ausfüh-runge und Endſchafft, Und Wir und Unſere verordnete Regierung ſollen und wollen, dem Appellanten auff ſein gebührlich Anſuchen, wider den Appellaten Ladunge, und wider den Richter à quo in-hibition und Compulsorialn mittheilen laſſen, und auff vorgehende Process und der Appellation-Sachen Rechtliche deduction ſprechen, und ergehen laſſen, was Recht iſt.

§ 25. Ob nun die Stadt oder der Rath ſo in lite iſt, unter dem Herzogthumb Schleßwig begriffen, Nachdem die Worte der Pri-vilegien König Chriſtian des Erſten, Anno 1460. Mitwochens nach Invocavit zu Ripen datirt alſo lautend: (Ock ſchölen Wy nemand uth düſſen Landen vörgeſchreven in Saken, de Lyff edder Gudt an-dreyen, vor Uns laden tho Rechte, Men ein jtzlick ſchal in ſodanen Saken ſyn Recht ſöken binnen Landes, alſe ſick geböret,) Soll ſolche Erkäntnus das außgehende Recht ſeyn, und die Sache ſo weinig als in erſter Instantz simplicis querelae, Alſo auch in folgender In-stantz durch Appellation, Supplication, oder andere Mittel aus dem Fürſtenthumb Schleßwig an andere Oerter und für andere Ge-richte nicht gezogen werden, ſondern in den Fürſtenthümben werden exequirt, wie hernacher im dritten Theil dieſer Landgerichts-Ordnung

---

[18]) Im ſchriftlichen Proceſſe findet jetzt nicht die Appellation, ſondern der Recurs in Form der Supplication Statt.

[19]) Die Supplication iſt in den dazu geeigneten Fällen bei dem judicio a quo zu interponiren. cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen, 1837, p. 163.

vnter dem Titel von Execution geſprochener Endurtheil verordnet und geſetzt iſt [20]).

§ 26—27 cessant.

§ 28. Was aber ſonſt auſſerhalb des Exercitij des ordentlichen Rechtens und der Justicien die Städte der Fürſtenthumb Schleßwig und Hollſtein belangen thut, Soll einem jedern Herrn, Unſers Mittels, in deſſen Ampt eine jedere Stadt gelegen, die Inspection und Aufſicht, Policey=Ordnung, Reformation und was deme allen anhängig iſt, und ſonſt alle althero gebrachte Gerechtigkeit über ſolche Stadt alleine ſein fürbehalten, in ſolchem allen gebührliche Maſſe und Ordnung zu geben, worin demſelben Herrn durch den andern Unſers Mittels nicht fürbegriffen, noch einige Verhinderung oder Eintrag zugefügt werden ſoll.

§ 29. Wann ſichs auch begebe, daß in einer Stadt der Rath erſucht würde, über einen ihrer Rathsverwandten, oder Bürger, oder Einwohner, Recht zu verhelffen, Demſelbigen aber das Recht kündtlich verſagt oder gefährlich verzogen würde, ſo hat er fueg den Herrn, des Ampt, die Stadt unterworffen, deßwegen zu erſuchen, und umb Mandatum zu bitten, daß ihme auch, wie hiebevorn davon disponirt, gefolgt werde.

§ 30. Würde ihm aber darauff in der beſtimbten Zeit das Recht nicht eröffnet, ſoll die Sache pro devoluta angenommen, und dem Kläger ordentliches Rechtens verholffen, Sonſten aber den Untergerichten in den Städten, und deren Instantzien, mit ertheilung avocatoriorum, commissionum ad litis decisionem, mandatorum, und in andere wege, keine Hinderung geſchehen, ſondern denen daſelbſt ſchwebenden Sachen und Processen, ihr ſtarcker Lauff und Erörterung gelaſſen werden ſoll.

§ 31. Trüge ſich auch alſo die Gelegenheit zu, daß der Beklagte eine groſſe Freundſchafft oder groſſen Anhang von der Gemeinde hätte, oder der Rath ihm alſo zugethan, Und dem Kläger zu wider wäre, daß der Kläger ſicher und ohne Gefahr ſeines Leibes ſein Recht daſelbſt nicht konte ausführen, Jmgleichen auch da dem Beklagten, ſolche Wiederwertigkeit und Gefahr fürſtünde, ſollen Kläger oder Beklagter, die ſich alſo beſchwert befinden, ratione loci non tuti, Macht haben, den Herrn Unſers Mittels, unter des Ampt die Stadt begriffen, zu erſuchen, ſolcher ſeiner Beſchwerung zu berichten, und umb ein rechtmäſſig Einſehen zu bitten.

§ 32. Darauff wollen Wir, der Herr welcher alſo erſucht wird, nach befundenen Umbſtänden und Gelegenheiten, auff Unſer billig ermeſſen die Sachen ohne Mittel annehmen, oder aber den beſchwerten Theil durch Unſer Gleit und Gebot, in Sicherheit ſtellen, oder da befunden, daß derſelbige Kläger oder Beklagter ſich muthwillig und ohne Grund der Unſicherheit halben beſchweren thäten, die Sachen an voriger Instantz Richter remittiren und verweiſen.

---

[20]) Jetzt kann von dem Spruche des Obergerichts in den dazu geeigneten Fällen an das Oberappellationsgericht recurrirt werden.

Tit. V.

Vom Teich-Rechte in den Marſch-Landen [21]).

§ 1. Es iſt männiglichen dieſer Unſer Fürſtenthumben Eingeſeſſenen wiſſentlich, Was treffentlich Gefahr allen Benachbarten darauff ſtehe, wenn die Teiche für den Marſchlanden in ihrem beſtändigen Weſen, nicht erhalten werden, Worumb es denn von altershero nach löblicher Landsgewohnheit alſo gehalten worden, Daß die Teichrechte mit Teichgräven und Geſchwornen ihre beſondere Verordnung gehabt, dergeſtalt was durch dieſelben erkant worden, daß ſolches allewege Executionem paratam gehabt, und ohne einige Appellation oder andern Aufſchub vollnzogen werden müſſen.

§ 2. Welche Gewohnheit aus den vernünfftigen begreifflichen Urſachen hergefloſſen, und biß auff dieſe Zeit alſo erfolgt worden, dieweil das Gewaſſer, Wetter und Wind auff niemands wartet, Und dadurch die Appellation einiges Theils die verfertigung des Teichs nachbleiben ſolte, daß unterdeß durch Sturm und Ungewitter, das Waſſer den Teich durchbreche, daher alles Land ſo unter demſelbigen Teichsbande gelegen, überlauffen, Leute und Viehe ertrencken, die Häuſer hinweg nehmen, und das Land gänzlich verderben und wüſt machen würde, wie man deſſen leyder viel Exempel für ſich hat.

§ 3. Nun befinden Wir aber gleichwol, und kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß etliche Unſer Unterthanen bißweilen unter dem Schein ihres appellirens die Teiche ungemacht liegen laſſen, Worumb alle Benachbarte in mercklichen Sorgen und Gefahr ſtehen müſſen, und das alte gewohnliche Teichrecht nicht wenig dadurch geſchwecht und verrücket wird.

§ 4. Dieweil aber ſolches, neben deme es höchſte Gefahr auff ſich trägt, auch unbillig und wider Recht, Setzen und ordnen Wir, daß hinführo, wie von altershero geſchehen, ein jeder auff der Teichgräven und Geſchwornen Erkäntnus, ſeinen Teich fertigen und beſſern ſolle, doch ſoll allen Siegel und Brieffen, Contracten und Vordrägen hiemit nichts benommen ſeyn, bey alter gewohnlicher Straff des Teichrechtens, und ſoll an ſolchem mit keiner Rechtfertigung, Appellation, Supplication, oder unter was Schein ſolches ſonſt geſchehen möchte, ſich entſchüldigen und auffenthalten.

§ 5. Jedoch ob ſich einer durch die Teichgräven und Geſchwornen, oder ſonſt andere beſchwert empfünde, mag er wol ſein Recht durch Klag an gebührenden Orthen ſuchen, oder ſo fern ihm das Recht ſolches zuläſt, an den negſten Oberrichter appelliren, auch ſeinen Process verfolgen, Es ſoll aber nichtsdeſtoweniger derſelbige ſchüldig ſeyn, nach Erkäntnus des Teichrechtens ſeine Teiche zu machen, und zu halten in ihren beſtändigen Weſen, biß zu Außtrag des ordentlichen Rechtens.

---

[21]) Die Deichſachen gehören jetzt zur Cognition der Schlesw.-Holſt. Regierung. cf. deren Inſtruction vom 15ten May 1834, § 31, und die Inſtruction der Oberdicaſterien vom 15ten May 1834, § 23.

§ 6. Und ob zwiſchen den Partheyen, die ihrer Teiche halben ſtreitig, und von dem einen oder andern Theil die Teichgräven und Geſchwornen ſämptlich oder zum Theil verdächtig angezogen werden wolten, Sollen aus andern Marſchlanden andere unpartheyliche Uthkages oder Außländiſche Leute, die in den Marſchlanden unter dem ſtreitigen Teich belegen, nicht geſeſſen, noch dem einen oder andern Theil verwandt ſeyn, dazu genommen, Und was dieſelbigen nach Beſichtigung des mangelhafftigen Teiches und gehörten aller Theile Bericht, ſolches ſtreitigen Teiches halben ſprechen und erkennen werden, demſelben ſoll ohne alle Mittel folge geſchehen, Und der jenige, dem ſolches aufferlegt wird, ſo lange in beſtändigem Weſen, den Teich zu halten ſchüldig ſeyn, biß daß am ordentlichen außgehenden Rechten ein anders erkennet.

§ 7. Würde dann dahin geurtheilt werden, daß der jenige, deme zu Teichen durch die Teichgräven und Geſchwornen aufferlegt, den Teich von Rechtswegen zu halten nicht ſchüldig, Soll ihm ſein Gegentheil den Unkoſten, welcher die Zeit über, auf das Teichen gegangen, zuſampt beweißlichen daher verurſachten Schaden, jedoch auff gerichtliche mäſſigung zu erſtatten, den Teich anzunehmen, und hinfürder auff ſeinen eigenen Unkoſten in beſtändigem Weſen zu halten ſchüldig ſeyn, und ſoll ſonſt, ſo viel der Teichgräven und Geſchwornen Erkäntnus anlangen mag, ob ſie unrecht erkänt hätten, mit der Straff nach altem Gebrauch der Marſchlande an einem jedern Orth gehalten werden.

Das Ander Theil.

Titulus I.

Von der Regierunge und dem Land-Rechten.

§ 1. Nachdem Wir Unſers von dem Allmächtigen GOTT anbetrauten hohen Lands-Fürſtlichen Ampts halben, die heilſame Justitz einem jedwedern, nicht allein unparteylich, ſondern auch ohne Auffenthalt, möglichſter Schleunigkeit, zu administriren ſchüldig, dazu auch wegen Unſerer, zu den Ständen Unſerer Fürſtenthumb, und Unſern ſämptlichen Unterthanen tragenden väterlichen Neigung, ſonders wol gewilliget ſeyn.

§ 2. Als haben Wir beſagter Unſerer Stände unterthänigſt und unterthänigem Suchen wegen Anordnung der Gerichtstage, auff ihnen gelegene Zeit, gnädigſt und gnädig deferirt, und ſeyn entſchloſſen, hinführo, mittels göttlicher Verleihung, jedes Jahr einen Schleßwigiſchen und Hollſteiniſchen Gerichtstag, achte Tage nach Oſtern, und nemblich Montags nach Quasimodogeniti, dergeſtalt anzuſtellen, Daß ſelbige Gerichtstage geſtracks auff einander folgen, und wann das eine Jahr das Schleßwigiſche Gericht vorgangen, das ander und darauff negſttretendes Jahr, vom Hollſteiniſchem Gericht der Anfang gemacht, und alſo ferner Jährlich vice versa umbgewechſelt [22].

---

[22]) cf. Inſtruction der Oberdicaſterien, § 53 sq.

§ 3. Jedoch umb verhütung der Confusion, im Schleßwigiſchem Gericht, allein Schleßwigiſche, im Hollſteiniſchen aber nur Hollſteiniſche Sachen tractirt und in Verhör genommen, Und die Schleßwigiſche Sachen, nicht mit den Hollſteiniſchen, noch die Hollſteiniſchen mit den Schleßwigiſchen Processen vermenget, Sondern zu eines jeden gehörigen Gericht verſtellet ſeyn.

§ 4. Auch damit ſelbige Gerichtstage, ſo viel beſſer zu der Parteyen Notitz gelangen, und ſelbige ſich darnach richten können, eine geraume Zeit, und zum weinigſten sechs Wochen vorher intimirt und außgeſchrieben, und geſtalt die Regierung einen Herrn Unſers Mittels alternatim und auff hergebrachte Umbwechſelung erreichen wird, in einer deſſelben, in dieſen Fürſtenthumben belegenen Städte, ſeinem ermeſſen und angelegenheit nach, gehalten, und mit unſern beyderſeits Adelichen und gelahrten Räthen, dem pro tempore praesidirenden Herrn, in fürgebrachter Sachen rechtlichen Erörterung, räthlich zu ſeyn, beſetzet werden ſollen.

Tit. II.

Von den Landrechtstagen im Hertzogthumb Schleßwig.

§ 1. Wir ordnen und wollen zufolge des altherkommenen Gebrauchs, daß die Schleßwigiſchen Sachen, die jeders Rechttages im Fürſtenthumb Schleßwig vorkommen, Sintemal man ſich keiner Appellation befahren darff, mündlich fürgebracht, und summariè de simplici et plano darin gehandelt werden ſoll, Alſo daß der Kläger ſeine Klage mündlich fürbringe, oder aber auffs kürtzeſte verfaſſet, in einer Supplication-Schrifft übergebe, darauff ſoll der Beklagte mündlich antworten, Würde er aber ſeinen Gegenbericht, auch in einer Supplication-Schrifft übergeben wollen, daß ſoll ihm ſeyn zugelaſſen, Ob aber die Part weiter etwas fürtragen wolten, das ſoll mündlich geſchehen, und fernere Schrifften zu übergeben, ihnen nicht geſtattet werden, Es wäre dann daß Wir und die beyſitzende Räthe von wegen der Sachen weitläufftigkeit und perplexitet, nothturfftiger Information und der Sachen richtigen Verſtands halben, ſolches nötig zu ſeyn, erachten würden [23].

§ 2. Wann nun beyde Theile alſo ſchleunig gegen einander ihre Rechtliche Nothturfft fürgebracht, und ein Theil dem andern ſeines Fürbringens nicht geſtändig ſeyn wolte, Soll beyden Theilen, oder dem einen allein, die ſich auff Beweis beruffen, ſeine Beweiſung folgender geſtalt zu führen, zugelaſſen ſeyn.

§ 3. Wo er dieſelbige durch Siegel und Brieffe, Dingswinde und andere Urkunden führen wolte, Soll er alsbald und in continenti, zu ſtärckung ſeines Fürbringens, dieſelbe im Gerichte originaliter und zugleich Copeylich vorlegen [24].

---

[23] cf. Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 15.

[24] Die Beweisantretung erfolgt im ordentlichen Proceſſe erſt nachdem das erſte Verfahren geſchloſſen und ein Beweiserkenntniß abgeſprochen iſt. Die Vorlegung der Urkunden geſchieht in einem zur Beweisaufnahme angeſetzten Termin vor einer Commiſſion.

§ 4. Was nun der Gegentheil, wann er dieſelben leſen hören, und Copiam davon bekommen, für Einrede dawider zu haben vermeynt, Es ſey denn, daß er ſolche Briefliche Urkunden ſtraffen und widerlegen, oder durch andere Siegel und Brieffe getödtet und cassirt zu ſeyn erweiſen wolte, oder was er ſonſt dagegen fürzuwenden, Das ſoll er, ohne weitere dilation, den negſtfolgenden Tag hernach, wann Gericht gehalten wird, mündlich fürbringen, und ob er ſeines Theils, auch Briefliche Urkunden fürzulegen, das ſoll alsbald auch beydes in originali et copia geſchehen, welche verleſen, und dem andern Theil davon Abſchrifft gefolget werden ſoll, Und einem jedern Theil biß auf den negſten Tag, wann das Gericht gehalten wird, Bedenckfriſt geben werden, ſolches alsdann auch mündlich fürzutragen, Und ſollen darauf beyde Theil ohn einig ſchrifftlich Einbringen, durch zwo oder auffs meiſte drey Wechſelrede beſchlieſſen (geſtalt die contravenienten pro arbitrio zu beſtraffen) und die Sachen zu Rechtlicher Erkäntnus ſtellen [25].

§ 5. Wo aber die Parteyen ihre Beweiſunge durch lebendige Zeugen führen wolten, ſoll ihnen auff folgende Maß und beſcheidenheit ſeyn nachgegeben, Ob die Zeugen gegenwärtig wären, mag ſie der Zeugenführer alsbald im Gerichte fürſtellen, darauff ſoll etzlichen aus dem Mittel Unſer beyſitzenden Räthe, committirt und befohlen werden, den Zeugen=Eyd von denſelbigen zu nehmen, ſelbige auff die übergebene Articulos, und weil nach dem, in foro Schlesvicensi üblichen Loherecht, die exhibirung der interrogatorien nicht zuläſſig, ſie die Gezeugen ex officio, auf die nötigſten Umbſtände, loci, temporis, visus, auditus zu befragen, ſolches alles vorſtändlich verzeichnen zu laſſen, und im Gericht zu übergeben, das ſoll verleſen werden, und was dann der Gegentheil wider der Zeugen Perſonen, oder ihre Ausſagen für Einrede und Exceptiones einzuwenden hat, Das ſoll alsbald mündlich geſchehen und fürgebracht werden, des Zeugenführers rechtliche Nothturfft auch dagegen gehöret, worauff denn beyde Theile, jeder bey vermeidung willkührlicher Straff, auffs meiſte noch mit zwey und nicht mehr Wechſelreden, alles was ſie vermeynen, ihre rechtliche Nothturfft zu ſeyn, fürbringen, und damit zur Urtheil beſchlieſſen ſollen [26].

§ 6. Wären aber ſolche Zeugen nicht zur ſtätte, ſollen aus Mittel der beyſitzenden Regierungs=Räthe, zwo Perſonen zu Commissarien ernennet, und denſelbigen aufferlegt werden, auff des Producenten Unkoſt, ſo derſelbe alſofort und ohne Verzug zu bezahlen ſchüldig, die Commission zu verrichten, und die angegebene Zeugen auf gelegene Zeit und Mahlſtett für ſich zu beſcheiden, den Zeugen=Eyd von ihnen zu nehmen, Und ſie auff des Zeugenführers

---

25) Daſſelbe gilt vom Gegenbeweiſe; zur Deduction und Impugnation des verurſachten Beweiſes wird ein beſonderer Termin vor dem Oberdicaſterio abgehalten, und jeder Partei Ein Vortrag geſtattet.

26) cf. not. 25.

Artickul, welche er zu der Zeit im Gericht ſoll übergeben, auch der Sachen nötige Umbſtände, wie obſpecificirt, zu verhören [27].

§ 7. Würden aber die Articuli nicht alſofort judicialiter exhibirt, und Kläger dannoch Gezeugen zu produciren benötigt, ſoll derſelbe alsbald nach der, von der Regierung erlangten Citation oder Mandat, Commissionem ausbitten, und die Gezeugen in den negſten darauff folgenden ſechs Wochen, dann auch der Beklagter, wann er Gezeugnus bedürfftig, und in termino Examinis actoris, und alſo pari passu, dazu nicht kan gerahten, in den negſten ſechs Wochen, post Examen testium actoris, ſolche testes reprobatorios führen, oder je zum wenigſten beyde Theile, in vorbenanter friſt, ihre articulos probatoriales, et respectivè reprobatoriales, cum nominibus testium et directorio, bey den Commissariis produciren, und dem Gegentheil hinc indè insinuiren laſſen, Darauff die dazu deputirte Commissarii, die denominirte Gezeugen obbemelter maſſen, sumptibus producentis, examiniren, dero Auſſag mit fleiß beſchreiben laſſen, und folgig die attestationes unter ihrer Hand und Pitſchafft verſchloſſen, dem Landgerichts Notario einſchicken, oder da ſie deßhalb in commissione specialiter befehlicht, Unſers Mittels dem Herrn, bey deme alsdann die Regierung beſtehet, einbringen ſollen, Inmaſſen ſolche Zeugnuſſe in dem negſtfolgenden Schleßwigiſchem Landgericht, eröffnet, den Parteyen fürgeleſen, und des Zeugenführers gegentheil zugelaſſen ſeyn ſoll, was er wider der Zeugen=Perſonen, oder ihre Auſſag fürzubringen, darauff der Zeugenführer antworten mag, Und ſollen darauff beyde Theile, jedes, bey Straff nach ermäſſigung, ebenmäſſig mit zwey Wechſelreden alle ihre Rechtliche Nothturfft, fürbringen, und damit zum Urtheil beſchlieſſen.

§ 8. Da aber im mangel Beweiſes, oder ſonſt aus andern zuläſſigen Urſachen, ein Theil dem andern etwas zum Eyde legen wolte, ſoll es damit gehalten werden, wie ſolches das Lowbuch und der alte Landsgebrauch des Fürſtenthumbs Schleßwig mitbringen und außweiſen.

§ 9. Würden auch von einem und andern, oder beyden Theilen, die juramenta calumniae, den Parteyen ſelbſt, oder deren Advocaten und Procuratorn deferirt, ſollen die Principales, wie auch die Advocati und Procuratores, ſolche in propriam animam, abzulegen, gehalten ſeyn [28].

§ 10. Wann die Parteyen alſo, wie obberührt, zur Urtheil beſchloſſen, ſoll das jenige, was für gebracht, berathſchlaget, und die Urtheil darauff aus disposition und verſehunge des Lowbuchs und den alten Gewohnheiten, begriffen, und in offenem Gerichte aus einer Schrifft publicirt und verleſen werden.

§ 11. Da nun ſolche Erkäntnus, allein ein Beyurtheil wäre,

---

[27] Die Benennung der Zeugen und die Einreichung der Artikel geſchieht ſtets bei dem Obergericht.

[28] Die juramenta calumniae ſo wie die Eidesleiſtungen in animam alterius ſind nach der Verordn. vom 11ten Decbr. 1758 § 4 und 10 unzuläſſig.

ſo die wircklichkeit einer Endurtheil nicht auff ſich trüge, Wird das Gericht beſcheidentlich anzuſehen und zuermeſſen wiſſen, ob auff die geſprochene Beyurtheil in wehrenden demſelben Rechtstage, ferner procedirt werden müge, Und wird alſo bey des Gerichts Consideration ſtehen, ob weiter zu verfahren, oder aber die Sache, in dem Stande, als ſie dann gelaſſen wird, biß zu dem negſten Schleßwigiſchem Rechtstage, zuvorſchieben ſey.

§ 12. Würde aber ein Endurtheil eröffnet, ſolches falls wird es endlich ohne einige Appellation, Supplication, Reduction, Restitution in integrum, quaerela nullitatis, oder wie dergleichen remedia ſonſt Namen haben und erdacht werden mochten, vermög obberührter der Lande Privilegien, dabey gäntzlich und allerdings gelaſſen, Und mit der Execution ſolcher Urtheil gehalten, wie hernach in dem vierdten Theil dieſer Landgerichts-Ordnung, unter dem Titel von der Execution geſprochener Urtheil, geſetzet und verordnet iſt [29].

§ 13. Und als ſich eine Zeither mehrmal zugetragen, daß umb gar unerhebliche und wol gantz keine Urſach, Unſerer beyſitzenden Räthe einer, auch wohl mehr, von den Parteyen, als verdächtig, aus bloſſer Einbildung, ohne anziehung einiger rechtmäſſigen motiven, ſchlechts mit einem Wencken aufgefürdert worden, Solches aber nicht allein Wiederrechtlich, ſondern auch Uns und Unſerm Gerichte zum despect gereicht, So ſoll ſelbiges Auffodern eines oder mehr Unſerer Räthe, hinführo gantz nicht zugelaſſen werden, es wäre dann, daß rechtmäſſige und beſtändige Urſachen vorhanden, ſo von den Parteyen expressè anzuziehen, und Unſer und Unſerer übrigen Räthe Erkäntnus, ob ſolche sufficient, und daß der auffgeforderter der Sachen Erkäntnus ſich deßwegen zu enteuſſern, ſchüldig, zufoderſt darüber zu erwarten [30].

§ 14. Nachdem Wir auch in Erfahrung gelangt, daß ſich viel unter Unſern getrewen Unterthanen, im Fürſtenthumb Schleßwig beſchwerlich beklagen, daß ſie in fürfallenden Sachen, durch der Sandleute, Neffninger, Rebs und Eigermändt Ausſpruch, an den Grentzen und Scheiden ihrer Feldmarcken, oder ſonſt an dem Eigenthumb ihrer Erb und ander Güter, wider Recht beſchwert, und vernachtheilt werden, daß ſie derhalben auffgehalten, und ihnen über die Sandleute, Neffninger, Eiger und Rebsleute keine gebührliche Rechtsverhelffung wiederfahren müge, Daß ſie auch das jenige, was ihnen alſo, an ihrem Eigenthumb mit Unrecht abgeſchworen, oder abgereiſſet, vormittelſt Rechtens nicht wieder erlangen können, Als haben Wir für rathſamb und gut angeſehen, ſetzen und verordnen auch darauff hiemit Unſern getrewen Unterthanen im Fürſtenthumb Schleßwig zum beſten, nach dieſer Zeit alſo zu halten, Wann ſich ein Theil Kläger oder Beklagter, oder deren Obrigkeit durch der Sandleute, Neffninger, Rebs oder Eigermändt, gethanen Ausſpruch gegen Recht beſchwert zu ſeyn vermeynen wird, daß er ſich deßhalben, in zeit ſechs

---

29) Jetzt salva appellatione ans Oberappellations-Gericht.

30) Ueber die Perhorreſcirung einzelner Mitglieder cf. Inſtruction vom 15. May 1834, § 60—64.

Wochen der negſten, von ſolchem publicirten Abſpruch anzurechnen, für dem Herrn Unſers Mittels, bey welchem alsdann die Regierung ſeyn wird, ſoll und müge zu beklagen haben, Von welchem ihm denn ein Befehl und Commission an etzliche verſtändige vom Adel unweigerlich mitgetheilt werden ſoll, Die ſich an die Grentz und Scheiden, darüber geſchworen, begeben, Dieſelbe in den Augenſchein nehmen, und nothturfftiglich erkunden, erfahren, und darauff ſprechen und erkennen ſollen, ob das jenige, was zuvor ſolcher Grentz und Scheide halben, geſprochen, und beſchworen, ſo rechtmäſſig geſchehen, daß es bey Macht bleiben und beſtehen ſolle, Und daß ſie in eventum daſſelbe alſo verordnen mügen, als es Recht ſeyn wird, damit ſich das beſchwerte Theil keines weitern Aufhaltens oder Umbtreibens zu beklagen habe.

§ 15. Auff daß aber darin auch keinem Theil zu kurtz geſchehen müge, So ſoll der jenige, ſo ſich gegen Recht beſchwert zu ſeyn erachtet, ſchüldig ſeyn, ſeinen Gegentheil darauff, ſo bald er ſich beſchwert befindet, zu verwarnen, daß er ſeines Theils die halbe Anzahl der vom Adel auff die der oberwehnter Befehl und Commission, zu richten, nominiren und annehmen müge, Welches ihm denn in Zeit ſechs Wochen, à tempore der vom Gegentheil an ihm beſchehenen Verwarnung, zu thun, von dem Regierenden Herrn ſoll zugelaſſen, und darauff beiden Parteyen ſolche Commission gleich lauts mitgetheilt werden.

§ 16. Da ſich aber der Gegentheil, auff beſchehene Notification, die vom Adel ſeines Theils zu benennen verweigern, oder die ihm dazu praefigirte Zeit der ſechs Wochen purificiren laſſen würde, ſo ſoll dem andern Theil unbenommen ſeyn, dieſelbe für ſich allein zu fodern, anzunehmen, und zu Nothturfft ſeines Rechtens zu gebrauchen, Jedoch ſoll in ſolchen Fällen niemands dergleichen Befehl oder Commission wiederfahren, Er habe dann zuvor ſeinen Gegentheil zuentboten, Damit er ſich für ſeinem Theil darin auff maſſe, wie obſtehet, auch zu erklären und zu erzeigen.

§ 17. Geſtalt, dann wann ſelbige Commissio ertheilt, eine jede Partey mit fleis darob ſeyn ſoll, daß alle Commissarij in gleicher Anzahl, auff dem, zur Erkäntnus praefigirten termino, ſich einſtellen, oder da einer oder ander, aus eingefallener Erheblichkeit, nicht erſcheinen kunte, ſollen die Parten, ſo dieſelben außgebeten, an deſſen oder dero ſtelle, andere verordnen laſſen, oder dem Gegentheil ſolches zeitig und auffs wenigſt 14 Tage vorher notificiren, und ſelbige Notification, nicht bis auff die letzte Zeit auf den terminum der Erkäntnus, verſchieben, dann auff den Fall, die Anweſende, ungeachtet ſelbige von jedweder ſeiten nicht pares numero wären, ſampt und ſonders, mit der Erkäntnus ſollen verfahren [31].

---

[31] Ueber das Verfahren bei Landaufthcilungen ſiehe Verordnung vom 26ſten Januar 1770 und Reſcript vom 3ten Juny 1773. In anderen Fällen wird das Gutachten der Sandleute ꝛc. über Gränzbeſtimmungen, nur im ordentlichen Proceſſe vorkommen und der Recurs dawider mittelſt der gewöhnlichen Rechtsmittel zu ſuchen ſeyn.

Tit. III.

Von dem Landgericht im Fürſtenthumb Hollſtein.

cessat.

Tit. IV.

Von dem Notarien des Land-Gerichts 32).

§ 1. Nach dem biß anhero befunden worden, daß die Umblieſſerung der Gerichts-Acten, nach Umbwechſelung der Regierung, aus einer Cantzley in die andere, viel Unrichtigkeit verurſachet, und auch nicht wol müglich iſt, daß bey ſolcher Umblieſſerung und mannichfaltigkeit der Perſohnen, denen die Acta zu ihren Händen untergeben werden, ein richtig Protocol gehalten werden kan, Wordurch die Parteyen offtermals gegen einander in Mißverſtandt gerahten, als ob an dem einem oder andern Theil, die Seumbnus geweſen, der Sachen Richtern, auch ſo viel mehr difficultet auff gedrungen wird, Erfordert die Nothturfft, wie dann auch ſolches, in allen andern wolbeſtalten Gerichten, gebräuchlich, daß eine taugliche Perſon, die ein Notarius, Und am Käyſerl. Kammergericht immatriculirt ſey, zum Notario des Schleßwigſchen und Hollſteiniſchen Landgerichts auffgenommen und beſtellet werde, maſſen Unſere Landgerichts-Notarij hinführo jederzeit in Camera Imperiali immatriculirt ſeyn ſollen.

§ 2. Solcher Notarius ſoll von allen gerichtlichen Handlungen, und Processen ein formblich Protocol halten, darin er, wann das Landgericht gehalten wird, ordentlich beſchreibe und verzeichne, was jedes Tages in einer jeden Sachen, beſonder für Recess gehalten, was Supplicationes eingeben, und darauff decretirt worden, Was auch zufolge der gerichtlichen Beſcheide, für Process erkant und außgegangen, was für briefflicbe Urkunde oder Rotul attestationum in den Zeugſachen produciret, was Eyde erkant und im Gericht ergangen, was Producta in wehrendem Rechtstage und zwiſchen den Rechtstagen eingelegt, Was auch in den Rechtstagen für Bey- und Endurtheil gegangen, was geſtalt appelliret, und ſonſt alles und jedes, ſo dem Process der Rechtſachen anhängig ſeyn mag, dabey er allezeit, das Jahr, Monat, und den Tag, mit fleiß verzeichnen, und zu beſſerer Information von allen und jeden Producten und exhibirten Stücken, eine richtige Specificam designationem, den Actis beyfügen ſoll, Es ſoll auch der Notarius Unſern Räthen, die als obſtehet, das Jahr auffm Quartal-Gericht zuſammen kommen, auffwarten, denſelben alles was eingekommen, ſich darin nach Nothturfft zu erſehen, neben fürlegunge ſeines Protocols und obbemelter Designation exhibiren und behändigen, und was für Decret und Beſcheid von den Räthen darauff gegeben werden, in ſein Protocol verzeichnen, damit man auff den folgenden

32) Ueber den Landgerichtsnotar, der jetzt zugleich Obergerichtsſecretaire iſt, cf. Inſtruction der Oberdicaſterien, § 103. Die § 4 u. 5 vorgeſchriebene Mitwirkung anderer Secretarien fällt gegenwärtig hinweg.

ordentlichen Land⸗Gerichtstagen der Acten und anderer gehaltenen Recess und Handlunge, ein gewiß Directorium haben müge.

§ 3. Und ſoll derſelbige Notarius, zum Kiel beharlich residiren, und alle Gerichts⸗Acten und andere Händel zum Landgericht gehörig, neben ſeinem Protocol in getrewer guter Verwahrunge halten, auch Uns und den Räthen jederzeit, wann ſolches von ihme erfordert wird, richtigen Beſcheid zu geben, ſchüldig ſeyn.

§ 4. Wann wir auch geneigt, zu den ordentlichen Land⸗ und Quartalgerichts⸗Tagen, ein, zwey, oder drei, ſo viel die gelegenheit geben wird, aus Unſern Secretarien, mit Unſerm Secret zu verordnen, Welche Secretarij, damit ſie der Observantz und Styli, deſto beſſer kündig werden, und die Recess leichter assequiren, zu ſelbigen Gerichten jederzeit ohne Abwechſelung gebraucht werden, die Recess, Interlocutorias und definitivas sententias, in ein Protocol bringen, die Vota aber in ein abſonderlich Protocol referirn, und ſelbiges Protocollum votorum, geſtrar nach gehaltenem Landgerichtstage, mit beyder Herrn Secreten verſieglen laſſen, und daß ſie alles in geheimb halten, und von denſelbigen Recessen und Urtheilen (weil die vota gar nicht zu communiciren) ohne des pro tempore Regierenden Herrn, außtrücklicher Bewilligung und Befehlich, niemand, wer der auch ſey, nicht das geringſte, weder heim⸗ oder öffentlich zu ſehen oder zu leſen geben, weiniger außfolgen laſſen und offenbahren wollen, in Special-Eyd genommen werden ſollen.

§ 5. Geſtaltſamb auch der Landgerichts Notarius, allewege nach geendigtem Gericht, ſein Protocol mit der Secretarien Protocollen, ſo ein jeder halten wird, zu conferirn, und ſich der Einformlichkeit halben, mit denſelben zu vergleichen, ſchüldig, wie dann nach endigung des Gerichtstages, die Secretarij und der Landgerichts Notarius, ohne Vorwiſſen des Land⸗Cantzlers, nicht ſollen abreiſen, ehe dann ſie die Secretarij die Protocolla Recessuum und Votorum, unter ſich, und dann das Protocollum Sententiarum mit dem Landgerichts⸗Notario vollig conferirt, und ein jedweder von den Secretarien, ein gleichlautend Protocol der Recessen, votorum, (welches wie itzt berühret, mit beyder Herren Secret zu verſiegeln,) und Urtheilen erlangt, auch der Landgerichts⸗Notarius ein Protocollum Sententiarum bekommen, und daß ſolches alles richtig fürgangen, dem Land⸗Cantzlern wiſſend worden, damit alſo in den Gerichtshändeln, jederzeit gute gewiſſe Nachrichtung verhanden ſeyn, und aller Mißverſtand und Irthumb verhütet werden müge, Und ſoll der Notarius ſolches alſo getrewlich und mit fleiß zu verfolgen, in beſonder Eyd und Pflicht genommen werden, wie hernacher folgen wird.

Tit. V.

Von den Advocaten.

§ 1. Ob wol in andern Landgerichten, gebräuchlich, daß eine gewiſſe Anzahl der Advocaten angenommen wird, die auch dem Gerichte ihres Ampts halber, beſondere Eyd und Pflicht leiſten müſſen,

Haben Wir doch gnädigſt und gnädig bewogen, weil biß anhero den Parteyen frey geſtellet, ihrer gelegenheit nach, in- und auſſerhalb Unſerer Fürſtenthumben, ſich umb Advocaten zu bewerben, und deren Parteyen ein groſſer Theil, numehr von etzlichen vielen Jahren hero, ihre ſonderbahre ſtette Advocaten haben, die ihrer Sachen Bericht, Umbſtände und Grundes numehr kündig, Wollen Wir Unſern Unterthanen zu beſondern Gnaden nachgeben, und zulaſſen, daß ſie ihrer gelegenheit nach, ihre beſtällte Advocaten behalten, auch ihres gutachtens in- und auſſerhalb Unſer Fürſtenthumb, dieſelben nachmals beſtellen, annehmen und gebrauchen mügen.

§ 2. Wollen auch dieſelben, mit gewohnlichen Avocaten-Eyd gnädigſt und gnädig verſchonen, Doch ſollen vermüge deren, auff vorigen Rechtstagen publicirten Abſchieden, die Advocaten mit eigener Hand, dero Tauff- und Zunamen, den Producten ſich zu unterſchreiben, auch die juramenta calumniae und malitiae, wann ihnen dieſelbe deferirt oder referirt, in propriam animam zu praestiren ſchüldig ſeyn 32).

Tit. VI.

Von den Procuratoren.

§ 1. Ob auch wol bißanher zu Unſern Land- und Quartal-Gerichten, keine ſonderbahre Procuratores beſtellet geweſt, dieweil aber groſſe Unordnung darab erfolget, unter andern, Unſeren deßhalb vielfältig ergangenen Mandaten ungeachtet, dieſelbe zu rechter Zeit nicht erſchienen, ſondern Uns und das gantze Gericht zu mehren Unſerm Verdruß, bey zeiten etzliche Tage nach einander, nicht allein anfangs auffgehalten, ſondern auch bey bereit ertheilter Audientz, und wol mitten in dem Gericht, ſich absentirt, daher zuforderſt Proclamata ergehen, und nichtsweiniger das Gericht deren Ankunfft erſtlich erwarten müſſen, über das ihre Recess über die Gebühr und wider Unſere Landgerichts-Ordnung, auff etzliche Stunde, mit undienlicher Erwiederung priorum extendirt.

§ 2. Als haben Wir Uns dahin Freundvätterlich vereiniget, wie in andern wolbeſtalten Gerichten üblich und hergebracht, auch an Unſern Land- und Quartal-Gerichten, hinführo gewiſſe, in Unſern Fürſtenthumben geſeſſene, und dergeſtalt qualificirte Procuratores, daß dieſelbe zugleich, auff der Parten belieben, zur Advocatur gebraucht werden können, annehmen, und dem Gerichte verwandt machen zu laſſen, geſtalt Wir dazu einen certum numerum, und an der Zahl zwantzig, davon jeder Unſers Mittels zehen zubeſtellen, entſchloſſen, Jedoch iſt den Parten unbenommen, ihrer gelegenheit nach, von andern Oertern, neben Advocaten zu fürdern, Allermaſſen davon im vorhergehenden Titul, verſehung gethan.

§ 3. Und ſollen ſolche Procuratores, was der Parteyen Nothturfft, auff maſſe und weiſe wie in vorhergehenden Tituln davon

---

33) cf. Advocatenordnung vom 14ten März 1740; wegen der Eide in propriam animam ſiehe not. 28.

ſpecificirt, mündlich handlen und vorbringen, auch in ihren mündlichen Recessen, ſich alles weitläufftigen Geſchwätzes enthalten, und allein mit kurtzen Worten den casum erzehlen, und was ſie einbringen und darneben bitten und ſuchen, oder warumb ſie ſonſt anregung thun, Aber aller unnötigen Weiterung, ſich bey vermeidung der Straffe, nach ermäſſigung des Gerichts, gäntzlich euſſern.

§ 4. Begebe es ſich auch, daß des **Procuratorn Principal** ſelbſt für Gerichte nicht zur ſtette wäre, und der Anwald oder **Procurator** ſich für ihn zu Rechte wolte einlaſſen, ſoll er anderer geſtalt nicht dazu verſtattet werden, er bringe denn im Gericht ein, einen formblichen Gewalt oder **Procuratorium Mandatum**, mit ſeinen weſentlichen Stücken, nach Ordnung der Rechte und **juxta stylum Cameralem**, wie davon zu mehrer Nachrichtung ein Exemplar, zu End dieſer Unſer Landgerichts-Ordnung angedrucket, begriffen und eingerichtet, Und ſollen demnach die Parteyen hiemit darauff verwarnet ſeyn, wann ſie ſelbſt im Gericht nicht erſcheinen können, ſondern durch ihren Anwald ſich einlaſſen und handlen wollen, daß ſie mit formblichen Gewalt und Mandaten, ſo die gewohnliche in berührtem Procuratorio enthaltene Clausulen in ſich halten und zu Recht beſtehen mügen, denſelben vorſehen, damit ihre **Procuratores** im Gericht zugelaſſen werden mügen. [34])

§ 5. Jedoch ob einer erſchiene, der mit gnugſamen **Mandato** nicht verſehen, und aber erbietens wäre **de rato** zu **caviren**, der ſoll auff denſelben **Termin** zu handlen verſtattet werden.

§ 6. Und ſoll in den Vollmachten der Unterſcheid gehalten werden, Wo eine **Communitet** oder Verſamblunge im Rechten zu handlen, daß dieſelbe nicht einen **Procuratorn**, ſondern einen **Syndicum constituiren**, [35]) Da auch Vormündere oder Pflegere ihre Mündling halber, im Recht zu handlen hätten, und ſelbſt nicht erſcheinen konten, daß dieſelben einen **Actorem constituiren**, und denſelben mit einem formblichen **Actorio**, nach Inhalt itztbeſagten Kammergerichts **Procuratorij** gerichtet, verſehen, damit die **Mandaten** und Vollmachten, von den Gegentheilen als unformblich, und untauglich, nicht werden angefochten.

§ 7. Wie dann die **Procuratores** die **juramenta calumniae et malitiae**, wann ſelbige **exigirt**, **in propriam animam** abzulegen gehalten. [36])

§ 8. Wolten auch die **Advocati** und **Procuratores**, in **constituirung** ihres **Salarij**, die Parteyen übernehmen, und ſie ſich deßhalb in ihrer auffgerichteten Beſtallung, unter einander nicht hätten

---

[34]) Das Geſchäft des Procurators beſteht jetzt nur in der Ueberreichung der Parteiſchriften und Entgegennahme der gerichtlichen Ausfertigungen, und kann jeder Einwohner von Schleswig als Procurator bei dem Landgerichte fungiren; cf. unten die Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 5 und die dort angezogenen Verfügungen. Die Beibringung einer Vollmacht wird von dem Procurator nicht mehr verlangt, vielmehr genügt es, wenn derſelbe ſich in dorso der Eingabe als Procurator bezeichnet.

[35]) cf. Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 6.

[36]) cf. not. 28.

verglichen, oder nachgehends nicht vereinigen konten, ſoll deßwegen gebührendes Einſehen geſchehen, Und da es nötig, bei publicirung der Haupt-Urtheil, das Salarium gerichtlich definirt werden.

§ 9. Wir thun auch Krafft tragenden Landesfürſtlichen Obrigkeit, ſelbige Advocatos und Procuratores, ſo an Unſern Land- und Quartal-Gerichten adhibirt werden, hiemit in Unſere special Protection und Schutz dergeſtalt nehmen, daß Wir zu erhaltung Unſers Königl. und Fürſtl. Respects, wann ſie in den Schrancken ihres Officij verbleiben, und ſich jemand erkühnen und über verhoffen gelüſten laſſen würde, dieſelbe mit Worten oder Wercken zu beleidigen und zu beeinträchtigen, mit demonſtrirung Unſerer darüber tragenden displicentz, ſelbige in ihrem officio ruhelich zu manuteniren, wiſſen wollen.

Tit. VII.

Von den Kriegiſchen Vormündern, Curatores ad Litem genennet.

§ 1. Wir ordnen und ſetzen auch, da etwan unmündige Perſonen, Frawen, Jungfrawen, oder wahnwitze Leute, die ihrer Sinn und Verſtands nicht mächtig, im Rechten handlen ſolten, Weil ſolche Leute für ſich ſelbſt zu Recht nicht ſtehen können, daß denſelben, wo ſie keine Vormündere oder Curatores haben, durch das Gericht Kriegiſche Vormünder und Curatores ad Litem verordnet werden ſollen.

§ 2. Nachdem aber das Gericht und die abgeſprochene Urtheil dadurch mercklich eludirt, und die unſchüldige Parteyen, mit ihrem groſſen Schaden und Nachtheil auffgehalten, und an ihrem Rechten verhindert werden, daß ſolchem, auch Unſerer Anno 1617. deßwegen publicirten Special-Verordnung ohngeachtet, Bevorab Frawen und Jungfrawen ſich mit keinem Kriegiſchen Vormundt verſehen laſſen, So thun Wir dieſelbe Constitution anhero nochmalen erwiedern, und die Advocatos und Procuratores verwarnen, wann ihnen ſolche Sachen angemuhtet und auffgetragen werden, daß ſie dieſelben, weder ſchrifft- oder mündlich zu bedienen, annehmen, es ſey dann die Fraw oder Jungfraw, welche die Sache angehet, zuforderſt mit nothtürfftigen Kriegiſchen Vormündern verſehen, in und unter welcher Namen, ſie die Sachen bedienen, und im Gericht beſtändig verhandlen mügen, und ſolches bey verluſt ihrer Advocatur und Procuratur und andern willkührlichen Straffen.

§ 3. Es ſoll auch Unſer Landgerichts Notarius keine Schrifft oder Product annehmen, noch vor Gericht bringen, darüber zu erkennen, ſo unter einer Frawen oder Jungfrawen Namen allein, ohne benennung ihrer Vormünder, außgefertiget und übergeben werden wolte, wie dann im Gerichte, oder bey der Regierung der Frawen oder Jungfrawen, ehe dann ſie bevormündet, keine Process zu ertheilen, oder je zum wenigſten mit und neben der Citation und Mandato, Curatores verordnet werden ſollen [37].

---

[37]) Auf die Namhaftmachung des Geſchlechtsbeiſtandes in den von Frauenzimmern beſchafften Eingaben wird jetzt nicht mehr beſtanden.

§ 4. Damit aber auch der Kläger, welcher eine unbevormündete Fraw oder Jungfraw zu belangen, nicht zur Ungebühr auffgehalten und gefähret werden müge, ſoll demſelben frey ſtehen, bey Einbringung ſeiner Klage, das Gericht oder die Regierung, umb verordnung der Kriegiſchen Vormünder anzuruffen, Darauff den angegebenen Frawen oder Jungfrawen, eine kurtze Zeit, zu benennung deren, ſo ſie zu Vormünden begehrt, und beſtättiget haben wil, angeſetzet, Im fall ſie aber hierein ſich ſeumig erzeigen würde, ſollen auff weiter des Klägers anhalten, der Beklagtin ex officio zu Vormünder verordnet und beſtättiget werden, welche entweder der Kläger nahmhafft machen, oder auch die Regierung, oder das Gericht dazu tüchtig und ſchüldig befinden und erkennen wird.

§ 5. Und ſollen die Kriegiſche Vormünder gehalten ſeyn, ſich mit den Sachen zu beladen, und der Parteyen, derentwegen ſie verordnet, getrewlich fürzuſtehen, und das Recht auszuführen, auch derenthalben einen Eyd zu ſchweren, deſſen Formb hernach geſatzt, Es wäre denn der verordnete Kriegiſche Vormünder, des anſehens und vertrawens, daß ihm vom Gericht ſolcher Eyd erlaſſen würde [38].

Tit. VIII.

Von den Gerichts-Botten.

§ 1. Damit auch wegen Inſinuation der Ladungen, Mandatorum und andern Processen, alle Verwirrung und Unrichtigkeit, deſto beſſer werde verhütet, Wollen Wir, daß der Landgerichts-Notarius dero Behuef, nötige Botten beſtellen, ſolche wie zu End dieſes Tituls bereget, in Eyd nehmen, an der Hand haben, und denſelben, die bey ihm eingekommene Nothturfft, ohn einigen Verzug und Erwartung, biß andere und mehr Process erfolgen, gegen abſtattung des Bottlohns, als vor jede Meilsweges Winter und Sommer, ſechs Schilling Lübiſch (welche ſampt des Landgerichts-Notarij Gebühr, alsbald bey exhibirung der Schriften zu entrichten) zu exequirn, auffgeben ſoll [39].

§ 2. Wäre es dann Sache, daß in einer Ladung oder anderm Process, mehr als eine Perſohn benennet, (maſſen bey außbringung der Process, oder zum längſten bey producirung deroſelben, dem Landgerichts-Notario alle und jede Interessenten, an welche die Insinuation zu verrichten, außtrücklich zu specificiren,) ſoll es der Botte mit der Execution dergeſtalt halten, daß ihm von dem Landgerichts-Notario, neben dem Original der Ladunge und anderer Process, ſo viele Copeyen davon, als Perſohnen darinnen benennet, auffgegeben werden ſollen, und ſoll der Botte ſich an einem jedern inſonderheit begeben, ihme das Original zeigen und vorleſen, und mit einer Copey collationiren, Darnach ſoll er demſelben die

---

[38]) Die Beeidigung der beſtellten Curatorum ad litem kommt jetzt nicht mehr vor, cf. Verordnung vom 11ten December 1758, § 16.

[39]) Der Botenlohn iſt jetzt in den Sommermonaten 10 ßl. und in den Wintermonaten 12 ßl. für die Meile.

Copey laſſen, und das Original wieder zu ſich nehmen, und folgends den andern Perſohnen, in den Proceſſen beſtimmet, einer nach den andern, gleichformige Verkündigung thun, die Originalia aber ſoll er bey ſich behalten, ſich damit an den Landgerichts-Notarium wieder begeben, und demſelben eigentliche Relation thun, auff was Tag und Stette, er unterſchiedlich ſolche Process exequirt habe, und was ihm jedes Orths bey der Execution begegnet, ſolche Relation ſoll der Landgerichts-Notarius, mit fleiß in ſeinem Protocol verzeichnen laſſen, damit er wann es nötig, dem Gericht gründlich Anzeig und Bericht davon zu thunde wiſſen müge.

§ 3. Würden aber in einer Citation, etzliche Vormünder geladen, iſt es vermüge voriger Abſchiede gnugſamb, daß die Ladung allein einem von den Vormündern werde verkündiget, welcher denn ſchüldig ſeyn ſoll, den andern ſeinen mit Vormündern ſolche Ladung zu notificiren, Und ſoll der Botte ſolcher Execution halben, dem Notario Relation thun.

§ 4. Wäre aber die Ladung oder ander Process, nur eine Perſohn belangend, ſol er derſelbigen das Original laſſen, vnd die ihm, auffgegebene Copey, behalten, Und wann er, wie obſtehet, dem Landgerichts-Notario ſeiner Execution, Relation thun wird, ihm ſolche Copey wieder behändigen.

§ 5. Es ſoll auch der Landgerichts-Notarius die Execution des Processes, ſo wol auff die Originalia vnd Copeyen, ſo ihm der Botte behändiget, als in ſein Protocol verzeichnen, damit dieſelben ad Acta geleget, vnd zu vorfallender Nothturfft, beyhändig ſeyn mügen.

§ 6. Trüge es ſich auch zu, daß der Botte den jenigen, dem er die Process verkündigen ſolte, nicht konte ſelbſt antreffen, Iſt es gnugſamb, daß er jemands von ſeinem Haußgeſinde, dieſelbige Citation oder andere Processe, in ſeiner Behauſung, alldar er am meiſten pfleget anweſend zu ſeyn, überlieffere, Wolte aber dieſelbige niemands annehmen, mag er ſie von ſich legen, in ein Fenſter oder Haußthüer ſtecken, und darvon gehen, vnd ſoll deſſen, dem Landgerichts-Notario eigentliche Relation thun.

§ 7. Würde auch jemand den Botten ſeiner beyhabenden Processes verkündigung halber, mit Worten oder Wercken zur Ungebühr überfahren und abweiſen, das ſol der Botte dem Landgerichts-Notario wahrhafftiglich, wie es ſich begeben, referiren, Welcher daſſelbige bey der Execution ſolches Processes zeichnen ſol, damit der wegen die Gebühr, zu erhaltung des Gerichts Reverentz, fürgenommen werden müge, Es ſol auch ſolcher Botte, wann er beſtellet wird, in ſondere Eyd und Pflicht genommen werden, Wie hernach folget [40]).

---

[40]) Bei dem Obergericht und Oberconſiſtorio geſchieht die Inſinuation entweder durch den Boten, welchem das zu inſinuirende Decret durch die Partei, der die Bewirkung der Inſinuation obliegt, direct zugeſtellt wird, oder durch eine vom Obergericht damit beauftragte Unterbehörde.

Tit. IX.

Folget der Eyd des Landgerichts-Notarij.

cessat. [41]).

Tit. X.

Der Curatorn ad Litem oder Kriegiſchen Vormünder-Eyd.

cessat. [42]).

Tit. XI.

Der Gerichts-Botten Eyd.

cessat. [43]).

Tit. XII.

Von den armen Parteyen und derenſelbigen Eyd.

Da ſich künfftiger Zeit Parteyen für Unſerm Landgericht angeben würden, daß ſie rechtfertige Sachen hätten, und aber ihrer Armuth halben, dieſelben nicht kondten ausführen, Wollen Wir und das Gericht, ſolcher armen Parteyen, damit ſie ihres unvormügens halber, nicht Rechtloß gelaſſen werden, einen aus den Procuratorn Ampts-halber zuordnen, demſelben auch befehlen und aufferlegen, der armen Partey ohne Belohnunge, in ihren Sachen zu rathen und zu dienen, biß zu endlichen Außtrage, Jmgleichen auch ſollen ſolchen armen Parteyen nothtürfftige Process und Brieff aus Unſer Cantzley gefolget werden, Sie ſollen aber zuforderſt einen Eyd zu Gott und auff das heilige Evangelium ſchweren, daß ſie alſo arm ſeyn, anfahrenden und liegenden Haab und Gütern oder Schülden, nicht vermügen, die Cantzeley umb nothturfftige Brieff, noch die Advocaten und Procuratorn zu belohnen, Daß ſie auch umb leiſtunge willen dieſes Eyds, ihres Guts oder Haab nichts vereuſſert, oder andern übergeben haben, Und ſo ſie im Rechten obliegen oder ſonſt zu vermügen kommen, alsdann jedem, nach ſeiner Gebühr, erbarliche Entrichtunge thun wollen, Alles ohn gefährde [44]).

Das Dritte Theil.

Titulus I.

Von den Sachen, die durch Appellation an Unſer Landgericht erwachſen.

§ 1. Da jemands durch Urtheil und Recht ſich beſchwert zu ſeyn vermeynen würde, dem ſoll frey ſtehen, an Unſer Landgericht

---

41) cf. den Eid der Obergerichtsſecretäre, Anhang C., der Jnſtruction vom 15ten May 1834 und Kanzleiſchreiben vom 19ten März 1836.

42) cf. not. 38.

43) cf. den Eid der Obergerichtsboten, Anh. E., der Jnſtruct. vom 15. May 1834.

44) Wegen des Wegfalls des Armeneides ſiehe Verordnung vom 11. Decbr. 1758, § 7. cf. Verfügung vom 26. October 1746 und 22. Juny 1784.

zu appelliren, ſo fern die Sache fünffzig Gülden Lübiſcher Wehrunge oder darüber ertragen thäte, So aber die Sache ſo viel nicht auf ſich trüge, ſonder unter fünffzig Gülden geſchätzet würde, Soll keine Appellation von den Niedergerichten, an Unſerm Landgerichte angenommen, Sondern an den Richter à quo ad exequendum remittirt werden, Es ſollen auch ſolchen Appellanten, aus Unſern Cantzeleyen keine Ladunge, oder andere Process gefolget, Sondern wenn er darumb suppliciren wird, ihme dieſelbigen abgeſchlagen werden [45].

§ 2. In den Sachen aber über fünffzig Gülden, und darin die Rechte, und dieſe Unſere Landgerichts-Ordnung, die Appellation zulaſſen, ſoll der Appellant alsbald bey gethaner Appellation, von dem Richter à quo, Apostolos Reverentiales, oder Abſcheids Brieffe bitten, die ihme denn gefolget, Und mit der Prosecution appellationis dergeſtalt gehalten werden ſoll, Daß der Appellans darauff innerhalb ſechs Wochen, der negſten, à tempore interpositae Appellationis, an den Herrn Unſers Mittels, bey welchem auff die Zeit die Regierung ſeyn wird [46], supplicire, ſeine Apostolos Reverentiales oder Testimoniales, damit er die Beſtändigkeit der Appellation, in ihren formalien zu beweiſen, übergeben, Und umb Ladung wider ſeinen Gegentheil, auch Compulsorial, an voriger Instantz Richtere, ihme mitzutheilen anhalten, die ihme auff ſolche ſeine Bitte gereichet, und durch den geſchwornen Gerichts-Botten, wie hiebevorn, von dem Gerichts-Botten geſetzt, exequirt, und ſeinem Gegentheil verkündiget werden ſollen.

§ 3. Wann nun ſolches geſchehen, und der Gerichts-Botte ſeiner Verkündigung, dem Landgerichts-Notario Relation gethan, Soll der Appellant auff den Termin in der Citation beſtimmet, ſein Appellation Libel, zuſampt der Ladunge Execution, auch die Acten voriger Instantz einbringen, und dem Landgerichts-Notario zuſtellen.

§ 4. Und ſoll alsdann der Landgerichts-Notarius, die verſchloſſene Acta eröffenen, und von allen ſolchem Einbringen, Abſchrifft dem Appellaten zuſchicken, Darauff ſoll der Appellat ſchüldig ſeyn, innerhalb den negſten ſechs Wochen ſeine Exceptiones contra devolutionem, Auch wider die formalia und materialia Appellationis, einzubringen.

§ 5. Und ſoll alſo folgends von jederm Theile von ſechs Wochen zu ſechs Wochen noch mit zwey Satzſchrifften verfahren, und zur Urtheil beſchloſſen werden, und in ſolcher Appellation Sache ſol nichts newes eingebracht, Sondern die Acta Prioris Instantiae erſehen, und darauff die Urtheil, davon appellirt, beſtätigt, oder reformirt werden, Es wäre denn daß der Appellant, Instrumenta de novo reperta, oder testes de novo repertos, produciren,

[45]) Die Appellationsſumme iſt für die adelichen und klöſterlichen Gerichte, von denen an das Landgericht appellirt wird, jetzt 25 Rthlr. Cour. cf. Reinking Promtuarium p. 28; bei geringeren Summen iſt die Supplication an das Obergericht ſtatthaft.

[46]) Jetzt das Obergericht.

und bey ſeinem Eyde erhalten wolte, daß er von denſelben Instrumentis, oder testibus noviter repertis zuvorn keine wiſſenſchaft gehabt, und alſo in erſter Instantz dieſelbe nicht hätte produciren können, Welches falls ihm zugelaſſen werden ſoll, non deducta zu deduciren und non probata nochmals zu beweiſen, geſtalt der Landgerichts-Notarius, die in ſolchen Appellation Sachen eingekommene Acta, ad referendum nicht ſoll übergeben, ehe er die Parten befragt, ob ſie auch ratione Instrumentorum, oder testium noviter repertorum, etwas newes einzubringen [47].

§ 6. Wann nun wie berühret von den Parten zur Urtheil beſchloſſen, ſo ſollen die Acta, durch den Landgerichts-Notarium dem negſtfolgenden Landgerichte überantwortet werden, Welches darauff ſprechen und erkennen ſoll, was Recht iſt, Solches aber ſoll zu verſtehen ſeyn, von Endurtheil, und den Beyurtheilen, ſo die krafft und würckligkeit einer Endurtheil auff ſich tragen.

§ 7. Würden aber die Räthe in der Beyſammenkunft des negſten Quartals befinden, daß die Erkäntnus, darauff die Parten submittirt, nur eine bloſſe Interlocutoria wäre, Sollen ſie rechtlichen Beſcheid zu eröffnen macht haben, Auff welchen Beſcheid die Parteyen, ferner zur Endurtheil zu verfahren haben mügen, Und ſollen die Parteyen, die auff ihre eingebrachte Producta beſcheids gewärtig ſeyn, auff dieſelbe Zeit, ohne fürgehende Ladung, erſcheinen, und ſolches Beſcheids erwarten.

Tit. II.

Von Ladungen, Compulſorialn, Mandaten und andern Processen.

§ 1. Wer Ladungen und Compulſorialn, außbringen und erlangen will, ſoll vermüge des Flenßburgiſchen Abſchieds, ſolches bey Unſers Mittels regierenden Herren ſuchen, und eine Supplication übergeben, Darinnen die Urſachen ſeiner Fürderunge, dermaſſen klärlich und deutlich geſatzt und vermeldet werden, Das die Citation daraus genommen, und alſo geſtellet, damit der Citirte gnugſamen Bericht, warumb er fürgeladen, empfange, und ſich der Antwort auß Unwiſſenheit deſtoweiniger zu entſchüldigen haben müge [48].

§ 2. Und ob wol bißhero gebräuchlich geweſen, daß die Parteyen

---

[47]) Jetzt wird, nachdem die Appellationsladung, auf das die Aufſtellung der Gravamina enthaltende Ladungsgeſuch erlaſſen iſt, der Appellationslibell nebſt den Acten der Unterinſtanz acht Tage vor dem angeſetzten Verhandlungstermin bei dem Directorio des Landgerichts, und gleichzeitig der Gegenreceß des Appellaten eingereicht, worauf in dem Termin die mündliche Verhandlung, bei welcher jede der Parteien in der Regel nur Einen Vortrag hält, Statt findet. — cf. Advocaten-Ordnung vom 14ten März 1740, § 17, und Gemeinen Beſcheid vom 20ſten Septbr. 1816. Um in der Appellationsinſtanz nova vorbringen zu dürfen, muß zuvörderſt Reſtitution ertheilt ſeyn. cf. Verordnung vom 15ten May 1834, § 22.

[48]) Die Ladungen werden jetzt bei dem Obergericht nachgeſucht und von demſelben „von Gerichtswegen“ erlaſſen.

mit dreyen unterſchiedlichen Ladungen, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, darunter die letzte Peremptoria geweſen, citirt worden, dadurch offtermals, zwiſchen den Parteyen mißverſtändliche Disputationes eingefallen, Wollen Wir, daß ſolchem fürzukommen, dem Beklagten hinführo nur eine Ladunge verkündiget werden ſoll, darin er, wie ſonſt in allen andern Gerichten gebräuchlich, zum erſten, andern und drittenmal Peremptorié geſtevet und geladen werde, Es ſoll aber die Zeit in der Ladunge beſtimmet, nicht unter ſechs Wochen ſeyn, Wir ordnen und wollen auch, daß in allen Citationen, den Parten zu früer Tagezeit zu erſcheinen, werde aufferlegt.

§ 3. Auch ſoll in allen Ladungen, die Clausula begriffen werden, daß der, oder die geladene, der Sachen, zu allen Terminen und Gerichtstagen, biß nach endlichem Beſchluß und Urtheil außwarten ſollen, Es ſollen auch alle Ladungen und andere Process hinführo, wie auch hiebevorn geſchehen, unter Unſerer beyder Herrn Namen und Titul und Unſers Mittels regierenden Herrn Secret außgehen.

§ 4. Würde auch befunden, daß in Appellation-Sachen, der Richter à quo, ungeachtet der interponirten Appellation, mit Execution ſeiner außgeſprochenen Urtheil verfahren wolte, Sol deme, der appellirt hat frey ſtehen, mit und neben der Citation und Compulsorialen, zugleich und auff einmal auch Inhibition zu bitten, und dieſelbe dem Richter, à quo, durch einen Gerichts-Botten, verkündigen laſſen.

§ 5. Und alsdann offtermals umb Mandata supplicirt und angehalten wird, ſoll hinführo die Beſcheidenheit gehalten werden, daß allen Mandatis, Citationibus und Processen, die Supplicationes, worauff ſelbige extrahirt, jederzeit vollenkomlich, und nicht deroſelben Extract allein, beyzuhefften, dann auch alle Mandata, die den Parteyen von Rechtswegen mitgetheilet werden mügen, die Clausulam Justificatoriam, Si preces veritate nitantur, in ſich halten, auch zu Ende in simplicem Citationem resolvirt werden ſollen, Nemlich daß der jenige, wider den ſolch Mandat erlangt, auf einem, in dem Mandato benandten Termin erſcheine, darthue und beweiſe, daß er dem außgegangenem Mandato parirt, oder aber in Mangel deſſen, ſehe und höre, ſich in die Poen des Mandati, mit Urtheil und Recht zu ſprechen, und zu erklären, oder aber Urſachen fürzubringen, Warumb ſolches nicht geſchehen ſoll, gefolget werden [49].

§ 6. Und wird jederzeit, der regierende Herr, die übergebene Supplication, durch ſeine Räthe berathſchlagen laſſen, ob dem Supplicanten das gebetene Mandat mitzutheilen, oder abzuſchlagen, und wie nach geſtalten Sachen, daſſelbe, wann es erkennet, zuverpoenen ſey.

§ 7. Da nun ſolche Partey des Mandati ſich beſchwert empfindet, und rechtmäſſige Urſachen zu haben vermeynet, ſolchem Mandato nicht

---

[49]) Die hier erwähnten Mandata cum Clausula kommen jetzt nur noch in illiquiden Schuldſachen vor, und genügt die Provocation des Impetraten auf ordentlichen Proceß, um die Abweiſung des Impetranten, salvo ordinario zu bewirken.

Folge zuthun, Soll dieſelbige Partey auff den angeſetzten Termin, dieſelbigen fürbringen, darauff hat ſein Gegentheil, in Rechtlicher Friſt, Nemlich ſechs Wochen, ſeine Nothturfft Schriftlich einzubringen, und ſoll folgends jedes Theil, von ſechs Wochen zu ſechs Wochen verfahren, und mit zweyen Satzſchrifften, über welche der Landgerichts-Notarius auch keine mehr und weiter annehmen ſoll, zur Urtheil beſchlieſſen.

§ 8. Würde nun durch Urtheil und Recht erkänt, daß die fürgebrachte Urſachen unerheblich, und ſich der jenige, wider den ſolch Mandat, außgegangen, in die Poen, dem Mandat einverleibt, durch ſeinen ungehorſam verwürcket, So ſoll er ſolche Poen zuerlegen ſchüldig ſeyn, und durch die Mittel wie hernach verordnet, auff die Execution, wider ihn procedirt und verfahren werden.

§ 9. Und ſoll in allen Mandaten, eine außdrücklich Geld-Poen, nach dem die Sachen groß, wichtig oder gering, halb dem Theil, ſo das Mandat außgebracht, und den andern halben Theil dem Gerichtskaſten zu inſeriren, geſatzt werden [50]).

§ 10. Würde auch der Impetrat in dem, ihme in Mandato angeſetztem Termino, dawider keine Exceptiones oder Einrede vorbringen, auch in ſelbigen auß erheblichen Urſachen, keine Dilation ſuchen, ſoll dem Impetranten, bey der Regierung, auff ſein ferner anrufen, Mandatum arctius werden ertheilt.

§ 11. Wann aber Mandata gebeten, in den Fällen, darin die zu Recht, ohne die Juſtificatori Clauſul mitgetheilt werden mügen, Soll es gehalten werden, wie des heiligen Reichs Ordnung, von ſolchen Mandaten mitbringt und diſponirt [51]).

Tit. III.

Von Sequeſtration und Arreſten.

§ 1. Nach dem die Sequeſtration und Arreſta offtermals auſſerhalb der Fälle, darin ſie die Rechte zugelaſſen, angelegt, und alſo in Mißbrauch gezogen werden, Sintemal die Sequeſtrationes und Arreſta Regulariter im Rechten verbotten, und allein in etzlichen beſondern Fällen, zu Recht erläubt ſeyn, Setzen und ordnen Wir, Daß hernach keine Sequeſtrationes noch Arreſta nachgegeben und angelegt werden ſollen, Es geſchehe dann in einem ſolchem Falle, in dem die Rechte ſpecialiter einen Kummer und Hemmung nachgeben und zulaſſen.

§ 2. Auch ſoll die Sequeſtratio oder Arreſt anders nicht folgen mügen, denn mit fürgehender ſchleuniger Verhör und Cogni-

---

[50]) Eine Geld-Pön wird jetzt in Schuldſachen weder angedroht noch erkannt.

[51]) Wegen der mandata ſine clauſula in liquiden Schuldſachen, ſiehe die Verordnung vom 25ſten July 1781 und 26ſten July 1782. — Aus der an dieſer Stelle vorkommenden Hinweiſung auf die Reichsgeſetze folgert Falck, Handbuch des Schlesw.-Holſt. Privatrechts I, p. 132, wie mir ſcheint mit Unrecht, die Geltung des gemeinen Rechts im Schleswigſchen Civilproceſſe.

tion, und darauff folgenden Rechtlichen decreto, ſonſt ſollen die Sequestrationes und Arrest unkräfftig gehalten werden.

§ 3. Wie dann auch der Arrestant, den angelegten Arrest in Zeit ſechs Wochen, den negſten, mittels producirung ſeiner Schrifftlichen Nothdurft, welche er gedoppelt beym Landgerichts-Notario einzubringen, zu prosequiren ſchüldig, darauff pars ad versa, in ebenmäſſiger Friſt die Gegenhandlung daſelbſt exhibirn, und wann hinc inde concludirt, auf dem negſtfolgenden Quartal- und Landgericht, darüber nach befindung, gerichtlicher Erkantnus gewärtigt ſeyn, Jedoch dadurch in denen Fällen, da die Appellatio ſonſt unzuläſſig, dieſelbe nicht admittirt werden ſoll [52].

Tit. IV.

Von Pfandungen und Gefangenen.

§ 1. Nachdem auch auß dem, daß einer den andern pfändet, ihnen oder die ſeinen fänget, mannigfaltige Handlunge und Unruhe zwiſchen den Unterthanen entſtehen und erfolgen, Solchem zu begegnen ſetzen und ordnen Wir, daß hinführo in ſolchem Fall, da einer in Unſern Fürſtenthumben geſeſſen, durch ſich ſelbſt, oder die ſeinen, einen andern Unſerer Unterthanen, oder die ſeinen pfanden oder fangen würde, Warumb oder was Sachen willen (Allein Malefitz-Sachen außgenommen) das beſchehe, Daß alsdenn auff anregunge des jenigen, der oder des Unterthanen, alſo gepfandet oder gefangen, Mandat ohn die Justificatori Clausul, von dem regierenden Herrn Unſers Mittels, wie vorberührt, erkannt werden ſollen, ohne verzug, auch ohn einig Gegenrede, die Pfandung wieder zugeben, und die Gefangene auff alte gewonliche Urpfeide, doch anders nicht, denn auff wiederſtellen, Im Fall ſolches mit Recht erkant würde, ledig zu laſſen, mit angehengter Ladunge, in einer beſtimbten Zeit, Unſerm Landgericht, oder auſſerhalb der Zeit des Landgerichts, dem Landgerichts-Notarien Kundſchafft und Beweiß einzubringen, und zu übergeben, Daß er ſolchem Mandat gehorſamblich gelebet, und dann weiter ſeine Gerechtigkeit der Pfandunge oder Fahungshalber, im Rechten, wie ſich gebührt, fürzubringen, und darzuthun, Oder aber zuſehen und hören, ſich in Poen des außgegangenen Mandats, ſeines ungehorſambs halber, mit Urtheil zu erklären und zu erkennen.

§ 2. Und ſol darauff an Unſerm Landgericht, die Sache der Pfandung und Fahens halber, auch von wegen verwürckter Poen, im Fall, da dem Mandat nicht gelebet würde, auf das allerſchleunigſte mit Recht entſcheiden werden.

§ 3. Und im Fall, da ſich erfunden, daß der klagender Theil ſeiner Klage, nicht Fueg noch Recht hätte, und das Fahent oder Pfandent, von dem Beklagten billich beſchehen wäre, ſo ſol ihme die Pfandung oder Gefangnen, die er auff Unſer Gebot hinaußgegeben, oder ledig gelaſſen, zuſampt auffgelauffenen Koſten und Schaden,

---

[52]) cf. über die Juſtification der Arreſte die Verordnung vom 13ten Novbr. 1782.

wiederumb eingeantwortet, und die Gefangenen, ſich wiederumb einzuſtellen, angehalten werden, Doch beyden Theilen ihre Gerechtigkeit, der Hauptſachen halber, an gebührlichen Orten und Enden, weiter mit Recht außzuführen, fürbehalten ſeyn [53].

Tit. V.

Von der Klage.

§ 1. Der Kläger, wenn er ſein Gegentheil, wie ſichs gebühret, dazu citiren laſſen, mag in offenem Landgericht ſeine Klage Schriftlich übergeben, ſampt Reproduction der außgegangenen Ladunge, und derſelbigen verkündunge, Wo aber der Termin in der Ladunge beſtimmet, nicht eben in die Zeit des Landgerichts, Sondern zuvorn oder hernacher einfiel, ſoll er in Termino, dem verordneten Landgerichts-Notario, ſolche ſeine Klage und Reproduction zuſtellen, welcher ſie als vorberührt, dem Beklagten bey dem Gerichts-Botten zuſchicken ſoll, Und da die Sachen etwas wichtig, mag der Kläger ſein Libel articulirt einbringen, aber in geringen Sachen darin summarié procedirt werden mag, ſoll der Kläger allein summariam petitionem übergeben.

§ 2. Und wollen hiemit, den Advocaten aufferlegt und befohlen haben, daß ſie beyderſeits in articulirten Libellen, und ſummariſchen Petitionen, das Factum klärlich und verſtändlich erzehlen, damit keine Ineptitudo oder Untaugligkeit, oder Ungewißheit und Dunckelheit, bey ſolchem Libel zubefinden, daraus der Sachen Richtere ſich eigentlich nicht vernehmen kondten, Und ſollen, da es anders befunden würde, die Libelli nicht zugelaſſen, ſondern ihrer Untaugligkeit und obscuritet halber, verworffen werden [54].

Tit. VI.

Von der Kriegsbefeſtigung, und dem Eyde für gefährde Calumniae genennet.

§ 1. Wann dem Beklagten, die Klage zugekommen, iſt er ſchüldig, innerhalb ſechs Wochen, den negſtfolgenden darauff zu antworten, Darumb ſoll er vermüge der Rechte und Flenßburgiſchen Abſchieds, Da er einige Exceptiones declinatorias oder dilatorias hätte, dieſelbigen zugleich, und auff einmal fürbringen, und deduciren, und gleichwol allezeit in Eventum den Krieg Rechtens be-

---

[53] Die Selbſthülfe durch Pfänden und Anhalten von Perſonen iſt durchaus unzuläſſig und würde jetzt als Polizei- oder Criminalvergehen ex officio zu ahnden ſeyn.

[54] cf. Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 11—15. — Die gerichtliche Verhandlung der Klage wird in ordinario mit dem Ladungsgeſuch, welches die Geſchichtserzählung und die Anträge des Klägers vollſtändig enthalten muß, eröffnet, und muß nachdem hierauf ein Termin zur mündlichen Verhandlung angeſetzt iſt, der Klagereceß, welcher nicht in Form von Artikeln zu faſſen iſt, nebſt deſſen Anlagen, 8 Tage vor dem Termin, bei dem Directorio eingereicht werden. cf. Gem. Beſcheid vom 7ten October 1834.

feſtigen, Da aber ſolches nicht geſchehe, ſollen die Parteyen darumb in gebührliche Straffe genommen werden, damit die Sachen mit denen, die Beklagte Parteyen zubeſtehen, mißtrawen haben, gefährlich nicht verzogen werden.

§ 2. Da aber der Beklagter keine declinatorias oder dilatorias hätte einzuwenden, ſoll er purè et simpliciter litem contestiren, ———— [55]).

§ 3 und 4. cessant.

Tit. VII.

Form des Eyds für Gefährde.

cessat.

Tit. VIII.

Form des Eydes Bößheit zuvormeiden.

cessat.

Tit. IX.

Von Contumacien, und Ungehorſamb.

§ 1. Wann jemand auff außgebrachte und verkündigte Ladung, oder ſonſt in processu, in der dazu angeſetzten Zeit der Ordnung zu erſcheinen oder zu handelen, verhindert würde, ſo ſoll derſelbe ſchüldig ſeyn, vor ablauff- und verflieſſung ſelbiges Termini, beym Landgerichts-Notario, ſolcher verhinderung Causales, gedobbelt einzubringen, prorogationem termini zu ſuchen, und ſelbige Schrifft dem Gegentheil insinuiren zu laſſen.

§ 2. Wofern nun pars adversa damit nicht friedlich, ſondern darwider excipiren würde, ſollen ſelbige Causales, auf dem negſtfolgenden Quartal- oder Landgericht beleuchtigt, und nach befindung, dem jenigen, ſo die prorogation geſucht, darüber das Juramentum, oder probationes deferirt, da aber ſelbiger geſuchten prorogation keine rechtmäſſige Urſach verhanden, derſelbe in expensas retardati processus und andere willkührliche Straffe ertheilet werden [56]).

§ 3. Würde aber der Parten eine, weder ſelbſt oder durch dero gewalthaber, gar nicht erſcheinen, auch keine Causas impedimenti vorbringen, und ſolches bey dem Kläger consistirte, ſoll demſelben werden aufferlegt, dem gehorſamen Theil, die expensas termini, salva moderatione, zu refundiren, und in den negſten

---

[55]) cf. Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 15. — Die Vertheidigung des Beklagten wird in ordinario in dem auf das Ladungsgeſuch angeſetzten Termin mündlich verhandelt, und wird der Exceptionalreceß nebſt deſſen Anlagen 8 Tage vor dem Termin bei dem Directorio eingereicht; die dilatoriſchen Einreden ſind vor dem Termin möglichſt zu erledigen. — Der Schluß des §, ſo wie die §§ 3 und 4 betreffen den jetzt hinfälligen Eid für Gefährde.

[56]) Die Prorogation des angeſetzten Termins iſt bei dem Obergerichte ſchriftlich nachzuſuchen, und wird nur wegen erheblicher Urſachen bewilligt. cf. Verordnung vom 3ten März 1797 und Gem. Beſcheid vom 7ten Octbr. 1834.

ſechs Wochen sub poena praeclusi zu verfahren, und da er demſelben auch nicht nachkommen, Beklagter auff ſein ferner imploriren, von angeſtellter Klage absolvirt werden [57].

§ 4. Wann aber der Beklagter nicht erſcheinet, ſoll ihm auff des Klägers ſuchen, ebener geſtalt per Mandatum ſeine Gegennothturfft in ſechs Wochen, wieder die fürgebrachte Klag zu verhandlen, imponirt, und da er in ſeinem Ungehorſamb perseverirt, und dagegen nichts vorwendet, lis pro contestata gehalten, und der Kläger ſeine rechtliche Nothturfft, wormit er die Klage zu beweiſen, fürbringen, Und darauff was den Rechten gemäß, definitivè abgeſprochen werden, geſtalt vorgehends von processibus in scriptis zuverſtehen, dann in Sachen da mündlich zu tractirn, auff beſchehenes Ruffen, und befundenen Ungehorſamb alsfort in Contumaciam zu verfahren und zu erkennen [58].

Tit. X.

Von Reconvention und Gegenklagen.

§ 1. Wegen der Reconvention wollen Wir, wan an Unſerm Schleßwigiſchem und Hollſteiniſchen Landgericht, und dahin gehörigen Sachen, Unſerer Fürſtenthumb Eingeſeſſene und dero onera extragende, einer den andern belanget, und der Kläger gnugſamb possessionirt iſt, daß ohne unterſcheid, es ſey ſelbiger Kläger dem Schleßwigiſchem oder Hollſteiniſchen foro unterwürffig, keine Reconventio ſtatt finden, ſondern ein jedweder in suo foro ordinario, da er geſeſſen, es ſey Schleßwigiſch oder Hollſteiniſch, zu convenijrn und zubeſprechen.

§ 2. Ein Frembder, und in Unſern Fürſtenthumben nicht geſeſſener, oder dero Bürde nicht abhaltender aber, in judicio conventionis, wegen der Reconvention zu antworten, Und daſelbſten des Rechtlichen Außtrages gewärtig, Und ſo wol in causa reconventionis, als wegen der Expensen, judicatum abzutragen, Caution zu praestiren, ſchüldig ſeyn ſoll.

Tit. XI.

Von zerſtörlichen Außzügen, Peremptoriae Exceptiones genandt, Und Form der Eyde, Dandorum et Respondendorum.

§ 1. Nach gethaner Kriegsbefeſtigung, ſoll alsbald bey der Litis Contestation der Kläger, ob er Libellum Articulatum übergeben wolte, Die Articul loco positionum vermittelſt des Eydes

---

57) Wenn der Appellant im Verhandlungstermine nicht erſcheint, ſo wird die Appellation für hinfällig erkannt.

58) Wenn der Beklagte ausbleibt, und auch nach geſchehenem Rufen nicht erſcheint, ſo wird lis pro negative contestata gehalten, der Beklagte aber für aller Einreden verluſtig angeſehen. In Appellationsſachen wird bei dem Ausbleiben des Appellaten nach den Acten erkannt.

Dandorum, repetiren, und bitten Beklagten anzuhalten, Daß er wie ſich zu Rechte gebühret, mittelſt Eydes **Respondendorum**, darauff antworte [59]).

§ 2—10. cessant.

Tit. XII.
Von Beweiſung durch Zeugen.

§ 1. Nachdem recht und billich, was die Parten in ihren **Responsionibus** auff die Artickel gegen einander nicht geſtändig ſeyn wollen, Daß demſelben, ſo die Artickel fürgebracht, zugelaſſen werde, was verneinet wird, zu beweiſen, Darumb ſoll derſelbe **Producent** ſeine übergebene, und **Loco positionum** wiederholete **Articul**, an ſtatt der **Probatorial-Articul**, in Zeit ſechs Wochen wiederholen, und gedobbelt ins Gericht, oder auſſerhalb der Zeit des Landgerichts, dem Landgerichts-**Notario** übergeben, auch die Nahmen der Zeugen, mit ſampt dem **Directorio** dabey verzeichnen, und auſſerhalb des Land- oder **Quartal**-Gerichts, bey der Regierung, in benandtem **Termino** umb **Commission** bitten, die ihme dann erkennet, und in gebührlicher Form mitgetheilet werden, Geſtalt wann der Kläger **Commissionem impetrirt**, ſelbige den verordneten **Commissarijs** unverlängt **insinuiren** laſſen [60]).

§ 2. Wann aber Beklagter Beweißthumb benötiget, und denſelben **in eodem termino** mit dem Kläger zu verführen behindert, ſeine **testes reprobatorios, post examinationem testium actoris**, in Zeit ſechs Wochen **produciren**, oder zum geringſten, ſeine **articulos reprobatoriales, cum denominatione testium et directorio**, den **Commissarijs** in ſelbigem **Termino** übergeben, oder da der **Actor**, keiner Gezeugen bedürfftig, der **Reus** aber ſelbige, zu **probirung** ſeiner **Exception**, zu **produciren** hätte, mit ſeiner **Probation** vorgeſetzter maſſen, verfahren ſoll [61]).

§ 3. Wären aber keine **Articul** übergeben, ſondern alleine **summariſche Petitiones** und **Exceptiones** verhero **producirt** worden, ſoll der Zeugenführer, was er beweiſen will, ſo ihme vom Gegen-

---

[59]) So wie die articulirten Libelle ſind auch die Poſitionen und die **Juramenta Dandorum et Respondendorum** außer Gebrauch: vielmehr wird, nach Verhandlung der Klage und Einrede, regelmäßig in dem nämlichen Termin, mündlich re- und duplicirt, wobei es den Parteien freiſteht den Inhalt der Re- und Duplik kurz zu Protocoll zu geben, und iſt damit das erſte Verfahren dergeſtalt geſchloſſen, daß entweder definitiv oder interlucotoriſch erkannt wird. Das im letzten Falle eintretende Beweisverfahren bildet einen neuen Abſchnitt des Proceſſes.

[60]) Der Beweis durch Zeugen muß, wie jede Beweisführung, innerhalb 6 Wochen nach Publication des Beweiserkenntniſſes oder deſſen Beſtätigung **in appellatorio**, mittelſt einer bei dem Obergericht einzureichenden Schrift, in welcher die Zeugen benannt, und die Beweisartikel, nebſt dem Directorio enthalten ſind, angetreten werden; **cf.** Verfügung vom 14ten Februar 1752.

[61]) Der indirecte Gegenbeweis iſt in derſelben Friſt wie der Hauptbeweis anzutreten; die ebenfalls 6wöchige Friſt für den directen Gegenbeweis fängt mit dem Tage zu laufen an, da der letzte Probatorialzeuge vernommen iſt.

theil nicht geſtanden, in beweiß Artickel verfaſſen, und die Namen der Gezeugen, neben dem Directorio dabey verzeichnen, und mit dem Beweiß und Gegenbeweiß, wie vorher specificirt gehalten werden.

§ 4. Wie dann die Commissarij innerhalb ſechs Wochen, nach ihnen verkündigter Commission, die Zeugen auf einen benandten Tag und Mahlſtätte citiren, auch das Examen des Zeugenführers Gegentheil ad videndum produci et jurare testes, Auch ob er wolle Fragſtücke übergeben, und dem Examini einen Notarien adjungiren, ankündigen [62].

§ 5. Würden nun einer oder mehr von den Zeugen auſſen bleiben, und Zeugnus in den Sachen zu geben ſich verwiedern, Denn oder dieſelbigen ſollen die Commissarien, bey einer zimblichen Geldpoen dazu zu zwingen und anzuhalten haben, Und ob der Zeuge in ſeinem Ungehorſamb beharrete, haben die Commissarien ſolchen Zwang bey der Poen Dupli oder Tripli, nach geſtalten Sachen zu ſchärffen.

§ 6. Würde auch bey den Commissarien der Unfleiß befunden, ſoll Unſer Landgericht dieſelben, auf eine ziembliche Geldpoen zu ſtraffen, und zu gehorſamer Verrichtunge ihres aufferlegten Befehlichs anzuhalten haben.

Tit. XIII.
Von Fragſtücken.

Ob die Partey, dawider Zeugnuß geführet wird, auf die Beweiß-Articul, Fragſtücke übergeben würde, Sollen die Advocaten dazu verdacht ſeyn, daß ſie keine andere Interrogatoria übergeben, denn was der Sachen merita betreffen und anrühren mag, Sonſt ſollen ſie ſich aller andern überflüſſigen und unnötigen Weitläufftigkeit enthalten, Würden aber ſolche Fragſtücke übergeben, die überflüſſig und unnötig, die ſollen von den Commissarien außgelaſſen und übergangen werden [63].

Tit. XIV.
Von der Zeugen Eyd.

Die Gezeugen ſollen geloben und einen Eyd zu Gott und auff das heilige Evangelium ſchweren, daß ſie in der gantzen Sachen zwiſchen N. und N. wollen für beyde Parteyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Warheit ſagen, ſo ihnen davon wiſſend, darumb ſie gefragt werden, Und das nicht unterlaſſen, umb Gabe, Geſchenck, Nutz, Genieß, Haß, Blutverwandnuß, Freundſchafft, Furcht noch anders, wie Menſchen Sinn erdencken müchten, alles getrewlich und ungefährlich.

---

[62] Die Zuziehung eines Notar. findet bei den Zeugenabhörungen nicht mehr Statt.

[63] Die Einreichung von Fragſtücken findet bei den Schleswigſchen Oberdicaſterien nicht Statt.

Tit. XV.

Welcher geſtalt nach Beeydigung der Gezeugen, das Examen fürgenommen werden und geſchehen ſoll.

§ 1. Wann die Zeugen fürgeſtellet werden, und des Zeugenführers Gegentheil wider derſelben Perſonen Exceptiones fürwenden wolte, warumb ſie zur Zeugnuſſe nicht zugelaſſen, Soll er bey der Zeugen Production, ſelbige Exceptiones wider der Gezeugen Perſon und Außſag, nach dero Verhör und Eröffnung ihrer Kundſchafft, derhalb wie Recht anzufechten, ſich vorbehalten, die ihme auch Krafft deſſen reservirt verbleiben.

§ 2. Ob aber der jenige, wider welchen der Zeugen Verhör fürgenommen, auff beſchehen fürheiſchen, wie obſtehet, ungehorſamblich auſſen bleiben würde, Mügen die Zeugen nichts deſtoweiniger angenommen, beeydigt und abgehört werden.

§ 3. Und wann dann die Zeugen wie obberührt, geſchworen, ſoll ein jeder inſonderheit in abweſen der Parteyen, und andern Zeugen durch die Commissarien, in beyſeyn eines Notarien (maſſen auch dem Gegentheil, da es ihme alſo beliebt, dem Examini einen Notarium zu adjungiren, verſtattet wird) auff einen jeden Articul, deßgleichen auff die Fragſtücke, ob einige durch den Widertheil eingegeben würden, ſo fern die zu der Sachen dienlich, mit fleiß gefraget und verhöret werden, Wann aber der Gegentheil keine Fragſtücken eingelegt, ſoll nichts deſtoweiniger durch die Commissarien der Gezeuge, auff gemeine Fragſtücke verhöret, und ſo er einigen Artickel, fürnemlich in Fällen und Handlungen, daran den Parteyen ſonders gelegen, wahr ſagen würde, Urſache ſeines wiſſens, auch Zeit, Mahlſtät und andere Umbſtände der Sachen befragt, und nach der Verhör dem Zeugen aufferlegt werden, ſeine Auſſage vor derſelben Eröffnung im Rechten, weder den Parteyen noch ſonſt jemand anders, zu offenbahren [64]).

§ 4. cessat.

Tit. XVI.

Von den Zeugen die auſſerhalb Unſers Fürſtenthumb geſeſſen.

§ 1. Wo auch jemand Zeugen zuvorhören fürhabens wäre, die Unſerm ungemittelten und ſämptlichen Gerichtszwang nicht unterworffen, derſelbige mag umb Compaßbrieffe bey dem Land- oder Quartalgerichte, wann daſſelbige gehalten wird, oder auſſerhalb der Zeit des Land- oder Quartal-Gerichts, bey Unſers Mittels regierenden Herrn, ihme an die Richter, unter denen die Gezeugen geſeſſen ſeyn, dieſelbige auff eingebrachte Artickel zuvorhören, anhalten.

§ 2. Darauff ſollen ihme ſolche Compaß oder Bittbrieffe mitgetheilet werden, auch die Artickel ſamt den Fragſtücken, ſo deren

---

64) Nach beendigtem Zeugenverhör wird der Rotul ausgefertigt, von den Commiſſarien beglaubigt, und verſchloſſen bei dem Obergericht eingereicht.

einige übergeben, den Richtern derſelbigen frembden angegebenen Zeugen, verſchloſſen zugeſchickt werden, Mit Begehr, daß ſie zu Beförderunge des Rechtens und der Warheit zu ſtewr, die angegebene Gezeugen, ſo ihrem Gerichtszwang unterworffen, für ſich Rechtlich erfordern, dieſelbigen Beeydigen, und wie Recht, verhören, ihre Auſſage mit fleiß beſchreiben laſſen, und Unſers Mittels regierenden Fürſten, unter ihrem Inſiegel verſchloſſen, zuſchicken wollen.

Tit. XVII.

Von Zeit der Zeugenführunge.

§ 1. Die Zeugen ſollen durch die Commiſſarien nach ihnen verkündigter Commission innerhalb ſechs Wochen fürgeladen und verhöret werden, Konte ſolches nicht geſchehen, ſoll der Zeugenführer bey Unſers Mittels regierenden Herrn, umb die andere Dilation zu bitten, und anzuſuchen haben, die ihme auch ſoll werden mitgetheilt, Und ob er der Zeugenführer aus Ehehafften verhinderungen in ſolcher andern Dilation ſeine Gezeugnuſſe nicht würde führen können, Soll ihm die dritte Dilation gegeben werden, ſo fern er ſeiner Ehehafften Verhinderung, glaublichen Schein wird fürbringen.

§ 2. Würde aber der Zeugenführer, auch die dritte Dilation verflieſſen laſſen, ſoll ihme die vierdte Dilation anders nicht, dann cum solennitate legali gegeben werden, Nemblich daß der, ſo die vierdte Dilation begehrt, ſchwere einen Eyd zu Gott und auff das heilige Evangelium, Daß er dieſen vierdten Schub und Dilation, auß keinem Betrug, Argeliſt oder Gefährde begehre, Im Fall auch etzliche Gezeugen allbereit verhöret wären, daß er nichts von derſelben Auſſage erlernet oder erfahren, Sondern allein zu vollendunge ſeiner Kundſchafft, daran er Rechtlich verhindert worden wäre, die Zeugen zuverhören bethe [65]).

§ 3. Ob er auch noch mehr Zeugen, alß er bey den Beweiß-Artickeln verzeichnet, übergeben, wolte fürſtellen und verhören laſſen, ſoll er ſchweren, Daß er die jenige Gezeugen, ſo er von newen zu verhören bittet, zuvorn nicht gewuſt oder gehaben mügen [66]).

§ 4. Da auch der Zeugenführer nicht ſelbſt, ſondern ſein Anwald ſolchen Eyd an ſtat ſeines Principalen ſchweren wolte, ſoll der Anwald zu der Behueff ein Speciale Mandatum, ſolchen Eyd zu leiſten, von ſeinem Principalen einzubringen ſchüldig ſeyn, und ohn ſolchen ſonderbahren Gewalt, zu dem Eyde nicht verſtattet werden, Und ſollen allewege in den berührten vier Dilationen, ſechs Wochen für eine jegliche Dilation gegeben werden.

§ 5. Der Zeugenführer ſoll auch ſchüldig ſeyn, die Zehrunge und den Unkoſten, ſo auff die Commissarien und Zeugen gehen

---

65) cf. Verfügung vom 14ten Februar 1752 und 3ten März 1797. Der Eid iſt nicht mehr ſtatthaft.

66) Um nach dem Ablaufe der Beweisfriſt neue Zeugen zu produciren, muß der Producent vorher Reſtitution ſuchen; cf. Verordnung vom 15ten May 1834 § 7.

wird, alsbald und ohne Verzug zu erlegen und zu bezahlen, Im Fall aber zwiſchen den Zeugenführern und den Commissarien und Zeugen, Streit fürfallen würde, als solte übermäſſige unnöthige Zehrunge und Unkoſten auffgewendt ſeyn, ſoll Unſer Landgericht oder Unſere Räthe auff den Quartaltagen ſolche Unkoſten und Zehrungen zu mäſſigen haben.

Tit. XVIII.

Von Gezeugnuß und Kundſchafft die ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird.

§ 1. Wiewol gemeine beſchriebene Rechte, regulariter für der Kriegsbefeſtigung, die Zeugen Verhör nicht zulaſſen, Seynd doch etzliche ſonderbahre Fälle zu Rechte außgenommen, in welchen zu ewiger der Sachen Gedächtnuß, Zeugen verhöret werden mügen, Als nemblich, wann die Zeugen mit ſorglicher Schwachheit und hohem Alter beladen, Item ob ſie an einen andern abgelegenen Ort zu ziehen oder ſonſt ferner zu reiſen wegfertig, oder in ſchweren ſterbenden Läufften wären, alſo, daß zu beſorgen, die Zeugen entwerden und dadurch die Kundſchafft der Warheit erleſchen und vorkommen müchten, In ſolchen Fällen wollen Wir hiemit nachgegeben haben, daß die Zeugen für der Litis contestation ad perpetuam rei memoriam auffgenommen und verhöret werden mügen.

§ 2. Doch daß dem Gegentheil die Articuli vorher ad dandum interrogatoria zeitig insinuiret, und derſelb ad exhibendum interrogatoria, et videndum jurare testes, citirt werde.

Tit. XIX.

Von Beweiſunge durch Briefflíche Urkunden.

§ 1. Da der Kläger oder Antworter ſeine Klage oder Exceptiones durch Instrumenta, Brieff und Siegel, Handſchrifft, Salbücher, Regiſter oder andere Briefflíche Urkunden beweiſen wolten, oder auch zu hülff der Zeugen Auſſagen, einlegen, Setzen und ordnen Wir, daß ſie es thun mügen und ſollen, in Zeit und Dilation, wie vor gemeldet.

§ 2. Es mügen auch ſolche Briefflíche Urkunden hernacher biß zu Beſchluß der Sachen eingebracht werden, Doch ſo fern der einbringende Theil, mit ſeinem Eyd bethewren und erhalten mag, daß er ſolche Brieffe gefährlicher weiſe, oder ſein Widertheil dadurch in weiter Koſten zu führen, nicht hinterhalten habe [67]).

§ 3. Und wann alſo Brieffe, Regiſter, und andere Urkunden, daran den Parteyen gelegen, in das Gericht fürgebracht werden, damit ſolche Brieffe, Acta und Schrifften nicht verlegt, und verlohren werden, auch die Parteyen derſelben, an andern Orten im Fall der Nothturfft gebrauchen mügen, Wollen Wir daß die Parteyen, wider welche Brieffe oder Schrifften eingebracht, dieſelbige beſichtigen,

---

[67]) Der Eid fällt jetzt hinweg.

und ihre Einreden, ob ſie dar wider ſichtbarliche Argwonigkeit oder Mangel der Siegel, Schrifft oder dergleichen hätten, oder dieſelbe diffitirn wolten, für Unſerm Landgericht oder für Unſern Räthen, auff den Quartaln fürwenden mügen und ſollen, Jedoch daß die Diffitirung mediante juramento diffitentis geſchehe.

§ 4. Und ſollen ſolche Brieffe und Schrifften, dem beweiſenden Theil, auff ſein Begehr, wieder zugeſtellet, doch daß ein glaubwürdige Copey durch den Landgerichts-Notarien auscultirt und unterſchrieben, bey den Acten behalten, und dem Gegentheil auch ein Copey übergeben werde [68]).

§ 5. So auch eine Partey im Rechten anzeigt, daß bey ſeinem Gegentheil, Urkunden, Brieffe, Bücher, Regiſter oder Schrifften ſeyn, und begehrte die ins Gericht zu bringen und zu ediren, Wo dann ſolche Urkunden, Brieffe, Bücher oder Regiſter ihrer beyder gemein, und alſo Communia Instrumenta ſeyn, So iſt die Widerpartey pflichtig, die ins Gerichte zu bringen, dieſelben beſichtigen, und verleſen, und hören zu laſſen [69]).

§ 6. Doch ſoll hierin dieſe Beſcheidenheit gehalten werden, ſo die Bücher, Brieffe oder dergleichen weitläufftige Schrifften wären, die auch anders und geheime Dinge inhielten, daß alsdann, mit gebührlichem Fleiß die Artickel, ſo gemein ſeyn, von Erbaren Perſonen, ſonderlich dazu geordnet, auſſer dem Original gezogen werden, Welchem Extract, ſo viel, wie dem Original, glauben gegeben werden ſoll.

§ 7. cessat. [70]).

Tit. XX.

Von Beweiſung durch Augenſchein.

Beweiſung durch Augenſcheinliche Beſichtigunge, ſollen und mügen auch nach Beſchluß der Sachen, wo ſolches für gethanen Beſchluß begehret, oder da es von den Parteyen gleich nicht begehret, von Unſerm Landgericht oder Unſern Räthen, in den Quartalen, Amptshalben zugelaſſen und auffgenommen werden, Jedoch daß dem Widertheil ſolches, wie recht, zufürderſt verkündiget werde.

Tit. XXI.

Von dem Eyde in Supplementum ſo zu Ergäntzung vorgeleiſter Kundſchafft geſchworen wird.

§ 1. Wann jemand ſein Fürbringen, und Intention durch den geführten Beweiß nicht vollenkommen noch gnugſamblich, ſondern allein semiplenè erwieſen hätte, Wird billich der Eyd in Supple-

---

[68]) Die Vorlegung der Documente zur Recognition oder Diffeſſion, ſo wie deren Inrotulirung geſchieht, wie die Vernehmung der Zeugen, vor einer Commiſſion, in einem Termin.

[69]) Handelsbücher ſind in der Regel als documenta communia nicht anzuſehen. cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 351.

[70]) Dieſer § iſt aufgehoben durch die Verordnung vom 14ten May 1783.

mentum zu erfüllunge der unvollenkommenen Beweiſung der Parteyen ertheilet, und ſtehet zu Unſers Landgerichts und der Räthe ermeſſen, und Beſcheidenheit, Ob und wie, auch welchen Parteyen ſolcher Eyd auffzulegen ſey.

§ 2. Darumb ſollen die Sachen, mit allen ihren Umbſtänden, Anzeigungen und Vermuhtungen, ſonder zweiffels erwogen werden, in was Anſehend, Ehr und Dapfferkeit jeder Partey ſey, welche auch der Sachen am beſten Wiſſenſchafft haben, und was jeder Theil für den andern erwieſen, auch derhalben beſſere Vermuhtunge für ſich haben, alsdann nach demſelben auß erzehlten, auch andern dergleichen Bewegnuſſen, nach Erkäntnuß des Gerichts, Solcher Eyd, in eigner Perſon, oder auff dem Fall des Principaln erhebliche Verhinderung, durch ſeinen dazu in specie gevollmächtigten Anwald zu erſtatten, ſoll aufferlegt werden [71]).

§ 3. Dahero auch wegen der, in vorhergehenden 19. Titul gemeldeten Schuldforderungen von Kramern und dergleichen, die angebende Creditores, wann ſelbige annoch im Leben, neben producirung der Regiſter und Bücher, ſich ad juramentum suppletorium, nach dero Todt aber, die Erben, und dero Tutores und Curatores, ad juramentum credulitatis offerirn, So ſoll bey Unſern Landgerichten beſtehen, in ſolchen Fällen die juramenta suppletoria und decisoria pro facti et personae qualitate, dem Klägern oder Beklagten, auffzulegen, maſſen auch nach geſtalt der Sachen, der verſtorbenen Kramer und Handler, etc. Erben, auch deren Tutorn, imgleichen Curatoren, nicht ſo ſchlechts ad juramentum credulitatis zu admittiren, Sondern zugleich, daß ſie in den nachgelaſſenen Büchern und Regiſtern keine Unrichtigkeit befunden, Eydlich zu erhalten, ſchüldig seyn ſollen.

Tit. XXII.

Von dem Eyde, Deciſorium Litis genennet, dadurch die gantze Sache entſcheiden und auffgehoben wird.

§ 1. Da die Parteyen gnugſambe Beweiſunge durch ihre Zeugen oder Schrifftliche Urkunden, dardurch ihre Klagen oder Exceptiones gründlich außgeführet, oder bewieſen wären, nicht vorbringen würden, darauß das Gericht, was endlich zu erkennen und außzuſprechen ſeyn müchte, zuvornehmen haben müchte, Setzen, ordnen und wollen Wir, daß es mit den entſcheidlichen Eyden hinführo gehalten werden ſoll, wie es für dieſer Zeit und von altershero, in dem Fürſtenthumb Hollſtein ein Gebrauch und Gewonheit geweſen iſt. [72])

§ 2. Geſtalt auch da Kläger ſich die Delation juramenti,

---

[71]) Dem Erkenntniſſe auf einen richterlichen Eid iſt die eventuelle Entſcheidung hinzuzufügen. cf. Verf. vom 18ten Juny 1824. Der Eid iſt jedenfalls von der Partei ſelbſt zu leiſten. ſ. auch Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 334.

[72]) Ueber den Eid in Schwängerungsſachen cf. Verfügung vom 25ſten April 1794 und 8ten Auguſt 1826. ſ. auch Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1837 p. 185, 186, 225, 284. 1845 p. 158.

ante litis contestationem vorbehalten, demſelben, wann er ſchon nichts erwieſen, dem Beklagten das Jurament zu deferirn, frey ſtehet. 73)

Tit. XXIII.

Von Eröffnung der Zeugen Auſſage und was darnach zu handlen.

§ 1. Wann die Zeugen, wie obſtehet, vorhöret, und ihre Kundſchafft und andere Beweiſunge im Rechten eingebracht werden, ſollen dieſelben auff anſuchen der Parteyen eröffnet, und publiciret, und den Parteyen auff ihr Begehren, Abſchrifft davon gegeben werden.

§ 2. Und ſoll alsdann die Partey, welche die Gezeugen oder ander Beweißthumb geführet, in den negſten ſechs Wochen ihre Deduction und Probation Schrifft, im Landgericht, oder da ſelbiges immittels nicht wird gehalten, beym Landgerichts-Notario gedobbelt einbringen, und dem Gegentheil insinuiren laſſen.

§ 3. Worauff die Partey, wider welche die Gezeugen und ander Beweiß vorgeſtellet, in ebenmäſſigem Termino, der negſten ſechs Wochen, alle ihre Einrede und Exceptiones, wider der Gezeugen Perſonen und Auſſagen, auch gegen die eingelegte Instrumenta, Brieffliche Urkunden und Schrifften, mit ſampt der Refutation gegentheiliger Deduction probationis zugleich und in einer Schrifft verfaſſet, produciren. 74)

§ 4. Und ſoll darauff einem jedern, nicht mehr, dann noch eine Satzſchrifft, alſo daß der Partey, contra quam testes et Instrumenta producta, der letzte Satz werde gelaſſen, einzubringen erlaubt ſeyn, damit ſoll ein jeder zum Urtheil beſchlieſſen, Und im Fall der eine oder ander Theil, in bemelter Friſt nicht beſchlieſſen würde, ſoll die Sache auff ſeinen Ungehorſamb für beſchloſſen werden angenommen.

§ 5. Und ſoll dieſer vorgeſchriebener Rechtlicher Proces gehalten und erfolget werden, nicht allein in den Rechtfertigungen erſter Instantz und simplicis querelae, Sondern auch in den Sachen, die durch Appellation an Unſer Landgericht erwachſen.

Tit. XXIV.

Von Publication und Eröffnung der End-Urtheil.

§ 1. Wann in einer Sachen beſchloſſen, und Unſere Räthe in ihrer Zuſammenkunfft in den Quartaln befinden werden, daß auff die eingekommene Acta ein Endurtheil oder eine Interlocutoria, ſo

73) Ueber den Entſcheidungseid überhaupt cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen, 1838, p. 368. 1840, p. 142, 355, 360. 1842, p. 343, 344. 1845, p. 160, 163. 1846, p. 352, 368.

74) Nachdem die Rotuln den Parteien mitgetheilt, werden die Reſultate der Beweisführung in einem von dem Beweisführer auszubringenden Termine mündlich verhandelt, resp. deducirt und impugnirt, die Deductions- und Impugnationsreceſſe aber 8 Tage vor dem Termin, mit den Acten, bei dem Directorio eingereicht.

einer Endurtheil würckligkeit und Krafft auff ſich träget, geſprochen werden muß, ſollen ſie dem Landgerichts=Notario befehlen, auch der Landgerichts-Notarius ohne das ſeines Ampts halben ſchüldig ſeyn, die Acta richtig zu halten, und ſelbige nach beyder Theile hinc inde beſchehenen Conclusion und Submission, wann ſie irgend noch nicht Complet, annoch vorm Landgericht Complet zu machen, und über deroſelben alle und jede Stücke, eine formbliche Designation zu verfertigen, ſelbige den Actis beyzulegen, und alſo ſelbe Acta alsbald zu anfang des Landgerichts Parat zu halten, damit dieſelbe unverzüglich dem Referenten und folgig dem Correferenten, dergeſtalt, daß einer von dem andern keine Wiſſenſchaft habe, übergeben werden.

§ 2. In den Processen aber, darin zu Anfang des Landgerichts nicht concludirt, und die Acten nicht complirt, ſollen bey wehrendem Gerichtstag, keine Conclusion-Schrifften angenommen, zum wenigſten aber (es wäre dann daß es auff einem Interlocut und Beyurtheil beruhete) darauß nicht referirt werden.

§ 3. Wann dann auff vorgangene Erwegung ein Urtheil abgefaſt, ſoll dieſelbe folgends auß der begriffenen Schrifft den Parteyen, durch den pro tempore Land=Cantzlern publicirt und abgeleſen werden. 75)

§ 4. cessat. 76)

Tit. XXV.

Von Expenſen und Gerichtskoſten.

§ 1. Wir ſetzen, ordnen und wollen, Daß die Parteyen nicht muthwillig und mit Vorſatz unbefugte Rechtfertigung wider einander erregen, und ihr Gegentheil fürſetzlich auff Schaden und Unkoſten bringen, Darumb ſoll Unſer Landgericht daran ſeyn, daß ſolchem unrechtmäſſigen Fürnehmen nicht werde zugeſehen.

§ 2. Würden ſie dann aus den Actis erſpüren und vermercken, daß ein Part dem andern Litem temere movirt hätte, ſollen ſie demſelben muthwilligen Theil zu Straff, und andern Parten zum Beyſpiel das jenige thun und ergehen laſſen, Was ſich von Rechts und Billigkeit wegen gebühren wil, Und den temerè litigirenden nicht allein in Expensas (salvà moderatione) Sondern auch daneben in eine gewiſſe poenam arbitrariam ertheilen, und ſelbige Straff in der Urtheil alsfort definiren und anſetzen. 77)

---

75) Die Abſprechung der Erkenntniſſe des Landgerichts erfolgt jetzt auf die mündlichen Vorträge der Parteien, ohne ferneres Referat, und zwar mit Beifügung von Entſcheidungsgründen; die Publication hat im pleno des Gerichts Statt. cf. Inſtruction der Oberdicaſterien § 56. 59.

76) Der § 4 handelt von der jetzt unzuläſſigen Actenverſendung und fällt daher weg.

77) Nachdem durch die Verfügung vom 27ſten Decbr. 1842 die durch die Verordnung vom 9ten Auguſt 1811 angeordnete Abgabe an den Juſtizfond aufgehoben worden iſt, hat dieſe Vorſchrift wiederum practiſches Intereſſe erlangt.

Tit. XXVI.

Von der Execution und Vollnſtreckunge an Unſerm Landgerichte geſprochener Urtheil.

§ 1. Da jemand von Urtheil und Recht an Unſerm Landgericht ergangen, darüber die Appellatio zuläſſig, innerhalb zehen Tagen nicht appelliren würde, So hat dadurch ſolch Urtheil ihre Krafft und die Würckligkeit rei judicatae erreicht, und mag derſelbigen Partey, nach verflieſſung ſolcher Fatalien, einiger Appellation ſich zu unterſtehen, nicht gebühren, Sondern es ſoll die succumbirende Partey derſelben wie auch allen andern Urtheilen, davon die Appellatio keinen ſtat hat, in Zeit ſechs Wochen den negſten, wofern kein ander terminus in sententia praefigirt, gebührende Parition leiſten. 78)

§ 2. Und da ſelbige ſich darin ſeumig bezeigt, hat der obſiegender Theil, bey dem regierenden Herrn Unſers Mittels, umb Executoriales anzuſuchen, die ihm dann gefolget, und der vertheilten Partey, sub comminatione immissionis oder nach untergemelten Bewandnuß, banni geboten werden ſoll, der geſprochenen Urtheil innerhalb den negſten ſechs Wochen, zu gehorſamben, und folge zu thun, Auch innerhalb ſolcher Zeit Schein und Beweiß fürzubringen, daß der Urtheil gehorſambet, und gnug gethan ſey.

§ 3. Würde dann ſolches nicht geſchehen, ſondern Mangel darin verſpüret, ſoll alsdann in des obſiegenden Theils arbitrio und Beliebung beſtehen, wider die vertheilte Partey, entweder pro immissione in deren Güter, oder aber ad poenam banni anzuruffen.

§ 4. Da dann pro immissione angeſucht, ſoll von Unſern Land- und Quartal-Gerichten, oder da ſelbige geſtracks nach ablauff der praefigirten ſechs Wochen nicht einfallen, von der Regierung, die würckliche immissio in des condemnirten Theils Güter, ohne fernern Verzug, auff maſſe, wie Wir als Landesfürſtliche Obrigkeit Uns deßwegen zuvergleichen, verhengt, Wann auch zugleich in der Urtheil, condemnatio poenae begriffen, ſoll es mit deren Execution, wie Herkommens gehalten werden. 79)

§ 5—9. cessant.

---

78) Ueber die Appellation an das Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Oberappellations-Gericht ſ. deſſen Gerichtsordnung vom 15ten May 1834, § 61 ff.

79) Die Execution der rechtskräftigen Erkenntniſſe iſt nach Ablauf der Ordnungsfriſt bei dem Obergericht nachzuſuchen, und erfolgt regelmäßig mittelſt Wardirung, wo es ſich nicht um Geldzahlungen handelt, auch wohl mittelſt Androhung und Erkennung von Brüchen; die Immiſſion iſt nur in einzelnen Fällen anwendbar; die poena banni findet nicht mehr Statt und ſind daher die davon redenden §§ 5—9 hinweggelaſſen.

Das Vierdte Theil.

Titulus I.

Von welchen Urtheilen an Unſerm Landgerichte ergangen, appelliret werden müge.

cessat. [80])

Tit. II.

Form des Eydes welchen der Appellant zu ſchweren ſchüldig. — cessat. [81]).

Tit. III.

Von Handhabunge dieſer Unſer Land=Gerichts Ordnung.

§ 1. Solches alles, wie hiebevorn von Titul zu Tituln, und von Articul zu Articuln gemeldet und angezeiget iſt, Statuiren, ordenen und ſetzen Wir Chriſtian der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König etc. Und von denſelben Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Hollſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt, etc. Gevettere, Krafft tragenden Landesfürſtlichen Obrigkeit Ampts, Superioritet und Hochheit, Und befehlen hierauff gnädigſten und gnädigen Ernſtes meynend und wollend, daß ſolche Unſere Landgerichts=Ordnung ſtäts, fäſt, und unverwürcklich gehalten, derſelbigen durchaus gelebet und nachgekommen werden ſoll, die Wir auch gebührlich ſelbſt halten wollen, doch vorbehaltlich, daß Wir, Unſere Erben, und Nachkommen, dieſelbige jederzeit nach gelegenheit durch weitern zeitigen Rath verendern, vermehren und verbeſſern mügen, ohne beſchwerunge der Parteyen, und jedermänniglich unvorletzt an ſeinen Rechten.

§ 2. Und demnach Inhalts und vermüge dieſer Unſer Ordnunge, einem jedern Unſer Unterthanen, auch Frembden, auff ſein gebührlich anſuchen, in ſeinem Obliegen und Beſchwerungen, wie obberührt, in Güte oder Recht, gnädigſt gnädig und ohne Verweigerunge kan und ſoll geholffen und bey Recht gehandhabt werden, Mandiren daneben ernſtlich, daß hinfürder niemand Unſerer Unterthanen, durch ſelbſt oder eigene Gewalt ſich unternehmen, oder einigerley weiſe anmaſſen ſolle, auſſerhalb Rechtlicher Erkantnus und wider dieſe Unſere Ordnunge und Satzunge, an jemand gewaltiglich ſich zuvergreiffen, oder jemand an ſeinem Leibe, Haab und Gütern zubeſchädigen, ihn darauß zu dringen, oder dero zu ſpoliiren und zuentſetzen, oder ſich mit Hude, Weide, Maſtung, Holtzhawen, oder andern Gerechtigkeiten, die er im Beſitz nicht hergebracht, zu dem andern gewaltiglich einzudringen, oder jemand an ſeiner geruhig=

---

[80]) Dieſer Titel redet nur von der damals im Herzogthum Holſtein zuläſſigen Appellation an die Reichsgerichte.

[81]) Der Appellationseid iſt jetzt überall hinfällig.

lichen Possession vel quasi ſeiner Gerechtigkeit zu perturbiren, zubehindern und zubeunruhigen, Denn ſich ſolche und dergleichen eigene gewaltige Handlung und Zunötigung nicht geziemen, auch Uns, auß Landes-Fürſtlicher Obrigkeit keines weges zugeſtatten oder zugedülden gebühret, wie Wir auch zu thun nicht gemeynet ſeyn.

§ 3. Derhalben Wir hiemit inſonderheit alle und jede Unſere Unterthanen darfür gnädigſt und gnädig wollen gewarnet, und gebotten haben, Ein jeder wolle in betrachtung und anſehung der Billigkeit hinfürter ſich thädlicher Handlunge, Zunötigung und Eindringens zu dem andern gäntzlich enthalten, und zu gebührlicher Straffe keine Urſache geben, Dann Wir einen jedern von Unſern Unterthanen, der ſich friedliches Gehorſambs, als Wir Uns zu demſelben verſehen, erzeigen und verhalten wird, viel lieber in gnädigſt- und gnädiger Recommendation haben, und als die von GOtt geordnete Obrigkeit, demſelbigen Gnad und alles guts erzeigen wollen.

§ 4. Jedoch ſoll dieſe Landgerichts-Ordnung und was in derſelbigen Context allenthalben disponiret Uns König Chriſtian und dem Reich Dennemarck, an der Hoch- und Lehns-Gerechtigkeit des Fürſtenthumbs Schleßwig und des Landes Fehmerrr, wie auch neben Jhr. Königl. Würd. Uns Hertzog Friedrichen zu Schleßwig Hollſtein, etc. an Unſerer daran hergebrachten Erb-Gerechtigkeit, Auff maſſe wie ſolches allerſeits in den, am Tage Annunciationis Mariä des 1579. Jahres zu Odenſehe auffgerichteten Verträgen verabſchiedet und verſehen, und dann den Ständen und Unſeren ſämptlichen getrewen Unterthanen in Unſern Fürſtenthumben, an ihren Privilegien und Freyheiten, ſo von Uns confirmirt und beſtätiget, gantz unverfänglich und unſchädlich ſeyn, ohne gefährde.

Tit. IV.

Ordnung, wie in Unſern Cantzeleyen, auch Land- und Quartalgerichten, es hinführo mit der Cantzley-Gebühr und Sportulen zu halten.

cessat. [82]

Tit. V.

Constitution. Von wegen der Fräwlichen Gerechtigkeiten der Hudenbandt genennet, und was darunter gehöre.

cessat. [83]

Tit. VI—XI.

cessant. [84]

---

82) ſ. jetzt die Verordnung wegen der Cantzeley-Gebühr vom 17ten Oct. 1722.

83) Da dieſe Constitution keine proceſſualiſche Vorſchriften enthält, iſt dieſelbe nicht aufgenommen.

84) Dieſe Titel betreffen das aufgehobene Vierſtädtegericht, und die Holſteiniſchen Privilegia de non appellando.

Tit. XII.

Procuratorium, juxta stylum Cameralem eingerichtet [85]).

Ich N. N. bekenne und thu kundt Männiglichen, daß Ich zu vollnführung meiner hievorigen, jetzigen und künfftigen Käyſerl. Cammergerichts-Sachen, gegen weme Ich die haben und überkommen müge, zu meinem ohnzweifflichen Procuratorn und Anwaldt constituirt habe, den Ehrnveſten und Hochgelahrten N. N. dero Rechten Doctorn, Käyſerl. Cammergerichts Advocaten und Procuratorn, alſo und dergeſtalt, daß Ich zufoderſt alles und jedes, was durch ihm D. N. N. und andere Anwälde, oder ſonſten in angeregten Sachen von Meinentwegen gehandlet worden, ratificirn, und daß darauf ermeldter D. N. N. in angeregten Sachen activè und passivè erſcheinen, allerley Process auß- die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, Libellirn, Litem contestirn, Articulirn, Respondirn, Juramentum veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis in supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse, quartae dilationis ejusdemq. prorogationis, auch einen jeden andern zimblichen, in Rechten zugelaſſenen, und mit Urtheil aufferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seele erſtatten, allerley Beweiß einbringen, derowegen alle Nothdurfft verhandlen, dieſelben tuiren, wider der Gegentheil Beweiſung, auch ſonſten excipirn und respectivè replicirn, duplicirn, triplicirn, etc. Sigilla et manus recognoscirn, oder diffitirn, in contumaciam procedirn, dieſelbige purgirn, zu Bey- und Endurtheil beſchlieſſen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawider auch ſonſten Restitutionem in integrum (ſo von nöthen) begehren, Expensas, damna et interesse designirn, zu taxiren bitten, und dieſelbige, auch was in den Hauptſachen taxirt und erkänt, erheben, annehmen, dafür quitirn, in executionem activè procedirn, biß zu endlicher Vollnſtreckung der Urtheilen auch passivè, da die Urtheil mir zuwider ergienge, und darauff wider mich in executionem procedirt würde, von meinentwegen alle Nothturfft, biß zu endlicher erörterung des puncti Executionis verhandlen einen oder mehr Affteranwalde, ſo offt ihme geliebet substituirn, revocirn, auch alles anders handlen, thun und laſſen ſoll, daß ich ſelbſten zugegen jederzeit handlen, thun und laſſen ſolte, konte oder mochte, und da ermelter mein Anwaldt eines weitern Gewalts dann hierinnen begriffen, bedürfftig wäre, oder ſeyn würde, denſelben wil ich ihme hiemit am allerkräfftigſten und beſtändigſten, wie das vermüge der Rechten, und de stylo hochermeltes Käyſerl. Cammergerichts beſchehen ſoll, kan oder mag, auch gegeben haben. Und was alſo ermelter D. N. N. mein Anwaldt und ſeine substituirte handlen, thun und laſſen werden, das verſpreche ich, ſtet, fäſt, und unverbrüglich, auch gedachten meinen Anwaldt und ſeine substituirte aller

---

[85]) Nach Vorſchrift der Landgerichts-Ordnung P. II., tit. 6, § 4 ſollen auch die Vollmachten bei dem Landgerichte nach dieſem Formular abgefaßt werden.

Bürden der Rechten, praesertim satis dationibus, de judicio sisti, et judicatum solui zu entheben und allerdings ſchadloß zu halten, bey habhaffter verpfändung meiner Haab und Güter, ſo viel deren jederzeit hierzu von nöthen ſeyn werden, und deſſen zu wahren Urkundt.

Tit. XIII.

Regis Christiani Primi Mandat, daß einer den andern nicht vergewaltigen ſoll.

cessat.

Tit. XIV.

Haderßlebiſche Constitution de Anno 1604. die Haltung verſchriebenes Inlagers belangend.

cessat. 86)

Tit. XV.

Renovatio Constitutionis de Anno 1604 die Haltung verſchriebenes Inlagers belangend.

§ 1. Wir Chriſtian der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Und von deſſelben Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Hollſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Gevettere, Entbieten den Ehrwürdigen, Ehrnveſten, Ehrbaren und Ehrſamen Unſern lieben Andächtigen und Getrewen, Unſer Fürſtenthumben Schleßwig, Hollſtein, und derſelben incorporirten Landen, Ständen, Prälaten, denen von der Ritterſchafft, Städten, Communen und ſonſt allen und jedern deren Eingeſeſſenen Unſere Gnad und alles guts, und laſſen euch erinnerlich ohnverhalten welcher geſtalt auff dem in Anno 1604 gehaltenen Hollſteiniſchen und Schleßwigiſchen Landgerichte vielfältige Klagen erregt, daß etzliche von denen, welche ſich gegen andere, ſo ihnen anſehenliche Geldſummen vorgeſetzet, zum Einlager verſchrieben, zu folge ihrer Obligationen, daſſelbe auff beſchehenes Einfordern nicht halten wollen, Derwegen Wir König Chriſtian, und Unſers Hertzog Friederichs, Herr Vater Hertzog Johann Adolff, Chriſtſeligen Angedenckens, auff ſolche eingekommene Klagen und eingenommenen fernern Bericht, einen gemeinen Gerichtlichen Beſcheidt öffentlich publiciren laſſen, nachfolgenden Innhalts:

§ 2. In Schuld und dergleichen Sachen, da ein, oder mehr Debitoren oder Bürgen, ſich zum Einlager obligiret, Iſt Unſer Chriſtian des Vierdten, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen Königs, und von denſelben Gnaden, Johann Adolffen, Erwählten Biſchoffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, beyder Hertzogen zu Schleßwig, Hollſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Ge=

86) ſ. den folgenden Titel.

vetteren, ſampt Unſern beyſitzenden Stathalter und Räthen, auff vorhin und itzt fürgebrachte vielfältige zwiſchen Unſern Unterthanen erregte Klagen, Wegen nicht Haltung des Einlagers von denen, welche ſich gegen die, ſo ihnen anſehenliche Geldſummen vorgeſetzt, oder anderer geſtalt darzu verſchrieben, dieſer gemeiner Gerichtlicher Beſcheidt.

§ 3. Daß der oder dieſelbe, ſo zum Einlager ſich obligiret, vermüge ſolcher ihrer Verpflichtung, alsfort und ungeſäumet, auff vorgehende ſchrifft- oder mündliche Einforderung und Einmahnung des Gläubigers, oder eines andern Einhabers einer ſolchen Obligation, des Orths, welcher darinn iſt beſtimmet, ſich ins Einlager begeben ſollen, ungeachtet und ungehindert anderer fürgehenden Einmahnungen, auch hinwieder derſelben Erlaſſung, Wofern die Eingemahnte und nicht Einhaltende, ihrer Ehren und Redlichkeit verluſtig, von Jedermänniglich nicht wollen geachtet und geſcholten, und von andern der Ehren und Redlichkeit Liebhabern Gemein- und Geſellſchafft, mit zugezogener unablöſzlicher auff ihnen erſitzender ewigen infamia und Unehre, gäntzlich und aller dinge außgeſchloſſen werden, Wormit alsdann niemand gefrevelt noch unrecht gehandlet haben ſoll.

§ 4. Und mag die zur leiſtung Eingemahnte von der Einhaltung nicht entfreyen, Ob bereits vorhin ein ander Creditor, oder Einhaber ſolch einer auff die Einhaltung lautenden Obligation, ſie zum Einlager hat gefordert. Denn auff ſolchen fall, der vielen, und auff eine Zeit zur Einhaltung verbunden iſt, nicht allein dem erſten, ſo ihn Eingemahnet, ſondern auch dem andern, dritten, und mehren, Jedoch an dem Orth, und in der Behauſung, welche ihme der erſte Creditor und Einmahner assignirt und beſtimmet, ohnverzüglich, nach Innhalt ſeiner außgegebenen Obligation und Verſchreibung, einhalten, ſeine Zehrung und Unterhalt alldar ſelber ſtehen und ihme ſelbſt ſchaffen, und auß dem Einlager gar nicht ſcheiden und weichen ſoll.

§ 5. Es ſey dann, daß Fewers, Peſtilentz und dergleichen unvormeidentliche Noth und Gefahr fürſtünde, bey welcher offenbahrer augenſcheinlicher euſſerſten und dringlichen Noth und Gefahr, der Eingemahnter zugewarten hat, an welch einen andern ſichern Orth, ein oder mehr ſeiner Creditorn und Einmahnere, ihnen erfordern, daſelbſt er dann ſonder verzug ſich einſtellen und Einlager halten ſoll.

§ 6. Und wird aber hiemit aller alter Mißbrauch, mit übermäſſiger Zehrung der Einhaltenden, und in andere wege, gäntzlich abgeſchaffet und ernſtlich verbotten.

§ 7. Zum fall auch etzliche deren ſo zum Einlager ſich verſchrieben, des Notori unvermügens wären, daß ſie wegen beſorgender nicht Zahlung der auffgehenden Unkoſten und Zehrung, keinen Wirth, der ſie in ſeine Behauſung einnehmen wolle, anzutreffen, Soll wider ſolche nicht begläubte bey den Wirthen, dieſer Ernſt fürgenommen werden, daß den Gläubigern heimgeſtellt wird, ihres gefallens den Debitorn, und ihren Bürgen, eine Behauſung (jedoch auſſerhalb ihrer der Einhaltenden eigenen Behauſung) zu ernennen, darinn ſie ihr Einlager halten müſſen.

§ 8. Es ſollen aber die Einmahnende mehr nicht, dann drey Schillinge Lübſch täglich, für die Eingemahnte Adelichen Standes Perſonen, andern aber ein weinigers, nach ihres Standes Gelegenheit, zu ihrer alimentation, den Wirthen zu bezahlen ſchüldig ſeyn.

§ 9. Und ſoll dieſer Verordnung ihres Innhalts biß dahin geſtrengiglich nachgeſetzt werden, biß wegen anſtellung eines Schuld Thurms, und anderer ernſten Straffen und Mittelen, wider Unehrbare, betriegliche, unbegüterte, und ihrer Obligationen vergeſſene Schuldigere, fernere beſchaffung erfolget.

§ 10. Wie nun Wir König Chriſtian, und hochgemeldter Unſer, Hertzog Friederichens Herr Vater zu dieſer Verordnung durch etzlicher unachtbare und unverantwortliche Verweigerung und nicht haltung deſſen, worzu ſie ſich verbindlich verſchrieben, oder ſonſten angelobten höchlich geurſachet, Als ſeynd Wir König Chriſtian und Hertzog Friederich dieſelbe annoch würcklich zu vollenſtrecken, und darüber fäſt und ernſtlich zu halten, gäntzlich entſchloſſen.

§ 11. Demnach renoviren und erneweren Wir ſolche in Anno 1604 publicirte Ordnung, ſetzen, ordnen und befehlen gnädigſten und gnädigen Ernſtes, Euch allen und jedern, bevorab denen, ſo Einlager zu halten münd- oder ſchrifftlich zugeſaget, und künfftig zuſagen werden, daß ſie obeinverleibtem Decreto, welchem Wir vim Constitutionis generalis, abermahln ertheilen, und dieſelb allen Unſern Unterthanen und zugehörigen nochmahln promulgiret, und notificiret haben wollen, unterthänigſten unterthänigen ſchüldigen Gehorſambs geleben, und darwider zu handlen ſich nicht gelüſten laſſen ſollen, Als lieb ihnen iſt, ihren ehrlichen Ruff Leumuth und guten Nahmen zu erhalten, Und den in angezogenem Decreto angedeuteten abſchewlichen Verunglimpffungen und Beſleckungen deſſelben ſich nicht theilhafft zu machen, auch andere mehr beſchwerliche Executionsmittele zu vormeiden, den andern aber ob dieſer Constitution und Satzungen würcklichen vollnſtreckung ſteiff und fäſt zu halten.

§ 12. Weiln aber dieſer hochnützlicher processus obstagij und des Einlagers auch anderer geſtalt per indirectum violirt und gleichſamb eludirt oder auch von den Eheweibern wider ihre Männer mißbrauchet, In deme die Debitores und Schuldigere nicht in einer öffentlichen ehrlichen Herberge, ſondern in ihren eigenen Häuſeren, in Unſern Klöſtern, welche doch dazu nicht gewiedmet, oder an anderen Oerthern zum Einlager collusorie eingemahnet, die obstagia auch, wie gemeldt, von den Eheweibern wider ihre Ehemännere verübet worden, da jedoch den Göttlichen und natürlichen Rechten zugegen läufft, daß die Ehemännere derogeſtalt von ihren Weibern verfolget werden ſolten.

§ 13. Demnach constituiren, ordnen und befehlen Wir allen und jedern Unſern Unterthanen, Unſere Fürſtenthümbe, daß niemandt, wer der auch ſey, ſeinen Debitorn an andern Orthen, als in einer offenen ehrlichen Herberge, zum Einlager anſtrengen ſolle, Würde nun jemand dieſer renovirten und erneweren Constitution zu contraveniren und zu gegen zu handlen ſich gelüſten laſſen, und ſeine

Debitorn nicht in einer öffentlichen ehrlichen Herberge zum Einlager geben laſſen, Derſelbe ſoll ſich ſeines Einmahnungs-Rechtens und ſeiner Forderung gäntzlich haben verluſtig gemacht.

§ 14. Es ſoll auch keine Ehefraw hinferner bemächtigt ſeyn ihren Ehemann mit den obstagial-Processen zu bebürden und anzuſtrengen, ſo lieb ihr iſt, den verluſt ihrer Fräwlichen Gerechtigkeit, deren die temeranten dieſer Unſer Constitution gäntzlich ohnfähig und verluſtig ſeyn ſollen, zu vermeiden. Welches alles Wir euch nachrichtlich gnädigſt gnädig nicht verhalten wollen, Und verbleiben euch mit Königl. und Fürſtlicher Gewogenheit wolbeygethan. Geben unter Unſern Königl. und Fürſtlichen Secreten, auff Unſerm König Chriſtians Schloß Rendeßburg, den 1. Octobr. 1650.

Tit. XVI.

Constitutio de Anno 1617 den Processum, item Kramer Buchſchulde und dergleichen betreffend.

cessat.[87]

Tit. XVII—XXI.

enthalten nur polizeiliche und tranſitoriſche Vorſchriften.

Tit. XXII.

ſ. jetzt Verordnung vom 22ſten December 1786.

Tit. XXIII und XXIV.

enthalten polizeiliche und kirchliche Vorſchriften, die nicht mehr anwendbar ſind.

Tit. XXV.

gehört nicht in den Civilproceß.

Tit. XXVI—XXIX.

enthalten nur polizeiliche und adminiſtrative Vorſchriften.

Tit. XXX.

gehört ins Civilrecht.

Tit. XXXI.

ebenfalls.

Tit. XXXII.

Die Cloſter-Ordnung.

(Die §§ 1—21, ſo wie 30—52, ſind für den Civilproceß ohne Intereſſe und daher nur die folgenden §§ 22—29 aufgenommen.)

§ 22. Inmaſſen Wir dann fürders und zum neundten wollen, Da eine Jungfraw ſich worinn verſündiget, oder einiger Mißhandlung

[87] Die Vorſchrift wegen der Buchſchulden iſt durch die Verordnung vom 14ten May 1783 aufgehoben, und die übrigen Beſtimmungen ſind in die Landgerichts-Ordnung bereits aufgenommen.

in beſtändigen Verdacht geriethe, und der andern eine es erführe, oder ihres Argwohns ſtarcke Anzeigung hätte, daß dieſelbe es nicht verſchweigen, aber doch nicht durch Schmäheſchrifft oder ſonſt hinterrücks die Beargwohnte außtragen, ſondern zu Itzehoe es der Abtiſſin und in den andern Clöſtern der Priorin vermelden, ſolche auch zuforderſt nach der That und Anzeigung des Argwohnes mit allem fleis forſchen, ja auch von ihnen ſelbſt, als lieb denſelben iſt Unſer ernſtes Einſehen zuvermeiden, auff die Jungfrawen in den Clöſtern, ein wachendes Auge zu haben, und da ſie etwas vermercken, daß wider die Gebühr von einer oder andern begangen wäre, ob den ſchon darüber nicht geklagt, dennoch Amptshalber, nothtürfftige Erkündigung einziehen und verfahren ſollen, auff maß und weyß wie nachfolget.

§ 23. Wann nemblich zum zehenden, Die Verbrechung der Clöſter Jungfrawen gering, und die erſte iſt, können Wir geſchehen laſſen, daß es bey der Abtiſſinnen, oder da keine Abtiſſinn vorhanden, Priorinnen mündlichen Beſtraffung verbleibe.

§ 24. Solte aber ſolche nicht gebührlich angenommen werden noch helffen, oder der begangene Excess ein mehrers erfordern wollen, In ſolchem fall und dann auch, da einer wider eine Cloſter Jungfraw ſonſt etwas zu klagen, oder zu ſuchen hätte, ſollen die Abtiſſin zu Itzehoe, nebenſt dem Vorbitter und Cloſtervoigt, und die Priorinnen neben dem Propſten in den andern Clöſtern ſampt noch andern zwölf der Eltiſten unparteylichen Jungfrawen (immaſſen denn die jenigen, ſo verdächtig ſeyn möchten, hierinnen billich vorbey zu gehen) in ſolchen Sachen, nach eingenommenen ſattſamen Bericht, und auff befundene Beſchaffenheit, bey ihren Eyden außſprechen, was den Rechten, und der Billichkeit gemäß ſeyn wird, Geſtaltſamb ſo wol bey ſelbigen Außſpruch als auch in allen andern wichtigen Sachen, ſo an dem Convent erwachſen, die majora gültig ſeyn ſollen und demnach es Verbrechungen wären, nicht allein die suspension und fürenthaltung der Clöſterlichen Gefälle, auff ein oder mehr Monat, Sondern auch wenn der excessuum Wichtigkeit es erforderte, gar die Entziehung aller Clöſterlichen Hebung und Gerechtigkeit, auch gäntzliche exclusion auß denſelben zu erkennen haben.

§ 25. Es ſoll auch eine jede Jungfraw dem jenigen, was von der Abtiſſin, Vorbittern und Voigt zu Itzehoe, und den Priorinnen und Propſten in andern Clöſtern, ſampt den zwölf Jungfrawen in Disciplin und Schuldſachen, ſo ſich über 200 Marck nicht erſtrecken, wie denn auch in puncto suspensionis erkandt, nicht widerſprechen, noch davon appelliren, oder Uns umb Processe und Mandata anlauffen, Allermaſſen auch dieſelbe ihnen nicht mitgetheilet, ſondern ſie wiederumb an das Cloſter remittiret, und was alſo geurtheilet durch die Obrigkeit in den Clöſtern alsbald exequiret, und zu Werck gerichtet werden ſoll.

§ 26. Was aber arduae causae ſeyn, als die Ehr und Glimpff, oder ſonſt die privation betreffen, oder obige Summen übertragen, ſoll die Appellation an Unſer Landgericht, auff form und weyſe, wie in der Landgerichts Ordnung verſehen, geſtattet und zugelaſſen werden.

§ 27. Zum eilfften, Wann etwa die Abtiſſin oder Priorinne, ſich verbrechen würden, darüber ſie zu ſtraffen ſeyn konten, ſoll respective von dem Vorbitter, Cloſtervoigt und Propſten, nebenſt zwölff der Eltiſten, an der Sachen nicht interessirten Jungfrawen, was Rechtens, erkandt und außgeſprochen werden, Doch dem Theil, ſo ſich beſchweret zu ſeyn vermeynet, bevorſtehen, an Unſer Landgericht zu appelliren, bey deſſen Erkäntnuß es denn ohne weiter appelliren, allerdings zu laſſen.

§ 28. Zum Zwölfften, Iſt Unſer ernſtlicher Wille und befehlende Meynung, daß die Abtiſſin zu Itzehoe, und die Priorinnen in den andern Cloſtern, bey vormeidung Unſer Ungnad, auch auff der Cloſter Jungfrawen Geſinde, ein Auge zu haben, und wann ſie von denſelben etwas unziembliches vernehmen würden, darinn die Gebühr anordnen.

§ 29. Doch was peinliche, und andere Unterthanen Sachen betrifft, dieſelbe ſollen zu Dinge verwieſen, und daſelbſt in beyſeyn des Voigts, oder Propſten des Cloſters, dem das Dinge zuſtehet, erörtert werden. Jnmaſſen dann den Cloſter Jungfrawen gantz ernſtlich aufferlegt wird, ſich in ſolche Sachen nicht zu miſchen, ſondern der Dinge und Gerichte ſich zu enthalten und darmit dem Cloſtervoigte oder Propſt, allein gewehren zu laſſen, Jedoch ſoll zu Itzehoe die Justitz im Nahmen der Abtiſſin, durch den Cloſtervoigt administriret, auch die Citationes, Gebottsbrieff, Beſcheidt, Urtheil, Executiones und andere Clöſterliche Sachen, in dero Nahmen abgegeben auch mit dero Rath und Fürwiſſen, an= und fortgeſetzet, in den andern Clöſtern aber, die administratio der Justitz durch den Propſt im Nahmen der Priorin verrichtet und mit abgebung der Citationen, Mandaten und andern vorbemeldten Intimationen, wie es hergebracht verfahren, Dann auch die Dinge und Recht an gewöhnlichen Orthen und Dingſtetten, auch vor der Abtiſſin Fenſter, öffentlich gehalten werden.

Anhang.

Auszug aus dem Reichsabſchied, d. d. Regensburg, den 17ten May 1654, (dem Jüngſten Reichsabſchied).

Wir Ferdinand III. ꝛc.

§ 34. Dieſemnächſt nun bey'm dritten Haupt=Puncten, wie nemlich die Proceſſe an Unſerm Kayſerlichen und des heil. Reichs Cammer=Gericht abzukürtzen ſeyn möchten, ſich befunden, wie viel Zeit ſowohl in puncto Libellorum, wie auch der Defenſionaln, Eliſiv=Articuln, und der Responsionum auff dieſelbe, als auch in puncto Exceptionum, und ſonſten durch allerhand Tergiversationes, ohnnöthige Repetitiones, und andere geſuchte Ab= und Umwege vergeblich zugebracht, die Sachen damit meiſtentheils ohne Noth viel Jahr lang auffgezogen, die Acta ſich dadurch ſehr überhäufft, und

die Proceſſe ſowohl zu der litigirenden Partheyen gröſten Schaden und Nachtheil, als zu dieſes höchſten Gerichts im Reich, merklicher Verkleinerung, gleichſam unſterblich gemacht worden; und einmahl nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzuſtellen, und die Mittel und Wege, wordurch Zankſüchtige Partheyen, Advocaten und Procuratoren die Sachen in angeregte Weitläufftigkeit einführen können, abzuſchneiden; zumalen aber nicht wohl möglich, alle und jede Umſtände bey den Proceſſen und Handlungs-Terminen auff einmal vorzuſehen, ſondern deren dißfalls künfftig erſcheinenden Mängeln und deren Verbeſſerung halber dem Arbitrio Judicis, nach Anleitung der Ordnung Part. 2 Tit. 36 anheim zu geben: ſo haben Wir Uns demnach mit Churfürſten und Ständen, und der Abweſenden Räth, Bottſchafften und Geſandten hierin auch nachfolgender maſſen verglichen, daß nemlich und fürs erſte, ſolle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren und ad Articulos zu reſpondiren, ſamt allen denen bishero nach ſich gezogenen Terminen und Anhängen, dabey und darüber auch befliſſentlich vorgangenen ohnnöthigen Diſputationen und Auffzüglichkeiten (nur allein die Probationalen, da die Partheyen wollen, und wenn es die Nothdurfft erfordert, wie auch die Responsiones und Antworten auf dieſelbe, außgenommen) hinfüro gäntzlich caſſirt und auffgehoben ſeyn, und hingegen in Sachen Simplicis Querelae, ein jeder Kläger vor Gericht mit ſeiner Nothdurfft bereit erſcheinen, und bey Außziehung der Proceß oder Ladung, ſeine Klag oder Libell nicht Articuls-, ſondern allein ſummariſcher Weiſe, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich distincte und klar, auch da ihme beliebt, oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umſtände es erforderten, Puncten-Weiſe verfaßt und außgeführt ſeyn, mit angehängter Concluſion und Bitte, nicht allein den Gegentheil zu citiren, ſondern auch zu condemniren; oder aber neben der Supplication um die Ladung abgeſondert, (gleichwie ſolches judicialiter zu beſchehen) extrajudicialiter übergeben und nach erhaltener Citation, ſowohl dieſelbige, als auch beſagten Libellum in ſo vielen von Unſers Kayſerlichen und des Reichs Cammergerichts Leſern, oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, ſo viel der Citirten ſeyn werden, durch den Cammer-Botten, wie üblich und Herkommens, inſinuiren laſſen ſolle, damit der Citirte, in dieſem allem ſich wohl erſehen, und reifflich bedencken könne, ob er desfalls weichen, oder in dem Proceß verfahren wollte: mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da der Kläger ſolches nicht beylegen würde, daß ihme auch ehender keine Proceß erkannt, oder ſo ſie nicht mit überſchickt, der Beklagte zu erſcheinen und zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, weniger wider denſelben in contumaciam procedirt werden ſolle oder könne.

§ 35. Beneben bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, ſondern hiemit vergönnt und zugelaſſen, auch in ſeine Willkühr geſtellt, ob er die Probatoria, um ſein ſelbſt Beſtes willen, zu Beſchleunigung der Sachen, gleich bey Außziehung der Proceſſen, oder auch in dem erſten Termin, vornehmlich wann ſie in Briefflichen Urkunden beſtünden, mit Production und Einführung der Klag einbringen, oder ſich ſonſten in andere Weg zum Beweißthum gefaßt machen; oder

ſolches alles dahin, daß der Beklagte mit ſeiner Verantwortung einkommen, auf den zweiten Terminum verſchieben wolle; doch ſoll dasjenige, was ſolcher geſtalt bey Außziehung der Proceſſen, oder auch in dem erſten Termin, vornehmlich wann ſie in Briefflichen Urkunden beſtünden, mit Production und Einführung der Klag einbringen, oder ſich ſonſten in andere Weg zum Beweißthum gefaßt machen; oder ſolches alles dahin, biß der Beklagte mit ſeiner Verantwortung einkommen, auff den zweiten Terminum verſchieben wolle; doch ſoll dasjenige, was ſolchergeſtalt bey Außziehung der Proceſſen extra judicialiter eingebracht, mit ſamt der Ladung und Klag-Libell gleichmäßig authentiſirt, dem Beklagten vorhero inſinuirt und verkündet werden. Und hätte darauf der Actor und Kläger auf den Erſten Termin oder Gerichts-Tag, in außgangener Ladung beſtimmt, vermittels genugſamer Legitimation die verkündte Ladung, Mandat oder Proceß, zuſamt dem Libello, gebührlich und mit kurtzen Worten (allermaſſen in der Ordnung Part. 3 Tit. 15 §. Und nachdem ꝛc. 4 aufferlegt und befohlen) gerichtlich einzuführen: auch im Fall, wie oben veranlaſſet, er bey Außziehung der Proceß ſeine Briefflische Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweiſſen vorhabens, beygelegt hätte, oder noch in dieſem erſten Termine vorlegen wolte, dieſelbe allezumal an ſtatt des Beweiſes zu widerholen, und der Documenten Recognition zu bitten: doch ſonſten ihme, da er keine Probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbeſagter geſtalt zu Werk zu richten, ohnbenommen.

§ 36. Würde hierauf nun der Citirte (deme in allweg ein geraumer und nach geſtalt der Sachen und Entlegenheit des Orts bequemlicher Termin, nach Ermäßigung des Richters, von dem Tag der beſchehenen Inſinuation wenigſt auff ſechtzig Tag anzuſetzen) nicht allſobald in ſolchem Termin erſcheinen, und alſo der Kläger gegen ihme in contumaciam zu procediren gedrungen: ſo verbleibt es bey der Ordnung und bißherigem üblichen Gerichts-Brauch, daß, wann das Ruffen erkannt, dem Kläger nach Verflieſſung der ſechs Juridicarum zugelaſſen ſeyn ſolle, gegen den ungehorſamen und nicht erſcheinenden Antworter in contumaciam (jedoch mit hinfüriger Auffhebung der bißherigen gebräuchlichen zweyen Wegen, entweder auff die Pön der Acht, oder Immiſſion ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß bis zu End nach Belieben (allermaſſen in Ordnung Pact. 3 tit. 43 § Wo aber ꝛc. 4. verſehen worden) zu verfahren.

§ 37. Es ſollen auch hinfüro in denen Sachen, worin Ruffen gebotten, die Acta alſo gleich aus der Leſerey zur Cantzley gelieffert, daſelbſten die Protocolla complirt, auf den Beſcheid-Tiſch gelegt, und neben andern daſelbſthin gehörigen Sachen alle Tag expedirt werden. Wann nun der Kläger ſeiner Seits in Termino Reproductionis obigem allem ein Genügen geleiſtet haben wird, ſo ſoll der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc Termino erſcheinen, und (weil er ſich aus der Ladung und beygefügtem Libello, auch einverleibtem Gehalt der Action, auff die Sach unter währen-

dem Erſcheinungs=Termin genugſam bedencken, auch ſeinem Anwald Bericht und Handlung zuſtellen können) in dieſem Termin auff die Klagen (mit hinfüriger Verwerff= und Abſchneidung des Wegs der Peremtorialien= Eliſiv= Additional= und anderer waſerley Articulen, nur allein die Probatorialien außgenommen) kurtz, nervose und deutlich, auch unterſchiedlich und klar, ob und worin das Factum anderſt, als vom Kläger vorbracht, und wie es ſich eigentlich verhalte, specifice und auff jeden Puncten mit allen ſeinen Umſtänden anzeigen: wie auch, was er derley dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auff einmahl, bey Straff der Präcluſion einbringen: wie nicht weniger, wann die Probatoria ſelbſten mit inſinuiret wären, auff dieſelbige mit ſeiner Nothdurfft gleichfalls verfahren, und ſolches in Krafft des im Jahr **1570** in Unſerer und des H. Reichs Stadt Speyer auffgerichteten Abſchieds §. Demnach ſollen die gewöhnliche ꝛc. **89** et. seq. ohngeacht was daran in dem Anno **1594** nachgefolgten Reichs=Receß §. Wiewohl Wir nun ſolche ꝛc. **60** usque **64**. geändert und renovirt ſeyn möchte; doch hiervon die Declinatorien Fori, wie hernach § Und hat der Beklagte ꝛc. **40**. zu ſetzen, ausgeſchieden.

§ 38. Wäre es dann, daß die Sach dermaſſen wichtig, umſchweiff= und weitläufftig angeſehen und befunden würde, daß dem Citirten, über alle angewandte Mühe und Fleiß, mit hauptſächlicher Handlung fertig zu erſcheinen, unmöglich gefallen, ſoll ihme ſolches coram **Deputatis** zu entſchuldigen und **Prorogationem Termini**, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt; hingegen derſelbe die Urſachen ſolcher **Prorogation**, nach Erkänntniß des Richters, eydlich zu betheuren erbietig und gefaßt ſeyn. Nichts deſto weniger aber, ſowohl in dieſem Fall, als insgemein ſoll ein jeder Beklagter und Antworter, wann er verzügliche oder andere dergleichen **Exceptiones** vorzunehmen hätte, dieſelbe auff dieſen erſten Termin praecise alle ſämtlich mit einander, in Schrifften oder mündlich, jedoch der Ordnung gemäß, vorbringen: mit dem Anhang, ſo jemand deren eine oder mehr, oder ſie alle unterlaſſen würde, daß ihme hernach der Weg, ſolches zu thun oder vorzubringen, benommen ſeyn, auch darauff ferners beſchehen ſoll was recht und in der Ordnung **Part. 5.** tit. **24** und dem Reichs=Abſchied de anno **1594** §. In Appellation=Sachen aber, ꝛc. **64**. Vers. Doch mit dieſer vermehrten Erklärung ꝛc. verordnet.

§ 39. Hätte dann der Kläger, zu Beſchleunigung ſeiner Sachen, ſeine habende **Documenta**, Beweißthüme, Urkunden und **Instrumenta**, Verträg, letzten Willens Verordnungen, oder andere **Probatoria** in Extrahirung der Proceß beygelegt, alſo, daß ſie mit der Klag dem Citirten in vidimata **Copia** zugebracht und intimirt werden mögen; ſo ſoll der Antworter auch auff dieſelbe in dieſem erſten Termin ſeine Nothdurfft zu verhandeln ſchuldig ſeyn, (doch daß ihme oblauts der **Terminus**, nach geſtalt der Sachen und Entſeſſenheit der Perſonen, nach Ermäßigung des Richters geräumlich geſetzt werde) wo aber nicht, und der Kläger ſolche erſt an dieſem erſten Gerichts=Tag einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt, Abſchriff=

ten und Zeit, darauff zu handlen, zu begehren; jedoch daß er nichts deſto weniger auff den Libell, wie oben ſtehet, antworte, auch in puncto Recognitionis, auf des Klägers Erfordern, ſich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo, unter gewöhnlichem Präjudiz und Straff des Procuratorn, vernehmen laſſe.

§ 40. Und hat der Beklagte in dem erſten Termin, wann ſchon auffzügliche Exceptiones eingebracht würden, pro Arbitrio Judicis deren ungeachtet (mit Vorbehalt, was nächſt oben (§ 37 in fine) von den Declinatorien erwehnet,) auch mit ſeiner Eventual haupt-ſächlichen Handlung zu verfahren, ſo ihme doch, wann die Exceptiones erheblich befunden werden ſollten, gantz unnachtheilig ſeyn; zumalen über die Declinatorien, wann ſie einkommen, vorderiſt geſprochen, und der Beklagte in ſolchem Fall, vor Erörterung des puncti competentiae Fori, ſich in der Haupt-Sach einzulaſſen nicht verbunden; hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede ſo weit befunden würde, daß ſie allein zu vorſätzlich- und muthwilligem Auffſchub der Sachen eingewendet worden, alsdann derſelbe Beklagte in etliche Mark Silber oder Gold, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Sachen, auff Ermäßigung des Richters, condemnirt und dann mit der Haupt-Sach forderlich verfahren werden ſoll.

§ 41. Dieweil aber auch die Beſchleunigung der Probationen von den Articulis, und denen auff dieſelbe, vermittels des Eyds dandorum et respondendorum, beſchehenen Antworten, dependiret; ſo wird der Gebrauch ſolcher Articuln und Antwortungen, doch nicht wie bißhero ohne Unterſchied, ſondern allein auff die aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Subſtanz, und Haupt-Weſen hanget, und zwar ohne Verſtattung ſonderer Terminen, wie auch mit Abſchneidung der Peremtorialien „Eliſiv und Additionalien," den Partheyen ſo es begehren werden, vorbehalten; das vergebliche Diſputiren aber über die Responsiones gäntzlich abgeſtellet, wie dann auch dem Richter das Arbitrium, auff ein- oder den andern, oder auff alle Puncten die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet.

§ 42. Sodann ſollen im übrigen die Procuratores ihre Gewalt und Legitimationes in dieſem erſten Termin, vermög der Ordnung (Part. 3. Tit. 12 princ. et § 12) und Deputations-Abſchied de anno 1600 §. Wenigers nicht etc. 68 zu beyden Theilen sub praejudicio richtig einbringen, oder darüber caviren.

§ 43. Wann nun der Beklagte oder Antworter, vorgeſetzter maſſen auff des Klägers Libell oder Klag excipiendo und mit ſeiner Gegenhandlung verfahren, ſo ſoll der Kläger auff den andern Termin repliciren, und gleichfalls ſeine Nothdurfft einbringen: wenigers nicht zu Beweiſung deſſen, was ihme von dem Beklagten verneinet worden, ſo viel nöthig und ohne Uberfluß, bereit ſeyn, dergeſtalt, daß da der Beweißthum mit Briefflichen Documenten zu erſtatten, er auch dieſelbe, wo es nicht bereits zuvor beſchehen, in dieſem Zweyten Termin zumal produciren, Recognitionem, wann und ſoviel vonnöthen, begehren, und ſonſten der Sachen und des Facti

halber fernere ſchrifftliche Außführung thun; und darauf der Beklagte in nächſt-folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleichergeſtalt ſchuldig ſeyn.

§ 46. Im Fall aber dem Beklagten, nach Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen, auf eingewandte erhebliche Urſachen, Prorogatio Termini zu Einbringung ſeiner Antwort und Gegen-Handlung zugelaſſen wäre, alß dann fället ſolche Gegen-Handlung auff dieſen Termin; und ſoll der Beklagte auff des Klägers Anbringen antworten, ſeine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag, ſo er deren befugt zu ſeyn vermeynte, wie auch ſeine Documenta, oder was ihme ſonſten zum Beweißthum dienen möchte, einbringen. Und ſolchergeſtalt hat der Kläger (wo er nicht alſobald contradiciren möchte oder könnte) in dem nächſtfolgenden Dritten Termin auff ſolche ſeines Gegentheils Antwort und hauptſächliche Handlung, Gegen-Klag, und was in vim probandi einbracht, zu procediren.

§ 47. Dahero und wenn dasjenige, was der Kläger Klag-Weiß vorgebracht, zu Behauptung ſeiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundſchafft beweiſen kann und will, vom Beklagten in ſeinen Exceptionibus und hauptſächlicher Gegen-Handlung nicht geſtanden, ſondern negirt worden, ſoll der Kläger in dem darauff folgenden Andern, oder wenn der Beklagte Provogation erhalten, im Dritten Termin Commissarios zu ernennen, und Commiſſion zu bitten, darin auch beyde Theile, wie ſichs nach Ausweiß der Ordnung gebührt, zu verfahren ſchuldig ſeyn.

§ 48. Deßgleichen wann dasjenige, ſo der Beklagte in ſeiner Exception-Schrift und hauptſächlicher Gegen-Handlung vorbracht, und ihme zu Behauptung ſeiner Intention zu beweiſen, von Rechts wegen oblieget, er auch mit lebendiger Kundſchafft darzuthun gedencket, vom Kläger in ſeiner Replic-Schrifft negirt und nicht geſtanden worden, hätte er der Beklagte ebenmäßig in dem darauff folgenden Dritten oder respectivo Vierten Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthum halber erwehnet worden.

§ 49. Zu welchem Ende dann einer jeden Parthey, dem Beklagten ſowohl als dem Kläger, wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenſchafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurtze Probatorial-Articul, ohne Ueberfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Subſtanz des Klag-Libells oder respective Exception-Schrifft zu ziehen, und vor der Benennung der Commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verſtattung ſonderbarer Terminen, wie oben enthalten, bevorſtehen; das Diſputiren aber über die Responsiones abgeſtellt; und hingegen wann nicht singulariter singulis durch das Wort wahr oder nicht wahr, ſo viel ihre eigene Geſchicht betrifft, ſo viel aber frembde Geſchicht belanget, durch das Wort glaub wahr oder nicht wahr ſeyn, ohne allen Anhang, er habe Namen wie er wolle, pure et simpliciter, lauter und richtig geantwortet worden; alsdann der oder diejenige Articul für gerichtlich geſtanden, auch die Responsiones pro puris angenommen, und der andere Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten ſeyn ſoll.

§ 50. Den punctum probationum betreffend, ſoll ad probandum nichts zugelaſſen, oder von der Parthey zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren und ſtreitig ſeynd. Was denn die Dilationes probandi (deren beyde ſtreitende Partheyen respective ſich zu gebrauchen benöthigt ſeyn möchten) antrifft, weil dieſelbe vermög der Ordnung Part. 3. Tit. 16. § Was aber ꝛc. 6. nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemäßiget, und keinem Procuratori die zweite oder dritte Dilatio sine causae cognitione, und ohne umſtändliche und glaubhaffte Anzeig angewendeten genugſamen Fleißes und vorgefallenen Verhinderung, gegeben werden ſollen, auch im Deputations-Abſchied Anno 1600. § Obwohl in Unſerer Kayſerlichen ꝛc. 132. derſelben Prorogationes gar abgeſchafft, aber mit der vierten Dilation vermög und Innhalts der gemeinen Rechten zu halten verordnet werden: als ſoll es darbey ſein Verbleiben haben, auſſerhalb daß hinfüro, nach Verflieſſung des erſten Termini probatorii, oder erſten Dilation, die zweyte Dilatio nicht anders als cum causae cognitione, wie obgemeldet, ertheilet, bey der dritten aber diejenige Requisita und Solennitäten der Rechten, die bey der vierten bißhero bräuchlich geweſen, in acht genommen werden.

§ 51. Wann es um Gräntzen, Weydgäng, Jagen und andern dergleichen Jura und Gerechtſamkeiten zu thun, und den Augenſchein einzunehmen vonnöthen, ſoll zu des Richters beſſerer Information, eine jede Partey einen richtigen Abriß zu produciren ſchuldig ſeyn.

§ 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung des gemeldten Tit. 16 und was ſonderlich § penult. verſehen, daß, ſo die Partheyen alſo zu beweiſſen zugelaſſen, ihnen vor Einbringung derſelben Beweiſung ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden geſtattet werden ſoll, es wäre denn aus beweglichen tapffern Urſachen durch des Cammer-Richters und der Beyſitzer Decret und Erkänntnuß zuvor zugelaſſen: item § ult. Sofern der Kläger ſich zu keiner Beweiſung erbotten, oder Cammer-Richter und Beyſitzer aus den Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweißthum ferner vonnöthen, ſoll der Kläger auf vorgedachte des Antworters eingebrachte Handlung in dieſem Termin kürtzlich beſchlieſſen. Sonſten aber die geordnete Commissarii, nachdem ſie die Zeugen auff alle Articul und Interrogatoria ihrer Ordnung nach abgehört, ihren Rotulum oder Relationes über der Zeugen Außſagen, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii, jedesmal dergeſtalt abfaſſen: daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Ausſage in ihrer Ordnung, mit den Worten wie jeder Zeuge geredt, alſo gleich ordentlich ſubnectiret, und wenn alſo dem erſten Articul aller und jeder Zeugen Sage unterſetzt worden, folgends der andere Articul wiederum voran, und abermahl demſelben aller und jeder Zeugen Depositiones wörtlich und ordentlich untergeſtellet, auch in ſolcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis, verfahren werde, damit der Richter aller Zeugen Sagen auff einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne, und des ſonſten nothwendigen vielfältigen Auffuchens oder mühſamen Extrahirens überhoben bleibe.

§ 53. Es ſollen aber keine Interrogatoria criminosa et quae turpitudinem respondentis continent, bey Straff nach Ermäßigung, geſetzet, weniger er der Zeuge darüber examinirt und angefragt werden.

§ 54. Nach Verſcheinung der Zeit, ſo zum Beweißthum gegeben worden, ſoll in dem vierdten Termino der Kläger, (auch respective der Verantworter, wann derſelbe Gegen-Beweißthum geführet hat) ſo bald die Ordnung deſſen Procurator betreffen würde, Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und Kundſchafft, ſo durch ihn geführt worden, begehren, auch andere ſeine Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derſelben Abſchrifft, auch, ob er wolle, wider dieſelbe und alles anders, ſo eingelegt worden wäre, zu enden und zu handeln, im nächſtfolgenden Termin zulaſſen; doch ſo dieſelbe Gegen-Partheyen alſobald gemeine Einrede darwider vorwenden, und weiter dargegen in Schrifften nicht handlen möchten, ſollen ſie ſolches auff dieſen oder hernächſt folgenden Termin zu thun ebenmäßig Macht, und es dieß Orts bey der Ordnung (Part. 3. Tit. 17. § 1) ſein Verbleiben haben.

§ 55. Wie auch in dieſem Fall, da dem Kläger kein Beweißthum aufferlegt, oder derſelbigen nicht vonnöthen, ſoll alsdann dem Antworter auff des Klägers vorig Einbringen in dieſem Termin ſchrifftliche Conclusiones vorzubringen, zugelaſſen werden; und darauff beyde Theile, wo nicht in dieſem, doch in nächſt folgendem Termin mündlich zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn.

§ 56. Und demnach mehrentheils zu des Richters Ermeſſen ſtehet, was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren Außſagen zu glauben, und aber hierüber offtermalen viel überflüſſige Wechſel-Schrifften, dem Deputations-Abſchied de Anno 1600, §. Nachdem in dem ꝛc. 135 zuwider, nur zu Verlängerung des Proceſſes einkommen: ſo wollen und meynen Wir hiemit ernſtlich, daß die Partheien auff die publicirte Attestationes in zweyen, alſo eine jede Parthey in einer Schrifft, eigentlich beſchlieſſen ſollen; nemlich wann die Beweiſung gerichtlich eingebracht, daß der Antworter dargegen, in der darzu enthaltenen Zeit, in quinto Termino, ſo nach Gröſſe des Rotuls und Atteſtationen, oder ſonſten nach Gelegenheit der Sachen zu ermeſſen, von dem Tag an zu rechnen, als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweiſung aus der Cammer-Gerichts-Cantzley, auf ſein fleißiges Anhalten, behändigt worden, ſeine Einrede, Exception, und Außzüg, und in denſelben omnia zu produciren ſchuldig ſein ſolle.

§ 57. Ebenmäßig auf ſolche des Antworters Exception-Schrifft und übriges Einbringen, ſoll der Kläger in folgenden ſechſten Termin in hierzu beſtimmter oder erbetener Zeit, sub praejudicio praeclusionis viae, ſeine Replic und Gegen-Schrifft, auch ſchrifftliche Beſchließungen produciren: und ſie alſo beyderſeits in dieſem Termin ſchrifft- und mündlich zu beſchließen verbunden ſeyn; jedoch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii und deſſen Erkäntnuß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zu geſtatten.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine proceſſualiſche Vorſchriften.

I. Ueber die Competenz der Gerichte überhaupt.

A. in Kammerſachen.

1) Auszug aus der Kammergerichtsordnung, d. d. Kopenhagen, den 1ſten Juny 1720.

Cap. I. § 1. Ein jeder dem die Hebung Unſerer Intraden, es ſey an Geld, Korn und anderen Waaren, auch gewiſſen oder ungewiſſen Einkünften, anvertrauet wird, und nicht zu rechter Zeit richtige Rechnung bey Unſerer Rentekammer desfalls ableget, oder den bey ihm befindlichen Behalt nicht ſofort, nach Ordre, an denjenigen, der ſelbigen empfangen ſoll, von ſich liefert, oder auch dasjenige, was er, nach ergangener Deciſion der über ſeine Rechnungen gemachten Notaten, laut der ihm von der Rentekammer zugeſandten Berechnung ſchuldig bleibet, nicht ſofort bezahlet, imgleichen auch, innerhalb der ihm vorgeſetzten Zeit zu Erlangung Unſerer allergnädigſten Quitung, die ihm zum Mangel gemachte Pöſte nicht abbeweiſet, der leidet und ſtehet dafür ein, nach Unſers Kammercollegii Urtheil.

§ 2. Gleichfalls ſollen diejenigen, welche Uns mit Contracten oder Verpachtungen verbunden ſind, ſofort nach Ablauf der Termine, bey Unſerer Rentekammer, obgleich von dannen desfalls keine Erinnerung geſchiehet, deutlich darthun und erweiſen, welchergeſtalt denen Contracten oder Verpachtungsbriefen nachgelebet worden, und ein Gnügen geſchehen, und ſollen ſie, gegen Einlieferung der Contracten oder Verpachtungsbriefe, nebſt behörigen Documenten, von der Rentekammer ſich quitiren laſſen, oder auch, nach des Kammer-Collegii Ausſpruch, dafür haften.

§ 3. Sollte auch jemand Unſerer Bedienten, welche entweder bei der Rentekammer ſind, oder auch für Rechnung ſtehen, in ſeiner Amtsverrichtung etwas verſehen haben, ſo nicht auf ſeine Ehre oder ſein Leben gehet, oder auch unter denen Bedienten, wegen ihrer Hebungen, einiger Streit entſtehen, alsdann wird von Unſerm Kammercollegio, was Recht iſt, darin abgeſprochen.

§ 5. Es ſoll keine Entſchuldigung, mit dem Verſehen der Diener oder Gevollmächtigten, wodurch entweder Uns oder Unſeren Unterthanen und anderen, welche Schatzungen, Zoll oder andere Ab-

giften erlegen, Schaden zugefüget wird, von Unſern für Rechnung ſtehenden Bedienten, zu ihrer Befreiung angenommen werden, zumal Wir ihnen ſelbſt und nicht ihren Dienern die Bedienung anvertrauet haben. ———

§ 6. In vorgedachten Fällen ſoll es niemanden, er ſey entweder Principal oder Bürge, von was Stand und Condition er auch ſeyn möchte, er ſey in Unſern Dienſten oder nicht, er mag in Unſern Königreichen und Fürſtenthümern ſeine Wohnung und Aufenthalt entweder gehabt haben oder noch haben, zugelaſſen ſeyn, auf ſein Forum competens ſich zu beziehen, ſondern alle vorgemeldte Sachen ſollen immediate vor Unſerm Kammer-collegio citiret und von demſelben darinnen definitive geſprochen werden, ausbenommen, wann es Sachen ſind, welche Wir, nach Unſeren Ordern, draußen durch Unſern Oberſachwalter oder Advocatum Fisci ausgeführet wiſſen wollen.

2) Verordnung, betreffend die Beſtimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Anſprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Collegien, das gerichtliche Verfahren zu geſtatten iſt, d. d. Sorgenfrei, den 9ten Juli 1840.

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem die Erwägungen, in wie weit und unter welchen näheren Beſtimmungen hinſichtlich der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Anſprüche gegen Unſere Rentekammer und übrigen Verwaltungscollegien ein gerichtliches Verfahren geſtattet werden könne, und die in dieſer Beziehung erſtatteten Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen und feſtzuſetzen:

§ 1. In Anſehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Anſprüche gegen Unſere Rentekammer iſt nach Maaßgabe der näheren Beſtimmungen, welche dieſe Verordnung feſtſetzt (§ 5), ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entſchieden werde, ohne daß es dazu der Erlaubniß Unſerer Rentekammer bedarf. Bevor die Anſprüche vor Gericht erhoben werden, hat jedoch der Betheiligte ſich mit einer Vorſtellung um auſſergerichtliche Anerkennung und Befriedigung derſelben, an Unſere Rentekammer zu wenden, und dieſe, wenn ſie ſich dazu nicht veranlaßt findet, das Oberſachwalteramt mit der Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen, auch den Supplicanten davon in Kenntniß zu ſetzen.

§ 2. Werden die erhobenen Anſprüche (§ 1) klagend verfolgt, ſo iſt die Klage bei dem beikommenden Obergerichte anzubringen; werden ſie dagegen auf dem Wege der Einreden geltend gemacht, ſo hat die gerichtliche Behörde, bei welcher die Klage Namens Unſerer Rentekammer angeſtellt worden, darüber zu erkennen. Werden aber

durch das Erkenntniß die Einreden zur beſonderen gerichtlichen Erörterung verwieſen, ſo kann die demgemäß anzuſtellende Klage nur bei dem Oberdicaſterio angebracht werden.

Bei Einbringung der Klage iſt durch Anlegung des Beſcheides Unſerer Rentekammer nachzuweiſen, daß dieſelbe die außergerichtliche Anerkennung und Befriedigung der erhobenen Anſprüche abgelehnt hat; ausgenommen wenn der Kläger durch Poſtbeſcheinigung oder auf andere genügende Weiſe darzuthun vermag, daß Unſere Rentekammer außergerichtlich zur Anerkennung und Befriedigung aufgefordert worden, und ſeitdem 12 Wochen verfloſſen ſind. In dieſem Falle hat das Oberſachwalteramt auch ohne Auftrag Unſerer Rentekammer die Inſinuation der Klage bei ſich, für dieſelbe geſchehen zu laſſen.

§ 3. Die gerichtliche Competenz iſt im Allgemeinen ausgeſchloſſen:

1) zufolge der im § 1 feſtgeſetzten Regel in allen Fällen, in welchen es ſich um die Entrichtung herrſchaftlicher Steuern, Abgaben, Domanialgefälle und ſonſtiger gegen die Landesherrſchaft als ſolche zu erfüllenden Leiſtungen handelt [1]), die durch Vereinbarungen und Verträge Unſerer Rentekammer mit Unſeren Unterthanen entſtanden, oder in ihrer urſprünglichen auf Geſetz oder Herkommen beruhenden Art, Beſchaffenheit und Größe verändert worden ſind, es mögen die vermeintlichen Anſprüche Unſerer Unterthanen auf gänzliche oder theilweiſe Befreiung oder auf Abänderung derſelben oder auf Vergütung oder auf Entſchädigung gerichtet ſein;

2) in allen Fällen, in welchen Anträge auf Geſtattung des gerichtlichen Verfahrens zufolge Allerhöchſter Reſolution nicht zur Gewährung geeignet befunden worden ſind;

3) in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Contracts wider Unſere Rentekammer Anſprüche erhoben worden, für welche nach allgemeinen, den Gegenſtand des Contracts betreffenden geſetzlichen Vorſchriften ein gerichtliches Verfahren unzuläſſig iſt;

4) in allen Fällen, in welchen Verpflichtungen aus einer für Unſere Hebungsbeamte übernommenen Bürgſchaft zur Frage ſtehen, in ſo weit es die Ausmittelung der Mangelspöſte betrifft;

5) in allen Fällen, in welchen in den mit Unſerer Rentekammer abgeſchloſſenen Contracten auf gerichtliches Verfahren verzichtet iſt.

§ 4. Sind die Anſprüche, welche Jemand an Unſere Rentekammer zu haben vermeint, von der Beſchaffenheit, daß ſie den obigen Beſtimmungen gemäß (§ 3) von den Gerichten nicht ausgeführt werden können, ſo haben Unſere Unterthanen ſich auch hinführo dieſerhalb lediglich an Unſere Rentekammer zu wenden. Es iſt dieſelbe jedoch wie bisher befugt, wenn ſie die Umſtände dazu geeignet hält, nach ihrem Ermeſſen auch in den im § 3 unter № 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Fällen ein gerichtliches Verfahren zu geſtatten; und hat, wenn ſie das erbetene gerichtliche Gehör zu bewilligen ſich nicht veranlaßt findet, jedesmal vor Ertheilung eines ſchließlichen Beſcheides die Sache Uns allerunterthänigſt vorzutragen. Wenn das gerichtliche

---

1) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, p. 145; 1846, p. 30. 344.

Verfahren von Unſerer Rentekammer oder von Uns Selbſt, ungeachtet der Beſtimmung des § 3 unter № 2 allerhöchſt bewilligt worden, kommen die Vorſchriften des §§ 1 und 2 zur Anwendung, und iſt überdem die ertheilte Bewilligung von dem Impetranten derſelben dem Gerichte bei Einbringung der Klage zu produciren.

§ 5. Die Entſcheidungen der Gerichte in den zu ihrer Competenz gehörigen, oder an ſie überwieſenen Sachen, erfolgen nach den Normen des allgemeinen Privatrechtes; und auch in Anſehung des Verfahrens und der Recursnahme an Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht iſt es im Uebrigen nach den ſonſt gültigen proceſſualiſchen Regeln, und namentlich nach den Vorſchriften der Verordnung vom 25ſten Juli 1781, wegen Behandlung geringfügiger und liquider Sachen zu verhalten.

Jedoch findet in ſolchen Streitſachen weder im ordentlichen noch im ſummariſchen Proceß die Befugniß zur Eidesdelation Statt. Auch kann der beklagte Theil nur die Edition ſolcher Urkunden verlangen, welche er als zu ſeinem directen oder indirecten Gegenbeweiſe nothwendig, ſpeciell zu bezeichnen vermag.

§ 6. Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch in Betreff Unſerer übrigen Verwaltungscollegien, in allen Fällen, in welchen dieſe den Fiscus vertreten.

§ 7. Alle ältere, der gegenwärtigen Anordnung widerſtreitenden Verfügungen werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Urkundlich ꝛc.

B. In Regierungsſachen.

1) Auszug aus der Verfügung, betreffend eine der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein auf Gottorf ertheilte proviſoriſche Inſtruction, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

§ 6. In kirchlichen Angelegenheiten, ſo weit ſolche im Herzogthum Schleswig nicht der Leitung däniſcher Behörden untergeordnet ſind, hat die Regierung neben der Aufſicht über Leben, Lehre und Wandel der Geiſtlichen ihr Augenmerk auf die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und die zweckmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens zu richten. ———

§ 7. Auch hat die Regierung alle Differenzen, welche über Leiſtungen und Zahlungen von Seiten der Unterthanen an Kirchen, Prediger und übrige Kirchenbediente, ſo wie über Repartition der Kirchenanlagen etwa entſtehen mögten, zu erledigen, wenn die Betheiligten ſich bei den deshalb von den Kirchenviſitatoren oder den Unterconſiſtorien abgegebenen Verfügungen nicht beruhigen zu können glauben [1]. Eine Veränderung der beſtehenden Verhältniſſe, ſei dies durch

[1] cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 196. 1841, p. 319.

Einführung einer neuen Repartitionsnorm, oder durch Zuziehung bisher nicht Pflichtiger, wird die Regierung jedoch nicht ohne vorgängige höhere Genehmigung treffen. Ein gerichtliches Verfahren über dieſe Gegenſtände iſt nur zuläſſig, wenn die Regierung eine bei ihr vorgebrachte Differenz ſolcher Art dahin verweiſet.

§ 9 ——— Hinſichtlich der Erledigung von Differenzen über Schulpräſtanden und über Repartition von Schullaſten kommen die Vorſchriften zur Anwendung, welche für die Erledigung der Differenzen über Präſtanda an Kirchen und Kirchenbediente gegeben ſind. (§ 7)

§ 15. Die Regierung hat für die Gelebung ſämmtlicher rückſichtlich der Polizei-Verwaltung erlaſſenen Geſetze und Vorſchriften zu ſorgen, und wird darauf halten, daß die Polizei in den Städten und auf dem Lande auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe und mit Vermeidung aller unnöthigen Beſchränkungen verwaltet werde. [2]) ———

§ 19. Die Regierung führt die Aufſicht über die Preſſe und ſucht dem Mißbrauche derſelben entgegen zu wirken. Sie hat zu dem Ende verbotene und den jetzigen Preßgeſetzen zuwiderlaufende Schriften in Beſchlag zu nehmen, und von jeder Beſchlagnahme unaufhältlich eine Anzeige an die Kanzelei gelangen zu laſſen, die angeſtellten Cenſurbeamte auf Pflichtverletzungen aufmerkſam zu machen und etwanige Beſchwerden über das von denſelben beobachtete Verfahren zu erledigen.

§ 22. Es liegt der Regierung ob, über die vorſchriftmäßige Inſtandſetzung und Unterhaltung ſämmtlicher Landſtraßen und anderer öffentlicher Wege durch die Oberlandwegeinſpectoren eine genaue Aufſicht führen zu laſſen. Diejenigen, welche ſich etwa ſäumig zeigen ſollten, hat ſie durch angemeſſene Geldſtrafen, die ſie bis zu einem Belaufe von 800 Rbthlr. androhen kann, zu ihrer Pflicht anzuhalten, in denjenigen Fällen aber, wo die Koſten eines Wegebaues ganz oder zum Theil aus Unſerer Caſſe beſtritten werden, an die Kanzelei zu berichten. In allen Wegeſtreitigkeiten, mögen ſie nun die Art und Weiſe, wie die Wege in den gehörigen Stand geſetzt und erhalten werden ſollen, oder die Concurrenz zu der Wegearbeit betreffen, geht die Berufung von den Entſcheidungen der beikommenden Ortsbehörden an die Regierung, und die gerichtliche Behandlung ſolcher Streitigkeiten iſt nur dann zuläſſig, wenn ſie von der Regierung dahin verwieſen wird. [3])

§ 25. Die Functionen, welche nach den §§ 17—19 der Verordnung vom 19ten December 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft, rückſichtlich der Verlegung einzelner Theile der Bauernfelder unter das Hoffeld, und nach den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 17ten Juli 1805, betreffend die von den klöſterlichen und Guts-Untergehörigen zu leiſtenden Dienſte, den Obergerichten beigelegt geweſen ſind, gehen gleichfalls an die Regierung über.

---

[2]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1846, p. 234.

[3]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 150. 1846, p. 281—284.

§ 27. Auch die Behandlung der Strandſachen, ſo weit dabey nicht nach den §§ 39 und 40 der Verordnung vom 30ſten December 1803 ein unvermeidlicher Rechtsgang eintritt, oder eine gleichfalls der gerichtlichen Erörterung und Beſtimmung angehörige Beſtrafung von Strand-Vergehungen nach Maaßgabe des § 41 der gedachten Verordnung zur Frage ſteht, gehört zum Wirkungskreiſe der Regierung. Auf ſie gehen daher alle ſonſtige Functionen über, welche nach dem erwähnten Geſetze und den ſpäteren über das Strandweſen erlaſſenen Verfügungen bisher den Obergerichten oblagen, mit Inbegriff der Entſcheidung über die Legitimation der Reclamanten geſtrandeter Sachen, der Beſtimmung des Berglohns, wenn Eigenthümer oder Berger bei einer desfälligen obrigkeitlichen Entſcheidung ſich nicht beruhigen wollen, und der Verfügung zur Auslieferung geſtrandeter Waaren gegen Leiſtung einer nach dem Ermeſſen der Regierung genügenden Sicherheit. a)

§ 29. Die Regierung führt die Aufſicht über ſämmtliche Communal-Angelegenheiten in den Städten, und in den Aemtern, Landſchaften und Koegen. ——— Es wird ihr zu dieſem Behuf die Reviſion der Stadtrechnungen und der Amts- und Gemeinde-Anlage-Rechnungen, ſo wie die Deciſion der dagegen formirten Notaten übertragen. ——— Die Regierung iſt dabey autoriſirt, für ſämmtliche Commünen alle feſten jährlich wiederkehrenden Commüne-Ausgaben, ſo wie diejenigen, welche zur Erhaltung des Beſtehenden erforderlich ſind, ſo weit ſie überhaupt einer höheren Bewilligung bedürfen, zu

---

a) Kanzelei-Patent, betreffend die Competenz der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zur Beſtimmung des Berglohns, d. d. Kopenhagen, den 5ten November 1839.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche darüber entſtanden ſind, in wie weit der Berglohn einer gerichtlichen Beſtimmung unterliege, haben Seine Majeſtät der König den § 27 der Verfügung vom 15ten Mai 1834, betreffend eine der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein auf Gottorff ertheilte proviſoriſche Inſtruction, unterm 25ſten v. M. dahin authentiſch zu interpretiren geruht, daß die Beſtimmung des Berglohns, wenn Eigenthümer oder Berger bei einer desfälligen obrigkeitlichen Entſcheidung ſich nicht beruhigen wollen, auf die Schleswig-Holſteiniſche Regierung ausſchließlich übergegangen ſei, und daß bei Streitigkeiten über den Berglohn die Vorausſetzung eines unvermeidlichen Rechtsganges nach § 39 der Strandordnung vom 30ſten December 1803 nicht Statt finde, mithin Verhandlungen über ſolche Streitigkeiten vor den Gerichten nur dann zuläſſig ſeien, wenn die Schleswig-Holſteiniſche Regierung dieſelben nach Maaßgabe des § 100 ihrer Inſtruction zur gerichtlichen Verhandlung verweiſe.

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

genehmigen und deren Repartition zu verfügen. —— Bei allen Repartitionen, zu deren Genehmigung die Regierung ermächtigt iſt, wird überdem vorausgeſetzt, daß der bisherige Repartitionsmaaßſtab unverändert bleibt und nicht bisher Concurrenzfreie zugezogen werden. Im entgegengeſetzten Falle muß —— die Angelegenheit zur unmittelbaren Kenntniß und Verfügung gebracht werden. [4]

§ 31. Die Regierung hat die Aufſicht über das Deichweſen und über Waſſerlöſungsſachen zu führen.

§ 32. Die Regierung hat gleichfalls die Aufſicht auf das Hafenweſen. ——

§ 33. Die Regierung hat über die Vollziehung der wegen der Jahr- und Wochen-Märkte erlaſſenen Anordnungen zu halten, und etwanige Differenzen in dieſer Beziehung zu entſcheiden.

Die Aufſicht über Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Hauſirens gehört zu ihrem Reſſort und der Recurs wegen der gegen Uebertreter derſelben erkannten Strafen geht an die Regierung. [5]

§ 34. Die Regierung hat darüber zu wachen, daß von allen Handelnden richtiges geſtempeltes Maaß und Gewicht gebraucht werde. Der Recurs von den wegen Uebertretung dieſer Anordnungen erfolgten Brücherkenntniſſen der Polizei-Behörden geht an die Regierung.

§ 35. Zum Reſſort der Regierung gehört die Aufſicht über die Zünfte und Regulirung des bürgerlichen Gewerbes in den Städten. —— Wenn in Zunftſachen die Betheiligten bei der Entſcheidung der Ortsbehörde ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſteht ihnen der Recurs an die Regierung frei.

§ 99. Von den Anordnungen und Entſcheidungen der Ober- und Unterbeamten und Obrigkeiten, welche ſich nicht auf eine ſpecielle höhere Verfügung gründen, ſteht der Recurs an die Regierung frei, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde zu ihrem Wirkungskreiſe gehört.

§ 100. In Anſehung aller Gegenſtände, welche zu dem Geſchäftskreiſe der Regierung gehören, iſt eine Berufung auf gerichtliches Verfahren unzuläſſig und dieſes kann nur dann eintreten, wenn ein ſolcher Gegenſtand von der Regierung zur gerichtlichen Verhandlung verwieſen würde.

§ 101. Der Recurs an die Regierung muß ſchriftlich vor Ab-

---

4) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 346.

5) cf. Verordnung betreffend das Hauſiren außerhalb der Jahrmärkte, d. d. den 24ſten October 1837, § 16. Die Cognition wegen Uebertretungen dieſer Verordnung liegt der Behörde des Orts ob, an welchem die Anhaltung erfolgt iſt und kommt in den Städten den Polizeigerichten, oder wo ſolche nicht vorhanden, dem Magiſtrate und in den Landdiſtricten der Behörde zu, die nach der Verfaſſung eines jeden Diſtricts mit der richterlichen Polizei beauftragt iſt. —— Von der Entſcheidung dieſer Behörde ſteht den Betheiligten die Supplication an das vorgeſetzte Oberdicaſterium binnen einer Friſt von 14 Tagen zu und die entgegenſtehende Beſtimmung in dem § 33 der —— Inſtruction, wird hiedurch aufgehoben.

lauf von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung oder Inſinuation der angefochtenen Verfügung angerechnet, entweder bei der Regierung angebracht, oder bei dem Beamten oder der Obrigkeit in gleicher Friſt, mit der Bitte, um Einſendung an die Regierung eingereicht ſein. Es ſteht der Regierung aber frei, wenn nach ihrem Erachten beſonders dringende Gründe dafür vorhanden ſind, auch nach Ablauf dieſer Friſt die Einreichung der Recursſchrift zu geſtatten. In allen Fällen, in welchen keine Gefahr beim Verzuge vorhanden iſt, hat die binnen der vorgeſchriebenen Friſt beſchaffte Einlegung des Recurſes Suſpenſiv-Effect.

§ 102. Wenn die angebrachte Beſchwerde nicht ſchon ſofort ſich als ganz unbegründet darſtellt, hat die Regierung ſelbige der Behörde, gegen deren Anordnung oder Entſcheidung ſie gerichtet iſt, zur Erſtattung ihres Berichts mitzutheilen, und wenn dritte Perſonen dabei betheiligt ſind, zugleich die Einziehung der Erklärung derſelben zu verfügen. Sollten auf dieſem Wege etwanige Differenzen über die Thatſachen, welche der Beſchwerde zum Grunde gelegt ſind, nicht gehoben ſein, ſo wird die Regierung nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder die Herbeiſchaffung der annoch erforderlichen Aufklärungen verfügen, oder die Sache zur gerichtlichen Behandlung verweiſen.

§ 103. Außer in den §§ 33, 34 und 35 genannten Fällen, in welchen der Recurs von erkannten Polizeiſtrafen und Brüchen an die Regierung geht, findet dies auch bei allen Disciplinarſtrafen ſtatt, zu deren Erkennung die mit der adminiſtrativen Polizei beauftragten Beamten, nach ihrer Inſtruction ermächtigt ſind, wohin namentlich die Ahndung von Verſäumniſſen der Unterbedienten der Polizei gehört.

Im Uebrigen ſteht der Regierung nur die Aufſicht über die Adminiſtrativ-Polizey zu und die den Gerichten angehörige Polizei-Juſtiz, nebſt der Aufſicht über dieſelbe, iſt von dem Wirkungskreiſe der Regierung ausgeſchloſſen.

2) Auszug aus der Armenordnung vom 29ſten Decbr. 1841.

§ 54. Wer ſich durch dieſen Beſchluß (des Setzungscollegii über den Beitrag zum Armengelde) beſchwert erachtet, kann ſich innerhalb 10 Tagen an die vorgeſetzte Behörde wenden, jedoch hat der Recurs in keinem Falle Suſpenſiveffect, vielmehr iſt der geſetzte Beitrag vorläufig zu leiſten, und das etwa zuviel bezahlte dem Contribuenten in den ſpäteren Terminen zu gute zu rechnen. Der vorgeſetzten Behörde bleibt es überlaſſen, die Vermögensverhältniſſe des Supplicanten näher zu ermitteln, und nach Vernehmung des Setzungscollegii ſeinen Beitrag zu beſtimmen. Prägravationseide ſind in Zukunft unzuläſſig.

§ 55. Das Armencollegium iſt befugt, auch gegen die unter den Obergerichten und Oberconſiſtorien ſtehenden Einwohner, wenn von denſelben die geſetzten Beiträge binnen der beſtimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, ſofort durch die zunächſt vorgeſetzte richterliche Behörde mit Execution und Pfändung zu verfahren, jedoch iſt in dieſem Falle die geſchehene Verhängung

ſolcher Zwangsmittel gegen Perſonen, welche das höhere Forum ſortiren, dem beikommenden Oberdicaſterio anzuzeigen. Muß gegen Militairperſonen zur Execution geſchritten werden, ſo iſt dieſe durch den beikommenden Chef zu veranlaſſen.

§ 96. Beſchwerden wegen ungebührlicher Verſagung der Aufnahme oder des längeren Aufenthalts ſollen ſummariſch unterſucht, und ohne Rechtsgang unentgeltlich von der oberſten Behörde in den Städten und auf dem Lande entſchieden werden, jedoch mit Vorbehalt des Recurſes an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung.

§ 97. Auf gleiche Weiſe (§ 96) ſollen Streitigkeiten über die Verpflichtung einzelner Diſtricte gegen einander abgemacht werden, von dem Oberbeamten, wenn die Diſtricte einen gemeinſchaftlichen Oberbeamten haben, ſonſt aber von Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Regierung. Den obrigkeitlichen Behörden bleibt es in ſolchen Fällen überlaſſen, die Beikommenden über ihre Anträge und Erklärungen protocollariſch zu vernehmen, und die etwanigen Koſten eingereichter ſchriftlicher Erklärungen werden nicht erſtattet.

Abhörungen der ſich in den adeligen Gütern aufhaltenden Perſonen über Heimathsrechte ſind, wenn die Gutsobrigkeit bei dem Ergebniß der Ausſage ſelbſt betheiligt iſt, bei den Gerichtshaltern zu requiriren.

3) Auszug aus der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 1ſten März 1842.

§ 1. Die Vorſchriften dieſer Verordnung betreffen nur die öffentlichen Fahrwege und öffentlichen Fußſteige in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

§ 6. Jeder Weg, der für den gemeinen Verkehr zu benutzen und demſelben nicht mittelſt Anerkennung eines entgegenſtehenden Privatrechts entzogen iſt, gehört den öffentlichen Wegen an. Als öffentliche Fußſteige ſind nur die zu betrachten, welche für den Kirchen- und Schulbeſuch beſtimmt, oder für die Verbindung einzelner Theile der Commünen neben den öffentlichen Fahrwegen nicht zu entbehren ſind.

§ 16. Entſtehende Zweifel darüber, ob ein Weg den Privatwegen oder den öffentlichen beizuzählen ſei, ſind durch Unſere Schlesw. Holſt. Regierung entweder zu erledigen oder zur gerichtlichen Verhandlung zu verweiſen.

§ 60. Wegeſtreitigkeiten zwiſchen Privatperſonen oder zwiſchen Commünen, oder zwiſchen Privatperſonen und Commünen, die zu einem und demſelben Wegediſtrict gehören, ſind zunächſt vor der betreffenden Diſtrictsobrigkeit ſummariſch zu erörtern und zu entſcheiden; wenn aber nicht die geſetzliche Vertheilung oder der Umfang der Wegepflicht, ſondern die Erfüllung einer geſchloſſenen Vereinbarung ſtreitig iſt, nach vergeblich gemachtem Verſuche zur gütlichen Beilegung der Sache, ſofort auf den ordentlichen Weg Rechtens zu verweiſen.

§ 61. Wegeſtreitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Wegediſtricten, oder zwiſchen Wegecommünen, welche nicht zu einem und demſelben Diſtrict gehören, ſind zunächſt, und alle übrigen, nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangten, Wegeſtreitigkeiten (§ 60) ſind im Wege der Beſchwerde bey Unſerer Schlesw. Holſt. Regierung anzubringen, und von dieſer, nach der Beſchaffenheit des Falls (§ 60) zu entſcheiden oder auf den Weg Rechtens zu verweiſen.

§ 62. Die Entſcheidung der ſtreitigen Wegeſachen ſoll, nach Vernehmlaſſung beider Partheien, auf einen motivirten Vortrag des für die Behandlung dieſer Sachen beſtellten Regierungsraths, durch collegialiſchen Beſchluß der Regierung erfolgen.

§ 63. Interimiſtiſche Anordnungen, die im öffentlichen Intereſſe des Wegeweſens während der Verhandlung einer Wegeſtreitigkeit erforderlich werden, ſind unter geeigneter Berückſichtigung der Verhältniſſe, durch die Diſtrictsobrigkeit zu treffen oder durch die Regierung zu veranlaſſen [1]).

II. Gerichtsſtand.

1) Landgerichtsordnung. P. I. tit. 3. tit. 4, §§ 6, 15. 18.

ſ. oben p. 4. 6—8.

2) Die Kloſterordnung vom 18. Octbr. 1636, § 23—29.

ſ. oben p. 50—52.

3) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, d. d. Friedensburg, den 27ſten July 1774.

Chriſtian VII ꝛc. Wann es Unſer Wille iſt, daß wenn ein Bedienter zugleich Beſitzer eines adelichen Gutes iſt, es ſey nun, daß er zugleich auf ſelbigem wohne, oder nicht, er und die ſeinem Foro folgende Domestici, ſchuldig ſeyn ſollen, ſich bey dem Dienſt-Foro oder bey dem Gerichte, worunter er als Gutsbeſitzer ſtehet, in allen personalibus, die nicht ſein Amt angehen, da einzulaſſen, wo der Kläger die Klage einbringt, ſo geben Wir Ew. Lbd. und euch ſolches in Gnaden zu erkennen. Die Wir ꝛc.

4) Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand des ausländiſchen Adels und fremder characteriſirter Perſonen, d. d. Chriſtiansburg, den 14ten December 1775.

Chriſtian VII. ꝛc. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, daß in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein keine gewiſſe Vorſchrift vorhanden ſei, wornach ſich das forum des ausländiſchen und fremden

---

[1]) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1846, p. 281—84.

Adels, und fremder characteriſirter Perſonen richte. Um nun dieſerwegen alle Ungewißheit zu heben, haben Wir zu reſolviren gut gefunden,

daß alle, die in Betracht ihres urſprünglich ausländiſchen oder von einem fremden Landesherrn herrührenden Characters oder perſönlichen Tituls des fori superioris theilhaftig zu werden wünſchen, darüber Unſere Reſolution impetriren, außerdem aber und bis dahin, der ordentlichen Obrigkeit des Orts unterworfen ſeyn ſollen.

Wir geſinnen demnach ꝛc.

5) Inſtruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, vom 15ten May 1834.

§ 17. Sämmtliche bei den Oberdicaſterien Angeſtellte haben, ſo weit ſie nicht zur Ritterſchaft gehören, und alſo das Landgericht, oder in Conſiſtorialſachen das Landesoberconſiſtorium ſortiren, ihren perſönlichen Gerichtsſtand vor dem Obergericht und in Eheſachen vor dem Oberconſiſtorio. In Anſehung der geiſtlichen Mitglieder hat es gleichfalls bei dem bisherigen Gerichtsſtande ſein Bewenden. Sämmtliche Angeſtellte genießen dabei in allen bei dieſen Oberdicaſterien zu führenden Proceſſen, den Erbſchaftsregulirungen und den ſonſtigen bei denſelben vorkommenden Sachen die Begünſtigung des unentgeltlichen Proceſſes, dergeſtalt, daß ſie von allen ſonſt zu erlegenden Gerichts- und Commiſſionsgebühren befreit ſind und nur bei vorfallenden Commiſſionen außerhalb des Gerichtsorts, den Commiſſarien die Diäten und Reiſekoſten zu vergüten haben. Eine gleiche Begünſtigung ſteht ebenfalls ihren Ehefrauen, ferner ihren Wittwen und den Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Trennung der Oeconomie zu.

§ 28. Für die klöſterlichen und adlichen Diſtricte bildet das Landgericht, b e i w e l c h e m z u g l e i c h d i e z u m C o r p s d e r R i t t e r ſ c h a f t g e h ö r i g e n P e r ſ o n e n i h r e e r ſ t e I n ſ t a n z h a b e n, in der bisherigen Jurisdictionsausdehnung, auch künftig ein dem Obergericht coordinirtes Gericht, deſſen Competenz neben den Civilrechtsſtreitigkeiten auch die — fiscaliſchen Sachen befaßt, dahingegen aber, weil das Landgericht kein ſtändiger Gerichtshof iſt, auf die Entſcheidung der im Wege des ordentlichen Proceſſes, und in der Berufungsinſtanz auf dem Wege der Appellation, verhandelten ſpruchreifen Streitſachen, ſo wie auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt iſt, welche nach der beſtehenden Verfaſſung mittelſt Commiſſarien des Gerichts erledigt werden.

6) Reſcript an das Schleswigſche Obergericht zu Gottorf vom 23ſten Auguſt 1777.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir reſolvirt haben, daß es in der Folge zur Regel angenommen werden ſolle, daß mit dem ohne beſtimmten Rang verliehenen Character, gar keine Vorrechte, ſowohl

in Anſehung des fori noch ſonſt verbunden ſeyn; ſo geben Wir ſolches Ew. Liebden und euch zur Nachricht und weiter erforderlichen Bekanntmachung hiedurch in Gnaden zu erkennen.

7) Reſolution, wodurch der Rang und der Gerichtsſtand derjenigen beſtimmt wird, welche auf der Univerſität zu Kiel den Doctorgrad erhalten, d. d. Chriſtiansburg, den 10ten März 1779.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, denen, welche auf Unſerer Univerſität zu Kiel künftig den Doctorgrad annehmen werden, oder ſolchen bereits vor oder nach der Ceſſion der Großfürſtlich Holſteiniſchen Lande erlangt haben, gleiche Vorzüge mit den Doctoribus, die ihre Würde auf der Univerſität zu Kopenhagen erhalten, zu verleihen, mithin den Doctoribus theologiae den Rang mit Unſern Conſiſtorialräthen, den Doctoribus juris den Rang mit Unſern Canzeleiaſſeſſoren, und den Doctoribus medicinae den Rang mit Unſern Kammeraſſeſſoren beizulegen, auch ihnen, falls ſie nicht als Lehrer zu Kiel ihren Gerichtsſtand vor dem Consistorio academico haben, das Privilegium fori superioris, in causis personalibus, ſowohl civilibus, als ecclesiasticis zuzuſtehen.

Alle andere Doctores, welche nicht auf einer Unſerer beiden Univerſitäten, nämlich zu Kopenhagen oder Kiel, promoviret haben, ſollen dieſes Vorzugs nicht genießen, ſondern in prima Instantia der Juriſdiction der Untergerichte unterworfen ſeyn.

In Anſehung derer, die vermöge obiger Anordnung ihr bisheriges Forum verändern, ſetzen Wir, zu Vorbeugung alles Streites, hiemit feſte, daß ſie dieſer Veränderung ungeachtet, in Hinſicht der etwa vorher eingegangenen Verbindlichkeiten und geſchloſſenen Handlungen, nach den Rechten ihres bisherigen Gerichtsſtandes zu beurtheilen ſeyn. Gegeben ꝛc.

8) Kanzeleipatent, betreffend den Gerichtsſtand der Holzvögte, vom 11ten July 1822.

Es iſt zur Kenntniß der Kanzelei gekommen, daß in Anſehung des Gerichtsſtandes der Holzvögte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein bisher eine Ungewißheit obgewaltet hat, und es in dieſer Rückſicht in den verſchiedenen Diſtricten ungleichförmig verhalten iſt. Nach vorgängiger Correſpondenz mit der Rentekammer hat die Kanzelei daher hierüber Sr. Königlichen Majeſtät allerunterthänigſte Vorſtellung gethan und Allerhöchſtdieſelben haben hierauf feſtzuſetzen geruhet: daß die Holzvögte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, die nicht etwa einen Rang haben, vermöge deſſen ſie in erſter Inſtanz unter das forum superius gehören, in allen nicht ihren Dienſt betreffenden Angelegenheiten, unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts in erſter Inſtanz ſtehen, jedoch die gegenwärtig bereits angeſtellten Holzvögte, welche bisher das forum superius ſortirt haben, ſolches für ihre Perſon auch fernerhin behalten ſollen.

9) Patent, betreffend den Gerichtsſtand der Zoll- und Poſtbeamten, vom 30ſten December 1842.

Wir Chriſtian VIII. ꝛc. Zur Beſeitigung von Zweifeln über den Gerichtsſtand der Zoll- und Poſtbeamten in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein, folgende nähere Beſtimmungen zu treffen, Uns allerhöchſt bewogen gefunden:

§ 1. In den nicht die Amtsgeſchäfte und deren Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, ſollen die Zollbeamten in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, mit Ausnahme der Oberzollinſpectoren, Zollverwalter, Zollinſpectoren und Zollcaſſirer, welche ihren perſönlichen Gerichtsſtand vor dem höheren Foro behalten, in erſter Inſtanz unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts ſtehen, in ſo fern ſie nicht vermöge eines perſönlichen Ranges unter das höhere Forum gehören.

§ 2. Für Dienſtſachen, welche zur gerichtlichen Erledigung verwieſen werden möchten, richtet ſich das Forum nach dem perſönlichen Gerichtsſtande des betreffenden Zollbeamten.

§ 3. In dem Umfange der §§ 1 und 2 ſtehen auch die Poſtbeamten, mit Ausnahme der Poſtmeiſter, welche ihren perſönlichen Gerichtsſtand vor dem höheren Foro behalten, in Zukunft in erſter Inſtanz unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

§ 4. Die gegenwärtig bereits angeſtellten, mit einer Königlichen Beſtallung verſehenen Zollcontroleure und nicht den Amtstitel Poſtmeiſter führenden Poſtbeamten, welche bisher das höhere Forum ſortirt haben, behalten ſolches auch fernerhin für ihre Perſon.

10) Patent, betr. den Gerichtsſtand der in fremden Staaten accreditirten Geſandten ꝛc., vom 18ten Decbr. 1827.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir in Anſehung des Gerichtsſtandes Unſerer in fremden Staaten accreditirten Geſandten und ſonſtigen, die Exterritorialität genießenden, im Auslande befindlichen, zu Unſern Geſandtſchaften gehörenden Perſonen, Nachſtehendes feſtzuſetzen, Uns bewogen gefunden haben:

§ 1. In dem Fall, wenn eine zu Unſeren Geſandtſchaften in fremden Staaten gehörende Perſon unmittelbar vor ihrer Anſetzung bei einer Unſerer Geſandtſchaften, ihr Forum in einem Unſerer Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg gehabt hat, behält ſie ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei demjenigen Oberdicaſterio, dem ſie vor jener Anſtellung, ſey es in erſter oder zweiter Inſtanz, unterworfen war. Dem hiernach competenten Gerichte gebührt auch in Todesfällen die Regulirung der Erbtheilungen.

§ 2. In allen anderen Fällen haben Unſere in fremden Staaten accreditirten Geſandten und die ſonſtigen zu Unſeren Geſandtſchaften gehörigen Perſonen ihr perſönliches Forum in Dännemark, bei dem nach Maaßgabe der aus Unſerer Däniſchen Canzelei unterm 30ſten Mai d. J. erlaſſenen Verordnung competenten Gerichte. — Wornach ꝛc.

11) Verfügung, wie es mit den Bürgern, welchen ein Character beigeleget worden, in Anſehung ihres Gerichtsſtandes ꝛc. zu halten ſey, vom 17ten April 1782.

Chriſtian VII. ꝛc. Da es in den Städten Unſerer Herzogthümer ꝛc. an einer allgemeinen und beſtimmten Vorſchrift fehlet, wie es mit den Bürgern, welchen ein Character beigelegt worden, in Anſehung ihres Gerichtsſtandes und ihrer Theilnehmung an bürgerlichen Laſten und Aemtern zu halten ſey, und ſelbſt die dieſerwegen für einige Städte ergangenen beſonderen Verfügungen nicht übereinſtimmen; ſo haben Wir gut und nöthig gefunden, hierunter eine durchgehende Gleichförmigkeit einzuführen, und hiemit Folgendes anzuordnen und feſtzuſetzen.

Die mit einem Character, der in der Regel das Forum superius zur Folge hat, begnadigten wirklichen Bürger in den Städten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein, — ſollen, ſowohl in Anſehung der an die Stadtcaſſe zu erlegenden Steuern, der mit abzuhaltenden Kirchen- und Polizei-Abgaben, ihrer bürgerlichen Aemter und des in gewiſſen Fällen zu leiſtenden Abſchoſſes, als auch wegen ihres Handels und Gewerbes, und in allen ihren Schuldſachen, der Magiſtrats-Gerichtsbarkeit, ihren Mitbürgern gleich, unterworfen ſeyn. Solchergeſtalt ſind auch ihre Ehefrauen, Kinder und Dienſtboten in Schuldſachen dem foro civico untergeben. In anderen Perſonalſachen aber, als Ehe-, Injurienſachen u. ſ. f. ſollen dieſelbe, ſammt ihren Frauen, Kindern und Dienſtboten, gleich den übrigen Characteriſirten, ihr Forum bei der Oberinſtanz haben, woſelbſt auch in Sterbefällen ihr und der Ihrigen Nachlaß, und zwar (die der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen Immobilien ausgenommen) nach den gemeinen Landesrechten zu berichtigen iſt. ꝛc.

12) Auszug aus dem Kanzeleiſchreiben vom 19ten Mai 1821, betreffend die Gerechtſame der Generalconſuln, Conſuln u. ſ. w. fremder Mächte.

Einer Mittheilung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, haben Se. Majeſtät der König allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß in Anſehung der Gerechtſame der künftig anerkannten Generalconſuln, Conſuln und Viceconſuln, oder anderer Conſularagenten fremder Mächte, ſowohl in Dännemark, als in den Herzogthümern folgende Grundſätze zu beobachten wären:

1) und 2) cessat.

3) Die Conſuln ſind —, unangeſehen, ob ſie vor der Anerkennung Königliche oder fremde Unterthanen waren, oder nicht, nur in ihren Conſulatgeſchäften der Landesjurisdiction nicht untergeben, und dagegen in Rückſicht der hier im Lande eingegangenen Contracte und Verbindlichkeiten, ſo wie, wenn ſie Häuſer und anderes Grundeigenthum beſitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, ſo wie ebenfalls in Criminalſachen, den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, und folglich auch derſelben Jurisdiction, wie die Königl. Unterthanen, untergeben.

13) Kanzeleipatent, betreffend den privilegirten Gerichtsſtand der Kinder und Dienſtboten, vom 5ten März 1803.

Se. Königliche Majeſtät haben unter dem geſtrigen Dato nachſtehende Beſtimmungen in Rückſicht des privilegirten Gerichtsſtandes für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet:

§ 1. Der privilegirte Gerichtsſtand der Aeltern hört ſowohl in Hinſicht der Töchter als der Söhne, welche nicht mehr zum väterlichen Hauſe zu rechnen ſind, durch die Volljährigkeit derſelben auf.

§ 2. Diejenigen, welche bei Perſonen, die einen privilegirten Gerichtsſtand haben, in Dienſten ſtehen, oder zu ihrem Geſinde gehören, nehmen an dieſem privilegirten Gerichtsſtand nicht Theil, ſondern ſind der ordentlichen Obrigkeit des Wohnorts ihrer Dienſtherrſchaft unterworfen.

§ 3. Die von obiger Vorſchrift abweichende Verfügung in Hinſicht der Bedienten der Militairperſonen im § 3 der Verordnung vom 11ten Mai 1798 iſt hiemit aufgehoben.

14) Verordnung zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen dem Civilſtande und dem See-, auch Landmilitärſtande in Abſicht des Rechts, der Civil- und Conſiſtorialgerichtsbarkeit ꝛc., d. d. Kopenhagen, den 11ten May 1798.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun hiemit Folgendes zu jedermanns Wiſſenſchaft kund. Da die Menge der ergangenen Verordnungen und Verfügungen zur Beſtimmung der Grenzen und wechſelſeitigen Verhältniſſe zwiſchen dem Civilſtande und dem See- auch Landkriegsſtande in Abſicht des Rechts, der Gerichtsbarkeit in Civil- und Conſiſtorialſachen, der Vormundſchaften, des executiviſchen Beyſtandes, der inländiſchen Werbung für Unſere Truppen, wo ſolche Statt findet, und verſchiedener kirchlichen, wie auch zum Verpflegungsweſen und zur Polizey gehörigen Gegenſtände, Verwirrung und unnöthige Schwierigkeiten bey Anwendung derſelben verurſachet, ſo finden Wir Uns bewogen, an deren Statt für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. nachfolgende allgemeine Anordnung ergehen zu laſſen, und dagegen jene, durch ihr unten vorkommendes Object kennbare Verordnungen und Verfügungen hiemit aufzuheben.

§ 1. Ueberhaupt ſtehet Unſer See- und Landkriegsſtand, ſammt den dazu gehörigen Bedienten, unter dem Däniſchen Rechte und den ihm beſonders vorgeſchriebenen Kriegsartikeln, ſo wie den zur Erläuterung oder nähern Beſtimmung beyder erlaſſenen Anordnungen und Verfügungen. Wer gegen jemand der zu dieſem Stande gehört, als Kläger auftritt, hat von den Befehlshabern deſſelben und dem Kriegsgerichte, dieſen Vorſchriften gemäß, ſchleunige und unpartheyiſche Handhabung der Gerechtigkeit zu erwarten.

Von gedachter, das Recht und den Gerichtsſtand der Militärperſonen beſtimmenden Regel findet jedoch eine Ausnahme Statt, wenn jemand von ihnen Landgüter und liegende Gründe, Häuſer oder überhaupt Immo-

bilien beſitzt, indem er ſodann in Anſehung derſelben, ſo wie überhaupt, alſo auch in Concurs- und Erbtheilungsfällen den Rechten und der Gerichtsbarkeit, worunter ſolche Immobilien ſtehen, unterworfen iſt.

§ 2. Obige Regel gehet uneingeſchränkt auf einen Auditeur, und Oberauditeur; auf die Generalkriegs- und Kriegscommiſſaire, Proviant- und Kriegsmaterialverwalter, Regimentschirurgen, Compagniefeldſcheerer, Büchſenſchmiede, Regimentsſattler, Churſchmiede ꝛc., aber nur in Abſicht ihres Amtes und deſſen Verwaltung. Dagegen ſind dieſelben in allen dahin nicht gehörigen Sachen der Civiljurisdiction und den gemeinen bürgerlichen Rechten unterworfen, außer daß in Schuldſachen der § 14 dieſer Verordnung auf ſie zur Anwendung zu bringen, und darnach von der Civilgerichtsbarkeit in Anſehung ihrer zu erkennen iſt.

§ 3. Der Gerichtsſtand eines zum Kriegsſtande Gehörigen erſtreckt ſich auch auf deſſen Ehefrau und unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, und wenn bei ſeinem Leben die Bevormundung ſolcher Kinder erforderlich und für ihr Vermögen beſonders zu ſorgen iſt, geſchiehet ſolches von der Militärjurisdiction. Hingegen ſind die Bedienten einer Militärperſon, ſofern ſie nicht ohnehin zum Kriegsſtande gehören, derjenigen Civilgerichtsbarkeit und Polizeiobrigkeit unterworfen, unter welchen ihr Herr als Beabſchiedigter ſtehen würde. [1]

§ 4. Die auf Wartgeld geſetzten Officiere und Militärbediente werden in Abſicht des Rechts und der Gerichtsbarkeit den Beabſchiedigten, von welchen im nächſtfolgenden § die Rede iſt, völlig gleichgeachtet; nur daß ihnen in Schuldſachen die Vorſchrift des § 14 dieſer Verordnung zu ſtatten kommt. Uebrigens aber ſind jene ſowohl als dieſe verpflichtet, bei ihrem Abgange und ſo oft ſie in der Folge ihre Wohnſtätte verändern, der Obrigkeit des Orts nachrichtlich anzuzeigen, ob ſie vom Militärdienſte ganz beabſchiediget, oder nur auf Wartgeld geſetzet ſind.

§ 5. Alle vom Kriegsdienſte beabſchiedigte Perſonen, ſie mögen Penſion genießen oder nicht, und alle und jede Wittwen verſtorbener Militärperſonen, wie auch die nicht in Unſeren Kriegsdienſten ſtehenden Kinder ſolcher Beabſchiedigten oder Verſtorbenen ſind perſönlich der Civil-Gerichtsbarkeit und den Geſetzen des Orts, wo ſie ſich aufhalten unterworfen, worunter bei Capitänen und allen Officieren von höhern Graden, nebſt deren Wittwen, die obergerichtliche Jurisdiction, der jene auch ihre Dimiſſion ſofort anzeigen müſſen, zu verſtehen iſt. Ihre etwanige Wohnung in den Baracken macht hierin keine Veränderung. Die Theilung der Verlaſſenſchaften ſolcher Perſonen wird folglich von der Civilobrigkeit, unter der ſie geſtanden, geſetzmäßig beſorget, doch ſind bei der Entſiegelung nöthigen Falles 2 Officiere, die von dem nächſtliegenden höchſtcommandirenden Officiere verlanget und abgeordnet werden, mit zuzuziehen, um alle in der Verlaſſenſchaft befindliche, Unſere Dienſte angehende Documente, Ordres, Inſtructionen, Charten und Abriſſe Unſerer Feſtungen zu ſich zu nehmen, und an Unſer Generalitäts- und Commiſſariats-Collegium einzuſenden.

---

[1] ſ. jetzt Kanzeleipatent vom 5ten März 1803, § 3.

§ 14. Wenn jemand, wer es auch ſey, den in Unſern wirklichen Königl. Dienſten zu Lande oder zur See ſtehenden Officieren Geld oder Waaren creditiret, oder auf ſeine Bürgſchaft verabfolgen läßt, iſt derſelbe nicht befugt, desfalls in ihrer Avance, Abrechnung, Mondirung oder Equipage Bezahlung zu ſuchen. Es ſollen auch die Officiere ſolcher Schulden wegen, ſo lange ſie nicht beabſchiedigt ſind, mit keinem Arreſt belegt werden, oder das Einlager zu beziehen ſchuldig ſeyn, ſondern die Gläubiger lediglich ihren Schaden tragen, ſofern nicht die Officiere andere Mittel und Effecten haben, aus welchen es jenen unverwehrt iſt, rechtlicher Art nach ihre Befriedigung zu verlangen. So können ſie ſich auch an das etwa empfangene, nicht zur Gage, Mondirung und Equipage der Officiere gehörige Pfand, oder die ihnen etwa anderergeſtalt verſchaffte Caution, geſetzmäßig halten.

§ 15. Hat aber ein Officier ſeinen Abſchied empfangen, ſo finden die im vorſtehenden § ertheilten Vorſchriften keine weitere Anwendung zu ſeinem Vortheil, ſondern das gemeine Recht, unter welchem er ſodann ſtehet, tritt in aller Abſicht an ihre Stelle.

Und eben ſo wenig ſchützet der Eintritt in den Dienſt einen Officier vor dem Einlager, wozu er ſich vorher verſchrieben haben möchte.

§ 16. In Anſehung des Schuldenmachens und ſonſtigen Verkehrs der Unterofficiere und Gemeinen ſind künftig, ſowohl was den See-, als was den Landetat betrifft, die in Unſerer Verordnung vom 7ten October 1796, § 3 und 4 enthaltenen Vorſchriften zu befolgen: daß Niemand von einem Unterofficier und Gemeinen, deſſen Eheweibe und Kindern, einige Sachen, dieſe beſtehen in Mondirungsſtücken oder anderm Geräthe, durch Kauf, Tauſch, als Pfand oder auf andere Weiſe annehmen darf, es geſchähe denn mit Vorwiſſen und ausdrücklicher ſchriftlicher Genehmigung des Compagniechefs, bei Verluſt der gekauften oder ſonſt an ſich gebrachten Sachen, oder des verſetzten Pfandes, ohne Erſtattung des dafür Gegebenen oder darauf Geliehenen, und willkührlicher, von der Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmender Brüche; daß ebenfalls niemand, und insbeſondere kein Marketender, Wirth oder Bierſchenk, einem Unterofficier oder Gemeinen, deſſen Eheweibe und Kindern, auch ohne Pfand, anders als mit ſchriftlicher Einwilligung des Compagniechefs, Geld oder Waaren borgen darf, und daß, wer es dennoch thut, von den dem Schuldner vorgeſetzten Officieren und dem Kriegsgerichte keinen Beiſtand zu erwarten habe.

§ 17. Indeſſen iſt die Bürgſchaft des Regiments- oder Diviſionschefs für die ihnen untergeordneten Officiere, wenn dieſe, um ſich nöthige Mondirung und Equipage anzuſchaffen, Geld oder Waaren aufnehmen, rechtsgültig und verpflichtet nicht nur den Chef, die als Bürge und Selbſtſchuldner verſprochene Bezahlung an den beſtimmten Terminen zu leiſten, ſondern berechtigt auch ihn und ſeine Erben, aus der Gage und Beſoldung der Officiere ihre Entſchädigung zu begehren.

§ 18. In Eheſachen ſtehen die zu Unſerm Kriegsſtande gehörigen Perſonen, wenn aus Mangel an Feldpröbſten und Predigern kein militäriſches Conſiſtorium niedergeſetzt werden kann, unter dem Conſiſtorio und nach Beſchaffenheit des Falles, Oberconſiſtorio des

Orts, wo ſie wohnen oder im Quartier ſind, welches ſie unmittelbar citiret, indeſſen von ſolchen Ladungen dem Chef des Citaten, damit derſelbe ihn zur Folgeleiſtung anweiſe, Nachricht ertheilet.

§ 19. In bloßen Schwängerungsſachen aber haben gedachte Conſiſtorien gegen Kriegsperſonen gar nicht zu erkennen, ſondern dieſen Punkt, wenn der Beklagte von der angeſtellten Eheklage entbunden wird, an das Kriegsgericht zu verweiſen.

§ 20. Ohne Einwilligung des Compagniechefs iſt kein Verlöbniß eines in Unſern wirklichen Land- oder Seedienſten ſtehenden Unterofficiers, Soldaten oder Matroſen, ſo lange ſeine Dienſtzeit währet von einiger Gültigkeit; es darf daher auch auf ein ſolches Eheverſprechen von keinem Conſiſtorio Rückſicht genommen werden, ſofern die Klägerin nicht im Voraus zur Nothdurft beſcheiniget, daß die Verlobung mit Einwilligung des Compagniechefs geſchehen ſey, dieſelbige mag übrigens durch hinzugekommene fleiſchliche Vermiſchung vermeintlich beſtärket ſeyn oder nicht.

§ 21. Mit ihrem erhaltenen Abſchiede aber treten dergleichen Perſonen, auch in Anſehung ihrer während der Dienſtzeit geſchehenen Eheverſprechen, unter die Anwendbarkeit der gemeinen Rechte, ohne daß die vorhandene oder fehlende Einwilligung des Chefs weiter in Betracht kommt.

15) Patent, betreffend den Gerichtsſtand der dienſtthuenden Landſoldaten, vom 25ſten September 1805.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. So wie Wir durch Unſere Verordnung vom 31ſten December 1802 den ehemaligen Unterſchied zwiſchen Landrecruten und Landausſchußleuten völlig aufgehoben haben, ſo wollen Wir auch nunmehr in Anſehung des Gerichtsſtandes der dienſtthuenden Landſoldaten, hiemit allergnädigſt feſtgeſetzt haben:

1) Die ſämmtlichen Landſoldaten aus den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc., ſtehen während ihres Dienſtes bei den verſchiedenen Regimentern und Corps, in allen bürgerlichen Rechtsſachen unter den bürgerlichen Gerichten des Orts, wo ſie den vorgeſchriebenen Dienſt thun.

2) Dagegen ſtehen ſie während der vorgedachten Zeit in allen Criminalſachen unter den Kriegsgerichten.

3) Die Vorſchrift Unſerer Landmilitär- und Remonteordnung vom 1ſten Auguſt 1800, § 41, iſt hierdurch aufgehoben.

Wornach ꝛc.

16) Patent, betreffend eine nähere Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Landſoldaten in bürgerlichen Rechtsſachen, vom 6ten December 1825.

Wir Frederik VI. ꝛc. In Betref des Gerichtsſtandes der Landſoldaten in bürgerlichen Rechtsſachen haben Wir Uns allerhöchſt

bewogen gefunden, in Beziehung auf die desfällige Vorſchrift des § 1 des Patents vom 25ſten Sepember 1805 — nachſtehende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen:

§ 1. Die Vorſchrift des Patents vom 25ſten September 1805, wornach die Landſoldaten während ihres Dienſtes bei den Regimentern und Corps in bürgerlichen Rechtsſachen unter den Civilgerichten des Orts ſtehen, wo ſie den vorgeſchriebenen Dienſt thun, kommt nicht zur Anwendung, wenn die Armee oder einzelne Theile derſelben ſich auf dem Marſche oder im abwechſelnden Cantonnement befinden, oder im Felde ſtehen. Vielmehr haben in dieſen Fällen die Landſoldaten bei den Regimentern und Corps, welche ihren Garniſonsort verlaſſen, auch in bürgerlichen Rechtsſachen ihren Gerichtsſtand vor dem Militärgerichte.

§ 2. Im Uebrigen verbleibt es in Anſehung des Gerichtsſtandes der dienſtthuenden Landſoldaten in bürgerlichen Rechtsſachen im Allgemeinen bei der Regel, daß ſolche vor die Civilgerichte des Orts gehören, wo der Landſoldat den vorgeſchriebenen Dienſt thut. Es ſoll jedoch der während des Militärdienſtes der Landſoldaten eintretende temporäre Gerichtsſtand derſelben keine Competenz in Erbſchaftsſachen wirken, ſondern die Regulirung des Nachlaſſes verſtorbener Landſoldaten derjenigen Gerichtsbarkeit zukommen, unter welcher der Verſtorbene vor dem Eintritt in den Militärdienſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz hatte, oder in Ermangelung eines ſolchen Domicils, dem Gerichte des Orts, wo er geboren iſt.

§ 3. Die nach dem Ableben eines Landſoldaten erforderlichen vorläufigen Maaßregeln, in Betref der Verſiegelung, der Inventur und einſtweiligen Verwahrung des am Garniſonsorte befindlichen Nachlaſſes des Verſtorbenen, werden von der Militärbehörde veranſtaltet, ſo wie dieſe auch die Anzeige des Sterbefalles an die Civilobrigkeit zu veranlaſſen hat. Auch wird die Verſteigerung der am Garniſonsort vorgefundenen Effecten, auf Verlangen der Erben oder Requiſition des Theilungsgerichts, von der Militärbehörde vorgenommen, der geſammte daſelbſt vorhandene Nachlaß demnächſt aber an die zur Erbſchaftsregulirung competente Civilobrigkeit ausgeliefert.

§ 4. Auf gleiche Weiſe wird es mit der Regulirung des Nachlaſſes verhalten, wenn der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes nach Maaßgabe der obigen Beſtimmungen (§ 1) die Militärgerichtsbarkeit ſortirte, indem auch hier die Competenz der Militärbehörde auf die Verſiegelung, Inventur und etwa erforderliche Verſteigerung der Effecten, welche der Verſtorbene bei ſich führte, beſchränkt ſeyn ſoll, der von ihr vorgefundene Nachlaß aber an die beikommende Civilbehörde abzuliefern iſt. — Wornach ꝛc.

17) Reſcript an den Magiſtrat zu Kiel und Oldesloe, betr. das forum der dienſtthuenden Landſoldaten in Schwängerungsfällen, d. d. Glückſtadt, den 31ſten Aug. 1807.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Uns iſt allerhöchſt unmittelbar vorgetragen worden, welche Zweifel in Anſehung des fori der dienſt-

thuenden Landſoldaten in Schwängerungsſachen in Anrege gekommen ſind. Wenn Wir nun in dieſer Rückſicht zu reſolviren Uns bewogen gefunden: daß in Gemäßheit der ergangenen Verordnungen das Militärforum in ſolchen Fällen eintreten ſolle, ſo geben Wir dir dieſen Unſeren Willen zur Nachachtung in künftigen Fällen hiemit zu erkennen.

18) Auszug aus der Verordnung, betreffend das See-Enrollirungsweſen, vom 17ten April 1838.

§ 13. Wenn die Enrollirten zum wirklichen Dienſt ausgehoben ſind, ſtehen ſie ſobald ſie ſolchen angetreten haben, oder ſich an dem Orte befinden, wo ſie ſich des Dienſtes wegen aufhalten müſſen, unter der Kriegszucht, und ſind nicht nur bei Dienſtvergehungen, ſondern überhaupt in Anſehung aller Criminalverbrechen und Polizeiübertretungen den Seekriegsgeſetzen und Gerichten unterworfen. In allen bürgerlichen Rechtsſachen ſtehen ſie aber auch während dieſer Zeit unter der Civilgerichtsbarkeit des Orts.

19) Auszug aus der Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Conceſſionen ꝛc. für die ſämmtlichen Schutzverwandten Juden Hochdeutſcher Nation zu Hamburg und Altona, d. d. Kopenhagen, den 12ten März 1731.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir, auf allerunterthänigſtes Anſuchen der Aelteſten und ſämmtlichen Schutzverwandten Juden in Unſerer Erbunterthänigen Stadt Hamburg und in Unſerer Stadt Altona die von Unſeren in Gott glorwürdigſt ruhenden Königl. Herren Vorfahren ——— ertheilten Privilegia, ——— hauptſächlich und kürzlich in folgenden Puncten beſtehend, als ———

6) daß zu deſto beſſerer Beibehaltung der jüdiſchen Kirchendisciplin alle und jede in Unſeren Fürſtenthümern und Landen bis an den kleinen Belt, nebſt denen in Hamburg ſich aufhaltenden Hochdeutſchen Juden, ſo ihren Kirchhof auf Unſerem Grund und Boden liegen haben, (die in Unſerer Stadt und Feſtung Glückſtadt wohnenden Schutzverwandten Juden allein ausgenommen) ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, vor dem Rabbiner und den Aelteſten zu Altona zu compariren, und was unter ihnen ſtreitig oder ſtrafbar, ohne Zuziehung des Stadtmagiſtrats daſelbſt beurtheilen und vortragen zu laſſen; jedoch nur inſoweit Unſer Hohes Königliches Intereſſe darunter nicht verſiret, auch die Sache kein delictum criminale betrifft, als weswegen es bey dem Inhalt voranmeldeten Königl. Reſcripts vom 17ten März 1722 nach wie vor ſein unverändertes Verbleiben hat ———

——— bei Unſerer jetzigen Königl. Erbregierung auf's neue allergnädigſt confirmiret und beſtätiget.

20) Reſcript an das Obergericht, wie die Erkenntniſſe des jüdiſchen Gerichts zu Altona zur Vollſtreckung zu bringen, wenn der Bann ohne Wirkung ausgeſprochen worden, vom 6ten Juni 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben Uns durch die Unzuträglichkeiten, die bisher daraus entſtanden ſind, daß das bei dem jüdiſchen Gerichte zu Altona eingeführte executiviſche Mittel des Bannes, in Sachen der unter deſſen Gerichtsbarkeit mit ſtehenden, daſelbſt nicht wohnhaften Juden mehrmals unkräftig geweſen, bewogen gefunden, hiemit anzuordnen und feſtzuſetzen: daß, wenn der Bann wider einen unter dem jüdiſchen Gerichte zu Altona ſtehenden Juden, zur Execution eines ergangenen Erkenntniſſes, ohne Wirkung verfügt worden, gedachtes Gericht ſodann ermächtigt ſeyn ſolle, auf ferneres Anhalten der Gegenpartei, ein Subſidialſchreiben an die ordentliche Civilobrigkeit, worunter der Condemnatus wohnt ergehen zu laſſen, damit ſolche den abgegebenen Spruch, durch die bei ihr gebräuchlichen Executionsmittel zur Vollſtreckung bringe.

Wir geſinnen ꝛc.

21) Reſolution an den Magiſtrat zu Rendsburg, daß, wenn ein Jude ſeine Forderung an einen Juden einem Chriſten überträgt, und der Ceſſionarius ſie einklagt, die Sache zur Cognition der Civilobrigkeit gehöre, d. d. Kopenhagen, den 16ten September 1783.

Chriſtian VII. ꝛc. Auf die von euch gethane Anfrage, geben Wir hiemit zur Reſolution, daß in dem Falle, da ein Jude ſeine Forderung aus einer Obligation, Wechſel ꝛc., die ein anderer Jude ausgeſtellet hat, an einen Chriſten per Cessionem überträgt, und der Ceſſionarius ſie darauf gerichtlich einklaget, die Sache nicht zur Cognition des Oberrabbiners, ſondern der Civilobrigkeit gehöre, welche über die vorgeſchützte, auf jüdiſche Rechte und Gewohnheiten ſich gründende Einreden des Schuldeners, von dem Oberrabbiner die nöthige Erkundigung einzuziehen, und darauf die ganze Sache, mit Rückſicht auf die vorgeſchützten Befugniſſe des jüdiſchen Schuldeners, zu entſcheiden hat. Gegeben ꝛc.

22) Kanzeleypatent zur Beſtimmung der Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holſteiniſchen Canal, vom 6ten May 1797.

Da der Schleswig-Holſteiniſche Canal theils auf der Gränze beyder Herzogthümer Schleswig und Holſtein, theils aber in einiger Entfernung neben dieſer Gränze auf einem für Rechnung der Königl. Caſſe erworbenen Grunde hinläuft; ſo iſt in Abſicht deſſelben eine

Gränz- und Jurisdictions-Beſtimmung erforderlich, worüber Se. Königl. Majeſtät folgende Vorſchriften zu ertheilen gut gefunden haben.

1) Ueberhaupt bleibt die bekannte Gränze beyder Herzogthümer auch die Scheide der Jurisdiction bey dem Canal, dergeſtalt, daß wo der Canal der Gränze beyder Herzogthümer (kleine gegen einander aufgehende Krümmungen des Bettes der Eyder und Levensau ungerechnet) nachfolgt, die Jurisdiction über den Scheidegraben, das Trottoir, die Doſſirung und das Bett des Canals, bis zu deſſen Mitte, auf ſeiner nördlichen Seite zum Herzogthum Schleswig, auf der ſüdlichen aber, zum Herzogthum Holſtein gehört. In denjenigen Strecken aber, wo der Canal ganz auf Schleswigſchem oder ganz auf Holſteiniſchem Boden fortgehet, richtet ſich hiernach die Gerichtsbarkeit über denſelben, und dieſe ſtehet, in erſterem Falle allein dem Herzogthum Schleswig, in letzterem allein dem Herzogthum Holſtein zu.

2) Mit Beobachtung dieſes Unterſchiedes werden die zum Canal von adelichen Gütern acquirirten Strecken und Grundſtücke in Civil- und Criminalſachen, wie auch in Anſehung der Polizey, ſo weit dieſe nicht, als zum Canalweſen gehörig, von der Canal-Aufſichtscommiſſion abhängt, der nächſten Amtsgerichtsbarkeit untergeben, und zwar in Anſehung des Herzogthums Schleswig, der Jurisdiction der Hüttener Harde des Amts Hütten, und in Anſehung des Herzogthums Holſtein, von der öſtlichen Mündung des Canals, bis in den Flemhuder See, dem Amte Cronshagen und von da, ſo weit dergleichen Strecken vorkommen, dem Amte Rendsburg.

3) Hieraus entſtehen folgende Strecken, deren jede ſich an die nächſtvorhergehende anſchließt, in welchen die Jurisdiction nachſtehendermaßen getheilt wird, und abwechſelt: ———— [1]).

4) Nach der hiedurch beſtimmten Jurisdiction über die verſchiedenen zum Canal gehörigen Grundſtücke richtet ſich die Gerichtsbarkeit über deren Bewohner, dieſe mögen beym Canal als Bediente angeſetzt ſeyn oder nicht. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene in Amtsſachen und Dienſtangelegenheiten lediglich der ihnen vorgeſetzten Canal-Aufſichtscommiſſion und der Königl. Canalcommiſſion in Kopenhagen [2]) unterworfen ſind, und daß diejenigen von ihnen, die von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar mit Beſtallungen verſehen worden, für ihre Perſonen unter der Obergerichtsbarkeit desjenigen Herzogthums, in welchem ſie wohnen, alſo im Herzogthum Schleswig unter dem Gottorfiſchen Obergerichte, und im Herzogthum Holſtein unter der Holſteiniſchen Landesregierung ſtehen.

5) Auf gleiche Weiſe ſind gedachte Bewohner und Bediente, in Conſiſtorialſachen den Conſiſtorien der Diſtricte, und dem Oberconſiſtorio des Herzogthums, wo ſie wohnen, untergeben. Ihre Parochialverbindung aber richtet ſich nach dem Grunde, auf welchem ihre Wohnungen erbauet ſind, und bleibt in der Hinſicht alles in ſeiner bisherigen Verfaſſung.

---

1) Das Detail der einzelnen Jurisdictionsſtrecken ſ. Chron. Sammlung der Verordnungen 1797, p. 80—84.

2) jetzt das General-Zollkammer- und Commerzcollegium.

6) So wie übrigens obige Beſtimmungen auch in Abſicht der Criminal-Jurisdiction zur Vorſchrift dienen; ſo werden jedoch bey den auf dem Canal oder den dazu gehörigen Gründen vorfallenden Criminal- und ſonſtigen Unterſuchungen, die Koſten, in ſo fern ſie nicht aus dem Vermögen oder Nachlaß der Inquiſiten beſtritten werden können, aus der Königl. Canalcaſſe abgehalten; und dieſes findet auch in Abſicht der dabey nöthigen Fuhren und Laufreiſen ſtatt.

23) Kanzeleypatent, betreffend die Jurisdiction in Hinſicht der auf dem Bett oder Strom des Schleswig-Holſteiniſchen Canals ſich ereignenden Vorfälle, vom 5ten Juny 1813.

Zur Bewirkung einer gleichförmigen rechtlichen Behandlung und Entſcheidung der auf dem Bett oder Strom des Schleswig-Holſteiniſchen Canals ſich ereignenden Vorfälle, haben Se. Königl. Majeſtät folgende nähere Beſtimmung der in dem Kanzeleypatent vom 6ten May 1797, wegen der Gerichtsbarkeit über den Canal enthaltenen Vorſchriften, zu befehlen allergnädigſt geruhet:

§ 1. In allen auf dem Bett oder Strom des Schleswig-Holſteiniſchen Canals vorfallenden Rechtsſachen, ſoll für die Zukunft dem Königl. Schleswigſchen Obergericht die alleinige Jurisdiction, und zwar in erſter Inſtanz, zuſtehen.

§ 2. Auch ſollen bey der Verhandlung und Entſcheidung derſelben, lediglich die für das Herzogthum Schleswig geltenden Rechte zur Norm dienen.

§ 3. Uebrigens verbleibt es in allen übrigen Puncten bey den Vorſchriften des Kanzeleypatents vom 6ten May 1797.

Anmerk. 1. Das erneuerte Verzeichniß derjenigen Immobilien, Häuſer, und Ländereien, im Herzogthum Schleswig, welche zufolge der unterm 12ten Juny 1739 emanirten allerhöchſten Königl. Verordnung das jus superioris instantiae behauptet haben, vom 2ten Januar 1785, iſt in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden, weil die Bezeichnung der darin aufgeführten Immobilien jetzt meiſtentheils ungenügend iſt, ſeit der Redaction deſſelben auch manche Veränderungen Statt gefunden haben.

Anmerk. 2. Ueber den Gerichtsſtand der Geiſtlichen und der geiſtlichen Sachen ſiehe **Dritter Theil, Erſter Abſchnitt I.**

III. Advocaten, Procuratoren und Notarien.

A. Advocaten und Procuratoren.

1) Advocatenordnung, für das Herzogthum Schleswig, d. d. Friedrichsberg, den 14ten März 1740. *)

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kund hiemit, wasgeſtalt Wir mißfällig in Erfahrung gebracht, wie daß, in Unſerm Hertzogthum Schleßwig, ungeachtet der, von Zeit zu Zeit, ergangenen Verordnungen, publicirten Cantzeley-Reglements, und abgegebenen gemeinen Beſcheiden, in Anſehung der Advocaten, verſchiedene Unordnungen eingeriſſen, welche, zu Beſchwehrung der Gerichte, Auffenthalt der Sachen, und Protrahirung der Justitz, mithin, zum Schaden und Nachtheil der im Rechts-Process begriffenen Partheyen, gereichen. Gleich wie Wir nun, aus Landes-Väterlicher Vorſorge, dieſe Unordnung, zum Soulagement Unſerer getreuen Unterthanen, abzuhelffen, allergnädigſt gemeynet ſind, und dahero nachgeſetzte Advocaten-Verordnung ergehen zu laſſen, für gut befunden: Alß verordnen, ſetzen und wollen Wir, daß

1) Alle und jede, auch in Unſeren Dienſten ſtehende, und mit einem Caractere begnadigte Perſohnen, welche in Unſerem Hertzogthum Schleßwig hinführo advociren wollen, ſie mögen ſchon itzo in Praxi ſtehen, oder künftig erſt in numerum Advocatorum aufzunehmen ſeynd, um eine ihnen allergnädigſt zu ertheilende Concession oder Beſtallung, wozu für die Ober- und Land-Gerichts-Advocaten ſignirtes Papier zu Zehen Reichsthaler, für die Advocatos bey denen Unter-Gerichten aber, nur zu Vier Reichsthaler zu nehmen iſt [1]), bey Uns immediatè, und zwar die ſämtliche bereits verhandene Advocati, inwendig ſechs Wochen, â dato publicationis dieſer Verordnung, bey Verluſt ihrer Advocatur, allerunterthänigſte Anſuchung thun, und ſo forth nach dem Empfang ſothaner Beſtallung, ihren ſchrifftlichen Eyd der Treue, Einhalts des zugleich an Sie zu überſendenden Formulars, an Unſere Teutſche Cantzley einſchicken, auch ſolchemnechſt bey dem Gerichte, wo ſie zu practiciren gedencken, nebſt Vorzeigung ihrer Original-Beſtallung, den in fine dieſer Verordnung befindlichen, von ihnen eigenhändig geſchriebenen und subscribirten Advocaten-Eyd, zur verwahrlichen Beylegung ad Acta, unverzüglich einliefern, und dahingegen von Præstirung der Juramentorum calumniæ & malitiæ bey denen Gerichten Unſers Hertzogthums Schleßwig allgäntzlich befreyet ſeyn ſollen **a**). Damit aber,

*) L. G. O. P. II. tit. 5. 6. 7. 12. P. IV. tit. 12.

1) Die Beſtallungen werden jetzt auf inſignirtem Papier ausgefertigt und beträgt die Kanzeleigebühr für Obergerichtsadvocaten 28 Rbthlr. 48 bßl., für Untergerichtsadvoaten aber 14 Rbthlr. 48 bßl. (ſ. Kanzeleipatent vom 2ten December 1813, § 2.

a) Reſcript, betreffend die von den neu ernannten Unter-

in Zukunft, von keinen zur Advocatur unfähigen Leuten, dergleichen Beſtallungen erſchlichen werden mögen, hat ein jeder, welcher, von nun an, bey denen Ober- oder Unter-Gerichten Unſers Hertzogthums Schleßwig zu advociren anfangen will, und nicht itzo daſelbſt ſchon in würcklicher Praxi ſtehet, ſich bey Unſerm Ober-Gerichte zu Gottorff vorgängig zum Examine zu ſtellen, und ein Testimonium ſeiner befundenen Tüchtigkeit zu extrahiren, um ſolches dem an Uns einſendenden allerunterthänigſtem Memoriali, pro concessione licentiæ advocandi in superiori vel inferiori, gehörig anlegen zu können; Allermaßen, in Ermangelung deßen, auf ſein Geſuch nicht reflectiret, ſondern ſelbiges lediglich bey Seite geleget werden wird. Und iſt mit dieſem Examine dergeſtalt zu verfahren, daß von denen, ſo bey den Unter-Gerichten der Advocatur obliegen wollen, nur gute Profectus in denen Principiis juris & processus, und eine zureichliche Kunde des Low-Buchs, der Land-Gerichts-Ordnung, derer emanirten Verordnungen, wie auch der jurium Statutariorum desjenigen Orthes, wo ſie zu practiciren geſonnen ſind, ohne auf die mehrentheils ex praxi erſt erwachſende Fertigkeit zu ſehen, prætendiret [2]) b) c) d), von denen aber, welche in Ordinem derer

---

gerichtsadvocaten beizubringenden gerichtlichen Atteſte über die geſchehene Ablegung des Advocateneides, d. d. Glückſtadt, den 1ſten October 1822, (unter demſelben dato gleichlautend für Schleswig).

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Um die Gelebung der Vorſchrift der Advocatenordnungen, nach welchen die neu ernannten Advocaten bei dem Gerichte, bei welchem ſie zu practiſiren gedenken, den vorgeſchriebenen Advocateneid ſchriftlich einzuliefern haben, für die Zukunft zu ſichern, iſt unmittelbaren Orts verfügt worden, daß künftig den neu ernannten Untergerichtsadvocaten die für ſie ausgefertigten Beſtallungen nicht eher ausgeliefert werden, als bis ſie mit den Expeditionsgebühren und dem Homagialeide auch zugleich einen Atteſt des Gerichts, bei welchem ſie vornämlich zu practiſiren gedenken, über die wirklich geſchehene Ablegung des Advocateneides, an die Königliche Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei eingeſandt haben. Vorſtehendes ꝛc.

[2]) An die Stelle dieſer Prüfung iſt jetzt das durch die Verordnung vom 18ten December 1795 angeordnete juriſtiſche Examen getreten, welches in Gemäßheit des Patents vom 15ten May 1834, von dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Ober-Appellationsgericht gehalten wird.

b) Kanzeleiſchreiben vom 5ten Juni 1813.

Da nach dem Kanzeleipatent vom 7ten September v. J. von allen Candidaten in den Herzogthümern, welche ſich um Aemter bewerben, bey ihren einzureichenden Geſuchen, auch Beſcheinigungen darüber beizubringen ſind, in wie ferne ſie die däniſche Sprache

Ober-Gerichts-Advocaten aufgenommen zu werden verlangen, erfordert werde, daß dieſelben nicht nur, falls ſie ſich vorher in Unter-

verſtehen, leſen und ſchreiben gelernt haben, ſo wird in Gemäßheit dieſer Vorſchrift, auch von den um Advocaten-Beſtallungen anſuchenden Candidaten der Rechte, bey Einreichung ihrer desfallſigen Bittſchriften das Erforderliche wahrzunehmen ſeyn. Wir erſuchen das Königliche Obergericht das Nöthige dieſerwegen gefällig bekannt zu machen.

c) Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betreffend die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichtsadvocaten an die Candidaten der Jurisprudenz, d. d. Gottorf, den 18ten April 1817.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Se. Königliche Majeſtät haben laut Schreibens der Königlichen Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzeley vom 1ſten October v. J. zu reſolviren Sich allerhöchſt bewogen gefunden, daß in Zukunft nur für die Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit, welche in der angeordneten Prüfung den erſten oder den zweiten Character erhalten, Beſtallungen zur Untergerichts-Advocatur in den Herzogthümern ausgefertigt werden ſollen; Allerhöchſtdieſelben dagegen denjenigen Candidaten, welche den dritten Character erhalten haben, hinführo nur unter beſondern Umſtänden ſolche Beſtallungen bewilligen werden. Dieſes wird, in Folge höhern Auftrags, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Urkundlich ꝛc.

d) Bekanntmachung, betreffend das künftige Verfahren bei den einzureichenden Geſuchen um Verleihung von Untergerichtsadvocatenbeſtallungen, d. d. Glückſtadt, den 26. Jan. 1822, (gleichlautend, Gottorf, den 14. Jan. 1822).

Se. Königliche Majeſtät haben zu reſolviren geruht, daß Geſuche um Verleihung einer Beſtallung als Untergerichtsadvocaten künftig nur zweimal im Jahr zur allerhöchſten Reſolution und zum Behuf der Auswahl, welche Se. Majeſtät angemeſſen finden, allerunterthänigſt vorgelegt werden ſollen. Die Candidaten der Rechtswiſſenſchaft, welche wünſchen, daß ihre Geſuche um Ertheilung von Untergerichtsadvocaten-Beſtallungen bei der erſten desfallſigen allerunterthänigſten Vorſtellung der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, nach Beendigung der angeordneten jährlichen Prüfung in Betracht kommen mögen, haben ſolche ſpäteſtens vor Ausgang des Novembermonats, bei demjenigen Obergericht, wo ſie die Prüfung beſtanden einzureichen, von welchem ſolche mit Bericht an die Königliche Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei geſandt werden. Diejenigen,

Gerichten advocando geübet, ein hinlängliches, von dem Præside judicii inferioris ausgeſtelletes Attestatum ihrer Beſcheidenheit, ſittſamen Aufführung, Probitè, und guten Fleißes in Vortragung derer Partheyen Befugniße, beybringen, beſondern auch, zum Beweiß ihrer beſitzenden Capacitè, die jura partium und das wahre Crinomenon einer Sache ſo wohl gründlich einzuſehen, als ordentlich und deutlich vorzutragen, nach Anleitung einiger aus der Registratur, ihnen zu ertheilenden Acten, das Factum Libelli vel exceptionis, und dieſe oder jene Satz-Schrifft, etwa eine Re- oder Duplicam, auch wohl eine förmliche Relation ex actis, cum rationibus dubitandi et decidendi, auffetzen, und der Censur des Gerichtes übergeben. Gleich dann ſolche angehende Ober-Gerichts Advocati in ihren ſchrifftlichen Advocaten-Eyd, welchen ſie insgeſambt, ſie mögen ſchon in Unter-Gerichten advociret haben oder nicht, obigem zu Folge, nach erhaltener Beſtallung, bey Unſerm Ober-Gerichte einreichen müßen, mit einzunehmen, ſchuldig ſeyn ſollen, daß dasjenige, ſo ihnen, loco examinis, zu elaboriren aufgegeben worden, von ihnen ſelbſt, ohne frembde Beyhülffe, verfaßet ſey e) f). Wie nun, dieſemnach,

---

welche nach Ablauf des Novembermonats um Erlangung der Befugniß zur Treibung der Advocatur anhalten, haben ihr Geſuch ebenfalls bei dem Obergericht einzureichen, und Geſuche, welche vor Ende des Maimonats daſelbſt eingegangen ſind, werden bei der zweiten Vorſtellung der Königl. Kanzelei nach Beendigung des letzten juriſtiſchen Examens in Betracht gezogen werden. Wenn übrigens die Supplicanten Zeugniſſe darüber beibringen können, daß ſie bereits Uebung in der juriſtiſchen Praxis erworben haben, ſo ſind ſolche Zeugniſſe den Geſuchen anzulegen.

e) Gemeiner Beſcheid, betr. die Ausſchließung der Untergerichtsadvocaten von der Praxis bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten auf Gottorf, und die zur Erlangung einer Ober- und Landgerichtsadvocaten-Beſtallung und des hiezu erforderlichen obergerichtlichen Zeugniſſes der Geſchicklichkeit mit ihnen anzuſtellende Prüfung, d. d. Gottorf, den 4ten September 1818.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Wenn die den Untergerichtsadvocaten in dem Herzogthum Schleswig zeither vergünſtigte Praxis bei den Ober- und Landgerichten auf Gottorf, theils zur Beeinträchtigung der den Ober- und Landgerichtsadvocaten vermöge ihrer Beſtallungen zuſtändigen Befugniſſe, und theils zu anderen Unzuträglichkeiten geführt hat: ſo wird zur Abſtellung derſelben für die Zukunft auf unmittelbare Verfügung vom 14ten July d. J. hiedurch angeordnet und feſtgeſetzt:

2) Niemanden, der dem Studio Juris obgelegen, ohne Unſere desfals ausgewirckte allerhöchſte Concession, ſich mit der Advocatur

---

1) Daß nur Obergerichtsadvocaten zu Verhandlungen bei den Schleswigſchen Ober= und Landgerichten zuzulaſſen ſind, und

2) Daß alle bei denſelben einzureichenden Vorſtellungen und Geſuche mit dem concepit oder exhibet eines Obergerichts=advocaten verſehen ſeyn müſſen, daß mithin jede Eingabe, die von einem Untergerichtsadvocaten abgefaßt, und bloß mit deſſen concepit verſehen iſt, dem procuratori ad acta oder dem Schriftſteller ſelbſt, ſofort werde zurückgegeben werden.

Was aber die Erlangung eines Zeugniſſes zum Behuf einer Ober= und Landgerichtsadvocaten=Beſtallung betrifft, ſo kann hinführo ein ſolches Zeugniß nur nach vorhergegangener förmlicher Prüfung gewärtiget, und Niemand zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden, der nicht wenigſtens volle zwei Jahre bei den Untergerichten practiciret, und über die Art, wie er die Praxis getrieben, vortheilhafte Zeugniſſe der Gerichte beigebracht hat. Sind dieſe Vorausſetzungen erfüllt, ſo werden dem Untergerichtsadvocaten auf ſein Begehren Acten in einer Civil= und in einer Criminalſache mitgetheilt, um daraus zwei Proberelationen zu verfertigen und einzuliefern, und demnächſt hat er entweder eine von ihm ſelbſt in der Unterinſtanz verhandelte, oder eine in erſter Inſtanz bei dem Obergerichte vorzutragende Sache, auf jeden Fall aber unter Aufſicht eines Obergerichtsadvocaten, zu verhandeln, wo ihm dann nur nach ſolchergeſtalt bewieſener hinlänglicher Geſchicklichkeit, das Zeugniß der Fähigkeit zu einem Ober= und Landgerichtsadvocaten ertheilt werden wird.

Urkundlich ꝛc.

f) Kanzeleipatent, betr. die Auctoriſation des Schleswigſchen Obergerichts, den Untergerichtsadvocaten, welche Rechtsſachen in der unteren Inſtanz in Däniſcher Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinſtanz, auf deren Anſuchen zu geſtatten, d. d. Kopenhagen, den 20ſten Decbr. 1841.

Se. Majeſtät der König haben unterm **20ſten** d. M. an das Schleswigſche Obergericht folgendergeſtalt, allerhöchſt zu reſcribiren geruht:

Es iſt Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß diejenigen Partheien in Unſerem Herzogthum Schleswig, deren Rechtsſachen in der unteren Inſtanz in Däniſcher Sprache geführt worden ſind, Schwierigkeiten gefunden haben, einen Anwald zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame, und namentlich zur mündlichen Verhandlung ihrer Sachen, in der Berufungsinſtanz zu erhalten. Um den hieraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten

bey denen Ober- oder Unter-Gerichten in einige Weiſe zu befaßen, führohin vergönnet ſeyn ſoll. Alſo iſt auch abſonderlich Unſer allergnädigſter Wille, daß die ſo genannte Teutſche-Advocaten und Procuratores, welche weder derer Rechte kundig ſind, noch den Rechts-Process verſtehen, an denen Orthen, wo ſich ordentliche Advocati bey den Unter-Gerichten befinden, weder zu mündlichen Recessen zu admittiren, noch ihre Schrifften anzunehmen, und darauf zu verfügen ſey; Allermaßen die Erfahrung zeiget, daß dergleichen Leute die Sache nur verwirren, und in ſolchen Stand ſetzen, daß ſie zum größten Schaden derer Partheyen, die ſich derſelben Assistence bedienen, nicht wieder zu Rechte zu bringen ſind g). Ferner wollen Wir

---

vorzubeugen, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, euch hiemittelſt bis weiter zu auctoriſiren, denjenigen Untergerichtsadvocaten, welche Rechtsſachen in der Unterinſtanz in Däniſcher Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinſtanz, auf ihr Anſuchen zu geſtatten und denſelben, inſofern Armenſachen zur Verhandlung ſtehen, Conſtitutorien zu deren Führung in der Oberinſtanz zu ertheilen, mit der Befugniß, den Erſatz der behuf der mündlichen Verhandlung erforderlich werdenden und näher zu ſpecificirenden Reiſekoſten aus Unſerer Caſſe zuzuſichern. Solches geben Wir euch zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erkennen.

Sr. Majeſtät Willen und Befehl gemäß, wird Vorſtehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

s) Mandat wider die unbefugten Schriftſteller oder ſogenannten Winkelſchreiber im Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf, den 22ſten Febr. 1793.

Chriſtian VII. ꝛc. Demnach bey Uns unmittelbar darüber wiederholt Beſchwerde geführt worden, daß die Unterthanen auf dem Lande ſowohl, als die Bürger in den Städten, ihre an die Allerhöchſt verordneten Obercollegia, die Amthäuſer und Stadt- und Land-Obrigkeiten gerichtete Memorialien, der Vorſchrift der Advocaten-Ordnung zuwider, größtentheils nicht von ordentlich beſtallten Advocaten, ſondern von unbefugten Schreibern, Schulmeiſtern und anderen Perſonen verfertigen laſſen, dadurch die Partheyen oft zu ihrem eigenen größten Schaden ihre Angelegenheiten und Sachen nicht nur in die größte Verwirrung ſetzen, ſondern auch den beſtallten Advocaten den beykommenden Genuß und Verdienſt auf widerrechtliche Art entziehen; Wir aber dieſer zum Nachtheil Unſeren Unterthanen gereichenden Unordnung abzuhelfen Uns bewogen gefunden; als wird vorgedachten unbefugten Schriftſtellern die Verfertigung der bey den Obercollegiis, den Amthäuſern, ſo wie bey den Stadt- und Land-Obrigkeiten einzureichenden Memorialien und Schriften, bey willkührlicher Geldbuße, und nach Beſchaffenheit

3) Daß diejenigen Perſonen in Unſern Hertzogthümern Schleß-wig, Hollſtein, welche von Uns Licentiam advocandi in inferiori vel superiori erhalten, nicht nur bey dem Gerichte, wo ſie in Eyd genommen ſind, und ſich ordentlich aufhalten, ſondern überhaupt respective bey allen und jeden Ober- oder Unter-Gerichten beyder Hertzogthümer, ſambt dahin gehörigen Landen, zur Führung der Rechts-Sachen, admittiret werden ſollen [4]. Und ob Wir gleich denen Partheyen allergnädigſt verſtatten, nach Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung, auswärtigen Advocatis, zu denen ſie ein beſonderes Vertrauen haben, ihre Processen aufzutragen; So wollen Wir dennoch, daß dieſelben nicht eher zum Antrag gelaßen werden ſollen, biß ſie dazu von dem Gerichte Erlaubniß erhalten, und den, §pho 1. vorgeſchriebenen Advocaten-Eyd abgeſchwohren. Hiernechſt nun haben

---

des Falles, härterer Strafe, nachdrücklichſt unterſaget, und erwähnten obrigkeitlichen Perſonen zugleich aufgegeben, hinführo keine Memorialien und Schriften, welche nicht von einem ordentlich beſtallten Advocaten aufgeſetzet, oder wenigſtens unterzeichnet worden, anzunehmen, noch darauf zu verfügen. Damit auch dem Misbrauch und der Ausflucht der gewöhnlichen Beyſchrift: Selbſt gemacht, oder einer falſchen Namensunterſchrift der Supplicanten, inſofern nicht die Parthey bekanntlich zur ſchriftlichen Wahrnehmung ihrer Gerechtſame geſchickt wäre, möglichſt vorgebeugt werde; ſo ſollen vorbemeldete Obrigkeiten in keinen Juſtiz-, ſondern höchſtens nur, nach ihrem Ermeſſen, in ſolchen auſſergerichtlichen Angelegenheiten, die nie zu einem Amtsverhör, und noch weniger zu dem ordentlichen Ding und Recht, oder vor dem ganzen Stadtrath gelangen können, oder ſchon anhängig ſind, ſolche mit vorgedachten, mehrentheils falſchen Auf- und Unterzeichnungen verſehene Memorialien entgegennehmen, indem in den letzteren Fällen die Unterthanen durch ſolche Schriften in auſſergerichtlichen Angelegenheiten ſich in keinen merklichen Schaden bringen können.

Wohingegen die Advocaten dem zur Stadt kommenden Landmann ſowohl, als den Bürgern in den Städten, unverweilt an die Hand zu gehen ſchuldig ſeyn, auch für ein bey den Amthäuſern und Untergerichten einzureichendes Memorial, nach Maaßgabe des 24ſten § der Advocatenordnung und der daſelbſt angezogenen Verordnung vom Jahr 1722, nicht mehr als 16 ßl. fordern oder nehmen ſollen.

Wornach ꝛc. [3].

[3]) cf. in Betreff der Landſchaft Eiderſtedt, Tönning und Garding Befehl vom 29ſten Januar 1794, und deſſen Erläuterung vom 7ten Juny 1794; wegen der Ausnahmen für Arröe (ſiehe Reſcript vom 4ten Febr. 1775 und für Injurienſachen die Verordnung vom 11ten May 1798, § 3.)

[4]) Wegen Zulaſſung der Advocaten bei dem Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Ober-Appellationsgerichte cf. deſſen proviſoriſche Gerichtsordnung vom 15ten May 1834, § 84.

4) Alle und jede Advocati bey denen Ober- und Unter-Gerichten, in Führung der Sachen, ſich aller Moderation zu befleißigen, mithin dem Gerichte ſo wohl den gebührenden Respect, und ſchuldigen égard zu erweiſen, und über die ihnen wiedrig anſcheinende Urtheile und Decreta nicht auf eine ungeziemende Arth öffentlich zu criticiren und ſich zu beſchweren, als auch ſich aller Anzüglichkeit und Personalien wieder die Gegen-Parthey und unter einander zu enthalten, und lediglich die Gerechtſahme ihrer Clienten aufs deutlichſte vorzutragen, wiedrigenfalls dieſelbe, salva actione injuriarum des beleidigten Theils, mit einer arbitrairen, ex propriis zu erlegenden Geld-Poen, welche ſo forth abzutragen, oder durch rechtliche Zwangs-Mittel beyzutreiben, und wo nöthig, mit Niederlegung der Advocatur, entweder nur ad tempus, oder, befindenden Umſtänden nach, jedoch nicht anders, als auf Unſere vorgängig eingehohlte allerhöchſte Genehmigung, in perpetuum, zu beſtrafen ſind h). Inſonderheit ſollen

---

h) Mandatum, d. d. Gottorf, den 26. Novbr. 1748.

Demnach ſowol in denen vielfältig ergangenen Gerichts-Reglements und insbeſondere der Advocaten-Ordnung § 4 und 7 bereits, wie es denn auch der dem höchſten Landes-Gericht ſchuldige Egard von ſelbſten erheiſchet, die ausdrückliche Vorſehung geſchehen, daß die Advocati ſich wider die Gegen-Partey aller Anzüglichkeiten, injurieusen Ausdrückungen und Personalien, ſowol in ihren münd- als ſchrifftlichen Vorträgen bey arbitrairer Geld- und anderer Strafe enthalten ſollen, inzwiſchen daß eine Zeithero dieſe in allen wolbeſtallten Gerichten zur Richtſchnur dienende Anordnung, auf die eine oder andere Weiſe aus der Acht gelaſſen werde, mit ſo mehrerer Befremdung bemerkt worden, als außer der Uebertretung eines landesherrſchaftlichen Geſetzes dem officio eines Advocati entgegen iſt, die Perſon mit denen ihnen anvertrauten Sachen, in ſo fern ſie keine nothwendige connexion mit einander haben, zu vermiſchen, und daß öffters ein Zank und Streitigkeiten unter denen Partheyen erwachſe, ohne dadurch denen Sachen ſelbſten das geringſte Gewicht zu geben, veranlaſſen; Als werden ſämtliche zu hieſigem Obergerichte verordnete und beſtallte Advocati alles Ernſtes verwarnet, ſowol in ihren münd- als ſchriftlichen Vorträgen, ſich nach obangeregter Vorſchrift der Advocaten-Ordnung genau zu achten, mithin ſich der gebührenden Moderation überall zu befleißigen, beym Widrigen aber zu gewärtigen, daß nach Anleitung gedachten Geſetzes ohne Anſehung der Perſon verfahren werde.

Und gleichwie nicht ſelten angemerket wird, daß die Advocati einander in ihren mündlich An- und Vorbringen eingeredet, und bisweilen irre machen, eine glimpfliche Bedeutung aber, ſolches einzuſtellen, die gehörige Wirkung nicht gehabt; So werden dieſelbe gleichergeſtalt bey Zwey Rthlr. unnachläßiger Geldſtrafe

5) Alle und jede Advocati, welche für Frembde und Ausheimiſche gegen Unſere eingeſeßene Unterthanen bey den Gerichten und verordneten Commissionen Klage erheben, Processus extrahiren, oder bey denen Protocollis professionum Angaben zu thun haben, ſo forth bey ihrem erſten, pro decernendo processu, zu übergebenden Memorial, oder zu thuenden Angabe, einen in loco judicii angeſeßenen Procuratorem ad acta benennen, und ad Protocollum beſtellen, oder falls Sie ſelbſt in Loco judicii ſich aufhalten, die Procuratur übernehmen, beym wiedrigen aber, daß weder auf die eingelegte Preces decretiret, noch die Angaben ad Protocollum genommen werden, zu gewärtigen haben [5]) **i) k) l) m) n) o)**. Wann Wir auch

---

erinnert, ſich deſſen gänzlich zu enthalten, vielmehr einander die Noth- und Gegen-Nothdurft ohne Behinderung und vermeinte Rectificirung der angebrachten der Sache Umſtände ruhig zu Ende bringen laſſen. Urkundlich ꝛc.

[5]) Ueber die Actenprocuratur bey dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Ober-Appellationsgericht cf. Gerichtsordnung vom 15ten May 1834, § 87—89.

i) Mandatum publicum, d. d. Gottorf, d. 21. Sept. 1756.

Friedrich V. ꝛc. Es iſt bey hieſigem Unſerm Ober-Gericht angemerckt worden, daß in Iustitz und Gerichtlichen Sachen die Partheyen ihre Supplicata und Vorſtellungen auf unſignirtem Papier, ohne Namen des Concipienten, ja gar bisweilen ohne den Ort, wo ſie wohnen zu benennen, auf der ordentlichen reitenden Poſt anhero einſenden, wodurch denn theils Unſere Intraden geſchmälert, und Unſere Geſtempelten-Papiers und Advocaten-Verordnungen übertreten, theils in den Lauf der Justitz ſchädliche Hinderungen gemachet werden, auch die erforderliche Resolutiones zurück und liegen bleiben, darunter aber die Expeditions-Stube an geſtempelten Papier und ihren Gebühren, ja ſelbſt ihre Gegner gefährdet werden.

Wann Wir nun dieſen zum Nachtheil der hieſelbſt handelnden Partheyen, mithin auch zum Auffenthalt der Justitz gereichenden, in obgedachten Verordnungen ſchon verbotenen Unordnungen abzuhelffen gemeinet ſind.

So wollen und befehlen Wir ernſtlich, daß ſich künftighin Niemand, ſeine Supplicata, fals er nicht das Armen-Recht erhalten, auf ungeſtempelten Papier zu ſchreiben, und ohne Namen des Concipienten auf der Poſt anhero einzuſenden unterſtehen, ſondern eine jede Parthey, welche auſſerhalb der Ober-Gerichts Stäte wohnet, oder ſich aufhält, ſchuldig ſeyn ſolle, ihre itzgedachtermaſſen, auf gehörigem geſtempelten Papier verfaßte und von dem Concipienten eigenhändig unterzeichnete Bittſchrifften entweder ſelbſt zu übergeben, oder durch einen hieſigen Advocaten oder Procuratorem ad Acta einreichen, auch die darauf erfolgende Beſcheide ablangen, auslöſen und zur Insinuation befördern zu laſſen.

6) Wahrgenommen, daß, nomine gewiſſer Gemeinen, es ſeyn Aembter, Landſchafften, Bürgerſchafften, und Collegia in denen

---

Geſtalt dann beym widrigen, auf die gedachter maſſen bey der Poſt einlangende Supplicata nicht reflectiret, ſondern bey Seite geleget, und die Supplicantes als Verächter Unſerer Poſt-Reglements, auch Unſerer Geſtempelten-Papiers und Advocaten-Verordnungen willführlich geſtrafet werden ſollen. Worunter aber die von den Beamten und Magiſtraten erforderte, oder ſonſt ex officio abzuſtattende Berichte und Vorſtellungen keinesweges begriffen ſind, ſondern ſelbige vor wie nach unmittelbar anhero bey der Poſt eingeſandt, und darauf die nöthige Resolutiones erwartet werden können. Wornach ꝛc.

k) **Mandatum publicum wegen der Beſtellung der Procuratorum ad Acta bei dem Obergericht, d. d. Gottorf, den 20ſten Novbr. 1767.**

Chriſtian VII. ꝛc. Obgleich mehrmalen durch öffentliche Befehle den Partheyen bey willführlicher Ahndung anbefohlen worden, bey Unſerem Obergerichte auf Gottorf, ihre auf gehörigem geſtempelten Papier niedergeſchriebene und von den Concipienten eigenhändig bezeichnete Bittſchriften, entweder ſelbſt zu überreichen, oder durch einen hieſigen Procurator ad acta einlegen, auch die darauf erfolgenden Beſcheide ablangen, auslöſen und zur Inſinuation befördern zu laſſen, ſo haben Wir dennoch wahrnehmen müſſen, daß nicht nur die Partheyen ſelbſt, ſondern auch die auſſerhalb der Stadt Schleswig wohnende Advocaten, ihre Memorialien und Schriften mit der Poſt directe an Unſer Obergericht in der ſträflichen Abſicht Unſere Poſtintraden zu ſchmälern, einzuſenden, ſich nach wie vor unterfangen, Wir gebieten und befehlen ſolchemnach ſowohl den Partheyen ſelbſt, als allen und jeden, auſſerhalb der Stadt Schleswig, in den übrigen Städten auch in den Flecken dieſes Herzogthums ſich aufhaltenden Ober- und Land-, wie auch Untergerichts-Advocaten, nochmalen hiedurch nachdrücklichen Ernſtes, daß ſie die, in ihren eigenen und ihrer Partheyen Privatangelegenheiten verfertigten Schriften, durch einen hieſigen Advocaten oder andere Procuratores ad Acta, bey Unſerem Obergericht gehörig einreichen laſſen; geſtalt ſie im widrigen unfehlbar zu gewärtigen haben, daß die directe auf der Poſt eingekommenen Memorialien ohne einige Reſolution werden bey Seite geleget und die bekannten Schriftſteller überdem für ein jedes, auf die verbotene Weiſe eingeſandtes Supplicatum ſofort in eine, von der Obrigkeit worunter der Abſender wohnet, beyzutreibende Geldbuße von Fünf Reichsthaler, mit Vorbehalt der Verdoppelung bey der zweyten und ferneren Contravention werden verurtheilet werden, in den Fällen aber, da das Memorial von

Städten, Köege, Kirchſpiele, Dörffer, Zünfte, Gilden, oder dergleichen, von zanckſüchtigen Leuten, ihres eigenen Vortheils halber,

---

keinem ordentlich beſtallten Advocaten unterzeichnet worden, man ſich dieſer Strafe wegen, an die Parthey ſelbſt, ſie möge das Memorial eigenhändig unterſchrieben oder nur von ſelbigem Wiſſenſchaft haben, salvo regressu, an den namhaft zu machenden Concipienten, wenn er ſich dieſer verbotenen Abſendung ſchuldig gemacht haben ſollte, halten werde. Wornach ꝛc.

l) Gemeiner Beſcheid, die Auslöſung der ober- und landgerichtlichen Ausfertigungen betreffend, d. d. Gottorf, den 11ten Febr. 1806.

Vermöge der jetzt getroffenen und beſtehenden Einrichtung bey der Königl. ober- und landgerichtlichen Sportelcaſſe, werden folgende, bey Auslöſung der ober- und landgerichtlichen Ausfertigungen, wofür Gebühren zu erlegen ſind, ohne Ausnahme, zu beobachtende Vorſchriften, allen die ſie angehen, bekannt gemacht.

1) Keine Expeditionen werden künftig creditiret, ſondern alle nur gegen Entrichtung der darauf notirten Gebühren von dem Caſſirer verabfolget, wozu für jetzt der Obergerichts-Copiiſt Möller ernannt iſt [6]).

2) Der Caſſirer erhält bis weiter auf jeden an Gebühren zu erlegenden Reichsthaler annoch einen Schilling als Hebungsgebühr, welche ebenfalls auf der Expedition zu notiren iſt.

3) Abweſende Partheyen und Supplicanten haben allemal vorſchriftsmäßig hier am Orte einen Procuratorem ad Acta zu beſtellen, der ſich auf jeder Eingabe namhaft machet, oder zu erwarten, daß ihre Eingaben unbeachtet bleiben, oder nach Beſchaffenheit des Falles andere ihnen unangenehme und mit Koſten verbundene Maßregeln getroffen werden.

4) Die unmittelbare Gebührenerlegung an den Caſſirer erſtrecket ſich bis weiter nicht auf die Gebühren bey den Profeſſionsprotocollen und auf die Gebühren bey dem ober- und landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll, ſondern dieſe werden nach wie vor an den protocollführenden Secretair entrichtet. Urkundlich ꝛc.

[6]) Jetzt iſt der zweite Secretair des Obergerichts Sportelcaſſirer. cf. Inſtruction des Obergerichts vom 15ten May 1834, § 104.

m) Erneuerung der wegen Beſtellung der Procuratur ad acta ergangenen Verfügungen, d. d. Gottorf, den 27ſten October 1815.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Da ungeachtet der Vorſchriften der Advocatenordnung vom 14ten Novbr. 1740, § 5, ſo

Klagen erhoben werden, wovon zuweiln die wenigſte Mit-Glieder ſolcher Communen Wißenſchafft haben: So ſoll der Advocatus, an welchen ſothane Gemeinen ſich addressiren, zu beſorgen ſchuldig

---

wie der Verfügungen vom 17ten Juny 1737, 21ſten Septbr. 1756, 20ſten Nov. 1767 und 11ten Febr. 1806 von Advocaten und Parteien, die außerhalb der Stadt Schleswig wohnen, noch jetzt nicht ſelten Eingaben direct mit der Poſt oder ſonſt ohne Benennung eines Procurators ad acta, an das Obergericht eingehen, ſo wird allen, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht, daß bloß obrigkeitlich beſcheinigte Armuthsfälle ausgenommen, Geſuche außerhalb der Stadt Schleswig wohnender Schriftſteller und Supplicanten, worauf ſich kein in Schleswig anſäſſiger Procurator ad acta gezeichnet hat, nicht nur ohne Decret zur Seite gelegt, ſondern auch die in der Verfügung vom 20ſten Novbr. 1767 angedrohete Brüche von 5 Rthlr. Courant, jetzt 8 Rbthlr., zum Beſten der obergerichtlichen Armencaſſe von dem Schriftſteller, oder in Ermangelung deſſelben, der Partei ſelbſt, durch ihre Obrigkeit unabbittlich werde beigetrieben werden. Urkundlich ꝛc.

n) Gemeiner Beſcheid, betreffend die Uebertreibung der gewöhnlichen Procuraturgebühren, d. d. Gottorf, den 15ten October 1805.

Da die jüngern Advocaten in der Stadt Schleswig, ganz gegen das Muſter der älteren Ober- und Landgerichts-Advocaten, die unter dieſer Rubrik nichts berechnen, zum Theil angefangen haben, für die Procuratur ad acta jedesmal Einen Reichsthaler anzuſetzen: ſo wird dieſe Uebertreibung der gewöhnlichen Procuraturgebühr hiedurch allen und jeden unterſaget.

Urkundlich ꝛc.

o) Kanzeleipatent, betreffend die Claſſification der —— Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe, d. d. den 12ten Januar 1816.

Da —— den Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren bisher —— gar kein beſtimmter Platz im Prioritätsurtheil geſetzlich angewieſen iſt, ſo haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren geruht —— daß das den Forderungen der Advocaten durch die Verordnung vom 25ſten September 1782 im Concurſe ihrer Schuldner beigelegte Vorzugsrecht nach denſelben Beſtimmungen auch auf die rückſtändigen Vorſchüſſe und Gebühren der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe ihrer Mandanten, für die Zukunft auszudehnen ſey.

und gehalten ſeyn, daß die zu übergebende Memorialien von ⅔ Theil derſelben, coram Officiali loci, e. g. dem Hardes-Voigt, viritim unterſchrieben werden, und dieſer attestire, daß die unterſchriebene Perſohnen ⅔ Theil der Commune ausmachen, und wo nicht ihren Nahmen ſelbſt unterſchrieben, doch in deßen Unterſchrifft ausdrücklich eingewilliget haben; oder, da etwa dieſes gleich Anfangs zu thun, und in progressu litis jedesmahl zu wiederhohlen, zu viel Zeit erfordern, und die Sache aufhalten möchte, ſoll er dennoch, wegen der baldmöglichſt zu beſchaffenden hinlänglichen Legitimation gehalten, und noch ante terminum der würcklichen Verhandelung, ein auf ihn ſelbſt oder andere gerichtetes, itzt verordnetermaßen vor dem Officiali des Orthes subscribirtes Syndicat, zur Betreibung der gantzen Sache einzubringen ſchuldig ſeyn. Falls jedoch bey dergleichen Gemeinen, zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten, ſchon gewiße Deputati oder Gevollmächtigte, autoritate publica, constituiret ſind, ſo laßen Wir es geſchehen, daß von ſolchen ordentlichen Deputatis und Gevollmächtigten der Gemeine, in Sachen, welche ihr aufhabendes officium angehen, die Vollmacht alleine unterzeichnet, und dieſe Unterſchrifft als gültig und zur Legitimation hinlänglich angenommen werde p) q). Wann auch bißhero in Concurs-Sachen zum

---

p) Gemeiner Beſcheid die Anlegung gehöriger Syndicate und Vollmachten betreffend, d. d. Gottorf, den 29ſten März 1821.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Da in der letzteren Zeit öfters die Fälle vorgekommen ſind, daß ſowohl bei der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei, als bei dem Schleswigſchen Obergerichte und mehreren Untergerichten, Geſuche und Vorſtellungen im Namen von Commünen u. ſ. w. eingegangen ſind, ohne daß die Concipienten dieſer Eingaben ſich durch die Anlegung eines vorſchriftsmäßigen, in Gemäßheit der in dem § 6 der Advocatenverordnung vom 14ten März 1740 enthaltenen Beſtimmungen abgefaßten Syndicats, gehörig legitimirt haben: ſo wird vermöge unmittelbaren Auftrags, die genaue Befolgung der in dieſer Rückſicht beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften mit dem Hinzufügen hiedurch eingeſchärft, daß künftig auf ſolche Eingaben, in Anſehung deren es für den Concipienten durch die nicht geſchehene Beibringung eines in der vorſchriftsmäßigen Form abgefaßten Syndicats an der gehörigen Legitimation fehlt, keine Reſolution erfolgen kann. Ueberdieß wird der Concipient zur Erlegung der geſetzmäßigen Brüche von 5 Rbthlr. 20 bßl. ad pias causas angehalten werden, und hat er im Wiederholungsfalle ernſtere Ahndung zu gewärtigen.

Wann ferner in der Landgerichtsordnung P. II. tit. 6, § 4 vorgeſchrieben iſt, daß, wenn eine Partei nicht ſelbſt vor Gericht erſcheint, ſie einen mit gehöriger Vollmacht verſehenen Gevollmächtigten beſtellen ſoll, und im § 5 nur als Ausnahme in

öfftern das Rubrum derer exhibirten Schrifften nur überhaupt auf einige Creditores, ohne ſelbige zu benennen, eingerichtet worden: So ſollen hinführo die Advocati, ſo offt ſie, nomine einiger Gläubiger etwas, es ſey, was es wolle, bey dem Gerichte per Memoriale zu ſuchen haben, ihre Principales specifice nahmkündig machen, und die

---

einzelnen Fällen die Uebernahme der cautio de rato verſtattet wird: ſo wird dieſe Vorſchrift von Neuem eingeſchärft, und darf bei dem Schleswigſchen Obergerichte ſowohl, als bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, die Uebernahme der cautio de rato künftig nur ausnahmsweiſe Statt finden; auch iſt jedesmal, wenn dieſe Caution zugelaſſen worden, innerhalb drei Wochen eine ordentliche Vollmacht nachzuliefern, und wird die Uebertretung dieſer Vorſchrift mit einer den Umſtänden nach zu erkennenden Brüche ad pias causas von 8 bis 16 Rbthlr. für die dem foro superiori Unterworfenen, und von 5 Rbthlr. 20 rbßl. bis 8 Rbthlr. Brüche an die Ortsarmencaſſe, bei den unter den Untergerichten ſtehenden Perſonen, geahndet werden.

Urkundlich ꝛc.

q) Reſcript an die Oberdicaſterien in beyden Herzogthümern, wegen der Rechnungen, die von den Syndicis der Commünen abzulegen ſind, d. d. Friedensburg, den 4ten May 1759.

Friedrich V. ꝛc. Wir haben erfahren, wie es ſich bey verſchiedenen vorgekommenen Fällen geäußert, daß, wenn Commünen, zu Ausrichtung gewiſſer Geſchäfte, einige Gevollmächtigte oder Syndicos erwählet, in den ſelbigen ertheilten Syndicaten ausdrücklich beſtimmet worden, daß ſie von den zu verwendenden Koſten keine ſpecifike, ſondern nur eine eidliche Rechnung in ſolle abzulegen verbunden ſeyn ſollten. Wann nun dergleichen Bedingungen den Geſetzen einer guten Ordnung ganz entgegen ſind, auch nur die Abſicht dabey geheget werden kann, diejenigen Ausgaben verſchwiegen zu halten, welche als Mittel gebraucht werden, den Betrieb einer Sache durch verbotene Wege zu befördern; und Wir dahero wollen, daß hinführo in den Syndicaten die Bedingung wegen einer nur in ſolle abzulegenden Rechnung keine Statt haben, und, wenn ſie gleichwohl verabredet worden, von keiner Kraft und Wirkung ſeyn, ſondern den erwählten Gevollmächtigten oder Syndicis allemal obliegen ſolle, von den verlegten und verwandten Koſten die gebührende ſpecifike Rechnung abzulegen: ſo iſt hiemit an Ew. Liebden Unſer gnädigſtes Geſinnen und an euch Unſer Befehl, dieſe Unſere Willensmeynung den geſammten Beamten und Magiſtraten in Unſerm Herzogthum Schleswig, zu deren Verhalten in vorkommenden Fällen und weiterer nöthigen Bekanntmachung, mittelſt abzulaſſender Circulare, gehörig kund zu thun. Die Wir ꝛc.

behufige Vollmachten beylegen, oder gewärtigen, daß nicht nur ſolches, ohne einige Verfügung, zurück gegeben, beſondern auch ein jeder Contravenient eine Geld-Pöen von Zwey Reichsthaler ad pias causas zu erlegen, angehalten werde. Auch wollen Wir allergnädigſt, daß

7) Die Advocati, alle und jede, ſo wohl bey Uns immediatè, als bey Unſeren Collegiis und Gerichten zu übergebende Memorialien und Vorſtellungen, welche jederzeit mit einem vollſtändigen Rubro, worauf die Nahmen der Supplicanten und Supplicaten, auch respectivè deren Curatorum und Tutorum, falls die Sache Frauen, Jungfrauen, blöde Perſohnen und Unmündige betrifft, und das eigentliche Punctum litis oder Petitum, ſambt dem Orthe und dato befindlich, zu verſehen ſind, eigenhändig unterzeichnen, und von den Supplicanten, wann ſelbige des Schreibens kundig, und ſonſten Zeit und Gelegenheit es leiden will, unterzeichnen laßen, darinnen ſich, in Deducirung ihrer Partheyen Gerechtſahme, aller Weitläufftigkeiten, Anzüglichkeiten, hefftigen und injurieusen Expressionen und Personalien enthalten, nicht minder das Factum, darauf die Klage ſich gründet, deutlich und ohne Confusion vortragen, und das Petitum darnach ordentlich formiren ſollen. Wie dann diejenigen Memorialien, welche, nach Vorſchrifft dieſes, wie auch des vorhergehenden §phi. nicht eingerichtet, auf die Seite zu legen, oder zurück zu geben, und keinesweges darauf zu reflectiren, auch überdem die Schrifftſteller, wegen der etwa gebrauchten, unanſtändigen Redens-Arten, in eine arbitraire Geld-Buße, oder anderweite Straffe, erfordernden Umſtänden nach, zu condemniren ſind r) s) t). Nicht weniger ſollen

---

r) Gemeiner Beſcheid, d. d. Gottorf, den 13ten May 1803.

Ihro Königl. Majeſtät haben Sich, um es deſtomehr zu verhüten, daß ein Advocat das zu Bittſchriften und andern gerichtlichen Eingaben erforderliche Papier in blanco mit ſeinem Vidi und Namen bezeichne, wie ſolches im 4ten Passu des Mandats vom 29ſten Januar 1794 für die Landſchaft Eyderſtedt ꝛc. ernſtlich unterſagt iſt, —— unmittelbar allerhöchſt bewogen gefunden, das Obergericht zur Erlaſſung einer Vorſchrift zu autoriſiren.

Es werden demnach ſämmtliche Advocaten in dieſem Herzogthum Schleswig hiedurch angewieſen, wenn ſie Vorſtellungen oder andere proceſſualiſche Schriften, welche ſie nicht ſelbſt verfertiget haben, für die Partheyen unterzeichnen, ihrem Vidi das Datum der Unterzeichnung eigenhändig hinzuzufügen. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird nach Befinden mit einer Geldbuße, auch Suspenſion und Remotion geahndet werden. Wornach ꝛc.

s) Gemeiner Beſcheid, einige Obliegenheiten der Advocaten betreffend, d. d. Gottorf, den 30ſten October 1810.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Indem die ſämmtlichen Ober- und Untergerichtsadvocaten zur genaueſten Befolgung der in den Gemeinen Beſcheiden vom 30ſten September 1796,

8) Dieſelben, diejenigen Documenta und Uhrkunde, worauf ſich ihrer Partheyen Klage gründet, in Originali, nebſt deren richtigen, und leſerlich geſchriebenen vidimirten Copeyen, ſelbiger mit beylegen, auch die Originalien, ſo fort mit der Expedition. zurück fordern, widrigenfalls aber, da etwa die Uhrkunden abhanden kommen ſolten, die Gerichte dafür in keine Wege responsabel ſeyn. Die Documenten und Uhrkunden betreffend, welche denen, bey Unſern Collegiis zu übergebenden Memorialien und Vorſtellungen, angeleget werden, haben die Advocati dahin zu ſehen, daß ſelbige entweder Originalia oder copiæ vidimatæ, keines weges aber, bloße Chartequen, und unbeglaubte Abſchrifften ſeyn, auch erſtern Falls, da nemlich denen Exhibitis original-Uhrkunden beygefüget worden, ſolche nicht anderſt, als gegen Einſend- und Zurücklaßung vidimirter Copeyen, wieder abzufordern. Weiln auch

9) Die extrahirte Decreta und Beſcheide, nicht ſelten unausgelöſet beliegen bleiben, und nicht allein die Gerichte, an denen Ihnen zukommenden Gebühren, gekürtzet, auch diejenige, welche die Expeditiones verrichten, wegen des gebrauchten geſtempelten-Papiers, in Schaden geſetzet, ſondern auch die Partheyen ſelbſt, durch Auffenthalt der Sache, darunter gefährdet werden: So haben die Advocati ſoforth, auf geſchehene Anzeige, die von Ihnen extrahirte Beſcheide, ſie mögen für- oder wieder ſie ſeyn, zu bezahlen und auszulöſen [7]).

20ſten July 1802 und 19ten Februar 1805 enthaltenen Vorſchriften nochmals alles Ernſtes angewieſen werden, wird ihnen zugleich zur Pflicht gemacht, dahin zu ſehen, daß die von ihnen einzureichenden Schriften und Receſſe, nebſt deren abſchriftlichen Beylagen, rein, leſerlich und mit der erforderlichen Accurateſſe in orthographiſcher und grammaticaliſcher Hinſicht geſchrieben und abgefaßt ſeyen, der Name des Concipienten auch allen Abſchriften beygefügt ſey, mit der Verwarnung, daß bey Vernachläſſigung obiger Vorſchriften dergleichen Exhibita gar nicht angenommen werden, überdies aber der Concipient, welcher ſolche fehlerhafte Schriften präſentiren läßt, wegen Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften und Hintenanſetzung der dem Gerichte ſchuldigen Achtung, in eine Brüche von 5—10 Rthlr. ad Fiscum pauperum verfallen ſeyn ſoll. Wornach ꝛc.

t) Circulair, betreffend die Unterlaſſung des Gebrauchs unnöthiger lateiniſcher Worte in den Ausfertigungen der Beamten und Advocaten, d. d. Gottorf, den 25ſten May 1840.

In Gemäßheit allerhöchſten Befehls Sr. Majeſtät des Königs werden alle gerichtliche Unterbeamte, ſo wie die Advocaten im Herzogthum Schleswig hierdurch aufgefordert, ſich in ihren Ausfertigungen aller unnöthigen lateiniſchen Worte und Redensarten zu enthalten.

[7]) cf. Gemeiner Beſcheid vom 11ten Februar 1806, ſ. oben p. 93.

und dahingegen, ratione ſothaner, etwa vorgeſchoßenen Sportuln, paratissimam executionem, wieder ihre Partheyen, und zwar gratis für ihre Perſon, auch allenfals, bey etwa entſtehenden Concursibus, locum privilegiatum zu genießen u). Nicht minder iſt

10) Von denen Advocatis gebührend dahin zu ſehen, daß, nach Maaßgebung Unſerer emanirten Stempel=Papiers=Verordnungen, zu denen, bey Unſeren Gerichten, wie auch in Unſerer Residenz befindlichen Collegiis, zu übergebenden Memorialien und

---

u) Verordnung wegen des den Forderungen der Advocaten in Concursfällen zukommenden Vorzugs, d. d. Friedensburg, den 25ſten September 1782.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Uns vorgetragen worden, daß in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. die den Advocaten ihrer Forderungen wegen, bey Concurſen zuzuſtehenden Vorrechte, durch die bisherigen Verordnungen und Geſetze, theils unzulänglich oder gar nicht, theils verſchiedentlich beſtimmt ſeyn, und daher in ſolchen Fällen nach ungleichen Grundſätzen geſprochen werde, auch an einigen Orten dergleichen Forderungen ein übermäßiger, den Mitgläubigern und den Schuldnern ſelbſt zu nicht geringem Nachtheil gereichender Vorzug zuſtehe, daß Wir, um dieſen Unzuträglichkeiten abzuhelfen, gut und nöthig gefunden haben, in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. die Vorrechte, die in Concursfällen den Vorſchüſſen und Salarienrechnungen der Advocaten zukommen ſollen, hinlänglich und durchgehends auf gleichem Fuße zu beſtimmen. Wir wollen und verordnen alſo hiemit, daß wenn ein Ober= oder Untergerichtsadvocat an jemand, dem er bedient geweſen, oder noch bedient iſt, daher eine Forderung hat, und über die Güter ſeines Schuldners ein Concurs entſteht, er mit den von ihm in den beyden letzten Jahren vor abgegebenem Concursproclamate vorgeſchoſſenen Gerichts= und Expeditionsgebühren, auch Stempelpapiergeldern, unter die vor allen privilegirte Gläubiger, mit den älteren Vorſchüſſen hingegen, wie auch mit ſeiner Salarienrechnung von den beyden letzten Jahren vor dem Concurſe, unter die den chirographiſchen Gläubigern vorgehende perſönlich privilegirte Gläubiger zu ſetzen ſey. Wobey dann ſich von ſelbſt verſteht, daß die ad promovendum concursum gethane Vorſchüſſe und ihre daher entſtandene Salarienrechnung, wie andere Concurskoſten, allen übrigen Forderungen vorgehen. Und wird dasjenige, was bisher an jedem Orte, nach geſetzlichen Verfügungen oder dem Gerichtsgebrauche, in dieſem Stücke ſtattgefunden hat, ſo weit es mit obiger Vorſchrift nicht übereinkommt, ausdrücklich aufgehoben. Wornach die ſämmtlichen Ober= und Untergerichte in befagten Herzogthümern und Landen, und ſonſt alle, die es angeht, ſich zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

Schriften, das geſtempelte Papier, von der behörigen Sorte, ſorgfältig genommen werde, maßen ſonſt dergleichen Exhibita, ohne einige darauf zu nehmende Reflexion, bloſerdings bey Seite geleget werden ſollen [s]). Und, damit, unter dem Vorwand des Unvermögens derer Partheyen, zum Nachtheil Unſerer Stempel-Papiers-Intraden, führohin kein Mißbrauch vorgehen möge, ſo ſoll, in Zukunfft, kein Advocatus für jemand, zur Erlangung des beneficii paupertatis, oder ob paupertatem, einiges, auf ſchlechtem Papier geſchriebenes Memorial, an Unſere Collegia und Gerichte übergeben oder einſenden, wann nicht demſelben, desfalß, ein beglaubtes Attestatum von der Obrigkeit, worunter ſolche Perſon gehöret, beygeleget worden, da als dann der Advocatus ſo wenig, als das Gericht, einige Gebühren oder Bezahlung, von ſothanen Impetranten, zu genießen hat [v]). Was die mündliche Verhandelung der Sachen, und zwar bey dem Ober- und Land-Gerichte betrifft, ſo haben

11) Die Advocati, sub pœna juris & retardati processus, in Zeiten zu beſorgen, daß die Syndicaten und Vollmachten, ſo ſie entweder ſelbſt, oder andere haben, richtig, auch specialiter, ad transigendum, & præstationem juramentorum calumniæ & malitiæ, mit ertheilet werden, nicht weniger, falls die Sache, Frauen,

---

s) cf. Verordnung wegen der an Sr. Königl. Majeſtät und Dero Departements und Collegio einzuſendenden Memorialien und Suppliken vom 4ten Octbr. 1775, § 1., ſ. unten VII. № 1 i.

v) **Mandatum publicum wegen Beförderung der Armenſachen, d. d. Gottorf, den 18ten Juny 1782.**

Wann Se. Königliche Majeſtät unmittelbar höchſt mißfällig vernommen, wie verſchiedene Advocaten die ihnen von den Gerichten aufgetragene Armenſachen von einer Zeit zur andern ruhen laſſen und oft Jahre lang verzögern; dies aber mit dem denen Armen zur Ausführung ihrer gerechten Sachen durch die hieſige Landesgeſetze verſicherten Beyſtand und den einem Fürſprecher obliegenden Pflichten nicht übereinſtimmt; ſo werden ſowohl Ober- als Untergerichtsadvocaten, hiedurch alles Ernſtes und unter Vermeidung einer Geldſtrafe von resp. 10 und 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall angewieſen, daß, wenn ſie von dem Ober- und Land- oder einem Untergericht, einer Armenparthey zur Wahrnehmung deren Gerechtſame behörig zugeordnet, ſie ſich nicht allein überhaupt die ungeſäumte Beförderung der ihnen anvertrauten Armenſachen angelegen ſein laſſen und den Partheyen zu Beſchwerden keine Gelegenheit geben, ſondern auch insbeſondere in dem Fall, wenn ſie dem Kläger bedient ſind, wenigſtens innerhalb ſechs Wochen von dem dato ihrer Beſtellung an, die erforderliche Bittſchrift um Ladung oder ſonſtige Klage behörigen Orts einbringen, oder in ſo ferne dies nicht thunlich, die Urſachen der Behinderung dem beykommenden Gerichte anzeigen. Urkundlich ꝛc.

Jungfrauen und blöde Perſohnen angehet, nach Innhalt der Land-Gerichts-Ordnung, und, bey der darinnen enthaltenen Verwarnung, zu forderſt die benöhtigte Curatores ad litem beſtellen zu laßen. [9]) Dieſemnechſt

12) Tages vorher, ehe ihre Sache zum Verhör gelangen ſoll, die, nach Vorſchrifft des §phi 15., einzurichtende Facta, bey Vermeydung Sechs Reichsthaler, jedes mahl, ex propriis, zu erlegender Pœn, vor geendigter Session im Gerichte zu übergeben, und, falls die Sache auf einen Montag angeſetzet, am vorhergehenden Sonnabend, dem Secretario judicii zu exhibiren. w) Auch inzwiſchen

13) Damit das Gericht, in termino, mit denen Exceptionibus dilatoriis, nicht aufgehalten werde, ihre etwanige Dilatorias, ſo viel immer möglich, extrajudicialiter unter ſich zu berichtigen, die Documenta, ſo weit Rechtens, und in der Land-Gerichts-Ordnung verſehen, einander zu exhibiren, und Cautionem, pro reconventione et expensis in Con- et reconventione, hinc inde zu fordern, und zu beſtellen. [10]) Sodann

14) Zu gewöhnlicher Tages-Zeit, und zwar allemahl in dreyen,

---

[9]) cf. Gemeiner Beſcheid vom 29ſten März 1821. (oben p. 95).

w) Gemeiner Beſcheid, betreffend die Einlieferung der Receſſe bei den vor den Oberdicaſterien auf Gottorf mündlich zu verhandelnden Sachen, und die Prorogation der zu den mündlichen Verhandlungen angeſetzten Termine, d. d. Gottorf, den 7ten October 1834.

Zur beſſeren Förderung der bei den hieſigen Oberdicaſterien im ordentlichen Proceſſe zu verhandelnden Rechtsſachen, hat das Schleswigſche Obergericht Sich veranlaßt gefunden zu verfügen, daß

1) die Receſſe in den vor dem hieſigen Landgericht, Landoberconſiſtorio, Obergericht und Oberconſiſtorio, mündlich zu verhandelnden Sachen künftig jedes Mal acht Tage vor dem angeſetzten Verhandlungstermin an die Mitglieder des Gerichts zu vertheilen, auch die, die zu verhandelnde Sache betreffenden, vollſtändigen Acten ſpäteſtens acht Tage vor dem Termin, bei dem Directorio einzureichen ſind.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften wird mit einer Brüche von 8 Rbthlr. S. M. an die Armen geahndet, welche von den Sachwaltern ex propriis bezahlt werden ſollen; ſo wie

2) Daß künftighin die Prorogation der zu mündlichen Verhandlungen bei den hieſigen Oberdicaſterien angeſetzten Termine nur unter beſonderen Umſtänden, welche von der, die Ausſetzung nachſuchenden Parthei zu beſcheinigen ſind, gewärtigt werden kann.

Wornach ꝛc.

[10]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1837, p. 218. 225. 1840, p. 330. 1841, p. 179. 1842, p. 329. 1843, p. 291. 358. 1846, p. 173.

auf einander folgenden Sachen, in loco judicii ſich einzufinden, um, ſo bald ſie vorgerufen werden, parat zu erſcheinen; Sintemahl, beym wiedrigen, und zwar, falls beyderſeits Advocati abweſend, die Sache für circumduct angenommen, und ex Catalogo causarum getilget; Da aber der eine Advocatus nebſt ſeiner Parthey ſich, sistiret, derſelbe, zur Imploration, zugelaßen, und darauf in Contumaciam erkannt, und, falls der ausbleibende Advocatus in culpa, deßen Parthey hingegen gegenwärtig, erſterer in Zehen Reichsthaler Poen, und in expensas retardati processus, ſo er ex propriis zu erlegen, condemniret werden, ſoll. x) y) Wann nun beyderſeits Partheyen, mit ihren Advocatis, ſich gehörig einfinden, haben dieſe

---

x) Gemeiner Beſcheid, betreffend eine Vorſchrift für die Advocaten in Abſicht auf die Verhandlung der in Catalogo Causarum angeſetzten Sachen, d. d. Gottorf, den 17ten July 1781.

Da man wahrnehmen müſſen, daß die bei dem Königlichen Obergericht nach Ordnung des Verzeichniſſes eincitirten Rechtsſachen, wegen vieler dazwiſchen tretenden präciſen Termine zum größten Nachtheil der Partheyen erſt nach vielen Monaten und wohl gar erſt nach Jahr und Tag zur Erörterung und Entſcheidung gelangen können; ſo wird, zur Beförderung einer unaufhältlichen Rechtspflege, ſämmtlichen Partheyen und deren Fürſprechern, letztere wohnen in der Stadt Schleswig oder andern Orten, hiedurch abermalen nachdrücklichen Ernſtes angedeutet, daß ſie ſich nach Maaßgabe des 14ten § der Advocatenordnung an jedem Gerichtstage zum Vortrag dreyer auf einander folgender Sachen, dieſe mögen nun präciſe oder verzeichnißmäßig angeſetzet ſeyn, unabweichlich in Bereitſchaft zu halten, und wenn eine Sache verglichen worden, ſolches in Zeiten dem Directorio bekannt zu machen haben; immaaßen letzteres am Schluſſe einer jeden der 4 Gerichtsſitzungen in einer Woche, wenn keine Parthey ſchriftliche Vorträge eingebracht hat, die Tilgung derjenigen drey Sachen, zu deren Vortrag man hätte bereit ſeyn ſollen, und zwar zuförderſt der präciſen Sachen, wenn etwa eine oder mehrere an dem Tage anberahmet worden wären, und dann der übrigen in dem ordentlichen Verzeichniß, unfehlbar zur Hand nehmen wird. Urkundlich ꝛc.

y) Gemeiner Beſcheid, wodurch es unterſagt wird, Sachen oder Termine durch Einverſtändniß circumduct werden zu laſſen, d. d. Gottorf, den 7ten März 1806.

Da verſchiedene Advocaten es ſich erlauben, mit Hintanſetzung der dem Obergerichte und noch mehr dem Herrn, in deſſen Namen es verfüget, ſchuldigen Ehrerbietung, Sachen auf gemeinſchaft-

15) Zuforderſt, wie es, ratione dilatoriarum, unter ihnen beſchaffen, mündlich anzuzeigen, und allenfals, ohne deshalb etwas ad Protocollum zu bringen, Verfügung zu gewärtigen: Solchemnächſt die, eine ordentliche und deutliche Vorſtellung der gantzen Sache, und des eigentlichen Puncti litis, enthaltende, und daher, in gewiße §phos, abzutheilende, und, mit einem vollſtändigen Rubro, zu verſehende Facta, welche auch respectivé abſeiten des Beklagten, damit der Rechtsgang in keine Weiſe protrahiret werde, alle habende Exceptiones, tam litis ingressum impedientes, quam peremtorias, bey Verluſt derſelben, ſo dann kurtze, auf das Factum quadrirende Illata, ſambt denen Petitis, in ſich faßen ſollen, hinc inde zu verleſen, auch, falls ſie es für nöhtig erachten, mündlich die Illata weiter zu deduciren, und ad contraria zu antworten, auch ſolchergeſtalt zu re- und dupliciren: wozu, und zwar, zur Verleſung und Deduction der Klage und der Exception, einer jeglichen Parthey mehr nicht, als Eine gantze Stunde, zur mündlichen Replique und Duplique aber, nur eine halbe Stunde, bey Vermeydung Zwey Reichsthaler, ſo forth zu erlegender Strafe, für jede Viertel-Stunde, welche ſie, über die vorgeſchriebene Zeit, damit zu bringen werden, zugeſtanden wird. Geſtalt Wir dann künftighin die Replicas und Duplicas auf keine andere Weiſe, als vorbeſagtermaßen, orali recessu, anbringen zu laſſen, gemeynet, ſondern allergnädigſt wollen und befehlen, daß, Falls das Gericht ſelbſt, die Sache, von großer Perplexitet zu ſeyn, befinden wird, dieſe beyde Sätze, von 24 Stunden zu 24 Stunden, hinc inde unter den Advocatis ſchriftlich verhandelt, und, ohne einige Responsiones ad nova, als welche ohnehin in Duplicis in keine Consideration zu ziehen, noch darauf, in decidendo, zu reflectiren, auch, ohne weitere öffentliche Verleſung, beym Gericht, zur Entſcheidung, in triplo eingeleget werden ſollen [11]. Solte aber eine Sache in vielen weitläuftigen passibus beſtehen, mithin nicht möglich ſeyn, in obbemeldter Zeit dieſelbe vorzutragen, ſo wollen Wir dem Gericht, Krafft dieſes, überlaſſen haben, die Sätze, loco oralis recessus, ſchrifftlich, von Zweyen Tagen zu Zweyen Tagen, bey einer allemahl zu determinirenden Geld-Poen, unter den Partheyen wechſeln, und, ohne einige gerichtliche Verleſung, zur rechtlichen Decision, in triplo einbringen, inzwiſchen aber,

---

liches Einverſtändniß ſtillſchweigend circumduct werden zu laſſen: ſo wird hiemit feſtgeſetzet, daß ſo oft dieſes geſchiehet, oder ein angeſetzter Termin zum Erſcheinen, ohne vorgängige, volle drey Tage vorher zu beſchaffende Meldung, mit Aufſchluß über die Zufriedenheit der Partheyen beym Directorio, und in Abſicht des Landgerichts bey dem Landkanzler, verſäumet wird, der Sachwalter, und in deſſen Ermangelung die Parthey ſelbſt, das erſtemal eine Brüche von wenigſtens fünf Reichsthalern an die obergerichtliche Armenkaſſe erlegen, in Wiederholungsfällen aber nach Befinden ſchärfer angeſehen werden ſoll. Wornach ꝛc.

[11]) cf. Inſtruction der Oberdicaſterien vom 15ten May 1834, § 93.

mit den folgenden Sachen, nach der Ordnung des Catalogi, continuiren zu laſſen. Hierbey nun haben

16) Advocati, keine frembde Rechte, oder einige Präjudicata, ſondern bloß aus denen, in Unſerm Hertzogthum Schleßwig geltenden Geſetzen, Statutis und Verordnungen die Textus, worauf ſie ſich gründen, und zwar, ohne ſelbige zu commentiren, pro decisione causæ, zu allegiren, auch, was die Deductionem attestatorum in specie betrifft, ſich darauf bloß zu beziehen, und ſolche, ohne weitläuftiges repetiren, zur Nachſicht und Entſcheidung der Sache, einzulegen. Was

17) Die Justificationes appellationum anlanget, ſo iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß gleichergeſtalt, wie in §pho 15 verordnet, die zu übergebende, und zu verleſende Facta, das Rubrum, punctum litis, und den Lauf des Processes in inferiori, auch rationes, respectivè für und wider die Urthel, ſamt denen petitis, enthalten, und, aus denen Actis primæ instantiæ, was hauptſächlich, zur Decision der Sache, dienſam, mündlich wiederholet, dabey aber, keine Documenta, welche in inferiori nicht produciret worden, allegiret, beym wiedrigen aber, da Advocatus causae, die Sache darauf gründen zu wollen, beharret, ſelbige, cum refusione expensarum, an die Unter-Jnstance remittiret werden ſolle z) [12]).

18) Wann ein Advocatus mit Kranckheit befallen, und, dadurch, außer Stand geſetzet werden ſolte, ſelbſt die Sache im Gerichte vorzutragen: So iſt Unſer allerhöchſter Wille und Befehl, daß

---

z) Gemeiner Beſcheid, wegen Einſchränkung des Re- und Duplicirens in den bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Appellations-Sachen, d. d. Gottorf, den 20. Sept. 1816.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Da nach P. III., tit. 2, § 5 der Landgerichtsordnung in Appellations-Sachen nichts Neues angebracht, ſondern die Entſcheidung nur nach den Acten der früheren Inſtanz gefällt werden ſoll, mithin das Re- und Dupliciren bei den Verhandlungen in appellatorio gewöhnlich überflüſſig iſt; ſo wird zufolge allerhöchſt unmittelbarer Reſolution vom 17ten d. M. hierdurch beſtimmt, daß im Appellationsverfahren bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten auf Gottorf, in Zukunft jedem Theil nur ein Satz zuzugeſtehen, wenn nicht Einwendungen gegen die Formalien der Appellation oder etwa angeführte neue Thatſachen, eine weitere Verhandlung nach dem Ermeſſen des Gerichts erforderlich machen ſollten, als weshalb der Antrag in jedem Falle mündlich in termino anzubringen. Wornach alle, die es angehet, vorzüglich aber die Ober- und Landgerichtsadvocaten, ſich zu achten. Urkundlich ꝛc.

[12]) cf. Verordnung betr. die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834, § 22.

derſelbe einen anderen Advocatum ſubſtituiren, und mit demſelben, wegen des Salarii, ſich vergleichen ſolle; Wie dann die Advocati, in ſolchen Fällen, ein ander an Hand zu gehen, und zu aſſiſtiren, Unſers allergnädigſten Verhoffens, von ſelbſten willig und bereit ſeyn werden. Würde aber, wegen Nähe des Termini, und Weitläuftigkeit der Sache nicht möglich ſeyn, den Advocatum ſubſtitutum hinlänglich zu inſtruiren, iſt ſolches dem Gerichte, per Memoriale, zur weitern Verfügung, ohne Anſtand, gehörig anzuzeigen. Solte auch ein Advocatus, bey einem oder andern Judicio, es ſey Ober- oder Unter-Gerichte, bedienet ſeyn, und die Termini, von ungefehr, zu gleicher Zeit einfallen, mithin eine oder andere Sache, ob carentiam Advocati, ausgeſetzet werden müßen, iſt zwar ſolches, wenn es in Zeiten dem Gerichte angezeiget wird, Einmahl zu zu geben, und terminus zu prorogiren, **aa) bb) cc)** da aber ſelbige Urſache, mehrmahlen allegiret, und dadurch die Verzögerung der Sache veranlaßet werden wolte, ſoll ſolches, denen Advocaten und Partheyen, nicht geſtattet werden, beſondern jene, ſich der Sache zu entſagen, und dieſe, einen andern Advocatum, an des abgehenden Stelle, anzunehmen, ſub poena contumaciæ, ſchuldig ſeyn.

19) Wegen des Sallarii der Advocaten bey denen Ober- und Land-Gerichten, laßen Wir es, bey der in Ao. **1722.**, wegen der Gerichts-Sportuln emanirten Verordnung, in Gnaden bewenden, und wollen denenſelben, wider ihre Clienten, welche in der

---

aa) Verordnung, wonach von den darin benannten Oberdicaſterien der Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. in Dilationsfällen zu verfahren iſt, d. d. Kopenhagen, den 3ten März 1797.

ſ. unten VIII. B. 1.

bb) Gemeiner Beſcheid, betreffend die dem von Anwälden auf Vorſtellungen der Gegenparthey geſetzten vidi in gewiſſen Fällen hinzuzufügenden genauern Beſtimmungen, d. d. Gottorf, den 21ſten Juny 1822.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät werden ſämmtliche Advocaten in dem Herzogthum Schleswig hiedurch angewieſen, in den Fällen, wo die Vorſtellung der Gegenpartei, welche ſie mit ihrem Vidi verſehen, keinen beſtimmten Antrag enthält, auf welchen ſolches mit Sicherheit bezogen werden kann, dem Vidi eine genaue Angabe deſſen, was dadurch zugeſtanden werden ſoll, und namentlich der Dauer der bewilligten Friſtverlängerung hinzuzufügen.

Urkundlich ꝛc.

cc) Gemeiner Beſcheid vom 7ten October 1834.

ſ. oben p. 101.

Bezahlung ſich ſäumig bezeigen, durch promte Zwangs=Mittel, zu dem Ihrigen, allergnädigſt verhelffen laßen **dd) ee) ff) gg) hh) ii)**. Da unterdeßen

---

dd) Gemeiner Beſcheid, d. d. Gottorf, den 30ſten Sept. 1796.

Wann bey dem Königl. Obergericht verſchiedentlich bemerket worden; wie von einigen der Advocaten=Schreiber, die, daſelbſt, wie auch bey dem Landgericht und den Oberconſiſtorien einkommende Bittſchriften und Vorſtellungen, beſonders die bey den mündlichen Vorträgen ad Protocollum zu legende Receſſe, ſo ungebührlich ausgedehnt und weitläuftig geſchrieben ſind, daß oft nur wenige Silben eine Reihe ausmachen; ſo wird von Ihro Königl. Majeſtät, um dieſem den Proceſſirenden ſo läſtigen Unfug Wandel zu ſchaffen, hiedurch verfüget und feſtgeſetzet, daß ſo wie nach Inhalt des Kanzeley=Reglements vom 17ten October 1722, worauf ſich die Advocaten=Ordnung vom 14ten März 1740 beziehet, eine jede Bogenſeite zwey und zwanzig bis Vier und Zwanzig Zeilen enthalten ſoll, alſo auch jede Zeile aus Neun bis Zehn Silben beſtehen müſſe, und daß nur dann, wann Beydes genau beobachtet iſt, an Schreibgebühr Vier Schilling à Bogen zu gewärtigen ſeyn; mit der Verwarnung, daß, wenn dieſem zuwider gehandelt iſt, nicht nur in jedem einzelnen Fall die Schreibgebühr, ohne Rückſicht auf die Bogenzahl der Billigkeit nach werde beſtimmet, ſondern auch der Advocat und Fürſprecher, der eine mit dieſer Norm nicht übereinſtimmende Schrift einreichen laſſen, zum erſten Male mit einer Geldbuße von zwey Reichsthalern, und bey mehrmaliger Wiederholung der Contravention, mit einer den Umſtänden nach zu verhöhenden Geldſtrafe zum Beſten des fisci pauperum unfehlbar werde beleget werden.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

ee) Reſcript an ſämmtliche Amtmänner und Magiſtrate im Herzogthum Schleswig, wie die Arbeiten der Advocaten hinführo geſchätzet werden ſollen, d. d. Gottorf, den 4ten Februar 1794.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann verſchiedentlich bemerket worden, daß die Advocaten ihre Salarienrechnungen dahin einzurichten pflegen, daß ſie ihre Schriften nach Bogenzahl berechnen, und für jeden Einen Rthlr. mehr oder weniger anſetzen, auch manche Richter ſich in dieſe Rechnungsart bey der Moderation auf eine oder andere Weiſe wirklich einlaſſen, anſtatt daß dieſe Arbeiten nach deren Wichtigkeit ermäßiget werden müßten; Wann nun jene Art der Vergütung zum offenbaren Misbrauch durch die Weitſchweifigkeit ſowohl der Schriften an ſich, als hauptſächlich der Abſchriften derſelben, Anlaß giebet, auch nirgends, weder in Geſetzen, noch in einem bewährten Herkommen, ſich gründet;

20) Sich zu Zeiten eräugen mag, daß die Advocati, mit denen Partheyen, de quota litis transigiren, auch ihre Forderungen an ſich erhandeln, und, unter derſelben Nahmen, eintreiben, daraus aber, allerhand Vervortheilungen und Unbilligkeiten entſtehen; Alß wollen Wir, ſolchen eigennützigen Handel, nicht allein gänzlich hierdurch unterſaget, ſondern auch verordnet haben, daß, wenn, derglei-

---

ſo iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß von nun an in Civil- und Criminalſachen die Arbeiten der Advocaten ſchlechterdings nicht nach Bogenzahl geſchätzet, ſondern deren mehr oder wenigere Wichtigkeit bey der Moderation in Betrachtung gezogen werden ſoll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

ff) Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834.

Anhang I. № 2.

gg) Verfügung wegen Moderation der von Amts- und Landſchaftlichen Commünen zu vergütenden Rechnungen von geführten Proceſſen in Civil- und Criminalſachen, d. d. Friedrichsberg, den 15ten Auguſt 1788.

Chriſtian VII. ꝛc. Da bey Unſerer Rentekammer bemerket worden, daß die von Amts- oder Landſchaftlichen Commünen zu vergütenden Rechnungen von geführten Proceſſen in Civil- und Criminalſachen, nicht ſelten ſehr übertrieben ſind: ſo haben Wir hiemit fürs künftige allgemein anzuordnen und feſtzuſetzen gut gefunden, daß in Civilſachen keine Rechnungen der Advocaten, Mandatarien, oder Conſulenten von einer Amts- oder Landſchaftlichen Commüne vergütet werden ſollen, bevor ſie in Fällen, da die Ermäßigung derſelben vor die Ober- und Untergerichte gehöret, von dieſen, ſonſt aber von dem Oberbeamten nachgeſehen und ermäßiget worden, und daß in Criminalſachen überhaupt alle Rechnungen vor der Bezahlung aus der Landſchaftlichen Caſſe oder Amts-Anlage mit des Oberbeamten ausführlichen Bericht und Vorſchlage dem gehörigen Ober-Dicaſterio zur Ermäßigung zugeſandt werden müſſen. ———

Gegeben ꝛc.

hh) Verordnung, betreffend die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834. § 6.

ſ. unten VIII. D. 5.

ii) Verordnung wegen des Vorzugsrechts der Forderungen der Advocaten in Concursfällen, vom 25ſten Sept. 1782.

ſ. oben p. 99.

chen etwas, von dem Gerichte wahrgenommen, und in Erfahrung gebracht werden ſolte, die gantze redimirte Summe oder stipulirte quota litis, mit einer, eben ſo viel betragenden, von dem Redemtore oder Stipulante zu erlegenden Geld=Poen, Unſerm Fisco anheimb fallen und zugetheilet, auch überdem, der Contravenient, wenn er zum erſten mahl dieſem Verboth entgegen gehandelt, auf Ein Jahr ab Advocatura suspendiret, und, vor Ablauf ſolcher Zeit, und abgetragener Strafe, zur Bedienung einiger Sache, bey keinem Unſerer Gerichte zugelaßen werden ſolle. Was

21) Die Unter=Gerichte, und in specie die Aembter belanget, ſo würde Uns zwar, zu allergnädigſtem Gefallen gereichen, wann die daſelbſt vorkommende Sachen, ohne Assistence der Advocaten, könnten entſchieden, und zu Ende gebracht werden, laßen aber, wegen anderer zu beſorgender inconvenienzien, geſchehen, daß auch ſelbige, bey denenjenigen Unter=Instanzen, allwo ſie bishero zugelaßen worden, künftighin noch ferner admittiret werden **kk) ll) mm) nn) oo) pp)**.

---

kk) Verordnung zur Verminderung und Abkürzung der Spolienſachen, vom 13ten Januar 1797. § 2 u. 4.
ſ. Abſchn. 6. VI. 1.

ll) Verordnung über die Begünſtigung der ſogenannten Abnahmen oder Altentheile ꝛc., vom 20ſten Jan. 1797. § 1.
ſ. Abſchn. 6. VII. 1.

mm) Verordnung über das Verfahren in Injurienſachen, vom 11ten May 1798. § 3.
ſ. Abſchn. 6. I. 1.

nn) Geſindeverordnung vom 25ſten Februar 1840. § 54.
ſ. Abſchn. 6. VIII. 1.

oo) Reſcript, betreffend die Zulaſſung der Advocaten in geringfügigen Sachen, d. d. Gottorf, den 21. Dec. 1837.
ſ. Abſchn. 6. XI. 4. c.

pp) Verfügung, betreffend die Unzuläſſigkeit von Advocaten=Honorar für Vorſtellungen zur Beitreibung von Auctionsgeldern, d. d. Gottorf, den 27ſten July 1838.

Mit Beziehung auf den Bericht der Haderslebener Hardesvogtey, betreffend die Weigerung des Magiſtrats der Stadt Hadersleben, das Advocaten=Honorar für Vorſtellungen zur Beitreibung von Auctionsgeldern von dortigen Einwohnern paſſiren zu laſſen, wird der Hardesvogtey hiemittelſt eröffnet, daß für Eingaben der gedachten Art kein Honorar angeſetzt werden könne.

Wogegen Wir hierdurch ernſtlich verbiethen, daß, in Zukunft, keinem Membro eines Collegii, abſonderlich keinem Raths=Mitt=Gliede in denen Städten, bey demſelben Collegio zu advociren, erlaubet werden ſolle [13]). Vor erſagten Unter=Gerichten nun ſollen

22) Die Advocati gleichergeſtalt, in Vortragung der Sachen, nach eines jeden Orthes wohlhergebrachtem Gebrauch, aller möglichen Kürtze, mit Enthaltung der nicht ſchon vorhin gewöhnlichen, und bekannten Lateiniſchen Wörter, und Redens=Arthen, dabey auch aller Moderation und Beſcheidenheit, ſo wohl in Anſehung des Richters, als der Gegen=Partheyen, und unter einander, wie oben §pho 5 verſehen worden, bey der daſelbſt enthaltenen Verwarnung, ſich befleißigen, und ins beſondere, wann ſie etwa, durch die Verfügungen der Gerichte, ſich graviret zu ſeyn, vermeynen, ſich, alles Syndicirens der ertheileten Beſcheide, gäntzlich entäußern, und ſich daran begnügen, daß ſie ſich an die Ober=Instantz, nach Vorſchrifft derer Rechte, wenden, und alda, die Remedirung ihrer habenden Querelen, auf geziemende Weiſe, ſuchen können. Nicht weniger haben

23) Dieſelben ſich in allen, wie in vorhergehenden §§phis, wegen der Advocaten, bey denen Ober= und Land=Gerichten, verfüget worden, und ſolches, auf die Unter=Instanzen, in einige Weiſe applicable iſt, bey Vermeidung der angedroheten Strafe, allergehorſamſt zu verhalten. Endlich, wegen des Salarii, derer Unter=Gerichts=Advocaten, ſetzen, ordnen und wollen Wir

24) Daß an denen Orten, wo ſchon eine Sportul-Taxe, ratione der Advocaten, autoritate publica, eingeführet, es dabey fernerhin zu laßen, an denen Orthen aber, wo dergleichen Norma, biß dato, nicht vorhanden, denenſelben die Helffte in denen Städten, und auf dem Lande $\frac{1}{3}$ Theil desjenigen, was bey denen Ober= und Land=Gerichten denen Advocaten, nach der oballegirten Verordnung de ao. 1722., gereichet wird, für ihr geleiſtetes Patrocinium, von denen Partheyn zu bezahlen und gut zu thun ſey.

Und wie Wir übrigens allergnädigſt gemeynet ſind, daß dieſe Unſere, zur Beforderung der Justiz, und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, gereichende Verordnung, in allen ihren Puncten und Clausuln, in beſtändiger Observantz gehalten werde; So wollen Wir ernſtlich, daß ſelbige, zu Anfang jedes Jahres, ehe die erſt vorkommende Sache in Verhör genommen wird, von denen Gerichts=Secretarien und Actuariis jeden Orthes, in Gegenwarth, der ſämbtlichen, in loco ſich befindenden, und, zu dem Ende, specialiter vorzuladenden Advocaten, öffentlich verleſen, auch einem jeden derſelben, bey ſeiner Reception und Beeydigung, ein Exemplar davon, zu deſto beßerer Gelebung, zugeſtellet werden ſolle. Befehlen ſolchemnechſt Unſerm p. t. Statthalter, Unſeren zum Ober= und Land=Gerichte verordneten Räthen, Gouverneuren, Ambtmännern, Ober=Stallern, Stallern, Land=Vöigten, und anderen Gerichts=Perſohnen auf dem Lande, auch denen Magistraten in den Städten, über dieſe

---

13) cf. Verf. vom 24ſten Juny 1771 u. 25ſten Octbr. 1805, p. 110. 111.

Unſere allergnädigſte Verordnung, ſtrecklich zu halten, und nicht zu geſtatten, daß derſelben von jemanden, wer der auch ſey, auf einige Weiſe, zuwieder gehandelt werde.

Uhrkundlich ꝛc.

Formula Juramenti.

JCh N. N. gelobe und ſchwehre zu GOtt einen leiblichen Eyd; daß ich, denen ausgelaßenen, und künftig auszulaßenden Landes-Herrſchafftlichen Constitutionen und Edicten, beſonders der emanirten Advocaten-Ordnung, bey Führ- und Vortragung der Sachen, ſo viel an mir, strictè geleben, und dem, was mir, in deren Conformitet, vom Gerichte anbefohlen wird, mich willig submittiren, auch die, in ſelbigen comminirte Geld-Strafen, in etwanigem Contraventions-Fall, ex propriis erlegen, und nicht von meiner Parthey, es ſey directè oder indirectè, wieder fordern, oder mir gut thun laßen wolle: Ingleichen will ich mich, aller Collusionen und Prævaricationen, auch unnöhtiger Weitläuftigkeiten, und alles deßen, was, zur Verzögerung der Sache, gereichen kan, gänzlich enthalten, vielmehr alle Processe und Sachen, worin ich Klägern oder Beklagten bedienet ſeyn werde, mit möglichſter Dexteritèt, und ohne einige Tergiversation, zum Ende befordern. Ferner, da ich, daß die Sache, in denen Rechten, nicht ſonderlich gegründet wäre, gleich Anfangs, oder in decursu litis, wahrnehmen ſolte, meines eigenen Nutzens halber, der Parthey keine vergebliche Hoffnung noch Koſten machen, ſondern die obhandene Umſtände, mit Fleiß und Grunde, Ihro zu Gemüthe führen, und ſie zur Ruhe anmahnen, auch überhaupt meine Clienten, an Treffung eines annehmlichen Vergleichs, keinesweges hindern, noch ihnen davon abrathen, und endlich dieſelben, meiner Gebühren halber, nicht überſetzen: So wahr mir GOTT helffe und ſein heiliges Wort!

2) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, d. d. Hirſchholm, den 28ſten Juny 1771.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir vernommen haben, daß einige Unſerer Bedienten, die richterliche Aemter bekleiden, zugleich die Advocatur treiben, ſolches aber nicht nur leicht eine Verſäumniß der ihnen obliegenden Amtspflichten, ſondern auch manche andere nachtheilige Inconvenienzien zur Folge haben kann; ſo iſt Unſer Wille und Befehl, daß ſelches weiter nicht geſtattet, und alſo hinführo Niemand, dem Wir ein richterliches Amt aufgetragen haben, ſich mit einiger Advocatur und alſo auch nicht mit Verfertigung einiger Schriften für Partheyen befaſſen ſolle, und ergehet demnach an Ew. Liebden Unſer gnädigſtes Anſinnen, ſo wie an euch Unſer allergnädigſter Befehl, ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen, und dahin zu ſehen, daß dieſem Unſerm Befehl von Niemanden zuwider gehandelt werde. Die ꝛc.

3) Patent, daß kein Juſtiz- und Polizeybeamter Advocatur treiben dürfe, d. d. Friedrichsberg, den 25. Octbr. 1805.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: So wie es bereits durch die Verfügungen vom 5ten und 10ten July 1771 und 16ten May 1798 (für den ehemals großfürſtl. Antheil von Holſtein) unterſagt iſt, daß keiner, der ein richterliches Amt bekleidet, ſich mit einiger Advocatur befaſſen ſolle: ſo wollen Wir auch nunmehr wegen gleicher Urſachen hiemit feſtgeſetzt haben, daß überall kein Juſtiz- und Polizeybeamter in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc., es ſey unter welchem Namen es wolle, irgend einige Advocaturgeſchäfte treiben ſolle. Wornach ꝛc.

4) Kanzeleipatent, wodurch den Amtsſecretairen die Verrichtung von Advocatur- und Notariatgeſchäften unterſagt wird, d. d. Kopenhagen, den 14ten Juny 1822.

Se. Majeſtät der König haben, hinſichtlich der den Amtsſecretairen, welche mit Advocatenbeſtallungen oder Notariatconceſſionen vor ihrer Anſtellung als Secretaire verſehen geweſen ſind, zu unterſagenden Ausübung von Advocatur- und Notariatgeſchäften, allerhöchſt zu reſolviren geruht:

1) Allen Amtsſecretairen iſt für die Zukunft die Ausübung von Advocaturgeſchäften unterſagt, und ſie dürfen ſich daher, ſo lange ſie als Secretaire fungiren, wenn ſie auch vor ihrer desfallſigen Anſtellung mit Advocatenbeſtallungen verſehen worden ſeyn ſollten, mit dergleichen Geſchäften nicht befaſſen.

2) Keinem Amtsſecretaire, er mag mit einer Advocatenbeſtallung oder Notariatconceſſion verſehen ſeyn oder nicht, iſt es für die Zukunft geſtattet, für die Eingeſeſſenen des Diſtricts, in welchem er als Secretaire fungirt, oder überhaupt in ſolchen Fällen, die zur Competenz des Oberbeamten, bei dem er angeſtellt iſt, gehören und deſſen amtlichen Bericht erforderlich machen könnten, Vorſtellungen oder Geſuche, zu deren Entwerfung die beſtallten Advocaten nicht ausſchließlich berechtigt ſind, zu verfaſſen, oder Notariatgeſchäfte zu verrichten.

Vorſtehende allerhöchſte Beſtimmungen werden hiedurch zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

5) Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an die Rentekammer, betr. die Pflicht der Advocaten ihre Praxis aufzugeben, ſo lange ſie zur Verwaltung eines richterlichen Amts conſtituirt ſind, d. d. den 7ten März 1835.

Die Kanzelei muß es für angemeſſen halten, daß einem Advocaten die interimiſtiſche Verwaltung einer Bedienung, mit welcher richterliche Geſchäfte verbunden ſind, nur dann übertragen werde,

wenn er ſich vorgängig bereit erklärt hat, während der Dauer der interimiſtiſchen Verwaltung eines ſolchen Amts ſeine juriſtiſche Praxis gänzlich niederzulegen.

Wir erſuchen die Königl. Rentekammer für den Fall, daß ein Advocat ſich zur Niederlegung ſeiner Praxis während der Dauer der interimiſtiſchen Verwaltung einer zum Reſſort des wohlgedachten Collegii gehörigen Bedienung, mit welcher richterliche Geſchäfte verbunden ſind, bereit erklärt hat, uns hievon gefällig in Kenntniß zu ſetzen, damit wegen Einziehung ſeiner Advocatenbeſtallung während dieſer Zeit, von hier aus das Erforderliche verfügt werden könne.

6) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Vertheilung der Verordnungen und normativen Verfügungen an die Advocaten, d. d. Kopenhagen, den 12ten May 1832.

Mit Beziehung auf den gefälligen berichtlichen Antrag des Königl. Schleswigſchen Obergerichts, daß fortan alle Verordnungen, ſo wie diejenigen Verfügungen, welche allgemeine Normen enthalten und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen, auch den Advocaten mitgetheilt werden möchten, ermangelt die Kanzelei nicht dem wohlgedachten Obergericht hiedurch anzuzeigen, daß in Gemäßheit Seines Vorſchlages von den durch die Kanzelei zu erlaſſenden, an das Königl. Obergericht [1]) zur Diſtribution zu verſendenden Verordnungen und Verfügungen, zu dem angegebenen Zwecke in Zukunft **100** Exemplare mehr als bisher überſandt werden ſollen.

B. Oberſachwalter.

1) Reſcript an die Regierungs-Kantzeley zu Glückſtadt, nach welchem der Königl. Ober-Sachwalter die Fiscaliſche Sachen bey den Obergerichten einzuklagen hat, d. d. Kopenhagen, den 13ten Febr. 1666.

Friedrich III. ꝛc. Weilen die Fiſcaliſche Processus, ihrer rechtlichen Natur und Eigenſchaft nach, in ausgehenden und höheren Gerichten, zu deren mehrern Abkürzung ſollen ausgeführet und gehöret werden; Als iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß ihr die von Unſerm Fiſcalen Hinrich Windhausen eingebrachte Klagen, eingewandter exceptionis fori ungeachtet, gebührlich annehmet, und dieſelbe denen Rechten und eurer bekannten Dexteritaet nach, ohne Verſtattung überflüßigen Aufſchubs, decidiret und entſcheidet, und ſothane Unſere Verordnung Unſerem Fiscali nachrichtlich anfüget. Wornach ꝛc.

---

[1]) Jetzt die Schleswig-Holſteiniſche Provinzialregierung. cf. Inſtruction vom 15ten May 1834, § 43.

2) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, daß die Obergerichte von den Rechtsſachen, wobei der Kammer Befugniſſe einſchlagen, den Oberſachwalter zu benachrichtigen haben, d. d. Friedrichsberg, den 27ſten May 1743.

Es iſt ſeither verſchiedentlich bemerket worden, wasgeſtalt einige mit Unſerem Kammerweſen genau verbundene Streitſachen von proceßſüchtigen Pächtern und anderen Leuten, beſonders aber von ganzen Commünen, welche die Proceßkoſten aus gemeinem Beutel zu nehmen Gelegenheit haben, ſobald deshalb ein gerichtlich zu verhandelnder Juſtizpunct nebenbei, oder manchmal nur dem bloßen Anſehn nach, einſchlägt, ohne Vorwiſſen Unſerer Rentekammer bei den Gerichten anhängig gemacht worden, die eine oder andere Partei aber, wenn die Urtel ihr zuwider, ſodann allererſt ſich bei gedachter Kammer gemeldet, und um Remedur geſuchet. Damit nun in Zukunft dergleichen Sachen entweder allganz nicht in die Gerichte, oder doch wenigſtens nicht eher gezogen werden, als bis die Vorfälle Camerae, um darunter das zur Sacheninſtruirung Erforderliche zu verfügen, angezeiget und Unſere jura cameralia, folglich die unter denſelben hauptſächlich mit begriffenen regalia, ſammt den daraus fließenden publicis proventibus, in bedürfende Sicherheit geſetzet worden: ſo gelanget an Ew. Liebden und euch hiedurch Unſer gnädigſtes Geſinnen, auch allergnädigſter Wille und Befehl, daß, gleichwie in causis mere cameralibus Unſerer Kammer die desfällige Unterſuch- Verfügung und Deciſion ſchlechterdings vorbehalten bleibt, alſo Ew. Lbd. und ihr von den bei Unſerem dortigen Obergerichte vorkommenden Sachen, wobei entweder anfangs, oder bei deren weiterer Verhandelung jura camerae mit einſchlagen, Unſerm jetzt- und künftigen Oberſachwalter im Herzogthum Schleswig, allemal beſondere Nachricht in Zeiten mittheilen ſollet, auf daß dieſer ſodann ſogleich Unſere allerhöchſte Gerechtſame interveniendo oder ſonſt wahrnehmen, und ſich wegen der erforderlichen Information an Unſere beikommenden Collegien wenden könne. Gegeben ꝛc.

3) Verfügung an das Oberſachwalteramt in Schleswig, wegen der von dem Oberſachwalter zu beſchaffenden Angabe der etwa rückſtändigen Königl. Gefälle bey einem jeden über ein adliches oder Kanzleygut ergehenden Proclam, d. d. Gottorf, den 1ſten Juny 1810.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät wird dem Oberſachwalteramt hiemit der Auftrag ertheilt; bey jedesmaligem Ausbruch eines Concurſes über ein adliches oder Kanzleygut, oder Erlaſſung eines ſonſtigen Proclams über ſelbige, die etwa rückſtändigen Königlichen Gefälle im Allgemeinen zu profitiren und die jura privilegiata vorzubehalten, die Königliche Contributions- und Steuercaſſe in Rendsburg

auch davon zeitig mittelſt Anzeige zu benachrichtigen, damit von derſelben das Erforderliche wegen beregter Gefälle wahrgenommen werden könne. Urkundlich ꝛc.

4) Verfügung an den Oberſachwalter in Schleswig, daß dem Oberſachwalter —— von einem jeden über ein adliches oder Kanzleygut in Zukunft abgegebenen Concursproclamate eine Abſchrift mitgetheilt werden ſolle, d. d. Gottorf, den 22ſten Juny 1810.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Auf die von dem Juſtizrath und Oberſachwalter Küſter hieſelbſt eingereichte Vorſtellung, betreffend den ihm gewordenen Auftrag, die etwa rückſtändigen Königlichen Gefälle bey jedem über ein adliches oder Kanzleygut erlaſſenen Proclamate im Allgemeinen zu profitiren, und davon den Officialen der Königlichen Caſſe Nachricht zu geben, wird obgedachtem Juſtizrath und Oberſachwalter, unter Remittirung der Anlage, hiedurch eröffnet: daß ihm von einem jeden über ein adliches oder Kanzleygut in Zukunft hieſelbſt abgegebenen Concursproclamate eine Abſchrift werde mitgetheilet werden. Urkundlich ꝛc.

5) Reſcript an beide Obergerichte, betreffend die Mittheilung von Proclamen an den Oberſachwalter und die Hebungsbeamten, d. d. Kopenhagen, den 27ſten Decbr. 1832.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, daß von allen durch Ew. Lbd. und euch erlaſſenen Proclamen Unſeren Oberſachwaltern in Zukunft eine Abſchrift, zur etwanigen Wahrnehmung des Erforderlichen zeitig mitgetheilt werden ſolle.

Zugleich wollen Wir, daß die in dem Allerhöchſten Reſcripte vom 28ſten September 1767 enthaltene und unterm 9ten November 1787 auf die octroirten Koege im Amte Tondern extendirte, hinſichtlich der Mittheilung von Concursproclamen an diejenigen Hebungsbeamten, welche nicht zugleich als Actuare fungiren, gegebene Vorſchrift, für die Zukunft auf alle Proclame zur Anwendung gebracht werde, mit der Beſtimmung, daß in Anſehung aller Proclame, mithin auch rückſichtlich der Concursproclame die zeitige Mittheilung einer, übrigens unentgeltlich auszufertigenden Abſchrift, für genügend zu halten iſt.

Indem Wir Ew. Lbd. und euch ſolches hiedurch zu erkennen geben, geſinnen Wir an dieſelben gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, rückſichtlich der dem Oberſachwalter mitzutheilenden Proclame es hienach zu verhalten, und in Anſehung der Extenſion des gedachten Reſcripts vom 28ſten Septbr. 1767, nach Maßgabe des Vorſtehenden, an Beikommende die erforderliche Bekanntmachung und Verfügung zu erlaſſen. Die ꝛc.

6) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Verpflichtung der Oberſachwalter und Sachwalter, wenn ſie von einem Königl. Collegio zur Verhandlung einer Sache beauftragt werden, ſich durch Vorlegung des erhaltenen Befehles dem Gerichte zu legitimiren, d. d. den 18ten November 1815.

Bei Ertheilung einer Reſolution auf eine von der Generalzollkammer in Betref einer Zolldefraudationsſache, worüber von dem Schleswigſchen Obergerichte rechtlich erkannt worden, Sr. Königlichen Majeſtät überreichte allerunterthänigſte Vorſtellung, haben Allerhöchſtdieſelben zugleich unterm 17ten v. M. zu befehlen Sich allergnädigſt bewogen gefunden, daß in Zukunft jeder Oberſachwalter oder andere Sachwalter, welchem von dem erwähnten oder einem anderen Collegio der Befehl zur Verhandlung einer Sache ertheilt werde, verpflichtet ſeyn ſolle, den desfalls erlaſſenen Befehl dem beikommenden Gericht zur Begründung des Proceſſes vorzulegen. Dieſen von der Generalzollkammer uns mitgetheilten allerhöchſten Beſchluß ermanglen wir daher nicht, dem Königlichen ——— Obergericht zur Nachricht und Wahrnehmung des Nöthigen in vorkommenden Fällen, ſo wie zur weitern erforderlichen gefälligen Bekanntmachung, hiedurch zu communiren.

7) Kanzeleipatent, betreff. die Gebührenfreiheit der Oberſachwalter in den von ihnen bei den Untergerichten zu führenden, das landesherrſchaftliche Intereſſe betreffenden Rechtſachen, d. d., den 29ſten November 1828.

Se. Königliche Majeſtät haben unterm 14ten d. M. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß in Zukunft die Untergerichte, ſo wie in Fiscal- und Brüchſachen, ſo auch in denjenigen Fällen von den Oberſachwaltern keine Gebühren zu nehmen berechtigt ſeyn ſollen, wo dieſe die Gerechtſame der landesherrlichen Caſſe aus rein privatrechtlichen Verhältniſſen vor Gericht wahrnehmen, jedoch unbeſchadet ihres Rechts, dieſe Gebühren von dem zur Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannten Gegentheil zu fordern, ſoweit letzterer zur Berichtigung derſelben im Stande iſt, und daß vorſtehende Beſtimmung auch von denjenigen Gerichtsgebühren gelten ſoll, welche bei Publication der gegenwärtigen Verfügung zwar bereits fällig, indeß noch nicht erhoben ſind.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

8) Kanzeleiſchreiben an das Generalzollkammer- und Commerzcollegium, betreffend die Befugniß der Oberſachwalter, die Führung den Fiscus betreffender Rechtsſachen Anderen zu übertragen, d. d. den 3ten May 1834.

Mit Beziehung auf das gefällige Schreiben des Königlichen Generalzollkammer- und Commerzcollegii, betreffend den Antrag des

Juſtizraths und Oberſachwalters ——— auf Auszahlung der, durch Subſtituirung des Advocaten ——— zur Führung einer im Auftrage des wohlgedachten Collegii anhängig gemachten Rechtsſache, erwachſenen Koſtenrechnung, und die in dieſer Veranlaſſung in Anrege gekommene Frage, ob die Oberſachwalter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein befugt ſeyen, die Führung den Fiscus betreffender Rechtsſachen, Anderen zu übertragen, und die Vergütung der aus ſolcher Subſtituirung erwachſenden Koſten nach der Advocatentaxe zu erlangen, ermangelt die Kanzelei nicht, Nachſtehendes zu erwiedern.

Die Oberſachwalter ſind nach dem Inhalt ihrer Beſtallung zur Führung der ihnen von den Königlichen Collegien aufgetragenen Proceſſe allgemein verpflichtet, und ſie werden daher, falls ſelbiges verlangt wird, der perſönlichen Verhandlung der Proceſſe, auch wenn dieſe vor einem von ihrem Wohnorte entfernten Untergerichte anhängig ſind, ſich nicht entziehen dürfen. Die Menge der den Oberſachwaltern obliegenden Functionen und der Zeitverluſt, welcher zum Nachtheile der ſonſtigen Geſchäfte daraus erwachſen würde, wenn ſie zur Wahrnehmung der Termine in allen von ihnen zu betreibenden Rechtsſachen nach den oft entfernten Untergerichten reiſen ſollten, ſcheint jedoch mit Nothwendigkeit darauf zu führen, das ihnen verſtattet werde, in ſolchen Fällen und zumal wenn die Streitſache von geringerer Bedeutung iſt, einem anderen Advocaten die mündliche Verhandlung zu übertragen, und ein ſolches Verfahren, welches ſchon ſeit längerer Zeit in Gebrauch iſt, empfiehlt ſich zugleich durch die Koſtenerſparniß, welche durch ſelbiges erreicht werden dürfte, da die dem Subſtituten nach der Advocatentaxe zu verabreichende Vergütung für ſeine Mühwaltung wohl nicht leicht den Koſten gleich kommen wird, welche aus einer Reiſe des Oberſachwalters nach einem entfernten Gerichtsorte zur perſönlichen Wahrnehmung des Termins erwachſen würden. Die eigene Anfertigung der erforderlichen ſchriftlichen Eingaben und Receſſe wird dagegen auch in ſolchen Fällen den Oberſachwaltern obliegen, und die ihnen behuf Remuneration des Subſtituten zu bewilligende Vergütung dürfte die hiefür etwa gemachten Anſätze nicht mitzubefaſſen haben.

Sie giebt demnach dem Königlichen Collegio anheim, in Uebereinſtimmung mit vorſtehenden Bemerkungen den vorliegenden, ſo wie künftige Anträge dieſer Art gefällig zu erledigen.

C. Notarien.

1) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, wegen der Notarien im Herzogthum Schleswig, d. d. Roſenburg, den 13ten July 1723.

Friedrich IV. ꝛc. Als bey Uns Unſer unlängſt beſtallter Notarius publicus ——— in Unſerm Herzogthum Schleswig mittelſt verſchiedener allerunterthänigſter Memorialien klagend angebracht, wie daß, der von Uns ihm allergnädigſt ertheilten Beſtallung zuwider, faſt ein jedweder, nach wie vor, ſich der Kaiſerlichen und anderer

ausländiſchen Notarien bediente, und ihm dahero unmöglich fiele, ſein Brod dabei zu erwerben, mit allergehorſamſter Bitte, Wir geruheten euch anzubefehlen, daß in Unſerm Herzogthum Schleswig hinkünftig keine Notarii, als nur allein diejenigen, welche von Uns immediate dazu conſtituiret wären, gebrauchet, auch der oder diejenigen, ſo ſich nach dieſem der Kaiſerlichen oder anderen fremden Notarien zu einigen Actibus bedienen, oder durch ſelbige Inſtrumente verfertigen laſſen würden, damit nicht admittiret, ſondern abgewieſen und dergleichen Notariatsinſtrumente für null und nichtig declariret und von keiner Valeur bei den Ober- und Untergerichten geachtet werden ſollten. Und da Wir dann ſolchem ſeinem allerunterthänigſten Geſuch um ſo viel mehr in Königlichen Gnaden Statt gegeben, als ihr in eurem, auf das von dem Scharffenſtein euch communicirte allerunterthänigſte Memorial, unterm 28ſten April jüngſthin allergehorſamſt abgeſtatteten Bericht euch dahin erkläret, wie daß eures Ermeſſens die Beſtallung eines oder mehrerer notariorum publicorum in Unſerm Herzogthum Schleswig heilſam und nützlich ſeyn würde, indem ſich einige der ſogenannten Kaiſerlichen geſchwornen Notarien hin und wieder finden ließen, welche ſolche Function zum Präjudiz Unſerer Hoheit in Unſerm ſouverainen Herzogthum Schleswig ohne Unſere expreſſe Erlaubniß bishero zu exerciren ſich unterſtanden; ſo wollen Wir allergnädigſt, daß da ihr ohne das in dem Schluß der Unſerm notario publico von Scharffenſtein am 8ten Mai jüngſthin ertheilten Beſtallung angewieſen worden, ihn bei ſolcher ſeiner Function bis an Uns zu ſchützen, ihr die von den Kaiſerlichen oder anderen fremden von Uns nicht beſtallten Notariis verfertigten Notariatsinſtrumente bei Unſerem Obergerichte zu Gottorf weiter nicht annehmet, noch ſolche etwas gelten laſſet, ſondern alleine die von dem Impetranten und anderen von Uns beſtallten Notariis oder Stadtſecretariis in denen Städten, auch Land- und Gerichtsſchreibern auf dem Lande, wo keine Notarien ſind, verfertigten Inſtrumente für gültig erkennet.

Wornach ꝛc.

2) Kanzeleipatent, wodurch den Amtsſecretairen die Verrichtung von Notariatsgeſchäften unterſagt wird, vom 14ten Juny 1822.

ſ. oben p. 111.

3) Verfügung, hinſichtlich der von den Advocaten, welche zur Ausübung von Notariatsgeſchäften autoriſirt zu werden wünſchen, beizubringenden Zeugniſſe, d. d. Gottorf, den 6ten September 1825.

Se. Königliche Majeſtät haben, mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 26ſten v. M. allergnädigſt feſtzuſetzen geruht, daß in Zukunft die Advocaten, welche zur Ausübung von Notariatsgeſchäften autoriſirt zu werden wünſchen, bei ihren desfälligen Geſuchen, mittelſt

glaubwürdiger Zeugniſſe, nachzuweiſen haben, daß ſie wenigſtens zwei Jahre als Advocaten practiſirt und dabei practiſche Fähigkeiten und Rechtlichkeit in den Verhältniſſen des Geſchäftslebens beurkundet haben.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc.

4) Verfügung, daß die Notarien bey ihren Protocollen von den Belegen der Havarie-Rechnungen Abſchriften zurückbehalten ſollen, d. d. Gottorf, den 29. Decbr. 1804.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Wie Wir allerhöchſt unmittelbar zu reſolviren gut gefunden, daß die Notarien in Unſerm Herzogthum Schleswig verpflichtet ſeyn ſollen, gegen eine Vergütung von ſechs Schilling für den Bogen, bey vorkommenden Havariefällen ihren Protocollen auch von den Belegen der Havarie-Rechnungen Abſchriften beyzufügen. Wornach ꝛc.

5) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Legaliſation der für das Ausland beſtimmten Notariatsinſtrumente, d. d. den 10ten Februar 1827.

Mit Beziehung auf das gefällige Bedenken des Königl. Obergerichts, betreffend die Legaliſirung der für das Ausland beſtimmten Notariatsdocumente, erſucht die Kanzeley das Königl. Obergericht, eine öffentliche Bekanntmachung dahin zu erlaſſen, daß Notariatsinſtrumente, welche für das Ausland beſtimmt wären, und nach den dort geltenden Regeln die Atteſtation des Königlichen Generalconſuls in Hamburg erforderten, um dieſe erlangen zu können, mit einer Atteſtation der gerichtlichen Ortsbehörde, unter Beidrückung des Amtsſiegels und gewöhnlicher Unterſchrift, verſehen ſeyn müßten, worin die Richtigkeit der Unterſchrift, die Eigenſchaft des Ausſtellers als Notar, und daß ſeinen Ausfertigungen in- und außerhalb Gerichts daſelbſt völliger Glaube beigemeſſen werde, bezeugt wird; imgleichen den Notarien die Verpflichtung aufzulegen, die Requirenten ſolcher Notariatsinſtrumente jedesmal auf die Nothwendigkeit der Bewirkung einer ſolchen Atteſtation aufmerkſam zu machen.

6) Verordnung, betreffend den Gebrauch des geſtempelten Papiers vom 31ſten October 1804, § 4.

Auf dieſes Stempelpapier der zweiten Claſſe ſollen ferner geſchrieben werden, folgende Documente, die eigentlich nicht auf Geld oder Geldeswerth lauten, und mehrentheils beim Juſtizweſen vorkommen und zwar ——————

II. Auf № 4 zu 13½ ßl. (jetzt 12½ ßl.).

15) Alle Notarialinſtrumente und Proteſte, worin keine Geldſumme benannt iſt, wie auch die von Notarien fidemirten Copien.

7) Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers zu Notariatgeſchäften für Perſonen, welche die Stempelpapierfreiheit genießen, d. d. 9ten Auguſt 1828.

Nachdem die Kanzelei nach Empfang des gefälligen Berichts des Königl. ———— Obergerichts vom ———— betreffend eine Vorfrage des Obergerichtsadvocaten und Notars ————, hinſichtlich der Befreiung der Notare vom Gebrauch des geſtempelten Papiers bei Geſchäften für ſolche Perſonen, welche Stempelpapierfreiheit genießen, mit der Rentekammer in Correſpondenz getreten war, iſt dem gedachten Advocaten und Notar von der Rentekammer eröfnet worden, daß die Notarien bei allen denjenigen Geſchäften, bei welchen der Requirent völlige Stempelpapierfreiheit genieße, zum Gebrauche des Stempelpapiers nicht gehalten wären, wovon die Kanzelei das Königl. Obergericht hiedurch in Kenntniß zu ſetzen nicht ermangelt.

IV. Taxatoren.

1) Verordnung wegen Ernennung beſtändiger Taxatoren, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 20ſten November 1811.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Um dem Taxations-Geſchäft in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein eine gleichförmige Einrichtung zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, allergnädigſt zu verordnen, wie folget:

§ 1. In allen Diſtricten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein werden beeidigte Taxatoren angeſetzt, zur Ausmittelung des Werths einer Sache, es ſey zum Behuf einer richterlichen Entſcheidung oder zur Vollſtreckung eines richterlichen Befehls oder zu vorfallenden Auseinanderſetzungen.

§ 2. In den Aemtern und Landſchaften werden dieſe Taxatoren von den Oberbeamten oder Landvögten ernannt, entweder für jedes Kirchſpiel zwei, oder für die ganze Harde, Amt oder Landſchaft zwei, vier, ſechs, acht bis zwölf, in den klöſterlichen Diſtricten, den adelichen Gütern und octroirten Kögen von der Obrigkeit für jedes Kloſter vier bis ſechs, für jedes Gut und jeden Koeg zwei.

§ 3. Es bleibt der Willkühr der Gutsobrigkeiten, ſowie der Koegsobrigkeiten überlaſſen, anſtatt eigene Taxatoren für das Gut zu ernennen, ſich der in den Aemtern und Landſchaften beſtellten Taxatoren zu bedienen.

§ 4. Die dingpflichtigen Untergehörigen adelicher Güter in Unſerm Herzogthum Schleswig, auch die Gutsbeſitzer und Untergehörigen der nicht mit Jurisdiction verſehenen Kanzeleigüter, bedienen ſich der Hardes- und Amts-Taxatoren.

§ 5. Zu Taratoren ſollen keine andere erwählt werden, als beſonders verſtändige, allgemein als rechtſchaffene Männer von guter Aufführung bekannte Hauswirthe; auch ſollen unter den für eine Harde oder Landſchaft erwählten Taratoren immer ein Maurer und Zimmermann ſeyn.

§ 6. Sie ſollen bei Uebernehmung ihres Geſchäfts mit einem körperlichen Eid ſich öffentlich vor dem Gericht verpflichten, unter Beziehung auf die etwa wegen der Tarationen und Wardirungen in einzelnen Diſtricten ergangenen ſpeciellen Verfügungen, bei vorkommenden Tarationen und Wardirungen, die Güter und Sachen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ohne alle Partheilichkeit und Anſehen der Perſon zu ſchätzen.

§ 7. Für die Beſtellung und Beeidigung der Taratoren iſt die bei ähnlichen Geſchäften gewöhnlich ſtatt findende Gebühr zu entrichten.

§ 8. Im allgemeinen iſt die Schätzung auf den gemeinen Werth einer Sache zu richten, nach dem Verhältniß anderer Gegenſtände von gleicher Art und Beſchaffenheit in derſelben Gegend.

§ 9. Soll der beſondere Werth einer Sache beſtimmt werden, ſo haben die Taratoren ſich nach den ihnen von dem Richter in jedem einzelnen Fall zu gebenden Anweiſungen zu richten.

§ 10. Wenn ein Tarator auf irgend eine Weiſe bei der in Frage ſtehenden Sache intereſſirt iſt, es ſey, wie es wolle, oder einer Parthei in auf- und abſteigender Linie oder im erſten Grad der Seitenlinie verwandt, oder derſelben verſchwägert iſt, ſo ſoll er an der Taration nicht Theil nehmen, ſondern an ſeiner Stelle ein benachbarter Tarator den anderen beitreten.

§ 11. Bei Gegenſtänden, welche eine beſondere Kenntniß erfordern, als Kunſt- und Handels-Kenntniſſe, oder Beurtheilung der Materialien und Arbeit von Handwerkern, ſind, nach Ermeſſen der Gerichte, in einzelnen Fällen den beſtändigen Taratoren noch einer oder mehrere Kunſtverſtändige beizufügen, wenn jene nicht ſchon als ſolche anzuſehen ſind.

§ 12. Jede Parthei mag ſich aus den beſtändigen Taratoren der Harde, des Amts oder Landſchaft oder der vier benachbarten Güter einen, oder nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, zwei ausſuchen, und ſolche der Obrigkeit anzeigen, zum Behuf des denſelben zu gebenden Auftrags, ohne an die Taratoren des Kirchſpiels gebunden zu ſeyn, oder die Urſachen der Uebergehung anführen zu dürfen; auch ſteht in einzelnen Fällen, wie z. B. bei Erbtheilungen, die Wahl der Taratoren den Obergerichten frei.

§ 13. In der Regel muß der Beamte das Tarationsgeſchäft leiten und das Protocoll dabei führen; wenigſtens in wichtigeren Fällen, und wenn Unmündige dabei intereſſirt ſind.

§ 14. Sind die Meinungen der Taratoren getheilt, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen: ſind ſie aber gleich getheilt, ſo müſſen ſich die Partheien über die Wahl eines Obmanns unter den Tarationsmännern des Diſtricts vereinbaren oder deſſen Ernennung der Obrigkeit überlaſſen.

§ 15. Bei der Taxation des von den Partheien ſelbſt erwählten Obmanns muß es auf alle Weiſe ſein Verbleiben haben, es wäre denn eine Parthei den Beweis der Unredlichkeit gegen ihn zu führen im Stande.

§ 16. Findet ſich hingegen eine Parthei durch das Erachten der Mehrheit der Taxatoren oder des von der Obrigkeit ernannten Obmanns (§ 14) beſchwert, ſo ſteht es ihr noch frei, innerhalb ſechs Wochen nach Bekanntmachung des Erachtens, bei Strafe des beſtändigen Stillſchweigens, eine anderweitige Taxation von einer gleichen Anzahl Taxatoren, wie bei der vorigen, bei der Obrigkeit zu veranlaſſen, wobei es alsdenn ſein unausbleibliches Bewenden hat.

§ 17. In einem ſolchen Fall (§ 16) bezahlt jedoch die Parthei, welche die neue Taxation begehrt, derjenigen, welche mit der vorigen zufrieden war, alle dadurch verurſachten Koſten.

§ 18. Bis zur Erlaſſung einer allgemeinen Sporteltaxe erhalten die beſtändigen Taxatoren für ihre Bemühung an Diäten und Fuhrkoſten eben das, was vorhin die jedesmal ernannten Taxatoren genoſſen haben.

§ 19. Diejenigen, welche Taxatoren ernennen, haben davon bei dem vorgeſetzten Obergericht jedesmal Anzeige zu thun.

§ 20. Alle Verfügungen, Einrichtungen und Gewohnheiten, welche die Taxatoren in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein oder einzelnen Diſtricten betreffen, ſind hiedurch aufgehoben und auſſer Kraft geſetzt, in wie weit ſie dieſer Unſerer Verordnung wiederſprechen. Wornach ꝛc.

V. Armenrecht und Gebührenfreiheit.

A. Armenrecht [1]).

1) Intimation der Königl. Allerhöchſten Verfügung wider den Mißbrauch des Armenrechts, d. d. Gottorf, den 26ſten October 1746.

Friedrich V. ꝛc. Demnach Wir immediate ſowohl als Unſere nachgeſetzte Collegia bemercket, wasgeſtalt diejenige Partheyen, welche mit dem Armen-Recht verſehen, ſelbiges vielfältig und faſt durchgängig mißbrauchen und an ſtatt, ſich und den Ihrigen durch Fleiß und Arbeit wieder aufzuhelfen, ungegründete Praetensiones hervorſuchen, ihren Nächſten, zum Schaden des gemeinen Weſens, in langwierige und beſchwerliche Processus verwickeln, den Richtern und ihnen zugeordneten Advocatis mit ihrem beſtändigen Anlauffen be-

[1]) cf. Landgerichtsordnung P. II. tit. 12 (oben p. 25). Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 10, (oben p. 99). Ueber die Befugniſſe des conſtituirten Anwaldes, cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 92.

ſchwerlich fallen, auch nicht ſelten dieſelbe aufs hefftigſte zu verunglimpffen, deſto dreiſter ſich unterfangen, als ſie, die Armen-Partheyen nichts zu verlieren haben, und die gebührende Ahndung nicht allemahl erfolget.

Und Wir denn zwar, daß denen Armen ſowol als den Reichen eine promte und unpartheyiſche Iustice administriret, auch insbeſondere die erſtere, in ihren gerechten Sachen nicht hülffloß gelaſſen, ſondern nach Maßgebung der Landesgeſetze, ihnen alle rechtliche Assistence geleiſtet werden ſolle, allerdings gemeinet, keinesweges aber denenjenigen, welche des ihnen ertheilten Armen-Rechts, zum Schaden und Nachtheil ihres Nächſten, mißbrauchen, in ihrer Unart nachſehen zu laſſen, gewillet ſind, auch dahero immediate zu reſolviren für gut gefunden, daß eine jede Armen-Parthey, wann ſie bey dem Ausgange der Sache, es ſey nun in der Ober- oder Unter-Instance, in ihren Praetensionen gantz unbegründet befunden worden, allemal, nicht allein in die Koſten, ſondern auch in eine denen Umbſtänden gemäſſe Strafe des temerarii litigii vertheilet werden, und falls ſie, bey Vollenſtreckung der Urthel, ſolche poen an Gelde abzutragen nicht im Stande ſeyn ſollte, am Leibe büſſen und jeden Reichsthaler mit 24ſtündigem Gefängniß zu Waſſer und Brod abſitzen, [2]) auch, da ſie nichts deſtoweniger mit dergleichen nichtigem Processiren ihrem Nechſten abereinſt beſchwerlich zu fallen, oder Uns und Unſere nachgeordnete Collegia mit unwahren Querelen über ihren Gegentheil und Richter zu behelligen ſich erdreiſten, mithin einen Weg wie den andern, bey ihrem ſtreitſüchtigen und unruhigen Sinn beharren würden, nach Befinden, ein zeitlang die Karre ſchieben [3]), übrigens aber einer jeglichen Armen-Parthey, auf daß ſich ſelbige nachhero mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen könne, bevor ihr der Process verſtattet wird, obiges alles deutlich vorgehalten, und daß es geſchehen, ad Acta registriret werden ſolle.

So haben Wir dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meinung denen ſämtlichen Gerichten in Unſerm Herzogthum Schleßwig, umb ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, hiedurch kund machen wollen. Geben ꝛc.

2) Verfügung, daß die Gerichte von den Armenparteien keine Proceßkoſten, die ſie dem Gegentheil zu erſtatten haben, vor wirklicher Verbeſſerung ihrer Umſtände beitreiben ſollen, d. d. Gottorf, den 17ten März 1757.

Friderich der Fünfte ꝛc.

Es iſt Uns immediate verſchiedentlich und noch neulich vorgekommen, daß die Unterrichter, wann eine arme Parthey ſachfällig

---

[2]) Die Gefängnißſtrafe, mit welcher die erkannte Brüche abzubüßen, richtet ſich jetzt nach der in der Verordnung vom 21ſten Januar 1842 aufgeſtellten Scala, derzufolge für die erſten 10 Rbthlr., 2 Rbthlr., für die folgenden 10—25 Rbthlr., 3 Rbthlr., für 25—50 Rbthlr., 5 Rbthlr. à Tag gerechnet wird.

[3]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1843, p. 144.

geworden, und dabey in die Koſten verurtheilet iſt, dieſelbe, auf Anhalten des Gegentheils, ſogleich, unter Androhung executiviſcher Zwangs-Mittel, zum würcklichen Abtrag der erkannten Koſten, anweiſen. Wie nun gleichwohl nach der Natur der Sache und dem klaren Einhalt der Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XII., eine ſolche arme Parthey erſt, wenn ſie auf die eine oder andere Weiſe zu Vermögen komt, einem jeden, der, einer vorgeweſenen Rechtsſache wegen, etwas an ſie zu fodern hat, nach Gebühr Entrichtung zu thun gehalten iſt; So iſt hiemit an dich Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß du ſowohl dortigem Consistorio, als allen und jeden in den dir anbetrauten Districten befindlichen Gerichten, in Unſerem allerhöchſten Namen, bekannt macheſt, daß ſie von den Partheyen, die das Armenrecht erhalten haben, keine Proceßkoſten, welche dieſelbe etwa, nach Maaßgebung der in ihrer Sache ergangenen Urtel, dem Gegentheil zu erſtatten hätten, vor würcklicher Verbeſſerung ihrer Umſtände, durch executiviſche Mittel, beytreiben, dagegen aber, wenn ſie dergleichen arme Partheyen in ihren Praetensionen ganz ungegründet befinden, nicht unterlaſſen ſollen, dieſelbe, nebſt der Erſtattung der Koſten, ſo bald ſie des Vermögens ſeyn werden, jedesmal, Unſerer Verfügung wider den Mißbrauch des Armenrechts vom Jahr 1746 gemäß, in eine allenfalls im Gefängniß abzuſitzende Strafe ihres temerarii Litigii zu vertheilen. Wornach du dich zu achten und Wir verbleiben dir mit Königl. Gnade gewogen. Geben ꝛc. [4])

3) Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide vom 11ten December 1758, § 7.

ſ. unten p. 129.

4) Verfügung, wornach die Obrigkeiten einer Parthey zum Behuf des Armenrechts das Zeugniß über ihren Vermögens-Zuſtand ausſtellen ſollen, d. d. Gottorf, den 22ſten Juny 1784.

Da bemerket worden, daß die Beamten bey Beſcheinigung der Armuth einer Parthey nicht allemal die gehörige Unterſuchung ihrer Vermögens-Umſtände vorher anſtellen, und dadurch die Vermehrung der Armenſachen bey den Gerichten veranlaſſet werde;

So wird in Gemäßheit der von Ihro Königl. Majeſtät unmittelbar Allerhöchſt gefaßten Reſolution hiedurch bekannt gemacht:

Daß in Fällen, da der Proceß vor einem andern Richter zu führen iſt, die Obrigkeit oder der die Gerichtsbarkeit ausübende Beamte des Orts, wo die um das Armen-Recht anhaltende Parthey wohnet, ihr lediglich ein gewiſſenhaftes und verantwortliches Zeugniß über ihren Vermögens-Zuſtand zu ertheilen, und der Beurtheilung des Richters, vor welchem die Sache verhandelt werden ſoll, zu über-

---

[4]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 141.

laſſen habe, ob Implorant zu der in die Stelle des Armeneides tretenden Verſicherung, bey Verluſt Ehre und guten Leumunds, zuzulaſſen ſey, oder nicht; wobey dann der Obrigkeit oder dem Beamten, die das Zeugniß auszuſtellen haben, obliegen ſolle, daferne die Armuth einer ſolchen Parthey nicht etwa notoriſch wäre, ihre Vermögens-Umſtände und Nahrungs-Quellen genau zu unterſuchen, und zu dem Ende ſowol ſie ſelbſt als Andere, die davon die beſte Wiſſenſchaft haben können, ad Protocollum zu vernehmen, und nach dem Reſultat dieſer Unterſuchung das zu ertheilende Zeugniß mit Vermeidung des zweydeutigen Ausdrucks: Daß die Parthey nicht ſo viel im Vermögen habe, als ein koſtbarer Proceß erfordere; beſtimmt einzurichten.

Wornach Beykommende ſich gebührend zu achten haben. Gegeben ꝛc.

5) Mandatum publicum wegen Beförderung der Armenſachen, d. d. Gottorf, den 18ten Juny 1782.

ſ. oben p. 100.

6) Stempelpapierverordnung vom 31. Octbr. 1804, § 23.

ſ. unten p. 152.

7) Gerichtsordnung des Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſchen Ober-Appellationsgerichts, vom 15ten May 1834. § 85.

ſ. Abſchnitt 3.

B. Gebührenfreiheit.

1) Kanzeleypatent, d. d. den 20ſten Auguſt 1796.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät zu reſolviren geruht haben: daß dem Zucht- und Werkhauſe zu Glückſtadt, in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. durchgehends und in allen ſeinen gerichtlichen Streitigkeiten, ein koſtenfreyer Proceß und die Zuordnung eines Fürſprechers von Amtswegen bewilligt werden ſolle: ſo wird dieſe Höchſte Reſolution auf Königlichen allergnädigſten Befehl, allen Obrigkeiten und Sachwaltern, und überhaupt einen jedem, dem ſie zur Vorſchrift dienet, hierdurch bekannt gemacht.

2) Regulativ für die Irrenanſtalt zu Schleswig, d. d. den 12ten September 1820. § 12.

Die Einklagung und Beitreibung rückſtändiger Jahrgelder und der Beerdigungskoſten der Irren, in Fällen, wo die Anſtalt dieſe nicht ſelbſt zu tragen hat, geſchieht im unbedingten Mandatsproceſſe, und zwar hat auf Producirung der Requiſition zur Aufnahme, das beikommende Gericht ein mandatum sine clausula auf vier Wochen zur Zahlung abzugeben, und dann ſofort die Execution zu verfügen.

Dabei wird der Anſtalt ein koſtenfreier Proceß mit dem Rechte, die Zuordnung eines Fürſprechers von Amtswegen zu fordern, bewilligt. In Concurſen hat die Anſtalt für das rückſtändige Koſtgeld des letzten Jahres vor Eröffnung des Concurſes, und für die Beerdigungskoſten, ein Vorzugsrecht, mit den privilegiatis ante omnes. Um der Anſtalt die promte Berichtigung ihrer Forderungen rückſichtlich der auswärtigen Irren zu ſichern, iſt es der Direction überlaſſen, hiefür bei der Aufnahme ſolcher Irren die Beſtellung einer hinreichenden Caution zu verlangen.

3) Kanzleipatent, betreff. die Gebührenfreiheit der Oberſachwalter in den das landesherrſchaftliche Intereſſe betreffenden Rechtsſachen, d. d. den 29ſten Nov. 1828.

ſ. oben p. 115.

4) Auszug aus einem Kanzleiſchreiben an das General-Zollkammer- und Commerzcollegium, daß die Zollbehörden, wenn ſie zur Beitreibung von ihnen creditirter Zollgefälle die gerichtliche Hülfe in Anſpruch nehmen, keinen Anſpruch auf Gebührenfreiheit haben, d. d. den 12ten December 1831.

——— Was dabei die annoch von dem Obergericht berührte Frage anlangt, wie es zu verhalten ſey, wenn die Zollverwalter zur Beitreibung von Zollgefällen, welche von ihnen creditirt ſind, die gerichtliche Hülfe in Anſpruch nehmen, ſo dürfte es ſich, wie die Kanzelei mit dem Oberdicaſterio dafürhält, von ſelbſt verſtehen, daß die Gerichte in ſolchen Fällen, in denen nicht das unmittelbare Zollintereſſe, ſondern lediglich die Verfolgung eines Regreßanſpruchs der für die gehörige Berichtigung des Zolls haftenden Zollbehörde, zur Frage ſteht, zur unentgeltlichen Vornahme der desfalls verlangten gerichtlichen Handlungen nicht verpflichtet ſeyn können. Daß indeß in Sachen dieſer letzteren Art, bei deren Erledigung aus eben dieſem Grunde das executiviſche Verfahren zur Beitreibung Königlicher Gefälle nicht Statt findet, ſondern die für Partheiſachen geltenden allgemeinen proceſſualiſchen Regeln zur Anwendung kommen, ein Anſpruch der Zollbehörden auf Gebührenfreiheit nicht begründet iſt, hat das Königliche Generalzollkammer- und Commerzcollegium auch ſchon in frühern Fällen anerkannt, in welcher Hinſicht die Kanzelei ſich unter andern auf das gefällige Schreiben vom ———, betreffend das von dem vormaligen Zollverwalter in ——— in einem Falle dieſer Art erbetene und demſelben demnächſt bewilligte Creditrecht, bezieht, und die durch das Kanzleipatent vom 29ſten Novbr. 1828 bekannt gemachte allerhöchſte Reſolution vom 14ten ſ. M. und Jahres ſchließt in Uebereinſtimmung hiemit den Anſpruch der Untergerichte auf Gebühren ausdrücklich nur in dem Falle aus, wenn die Verfolgung des landesherrſchaftlichen Intereſſes zur Frage ſteht.

5) Zollverordnung vom 1ſten May 1838. § 294.

Die für die obergerichtlichen Ausfertigungen und die in den Terminen, welche von den committirten Behörden abgehalten werden, zu erlegenden Gerichtsgebühren ſind die ſonſt gewöhnlichen.

Unſere Oberſachwalter ſind jedoch von der Erlegung dieſer Gebühren befreit, und ſelbige nur von denjenigen Angeſchuldigten nachzulegen, welche zur Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannt werden.

6) Inſtruction der Oberdicaſterien, vom 15ten May 1834. § 17.

ſ. Abſchnitt 4, No. 1.

7) Kanzeleiſchreiben, betreffend das Recht der Auſcultanten bei den Oberdicaſterien auf unentgeltlichen Proceß, d. d. den 1ſten May 1841.

ſ. Abſchnitt 4, No. 1 c.

8) Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen, d. d. den 13ten May 1834.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königlichen Schleswigſchen Obergerichts, über die Vorfrage, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen, ermangelt die Kanzelei nicht, dem wohlgedachten Obergerichte hiedurch Nachſtehendes zu erwiedern.

Da im § 6 der Geſinde=Ordnung vom 24ſten Septbr. 1740 nur für einen beſtimmten, daſelbſt näher bezeichneten Fall, den Dienſtboten Freiheit von Erlegung der Gerichtsgebühren zugeſtanden, den Dienſtherrſchaften aber eine ſolche Begünſtigung in den Geſetzen überall nicht ertheilt iſt, und da ferner im § 32 der Stempelpapier=Verordnung vom 31ſten October 1804 beſtimmt ausgeſprochen iſt, daß eine Befreiung vom Gebrauche des geſtempelten Papiers Niemand, der nicht ein ausdrückliches desfälliges Privilegium nachweiſen kann, zu geſtatten; ſo dürfte nach dem Dafürhalten der Kanzelei, eine etwanige Praxis, in Folge welcher in Geſindeſachen unbedingte Freiheit von Erlegung der Gebühren und vom Gebrauche des geſtempelten Papiers angenommen wird, mit den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nicht in Einklang gebracht werden können, wie denn auch die obergerichtliche Entſcheidung, welche zu der erwähnten Vorfrage Veranlaſſung gegeben, wie der erwähnte gefällige Bericht des Königl. Obergerichts ergiebt, durch eine ſolche Praxis nicht motivirt iſt.

Mit Rückſicht hierauf erſucht die Kanzelei das Königliche Obergericht den ———, in Beziehung auf deſſen Geſuch um eine authentiſche Interpretation der Geſinde=Verordnung darüber, ob in Geſindeſachen die Dienſtherrſchaft auch ohne anderweitige Befreiungsgründe vom Gebrauch des Stempelpapiers und Erlegung von Ge=

bühren für ſich und im Unterliegungsfalle von der Nachlage für ihren Gegner befreit zu erachten, gefällig eröffnen zu wollen, daß, bei den klaren Worten der gedachten Verordnung zu einer ſolchen authentiſchen Interpretation keine Veranlaſſung vorhanden ſey, vielmehr derſelbe den deutlichen Vorſchriften der Geſinde-Verordnung, ſo wie des § 32 der Stempelpapier-Verordnung gemäß, vorkommende Geſindeſachen auch fernerhin zu erledigen habe.

VI. Eid.

1) Verordnung, wegen Einſchränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, d. d. Chriſtiansburg, den 11ten December 1758.

Wir Friderich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir, nachdem von Uns misfällig wahrgenommen worden, daß durch den gar zu Häufigen Gebrauch der Eyde, bey faſt unausbleiblicher Geringſchätzung des göttlichen Namens, dieſe wichtige und feyerliche Handlung ihrer Würde, Eindrucks und Nutzens großentheils beraubet und die Gelegenheit zu öfftern Meineyden auf ſolche Art vervielfältiget, dadurch aber den leichtſinnigen und ſchnöden Verächtern der Macht und Wahrheit Gottes deſſen ſchwere Straf-Gerichte aufgeladen werden, aus Landesväterlicher Sorgfalt Uns entſchloſſen haben, die Eydes-Leiſtungen, ſo viel den Umſtänden nach nur immer thunlich und rathſam geſchienen, zu vermindern und einzuſchräncken, und zu dem Ende in Unſerm Hertzogthum Schleswig nachſtehende Verordnung ausgehen zu laſſen. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß

1) In den Streit-Sachen, deren endliche Entſcheidung den Amtmännern, Stallern und Land-Vogten, und in den Städten dem Bürgermeiſter, Policey- oder Ding-Gerichte und Cämmerer, mit Ausſchlieſſung aller Provocation auf einen ordentlichen Rechtsgang, oder Apellation, den Landes-Ordnungen und Geſetzen nach, zukomt, nach dieſem alle Eyde, folglich ſo wohl mittelſt Entſcheidung der Sache ex aequo & bono der Haupt-Eyd, als auch der Zeugen-Eyd ordentlicherweiſe und wo nicht gedachte Obrigkeitliche Perſonen die Eydes-Leiſtung von Amts wegen zu erfordern, aus beſondern Urſachen unumgänglich vonnöthen finden, gantz vermieden und dagegen von dem Zeugen, daß er ſeine Ausſage nach der Wahrheit thun wolle, bey Verluſt ſeiner Ehre und guten Leumuths, mittelſt Handſchlages verſichert, derſelbe auch, wenn in der Folge der Zeit ſich hervorthäte, daß er gefliſſentlich eine falſche Ausſage gethan hätte, auſſer der Schadloßſtellung der durch ſein unwahres Zeugniß benachtheiligten Parthey, nach der unten zu ertheilenden Vorſchrifft unabbitlich beſtrafet werden ſolle. Wie dann von Unſerm Ober-Gerichte zu Gottorff eine bey ſolcher Gelegenheit einzuſchärfende Verwarnung ſo wohl zu eigener, als zu der Unter-Gerichte Beob-

achtung ſchriftlich zu verfaſſen und dieſen zuzuſenden iſt. So hat es auch, in Abſicht auf die Eyde in Injurien-Sachen, bey Unſeren, wegen Abſtellung der förmlichen Injurien-Processe, unterm 3. Junii 1754. und 19. May a. c. ausgelaſſenen Verordnungen [1]) ſein Verbleiben und zwar mit der Erklährung, daß bey den Zeugen, die nach Maaßgebung derſelben nicht beeydiget werden dürfen, an Statt des Eydes, die eben gedachte Verpflichtung: bey Verluſt der Ehre und guten Leumuhts zu gebrauchen iſt.

2) In andern, unter den vorangezeigten nicht begriffenen Sachen ſollen die Eyde niemahls ohne Noth und rechtsbegründete Urſache, oder über unerhebliche Umſtände, die den Grund des zu entſcheidenden Streits nicht rühren, von dem Richter erkannt, oder verſtattet werden, vielmehr derſelbe nach Befinden der Sache, und zumal, wenn ſie für die Partheyen von keiner groſſen Wichtigkeit wäre, ihnen zureden, daß ſie Zeugen von völliger Glaubwürdigkeit, auch ohne Eyd unter der im vorigen §pho enthaltenen Verpflichtung admittiren, und einander die erkannte, bevorab auf beyden Seiten abzulegende Eyde erlaſſen, oder zu Vermeidung des Eydes vorzuſchlagende gütliche Abkunfft treffen.

3) Wann demnechſt die Eydes-Leiſtung würcklich geſchehen muß, ſo ſoll der Richter, wie derſelbe bey einem etwas lebhafften Gefühl von der Ehre GOttes und dem Heil ſeines Nächſten es ohnedem nicht unterlaſſen, ſondern für ein weſentliches Stück ſeiner Amts-Pflichten halten wird, bey der Abnehmung des Eydes ſo wohl ſelbſt eine der Wichtigkeit und Würde dieſer Handlung gemäße Ehrfurcht äuſſern, als auch die Anweſende zu einem gleichmäßigen Bezeigen anhalten, und ſo offt es nach ſeinem gewiſſenhafften Ermeſſen nötig iſt, dem Schwörenden, auſſer der vorgeſchriebenen allgemeinen Verwarnung für den Meineyd, annoch beſondere, auf die Umſtände der Perſon und Sache gerichtete Vorſtellung thun, auch die Ausflüchte, die er ſich ſonſt im Hertzen vorbehalten mögte, durch genaue Beſtimmung des Puncts, worauf es eigentlich ankömmt, zu benehmen ſuchen [2]), überhaupt auch keine Parthey, die ſich nach erkantem Eyde ſo gleich zur würcklichen Ablegung deſſelben erbietet, dazu ohne Aufſchub laſſen, ſondern das Geſchäffte, wenigſtens bis auf den folgenden Tag ausſetzen, auch, fals eine ziemlich ſtarcke Wahrſcheinlichkeit von dem Gegentheil deſſen, was eydlich zu erhärten iſt, mithin eine nicht geringe Gefahr des Meineydes vorhanden wäre, denjenigen, der den Eyd thun ſoll, nicht einſt am nächſten Tage nach desfals ergangenem Spruche, oder, wenn der Spruch in ſeiner Abweſenheit erfolget iſt, nicht ſo fort im erſten Termino zur wirklichen Eydes-Leiſtung laſſen, ſondern demſelben unter beweglicher Vorhaltung des auf den Meineyd unausbleiblich folgenden ſchwehren göttlichen Zorn- und Straf-Gerichts eine Bedenck-Zeit, um in ſich gehen und ſein Gewiſſen noch einmahl wohl zu prüfen, ertheilen.

---

[1]) jetzt Verordnung vom 11ten May 1798, § 3.

[2]) cf. Schlesw.-Holſt. Anz. 1838, p. 371.

4) Aller Eyd für Gefährde, ſo wohl der allgemeine, als der beſondere, wird bey Ober= und Unter=Gerichten hiemit gänzlich abgeſchaffet und dagegen um die Wirckung dieſes Eydes auf andere weiſe zu erreichen, dem Richter nicht nur vorbehalten, ſondern auch ausdrücklich anbefohlen, bey ſich veroffenbahrender gefährlichen Abſicht, den Gegner muthwilligerweiße vor Gericht herumzuſchleppen und durch langwieriges Processiren zu ermüden und beſonders, wenn jemand ein Factum vorſetzlich geläugnet hat, deſſen er nachher durch Zeugen, oder brieſliche Uhrkunden völlig überführet wird, dieſen Frevel von Ammts wegen mit einer wohlverdienten Strafe zu belegen, auch die Parthey, die ſich etwa deſſelben verdächtig machte, für ſolche, befundenen Umſtänden nach, zu gewartende rechtliche Ahndung nachdrücklich zu warnen.

5) Gleichergeſtallt ſoll hiemit der Appellations-Eyd gänzlich aufgehoben, und die Parthey, die ſich durch ein Urteil beſchwehret findet, von nun an berechtiget ſeyn, ihre Appellation, ſo ferne ſie ſonſten zuläßig iſt, ohne leiſtung dieſes Eydes, doch mit Beobachtung der übrigen Solennien, zu affterfolgen.

6) Auch ſoll derjenige Eyd, welcher bey Suchung der dritten Prorogation, der den Partheyen zu Führung der erkannten Beweiſe und Gegen=Beweiſe und überhaupt zu Einbringung ihrer rechtlichen Nothdurfft vorgeſchriebenen Friſt bisher in Observantz geweſen iſt, hiedurch gantz abgeſchaffet ſeyn, und dieſe dritte Prorogation in Zukunfft anders nicht, als ſo ferne der Impetrant die ihm aufs neue vorgekommene Behinderung mit glaubhafften Attestatis des Beambten, Predigers, Artztes, oder ſonſt ſo fort hinlänglich darthut, verſtattet werden.

7) Da bey dem Armen=Eyde ſich nicht ſelten mancherley Bedencklichkeit äuſſert; So wollen Wir Allergnädigſt, daß nach dieſem den Partheyen, die um das Armen=Recht anſuchen, ſolches unter der vorgeſchriebenen Verwarnung für die auf den Mißbrauch deſſelben geſetzte Strafe, ohne Leiſtung des bisherigen Eydes zugeſtanden; jedoch von ihnen, da es nöthig erachtet würde, zuförderſt, ihres Unvermögens wegen, gültige Zeugniſſe beygebracht und bey etwa überbleibendem Zweifel, an ſtatt und nach Anleitung des in der Land=Gerichts=Ordnung enthaltenen Armen=Eydes, eine Verſicherung bey Verluſt ihrer Ehre und guten Leumuths ertheilet, auch, daferne ſich nachher befände, daß ſie ſich wieder die Wahrheit für arm ausgegeben hätten, es mit der ihnen, ſolcher ihrer falſchen Betheurung halber, zuzuerkennenden Strafe auf dem unten zu beſtimmenden Fuſſe gehalten werden und ſie noch über dieſes die ſämtliche Gerichts= und Stempel=Papiers=Koſten nachzulegen ſchuldig ſeyn ſollen.

8) Die in Mangel anderer zureichenden Sicherheit bisher eydlich geleiſtete Caution Judicio sisti & judicatum solvi, wie auch pro Reconventione & Expensis und pro Appellatione ſoll inskünfftige und zwar die erſte beydes in Civil- und Criminal-Fällen lediglich durch eine Verſicherung bey Verluſt Ehre und guten Leumuths, die nach Maaßgebung der bisherigen Eydes=Formel zu faſſen iſt, nebſt einem Handſchlage und Verpfändung ſämmtlicher Güter,

welche die zur Cautions-Leiſtung ſchuldige Parthey ſchon beſitzen, oder in der Folge der Zeit überkommen mögte, beſtellet, es auch, wenn jemand dieſer ſeiner Verpflichtung entgegen handeln ſollte, in Abſicht auf die ihm ſolcherhalben zuzuerkennende Strafe nach der im folgenden zu ertheilenden Vorſchrifft, gleichwie, in Anſehung der Haupt-Sache und deren Entſcheidung in Contumaciam, den Rechten und der Process-Ordnung gemäß gehalten, und ihm, daferne er an einem, Unſerer Bothmäßigkeit nicht unterworfenen Orte wohnhafft, oder dahin entwichen wäre, Unſere Lande wieder zu betreten, und daraus einige Erb-Gelder, oder andere ihm zukommende Mittel zu ziehen, nicht eher verſtattet werden, bevor er dem ergangenen Judicato, ſo wohl, was die ſtreitig geweſene Forderung, als was die verurſachte Koſten und erkannte Strafe betrifft, ein völliges Genügen geleiſtet, auch die nachher entſtandene neue Koſten berichtiget haben wird; wes Endes denn dergleichen Erb-Gelder; oder andere Mittel auf Anhalten der Parthey, welcher die Caution beſtellet worden, oder auf Requisition des Gerichts, woſelbſt die Sache rechtshängig iſt, ſo fort mit Arrest zu belegen ſind.

9) Da der Glaubens-Eyd, wenn nicht der Richter dabey mit aller Behutſamkeit verfähret, auf der einen Seite leichtlich zur Verletzung zarter Gewiſſen gereichen kan, auf der andern Seite aber einer ſehr willkührlichen Deutung ſolcher Leute, die es mit einem Eyde ſo genau nicht nehmen, unterworfen iſt; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß derſelbe überhaupt nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit und ſo lange noch ein anderer Weg zur Entdeckung der Wahrheit übrig iſt, Statt finden, auch insbeſondere niemanden, der nach richterlichem Ermeſſen keine Gründe vor ſich hat, das Factum, worauf es ankömmt, zu glauben oder nicht zu glauben zuerkannt, ſondern von einer ſolchen Parthey nur allenfals der Eyd der Unwiſſenheit geleiſtet und lediglich ihr nicht wiſſen, oder ihr nicht anders wiſſen eydlich erhärtet werden, dabey aber dem Richter anheim geſtellet bleiben ſolle, wenn er, vorkommenden Umſtänden nach, den bloſſen Eyd der Unwiſſenheit unzureichend und den Ausſchlag der Sache davon abhangen zu laſſen, nicht thunlich findet, ſolchen nicht zu erkennen und lieber den Streit in andere rechtliche Wege zu entſcheiden. So ſoll auch in Fällen, da der Glaubens-Eyd zuläßig und unentbehrlich iſt, die Eydes-Formel zu möglichſter Verhütung aller Mißdeutung, oder vorſetzlichen Verdrehung jederzeit bejahender weiſe, daß der Schwörende glaube und dafürhalte, daß es mit der Sache die von ihm behauptete Bewandniß habe, oder von ihm geſtrittene Bewandniß nicht habe, gefaſſet, mithin der Ausdruck: daß der Schwörende nicht glaube, noch dafür halte, daß es mit der Sache die von ihm geſtrittene Bewandniß habe, als welche ſich, der Abſicht zuwieder, auf eine bloſſe Unwiſſenheit deuten läſſet, gäntzlich vermieden werden.

10) Die der bisherigen Verfaſſung nach zugelaſſene, durch einen bevollmächtigten Anwald in ſeine und ſeines Principalen Seele abzulegende Eyde wollen Wir ebenfals gäntzlich abgeſtellet und dagegen verordnet haben, daß die Parthey, welche aus dieſer oder jener Ur-

ſache zu Ablegung eines Eydes vor dem Gerichte, das ihr denſelben zuerkannt hat, zu erſcheinen behindert iſt, ſolchen dennoch allemal ſelbſt, entweder vor zwoen Gerichts-Perſonen in ihrem Hauſe, oder, wenn ſie ſich anderer Orten aufhält, allenfals auf Requisition des Gerichts vor derjenigen Obrigkeit, unter der ſie wohnet, und zwar, in Beyſeyn des Gegentheils, oder nach vorgängiger Ladung deſſelben, abſchwören ſolle; Indeſſen bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, welche auf richterlichem Ermeſſen beruhet, jedoch vorausgeſetzet, daß der Gegentheil damit zufrieden ſey, und auf die Cörperliche Abſtattung des Eydes nicht beſtehe, freygelaſſen, ſolchen ſchrifftlich unter des Schwörenden eigenen Hand und beygedrucktem Siegel im Gerichte einzulegen [3]). Und eben ſo iſt es auch mit den feyerlichen Verſicherungen zu halten, die nach dieſer Verordnung in die Stelle der bisher üblich geweſenen Eyde treten.

11) Es ſoll auch in peinlichen Sachen der Reinigungs-Eyd weiter nicht Statt haben, noch auf dieſes, durch die Erfahrung für ſehr mißlich und bey jetziger Geſtalt der Sachen, zu Beſtätigung der Wahrheit und Unſchuld ſo wenig, als zu Hervorbringung des Geſtändniſſes für zulänglich befundene Mittel ferner erkannt, ſondern der Gravirte, dabey aber läugnende, oder nicht völlig bekennende Inquisit, wenn der Richter die Indicia und übrige Umſtände nicht darnach beſchaffen findet, um zu der gewöhnlichen Territion zu ſchreiten, nach Unterſcheid der Fälle, entweder alſofort mit einer auſſerordentlichen Straffe beleget, oder (vorausgeſetzet, daß er nicht Unſer Unterhan, ſondern ein auswärtiger Landläufer wäre) Unſere Lande zu räumen, angewieſen, oder auch durch das Erkänntniß, daß gegen ihn in Mangel gnugſamer Anzeigen für das mal nichts weiter vorzunehmen ſey, lediglich der Hafft, und angeſtellten Inquisition entlediget werden. Solte indeſſen in dieſem letzten Falle jemand, der ſolchergeſtalt nur ab instantia absolviret wäre, nachher verlangen, daß er von dem ihm angeſchuldigten Verbrechen völlig freygeſprochen werden mögte, ſo hätte das Gericht, wenn nach dem erſten Erkänntniſſe zwey volle Jahre verfloſſen wären, und ſich unter der Zeit keine neue, ihn gravirende Anzeigen hervorgethan hätten, ſeinem Anſuchen Statt zu geben.

12) So wollen und verordnen Wir auch, daß künfftig von denen, welche der gefänglichen Hafft erlaſſen werden, und zur Urphede verbunden ſind, ſolche ohne Eyd, bloß durch ein Hand Gelöbniß geleiſtet, dagegen aber ihnen ausdrücklich bedeutet werden ſolle, daß dieſelbe nichts deſtoweniger, daferne ſie die ſolchergeſtalt geleiſtete Urphede brächen, mit einer eben ſo harten Strafe, als wenn ſie dieſelbe beſchwohren hätten, würden beleget werden; wie dann in dem über die Aufnehmung der Urphede zu haltenden Protocollo, daß dieſe Verwarnung dem Arrestaten geſchehen ſey, jederzeit ausdrücklich mit anzuführen iſt.

13) Gleichergeſtalt wollen Wir hiemit bey willkührlicher Ahn-

---

3) cf. über Eidesleiſtung im Concurſe Schlesw.-Holſt. Anzeig. 1838, p. 368.

dung ernſtlich verboten haben, daß niemand fernerhin aus eigenem Betrieb, und ohne des Richters Begehren einen eydlichen Revers, oder ſonſt eine eydliche Verſicherung ad Acta liefere; es mögte dann ein ſolcher ſchrifftlicher Eyd bereits bey einer andern Gelegenheit, den Landes=Geſetzen und Verfaſſungen, oder einer oberlichen Verfügung zu Folge, von ihm ausgeſtellet seyn. Und da die Erfahrung lehret, wie übereilt und leichtſinnig eydliche Attestata, inſonderheit von Bauers=Leuten ertheilet und unterſchrieben werden, und wie offt es ſich zuträgt, daß der Innhalt derſelben nachher bey einem ordentlich erkannten Beweiſe, wo nicht gar falſch, doch wenigſtens unüberlegt und der rechten Wahrheit nicht völlig gemäß befunden wird; So bleibt zwar nach, wie vor erlaubet, in ſtreitigen Rechts=Sachen die von öffentlichen Bedienten auf ihren Ammts=Eyd ausgeſtellte Zeugniſſe, wie auch diejenige eydliche Scheine und Verſicherungen, die von Privat-Perſonen, den Geſetzen und eingeführten Verfaſſungen zu Folge, ertheilet, oder oberlich erfordert ſind, gerichtlich zu produciren, alle andere anmaaßlich ausgegebene eydliche Atteste aber ſollen in den Gerichten verworfen, und die Ausgeber ſo wohl, als die Partheyen, oder Advocaten, die davon Gebrauch zu machen, unternehmen würden, mit willkührlicher Strafe beleget werden.

14) Auf eben die Art nun, als Wir die Eyde in den Gerichten, ſo viel möglich, eingeſchräncket wiſſen wollen, ſoll auch den auſſergerichtlichen Eyden dahin Ziel und Maaſſe geſetzet seyn, daß nicht nur bey unzuläßigen, in den Geſetzen verbothenen Handlungen und Vereinbahrungen die zur vermeinter Beſtärckung derſelben hinzugefügte ſchrift= oder Cörperliche Eyde ohne alle rechtliche Krafft und Würckung, und diejenige, ſo dergleichen begehren, oder leiſten, dafür einer willkührlichen Strafe unterworfen seyn, ſondern auch inskünfftige niemand von ſeinem Schuldner ein eydliches Verſprechen, zu der geſetzten Zeit unfehlbahr Zahlung zu leiſten, bey arbitrairer Poen verlangen, oder annehmen, und der etwanige Eyd, mit welchem andere an ſich erlaubte Contracte, Verträge und Verzichte beſtätiget werden mögten, keine mehrere, oder ſtärckere Verbindlichkeit, als die Sache, denen Rechten nach, an ſich hat, bewürcken, mithin auch darauf in der richterlichen Erkänntniß kein Bedacht genommen, ſondern, wo die bisherige Geſetze oder das Herkommen desfals ein anders mit ſich brächte, ſolches hiemit ausdrücklich aufgehoben seyn ſoll. Wie denn insbeſondere Unſer Allergnädigſter Wille iſt, daß, wenn Minderjährige irgend eine verbindliche Handlung; es ſey in einem Eheberedungs=Falle, oder in andern Bürgerlichen Angelegenheiten, ohne Einwilligung ihres Vormundes eingehen, der hinzukommende Eyd die Würckung einer neuen Verbindlichkeit nicht haben, ſondern die getroffene Vereinbahrung nichts deſtoweniger, wie die Rechte und Geſetze es mit ſich bringen, nichtig und unkräfftig seyn ſolle; wobey Wir zugleich feſtgeſetzet haben wollen, daß, wenn jemand, der nicht dazu von Ammts wegen befugt iſt, ſich nach dieſem unterſtehen ſollte, minderjährige Perſonen, die noch unter Vormündern ſtehen, in einiger Abſicht mit einem Eyde zu verbinden, er ſo wohl, als der Vormund, von dem dieſe eydliche Verpflichtung etwa geſtattet würde, desfals willkührlich zu beſtrafen ſey.

15) Der etwa hin und wieder bey Communen, Bauerſchafften, Gilden, Zünften, u. ſ. f. eingeführte Gebrauch, daß alle Interessenten und Mit-Glieder derſelben jährlich, oder ſonſt zu beſtimmten Zeiten einen gewiſſen Eyd, welcher die Aufrechthaltung ihrer unter ſich gemachten Vereinbahrung, oder Beliebung, und Verhütung der dawider laufenden Eingriffe zum Zwecke hat, abſtatten müſſen, wird ebenfals, wenn ſchon über eine ſolche Verfaſſung eine Landes Herrſchafftliche oder Obrigkeitliche Beſtätigung bewürcket ſein mögte, hiemit gantz abgeſchaffet und verboten und dagegen feſtgeſtellet, daß in Fällen dieſer Art an ſtatt dergleichen, auf alle weiſe bedencklicher und gefährlicher Eydſchwüre eine Verſicherung bey Verluſt Ehre und guten Leumuths, nach der in Abſicht auf die ſtreitige Rechts-Sachen vorgeſchriebenen Form gebrauchet werden ſolle.

16) Wie auch die Uns nachgeſetzte Obrigkeiten aus dem Innhalt dieſer Unſerer Verordnung Unſere Allergnädigſte Willens-Meynung und wohin ſolche gerichtet ſey, zur Gnüge abnehmen werden; So überlaſſen Wir in andern etwa vorkommenden Fällen, welche zwar nicht ausgedrucket, dennoch aber von der Beſchaffenheit ſind, daß auch die dabey bisher üblich geweſene Eyde, ohne Veranlaſſung einer Jllegalitèt, oder ſonſtigen Inconvenientiis wegfallen und in die eben erwehnte Verſicherung, bey Verluſt Ehre und guten Leumuths verwandelt werden können, derſelben pflichtmäßigen Ermeſſen, darunter nach der ihnen bekannten Abſicht zu verfahren. Und dem zu Folge geben Wir einer jeden Obrigkeit Beurtheilung und Gutfinden es lediglich anheim, diejenige, welche in Städten ſo wohl, als auf dem Lande kleine Aemter, wobey gar keine, oder auch nur eine geringe Hebung iſt, zu verwalten haben (jedoch Gerichts-Boten und überhaupt ſolche Bediente, welche, damit ihre Berichte und Attestata öffentlichen Glauben haben, in Eyd und Pflichten ſtehen müſſen, davon ausbeſchieden) wie auch die Vormünder, von deren Treue und Wohlverhalten ſie, die Obrigkeit ſich bey der jährlichen Aufnehmung ihrer Rechnungen verſichern kan und dafür am Ende hafftet, an ſtatt des Eydes, worin dergleichen Perſonen etwa bis hiezu, bey dem Antrit ihrer Function genommen worden, nur auf obbeſchriebene Art mit einem Handſchlage zu verpflichten; in welchem Falle ihnen jedoch zu bedeuten iſt, daß, daferne ſie dem, ſo von ihnen angelobet würde, zuwider handelten, ſie eine eben ſo ernſtliche Strafe, als wenn ſie auf ihr Amt beeydiget wären, zu gewarten hätten, dieſelbe auch bey etwaniger Hintanſetzung ihrer Pflicht, und insbeſondere auf dem Fall einer erweißlichen Untreue, oder böſen Vorſatzes damit wircklich zu belegen ſind.

17) Wie übrigens, ungeachtet des auf obigem Fuſſe eingeſchränckten Gebrauchs der Eyde noch manche Gelegenheit zu Meineyden überbleiben, es auch an böſen Gemühtern nicht fehlen wird, auf welche, wenn ſie davon abgehalten werden ſollen, die Furcht für leibliche Strafen am kräfftigſten wircken muß; So ſollen die Obrigkeiten und Gerichte in Zukunfft wieder diejenige, die eines begangenen Meineydes zu überführen ſind, genau und ohne Nachſicht inquiriren, und, in Anſehung der ihnen aufzulegenden Strafe, nach Maaß-

gebung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 107. verfahren. Nur wollen Wir die daſelbſt und in der Schleswig-Holſteiniſchen Policey-Ordnung vom Jahr 1636. verordnete Strafe der Abhauung der beyden Finger, womit ein falſcher Eyd geſchwohren iſt, dahin verändert haben, daß an ſtatt derſelben eine Lebenswierige Karren-Zucht-Hauß- oder Gefängniß-Strafe, nach Unterſchied der Perſonen, erkannt werden und der Verurtheilte keine Begnadigung zu hoffen haben ſolle. Mit gleicher Strafe iſt auch derjenige zu belegen, dem ein von ihm acceptirter Eyd erſt in dem Augenblicke, da die Finger ſchon aufgehoben, oder jetzo aufzuheben ſind, erlaſſen und für geleiſtet angenommen wird, wenn es ſich nachhero veroffenbahret, daß er im Begrif geweſen ſey, einen falſchen Eyd zu thun, und durch dieſen, ſo viel an ihm, erfülleten böſen Vorſatz die Gegen-Parthey vorvortheilet und um das ſtreitige Gut gebracht habe. Wäre aber die Erlaſſung des acceptirten Eydes nicht dergeſtalt in der letzten Minute, ſondern bereits vorher geſchehen, ſo iſt eine, in Anſehung der Dauer, unbeſtimmte Karren- oder Zucht-Haus-Strafe, deren Endigung auf Unſere unmittelbahre Entſchlieſſung beruhen ſoll, oder, nach Beſchaffenheit der Perſon, eine andere, jener gleich zu achtende Strafe zu erkennen, und überdem die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung c. l. vorgeſchriebene Entſetzung aller Ehren und Erſtattung des ſtreitig geweſenen Guts auch auf dieſen Fall zu erſtrecken. Was die Beſtrafung derjenigen betrifft, die vorſetzlich eine falſche Verſicherung bey Verluſt ihrer Ehre und guten Leumuths thun und deſſen in der Folge der Zeit, rechtlicher Art nach, überführet werden mögten, ſollen ſie, auſſer der Erſetzung des durch ihre unwahre Betheurung verurſachten Schadens, für Ehrloß erklähret und ſodann weder zu Zeug- und Gevatterſchafften, noch zu öffentlichen Aemtern weiter zugelaſſen werden, oder im Fall ihnen, nach richterlichem Ermeſſen, kein Gefühl von dem Verluſte ihrer Ehre zuzutrauen wäre, eine Zucht-Haus- oder Feſtungs-Arbeits-Strafe auf gewiſſe Zeit erleiden.

18) Damit aber der heilſame Endzweck, den Wir Uns bey dieſer Verordnung vorgeſetzet haben, ſo viel immer möglich, ohne Zwang und Strafe, mithin zugleich deſto vollkommener erreichet werde, ſo wollen und befehlen Wir annoch, daß der vorherſtehende 13te 14te 15te und 17te §. in allen Kirchen Unſers Hertzogthums Schleswig jährlich am Vormittage des zweyten Weynachts-Feyertages, wie auch in den Städten und wo ſonſt am Oſter-Montage mehr als einmal geprediget wird, am Nachmittage des zweyten Oſterfeyertages nach der Predigt von den Canzeln verleſen, dieſe auch an ſtatt des bisher gewöhnlichen evangeliſchen und epiſtoliſchen Textes, über eine jedesmal von Unſerm p. t. General-Superintendenten vorzuſchreibende Schrifft-Stelle, welche von Eyden, oder von der Pflicht, die Wahrheit zu reden, handelt, gehalten und daraus Anlaß genommen werden ſolle, die Zuhörer auf die Verbindlichkeit zur Wahrhafftigkeit überhaupt bey allen, inſonderheit gerichtlichen und Oberlich erforderten Ausſagen, Nachrichten, Zeugniſſen und Verſicherungen, wenn auch dieſelbe mit keinem Eyde bekräfftiget würden, auf die höhere Verpflichtung zu dieſer Tugend, die aus dem Eyde entſpringet, und auf die erſchreckliche Verſündigung gegen GOtt, gegen die Obrigkeit und

gegen die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt durch falſche und leichtſinnige Eyde, zu führen, und ihnen die Heiligkeit, Wahrhaftigkeit, und Algegenwart GOttes, nebſt ſeinen unausbleiblichen Gerichten wieder die Meineydige und zugleich die ſchwehre, kaum zu hoffende Buſſe derſelben auf das lebhaffteſte vorzuſtellen. So ſollen auch die Prediger, Catecheten und Schul-Diener bey allen Gelegenheiten die Würde und Heiligkeit der Eyde und den Ungrund des gemeinen Wahns, als wenn bey einer unbeeydigten Ausſage, oder Beſcheinigung die Hintanſetzung der Wahrheit eben keine Sünde wäre, Alten und Jungen mit beſonderem Eifer und auf eine Art, die vornemlich in den noch zarten Gemüthern der Jugend einen dauerhafften Eindruck zurück zu laſſen fähig iſt, einzuſchärfen ſuchen.

Wornach ein jeder, den es angehet, ſich gebührend zu achten hat. Uhrkundlich ꝛc.

2) Reſcript an die Amtmänner und Magiſtrate im Herzogthume Schleswig, ſo wie die Participanten zu Nordſtrand, d. d. Gottorff, den 10ten Januar 1759.

Friedrich V. ꝛc. Wann Wir immediate die in bedürfender Anzahl hiebey angeſchloſſene Verordnung, wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eyde, ergehen zu laſſen, für gut gefunden ———————— So haben Wir außerdem unmittelbar für gut und zu Unſerer Landes-väterlichen Abſicht dienlich angeſehen, zu der Unter-Gerichte Beobachtung, die Vorſchrift zu ertheilen:

„daß in dem im 5ten § der Verordnung gedachten Falle, da eine ziemlich ſtarke Wahrſcheinlichkeit von dem Gegentheile des was Eydlich zu erhärten iſt, mithin eine nicht geringe Gefahr des Meineydes vorhanden wäre, der Richter allenfalls den gefährlichen Zuſtand, worin derjenige, der den Eyd thun ſoll, ſich befindet dem Seelſorger deſſelben, damit dieſer ihm insgeheim zurede, und ihn von ſeinem, etwa böſen Vorſatze, wo möglich abbringe, zu erkennen geben, daferne er aber nichts deſto weniger zur Abſchwörung des Eydes entſchloſſen bliebe, die Gegen-Parthey zur Erlaſſung deſſelben, (wenn es auch erſt unmittelbahr vor der Aufhebung der Finger wäre) oder Treffung einer vorzuſchlagenden gütlichen Abkunfft zu vermögen, ſich nochmahls äußerſt angelegen ſeyn laſſen ſolle.“

Wornach ꝛc.

3) Reſcript an die Oberdicaſterien in beyden Herzogthümern, betreffend die Warnung, welche denen vorzuhalten iſt, die ihre Ausſagen unbeeydiget thun ſollen, d. d. Chriſtiansburg, den 2ten April 1759.

Friedrich V. ꝛc. Nachdem Wir die Verwarnung, welche denjenigen, die nach Unſerer unterm 11ten Decbr. a. p. ausgelaſſenen

Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide künftighin ihre Auſſagen mit einem Handſchlage unbeeidiget thun ſollen, vorzuhalten iſt, ſolchergeſtalt, wie der Anſchluß ergiebt, genehmiget haben: ſo geſinnen Wir hiemit an Ew. Liebd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, dieſe Verwarnung an allen Orten, wohin die Verordnung verſandt iſt, gelangen zu laſſen, auch dabey den Unterobrigkeiten zu erkennen zu geben, daß es bey dieſer Handlung dem vernünftigen Ermeſſen eines jeden Richters überlaſſen, und ihm als ein Stück ſeiner Amtspflichten, anbefohlen werde, das vorgeſchriebene Formular auf die vorkommenden beſondern Fälle, nach Unterſchied derſelben einzurichten, auch in Abſicht auf die Verwarnung ſelbſt, die Beſchaffenheit und Umſtände der Perſonen in Betrachtung zu ziehen, mithin ſolche auf der einen Seite bey Leuten, die in einigem Anſehen ſind, als Unſeren Bedienten, Predigern, Kaufleuten und dergleichen mit Beybehaltung des weſentlichen, nämlich der Verpflichtung bey Verluſt der Ehre und guten Leumuths zu mildern; auf der andern Seite aber und vornämlich dem gemeinen Manne, nach den Begriffen und Einſichten deſſelben, faßlich zu machen, und weiter zu erklären und einzuſchärfen. Wornach ꝛc.

Verwarnung

welche denenjenigen, die nach Königl. Verordnung vom **11. Decembr. 1758.** wegen Einſchränckung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, künfftighin ihre Ausſagen unbeeydet mittelſt Handſchlags verrichten ſollen, vorzuhalten iſt.

Ihr ſeyd vor dieſem Gerichte vorgefordert worden, um in Sachen N. N. wieder N. N. über dasjenige, worüber ihr werdet befraget werden und euch bewuſt iſt, die reine Wahrheit auszuſagen. Darum bedencket euch wohl. GOtt iſt allenthalben und alſo unter uns und in dieſem Gerichte gegenwärtig. Er ſiehet unſer Hertz und Gedancken, vor ihm iſt nichts verborgen, Er iſt heilig und ein GOtt der Wahrheit, ja die Wahrheit ſelbſt. Die Lügen und Unwahrheiten ſind ihm ein Greuel, Ein falſcher Zeuge, der frech Lügen redet, wird ſeiner Rache und Straf-Gerichten nicht entgehen und gehöret demjenigen Feinde unſerer Seelen an, welcher nicht beſtanden iſt in der Wahrheit, ſondern nach dem geoffenbahrten Worte GOttes ein Lügner und Vater der Lügen iſt. Darum noch einmal, bedencket euch wohl. Ihr könnet in eurer, dieſe Sache betreffenden Ausſage von der Wahrheit nicht abweichen, noch ſie verheelen, oder nur etwas davon gefliſſentlich im Hertzen zurückbehalten, ohne euch an Gott, der Obrigkeit und eurem Nächſten gröblich zu verſündigen. Die Geſetze haben auch bereits auf ſolchem Fall die von euch zu gewartende Strafe beſtimmet. Woferne ihr eure Ausſage nicht nach der Wahrheit thun werdet und es ſich in der Folge der Zeit finden würde, daß ihr mit Vorſatz Unwahrheiten vorgebracht, oder Wahrheiten verſchwiegen hättet, ſollet ihr nicht allein demjenigen, zu deſſen Nachtheil es geſchehen wäre, allen Schaden erſetzen, ſondern auch eurer Ehre und guten Leumuths verluſtig ſeyn, mithin weder zu einiger

weiteren Zeugſchafft, noch zu Gevatterſchafften und öffentlichen Aemtern zugelaſſen werden, vielmehr von allen ehrlichen Zuſammenkünfften ausgeſchloſſen und einer allgemeinen Verachtung unterworffen ſeyn, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ſonſt nachdrücklich beſtrafet werden. Habt ihr nun dieſes alles und die Verpflichtung, welche ihr ſolchergeſtalt auf euch nehmet, wohl überleget; So gebet in GOttes Namen darauf die Hand.

Formul

der Verſicherung, die der Zeuge mit einem Handſchlage zu thun und von Wort zu Wort nachzuſprechen hat.

Ich N. N. gelobe und verſpreche hiemit: Daß ich in Sachen N. N. wieder N. N. über alles, was ich werde befraget werden und mir bewuſt iſt, will die reine Wahrheit ſagen, und ſolches nicht unterlaſſen um Freund- oder Feindſchafft, Haß, oder Neid, Gunſt oder Gabe, oder irgend einer andern Urſache oder Abſicht willen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, bey Verluſt meiner Ehre und guten Leumuths.

4) Extenſion der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, wegen Einſchränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eide auf die Klöſterlichen und Adelichen Diſtricte des Herzogthums Schleswig, d. d. Gottorff, den 26. Juli 1796.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Wann Wir unmittelbar zu reſolviren Uns bewogen gefunden haben, daß die wegen Einſchränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde unterm 11ten Decbr. 1758 für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. erlaſſene Verordnung nunmehro auch in den Klöſterlichen und Adelichen Diſtricten gedachter Herzogthümer, in ſo weit ſie daſelbſt Anwendung findet, eingeführet werden ſolle;

So wird in Gemäßheit Unſerer desfals unterm 15ten dieſes Monaths erlaſſenen Reſolution, erwähnte Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

(folgt die oben p. 127—134 abgedruckte Verordnung vom 11ten Decbr. 1758).

hiedurch und kraft dieſes auf die Klöſterlichen und Adelichen Diſtricte in Unſerm Herzogthum Schleswig dergeſtalt extendiret, daß auch dorten dieſelbe, in ſo weit ſie daſelbſt zur Anwendung zu bringen iſt, zur Geſetzlichen Norm dienen und ihr genau gelebet werden ſolle.

Wornach ꝛc.

5) Formular der Meineids-Verwarnung aus der neuen allerhöchſt confirmirten Schlesw.-Holſt. Kirchen-Agende.

Heiliger kann Ihnen (Ihm, Ihr, Euch) nichts ſeyn, als die Abſicht, zu welcher Sie hier erſchienen ſind. Sie ſtehen vor einem

Gerichte, welches ſich durch ſeine Pflicht, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, gedrungen fühlt, Sie zu einem feierlichen Eidſchwur hiemit öffentlich aufzufodern! Indem Sie dieſen Eid ablegen, berufen Sie ſich auf Gott, den Allwiſſenden und Allgegenwärtigen, daß Ihre Ausſage nach der innigſten Ueberzeugung Ihres Herzens Wahrheit ſey. (oder: verpflichten Sie ſich vor Gott, der Ihre geheimſten Geſinnungen kennt, dasjenige unverbrüchlich zu halten, was Sie angeloben.) Von tiefer Ehrfurcht vor dem Allerheiligſten müſſe bei dieſer feierlichen Handlung Ihre Seele durchdrungen ſeyn; ein ernſtes Gefühl ſeiner Allgegenwart und Allwiſſenheit müſſe Sie erfüllen; das Andenken an ſeine Wahrhaftigkeit und an ſeinen unüberwindlichen Abſcheu vor aller Unredlichkeit und Falſchheit müſſe Ihnen lebhaft vor Augen ſtehen! Was Sie jetzt beſchwören, das bekräftigen Sie nicht blos vor Menſchen, ſondern auch vor Gott, Ihrem Schöpfer und Ihrem Richter! (Was Sie jetzt eidlich angeloben, das geloben Sie bei Gott, deſſen Auge Sie überall begleitet, und der denjenigen nicht ungeſtraft läßt, welcher ihm lügt.) Gott, Ihren allerhöchſten Herrn und Wohlthäter, durch deſſen Gnade Se hier ſtehen, durch deſſen Güte Sie ſind und leben, und von dem Sie allein allen Segen und alles Heil, wonach Sie ſich ſehnen, von nun an bis in Ewigkeit zu erwarten haben, Gott fodern Sie zum Richter über ſich auf!

Wir Menſchen ſehen nicht in Ihr Herz. Es iſt möglich, daß die Ausſage, die Sie hier eidlich beſtätigen wollen, gegründet und der Wahrheit gemäß iſt, (oder: daß Sie die Verpflichtung, wozu Sie ſich hier eidlich verbinden wollen, redlich und treu zu halten entſchloſſen ſind.) Finden Sie ſich hievon in Ihrem Gewiſſen überzeugt: ſo betheuren Sie nun die Zuverläſſigkeit Ihrer Ausſage vor Gott (oder: ſo beſtätigen Sie nun die Heiligkeit Ihrer Verpflichtung vor Gott) mit der Bereitwilligkeit, welche Sie der Geſellſchaft und Ihrer Obrigkeit ſchuldig ſind, aber auch mit der Ruhe und mit der Heiterkeit, welche ein gutes Gewiſſen gewährt.

Es iſt aber auch möglich, daß Sie die Wahrheit durch Ausflüchte entſtellen und verhehlen, oder vielleicht gar, um falſchen Freunden gefällig zu werden, oder um Ihren Eigennutz zu befördern, oder um der Schande und Strafe vor Menſchen zu entgehen, mit dem unheiligen Vorſatz hieher gekommen ſind, durch eine falſche Betheurung ſich an Gott und Religion, an Wahrheit und Tugend zu verſündigen. Wie gefährlich würde dann der Irrthum ſeyn, aus dem Sie in kurzer Zeit erwachen müßten! Nach einer vorübergehenden Freude über das Gelingen einer unredlichen Abſicht, würden Vorwürfe des beleidigten Gewiſſens Ihr Herz erfüllen; bittre Reue würde Sie überall verfolgen; Gram und Selbſtverachtung würde die Ruhe Ihres Lebens zerſtören, würde Ihnen jeden Segen Ihrer Arbeit rauben, (würde Ihnen die Freuden des Gatten und des Vaters — der Gattinn und der Mutter durch unausſprechliche Leiden verbittern) würde Sie Ihr ganzes Leben hindurch begleiten, und in der letzten Stunde des Todes Ihre Seele noch durch die Marter der Gewiſſensangſt und der Verzweiflung quälen. — Ja ſelbſt vor Menſchen kann Unredlichkeit und Falſchheit nicht immer verborgen

bleiben. Nicht ſelten iſt eine Handlung gerade da ihrer Entdeckung am nächſten, wenn man ſie am künſtlichſten verdeckt und verſtellt zu haben glaubt. Und welches Elend muß dann auch in der bürgerlichen Geſellſchaft den Falſchen und Meineidigen treffen, wenn ſeine Unredlichkeit den Augen der forſchenden Gerechtigkeit aufgedecket wird! Gebrandmarkt von ſeinem eignen Gewiſſen, von allen guten und edlen Menſchen tief verachtet, zu jedem öffentlichen Amte unfähig, und aller öffentlichen Sicherheit beraubt, bleibt er der tiefſten Schmach ausgeſtellt, die, wenigſtens vor Menſchen, durch keine, noch ſo bittre Reue, mehr abgebüßt werden kann. Ach des Unglücklichen, der ſich ſo ſehr vergeſſen kann, daß er durch verrätheriſche Betheurungen das Heil ſeiner Seele und das äuſſere Glück ſeines Lebens ſo freventlich aufs Spiel ſetzt!

Prüfen Sie ſich alſo wohl — noch iſt es Zeit, ſich zu bedenken — ob Sie den von Ihnen gefoderten Eid mit gutem Gewiſſen abzulegen im Stande ſind.

Nach einer kleinen Pauſe:

Wollen Sie noch ſchwören?

Auf die bejahende Antwort:

So heben Sie Ihre Finger empor zu Gott, Ihrem Vergelter, wenn Sie ihn in Aufrichtigkeit verehren, aber auch Ihrem Richter, wenn Sie unlauter vor ihm erfunden werden! Sprechen Sie mir nun folgenden Eid deutlich nach.

Hier der Eid ſelbſt.

6) Mandat, betreffend die Brüche, welche für die Ausſtellung eidlicher Atteſte und deren Producirung vor Gericht zu erlegen iſt, d. d. Gottorf, den 11ten May 1790.

Chriſtian VII. rc. Obgleich in dem 15ten § der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 wegen Einſchränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eide, die Ausſtellung der eidlichen Atteſte den Haus- und Bauersleuten auf das ernſtlichſte unterſagt, und damit ſich keiner in Anſehung deſſen mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, in beſagter Verordnung die Verleſung dieſes, ſo wie des 14ten bis 15ten und 17ten § von den Kanzeln jährlich einmal verfüget worden iſt: ſo haben Wir dennoch mit Misfallen bemerket, daß die unbedachtſame und leichtſinnige Ausſtellung eidlicher Atteſte ſehr überhand genommen. Weil Wir aber dieſem Unfug nicht länger nachzuſehen gewilliget ſind; als wird hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß nicht nur die Ausſteller eidlicher Atteſte, ſondern auch die Partheien oder Advocaten, welche davon Gebrauch machen, das erſte Mal in 2 Rthlr. königlicher Brüche verfallen ſeyn, bey Wiederholung dieſer unerlaubten Handlung aber mit einer gedoppelten Mulct, oder dem Befinden nach, mit noch ſchärferer Ahndung angeſehen werden ſollen.

Wornach rc.

7) Verfügung, daß und wie eine ſonſt unbeſcholtene Frauensperſon befugt ſeyn ſolle, ihrem angeblichen Bräutigam der geläugneten Schwängerung wegen, den Eid zu deferiren, d. d. Kopenhagen, den 25ſten April 1794.

Chriſtian VII. ꝛc. Da bei der Schwangerſchaft einer ſonſt unbeſcholtenen Braut, die gegründete Vermuthung eintritt, daß der Bräutigam der Vater ihres Kindes ſey; ſo haben Wir reſolviret, daß wenn eine ſolche Frauensperſon ihren angeblichen Bräutigam in puncto promissi et copula carnali firmati, hinc consummandi matrimonii in Anſpruch nimmt, ſie zwar, dem die Eidesdelation in Schwängerungsfällen einſchränkenden Reſcripte an dortiges Obergericht, vom 25ſten Januar 1746 zufolge, dem Beklagten über das Eheverſprechen und die Schwängerung zugleich, wenn keine dieſe wahrſcheinlich machende Umſtände vorhanden ſind, den Eid nicht deferiren könne, dagegen aber, eben dieſem Reſcripte völlig gemäß, befugt ſeyn ſolle, nicht nur, falls die Zuſage der Ehe geſtanden, ihm ſofort, der abgeleugneten Schwängerung wegen, den Eid zu deferiren, ſondern auch, falls er den ganzen Inhalt der Klage läugnete, ihm zuvörderſt über das Eheverſprechen den Eid zuzuſchieben, und eventualiter, daferne er ſolchen Eid nicht leiſten könnte, oder derſelbe von ihm zurückgeſchoben und darauf von ihr geleiſtet würde, bei der hiedurch ausgemachten Wirklichkeit des Ehegelübdes, auch die eidliche Ablehnung der fleiſchlichen Vermiſchung von ihm zu fordern.

Wir ꝛc.

8) Patent, betreffend den Gebrauch der Eidesdelation in Schwängerungsſachen, vom 8ten Auguſt 1826.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Rückſicht auf die wegen der Beweisführung durch Eide in Schwängerungsproceſſen unterm 15ten Januar 1746 für das Herzogthum Schleswig und unterm 22ſten October 1768, 22ſten Januar 1777 und 23ſten März 1779 für die ehemals getrennten Theile des Herzogthums Holſtein ergangenen Verfügungen, finden Wir Uns veranlaßt, nachſtehende, den Gebrauch der Eide in Schwängerungsſachen erweiternde Beſtimmungen feſtzuſetzen:

§ 1. Bei den bloß auf Entſchädigung und Reichung von Alimenten gerichteten Schwängerungsklagen ſoll es in Zukunft der unverheiratheten Klägerin, wenn ſie zum erſten Male außer der Ehe geboren hat, und ſie den in der Geburtsnoth namhaft gemachten Vater des Kindes mit der Schwängerungsklage in Anſpruch nimmt, der Beklagte auch zur Zeit der Inſinuation dieſer Klage unverheirathet iſt, geſtattet ſein, in Ermangelung anderer Beweismittel oder nach verfehltem Verſuch, den Beweis auch nur unvollſtändig bis zum Reinigungseide durch andere Beweismittel zu führen, ſich der Eideszuſchiebung über die Schwängerung wider den Beklagten zu bedienen.

§ 2. Für den Fall, wo wider den angeblichen Schwängerer aus einem Eheverſprechen auf Vollziehung der Ehe geklagt wird, behält es dahingegen in Anſehung der Zuläſſigkeit der Eidesdelation bei den Vorſchriften der Verfügung vom 25ſten April 1794 ſein Bewenden. Jedoch kann in den § 1 gedachten Fällen der Eid über das Eheverſprechen und die Schwängerung gleichzeitig deferirt werden, ſo daß, um auch die eidliche Ablehnung der fleiſchlichen Vermiſchung fordern zu können, nicht erſt die Ableiſtung des über das Eheverſprechen deferirten Eides abgewartet zu werden braucht.

§ 3. Die in Schwängerungs- und Eheproceſſen dem Obigen nach der Klägerin zuſtehende bedingte Befugniß, die Eidesdelation wider den Beklagten zur Hand zu nehmen, kommt auch bei den zur Zeit der Publication dieſer Verordnung bereits anhängigen Klagen zur Anwendung, ſofern nach der Proceßlage noch der Zeitpunct vorhanden iſt, in welchem, den Proceßregeln gemäß, von der Eidesdelation hauptſächlich oder ſubſidiair Gebrauch gemacht werden kann.

Wornach ꝛc. [1])

9) Gemeiner Beſcheid, daß den Erkenntniſſen auf Erfüllungs- und Reinigungseide die eventuellen Entſcheidungen hinzuzufügen ſind, d. d. Gottorf, den 18ten Juny 1824.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Da mehrere Gerichte bei den am Schluß des Beweisverfahrens abgeſprochenen Erkenntniſſen, in denen richterliche Eide aufgelegt werden, nicht definitiv mit Beſtimmung des rechtlichen Erfolges des Ergänzungseides, ſondern bloß interlocutoriſch und mit Ausſetzung jener Beſtimmung, auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkennen; ſo wird zur Abwendung der hieraus entſtehenden Unzuträglichkeiten, ſämmtlichen Gerichten des Herzogthums Schleswig, in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, hiedurch zur unabweichlichen Pflicht gemacht, in den Erkenntniſſen auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid die eventuelle Definitiventſcheidung durch Beſtimmung der Folgen des geleiſteten oder nicht geleiſteten Eides, ſowohl für die Hauptſache, als für den Koſtenpunct, hinzuzufügen. Urkundlich ꝛc.

10) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, wegen der von den Juden in Friedrichſtadt abzulegenden Eide, d. d. Kopenhagen, den 9ten November 1771.

Chriſtian VII. ꝛc. Da ſich unter der Judenſchaft bekanntlich viele finden, die ſich durch die Eide, ſo ſie vor einer chriſtlichen Obrigkeit leiſten, nicht verbunden achten; ſo haben Wir beſchloſſen, daß die unterm 24ſten September 1751 wegen der von den Juden

---

[1]) Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1837: p. 185, 284, 277; 1841: p. 202; 1844: p. 207; 1845: p. 158, 220, 222.

in der Synagoge zu leiſtenden Eide für die Stadt Altona ergangene Verordnung hinführo auch in Unſerer Stadt Friedrichſtadt, wo die Juden ebenfalls eine Synagoge haben, zur Norm dienen ſolle. Wir laſſen alſo ein Exemplar dieſer Verordnung hiebey anlegen, und geſinnen an Ew. Lbd. gnädigſt, befehlen euch aber allergnädigſt, dem Magiſtrat zu Friedrichſtadt, in deren Anleitung die nöthige Inſtruction unter folgenden Zuſätzen und Einſchränkungen in Unſerm Namen dieſerhalben zu ertheilen, daß es

1mo) auch in den Fällen, wenn Juden mit Juden im Streit befangen ſind, auf Verlangen der Partheyen, mit Ablegung des Eides, nach Vorſchrift ſolcher Verordnung verhalten,

2do) anſtatt des Professoris linguae hebraicae zweene Juden-Aelteſten bey der Eidesleiſtung requiriret werden ſollen, die darauf zu ſehen haben, daß alle vorgeſchriebene Ceremonien beobachtet werden, und daß ſolches geſchehen ſey, in dem über dieſen Actum zu haltenden Protocoll atteſtiren müſſen. Und wenn

3tio) der Jude ſolchergeſtalt in der Synagoge in Eid genommen worden, muß derſelbe in Continenti nach dem Rathhauſe folgen, woſelbſt die Abhörung ſofort ihren Anfang nimmt, und daferne ſie am Vormittage nicht geendiget werden kann, deſſelbigen Nachmittags damit fortzufahren iſt. An Gebühren aber ſind

4to) von dem Producenten oder Requirenten zu bezahlen, und zwar dem Rabbiner für jeden Zeugen 1 Mk., jedem der beyden Aelteſten, die der Eidesleiſtung beywohnen und den vorgeſchriebenen Atteſt desfalls zu ertheilen haben, für jeden Actum, es mögen viele oder wenige Zeugen abgehört werden, 12 ßl., und dem Schulbedienten für jeden Actum 8 ßl.

Die Wir ꝛc.

11) Verordnung, welchergeſtalt die in Altona wohnenden Juden, in den gegen die Chriſten habenden Rechtshändeln den Eid ablegen ſollen, d. d. Friedensburg, den 24ſten September 1751.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir allergnädigſt für nöthig befunden, folgendergeſtalt zu verordnen, wie die in Unſrer Stadt Altona wohnenden Juden, in den gegen die Chriſten habenden Rechtshändeln, den Eid in ihrer Synagoge ablegen ſollen:

§ 1. Alle von den Juden zu leiſtenden Eide in den Sachen wo Chriſten impliciret ſind, ſollen auf Verlangen der Partheyen in der Synagoge abgeleget werden, und zwar in Gegenwart einer dazu beſtellten gerichtlichen Perſon und des ihm adjungirten Secretairs, welcher das Protocoll zu führen hat, nicht weniger der Partheyen, welche zu dem Ende zu der beſtimmten Zeit ſich daſelbſt einzufinden haben.

§ 2. Solche Eidesleiſtung ſoll nur vornämlich am Montage oder Donnerſtage Morgens nach geendigtem Dienſte geſchehen, und zwar auf dem Almemor in öffentlicher Verſammlung, oder wann Minjan da iſt, das iſt, wenn wenigſtens 10 Juden männlichen Ge-

ſchlechts, die alle über 15 Jahre alt, zugegen ſind, als welche, im Fall die Gemeine ſchon auseinander gegangen, von dem Rabbiner ungeſäumt zur Stelle geſchaffet werden ſollen, um der Abſtattung des Eides und den desfälligen Ceremonien beyzuwohnen.

§ 3. Der ſchwörende Jude ſoll, mit bedecktem Haupte, mit dem Geſichte gegen Morgen ſtehen, und mit ſeinen heil. Kleidern, nämlich beiden Tephillin um die Stirne und um den linken Arm angethan, auch ſeinen Tallis über den Kopf gedeckt, und dann ſeine Arba Capphos mit den Zizis am Leibe tragend; darauf ſoll der Rabbiner den Juden beſchwören und ihn fragen: ob dieſe ſeine heil. Kleider kauſcher und ob er ſelbige nach jüdiſcher Art ſich richtig angeleget habe? und wenn der Jude ſolches mit dem Worte Amen bekräftiget hat, ſoll der Rabbiner über dieſe Kleider den gewöhnlichen Segen leſen.

§ 4. Nachdem darauf der Schulbediente Hechal eröfnet, und der zeugende oder ſchwörende Jude mit nach Oſten gewandtem Angeſichte hervorgetreten, ſo ſoll der gerichtliche Commiſſarius demſelben die Sache, worüber er zu ſchwören hat, bedeuten, und ihn erinnern, die Wahrheit zu ſagen. Gleichergeſtalt ſoll der Rabbiner mit verſtändlichen, nachdrücklichen und beweglichen Worten ein Ijum oder Vermahnungsrede an den ſchwörenden Juden halten, und ihm zu Gemüthe führen, welche ſchwere Sünde es ſey, den Namen Gottes zu entheiligen und denſelben mit einem Meyneide oder falſchen Zeugniſſe, gegen wen ſolches auch geſchehen möge, zu erzürnen.

§ 5. Ferner ſoll der Rabbiner den ſchwörenden Juden in deutſcher Sprache folgendergeſtalt anreden:

> N. N. Ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß dieſe löbliche Obrigkeit, vor welcher du anitzo deinen Eid abſtatten ſollſt, wirklich deine Obrigkeit, und von dem heiligen und hochgelobten Gott dazu verordnet ſey, darum mußt du, nach dieſer deiner Obrigkeit Befehl, Gedanken und Meynung, allwege die reine und lautere Wahrheit ſagen, ohne Gefährde, Argliſt und Verborgenheit.

Darauf ſoll der ſchwörende Jude, oder wenn mehrere jüdiſche Zeugen abzuhören, ein jeder für ſich ſagen: Amen.

§ 6. Ferner ſoll der Rabbiner den ſchwörenden Juden folgendergeſtalt in deutſcher Sprache anreden:

> N. N. Ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß die Chriſten, worunter wir allhier wohnen, anbeten den wahren lebendigen Gott, welcher Himmel und Erde, alle Dinge und auch dich erſchaffen hat, der da iſt der Gott unſerer Väter Abraham, Iſaac und Jacob, und daß ſelbige unſere ganze Torah für Gottes Wort halten. Darum ſollſt du wiſſen, daß, da die Kinder Iſrael nicht durften brechen den Eid, welchen ſie geſchworen hatten, den Männern zu Gibeon, ob ſelbige gleich den Abgöttern dieneten, es dir alſo weit weniger zugelaſſen, einen falſchen Eid gegen einen Chriſten zu ſchwören, zumal da die Kinder Iſrael in Ruhe und Friede unter dem Schutze der chriſtlichen Obrigkeit leben. Darum frage ich dich; ob du glaubeſt, daß, ein Jude ſchändet und läſtert den allmächtigen Gott, indem, ſo er ſchwöret einen

falſchen und unwahrhaften Eid, und daß Gott denſelben gewiß ſtrafen und verfluchen wolle, Kraft ſeiner Gebote, da er im andern Buch Moſis, Cap. 20, V. 7. ſaget: Nicht erhebe den Namen deines Herrn unnöthig, denn nicht wird unſchuldig und ungeſtraft laſſen der Herr den, der erhebet ſeinen Namen unnöthig.

Darauf antworte der Jude: Amen.

§ 7. Hierauf ſoll die heilige Torah, welche auf ein Pergament geſchrieben iſt, und am Sabbath in der Synagoge geleſen wird, von Hechal oder dem Heil. Schranke hergenommen und uneingehüllet dem ſchwörenden Juden in die rechte Hand gegeben, deſſen linker Arm aber etwas entblößet, auf die Worte und Gebote Gottes, 2 Buch Moſ. 20, V. 7. geleget werden. Wenn mehrere Zeugen zugleich ſchwören, ſo wird dieſe auf eine pergamentene Rolle geſchriebene Torah unter den Zeugen, ſo wie ein jeder nach der Reihe ſeinen Eid abſtattet, herumgegeben, und der Rabbiner ſaget:

N. N. Ich beſchwöre dich, zu ſagen, ob nicht dieſe Sepher Torah, welche du anitzo in Händen haſt, kauſcher, und ebendieſelbe iſt, worin wir am Schabbas die heiligen Parschijos leſen?

Darauf ſpreche der ſchwörende Jude: Amen.

§ 8. Wenn nun derſelbe alſo mit der heiligen Torah ſtehet, ſoll der Rabbiner ihn nochmals auf Deutſch folgendergeſtalt anreden:

N. N. Du mußt wiſſen, daß du den anitzo abzuſtattenden Eid in der Wahrheit ſchwören ſolleſt; und du darfſt nicht gedenken, daß, wenn du falſch ſchwöreſt, ein Menſch in der ganzen Welt dir dieſen Meineid erlaſſen ſolle. Wenn du alſo falſch ſchwöreſt, ſo bekleide dich der Fluch, wie ein Kleid, und umgürte dich ſtets als ein Gürtel; er ſoll in dich kommen, wie Waſſer, und als Feuer in deine Gebeine; dein Gebet ſey zur Sünden; verflucht ſeyſt du im Himmel und auf Erden, und deine Seele und Leib ſollen keinen Theil haben an allen den Verheißungen, welche der heilige hochgelobte Gott uns gethan hat, auch nicht an den Olam habba zu ewigen Zeiten; verflucht ſollſt du ſeyn in deinem Kommen, verflucht in deinem Ausgehen; du ſollſt Gewalt und Unrecht leiden müſſen, und niemand ſoll dir helfen; Gott ſoll dich ſchlagen mit Naſerey, mit Blindheit, mit Plagen und ſchlimmen Krankheiten, daß du nicht geheilet werden kannſt; du ſollſt Tag und Nacht gehen in Aengſten mit einem betrübten und erſchrockenen Herzen; alles, was du unternimmſt, ſoll dir nicht von ſtatten gehen; du ſollſt zum Böſen abgeſchieden ſeyn von allem Geſchlechte Iſrael; deine Tage ſollen vermindert werden und ein Ende nehmen mit Schrecken; dein Körper ſoll liegen vor die Vögel des Himmels zu eſſen und zum Vieh der Erden, und niemand ſoll ſie davon jagen; dein Gedächtniß ſoll ausgerottet werden von der Erden.

Darauf ſoll der ſchwörende Jude ſagen: Amen.

§ 9. Nachdem nun alle obenangeführte Ceremonien genau beobachtet worden, ſo ſoll der ſchwörende Jude in dem Fall, da der-

ſelbe ein Zeugniß abzulegen hat, dem Rabbiner folgenden Eid von Wort zu Wort, langſam und vernehmlich nachſprechen:

Ich N. N., N. N. Sohn, oder unter welchem Namen und Zunamen ich ſonſt genennet werden kann, ſchwöre einen körperlichen Eid zu dem allmächtigen Gott, welcher Himmel und Erde, und alles, was darinnen iſt, erſchaffen hat; zu dem Gott unſerer Väter dem Gott Abraham, Iſaac und Jacob, welcher ſich nennet Adonai, Elohim, Zebaoth, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich anjetzo werde befraget werden, vor dieſer löblichen Obrigkeit die reine Wahrheit, ſo wie mir dieſelbe wiſſend, ſagen will, und daß mein Herz nicht anders, denn mein Mund redet, denken ſolle, ohne alle Falſchheit, Argliſt und Verborgenheit, ſo wie der allmächtige und allwiſſende Gott meine Gedanken kennt, und nach dem Sinne und Meynung dieſes Gerichts.

NB. „In denen von der Parthey“ deferirten, oder von dem Richter zuerkannten Eiden, folget hier die von dem Secretario nach Einhalt der gerichtlichen Acten abzufaſſende Eidesformul u. ſ. w.

Alſo bitte ich, mir, Adonai, zu helfen und zu beſtätigen dieſe Wahrheit. Wo ich aber falſch und unrecht rede, da ſoll niemals einige hattara, oder haphara, oder mesiras modaah umodaah demodaah, niemals einige mechilah vecapparah bejom Kippur ubeolam hasseh ubeolam habba, noch einige teschubah mir helfen; ſondern es ſollen über mich kommen alle Kelalos scheltora und alle macos schel Mizraim; ich müſſe ſeyn Arur und ein Cherem verbannet und verflucht; es müſſe mir ergehen wie es ergieng Sodom und Gomorrha, wie es ergieng Korah, Dathan und Abiram; ich müſſe auch keinen Theil haben, beolam habba ubitchijas hammesim; ich müſſe von dir, wahren Gott, keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, und du müßteſt dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth, ſondern ich müſſe ewiglich bleiben in Gehinnom. So wahr helfe mir Gott Adonai, Elohe, Jisroel, welcher erſchaffen hat, Himmel und Erde, und alles, was darinnen iſt: Amen.

Alle gegenwärtigen Juden ſollen auch darauf ſprechen: Amen. Nachhero ſoll ein jeder Zeuge beſonders verhöret und deſſen Ausſage zu Protocoll gebracht werden.

NB. „Bey den Juramentis judicialibus wird nur die Eidesformel aus den gerichtlichen Acten, und daß der ganze Actus legitime geſchehen, nebſt dem Namen des Rabbiners und der gegenwärtigen Juden, protocolliret.“

§ 10. So wollen Wir auch allergnädigſt, daß der Professor Hebraeae Linguae bey dem Altonaiſchen Gymnaſio, im Fall er von den Partheyen bey dem Actu der Eidesleiſtung einige Tage vorher requiriret wird, ſich nach der Synagoge verfügen ſolle, um zu bemerken, ob alle itztbeſchriebenen Ceremonien richtig dabey beobachtet worden. Für ſeine desfällige Mühe bezahlet der Requirent jedesmal einen Rthlr., imgleichen an den gerichtlichen Commiſſarium

und den Actuarium, wie ſonſt gewöhnlich für einen jeglichen Zeugen einen Rthlr. an einen jeden. Der Rabbiner bekommt für ſeine Mühwaltung für jeden Zeugen 2 Mark lüb. und der Schulbediente 8 ßl.

§ 11. Was die von den jüdiſchen Weibern abzulegenden Eide betrift, ſo wollen Wir allergnädigſt, daß mit denenſelben nach dem 1ſten, 2ten, 4ten, 5ten und 6ten Art verfahren werden ſolle. Darauf ſollen ſelbige ihren linken Arm auf die von Hechal hergenommene heil. Torah legen, und alſo den Art. 9 vorgeſchriebenen Eid ablegen:

Ich N. N., N. N. Tochter, oder unter welchem Namen und Zunamen ich ſonſt genennet werden mag ꝛc.

Wornach ꝛc.

12) Reſcript an das Gottorffiſche Obergericht, betr. die Abſchaffung der reservationum mentalium der Juden, bey Verträgen, Eiden ꝛc., d. d. Friedrichsberg, den 28ſten Juny 1793.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben vernommen, daß es nach der jüdiſchen Verfaſſung für erlaubt gehalten wird, wider Verträge und andere Geſchäfte, auch ſogar, wenn ein Eid hinzukömmt, im voraus ſogenannte mesiras medocha oder reservationes mentales mit der Wirkung niederzulegen, das Geſchehene in der Folge als erzwungen und ungültig betrachten, und dagegen gerichtlich angehen zu können. Da nun ein ſolches Benehmen mit Treue und Redlichkeit nicht beſtehet, Scheineide, die unter keinem Vorwande zu dulden ſind, zuläßt, und wenn gleich bey Geſchäften und Streitigkeiten zwiſchen Juden und Chriſten kein chriſtlicher Richter darauf erkennen wird, dennoch die gerichtlichen und andere feierlichen Eidſchwüre der Juden, höchſt unzuverläßig macht; ſo finden Wir Uns veranlaßt, alles, was in gedachter Hinſicht der jüdiſchen Verfaſſung gemäß und durch jüdiſche Geſetze oder deren Ausleger und die Obſervanz eingeführet ſeyn möchte, hiedurch aufzuheben, und zu verordnen, daß darauf, ſo wenig von jüdiſchen als von chriſtlichen Obrigkeiten und Gerichten Rückſicht genommen, vielmehr, wer ſich künftig dergleichen reservationes mentales erlaubet, nach Beſchaffenheit des Falles als treubrüchig oder meineidig angeſehen und beſtrafet, auch Rabbiner und Aelteſten, die ſolche wider Verhoffen inskünftige annehmen, mit willkührlicher Ahndung beleget werden ſollen.

Wir geſinnen an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt dieſen Unſern Willen durch ein gedrucktes Patent den jüdiſchen Gemeinen im Herzogthum Schleswig bekannt zu machen, und darin jedem, den es angehet, aufzugeben, ſich darnach gebührend zu richten. Wir ꝛc.

13) Auszug aus den Privilegien für die Mennoniſten in Friedrichsſtadt, d. d. Gottorf, den 13ten Febr. 1623.

———— Und nachdem die Mennoniſten insgemein ſich darüber ein Gewiſſen machen, daß ſie Eide leiſten, officia publica ver-

walten, oder Wehr und Waffen gebrauchen ſollen, ſo wollen Wir ihnen allen und ſämmtlich, alſo nicht allein denen, welche in Unſere Friedrichsſtadt ſich begeben werden, ſondern auch den anderen, ſo in Unſerm Lande Eyderſtädt bereits ſich häuslich niedergeſetzt, mit Ackerbau und Viehzucht umgehen, oder ſonſten ihr domicilium von dannen in die Friedrichſtadt nicht füglich transferiren können, dieſe Gnade, immaßen darum bey Uns gleichfalls unterthänige Anſuchung geſchehen, bezeiget haben, daß ſie zur Eidesleiſtung nicht gezwungen, noch auch mit einigem munere publico oder gemeinem Amt belegt, weniger zur Wacht und Defenſion, die mit Wehr und Waffen geſchiehet, aufgeboten oder genöthiget, ſondern, wann von andern, deren Religion die Eidſchwüre nicht zuwider, purgationis, judicialia, malitiae, calumniae oder appellationis juramenta geleiſtet werden müſſen, ſie mit ihrem Ja und Nein gehöret, und darüber nicht beſchweret werden ſollen; doch daß, welche hernach befunden würden, daß Ihr Ja und Nein unrichtig, die Strafe, ſo auf die Meineidigen geſetzet, ausſtehen; und ſie von denjenigen, die vermeynen, daß ſie mit gutem Gewiſſen ſchwören, in officio publico ſeyn und ſich Wehr und Waffen gebrauchen können, nicht verſpottet werden; ——

14) Extract aus der Conceſſion für die Brüder-Unität zur Errichtung einer Gemeine im Amte Hadersleben, nebſt der denſelben zugeſtandenen Freyheit, d. d. Friedrichsberg, den 9ten Decbr. 1771.

5) Wir wollen die Mitglieder der Unität, die ſich in Unſern Landen in- oder außerhalb Europa aufhalten von der gewöhnlichen Formul bey Ablegung des Eides allergn. diſpenſiren, dahingegen haben ſie ihre eidliche Verſicherung in folgenden Worten zu thun:

Ich N. N. verſichere in der Gegenwart des Allmächtigen Gottes, daß was ich rede, die Wahrheit ſey.

Sollte aber unter dieſer Verſicherung ein falſches Zeugniß abgeleget werden, muß der Schuldige eben der Strafe unterworfen ſeyn, die die Geſetze denen andeuten, die einen falſchen Eid ſchwören.

VII. Stempelpapier.

1) Verordnung, betreffend den Gebrauch des geſtempelten Papiers, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Friedrichsberg, den 31ſten October 1804.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. So wie Wir bereits unterm 21ſten October v. J. die bisherige Stempelpapiertaxe um den achten Theil zu erhöhen für gut befunden haben, ſo wollen Wir auch, daß außer-

dem die Stempeltaxe nach Verhältniß des Werths, worauf die Documente lauten, zu welchen Stempelpapier erforderlich iſt, noch weiter als bisher ſteigen ſoll. Auch haben Wir für nöthig gefunden, einige der beim Gebrauch des Stempelpapiers bis hiezu geltenden Vorſchriften und Verfügungen den Umſtänden nach abzuändern und genauer zu beſtimmen. Demzufolge wollen Wir hiedurch die unterm 27ſten Novbr. 1775 von Uns für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. erlaſſene Stempelpapierverordnung, ſo wie alle ſpätere den Gebrauch des Stempelpapiers betreffende Anordnungen, ſo fern ſelbige nicht in dieſer Verordnung als ferner geltend, allegirt ſind, mit Ausgang des jetzigen 1804ten Jahres aufheben und verordnen allergnädigſt Folgendes:

§ 1. Es ſollen wie bisher, zwei Claſſen Stempelpapier ſeyn.

§ 2. Zur erſten Claſſe gehört folgendes Papier: [1])

Auf dieſem Papier ſollen ausgefertigt werden:

1) Obligationen,

2) Wechſelbriefe, in welchen eine Hypothek conſtituirt oder das Einlager verſchrieben worden.

Alle übrigen Wechſel, ingleichen ſimple Schuld- und Liquidationsſcheine und acceptirte Rechnungen, die keine Hypothek oder Obſtagialverbindlichkeit befaſſen, können zwar vors Erſte auf unſignirtem Papier geſchrieben werden, ſobald ſie aber gerichtlich, oder vor einer Obrigkeitsperſon, oder auch bei Unſern hieſigen Collegien producirt werden, iſt davon eine Abſchrift auf Stempelpapier der erſten Claſſe, nach der Summengröße, zu nehmen, und dem Original anzuheften. Eben ſo iſt es zu verhalten, wenn an den Orten, wo die Geſetze oder der Gerichtsgebrauch es zulaſſen, ein Wechſel, ingleichen ein Schuld- und Liquidationsſchein, der auf keine Hypothek oder Obſtagialverbindlichkeit lautet, beim Schuld- und Pfandprotocoll zur Protocollation eingeliefert wird.

———— 15) Vergleiche a).

---

[1]) Der Tarif des Stempelpapiers iſt durch die Verordnung, betreffend eine neue Stempeltaxe, vom 30ſten December 1842 neu beſtimmt. Da jedoch in die gegenwärtige Sammlung nur diejenigen Vorſchriften über den Gebrauch des Stempelpapiers aufzunehmen ſind, welche das proceſſualiſche Verfahren betreffen, ſo wird derſelbe, ſo wie alle übrigen Beſtimmungen der Verfügungen über das Stempelpapier, welche ſich auf das Privatrecht beziehen, hier übergangen, und deshalb auf Meine Sammlung der Statute ꝛc. die das bürgerliche Recht betreffen, II. pag. 366 und 395. verwieſen.

a) Kanzeleiſchreiben vom 28ſten Auguſt 1819.

Nachdem wir nach Empfang des gefälligen Bedenkens des Königlichen Obergerichts über die Frage, ob Protocoll-Extracte über gerichtlich coram Protocollo geſchloſſene Vergleiche auf einem Stempelbogen nach der Summengröße, oder auf dem im Allgemeinen zu Protocoll-Extracten erforderlichen Stempelbogen auszufertigen wären, mit der Rentekammer correſpondirt haben,

§ 3. Zur zweiten Claſſe gehört folgendes Stempelpapier ——.

Auſſer dieſen numerirten Stempelbogen iſt noch eine Sorte Stempelpapier

ohne Nummer zu 4 ßl. (jetzt 12 bßl. oder 3¾ ßl. Courant)

vorhanden, welche zu den im Folgenden benannten gerichtlichen und andern Expeditionen gebraucht werden ſoll.

Auf dieſes Papier ſollen nach der Summengröße oder nach dem Werth, worauf jedes Document lautet, geſchrieben werden:

——— 9) Notarialinſtrumente, welche auf Geld oder Geldeswerth lauten b).

§ 4. Auf dieſes Stempelpapier der zweiten Claſſe ſollen ferner geſchrieben werden folgende Documente, die eigentlich nicht auf Geld oder Geldeswerth lauten, und mehrentheils beim Juſtizweſen vorkommen, und zwar

I. Auf dem Stempelbogen zu 4 Lßl. (jetzt 3¾ ßl.)

1) Alle Citationen, Gebotsbriefe, mandata poenalia und executorialia und Decrete der Untergerichte, auch Oberbeamten, Staller, Land- und Hardesvögte.

2) Alle Definitiv-Beſcheide der Oberbeamten, Staller und Landvögte und interlocuta der Untergerichte.

3) Alle bei dieſen Obrigkeitsperſonen und Gerichten zu übergebende Bitten, Vorſtellungen, Satzſchriften, recessus loco oralis ad protocollum.

4) Alle in den Untergerichten vorkommende Profeſſions-Protocolle, Subſidialſchreiben in Privatſachen, Proclamata, fidimirte Abſchriften der bei den Acten befindlichen Documente, der gerichtlichen Teſtamente, und anderer Urkunden und Briefſchaften, wie ſie Nahmen haben mögen [2].

---

ermangeln wir nicht, dem wohlgedachten Oberdicaſterio hierdurch zu erwidern, daß über die erwähnten Vergleiche, inſofern ſolche blos als Geſchäfte inter vivos zu betrachten ſind und darüber keine beſondere Documente auf dem vorſchriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt worden, ein als Originaldocument anzuſehender Protocoll-Extract auf dem zu Vergleichen erforderlichen Stempelbogen aus der erſten Claſſe zu ſchreiben, dem oder den Mitcontrahenten aber eine fidimirte Abſchrift des Extracts auf dem zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeſchriebenen geſtempelten Papier aus der zweiten Claſſe auf Verlangen zu geben iſt, falls die Tranſigenten nicht ſelbſt über den Vergleich als Bilateralcontract zwei Originaldocumente ſollten ausgefertigt haben wollen.

b) Kanzeleiſchreiben vom 9ten Auguſt 1828.

ſ. oben pag. 119.

[2]) In dem Kanzeleiſchreiben vom 26ſten Auguſt 1828 (Sammlung der Ver-

5) Beglaubte Extracte aus den Acten, ingleichen aus den Liquidations- Diſtributions- Contracten- Schuld- Pfand- und anderen Protocollen.

6) Dings- und Kirchſpielswinden.

7) Zeugenverhöre, Beſichtigungs- und Taxationsinſtrumente, Atteſtate und gerichtliche Zeugniſſe, Einpfändungsſcheine und was ſonſten bei Untergerichten, Landvögten und Beamten eingegeben und ausgefertigt wird, und worüber nicht anderweitige beſondere Verfügungen gegeben ſind.

8) Atteſte über Landesproducte oder im Lande fabricirte Waaren,

9) Echt- und Trauſcheine.

10) Scheine der Hebungsbeamten wegen bezahlter Herrſchaftlicher Brüche.

11) Extracte aus den Kirchenbüchern und Predigeratteſte, welche letztere jedoch den Unvermögenden auf ungeſtempeltem Papier ertheilt werden mögen, jedoch daß der Prediger auf ſelbigen das Unvermögen und daß er ſelbſt keine Gebühr genommen habe, atteſtirt.

12) Alle von Privatperſonen ausgeſtellten Atteſte und Zeugniſſe.

13) ——— . Wo übrigens zu den vorgedachten Documenten ein ganzer Bogen erforderlich iſt, wird das Papier von dieſer Nummer doppelt gebraucht.

II. Auf № 4 zu 13½ ßl. (jetzt 12½ ßl.)

1) Endurtheile, curatoria und tutoria der Untergerichte.

2) Die 3 erſten Bogen der bei den Untergerichten aufzunehmenden Inventarien.

3) Die 3 erſten Bogen der Auctions- und Bohlregiſter über verkaufte Mobilien und Moventien, wenn die Verkaufsſumme 300 Rthlr. und darunter iſt.

4) Alle Cautionen, die auf keine Geldſumme lauten, als de expensis et reconventione, judicio sisti etc.

5) Alle auf keine Geldſumme lautende Vergleiche, Reverſe, Verzichte, General-Quitancen ꝛc.

6) u. 7) cessant.

8) Die aus den Obergerichten erlaſſenen Proclamate, Decrete, interlocutoria, Mandate, Citationen, compulsoriales, subsidiales, und intercessionales an Auswärtige, Reſcripte in Privatſachen an Unterobrigkeiten, Gerichte, Beamte und andere Officialen.

9) Die 3 erſten Bogen der bei Unſeren Obercollegien und Oberdicaſterien einzugebenden Vorſtellungen und Suppliken.

---

fügungen ꝛc. welche das bürgerliche Recht betreffen, II. pag. 373) iſt ausgeſprochen, daß auch fidemirte Abſchriften mortificirter Documente auf geſtempeltem Papier der 2ten Claſſe ohne Nummer ertheilt werden mögen.

10) Die 3 erſten Bogen der bei den Oberdicaſterien zu übergebenden Libelle, Exceptionen, Deductionen, Informationen, Repliken, Dupliken und übrigen Satz- und Wechſelſchriften, und anderer im Proceßgang vorkommenden Schriften.

11) Die 3 erſten Bogen der Profeſſions- und Liquidationsprotocolle und Zeugenverhöre bei den Obergerichten.

12) Obergerichtliche Atteſtate und Zeugniſſe.

13) Die von dort aus ertheilten Commissoria.

14) Alle bei den Obergerichten vorfallende Beſichtigungs- und Taxationsinſtrumente.

15) Alle Notarialinſtrumente und Proteſte, worin keine Geldſumme benannt iſt, wie auch die von Notarien ſidemirten Copien [3].

16) Alle und jede responsa, Vollmachten, Syndicate, curatoria ad litem und procuratoria.

17) Alle bei den Obergerichten verlangte Extracte aus den Acten und Protocollen, und Copien producirter Documente.

18) Auch ſoll dieſe Nummer, ſo wie für die bei den Obergerichten vorfallenden Verhandlungen und Ausfertigungen, bei allen von Uns oder von Unſern Oberdicaſterien in Privatſachen angeordneten Commiſſionen oder commiſſariſchen Behandlungen, wie auch bei den Zeugenverhören und ſonſtigen gerichtlichen Handlungen, welche die Magiſtrate und andere Officialen im Auftrag der Obergerichte verrichten, gebraucht werden.

III. Auf № 5 zu 27 ßl. (jetzt 25 ßl.)

1) Die 3 erſten Bogen aller Obergerichts-, Definitiv- und Prioritätsurtheile.

2) Die 3 erſten Bogen der Bohl- und Auctionsregiſter über verkaufte Mobilien und Moventien, wenn die Verkaufsſumme über 300 Rthlr. beträgt.

3) Obergerichtliche tutoria und curatoria.

4) cessat.

IV. Auf № 6 zu 1 Rthlr. 6 ßl. (jetzt 1 Rthlr. 2 ßl.)

1—7) cessant.

8) Der erſte und letzte Bogen in allen Protocollen, welche ſowohl in den Städten als auf dem Lande gehalten werden.

V. Auf № 7 zu 2 Rthlr. 12 ßl. (jetzt 2 Rthlr. 4 ßl.)

Der erſte und letzte Bogen in allen Handlungsbüchern der Kaufleute, Tuch- und Weinhändler, und ſollen alle dieſe ohne Unterſchied dazu verbunden ſeyn, andere aber, welche hierunter nicht gehören, und doch einen Abſatz von dieſen oder jenen Waaren haben, als Weinſchenker, Bierbrauer, Korn- und Holzhändler, Gewürz- auch

---

[3]) cf. Kanzeleiſchreiben vom 9ten Auguſt 1828, ſ. oben pag. 119.

Spitzen- Leinwand- und Galanterie-Krämer, imgleichen die mit fetten Waaren, als Butter, Speck, Käſe ꝛc. handeln, ſind dazu zwar nicht ſchlechterdings, jedoch alsdann verbunden, wenn ſie das Recht haben wollen, aus ihren Büchern einen halben Beweis zu führen c).

§ 6. Aſſignationen, Rechnungen der Kaufleute, Handwerker und andere Rechnungen, ingleichen Quitungen, mögen künftig auf unſignirtem Papier ausgefertigt werden. Mit acceptirten Rechnungen iſt es aber nach § 2 No. 2 zu verhalten.

§ 7. Ebenfalls dürfen Scheine über gerichtlich ſowohl als auſſergerichtlich deponirte Gelder auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt werden. Die auſſergerichtlich deponirten Gelder müſſen aber dergeſtalt verſiegelt und verwahrt ſeyn, daß der Empfänger ſie nicht gebrauchen kann. Auch muß er ſie zu ſeiner Zeit in dem nämlichen Zuſtande und ohne alle Umwechſelung, an den Deponenten, oder an denjenigen, der ſtatt ſeiner zu ihrer Zurücknahme berechtigt iſt, zurückgeben. Scheine für deponirte Güter oder Waaren können in allen Fällen auf ungeſtempeltem Papier ausgeſtellt werden.

§ 16. Alle von Ausländern, oder zwiſchen Ausländern und Einheimiſchen außerhalb Landes geſchloſſenen und nicht auf dem von Uns angeordneten geſtempelten Papier geſchriebenen Contracte und Documente ſollen, wenn ſelbige in Unſern Landen gerichtlich producirt werden, oder daraus bey Uns oder Unſeren Collegien etwas geſucht wird, auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier abgeſchrieben und ſidimirt und dieſe Abſchriften dem Original angeheftet werden. Auch müſſen die an auswärtigen Oertern ertheilten und ausgefertigten responsa, Obrigkeitliche Zeugniſſe, Extracte aus den Acten und Protocollen, Notarialinſtrumente, tutoria, curatoria, Vollmachten, Syndicate, procuratoria ad acta und dergleichen, wenn ſelbige gerichtlich producirt werden, mit dem dazu verordneten geſtempelten Papier belegt, und der zum Umſchlag dienende Bogen ſolchergeſtalt beſchrieben ſeyn, daß er nicht abgenommen, und anderweitig gebraucht werden kann.

§ 18. Sonſt ſoll jedes Document, wozu Stempelpapier erforderlich iſt, auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier ſelbſt ge-

---

c) Rentekammerſchreiben vom 27ſten July 1839.

Das Königliche Generalzollkammer- und Commerzcollegium hat unſere Aeußerung darüber verlangt, ob zu den von den handelsberechtigten Einwohnern eines mit der Stempelpapierfreiheit begnadigten Diſtricts, behuf der Benutzung der ihnen durch die Zollverordnung vom 1ſten May v. J. bewilligten Creditauflage, in Gemäßheit dieſer Verordnung zu führenden ordentlichen Handelsbüchern, Stempelpapier erforderlich iſt. In dieſer Anleitung unterlaſſen wir nicht hiedurch zu erwiedern, daß die Einwohner eines mit Stempelpapierfreiheit begnadigten Diſtricts allerdings auch in der obgedachten Hinſicht von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit ſeyn müſſen.

ſchrieben ſeyn, und ſollen die Documente, welche nicht auf Stempelpapier geſchrieben, ſondern bloß damit belegt ſind, ſo angeſehen werden, als wäre gar kein Stempelpapier dazu gebraucht.

§ 19. Wenn es hinlänglich beſcheinigt werden kann, daß ein zu einem beſtimmten Document angeſchafter Stempelbogen durch einen Schreibfehler oder ein anderes Verſehen, unbrauchbar gemacht worden, ſo mag ein ſolcher Bogen dem Ausgeber des geſtempelten Papiers zurückgeliefert, und gegen einen andern von gleichem Preiſe und gleicher Nummer ausgetauſcht werden. Jedoch hat eine ſolche Auswechſelung nicht ſtatt, wenn das Document bereits mit der Namensunterſchrift der Intereſſenten verſehen, oder die Stelle, wo dieſe Unterſchrift geſtanden haben dürfte, ausgeſchnitten oder mit Dinte, oder auf andere Art, unkenntlich gemacht iſt. Auch muß überhaupt ein jeder, welcher einen aus Verſehen unbrauchbar gewordenen Bogen gegen einen anderen verwechſelt haben will, ſich damit vor Ablauf desjenigen Jahrs, zu welchem ſelbiger gehört, melden, weil kein Stempelbogen des verwichenen Jahrs, gegen einen für das folgende Jahr beſtimmten, ausgetauſcht werden darf, ſo wie auch Documente, welche auf Stempelpapier eines andern Jahrs geſchrieben ſind, als dasjenige iſt, in welchem ſie ausgeſtellt worden, ſo anzuſehen ſind, als ob ſie auf unſignirtem Papier geſchrieben worden.

§ 23. Zu den Ausfertigungen und Schriften in Criminal- und Fiscaliſchen Sachen, ingleichen in Armenſachen, wird zwar anfänglich ungeſtempeltes Papier gebraucht. Wenn aber der in die Koſten verurtheilte Inquiſit oder Fiscaliſch-Angeklagte ſie zu bezahlen vermögend iſt, oder die Armenparthey die Koſten von ihrem Gegner erſtattet bekömmt, oder durch den Proceß zu Vermögen gelangt, ſo iſt ſodann von ſelbigen, das in ihren Sachen erforderlich geweſene geſtempelte Papier nachzulegen, und es damit ſolchergeſtalt zu halten, daß von den Beikommenden ein genaues Verzeichniß, wie viel geſtempeltes Papier zu den eingereichten Schriften und vorgekommenen Ausfertigungen erforderlich geweſen wäre, zu verfertigen, darnach das Papier anzukaufen, durchzuſchneiden und caſſirt zu den Acten zu legen. Ein Fiscaliſch-Angeklagter aber, der nicht zum Armenrecht qualificirt iſt, muß auch während des Proceſſes geſtempeltes Papier gebrauchen. **d)**

---

d) Verfügung vom 14ten December 1804.

Da die Urſachen, in deren Rückſicht bisher in Deichſachen die Partheien mit Erlegung der Gerichtsgebühren und dem Gebrauch des geſtempelten Papiers verſchont worden, aufgehört haben, ſo kann auch eine Befreiung von den allgemeinen Anordnungen hierin, in Zukunft nicht weiter zugeſtanden werden. Es ſind daher künftig und zwar vom bevorſtehenden Neujahr **1805** an, alle Schriften und gerichtliche Eingaben, welche Deichſachen betreffen, nach Vorſchrift der Stempelpapierverordnung gleich den übrigen auf geſtempeltem Papier zu ſchreiben, auch für die daraus fließenden Expeditionen die ſonſt verordneten Gebühren zu erlegen.

§ 24. So wie überhaupt alle, Unſern Dienſt und Unſer Intereſſe betreffende, bei Unſern Collegien und Departements einkommende Anträge, und ſonſtige Ausfertigungen, auf unſignirtem Papier geſchrieben werden können, ſo ſollen auch die Militairperſonen von Unſerm Land- und Seeetat in den Sachen, welche das Militairweſen und überhaupt Unſern Dienſt betreffen, von dem Gebrauch des geſtempelten Papiers befreit ſeyn. In ihren Privatangelegenheiten aber haben ſie ſich des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu bedienen. e)

§ 25. Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Armen-, Zucht- und Werkhäuſer, und überhaupt alle öffentliche von Uns eingerichtete oder confirmirte Stiftungen und pia corpora, mögen bei Gerichten, und wenn ſie Proceſſe führen, mit dem Gebrauch des geſtempelten Papiers verſchont werden. Wenn aber der Gegentheil zur Erſtattung der Koſten verurtheilt wird, muß das geſtempelte Papier, welches von ihnen hätte gebraucht werden ſollen, auf die im 23ſten § vorgeſchriebene Art nachgelegt, auch wenn ſie bei Concurſen als Gläubiger intereſſirt ſind, und mit ihren Proceßkoſten zur Perception kommen, das Stempelpapier aus der gemeinſchaftlichen Maſſe bezahlt werden.

§ 27. Wegen der den adlichen Klöſtern, der Schlesw.-Holſt. Ritterſchaft und den übrigen Beſitzern adlicher Güter und Meierhöfe, wie auch den Eingeſeſſenen und Untergehörigen auf den adelichen und klöſterlichen Gütern zuſtehenden Stempelpapierfreiheit, hat es bei der hergebrachten Verfaſſung, ſo weit ſie denſelben hierin zu ſtatten kömmt, ſein Verbleiben, wesfals das von Uns unterm 18ten Novbr. 1785 erlaſſene Regulativ, bis auf Unſere weitere Verfügung zur Norm dient. f) g)

---

e) Rentekammerſchreiben vom 6ten Juny 1829.

Nach Maaßgabe des § 24 der Stempelpapierverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, vom 31ſten October 1804 haben ſich die Militairperſonen daſelbſt in ihren Privatangelegenheiten bisher des dort angeordneten Stempelpapiers bedient, und da im § 42 II. der Stempelpapierverordnung für Dännemark hinſichtlich des Militairs keine neue Beſtimmungen enthalten ſind, ſo hält die Rentekammer dafür, daß es auf die bisherige Weiſe mit dem Gebrauch des geſtempelten Papiers für Militairperſonen verhalten werden könne.

f) Regulativ, wodurch die Stempelpapierfreiheit der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft und der Beſitzer adlicher Güter und Meyerhöfe näher beſtimmt wird, vom 18ten November 1785.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir zu näherer Beſtimmung der Stempelpapier-Freiheit Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft und der Beſitzer adlicher

§ 28. In allen den Fällen, wo ein darnach in Anſehung des Stempelpapiers Privilegirter mit einem andern nicht Privilegirten

---

Güter und Meyerhöfe, wie auch der Eingeſeſſenen und Untergehörigen auf den adelichen und klöſterlichen Gütern der Herzogthümer Schleswig und Holſtein folgendes Regulativ feſtzuſetzen gut gefunden haben.

1) Ein Mitglied der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft, es beſitze ein adeliches Gut oder nicht, iſt in allen Fällen und bey allen Gerichten vom Gebrauch des geſtempelten Papiers frey; und bey Bilateral-Contracten wird der 35ſte § Unſerer Stempelpapier-Verordnung vom 27ſten Novbr. 1775 befolget.

2) Der zur Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft nicht gehörige Beſitzer eines adelichen Guts oder Meyerhofs hat, wenn er auf dem Gute oder Meyerhofe beſtändig wohnt, in allem gleiche Exemtion vom Gebrauch des geſtempelten Papiers mit einem Mitgliede der Ritterſchaft zu genießen. Im Gegenfalle, wenn er auf dem Gute oder Meyerhofe nicht beſtändig wohnt, genießt er dieſe Exemtion lediglich in den ſein adeliches Immobile betreffenden Angelegenheiten, und bey Proceßen, die er vor dem Schleswigſchen oder Holſteiniſchen Landgerichte oder ſeinem adelichen Ding und Recht führet.

3) Die Unterſaßen auf den adelichen und klöſterlichen Gütern ſind in ihren Geſchäften und Angelegenheiten, ſie mögen ihre adeliche Hufe oder Kathe betreffen oder nicht, vom Gebrauch des geſtempelten Papiers befreyet; in Fällen aber, da ſie bey einem Gerichte, wo geſtempeltes Papier erforderlich iſt, Proceße führen oder mit einem Non-Exemto Contracte eingehen, in Folge der Verordnung vom 2ten Nov. 1670 und der Verfügung vom 16ten Nov. 1733 geſtempeltes Papier zu gebrauchen ſchuldig.

Wenn indeſſen ein ſolcher Contract ein adeliches Grundſtück betrift, muß zwar der nicht privilegirte Mitcontrahent das geſtempelte Papier nach der Hälfte der im Contract befaßten Summe bezahlen, der Unterſaſſe iſt aber von Entrichtung der andern Hälfte frey.

4) Wer unter einem adelichen Gute eine Hufe oder Kathe eigenthümlich beſitzet, ohne zugleich auf ſolcher Hufe oder Kathenſtelle beſtändig zu wohnen, hat die Freyheit vom Gebrauch des geſtempelten Papiers blos in den dieſe Hufe oder Kathe betreffenden Angelegenheiten, und bey Proceſſen vor dem Landgerichte, wie auch dem adelichen Ding und Recht zu genießen.

5) In Fällen, da ein adeliches Gut oder Meyerhof in kleinere Theile zerſtückt iſt oder in der Folge zerſtückt würde, genießet derjenige Beſitzer eines einzelnen Stückes, der für die Contribution der übrigen Parcelen haftet, daferne er nicht zum Corpore der Ritterſchaft gehöret, gleiche Exemtion mit den § 2 erwähnten Guts- oder Meyerhofs-Beſitzern; die übrigen Parceliſten haben aber nur die Stempelpapier-Freyheit zu genießen, die für die Unterſaßen auf den adelichen Gütern und andere Beſitzer der zu

contrahirt, iſt es gleichfalls nach dieſem Regulativ zu verhalten; —— —— ſo wie dagegen die Unterſaſſen auf den adelichen und klöſter-

---

denſelben gehörigen Hufen oder Kathen in obigen §§ 3 und 4 feſtgeſetzet iſt. Und auf gleiche Weiſe ſoll auch den Eigenthümern einzelner, vom Hauptgut gänzlich getrennten und veräußerten adelichen Hufen oder Kathen, wenn ſie daſelbſt beſtändig wohnen, die im 3ten §, im entgegengeſetzten Falle aber die im 4ten § beſtimmte Freyheit vom Gebrauch des geſtempelten Papiers zuſtehen.

6) Den Reſcripten vom 7ten Dec. 1750 und 17ten Sept. 1751 zu Folge ſind die Beſitzer adelicher Marſchgüter, ſie gehören zur Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft oder nicht, in ihren bey dem Steinburgiſchen Lod-Göding und dem Ober-Amt-Gericht zu Glückſtadt habenden Rechtsſachen vom Gebrauch des geſtempelten Papiers befreyet, ihre Guts-Untergeſeſſenen aber zum Gebrauch deſſelben auch bey dieſen Gerichten verbunden.

7) Die Prediger in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten ſind in ihren Geſchäften und Angelegenheiten vom Gebrauch des geſtempelten Papiers befreyet, in Fällen aber, da ſie bey einem Gerichte, wo das geſtempelte Papier erforderlich iſt, Proceſſe führen oder mit einem Non-Eremto Contracte eingehen, geſtempeltes Papier zu gebrauchen ſchuldig.

8) Uebrigens gehet die ſolchergeſtalt beſtimmte Stempelpapier-Freyheit mit den Documenten auf die Inhaber derſelben nicht über, und muß alſo zu den Ceſſionen der, nach obigem Regulativ auf ungeſtempeltem Papier ausgeſtellten Verſchreibungen von unprivilegirten Inhabern jederzeit das verordnungsmäßige Stempel-Papier nach der Summen-Größe gebraucht werden.

Wornach ꝛc.

s) Circulairverfügung, betreffend die Frage, inwiefern das bloße Domicilium in einem adelichen Gute oder Kloſterdiſtrict von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreye, d. d. Gottorf, den 8ten July 1823.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Zur Beiſeitigung der Zweifel, welche in Hinſicht der Frage, inwiefern das bloſſe Domicilium in einem adelichen Gute oder Kloſterdiſtrict von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreye? wird in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, den ſämmtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiedurch eröfnet; daß wenn ein in Hinſicht des Stempelpapiers Nichtprivilegirter in ein adeliches Gut oder in den Diſtrict des adelichen St. Johanniskloſters hinzieht, derſelbe für die Dauer ſeines Aufenthalts, der im § 3 des Regulativs vom 18ten November 1785 beſtimmten Stempelpapierfreiheit theilhaft werde. Urkundlich ꝛc.

lichen Gütern, die Parzeliſten, ingleichen die Prediger in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten, wenn ſie bei einem Gerichte, wo Stempelpapier erforderlich iſt, Proceſſe führen oder mit einem Nichtprivilegirten Contracte eingehen, Stempelpapier zu gebrauchen ſchuldig ſind.

§ 30. Auch hat es bei der bisherigen Stempelpapierfreiheit der Profeſſoren, Lehrer und Officialen bei der Univerſität zu Kiel, imgleichen der Intereſſenten einiger octroirten Koege und anderer, welche in Anſehung des Stempelpapiers ein beſonderes Privilegium aufzuweiſen haben, ſein Verbleiben, ſo wie Wir es denn auch bey Unſern speciellen Reſolutionen, vermöge deren gewiſſe Ausfertigungen von der allgemeinen Vorſchrift der Stempelpapierverordnung ausgenommen ſind, bis weiter bewenden laſſen, ſo wie dagegen alle und jede, welche nicht darthun können, daß ſie vom Gebrauch des Stempelpapiers ausdrücklich befreit ſind, ſolches in ihren Geſchäften und Angelegenheiten zu gebrauchen, bei Vermeidung der in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Strafen, verpflichtet ſind.

§ 32. Alle Bittſchriften und gerichtliche Exhibita müſſen auf dem im 4ten § vorgeſchriebenen Stempelpapier geſchrieben, oder wenigſtens auf jedem zum Umſchlag eines ſolchen Memorials beſtimmten Stempelbogen, ausdrücklich angeführt ſeyn, zu welcher Vorſtellung, Geſuche ꝛc. ſelbiger gehöre. Von der Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt niemand ausgenommen, als wenn er beweiſen kann, daß er zu den in Anſehung des Stempelpapiers ausdrücklich Privilegirten gehört, oder wenn er ſein wirkliches Unvermögen, mittelſt eines dem Geſuch beigefügten Obrigkeitlichen Atteſtes, beſcheinigt **h**).

Auch wollen Wir, daß in Landweſensangelegenheiten diejenigen Geſuche, welche die Landauftheilung und Einkoppelung, jedoch auch nur dieſe betreffen, auf ungeſtempeltem Papier angenommen werden mögen.

Mit allen übrigen Geſuchen und Vorſtellungen, ſo wie allen gerichtlichen Exhibitis, welche auf ungeſtempeltem, oder nicht auf der vorgeſchriebenen Sorte geſtempelten Papiers geſchrieben ſind, iſt es nach Unſerer Verordnung vom 4ten Octbr. 1775, § 1 zu verhalten **i**).

---

h) Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers in Geſindeſachen, vom 13ten May 1834.

ſ. oben pag. 126.

i) Verordnung, wegen der an Ihro Königl. Majeſtät und Dero Departements und Collegia einzuſendenden Memorialien und Supplikenn, für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein ꝛc., d. d. Friedensburg, den 4ten October 1775.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir Uns bewogen gefunden, anſtatt der unterm 15ten März 1771, wegen

§ 33. Es iſt Unſer allerhöchſter Wille, daß ſämmtliche Gerichte, ſo wie auch alle Theilungscommiſſionen und Teſtamentsexecutoren und alle Unſere Bediente, auf die Befolgung dieſer Unſerer Verordnung genau Acht haben, die Contraventionen wider dieſe Verordnung, welche ihnen bekannt werden möchten, unverzüglich an Unſere Rentekammer einberichten und alle verordnungswidrig ausgefertigte Documente, die ihnen produciret werden möchten, mit ihrem Bedenken an Unſere Rentekammer zur weitern Verfügung einſenden ſollen und befehlen Wir hiedurch ausdrücklich, daß alle Gerichte, Richter und Commiſſarien auf den Endurtheilen zugleich atteſtiren, daß das verordnungsmäßige Stempelpapier zu den von ihnen entſchiedenen Sachen gebraucht worden.

§ 34. Wenn wider Vermuthen einer Unſerer Bedienten ein nicht verordnungsmäßig auf Stempelpapier geſchriebenes Document annehmen, oder auf andere Weiſe pflichtwidrig auf die Befolgung dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung zu achten, verſäumen ſollte, ſo ſoll er den Umſtänden nach, das erſte Mal eine Strafe von **10**—**50** Rthlr. an die Rentekammer-Armenbüchſe, und das zweite Mal von **50**—**100** Rthlr. erlegen. Das dritte Mal aber hat Unſere Rentekammer es Uns zur Entſcheidung vorzutragen, ob das Verſehen den Umſtänden nach, entweder mit einer Geldſtrafe oder mit Verluſt der Bedienung zu beſtrafen ſey.

Eben ſo ſollen auch Gerichtsperſonen, Teſtaments-Executoren und Theilungsverwalter, wenn ſie gleich nicht unmittelbar in Unſern Dienſten ſtehen, verpflichtet ſeyn, bei den ihnen übertragenen gericht-

---

der an Unſere Departements und Collegia oder immediate an Uns ſelbſt einzuſendenden Memorialien und Suppliken, in Unſerm Herzogthum Schleswig ——— ausgelaſſenen, nachgehends aber in verſchiedenen Stücken geänderten Verordnung, nunmehr eine neue und verbeſſerte, nachgeſetzten Inhalts ——— ergehen zu laſſen.

I. Werden die Supplicanten und diejenigen, die für andere Bittſchriften abzufaſſen pflegen, zu genauer Beobachtung der Stempelpapierverordnung nochmals angewieſen, mit der Verwarnung, daß auf kein Memorial oder ſchriftliches Geſuch, das an Uns unmittelbar, oder ein hieſiges Collegium oder Departement von einem zum Gebrauche des geſtempelten Papiers verbundenen Supplicanten oder Namens deſſelben eingeſandt wird, geachtet oder einmal geantwortet werden ſolle und werde, wenn nicht zu einer ſolchen Bittſchrift geſtempeltes Papier von der verordneten Sorte genommen, oder ſie im Gegenfalle mit einem unentgeltlich zu ertheilenden gültigen und glaubwürdigen Unvermögensatteſt begleitet iſt. Und ſind dergleichen einlaufende Bittſchriften der gehörigen Obrigkeit zuzuſenden, damit ſie diejenigen Supplicanten, die geſtempeltes Papier hätten gebrauchen ſollen und können, oder nach Beſchaffenheit des Falles, ihren Schriftſteller, anhalte, eine Mulct das erſte Mal von **1** Rthlr., das zweite Mal von **2** Rthlr. u. ſ. f. an die Armencaſſe des Orts zu erlegen.

lichen und Theilungsgeſchäften auf die Befolgung Unſerer Stempelpapierverordnung zu ſehen. Und wenn es ſich findet, daß ſie dabei ihre Pflicht aus den Augen geſetzt, ſollen ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände das erſte Mal eine Strafe von 10—50 Rthlr., an die Rentekammer-Armenbüchſe, das zweite Mal von 50—100 Rthlr., das dritte Mal von 100—200 Rthlr. und ſo weiter, jedesmal das doppelte der vorigen Strafe, bezahlen.

Wornach ꝛc.

VIII. Geſchäftsgang und Verfahren bei ſämmtlichen Gerichten.

A. Allgemeine Regeln.

1) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betr. die Ableiſtung eines Amtseides von Seiten der richterlichen und Actuariatsbeamten, vom 19ten März 1836.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben Se. Majeſtät der König unterm 11ten d. M. zu reſolviren Sich allerhöchſt bewogen gefunden, daß in Zukunft allen Beamten in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, welche richterliche oder Actuariatsgeſchäfte bekleiden, mit Ausſchluß der Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts und der Oberdicaſterien, nach Maaßgabe der anliegenden Schemate, ſofort nach ihrer Ernennung, die Ableiſtung eines eigenhändig abzuſchreibenden und zu unterſchreibenden Amtseides aufgegeben werden ſolle.

Die Kanzelei hat deshalb in Betreff der zu ihrem Reſſort gehörenden Beamten, die richterliche oder Actuariatsgeſchäfte bekleiden, ſo wie imgleichen hinſichtlich der Rathsverwandten und Stadt-Secretaire, deren Wahl keiner allerhöchſt unmittelbaren Beſtätigung bedarf, unterm heutigen Dato verfügt, daß von dieſen, bevor ihnen ihre Beſtallung oder das ihnen ertheilte Confirmationspatent ausgeliefert wird, nach Maaßgabe der erwähnten Schemate ein eigenhändig abzuſchreibender Eid abzuleiſten iſt, und zugleich die Rentekammer erſucht, in Anſehung der Beamten, welche richterliche und Actuariatgeſchäfte betreiben, und auf allerunterthänigſte Vorſtellung dieſes Collegii allerhöchſt ernannt oder beſtätigt werden, ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Indem wir das Königliche Schleswigſche Obergericht hievon mit dem Hinzufügen nachrichtlich in Kenntniß zu ſetzen nicht ermangeln, daß es in Anſehung des von den Mitgliedern des wohlgedachten Oberdicaſterii und den Obergerichtsſecretairen abzuleiſtenden Eides auch fernerhin nach Maaßgabe der Inſtruction und Gerichtsordnung für das Königliche Oberdicaſterium vom 15ten May 1834 zu verhalten ſeyn wird, erſuchen wir Selbiges zugleich, den Koegs-Juſtitiarien in Zukunft, ſofort nachdem ſie erwählt worden ſind, die Ableiſtung jener beiden Eide, nach Maaßgabe der erwähnten Schemate aufzugeben, und ſelbige demnächſt

an die Kanzelei gelangen zu laſſen. Dabei bemerken wir übrigens, daß von den gegenwärtig fungirenden Beamten die Ableiſtung der fraglichen Eide nicht zu fordern iſt, und auch diejenigen Bedienten, welche bereits Einmal den Richter- und Actuariatseid geleiſtet haben, ſelbigen, bei Verſetzungen oder wenn ihnen neben den bisher bekleideten Aemtern annoch andere ähnliche Aemter übertragen werden, nicht aufs Neue zu leiſten haben.

Da wir zugleich aus dem gefälligen Bericht und Bedenken des Königlichen Obergerichts erſehen haben, daß der mit der Führung der Schuld- und Pfandprotocolle der dem Königlichen Obergerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke beauftragte Obergerichtsſecretair, bisher keinen beſonderen Eid als Protocollführer geleiſtet hat, ſo erſuchen wir das wohlgedachte Oberdicaſterium, nach Maaßgabe des anliegenden, mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 11ten d. M. genehmigten Schema's, von demſelben einen im dortigen Archive aufzubewahrenden Eid ableiſten zu laſſen, und auch den Nachfolgern deſſelben die Ableiſtung dieſes Eides aufzugeben.

Ein ähnlicher Eid wird in Gemäßheit allerhöchſter Reſolution vom 11ten d. M. nach Maaßgabe des gleichfalls anliegenden Schema's ſowohl von dem gegenwärtigen Landgerichtsnotar als von ſeinen dereinſtigen Nachfolgern abzuleiſten ſeyn und wir bemerken nur noch, daß wir in dieſer Beziehung dem Landkanzler unterm heutigen Dato das Erforderliche eröffnet haben.

Richtereid.

(Formular, wornach der abzulegende Eid eigenhändig abzuſchreiben, zu unterſchreiben und mit dem Pettſchaft zu beſiegeln iſt.)

Ich —— gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften und in genauer Befolgung der geltenden allgemeinen und beſonderen Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten die mir als —— obliegenden Richterpflichten redlich erfüllen, und demzufolge einem Jeden ohne Unterſchied der Perſon und Sache unpartheyiſche Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien ſorgfältig prüfen, und dabei nur meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht, oder irgend eine ſonſtige Rückſicht davon abhalten oder abwenden zu laſſen, überhaupt auch meine richterlichen Pflichten mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen will, ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort.

Geſchehen zu N. N. N. N.

Actuarieneid.

(Formular, wonach der abzulegende Eid eigenhändig abzuſchreiben, zu unterſchreiben und mit dem Pettſchaft zu beſiegeln iſt.)

Ich —— gelobe und ſchwöre, daß ich in allen und jeden mir obliegenden Actuariatsverrichtungen ein aufrichtiges und genaues Protocoll führen, und ſonſten alles dasjenige gewiſſenhaft beobachten und wahrnehmen will, was einem getreuen Protocollführer gebührt. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Geſchehen zu N. N. N. N.

Eid der Landgerichtsnotare und der Obergerichtsſecretaire, die das obergerichtliche Schuld- und Pfandprotocoll führen.

(Formular, wonach der abzulegende Eid eigenhändig abzuſchreiben, zu unterſchreiben und mit dem Pettſchaft zu beſiegeln iſt.)

Ich ——— gelobe und ſchwöre, daß ich das mir zur Führung übergebene Schuld- und Pfandprotocoll, für die dem Schleswigſchen Landgericht unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke (für die dem Schleswigſchen Obergerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke) in Gemäßheit der bereits erlaſſenen oder künftig noch zu erlaſſenden geſetzlichen Verfügungen und Vorſchriften, treu und redlich führen, auch Niemanden von dem Inhalte des Protocolls, außer in den Fällen der ordnungsmäßigen Einſicht und Extractertheilung, etwas eröffnen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Geſchehen zu N. N. N. N.

2) Patent, betr. die Suspenſion eines Richters, über deſſen Vermögen Concurs ausgebrochen iſt, d. d. Friedrichsberg, den 9ten Auguſt 1811.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche in mehr als einer Rückſicht daraus entſtehen, daß ein Richter, über deſſen Vermögen Concurs verhängt iſt, während der Dauer deſſelben in der Ausübung ſeines Amts gelaſſen werde, haben Wir für gut gefunden, allergnädigſt zu gebieten, wie folget:

1) Niemand, über deſſen Vermögen ein Concurs verhängt iſt, kann während des Concurſes ein richterliches Amt verwalten.

2) Iſt der Richter eine einzelne Perſon, ſo hat das Concursgericht dem Obergericht, welchem der Cedent von Amts wegen untergeordnet iſt, von dem abzuſprechenden Urtheil auf Eröfnung des Concurſes, vor deſſen Publication Anzeige zu thun, mit beygefügten Vorſchlägen, wegen der interimiſtiſchen Amtsverwaltung, damit das Obergericht die Suspenſion verfüge, auch zur ſichern Ablieferung der Documente und Depoſiten, die etwa in ſeinen Händen ſeyn möchten, das Erforderliche veranſtalte.

3) Das beykommende Obergericht hat auch dafür zu ſorgen, daß die Verwaltung des richterlichen Amts während der Suspenſion einem andern Rechtsgelehrten übertragen werde, der die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt.

4) Bey dem gegen einen Gerichtshalter auf adelichen Gütern verfügten Concurs hat der Concursrichter auch jedem Gutsbeſitzer, auf deſſen Gut dem Cedenten die Juſtizverwaltung übertragen iſt, davon Anzeige zu machen, damit derſelbe nach Vorſchrift der Gerichtsordnung vom 19ten July 1805 einen interimiſtiſchen Gerichtshalter conſtituire, welches er dem beykommenden Obergericht unverzüglich zu melden verpflichtet iſt.

5) Iſt dem ſuspendirten Gerichtshalter zugleich die Verwaltung der obrigkeitlichen Gewalt und der Polizey übertragen, ſo hat der Gutsbeſitzer, bey der in der Gerichtsordnung vom 19ten July 1805 § 11 beſtimmten Strafe, dem vorgeſetzten Obergericht innerhalb drey Wochen anzuzeigen, ob er ſolche ſelbſt wieder übernommen, oder welche anderweitige Verfügung er desfalls getroffen habe.

6) Der Richter, welcher die Geſchäfte für den Cedenten verwaltet, genießt dafür, während der Zeit ſeiner Verwaltung die geſetzmäßig vorgeſchriebenen oder hergebrachten, durch die Verwaltung des richterlichen Amts entſtehenden Sporteln, ſonſt aber keine weiteren Vortheile; jedoch werden ihm ſeine baaren Auslagen bey der Verwaltung aus den ſtehenden Einkünften des Amts, von welchem der Cedent ſuspendirt iſt, erſtattet.

7) Beamte, welchen das vorgeſetzte Obergericht ſolchergeſtalt eine interimiſtiſche Geſchäftsführung überträgt, ſind ſchuldig dem Auftrage Folge zu leiſten; es ſteht ihnen aber frey, die Gründe anzubringen, aus welchen ſie ihn abzulehnen wünſchen, über deren Hinlänglichkeit das Obergericht entſcheidet.

8) Die ſtehenden Amtseinkünfte des Suspendirten laufen ferner für ihn.

9) Wenn ein Mitglied eines Gerichts, das aus mehreren Perſonen beſteht, zum Concurs kommt, ſo hat der Cedent ſich aller richterlichen Geſchäfte zu enthalten, bis auf nähere Anweiſung der zunächſt vorgeſetzten Behörde, welcher die gehörige Anzeige unverzüglich zu machen iſt.

10) Nach beendigtem Concurſe wird, auf allerunterthänigſten Bericht Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Kanzeley, ob die eingetretenen beſonderen Umſtände den Cedenten des dem Richter unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens verluſtig gemacht haben, durch Unſere Allerhöchſte Reſolution beſtimmt, ob und wie weit er ſein Amt wieder antreten könne.

11) Wenn ſich bey dem Concurs gegen den Cedenten Anzeigen eines betrügeriſchen Verhaltens ergeben, ſo kann noch während des Concurſes wegen ſeiner Entſetzung das Erforderliche von Gerichts wegen wahrgenommen werden.

Wonach ꝛc.

3) Kanzeleyſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, daß gleichfalls die Concurs machenden Oberbeamten zu ſuspendiren wären, vom 4ten July 1812.

Da das Patent vom 9ten Auguſt 1811, betr. die Suspenſion eines Richters, über deſſen Vermögen Concurs ausgebrochen iſt, die Oberbeamten, in ſoweit ſie als ſolche ein richterliches Amt bekleiden, nicht ausgenommen hat, der § 1 dieſes Patents vielmehr ſich ſo allgemein, wie nur immer möglich ausdrückt; ſo ſcheint es der Kanzeley eben ſo unbezweifelt zu ſeyn, daß die gedachte Anordnung auch auf

die Oberbeamten Anwendung finde, als es nach den Verordnungen vom 25ſten July 1781, wegen Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen, vom 13ten Januar 1797 wegen Verminderung und Abkürzung der Spolienſachen, vom 11ten May 1798 über das Verfahren in Injurienſachen, nicht bezweifelt werden kann, daß auch die Oberbeamten als ſolche ein richterliches Amt bekleiden.

4) Kanzeleyſchreiben an das Obergericht zu Gottorf ꝛc., daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben, welche bei den Ober- und Unterbeamten einkommen, mit dem Praesentato bezeichnet werden ſollen, vom 7. May 1774.

Da hieſelbſt verſchiedentlich bemerket worden, daß die Ober- und Unterbeamten, wie auch die Magiſtrate in den Städten zum öfteren verabſäumen, auf denen an ſie gelangenden Eingaben den Tag des Empfangs zu notiren, dieſes aber der Ordnung zuwider läuft und in vielen Fällen Ungewißheit und Zweifel verurſachet; ſo findet man ſich veranlaſſet, das Königliche Obergericht zu Gottorf dienſtlich zu erſuchen, ſämmtlichen Ober- und Unterbeamten, nebſt den Magiſtraten im Herzogthum Schleswig aufzugeben, in Zukunft genau darauf zu halten, daß alle Vorſtellungen, Gegenanzeigen der Parteien und überhaupt alle und jede Eingaben, welche bei ihnen einkommen, mit dem Praesentato bezeichnet werden.

5) Circularverfügung, daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben, welche bei den Ober- und Unterbeamten einkommen, mit dem Präſentato verſehen werden ſollen, d. d. Gottorf, den 17ten October 1815.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt hieſelbſt verſchiedentlich bemerkt worden, daß mehrere Juſtizbehörden, den allgemeinen proceſſualiſchen Regeln zuwider, es verſäumen, die Vorſtellungen, Gegenanzeigen, ſo wie überhaupt alle und jede Eingaben, welche bei ihnen einkommen, mit einem Präſentato zu verſehen.

Da nun inſonderheit bei Berechnung der Friſten Ungewißheit und Zweifel durch dieſe Verſäumniß und Unordnung entſtehen, ſo wird es ſämmtlichen Juſtizbehörden des Herzogthums Schleswig, wie ſolches bereits durch die Circularverfügung vom 7ten May 1774 geſchehen, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, alle Vorſtellungen, Gegenanzeigen der Parteien und überhaupt alle und jede Eingaben, welche bei ihnen einkommen, mit dem Präſentato zu verſehen [1]).

Urkundlich ꝛc.

---

[1]) Daß das Praesentatum als gerichtliches Atteſtat fidem publicam habe, iſt ausgeſprochen Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1841, pag. 304.

6) Circularverfügung wegen Einrichtung der Berichte, Vorfragen, Anzeigen und officiellen Eingaben ohne Unterſchied, d. d. Gottorf, den 3ten July 1807.

Ihro Königliche Majeſtät wollen und befehlen hierdurch allergnädigſt, daß von nun an alle und jede an Höchſtdieſelben und die Landescollegien gehenden Berichte, Anzeigen, Erklärungen und officielle Eingaben, (einfache Atteſtate und ſolche, für welche ein eignes Schema vorgeſchrieben iſt, allein ausgenommen) ohne Unterſchied der Oerter, Behörden und Abſtatter, gleichförmig abgefaßt, und mit einer vorgeſetzten Inhaltsanzeige, worin die Behörde, an welche der Bericht gelanget, die Eigenſchaft des Referenten, in der er berichtet, ferner die Perſonen und Gegenſtände, worüber berichtet wird, kürzlich, jedoch vollſtändig und punctweiſe bezeichnet, und die Beilagen, imgleichen das Datum der Berichtserforderung, der etwanigen Erinnerungen, der Dilation und der Berichtserſtattung bemerkt werden, verſehen ſeyn, und hiebey das nachgedruckte Schema zur Vorſchrift dienen ſolle.

Wornach alle Obrigkeiten, berichterſtattende und officielle Behörden und die Beamten geiſtlichen und weltlichen Standes, ohne Unterſchied ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich ꝛc.

Schema.

An Se. Königliche Majeſtät.

(oder nach Beſchaffenheit des Falles, Benennung des Collegii, Departements oder der beſonderen Behörde, an welche der Bericht gerichtet iſt.)

Pflichtmäßiger Bericht, (Erklärung, Anzeige) des N. N. über das Geſuch des N. zu N. wider N. zu N., betreffend ————.

Anlagen 1) das zurückgehende Geſuch cum adjunctis.
2) (Alle Anlagen und Belege der Anlagen ſind genau zu ſpecificiren und mit Nummern oder Buchſtaben zu bezeichnen.)

Erfordert den ——— und (nach erhaltener Erinnerung vom ——— oder Dilation vom ———) erſtattet den ———

Der Bericht oder die Anfrage u. ſ. w. ſelbſt.

(unterzeichnet.) allerunterthänigſt
N. N.

7) Verordnung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bei Berichtserforderungen, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc., d. d. Friedrichsberg, den 24ſten July 1801.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit; daß Wir zu Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bei Berichtserforderungen, ohne Unterſchied, aus welchem Oberdicaſterio, Landescollegio oder Departement dieſelben ergangen, und ob die Sachen bei Uns unmittelbar, oder wo ſie eingekommen ſind, in Unſern Herzog-

thümern Schleswig und Holſtein ꝛc. folgende Ordnung beobachtet wiſſen wollen, und allen und jeden, die es angehet, zur Pflicht machen.

1) Alle und jede Berichte ſind, wenn kein anderer Termin vorgeſchrieben iſt, binnen 3 Wochen nach dem Empfang der Berichtserforderung abzuſtatten, oder auch dem Orte, wo dieſelben ausgefertigt worden, die etwa vorhandenen Hinderniſſe, nebſt der Zeit, wann der Bericht erfolgen könne anzuzeigen.

2) Beziehet ſich indeſſen die Berichtserforderung auf ein Geſuch, worüber eine Partei zu vernehmen iſt, ſo hat der Empfänger ſolches in ſeinem Protocoll gleich zu notiren, daſſelbe darauf ungeſäumt dem Supplicaten, gegen etwanige Entrichtung des zugleich zu beſtimmenden Botenlohns, mittelſt einer ordentlichen, allenfalls mit der niedrigſten taxmäßigen Decretengebühr zu bezahlenden, bei unmittelbaren Geſuchen aber unentgeltlichen Ausfertigung, zu ihrer innerhalb 4 Wochen nach der Inſinuation, unter Zurücklieferung der Bittſchriften, einzubringenden Erklärung und Gegennothdurft, im Original mitzutheilen, das Datum der Inſinuation zu Protocoll zu nehmen, beim Ausbleiben der Gegennothdurft die Supplicaten durch Befehle und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Zurückbringung der empfangenen Schriften dergeſtalt anzuhalten, daß ihnen mittlerweile noch eine 14tägige Friſt, nach Ablauf der erſten, zur Einbringung ihrer Gegennothdurft offen bleibt, ſeinen Bericht darauf ſpäteſtens binnen 3 Wochen auf die Acten, wie ſie liegen, abzuſtatten. Wenn aber die Sachen durch einen Vergleich beendiget werden, iſt ſolches dem Obern, der den Bericht verlangt hat, binnen acht Tagen anzuzeigen.

3) Welcher Ober- oder Unterbeamte, geiſtliche oder weltliche Obrigkeit hierin etwas verſäumet, oder die Sachen über die vorgeſchriebene Zeit bei ſich liegen läßt, ſoll eine Geldſtrafe von 2—5 Rthlr. für jede verzögerte Woche verwirket, und bei fortgeſetzter oder wiederholter Saumſeligkeit, die rechtlich verdiente ſchwerere Beſtrafung zu erwarten haben; bleibt auch für den durch die bewieſene Nachläſſigkeit etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

4) Was in obigem von Berichten verordnet iſt, gilt von jeder geforderten officiellen Erklärung oder Aeußerung eines Gutachtens oder Bedenkens, und in jedem geiſtlichen oder weltlichen Dienſtverhältniſſe, da ein Oberer oder Vorgeſetzter Bericht und Erklärung verlangt, oder weiter abzuſtatten hat.

Uebrigens wird das durch gegenwärtige Verordnung erſetzte Mandat vom 14ten März 1740, nebſt dem aus Unſerm Obergerichte erlaſſenen Reſcript vom 18ten Juny 1795 hiedurch aufgehoben. Wornach ꝛc.

8) Erneuerte Verfügung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsgangs bei Berichtserforderungen, ſo wie der Bezeichnung der Eingaben mit dem Präſentato, in dem Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf, den 20ſten März 1819.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. In der Verordnung vom 24ſten Juli 1801 ——— iſt vorgeſchrieben, daß wenn die Berichts-

erforderung ſich auf ein Geſuch beziehet, worüber eine Partei zu vernehmen iſt, ſolches in einem Protocoll zu notiren, daſſelbe den Supplicaten zu ihrer innerhalb 4 Wochen nach der Inſinuation einzubringenden Erklärung und Gegennothdurft mitzutheilen, das Datum der Inſinuation zu Protocoll zu nehmen, beim Ausbleiben der Gegennothdurft die Supplicaten durch Befehle und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Zurückbringung der empfangenen Schriften dergeſtalt anzuhalten, daß ihnen mittlerweile noch eine vierzehntägige Friſt, nach Ablauf der erſten, zur Einbringung ihrer Gegennothdurft offen bleibt, der Bericht darauf ſpäteſtens binnen drei Wochen auf die Acten, wie ſie liegen, abzuſtatten. Dieſe Vorſchriften ſind jedoch bisher nicht immer beobachtet.

Sr. **Königlichen Majeſtät** allergnädigſtem Willen und Befehl zufolge, werden daher ſämmtliche Obrigkeiten und Behörden des Herzogthums Schleswig an die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift, bei Vermeidung der in № 5 der erwähnten Verordnung vorgeſchriebenen Strafe, erinnert und denſelben zugleich anbefohlen, in Gemäßheit der unterm 17ten October 1815 eingeſchärften Circularverfügung vom 10ten May 1774 alle Vorſtellungen, Gegenanzeigen der Parteien, und überhaupt alle und jede Eingaben, Reſcripte oder Verfügungen, welche bei ihnen einkommen, mit dem Präſentato zu verſehen. Urkundlich ꝛc.

9) Verfügung zur Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und Beſchleunigung der Rechtspflege bey den ſämmtlichen Ober- und Untergerichten, auch andern Ober- und Unterbehörden des Herzogthums Schleswig, d. d. Gottorf, den 7ten November 1809.

Ihro Königl. Majeſtät haben das Obergericht unmittelbar allergnädigſt zu autoriſiren geruhet, den unterm 20ſten Juli 1802 [1] aus ſelbigem erlaſſenen gemeinen Beſcheid zur Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und Beſchleunigung der Rechtspflege bey den Schleswigſchen Oberdicaſterien zu erneuern, und denſelben auf ſämtliche Untergerichte und alle andere Ober- und Unterbehörden, ohne Ausnahme, folgendergeſtalt zu erweitern:

1) Jede Vorſtellung und Eingabe, von welcher Art ſie ſeyn möchte, ſoll künftig mit einer beſtimmten, nicht bloß die Lage der Sache und das Datum des etwanigen Beſcheides, ſondern auch die Sache ſelbſt, die ſie betrift, und jeden Streit- oder anderen Punct, worauf es ankommt und eine Entſcheidung begehrt wird, kurz, aber treffend und vollſtändig anzeigenden Rubrik, verſehen ſeyn.

2) Den Eingaben ſind die, zur Begründung der Bitte oder des Antrags, nach der jedesmaligen Lage der Sache erforderlichen Voracten, im Original oder in Abſchrift anzulegen, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß ein jeder zu ſeiner Zeit das ihm gehörige zurück erhält und ſolches zurück fordern muß.

---

[1] Der Gemeine Beſcheid vom 20ſten July 1802 enthält für das Obergericht mit den in dieſer Verfügung enthaltenen völlig gleichlautende Vorſchriften.

5) Die Receſſe in den mündlich zu verhandelnden Sachen, und was dahin gehört, ſollen künftig bey dem Gerichte, und wo es üblich iſt, den Mitgliedern des Gerichts, nicht ſpäter als am dritten Tage vor der Verhandlung, den Verhandlungstag ungerechnet, Mittags vor 12 Uhr eingereicht werden [2]). Eben ſo zeitig muß auch der Gegner oder deſſen Sachwalter ein Exemplar davon oder von der Exceptionsſchrift erhalten, wenn etwa der Libell ſchon demſelben bey Ausbringung der Ladung mitgetheilt ſeyn ſollte.

Die Uebertretung dieſer Regeln iſt nach Befinden der Oberdicaſterien mit einer Brüche von 5—10 Rthlr. und der andern Behörden, ſo wie der Untergerichte, von 2—5 Rthlr. an die Armencaſſe des Orts zu ahnden, welche von den Sachwaltern, die übrigens für allen, durch die daraus entſtehende Verzögerung erwachſenden Schaden haften müſſen, ex propriis bezahlt werden ſoll.

Uebrigens wird, bey der öffentlichen Bekanntmachung obiger Vorſchriften zugleich die Circularverfügung vom 3ten Juli 1807, wegen Einrichtung der Berichte, Vorfragen, Anzeigen und officiellen Eingaben, in ſo fern ſie nicht bloß die Oberbeamten und Magiſtrate, ſondern auch die geiſtlichen und weltlichen Beamten in jedem Fach und ohne Unterſchied, an welche Vorgeſetzte die Eingaben gelangen, verpflichtet, hierdurch ernſtlich in Erinnerung gebracht. Wornach ꝛc.

10) Kanzeleiſchreiben, betr. das Verfahren bei Requiſitionen eines auswärtigen Gerichts, vom 8. April 1843.

Da jeder richterlichen Behörde, an welche die Requiſition eines auswärtigen Gerichts gelangt, im Allgemeinen die Befugniß wird eingeräumt werden müſſen, darüber zu entſcheiden, ob die Requiſition als rechtsbegründet anzuſehen ſey oder nicht, ſo wird es ihr auch freiſtehen, eine an ſie ergehende Requiſition aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Die Frage ob nicht entlaſſenen Hamburger Bürgern, die in hieſigen Diſtricten mit Grundbeſitz angeſeſſen und domicilirt ſind, der Befehl beizulegen ſey, ſich in Buchſchuld-Klageſachen, welche in Hamburg wider ſie anhängig gemacht ſind, vor der dortigen Behörde zu ſiſtiren, wird daher nach richterlichem Ermeſſen zu beurtheilen ſeyn, für den Fall einer Ablehnung aber, wird es der betreffenden Hamburger Behörde überlaſſen bleiben, ſich mit etwanigen Beſchwerden über verweigerte Rechtshülfe an das der requirirten Behörde vorgeſetzte Gericht zu wenden.

Indem die Kanzelei nicht ermangelt, dem Herrn Amtmann Vorſtehendes auf Ihre berichtliche Vorfrage zu erwiedern, fügt ſie dabey übrigens hinzu, daß Hamburger Bürger, welche aus dem dortigen Unterthanennexus nicht entlaſſen worden ſind, nach dem Erachten der Kanzelei, dadurch, daß ſie ſich in hieſigen Diſtricten einen Grundbeſitz erworben haben, ihr generelles perſönliches Forum vor der Hamburgiſchen Behörde nicht verlieren.

---

[2]) Bey den Oberdicaſterien jetzt 8 Tage vor der Verhandlung. cf. Gemeiner Beſcheid vom 7ten Octbr. 1834, oben pag. 101.

B. Beobachtung von Friſten und Beweisverfahren.

1) Patent zur Einſchränkung der Förmlichkeiten in Präcluſionsfällen, d. d. Kopenhagen, den 4ten April 1797.

Da es Seiner Königlichen Majeſtät Abſicht iſt, die Juſtizpflege von allen unnöthigen nur mit einem Aufwande von Zeit und Koſten verbundenen Förmlichkeiten zu befreyen, ſo haben Höchſtdieſelben in Anſehung der Präcluſionsfälle folgende Regeln zu genehmigen geruhet, und der Kanzeley befohlen, dieſelben, wie hiemit geſchiehet, zur allgemeinen Beobachtung der Gerichte, Obrigkeiten und Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. bekannt zu machen.

1) Jede von der Obrigkeit oder dem Richter ausdrücklich angedrohete Präcluſion ſoll mit dem Ablauf der zugleich vorgeſchriebenen Friſt von ſelbſt eintreten und keines weitern Erkenntniſſes bedürfen, oder ſolches zur Folge haben, es wäre denn, daß die von der Präcluſion abhängige Hauptſache, ihrer Natur nach, einen näheren Spruch erforderte. Zu ihrer Beſcheinigung iſt ein bloßes Official-Atteſtat, daß die Friſt ohne Angabe, oder unbeachtet, verfloſſen ſey, in jedem Falle hinreichend.

2) Jede, durch Verſäumniß erkannter oder vorbehaltener Beweiſe und Eide, den Rechten nach ſtillſchweigends erfolgende Präcluſion, ſoll auf Anhalten des Gegners, ohne Ladung und förmliches Urtheil, durch einen bloßen Beſcheid erkannt und verfüget werden, der in allen Fällen von der Obrigkeit, bei welcher die Sache rechtshängig iſt, für die gewöhnliche Decretengebühr abgegeben wird, und ſogleich in Rechtskraft tritt.

2) Verordnung wegen Einſchränkung, der im Herzogthum Schleswig bei Führung der erkannten Beweiſe und Beſcheinigungen bisher üblich geweſenen Dilationen, d. d. Chriſtiansburg, den 14ten Febr. 1752.

Wir Friedrich V. ꝛc. Thun kund hiemit, und iſt bereits vorhin bekannt, was geſtalt nach dem bisherigen gemeinen Gerichtsgebrauche in Unſerem Herzogthum Schleswig, zu Führung der erkannten Beweiſe und Beſcheinigungen, den Parteien eine ſechswöchige Friſt, als ein Terminus legalis, offen geſtanden, und, falls ſie in ſolcher Zeit nicht damit fertig werden können, ihnen auf ihr Begehren ein gerichtlicher Aufſchub von ſechs Wochen, und zwar allenfalls viermal nach einander, und das vierte und letzte Mal mit der ſogenannten solennitate legali, annoch eingeräumt werde.

Wann aber dergleichen vielfältige Prorogationes denjenigen Parteien, welche die Endſchaft ihrer Sachen ſehnlich wünſchen, nicht anders als höchſt beſchwerlich ſeyn können, auch die Erfahrung zur Genüge gezeiget, daß die wenigſte Zeit die Parteien Urſache haben, ſo viele Dilationes nach einander zu ſuchen, Wir dahero landesväterlich bewogen worden, dieſe denenſelben ſelbſt zur Laſt gereichenden Friſten einzuſchränken.

Als verordnen und wollen Wir allergnädigſt, daß hinkünftig in Unſerm Herzogthum Schleswig, ſowohl bey dem Ober= und Land=, als ſämmtlichen Untergerichten den Parteien, wenn ſie mit denen ihnen injungirten Beweisführungen und Beſcheinigungen in der zur Gelebung des Urtheils vergönneten legalen Friſt der 6 Wochen nicht fertig werden können, ihnen, jedoch noch vor gänzlichem Ablaufe derſelben auf ihr geziemendes Anhalten, ohne Beſcheinigung einiger Urſachen, eine erſte Dilation auf ſechs Wochen, auch die Zweite, wenn ſie wegen der ihnen vorgekommenen Behinderungen glaubliche Beſcheinigungen beibringen werden; dagegen, falls ſie auch dieſe Zweite Dilation verfließen laſſen ſollten, die dritte Prorogation nicht anders als cum solennitate legali, mithin gegen Abſtattung des, in der Landgerichtsordnung, Part. III. tit. 16, § 2 enthaltenen Eides [3]), ertheilet werden, die bishero üblich geweſene vierte Dilation aber gänzlich wegfallen, im übrigen auch die Beweisführer allemal die erhaltenen gerichtlichen Friſten, noch vor Ablauf der vorigen, ihrer Gegenpartey inſinuiren laſſen, nicht weniger es ebenermaßen mit der Reprobation und Gegenbeſcheinigung gehalten werden ſolle, doch dergeſtalt, daß der Terminus legalis, wie in der Probation a dato sententiae, alſo hingegen in der Reprobation von dem Tage, da der letzte Probatorial=Gezeuge abgehöret, oder die Beſcheinigung eingebracht worden, ſeinen Anfang [4]) nehmen. Wornach ꝛc.

3) Verordnung, wegen der den Büchern der Kauf= und Handelsleute in den Städten und zunftberechtigten Flecken zukommenden Beweiskraft und deren Verjährung, d. d. Kopenhagen, den 14ten May 1783.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir es zuträglich und nöthig gefunden haben, in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, anſtatt der, wegen der von Kramwaaren und dergleichen herrührenden Buchſchulden und ihrer Verjährung, in der revidirten Landgerichtsordnung Part. III. tit. XIX, § 9 enthaltenen, theils zweideutigen, theils dem Gegenſtande unangemeſſenen Vorſchrift, eine völlig beſtimmte und fernerem Zweifel und Misverſtande zuvorkommende zweckmäßige Verfügung ergehen zu laſſen. Wie Wir dann in ſolcher Abſicht hiemit feſtſetzen und verordnen, daß den ordentlich geführten Büchern der Kauf= und Handelsleute in den Städten und zunftberechtigten Flecken fernerhin in ihren Handlungsgeſchäften, die Kraft eines halben Beweiſes zur weiteren eidlichen Beſtärkung beizulegen ſey, doch nur alsdann, wenn ſie ihre Forderungen innerhalb 3 Jahren, falls der Schuldner in obbenannten

---

[3]) Der Eid fällt jetzt hinweg und wird durch Beibringung einer Beſcheinigung erſetzt, nach Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 6, ſiehe p. 129. cf. Verordnung, wornach von den Oberdicaſterien in Dilationsfällen zu verfahren iſt, vom 3ten März 1797.

[4]) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1845, p. 339. 1846, p. 352. 1844, p. 312.

Herzogthümern ſich aufhielte, und innerhalb 6 Jahren, da er außer denſelben ſich befände, einklagen werden; und daß nach Ablauf ſolcher Jahre, zwar dieſes Vorrecht ihrer Bücher, nicht aber die Schuld ſelbſt erloſchen ſeyn, vielmehr letztere erſt durch die allgemeine geſetzliche Verjährung, von der erſten Entſtehung der Schuld anzurechnen, getilget werden ſolle, die Kauf- und Handelsleute alſo, welche vorgedachte 3 und 6 Jahre, ohne die Sache einzuklagen verſtreichen ließen, auf andere Beweisthümer über die Richtigkeit ihrer Forderungen bedacht ſeyn müſſen. Wobei alle bisherige, gegen einander laufende willkührliche Erklärungen der Land-Gerichts-Ordnung und die Erweiterung des Vorrechts der Kauf- und Handelsleute in den Städten und zunftberechtigten Flecken auf Geſchäfte, die zu ihrer Handlung nicht gehören, oder auf andere Stadt- und Landeinwohner, die über ihre Forderungen Buch halten, aufhören ſollen. Und iſt es übrigens auch wegen der ſchon jetzt in Handelsbüchern verzeichneten Forderungen, wenn ſie über kurz oder lang aus denſelben eingeklaget werden, nach obiger Beſtimmung zu halten. [1]

Anmerk. Ueber das Beweisverfahren überhaupt, cf. Landgerichtsordnung P. III. tit. 12—23, (oben p. 34—41) und Schleswig-Holſt. Anzeigen 1838, p. 161; 1840, p. 263, 339; 1841, p. 132; 1842, p. 44; 1843, p. 169, 177; 1844, p. 312; 1846, p. 264.

C. Faſſung der Erkenntniſſe.

1) Verordnung wegen einer Veränderung im Geldweſen, d. d. Kopenhagen, den 5ten Januar 1813.

§ 62. Ein jedes Urtheil oder anderer Gerichtsbeſcheid, wodurch eine Geldentrichtung erkannt wird, muß auf Reichsbankgeld lauten und darin berechnet ſeyn. Hiebey ſind die oben angegebenen Grundſätze zu befolgen, in ſo weit eine urſprünglich in dem bisher geltenden Schlesw.-Holſt. Courant zu entrichtende oder darin übernommene Verpflichtung, der Zahlung zum Grunde liegt.

2) Kanzeleiſchreiben, wegen Benennung der in gerichtlichen Erkenntniſſen erwähnten Summen in Reichsbankgeld, vom 11ten July 1837.

Auf Veranlaſſung eines von dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte abgegebenen und zur Kunde der Finanz-Deputirten gelangten Beſcheides, in welchem die erkannten Koſten in vormaligem Courant angeſetzt worden, hat die Kanzelei

---

[1] Ueber das zu den Handelsbüchern erforderliche Stempelpapier cf. Stempelpapierverordnung vom 31ſten October 1804, § 4. V. (oben pag. 151) und Rentekammerſchreiben vom 27ſten July 1839. (oben pag. 152). ſ. überhaupt Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 351. 1842, p. 319.

auf desfalſigen Antrag der Finanzdeputirten, das gedachte Oberappellationsgericht zur Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen, auf den § 62 der Verordnung vom 5ten Janr. 1813 wegen einer Veränderung im Geldweſen aufmerkſam gemacht, wornach ein jedes Urtheil oder andere Gerichtsbeſcheid, wodurch eine Geldentrichtung erkannt wird, auf Reichsbankgeld lauten und darin berechnet ſein ſoll.

Indem die Kanzelei Vorſtehendes dem Königlichen Schleswigſchen Obergerichte nachrichtlich hiedurch mitzutheilen nicht ermangelt, erſucht ſie Selbiges, es in der in Rede ſtehenden Hinſicht gleichfalls gefällig darnach zu verhalten.

3) Verordnung, betreffend die Einführung von Entſcheidungsgründen bei ſämmtlichen Untergerichten der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ſo wie bei den, nach § 69 der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht demſelben unmittelbar untergeordneten Gerichten, d. d. Kopenhagen, den 13ten März 1845.

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht und die Oberdicaſterien für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein ſo wie die Untercriminalgerichte bereits angewieſen ſind, den von ihnen abgegebenen Entſcheidungen die Entſcheidungsgründe beizufügen, haben Wir zur Förderung der Rechtspflege allerhöchſt darauf Bedacht genommen, auch für die Untergerichte in den zu ihrer Entſcheidung gelangenden Civilrechtsſtreitigkeiten und Sachen der richterlichen Polizei die Mittheilung von Entſcheidungsgründen geſetzlich anzuordnen. Nach eingezogenen Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Untergerichte in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, ſo wie die, nach § 69 der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834 demſelben unmittelbar untergeordneten Gerichte haben künftig mit allen entſcheidenden Verfügungen den ſtreitenden Theilen zugleich die Gründe ihrer Entſcheidungen mitzutheilen.

§ 2. Auch in Sachen der richterlichen Polizei ſind den Entſcheidungen die Gründe beizufügen.

§ 3. Die ſchriftliche Abfaſſung dieſer Entſcheidungsgründe liegt demjenigen Mitglied der Gerichte ob, welches bereits nach der bisherigen Verfaſſung zur Entwerfung der Erkenntniſſe verpflichtet geweſen iſt.

§ 4. Die in Appellations- und Supplicationsfällen bisher üblich geweſenen Berichtserſtattungen fallen der Regel nach weg; doch ſoll es dem Ermeſſen der vorgeſetzten Gerichte überlaſſen bleiben, in

Fällen, wo ſie es zur näheren Erläuterung der Sache für erforderlich erachten möchten, ausnahmsweiſe auch noch ferner die Berichte der Untergerichte einzuziehen, welche dann immer den Betheiligten abſchriftlich mitzutheilen ſind.

§ 5. Alle entgegenſtehende Verfügungen, namentlich aber die Beſtimmungen der Verordnungen vom 15ten October 1770 und vom 10ten October 1788, ſo weit ſie mit dieſer Anordnung in Widerſpruch ſtehen, werden hiedurch aufgehoben.

Wornach ꝛc.

D. Rechtsmittel.

1) Verordnung wegen der den Appellanten obliegenden pünktlichen Angabe ihrer Beſchwerden, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc., d. d. Friedrichsberg, den 8ten July 1796.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Da nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche, von einer appellirenden Partey erſt in ihrem Appellationsreceß, die Beſchwerden gegen das Urtheil des Unterrichters angezeiget werden, und dieſes ſowohl den Appellanten als den Unterrichter in die Nothwendigkeit ſetzet, das ganze abgeſprochene Urtheil, ungeachtet die Anfechtung deſſelben oft nur einzelne Punkte betrifft, zu rechtfertigen, folglich unnöthige Weitläuftigkeit und Mühe verurſachet; ſo finden Wir Uns bewogen, hiedurch allgemein anzuordnen und feſtzuſetzen: daß künftig in der von einer appellirenden Partey bey dem Oberrichter einzureichenden Bittſchrift um Ladung ihres Gegners, die Beſchwerden, welche ſie gegen das abgeſprochene Urtheil zu haben vermeynet, nicht allgemein ausgedrückt, ſondern einzeln und mit völliger und genauer Beſtimmung jedes Punkts und Verlangens angegeben werden müſſen, und iſt dann dieſe Bittſchrift den, zur Einſendung ihrer Entſcheidungsgründe verpflichteten Unterrichtern zur zweckmäßigen Abfaſſung der Rechtfertigung ihres Erkenntniſſes unentgeltlich zuzufertigen [1]).

Wir wollen und befehlen allergnädigſt, daß dieſe Vorſchrift aller Orten und in allen Diſtricten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. und bey allen Gerichten der mittlern und letzten Inſtanz, wo ſie Anwendung findet, die Landgerichte mit einbegriffen, gebührend befolget, und nicht nur den Appellanten ihre Eingaben, die nicht derſelben gemäß eingerichtet ſeyn möchten, ohne Decret zurückgegeben, ſondern auch die Sachwalter, welche ſie gleichwohl vereitelten, mit einem den Umſtänden angemeſſenen Verluſte von ihrem Salario oder Koſtenerſatz aus eignem Vermögen, beſtraft werden ſollen.

Wornach ꝛc.

---

[1]) Die Mittheilung des Ladungsgeſuches an die Untergerichte, ſo wie die Einſendung der Entſcheidungsgründe der letzten, findet nach der Verordnung vom 13ten März 1845 (pag. 171) nicht mehr Statt.

2) Auszug aus der Verordnung wegen Behandlung der geringfügigen — und der liquiden — Sachen, wie auch wegen der in ſolchen Fällen Statt findenden Supplication, vom 25ſten July 1781. § 10.

Von der Supplication an das Obergericht oder Oberconſiſtorium in gerichtlich entſchiedenen Sachen, die wegen Unzulänglichkeit der Summe inappellabel ſind [1]).

Wie ſolchemnach in den geringfügigen Sachen, die über 5 Rthlr. betragen, in liquiden Sachen aber, ſofern ſie mehr als **10** Rthlr. betreffen, an das gehörige Obergericht ſuppliciret werden kann; ſo haben Wir auch dienlich und nöthig gefunden, ebenſowohl in den nach ordentlicher Verhandlung gerichtlich entſchiedenen Sachen, in welchen die Appellation wegen Mangels an der erforderlichen Summe nicht zuläſſig iſt, den Partheyen, die durch ein in erſter oder mittlerer Inſtanz ergangenes Bey- oder Endurtheil beſchwert zu ſeyn vermeynen, freyzuſtellen, die Supplication an Unſer Obergericht zu Gottorff, oder wenn es auf einen Spruch des Eyderſtädtiſchen Viſitatorial-Gerichts ankommt, an das Oberconſiſtorium (auch hier mit Einſchränkung deſſelben auf die Mitglieder, die zur Stelle ſind) dergeſtalt zur Hand zu nehmen, daß ſie dieſes Rechtsmittel, bey Verluſt deſſelben, ſofort oder durch eine bey dem Unterrichter einzubringende und von dieſem dem Gegentheil zu communicirende ſchriftliche Anzeige innerhalb **10** Tagen ergreifen, und binnen 4 Wochen, (die von dem Tage des abgeſprochenen Urtheils zu rechnen ſind), gleichfalls **sub praejudicio causae**, bey der Oberinſtanz durch Ueberreichung ihrer Supplicationsvorſtellung introduciren, oder wenn es aus einer gültigen und zur Nothdurft zu beſcheinigenden Urſache in dieſer Friſt nicht geſchehen könnte, daſelbſt die nöthige Prorogation bewirken. Worauf dann das gehörige Obergericht die Gegenvorſtellung des Supplicaten mit Beſtimmung einer präcluſiviſchen Friſt einzuziehen hat, und auf beſagte beyde Schriften und die der erſteren aus den Acten voriger Inſtanz jederzeit anzulegenden zu Beurtheilung der Sache nöthigen beyderſeitigen Eingaben und Beweisthümer, ohne weiteren Schriftwechſel oder mündliche Verhandlung durch einen bloßen Beſcheid das angefochtene Erkenntniß abzuändern oder zu beſtätigen befugt ſeyn ſoll. Doch beruhet es billig auf oberrichter-

---

[1]) Die **Summa appellabilis** iſt für die verſchiedenen Gerichte ſehr verſchieden beſtimmt, und beträgt für die Städte Apenrade und Huſum 100 Mk., für Eckernförde, Flensburg und Friedrichsſtadt 60 Mk., für Tönning 200 Mk., für Schleswig 80 Mk, für Burg, Garding, Hadersleben, Sonderburg und Tondern 50 Mk.; ferner für die Landſchaft Eiderſtedt in Anſehung der Appellation an's Obergericht 400 Mk., für die Landſchaft Nordſtrand 400 Rthlr., für die Landſchaften Fehmarn und Stapelholm 50 Mk., für die Landſchaften Pellworm, Föhr und Sylt, ſo wie die Wieding- und Böckingharde 120 Mk., für die Inſel Arröe und den Flecken Wyck 50 Rthlr., für die ſonſtigen Untergerichte in den Aemtern 10 Rthlr., für die klöſterlichen und Gutsgerichte 25 Rthlr., für den Dagebüller- und Ruttebüller-Koeg 200 Rthlr., für den Neuen-Auguſten-Koeg 200 Rthlr.

lichem Ermeſſen, ob noch zuvorderſt nöthig ſeyn möchte, über einen oder den andern Umſtand des Unterrichters Erklärung und Bericht zu erfordern, oder den Partheyen Eide und Beſcheinigungen (und zwar dieſe unter Einſchränkung des geſetzlichen Beweistermins nach den Umſtänden und der Entfernung der Oerter) aufzulegen. Zu Verhütung allzuhäufiger Recurſe an das Obergericht oder Oberconſiſtorium in dieſen oft unwichtigen Rechtshändeln hat daſſelbe nicht nur die Partheyen, die keinen wahrſcheinlichen Anlaß zu ſuppliciren gehabt, allemal in die Koſten zu verurtheilen, und außerdem bey vorkommendem offenbaren Mißbrauche dieſes Rechtsmittels den Supplicanten und ihren Schriftſtellern eine den Umſtänden angemeſſene Geldbuße ohne Nachſicht zuzuerkennen, ſondern auch, dafern der Ungrund der eingewandten Supplication ſchon aus der Vorſtellung ſelbſt und ihren Anſchlüſſen erhellete, jene ſogleich und ohne vorgängige Einziehung einer in dieſem Falle unnöthigen Gegenvorſtellung zu verwerfen, und die Sache an den Unterrichter zu Vollſtreckung ſeines Urtheils wieder hinzuweiſen [2]).

3) Verfügung, betreffend die Aufhebung der nach dem § 6 der Verordnung vom 9ten Auguſt 1811 zu erkennenden Abgabe an den Juſtizfonds und der Succumbenzgelder, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 27ſten December 1842.

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: In Erwägung der Nachtheile, welche mit der Erlegung der nach dem § 6 der Verordnung vom 9ten Auguſt 1811 zu erkennenden Abgabe an den Juſtizfonds und der Succumbenzgelder für die Rechtsverfolgung verbunden ſind, haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein, die Aufhebung jener Abgaben für die genannten Herzogthümer anzuordnen Uns allerhöchſt bewogen gefunden. Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§ 1. Die Vorſchrift des § 6 der Verordnung vom 9ten Auguſt 1811, betreffend die Errichtung eines Juſtizfonds für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, nach welcher in allen bei den Ober- und Landgerichten in der Appellations- oder Supplicationsinſtanz verhandelten Rechtsſtreitigkeiten, derjenigen Parthei, welche zur Erſtattung der Koſten verurtheilt wird, zugleich die Entrichtung einer dem Juſtizfonds zufließenden Summe von 16 bis 320 Rbthlr. oder 10 bis 200 Rthlr. Courant zuzuerkennen iſt, wird hiedurch aufgehoben.

§ 2. Gleichfalls ſoll die Entrichtung der in einigen Diſtricten der Herzogthümer zu erlegenden Succumbenzgelder oder Appellationsbrüchen, und der in Dithmarſchen vorkommenden Verbürgungs- und Eidesbrüchen, für die Zukunft gänzlich aufhören.

---

2) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, pag. 168.

§ 3. Durch die obigen Vorſchriften erleiden die beſtehenden geſetzlichen Anordnungen wegen Beſtrafung muthwilliger und frevelhafter Proceßführung, namentlich auch die Verfügungen wider den Mißbrauch des Armenrechts, keine Abänderung.

Wornach ꝛc.

Anmerk. Seit der in Gemäßheit der Verordnung vom 15ten May 1834 geſchehenen Errichtung des Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Ober-Appellationsgerichts (Abſchn. 3. № 1) iſt die früher in gewiſſen Fällen ſtatthaft geweſene ſogenannte Supplicatio ad thronum hinweggefallen, und die auf ſelbige bezüglichen Verfügungen, als das Reſcript vom 3ten April 1769, das Reſcript vom 25ſten Januar 1771, das Kanzeleypatent vom 16ten July 1796, der Gemeine Beſcheid vom 1ſten Juny 1798, und das Kanzeleyſchreiben vom 10ten Novbr. 1818, ſind demnach auſſer Kraft getreten.

4) Königliche Reſolution, d. d. Gottorf, den 10. May 1776.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir aus den bey Uns immediate pro restitutione in integrum ob neglecta fatalia eingebrachten allerunterthänigſten Vorſtellungen bemerket haben, daß ſothane fatalia ſehr oft durch die Schuld der Advocaten vernachläſſiget werden, dennoch aber die Partheyen ſämmtliche auf die zu bewirkende Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu verwendende Supplicationskoſten unbilliger Weiſe tragen müſſen; ſo haben Wir unmittelbar zu reſolviren Uns bewogen gefunden, daß wenn in Zukunft durch die Schuld der Advocaten fatalia verabſäumet werden (als welches die Obrigkeiten jedesmal in ihren Berichten zu bemerken haben) und die Partheyen desfalls restitutionem in integrum ſuchen müſſen, ſodann jene, die Advocaten, die Koſten der Verſäumniß ex propriis abhalten ſollen. Wornach ꝛc.

5) Verordnung, betreffend das künftige Verfahren bei Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Bei der von Uns angeordneten Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz, haben Wir es dem jetzigen Wirkungskreiſe der Oberdicaſterien in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, ſowie der Stellung des von Uns errichteten Oberappellationsgerichts entſprechend gefunden, die Erledigung der Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, auf welche früher die Reſolutionen aus Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei erfolgten, für die Zukunft den Gerichten zu überweiſen. Zu dieſem Behuf haben Wir hinſichtlich der Com-

petenz, ſo wie der Grundſätze, nach welchen ſolche Geſuche zu erledigen ſind, und in Anſehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, Folgendes feſtzuſetzen und vorzuſchreiben Uns allerhöchſt bewogen gefunden:

I. Competenz-Beſtimmungen.

§ 1. Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſie mögen nun gegen verſäumte Nothfriſten, peremtoriſche Termine und präjudicielle Proceßformalien, oder gegen eine nach gehörten Partheien erfolgte Entſcheidung, oder gegen unterbliebene Angaben bei einem Proclam gerichtet ſein, ſollen für die Zukunft bei Unſerem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte und bei Unſeren Obergerichten in Schleswig und Glückſtadt eingereicht, und von dieſen Dicaſterien unter folgenden näheren Competenz-Beſtimmungen erledigt werden.

§ 2. Unſer Oberappellationsgericht iſt zu dieſer Erledigung competent, wenn die nachgeſuchte Reſtitution ein Verſäumniß oder eine Entſcheidung betrifft, welche in den bei demſelben oder einer ihm unmittelbar nachgeſetzten Inſtanz anhängigen Proceßſachen, oder rückſichtlich eines durch dieſe nachgeſetzten Inſtanzen erlaſſenen Proclams eingetreten oder erfolgt iſt.

Sind hingegen ſolche Verſäumniſſe oder Entſcheidungen in Proceßſachen oder bei Proclamen vorgefallen oder erfolgt, welche bei den, den Obergerichten, den Landgerichten und den Oberconſiſtorien mittelbar oder unmittelbar untergeordneten gerichtlichen Behörden anhängig oder von ihnen erlaſſen ſind, ſo tritt die Competenz der beiden Obergerichte zur Erledigung der Reſtitutionsgeſuche ein, welche ſich auch namentlich auf den Fall erſtrecken ſoll, wo das Verſäumniß ein ordentliches Rechtsmittel betrifft, welches gegen Erkenntniſſe dieſer Untergerichte an eins der gedachten Dicaſterien ergriffen worden.

II. Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Verſäumniſſe.

§ 3. Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen verſäumter Nothfriſten, peremtoriſcher Termine, oder präjudicieller Proceßformen, oder wegen unterbliebener Angabe auf ein Proclam, ſind in Gemäßheit nachſtehender Beſtimmungen zu erledigen.

§ 4. Die Bewilligung eines Reſtitutionsgeſuchs wegen eines der angegebenen Verſäumniſſe in einem Rechtsſtreite ſetzt voraus, daß der Impetrant durch das Verſäumniß, gegen welches Reſtitution geſucht wird, einen materiellen Rechtsnachtheil erlitten hat, und zwar aus einer entſchuldbaren Urſache, daß ihm kein Rechtsmittel außer der Reſtitution zur Abwendung dieſes Nachtheils zu Gebote ſteht, und daß durch die Ertheilung der Reſtitution bloß der formelle Rechtszuſtand, wie er vor dem eingetretenen Verſäumniß Statt gefunden hat, hergeſtellt werde. Wenn es aus dem Reſtitutionsgeſuche liquide hervorgeht, daß es an einem der Erforderniſſe fehlt, ſo iſt auf das Geſuch ſofort ein abſchlägiger Beſcheid zu ertheilen.

§ 5. Ein materieller durch das Verſäumniß entſtandener Rechtsnachtheil iſt als vorhanden anzunehmen, wenn der Impetrant durch das Verſäumniß Rechtsmittel, Beweismittel oder das vollſtändige gerichtliche Gehör verlieren würde, worauf er nach den allgemeinen Proceßvorſchriften ein Recht hatte, und wenn es nicht zugleich als rechtlich gewiß vorliegt, daß durch das gerichtliche Gehör oder durch die Ergreifung eines Rechtsmittels kein günſtigeres Reſultat für den Impetranten herbeigeführt werden kann.

§ 6. Ein Verſäumniß des Advocaten oder Actenprocurators iſt der Parthei nicht als Verſchulden anzurechnen, ſondern begründet vielmehr für dieſe eine entſchuldbare Urſache des eingetretenen Rechtsnachtheils, für den Anwald oder Procurator aber die Verbindlichkeit, der Parthei ſämmtliche durch die Reſtitution erwachſenen Koſten aus eigenen Mitteln zu erſtatten.

§ 7. Beabſichtigt eine Parthei in dem Beweisverfahren nach abgelaufener Friſt zur Antretung des Beweiſes oder Gegenbeweiſes ſich neuer Beweismittel zu bedienen, welche ſie nach ihrer Angabe vor dem Ablaufe der Beweisfriſt entweder nicht gekannt hat, oder deren ſie zum Behuf der zeitigen Production nicht hat habhaft werden können, ſo iſt der Fall eines unverſchuldet erlittenen Rechtsnachtheils vorauszuſetzen. Der Implorant iſt jedoch ſchuldig dieſe neuen Beweismittel einzeln zu benennen, und anzugeben, auf welche Weiſe jedes derſelben zur Führung des Beweiſes nach ſeiner Anſicht dienlich ſein kann. Beſtehen dieſe Beweismittel in neu aufgefundenen Urkunden, ſo ſind ſelbige zugleich dem Geſuche um Reſtitution beizufügen.

Zum Behuf des Gebrauchs neuer Beweismittel ſtatt eines binnen gehöriger Friſt deferirten oder referirten Eides bedarf es auch dann der Reſtitution nicht, wenn der deferirte oder referirte Eid von dem Delaten oder Deferenten bereits angenommen ſein ſollte.

§ 8. Gegen den Ablauf der Friſt, welche für die geſetzlich erforderliche Juſtification eines Inhibitorii, oder einer ſonſtigen impetrirten arreſtatoriſchen Verfügung vorgeſchrieben iſt, darf keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§ 9. Wenn der Nachtheil, welcher aus einem der oben angegebenen Verſäumniſſe entſtanden iſt, durch eine Wiederklage gehoben werden kann, und zwar ohne daß die Proceßkoſten dabei zu berückſichtigen ſind, ſo iſt keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, mithin namentlich nicht in dem Falle, wenn in liquiden, auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen, die in dem erſten unbedingten Mandate beſtimmte vierwöchige Friſt abgelaufen iſt.

§ 10. Iſt nach dem eingetretenen Verſäumniß die Lage der Sache dahin verändert, daß der Zuſtand, wie er vor dem Verſäumniß vorhanden war, nur dadurch wieder herbeigeführt werden kann, daß die mittlerweile erworbenen Rechte dritter Perſonen durch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verletzt, oder dem Gegentheile des Imploranten durch ſelbige mehrere Rechte entzogen werden würden, als derſelbe durch das Verſäumniß des Imploranten gewonnen

hat, ſo iſt im erſteren Falle die erbetene Wiedereinſetzung in den vorigen Stand überall nicht, und im zweiten Falle nur dann zu ertheilen, wenn es thunlich iſt, ſie unter ſolchen Beſchränkungen zu bewilligen, welche die erwähnten Gerechtſame des Gegentheils völlig ſichern.

§ 11. Die Erforderniſſe zur Ertheilung einer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Verſäumniſſe in einem Rechtsſtreite (§ 4) kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen verſäumter Angabe auf ein Proclam gebeten wird, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Die Behauptung des Imploranten das Proclam nicht gekannt zu haben, iſt als Reſtitutionsgrund nicht anzuſehen, wenn ſelbige nicht durch unterſtützende Umſtände Glaubwürdigkeit erhält, und die Nichtkenntniß des Proclams zugleich eine entſchuldbare iſt.

2) Der Umſtand, daß die Angabe von dem Mandatar oder Geſchäftsführer des Imploranten unterlaſſen iſt, kann nur dann als ein Reſtitutionsgrund angeſehen werden, wenn dieſe Unterlaſſung auch von Seiten des Mandatars oder Geſchäftsführers eine entſchuldbare iſt.

3) Mit Rückſicht auf die fehlende Integrität der Sache darf eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen unterlaſſene Angaben auf Proclame nicht bewilligt werden,

   a) bei Concursproclamen, in ſoweit den Creditoren, welche ſich auf das Proclam angegeben haben, ihre percipienda ganz oder zum Theil baar ausbezahlt, oder ihnen ſelbige in beſtimmten ausſtehenden Forderungen der Concursmaſſe zugewieſen ſind, oder dieſe Auszahlung oder Zuweiſung nur bei ſolchen Creditoren nicht Statt gefunden hat, welche mit denen, welchen eine Auszahlung oder Zuweiſung geworden iſt, nach dem Prioritätsurtheile gleiche Rechte beſitzen;

   b) bei Proclamen über Erbſchaften, welche sub beneficio legis et inventarii angetreten ſind, ſobald der Beneficialerbe die Erbſchaft unbedingt angetreten hat;

   c) bei Erbſchaftsproclamen, durch welche die Erben zur Angabe ihrer Erbrechte aufgefordert worden ſind, in ſoweit die Erbmaſſe unter den Erben, welche ſich angegeben haben, bereits vertheilt worden iſt;

   d) bei Verkaufsproclamen, zum Behuf der Verfolgung dinglicher Anſprüche an den verkauften Gegenſtand;

   e) bei Mortificationsproclamen, wenn durch das Mortificationsdecret außer dem Extrahenten des Proclams auch dritte Perſonen Rechte erworben haben, imgleichen zur Wiedererlangung des Platzes im Schuld- und Pfandprotocolle, welchen die mortificirte Forderung in ſelbigem hatte, wenn ſelbige delirt iſt, in ſo ferne dieſes nicht ante lineam geſchehen und der Platz noch offen ſteht. In Anſehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorſchriften des Patents vom 27ſten Julius 1810 zur Richtſchnur.

f) Bei Folienproclamen zum Behuf der Protocollation mit obligationsmäßiger Priorität, wenn auf dem eröffneten folio bereits jüngere, oder dem präcludirten Anſpruche gleichſtehende hypothekariſche Forderungen protocollirt ſind;

g) bei Proclamen ad indagandum statum bonorum, wenn ein Arrangement mit den Gläubigern der Maſſe ſchon getroffen iſt.

§ 12. Die Anzeige, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſuchen zu wollen, geſchieht mittelſt einer ſchriftlichen Eingabe bei der gerichtlichen Behörde, bei welcher der Rechtsſtreit, in dem das Verſäumniß vorgefallen, anhängig iſt, oder von welcher die Sache behandelt wird, auf welche das Proclam, worauf die Angabe unterlaſſen worden, Bezug hat. Dieſe Anzeige hat alsdann Suſpenſiv-Effect, und es erfolgt darauf ein richterliches Decret, welches dem Imploranten zur Einreichung ſeines Geſuches um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, bei dem Gerichte, welches zur Ertheilung der Reſtitution competent iſt, eine Friſt von 4 bis 6 Wochen a dato der Anzeige vorſchreibt.

Die Suſpenſion fällt nach Ablauf dieſer Friſt auf Anhalten des Gegentheils weg, wenn der Implorant nicht beſcheinigen kann, daß das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eingereicht worden; und der Suſpenſiv-Effect kann auch durch eine wiederholte Anzeige, rückſichtlich des nämlichen Gegenſtandes Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſuchen zu wollen, nicht wieder hergeſtellt werden.

§ 13. Die Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen außer einer kurzen Darlegung der factiſchen Verhältniſſe und einer gedrängten Proceßgeſchichte die nöthigen Nachweiſungen enthalten, daß die Erforderniſſe zur Bewilligung einer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorhanden ſind. Auch iſt der Implorant gehalten, ſämmtliche zur Sache gehörende Voracten, und wenn ſein Zweck dahin geht, mit einer verſäumten ſchriftlichen Erklärung oder mit einer Satzſchrift zugelaſſen zu werden, dieſe Erklärung oder Satzſchrift ſeinem Geſuche anzulegen. Die Hintanſetzung Einer dieſer Vorſchriften zieht die ſofortige Verwerfung des Geſuchs nach ſich. Ferner hat der Implorant ſeinem Geſuche alle Beſcheinigungen, deren er ſich zur Begründung deſſelben zu bedienen gedenkt, anzulegen; ſpäterhin wird derſelbe mit keiner ferneren Beſcheinigung zugelaſſen.

§ 14. Wenn nach dem Ermeſſen des Gerichtshofes das Reſtitutionsgeſuch nicht ſofort abzuſchlagen iſt, ſo muß es in jedem Falle dem Gegentheile, oder den ſonſt dabei betheiligten Perſonen zur Einbringung der Gegenerklärung mitgetheilt werden. Wird Reſtitution gegen eine verſäumte Angabe auf ein Concursproclam nachgeſucht, ſo iſt dieſe Gegenerklärung von dem Contradictor oder dem Güterpfleger, unter der Auflage desfalls mit den periclitirenden Gläubigern Rückſprache zu halten, einzuziehen.

§ 15. Zu dem Ende iſt das Reſtitutionsgeſuch derjenigen richterlichen Behörde, bei welcher die Hauptſache anhängig iſt oder behandelt wird, zur Erſtattung ihres Bedenkens, nach vorgängig eingezogener Gegenerklärung oder Statt gehabter protocollariſcher Vernehmung zuzufertigen.

§ 16. Wenn, nachdem das über das Reſtitutionsgeſuch erforderte Bedenken bei dem Gerichtshofe eingegangen iſt, ſelbiger die Bewilligung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beſchließt, ſo iſt dieſe in Form eines Decrets auszufertigen. Das Reſtitutionsdecret enthält die Bezeichnung der Handlung, zu deren Vornahme ſelbiges ertheilt worden iſt, die Beſtimmung einer präcluſiviſchen Friſt, innerhalb welcher die Handlung vorzunehnen iſt, und welche die Dauer der für ſolche Fälle ſonſt geſetzlichen oder üblichen nicht überſchreiten darf, ſodann die Auflage an den Imploranten, die durch ſein Verſäumniß dem Gegentheile entſtehenden Koſten, namentlich die der Gegenerklärung, zu erſtatten, wenn darauf nicht ausdrücklich Verzicht geleiſtet iſt. Auf dem Reſtitutionsdecrete iſt die taxmäßige Gebühr zu notiren, gegen deren Erlegung ſelbiges dem Actenprocurator des Impetranten zugefertigt wird.

§ 17. Die Friſt, welche in dem Reſtitutionsdecrete präfigirt worden iſt, fängt von dem Tage an zu laufen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Actenprocurator die Anzeige gemacht wird, daß ſelbiges zur Einlöſung bereit liegt. Wenn innerhalb dieſer Friſt die in dem Reſtitutionsdecrete bezeichnete Handlung nicht vorgenommen iſt, ſo iſt die Reſtitution erloſchen, und es iſt gegen den Ablauf dieſer Friſt keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zuläſſig. Die Verbindlichkeit des Impetranten, dem Gegentheile die erwachſenen Koſten zu erſtatten, und die Gebühr zu bezahlen, iſt aber hiedurch nicht aufgehoben.

§ 18. Wird auf das Reſtitutionsgeſuch ein abſchlägiger Beſcheid ertheilt, ſo iſt in ſelbigem der Implorant anzuweiſen, dem Gegentheile alle aus dem Reſtitutionsgeſuche erwachſenen Koſten, in ſo ferne nicht ausdrücklich darauf Verzicht geleiſtet worden iſt, zu erſtatten. Der abſchlägige Beſcheid wird gleichfalls dem Actenprocurator des Imploranten zugeſtellt.

§ 19. Aus den zur Erledigung von Reſtitutionsgeſuchen competenten Gerichtshöfen (§§ 1 & 2) wird in jedem vorkommenden Falle eine Abſchrift des Reſtitutionsdecrets nebſt einer Benachrichtigung, wann die Anzeige zur Einlöſung deſſelben an den Actenprocurator des Impetranten gelangt iſt, oder des auf das Reſtitutionsgeſuch erfolgten abſchlägigen Beſcheides, der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Hauptſache anhängig iſt, oder von der ſelbige behandelt wird, zur Inſinuation an den Gegentheil zugefertigt.

§ 20. Gegen die in den vorbemerkten Fällen erfolgte Bewilligung oder Verſagung einer bei demſelben nachgeſuchten Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, iſt keine weitere Recursnahme zuläſſig.

III. Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Entſcheidungen und Erkenntniſſe, die nach gehörten Partheien erfolgt ſind.

§ 21. Wider Urtheile und Entſcheidungen, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien erfolgt ſind, iſt nur in den Fällen eine Reſtitutionsertheilung zuläſſig, in welchen ein Theil neue,

ihm bisher unbekannt gebliebene Beweisthümer aufgefunden, oder neue Thatſachen kennen gelernt hat, durch die er ſein mittelſt gerichtlichen Erkenntniſſes verlorenes Recht zwar begründen kann, durch das Erkenntniß aber gehindert wird, daſſelbe zu verfolgen. Suſpenſiv-Effect hat dies Rechtsmittel aber nur dann, wenn nachgewieſen werden kann, daß der Mangel deſſelben dem Impetranten einen unerſetzlichen Nachtheil zu Wege bringen würde, und wenn der Impetrant ſowohl für die Gelebung der eventualiter in Kraft tretenden Entſcheidung, als auch für Schaden und Koſten Caution beſtellt (§ 24).

§ 22. Sind dem Impetranten dergleichen neue Beweismittel oder Thatſachen bekannt geworden, während die Sache in der Appellations- oder Supplications-Inſtanz ſchwebt, ſo kann er gleichwohl die Reſtitutionsertheilung mit der Wirkung, daß ſolche in der Oberinſtanz Berückſichtigung finde, nicht gewärtigen, da in derſelben die Sache lediglich nach den bis dahin erwachſenen Acten zu beurtheilen iſt. Will daher der Implorant unter dieſer Vorausſetzung die Entſcheidung des Juſtiztribunals nicht abwarten, ſo iſt dies als eine Verzichtleiſtung auf das wider die angefochtene Urtel eingelegte Rechtsmittel anzuſehen, und kommen im Uebrigen hinſichtlich des Reſtitutionsgeſuchs die hier gegebenen Vorſchriften zur Anwendung. Die entgegenſtehende Vorſchrift des § 17 der Advocatenordnung für das Herzogthum Schleswig vom 14ten März 1740 und des § 16 der Advocatenordnung für das Herzogthum Holſtein vom nämlichen Dato, ſo wie alle ſonſtigen dem widerſtreitenden Verfügungen und Gewohnheiten, werden hiemittelſt aufgehoben.

§ 23. Beſteht der Zweck des Reſtitutionsgeſuches in der Benutzung neu aufgefundener Beweismittel, ſo ſind ſolche genau anzugeben, und ihre Wirkſamkeit und Relevanz mit Beziehung auf das Interlocut, auf die früheren Acten und die gegentheiligen Beweismittel nachzuweiſen. Letzteres muß auch geſchehen, wenn durch das Geſuch die Zulaſſung zur Anbringung neuer Thatſachen beabſichtigt wird. Zugleich iſt nachzuweiſen, daß die aus denſelben reſultirenden Gerechtſame der Impetranten nur auf dem Wege der Reſtitution geltend gemacht werden können. In beiden Fällen iſt aber das Geſuch nur binnen 6 Wochen nach den aufgefundenen Beweisthümern und Thatſachen zuläſſig.

Der Impetrant iſt auch ſtets gehalten, gewiſſenhaft und bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds zu verſichern:

> daß er von den fraglichen Beweisthümern und Thatſachen vor der Eröffnung des Urtheils oder der Entſcheidung, gegen welche Reſtitution geſucht wird, keine Wiſſenſchaft gehabt, und daß ſeit dieſer Kenntniß die Friſt von 6 Wochen noch nicht abgelaufen ſei.

Auch wird hier und mit der nämlichen Wirkung, wie ſolches bei der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen Verſäumniſſe vorgeſchrieben iſt (§ 10), die Reſtitution durch Integrität der Sache bedingt, kann aber ſonſt unter obigen Vorausſetzungen gegen jedes Erkenntniß nachgeſucht werden, welches nicht in einem deferirten oder referirten und demnächſt abgeleiſteten Eide gegründet iſt.

§ 24. Nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes angerechnet, iſt keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand weiter zuläſſig, auch alsdann nicht, wenn erſt ſpäter die Kenntniß von dem Reſtitutions-Grunde erlangt wird.

Wird aber die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zum Behuf des Gebrauchs von Unterſuchungs-Protokollen und der Wirkſamkeit ſolcher neu aufgefundenen, oder bekannt gewordenen Beweismittel nachgeſucht, aus denen ſich ergiebt, daß das Erkenntniß auf Ausſagen beſtochener oder falſcher Zeugen oder auf dem Inhalte falſcher Documente oder auf einem Meineide, er mag als ein nothwendiger oder freiwilliger Eid abgelegt ſein, beruhe, ſo iſt die Einreichung des Geſuchs weder an obige Friſt von 6 Wochen (§ 23) gebunden, noch die gewiſſenhafte Verſicherung erforderlich oder zuläſſig (§ 23), noch auch der etwanige Ablauf von 5 Jahren ſeit dem Erkenntniſſe in Betracht zu ziehen (§ 23). In ſolchen Fällen hat das Reſtitutionsgeſuch überdem ſtets ſuſpenſive Wirkung.

§ 25. In Anſehung aller Reſtitutionsgeſuche gegen ein nach gehörten Partheien erfolgtes Erkenntniß iſt es, was die Vernehmung des Gegentheils und die Berichts- und Bedenkenserforderung über das Geſuch betrifft, ebenſo wie bei Reſtitutionsgeſuchen gegen Verſäumniſſe zu verhalten. Wird ein Reſtitutionsgeſuch gegen Urtheile und gerichtliche Erkenntniſſe (§ 21—24) demnächſt zur Gewährung geeignet befunden, ſo iſt die Reſtitution in der Maaße zu ertheilen, daß die Sache unter vorläufiger Suſpenſion der ſpäter ergangenen richterlichen Verfügungen und Entſcheidungen in die genau zu bezeichnende Proceßlage bei der erſten competenten richterlichen Behörde zurückgeführt wird, in welcher die Thatſache anzubringen, oder das Beweismittel proceßmäßig zu benutzen geweſen wäre, wenn der Impetrant derzeit Kenntniß von derſelben gehabt hätte. Für die ſolchergeſtalt anzubringende Thatſache oder das zu benutzende Beweismittel iſt eine präcluſiviſche Friſt von 6 Wochen vorzuſchreiben, dem Gegentheil verbleiben aber alle Einwendungen, Gegenbeweiſe und ſonſtige Befugniſſe, die ihm nach der durch die Reſtitution wieder zurückgeführten Lage, den Proceßvorſchriften gemäß zuſtehen.

Iſt das Reſultat des hiernächſt fortzuſetzenden Rechtsſtreits von dem Inhalte des Urtheils, wogegen Reſtitution geſucht worden, verſchieden, ſo wird ſolches nunmehr in dem neuen Erkenntniſſe gänzlich beſeitigt und aufgehoben, und in Gemäßheit des letzteren fernerweitig verfahren. Bleibt es dahingegen bei dem früheren Urtheile, ſo iſt ſolches wiederum in Kraft zu ſetzen, und der Reſtitutions-Impetrant zur Erſtattung der Koſten des Verfahrens anzuweiſen.

§ 26. In dem Beſcheide, welcher auf ein ſolches Reſtitutionsgeſuch erfolgt, er mag daſſelbe bewilligen oder verſagen, iſt übrigens der Impetrant immer zur Erſtattung der Koſten der Gegenerklärung ſchuldig zu erkennen. Auch kann die Bewilligung des Geſuchs überdem nur gegen Vergütung der bisherigen Proceßkoſten an den Gegner Statt finden, wenn ſolche auch in dem Erkenntniſſe gegen einander aufgehoben ſeyn ſollten. Nur in dem Falle, wenn der Impetrant zugleich behaupten würde, daß er bloß durch die Schuld des Gegen-

theils ſpäter in den Beſitz und zur Kenntniß der Beweisthümer und Thatſachen gelangt ſei, mag der Koſtenpunct ausgeſetzt werden, welcher demnächſt, falls der Beweis dieſer Behauptung in dem ferneren Verfahren zugleich hergeſtellt würde, nach Anleitung allgemeiner Rechtsgrundſätze, in dem Schlußerkenntniſſe mit zu erledigen iſt.

§ 27. Reſtitutionen auf Geſuche gegen Erkenntniſſe, welche nach neu aufgefundenen und bekanntgewordenen Beweisthümern in den Ausſagen beſtochener oder falſcher Zeugen, in dem Inhalte falſcher Urkunden, oder in einem Meineide begründet ſind, werden mit der Wirkung ertheilt, daß die Sache in die Lage zurückgeführt wird, worin ſie ſich vor geleiſtetem Meineide, oder vor der Production des falſchen Zeugen oder der falſchen Urkunde befunden. Auch fällt hier für den Impetranten die Verbindlichkeit zur Erſtattung der Koſten weg, derentwegen es nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu verhalten iſt.

§ 28. Wider die auf das Reſtitutionsgeſuch erfolgte Entſcheidung, ſie mag die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bewilligen oder verſagen, findet eben ſo wenig als bei Entſcheidungen über Reſtitutionsgeſuche wegen Verſäumniſſe, eine weitere Recursnahme Statt, und eben ſo kann wegen neu aufgefundener Beweisthümer und Thatſachen nur ein Mal Reſtitution nachgeſucht werden.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung Unſeres Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts in Kraft.

Wornach ꝛc.

Anmerk. Durch dieſe Verordnung iſt das bisherige Verfahren, demzufolge die restitutio in integrum bey der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei nachgeſucht ward, hinfällig geworden, und ſind die darauf bezüglichen Verfügungen, als die Verfügungen vom 6ten Novbr. 1754, das Patent vom 17ten Decbr. 1796 und das Reſcript vom 9ten Juny 1801 außer Kraft getreten.

E. Vollziehung der Erkenntniſſe.

1) Circu are an ſämtliche Amthäuſer in dem Herzogthum Schleswig (ausgenommen die Amthäuſer zu Gottorf, Hütten und Hadersleben), daß bey Eintreibung der Privatſchulden lediglich die landübliche Wardirung zu comminiren ſey, d. d. Gottorf, den 3ten Octb. 1786.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir verſchiedentlich bemerkt haben, daß in Unſerm Herzogthum Schleswig bey Privatſchulden ſtatt der landgewöhnlichen Nahm, Wardirung, Geldſtrafen, und ſogar die Verdoppelung derſelben, wegen nicht geſchehener Parition der abgegebenen Mandate erkannt worden ſind; ſo finden Wir es nöthig, dieſem widerrechtlichen Verfahren hiedurch Gränzen zu ſetzen, und

wollen allergnädigſt, daß wenn den Mandaten, worin die Wardirung ſogleich comminirt werden muß, keine Folge geleiſtet wird, die Wardirung ſodann als rechtliches Zwangsmittel in Anwendung trete. Als welches Wir dir zu deiner künftigen Gelebung und Nachachtung hiedurch bekannt machen. Wir ꝛc.

2) Extract aus einem Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, daß der Verkauf der einem Schuldner abwardirten Sachen ſogleich nach Ablauf von ſechs Wochen nach der Wardirung vorzunehmen ſey, d. d. den 15ten Juny 1822.

Nachdem wir über die von dem ——— Amthauſe, in Anſehung des Verkaufs wardirter Sachen, in Vorſchlag gebrachte Beſtimmung mit dem gefäll. Bedenken des Königl. Obergerichts vom ——— verſehen worden, erſuchen wir das wohlgedachte Oberdicaſterium, den beikommenden Beamten zur Wahrnehmung des Erforderlichen eröfnen zu wollen, daß der Verkauf der einem Schuldner abwardirten Sachen ſogleich nach Ablauf von ſechs Wochen nach der Wardirung auf Verlangen der Beikommenden zu verfügen und vorzunehmen ſey.

3) Patent, betreffend die rechtlichen Wirkungen der vollſtreckten Wardirung oder Pfändung, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 29ſten Auguſt 1826.

Wir Frederik der Sechſte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben vernommen, daß bei den Untergerichten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein darüber, welche Rechte die vollſtreckte Wardirung oder Pfändung an dem Objecte der Execution gebe, ſehr verſchiedenartige, zum Theil einander direct entgegenſtehende Grundſätze befolgt werden, weshalb Wir, um die Ungleichförmigkeit in der Rechtsanwendung zu heben, Uns veranlaßt finden, in dieſer Hinſicht für die Zukunft Nachſtehendes feſtzuſetzen:

§ 1. Der Gläubiger, welcher einer Forderung wegen die Wardirung oder Pfändung bewirkt hat, erlangt durch die Vollſtreckung dieſes Executionsacts und den Ablauf der in den Verordnungen vom 19ten Auguſt 1789 und 15ten April 1798 vorgeſchriebenen Einlöſungsfriſten weder ein Eigenthum oder ſpecielles Pfandrecht an der wardirten oder gepfändeten Sache, noch überhaupt für die Forderung, für welche die Execution vollzogen iſt, irgend einen Vorzug, den ſie nicht vorhin gehabt hat, ſondern dieſe iſt im Concurſe an dem Platz zu collociren, welcher ihr nach ihrer ſonſtigen Eigenſchaft in Gemäßheit geſetzlicher Vorſchriften gebührt.

§ 2. Nur dann, wenn der wardirte oder gepfändete Gegenſtand vor Ausbruch des Concurſes bereits verkauft iſt, iſt der Gläubiger,

für deſſen Rechnung der öffentliche Verkauf Statt gefunden hat, berechtigt, aus den durch den Verkauf gelöſten Geldern ſeine Befriedigung in dem Concurſe nach dem Separationsrechte zu fordern.

§ 3. Die zur Verſteigerung der wardirten oder gepfändeten Sachen competente Behörde iſt dahingegen bei eigner Verantwortlichkeit verbunden, auf Anhalten des Gläubigers, ſofort nach abgelaufener Einlöſungsfriſt einen Termin zum öffentlichen Verkauf anzuſetzen, und ſelbigen, nach vorgängiger Bekanntmachung, zu bewerkſtelligen.

§ 4. Dieſe Verfügung kommt für alle Fälle zur Anwendung, die nicht bereits vor Publication derſelben durch rechtskräftige Entſcheidungen erledigt ſind.

Wornach ꝛc.

4) Patent, betreffend die Bekanntmachungsfriſt bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, d. d. Gottorf, den 6ten September 1825.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Da ſich das Bedürfniß einer geſetzlichen Regel für die Untergerichte in Anſehung der bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien zu beobachtenden Bekanntmachungsfriſt gezeigt hat; ſo haben Se. Königl. Majeſtät Sich allerhöchſt veranlaßt gefunden, in dieſer Rückſicht die Beſtimmung zu treffen, daß die Untergerichte die gerichtlichen Verkäufe von Immobilien in der Regel jedesmal wenigſtens ſechs Wochen vor dem Verkaufstermin bekannt zu machen haben, und eine Abweichung von dieſer Regel nur unter der Bedingung ſtatthaft ſeyn ſolle, daß entweder ſämmtliche bei dem Verkaufe Betheiligte die Anberahmung eines kürzeren Termins verlangen, oder die Genehmigung des vorgeſetzten Obergerichts dazu bewirkt iſt, daß die Abhaltung der Licitation in einer kürzeren Friſt, nach der desfälligen Bekanntmachung erfolge.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution wird ſämmtlichen Obrigkeiten und gerichtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig, wie auch Allen, die es ſonſt angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc.

5) Verordnung, wegen Aufhebung der in den Marſchländern und damit verbundenen Geeſtdiſtricten des Herzogthums Schleswig bey Concurſen und Special-Executionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, d. d. Friedrichsberg, den 19ten Auguſt 1789.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Uns angezeiget und vorgeſtellet worden, wie es dem Creditweſen in den

Marſchländern Unſers Herzogthums Schleswig zu nicht geringem Nachtheil gereiche, daß die Gläubiger nicht nur bey den Special-Wardirungen, ſondern auch bey der in Concursſachen üblichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, die mehrentheils zu hoch taxirten Ländereien und andere Güter ihrer Debitoren wider Willen in Bezahlung annehmen, und hiernächſt bey nöthig gefundenem Verkauf derſelben, oftmals ein Anſehnliches von ihrer Anleihe einbüßen müſſen, und daß, mittelſt der in den letzteren Zeiten mehrentheils mit Einräumung des Subhaſtationsrechts ausgeſtellten Schuld- und Pfandverſchreibungen, zwar die jüngeren Gläubiger vor den älteren, obgleich beyde in einer Claſſe der Prioritäturtel aufgeführet worden, durch die baare Bezahlung ſich einen großen Vortheil zu Wege zu bringen gewußt haben, dabey aber durch dieſe unterſchiedene Executionsmittel die Concursverhandlung verwirret und aufgehalten worden. Wie Wir demnach hiebey in landesväterliche Erwägung gezogen haben, daß, ſo wie Unſere treuen und geliebten Unterthanen in den Marſchen in ſchleunigen und allgemeinen Nothfällen ſich nicht ohne auswärtigen Credit wieder aufhelfen können, alſo auch an ſich die Billigkeit erfordere, daß ein Gläubiger, wenn er bey der Anleihe alle in den Geſetzen vorgeſchriebene Sicherheitsmitteln angewendet hat, nicht durch eine unvollſtändige und unzulängliche Execution um einen Theil ſeiner Forderung gebracht werde; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß:

1) ſowohl in den Marſchen ſelbſt als in den daran gränzenden und damit ein Corpus ausmachenden Geeſtgegenden, die mit der Special- und in Concursfällen eintretenden General-Wardirung verbunden geweſene Annehmung der taxirten Stücke in Solutum, und die ſpeciale Einwählung oder generale Auslöſung bey Concurſen, hinführo gänzlich aufgehoben ſeyn ſolle, und nur die bereits erkannten beſonderen Wardirungen und die ſchon erregten Concurſe auf die bisher übliche Weiſe fortzuſetzen und zu Ende zu bringen ſeyn; dahingegen

2) von nun an ein jeder Gläubiger, ſowohl bey ſpecialen Auswardirungen, als bey generalen Concurſen, nach ſeiner Ordnung und ſo weit die Maſſe zureichet durch baares Geld, mittelſt öffentlicher Auction und Licitation der Güter, zu ſeiner Befriedigung gelangen und nach dieſem kein Creditor, wenn er gleich ſich von dem Schuldener in der Verſchreibung das Subhaſtationsrecht zuſtehen laſſen, hierin einigen Vorzug vor dem andern genießen ſolle. Zu dem Ende iſt

3) bei einer Special-Wardirung in Zukunft ſo zu verfahren, daß von den bisher hiezu berechtiget geweſenen Beamten und Kirchſpiels-Officialen die wardirten, zur Tilgung der Schuld mit Zinſen und Koſten hinlänglich geachteten Güter, wenn der Schuldener ſie nicht innerhalb ſechs Wochen und die lebendige Haabe innerhalb zehn Tagen wieder eingelöſet oder in ſolcher Friſt zur Zufriedenheit des Gläubigers Bürgſchaft geleiſtet haben wird, auf vorgängige der Beſchaffenheit des Falles angemeſſene Bekanntmachung, zum öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden gebracht, und davon mit Beobachtung der wegen der Executionen vorgeſchriebenen oder eingeführten Ordnung, ſo viele Stücke, als zu der herauszubringenden Summe von

nöthen ſind, losgeſchlagen, aus den gelöſeten Geldern der Gläubiger gänzlich befriediget, der etwanige Ueberſchuß aber dem Schuldner ausgekehret werde. Und obgleich in der Regel alle Auctionsgelder innerhalb ſechs Wochen zu bezahlen ſind, ſo kann doch den Käufern die Ausſetzung dieſes Zahlungstermins bis zur bequemen Jahrzeit bewilliget werden.

4) In Fällen, da bey dieſen ſpecialen Executionen, wegen Unzulänglichkeit der beweglichen Haabe zur Befriedigung des Gläubigers zum Verkauf von Häuſern oder Ländereyen geſchritten werden muß, ſoll zuerſt jedes Haus, jede Fenne Landes für ſich, bis die erforderliche Summe herausgebracht iſt, ſubhaſtiret, und darauf ſogleich und in demſelben Termino, der Verſuch gemacht werden, ob auch für dieſe Stücke zuſammengenommen mehr geboten werden möchte. Wie dann auch bey ſolchen öffentlichen Verſteigerungen unbeweglicher Güter der Termin zum Abtrag der Kaufgelder, oder die nach Beſchaffenheit der Umſtände zuzuſtehenden mehreren Termine, allemal ſo anzuſetzen ſind, daß ſie in eine zu Zahlungen bequeme Jahrszeit fallen, und übrigens, nach der Subhaſtation, dem Schuldener noch eine, ohne Conſens des Käufers nie zu verlängernde Friſt von vierzehn Tagen offen ſtehen ſoll, um durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers das verkaufte Immobile wieder an ſich zu bringen. Eben ſo iſt zu verfahren, wenn einem Gläubiger nach der an ihn ausgeſtellten Verſchreibung oder wegen einer privilegirten Forderung das Recht zuſtehet, ein unbewegliches Gut des Schuldeners ſofort und ohne vorgängige Wardirung und Verſteigerung der Mobilien zur Subhaſtation zu bringen.

5) Bey Concurſen iſt gleichfalls hinführo ſo zu Werke zu gehen, daß ſämmtliche Güter, nach vorgängiger Inventirung und Taxation derſelben, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Wenn die Umſtände es verſtatten, wird ſchon in dem zur Angebung der Schulden abzulaſſenden Proclamate zugleich der Terminus zur Auction der Mobilien-Maſſe bekannt gemacht. Dagegen iſt es mit der Anſetzung des Verkaufs der unbeweglichen Güter nach Maaßgebung der unterm 15ten Februar 1785 aus Unſerm Obergericht zu Gottorff zu Verhütung voreiliger Concurſe ergangenen generalen Verfügung zu halten, und vor ſolchem Licitationstermin hat der Concursrichter, mit Zuziehung des Cedenten und der hauptſächlichſten Creditoren, die Verkaufs-Conditionen zu entwerfen, auch dabey, was die Marſchländereien betrift, zu beſtimmen, wie viele davon nothwendig mit dem Hauſe verbunden bleiben müſſen, und mit demſelben zugleich, nach allenfalls in den unoctroyirten Marſchen hierüber eingeholter Genehmigung des Oberbeamten, zu verkaufen ſein. Und iſt übrigens auch bey dieſer in Concursfällen vorzunehmenden öffentlichen Verſteigerung der Immobilien die im vorigen § vorgeſchriebene Art des Verfahrens zur Anwendung zu bringen.

6) Wenn bey Special-Wardirungen oder generalen Concurſen die Auction oder Subhaſtation obiger Anordnung zufolge vorgenommen wird, ſo iſt an jedem Orte dasjenige, was die Officialen bisher für ſolche Handlungen, es ſey nach Verhältniß der Auctions-

oder Licitations = Summe oder ohne Rückſicht auf dieſelbe, verantwortlich genoſſen haben, bis auf etwanige anderweitige Beſtimmung, an Gebühren zu entrichten. Mit der ſpecialen Einwählung und generalen Auslöſung bey Concurſen fallen die dafür erhobenen Sporteln hinführo weg; wogegen für die von nun an erforderliche Diſtribution der aus der Concursmaſſe gelöſeten Gelder, wenn ihr Betrag nicht über **300** Rthlr. gehet, Ein Rthlr., wenn er aber dieſe Summe überſteiget, Ein Drittel Procent überhaupt zu erlegen, und dieſe Gebühr, wie alle Concurskoſten, von der Maſſe abzuhalten iſt.

Wornach Unſer Obergericht zu Gottorff, die Amtmänner, Oberſtaller, Landvögte, Staller, Landſchreiber und Rathleute in den Marſch-Gegenden Unſers Herzogthums Schleswig, die Koegs = Inſpectoren und Participanten daſelbſt, und ſonſt alle und jede, die es angeht, ſich gebührlich zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

6) Reſcript an das Amthaus zu Huſum, betreffend die Publication der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, wegen Aufhebung der ſpecialen Einwählung in der Landſchaft Pellworm, vom 26ſten May 1809.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Da Allerhöchſtdieſelben unterm **20**ſten d. M. unmittelbar allergnädigſt zu reſolviren ſich bewogen gefunden haben: daß die Verordnung vom **19**ten Auguſt **1789**, wegen Aufhebung der in den Marſchländern und damit verbundenen Geeſtdiſtricten des Herzogthums Schleswig bey Concurſen und Special-Executionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, in der Landſchaft Pellworm nunmehr ebenfalls publicirt, und daſelbſt, wie in allen andern Marſchdiſtricten Schleswigs, in Kraft geſetzt werden möge, ſo wird dem Amthauſe zu Huſum ſolches eröfnet.

7) Verordnung, enthaltend einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts, vom 14ten April 1840.

Wir Chriſtian VIII. ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem die einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts enthaltende, unterm **15**ten Februar **1838** erlaſſene, und mit Rückſicht auf einen desfälligen ſtändiſchen Antrag ſogleich in geſetzliche Kraft getretene Verfügung, der in derſelben gegebenen Vorſchrift gemäß, Unſeren getreuen Provinzialſtänden in dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holſtein zur Berathung vorgelegt und die demnächſt erſtatteten Gutachten von Uns erwogen worden, haben Wir an die Stelle dieſer Verfügung hinſichtlich des Verfahrens bei den Subhaſtationen, ſoweit ſolches als Specialexecutionsmittel zur Befriedigung der Gläubiger als geſetzlich zuläſſig zur Anwendung gebracht iſt, nachſtehende Verordnung zu ſetzen Uns allerhöchſt bewogen gefunden.

Wir gebieten und befehlen demgemäß wie folgt:

§ 1. In Anſehung der Zuläſſigkeit der Subhaſtation, als Specialexecutionsmittel zur Befriedigung der Gläubiger, behält es bei den in der Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 18ten Auguſt 1789, und in der Verordnung für das Herzogthum Holſtein, vom 13ten April 1798, enthaltenen Vorſchriften ſein Verbleiben.

Wenn dieſen Vorſchriften gemäß, wegen öffentlicher Gefälle, Abgaben und Leiſtungen, oder wegen Privatforderungen zur Subhaſtation einzelner Theile eines Grundbeſitzes geſchritten wird, ſo ſoll zuerſt jedes Haus oder Grundſtück, jede Fenne Landes für ſich, bis die erforderliche Summe herausgebracht iſt, ſubhaſtirt und darauf ſogleich und in demſelben Termin der Verſuch gemacht werden, ob auch für dieſe Stücke zuſammen genommen, mehr geboten werden möchte; und dieſe Vorſchrift künftig allgemein, mithin auch in denjenigen Diſtricten befolgt werden, in welchen bisher ſpecielle Anordnungen ihrer Anwendung hinderlich geweſen ſind. Indem Wir daher ſolche ſpecielle Anordnungen hiedurch ausdrücklich aufheben, wollen Wir zugleich, daß die Beſtimmung und Auswahl des zu veräuſſernden Theils eines Grundſtücks dem Schuldner oder, wenn er abweſend wäre, ſeinem Bevollmächtigten, auch fernerhin überlaſſen bleiben ſolle, ſofern die Forderungen, wegen deren die Subhaſtation nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung erforderlich wird, durch die Veräuſſerung des vorgeſchlagenen Theils wahrſcheinlich befriedigt werden können.

§ 2. Das, nach erkannter Subhaſtation erforderliche Proclam iſt mit einer präcluſiviſchen Friſt von ſechs Wochen zu erlaſſen, unter Bezeichnung der Forderungen, für welche die Subhaſtation verlangt worden, auf ſämmtliche Immobilien des Subhaſtaten, welche in dem Juriſdictionsbezirke der die Subhaſtation verfügenden Behörde belegen ſind, zu richten, und lediglich in dem Altonaer Merkur, in dem Wochenblatte des nächſten Orts und in den nächſten drei Kirchſpielen ein für alle Mal zur öffentlichen Kunde zu bringen. Mit dem Proclam iſt die Bekanntmachung des Termins zum öffentlichen Verkauf zu verbinden, dieſer Termin aber ſo anzuſetzen, daß er nie früher als vierzehn Tage nach abgelaufener Proclamsfriſt abgehalten wird. Soweit die Umſtände es geſtatten, iſt zur Erſparung der Koſten das Proclam mit der Verkaufs-Anzeige, wenn gegen einen Debitor wegen mehrerer Forderungen, oder gegen verſchiedene Debitoren die Subhaſtation von dem Gerichte gleichzeitig verfügt iſt, für dieſe Subhaſtationen gemeinſchaftlich zu erlaſſen.

§ 3. In dem Proclam ſind die Hebungsbedienten und Einnehmer des Diſtricts zur Angabe der rückſtändigen ſowohl herrſchaftlichen als Commüne-Gefälle und Leiſtungen des Debitors, ſo wie zur Einbringung ihrer etwanigen Proteſtationen gegen den Verkauf aufzufordern, unter der Verwarnung, daß im Widrigen derſelbe vollzogen, und das Grundſtück dem Meiſtbietenden anſpruchsfrei werde zugeſchlagen werden.

Die Inhaber protocollirter Forderungen ſind von der Einbringung von Proteſtationen befreiet, und ohne Rückſicht auf den ihnen

nach dem Schuld- und Pfand-Protocoll zuſtändigen Vorzug als proteſtirend anzuſehen. Dieſe Proteſtation wird nur dadurch gehoben, daß der Schuldner dem Beamten die ausdrückliche Erklärung der protocollirten Gläubiger beibringt, daß dieſe in den Verkauf und die anſpruchsfreie Ueberlaſſung des Grundſtücks an den meiſtbietenden Käufer einwilligen.

Für jede Anzeige der Hebungsbedienten und Einnehmer ſo wie des Conſenſes eines protocollirten Gläubigers, ſoll der Beamte, welchem die Führung der Profeſſionsprotocolle verfaſſungsmäßig obliegt, eine Gebühr von 13 rbßl. oder 4 ßl. vorm. Cour. zu genießen haben, welche von dem Subhaſtaten zu vergüten iſt.

§ 4. Hat der Schuldner nachgewieſen, daß auf dem zur Subhaſtation gelangten Grundbeſitze keine protocollirte Forderung hafte, oder die Inhaber derſelben ihre Zuſtimmung zu der Subhaſtation und der anſpruchsfreien Ueberlaſſung des Grundſtücks an den meiſtbietenden Käufer ertheilt haben, und ſind ſonſt von keiner Seite Proteſtationen angebracht, oder die etwanigen Proteſtationen beſeitigt, die angegebenen Gefälle und Leiſtungen und die zur Subhaſtation gebrachten Forderungen nebſt ſämmtlichen Koſten aber nicht berichtiget, ſo wird von den Immobilien des Subhaſtaten, auf die im § 1 vorgeſchriebene Weiſe, ſoviel veräuſſert, als zur Berichtigung der gedachten rückſtändigen Gefälle und Leiſtungen, ſo wie der zur Subhaſtation gebrachten Forderungen nebſt ſämmtlichen Koſten erforderlich iſt.

§ 5. Wenn dahingegen die in den vorhergehenden Paragraphen gedachten Nachweiſungen von dem Schuldner nicht beigebracht ſind, oder Proteſtationen gegen einen theilweiſen Verkauf des haftenden Grundbeſitzes eingelegt ſind, welche vor dem Verkaufstermin nicht haben beſeitigt werden können, ſo iſt der Verkauf zu ſiſtiren, dem Debitor aber aufzugeben, binnen ſechs Wochen die Befriedigung der Gläubiger, welche die Subhaſtation bewirkt haben, und die Berichtigung der angegebenen Gefälle und Leiſtungen darzuthun, oder auf anderem Wege dienliche und geeignete Mittel zur Abwendung des Concurſes nachzuweiſen, in Entſtehung deſſen aber der Concurs über ſeine ſämmtlichen Haabe und Güter zu erkennen.

§ 6. Alle älteren obigen Vorſchriften widerſtreitenden Anordnungen, namentlich die Verfügung vom 13ten Februar 1838, enthaltend einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts, werden hiedurch aufgehoben und auſſer Kraft geſetzt.

Wornach ꝛc.

8) Gemeiner Beſcheid, betreffend das Verfahren bei Einſprüchen, welche gegen gerichtlich vollſtreckte Pfändungen von dritten Perſonen erhoben werden, d. d. Kiel, den 11ten März 1846.

Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge wird hierdurch, in Betracht, daß bei dem gerichtlichen Verfahren in

Fällen, in welchen gegen gerichtlich vollſtreckte Pfändungen von dritten Perſonen Einſpruch erhoben wird, nicht ſelten gegen anerkannte Regeln des gemeinen Proceſſes gefehlt und es daher für erforderlich gehalten iſt, die Beobachtung dieſer Proceßregeln einzuſchärfen, den ſämmtlichen gerichtlichen Behörden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Wenn in der Executionsinſtanz gegen die vollſtreckte Pfändung von einem Dritten, wegen behaupteter Eigenthums- oder ſonſtiger Rechte deſſelben in Anſehung der gepfändeten Sache, Einſpruch erhoben wird, ſo iſt zuvörderſt zur Erörterung und Entſcheidung der Frage: ob mit dem Pfändungsverfahren, namentlich dem Verkauf der gepfändeten Sache, bis zum Erkenntniß über die erhobenen Anſprüche des Dritten, einzuhalten ſei, ein ſummariſches Verfahren einzuleiten.

2) Die Art des für die gerichtliche Verfolgung dieſer Anſprüche ſelbſt zu beobachtenden Verfahrens richtet ſich in jedem Falle lediglich nach den beſtehenden proceſſualiſchen Grundſätzen und Regeln [1]).

Gegeben ꝛc.

9) Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle gegen einzelne ſäumige Schuldner, von denen die Hebungsbeamten die Steuern unmittelbar zu erheben haben, ſo wie der Bankzinſen, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 13ten Febr. 1838.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Um dem Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle gegen einzelne ſäumige Steuerpflichtige, von denen Unſere Hebungsbeamte ſolche unmittelbar zu erheben haben, eine größere Einfachheit und Gleichförmigkeit zu geben, haben Wir für die Beitreibung dieſer Steuern und Gefälle, ſo wie der Bankzinſen, nach eingezogenem Rath Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein, Folgendes anzuordnen Uns allerhöchſt bewogen gefunden:

§ 1. Die Execution gegen ſaumſelige Bezahler Unſerer Gefälle, mittelſt Geldauflagen an die Schuldner, ſoll für die Zukunft aufhören, und in deren Stelle eine Executionsmahnung oder eine Erinnerung des Schuldners durch den Executanten treten, daß die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Schritte, beſchafft werden müſſe. Die Executionsmahnung iſt wie die bisherige Execution auf dem Wege des Adminiſtrativ-Verfahrens, in Anleitung der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 17ten December 1781

---

[1]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1847, p. 5.

und ſpäterer ſich hierauf beziehenden Vorſchriften, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Gefälle, entweder von dem Hebungsbeamten ſelbſt, oder von dem Oberbeamten zu verfügen, und kann gegen jeden ſäumigen Debitor in dem Hebungsdiſtricte, ohne Rückſicht auf ſeine ſonſtigen Jurisdictionsverhältniſſe und auf den etwanigen Vorzug des höheren Gerichtsſtandes, verfügt werden. Sind verſchiedene Abgaben, hinſichtlich welcher der Oberbeamte die Executionsmahnung zu verfügen hat, von dem nämlichen Debitor gleichzeitig in Rückſtand gelaſſen, ſo darf wegen ſämmtlicher Reſtanten dieſer Art nur eine Executionsmahnung Statt finden, und ebenſo iſt es in Betreff ſolcher Reſtanten zu verhalten, für welche die Executionsmahnung von dem Hebungsbeamten ſelbſt angeordnet wird.

Zu dieſem Geſchäfte ſind nur Perſonen aus dem Amte oder Diſtricte, nicht aber aus dem Militairſtande zu gebrauchen. Die Executanten ſollen keine andere Gebühr als 15 Rbß. oder 4 ßl. ehem. Ct. für die Mahnung von jedem Debitor zu nehmen befugt ſein; und dieſe Gebühr iſt alſo auch in dem Falle nur einmal zu entrichten, wenn die Mahnung wegen verſchiedenartiger Gefälle erfolgt.

Der Oberbeamte hat von dem Tage, an welchem die von ihm verfügte Executionsmahnung vollzogen worden, den Hebungsbeamten in Kenntniß zu ſetzen.

§ 2. Sind vierzehn Tage ſeit der Executionsmahnung verfloſſen, ohne daß die Zahlung erfolgt wäre, ſo iſt nach der Beſchaffenheit und dem Betrage der rückſtändigen Steuern und Gefälle, der Verfaſſung eines jeden Diſtricts gemäß, zur Wardirung, Pfändung oder Subhaſtation zu ſchreiten.

Dieſe gerichtlichen Handlungen ſind von den Hebungsbeamten bei derjenigen gerichtlichen Behörde zu requiriren, der das Individuum, welches mit perſönlichen Steuern in Rückſtand iſt, oder das Grundſtück, worauf die rückſtändigen Steuern und Gefälle haften, unterworfen iſt, dergeſtalt, daß die Requiſition auch alsdann an die untergeordnete Gerichtsbehörde ergehet, wenn das verhaftete Grundſtück dieſer, der Beſitzer aber für ſeine Perſon der höheren Gerichtsbarkeit unterworfen iſt.

§ 3. Bei dieſer Requiſition hat der Hebungsbeamte der richterlichen Behörde eine Liſte, auf welcher ſämmtliche Reſtantendebitoren des Diſtricts mit allen fälligen Reſtanten in der regiſterlichen und nicht regiſterlichen Hebung verzeichnet ſind, und unter welcher atteſtirt iſt, daß die geſetzliche Warnungsfriſt fruchtlos verſtrichen ſei, einzuliefern.

§ 4. Beſtehen die Reſtanten in contractlichen Forderungen Unſerer Rentekammer, welche nicht durch die Verfügungen vom 11ten November 1777, vom 8ten December 1786 und vom 26ſten Febr. 1823 den regiſterlichen Gefällen bereits gleichgeſtellt ſind, ſo hat der Hebungsbeamte ſeiner Requiſition die Documente beizufügen, worin ſich die Forderungen gründen. Solche ſind jedoch der requirirenden Behörde, mit dem Product bezeichnet, ſofort zu remittiren.

§ 5. Die richterlichen Behörden haben auf die ſolchergeſtalt eingegangenen Requiſitionen die erforderlichen gerichtlichen Zwangs=

mittel, nach geſtatteter Warnungsfriſt von acht Tagen, übrigens aber ohne allen Aufſchub zu verfügen, welche darauf von den Beikommenden ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen zu vollziehen ſind. Für die Verfügung der Zwangsmittel mögen die gegenwärtig angeſtellten gerichtlichen Beamten annoch eine einfache Decreten-Gebühr berechnen, ſo ferne in den beſtehenden Sporteltaxen überall eine Gebühr zugeſtanden iſt. Jedoch darf auch alsdann, wenn die Verfügung gegen mehrere Reſtanten-Debitoren erlaſſen wird, nicht mehr als eine Decreten-Gebühr genommen werden. Die Dienſtnachfolger der jetzt angeſtellten gerichtlichen Beamten ſollen aber hiefür überall keine Gebühr weiter zu genießen haben.

§ 6. Einwendungen gegen requirirte gerichtliche Zwangsmittel wegen der im § 4 gedachten Forderungen, ſie mögen nun aus unterlaſſener Erfüllung eines Bilateral-Kontracts, oder aus anderen Behauptungen hergenommen ſein, darf die requirirte richterliche Behörde nur in ſo weit berückſichtigen, als ſolche ſofort aus dem Documente, auf deſſen Grund die Zwangsmittel requirirt worden, oder aus anderen Documenten, liquide hervorgehen, und eine etwanige Eidesdelation iſt alſo als unzuläſſig zu verwerfen. Mit Einreden gegen contractliche Forderungen Unſerer Rentekammer (§ 4), welche nicht ſolchergeſtalt liquide gemacht ſind, ſo wie mit Einwendungen wider die gerichtliche Beitreibung aller ſonſtigen Hebungen, hat derjenige Debitor, welcher ſolche zu haben vermeint, ſich auf dem Wege der Beſchwerde, welcher jedoch ein Suspenſiv-Effect nicht beigelegt wird, an Unſere Rentekammer zu wenden.

§ 7. Zur möglichſten Verminderung der mit den Wardirungen und Pfändungen wegen rückſtändiger Steuern und Gefälle verbundenen Koſten, ſoll, wenn die rückſtändige Summe nicht über 80 Rbthlr. beträgt, das Verfahren abgekürzt werden. Zu dem Ende ſoll nach Anweiſung des Oberbeamten, oder der Obrigkeit, der nächſte Sandmann, Bauervogt oder ſonſtige Ortsofficial, unter Zuziehung des Amts- oder Gerichtsdieners, die Wardirung oder Pfändung derjenigen redeſten und entbehrlichſten beweglichen Sachen des Debitors, die ihrem Ermeſſen nach ſo viel an Werth betragen, daß die reſtirende Summe nebſt den Koſten der verfügten Wardirung oder Pfändung, ſo wie des demnächſtigen Verkaufs der wardirten oder gepfändeten Gegenſtände, mittelſt öffentlichen Verkaufs daraus gelöſet werden kann, auf die in jedem Diſtricte übliche Weiſe verrichten, dem Ausgepfändeten zur Einlöſung eine Friſt von vierzehn Tagen vorſchreiben, im Nichteinlöſungs-Falle den Verkauf gewöhnlichermaßen verkünden, und ſolchen acht Tage darauf in Gegenwart des Gerichtsdieners vollziehen, die rückſtändigen Gefälle nebſt der etwa unberichtigten Executanten-Gebühr dem Hebungsbeamten, den Ueberſchuß aber, nach Abzug der Gebühren, dem Eigner zurückliefern.

An ſolchen Gebühren wollen Wir dem Sandmanne, Bauervogte oder ſonſtigen Orts-Official 51 Rbß. oder 16 ßl. ehem. Ct. und für die etwa nöthige Beförderung 26 Rbß. oder 8 ßl. ehem. Ct., dem Gerichtsdiener aber 26 Rbß. oder 8 ßl. ehem. Ct., nebſt einer gleichen Summe für die etwanige Beförderung, beilegen.

§ 8. Alle zur Beitreibung von ſolchen geringeren Reſtantenpöſten (§ 7) erforderlichen Ausfertigungen, als Verwarnungen, Commiſſorien, Publicanda, Wardirungs- und Auctions-Protocolle werden auf unſignirtem Papier expedirt.

§ 9. Das im Vorſtehenden für die Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle gegen einzelne ſäumige Debitoren, von denen Unſere Hebungsbeamte die Steuern unmittelbar zu erheben haben, angeordnete Verfahren, kommt ebenfalls bei der Beitreibung rückſtändiger Bankzinſen, nach Maaßgabe Unſerer Verordnung vom 9ten Juli 1813, betreffend die der Reichsbank beigelegte hypothecariſche Forderung auf 6 pCt. von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums, imgleichen die Ermäßigung einiger bisherigen Steuern, zur Anwendung.

§ 10. Sämmtliche ältere, allgemeine und beſondere Anordnungen hinſichtlich der Beitreibung rückſtändiger Gefälle und Abgaben, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorſchriften zuwiderlaufen, werden hiedurch aufgehoben und auſſer Kraft geſetzt.

Wornach ꝛc.

10) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Anwendung der Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten Febr. 1838, betreffend das Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle, bei der Beitreibung rückſtändiger Holzkaufgelder, vom 25ſten November 1843.

Da über die Frage, ob die Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten Februar 1838 bei der Beitreibung rückſtändiger Holzkaufgelder Anwendung finden, eine Uebereinſtimmung der Gerichte nicht hat bewirkt werden können, ſo hat die Kanzelei in dieſer Beziehung Sr. Majeſtät dem Könige allerunterthänigſte Vorſtellung gethan. Allerhöchſtdieſelben haben darauf unterm 17. d. M. die Kanzelei zu autoriſiren geruht, den Königl. Obergerichten zu eröffnen, daß Se. Majeſtät die Anſicht, daß die Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten Februar 1838, betreffend das Verfahren bei der Beitreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle, bei der Beitreibung rückſtändiger Auctionsgelder für Holz, welches in Herrſchaftlichen Forſten gekauft iſt, inſofern die ſäumigen Schuldner innerhalb des Hebungsdiſtricts des betreffenden Königlichen Hebungsbeamten ihren Wohnſitz haben, Anwendung leiden, zu billigen allergnädigſt geruht hätten.

11) Extract eines Rentekammerſchreibens, betreffend die Ergreifung von gerichtlichen Zwangsmaaßregeln wegen Steuerrückſtände abſeiten der Amthäuſer, vom 10ten October 1840.

Den Amthäuſern ſteht in ihrer Qualität als cammeraliſtiſchen Behörden nicht die Befugniß zu, nachdem von Seiten der Hebungs-

ſtuben wegen Steuerrückſtände, gerichtliche Zwangsmaaßregeln requirirt worden, eine Unterſuchung über die Richtigkeit der von denſelben angegebenen Pöſte anzuſtellen, vielmehr iſt die desfällige Thätigkeit der Amthäuſer lediglich auf die allerhöchſt angeordneten Reſtantenunterſuchungen beſchränkt.

12) Patent, betreffend die Beitreibung der den das forum superius ſortirenden Perſonen adquotirten Beiträge zum Schul- und Armengelde, d. d Kopenhagen, den 19ten Januar 1830.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, den zur Beſtimmung der Beiträge zum Schulgelde angeordneten Setzungscollegien in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, die den Armenſetzungscollegien bereits zuſtehende Befugniß zu ertheilen, auch gegen die unter den Obergerichten und Oberconſiſtorien ſtehenden Einwohner in Fällen, wo von denſelben die obigen Beiträge binnen der beſtimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, ſofort den Umſtänden nach, mit Execution und Pfändung zu verfahren, wobei jedoch die genannten Setzungscollegien verpflichtet ſeyn ſollen, die geſchehene Verhängung ſolcher Zwangsmittel gegen Perſonen, welche das höhere Forum ſortiren, dem beikommenden Oberdicaſterio anzuzeigen.

Wornach ꝛc.

13) Armenordnung vom 29ſten December 1841, § 55.

ſ. oben pag. 67.

Dritter Abſchnitt.

Das Oberappellations-Gericht.

---

1) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinſchaftlichen Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: In dem allgemeinen Geſetze wegen Anordnung von Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein vom 28ſten May **1831**, haben Wir bereits Unſern allerhöchſten Beſchluß zu eröffnen geruhet, nach welchem die vorher blos für das Herzogthum Holſtein beabſichtigte Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz, auch auf das Herzogthum Schleswig erſtreckt, und alſo für beide Herzogthümer zur Ausführung gebracht werden ſoll. Da Wir nunmehr die zur Vollziehung dieſes Unſeres allerhöchſten Willens erforderlichen näheren Anordnungen und Vorſchriften zu erlaſſen Uns allerhöchſt bewogen finden, ſo gebieten und befehlen Wir demgemäß, wie folgt:

§ **1.** Es wird für beide Herzogthümer Schleswig und Holſtein ein gemeinſchaftliches Oberappellationsgericht, mit den Functionen eines Gerichtshofes letzter Inſtanz errichtet, welches gleichfalls für Unſer Herzogthum Lauenburg die höchſte Inſtanz bildet, und ſeinen Sitz in der Stadt Kiel hat. Sämmtliche Gerichte und Landesdicaſterien in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſind dem Oberappellationsgerichte in der Maaße untergeordnet, wie ſolches in der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, und in den Inſtructionen und Gerichtsordnungen für die Oberdicaſterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein vom heutigen Dato vorgeſchrieben iſt.

§ **2.** Das Oberappellationsgericht wird mit dem erſten October d. J. eröffnet, und gleichzeitig treten die demſelben unmittelbar untergeordneten Oberdicaſterien in dem Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holſtein nach der Einrichtung in Wirkſamkeit, welche ihnen in den für ſie erlaſſenen Inſtructionen und Gerichtsordnungen vom heutigen Dato gegeben iſt. In Folge dieſer Einrichtung und Unterordnung hört das Präſidium des Statthalters in den Oberdicaſterien und die bisherige feierliche Eröffnung der Landgerichte auf.

§ **3.** Die auf dem Wege der unmittelbaren Supplication bei Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei angebrachten,

zur Zeit der Eröffnung des Oberappellationsgerichts noch nicht erledigten Beſchwerden, über ergangene richterliche Urtheile und Beſcheide, gehen an das Oberappellationsgericht über, und ſind demſelben von Unſerer Kanzelei zuzuſtellen.

Von den Entſcheidungen ſämmtlicher dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte und richterlichen Behörden, welche mit dem 1ſten October d. J. noch nicht in Rechtskraft getreten ſind, findet binnen der geſetzlich vorgeſchriebenen, von dem gedachten Tage an zu berechnenden Friſten, eine Recursnahme an daſſelbe Statt, und zwar nach Maaßgabe der Inſtructionen und Gerichtsordnungen vom heutigen Dato, welche überhaupt für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte und bei den Oberdicaſterien in allen zu deren Competenz gehörigen Sachen zur Richtſchnur dienen.

§ 4. Einer von dem Oberappellationsgerichte und von den demſelben untergeordneten Oberdicaſterien, ſo wie von den Gerichten überhaupt völlig abgeſonderten Verwaltungs-Behörde, welcher Wir die Benennung „Königliche Schleswig-Holſteiniſche Regierung" beilegen, wird die Leitung der Adminiſtration in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein übertragen. Die Regierung, welche gleichfalls mit dem erſten October d. J. in Wirkſamkeit tritt und ihren Sitz auf Unſerem Schloſſe Gottorff hat, ſind die Beamte und Behörden in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein in dem Umfange und unter den näheren Beſtimmungen untergeordnet, wie ſolches ſich aus der für ſelbige erlaſſenen proviſoriſchen Inſtruction vom heutigen Dato ergiebt; und dient dieſe Inſtruction in Anſehung ſämmtlicher zum Wirkungskreiſe und zur Competenz der Regierung gehörigen Angelegenheiten zur allgemeinen Norm und Richtſchnur.

§ 5. Von dem erſten October d. J. an ſind ſämmtliche Geſuche und Eingaben, ſo wie Berichte und Bedenken von Seiten der Beamten und Behörden an die vorgeſetzten Dicaſterien und Verwaltungsbehörden, unter Benennung derjenigen vorgeſetzten gerichtlichen und Verwaltungsbehörden zu rubriciren, für welche ſie beſtimmt ſind, und die bisherige hievon abweichende Form für Rubricirung der Geſuche, Eingaben, Berichte und Bedenken, fällt von dem gedachten Zeitpuncte an, weg.

§ 6. Alle ältern Anordnungen, Geſetze, Inſtructionen und Normen, es mögen dieſe auf ausdrücklichen Vorſchriften, oder auf Herkommen beruhen, werden, ſoweit ſie Unſerer gegenwärtigen Verordnung, der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht, den Inſtructionen und Gerichtsordnungen für die dieſem Gerichtshofe unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien, oder der proviſoriſchen Inſtruction für die Schleswig-Holſteiniſche Provinzialregierung zuwider laufen, hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Wornach ſowohl die Provinzialregierung, als Unſer Oberappellationsgericht, Unſere Dicaſterien, Prälaten und Ritterſchaft, gerichtliche Behörden, Magiſtrate, Gutsbeſitzer und Beamte, nebſt Unſeren ſämmtlichen Unterthanen in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, und überhaupt Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben. Urkundlich ꝛc.

2) Verfügung, betreffend eine proviſoriſche Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht in Kiel, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Beziehung auf Unſere Verordnung vom heutigen Dato, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinſchaftlichen Provinzial-Regierung für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein, wollen und befehlen Wir, daß nachſtehende Gerichtsordnung, ſowohl für Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht in Kiel, als auch für einen Jeden den es ſonſt angeht, bis weiter zur Richtſchnur dienen ſoll.

§ 1. Der Gerichtshof, dem Wir unter der Benennung „Königliches Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellations-Gericht" die Functionen eines Gerichtshofes letzter Inſtanz für Unſere Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg übertragen, wird ſeinen Sitz in der Stadt Kiel haben.

I. Allgemeine, die Competenz, die Regeln des Verfahrens, und die Stellung des Oberappellationsgerichts betreffende Beſtimmungen.

§ 2. In den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſteht dem Oberappellationsgerichte nicht allein die Gerichtsbarkeit letzter Inſtanz für alle zur Competenz der weltlichen und geiſtlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten, ſondern auch die Cognition über Juſtizbeſchwerden über Akte willkührlicher Gerichtsbarkeit, nach Maaßgabe der weiter unten vorkommenden Competenz-Beſtimmungen, zu.

§ 3. Eine gleiche Gerichtsbarkeit letzter Inſtanz iſt für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein dem Oberappellationsgerichte ſowohl für die fiſcaliſchen Sachen, welche nach den Regeln des ordentlichen Proceſſes im Civil-Verfahren vor den weltlichen und geiſtlichen Oberdicaſterien in erſter Inſtanz erörtert werden, als auch in allen ſonſtigen Straffachen, mit Einſchluß der zur Polizei-Juſtiz gehörigen, beigelegt. In wie weit ſolche jedoch auf Zoll- und Poſtcontraventionen zu erſtrecken, werden Wir künftig durch beſondere Verordnungen feſtſetzen. Bis dahin ſind ſelbige von dem Wirkungskreiſe des Oberappellationsgerichts ausgeſchloſſen [1]), und das Nämliche gilt von der Beſtrafung der Holz- und Jagdvergehungen, ſo wie des Ehebruchs und der Unzucht.

§ 4. In Anſehung des in den Schleswigſchen und Holſteiniſchen Rechtsſachen zu beobachtenden Verfahrens wird dieſe proviſoriſche Gerichtsordnung die Regeln feſtſetzen, welche das Oberappellationsgericht in dieſer Rückſicht bis weiter zu befolgen hat.

§ 5. In Beziehung auf das Herzogthum Lauenburg gehen die Functionen, welche dem Holſteiniſchen Obergerichte durch deſſen Con-

---

[1]) cf. wegen der Zollcontraventionen § 68.

ſtituirung zum oberſten Gerichte für das Herzogthum Lauenburg beigelegt waren, in derſelben Maaße auf das Oberappellationsgericht über, und es dienen dieſem, ſowohl rückſichtlich der Bedingungen ſeiner Competenz, als des in den Lauenburgiſchen Sachen zu beobachtenden Verfahrens, proviſoriſch dieſelben Regeln, welche das Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht zu beobachten hatte, namentlich das Patent vom 6ten December **1815**, betreffend die Verwaltung der Geſchäfte im Herzogthum Lauenburg, und der gemeine Beſcheid des Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergerichts vom **30**ſten November **1818**, über das in höchſter Inſtanz für das Herzogthum Lauenburg zu beobachtende Verfahren, ſo wie die Verordnung vom **22**ſten März **1825**, wegen Abkürzung des Proceßganges, zur Norm.

§ 6. Das Oberappellationsgericht bildet zugleich das Examinations-Collegium für die Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit, und die Functionen, welche in dieſer Beziehung bisher, in Gemäßheit der Verordnung vom **18**ten December **1795**, von Unſeren Obergerichten auf Gottorf und in Glückſtadt, und von letzterem, rückſichtlich des Herzogthums Lauenburg, in Anleitung der Verfügung vom **20**ſten November **1819**, ausgeübt ſind, gehen für die Zukunft auf das Oberappellationsgericht über.

§ 7. Wenn, mit Rückſicht auf das Verhältniß der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zum deutſchen Bunde, die Functionen eines Austrägalgerichts, nach Maaßgabe der Beſchlüſſe der Bundesverſammlung vom **16**ten Juny **1817** ausgeübt werden ſollen, ſo wird das Gericht, welches für einen ſolchen Zweck nur als Holſteiniſch-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht in Betracht kommt, als Austrägal-Gerichtshof durch die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, unter Zuziehung ſämmtlicher, von Uns ernannten, in Unſeren Herzogthümern Holſtein und Lauenburg wohnhaften, außerordentlichen Gerichtsbeiſitzer gebildet, und iſt, nach Maaßgabe der dieſen Gegenſtand betreffenden Beſtimmungen, allen Verpflichtungen der übrigen deutſchen oberſten Gerichte unterworfen.

§ 8. Die Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts erfolgen nach den in jedem Herzogthume gültigen Normen. Wie ſie daher in Unſerem, zum deutſchen Bunde nicht gehörigen, Herzogthume Schleswig nach dem Lowbuche und den ſonſtigen, dort geltenden Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten abzugeben ſind, ſo dienen die allgemeinen und beſonderen in jedem Herzogthume, Diſtricte oder Orte gültigen Geſetze, Statuten und rechtlichen Gewohnheiten, und in Ermangelung derſelben, die Deutſchen, Römiſchen und Canoniſchen Rechte, ſo weit ſie in jedem Herzogthume ſubſidiär zur Anwendung kommen, dem Oberappellationsgerichte zur Richtſchnur.

§ 9. Bis Uns ein Bedenken des Oberappellationsgerichts über die Ausführung Unſerer allerhöchſten Abſicht, bei demſelben baldthunlichſt ein öffentliches und mündliches Verfahren eintreten zu laſſen, ſo wie über die näheren Beſtimmungen, unter welchen ſolches zu bewerkſtelligen ſein wird, vorgelegt, und demnächſt das Weitere von Uns verfügt werden kann, geſchieht die Verhandlung in allen zur

Entſcheidung des Oberappellationsgerichts gelangenden Sachen im Wege des ſchriftlichen Verfahrens.

§ 10. Das Oberappellationsgericht iſt verbunden, bei allen Entſcheidungen, welche es abgiebt, die Gründe der Entſcheidung in das Erkenntniß einzurücken, oder ſolche dem Urtheile in einer beſonderen Anlage beizufügen.

§ 11. In allen an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen hat daſſelbe das Urtheil ſelbſt zu ſchöpfen. Die Verſchickung der Acten an ein Spruchcollegium zur Einholung des Urtheils findet mithin weder von Amtswegen noch auf den Antrag der Partheien ſtatt.

§ 12. Auch kann das Gericht als ſolches nicht perhorreſcirt werden; die Recuſation eines jeden einzelnen Mitgliedes iſt dahingegen zuläſſig, wenn daſſelbe mit einer Parthei in den vier erſten Graden der Civilcomputation, oder mit ihrem Fürſprecher in ſolcher Nähe des Grades verwandt oder verſchwägert iſt, daß beide in dem Gerichte nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben können (§ 21); ferner wenn es bei dem zu entſcheidenden Rechtsſtreite direct oder indirect intereſſirt iſt, wohin auch der Fall gehört, wenn es ſelbſt oder Perſonen, die mit ihm im vierten Grade verwandt oder verſchwägert ſind, eine gleiche Sache haben, oder wenn es vor ſeinem Eintritt ins Oberappellationsgericht, als Richter oder Advocat in einer Sache fungirt, ſowie endlich, wenn es mit der recuſirenden Parthei in erklärter Feindſchaft ſteht.

§ 13. In den vorbenannten Fällen iſt das betreffende Mitglied des Collegii verbunden, auch unaufgefordert ſich ſeiner Stimme und ſeiner Gegenwart bei der Verhandlung der Sache zu enthalten, ausgenommen, wenn es mit beiden Partheien oder deren Fürſprechern gleich nahe verwandt oder verſchwägert wäre, indem in einem ſolchen Falle daſſelbe zwar befugt, allein nicht verbunden iſt, ſich unaufgefordert ſeiner Stimme zu begeben. Die Gründe, weshalb ein Mitglied des Gerichts ſich verpflichtet oder befugt hält, ſich in einer Sache ſeiner Stimme zu enthalten, ſind jedoch jedesmal dem Gerichte vorzulegen, welches ſodann, ſowie ebenfalls bei Perhorreſcenzanträgen der Partheien, darüber entſcheidet, ob der Fall einer rechtmäßigen Begebung der Stimme oder Recuſation vorhanden iſt. Wird von dem recuſirten Mitgliede, deſſen Erklärung über den Perhorreſcenzantrag einzuziehen iſt, die Thatſache in Abrede geſtellt, auf welche der Perhorreſcenzantrag begründet iſt, ſo wird, unter Mittheilung ſeiner Erklärung, dem Recuſanten die Beibringung desfälliger Beſcheinigungen aufgegeben, und demnächſt, nach fernerer Vernehmung des betheiligten Mitgliedes, über die Stattnehmigkeit der Recuſation entſchieden, auch bei Verwerfung derſelben, im Fall einer frevelhaft befundenen Recuſation, die ſchuldige Parthei, oder deren Anwald, mit einer in den Juſtizfonds fließenden Brüche von 10 bis 200 Bankthalern, oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe, belegt.

§ 14. Die Gerichtsgebühren, welche bei dem Oberappellationsgerichte nach Maaßgabe der unter Litr. A. angehängten Sporteltaxe erhoben werden, fließen in Unſere Kaſſe. Die Brüchen, welche den

Advocaten, als Ordnungsſtrafe, wegen Verſtöße gegen proceſſualiſche Vorſchriften zuerkannt werden, fallen, ſoweit nicht beſondere Vorſchriften in der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes verfügen, an den Armenfiscus des Gerichts, deſſen Verwendung dem Oberappellationsgerichte überlaſſen iſt; ſonſtige Brüchen aber an den Juſtizfonds.

§ 15. In ſeiner Berufsſphäre iſt das Oberappellationsgericht lediglich der Aufſicht der oberaufſehenden Juſtizgewalt des Staats unterworfen. Sollte daſſelbe wider Erwarten zu Beſchwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz Anlaß geben, ſo ſteht es dem Betheiligten frei, nachdem er vergeblich beim Gerichte ſelbſt eine Abhülfe derſelben zu bewirken geſucht, ſeine Beſchwerde, von welcher dem Präſidenten des Gerichts jedesmal vorher eine Anzeige zu machen iſt, unmittelbar anzubringen, und demnächſt Unſere abhelfliche Verfügung zu gewärtigen. Wider die von dem Oberappellationsgerichte abgegebenen Entſcheidungen kann dahingegen in keinem Falle an den Thron ſupplicirt werden, und nur in Straffachen iſt es den Straffälligen vergönnt, ſich wegen Erlaſſung oder Milderung der erkannten Strafe aus allerhöchſter Gnade, an Uns zu wenden.

§ 16. Alle Erlaſſe werden dem Oberappellationsgerichte aus der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei zugefertigt, und daſſelbe iſt verbunden, an die Kanzelei diejenigen Rechtsgutachten zu erſtatten und Aufklärungen zu ertheilen, welche dieſes Collegium von ſelbigem zu verlangen veranlaßt werden mögte. Jedoch wird hiebei vorausgeſetzt, daß die Sache nicht von der Beſchaffenheit ſei, daß das Oberappellationsgericht in den Fall kommen könnte, in derſelben ein Erkenntniß abzugeben, da über Gegenſtände ſolcher Art keine Gutachten von dem Oberappellationsgerichte gefordert werden dürfen a).

---

a) Kanzeleiſchreiben, betr. die Verpflichtung der Obergerichte zur Berichtserſtattung an das Oberappellationsgericht, vom 20ſten July 1841.

Nachdem die Kanzelei Sr. Majeſtät dem Könige auf Veranlaſſung eines Antrages des Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichts allerunterthänigſt Vorſtellung gethan, haben Allerhöchſtdieſelben unterm 9ten d. Mts. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß dem Königl. Schleswigſchen Obergerichte eröffnet werden ſolle, daß Selbiges in denjenigen Fällen, in welchen das Oberappellationsgericht von der Kanzelei in Gemäßheit des § 16 der proviſoriſchen Gerichtsordnung für daſſelbe vom 15ten May 1834 aufgefordert werden möchte, Rechtsgutachten zu erſtatten und Aufklärungen zu ertheilen, die Berichte und Bedenken, welche das Oberappellationsgericht vorgängig von dem Königl. Oberdicaſterio zu erfordern ſich veranlaßt ſehen möchte, zu erſtatten habe.

Die Kanzelei ermangelt nicht, dem Königl. Obergerichte die vorſtehende allerhöchſte Reſolution hiedurch mitzutheilen.

§ 17. Ebenfalls liegt es dem Oberappellationsgerichte ob, auch unaufgefordert, wenn es in dem Zweige der Geſetzgebung, welcher ſich auf die Juſtiz bezieht, Mängel bemerkt, oder in deren Ausübung bei den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Gerichten Gebrechen und Mißbräuche wahrnimmt, der Kanzelei ſolche anzuzeigen, und über deren Abhülfe gutachtlich Vorſchläge zu machen.

§ 18. Wenn das Oberappellationsgericht wahrnimmt, daß wider eine Proceßvorſchrift, ſei es von Gerichten oder Anwälden, ſo oft gefehlt wird, daß zu einer allgemeinen Einſchärfung derſelben Veranlaſſung gegeben iſt, ſo iſt es autoriſirt, in der Form Gemeiner Beſcheide, wovon jedesmal eine Anzahl Exemplare an die Kanzelei einzuſenden iſt, eine ſolche auf die Einſchärfung beſtehender Geſetze beſchränkte Verfügung zu erlaſſen.

II. Organiſation des Oberappellationsgerichts und des Geſchäftsganges bei demſelben.

§ 19. Das Oberappellationsgericht wird aus einem Präſidenten und acht Räthen beſtehen, und bei demſelben werden drei Secretaire [2]), vier Copiiſten und zwei Boten angeſtellt. Jedoch behalten Wir es Uns vor, außerordentliche Beiſitzer des Gerichts zu ernennen. In Austrägal-Sachen müſſen dieſe, ſoferne ſie in Unſeren Herzogthümern Holſtein und Lauenburg wohnhaft ſind, immer als Mitglieder des Austrägal-Gerichtshofes fungiren (§ 7). In anderen Sachen treten ſie dem Gerichte für den Fall auf Einladung des Präſidenten bei, daß nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden ſein ſollte (§ 51).

§ 20. Die Mitglieder und Subalternen werden ſämmtlich von Uns unmittelbar ernannt, und haben Uns den Homagialeid zu leiſten, falls er nicht ſchon von ihnen abgelegt ſein ſollte. Außerdem haben der Präſident und die Räthe ſofort nach ihrer Ernennung einen nach den, der Gerichtsordnung sub Litr. B und C angehängten Formularen abgefaßten ſchriftlichen Eid an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einzuſenden, von welchem eine Abſchrift im Archive des Oberappellationsgerichts niedergelegt wird. Der Präſident führt ſich ſelbſt ein; er introducirt die Räthe, und verpflichtet die Subalternen auf die getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten durch Abnehmung eines ſchriftlichen Eides, welcher bei den Secretairen und Copiiſten nach den sub Litr. D und E angehängten Formularen zu faſſen iſt; bei den Boten nach Anhang Litr. F.

§ 21. Nur Männer von untadelhaftem Lebenswandel, die das 30ſte Jahr vollendet, und, falls ſie nicht während dreier Jahre, als ordentliche Profeſſoren, Mitglieder einer Juriſten-Facultät geweſen ſind, das durch die Verordnung vom 18ten December 1795 vorgeſchriebene Examen beſtanden, auch ſich überdem zu juriſtiſchen Praktikern ausgebildet haben, können das Amt eines Mitgliedes des Oberappella-

[2]) Die Zahl der Secretaire iſt jetzt auf zwey beſchränkt.

tionsgerichts bekleiden. Kein Secretair kann zugleich Rath ſein. Auch können Perſonen, welche in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einſchließlich, mit einander verwandt oder verſchwägert ſind, nicht gleichzeitig Sitz und Stimme im Oberappellationsgerichte haben.

Wenn daher zwiſchen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nach ihrem Eintritt in dieſen Gerichtshof, ein Verhältniß der Schwägerſchaft der angegebenen Art entſteht, ſo iſt derjenige, welcher daſſelbe durch Eingehung der Ehe herbeiführt, ſeine Stelle niederzulegen verbunden.

§ 22. Ehe Jemand zu einer Rathsſtelle im Oberappellationsgerichte gelangen kann, muß derſelbe der Regel nach wenigſtens drei Jahre in einem Juſtizhofe zweiter oder höherer Inſtanz, oder einem Spruchcollegio Sitz und Stimme gehabt haben, oder zehn Jahre in einem ſonſtigen richterlichen Amte geweſen ſeyn. Auch wollen Wir, nach erfolgter Einſetzung des Gerichts, zu Räthen nur ſolche ernennen, welche zuvor dem Oberappellationsgerichte Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt haben. Zu dem Ende wird der jedesmaligen Ernennung eines Raths, ehe ſie definitiv beſchloſſen wird, eine Reſolution vorausgehen, wodurch Wir dem Oberappellationsgerichte den Auftrag ertheilen, den Deſignirten zum Beweiſe ſeiner Fähigkeit zu dem Amte zuzulaſſen. Zur Beurkundung derſelben werden ihm von dem Gerichtshofe Akten zur Ausarbeitung einer Proberelation in einer Civil-Sache, und einer anderen Proberelation in einer Criminal-Sache zugeſtellt, welche er, nachdem ſolche mit den Akten unter ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts circulirt haben, in dem verſammelten Collegio vorträgt, um die Bemerkungen und Zweifel, welche von den Mitgliedern des Gerichts aufgeworfen werden mögten, zu beantworten. Wir behalten Uns zwar vor, von dem Erforderniſſe einer dreijährigen Function in einem Juſtizhofe oder Spruchcollegio, oder einer zehnjährigen ſonſtigen richterlichen Thätigkeit zu diſpenſiren. Dagegen ſoll aber ein Jeder, welcher davon diſpenſirt worden, ſich einer förmlichen von dem Oberappellationsgerichte anzuſtellenden Prüfung unterziehen. Das Gericht hat ſodann, nach abgehaltenem Colloquio über die Proberelationen, oder nach beſtandener Prüfung, einen gutachtlichen Bericht über die Fähigkeit des Deſignirten an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei zu erſtatten.

§ 23. Die Räthe rangiren im Gerichte nach dem Zeitpunkte ihrer Ernennung, ſo daß bei jeder Vacanz die jüngeren Räthe ſtillſchweigend aufrücken. Die Ernennung des Präſidenten bleibt dagegen lediglich Unſerer jedesmaligen Beſtimmung vorbehalten, und die Anciennität giebt keinen Anſpruch zum Aufrücken in dieſen Poſten.

§ 24. Zu den Secretairſtellen, bei denen ebenfalls, nach dem Abgange eines älteren Secretairs, die jüngeren ſtillſchweigend aufrücken, kann Niemand gelangen, welcher nicht das durch die Verordnung vom 18ten December 1795 vorgeſchriebene Examen beſtanden hat. Die Bewerbungsgeſuche um dieſe, ſo wie die übrigen ſubalternen Stellen werden bei dem Präſidenten eingereicht, welcher ſolche mit ſeinem Gutachten an die Kanzelei einſendet. Die Botenſtellen gehören zu denjenigen Bedienungen, welche nach den Ver-

fügungen vom 4ten September 1804, 19ten September 1818, und 1ſten July 1820 vorzugsweiſe mit wohlgedienten Unterofficieren zu beſetzen ſind. Die Bewerber um dieſe Stellen müſſen jedoch nicht allein fertig leſen, ſchreiben und rechnen können, ſondern auch im Stande ſeyn, für die Erhebung der Gebühren Sicherheit zu ſtellen.

§ 25. Die ordentlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts und die ſonſtigen bei demſelben Angeſtellten haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei den Holſteiniſchen Oberdicaſterien. In den bei dieſen vorzunehmenden Erbſchaftsregulirungen, und den ſonſtigen bei denſelben vorkommenden, nicht zu gerichtlichen Streitigkeiten gehörenden, Angelegenheiten genießen ſie die Begünſtigung der Gebühren-Freiheit dergeſtalt, daß ſie von allen ſonſt zu erlegenden Gerichts- und Commiſſionsgebühren befreit ſind, und nur bei vorfallenden Commiſſionen außerhalb des Gerichtsorts, den Commiſſarien die Reiſekoſten und Diäten zu vergüten haben. Eine gleiche Begünſtigung ſteht ebenfalls ihren Ehefrauen, ferner ihren Wittwen, ſolange ſie im Wittwenſtande verbleiben, und den Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Trennung der Oekonomie, zu. In den Fällen, wo eine proviſoriſche Verſiegelung erforderlich iſt, geſchieht ſolche, wie bei anderen, den höheren Gerichtsſtand genießenden, Perſonen, von der Ortsobrigkeit.

§ 26. Die Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts können ohne Unſere beſondere Genehmigung keine Nebenämter verwalten, keine Rechtsgutachten ertheilen, und keine Vormundſchaft, Curatel oder Teſtamentsvollziehung übernehmen, ausgenommen, wenn die Mitglieder des Gerichts mit den Pupillen, Curanden oder Teſtamentserben ſo nahe verwandt oder verſchwägert ſind, daß ſie als Richter in den Angelegenheiten derſelben, dem Obigen nach, nicht würden ſtimmen können. Die Uebernahme von Compromiſſen und Obmannſchaften iſt den Mitgliedern des Gerichts nur geſtattet, wenn die Sache durch den Ausſpruch ihre völlige Erledigung, und dagegen keine Berufung auf ein gerichtliches Verfahren Statt findet.

§ 27. Die Leitung des Geſchäftsganges bei dem Oberappellationsgerichte ſteht dem Präſidenten zu, und ſämmtliche Mitglieder des Gerichts und die ſonſtigen bei demſelben Angeſtellten ſind verpflichtet, ſeinen Erinnerungen, die ſich auf den Geſchäftsgang und die Vollziehung dieſer Gerichtsordnung beziehen, unweigerliche Folge zu leiſten. Der Präſident hat namentlich dafür zu ſorgen, daß der Geſchäftsgang, ſo weit die Natur der zu behandelnden Gegenſtände es zuläßt, möglichſt beſchleunigt werde. Ohne vorgängige Anzeige bei dem Präſidenten darf kein Rath in der Sitzung ausbleiben; er iſt befugt den Räthen, wenn ſie Reiſen in ihren Privatangelegenheiten innerhalb der drei Herzogthümer zu machen haben, dazu einen Urlaub auf 14 Tage zu ertheilen. Zu einer längeren Abweſenheit, ſo wie zu einer Reiſe außerhalb der Herzogthümer iſt die Erlaubniß bei der Kanzelei nachzuſuchen, welches auch geſchehen muß, wenn der Präſident ſelbſt auf länger als 14 Tage, oder außerhalb der Herzogthümer zu reiſen beabſichtigt. In allen Fällen, wo der Präſident abweſend oder ſonſt verhindert iſt, tritt der älteſte zur Stelle befindliche Rath in ſeine Functionen ein.

§ 28. Sämmtliche Mitglieder des Oberappellationsgerichts und die bei demſelben Angeſtellten ſind, ihrem geleiſteten Amtseide gemäß, zur Geheimhaltung der Verhandlungen über die bei dieſem Gerichte anhängigen Sachen, ſo wie der in denſelben beſtellten Referenten und Correferenten verpflichtet. Wenn die Räthe bemerken, daß in der Amtsführnng der Subalternen Unregelmäßigkeiten Statt finden, ſo ſind ſie verbunden, ſolche dem Directorio anzuzeigen.

§ 29. Das Oberappellationsgericht verſammelt ſich in jeder Woche ſo oft, als die Menge der vorzunehmenden Sachen es erfordert, und es iſt dem Präſidenten überlaſſen, demgemäß zu beſtimmen, an welchen Tagen eine Sitzung Statt finden ſoll. An zweien Tagen in der Woche, nämlich am Mittwochen und am Sonnabend, muß jedoch das Oberappellationsgericht ſich verſammeln, um über die eingekommenen Sachen Beſchlüſſe zu faſſen.

§ 30. Nur im verſammelten Collegio kann daſſelbe Beſchlüſſe faſſen, ſo daß auch dann, wenn nach Maaßgabe des § 45 eine Circulation der Akten Statt gefunden hat, der Beſchluß nicht durch Circular-Abſtimmung, ſondern nur in einer Sitzung nach vorhergegangener mündlicher Erörterung gefaßt werden kann.

§ 31. In der Regel ſind alle Sachen, welche, ihrem hauptſächlichen Inhalte nach, durch ein Beweiserkenntniß, oder durch ein Endurtheil entſchieden werden ſollen, bei vollzähligem Gerichte zur Erörterung und zum Beſchluſſe zu bringen; und nur ausnahmsweiſe kann in Fällen, in welchen zufällige Umſtände die Vollzähligkeit des Gerichts unthunlich machen, eine geringere Zahl, die aber, außer dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter, wenigſtens aus vier Mitgliedern beſtehen muß, in Sachen der gedachten Art Beſchlüſſe faſſen. Dem Präſidenten machen Wir es dabei ganz beſonders zur Pflicht, über die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu wachen.

§ 32. Außer den Sonn- und Feſttagen finden beim Oberappellationsgerichte während des Kieler Umſchlages auf 14 Tage, und im Sommer während des Julimonats Ferien Statt. Während derſelben, ſo wie während der Zeit des juriſtiſchen Examens, können zwar Mittheilungs-Dekrete und Berichtserforderungen in Sachen aller Art beſchloſſen, entſcheidende Verfügungen aber nur in ſolchen Sachen abgegeben werden, wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, ferner in Sachen, die im unbedingten Mandats-Proceſſe anhängig ſind, ſo wie über Geſuche um Friſt-Erſtreckung und um Reſtitutionen wider verſäumte Fatalien. Zu dem Ende müſſen während der Ferien wenigſtens vier Mitglieder zur Stelle bleiben, um dem Vorſtehenden gemäß, über die Erledigung der einkommenden Sachen zu beſchließen, wozu in jeder Woche eine Sitzung an einem dazu zu beſtimmenden Tage Statt findet, falls nicht das Direktorium ſich veranlaßt findet, eine außerordentliche Sitzung anzuſetzen. Vier Mitglieder haben dahingegen nach einem Turnus die Befugniß, die Ferien ganz zu ihrer Erholung zu benutzen, ſo daß ſie zu Reiſen innerhalb der Herzogthümer in dieſer Zeit keines beſonderen Urlaubs bedürfen.

§ 33. Sämmtliche Reſcripte, Schreiben, Berichte und Eingaben, welche an das Oberappellationsgericht gelangen, werden von

dem Präſidenten erbrochen, mit dem Präſentato verſehen, und ſodann an den mit der Führung des Diarii der ein- und ausgehenden Sachen beauftragten Secretair abgegeben, welcher ſolche, nachdem ſie von ihm numerirt und in das Diarium eingetragen worden, mit den etwanigen Vorakten und einer Nachweiſung der in jeder Sache etwa, ſchon beſtellten Re- und Correferenten verſehen, dem Direktorio wieder zuſtellt.

§ 34. In der nächſten hierfür beſtimmten Sitzung legt der dazu beauftragte Secretair das Diarium vor, und nach der daraus ſich ergebenden Reihefolge hält der Präſident den Direktorial-Vortrag über die eingegangenen Sachen. In Anſehung derjenigen, in welchen die Beſtellung von Referenten und Correferenten, oder eine Circulation der Akten Statt findet, genügt eine desfällige Anzeige. Reſcripte und Schreiben, die aus der Kanzelei an das Oberappellationsgericht gelangen, müſſen vollſtändig verleſen werden, wenn der Präſident es nicht vorzieht, ſelbige in Circulation zu ſetzen. Bei den ſonſtigen Schreiben, Berichten und Eingaben trägt dahingegen der Präſident die Lage der Sache, den Antrag und den Inhalt der Eingabe kürzlich vor.

§ 35. Ueber Geſuche um Friſt-Erſtreckungen, Ertheilung des Armenrechts und Conſtituirung eines Anwalds, ferner über Communicativ-Decrete, ſowie, wenn das Verſäumniß eines Fatale oder die fehlende Ligitimation, oder ein ſonſtiges Verſehen in den Proceßformalien ſchon allein die Art der Erledigung beſtimmen muß, imgleichen in allen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden iſt, kann auf dieſen Directorialvortrag ſofort ein die Sache erledigender Beſchluß gefaßt werden.

§ 36. In allen übrigen Fällen werden die Acten einem der Räthe zugeſtellt, um darüber einen an das Collegium zu haltenden Vortrag auszuarbeiten, und wenn ein den Rechtsſtreit durch ein Beweiserkenntniß oder eine Definitiv-Sentenz entſcheidendes Urtheil zur Frage ſteht, oder der Präſident es ſonſt erforderlich hält, wird neben dem Referenten noch ein zweiter Rath zum Correferenten beſtellt.

§ 37. Die Relationen oder Correlationen in dieſen zum näheren Vortrag ausgeſetzten Sachen werden jedesmal ſchriftlich ausgearbeitet, und nachdem die Sache im Collegio vorgetragen iſt, bei den Acten aufbewahrt. Die Relation muß einen vollſtändigen Actenextract enthalten; bei der Correlation genügt es, wenn der Correferent, dem übrigens die Arbeit des Referenten nicht mitgetheilt werden darf, ſeinem Voto eine Darſtellung der Thatſache, welche dem Streit unterliegt, ſo wie der Proceßlage, worin derſelbe ſich befindet, in möglichſter Kürze vorausſchickt. Die Hauptrelationen und Correlationen, welche einem den Rechtsſtreit durch ein Beweiserkenntniß oder eine Definitiv-Sentenz entſcheidenden Urtheile vorangehen, werden gehörig mundirt, und von den Räthen, die ſie verfaßt haben, unterſchrieben, dem Directorio übergeben, und von dieſem mit dem Präſentato verſehen.

§ 38. Zur Ausarbeitung dieſer Vorträge wird in einer jeden Sache dem Referenten höchſtens eine Zeit von drei Wochen, und dem Correferenten höchſtens eine Zeit von 14 Tagen geſtattet. Wenn indeſſen die zu bearbeitende Sache beſonders weitläuftig und verwickelt iſt, oder der Rath durch Krankheit oder ſonſtige Urſachen behindert

wird, oder die Friſt in die Zeit des juriſtiſchen Examens fällt, ſo iſt der Präſident ermächtigt, die Friſt zu erweitern. Sollte aber eine Friſtverlängerung, namentlich in Krankheitsfällen, vom Präſidenten für bedenklich erachtet werden, ſo hat er das Referat einem anderen Gerichtsmitgliede zu übertragen.

§ 39. Bei der Austheilung der Acten an die Räthe zur Bearbeitung derſelben wird der Präſident eine möglichſt gleichmäßige Vertheilung der Arbeit zu bewirken ſuchen; im Uebrigen aber iſt er dabei an einen beſtimmten Turnus nicht gebunden, ſondern er trifft die Wahl des Referenten und Correferenten für jede Sache, wie er es für das zweckmäßigſte erachtet.

§ 40. Der Präſident beſtimmt den Tag, an welchem jede Sache, nachdem die Relationen ausgearbeitet, und wenn er es für nöthig erachtet, die Acten noch von ihm ſelbſt durchgeſehen ſind, zum Vortrag kommen ſoll. Bei dem Verleſen der Relationen werden ſolche, ſo weit es nöthig iſt, mündlich erläutert; der Referent iſt hiebei nicht zu unterbrechen, nach geendigtem Vortrage aber kann jeder Votant Fragen an ihn richten, und nähere Aufklärung begehren. Sind der Referent und Correferent verſchiedener Meinung, ſo kann das Directorium in einem Additionalvortrage durch Hervorhebung der Hauptgründe des Diſſenſes und der vorzüglich in Betracht kommenden Punkte, die Meinungsverſchiedenheit auszugleichen, und ſolchergeſtalt die Abſtimmungen zweckmäßig vorzubereiten ſuchen. Die Deliberation wird, wenn nicht ſofort eine Vereinigung der Anſichten erfolgt, fortgeſetzt, bis alle bei der Entſcheidung in Betracht kommenden Momente erörtert worden ſind. So oft dieſe ſich von dem Gegenſtande der Berathung entfernt, hat der Präſident hieran zu erinnern, und die Discuſſion auf die zu entſcheidende Frage zurückzuführen. Im Uebrigen aber iſt die Deliberation frei, und an keine Regel, als die der Ordnung gebunden, über deren Beobachtung der Präſident zu wachen hat.

§ 41. Dem Präſidenten ſteht die Beſtimmung zu, wann die Deliberation für geſchloſſen anzunehmen iſt. Er fordert ſodann die einzelnen Mitglieder zur Abſtimmung auf. Dieſe geſchieht ſo, daß zuerſt vom Referenten, dann vom Correferenten, dann von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach dieſen aber von dem, dem Präſidenten zunächſt ſitzenden Rathe und den auf ihn folgenden Räthen, und zuletzt von dem Präſidenten geſtimmt wird, welcher zufolge der hiernach ſich ergebenden Stimmenmehrheit den Beſchluß abzufaſſen hat.

§ 42. Jeder Rath kann bis zu der durch den Präſidenten angeordneten förmlichen Abſtimmung die Einſicht der Acten verlangen, worauf mit der Abſtimmung Anſtand genommen, und den beikommenden Mitgliedern des Gerichts Zeit gegeben wird, vor der förmlichen Abſtimmung Dasjenige, was ſie etwa zu bemerken haben möchten, vorzulegen. Länger als 14 Tage darf indeſſen darnach die förmliche Abſtimmung nicht aufgehalten werden. Haben mehrere Räthe in einer Sache die Einſicht der Acten verlangt, ſo beſtimmt der Präſident die Zahl der Tage, während welcher jeder der Räthe die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf er ſie weiter befördern, oder an den

Präſidenten zurückliefern muß. Die ſchließliche Abſtimmung darf auch dann nicht länger als 14 Tage ausgeſetzt werden, wenn ein Rath an der Durchſicht der Acten behindert, oder ein Mitglied, welches die Einſicht der Acten begehrte, der zur Abſtimmung angeſetzten Sitzung beizuwohnen abgehalten ſein ſollte. Würde hiervon jedoch Stimmengleichheit die Folge ſein, ſo kommt die Vorſchrift des § 44 zur Anwendung.

§ 43. In wichtigen und ſchwierigen Sachen läßt der Präſident ſämmtliche Acten mit der Relation und Correlation vor der Abſtimmung unter ſämmtlichen Mitgliedern circuliren. Auch in dieſem Falle beſtimmt der Präſident die Zeit, während welcher jedes Mitglied die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf es ſie weiter befördern muß. Bei dem Circuliren werden der Referent und der Correferent übergangen.

§ 44. Wenn ſich bei der Abſtimmung eine Stimmengleichheit ergiebt, und nicht alle Mitglieder gegenwärtig waren, ſo ſind, unter Ausſetzung der Entſcheidung, den abweſend geweſenen Mitgliedern die Acten zuzuſtellen, hierauf die Sache in ihrer Gegenwart vorzunehmen, und demnächſt wieder abzuſtimmen.

Wird auf dieſe Art die Parität nicht gehoben, oder würde mit dem Abwarten der Gegenwart der bei der erſten Abſtimmung abweſend geweſenen Mitglieder eine zu große Verzögerung der Entſcheidung verbunden ſein, ſo werden die Acten, nach Maaßgabe des vorhergehenden §phen, in Circulation geſetzt, und wenn alsdann bei der nochmaligen mündlichen Discuſſion die Stimmengleichheit bleibt, ſo giebt, wie überhaupt in allen Fällen einer Stimmen-Parität, in Strafſachen die mildere, in den anderen Sachen aber die Meinung des Präſidenten den Ausſchlag.

§ 45. Jedes Urtheil muß in der Regel wenigſtens innerhalb drei Monaten, und die Entſcheidung in Straf-, ſo wie in den im unbedingten Mandats-Proceſſe ſchwebenden Sachen, die vor Allen zu fördern ſind, jedesmal in einer kürzeren Friſt nach Eingang der letzten Proceßſchrift abgegeben werden. Nur beſonders verwickelte Sachen, in denen entweder, nach Maaßgabe der §§ 43 und 44, eine Circulation der Acten unter ſämmtlichen Mitgliedern für nöthig gehalten, oder zufolge des § 38 dem Referenten, wegen der Weitläuftigkeit der Sache, eine Dilation für die Ausarbeitung der Relation zuzugeſtanden wird, können nebſt dem Eintritt der Ferien hiervon eine Ausnahme machen. Das Directorium wird deshalb jede ſpruchreife Sache, nachdem die Relationen ausgearbeitet ſind, ſo zeitig zum Vortrag kommen laſſen, daß zur Einſicht der Acten, die etwa bei der Abſtimmung von einzelnen Räthen begehret werden mögte, noch vor Ablauf der Friſt, innerhalb deren die Entſcheidung, dem Obigen nach, erfolgen ſoll, die erforderliche Zeit übrig bleibt.

§ 46. Im Januar jeden Jahres hat das Oberappellationsgericht ein Verzeichniß über die im Verlaufe des letzten Jahres eingekommenen und erledigten Sachen an die Kanzelei einzuſenden. In dieſem müſſen alle Sachen aufgeführt ſein, welche theils während des verfloſſenen Jahres beim Oberappellationsgerichte anhängig gemacht

ſind, theils nach Inhalt des vorhergegangenen letzten Verzeichniſſes derzeit noch unerledigt hinſtanden. Auch iſt, unter Bezeichnung der Re- und Correferenten, bei einer jeden Sache anzuführen, ob ſolche vorläufig oder definitiv erledigt iſt, mit Bemerkung des Zeitpunkts, wann ſie anhängig gemacht, und wann der Actenſchluß erfolgt iſt.

§ 47. Alle Verhandlungen in dem Gerichte werden von dem dazu beauftragten Secretair in jeder Sitzung, mit Bemerkung des Tages der Seſſion und der anweſenden Mitglieder des Collegii, in das dazu beſtimmte Protocoll eingetragen. Die Beſchlüſſe, welche das Collegium über die eingekommenen Sachen in der Reihenfolge des Diarii auf den Vortrag des Präſidenten faßt, ſo wie die Bemerkungen, daß eine Sache zum Referat abgegeben, oder in Circulation geſetzt worden, werden ſofort zur Seite einer jeden Journalnummer von dem dabei gegenwärtigen Secretair im Diario notirt (§ 55). Für die Verhandlungen und Beſchlüſſe, welche auf die Vorträge der Referenten und Correferenten, oder über mündliche Anträge einzelner Mitglieder erfolgen, wird ein beſonderes Protocoll eingerichtet, in welches der Secretair die Abſtimmung eines jeden Mitgliedes und den erfolgten Beſchluß des Gerichts einträgt.

§ 48. Bei den auf den Vortrag des Präſidenten über die eingekommenen Sachen gefaßten, die Sache erledigenden Beſchlüſſen (§ 55) entwirft der dazu beauftragte Secretair die Ausfertigung. Das Concept wird dem Präſidenten zur Reviſion vorgelegt, welcher ſelbiges ſignirt, bevor es zur Expedition abgegeben wird. Die Ausfertigung aller auf den Vortrag der in der Sache beſtellten Referenten und Correferenten beſchloſſenen Entſcheidungen und Decrete, mit Einſchluß der Entſcheidungsgründe, geſchieht dahingegen durch ein Mitglied des Gerichts, welches die desfälligen förmlich ausgearbeiteten Entwürfe in der nächſten Sitzung vorlegt, wo ſie demnächſt verleſen und die nöthigen Abänderungen und Modificationen beſtimmt werden. Je nachdem die Erkenntniſſe nach dem Vorſchlage des Referenten, oder des etwa von ihm abſtimmigen Correferenten beſchloſſen ſind, iſt die Ausarbeitung von dieſem oder von jenem vorzunehmen, und wenn die Entſcheidung in weſentlichen Stücken abweichend von den Vorſchlägen Beider erfolgt, ſo trägt der Präſident einem Mitgliede des Gerichts, welches für dieſelbe geſtimmt hat, die Ausarbeitung der Entwürfe auf. Auch die Entwürfe zu den an die Kanzelei zu erſtattenden Gutachten werden jedesmal von einem Mitgliede des Gerichts abgefaßt, und vor der Expedition in einer Sitzung des Collegii zur Beſtimmung der nöthigen Abänderungen und Modificationen verleſen.

Wünſcht, bei Verleſung der Entwürfe zu den Erkenntniſſen nebſt den Entſcheidungsgründen, oder zu den erwähnten Gutachten, ein Mitglied, zur näheren Prüfung ſeiner etwanigen Bemerkungen, eine Bedenkzeit, ſo iſt es ihm zu geſtatten, daß er das Concept bis zur nächſten Gerichtsſitzung zu ſich nehme. Wenn der Entwurf genehmigt iſt, oder die beſchloſſenen Veränderungen getroffen ſind, ſo wird ſolcher von dem Concipienten und dem Präſidenten ſignirt, und demnächſt zur Expedition abgegeben.

§ 49. Die Gutachten, welche das Oberappellationsgericht an die Kanzelei erſtattet, werden von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern des Collegii, alle anderen Ausfertigungen aber bloß von dem Präſidenten unterſchrieben. Der Secretair, der die Expedition beſorgt, contraſignirt die Ausfertigungen, bei denen, wenn es Urtheile, Beſcheide, Decrete, Gemeine Beſcheide und Reſcripte an die untergeordneten Gerichte ſind, das Oberappellationsgericht, nach Maaßgabe der sub **Litr. G.** angehängten Formulare, reſp. Unſere Namen und Titel, oder die Formel „Namens Seiner Königlichen Majeſtät" gebraucht, während alle Requiſitionsſchreiben und überhaupt alle Schreiben an andere Landes- oder fremde Behörden nur von Gerichtswegen ausgefertigt werden. Uebrigens ſind von jedem Urtheile und jedem in Supplicationsſachen in der Form eines Beſcheides abgegebenen Erkenntniſſe (§ **106**) zwei Originaldocumente, von denen jede Parthei Eins erhält, auszufertigen, während ſonſtige Beſcheide und Decrete bloß der einen Parthei im Original, und dem Gegner in beglaubigter Abſchrift zugefertigt werden.

§ **50.** Die in Unſerem Namen, oder mit der Formel: „Namens Seiner Königlichen Majeſtät" erlaſſenen Ausfertigungen werden mit Unſerem Königlichen Inſiegel bedruckt. Zum Verſiegeln der Couverte mit Lack führt das Oberappellationsgericht ein Siegel, welches die Wappen der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg mit der Königlichen Krone und der Umſchrift enthält, „Königlich Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht."

§ **51.** Die Gerichtsgebühren und Stempelabgaben werden von dem zur Hebung der Sporteln beauftragten Secretair auf einer jeden Ausfertigung, jede für ſich, notirt, und durch den Gerichtsboten erhoben und ſogleich abgeliefert.

Aus der Sportelkaſſe werden die Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckkoſten, Buchbinderlohn, Licht und Feurung beſtritten, und der reine Ueberſchuß wird vierteljährlich an die Hauptkaſſe zu Rendsburg abgeliefert. Die von dem Sportelkaſſirer geführte und atteſtirte Rechnung wird monatlich von dem Präſidenten revidirt, und, nachdem ſie eventualiter rectificirt und richtig befunden, die Richtigkeit auf derſelben atteſtirt. Dieſe ſolchergeſtalt revidirten und atteſtirten Rechnungen werden, nebſt einer Anzeige der an die Rendsburger Hauptkaſſe vierteljährlich abgelieferten Summe, an die Kanzelei eingeſandt b).

---

b) Kanzeleiſchreiben, betr. die Reviſion und Quittirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben bei dem Oberappellationsgericht, der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, ſo wie den beiden Obergerichten, vom 9. May 1843.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben Seine Majeſtät der König mittelſt allerhöchſter Reſolution vom **28ſten** v. Mts. zu beſtimmen geruht, daß die Reviſion und Quittirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben bei dem Schleswig-

§ 52. Die den Partheien und Anwälden zuerkannten Brüchen werden gleichfalls von dem Sportelkaſſirer erhoben, welcher die vorkommenden Brüchpöſte notirt, und die Verzeichniſſe mit den Protocollen dem Präſidenten zur Ein- und Nachſicht vorlegt. Wenn eine Parthei die ihr auferlegte, in den Juſtizfonds (§§ 13. 14. 108. 117.) fließende Mulct nicht innerhalb der von dem Oberappellationsgerichte beſtimmten Friſt bei dem Sportelkaſſirer einbezahlt, ſo erfolgt ein Auftrag an das judicium a quo, die Execution des Brüchererkenntniſſes nach den Regeln zu veranſtalten, welche bei den dort erkannten Geldſtrafen zur Anwendung kommen.

Die eingehobenen Juſtizfondsbrüchen werden halbjährlich an die Rendsburger Hauptkaſſe für Rechnung des Juſtizfonds abgeliefert, und in jedem Januarmonat wird eine von dem Sportelkaſſirer atteſtirte Deſignation der in dem vorigen Jahre eingekommenen und der am Schluſſe deſſelben noch reſtirenden Brüchpöſte, nachdem ſolche zuvor von dem Präſidenten mit dem Brüchregiſter verglichen und richtig befunden, auch die Richtigkeit auf derſelben atteſtirt worden, unter Beifügung der Secundaquitung über die an die Rendsburger Hauptkaſſe abgelieferte Summe, an die Kanzelei eingeſandt. 3)

§ 53. Werden in der Oberappellationsinſtanz gerichtliche Depoſitionen nöthig, ſo geſchehen ſolche auf Verfügung des Oberappellationsgerichts bei dem judicio a quo.

§ 54. Einem der Secretaire wird das Archivariat als beſtändiges Amt dergeſtalt übertragen, daß derſelbe bei vorfallenden Vacanzen zwar gleich den anderen Secretairen ſeiner Ordnung nach aufrückt, und zum Genuß der höheren Gage gelangt, der Regel nach aber in derſelben Function verbleibt. Die Oberaufſicht über das Archiv, welches der Archivar ſtets in einer verantwortlichen Ordnung halten, und wo er anweſend ſein muß, wenn das Oberappellationsgericht verſammelt, oder ſeine Gegenwart ſonſt erforderlich iſt, wird neben dem Präſidenten von einem dazu auserſehenen Rathe geführt, und wenn Perſonen, die nicht zu dem Perſonal des Gerichts gehören, Einſicht oder Mittheilung von Archivakten wünſchen, ſo haben ſie ſich desfalls an den Präſidenten zu wenden. Den Mitgliedern und Secretairen des Gerichts werden nur auf eine ſchriftliche Requiſition Akten aus dem Archive verabfolgt, bei deren Zurücklieferung an das Archiv jedesmal der ausgeſtellte Requiſitionszettel zurückzugeben, oder eine Quitung über deren Empfang auszuſtellen iſt.

Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte, der Schlesw.-Holſteiniſchen Regierung, ſowie dem Schleswigſchen und dem Holſteiniſchen Obergerichte, den reſp. Präſidenten und Directoren dieſer Behörden übertragen werden ſoll. Zugleich iſt es allerhöchſt beſtimmt worden, daß eine beglaubigte Abſchrift der revidirten und quittirten Rechnungen jedesmal vor Ausgang des Januars des nächſtfolgenden Jahres an die Kanzelei einzuſenden iſt.

Von Vorſtehendem ermangelt die Kanzelei nicht, den Herrn Präſidenten (Director) hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

3) cf. Verfügung vom 27ſten December 1842 (p. 174).

§ 55. Dem zum Archivar beſtellten Secretair liegt es zugleich ob, das Sachenregiſter und das Referentenbuch zu führen, und den Druck der Gemeinen Beſcheide des Oberappellationsgerichts zu beſorgen. Das Sachenregiſter, welches in alphabetiſcher Ordnung nach dem Namen der ſtreitenden Theile geführt wird, muß jederzeit über die Lage, worin ſich eine jede Sache befindet, Auskunft geben. Alle einkommende Eingaben ꝛc., der Name des Referenten, dem die Acten in einer Sache zur Bearbeitung zugeſtellt ſind, die Tage, an welchen ſie derſelbe erhalten und zurückgeliefert hat, und die Expedition, wodurch die Sache erledigt iſt, werden in daſſelbe beikommenden Orts eingetragen. Das Referentenbuch wird nach den Namen der Referenten geführt, und mit einem Regiſter der zur Relation ausgegebenen Sachen verſehen, worin der Präſident den Tag, wann die Relationen und Correlationen vorgetragen ſind, bemerkt.

§ 56. Unter die beiden anderen Secretaire werden die Geſchäfte folgendergeſtalt vertheilt.

Dem einen Secretair wird die Führung des Hauptprotocolls über die Verhandlungen übertragen. Derſelbe entwirft die Ausfertigungen, ſoweit ſolches nicht von den Räthen ſelbſt geſchieht (§ 48), paraphirt ſämmtliche Ausfertigungen und beſorgt deren Expedition. Auch führt er das Protocoll bei der Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrſamkeit.

Der andere Secretair hat das Diarium der ein- und ausgehenden Sachen zu führen, ſämmtliche Sporteln und Brüchgelder zu heben und zu berechnen, und die Gegenſtände, deren Koſten aus der Sportelkaſſe zu beſtreiten ſind, anzuſchaffen und darüber Rechnung zu führen. Ueberdem liegt es ihm ob, das jährliche an die Kanzelei einzuſendende Verzeichniß der eingekommenen, erledigten und rückſtändigen Sachen auszufertigen. [4])

§ 57. Sowie übrigens die Secretaire die ſonſtigen, auf den Geſchäftsgang ſich beziehenden Aufträge, welche namentlich durch den Präſidenten an ſie gelangen, jederzeit zu beſorgen haben, ſo müſſen ſie einander auch in Fällen der Verhinderung oder überhäufter Geſchäfte wechſelſeitige Hülfe leiſten.

§ 58. In Fällen, wo aus der Mitte des Oberappellationsgerichts eine Commiſſion zu ernennen iſt, werden dazu zwei Räthe deputirt, denen ein Secretair zugeordnet wird.

III. Specielle Beſtimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Schleswigſchen und Holſteiniſchen Rechtsſachen, und über das, ſowohl in Fällen der Recursnahme in dieſen Sachen, als der von Amtswegen geſchehenen Einſendung von Akten in Straſſachen, zu beobachtende Verfahren.

§ 59. Die ordentlichen Rechtsmittel, mittelſt deren eine Berufung von den der Rechtskraft fähigen Entſcheidungen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten, Gerichte der

---

4) cf. not. 2, p. 202.

Herzogthümer Schleswig und Holſtein an dieſe höchſte-Inſtanz eingelegt werden kann, ſind die Appellation und Supplication, über deren Anwendbarkeit nach Verſchiedenheit ſowohl der Gegenſtände, welche dem Streite unterliegen, als der Gerichte, von deren Entſcheidung der Recurs ergriffen wird, die unten folgenden Regeln zur Richtſchnur dienen. Als außerordentliche Rechtsmittel finden gegen entſcheidende Verfügungen dieſer Gerichte die Richtigkeitsbeſchwerde und die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt.

§ 60. Beſchwerden über das ſonſtige Verfahren und über anderweitige gerichtliche Verfügungen (§§ 74 und 75), der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten richterlichen Behörden, werden auf dem Wege der einfachen Querel bei dieſem Gerichtshofe angebracht, dem zugleich die Function übertragen iſt, nach Maaßgabe der desfalls unterm heutigen Dato erlaſſenen beſonderen Verordnung, Reſtitutionen wider verſäumte Termine und Nothfriſten, und die in ſolchen Verſäumniſſen ſich gründenden richterlichen Verfügungen in den bei den gedachten Gerichten anhängigen Sachen zu ertheilen.

§ 61. In denjenigen Sachen, welche von dem Schleswigſchen und Holſteiniſchen Obergerichte, Landgerichte, Oberconſiſtorio und Landoberconſiſtorio in der Berufungsinſtanz erörtert ſind, findet wider die Entſcheidungen dieſer Gerichtshöfe ein Recurs an das Oberappellationsgericht Statt, wenn die Sache in der Unterinſtanz nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze im Wege des ordentlichen Proceſſes eingeklagt worden iſt, und der Gegenſtand des Streits, oder falls die Beſchwerden ſich nur auf einen Theil des eingeklagten Streitobjekts beziehen, der Gegenſtand der Beſchwerden, Schäden und Koſten nicht in Anſchlag gebracht, einen Werth von 400 Rbthlr. hat. Der Recurs erfolgt in der Form der Appellation, wenn ein von dem Oberdicaſterio im Appellationsverfahren abgegebenes, den Streit über das gerichtlich verfolgte Recht durch ein Beweiserkenntniß, oder eine Definitiv-Entſcheidung entſcheidendes Urtheil angefochten wird, und in der Form der Supplication, wenn die beſchwerdende Entſcheidung einen beſonders verhandelten, auf dem Wege der Supplication an das Oberdicaſterium gelangten Incidentſtreit betrifft.

§ 62. In allen ſonſtigen Fällen, mithin überall, wo für die Erörterung des Hauptſtreits in der Unterinſtanz, ein ſummariſches Verfahren, und demnächſt für die Berufung von der dort erfolgten Entſcheidung das Rechtsmittel der Supplication an das vorgeſetzte Oberdicaſterium eintritt, iſt der Recurs an das Oberappellationsgericht von einer in der Berufungsinſtanz abgegebenen Entſcheidung des Oberdicaſterii ausgeſchloſſen. Wenn indeſſen die Beſchwerde gegen die in der Supplicationsinſtanz erfolgte Entſcheidung des Oberdicaſterii eben darin beſteht, entweder, daß in einer Sache der ordentliche fiſcaliſche Proceß zuzulaſſen geweſen wäre, oder daß eine Sache zum ordentlichen Verfahren hätte verwieſen werden ſollen, ſo iſt darwider ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication zuläſſig, ausgenommen jedoch, wenn in dem letzteren Falle die anzufechtende Entſcheidung im unbedingten Mandats-Proceſſe abgegeben iſt, und für die Verfolgung des nach Maaßgabe derſelben unberückſichtigt gebliebenen Rechts noch der Weg der Wiederklage übrig bleibt.

§ 63. Die obigen Regeln kommen auch in Beziehung auf diejenigen Diſtricte zur Anwendung, die mit beſonderen den Obergerichten untergeordneten Mittelinſtanzen verſehen ſind. Für ſelbige entſteht mithin, für ſo lange dieſe Gerichtsverfaſſung fortdauert, durch die Anordnung des Oberappellationsgerichts eine vierte Inſtanz, deren Competenz auch dann nicht ausgeſchloſſen ſein ſoll, wenn in einer Sache drei gleichlautende Entſcheidungen erfolgt ſind.

§ 64. Die in dem § 61 vorgeſchriebene Appellations- und Supplicationsſumme bedingt den Recurs an das Oberappellationsgericht, ſo oft es ſich um Sachen handelt, die einer Schätzung fähig ſind. Bei Gegenſtänden dahingegen, welche zu einem beſtimmten Werth nicht angeſchlagen werden können, wohin alle Gerechtigkeiten ohne Ausnahme zu zählen ſind, iſt der Recurs in dieſer Hinſicht keiner Einſchränkung unterworfen.

§ 65. Beſteht der Streitgegenſtand in einer Rente oder ſonſtigen jährlichen Leiſtung, ſo wird ſolcher nach dem Zinsfuß von 4 von Hundert zu Capital gerechnet, und darnach beſtimmt, ob die Recursſumme vorhanden iſt. Hinſichtlich der auf beſtimmte Jahre beſchränkten Renten, Zinſen und ſonſtigen jährlichen Leiſtungen fällt die Berufung weg, wenn nicht der Geſammtbetrag der jährlichen Forderungen, die nach Inhalt der Beſchwerde als ſtreitig zu betrachten ſind, das Interuſurium ungerechnet, die Recursſumme erfüllt.

§ 66. Gegen die von den Oberdicaſterien in erſter Inſtanz abgegebenen Entſcheidungen tritt die Berufung an das Oberappellationsgericht, in den nach § 2 und 3 zu deſſen Competenz gehörigen Sachen, in allen Fällen ein, wo der Gegenſtand des Streits oder der Gegenſtand der Beſchwerde, Schäden und Koſten ungerechnet, nach den in den beiden vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Regeln, einen Capitalwerth von 200 Rbthlr. hat, oder zu keinem beſtimmten Werth geſchätzt werden kann. Dieſer Recurs geſchieht in der Form der Appellation, wenn das beſchwerdende Erkenntniß in einer bei den Oberdicaſterien, zufolge der beſtehenden Geſetze, im Wege des ordentlichen Proceſſes anhängig gemachten Sache erfolgt, und der Streit über das gerichtlich verfolgte Recht durch ein Beweiserkenntniß oder ein Definitiv-Urtheil entſchieden iſt. In allen Sachen dahingegen, welche auf dem Wege des ſummariſchen Proceſſes erörtert ſind, ſo wie gegen bloße Incidententſcheidungen, und wenn das Haupterkenntniß bloß in Anſehung des Koſtenpunkts angefochten wird, kommt das Rechtsmittel der Supplication zur Anwendung.

§ 67. In Uebereinſtimmung hiemit dienen für die geſetzlich zu einer ſummariſchen Verhandlung beſonders verwieſenen Gegenſtände nachfolgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

1) In den nach der Verordnung vom 25ſten Julyius 1781 und den ſpäteren ſich darauf beziehenden Verfügungen im unbedingten Mandats-Proceſſe zu behandelnden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen;

in den nach der Verordnung vom 15ten Januar 1797 zu behandelnden Spolien-Sachen und den aus dem jüngſten Beſitz entſtehenden Streitigkeiten;

in den nach der Verordnung für die Stadt Altona vom 18ten April 1777 zu behandelnden Schiffahrts- und Seehandlungs-Sachen;

in den nach der Verordnung vom 11ten May 1798 zu behandelnden Injurien-Sachen;

in den nach den Geſinde-Verordnungen vom 23/24ſten September 1740 und den ſpäteren hierauf ſich beziehenden Verfügungen zu behandelnden Geſinde-Streitigkeiten;

in den nach den Verordnungen vom 16ten May 1769 und vom 20ſten Juny 1776, ſo wie nach den ſonſt hierher gehörigen speciellen Verfügungen zu behandelnden, das Brandverſicherungs-Weſen betreffenden, Streitigkeiten;

in den nach den Verordnungen vom 30ſten Juny 1778 und vom 12ten May 1824 zu behandelnden auf herrſchaftliche Contracte ſich beziehenden Contraventions-Streitigkeiten: [5])

tritt von den Entſcheidungen der Oberdicaſterien ein Recurs an das Oberappellationsgericht nur dann ein, wenn die Sache in erſter Inſtanz bei denſelben erörtert worden iſt, und für den Recurs kommt ſodann ſtets das Rechtsmittel der Supplication zur Anwendung.

2) Von einer ſolchen Recursnahme ſind gänzlich ausgeſchloſſen, die nach der Verordnung vom 10ten May 1765 zu behandelnden Streitigkeiten über das Abſpenſtigmachen der Fabrikarbeiter, und die nach der Verordnung vom 20ſten Januar 1797 zu behandelnden Abnahme-Streitigkeiten.

Wenn übrigens Differenzen, deren Erledigung vorſchriftsmäßig zur Competenz der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, oder eines unmittelbaren Collegii gehört, wie zum Beiſpiel Wegeſtreitigkeiten, oder Streitigkeiten in Landauftheilungsſachen, oder über Leiſtungen an Kirche und Prediger, ausnahmsweiſe zur Entſcheidung an die Gerichte verwieſen, und demnächſt verordnungsmäßig in erſter Inſtanz ſofort bei dem beikommenden Oberdicaſterio erörtert ſind, ſo iſt der Recurs an das Oberappellationsgericht nur dann in der Form der Appellation zuläſſig, wenn ſie bei den Oberdicaſterien im ordentlichen Verfahren verhandelt worden.

In Anſehung der Deichſachen dienen dabei die Vorſchriften der Reſcripte vom 17ten Auguſt und vom 7ten September 1774, vom 21ſten April 1778 und vom 8ten Februar 1788, wegen Behandlung der Deichſachen, die bei deren Erledigung ein der bloßen richterlichen Erwägung nicht angehöriges arbitraires Ermeſſen zulaſſen, in denjenigen Fällen, wo eine Deichſache zur gerichtlichen Erörterung und Entſcheidung gelangt, ſo wenig dem Oberappellationsgerichte, als den Oberdicaſterien weiter zur Richtſchnur.

§ 68. In den auf dem Wege des fiscaliſchen Proceſſes bei den Oberdicaſterien erörterten Strafſachen findet der Recurs an das Oberappellationsgericht, und zwar ſtets in der Form der Appellation, ſowohl für den Ankläger, als den Angeklagten Statt, wenn von dem Oberſachwalter auf Freiheitsberaubung, Amtsentſetzung, Suspenſion

---

5) cf. Patent vom 19ten Februar 1839, § 9.

vom Amte, oder auf eine Vermögensſtrafe von 200 Bankthalern und darüber, angetragen iſt 6).

In den auf dem Wege des Unterſuchungs-Proceſſes erörterten, und von den Obercriminalgerichten entſchiedenen Strafſachen iſt der Recurs an das Oberappellationsgericht, und zwar ſtets in Form der Supplication zuläſſig, wenn die Erkenntniſſe auf eine ſchwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlr., oder als auf eine Gefängnißſtrafe von 2 mal 5 Tagen bei Waſſer und Brod, oder als auf eine Gefängnißſtrafe von 14 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt lauten.

Von Amtswegen gelangen die Unterſuchungs-Akten nebſt den von den Obercriminalgerichten beſchloſſenen Straferkenntniſſen vor deren Publication und Vollſtreckung an das Oberappellationsgericht, zur Beſtimmung der Strafe, wenn die beſchloſſenen Erkenntniſſe auf eine zehnjährige Zuchthausſtrafe oder auf eine ſchwerere Strafe gerichtet ſind 7).

§ 69. Von den Entſcheidungen des academiſchen Conſiſtorii zu Kiel, des Gymnaſiarchalcollegii zu Altona, des Oberpräſidii daſelbſt, ſo wie der Juſtizdirection des Lottos und des jüdiſchen Gerichts zu Altona, tritt ſtets in der Form der Supplication ein Recurs an das Oberappellationsgericht in den zu deſſen Cömpetenz gehörigen Sachen ein, wenn bei dem academiſchen Conſiſtorio der Gegenſtand des Streits, Schäden und Koſten ungerechnet, nach den obigen Regeln einen Capitalwerth von 200 Rbthlr. hat, und bei den übrigen Gerichten der Werth des Streitobjects an Hauptſtuhl, Zinſen ungerechnet, 16 Rbthlr. beträgt. Kann der Gegenſtand des Streits zu keinem beſtimmten Werthe geſchätzt werden, ſo iſt auch bei den vorgenannten Gerichten die Berufung an das Oberappellationsgericht in dieſer Beziehung keiner Einſchränkung unterworfen.

§ 70. Gegen die Erkenntniſſe, welche von den unter dieſen gerichtlichen Behörden (§ 69) mit Criminaljurisdiction verſehenen Gerichten, nämlich von dem academiſchen Gerichte und von der Juſtizdirection des Lottos, in Strafſachen abgegeben werden, findet der Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication, und unter den nämlichen Bedingungen wie bei den Obercriminalgerichten Statt. Von Amtswegen ſind aber die Acten nebſt dem beſchloſſenen Erkenntniſſe von dieſen beiden Gerichten in allen Fällen an das Oberappellationsgericht einzuſenden, in welchen auf Zuchthaus- oder ſchwerere Strafe erkannt worden.

---

6) Auch in Zollcontraventions- und Strafſachen, wenn von dem Oberſachwalter auf eine ſchwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlr. oder als auf eine Gefängnißſtrafe von 2 mal 5 Tagen bey Waſſer und Brod oder von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt angetragen iſt; ferner, wenn zwar auf eine geringere Geldſtrafe, aber zugleich auf Confiscation angehaltener Waaren oder allein auf Confiscation angetragen oder erkannt worden iſt, und die Confiscationsſumme allein, oder mit der Geldſtrafe zuſammengerechnet, wenigſtens 40 Rbthlr. ausmacht. cf. Zollverordnung vom 1ſten May 1838, § 296 und Patent vom 21ſten May 1845.

7) Jetzt nur wenn die Erkenntniſſe auf lebenswierige Freiheits- oder Todesſtrafe gerichtet ſind. cf. Patent vom 27ſten März 1843, § 1.

In Anſehung der, von dem academiſchen Conſiſtorio in academiſchen Diſciplinarſachen beſchloſſenen Erkenntniſſe, behält es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, und das Gericht hat in den dazu verordnungsmäßig geeigneten Fällen die Acten an die Kanzelei gelangen zu laſſen.

§ 71. Bei allen vorſtehenden, auf den Gebrauch der ordentlichen Rechtsmittel ſich beziehenden, Beſtimmungen wird vorausgeſetzt, daß die beſchwerdende Entſcheidung nicht ſchon in Rechtskraft getreten ſei. Dieſe ordentlichen Rechtsmittel ſind mithin wider ſolche richterliche Verfügungen, die ſofort mit der Bekanntmachung des richterlichen Spruchs in Rechtskraft treten, alſo namentlich gegen die nach abgelaufenen Friſten erfolgten Deſerterklärungen und Präcluſivbeſcheide, ſo wie gegen die in Folge des Ausbleibens in einem peremtoriſchen Termine nach gehörig docirter Inſinuation der Ladung abgegebenen Contumacialerkenntniſſe, ferner gegen bloße Erklärungsurtheile, welche bei noch nicht vorhandenem Definitivurtheile auf den zugeſchobenen und abgeſchworenen oder verweigerten Eid erfolgen, und gegen andere Inhäſiverkenntniſſe, welche nur die nothwendigen Folgen eines früheren rechtskräftigen Urtheils ausſprechen, gänzlich ausgeſchloſſen.

§ 72. Die Appellation hat ſtets, und die Supplication ebenfalls in der Regel in allen Fällen, in denen das Rechtsmittel zur Anwendung kommt, ſuſpenſive Wirkung. In liquiden Sachen findet dieſer Suſpenſiveffect indeſſen nur unter der Bedingung ſtatt, daß dem Supplicaten wegen gebührender Nachlebung der Entſcheidung, wenn ſie in der Oberappellationsinſtanz beſtätigt würde, eine annehmliche reelle Caution geleiſtet werde, weshalb in Ermangelung anderer Sicherheitsmittel, der Supplicant es ſich gefallen laſſen muß, daß das judicium a quo den Gegner auf deſſen Anſuchen in dieſer Rückſicht durch Immiſſion, Sequeſtration oder ſonſtige proviſoriſche Mittel, bis zum Austrage der Sache ſicher ſtelle. Ferner iſt in Spolienſachen und den aus dem jüngſten Beſitz entſtehenden Streitigkeiten, wenn Gewaltthätigkeiten vorhergegangen oder zu befürchten ſind, dem Rechtsmittel ganz oder zum Theil nach rechtlichem Ermeſſen bloß die devolutive Wirkung einzuräumen, und der anzufechtende Beſcheid gegen eine von der obſiegenden Parthei zu leiſtende reelle Caution zur Vollſtreckung zu bringen.

§ 73. Beſchwerden über Acte der willkührlichen Gerichtsbarkeit können bei dem Oberappellationsgerichte auf dem Wege der Extrajudicial-Berufung gegen die darüber aus den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichten erfolgten Erlaſſe angebracht werden. Die Recursfähigkeit wird aber ganz nach den hinſichtlich der Supplication gegebenen Vorſchriften beſtimmt.

§ 74. Wenn ein dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordnetes Gericht ſich bei eingewandten Rechtsmitteln von ſuſpenſiver Wirkung Attentate erlaubt, oder bei Vollſtreckung eines Urtheils die Gränzen überſchreitet, ſo kann auf dem Wege der einfachen Querel bei dem Oberappellationsgerichte eine Verfügung zur Abhülfe der Beſchwerde bewirkt werden.

§ 75. Bei Beſchwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz von Seiten der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, iſt ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der einfachen Querel, ohne Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes der Beſchwerde, und ohne Rückſicht darauf, ob die Sache vor dem betreffenden Oberdicaſterio in erſter, oder in der Berufungsinſtanz erörtert iſt, zuläſſig.

§ 76. Der Recurs an das Oberappellationsgericht findet jedoch in allen dieſen Fällen erſt dann Statt, nachdem der Querulant zuvor vergeblich bei dem Gerichte ſelbſt, gegen welches die Querel gerichtet iſt, eine Abhülfe ſeiner Beſchwerde zu bewirken geſucht hat.

§ 77. Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde wider Entſcheidungen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, iſt an keine Recursſumme gebunden, und kommt da, wo von der Appellation oder Supplication kein Gebrauch gemacht werden kann, zur Anwendung, wenn nämlich in der Perſon des Richters, oder der Partheien, oder hinſichtlich des Verfahrens ein weſentlicher Mangel Statt gefunden hat.

§ 78. Ob und unter welchen Bedingungen der Nichtigkeitsbeſchwerde ſuſpenſive Wirkung beizulegen ſei, hängt von den Umſtänden ab, und iſt in jedem gegebenen Falle nach dem Ermeſſen des Oberappellationsgerichts zu beurtheilen.

§ 79. Wider Erkenntniſſe, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien erfolgt ſind, iſt, wenn ein Theil neue ihm bis dahin unbekannt gebliebene Beweisthümer aufgefunden, oder neue Thatſachen kennen gelernt hat, durch die er ſein mittelſt Urtheils verlorenes Recht begründen könnte, ſo wie imgleichen, wenn nachgewieſen wird, daß das Urtheil auf falſchen Zeugniſſen oder falſchen Urkunden oder einem Meineide beruhe, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand mit bedingtem Suſpenſiveffect in der Maaße zuläſſig, wie die §§ 21, 22, 23, 24 und 27 der Verordnung vom heutigen Dato ſolches beſtimmen.

§ 80. Wenn von Partheien oder einer derſelben bei dem Oberappellationsgerichte auf die Vermittelung eines Vergleichs angetragen wird, ſo ernennt das Gericht eine Commiſſion aus ſeiner Mitte, um den Streit zu ſchlichten.

§ 81. In Anſehung der bei Abfaſſung von Proceßſchriften nach Form nnd Inhalt derſelben, von den Partheien und ihren Anwälden zu beobachtenden Regeln, ſo wie hinſichtlich des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Proceßſchriften und Berechnung der Stempelpapierabgabe bei den gerichtlichen Ausfertigungen, dienen für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte die für die Verhandlungen bei den Oberdicaſterien in ſolcher Beziehung erlaſſenen Verfügungen zur Richtſchnur. In den Sachen, welche in der vorigen Inſtanz beim Landgerichte oder Landoberconſiſtorio verhandelt, oder von dem Obergerichte oder dem Oberconſiſtorio an der Stelle dieſer Dicaſterien, als dieſelben vertretenden Gerichte, erledigt ſind, findet demgemäß auch eine Befreiung von dem Gebrauch des Stempelpapiers Statt, wenn ſolche an das Oberappellationsgericht gelangen.

§ 82. Auch kommen hinſichtlich der Fähigkeit der Partheien in eigener Sache vor Gericht zu handeln, der Vertretung derer, denen dieſe Fähigkeit fehlt, und des bei Frauenszimmern nothwendigen Beiſtandes eines curator ad litem, imgleichen rückſichtlich der Befugniß, die Verhandlung ſelbſt zu führen, oder ſich eines Anwaldes oder Rechtsbeiſtandes zu bedienen, der Erforderniſſe der von den Anwälden beizubringenden Vollmachten, der Berechtigung für dritte Perſonen ohne Vollmacht zu handeln, und der Rechte und Verbindlichkeiten der Anwälde und Rechtsbeiſtände, ſo wie endlich in Anſehung der Bedingungen und Wirkungen der Ertheilung des Armenrechts, oder des unentgeltlichen Proceſſes, die allgemeinen Proceßvorſchriften zur Anwendung.

§ 83. Die Legitimation des Anwaldes zur Führung der Sache beim Oberappellationsgerichte muß ſogleich bei Einführung des Rechtsmittels, und von dem Anwalde der Gegenparthei ſofort bei Einbringung der Exceptionsſchrift oder Gegenerklärung beſchafft werden. Die Producirung einer für die Verhandlung in der früheren Inſtanz ausgeſtellten Vollmacht, welche den Gebrauch und die Ausführung des Rechtsmittels mit befaßt, genügt jedoch bei der Einführung des beſonderen Rechtsmittels zur Legitimation des Anwaldes, ohne daß es dazu einer ſpeciellen Vollmacht bedarf.

§ 84. Zur Advocatur bei dem Oberappellationsgerichte in den Schleswigſchen und Holſteiniſchen Rechtsſachen ſind nur Diejenigen berechtigt, welche mit einer Beſtallung als Ober- und Landgerichts-Advocat für die Herzogthümer zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Gerichtsordnung bereits begnadigt worden ſind, und wollen Wir es Unſerer näheren allerhöchſten Entſchließung vorbehalten, in wie ferne den ſpäterhin zu ernennenden Ober- und Landgerichts-Advocaten dieſe Berechtigung beigelegt werden ſoll. Auswärtige Advocaten werden jedoch unter den geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen auch bei dem Oberappellationsgericht zugelaſſen. Ueberdem iſt es den mit einer Obergerichts-Advocaten-Beſtallung für die Stadt Altona verſehenen Anwälden bis weiter geſtattet, in den von ihnen geführten Altonaiſchen Rechtsſachen vor dem Oberappellationsgerichte zu advociren.

Jeder Anwald iſt verbunden in jeder einzelnen Eingabe, am Schluß derſelben, ſein Honorar und etwanige Auslagen zu ſpecificiren, und in der Definitiv-Entſcheidung iſt ſodann von dem Oberappellationsgerichte der Betrag des dem Anwalde, nach etwaniger richterlichen Ermäßigung, an Honorar und Auslagen Zukommenden anzugeben, mit der Beſtimmung, von welchem Theile dieſer Betrag zu berichtigen iſt.

§ 85. Hat eine Parthei bei dem judicio a quo das Armenrecht, oder unentgeltlichen Proceß genoſſen, ſo iſt der Anwald, den dieſes der Parthei conſtituirt hatte, vorausgeſetzt, daß ſolcher zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte berechtigt iſt, auch verbunden, die Gerechtſame ſeiner Parthei in der letzten Inſtanz wahrzunehmen. Wenn dahingegen der Parthei erſt von dem Oberappellationsgerichte, für die Ausführung der Sache in der oberſten Inſtanz,

das Armenrecht bewilligt wird, oder in dem vorerwähnten Falle der frühere Anwald nicht die Befugniß hat, bei dem Oberappellationsgerichte zu practiſiren, ſo trägt das Oberappellationsgericht dem Gerichte, gegen deſſen Entſcheidung Beſchwerden angebracht ſind, auf, aus der Zahl der am Orte des Gerichts befindlichen, zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte berechtigten Advocaten einen Anwald zu beſtellen. Die Gerichte haben bei dieſen Conſtitutoriis eine beſondere Reihenfolge zu beobachten, und für das jüdiſche Gericht in Altona Unſer Oberpräſident daſelbſt einen ſolchen Auftrag des Oberappellationsgerichts zur Ausführung zu bringen.

§ 86. Das Oberappellationsgericht kann wider die Rechtsanwälde mit Verweiſen, ſo wie mit Mulcten bis zu einem Belaufe von 200 Bankthalern verfahren; wenn aber ein Sachwalter ſich in den Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte Pflichtverletzungen ſchuldig macht, die nach deſſen Ermeſſen ſchwerer zu ahnden ſind, ſo läßt es die Acten, zur Veranſtaltung des Erforderlichen, an das Obergericht gelangen.

§ 87. Zur Einreichung der Partheiſchriften und Entgegennahme der richterlichen Verfügungen und Entſcheidungen muß in jeder Sache von der Parthei oder ihren Anwälden, wenn dieſe nicht am Gerichtsorte wohnen, gleich bei Einreichung der erſten Schrift, und innerhalb der dafür vorgeſchriebenen Friſt, ein beſonderer an dem Gerichtsorte wohnhafter Procurator zu den Acten beſtellt werden, widrigenfalls bis zur erfolgten Procuraturbeſtellung die Schrift ohne Verfügung und Berückſichtigung hingelegt, ſie mithin als nicht eingereicht angeſehen wird, und, wenn unterdeſſen die zur Einreichung der Schrift zu beobachtende Friſt verſtrichen iſt, die geſetzliche Folge des Friſtverſäumniſſes eintritt. Auch wird jede Schrift ohne Reſolution hingelegt, welche von einer Parthei durch die Poſt unmittelbar an das Oberappellationsgericht eingeſandt wird.

§ 88. Zur Beſtellung des Actenprocurators genügt es, wenn entweder die dazu auserſehene Perſon auf der einzureichenden Vorſtellung ſich als Actenprocurator unterzeichnet, oder ein von ihr ausgeſtellter Revers zu den Acten gebracht wird, worin ſie erklärt, die Actenprocuratur übernehmen zu wollen. Das Gericht kann auch einer Parthei, für welche kein Anwald am Orte die Procuratur übernehmen will, wenn ſie die desfällige etwa erforderliche Sicherheit geleiſtet hat, einen Actenprocurator beſtellen; wie es denn auch in Sachen, in welchen das Armenrecht oder der unentgeltliche Proceß bewilligt worden, die Actenprocuratur denjenigen Anwälden, welche als Acten-Procuratoren fungiren, nach einem turnus überträgt. Für den Inhalt der von ihnen übergebenen Proceßſchriften ſind die Actenprocuratoren nicht verantwortlich, ſondern ihre Verbindlichkeit geht nur dahin, die Partheiſchriften ohne Anſtand zu überreichen, die Parthei oder den Anwald von den insinuatis ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen, die Decrete, Urtheile und richterlichen Verfügungen als inſinuirt anzunehmen, und durch Entrichtung der auf der Rückſeite notirten Gebühren einzulöſen, ſo wie die Mulcten, welche etwa erkannt ſein mögten, für ihre Mandanten zu berichtigen.

Für ſeine Auslagen genießt der Actenprocurator, wozu jeder an dem Gerichtsorte wohnende, mit einer Advocaten=Beſtallung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein begnadigte Anwald beſtellt werden kann, in dem Concurſe ſeines Mandanten das in der Verordnung vom 12ten Januar 1816 beſtimmte Vorzugsrecht.

§ 89. Die Inſinuation der Decrete, Beſcheide und Urtheile des Oberappellationsgerichts wird, wenn die Parthei am Gerichtsorte wohnt, oder daſelbſt bereits einen Actenprocurator beſtellt hat, unter unmittelbarer Autoriſation des Oberappellationsgerichts, durch den Gerichtsboten an die Parthei oder den Actenprocurator vorgenommen. Im entgegengeſetzten Falle aber erhält, wenn das Rechtsmittel gegen eine Entſcheidung eines der Oberdicaſterien gerichtet iſt, das Obergericht und ſonſt das betreffende Gericht, welches in der Sache früher erkannt hat, den Auftrag, die Inſinuation an den in der früheren Inſtanz beſtellten Actenprocurator vornehmen zu laſſen, und darf ſodann dieſer Actenprocurator die Annahme des insinuandi nicht verweigern. Das Atteſtat des Gerichtsboten über die geſchehene Inſinuation wird jedesmal dem Actenprocurator der Gegenparthei zugeſtellt, und in den Fällen, wo auf eine Beſchwerdeführung, ohne vorgängige Vernehmung des Gegners, ſofort eine die Beſchwerde verwerfende Verfügung erfolgt, der Gegner mithin noch keine Veranlaſſung erhalten hat, einen Actenprocurator bei dem Oberappellationsgerichte zu beſtellen, wird auch das Atteſtat des Gerichtsboten über die geſchehene Inſinuation des Rejectorii oder abſchlägigen Beſcheides an den Beſchwerdeführer, dem in der früheren Inſtanz beſtellten Actenprocurator des Gegners auf die oben beſtimmte Weiſe zugefertigt.

§ 90. Nur diejenigen Friſten, bei welchen die Androhung der Präcluſion der Sachlage nicht entſprechen würde, kann das Oberappellationsgericht bei einer Geldſtrafe vorſchreiben. Sonſt geſchehen alle Auflagen des Oberappellationsgerichts an die Partheien unter Beſtimmung einer peremtoriſchen Friſt. Mit dem Ablaufe dieſer geſetzlich oder richterlich beſtimmten Friſt tritt die Folge der Verſäumniſſe von ſelbſt ein, und kann durch Nachholen des Verſäumten nicht abgewandt werden. Jedes nach abgelaufenen Friſten introducirte Rechtsmittel, wenn nicht mit der Einführung zugleich ein Reſtitutionsgeſuch verbunden iſt, wird ſofort zurückgewieſen; und auch nach der Annahme eines Rechtsmittels wird der Gegner mit der Einrede und dem Beweiſe, daß ſolches deſert geweſen, zugelaſſen.

§ 91. Bei der Berechnung des Friſtenlaufs wird der Tag, von welchem die Friſt zu laufen anfängt, nicht mitgezählt. Bei den Verfügungen des Oberappellationsgerichts iſt dieſes der Tag der Inſinuation, bei den Erkenntniſſen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, der Tag der Publication, wenn die Sache mündlich verhandelt worden, und in ſchriftlich verhandelnden Sachen für diejenige Parthei, welcher der Beſcheid zugeſtellt worden, der Tag des erlaſſenen Beſcheides, für den Gegner aber der Tag der Inſinuation. Der Ablauf der Friſten wird durch die Gerichtsferien nicht ſuspendirt.

§ 92. Die für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte geſetzlich vorgeſchriebenen Friſten ſind im Allgemeinen, und, in ſo ferne die Partheien nicht ſelbſt darüber einig geworden ſind, keiner Verlängerung fähig. In denjenigen Sachen, welche von den, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Gerichten in erſter Inſtanz entſchieden ſind, und die keine liquide, auf klare Hand und Siegel beruhende Forderungen betreffen, kann jedoch zur Einführung des Recurſes eine Verlängerung der Friſt, und zwar der Appellation von 6 Wochen, und der Supplication von 4 Wochen, auf Anhalten des Appellanten oder Supplicanten, bewilligt werden, wenn derſelbe für ſein desfälliges Geſuch hinlängliche Urſachen anführt, und ſolche, nach dem Ermeſſen des Gerichts, ausreichend beſcheinigt. Unter derſelben Vorausſetzung kann auch in den bezeichneten Sachen dem Appellaten und Supplicaten, zur Einbringung ſeiner Gegenerklärung, eine Friſtverlängerung von 6 Wochen für den Appellaten, und 4 Wochen für den Supplicaten zugeſtanden werden. In Sachen, welche bereits in der Berufungs-Inſtanz von den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Gerichten entſchieden ſind, können, unter den nämlichen Bedingungen, Friſten bewilligt werden, jedoch in Appellationsfällen nur auf 4 Wochen, und in Supplicationsfällen nur auf 14 Tage.

§ 93. Gegen das Verſäumniß geſetzlich oder richterlich beſtimmter Friſten, und die in einem ſolchen Verſäumniß ſich gründenden Erkenntniſſe und Verfügungen des Oberappellationsgerichts, kann dieſes, unter Beobachtung der Regeln, welche die Verordnung vom heutigen Dato in dieſer Rückſicht vorſchreibt, eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bewilligen.

§ 94. Die Rechtsmittel der Appellation und Supplication wider Entſcheidungen der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte müſſen vor der Einführung bei dem Oberappellationsgerichte vorgängig bei dem Gerichte, deſſen Erkenntniß angefochten wird, eingelegt werden. Wenn das anzufechtende Erkenntniß mehrere Punkte befaßt, ſo iſt in dieſer Interpoſition genau anzugeben, hinſichtlich welcher Pöſte der unzufriedene Theil den Recurs ergreifen will, da diejenigen Punkte, bei welchen die Partheien ſich beruhigen, auf Anhalten des betheiligten Theils ſofort zur Vollſtreckung gebracht werden können.

§ 95. Bei Verluſt des Rechtsmittels muß die Interpoſition deſſelben entweder ſofort nach Publication des anzufechtenden Erkenntniſſes durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung, oder binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 10 Tagen (§ 91) durch eine bei dem Gerichte eingebrachte ſchriftliche Anzeige, welche ſodann dem Gegner communicirt wird, beſchafft werden. Sind aber in den auf dem Wege des mündlichen Verfahrens erörterten Sachen mehrere Einreden angebracht, und über einzelne derſelben, auf den Antrag der Parthei, beſondere Erkenntniſſe eröffnet worden, ſo kann von derſelben, vor geſchloſſener Verhandlung über ſämmtliche Einreden, gegen dieſe Erkenntniſſe mit der Wirkung, die fernere Verhandlung zu hemmen, der Recurs an das Oberappellationsgericht nicht interponirt werden.

Dieſer iſt vielmehr bei jedem einzelnen Erkenntniſſe blos zu reſerviren, und die Interpoſition erfolgt erſt, nachdem über ſämmtliche Einreden entſchieden worden, gegen die ſolchergeſtalt eröffneten Urtheile, entweder auf der Stelle, oder innerhalb der Friſt von **10** Tagen.

§ **96.** Innerhalb der Interpoſitionsfriſt hat der Appellant oder Supplicant ebenfalls bei Verluſt des Rechtsmittels, dem Gegner eine Caution für Schäden und Koſten zu leiſten, die, nach der Wahl des Verpflichteten, entweder dadurch, daß er nachweiſt, daß er mit hinlänglichem Grundeigenthum in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg angeſeſſen ſei, oder durch Stellung hinlänglicher gültiger Bürgen, oder durch Pfandgebung geſtellt, in Ermangelung einer ſolchen reellen Sicherheit aber auch juratoriſch durch Ablegung einer Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds, nach dem der gegenwärtigen Gerichtsordnung unter Litr. H angehängten Formular, geleiſtet werden kann.

Hat der Gegner gegen die Zulänglichkeit der beſtellten Caution Einwendungen zu machen, ſo muß er ſolche, bei Verluſt derſelben, innerhalb einer dreitägigen Friſt, vom Tage der zu Protocoll gegebenen Erklärung, oder der Mittheilung der die Cautionsbeſtellung beſchaffenden Eingabe, vorbringen, und wenn das judicium a quo dieſe triftig befindet, ſo iſt der Appellant oder Supplicant in einer anderweitigen präcluſiviſchen Friſt von **10** Tagen, vom Tage des inſinuirten Decrets angerechnet, zur Beſtellung beſſerer und eventualiter juratoriſcher Caution zuzulaſſen.

§ **97.** Weitere Solennien finden dagegen bei der Einwendung der Rechtsmittel nicht Statt, und namentlich darf von dem Appellanten ein Eid vor Gefährde nicht gefordert werden.

§ **98.** Sind die obigen Formalien beobachtet, ſo muß dem eingelegten Rechtsmittel von dem judicio a quo in allen Fällen mit Suspenſiv-Wirkung deferirt werden, wo nicht die Unſtatthaftigkeit des eingewandten Rechtsmittels oder der Suspenſiv-Wirkung, den obigen Vorſchriften gemäß (§§ **71** und **72**), auf der Stelle klar iſt. Wird dem Rechtsmittel nicht deferirt, oder die Suspenſiv-Wirkung verſagt, ſo iſt der Grund davon in dem Beſcheide auszudrücken, und auf die dawider erhobene einfache Beſchwerde entſcheidet das Oberappellationsgericht ſofort, ohne weitere Vernehmung des Gegners und des Gerichts, ob und in welcher Art dem Rechtsmittel Statt zu geben ſey.

§ **99.** Die Einführung der Appellation oder Supplication bei dem Oberappellationsgerichte geſchieht mittelſt einer Schrift, welche nebſt der Geſchichtserzählung einer kurzen Proceßgeſchichte, und der Rechtfertigung der beobachteten Formalien, eine beſtimmte Angabe der Beſchwerden, die Ausführung derſelben und den Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urtheils oder Beſcheides enthält. Dieſe Introductionsſchrift muß bei der Appellation binnen einer ſechswöchigen, und bei der Supplication binnen einer vierwöchigen Friſt vom Tage der Publication oder Inſinuation der angefochtenen Entſcheidung, wenn aber dem Rechtsmittel von dem judicio a quo die Devolutiv-Wirkung verſagt, und auf die desfällige Beſchwerde von

dem Oberappellationsgerichte auf deſſen Stattgebung erkannt iſt, von dem Tage der Inſinuation des darüber abgegebenen Decrets angerechnet, bei dem Oberappellationsgerichte eingereicht werden. Das beſchwerdende Erkenntniß und ſämmtliche Voracten ſind der Introductionsſchrift beizufügen c). Ohne dieſe und ohne beſchaffte Procuratur-Beſtellung kann das Rechtsmittel eben ſo wenig introducirt, als die zu dieſem Behuf laufende Friſt ſiſtirt werden. Das Oberappellationsgericht wird indeſſen in einem ſolchen Falle die Parthei, oder deren Geſchäftsträger, an die Rechtsnachtheile dieſer Vernachläſſigung erinnern laſſen. Wenn aber gleichwol das Verſäumte binnen der geſetzlichen, oder etwa richterlich bewilligten Friſt nicht nachgeholt wird, oder nachgeholt werden kann, ſo iſt die Einführung des Rechtsmittels als nicht beſchafft anzuſehen.

§ 100. Wird wider verſäumte Fatalien, zur Einwendung oder Afterfolgung der Appellation oder Supplication, um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachgeſucht, ſo iſt mit dieſer Bitte die Angabe und Ausführung der Beſchwerden zu verbinden, und alſo die Einführung des Rechtsmittels zugleich zu beſchaffen.

§ 101. Wenn das Oberappellationsgericht auf den desfälligen Vortrag des Präſidenten findet, daß das Rechtsmittel wegen verſäumter Formalien an daſſelbe nicht devolvirt iſt, ſo wird das Rechtsmittel ſofort, ohne vorgängige Vernehmung des Gegners, durch ein Abweiſungsdecret verworfen (§ 55). Wird die Sache von der Seite

---

c) Gemeiner Beſcheid, betr. die Anlegung der Voracten bei den an das Oberappellationsgericht einzureichenden Anträgen, d. d. Kiel, den 22ſten Auguſt 1835.

Es wird hiedurch den zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte berechtigten Anwälden und Procuratoren zur Nachachtung eröffnet:

Da von mehreren Anwälden die Beſtimmungen der Verordnungen vom 15ten May 1834, worin den Partheien bei Einreichung ihrer ſchriftlichen Anträge an das Oberappellationsgericht die Anlegung ſämmtlicher Voracten zur Pflicht gemacht iſt, dahin verſtanden wird, daß außer ſämmtlichen bisher erwachſenen Originalacten auch eine Abſchrift derſelben beizufügen ſey, durch eine ſolche Interpretation aber den Partheien unnöthige Koſten veranlaßt werden; ſo wird den Anwälden und Procuratoren hiedurch zu erkennen gegeben, daß es der Anlegung einer Copie neben den Originalvoracten nicht bedarf; vielmehr haben die Anwälde nur die ſämmtlichen Voracten, und zwar ſoweit ſie in Concepten beſtehen, in leſerlichen Abſchriften, geordnet und mit einer vollſtändigen Deſignation verſehen, den Parthei-ſchriften einfach anzulegen, und können dagegen nach abgegebener Entſcheidung die Retradirung der Voracten gewärtigen. Dieſemgemäß werden, auch die künftig etwa für Copialien der Voracten berechneten Auslagen beurtheilt werden.

zur augenblicklichen Abweiſung nicht geeignet befunden, ſo kann das Gericht auf den Vortrag des Präſidenten zwar beſchließen, daß die Erklärung des Gegners einzuziehen ſey; wenn es dagegen zur Frage ſteht, ob die angebrachte Beſchwerde ihrem materiellen Inhalte nach zur ſofortigen Abweiſung geeignet ſey, ſo iſt die Sache, nach Maaßgabe der Vorſchriften in § 36 zum Referate abzugeben, und wenn das Gericht, nach hierauf vorſchriftsmäßig erörterter Sache, zu dem Reſultate gelangt, entweder, daß das ergriffene Rechtsmittel in der Sache überall nicht zuläſſig ſey, oder die gegen das Erkenntniß in der früheren Inſtanz angebrachten Beſchwerden offenbar unbegründet ſeyen, ſo wird auch nun, ohne Vernehmung des Gegners, das Rechtsmittel ſogleich verworfen. Eine das Erkenntniß in der vorigen Inſtanz abändernde Verfügung kann dahingegen **niemals** ohne vorgängige Vernehmung des Gegners erlaſſen werden.

§ **102.** Entſcheidet ſich das Oberappellationsgericht für die Vernehmung des Gegners, ſo wird dieſem die Introductionsſchrift in fidemirter Abſchrift, zur Einbringung ſeiner Exceptionsſchrift, mitgetheilt, welche derſelbe, unter Anſchließung ſämmtlicher Voracten, in Appellationsfällen innerhalb einer präcluſiviſchen Friſt von **6** Wochen, und in Supplicationsfällen innerhalb einer präcluſiviſchen Friſt von **4** Wochen, vom Tage der Inſinuation des Communicativdecrets, einzuliefern hat.

§ **103.** Wenn die Einreichung der Exceptionsſchrift in der beſtimmten Zeit nicht erfolgt, ſo hat alsdann das Oberappellationsgericht, auf ferneren Antrag des Appellanten oder Supplicanten, in der Sache nach der Actenlage, mithin unter Berückſichtigung der Gründe, die ſich aus den Voracten für den Gegner ergeben, in contumaciam zu erkennen. Iſt, bei zeitiger Einreichung der Gegenerklärung, die Anlegung vollſtändiger Acten, oder die Procuratur-Beſtellung verſäumt, ſo läßt zwar das Oberappellationsgericht, der Lage der Sache nach, die Parthei oder deren Geſchäftsträger annoch ausdrücklich daran erinnern, daß die Erklärung unberückſichtigt hingelegt werden müſſe, falls nicht vor Ablauf der geſetzlich vorgeſchriebenen, oder etwa richterlich bewilligten Friſt, dem Mangel abgeholfen werde; bei Erfolgloſigkeit dieſer Erinnerung iſt aber nach exſpirirten Friſten angegebenermaaßen in contumaciam zu erkennen.

§ **104.** In der Regel ſind mit der Vernehmung des Gegners die Akten in der Berufungsinſtanz geſchloſſen, und in dem Supplicationsverfahren kann in keinem Falle ein fernerer Schriftwechſel Statt finden. In den auf dem Wege der Appellation an das Oberappellationsgericht gelangten Sachen kann daſſelbe dahingegen, wenn es in einem Falle die Sache durch die beiden Schriftſätze nicht genügend aufgeklärt findet, ausnahmsweiſe Re- und Duplik geſtatten, zu deren Einreichung jedoch ſowohl dem Appellanten, als dem Appellaten keine weitere, als eine vierwöchige präcluſiviſche Friſt einzuräumen iſt.

Wird die Einbringung der Replik oder der Duplik in der beſtimmten Friſt verſäumt, ſo hat das Oberappellationsgericht, auf Anhalten des Gegners, auf die Akten, wie ſie liegen, in der Sache zu erkennen. Es kann indeſſen dabei die Einziehung von Original-Urkunden, welche

ſchon in der früheren Inſtanz producirt worden, falls ſolches für nöthig erachtet würde, verfügen.

§ 105. In der Verhandlung der Appellations- und Supplicationsſachen ſteht es beiden Partheien frei, neue rechtliche Deductionen ihrer Anſprüche zu liefern; keine von beiden iſt aber befugt, in der Berufungsinſtanz, zur Unterſtützung oder Entfernung der Beſchwerden wider das angefochtene Erkenntniß neue Thatſachen, oder neue, durch den Ablauf des Beweistermins in der früheren Inſtanz präcludirte, Beweismittel vorzubringen. Die Sache iſt vielmehr, ſofern nicht etwa der Gegner auf die Einrede wider die Benutzung des neuen Beweismittels oder facti verzichtet, lediglich nach den in den früheren Inſtanzen erwachſenen Akten zu beurtheilen, ſelbſt, wenn das neue Beweismittel oder die neue Thatſache der Parthei erſt nach der angefochtenen Definitiv-Entſcheidung bekannt geworden iſt, und eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zur Benutzung der neuen Beweismittel oder Thatſachen findet nur unter der Bedingung und mit der Wirkung Statt, welche der § 22 der Verordnung vom heutigen Dato in dieſer Rückſicht vorſchreibt.

§ 106. Das nach beendigtem Schriftwechſel erfolgende Erkenntniß, welches in den Appellationsſachen in der Form eines Urtheils, und in den Supplicationsſachen in der Form eines Beſcheides zu faſſen iſt, wird jedem Theile durch Zuſtellung eines Originalexemplars inſinuirt. Die Urtheils- oder Beſcheidsgebühr wird jedoch nur von Demjenigen gefordert, der in die Koſten des Verfahrens verurtheilt iſt; und wenn dieſe verglichen ſind, trägt jeder Theil die Hälfte, die deshalb auch in dieſem Falle auf der für jede Parthei auszufertigenden Urkunde verzeichnet wird.

§ 107. Uebrigens können die Partheien nach eingelegter Berufung eine Sache auch in der Art zur Entſcheidung des Oberappellationsgerichts bringen, daß beide Theile ſich ohne weiteren Schriftwechſel vor dieſem Gerichtshofe, und indem ſie demſelben bei Einſendung der Vorakten bloß ihre reſpectiven Beſchwerde- und Beſtätigungs-Anträge vorlegen, ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts auf die in der vorigen Inſtanz erwachſenen Akten erbitten.

§ 108. Wenn das eingewandte Rechtsmittel, nach dem Ermeſſen des Oberappellationsgerichts, dergeſtalt gemißbraucht iſt, daß daſſelbe die angebrachte Beſchwerde in der Entſcheidung als frevelhaft zu bezeichnen ſich veranlaßt findet, ſo iſt die Parthei, die ſich dieſes Mißbrauchs ſchuldig macht, von dem Oberappellationsgerichte zugleich in eine nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmende Brüche bis zum Belauf von 200 Bankthalern, die in den Juſtizfonds für die Herzogthümer fließt, und im Unvermögensfalle durch Gefängniß bei Waſſer und Brod abzubüßen iſt, zu verurtheilen, wider die Rechtsanwälde aber nach Maaßgabe des § 86 zu verfahren.

§ 109. Mit der Abgebung des den Streit entſcheidenden Erkenntniſſes wird jedesmal, das Oberappellationsgericht mag nun abändernd oder beſtätigend erkannt haben, die Sache, zur Vollſtreckung des Erkenntniſſes oder zum weiteren Verfahren, an die vorige Inſtanz zurückverwieſen.

§ 110. Iſt in Strafſachen auf dem Wege der Supplication Recurs an das Oberappellationsgericht genommen (§ 68 und 70), ſo kann daſſelbe, wenn es nicht die Beſchwerde des Supplicanten nach Einſicht der Akten ſofort verwerflich, und alſo die Sache zur Ertheilung eines Rejectorii geeignet finden ſollte, den näheren Bericht des Iudicii a quo einziehen, und, nachdem die Sache hierauf vorſchriftsmäßig im Gerichte erörtert worden, erfolgt die Entſcheidung, durch welche übrigens das in dem angefochtenen Urtheile erkannte Strafübel nicht nur herabgeſetzt, ſondern auch geſchärft werden kann, in Form eines Beſcheides, der dem untergeordneten Gerichte abſchriftlich mitzutheilen iſt.

Sind die Akten von Amtswegen an das Oberappellationsgericht eingeſandt, ſo wird das Erkenntniß deſſelben in einem Reſcripte der Juſtizbehörde zur Veranlaſſung der Publication und zur Vollziehung eröffnet. Nur wenn ſolches auf Todesſtrafe, oder auf lebenslängliche Freiheitsberaubung mit dem ſchärfenden Zuſatze des Staupenſchlags oder des Brandmarks, oder mit ſonſtigen ſchärfenden Zuſätzen, lauten ſollte, iſt ſolches vorher zu Unſerer Beſtätigung oder Milderung mit den Akten und einem daraus gezogenen kurzen facto unmittelbar einzuſenden [8]).

Ein Gleiches kann auch bei Beſchlüſſen auf minder ſchwere Strafen geſchehen, wenn das Oberappellationsgericht dafür halten ſollte, den Straffälligen von Amtswegen zu Unſerer allerhöchſten Begnadigung empfehlen zu dürfen. In wie fern die Verfügung zur Publication und Vollziehung auszuſetzen, hängt in ſolchem Falle von dem Ermeſſen des Oberappellationsgerichts ab.

Dagegen iſt in allen Fällen, in welchen Straffällige an Uns um Begnadigung oder um Milderung der erkannten Strafe ſuppliciren, dieſe mag nun nach Statt gehabter Einſendung der Akten von Amtswegen, oder auf geſchehene Recursnahme an das Oberappellationsgericht erkannt ſein, mit Vollziehung der Strafe bis zur Eröffnung Unſerer allerhöchſten Reſolution Anſtand zu nehmen.

§ 111. Die Extrajudicial-Berufung (§ 73) wird unter Beobachtung der nämlichen Nothfriſten und Vorſchriften, wie bei der Supplication, interponirt und bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt, welches die mittelſt derſelben angebrachten Beſchwerden auf dem Wege deſſelben Verfahrens, wie bei der Supplication, erledigt.

§ 112. Der Gebrauch der einfachen Querel (§§ 74, 75 und 76) iſt an keine andere Friſt gebunden, als welche den Partheien etwa von dem Gerichte, wider deſſen Verfügung der Recurs ergriffen wird, entweder von Amtswegen, oder auf etwanigen Antrag des Betheiligten, vorgeſchrieben wird.

§ 113. Wenn wider ein Gericht darüber Beſchwerde geführt wird, daß es in der Sache, in welcher ein Recurs an das Oberappellationsgericht ergriffen iſt, die erbetene Mittheilung der Acten verſage oder verzögere, oder, daß es ſich Attentate erlaubt habe,

---

8) Jetzt nur wenn Todesſtrafe erkannt worden. cf. Patent vom 17ten März 1843, § 2.

oder dem eingewandten Rechtsmittel überall nicht, oder nur mit der Devolutiv-Wirkung deferirt worden ſei, ſo kann das Oberappellationsgericht ſofort, ohne Vernehmung des Gerichts, die nöthigen abhelflichen Verfügungen erlaſſen. In allen anderen Fällen wird dahingegen, wenn nicht der Ungrund der Beſchwerde ſchon aus den Acten erhellt, zuvor der Bericht des Gerichts, wider welches Beſchwerde geführt wird, eingezogen, und demnächſt die Beſchwerde entweder mittelſt eines Beſcheides verworfen, oder mittelſt eines Reſcripts an das Gericht zur Abſtellung derſelben das Nöthige verfügt. Von dieſem Reſcript iſt der Parthei eine Abſchrift zuzuſtellen, ſo wie in dem anderen Falle das Gericht eine Abſchrift des der Parthei ertheilten Beſcheides erhält.

§ 114. Vernehmlaſſungen der Partheien finden daher in dieſem Verfahren, welches gegen die nicht in Partheiverhandlungen gegründeten Verfügungen des Gerichts gerichtet iſt, in der Regel nicht Statt. Wenn es indeſſen in einzelnen Fällen bei Erledigung der Querel auf factiſche, nicht genügend aufgeklärte, Verhältniſſe ankommen ſollte, ſo kann nach dem Ermeſſen des Oberappellationsgerichts ſowohl die Einziehung einer Erklärung, als auch von Atteſtaten und Beſcheinigungen verfügt werden.

§ 115. Uebrigens kann, wenn wider ein Gericht Beſchwerde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz geführt wird, die zur Abhülfe derſelben zu erlaſſende Verfügung nur dem Gerichte die Handhabung der Juſtiz, oder Förderung der Sache aufgeben, nicht aber in Avocation der Hauptſache an das Oberappellationsgericht beſtehen. Wenn der von dem Oberappellationsgerichte auf dergleichen, oder ſonſtige Juſtizbeſchwerden wider die demſelben unmittelbar untergeordneten Gerichte, erlaſſenen Verfügung nicht gebührend nachgelebt wird, ſo iſt der Fall an die Kanzelei, zur Veranſtaltung des weiter Erforderlichen, einzuberichten.

§ 116. Die Nichtigkeitsbeſchwerde muß binnen einer Friſt von 3 Monaten, vom Tage der Publication, Erlaſſung oder Inſinuation des beſchwerdenden Erkenntniſſes (§ 91), und wenn der Grund der Nichtigkeit dem Beſchwerdeführer ohne ſeine Schuld damals noch nicht bekannt war, von dem Zeitpunkte angerechnet, wo er dieſe Kenntniß erlangt hat, bei dem Oberappellationsgerichte angebracht werden. Sind über dieſen Zeitpunkt keine Beweisthümer vorhanden, ſo hat derſelbe bei Einführung des Rechtsmittels gewiſſenhaft und bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds zu verſichern, daß ſeit dieſer Kenntniß, die er ohne ſein Verſchulden nicht früher gehabt, die Friſt von drei Monaten noch nicht abgelaufen ſei. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Erkenntniſſe angerechnet, iſt aber überall keine Nichtigkeitsbeſchwerde weiter zuläſſig, mithin auch dann nicht, wenn der Beſchwerte erſt ſpäter Kenntniß von dem Grunde der Nichtigkeit erhalten hätte. Wenn das als nichtig angefochtene Urtheil eine in erſter Inſtanz auf dem Wege des ordentlichen Proceſſes, oder in der Berufungsinſtanz im Appellationsverfahren verhandelte Sache zum Gegenſtande hat, ſo treten für das Verfahren bei der Nichtigkeitsbeſchwerde die Regeln des Appellationsverfahrens ein. Iſt

die Sache aber in der vorigen Inſtanz im ſummariſchen Proceſſe, oder auf dem Wege der Supplication erörtert, ſo kommen für die Erledigung der Nichtigkeitsbeſchwerde die Regeln des Supplicationsverfahrens zur Anwendung. In allen Fällen hat jedoch das Oberappellationsgericht, wenn es nicht die Verwerfung der Querel beſchließt, zuvor das Gericht zu vernehmen, deſſen Erkenntniß als nichtig angefochten wird.

§ 117. Wird die Beſchwerde ungegründet befunden, ſo iſt der Querulant jedesmal zur Erſtattung der Koſten anzuweiſen, auch, wenn der Fall des Mißbrauchs eines Rechtsmittels vorliegt, ſolcher durch eine Brüche an den Juſtizfonds bis zu dem Belaufe von 200 Bankthalern, oder eine angemeſſene Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, zu ahnden.

§ 118. In den Fällen, wo zufolge des § 80 bei dem Oberappellationsgerichte wider Erkenntniſſe, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien abgegeben ſind, eine Reſtitution nachgeſucht werden kann, kommen für das in ſolchen Fällen zu beobachtende Verfahren die Vorſchriften der §§ 21 bis 24 der Verordnung vom heutigen Dato zur Anwendung.

§ 119. Gegen Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als das der Wiedereinſetzung in den vorgen Stand, nach Maaßgabe der desfalls in der Verordnung vom heutigen Dato enthaltenen Vorſchriften.

§ 120. Dieſe proviſoriſche Gerichtsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts in geſetzliche Kraft, und ſolche dauert fort, bis eine definitive Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht publicirt wird.

Wornach Unſere zum Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgericht Verordnete, alle Gerichtshöfe, gerichtliche Behörden und Beamte nebſt Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, ſo wie Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich ꝛc.

Anhang Litr. A.

Proviſoriſche Taxordnung des Oberappellationsgerichts.

I. In Schleswigſchen und Holſteiniſchen Sachen.	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rtl.	ßl.	Rbth.	bßl.
1. Gerichtsgebühren.				
A. Allgemeine Beſtimmungen.				
1) für die Ausfertigung	—	20	—	64
2) für die Inſinuation	—	20	—	64
3) für das Siegel	—	10	—	32
4) für eine Reinſchrift, à Bogen . . .	—	$7\frac{1}{2}$	—	24
5) für die Copie einer bereits mundirten Schrift, wenn ſie nicht fidemirt iſt, à Bogen	—	5	—	16

	vorm. Courant. Rth.	ßl.	Reichs-bankgeld. Rbth.	ßl.
6) für eine beglaubigte Abſchrift, wenn ſie nur aus Einem Bogen beſteht .	—	20	—	64
Beſteht ſie aus mehreren Bogen, ſo ſind für jeden folgenden Bogen zu berechnen	—	15	—	48
7) für Collationirung, à Bogen	—	5	—	16
B. Specielle Beſtimmungen.				
1) für ein Urtheil, worin eine angefochtene Definitiv-Sentenz beſtätigt oder in eine Definitiv-Sentenz abgeändert wird, 1 pCt. der Summengröße, jedoch nicht unter 10 Rbthlr. und nie über 1000 Rbthlr.				
Betrifft die Sache keine Geldſumme, ſo iſt die Gebühr den Umſtänden nach zu beſtimmen, darf jedoch nicht höher oder geringer ſein, als angeführt worden.				
Iſt das beſtätigte Urtheil keine Definitiv-Sentenz, oder enthält es einen reſervirten Beweis, oder wird ein angefochtenes Endurtheil in ein Beweiserkenntniß abgeändert	6	12	10	
2) für ein decretum rejectorium, wenn es wegen Mangels in formalibus oder wegen deſert gewordenen Rechtsmittels erfolgt	5	—	8	
Erfolgt es aber nach vorgängiger Prüfung der Hauptſache, ſo daß ſolche durch daſſelbe entſchieden wird, halbe Urtelsgebühr, aber nicht unter 8 Rbth.				
3) für einen geſchloſſenen Vergleich, wenn deſſen Confirmation verlangt wird, mithin bloß für den Confirmationsfall	6	12	10	
Wird aber die gerichtliche Beſtätigung nicht verlangt, ſo ſind auch keine Gebühren zu erlegen, als bloß die Gebühren pro rescripto an die Commiſſarien.				
4) für eine Entſcheidung in supplicatorio, welche in Form eines Beſcheides erfolgt, nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes und nach den Umſtänden	5 bis 12	— bis 24	8 bis 20	

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ßl.	Rbth.	ßl.
5) für die in der Urtel oder Endentſcheidung enthaltene Moderation der Advocaten- und Procuratorrechnung.	1	42	3	
6) für ein communicatorium	1	42	3	
7) für eine Dilationsbewilligung ...	3	6	5	
8) für einen abſchlägigen Beſcheid, wenn er nicht auf ein Reſtitutionsgeſuch erfolgt, als in welchem Falle keine Gebühren zu erlegen ſind	3	6	5	
9) für ein Reſtitutionsdecret......	5	—	8	
10) für ein Reſcript an ein untergeordnetes Gericht, auch wenn mittelſt deſſelben eine einfache Querel erledigt wird	2	24	4	
11) für ein Requiſitionsſchreiben oder Beantwortung eines ſolchen Schreibens	3	6	5	
12) pro commissorio auf 2 Räthe zum Behuf eines Vergleichsverſuchs ...	3	6	5	
13) pro rescripto zum Behuf einer gerichtlichen Depoſition, wie № 10.				
14) pro attestato	3	6	5	
Obige Anſätze der Gerichtsgebühren kommen auch bei fiſcaliſchen Proceſſen zur Anwendung. Bei dem ſonſtigen Verfahren in Strafſachen fallen aber die Gerichtsgebühren in der Maaße weg, wie ſolches bisher bei den Obercriminalgerichten geſchehen.				
C. Specielle Beſtimmung der Sporteln beim Archiv.				
1) für die fidemirte Abſchrift einer Urtel oder eines Beſcheides, einer Vollmacht, eines Teſtaments, Codicills, Vergleichs, für den erſten Bogen .	—	40	1	32
für fernere Bogen, à Bogen ...	—	20	—	64
2) für die beglaubigte Abſchrift aller übrigen Schriften, für den erſten Bogen	—	20	—	64
für die folgenden Bogen, à Bogen	—	15	—	48
3) für ein Atteſtat des Archivars ...	1	12	2	
4) für einen Termin zur Einſicht der Acten, wo ſolche bewilligt worden .	1	12	2	
Werden mehrere Tage dazu erfordert, für jeden Tag eben ſo viel.				
D. Diäten und Vergütung für Beförderung an die Mitglieder des Gerichts, die Secretaire und Copiiſten.				

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ßl.	Rbth.	ßl.
Sollte ſich der Fall ereignen, daß Commiſſionalgeſchäfte außerhalb des Wohnorts zu verrichten wären, ſo erhält jeder Rath täglich an Diäten 8 Rbth., der der Commiſſion etwa beigeordnete Secretair 5 Rbth., und der Copiiſt 1 Rbth. 58 bßl. Die Beförderungskoſten werden jedem Mitgliede des Gerichts für 4 Pferde, und dem Secretair für 2 Pferde vergütet.				
E. Vergütung an den Boten.				
Für den Fall, daß der Bote außerhalb der Stadt Inſinuationen zu beſchaffen, oder ſonſtige Verrichtungen in Parthei-Angelegenheiten zu beſorgen hätte, bekommt er für die Meile im Sommer	—	10	—	32
und im Winter	—	12½	—	40
2. **Advocaten- und Procuratur-Sporteln.**				
A. Advocaten:				
1) für Satzſchriften, wenn ſolche vorſchriftsmäßig geſchrieben ſind, à Bogen	1	12	2	
	bis		bis	
	2	24	4	
nach der näheren Beſtimmung des Gerichts, welches bei derſelben die Schwierigkeit und den Werth der Arbeit zu berückſichtigen hat.				
2) für Dilationsgeſuche und ähnliche kleine Vorſtellungen	1	2	1	64
3) Copialien pro mundo, à Bogen .	—	4	—	13
4) für die Entwerfung einer Vollmacht beim Oberappellationsgericht, einer Cautionsacte, eines Reverſes	1	2	1	64
5) für die Procuratur, wenn der Anwald ſie zugleich mit übernommen hat, für jede Vorſtellung	—	40	1	32
	bis		bis	
	3	36	6	
6) für Uebernehmung der Vollmacht . .	1	2	1	64
7) für einen Brief, den Umſtänden, der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und der Schwierigkeit nach	—	15	—	48
	bis		bis	
	1	—	1	58

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ßl.	Rbth.	ßl.
8) für Durchſicht der Acten, wenn der Anwald die Sache nicht geführt, ſondern die Führung derſelben abgelehnt hat	1	12	2	
	bis		bis	
	6	12	10	
9) An Diäten und Reiſekoſten, wo ſie vorkommen, findet eine Vergütung wie bei den Secretairen Statt.				
10) Hat ein Anwald als Contradictor Geſchäfte beim Oberappellationsgericht wahrzunehmen, ſo werden ihm ſeine desfälligen Bemühungen nach obigen Anſätzen vergütet.				
B. Procuratoren:				
1) für jedes Geſuch und jede Eingabe darf ſich der Actenprocurator, wenn er nicht zugleich Anwald in der Sache iſt, berechnen	1	12	2	
	bis		bis	
	6	12	10	
2) für die Annahme einer Vorſtellung cum decreto, oder einer ſonſtigen richterlichen Verfügung, pro insinuato	—	24	—	77
3) für das Einpacken und Verſiegeln der Acten und Beförderung derſelben auf die Poſt	—	15	—	48
4) für einen Brief	—	15	—	48

II. In den Lauenburgiſchen Sachen bleibt es bis weiter ſowol hinſichtlich der Gerichtsgebühren, als des Honorars und der Vergütung für die Anwälde und Procuratoren bei demjenigen, was bei dem Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte in Glückſtadt erlegt und vergütet worden iſt.

Anhang Litr. B.

Eid des Präſidenten.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Präſidenten des für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg angeordneten Oberappellationsgerichts, ſo wie die Ordnung dieſes Gerichts es vorſchreibt oder vorſchreiben wird, redlich erfüllen, inſonderheit darüber, daß bei dieſem Gerichte Alles vorſchriftsmäßig und nach Inhalt der Ordnung verrichtet werde, eine genaue Aufſicht führen, und

Acht haben will, daß alle Unordnungen, von welcher Beſchaffenheit ſie auch ſein mögen, möglichſt verhütet, und die Mängel, die ich dabei bemerken ſollte, abgeſtellt werden; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramt in getreuer Befolgung der für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg geltenden allgemeinen und beſonderen, gegenwärtigen und künftigen Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Juſtizverfaſſung gemäß, Jedem ohne Unterſchied der Perſon und Sache unpartheiiſche Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien ſorgfältig prüfen, und nur meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenſchaft, Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht oder irgend eine ſonſtige Rückſicht davon abhalten oder abwenden zu laſſen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verſchwiegenheit nachkommen will; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. C.

Eid der Oberappellationsgerichtsräthe.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften und in genauer Befolgung der für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg geltenden allgemeinen und beſonderen Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Juſtizverfaſſung und der Oberappellationsgerichtsordnung gemäß, die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Oberappellationsgerichtsraths redlich erfüllen, und demzufolge einem Jeden ohne Unterſchied der Perſon und Sache unpartheiiſche Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien ſorgfältig prüfen, und dabei nur meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenſchaft, Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht, oder irgend eine ſonſtige Rückſicht davon abhalten oder abwenden zu laſſen; auch daß ich Alles, was im Gerichte verhandelt und beſchloſſen wird, ſo wie die Namen der beſtellten Referenten und Correferenten geheim und verſchwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemandem davon etwas offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Oberappellationsgerichtsrath mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. D.

Eid der Secretaire bei dem Oberappellationsgerichte.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften angewandt ſein will, den mir als Secretair bei dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte obliegenden Amtspflichten, wie ſie in der Ordnung dieſes Gerichts vorgeſchrieben ſind, nachzukommen, inſonderheit, daß ich die mir aufgetragene Führung der Protocolle, Rechnungen und Verzeichniſſe, welcher Art ſie auch ſein mögen, mit Redlichkeit, Fleiß und überhaupt vorſchriftsmäßig wahrnehmen, die Ausfertigungen mit Genauigkeit beſorgen,

und was mir von den Mitgliedern des Gerichts, ihrem Amte zuſtehend, aufgetragen und befohlen wird, mit gebührendem Fleiße verrichten, über das Archiv, wenn es von mir verlangt wird, die Aufſicht führen, aus demſelben ohne Vorwiſſen des Präſidenten an Niemanden, als an die Mitglieder des Gerichts und die bei demſelben angeſtellten Secretaire, Actenſtücke mittheilen, endlich auch den Inhalt der Acten, oder was mir von den Verhandlungen der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Perſonen der Referenten oder Correferenten bekannt geworden, geheim und verſchwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemandem offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Secretair bei dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. E.

Eid der Copiiſten.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich meinem Amte als Copiiſt bei dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte mit aller Treue vorſtehen, was mir in den vor dieſem Gerichte anhängigen Partheiſachen oder ſonſt zu copiren, mundiren, zu collationiren und zu verrichten anbefohlen und zugeſtellt wird, mit gehörigem Fleiße ohne Aufſchub und Verſäumniß thun und verrichten, von Allem aber, was bei dem Gerichte eingebracht worden und mir etwa vorkommen mögte, Niemanden ohne Erlaubniß etwas mittheilen und leſen laſſen, endlich auch den Inhalt der Acten, oder was mir von den Verhandlungen und Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verſchwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemandem, ohne Erlaubniß oder Befehl offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Copiiſt bei dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. F.

Eid des Boten.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich das mir bei dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte verliehene Botenamt getreulich und mit Fleiß abwarten, die mir zum Ueberbringen anvertrauten Akten, Ausfertigungen, Concepte oder Originale ſchleunig, und ohne weitere als die mir aufgetragene Mittheilung, befördern, was mir zu beſtellen oder ſonſt auszurichten anbefohlen wird, namentlich wegen Verſiegelung der Briefe und wegen ihrer Beförderung auf die Poſt, ſo wie wegen deren Abholung von derſelben, ohne einiges Verſäumniß verrichten, die zur Inſinuation

beſtimmten und mir zu dieſem Behuf zugefertigten Decrete, Beſcheide und Ausfertigungen Denjenigen, auf welche ſie lauten, perſönlich, oder, wenn ſie nicht anzutreffen, in ihrer gewöhnlichen Behauſung, oder wie es mir vorgeſchrieben und befohlen wird, getreulich überantworten, auch jederzeit den Tag ſolcher Inſinuation oder Ueberantwortung aufzeichnen und darüber ein ordentliches Verzeichniß führen, endlich auch was mir von der Verhandlung der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verſchwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemandem offenbaren, überhaupt aber Alles thun und verrichten will, was einem ehrlichen und getreuen Boten gebührt, und die Ordnung des Gerichts und die ihm ertheilte Inſtruction von ihm fordert; ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. G.

Formular für Urtheile des Oberappellationsgerichts.

Frederik der Sechſte, von Gottes Gnaden ꝛc.

In Sachen des N. N. zu N. Klägers, wider N. zu N. Beklagten, in puncto litis wird nach verhandelter Sache ꝛc. in Erwägung, daß . . . . . oder unter Beziehung auf die beſonders beigefügten Entſcheidungsgründe . . . . . hiemit für Recht erkannt, daß ꝛc.

Von Rechtswegen. Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den

(L. S. R.) N. N.

Alle Beiurtheile werden in eben dieſer Form mit der Einſchaltung „interloquendo hiemit für Recht" abgefaßt.

Formular zu anderen proceſſualiſchen Ausfertigungen.

Ohne Anführung Seiner Königlichen Majeſtät Namen und Titel wird die Formel gebraucht:

Namens Seiner Königlichen Majeſtät.

Auf Anſuchen des N. Supplicanten wider N. Supplicaten ꝛc. betreffend ꝛc.

Wird . . . . . hiemit der Beſcheid, die Reſolution, der Befehl ꝛc. ertheilt, daß . . . . .

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den . . . . .

(L. S. R.) N. N.

Ebenſo wird bei Aufträgen an die Gerichte und Berichtserforderungen geſetzt:

Namens Seiner Königlichen Majeſtät wird dem . . . . . hiemit aufgegeben, über die anliegenden Akten ꝛc. innerhalb . . . . . Bericht und Bedenken anhero zu erſtatten, und die Anlagen zu remittiren.

(L. S. R.) N. N.

Bei zu erlaſſenden Gemeinen Beſcheiden iſt die Formel zu gebrauchen:

Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge wird hiedurch ꝛc. . . . .

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den . . . . .

(L. S. R.) N. N.

Anhang Litr. H.

Formular für eine juratoriſche Appellations-Caution.

Wenn ich N. N. in meiner Streitſache wider N. N. wegen ꝛc. wider das unterm . . . . . ergangene Erkenntniß des . . . . . Gerichts die Appellation (Supplication) an das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht zu ergreifen und fortzuſetzen Willens, und zu dem Ende verordnungsmäßig gehalten bin, meinem Gegner wegen der etwanigen damit für ihn verbundenen Schäden und Koſten Sicherheit zu leiſten, ſolche aber realiter genügend nicht beibringen kann, ſo verſichere ich nach Anleitung des § 8 der Verordnung vom 11ten December 1758 hiedurch bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds, daß ich dieſe Sicherheit durch andere Pfandgebung, Bürgen und Depoſition, als ich offerirt, (oder wenn dergleichen nicht angeboten wäre: durch genügende Beſtellung einer Hypothek, Bürgſchaft oder durch Depoſition) zu leiſten nicht im Stande bin, daß ich aber aus allen Kräften und nach meinem beſten Vermögen angewandt ſein werde, meinem gedachten Gegner wegen aller Schäden und Koſten, die ihm durch die von mir ergriffene Appellation (Supplication) verurſacht werden ſollten, und zu deren Vergütung ich ſchuldig befunden werden mögte, gerecht zu werden, und demjenigen, was desfalls in der Oberappellationsgerichtsinſtanz wider mich erkannt werden mögte, gehörig nachzukommen und zu geleben; wobei ich zugleich wegen eventueller Erſetzung ſolcher Schäden und Koſten meinem Gegner meine ſämmtliche gegenwärtige und künftige Habe und Güter verpfände.

3) Kanzeleiſchreiben an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, betreffend die Mittheilung normativer Verfügungen an das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 11ten Novbr. 1834 *).

Das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht hat der Kanzelei den Wunſch geäußert, von den für die Herzogthümer erlaſſenen geſetzlichen Vorſchriften, ſelbſt wenn ſolche ſich aus-

*) Ein gleiches Erſuchen erging unter demſelben Dato an beide Obergerichte, hinſichtlich der von ſelbigen erlaſſenen normativen Verfügungen, ſo wie der halbjährigen Verbrecherverzeichniſſe u. ſ. w.

ſchließlich auf Gegenſtände der Verwaltung beziehen, eine Nachricht zu erhalten, um eine möglichſt umfaſſende Kunde der Geſetze der Herzogthümer und zwar ſofort nach der Erlaſſung ſolcher Verfügungen zu erlangen. In dieſer Veranlaſſung iſt den hieſigen Collegien anheimgegeben, dem Oberappellationsgerichte, von den durch ſelbige ergangenen Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Verfügungen einige Druckexemplare mitzutheilen, und ſo wie die Kanzelei rückſichtlich der zu ihrem Reſſort gehörigen Angelegenheiten ſchon jetzt dem gedachten Gericht eine paſſende Anzahl Exemplare von Verordnungen und Verfügungen direct zuſtellen läßt, ſo erſucht ſie auch die Königliche Regierung, demſelben von den auf hieſigerſeits oder von hieſigen Collegien gegebenen Veranlaſſung oder ſonſt erlaſſenen Verfügungen, ſoweit ſie eine Norm für die Zukunft enthalten, eine Anzahl von etwa zwanzig Druckexemplaren gefällig zukommen laſſen zu wollen.

Vierter Abſchnitt.

Die Oberdicaſterien.

---

1) Verfügung, betreffend eine Inſtruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte zu Kiel, unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

Wir Frederik der Sechſte ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Beziehung auf Unſere Verordnung vom heutigen Dato, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinſchaflichen Provinzialregierung für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein, wollen und befehlen Wir, daß nachſtehende Inſtruction und Gerichtsordnung, ſowohl für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, als auch für Jeden, welchen es ſonſt angeht, zur Richtſchnur dienen ſoll.

I. Benennung, Sitz und Zuſammenſetzung der Oberdicaſterien.

§ 1. Die Functionen von höheren Gerichtshöfen werden im Herzogthum Schleswig wie bisher von fünf, der Gerichtsbarkeit nach geſonderten, aber in der inneren Organiſation, und durch theilweiſe Vertretung des einen durch das andere, eng mit einander verbundenen Landesdicaſterien ausgeübt.

§ 2. Drei derſelben ſind beſtändig fungirende Gerichte, wovon Eins die bisherige Benennung „Königliches Schleswigſches Obergericht" beibehält, und ein anderes, gleichfalls unter der bisherigen Benennung „Königliches Schleswigſches Oberconſiſtorium", dem Obergerichte als geiſtlicher Gerichtshof zur Seite ſteht. Mit Rückſicht auf die Functionen, welche dem Obergerichte in Beziehung auf die Verwaltung der Criminaljuſtiz zuſtehen, bildet es das Schleswigſche Obercriminalgericht.

§ 3. Die beiden anderen Oberdicaſterien, welche auch ferner mit dem bisherigen Namen „Königliches Schleswigſches Landgericht" und „Königliches Schleswigſches Landoberconſiſtorium" benannt werden, behalten die bisherige Verfaſſung, wornach ſelbige ſich nur zu beſtimmten Zeiten, künftig jedoch vierteljährlich, zur Entſcheidung der zu ihrer Competenz gehörigen Sachen verſammeln.

§ 4. Der Sitz der ſtändigen Gerichtshöfe verbleibt auf Unſerem Schloſſe Gottorf, in dem bisher dazu angewieſenen Locale, und in demſelben, in welchem ſich zugleich das Archiv für die 5 Oberdicaſterien befindet, werden auch das Landgericht und das Landoberconſiſtorium gehalten.

§ 5. So lange das bisherige Amt eines Landkanzlers im Herzogthum Schleswig nicht von einem Mitgliede des dortigen Obergerichts verwaltet wird, erhalten nur das gedachte Obergericht, das Oberconſiſtorium und das Obercriminalgericht einen gemeinſchaftlichen Director, welcher in jedem dieſer Oberdicaſterien den Vorſitz und das Directorium führt, während letzteres in den ordentlichen Sitzungen des Landgerichts und des Landoberconſiſtorii nach wie vor von dem bisherigen Landkanzler geführt wird. In allen Fällen, wo der Director oder der Landkanzler abweſend ſind, gehen deren Functionen auf den zur Stelle befindlichen älteſten Rath des Obergerichts über.

§ 6. Die Zahl der Räthe des Obergerichts iſt zu 6 beſtimmt. In dem Landgerichte wird die adeliche Bank wie bisher mit 4 aus dem Corps der Ritterſchaft ernannten oder von Uns etwa außerordentlich berufenen Landräthen beſetzt, während die 4 älteſten nicht zu dieſem Corps gehörigen Obergerichtsräthe, die zugleich Landgerichtsräthe ſind, die gelehrte Bank des Landgerichts bilden.

§ 7. Das Oberconſiſtorium beſteht aus ſämmtlichen Mitgliedern des Obergerichts, dem Generalſuperintendenten, und noch 2 anderen geiſtlichen Mitgliedern.

Auf gleiche Weiſe wird das Landoberconſiſtorium aus ſämmtlichen Mitgliedern des Landgerichts und den geiſtlichen Mitgliedern des Oberconſiſtorii gebildet.

§ 8. Zur Beſorgung der Secretariatsgeſchäfte bei dem Obergerichte und dem Oberconſiſtorio, mit Einſchluß der Aufſicht über das Archiv und der Führung des Schuld- und Pfandprotocolls für die dem Obergerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke, werden dem Obergerichte 4 Secretaire zugeordnet. Bei dem Landgerichte und Landoberconſiſtorio wird das Secretariat dieſer Dicaſterien, nach wie vor, von dem Landgerichtsnotar beſorgt, welcher dieſen Gerichten beſonders als Secretair zugeordnet iſt, und zugleich das Schuld- und Pfandprotocoll für die dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke führt.

§ 9. Bei dem Obergericht ſind 5 Copiiſten angeſtellt, welche zugleich das Abſchreiben bei den vier anderen Oberdicaſterien verrichten. Auch müſſen die Führer der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schuld- und Pfandprotocolle, wenn ſie das Eintragen der Documente in die Nebenbücher nicht ſelbſt beſorgen wollen, ſich dazu der Hülfe eines der bei den Oberdicaſterien angeſtellten Copiiſten bedienen.

§ 10. Die Botengeſchäfte werden bei den Oberdicaſterien von 2 Boten und einem Unterboten verrichtet. Die Inſinuationen bei dem Landgerichte und Landoberconſiſtorio läßt jedoch der Landge-

richtsnotar, auf ſeine Verantwortlichkeit, durch einen von ihm angenommenen und auf das Geſchäft beſonders beeidigten Boten beſorgen.

§ 11. Die Mitglieder und Subalternen der Oberdicaſterien werden ſämmtlich von Uns unmittelbar ernannt, und haben Uns den Homagialeid zu leiſten, falls er nicht ſchon von ihnen geleiſtet ſein ſollte. Außerdem haben der Director und die Räthe ſofort nach ihrer Ernennung einen nach den sub Litr. A und B angehängten Formularen abgefaßten ſchriftlichen Eid an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einzuſenden. Eine Abſchrift von dieſem Eide iſt in dem Archive der Oberdicaſterien niederzulegen, und zu dieſem Behuf von ihnen einzuliefern.

Der Director führt ſich ſelbſt ein; die Introduction der Räthe geſchieht durch ihn, ſo wie hinſichtlich des Landgerichts und des Landoberconſiſtorii durch den Landkanzler. Die Subalternen werden auf die getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten von dem Director durch Abnehmung eines ſchriftlichen Eides verpflichtet, welcher nach den sub Litr. C, D und E angehängten Formularen zu faſſen iſt.

§ 12. Nur Männer von untadelhaftem Lebenswandel, welche das 25ſte Jahr vollendet, das durch die Verordnung vom 18ten December 1795 vorgeſchriebene Examen in den Herzogthümern beſtanden, und ſich practiſch gebildet haben, können das Amt eines Obergerichtsraths oder eines Landraths bekleiden. Kein Secretair kann zugleich Rath ſein. Auch können Perſonen, welche in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einſchließlich, mit einander verwandt oder verſchwägert ſind, nicht gleichzeitig Sitz und Stimme in einem der Oberdicaſterien haben.

Wenn daher zwiſchen Mitgliedern eines Oberdicaſterii nach ihrem Eintritt in das Gericht ein Verhältniß der Schwägerſchaft der angegebenen Art entſteht, ſo iſt derjenige, welcher ſolches durch Eingehung der Ehe herbeiführt, ſeine Stelle niederzulegen verbunden.

§ 13. Zu Mitgliedern des Obergerichts und des Landgerichts wollen Wir für die Zukunft nur Solche ernennen, welche zuvor den Dicaſterien Proben ihrer Geſchicklichkeit gegeben haben. Zu dem Ende wird der jedesmaligen Ernennung eines Raths, ehe ſie definitiv beſchloſſen wird, eine Reſolution vorausgehen, wodurch Wir im erſten Fall dem Obergerichte, und in dem anderen dem Landgerichte den Auftrag ertheilen, den Deſignirten zum Beweiſe ſeiner Fähigkeit zu dem Amte zuzulaſſen. Zur Beurkundung derſelben werden ihm von dem Gerichtshofe Akten zur Ausarbeitung einer Proberelation in einer Civilſache, und einer anderen Proberelation in einer Criminalſache zugeſtellt, welche er, nachdem ſolche mit den Akten unter den Mitgliedern des Gerichts circulirt haben, in dem verſammelten Gerichte vorträgt, um die Bemerkungen und Zweifel, welche von den Mitgliedern des Gerichts aufgeworfen werden mögten, zu beantworten.

Das beikommende Oberdicaſterium hat ſodann einen gutachtlichen Bericht über die Fähigkeit des Deſignirten an Unſere Kanzelei zu erſtatten.

§ 14. Die Räthe in dem Obergerichte und auf jeder Bank

des Landgerichts rangiren unter ſich nach dem Zeitpunkte ihres Eintritts in den Gerichtshof, ſo daß bei einer Vacanz die jüngeren Räthe ſtillſchweigend aufrücken. Die Ernennung des Directors bleibt dahingegen lediglich Unſerer jedesmaligen Beſtimmung vorbehalten, und die Anciennetät giebt keinen Anſpruch zum Aufrücken in dieſen Poſten. a) b)

---

a) Reſcript an den Statthalter, betr. die Contributions- und Einquartierungsfreiheit der Räthe, Secretarien und Kanzelliſten des Obergerichts, d. d. Friedensburg, den 22ſten April 1758.

Friederich V. ꝛc. Nachdem Uns geziemend vorgetragen worden, wasmaßen der Magiſtrat und die deputirten Bürger Unſerer Stadt Schleswig, die allerunterthänigſte Anſuchung gethan, Wir geruheten durch eine interpretationem authenticam des Commiſſionalſchluſſes vom Jahr 1712 näher zu beſtimmen, welchen Bedienten Unſers Obergerichts eine Exemtion von der Contribution und Einquartierung zuzuſtehen ſey: ſo haben Wir, zu Vorbeugung aller ſonſt zu beſorgenden Streitigkeiten allerhöchſt für gut befunden, den 25ſten § des erwähnten Commiſſionalſchluſſes, Kraft dieſes, dahin zu declariren, daß nicht allein alle Obergerichtsräthe, ohne Unterſchied, ſie mögen einen Gehalt haben oder nicht, ſondern auch ſämmtliche Secretarien, ſowohl ordinarii als supernumerarii, nebſt den Kanzelliſten, diejenigen Häuſer, die ſie entweder eigenthümlich oder zur Miethe ganz bewohnen, auch ganz ſowohl von dem Hausſchatze als von der Einquartierung befreyen; diejenigen aber, die nur einen Theil bewohnen, auch nur nach dem Verhältniß des Theils, den ſie bewohnen, von beyden oneribus eximiren ſollen.

b) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, d. d. Chriſtiansburg, den 5ten März 1777.

Chriſtian VII. ꝛc. Obſchon die vom Magiſtrat zu Schleswig gemachte Auslegung des Commiſſionalſchluſſes vom Jahr 1712, welche derſelbe dem Anſuchen der vier Copiiſten des dortigen Obergerichts, um Verleihung der Exemtion vom Hausſchatz und von der Einquartierung entgegenſetzet, für gegründet nicht zu achten iſt, ſo finden Wir es doch billig, daß der ohnehin mit vielen Exemtis beſchwerten Stadt, keine neue Laſt aufgeleget werde, welches aber geſchehen würde, wenn ſämmtliche, ſtatt der vormaligen Kanzelliſten, beſtellte vier Copiiſten, die gebetene Exemtion erhielten. In dieſer Erwägung haben Wir zu reſolviren gut gefunden, daß nur den beyden älteſten Copiiſten beſagten Ober-Dicasterii die Freiheit vom Hausſchatze und von der Einquartierung, und zwar auf dem in der Declaration des ermeldeten Commiſſionalſchluſſes vom 22ſten April 1758

§ 15. In dem Oberconſiſtorio und Landoberconſiſtorio nehmen die geiſtlichen Mitglieder ihre Plätze bis weiter nach den bisher beobachteten Regeln ein. [1])

§ 16. Zu den Secretairſtellen können nur Solche gelangen, die das durch die Verordnung vom 13ten December 1795 vorgeſchriebene Examen in den Herzogthümern beſtanden haben. Die Bewerbungsgeſuche um dieſe, ſo wie um die übrigen ſubalternen Stellen bei den Oberdicaſterien werden bei dem Director eingereicht, welcher ſolche mit ſeinem Gutachten an die Kanzelei gelangen läßt. Die Botenſtellen gehören zu denjenigen Bedienungen, welche nach den Verfügungen vom 14ten September 1804, 19ten September 1818 und 1ſten Juli 1820 vorzugsweiſe mit wohlgedienten Unterofficieren zu beſetzen ſind. Die Bewerber um dieſe Stellen müſſen jedoch fertig leſen, ſchreiben und rechnen können.

§ 17. Sämmtliche bei den Oberdicaſterien Angeſtellte haben, ſo weit ſie nicht zur Ritterſchaft gehören, und alſo das Landgericht, oder in Conſiſtorialſachen, das Landoberconſiſtorium ſortiren, ihren perſönlichen Gerichtsſtand vor dem Obergerichte, und in Eheſachen vor dem Oberconſiſtorio. In Anſehung der geiſtlichen Mitglieder hat es gleichfalls bei dem bisherigen Gerichtsſtande ſein Bewenden. Sämmtliche Angeſtellte genießen dabei in allen bei dieſen Oberdicaſterien zu führenden Proceſſen, den Erbſchaftsregulirungen und den ſonſtigen bei denſelben vorkommenden Sachen, die Begünſtigung des unentgeltlichen Proceſſes dergeſtalt, daß ſie von allen ſonſt zu erlegenden Gerichts- und Commiſſionsgebühren befreit ſind, und nur bei vorfallenden Commiſſionen außerhalb des Gerichtsorts den Commiſſarien die Diäten und Reiſekoſten zu vergüten haben. Eine gleiche Begünſtigung ſteht ebenfalls ihren Ehefrauen, ferner ihren Wittwen, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben, und den Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Trennung der Oekonomie zu c).

§ 18. Sämmtliche Mitglieder des Obergerichts und des Landgerichts, und die bei denſelben angeſtellten Secretaire können ohne

---

auch in Abſicht der Kanzelliſten feſtgeſetzten Fuße, angedeihen ſolle, und geben ſolches Ew. Liebden und euch zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

[1]) cf. Reſcript vom 14ten Juny 1811. (Thl. III. Abſch. II. No. 3.

c) Kanzeleiſchreiben, betreffend das Recht der Auſcultanten bei den Oberdicaſterien, auf unentgeltlichen Proceß, d. d. den 1ſten May 1841.

——— Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben Se. Majeſtät der König unterm 25ſten v. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die in dem § 17 der Inſtruction ——— vom 15. May 1834 ſämmtlichen Angeſtellten bei den Oberdicaſterien eingeräumte Begünſtigung des unentgeltlichen Proceſſes, in demſelben Umfange auch den Auſcultanten derſelben zuſtehen ſolle.

Unſere beſondere Genehmigung keine Nebenämter verwalten, keine Rechtsgutachten ertheilen, und keine Vormundſchaften, Curatelen und Teſtamentsvollziehungen übernehmen, ausgenommen, wenn die Mitglieder mit den Pupillen, Curanden oder Teſtamentserben ſo nahe verwandt oder verſchwägert ſind, daß ſie als Richter in den Angelegenheiten derſelben, dem Obigen nach, nicht würden ſtimmen können.

Die Uebernahme von Compromiſſen und Obmannſchaften iſt den Mitgliedern der Oberdicaſterien nur geſtattet, wenn die Sache durch den Ausſpruch ihre völlige Erledigung, und dagegen keine Berufung auf ein gerichtliches Verfahren Statt findet.

§ 19. Um jungen Männern von vorzüglichen Fähigkeiten Gelegenheit zu geben, ſich für den Staatsdienſt practiſch auszubilden, behalten Wir es Uns vor, nach Befinden einzelnen Individuen, die das juriſtiſche Examen in den Herzogthümern beſtanden, und ſich dabei durch Kenntniſſe und Fähigkeiten ausgezeichnet, auch die nöthige Kunde der däniſchen Sprache nachgewieſen haben, die Erlaubniß zu ertheilen, den Sitzungen der Oberdicaſterien als Auſcultanten beizuwohnen, und an den Arbeiten nach näherer Anweiſung des Directors Theil zu nehmen. Dieſe Begünſtigung dauert jedoch nur für ſo lange fort, als derjenige, dem ſie ertheilt iſt, von derſelben zu ſeiner Ausbildung unausgeſetzt Gebrauch macht, und die Anſtellung als Auſcultant giebt bei der Beſetzung der Rathsſtellen keinen Vorzug vor Beamten.

§ 20. Wenn ein Auſcultant zwei Jahre den Sitzungen der Oberdicaſterien beigewohnt, und in den ihm aufgetragenen Arbeiten Fleiß und Geſchicklichkeit gezeigt hat, ſo kann derſelbe hoffen, zur Verleihung des voti consultativi zu gelangen. Wenn ihm daſſelbe ertheilt worden iſt, wird ihn der Director nach deſſen Ermeſſen auffordern, in allen mündlich verhandelten Sachen, vor Anfang des entſcheidenden Votirens, ſeine Meinung über die Sache nebſt den Gründen derſelben, dem Collegio vorzulegen. Ehe ein Auſcultant zu einer Rathsſtelle befördert, und zu den in dieſer Beziehung erforderlichen Probearbeiten zugelaſſen werden kann, muß er ſich vorher eine Zeitlang auf ſolche Weiſe in der Beurtheilung von Rechtsſachen geübt, und dabei Proben ſeiner Beurtheilungskraft abgelegt haben [2]).

II. Geſchäftskreis der Oberdicaſterien.

§ 21. In Folge der Anordnungen, welche Wir in Unſerer Verordnung vom heutigen Dato, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, und einer Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ſo wie in der für dieſe Regierung erlaſſenen Inſtruction vom heutigen Dato getroffen haben, iſt der Geſchäftskreis

---

2) Ueber die Gebührenfreiheit der Auſcultanten ſiehe Kanzeleiſchreiben vom 1ſten May 1841 oben p. 243. Das Reſcript vom 10ten Septbr. 1760, die Vorſchrift vom 29ſten Decbr. 1786 und der § 17 der älteren Inſtruction vom 14ten October 1773 ſind nunmehr hinfällig geworden.

des Schleswigſchen Obergerichts auf die Handhabung der Juſtiz und die unten benannten außergerichtlichen Functionen beſchränkt. Das Landgericht hat neben der Rechtspflege nur in Beziehung auf die, zur Fürſorge für die unmündigen und unter Curatel ſtehenden zur Ritterſchaft gehörigen Perſonen, ſo wie zur Conſervation der Fideicommiſſe, getroffenen Anordnungen, außergerichtliche Geſchäfte wahrzunehmen.

§ 22. Zum Reſſort des Oberconſiſtorii und des Landoberconſiſtorii gehört lediglich die Entſcheidung ſtreitiger, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nach den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften unterworfenen Rechtsſachen, rückſichtlich der Streitigkeiten über das Vermögen und die Einkünfte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, unter den Einſchränkungen, welche die der Regierung in Entſcheidung von Differenzen über Kirchen- und Schul-Präſtanda beigelegte Competenz ergiebt.

§ 23. In Anſehung der Handhabung der Juſtiz (§ 21) gehört zum Geſchäftskreiſe der Oberdicaſterien die Entſcheidung in Strafſachen und allen Streitigkeiten, welche nach den für die richterliche Competenz geltenden allgemeinen Rechtsgrundſätzen, und nach den beſonderen Landesgeſetzen, durch welche die Erledigung gewiſſer Gegenſtände der beikommenden Verwaltungsbehörde bedingt oder unbedingt vorbehalten worden, zur gerichtlichen Erörterung geeignet ſind. Namentlich iſt über Wegeſachen, Armenverpflegungsſachen und Differenzen über Leiſtungen an Kirchen und Schulen, ſo wie in Zunftſachen, der für die Schleswig-Holſteiniſche Landesregierung erlaſſenen Inſtruction und Geſchäftsordnung gemäß, eine gerichtliche Erörterung nur in dem Falle zuzulaſſen, wenn die Regierung ſolche zur gerichtlichen Erörterung verweiſet. Auf gleiche Weiſe können Landaustheilungsſachen und Deichſachen, ſoweit letztere unter Unſerer Rentekammer oder der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung ſortiren, nicht anders zur Entſcheidung der Gerichte gelangen, als wenn ſie durch dieſe dahin verwieſen worden ſind.

§ 24. Wenn die Schleswig-Holſteiniſche Regierung oder eine Immediat-Behörde ſich veranlaßt findet, Sachen der vorerwähnten Art zur gerichtlichen Erörterung zu verweiſen, ſo werden ſolche jedesmal, mit Uebergehung der etwa ſonſt competenten Unterbehörden, ſofort in erſter Inſtanz bei dem beikommenden Oberdicaſterio eingeleitet, und von demſelben nach den zur Anwendung kommenden Rechtsgründen entſchieden. Die Vorſchriften der Reſcripte vom 7ten und 16ten September 1774, wegen Behandlung der Deichſachen, welche bei deren Erledigung ein der bloßen richterlichen Erwägung nicht angehöriges arbitraires Ermeſſen zulaſſen, dienen mithin in den Fällen, wo eine Deichſache zur Entſcheidung des Obergerichts oder des Landgerichts gelangt, dieſen Dicaſterien nicht weiter zur Richtſchnur. Indeſſen iſt dadurch die Anſtellung von Vergleichs-Verſuchen und die Einleitung derſelben durch ober- oder landgerichtliche Commiſſarien keinesweges ausgeſchloſſen.

§ 25. Auf Strandſachen und deren Behandlung erſtreckt ſich der Wirkungskreis des Obergerichts nur in ſo weit, als dabei nach den §§ 39 bis 41 der Verordnung vom 30ſten December 1803

ein unvermeidlicher Rechtsgang eintritt, oder eine gleichfalls der gerichtlichen Erörterung und Beſtimmung angehörige Beſtrafung von Strandvergehungen zur Frage ſteht. Alle übrigen Functionen, welche nach den über das Strandweſen ergangenen Anordnungen bisher dem Obergerichte oblagen, gehen auf die Schleswig-Holſteiniſche Regierung über [3]).

§ 26. Die auf das Zunftweſen und die ausſchließenden Gerechtſame der Handwerksinnungen und Krämergilden ſich beziehenden Streitigkeiten können überall nicht zur Entſcheidung des Obergerichts oder des Landgerichts gelangen, wenn ſie nicht von der Regierung dahin verwieſen werden, und der nach dem § 9 des Patents vom 11ten December 1827 in ſolchen Sachen zugelaſſene Recurs kann nur an die Regierung, der für ſelbige erlaſſenen Inſtruction gemäß, ergriffen werden.

§ 27. Mit den im Vorſtehenden feſtgeſetzten Modificationen, und unter den in der proviſoriſchen Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen, wird die Gerichtsbarkeit, welche das Schleswigſche Obergericht im Herzogthum Schleswig in Civilrechtsſtreitigkeiten neben der Competenz zur Erledigung von Beſchwerden über Acte willkührlicher Gerichtsbarkeit, nach Maaßgabe des zur Anwendung kommenden Gerichtsſtandes theils in der Berufungsinſtanz und theils in der erſten Inſtanz ausübte, in derſelben Maaße auch fernerhin von demſelben verwaltet.

Das Nämliche gilt von denjenigen fiſcaliſchen Sachen, deren gerichtliche Behandlung nach den Regeln des ordentlichen Proceſſes im Civilverfahren entweder durch geſetzliche Beſtimmungen oder durch Verfügung der Rentekammer und anderer Verwaltungsbehörden zugelaſſen oder angeordnet iſt. Dabei wird die in dem § 19 der Kammergerichts-Verordnung enthaltene Vorſchrift, welche in ſolchen fiſcaliſchen Sachen die Appellation von den Erkenntniſſen der Oberdicaſterien ausſchließt, hiedurch ausdrücklich aufgehoben.

§ 28. Für die klöſterlichen und adelichen Diſtricte bildet das Landgericht, bei welchem zugleich die zum Corps der Ritterſchaft gehörigen Perſonen ihre erſte Inſtanz haben, in der bisherigen Jurisdictionsausdehnung auch künftig ein dem Obergerichte coordinirtes Gericht, deſſen Competenz neben den Civilrechtsſtreitigkeiten auch die vorbemerkten fiſcaliſchen Sachen befaßt, dahingegen aber, weil das Landgericht kein ſtändiger Gerichtshof iſt, auf die Entſcheidung der im Wege des ordentlichen Proceſſes, und in der Berufungsinſtanz auf dem Wege der Appellation, verhandelten ſpruchreifen Streitſachen, ſo wie auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt iſt, welche nach der beſtehenden Verfaſſung mittelſt Commiſſarien des Gerichts erledigt werden.

§ 29. Innerhalb der Grenzen, welche der § 22 für den Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit vorſchreibt, ſteht dem Oberconſiſtorio und dem Landoberconſiſtorio die bisher ausgeübte Jurisdiction auch künftig zu. Die Competenz des Landoberconſiſtorii bleibt mithin

---

[3]) cf. Kanzeleipatent, betreffend die Competenz der Regierung zur Beſtimmung des Bergelohns, vom 5ten Novbr. 1839, ſiehe oben p. 65.

denſelben Einſchränkungen unterworfen, denen zufolge des vorhergehenden § die des Landgerichts unterliegt.

§ 50. In allen ſummariſchen Sachen, mit Einſchluß der im ordentlichen Verfahren in der Form des ſummariſchen Proceſſes zu erörternden Incidentpunkte, wird das Landgericht durch das Obergericht und das Landoberconſiſtorium durch das Oberconſiſtorium vertreten. Eine gleiche Vertretung findet ferner bei Recurſen wider Entſcheidungen und Verfügungen der dem Landgerichte untergeordneten Gerichte, die in der Form der Supplication oder einfachen Beſchwerde anzubringen ſind, imgleichen bei den Reſtitutionsgeſuchen und der Vollſtreckung der Urtheile Statt.

§ 51. Gegenſtände der Verwaltungs-Polizei gehören nicht zum Wirkungskreiſe der Oberdicaſterien. Dagegen hat das Oberdicaſterium die zur richterlichen Polizei gehörigen, auf Brüchen und ſonſtige Strafe gerichteten Erkenntniſſe, zu deren Erlaſſung die Schleswig-Holſteiniſche Regierung in der ihr ertheilten Inſtruction nicht autoriſirt iſt, in erſter Inſtanz abzugeben, oder innerhalb der aus der Inſtruction für die Schleswig-Holſteiniſche Regierung ſich ergebenden Gränzen über deren Rechtmäßigkeit in der Berufungsinſtanz zu entſcheiden. d) e).

---

d) Verordnung, betr. das Hauſiren außerhalb der Jahrmärkte, d. d. Kopenhagen, den 24ſten October 1837.

§ 16. Die Cognition wegen Uebertretungen dieſer Verordnung liegt der Behörde des Orts ob, an welchem die Anhaltung erfolgt iſt, und kommt in den Städten den Polizeigerichten, oder wo ſolche nicht vorhanden, dem Magiſtrate, und in den Landdiſtricten der Behörde zu, die nach der Verfaſſung eines jeden Diſtricts mit der richterlichen Polizey beauftragt iſt. Iſt die zur Cognition competente Behörde von dem Orte der Anhaltung entfernt, ſo hat die Behörde, welcher die Adminiſtrativ-Polizey obliegt, die angehaltenen Waaren in Verwahrſam zu bringen, den Hauſirer ſo wie den etwanigen Denuncianten nebſt Zeugen zu vernehmen, darüber eine kurze Regiſtratur zu Protocoll zu bringen, das Protocoll aber forderſamſt an die zur Cognition competente Behörde zum weiteren Verfahren gelangen zu laſſen. Von der Entſcheidung dieſer Behörde ſteht den Betheiligten die Supplication an das vorgeſetzte Oberdicaſterium binnen einer Friſt von 14 Tagen zu und die entgegengeſetzte Beſtimmung in dem § 55 der Verfügung, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ertheilte Inſtruction, wird hiedurch aufgehoben.

e) Verordnung, betreffend den Probenhandel, d. d. Kopenhagen, den 24ſten October 1837.

§ 11. Hinſichtlich der Cognition wegen Contraventionen der vorerwähnten Art, kommen dieſelben Regeln zur Anwendung, welche für Uebertretungen der Verordnung wegen des Hauſirhandels feſtgeſetzt ſind.

§ 32. Als Obercriminalgericht wird das Obergericht die Criminaluntersuchungen, welche von den Untergerichten geführt werden, durch inſtructoriſche Verfügungen leiten, bei Concurrenz mehrerer fora delicti das Gericht, welches die Unterſuchung zu führen hat, beſtimmen, über die Uebergehung der Specialinquiſition entſcheiden, und nach geſchloſſenen Akten das zu fällende Urtheil normiren. [4]) f).

In wie weit die Competenz des Obercriminalgerichts in Strafſachen ſich für die Zukunft auf Zoll- und Poſtcontraventionen erſtrecken ſolle, werden Wir durch beſondere Verordnungen beſtimmen, bis zu deren Erlaſſung ſelbige von dem Wirkungskreiſe des Obercriminalgerichts ausgeſchloſſen ſind [5]) g). Dagegen iſt die Ahndung

---

[4]) cf. Verfügung vom 27ſten März 1843, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu den Obercriminalgerichten.

f) Kanzeleiſchreiben an die Rentekammer, betreffend die Determination der Criminalkoſten vom 27. Decbr. 1836.

In Betreff der Frage, ob die Determination der aus Amts- und landſchaftlichen Caſſen zu berichtigenden Criminalkoſtenrechnungen von den Obercriminalgerichten oder der Regierung vorzunehmen ſey? haben Zweifel ſtattgefunden, welche die Kanzelei veranlaßt haben, hinſichtlich der Competenzverhältniſſe eine Beſtimmung dahin zu treffen, daß die Koſten zu deren Erſtattung ein Inculpat durch das wider ihn abgegebene Straferkenntniß ſchuldig erkannt wird, und welche die Commüne nur ſubſidiär für den Fall ſeines Unvermögens abzuhalten hat, oder welche ihr in Folge eines völlig freiſprechenden Erkenntniſſes zur Laſt fallen, in ihrem ganzen Umfange von den Obercriminalgerichten zu determiniren ſind. Zugleich iſt es von der Kanzeley ausgeſprochen, daß dagegen ſolche Koſten, welche durch Einrichtungen und Vorkehrungen herbeigeführt werden, durch die eine gehörige Handhabung der Criminaljuſtiz im Allgemeinen bedingt iſt, wie z. B. Detentionslocale, nebſt dem dazu gehörigen Inventar, und ferner Koſten, die etwa bloß deshalb in den Criminalrechnungen aufgeführt werden, weil ſie auf dieſelbe Weiſe wie Criminalkoſten aufzubringen ſind, während ihr Zweck ein ganz verſchiedener iſt —— von der Regierung einer nähern Beſtimmung zu unterziehen ſeyn werden.

[5]) über Zollſachen, cf. Zollverordnung vom 1ſten May 1838, § 285—302.

g) Verordnung, betreffend die Erlaubniß für Reiſende, ſich durch Miethfuhrwerk befördern zu laſſen, vom 8ten Januar 1837, § 17.

§ 17. In Uebertretungsfällen wider die gegenwärtige Verordnung ſollen folgende Beſtimmungen bis weiter geltend ſein.

Der Stationschef des Orts, an welchem eine Contravention entdeckt oder begangen worden iſt, hat zuvörderſt den Contravenienten in unbetheiligter Zeugen Gegenwart aufzufordern, ſich

der Forſt- und Jagdfrevel ſofort dem Wirkungskreiſe des Obercriminalgerichts beigelegt. Es hat daher in vorkommenden Fällen die

---

ſogleich darüber zu erklären, ob er ſich der Entſcheidung deſſelben unterwerfen wolle oder ob er eine gerichtliche Unterſuchung verlange. Iſt der Contravenient gewilligt, ſich der Entſcheidung des Stationschefs zu unterwerfen, ſo hat dieſer in unbetheiligter Zeugen Gegenwart die Sache ſummariſch zu unterſuchen und ſofern der Beikommende die ihm zur Laſt gelegte Contravention einräumt, die Brüche in Uebereinſtimmung mit den geſetzlichen Beſtimmungen feſtzuſetzen und ſolche ſofort von dem Contravenienten einzutreiben.

Das hierüber aufzunehmende Protocoll iſt von dem Stationschef und den Zeugen zu unterſchreiben und ſtets mit erſter Poſt in originali an die Generalpoſtdirection einzuſenden.

Läugnet dahingegen der Angeſchuldigte, die Contravention begangen zu haben, oder verlangt er eine gerichtliche Unterſuchung, ſo hat der Stationschef die Sache der Polizeibehörde des Orts anzuzeigen, welche dann ſofort eine Unterſuchung einzuleiten, ein Erkenntniß abzugeben, und ſofern daſſelbe ein verurtheilendes ſein ſollte, zu vollſtrecken hat. Kann die Sache, im Falle der Angeſchuldigte die zur Rede ſtehenden Umſtände läugnet, nicht ſofort erledigt werden, ſo ſoll es demſelben verſtattet ſein, gegen angemeſſene Caution de judicio sisti oder gegen Depoſition der zur Frage ſtehenden Mulct ſeine Reiſe fortzuſetzen; iſt derſelbe nicht im Stande, die ihm von dem Stationschef oder der richterlichen Behörde auferlegte Mulct ſofort zu erlegen oder wird derſelbe ein Rechtsmittel wider das Erkenntniß der richterlichen Behörde einlegen, ſo hat er desfalls Sicherheit zu leiſten.

Sofern eine Contraventionsſache an die gerichtliche Behörde übergeht, ſteht dem Angeſchuldigten nach Maßgabe des § 51 der Inſtruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien vom 15ten Mai 1854 die Berufung an das vorgeſetzte Oberdicaſterium, wie in andern polizeigerichtlichen Sachen, frei und iſt nach denſelben Regeln zu proſequiren. Wenn ſich keine obrigkeitliche Behörde am Orte der Poſtſtation befindet, ſoll es den Fuhrleuten, welche ſich als im Lande angeſeſſen legitimiren können, für den Fall, daß ſie ſich hinſichtlich der von ihnen begangenen Contraventionen der Entſcheidung des Stationschefs nicht unterwerfen wollen, frei ſtehen, gegen die mittelſt eines Reverſes zu übernehmende Verpflichtung, ſich innerhalb einer gewiſſen Friſt vor der Obrigkeit, welche der Stationsort ſortirt, zu ſiſtiren, ihre Reiſe fortzuſetzen.

Hat der Angeſchuldigte einmal die Sache der Entſcheidung des Stationschefs überlaſſen und iſt von dieſem auf den Grund des Geſtändniſſes des Contravenienten die Mulct erkannt, ſo kann dieſer nicht nachher eine gerichtliche Unterſuchung verlangen, dagegen ſoll es ihm frei ſtehen, binnen 3 Wochen die Sache Unſerer Generalpoſtdirection vorzutragen, welcher es ſodann vor-

Forſt- und Jagd-Brüchſeſſionen mit Information zu verſehen, und in der Berufungs-Inſtanz über die Beſchwerden gegen die Erkenntniſſe dieſer Seſſionen zu entſcheiden. An daſſelbe iſt von den Brüchſeſſionen in allen Fällen, wo Zuchthaus- oder Karrenſtrafe zur Anwendung kommen, und alſo nicht blos auf Erſatz, Geld-, Arbeits- oder bloße Gefängnißſtrafe zu erkennen iſt, vor Abgebung des Erkenntniſſes, unter Einſendung der Akten, zu berichten. Das Obercriminalgericht hat auch, wenn es glauben ſollte von Amtswegen den Straffälligen zu Unſerer allerhöchſten Begnadigung empfehlen zu dürfen, oder wenn Straffällige ſich an Uns um Erlaſſung oder Milderung der erkannten Strafe wenden, vor deren Vollziehung die Akten mit ſeinem Bedenken an Unſere Rentekammer einzuſenden, und demnächſt Unſere Reſolution abzuwarten.

§ 53. Für die zum Corps der Ritterſchaft gehörigen Perſonen iſt das Landgericht das ausſchließlich competente Criminalgericht, und die Führung der Unterſuchung geſchieht bei ihnen durch eine Commiſſion dieſes Gerichtshofes.

Die Eigenſchaft des Obergerichts, als eines das Landgericht in der Zeit, wo daſſelbe nicht verſammelt iſt, vertretenden Collegii, wird jedoch auch hier wirkſam, indem es die Eröffnung der Criminalunterſuchung decretirt, und die Anordnung der landgerichtlichen Unterſuchungscommiſſionen, ſo wie der in Betreff des Angeſchuldigten erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln durch daſſelbe geſchieht. Auch über die zur Ergänzung der Unterſuchung etwa noch erforderlichen Schritte, ſo wie über die Eröffnung eines articulirten Verfahrens, wird von demſelben entſchieden. Imgleichen erläßt es wegen Beſtellung des Anklägers und Vertheidigers und in Anſehung der Vollziehung der Urtheile die nöthigen Verfügungen.

§ 54. Mit Rückſicht auf die Verbrechen, welche von Perſonen, die ihren perſönlichen Gerichtsſtanz in erſter Inſtanz vor dem Obergerichte haben, oder an einem der Gerichtsbarkeit dieſes Gerichtshofes unmittelbar unterworfenen Orte begangen werden, ſo wie in Anſehung der auf immediaten Befehl durch Unſere Oberdicaſterien zu führenden Criminalproceſſe, hat das Obergericht dasjenige wahrzunehmen, was die Verfügung vom 11/15 März 1746 vorſchreibt.

§ 55. Neben den richterlichen Functionen werden dem Obergerichte und dem Landgerichte, wegen der nahen Berührung, worin die zu erwähnenden Geſchäfte mit der Juſtizverwaltung ſtehen, nachſtehende außergerichtliche Functionen übertragen h).

---

behalten bleibt, entweder ſelbſt in der Sache Erkenntniß abzugeben oder ſelbige an die beikommende Behörde zur näheren Unterſuchung und Entſcheidung zu überweiſen.

h) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Verpflichtung der Obergerichte zur Berichtserſtattung an das Oberappellationsgericht, vom 20ſten July 1841.

ſ. oben p. 201.

§ 36. Das Obergericht hat auf die Juſtizverwaltung bei ſämmtlichen den Oberdicaſterien untergeordneten weltlichen und geiſtlichen Untergerichten eine genaue Aufſicht zu führen, und ſo oft es zu ſeiner Kenntniß kommt, daß Mißbräuche darin Statt finden, die nöthigen abſtellenden Verfügungen zu erlaſſen.

§ 37. Wie es bei Beſchwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz auf Anrufen der Betheiligten das Rechtserforderliche verfügt, ſo liegt es ihm noch insbeſondere ob, über den ſchleunigen Betrieb der Concurſe, Erbtheilungen und Criminalſachen nach Vorſchrift der Verfügungen vom 31ſten Auguſt 1767, vom 25ſten September 1795, vom 30ſten September 1823 und vom 28ſten Mai 1824 zu halten.

§ 38. Wenn das Obergericht wahrnimmt, daß wider eine Proceßvorſchrift, ſei es von Gerichten oder von Anwälden, ſo oft gefehlt wird, daß zu einer allgemeinen Einſchärfung derſelben Veranlaſſung gegeben iſt, ſo iſt es autoriſirt, in der Form gemeiner Beſcheide, wovon jedesmal eine Anzahl Exemplare an die Kanzelei einzuſenden iſt, eine ſolche auf die Einſchärfung beſtehender Geſetze beſchränkte Verfügung zu erlaſſen.

§ 39. In Anſehung der gerichtlichen Depoſiten- und der Auctions- und Licitationsgelder, welche bei den Oberdicaſterien, ſo wie bei den denſelben untergeordneten Gerichten und Behörden niedergelegt werden, hat das Obergericht dasjenige wahrzunehmen, was den Oberdicaſterien durch die Verordnung vom 13ten April 1787 zur Pflicht gemacht iſt.

§ 40. Das Obergericht iſt ferner die obervormundſchaftliche Behörde für alle Perſonen, welche der Gerichtsbarkeit dieſes Tribunals oder des Landgerichts unmittelbar unterworfen ſind. Die vorſchriftsmäßige Ablage der vormundſchaftlichen Rechnungen geſchieht jedoch, wenn ſie das Vermögen von Perſonen betrifft, die zum Corps der Ritterſchaft gehören, nach Maaßgabe des Reſcripts vom 8ten October 1774, vor dem Landgerichte. In allen übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn die Rechnungsablage das Vermögen nicht recipirter Beſitzer adelicher Güter, oder dieſen gleich zu achtender Grundſtücke betrifft, geſchieht ſelbige vor dem Obergerichte.

§ 41. Zugleich hat das Obergericht auf das Vormünderweſen in ſämmtlichen Städten, klöſterlichen und adelichen ſo wie den ſonſtigen Landdiſtricten, ſo weit ſolches unter der Verwaltung der den Oberdicaſterien ſubordinirten Behörden ſteht, eine ſorgfältige Aufſicht zu führen, und darüber zu wachen, daß dieſe obervormundſchaftlichen Behörden den wegen der Fürſorge für die unmündigen und ſonſtigen unter Curatel ſtehenden Perſonen ergangenen Anordnungen pflichtmäßig nachkommen.

§ 42. Das Obergericht behält demnach alle Functionen, welche demſelben nach der Vormünder-Verordnung vom 19ten März 1742, und den auf ſelbige ſich beziehenden ſpäteren Verfügungen oblagen. Das Nämliche gilt in Beziehung auf die Vorſchriften, die wegen der Fürſorge für die Rechte der Abweſenden und deren Todeserklä-

rung, in der Verordnung vom 9ten November 1798 und der Verfügung vom 15ten April 1825 gegeben ſind, ſowie derjenigen, welche wegen Verlängerung der Setzjahre über das vorſchriftsmäßige Alter hinaus in der Verordnung vom 22ſten July 1796 enthalten ſind.

§ 43. Auch die amtliche Fürſorge für die Aufrechthaltung fideicommiſſariſcher Stiftungen gehört zu den Verpflichtungen des Obergerichts, welches über die Conſervation des Fideicommißvermögens, und, wenn ſolches mit Schulden beſchwert iſt, über die Leiſtung der von dem Executor oder durch landesherrliche Beſtimmung vorgeſchriebenen Capital- und Zinſenabträge zu wachen, wo die Beſtellung beſonderer Executoren oder Adminiſtratoren nöthig wird, dieſe zu veranſtalten, und von den beſtellten Fideicommißadminiſtratoren über die geführte Verwaltung ſich erforderlichenfalls jährlich Rechnung ablegen zu laſſen hat. Wenn jedoch die Rechnungsablage ſich auf Fideicommiſſe bezieht, welche von Mitgliedern der Ritterſchaft geſtiftet ſind, ſo wird die Rechnung vor dem Landgericht abgelegt [1]).

§ 44. Die Schuld- und Pfandprotocolle für die dem Obergerichte und Landgerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke werden reſpective von einem Obergerichtsſecretair und dem Landgerichtsnotar, unter Aufſicht des Obergerichts, geführt, welches, wenn die Ertheilung neuer Folien oder die Umſchreibung der vorhandenen nachgeſucht wird, darüber reſolvirt, und die vorgängig erforderlichen Proclame erläßt, ſo wie auch in den Fällen, wo der beſtellte Protocollhalter durch Krankheit, Abweſenheit oder eigenes Intereſſe an der Beſorgung eines Protocollationsgeſchäfts verhindert iſt, demſelben einen anderen Secretair ſubſtituirt.

§ 45. Das Obergericht behält die Functionen hinſichtlich der Genehmigung der Proclame bei Einführung neuer Schuld- und Pfandprotocolle in den adelichen Gütern, ſo wie der Mortifications-Proclame über protocollirte Documente. Auch die Erlaubniß, die Protocollationsgeſchäfte durch einen Gevollmächtigten verrichten zu laſſen,

---

[1]) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Landgericht, betreffend die Aufſicht über die ritterſchaftlichen Fideicommiſſe, vom 6ten Juny 1837.

Dem gef. Bericht und Bedenken des Königl. Schleswigſchen Landgerichts zufolge, ſind unter den Mitgliedern deſſelben Zweifel darüber entſtanden, wie weit ſich die Wirkſamkeit des Landgerichts in Beziehung auf diejenigen Fideicommiſſe, welche von Mitgliedern der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft geſtiftet worden ſind, erſtrecke. Mit Rückſicht hierauf ermangelt die Kanzelei nicht zu erwidern, daß vor dem Landgerichte nur die Rechnungen, in Betreff der Fideicommiſſe, welche von Mitgliedern der Ritterſchaft geſtiftet worden, aufzunehmen ſind, dagegen aber alle übrigen Behuf der Fürſorge für die Conſervation der Fideicommiſſe vorkommenden Geſchäfte von den Obergerichten wahrzunehmen ſeyn werden.

welche das genannte Oberdicaſterium den Protocollhaltern nach dem § 4 der Verordnung vom 14ten December 1787 unter beſonderen Umſtänden ertheilen kann, iſt nach wie vor bei dem Obergerichte nachzuſuchen.

§ 46. Ueberdem liegt es den einzelnen Mitgliedern des Obergerichts nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten Januar 1815 ob, auf ihren Geſchäftsreiſen die Schuld- und Pfandprotocolle in den Städten, Aemtern, Landſchaften, Gütern und klöſterlichen Diſtricten nachzuſehen, und falls ſie ordnungsmäßig eingerichtet und geführt befunden werden, ſolches auf dem Titelblatt bei dem Atteſtate der geſchehenen Nachſicht zu bemerken, im entgegengeſetzten Falle aber desfalls an das Obergericht zu berichten, von welchem demnächſt zur Abſtellung des Ordnungswidrigen das Erforderliche zu veranſtalten iſt.

§ 47. Die beim Verkauf adelicher Güter zu errichtenden förmlichen Contracte werden, nach Maaßgabe der Verfügung vom 29ſten Januar 1808, bei dem Obergerichte producirt, bei welchem die Juſtitiariate die dort vorgeſchriebene Anzeige zu machen haben.

III. Stellung der Oberdicaſterien zu den Beamten.

§ 48. Den Oberdicaſterien ſind die weltlichen und geiſtlichen Ober- und Unterbeamte und Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig, in ſo weit die Amtsgeſchäfte derſelben zu dem Wirkungskreiſe des betreffenden Oberdicaſterii gehören, untergeordnet, ſie ſind verpflichtet die Aufträge und Entſcheidungen des vorgeſetzten Oberdicaſterii pünktlich und ungeſäumt auszurichten und zu befolgen.

§ 49. Wenn Vernachläſſigungen der Amtspflichten von Seiten der Beamten und Obrigkeiten in den zum Wirkungskreiſe des Obergerichts, des Obercriminalgerichts oder des Oberconſiſtorii gehörigen Functionen zur Kenntniß dieſer Dicaſterien gelangen, und die desfalls vernommenen Behörden ſich nicht genügend rechtfertigen können, ſo werden die Dicaſterien ihnen die nöthigen Warnungen ertheilen, oder ſie nach Beſchaffenheit des Falls entweder mit einem Verweiſe oder eine Geldbuße belegen, wenn letztere in den Geſetzen begründet iſt. Bei Vernachläſſigung einer Amtspflicht, die in den Geſetzen nicht mit einer Mulct belegt iſt, können die Oberdicaſterien mit dem zu ertheilenden Verweiſe die Androhung einer Ordnungsſtrafe von 10 bis 200 Bankthalern verbinden, welche dann im Wiederholungsfalle zu erkennen iſt.

§ 50. Sollte ein ſchwereres Amtsvergehen oder ein Amtsverbrechen eines Beamten oder einer Obrigkeit in der zum Reſſort des Obergerichts oder des Oberconſiſtorii gehörigen Geſchäftsführung zur Kenntniß dieſer Gerichtshöfe kommen, ſo iſt darüber, wenn nicht die Beſchaffenheit des Falls oder ſonſtige Umſtände, nach dem Ermeſſen des Oberdicaſterii, die Verfügung einer ſummariſchen Unterſuchung ſofort erforderlich machen, die Erklärung des Beamten oder der Obrigkeit, unter Mittheilung der etwa eingereichten Beſchwerdeſchrift, zu erfordern. Iſt die Anſchuldigung durch die eingebrachte Erklärung nicht beſeitigt, aber ſelbige auch nicht eingeräumt, oder zur Liquidität gebracht, ſo hat das Oberdicaſterium eine ſummariſche Unterſuchung durch eine Commiſſion, welche entweder aus Mitgliedern des Obergerichts, oder aus andern dazu ſpeciell committirten Beamten beſtehen

kann, unter Zuziehung eines Protocollführers, zu veranſtalten, und erforderlichenfalls die Suspenſion des Angeſchuldigten zu verfügen, auch von der etwa verfügten Suspenſion ſowohl der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung als der Kanzelei eine Anzeige zu machen. Nach Beendigung dieſer ſummariſchen Unterſuchung aber hat das Oberdicaſterium die erwachſenen Protocolle mit ſeinem Bericht und Bedenken an die Kanzelei einzuſenden, welche dem Oberdicaſterio ſodann die Entſcheidung darüber mittheilen wird, ob der Angeſchuldigte vor dem beikommenden Oberdicaſterio fiſcaliſch in Anſprache genommen, oder ihm vorgängig die Frage vorgelegt werden ſoll, ob er ſich einem auf die Acten, wie ſie liegen, von dem Oberdicaſterio abzugebenden Erkenntniſſe unterwerfen wolle. Sollte die Anſchuldigung in der von dem Angeſchuldigten erſtatteten Erklärung unumwunden eingeräumt, oder ſonſt völlig liquide ſein, ſo fällt die Anordnung einer ſummariſchen Unterſuchung weg, und die Acten ſind dann ſofort von dem Oberdicaſterio mit deſſen Bericht und Bedenken an die Kanzelei einzuſenden, welche dem Oberdicaſterio ſodann, wie im Vorſtehenden, die Entſcheidung über das weitere Verfahren mittheilen wird.

§ 51. Wegen Verletzungen von Amtspflichten in ſolchen Functionen, die zum Reſſort des Obergerichts oder des Oberconſiſtorii nicht gehören, können dieſelben dahingegen wider einen Beamten oder eine Obrigkeit nur in Folge eines dazu durch die Kanzelei ertheilten Auftrags, oder einer Aufforderung der Provinzial-Regierung, oder auf den Antrag des zur Anſtellung einer fiſcaliſchen Klage legitimirten Oberſachwalters, zum Zweck der öffentlichen Ahndung verfahren.

IV. Von dem gerichtlichen Verfahren.

§ 52. Die Proceßnormen, welche bei der Adminiſtration der Juſtiz von dem Obergerichte und Obercriminalgerichte, dem Landgerichte, dem Oberconſiſtorio und Landoberconſiſtorio zu beobachten waren, dienen bis weiter, ſoweit ſie nicht durch dieſe Inſtruction modificirt worden ſind, auch künftig den Oberdicaſterien zur Richtſchnur, und es ſind diejenigen Sachen, welche in Anleitung der §§ 23 und 24 zur Entſcheidung der Dicaſterien gelangen, auf dem für jede derſelben geeigneten Proceßwege zu erledigen [6]) k).

---

[6]) cf. inſonderheit die Landgerichtsordnung P. II., tit. 2. P. III., tit. I—6. 9. 10. 12—26, die Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 5—20. (p. 91—108.) und die dort abgedruckten Verfügungen, namentlich den Gemeinen Beſcheid vom 11ten Februar 1806, (p. 93.) den Gemeinen Beſcheid vom 27ſten October 1815, (p. 93.), den Gemeinen Beſcheid vom 29ſten März 1821, (p. 95.), den Gemeinen Beſcheid vom 7ten Oct. 1834, (p. 101.), den Gemeinen Beſcheid vom 20ſten Septbr. 1816, (p. 104); ferner die im 2ten Abſchnitt VIII., p. 159 sq. abgedruckten Verfügungen, namentlich die Verfügung vom 7ten November 1809, (p. 166), das Patent vom 4ten April 1797, (p. 168) und die Verordnung vom 8ten July 1796, (p. 172) ſo wie endlich die ferneren in dieſen Abſchnitt aufgenommenen Verfügungen.

k) Inſtruction des Obergerichts zu Gottorff, d. d. Friedensburg, den 14ten October 1773.

§ 8. Was die collegialiſche Arbeit ſelbſt betrift, ſo wollen Wir zwar, daß es in den zu entſcheidenden Rechtsſtreitigkeiten, es ſeyn

§ 53. Mit Ausnahme des Obercriminalgerichts halten dieſe Gerichtshöfe vierteljährlich öffentliche Sitzungen zur Entſcheidung der im Wege des ordentlichen Proceſſes mündlich zu verhandelnden Rechtsſachen. Ein den 4 Gerichten gemeinſchaftliches Verzeichniß der zur jedesmaligen Quartalsſitzung eincitirten Sachen, welches die für ſie beſtimmten Verhandlungstage in der Reihefolge angiebt, in welcher eine jede zur Verhandlung kommen ſoll, wird ſpäteſtens vier Wochen vor Eröffnung der Quartalsſitzungen zum Druck befördert, und unter die Anwälde vertheilt. Dieſer Sachcatalog wird unter Aufſicht des Directors, dem der Entwurf vor dem Druck zur Genehmigung vorzulegen iſt, von dem Landgerichtsnotar und von einem Obergerichtsſecretair gemeinſchaftlich entworfen, und die Eintragung der einzelnen Sachen in denſelben geſchieht von Amtswegen, ohne daß es dazu weiter einer Mitwirkung von Seiten der Betheiligten bedarf.

§ 54. Mit dem Anfange eines jeden Quartals beginnen zuerſt die Sitzungen des Landgerichts, auf welche ſodann die des Landoberconſiſtorii folgen. Die Sitzungen dieſer Gerichtshöfe gehen in ununterbrochener Reihe fort, bis ſämmtliche eincitirte und die ſonſtigen von dem Landgerichte abzumachenden Sachen erledigt ſind. Außerordentliche Berufungen des Landgerichts finden künftig nicht

---

Civil- oder Ober-Conſiſtorialſachen, bey dem eingeführten Processu orali, wie ſolcher in der Advocatenordnung vorgeſchrieben, und gegenwärtig gebräuchlich iſt, verbleibe, jedoch aber auch, daß ſolcher, ſo viel es die Juſtiz und hinlänglich zu beobachtende Nothdurft der Partheien leiden kann, in die Kürze gezogen, und keine als geſetzmäßige Dilationen geſtattet, und übrigens, wenn die Sache zum Spruche verhandelt iſt, über ſolchen nicht extra Consessum judicii, ſondern jederzeit in pleno, von dem erſten bis zum letzten, (doch falls ein Referent beſtellet iſt, von dieſem zuerſt) votiret, auch die Urtel fernerhin, in denjenigen Sachen, worin die Replik und Duplik extra Protocollum mündlich angebracht iſt, nach geendigtem Vortrage auf der Stelle oder am folgenden Tage, und, bey entſtehender Bedenklichkeit oder Verhinderung dennoch ſpäteſtens innerhalb acht Tage, daferne hingegen der Processus in scriptis verſtattet wäre, in einer vier, bis ſechs, oder in beſondern Fällen längſtens achtwöchigen Friſt, nach geſchloſſener Sache abgefaſſet und den Partheyen publiciret werden.

§ 11. Wie in den zu verhandelnden Rechtsſachen, das ſchriftliche Re- und Dupliciren durch die eingeführte Proceßordnung eingeſchränket iſt; ſo ſind auch in anderen durch Supplicationen und Memorialien an das Obergericht gelangenden Sachen nicht unnöthiger Weiſe Re- und Dupliken zu veranlaſſen. Wenn daher die erſte Erklärung und Gegennothdurft des Supplicaten eingebracht iſt, ſoll die Sache, zu Beſtellung eines Referenten für reif geachtet werden, und dieſem obliegen, wenn er einen weitern Schriftwechſel vorſchlagen will, die Gründe, die ihn dazu bewegen, dem Collegio vorzutragen.

weiter Statt. Unmittelbar auf die Sitzungen des Landoberconſiſtorii folgen die öffentlichen Sitzungen des Oberconſiſtorii, und ſodann die des Obergerichts.

§ 55. Die ſummariſchen und ſonſtigen im ſchriftlichen Verfahren zu erörternden Rechtsſachen werden nebſt den außergerichtlichen Sachen, ſo wie ſie einkommen, vorgenommen und erledigt.

§ 56. Bei mündlich verhandelten Sachen muß das Urtheil, wenn es nicht nach geendigtem Vortrage auf der Stelle abgegeben werden kann, ſpäteſtens innerhalb 8 Tagen im verſammelten Gerichte publicirt werden. Für die Eröffnung von Prioritäts-Urtheilen, in welchen übrigens die Entſcheidungs-Gründe nur bei den beſtrittenen Pöſten anzuführen ſind, findet jedoch eine erweiterte Friſt Statt, deren Dauer der Director den Umſtänden nach zu beſtimmen hat. Wenn ferner in einer ſolchen im ordentlichen Verfahren eingeleiteten Proceßſache ausnahmsweiſe eine ſchriftliche Verhandlung der Re- und Duplik geſtattet iſt, ſo muß das Urtheil in einer vierwöchigen, und in beſonderen Fällen höchſtens achtwöchigen Friſt nach dem Actenſchluſſe publicirt werden. In den zur Entſcheidung des Landgerichts und Landoberconſiſtorii gehörigen Sachen kann, wenn der Ablauf dieſer Friſten in eine Zeit fällt, wo jene Gerichte nicht verſammelt ſind, die Eröffnung des Urtheils bis zur nächſten Quartalsſitzung ausgeſetzt werden.

§ 57. In den auf dem Wege des ſummariſchen Proceſſes oder der Supplication bei dem Obergerichte und dem Oberconſiſtorio anhängig gemachten Rechtsſachen muß die Entſcheidung ſpäteſtens in einer vierwöchigen Friſt nach dem Actenſchluſſe erfolgen. Jedoch kann der Director dieſe Friſt unter beſonderen Umſtänden verlängern, in ſo ferne nicht eine liquide nach den Vorſchriften der Verordnung vom 25ſten Juli 1781 zu behandelnde Sache zur Frage ſteht.

§ 58. In allen Strafſachen iſt das Verfahren vorzugsweiſe zu fördern. Hinſichtlich der Appellabilität in fiſcaliſchen Sachen (§ 27) dient den Oberdicaſterien die desfällige Vorſchrift in der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zur Norm. In den anderen Strafſachen, in welchen das Obercriminalgericht entweder in erſter oder in der Berufungs-Inſtanz zu erkennen hat, müſſen die Beſchlüſſe ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen nach dem Actenſchluſſe gefaßt werden. Gehen dieſe auf eine zehnjährige [7]) Zuchthausſtrafe, oder auf eine härtere Strafe, ſo ſind die darnach abzufaſſenden Erkenntniſſe nebſt den Acten von Amtswegen an das Oberappellationsgericht zur näheren Beſtimmung und Verfügung einzuſenden.

Iſt eine geringere Strafe beſchloſſen, ſo iſt das Urtheil, wenn das Obercriminalgericht nicht glaubt, den Straffälligen von Amtswegen zu Unſerer allerhöchſten Begnadigung empfehlen, und zu dem Ende die Acten an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei einſenden zu müſſen, dem Untergerichte zur Publication und Vollſtreckung mitzutheilen. Mit der Vollſtreckung iſt indeſſen inne zu

---

[7]) jetzt lebenswierige Zuchthausſtrafe, cf. Patent vom 27ſten März 1843, § 1.

halten, wenn das Erkenntniß auf eine ſchwerere Strafe, als eine Mulct von 40 Bankthalern, oder eine Gefängnißſtrafe von 2 mal 5 Tagen bei Waſſer und Brod, oder von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt, lautet, und der Straffällige den Recurs an das Oberappellationsgericht einlegen und vorſchriftsmäßig proſequiren ſollte. In Anſehung der Ahndung von Forſt- und Jagdfreveln iſt es dagegen nach der Vorſchrift des § 32 zu verhalten, und auch in Ehebruchs- und Unzuchtsfällen findet keine Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

Endlich iſt in allen Fällen, in welchen Straffällige an Uns um Begnadigung oder eine Milderung der erkannten Strafe ſuppliciren, mit Vollziehung der Strafe bis zur Eröffnung Unſerer allerhöchſten Reſolution Anſtand zu nehmen.

§ 59. Bei einer jeden entſcheidenden Verfügung ſind den ſtreitenden Theilen die Entſcheidungsgründe mitzutheilen. In Beweis-Erkenntniſſen oder Definitiv-Urtheilen geſchieht das auf die Weiſe, daß, nach vorangeſchehener Darſtellung der weſentlichen Umſtände des actenkundigen Factums, die Streitfrage feſtgeſtellt, und daran die Entwickelung der Entſcheidungsgründe geknüpft wird. Auch den Criminalurtheilen ſind jedesmal die Entſcheidungsgründe beizufügen [1].

§ 60. Die Mitglieder der Oberdicaſterien ſind in folgenden Fällen verbunden, ſich des Votirens und der Gegenwart bei Verhandlung der Sachen zu enthalten:

1) Wenn ein Mitglied mit der Parthei in den vier erſten Graden der Civil-Computation, oder mit ihrem Fürſprecher in ſolcher Nähe des Grades verwandt oder verſchwägert iſt, daß beide in dem Gerichte nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben können (§ 12).
2) Wenn er ſelbſt oder einer der mit ihm in dem angegebenen Grade Verwandten oder Verſchwägerten bei dem Ausfall der Sache intereſſirt iſt, namentlich einen dem verhandelten gleichen Rechtsſtreit führt.
3) Wenn er mit einer Parthei in erklärter Feindſchaft ſteht.
4) Wenn er in einem Rechtsſtreite früher als Advocat gearbeitet, oder in einer durch Recurs an das Oberdicaſterium erwachſenen Sache früher als Richter fungirt hat.

Wünſcht ein Mitglied ſich ſonſt ſeines Voti zu enthalten, ſo ſind die Umſtände dem Gerichtshofe vorzutragen, welcher darüber entſcheidet,

---

[1]) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Publication der Entſcheidungsgründe bei mündlich verhandelten Sachen, vom 13ten Juny 1837.

Nach der Abſicht der Inſtruction und Gerichtsordnung vom 15ten May 1834, werden bei mündlich verhandelten Streitſachen die Entſcheidungsgründe zugleich mit den Urtheilen, im Gerichte zu publiciren ſeyn, und wir erſuchen daher das Königl. Schleswigſche Obergericht, es hiernach gefällig zu verhalten.

ob hinlänglicher Grund zur Enthaltung vom Votiren vorhanden iſt. Iſt ein Mitglied mit beiden Theilen in einem der angegebenen Grade gleich nahe verwandt, oder verſchwägert, ſo hat es zwar die Befugniß, aber nicht die Verpflichtung, ſich ſeiner Stimme zu enthalten.

§ 61. Einzelne Mitglieder der Oberdicaſterien, bei denen die im vorhergehenden §phen (№ 1—4 angeführten Gründe eintreten, können von einer Parthei recuſirt werden. Ueber den deshalb bei dem Gerichtshofe eingereichten Antrag wird die Erklärung des recuſirten Mitgliedes eingezogen. Wenn in dieſer Erklärung die Thatſachen geläugnet werden, ſo iſt dem Recuſanten, unter Mittheilung der Erklärung, die Beſcheinigung der Thatſachen aufzugeben, und nachdem hierüber das recuſirte Mitglied nochmals vernommen worden, über den Antrag zu entſcheiden.

Werden in den zur Entſcheidung des Landgerichts oder des Landoberconſiſtorii gehörigen Sachen in der Zeit, wo dieſe Gerichte nicht verſammelt ſind, einzelne Mitglieder recuſirt, ſo ſteht die Entſcheidung dem Obergerichte zu.

§ 62. Sollte eine Parthei mehr als die Hälfte der einzelnen Mitglieder des Gerichts recuſiren, ſo iſt ſolches an das Oberappellationsgericht einzuberichten. Hält daſſelbe nach eingezogenen Erklärungen und nach Beibringung der nöthigenfalls aufgegebenen Beſcheinigungen (§ 61) den Recuſations-Antrag rückſichtlich aller darin bezeichneten Mitglieder für unbegründet, ſo wird ſolcher durch einen abſchlägigen Beſcheid erledigt, und die Sache gelangt zur ferneren Verhandlung und Entſcheidung an das Oberdicaſterium. Letzteres iſt auch der Fall, wenn der Antrag nur theilweiſe begründet befunden wäre, und noch eine hinlängliche Anzahl Mitglieder übrig bliebe, um nach Vorſchrift der §§ 70 und 73 ein Urtheil zu fällen.

Iſt aber die Recuſation rückſichtlich einer größeren Zahl von Mitgliedern zuläſſig geweſen, ſo hat das Oberappellationsgericht ſolches bei Unſerer Kanzelei zur Anzeige zu bringen, und werden Wir dann entweder den recuſirten Mitgliedern Andere ſubſtituiren, oder ein anderes Gericht zur Entſcheidung der Sache beauftragen.

§ 63. In dem letzteren Fall, imgleichen, wenn das betreffende Oberdicaſterium beſonderer Umſtände wegen ſich veranlaßt findet, von Amtswegen darauf anzutragen, ſich des Erkenntniſſes in der Sache enthalten zu dürfen, und ſolches bewilligt wird, werden Wir dem Obergerichte das Holſteiniſche Obergericht, und ebenſo dem Obercriminalgerichte, dem Oberconſiſtorio, dem Landgerichte und dem Landoberconſiſtorio die gleichartigen Oberdicaſterien im Herzogthum Holſtein ſubſtituiren, denen hinwiederum auch die gedachten Schleswigſchen Oberdicaſterien in Fällen, wo an ihrer Stelle ein anderes Gericht zur Entſcheidung einer Sache zu committiren iſt, ſubſtituirt werden. In ſolchen Subſtitutionsfällen kommen dann in Anſehung der Entſcheidungsquellen, wie des Verfahrens überhaupt, eben dieſelben Regeln zur Anwendung, welche in der Verhandlung und Entſcheidung der Sache bei dem competenten Gerichtshofe, deſſen Stelle vertreten wird, zu beachten geweſen ſein würden.

§ 64. Wird ein Recuſations-Antrag frivol befunden, ſo iſt

der Recuſant in eine Brüche zu verurtheilen, deren Größe nach den Umſtänden und dem richterlichen Ermeſſen zu beſtimmen iſt, jedoch nicht über **200** Bankthaler ſteigen kann. Für den Unvermögensfall iſt ſtatt der Brüche eine entſprechende Gefängnißſtrafe zu beſtimmen.

V. Geſchäftsgang.

§ 65. Wenn das Landgericht und das Landoberconſiſtorium ſich zur Entſcheidung der auf dem Wege des ordentlichen Proceſſes vor ihnen zu verhandelnden Sachen verſammeln, ſo führt während der Dauer dieſer Gerichtsſitzungen in ihnen der Landkanzler das Directorium. Sonſt ſteht aber die Leitung des Geſchäftsganges bei den Oberdicaſterien dem Director zu, und ſämmtliche Mitglieder der Oberdicaſterien und die ſonſtigen bei denſelben Angeſtellten ſind verpflichtet, ſeinen Erinnerungen, die ſich auf den Geſchäftsgang und die Vollziehung dieſer Inſtruction beziehen, unweigerliche Folge zu leiſten. Auch werden die Räthe ihre Aufmerkſamkeit auf die Amtsführung der Subalternen richten, und wenn ſie Unregelmäßigkeiten in derſelben bemerken ſollten, ſolche dem Director anzeigen.

§ 66. Der Director hat namentlich dafür zu ſorgen, daß die Juſtiz prompte gehandhabt und der Geſchäftsgang überhaupt, ſo weit die Natur der zu behandelnden Gegenſtände es zuläßt, möglichſt beſchleunigt werde. Solche Sachen bei denen es ihrer Beſchaffenheit nach vorzugsweiſe erforderlich iſt, daß ſie ſchnell abgemacht werden, ſind vor Allem ſchleunig zu erledigen, und Wir erwarten von den Räthen, daß ſie in vorkommenden Fällen keine Anſtrengung ſcheuen werden, um die nachtheiligen Folgen einer Verſpätung von der Parthei abzuwenden.

§ 67. Ohne vorgängige Anzeige bei dem Director darf kein Mitglied des Gerichts von der Sitzung ausbleiben. Er iſt befugt den Räthen, wenn ſie Reiſen in ihren Privatangelegenheiten innerhalb der Herzogthümer zu machen haben, dazu einen Urlaub auf **14** Tage zu ertheilen. Zu einer längeren Abweſenheit, ſo wie zu einer Reiſe außerhalb der Herzogthümer iſt die Erlaubniß bei der Kanzelei nachzuſuchen, welches auch geſchehen muß, wenn der Director ſelbſt auf länger als **14** Tage, oder außerhalb der Herzogthümer zu reiſen beabſichtigt.

§ 68. Sämmtliche Mitglieder der Oberdicaſterien und die bei denſelben Angeſtellten ſind ihrem Eide gemäß zur Geheimhaltung der in jedem Dicaſterio Statt findenden Erörterungen und Abſtimmungen über die bei denſelben anhängigen Sachen verpflichtet. Sollte wider Erwarten eine Verletzung dieſer Pflicht zur Kunde kommen, ſo iſt der Fall ſofort an die Kanzelei einzuberichten. Die Auſcultanten werden bei ihrer Introduction von dem Director auf die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit mittelſt einer an Eidesſtatt abzulegenden und im Archiv aufzubewahrenden ſchriftlichen Verſicherung beſonders verpflichtet.

§ 69. Die Mitglieder des Obergerichts verſammeln ſich vier Mal die Woche, am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag. Wenn das Landgericht und Landoberconſiſtorium, die ſich während

der Dauer der jedesmaligen Quartals=Sitzungen ebenfalls an den genannten Wochen=Tagen verſammeln, gehalten werden, wird der Director nach Rückſprache und Verſtändigung mit dem Landkanzler auf eine dem bisherigen Verfahren entſprechende Weiſe dahin ſehen, daß durch die Wahl anderer Sitzungstage für das Obergericht, oder durch Anſetzung von Sitzungen vor oder nach den landgerichtlichen Seſſionen des nämlichen Tages, die obergerichtlichen Sachen gleichfalls möglichſt gefördert, und nachtheilige Colliſionen vermieden werden.

§ 70. Nur im verſammelten Collegio können Beſchlüſſe gefaßt werden, und wenn durch ſolche nicht bloß aus Gründen der Form, ſondern ihrem thatſächlichen Inhalte nach, Entſcheidungen erfolgen ſollen, ſo iſt zu einer ſolchen Beſchlußnahme die Gegenwart von wenigſtens vier Mitgliedern, nämlich außer dem Director oder deſſen Stellvertreter von drei Räthen, erforderlich.

Durch Circular=Abſtimmungen können deshalb auch in dem Falle, wenn nach Maaßgabe des § 89, 90 eine Circulation der Acten Statt gefunden hat, keine Beſchlüſſe gefaßt werden, ſondern dieſe auch dann nur in einer Sitzung, nach vorhergegangener mündlicher Erörterung, erfolgen.

Wenn indeſſen bloß eine proviſoriſche Verfügung abgegeben werden ſoll, und die Sache ſo dringend iſt, daß ſie nicht bis zur nächſten Sitzung hinſtehen kann, darf die Erledigung durch Circular=Abſtimmung erfolgen. Zu dem Ende ſetzt das Directorium die Acten mit einem kurzen Voto unter die am Orte anweſenden Mitglieder in Circulation, von denen jedes ſein Votum hinzufügt. Nach der Anſicht der auf dieſe Weiſe ſich ergebenden Pluralität läßt das Directorium die erforderliche Verfügung ausfertigen. Wo ſelbſt die Circulation nach dem Ermeſſen des Directorii zu viele Zeit wegnehmen würde, kann das Directorium mit den beiden älteſten zur Stelle befindlichen Räthen über ſolche proviſoriſche Maaßregeln beſchließen. Das Dicaſterium iſt aber in der nächſten Sitzung von dem Verfügten in Kenntniß zu ſetzen.

§ 71. Sämmtliche geiſtliche Mitglieder des Oberconſiſtorii ſind nicht allein zu den vierteljährlich nach Beendigung des Landgerichts wiederkehrenden öffentlichen Landoberconſiſtorial= und Oberconſiſtorialſitzungen zuzuziehen, ſondern es iſt auch bei Leitung des Geſchäftsganges in der Erledigung der im Wege des ſummariſchen Verfahrens und in der Supplicationsinſtanz bei dem Oberconſiſtorio anhängig gemachten Rechtsſachen möglichſt dahin zu ſehen, daß ſolche, ſoweit es ohne nachtheilige Verzögerung geſchehen kann, zu der Zeit, in welche jene Quartalsſeſſionen fallen, in Gegenwart ſämmtlicher geiſtlichen Mitglieder vorgenommen und erledigt werden. In ſo weit dies nicht thunlich iſt, genügt es, wenn zur Entſcheidung der im ſummariſchen Proceſſe und in der Supplicationsinſtanz erörterten Conſiſtorialſachen nur die am Gerichtsorte anweſenden geiſtlichen Mitglieder zugezogen werden, und nur in den von der Schleswig=Holſteiniſchen Regierung zur gerichtlichen Erörterung verwieſenen Streitigkeiten über Kirchen= und Schulpräſtanda iſt überdem jedesmal das ſchriftliche Votum des etwa abweſenden Generalſuperintendenten ein=

zuziehen, deſſen Gutachten ebenfalls in allen Fällen, wenn von dem Oberconſiſtorio an die Kanzelei ein Bericht und Bedenken erſtattet wird, einzuziehen und dem Bedenken anzulegen iſt.

§ 72. Die am Gerichtsorte wohnhaften geiſtlichen Mitglieder des Oberconſiſtorii werden dieſemgemäß, wenn Sachen der vorgedachten Art zu entſcheiden, oder Reſcripte und Schreiben, welche aus der Kanzelei oder dem Oberappellationsgericht an das Oberconſiſtorium erlaſſen werden, zu ihrer Kenntniß zu bringen ſind, wöchentlich Einmal und zwar am Montage eingeladen, ſich mit den weltlichen Mitgliedern zur Haltung einer Oberconſiſtorialſitzung zu vereinigen. Wenn über einen Fall, in welchem das ſchriftliche Votum des etwa abweſenden Generalſuperintendenten eingezogen iſt, die Meinungen dergeſtalt getheilt ſind, daß bei der Stimmenzählung eine Mehrzahl für die Eine Meinung dadurch entſteht, daß das ſchriftliche Votum des Generalſuperintendenten mitgezählt wird, ſo iſt derſelbe noch zuvörderſt unter Mittheilung des weſentlichen Inhalts der Statt gehabten Verhandlungen und der Gründe, welche für jede Meinung in Erwägung gekommen ſind, zur Abgebung eines ferneren Gutachtens aufzufordern.

§ 73. Ueber die im Landgerichte und Landoberconſiſtorio zu entſcheidenden Sachen können die Beſchlüſſe gleichfalls nur im verſammelten Collegio, und wenn wenigſtens vier Mitglieder gegenwärtig ſind, gefaßt werden (§ 70). Ereignet ſich der Fall, daß für eine einzelne Sache dieſe Zahl von Mitgliedern nicht vorhanden iſt, ſo wird ſolche durch Zuziehung der jüngeren Mitglieder des Obergerichts als außerordentlicher Mitglieder, und zwar in der Ordnung, in welcher ſie in das Landgericht treten (§ 6), vollſtändig gemacht.

In Recuſations-Fällen kommen übrigens die Vorſchriften der §§ 60 bis 64 zur Anwendung.

§ 74. Außer den Sonn- und Feſttagen finden für das Obergericht und das Oberconſiſtorium während des Kieler Umſchlags vom 8ten bis zum 22ſten Januar, und im Laufe des dritten Quartals, nämlich von der Mitte des Juli bis zur Mitte des Auguſts, auf die Dauer eines Monats Ferien Statt. Während derſelben können zwar Mittheilungsdecrete und Berichtserforderungen in Sachen aller Art beſchloſſen, entſcheidende Verfügungen aber nur in ſolchen Sachen abgegeben werden, wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, ferner in Sachen die im unbedingten Mandats-Proceſſe anhängig ſind, ſo wie über Geſuche um Friſterſtreckung und um Reſtitutionen wider verſäumte Fatalien. Zu dem Ende müſſen während der Ferien vier Mitglieder zur Stelle bleiben, um dieſemgemäß über die Erledigung der einkommenden Sachen zu beſchließen, wozu in jeder Woche Eine Sitzung an einem dazu beſtimmten Tage Statt findet. Drei Mitglieder haben dahingegen nach einem Turnus die Befugniß, die Ferien ganz zu ihrer Erholung zu benutzen, ſo daß ſie auch zu Reiſen innerhalb der Herzogthümer in dieſer Zeit keines beſonderen Urlaubs bedürfen.

§ 75. In dringenden Fällen hat jedoch der Director zu jeder Zeit die Befugniß, eine außerordentliche Sitzung anzuſetzen, und

dazu auch während der Ferien ſämmtliche am Gerichtsorte anweſenden Mitglieder zu berufen.

§ 76. Zu den Commiſſionen, die in Rückſicht auf den ihnen ertheilten Auftrag ſowohl überhaupt, als auch namentlich in Beziehung auf die von ihren Verfügungen ſtattfindenden Berufungen, ganz in die Stelle des Gerichts treten, aus deſſen Mitte ſie ernannt ſind, werden in den zur Competenz des Obergerichts und des Oberconſiſtorii gehörigen Sachen nach der Wahl des Directors jedesmal zwei Räthe deputirt, denen einer der Secretaire zugeordnet wird. Bei der Auswahl derſelben iſt jedoch, ſo weit die Umſtände es zulaſſen, ein Turnus zu befolgen, und wenn die Commiſſarien zur Ausführung des Auftrags den Gerichtsort verlaſſen müſſen, beſtimmt das Directorium die dazu zu wählende Zeit, wie es für die Geſammtheit der Amtsgeſchäfte am beſten paßt.

§ 77. In den zur Competenz des Landgerichts oder Landoberconſiſtorii gehörigen Sachen iſt zu den Commiſſionen jedesmal eine gleiche Anzahl adlicher und gelehrter Räthe zu deputiren, denen der Landgerichtsnotar als Protocollführer beigeordnet wird. Bei Commiſſionen zu Geſchäften von minderer Wichtigkeit, als Zeugenverhöre, Eides-Abnahmen, iſt Ein adelicher und Ein gelehrter Rath zu committiren, und bei wichtigeren dieſe Zahl zu verdoppeln.

Die beſtändigen Mitglieder des Landgerichts, adliche und gelehrte, werden nach einem von einer Quartal-Sitzung zur anderen fortgehenden Turnus, worüber der Landgerichtsnotar das Protocoll führt, committirt, wobei jedoch zur Bewirkung einer möglichſt gleichmäßigen Vertheilung der Arbeit über die Commiſſionen zu Zeugenverhören, Beſichtigungen, Erbtheilungen und Concurſen, beſondere Turni zu halten ſind. Sind zur Zeit, wo das Landgericht nicht verſammelt iſt, am Gerichtsorte Zeugenverhöre vorzunehmen, ſo müſſen die abweſenden Landräthe, welche der Turnus trifft, um die Partheien mit keinen Reiſekoſten und Diäten zu beſchweren, das Verhör nebſt den Gebühren jedesmal den gegenwärtigen Landräthen nach einer darüber vorher zu treffenden billigen Uebereinkunft überlaſſen.

Im Uebrigen kommen wegen Theilnahme neu ernannter Mitglieder des Landgerichts an den Commiſſionalgeſchäften und Gebühren die in dem Kanzeleiſchreiben vom 20ſten Mai 1828 gegebenen Regeln zur Anwendung [7]).

§ 78. Sämmtliche Reſcripte, Schreiben, Berichte und Eingaben, welche an die Oberdicaſterien gelangen, werden von dem Director erbrochen, mit dem Präſentato verſehen, und ſodann an den mit der Führung des Diarii beauftragten Secretair abgegeben, welcher ſolche, nachdem ſie von ihm numerirt und in das Diarium eingetragen worden, dem Archivar mittheilt, von welchem ſelbige mit den Voracten verſehen, nebſt einer Nachweiſung der in jeder Sache etwa ſchon beſtellten Re- und Correferenten, dem Director zugeſtellt werden.

---

7) cf. die Kanzeley-Gebührentaxe vom 17ten October 1722 und die dort abgedruckten Verfügungen unten pag. 275.

§ 79. In der nächſten hierfür durch den Director beſtimmten Sitzung legt der dazu beauftragte Secretair das Diarium vor, und nach der daraus ſich ergebenden Reihefolge hält der Director den Directorial=Vortrag über die eingegangenen Sachen. In Anſehung derjenigen, in welchen die Beſtellung von Referenten und Correferenten oder eine Circulation der Acten Statt findet, genügt eine desfällige Anzeige. Reſcripte und Schreiben die aus der Kanzelei an die Oberdicaſterien gelangen, müſſen vollſtändig verleſen werden, wenn der Director nicht vorzieht, ſelbige in Circulation zu ſetzen. Bei den ſonſtigen Schreiben, Berichten und Eingaben trägt dahingegen der Director die Lage der Sache, den Antrag und den Inhalt der Eingabe kürzlich vor.

§ 80. Ueber Geſuche um Friſterſtreckungen, um Ertheilung des Armenrechts, um Conſtituirung eines Anwaldes oder Ertheilung eines **curatorii**, über die Bewilligung erbetener Citationen oder im Executivproceß impetrirter Mandate, ſo wie wenn die Ausführung eines aus der Kanzelei oder dem Oberappellationsgerichte eingegangenen Auftrags zu verfügen iſt, oder nach der Lage der Sache eine bloße Berichtserforderung oder Mittheilung an den Gegner zu beſchließen iſt, oder das Verſäumniß eines Fatale, oder die fehlende Legitimation, oder ein ſonſtiges Verſehen in den Proceßformen ſchon allein die Art der Erledigung beſtimmen muß, imgleichen in allen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden iſt, kann auf dieſen Directorialvortrag ſofort ein die Sache erledigender Beſchluß gefaßt werden.

§ 81. In allen übrigen Fällen werden die Acten einem der Räthe zugeſtellt, um darüber einen an das Collegium zu haltenden Vortrag auszuarbeiten; wobei es, wenn über eine außergerichtliche Sache, oder eine keine Streitſache betreffende Juſtizbeſchwerde ein Beſchluß zu faſſen iſt, von dem Ermeſſen des Directorii abhängt, ob noch außerdem ein Correferent in derſelben zu beſtellen iſt. In allen ſtreitigen Rechtsſachen muß dahingegen, ſobald die Sache zur Abgebung eines Beweiserkenntniſſes oder eines Endurtheils reif iſt, ſo wie ebenfalls in allen ſpruchreifen Criminalſachen jedesmal neben dem Referenten noch ein zweiter Rath zum Correferenten beſtellt werden. Wenn der Director einem Auſcultanten Acten zur Relation und zum Vortrag zuſtellt, ſo iſt ihm ſtets, und ohne Rückſicht auf den Gegenſtand und auf die Sachlage, ein Rath zum Correferenten zu beſtellen, unter deſſen Leitung der Vortrag gehalten wird, und welchem es obliegt, etwanige Unrichtigkeiten in dem geſchichtlichen Theile der Relation zu verbeſſern, und ihr ſein deciſives Votum beizufügen.

§ 82. Die Relationen und Correlationen in dieſen zum näheren Vortrag ausgeſetzten Sachen werden jedesmal ſchriftlich ausgearbeitet. Das Concept wird von Demjenigen, welcher den Vortrag verfaßt hat, ſignirt, und, nachdem die Sache im Collegio vorgetragen iſt, zu den Acten gelegt. Die Relation muß einen vollſtändigen Actenextract enthalten, bei der Correlation genügt es, wenn dem **voto** eine Darſtellung der Thatſache, welche dem Streite unterliegt, ſo wie die Proceßlage, worin derſelbe ſich befindet, in möglichſter Kürze vorausgeſchickt wird. Die Arbeit des Referenten darf dem Correferenten nicht mitgetheilt werden.

§ 83. In der Regel wird zur Ausarbeitung der Relation in privatrechtlichen Sachen und Criminalſachen (§§ 55, 57 und 58) nicht mehr als eine vierzehntägige, und der Correlation nicht mehr als eine achttägige Friſt geſtattet, ſo daß nach Ablauf dieſer Friſten jede Sache auf etwaniges Anfordern des Directors zum Vortrag muß gebracht werden können. Der Director iſt jedoch ermächtigt, dieſe Friſt zu erweitern, wenn die zu bearbeitende Sache beſonders weitläuftig und verwickelt iſt, oder der Rath gleichzeitig mehrere Relationen auszuarbeiten hat, oder ſolcher durch Krankheit oder andere Urſachen behindert wird. Sollte aber eine Friſtverlängerung namentlich in Krankheitsfällen von dem Director für bedenklich erachtet werden, ſo hat er das Referat einem anderen Gerichtsmitgliede zu übertragen, wie Wir überhaupt vorausſetzen, daß in dringenden Fällen ſowol der Director als die Räthe durch Anſetzung und Beobachtung kürzerer als der hier vorgeſchriebenen Friſten die Sachen zu fördern angewandt ſein werden.

Die Friſt zur Ausarbeitung von Vorträgen über allgemeine Geſetzgebungs-Gegenſtände wird in jedem einzelnen Falle nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Director beſtimmt.

Der Tag, an welchem die Akten einem Rathe zur Bearbeitung zugeſtellt worden, iſt von dem dazu beauftragten Secretair in dem Referentenbuche zu bemerken.

§ 84. Bei der Austheilung der Akten an die Räthe zur Bearbeitung derſelben wird der Director, ſo viel als thunlich iſt, eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeit zu bewirken ſuchen. Im Uebrigen aber iſt er dabei an einen beſtimmten Turnus nicht gebunden, ſondern er trifft die Wahl des Referenten und Correferenten für jede Sache, wie er es für das zweckmäßigſte erachtet. In den Berichten, welche die Dicaſterien an die Kanzelei erſtatten, haben die Räthe, welche den Vortrag der Sache gehabt haben, ihrer Unterſchrift die Bezeichnung beizufügen, daß ſie in derſelben Referenten geweſen ſind. Iſt der Vortrag durch einen Auſcultanten geſchehen, ſo hat auch er den Bericht zu unterzeichnen, und der Rath, welcher dabei das Correferat gehabt, die Eigenſchaft bei ſeiner Unterſchrift zu bemerken.

§ 85. In dem Vortrage der einzelnen Sachen wechſeln die Räthe der Reihe nach ab. Es ſteht jedoch dem Director zu jeder Zeit die Befugniß zu, eine Abweichung von dieſem Turnus anzuordnen, und zu beſtimmen, daß Sachen, bei denen er dies für angemeſſen erachtet, vor anderen zum Vortrag kommen. Criminalſachen und von dieſem Turnus gänzlich ausgeſchloſſen, und müſſen vorgetragen werden, ſobald ſie dazu gehörig vorbereitet ſind (§ 58).

§ 86. Bei dem Verleſen der Relationen werden ſolche, ſoweit als nöthig iſt, mündlich erläutert. Der Referent iſt hiebei nicht zu unterbrechen; nach geendigtem Vortrag aber kann jeder Votant Fragen an ihn ſtellen und nähere Aufklärung begehren. Die Deliberation wird, wenn nicht ſofort eine Vereinigung der Anſichten erfolgt, fortgeſetzt, bis alle bei der Entſcheidung in Betracht kommenden Momente erörtert worden ſind. So oft dieſe ſich von dem Gegenſtande der Berathung entfernt, hat der Director hieran zu erinnern, und die

Discuſſion auf die zu entſcheidende Frage zurückzuführen. Im Uebrigen aber iſt die Deliberation frei und an keine Regel als die der Ordnung gebunden, über deren Beobachtung der Director zu wachen hat.

§ 87. Dem Director ſteht die Beſtimmung zu, wann die Deliberation für geſchloſſen anzunehmen iſt. Er fordert ſodann die einzelnen Mitglieder zur Abſtimmung auf. Dieſe geſchieht in den auf dem Wege des ſchriftlichen Proceſſes verhandelten Sachen ſo, daß zuerſt vom Referenten, dann vom Correferenten, dann von den übrigen Räthen, abwärts vom Referenten, nach dieſen aber von dem dem Director zunächſt ſitzenden Rathe und den auf ihn folgenden Räthen, uud zuletzt von dem Director geſtimmt wird, welcher zufolge der hiernach ſich ergebenden Stimmenmehrheit den Beſchluß abzufaſſen hat.

§ 88. Jeder Rath kann bis zu der durch den Director angeordneten förmlichen Abſtimmung die Einſicht der Akten verlangen, worauf mit der Abſtimmung Anſtand genommen, und den beikommenden Mitgliedern des Gerichts Zeit gegeben wird, vor der förmlichen Abſtimmung dasjenige, was ſie etwa zu bemerken haben mögten, vorzulegen. Länger als 14 Tage darf indeſſen darnach die förmliche Abſtimmung nicht aufgehalten werden. Haben mehrere Räthe in einer Sache die Einſicht der Akten verlangt, ſo beſtimmt der Director die Zahl der Tage, während welcher jeder der Räthe die Akten behalten darf, und nach deren Ablauf er ſie weiter befördern, oder an den Director zurückliefern muß. Die ſchließliche Abſtimmung darf auch dann nicht länger als 14 Tage ausgeſetzt werden, wenn ein Rath an der Durchſicht der Akten behindert, oder ein Mitglied, welches die Einſicht der Akten begehrte, der zur Abſtimmung angeſetzten Sitzung beizuwohnen abgehalten ſein ſollte. Würde hiervon jedoch Stimmengleichheit die Folge ſein, ſo kommt die Vorſchrift des § 90 zur Anwendung.

§ 89. In beſonders wichtigen und ſchwierigen Sachen kann der Director ſämmtliche Akten mit der Relation und Correlation vor der Abſtimmung unter ſämmtlichen Mitgliedern circuliren laſſen. Auch in dieſem Falle beſtimmt der Director die Zeit, während welcher jedes Mitglied die Akten behalten darf, und nach deren Ablauf es ſie weiter befördern muß. Bei dem Circuliren werden der Referent und der Correferent übergangen.

§ 90. Wenn ſich bei der Abſtimmung eine Stimmengleichheit ergiebt, und nicht alle Mitglieder gegenwärtig waren, ſo ſind, unter Ausſetzung der Entſcheidung, den abweſend geweſenen Mitgliedern die Akten zuzuſtellen, worauf die Sache in ihrer Gegenwart vorzunehmen und demnächſt abzuſtimmen iſt.

Wird auf dieſe Art die Parität nicht gehoben, oder würde mit dem Abwarten der Gegenwart der bei der erſten Abſtimmung abweſend geweſenen Mitglieder eine zu große Verzögerung der Entſcheidung verbunden ſein, ſo werden die Akten nach Maaßgabe des vorhergehenden §phen in Circulation geſetzt, und wenn alsdann bei der nochmaligen mündlichen Discuſſion die Stimmengleichheit bleibt, ſo giebt, wie überhaupt in allen Fällen einer Stimmen-Parität, in

Straffachen die mildere, in den anderen Sachen aber die Meinung des Directors den Ausſchlag.

§ 91. In den auf dem Wege des ordentlichen Proceſſes mündlich verhandelten Sachen kommen hinſichtlich der Discuſſionen und der Aufforderung zur Abſtimmung, die in dem Landgericht und dem Landoberconſiſtorio von dem Landkanzler ausgeht, die Vorſchriften des § 87 zur Anwendung. Die Abſtimmung geſchieht indeſſen hier in den vor dem Obergerichte und dem Oberconſiſtorio verhandelten Sachen ſo, daß das jüngſte Mitglied zuerſt votirt, dann aufwärts geſtimmt, und von dem Director zuletzt votirt wird. In den vor dem Landgericht verhandelten Sachen wird zwar gleichfalls von unten auf abgeſtimmt, jedoch ſo, daß zuerſt die Landgerichtsräthe, und dann die Landräthe in der Ordnung nach ihren Sitzen ihre Stimmen abgeben, und der Landkanzler zuletzt votirt. Ebenſo geſchieht die Abſtimmung in dem Landoberconſiſtorio, wo die geiſtlichen Mitglieder ihre Stimmen zuerſt abgeben. Tritt in ſolchen mündlich verhandelten Sachen Stimmengleichheit ein, ſo giebt in fiſcaliſchen Sachen die mildere Meinung, in den anderen Sachen aber die Stimme des Directors oder des Landkanzlers den Ausſchlag.

§ 92. Im Laufe des Januar-Monats jeden Jahres hat das Obergericht einen Bericht über die Zahl der Rechtsſachen, die in dem verfloſſenen Jahre bei jedem der fünf Oberdicaſterien eingeklagt, vorgekommen und entſchieden ſind, unter Anlegung eines Verzeichniſſes ſämmtlicher an das Obergericht, das Oberconſiſtorium und das Obercriminalgericht gelangten Berichtserforderungen, an die Kanzelei einzuſenden. Aus dieſem Verzeichniſſe müſſen zugleich die Gründe erhellen, aus welchen einzelne von dieſen Gegenſtänden etwa noch nicht haben erledigt werden können. Nach Maaßgabe der Verfügungen vom 25ſten September 1795 und 30ſten September 1825 läßt das Obergericht gleichfalls die Verzeichniſſe der über ein Jahr hingeſtandenen Concurſe, gerichtlichen Erbtheilungen und Criminalſachen an die Kanzelei gelangen.

§ 93. Alle Verhandlungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen werden von dem dazu beauftragten Secretair in jeder Sitzung, mit Bemerkung des Tages der Seſſion und der anweſenden Mitglieder des Collegii, in das dazu beſtimmte Protocoll eingetragen. Die Beſchlüſſe, welche das Collegium über die eingekommenen Sachen in der Reihefolge des Diarii auf den Vortrag des Directors faßt, werden ſofort zur Seite einer jeden Journalnummer von dem dabei gegenwärtigen Secretair im Diario notirt. Für die Eintragung der Verhandlungen und Beſchlüſſe, welche auf die Vorträge der Referenten und Correferenten, oder über mündliche Vorſchläge und Anträge einzelner Mitglieder erfolgen, werden mehrere nach den Geſchäftsabtheilungen des Collegii geſonderte Protocolle eingerichtet, in welche der Secretair die Abſtimmung eines jeden Mitgliedes und den Beſchluß des Collegii einträgt. Bei den mündlichen Verhandlungen in den auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens erörterten Rechtsſachen werden wie bisher die Receſſe der Partheien zu Protocoll gelegt.

Nur aus dieſem und aus dem, was ſonſt an Thatſachen, Anträgen und desfälligen Erklärungen zu Protocoll gegeben worden, können die Entſcheidungsgründe hergenommen werden, wie dann auch die Partheien nur den Inhalt des Protocolls, ſoweit es auf Thatſachen und Anträge und nicht auf Rechtsausführungen ankommt, als die Grundlage für die Entſcheidung in der Berufungs-Inſtanz zu betrachten haben. Bei der Schöpfung des Urtheils giebt übrigens jedes Mitglied ſein Votum zu Protocoll, in welches demnächſt das concludirte Erkenntniß einzutragen iſt.

§ 94. Die Abfaſſung aller an die Kanzelei und an das Oberappellationsgericht zu erſtattenden Berichte und Gutachten, ſo wie die Ausfertigung aller im Civil- und Criminalverfahren auf die Vorträge der in jeder Sache beſtellten Referenten und Correferenten beſchloſſenen Entſcheidungen und Decrete, mit Einſchluß der Entſcheidungsgründe, geſchieht durch ein Mitglied des Gerichts, welches, was die Erkenntniſſe und Entſcheidungsgründe betrifft, die desfälligen förmlich ausgearbeiteten Entwürfe in der nächſten Sitzung vorlegt, wo ſie demnächſt verleſen und die etwa nöthigen Abänderungen und Modificationen beſtimmt werden. Je nachdem die Erkenntniſſe nach dem Vorſchlage des Referenten, oder des von ihm etwa abſtimmigen Correferenten beſchloſſen ſind, iſt die Ausarbeitung von dieſem oder jenem vorzunehmen, und wenn die Entſcheidungen in weſentlichen Punkten abweichend von den Vorſchlägen Beider erfolgt ſind, ſo trägt der Director einem Mitgliede des Gerichts, welches für dieſelben geſtimmt hat, die Ausarbeitung der Entwürfe auf. Auch die Entwürfe zu den Gutachten und Berichten werden in pleno verleſen, damit jedes Mitglied Gelegenheit bekomme, die für nöthig erachteten Bemerkungen zu machen. Wünſcht ein Mitglied zur näheren Prüfung ſeiner etwanigen Bemerkungen eine Bedenkzeit, ſo iſt es ihm zu geſtatten, daß er das Concept auf eine von dem Director zu beſtimmende Zeit zu ſich nehme. Wenn der Entwurf genehmigt, oder die beſchloſſenen Veränderungen getroffen ſind, ſo wird ſolcher von dem Concipienten und dem Director ſignirt und demnächſt zur Expedition abgegeben.

§ 95. Auch die Ausfertigungen der in ordinario nach vorgängigen Parthei-Vorträgen beſchloſſenen Urtheile mit den Entſcheidungsgründen ſind von einem Mitgliede des Gerichts, und zwar in dem Landgerichte und dem Landoberconſiſtorio von einem Landgerichtsrathe, zu beſorgen. Der Entwurf zum Urtheile und zu den Entſcheidungsgründen iſt ſpäteſtens in der zweiten Sitzung nach derjenigen, worin das Urtheil beſchloſſen worden, vorzulegen, wo er demnächſt verleſen, und die etwa nöthigen Abänderungen und Modificationen beſtimmt werden. Die Ausfertigung der Urtheile mit den Entſcheidungsgründen kann nur einem derjenigen Räthe aufgetragen werden, welche für das Urtheil geſtimmt haben. Der Director iſt dabei zwar ſo wenig als der Landkanzler an einen Turnus gebunden; ſie haben indeſſen dahin zu ſehen, daß dieſe Arbeit möglichſt gleichmäßig vertheilt werde.

§ 96. Die auf den Vortrag des Directors über die einge-

kommenen Sachen gefaßten, die Sache erledigenden Beſchlüſſe werden von dem Director mit Beſtimmung der darnach erforderlichen Ausfertigung auf der Rückſeite der Eingabe notirt, und die Entwerfung dieſer Ausfertigung geſchieht ſodann durch den dazu beauftragten Secretair, welcher das Concept ſignirt, dem Director vorlegt, und, nachdem dieſer es gleichfalls ſignirt hat, die Expedition beſorgt.

§ 97. Die Berichte an die Kanzelei und an das Oberappellationsgericht werden von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern, alle anderen Ausfertigungen aber blos von dem Director und dem erſten Obergerichtsrath (§ 5) unterſchrieben, und von dem Secretair, der die Expedition beſorgt, contraſignirt. Die in dem Landgerichte und Landoberconſiſtorio abgeſprochenen Urtheile werden wie bisher blos mit der Unterſchrift des Landkanzlers ausgefertigt, und von dem Landgerichtsnotar contraſignirt. Die Form, wornach die Oberdicaſterien auf Gottorf ihren Erkenntniſſen bisher Unſeren Namen vorſetzten, und in anderen Ausfertigungen ſich der Formel „Namens Seiner Königlichen Majeſtät" bedienten, findet nicht weiter Statt, ſondern die Oberdicaſterien erlaſſen ihre Erkenntniſſe und übrigen Ausfertigungen von Gerichtswegen.

§ 98. Die Oberdicaſterien bedienen ſich des nämlichen Siegels, nämlich eines größeren, welches in Siegelwachs abgedruckt wird, zum Bedrucken der Ladungen, Urtheile, Beſcheide und Decrete, und eines kleineren zum Verſiegeln der Couverte mit Lack. Das Siegel enthält das Schleswigſche Wappen mit der Königlichen Krone und der Umſchrift: „Königliche Schleswigſche Oberdicaſterien auf Gottorf."

§ 99. Die Vorſchriften der Stempelpapierverordnung vom 31ſten October 1804 für die Ausfertigungen und Eingaben bei den Oberdicaſterien dienen dem Obergerichte und dem Oberconſiſtorio auch ferner zur Richtſchnur. Die Gebühren ſind bis weiter auf die bisherige Weiſe zu berechnen, und Decrete auf Maturations-Geſuche unentgeltlich abzugeben.

Der Betrag der Gebühren und der Stempelabgabe wird von dem zur Hebung der Sporteln beauftragten Secretair auf der Ausfertigung jedes für ſich verzeichnet, und durch den Gerichtsboten eingehoben [8]). Wenn für mehrere Acte und Ausfertigungen Gerichtsgebühren zu bezahlen ſind, wie bei Concurſen, Erbtheilungen und commiſſariſchen Unterſuchungen, ſo iſt der Parthei eine ſpecificirte Gebührenrechnung mit deutlicher Beſtimmung jeder Handlung oder Ausfertigung und mit Unterſcheidung der Stempelabgabe von den eigentlichen Gerichtsgebühren zuzuſtellen.

Die Gerichtsgebühren werden vierteljährlich an die Hauptcaſſe zu Rendsburg abgeliefert. Die von dem Sportelcaſſirer geführte und atteſtirte Rechnung wird monatlich von dem Director revidirt, und nachdem ſie eventualiter rectificirt und richtig befunden, die Richtigkeit auf derſelben atteſtirt. Dieſe ſolchergeſtalt revidirten und atteſtirten Rechnungen werden alle Quartale an die Rentekammer ein-

---

8) cf. Gemeiner Beſcheid, die Auslöſung der ober- und landgerichtlichen Ausfertigungen betreffend, vom 11ten Februar 1806; oben p. 93.

geſandt. Ebenſo iſt eine Anzeige von der an die Hauptcaſſe abgelieferten Summe vierteljährig ſowohl an die Rentekammer als an die Kanzelei einzuſenden.

§ 100. Die Brüchen, welche den Anwälden als Ordnungsſtrafen wegen Verſtöße gegen proceſſualiſche Vorſchriften zuerkannt werden, fließen in den obergerichtlichen Armenfiſcus, welcher von dem Sportelcaſſirer des Obergerichts abgeſondert verwaltet wird, und deſſen Verwendung zur Unterſtützung dürftiger Gerichts-Subalternen dem Director überlaſſen bleibt.

Iſt nach Bezahlung der hiernach zu machenden Ausgaben etwa ein Ueberſchuß vorhanden, ſo kann er jedoch ſtets auf Verfügung des Directors dazu benutzt werden, um den Armen-Partheien in Fällen, wo dieſe perſönlich vor Gericht zu erſcheinen genöthigt, allein zur Abhaltung der Reiſekoſten beſcheinigtermaaßen nicht des Vermögens ſind, ſolche vorzuſtrecken, imgleichen in Armenſachen den Zeugen Vergütungen für ihre Auslagen und Verſäumniſſe aus demſelben zu bewilligen.

§ 101. In Anſehung der in gewiſſen Fällen den Partheien zuzuerkennenden Beiträge an den Juſtizfonds hat es bis weiter bei den Vorſchriften des Patents vom 9ten Auguſt 1811 ſein Bewenden. Auch ſind in denjenigen Fällen, wo Jemand wegen einer bei der Kanzelei oder Schleswig-Holſteiniſchen Regierung eingereichten und frevelhaft oder verläumderiſch oder injuriös befundenen Beſchwerdeſchrift auf Verfügung der Kanzelei oder Requiſition der Regierung in Anſprache genommen wird, die erkannten Brüchen dem Juſtizfonds zuzuſprechen. Die von der Sportelcaſſe für den Juſtizfonds eingehobenen Summen werden vierteljährlich an die Rendsburger Hauptcaſſe für Rechnung dieſes Fonds abgeliefert, und in jedem Januarmonat wird eine von dem Sportelcaſſirer atteſtirte Deſignation der in dem vorigen Jahre eingekommenen und der am Schluſſe deſſelben reſtirenden Brüchpöſte, nachdem ſolche zuvor von dem Director revidirt und richtig befunden, auch die Richtigkeit auf derſelben atteſtirt worden, unter der Beifügung der Secundaquitungen über die an die Rendsburger Hauptcaſſe abgelieferten Summen an die Kanzelei eingeſandt [9]).

§ 102. Gleich den in den Armenfiſcus und den Juſtizfonds fließenden Mulkten und Beiträgen ſind auch alle, nach Maaßgabe der Geſetze, der Königlichen Caſſe oder milden Stiftungen und Anſtalten zuerkannten Brüchen von dem Sportelcaſſirer des Obergerichts zu erheben. Dieſe Brüchpöſte werden in der obergerichtlichen Sportelrechnung berechnet, und ſoweit ſie in die Königliche Caſſe fließen, vierteljährlich mit den Sporteln an die Hauptcaſſe zu Rendsburg abgeliefert; die zu milden Zwecken erkannten Mulkten werden von dem Sportelcaſſirer der beikommenden Stiftung oder Anſtalt ausgezahlt, und unter Anlegung der Quitung in der Sportelrechnung in Ausgabe geſtellt. Wenn Jemand die ihm zuerkannten Brüchen oder

---

[9]) cf. Verfügung, betr. die Aufhebung der nach dem § 6 der Verordnung vom 9ten Auguſt 1811 zu erkennenden Abgabe an den Juſtizfonds, vom 27ſten December 1842; oben p. 174.

Juſtizfondsbeiträge nicht innerhalb der von dem Oberdicaſterio beſtimmten Friſt an den Sportelcaſſirer einbezahlt, ſo hat das Obergericht zur Beitreibung derſelben das Erforderliche zu verfügen.

§ 103. Der Landgerichtsnotar hat als Secretair des Landgerichts und der landgerichtlichen Commiſſionen, nebſt den einzelnen in dieſer Inſtruction bereits erwähnten Functionen in landgerichtlichen und Landoberconſiſtorialſachen, alle Verrichtungen zu beſorgen, die ihm als dem Actuar dieſer Gerichte obliegen. Die Verſiegelungen, ſo weit ſie in Sterbefällen nicht von der Ortsobrigkeit beſorgt werden, Entſiegelungen und Inventuren, die Tradition gerichtlich verſteigerter Grundſtücke und die Mobiliar-Auctionen, ſo weit ſie ihm bisher zugeſtanden, werden in den fraglichen Sachen von dem Landgerichtsnotar vorgenommen, und dieſer erhebt als Sportelcaſſirer des Landgerichts alle Actuariats-Sporteln und die während der Sitzungen des Landgerichts und Landoberconſiſtorii, wie bei den landgerichtlichen Commiſſionen vorfallenden Gerichts- und Commiſſionalgebühren, auch hat er die von dem Landgericht und Landoberconſiſtorio erkannten Brüchen und Juſtizfondsbeiträge aufzuzeichnen und das Verzeichniß dem Director zu übergeben; die Hebung geſchieht demnächſt durch den obergerichtlichen Sportelcaſſirer. Nach Beendigung eines jeden Landgerichts und Landoberconſiſtorii oder jeder landgerichtlichen Commiſſion ſind die Akten von ihm mit einer Specialregiſtratur verſehen in das obergerichtliche Archiv abzuliefern. Wenn der Landgerichtsnotar abweſend iſt, ſo tritt nach der Beſtimmung des Directors einer der Obergerichtsſecretaire an ſeine Stelle.

§ 104. Zwiſchen den vier Obergerichtsſecretairen werden die Geſchäfte folgendergeſtalt vertheilt.

Einem der Secretaire wird das Archivariat als ein beſtändiges Amt dergeſtalt übertragen, daß derſelbe bei vorfallenden Vacanzen zwar gleich den anderen Secretairen ſeiner Ordnung nach aufrückt, und zum Genuß der höheren Gage gelangt, der Regel nach aber in derſelben Function verbleibt. Die Oberaufſicht über das Archiv, welches der Archivar ſtets in einer verantwortlichen Ordnung halten, und wo er anweſend ſein muß, wenn die Oberdicaſterien verſammelt ſind, oder ſeine Gegenwart ſonſt erforderlich iſt, wird neben dem Director von einem der Räthe geführt. Wenn Perſonen, die nicht zu dem Perſonal der Dicaſterien gehören Einſicht oder Mittheilung von Archivakten wünſchen, ſo haben ſie ſich desfalls an den Director zu wenden. Den Mitgliedern und Secretairen der Dicaſterien werden nur auf eine ſchriftliche Requiſition Akten aus dem Archiv verabfolgt, bei deren Zurücklieferung an das Archiv jedesmal der ausgeſtellte Requiſitionszettel zurückzugeben, oder eine Quitung über den Empfang auszuſtellen iſt m). Der zum Archivar beſtellte Secretair

---

m) Gemeiner Beſcheid, d. d. Gottorff, den 15. Febr. 1803.

Zur Erhaltung der guten und vorgeſchriebenen Ordnung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht; daß Niemanden, der nicht bei dem Obergerichte angeſetzet iſt, der Eingang in das hieſige Archiv verſtattet ſey; daß der Archivarius und ſämmtliche Copii-

führt zugleich das Schuld- und Pfandprotocoll für die dem Obergericht unmittelbar unterworfenen Güter und Grundſtücke, das Vormünderbuch, ſo wie das Depoſitenbuch neben der Aufſicht über die obergerichtliche Depoſitencaſſe. Ihm liegt es ob, alle Mulcten und Juſtizfondsbeiträge, welche von dem Obergericht und Oberconſiſtorio erkannt werden, zu notiren, und das darüber geführte Buch monatlich dem Director nebſt den Protocollen zur Ein- und Nachſicht vorzulegen; er hat über die zu Relationen ausgegebenen Sachen ein nach den Namen der Referenten eingerichtetes und mit einem Sachregiſter verſehenes Referentenbuch zu führen, worin der Director den Tag, wann die Relationen und Correlationen vorgetragen ſind, bemerkt; auch iſt von ihm ein Regiſter der Berichtserforderungen zu führen, und daraus vierteljährlich dem Director ein Verzeichniß der rückſtändigen Berichte zur Beſtimmung der erforderlichen Monitorien vorzulegen, welche demnächſt von ihm zu expediren, die dazu gehörigen Akten aber mit einer Special-Regiſtratur zu verſehen ſind. Ueberhaupt muß er die Regiſtratur über die reponirten Sachen führen, und die Nachweiſungen der in Verbindung ſtehenden Sachen auf dem Akten-Mantel bemerken. Bei dieſen Geſchäften kann ihm indeſſen nach der Anweiſung des Directors ein anderer Secretair zur Hülfe gegeben werden.

Einem zweiten Secretair wird die Führung des Diarii der einkommenden und ausgehenden Sachen, nebſt dem Sachregiſter, welches in verſchiedenen, nach den Gegenſtänden und den Namen der Partheien und Supplicanten, ſo wie der berichtserfordernden, der berichtserſtattenden und requirirenden Behörden alphabetiſch geordneten Abtheilungen die nöthigen Nachweiſungen zur Ausmittelung der Lage, worin ſich jede Sache befindet, enthalten muß, ferner die vierteljährliche Entwerfung eines Verzeichniſſes der aus der Kanzelei an die Oberdicaſterien gelangten und noch unerledigten Berichtserforderungen, welches dem Director zur Verfügung des Erforderlichen vorgelegt wird, und die Abfaſſung der auf die Vorlegung des Diarii beſchloſſenen Expeditionen, welche bloße Formularausfertigungen befaſſen, übertragen. Dieſer Secretair iſt zugleich Sportelcaſſirer, hat die Gegenſtände deren Koſten aus der Sportelcaſſe zu beſtreiten ſind, anzuſchaffen, und führt die desfälligen Rechnungen, ſo wie die Rechnung über den Armenfiſcus n).

ſten angewieſen und durch ihren geleiſteten Eid verpflichtet ſind, nichts zum Archiv gehöriges eigenmächtig mitzutheilen oder bekannt werden zu laſſen, und daß alle diejenigen, welche Originalien oder Abſchriften aus der Regiſtratur verlangen zu können glauben, um deren Mittheilung ſchriftlich, unter Beſtellung gehöriger Procuratur, anſuchen müſſen; da ſie dann gewärtigen können nach Befinden, gegen Erlegung der der Königl. Caſſe zu berechnenden Gebühr, oder im Armuthsfalle unentgeltlich, damit verſehen zu werden. Wornach ꝛc.

n) Kanzeleiſchreiben, betr. die Reviſion und Quitirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben, vom 9. May 1843. ſ. oben pag. 210.

Ein Dritter führt die Hauptprotocolle bei den Verhandlungen im Gericht, ſie mögen in Partheianträgen, oder den Vorträgen der Räthe, den Deliberationen und dem Abſtimmen beſtehen, und entwirft die hiemit verbundenen Ausfertigungen, ſo weit dies nicht von den Räthen ſelbſt geſchieht. Auch führt er die obergerichtlichen Profeſſions-Protocolle, und wechſelt mit dem Secretair, dem die nachfolgende Geſchäftsabtheilung zufällt, in der Führung der Protocolle bei obergerichtlichen Commiſſionen.

Die vierte Abtheilung der Secretariatsgeſchäfte befaßt die Abfaſſung der auf die Vorlegung des Diarii beſchloſſenen Expeditionen, welche nicht bloße Formularausfertigungen zum Gegenſtande haben, die Beſorgung der an die Kanzelei einzuſendenden Verzeichniſſe über die Criminal-, Concurs- und Erbtheilungsſachen, ſo wie auch die Führung des Buchs über den **turnum** der conſtituirten Advocaten und des Verzeichniſſes der ernannten Commiſſionen. Auch beſorgt der Secretair, dem dieſe Functionen übertragen werden, gemeinſchaftlich mit dem Landgerichtsnotar die Verfertigung des **catalogus causarum** und abwechſelnd mit dem Secretair der dritten Abtheilung die Protocollführung bei den obergerichtlichen Commiſſionen. Ferner iſt derſelbe vorzüglich zu Verſiegelungen, Entſiegelungen, Inventuren und Mobiliarauctionen zu committiren, jedoch hängt es von dem Director ab, wenn er es für gut findet hiezu eine andere Wahl zu treffen.

§ **105.** Die Secretaire ſind verpflichtet, ſich in Fällen der Verhinderung oder überhäufter Geſchäfte, gegenſeitig Hülfe zu leiſten, und alle auch im vorigen §phen nicht benannten auf den Geſchäftsgang ſich beziehenden Aufträge, welche namentlich durch den Director an ſie gelangen, jeder Zeit zu beſorgen. Dieſer iſt überhaupt ermächtiget, die Secretaire bei Wahrnehmung der Geſchäfte, welche nicht das Archiv, oder das Landgerichts-Actuariat betreffen, unter einander abwechſeln zu laſſen, und ſolche Einrichtungen zu treffen, die er zur Förderung des Geſchäftgangs für dienlich erachtet.

Wornach die Mitglieder der Dicaſterien, Unſere übrigen Räthe und Beamte nebſt Unſeren ſämmtlichen Unterthanen in Unſerem Herzogthum Schleswig, ſo wie Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Urkundlich ꝛc.

Anhang Litr. A.

Eid des Directors.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Directors der für die im Herzogthum Schleswig, angeordneten Oberdicaſterien, ſo wie die Ordnung dieſer Gerichte es vorſchreibt oder vorſchreiben wird, redlich erfüllen, inſonderheit darüber, daß bei dieſen Gerichten Alles vorſchriftsmäßig und nach Inhalt der Ordnung verrichtet werde, eine genaue Aufſicht führen, und Acht haben will, daß alle Unordnungen, von welcher Beſchaffenheit ſie auch ſein mögen, möglichſt verhütet, und die Mängel, die ich bei denſelben bemerken ſollte, abge-

ſtellt werden; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramt in getreuer Befolgung der für das Herzogthum Schleswig geltenden allgemeinen und beſonderen, gegenwärtigen und künftigen Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Juſtizverfaſſung gemäß, Jedem ohne Unterſchied der Perſon und Sache unpartheiiſche Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien ſorgfältig prüfen, und nur meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenſchaft, Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht oder irgend eine ſonſtige Rückſicht davon abhalten oder abwenden zu laſſen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verſchwiegenheit nachkommen will; ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. B.

Eid der Räthe in den Oberdicaſterien.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften und in genauer Befolgung der für das Herzogthum Schleswig geltenden allgemeinen und beſonderen Geſetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Juſtizverfaſſung und der Gerichtsordnung gemäß, die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Obergerichtsraths (Ober- und Landgerichtsraths) (Landraths) redlich erfüllen, und demzufolge einem Jeden ohne Unterſchied der Perſon und Sache unpartheiiſche Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien ſorgfältig prüfen, und dabei nur meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenſchaft, Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft, Menſchenfurcht, oder irgend eine ſonſtige Rückſicht davon abhalten oder abwenden zu laſſen; auch daß ich Alles, was im Gericht verhandelt und beſchloſſen wird, ſo wie die Namen der beſtellten Referenten und Correferenten geheim und verſchwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemanden davon etwas offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Obergerichtsrath (Ober- und Landgerichtsrath) (Landrath) mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will; ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. C.

Eid der Secretaire bei dem Obergericht.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich nach allen meinen Kräften angewandt ſein will, den mir als Secretair bei dem Schleswigſchen Obergericht obliegenden Amtspflichten, wie ſie in der Ordnung dieſes Gerichts vorgeſchrieben ſind, nachzukommen, inſonderheit daß ich die mir aufgetragene Führung der Protocolle, Rechnungen und Verzeichniſſe, welcher Art ſie auch ſein mögen, mit Redlichkeit, Fleiß und überhaupt vorſchriftsmäßig wahrnehmen, die Ausfertigungen mit Genauigkeit beſorgen, und was mir von den Mitgliedern des Gerichts, ihrem Amte zuſtehend, aufgetragen und befohlen wird, mit gebührendem Fleiß verrichten, über das Archiv, wenn es von mir verlangt wird, die Aufſicht führen, aus demſelben ohne Vorwiſſen

des Directors an Niemanden, als an die Mitglieder des Gerichts und die bei demſelben angeſtellten Secretaire, Aktenſtücke mittheilen, endlich auch den Inhalt der Akten, oder was mir von den Verhandlungen der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Perſonen der Referenten oder Correferenten bekannt geworden, geheim und verſchwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemanden offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Secretair bei dem Schleswigſchen Obergericht mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort! [10]

Anhang Litr. D.

Eid der Copiiſten.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich meinem Amte als Copiiſt bei dem Schleswigſchen Obergerichte mit aller Treue vorſtehen, was mir in den vor dieſem Gerichte anhängigen Partheiſachen oder ſonſt zu copiren, mundiren, zu callationiren und zu verrichten anbefohlen und zugeſtellt wird, mit gehörigem Fleiße ohne Aufſchub und Verſäumniß thun und verrichten, von Allem aber, was bei dem Gerichte eingebracht worden und mir etwa vorkommen mögte, Niemanden ohne Erlaubniß etwas mittheilen und leſen laſſen, endlich auch den Inhalt der Akten, oder was mir von den Verhandlungen der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verſchwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemanden, auch wenn ich ſelbſt das Geſchäft eines Aktenprocurators übernommen haben ſollte, ohne Erlaubniß oder Befehl offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Copiiſt bei dem Schleswigſchen Obergericht mit Verſchwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

Anhang Litr. E.

Eid der Boten.

Ich . . . . . gelobe und ſchwöre, daß ich das mir bei dem Schleswigſchen Obergerichte verliehene Botenamt getreulich und mit Fleiß abwarten, die mir zum Ueberbringen anvertrauten Akten, Ausfertigungen, Concepte oder Originale ſchleunig, und ohne weitere als die mir aufgetragene Mittheilung, befördern, was mir zu beſtellen oder ſonſt auszurichten anbefohlen wird, namentlich wegen Verſiegelung der Briefe und wegen ihrer Beförderung auf die Poſt, ſo wie wegen deren Abholung von derſelben, ohne einiges Verſäumniß

---

10) Ueber den Eid des Landgerichtsnotarius und des das obergerichtliche Schuld- und Pfandprotocoll führenden Secretärs cf. Kanzeleiſchreiben vom 19ten März 1836, oben pag. 159.

verrichten, die zur Inſinuation beſtimmten und mir zu dieſem Behuf zugefertigten Decrete, Beſcheide und Ausfertigungen Denjenigen, auf welche ſie lauten, perſönlich, oder, wenn ſie nicht anzutreffen, in ihrer gewöhnlichen Behauſung, oder wie es mir vorgeſchrieben und befohlen wird, getreulich überantworten, auch jederzeit den Tag ſolcher Inſinuation oder Ueberantwortung aufzeichnen und darüber ein ordentliches Verzeichniß führen, endlich auch was mir von der Verhandlung der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beſchlüſſen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verſchwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch ſonſt Jemandem offenbaren, überhaupt aber Alles thun und verrichten will, was einem ehrlichen und getreuen Boten gebührt, und die Ordnung des Gerichts und die ihm ertheilte Inſtruction von ihm fordert; ſo wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort!

2) Verordnung wegen der Cantzeley-Gebühr und Sportuln beym Ober- wie auch Land- und Quartal-Gerichten im Hertzogthum Schleswig; item wegen der Commissarien Honorarij, des Landgerichts Notarij Sportuln, und der Advocaten Salarien; de dato Friederichsberg den 17. Octobr. 1722.

Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unſern lieben getreuen Praelaten, und denen von der Ritterſchafft Unſers Hertzogthums Schleswig, ſamt demſelben incorporirten Landen, wie auch ſämtlichen Unſern bey Unſern Ober- ſo auch Land- und Quartal-Gerichten in beſagtem Unſerm Hertzogthum Schleswig ſitzenden Räthen, Land-Cantzlern, Secretarien, Landgerichts-Notario und Canzeliſten; wie imgleichen bey ſolchen Gerichten litigirenden Partheyen, und deren Advocatis hiemit Unſere Gnade: und geben Ihnen allergnädigſt zu vernehmen, wie daß, ob Wir wohl verhoffet hätten, es würde ſo wohl die in der Landgerichts-Ordnung ſich befindende Taxa der Gerichts-Sportuln denenjenigen, welche die aus denen Gerichten kommende Expeditiones taxiren und anſetzen, eine richtige Normam bißhero gegeben, als auch bei denen Gerichten recessirende und ſonſten Memorialia concipirende Advocati ſich aller Billigkeit in der desfals zu fordernden Gebühr befliſſen haben, die biß daher eingelauffene Querelen jedoch gnugſam gezeiget, welcher geſtalt ſo wohl ein als Andern Theils zimlicher maßen hierinne pecciret worden; ſolcher Geſtalten, daß, wann zum öftern jemand nach obſieglich erhaltener Urthel er dasjenige, was ihm aus ſolcher Urthel zugeſprochen, gegen die ausgegebene Sportuln und Advocaten Gebühren gerechnet, wohl nicht viel übrig geblieben, weſſen er ſich zu erfreuen gehabt. Wann aber gleichwohl es an dem, daß zwar eine billigmäßige Erkänntniß auch bey gerichtlichen Handlungen für diejenige ſeyn muß,

welche dabey vor Andern Mühe haben, und da ſonderlich die Advocaten keine Salaria bekommen, ihnen auch von ihren Clienten gegeben werden muß, daß es der Mühe belohnet, für ſie die Zunge oder Feder geführt zu haben, folglich nöthig ſeyn will, daß Allen und Jeden hierunter prospiciret werde, wann zumahlen auch die in der Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Taxa Sportularum nur gar wenige Expeditiones in ſich begreifet, und alſo auch ohnedem alles, was vorkommt, darnach nicht reguliret werden kan, dasjenige hingegen, was wegen der Advocaten Gebühr P. 2. Tit. 6. §. 8. darinnen befindlich, ebenfals nur in generalen Terminis ſolchergeſtalt exprimiret, daß allemahl desfals noch die Ungewißheit verbleibet: Dieſemnach ordnen wir hiemit, und wollen allergnädigſt, daß hinführo ſowohl bey Unſern Ober- als auch Land- und Quartal-Gerichten in Unſerm Hertzogthum Schleswig an Sportuln, das ſonſt biß daher bey denen Expeditionen gewöhnlich geweſene Schreib-Gebühr nicht mit eingerechnet, genommen werden ſoll:

Pro Decreto	1	Rthlr.
„ Mandato c. Cl.	1	„
„ Mandato s. Cl. auch	1	„
„ Monitorio	1	„
„ Commissorio	2	„
„ Tutorio vel Curatorio	3	„
„ Liberatione â Tutela vel alio munere publico	2	„
„ Confirmatione alicujus actus	2	„
„ Proclamate	3	„
„ Citatione	1	„
„ Cassatione citationis	1	„
„ Intercessionalibus	2	„
„ Interlocuto	2	„
Für eine jede End-Urthel unter 100 Rthlr. und biß 100 Rthlr. inclusive	1	„
Iſt das Quantum darüber, für jede 100 Rthlr. auch	1	„
Und alſo consequenter für 1000 Rthlr. [1] . . .	10	„

Demnach Uns aber allerunterthänigſt klagend vorgebracht worden, welchergeſtalt die Zeiten leider! dahin gediehen, daß bereits viele der adelichen Güther zum Concurs gekommen, und noch Andere der ſchweren Schulden halben, ſo darauf haften, ſelbigen folgen dürften, die Gerichts-Koſten und Sportuln aber, ſo desfals pro Classificatione Creditorum, Liquidatione, Distributione, Adjudicatione, und wie es ſonſten Nahmen haben mag, in denen Gerichten gefordert und praetendiret würden, zu einigen tauſend Reichsthalern zum höchſten Schaden und Nachtheil der jüngſten und Schaden leidenden Creditoren, als auch des verſchuldeten Debitoris gereicheten: So haben Wir desfals überhaupt einen gewiſſen Anſchlag folgendermaßen hiemit allergnädigſt determiniren wollen, nemlich:

---

[1] Die landgerichtlichen Urtheilsgebühren werden in Cronen berechnet, und daher mit einem Agio von drey ß. à Rthlr. erlegt.

Daß zwar in vorkommenden Concursibus von 100 Rthlrn. — 1 Rthlr., und alſo consequenter von 1000 Rthlrn. — 10 Rthlr. mögen gefordert werden, ſolche Forderung und Sportuln doch aber nicht weiter (unter welchem Praetext und Vorwand es auch immer ſeyn könne, und wann ſchon gleich die Angaben der geſamten Creditoren, und die Schulden des Debitoris auf 100 bis 200 und mehr tauſend Reichsthaler ſich anlieſſen) denn von 50,000 Rthlrn. alles für eines, und eines für alles zu extendiren ſey, ſolchergeſtalt, daß bey den allergrößten Concursibus nicht mehr denn 500 Rthlr. Loco sportularum denen Creditoren und Schuldnern zur Laſt von dem Gerichte, könne, dürfe, und müße geleget werden.

Betrifft die Urthel Jura, oder wobei kein Quantum in Lite, nach Proportion der Sache, ſo in der Ermäſſigung der Cantzelley oder davon deputirten Räthen beſtehet, welche Wir hiemit alles Ernſtes injungiret und verwarnet haben wollen, in Taxirung ſolcher Jurium nicht zu excediren.

Pars victrix löſet nur allein die Urthel, und wann der andere copiam vidimatam davon haben will, gibt er . 16 Lßl.
Absque vidimatione aber nur . . . . 8 Lßl.
Sonſten aber in genere für eine jede Expedition, die hier nicht exprimiret iſt . . . . 1 Rthlr.

Da auch die Cancellisten bei Copiirung der Suppliquen, welche denen Decretis, Mandatis, etc. beygefüget werden, zuweillen alzu weitläufftig ſchreiben, ſo daß nur faſt wenige Zeilen auf einer jedweden Seite, und in einer Zeile kaum 3 oder 4 Worte enthalten ſeyn ſollen: So wollen Wir hiemit allergnädigſt, daß wenigſtens auf jeder Seite in folio 22 bis 24 Zeilen geſchrieben, und ſodann und nicht anders, ſo wohl pro Copia protocolli, als alle andere ſchlechte Copeyen, der Bogen mit 4 Lßl. bezahlet, widrigenfals ſie mit 2 Rthlr. für die Armen angeſehen werden ſollen.

Für einen oder mehr Bogen zu vidimiren überall . . 16 Lßl.
Etwas in Registratura nachzuſchlagen . . . . . . 16 „
Für Abnahme eines gerichtlich zuerkandten Eydes . . 16 „
Was brevi manu communiciret wird, davor kommt nichts.
Pro Apertura Testamenti von den Bemittelten . . 5 Rthlr.
Und von den Armen . . . . 1 „
Pro Apertura Rotuli kommt nichts; Will aber der Rotulus nicht im Gerichte orginaliter, ſondern nur in Copia gelaßen werden, wird dafür an Copeyen-Geld gegeben à Bogen 4 Lßl., doch daß, wie oben, derſelbe auf jeder Seite wenigſtens mit 22 oder 24 Zeilen beſchrieben werde.

Anlangend die Commissiones, welche ſowohl ex officio als ad instantiam partium verordnet werden: ſo wollen Wir allergnädigſt, daß denen Landräthen gar keine Commissions-Gebühr außerhalb denen nöthigen Diaeten-Geldern [2]) gereichet, denen gelehrten

---

[2]) Die Diäten der landgerichtlichen Commiſſionen, werden herkömmlich nach Wochen zu 6 Tagen berechnet, und betragen für den adlichen Rath 40 Rthlr., für den gelehrten Rath 30 Rthlr., für den Landgerichtsnotar 20 Rthlr. und für den Boten 10 Rthlr. wöchentlich.

Räthen aber über ſelbige ein modicum Honorarium, welches höchſtens auf 20 Rthlr., oder da es nur eine kleine Sache, nach Advenant von der Parthey, ſo ſie ausgebeten, gegeben werden; Wann aber die Commissarien ad examinandum testes verordnet werden, dieſelbe, zu verſtehen die gelehrten Räthe, für jeglichen Zeugen abzuhören, nicht mehr dann 1 Rthlr. von dem Producenten fordern ſollen, und mögen a) b) c) d) e) Was Unſers p. t. Landge-

---

a) **P. M. an das Obergericht zu Gottorf, aus der deutſchen Kanzeley, d. d. den 24ſten März 1772.**

Da die Kanzeley ſich Sr. Königl. Majeſtät Willensmeynung erbeten hat, wie es künftig in Anſehung der Landgerichts-Sporteln gehalten werden ſolle? ſo haben Höchſtdieſelben unterm 19ten d. M. desfalls zu reſolviren geruht:

„Daß zwar diejenigen Landgerichts-Sporteln, die nach der bisherigen Uſanz in die Sportelkaſſe des Obergerichts gefloſſen ſind, ferner dahin abgeliefert, und Ihroſelben Kaſſe berechnet werden; diejenigen hingegen, die bisher nicht in die Gerichts-Sportelkaſſe gefloſſen ſind, allen denen, ſo ſie bisher genoſſen haben, gleichfalls ferner zu gute kommen ſollen, mithin auch insbeſondere dem p. t. Landkanzler ſeine quinta von den gerichtlichen Gebühren nach als vor verbleibe.“

Man ermangelt demnach nicht, wohlgedachtes Obergericht von dieſer Reſolution zu benachrichtigen.

b) **Verfügung an das Obergericht zu Gottorff, nach welcher die Diäten für alle Mitglieder des Schleswigſchen und des Holſteiniſchen Landgerichts, welche in der Stadt, wo das Landgericht gehalten wird, von Amtswegen wohnen, in Zukunft aufhören ſollen, d. d. Kopenhagen, den 17ten October 1794.**

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir in Anleitung der unterm 14ten Januar 1743 ergangenen Verfügung, wornach den adelichen und gelehrten Räthen des Schleswigſchen Landgerichts, welche aus Unſerm Gottorfiſchen Obergerichte dazu ernannt werden, keine Diätengelder zu Theil werden ſollen, zu reſolviren gut gefunden haben, daß von nun an und fürs künftige dieſe Vorſchrift auch auf alle übrige von Amtswegen in der Stadt Schleswig wohnende Mitglieder des gedachten Landgerichts ſich erſtrecket, mithin auch dieſe währender Verſammlung des Gerichts keine Diätengelder aus Unſerer Caſſe ferner zu erheben und zu genießen haben ſollen, ſo geben Wir Ew. Lbd. und euch ſolches zur erforderlichen weiteren Bekanntmachung hiemit zu erkennen. Die ꝛc.

richts-Notarii Sportuln angehet: So haben Wir ſelbige folgendergeſtalt zu determiniren, allergnädigſt für gut befunden, nemlich:

---

c) Reſcript an das Schleswigſche Landgericht, betreffend die von den Landgerichten aus Gliedern ihres Mittels anzuordnende Commiſſionen, d. d. Chriſtiansburg, den 1ſten November 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Da die Umſtände zum öftern erfordern, daß von den beyden Landgerichten Unſerer Herzogthümer Schleswig und Holſtein Commiſſionen aus Gliedern ihres Mittels angeordnet werden müſſen, es aber annoch an einer uniformen Vorſchrift fehlet, aus wie viel Mitgliedern dergleichen Commiſſionen beſtehen, nach welcher Ordnung ſie zu ernennen, und wie die Gebühren zu vertheilen ſeyn, ſo haben Wir gut und nützlich gefunden, in ſolcher Hinſicht folgendes anzuordnen und feſtzuſetzen:

1) Zu einer jeden vom Landgericht aus ſeinem Mittel anzuordnenden Commiſſion ſoll fernerhin beſtändig eine gleiche Anzahl adelicher und gelehrter Räthe ernennet, und allemal der Landgerichts-Secretarius zugezogen werden. Bey kleinen Commiſſionen, als Zeugen-Verhören, iſt ein adelicher und ein gelehrter Rath zu committiren, und bey wichtigern dieſe Zahl zu verdoppeln.

2) Die beſtändigen Membra des Landgerichts, adeliche und gelehrte, ſind nach einem nicht alle Jahr von neuen anfangenden, ſondern von einem Landgericht zum andern fortgehenden Turno, worüber der Landgerichts-Secretarius das Protocoll zu führen hat, zu committiren. Und damit hiebey Arbeit und Gewinn nicht zu ſehr vom Zufall abhangen, ſo ſollen über die Commiſſionen zu Zeugen-Verhören, Beſichtigungen und Concurſen, beſondere Turni gehalten werden.

3) Ein außerordentliches und zu einem einzigen Landgericht deputirtes Mitglied kann nicht verlangen, nach der Tour des vorigen Landgerichts, woran es keinen Theil genommen hat, eine Commiſſion zu erhalten, ſondern ein ſolcher Rath muß ſich gefallen laſſen, daß ſein Sitz es entſcheide, ob er zu einer Commiſſion desjenigen Landgerichts, wovon er nur ein Mitglied iſt, gelangen ſolle oder nicht.

4) Die Diäten und Reiſekoſten behält jeder Commiſſarius, der ſeinen Wohnort verlaſſen muß, er ſey Land- oder gelehrter Rath, für ſich.

5) In Anſehung der Commiſſions-Gebühren kann es, was die adelichen Räthe betrifft, dabey ſein Bewenden haben, daß ſie den jedesmaligen Commiſſarien allein zu gute kommen.

Was aber die gelehrten Räthe anlanget, wollen Wir, daß zwar die größere und geringere Mühe, auf die in № 2 gedachte Weiſe, dem Turno überlaſſen, dahingegen alle ihre Commiſſions-Gebühren zuſammengeworfen, von dem Landgerichts-Secretario berechnet

Für eine Insinuation, und ihre Protocollirung . . 32 Lßl.
Außer der Copey-Gebühr, da ein jeder in duplo zu copiirender Bogen nebſt der Vidimation 8 Lßl. gibt.

---

und erhoben, und jährlich, oder ſo wie ſie einkommen, unter ihnen allen, ohne Unterſchied gleich getheilt werden ſollen.

6) Wenn nach geendigtem Landgericht in loco judicii Zeugen abzuhören ſind, müſſen die abweſenden Landräthe, welche der Turnus trift, um die Partheien mit keinen Reiſekoſten und Diäten zu beſchweren, das Verhör quoad commoda et labores allemal den gegenwärtigen Landräthen, nach einer darüber vorher zu treffenden billigen Uebereinkunft überlaſſen.

Wir wollen demnach, daß dieſe Anordnung hinführo, ſowol bey dem Schleswigſchen als bey dem Holſteiniſchen Landgerichte beobachtet werde. Wornach ꝛc.

d) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Theilnahme der neu ernannten Mitglieder der Landgerichte an den Commiſſionalgeſchäften und Gebühren, vom 20ſten May 1828.

Mit Beziehung auf das fernere gef. Bedenken des Königl. Obergerichts, betreffend den Zeitpunct, von welchem an ein neu ernanntes Mitglied des Schleswigſchen Landgerichts an den Commiſſionalgeſchäften und Gebühren Theil zu nehmen hat, und die hinſichtlich der Berechnung des, austretenden Mitgliedern oder deren Erben zukommenden Gebührenantheils zu befolgenden Regeln, ermangelt die Kanzelei nicht, Nachſtehendes zu erwidern.

Da es wünſchenswerth iſt, daß es vermieden werde, daß ein neu ernanntes Mitglied des Landgerichts, bis ſolches in daſſelbe introducirt worden, von den in der Zwiſchenzeit bis zur Haltung des Landgerichts vorfallenden Commiſſionalgeſchäften, zu denen es ſonſt verfaſſungsmäßig hätte committirt werden, und folgeweiſe auch von der Theilnahme an den Gebühren ausgeſchloſſen bleibt, und die Kanzelei dem wohlgedachten Oberdicaſterio darin beipflichtet, daß es den beſtehenden Verhältniſſen am angemeſſenſten ſeyn dürfte, wenn das Recht eines neu ernannten Mitgliedes des Landgerichts zur Theilnahme an den gedachten Geſchäften nach ſeiner Reihenfolge mit der Production ſeiner Beſtallung oder des erhaltenen Commiſſorii bei des Herrn Statthalters Durchlaucht, als Präſidenten des Schleswigſchen Landgerichts, eintritt, ſo wird es in Zukunft hiernach zu verhalten ſeyn ———.

Was dabei die Berechnung der Gebühren anlangt, ſo dürfte in dieſer Beziehung auf den Zeitpunct der Fälligkeit derſelben kein entſcheidendes Gewicht zu legen, vielmehr darauf zu ſehen ſeyn, ob ſolche zur Zeit, wo das Mitglied, deſſen Antheil zur Frage kommt, in Function ſtand, verdient worden ſind.

Es wird demnach ein neu ernanntes Mitglied von dem Zeit-

Für eine Immission . . . . 16 Rthlr. 32 Lßl.
Für deponirte Gelder . . . . 1/3tel pro Cent.

---

puncte der Production ſeiner Beſtallung oder des erhaltenen Commiſſorii ——— an, auch an allen von dieſem Zeitpuncte an verdienten Gebühren, in ſo weit ſolche Gegenſtand einer allgemeinen Auftheilung unter die reſp. Mitglieder des Landgerichts werden, ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Theil zu nehmen haben, mithin, wenn die Gebühren nicht gleich aufgetheilt werden, ſondern die Theilung jährlich geſchieht pro rata temporis des Landgerichtsjahrs. Jedoch iſt das neue Mitglied auch dann, wenn in Folge der ſchon vor der Production der Beſtallung oder des Commiſſorii angeordneten Commiſſionen einige Commiſſionalarbeiten vor dieſem Zeitpuncte der Production bereits beſorgt, das Ganze aber erſt nach demſelben vollendet wäre, zur Theilnahme an den ganzen Gebühren, gleich den übrigen Räthen, in dem Falle zuzulaſſen, wo die Gebühren ſich nicht unter Berückſichtigung des Zeitpuncts der geſchehenen Production der Beſtallung oder des Commiſſorii geſondert berechnen und theilen laſſen. Iſt dagegen eine ſolche geſonderte Berechnung der Gebühren thunlich, ſo iſt in deren Gemäßheit die Theilung vorzunehmen.

Auf gleiche Weiſe iſt austretenden Mitgliedern oder deren Erben nur bis zum Tage des Austritts und der damit aufhörenden Theilnahme an den Commiſſionalarbeiten an den bis dahin verdienten Gebühren ein Antheil zuzugeſtehen und zwar in ſoweit ſolche jährlich vertheilt werden, pro rata temporis mit Ausſchluß jedoch der Gebühren für Commiſſionalarbeiten, die zwar vor der Zeit des Austritts ihren Anfang genommen haben, aber erſt nach derſelben vollendet ſind, falls ſich die zur Zeit des Austritts bereits verdienten Gebühren nicht ſollten geſondert berechnen laſſen.

Wenn es nun in Zukunft nach dieſen Regeln, welche nach dem Erachten der Kanzelei ſowohl den desfälligen Vorſchriften des allerhöchſten Reſcripts vom 1ſten November 1781 ——— als der Billigkeit am meiſten entſprechen, und bei denen das Königl. Obergericht nichts zu erinnern gefunden zu verhalten ſeyn wird, ſo erſucht die Kanzelei das wohlgedachte Obergericht hiernach das Nöthige zur Kenntniß der Beikommenden gefällig gelangen zu laſſen.

e) Reſcript an die Oberdicaſterien zu Gottorff und zu Glückſtadt, d. d. Kopenhagen, den 31ſten May 1799.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, ſtatt der bisherigen Diäten jedem Mitgliede Unſers Obergerichts zu Gottorff ꝛc. Vier Reichsthaler, jedem Secretair bey demſelben drittehalb Reichsthaler und dem etwa

Für die Beſchaffung der Publication eines Proclamatis an jedem Orte . . . . 24 Lßl.
Und pro copia vidimata proclamatis . . . . . 12 „
Für jede Angabe beym Protocollo professionis außer der Copey-Gebühr . . . . 32 „
Und endlich pro Protocollo Professionis werden bezahlt, für die geringſten . . . . 7 Rthlr.
Und für die weitläufigſten, höchſtens . . . . 20 „
weiter aber nichtes. f)

---

zu adhibirenden Copiiſten Einen Reichsthaler bey den auſſerhalb ihres Wohnorts vorfallenden Commiſſionen an Diäten beyzulegen, ſo geben Wir Ew. Liebd. und euch ſolches hiemit zu erkennen. Gegeben ꝛc.

f) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, wegen des bey dem Schleswigſchen Landgerichtsnotariat zu befolgenden Sportelverzeichniſſes, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten Januar 1792.

Chriſtian VII. ꝛc. Bey Gelegenheit der neulich mit dem Notariat des Holſteiniſchen Landgerichts getroffenen gleichen Einrichtung, als bey dem Schleswigſchen Landgericht bereits Statt hat, haben Wir ein Uns von Unſerer Deutſchen Kanzeley vorgelegtes Sportelverzeichnis für das Holſteiniſche Landgerichtsnotariat approbirt und verfügt, daß darnach die Gebühren erhoben und Unſerer Kaſſe berechnet werden ſollen.

Da nun die Sporteln bey dem Schleswigſchen Landgerichtsnotariat nur nach einer, bey jenem Verzeichniſſe mit zum Grunde gelegten Uſualtaxe berechnet, und erhoben werden, es auch in jeder Betrachtung zuträglich iſt, hierunter bey den Landgerichtsnotariaten beider Herzogthümer eine Gleichförmigkeit ausdrücklich feſtzuſetzen; ſo laſſen Wir ein mit beregtem Gebührenverzeichniſſe für das Holſteiniſche Landgerichtsnotariat gleichlautendes Verzeichniß hiebey anheften, und ertheilen Ew. Lbd. und euch den Auftrag, den das Schleswigſche Landgerichtsnotariat verwaltenden erſten Obergerichtsſecretair ——— darauf zu verweiſen, um darnach die Gebühren zu erheben und zu berechnen. Die ꝛc.

Sportelverzeichniß für das Holſtein. Landgerichtsnotariat:

1) Wenn baare Gelder, Pretioſa oder Obligationen deponiret werden, für jedes Jahr . . . . 1/3 Procent.
2) Für einen Depoſitenſchein . . . . 16 ßl.
3) Die über den Nachlaß des zuerſt mit Tode abgehenden Ehegatten von dem nachlebenden bey dem Landgerichtsnotariat verſiegelt einzulegende eidliche Specification aufzubehalten 10 Rth.
4) Für Aufbewahrung eingelegter Teſtamente, Codicille und anderer letzten Willensordnungen gleichfalls . . . 10 Rthlr.

Wie Wir dann auch hiebey allergnädigſt wollen, daß der bißhero gemachte Unterſcheid zwiſchen Fremden und Einheimiſchen in allen

---

5) Für Aufhebung gerichtlich producirter oder außergerichtlicher Documente und Briefſchaften, ſie mögen in einzelnen Stücken oder in einem Band Acten beſtehen, und kurz oder lang aufbehalten werden, überhaupt . . . . 1 Rthlr.

6) Für die zu verſtattende Einſicht ſolcher Documente . 16 ßl.

7) Für die Aufſuchung einer verlangten Nachricht in der Notariat-Regiſtratur . . . . 16 ßl.

8) pro vidimatione eines Extracts aus dieſer Regiſtratur 16 ßl. und Copialien für den Bogen . . . . 4 ßl.

9) Wenn Extracte aus Gerichts- Profeſſions- und dergleichen Protocollen oder Abſchriften gerichtlich eingelegter Documente zu ertheilen ſind, für den kanzeleymäßig geſchriebenen Bogen an Copialien 4 ßl. und an Vidimationsgebühren auch 4 ßl., zuſammen . . . . 8 ßl.

Müſſen zu dem Ende Schriften in dem beym Landgerichts-Notariat befindlichen Archiv nach- und aufgeſuchet werden, ſo werden für dieſe Bemühung noch erlegt . . . . . 16 ßl.

10) Eben ſo werden pro vidimatione rotulorum oder wenn Processus in Scriptis verſtattet werden, der Satzſchriften und an Copeygebühr zuſammen für den Bogen entrichtet 8 ßl.

11) cessat.

12) Sollten einige gerichtliche Acten oder Actenſtücke, die vom Landgerichts-Notariat zu beglaubigen ſind, von andern anmaaslich vidimiret werden, ſo haben ſie demſelben den Abgang, den es dadurch leidet, und der, wenn die Bogenzahl nicht ausfindig zu machen iſt, zu 1 Rthlr. beſtimmet wird, zwiefach zu erſetzen.

13) Für die Verleſung der beym Landgerichte übergebenen Vorſtellungen à Bogen . . . . 12 ßl. doch nicht über 1 Rthlr.

14) Pro insinuatione, nach Anzahl der Litis-Conſorten oder anderen Perſonen, denen etwas zu inſinuiren iſt, einer jeden wegen . . . . 32 ßl.

Wenn aber Städten, Dorfſchaften, Gilden und überhaupt Commünen etwas inſinuiret wird, geſchiehet die Inſinuation nur ihren Repräſentanten oder Bevollmächtigten.

Außerdem werden an Botenlohn für die Meile
von Oſtern bis Michaelis . . . . 8 ßl.
von Michaelis bis Oſtern . . . . 10 ßl.
vergütet. [3]

15) Für jede Abſchrift des Insinuandi à Bogen Copialien 4 ßl. und pro vidimatione 8 ßl. . . . . 12 ßl.

16) Würde von den Advocaten und Procuratoren, um ihren Partheien Botenlohn zu erſparen, eine Inſinuation unter ſich beſchaffet; ſo wäre doch dem Landgerichts-Notariat

---

[3]) Der Botenlohn beträgt jetzt resp. 10 und 12 ßl. à Meile.

gänzlich aufgehoben ſeyn, und der Fremde nicht mehr, als der Einheimiſche erlegen ſolle.

---

die Inſinuations und Vidimationsgebühr und zwar die letztere, wenn eine oder mehrere Abſchriften des Jnsinuandi anmaaslich vidimiret worden, nach Nummer 12 zwiefach zu vergüten.

17) Pro immissione (außer dem Schreibgelde von 4 ßl. für jeden Bogen des darüber zu errichtenden Inſtruments) 16 Rthlr. 32 ßl.

18) Für die dabey erforderliche Einſetzung eines Verwalters 8 Rthl.

19) Pro exmissione, wenn ſie vonnöthen iſt, eben ſo viel als pro immissione.

20) Für eine Special-Execution in die bewegliche Haabe des Schuldners die Hälfte der Immiſſionsgebühr.

21) Pro obsignatione (außer dem Schreibgelde nach der Bogenzahl des darüber auszufertigenden Inſtruments) 5, 10, 20, höchſtens . . . . 50 Rthlr.

22) pro resignatione die Hälfte der Verſiegelungsgebühr.

23) pro inventura et inventario (außer dem Schreibgelde für das letztere) von der vorhandenen Maſſe, ohne in ihrem Betrag die Passiva zu kürzen, bis zur etwanigen näheren Verfügung . . . . ½ Procent.

24) Für die Beſorgung der Publication eines Proclamatis an jedem Orte . . . . 24 ßl. und für jede erforderliche vidimirte Abſchrift deſſelben 12 ßl.

25) Für jede Angabe bey dem Profeſſionsprotocoll . . 32 ßl. doch daß von Geldangaben unter 10 Rthlr. nichts, und wenn die größeren keine 20 Rthlr. betragen, nur die halbe Gebühr erlegt werde mit . . . . 16 ßl.

Wenn mehren Erben oder Conſorten an einer und derſelben Prätenſion Theil haben, erlegen ſie dieſe Angabegebühr nur einfach. Giebt aber jemand verſchiedene Pöſte zugleich an, ſo hat er für jede Obligation oder Forderung die volle Gebühr zu entrichten.

26) Für Bezeichnung eines jeden bey der Angabe producirten Documents mit dem Producto . . . . 4 ßl.

27) Für die von einem ſolchen Documente, wenn demſelben nicht ſchon eine zurück zu behaltende Copey beigefüget iſt, zu nehmende Abſchrift à Bogen . . . . 4 ßl.

28) Pro protocollo professionis mit Inbegrif des Documenti factae publicationis, wenigſtens . . . . . 7 Rthlr. und für die weitläuftigſten . . . . 20 Rthlr.

29) Für Ausfertigung des Profeſſions-Protocolls, an Schreibgebühr à Bogen . . . . 4 ßl.

30) Wenn lediglich bezeuget werden darf, daß keine Angaben geſchehen ſeyn, ſo wird dennoch pro protocollo das geringſte, nemlich . . . . 7 Rthlr. erlegt.

So viel das Salarium der Advocaten betrifft, ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigſt, daß wann durch deren Beyſtand es dahin gebracht, daß durch eine Endurthel die gantze Sache entſchieden worden, denenſelben 1 Rthlr. von 100 Rthlrn., alſo für 1000 Rthlr. 10 Rthlr. von ihrer Parthey zu erlegen, doch aber, daß ein ſolches nicht weiter als auf 20,000 Rthlr. Capital zu extendiren ſey, und ſelbige alſo auf das höchſte loco Salarii nicht mehr denn 200 Rthlr., wie hoch die Summa auch gehen mögte, mit Recht nehmen ſollen. Weilen auch dem Berichte nach, von einigen Advocaten introduciret worden, daß, wann ſie aus der Stadt über Land gefordert werden, außer denen Zehrungs-Koſten und Fuhrlohn, annoch für jede Meile Weges 2 Rthlr. ihren Principalen, oder dem, der ſie fordern und zu ſich kommen läſſet, in Rechnung anſetzen, ein ſolches aber gar zu unbillig und enorm iſt: So wollen Wir denenſelben ein ſolches hiedurch alles Ernſtes inhibiret haben, hingegen aber allergnädigſt zulaſſen, daß ihnen gegeben werden möge, nemlich:

Für eine jedwede Supplique, ſo ſie für ihre Partheyen verfertigen	1	Rthlr.
Für eine Vollmacht aufzuſetzen	1	"
Müſſen ſie einem Actui v. g. Examini Testium und dergleichen beywohnen, iſt dafür	1	"
Für die Vollmacht oder die Procuratur zu übernehmen	1	"
Pro Juramento in eines andern Seele abzuſtatten, und zwar in unvermeidlichen Fällen	4	"
Pro Juramento Calumniae vel Malitiae	1	"
Sonſten pro Arrha ſollen die Advocati nichts praetendiren, ſondern ſolches von der Liberalité und dem Vermögen der Partheyen dependiren.		
Für die an ihre Partheyen auszugebende Copeyen mag für einen jeden Bogen, wann ſelbiger, wie oben bey den Cancelliſten gedacht, mit 22 oder 24 Zeilen auf jeder Seite beſchrieben, bezahlet werden	4	Lßl.

---

31) Einem Passum in dem Manual- oder ſchon ausgefertigten Original-Angabeprotocoll zu tilgen, eben ſo viel als nach Nummer 25 für die Angabe deſſelben.

32) Bey Fideicommiſſen für das Attestatum factae publicationis . . . 7 Rthlr. und für die Beſorgung der Publication deſſelbe, was nach Nummer 24 in Fällen, da Proclamata zu publiciren ſind, entrichtet wird.

33) Sind vidimirte Abſchriften der Angabeprotocolle oder Extracte aus denſelben zu ertheilen, ſo wird der Bogen, (die Beglaubigung mitgerechnet,) mit . . . 8 ßl. vergütet.

34) In Fällen da der Landgerichts-Notarius ſich zu Verrichtung einer Obſignation, Inventur, Immiſſion oder Exmiſſion u. ſ. f. außer ſeinem Wohnorte begeben muß, werden ihm an Diäten täglich 3 Rthlr. bezahlt wie auch die Reiſekoſten vergütet.

Mit dieſem ausdrücklichen Anhange, daß wann dennoch von Unſern Räthen, Land-Cantzlern, Secretarien, und Land-Gerichts-Notario mehr gefordert werden ſolte, als obangeſetztermaaßen an Sportuln zugelaſſen, oder duplum oder triplum, dasjenige, ſo mehr genommen wird, ſie davor das erſtemahl mit 100 Rthlr. zu beſtraffen, das andere mahl aber ab Officio et Beneficio zu suspendiren, und zum dritten mahl zu removiren.

Die Advocati desgleichen, welche ebenfals den Partheyen mehr abfordern, als vorgeſetzet ihnen zugelaſſen, ſollen zum erſtenmahl ein Vierteljahr in Unſerm Hertzogthum Schleswig, ſowohl mündlich als ſchrifftlich ſich alles Advocirens enthalten, wann ſie aber zum andernmahl dennoch dawider pecciren, ſodann ein gantzes halbes Jahr vorgeſetzte Straffe leyden, und wann ſie dennoch auch dadurch nicht gebeßert, ſondern gleichwohl zum dritten mahl wiederum auf ſolche verbothene Wege ſich finden laßen, alsdann ihnen die Advocatur in beſagtem Unſerm Hertzogthum Schleswig völlig geleget werden, ohne Hoffnung zu haben, jemahlen dazu wieder zu gelangen: und wann auch einer nur für obgeſetzten Taxt zu dienen, ſich ohne anderweitige rechtmäßige Urſachen excusiren ſolte, ſoll ebenfals ſolche Straffe leyden, derjenige aber, welcher gar de quota Litis pacisciren wird, ſoll außer der verbothenen Advocatur, noch dazu ſo hoch geſtraffet werden, als ſelbige quota austragen mögte. Damit aber indeßen, was Wir ſolchergeſtalt in vim pragmaticae Sanctionis wohlbedächtlich constituiret, auch beſtändig observiret werde: So ordnen und wollen Wir zugleich, daß nach geſchehener öffentlichen Publication, dieſe Unſere Verordnung der Land-Gerichts-Ordnung hinbey gefüget, und darauf ſowohl jedes Jahr einmahl bey Unſerm Ober-Gericht zu Gottorf, als auch ſonſten beym Anfang der Quartal- und Land-Gerichten in Gegenwart der Advocaten verleſen, auch ſonſten ſelbſten von Unſern Räthen dahin geſehen werde, daß ein jeder ſolchem allen unweigerlich nachlebe. Uhrkundtlich ꝛc.

3) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, wie es bey den Landgerichten mit den Documenten die bey mündlicher Verhandlung der Sachen eingeleget werden, hinführo zu halten, d. d. Kopenhagen, den 30. Dec. 1785.

Chriſtian VII. ꝛc. Da nach der Uns geſchehenen Anzeige die Documente, welche die Partheyen bey mündlicher Verhandlung einer Sache vor Unſerm Schleswigſchen Landgericht, beſonders wenn mündlich re- und dupliciret wird, einlegen, den Producenten ohne ſie vorher im Protocoll zu notiren, oder mit dem Product zu bezeichnen, zurück gegeben werden, ſo daß alſo, wenn in der Folge darüber Zweifel entſtehet, ob ein Document wirklich produciret worden, ſolcher, wie neulich der Fall vorgekommen, mit Zuverläſſigkeit nicht gehoben werden kann, ſo finden Wir nöthig, dieſer Ungewißheit für die Zukunft vorzubeugen und wollen demnach, daß über ſämtliche bey Verhandlung einer Sache vor dem Landgerichte producirte Docu-

mente, von den Sachwaltern eine mit ihrer Unterſchrift verſehene Deſignation ad Protocollum geleget, die Documente auch von dem Secretario des Gerichts unentgeltlich mit dem Producto bezeichnet werden ſollen.

Wir geſinnen an Ew. Liebden gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt dieſem Unſern Willen gemäß das Behufige zu verfügen.

Gegeben ꝛc.

4) Gemeiner Beſcheid, betreffend den Ort der Eingaben in Beziehung auf das Schleswigſche Landgericht, d. d. Gottorf, den 19ten Februar 1805.

Da es der höchſten Abſicht Ihro Königl. Majeſtät gemäß iſt, daß in Anſehung der dem Schleswigſchen Landgerichte gehörigen Sachen vollkommen ordnungs- und verfaſſungsmäßig verfahren werde, und vermöge der in der Verfügung vom 26ſten July 1782 wiederholten Regel, überhaupt vom Landgerichte keine präparatoriſche Erkenntniſſe abzugeben ſind; ſo wollen und befehlen Sr. Königl. Majeſtät, daß bey dem Schleswigſchen Landgerichte, während der Zeit ſeiner jährlichen Verſammlung, keine andere Eingaben, als welche mit den an daſſelbe eincitirten Sachen in proceſſualiſcher Verbindung ſtehen, unmittelbar eingereichet, alles übrige aber, wie zu andern Zeiten alles ohne Unterſchied, bey dem Directorio des Obergerichts eingegeben werden ſolle, worauf dasjenige, was dem Schleswigſchen Landgerichte vorſchrift- und verfaſſungsmäßig gehöret, ohne Zeitverluſt an daſſelbe gelangen wird. Wornach ꝛc.

5) Gemeiner Beſcheid, daß die Memorialien um Ertheilung einer Citation oder Anberahmung eines Termins in einer ſchon anhängig gemachten Sache, bey dem Obergericht ſchlechterdings vier Wochen vor den Oſterferien, alſo ſechs Wochen vor dem wirklichen Anfang des Landgerichts eingereicht werden müſſen, d. d. Gottorf, den 26ſten Januar 1791.

Chriſtian VII. ꝛc. ——— Den Partheien und deren Fürſprechern, welche künftig zum Schleswigſchen Landgericht in Civil- und Conſiſtorialſachen bey dem Obergericht Proceſſe zur Entſcheidung des Landgerichts einzuleiten gemeinet ſind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß ſie ihre Memorialien um Ertheilung einer Citation oder Anberahmung eines Termins in einer ſchon anhängig gemachten Sache bey dem Obergericht, ſchlechterdings Vier Wochen vor den Oſterferien, alſo Sechs Wochen vor dem wirklichen Anfang des Landgerichts einreichen müſſen; widrigenfalls die Ladung zu dem Landgericht des folgenden Jahres ertheilet, ein Geſuch pro Termino aber, ohne Verfügung zurückgegeben werden wird. Wornach ꝛc.

6) Verordnung, wornach von den darin benannten Oberdikaſterien der Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. in Dilationsfällen zu verfahren iſt, d. d. Kopenhagen, den 3ten März 1797.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Verordnen hiemit Folgendes und thun ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft kund: Da es zur Beſchleunigung der Rechtspflege von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß in Abſicht der Friſtverlängerungen nach guten und feſten Grundſätzen verfahren werde, und Wir hierin eine bey Unſern ſämtlichen Oberdikaſterien einzuführende Gleichförmigkeit zuträglich finden; ſo wollen Wir und befehlen hiemit allergnädigſt, daß bey Unſerm Obergerichte und Oberconſiſtorio zu Gottorf, wie auch bey Unſerer Holſteiniſchen Landesregierung und ſämtlichen mit derſelben verbundenen Obergerichten, ———— nachfolgende Regeln zur Vorſchrift dienen und genau beobachtet werden ſollen.

1) So oft es auf Ausbringung einer Ladung ankömmt, iſt der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig, und kann folglich keine Dilation ſtatt finden.

2) Alle Dilationsgeſuche müſſen künftig nicht allein von dem Concipienten, ſondern auch von der Partey ſignirt werden, es wäre denn der Concipient zugleich Mandatarius der letztern, in welchem Falle ſeine Vollmacht mit anzulegen iſt.

3) Ohne rechtserhebliche Urſache iſt keine Friſtverlängerung zu bewilligen, und dieſe Urſache muß künftig allemahl, es mag die erſte, zweyte oder dritte Dilation geſucht werden, in der Vorſtellung, nicht in allgemeinen Ausdrücken, ſondern genau beſtimmt angeführet, und zugleich, wie es den Umſtänden am gemäßeſten iſt, glaubwürdig beſcheiniget werden, wenn nicht etwa beyde Theile in einer von ihnen zu ſignirenden Bittſchrift um die Dilation anhalten.

4) Obige Vorſchriften gelten von allen Arten und jedem Theile des Proceſſes, und kommen mithin auch bey ſchriftlichen Sätzen, imgleichen bey Beweiſen und Gegenbeweiſen, zur Anwendung.

5) In allen Fällen einer angeſetzten Verhandlung ſind die Dilationsgeſuche unfehlbar wenigſtens acht Tage vor dem Termin einzureichen. [4]

Wornach vorgedachte Oberdikaſterien, die Parteyen und Sachwalter, und überhaupt ein jeder, den es angehet, ſich allerunterthänigſt zu richten haben. Gegeben ꝛc.

7) Circular, daß die vom Obergericht zu Zeugenverhören ſubſtituirten Unterrichter keine mehrere Gebühren verlangen ſollen, als die an einem jeden Orte befindliche Taxe vorſchreibet, d. d. Gottorff, den 16ten Juny 1780.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt hieſelbſt verſchiedentlich bemerket worden, daß einige Unterrichter in Fällen, da ſie vom Obergericht

---

[4] cf. Gem. Beſcheid vom 7ten October 1834, oben pag. 101.

zu Zeugenverhören ſubſtituirt werden, eben die Gebühren von den Partheien fordern, die bey dem Obergericht erhoben zu werden pflegen. Da aber eine ſolche Subſtitution ſie dazu nicht berechtiget; ſo ſetzen Wir hiedurch fürs künftige feſt, daß ein jeder Unterrichter, auch, wenn er von hier aus ſubſtituiret wird, keine mehrere Gebühren von den Partheyen verlangen müſſe, als an einem jeden Ort, nach Vorſchrift der daſelbſt vorhandenen Sporteltaxe oder nach dem Herkommen gewöhnlich iſt. Gegeben ꝛc.

Fünfter Abſchnitt.

Die Untergerichte.

I. überhaupt.

1) Circularverfügung, daß bey den Gerichten, welche die Formel: Namens oder anſtatt Sr. Königl. Majeſtät, gebraucht haben, künftig alle Ausfertigungen bloß von Gerichts wegen zu erlaſſen ſind, d. d. Gottorf, den 15ten October 1808.

Sr. Königlichen Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, wird denjenigen dem Obergerichte untergeordneten Gerichten und Behörden im Herzogthum Schleswig, welche bisher bey ihren Erkenntniſſen und andern gerichtlichen Ausfertigungen die Formel: Namens Sr. Königl. Majeſtät, oder: Anſtatt Sr. Königl. Majeſtät, gebraucht haben, hiedurch aufgegeben, künftig, unter Weglaſſung dieſer Formel, ihre Erkenntniſſe und übrigen Ausfertigungen nur von Gerichts wegen zu erlaſſen. Urkundlich ꝛc.

2) Gemeiner Beſcheid, betr. die Einſchärfung einiger die Aufnahme gerichtlicher Protocolle angehender Beſtimmungen, d. d. Gottorf, den 8ten Decbr. 1846.

Da es zur Kunde des Obergerichts gelangt iſt, daß die bei terminlich erörterten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten oder bei ſonſtigen gerichtlichen Handlungen aufgenommenen Protocolle nicht immer mit der erforderlichen Vollſtändigkeit geführt werden, namentlich aus denſelben nicht immer zu erſehen iſt, welche Gerichtsperſonen bei der gerichtlichen Verhandlung zugegen geweſen ſind, und ob das Protocoll den betreffenden Perſonen vorgeleſen und von ſelbigen genehmigt worden iſt, ſo wird ſämmtlichen gerichtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig hierdurch Nachſtehendes eingeſchärft:

1) Bei jedem Termine in einem bürgerlichen Rechtsſtreit, ſo wie überhaupt bei jeder gerichtlichen Handlung, worüber ein Protocoll aufgenommen wird, iſt, gleichwie ſolches für Criminalſachen durch die Circulair-Verfügung vom 25ſten April 1836 pass. 1 vorgeſchrieben worden iſt, in dem Protocolle zu bemerken, welche Gerichtsperſonen außer dem Protocollführer gegen-

wärtig ſind. Werden die Verhandlungen, welche in verſchiedenen, an einem Tage abgehaltenen Terminen Statt gefunden haben, in ein fortlaufendes Protocoll aufgenommen, ſo genügt es zwar, daß jene Bemerkung einmal bei der Einleitung des Protocolls gemacht wird, jedoch iſt ſolche, wenn über eine einzelne Terminsverhandlung ein Protocoll-Extract verlangt wird, in dieſen zugleich mit dem Datum der Verhandlung aufzunehmen.

2) Jede vor Gericht beſchaffte Ausſage, ſei es einer Partei, eines Zeugen, eines Angeſchuldigten oder einer in anderer Veranlaſſung vernommenen Perſon, iſt, ſo wie dieſelbe zu Protocoll genommen worden iſt, dem Ausſagenden vor ſeiner Entlaſſung vorzuleſen und erforderlichen Falles zu verſtändigen, auch daß ſolches geſchehen, imgleichen, daß die niedergeſchriebene Ausſage genehmigt worden iſt, oder daß und welche berichtigende oder ergänzende Bemerkungen nach der Vorleſung etwa hinzugefügt ſind, im Protocolle zu notiren.

3) Verfügung, daß von ſämmtlichen Officialen ꝛc. auf jede Ausfertigung der Betrag der dafür zu erlegenden Gebühr zu ſetzen, d. d. Chriſtiansburg, den 4ten December 1782.

(intimirt Gottorf, den 10ten December.)

Chriſtian VII. ꝛc. Zu Verhütung unrechtmäßiger Forderungen, die bey Erhebung der Gerichts- und andern Sporteln, zum Theil von Schreibern und Bevollmächtigten zu ihrem eigenen Vortheil unternommen werden können, haben Wir unmittelbar dienlich und nöthig gefunden, in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. anzuordnen und feſtzuſetzen, daß wie bey Unſeren Ober- und Landgerichten ſchon üblich iſt, auch bey allen Untergerichten, Magiſtraten, Amthäuſern u. ſ. f. und überhaupt von ſämmtlichen Land- und Hardesvögten, Amtsverwaltern, Amts-, Land- und Gerichtsſchreibern, Bürgermeiſtern, Stadtſecretarien, Kloſterſchreibern, Gerichtshaltern auf den adelichen Gütern, Koegsinſpectoren, und wie ſonſt die Officialen an jedem Orte Namen haben, wie auch von ihren Schreibern und Bevollmächtigten, auf jede Ausfertigung der Betrag, der dafür außer dem geſtempelten Papier zu erlegenden Gebühr geſetzet, und dieſes zu Beruhigung der Unterthanen und Rechtfertigung desjenigen der die Gebühr empfängt, gereichende Mittel nie aus der Acht gelaſſen werden ſolle. So hat auch nach dieſem ein jeder Bediente, der Gerichts- und andere Gebühren wegen mehrerer Actuum und Ausfertigungen auf einmal fordert, oder wer es ſeinentwegen thut, der Parthey oder dem Unterthan, den es angeht, allezeit darüber eine ſchriftliche Note, mit deutlicher Beſtimmung jeder Handlung oder Ausfertigung und mit Unterſcheidung der Gebühren vom geſtempelten Papier, von ſelbſt und unerinnert zuzuſtellen; und beſonders iſt bey Erbtheilungen und Concurſen dem Theilungsreceſſe oder der Diſtributionsacte jederzeit eine

gedachtermaßen eingerichtete Gebührenrechnung, auf welche das Inſtrument bey Anführung ihres Betrags ſich beziehen muß, anzulegen. Wie dann zu deſto gewiſſerer Beobachtung dieſer gemeinnützigen Vorſchrift die Obrigkeiten und Gerichte auf die von einem Officialen nur überhaupt angegebene Gebührenſumme keine Mandate ertheilen, und noch weniger Execution verhängen, auch in Concursfällen den auf ſolche Weiſe angegebenen Betrag der Gebühren nicht für liquid annehmen, ſondern die Bedienten anhalten ſollen, zuvor ſpeciale Rechnung, die dem Mandat oder der Diſtributionsacte beygefüget werden könne, einzubringen.

Wir geſinnen demnach an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, daß Unſer obbefaßter auf vorbenannte Herzogthümer und Lande ſich erſtreckender Wille und Befehl in Unſerm Herzogthum Schleswig zu gebührender Befolgung ——— bekannt gemacht werde. Die ꝛc.

4) Circularreſcript, betreffend das Aufzeichnen der Gebühren auf Ausfertigungen und Atteſten der Officialen und Aerzte, d. d. Gottorf, den 14ten Juny 1825.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Se. Mäjeſtät, der König, haben unterm 5ten d. M. auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Königlichen Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzeley Allerhöchſt feſtzuſetzen Sich bewogen gefunden, daß durch die Unterlaſſung der Vorſchrift der Verfügungen vom 4ten Decbr. **1782**, und **22ſten** Febr. **1814**, wornach ſämmtliche Officiale und Aerzte auf den von ihnen zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteſten den Betrag der dafür zu erlegenden Gebühr zu verzeichnen, und wenn die Ausfertigung gratis oder ex officio geſchehen ſein ſollte, ſolches zugleich ausdrücklich zu bemerken haben, für jeden Uebertretungsfall in Zukunft eine Brüche von 8 Reichsbankthalern verwirkt ſein ſoll.

Vorſtehende Allerhöchſte Reſolution wird in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung ſämmtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig und ſonſt Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Urkundlich ꝛc.

5) Bekanntmachung an ſämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig, die von ihnen den Parteien in gerichtlichen Streitigkeiten zu ertheilenden Abſchriften betreffend, d. d. Gottorf, den 15ten July 1816.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt häufig bemerkt worden, daß die von Untergerichten den Parteien ertheilten Abſchriften, vorzüglich aber Zeugen-Rotuln, ungebührlich weitläuftig geſchrieben und dadurch den ſtreitenden Parteien unnöthigerweiſe bedeutende Koſten verurſacht ſind.

Die Verordnung vom **17ten** October **1722** wegen der Kanzleigebühren ſchreibt aber bereits vor, daß ſowohl bei dem Obergericht,

als bei den Eingaben der Sachwalter, jede Folio-Seite zwei und zwanzig bis vier und zwanzig Zeilen, und jede Zeile über drei bis vier Wörter enthalten ſolle, und der gemeine Beſcheid vom 30ſten September 1796 beſtimmt dieß für die Schreiber der Advocaten näher dahin, daß jede Zeile aus neun bis zehn Silben beſtehen müſſe.

Den ſämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig wird daher anbefohlen, ſich nach dieſen Vorſchriften bei den von ihnen für Gebühren zu ertheilenden Abſchriften gleichfalls zu richten, ihre Abſchreiber auch anzuweiſen, die der Deutlichkeit wegen etwa einzurückenden Säße nicht übermäßig und ſelbſt bei Zeugen-Rotuln die Ausſagen der Zeugen ſelbſt, niemals über die Hälfte der Seite einrücken zu laſſen.

Sollte in Zukunft dieſer Vorſchrift zuwider gehandelt werden, ſo werden nicht nur die Schreibgebühren-Rechnungen hiernach auf Verlangen der Parteien ermäßiget werden, ſondern die Contravenienten haben überdieß, nach Verhältniß des Umfangs der Abſchriften, eine Brüche von 4—8 Rbthlr., welche im Wiederholungsfall zu erhöhen iſt, an die obergerichtliche Armencaſſe zu erlegen.

6) Verfügung, betreff. die Vermeidung lateiniſcher Worte, vom 25ſten May 1840.

ſ. oben pag. 98.

7) Circulär an ſämmtliche Amtmänner, Magiſtrate, Landvögte ꝛc., betr. die bey dem Verhör der Güte mit den Parthеyen getroffene Vereinbarungen, d. d. Gottorf, den 19ten July 1774.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir zu mehrerer Einſchränkung und Abkürzung der Gerichts-Händel für gut gefunden, die vor den zum Verhör der Güte niedergeſetzten Beamten geſchloſſene Vergleiche, ſo viel möglich gegen Widerſpruch zu ſichern und aufrecht zu erhalten, So wollen Wir allergnädigſt, daß du die vor dir getroffene und dem Protocoll zu inſerirende Vereinbarungen und Vergleiche von den Parthеyen, nachdem ſelbige ihnen vorgeleſen worden, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, ſogleich im Protocoll unterſchreiben laſſeſt, einmaßen die ſolchergeſtalt in den Verhören zur Güte zu Protocoll genommene und von den Parthеyen unterſchriebene Declarationen und Vereinbarungen die völlige Wirkung gerichtlicher Geſtändniſſe und Vergleiche haben ſollen. Uebrigens befehligen Wir dich allergnädigſt, daß du ſämtlichen Unterbeamten der dir anbetrauten Districte, welchen gleichfalls das Verhör zur Güte beykommt, dieſe Unſere Resolution zur allergehorſamſten Befolgung behörig intimireſt und bekannt macheſt.

Wornach ꝛc.

8) Vorſchrift zur Einſchränkung der Gerichtstermine bey den Untergerichten im Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorff, den 15ten July 1784.

Christian VII. ꝛc. Da Uns unmittelbar vorgetragen worden, daß die wegen der bey den Ober- und Landgerichten vorkommenden Rechtſachen ergangene Verfügung von 1771, wornach die Fürſprecher beyder Partheyen ſich wechſelſeitig vor dem Gerichtstage ihre zu verhandelnde Schriften mittheilen müſſen, mit gutem Erfolg auch auf die Untergerichte Unſers Herzogthums Schleswig zu erweitern ſey, und Wir hiebey in Erwägung gezogen, daß gleichfalls bey dieſen Gerichten jene Abſicht den Vortrag der Sache dadurch zu erleichtern und abzukürzen, wenn beyde Fürſprecher völlig vorbereitet, die Sache verhandeln, und ihnen nichts mehr im Wege iſt, ſolche in einem und demſelben Termin ganz zu Ende zu bringen, vollkommen erreichet, und dadurch zugleich der, bey einigen Untergerichten bisher ſtatt gefundenen, den Partheyen ſowohl, als der unaufhältlichen Rechtspflege äußerſt nachtheiligen Vervielfältigung der Termine Schranken geſetzet werden könne: ſo verordnen und verfügen Wir hiedurch, daß, wenn eine Rechtsſache in den Aemtern, Landſchaften, octroyrten Koegen, und den Städten dieſes Herzogthums zur ordentlichen gerichtlichen ſchrift- und mündlichen Verhandlung gelangen ſoll, der Kläger ſeinen Libell in duplo, einmal für das Gericht, und dann für den Beklagten, ſogleich der Bittſchrift pro citatione anzuſchließen habe, damit das eine Duplicat bey dem Actuariat niedergelegt, das andere aber mit und nebſt der ſchriftlichen Citation dem Beklagten inſinuiret werden könne, indem, von nun an, keine ſchriftliche Ladung ohne dieſe Klagſchrift anzulegen, und ohne dem Beklagten eine vierwöchige Ueberlegungsfriſt einzuräumen, abgegeben werden ſoll; dahingegen Letzterer ſeine gleichfalls gedoppelt auszufertigende Exceptionsſchrift drey Tage vor der Verhandlung, einmal dem Fürſprecher des Klägers außergerichtlich zuzuſtellen, und dann bey dem Richter einzubringen ſchuldig, beym widrigen aber deſſen Fürſprecher, ohne alle Einwendung, wegen verzögerten Rechtsgangs in die, von ihm ſelbſt abzuhaltende Terminskoſten zu verurtheilen ſey. Wobey ſämmtlichen Beamten, welchen die Rechtspflege anvertrauet iſt, wie auch den Magiſtraten in den Städten, nochmalen die Erinnerung geſchiehet, daß es nicht dem Gutfinden der Fürſprecher, ſondern ihrem Ermeſſen allein überlaſſen, ob in einer Sache ſchriftlich zu re- und zu dupliciren ſey? und man ſich, wenn dieſer fortgeſetzte Schriftwechſel, wie zum öftern bemerket, ohne allen Nutzen und in der Sache ſelbſt gegründete Abſicht zugeſtanden worden, nicht an jene, ſondern an ſie halten werde.

9) Verfügung wegen Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und zur Beſchleunigung der Rechtspflege, vom 7ten November 1809.

ſ. oben pag. 166.

10) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, wegen Abfaſſung der Interlocutorum probatoriorum, d. d. Friedrichsberg, den 31ſten Auguſt 1767.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt bey Uns in Vorſchlag gebracht worden, daß den Untergerichten die Anweiſung ertheilet werden möge, in vorkommenden Fällen, wenn über den Grund der Klage oder der Exception Beweiſe zu erkennen ſeyn, nicht, wie gemeiniglich geſchiehet, nur überhaupt die Beweisführung zu erfordern, ſondern vielmehr das zu erweiſende Factum eigentlich und auf das genaueſte auszudrücken und zu beſtimmen.

Wie es nun an dem iſt, daß ein auf jene Art abgefaßtes Interlocut faſt immer neuen Anlaß zum Zanke übrig läßt, indem gemeiniglich jeder Theil zu dem eigentlichen probando mehr oder weniger als der andere rechnet: ſo autoriſiren Wir euch, an ſämmtliche Untergerichte des Herzogthums Schleswig per Circulares zu reſcribiren, daß ſie in dem Fall, wenn entweder das fundamentum actionis vel exceptionis zum Beweis erheiſchet, nicht, „daß der Grund der Klage oder der Grund der Exception zu erweiſen ſey," generaliter zu erkennen, vielmehr allemal das zu erweiſende Factum ſelbſt wörtlich auszudrücken und feſtzuſetzen haben. Wornach ꝛc.

11) Verfügung wegen der Gebühren der Unterrichter, wenn ſie zu Zeugenverhören von den Obergerichten ſubſtituirt werden, vom 16ten Januar 1780.

ſ. oben pag. 290.

12) Verordnung, betreffend die Einführung von Entſcheidungsgründen, vom 13ten März 1845.

ſ. oben pag. 171.

II. Anwendung der Däniſchen Sprache.

1) Reſcript an: 1) das Amthaus zu Hadersleben. 2) das Amthaus zu Apenrade. 3) das Amthaus zu Tondern. 4) das Amthaus zu Sonderburg. 5) das Oberinſpectorat der Herzoglich Auguſtenburgiſchen und Gravenſteiniſchen Güter. 6) die Adminiſtration der Güter Gramm und Nübbel. 7) die Obrigkeit der Güter Seegaarden und Ahretoft. 8) die Obrigkeit des Gutes Grüngrift. 9) die Obrigkeit des Gutes Schobüllgaarde.

10) die Obrigkeit des Gutes Laygaard. 11) das Inſpectorat der Grafſchaft Reventlow=Sandberg. 12) das Stadt= und Landgericht zu Arröeskiöping; betreffend den Gebrauch der Däniſchen Sprache in Regierungs= und Rechtsſachen, d. d. Königl. Schleswig=Holſteiniſche Regierung auf Gottorf, den 26ſten May 1840.

Se. Majeſtät der König haben unterm 14ten d. M. nachſtehendes allerhöchſte Reſcript an die Regierung zu erlaſſen geruht:

„Nachdem Uns das Gutachten Unſerer getreuen Provinzial=Ständeverſammlung des Herzogthums Schleswig, in Betreff der Sprachverhältniſſe im nördlichen Theil dieſes Herzogthums, allerunterthänigſt vorgetragen worden, haben Wir Folgendes zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden.

1) In den Diſtricten Unſeres Herzogthums Schleswig, wo die Däniſche Sprache die Kirchen= und Schulſprache iſt, ſoll künftig in allen Regierungs= und Rechtsſachen die Däniſche Sprache ſtatt der Deutſchen gebraucht werden, und zu dem Ende in den erwähnten Diſtricten allen Beamten die Verpflichtung obliegen, ſich bei allen ihren Ausfertigungen, ſowohl in Adminiſtrativ=, als in Rechtsſachen, der Däniſchen Sprache zu bedienen. Diejenigen Beamten in den betreffenden Diſtricten, welche der Däniſchen Sprache hinlänglich mächtig ſind, haben mit dem Gebrauch dieſer Sprache bei ihren Ausfertigungen von dem 1ſten Januar künftigen Jahres an, den Anfang zu machen, hinſichtlich der Beamten aber, welche der Däniſchen Sprache in dem angegebenen Grade nicht mächtig ſind, iſt Bericht zu erſtatten. Dabei iſt es Unſer Wille, daß dem Däniſchen Texte Unſerer allerhöchſten Verordnungen und der Collegialpatente in Zukunft durch Unterzeichnung für die erwähnten Diſtricte geſetzliche Gültigkeit gegeben werden ſoll.

2) Den Lehrern an den Diſtrictsſchulen Unſeres Herzogthums Schleswig, in welchen ——— der Unterricht in Däniſcher Sprache ertheilt wird, ſoll die Verpflichtung obliegen ——— in drey Privatſtunden wöchentlich Unterricht in der Deutſchen Sprache zu ertheilen. ———"

Dem Amthauſe ꝛc. wird hiedurch aufgegeben, dieß allerhöchſte Reſcript in ——— zur öffentlichen Kunde zu bringen. Urkundlich ꝛc.

2) Regierungsſchreiben, betreffend die Ausführung der wegen des Gebrauchs der Däniſchen Sprache in Regierungs= und Rechtsſachen, in gewiſſen Diſtricten des Herzogthums Schleswig erlaſſenen Verfügungen, d. d. Gottorf, den 29ſten Decbr. 1840.

Nachdem die von den Beamten in den Diſtricten des Herzogthums Schleswig, wo die Däniſche Sprache die Kirchen= und Schul=

ſprache iſt, in Gemäßheit des allerhöchſten Reſcripts vom 14ten May d. J. eingezogenen Erklärungen über ihre Befähigung, bei allen ihren Ausfertigungen in Regierungs- und Rechtsſachen vom 1ſten Januar k. J. an, die Däniſche Sprache ſtatt der Deutſchen zu gebrauchen, der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vorgelegt worden ſind, hat dieſelbe, mit Rückſicht auf die in einigen dieſer Erklärungen geäußerten Zweifel darüber, in welchem Umfange die obgedachte allerhöchſte Anordnung zur Ausführung zu bringen ſey, ſich veranlaßt geſehen, mittelſt Schreibens vom 22ſten d. M. der Regierung Folgendes mitzutheilen.

So wie die Vorſchrift wegen Gebrauchs der Däniſchen Sprache ſtatt der Deutſchen, auf die Führung ſämmtlicher Protocolle Anwendung leide, ſo ſey auch eine Ausnahme hinſichtlich der Eingaben und Vorträge der Advocaten in allen bei den Behörden der betreffenden Diſtricte zu verhandelnden Sachen, nicht für zuläſſig zu halten. Eine ſolche Ausnahme würde vielmehr ebenſowohl allgemeinen Regeln als der hiemit in Uebereinſtimmung ſtehenden allgemeinen Vorſchrift des allerhöchſten Reſcripts vom 14ten May d. J., daß in den betreffenden Diſtricten künftig in allen Regierungs- und Rechtsſachen, die Däniſche Sprache, ſtatt der Deutſchen gebraucht werden ſoll, widerſtreiten. Es hätten daher die Advocaten in den Diſtricten, in welchen den Beamten in Folge ihrer genügenden Befähigung die Verpflichtung obliege, vom 1ſten Januar k. J. an, die Däniſche Sprache ſtatt der Deutſchen in allen Regierungs- und Rechtsſachen, mithin auch in ſolchen, bei denen Anwälde auftreten, zu gebrauchen, ſich bei ihren Eingaben und Vorträgen in den bei dieſen Beamten zu verhandelnden Sachen gleichfalls von dem angegebenen Zeitpuncte an, der Däniſchen Sprache zu bedienen, und werde in den übrigen Diſtricten dieſelbe Verpflichtung für ſie eintreten, ſobald die hinreichende Befähigung der Beamten den vollſtändigen Gebrauch der Däniſchen Sprache möglich mache.

Jener allgemeinen Vorſchrift werde es ferner nicht für entſprechend erachtet werden können, daß die Beamten ſich bei denjenigen amtlichen Ausfertigungen, welche in den fraglichen Diſtricten zur Anwendung kommen ſollen, je nach dem Wunſch einzelner Betheiligter, neben der Däniſchen Sprache auch der Deutſchen zu bedienen, ſondern es werde ihnen obliegen, bei allen Ausfertigungen dieſer Art, welche ſie in Däniſcher Sprache zu beſchaffen fähig und in Folge hievon verpflichtet ſeyen, lediglich dieſe Sprache, als die amtliche zu gebrauchen. Daſſelbe gelte von den Ausfertigungen der Notare, ſobald die Däniſche Sprache durch hinreichende Befähigung der Beamten in vollem Umfange die öffentliche Geſchäftsſprache geworden ſey.

In den Vorſchriften des mehrgedachten allerhöchſten Reſcripts ſey es nicht minder als begründet anzuſehen, daß die von Beamten der betreffenden Diſtricte in Folge Auftrags höherer Behörden an Untergehörige auszufertigenden Eröffnungen ohne Rückſicht darauf, in welcher Sprache der Auftrag ergangen ſey, bei ſtattfindender Befähigung ſtets in Däniſcher Sprache auszufertigen ſeyen, während die von höheren Behörden unmittelbar an Untergehörige gerichteten

Reſolutionen und Beſcheide denſelben nach wie vor, lediglich im Original zu behändigen ſeyen.

Rückſichtlich der zu erſtattenden Berichte und der mit anderen Behörden zu führenden Correſpondenzen, welche dem Geſchäftsverkehr mit den Untergehörigen nicht beizuzählen ſeyen, werde es dagegen den Beamten überlaſſen bleiben, ſich ſowohl der Däniſchen als der Deutſchen Sprache zu bedienen.

Was im Uebrigen diejenigen Beamten anlange, welche nach ihrer Erklärung nicht hinreichend befähigt ſeyen, mit dem Gebrauche der Däniſchen Sprache in allen Adminiſtrativ= und Rechtsſachen vom 1ſten Januar k. J. an den Anfang zu machen, ſo werde denſelben jedenfalls die Verpflichtung obliegen, ſich der Däniſchen Sprache bei allen den Ausfertigungen zu bedienen, die bisher in dieſer Sprache von ihnen haben beſchafft werden können, und werde es erwartet, daß ſie angewandt ſeyn werden, ſich die Befähigung anzueignen, der allerhöchſten Abſicht baldthunlichſt vollſtändiger zu entſprechen. Namentlich ſey dieſe Verpflichtung auch dann für begründet zu erachten, wenn für denſelben Diſtrict mehrere Beamte angeſetzt ſeyen, von denen einzelne zur Zeit einer hinreichenden Fertigkeit in der Däniſchen Sprache ermangeln, in ſo fern dieſe an den Ausfertigungen nicht unmittelbar Theil nehmen, während in den Fällen, wo die amtlichen Handlungen von ihnen gemeinſchaftlich vorzunehmen ſeyen, der Gebrauch der Deutſchen Sprache einſtweilen in dem bisherigen Umfange werde fortdauern müſſen, ſo lange einer derſelben die zur Theilnahme an andern Amtsverrichtungen in Däniſcher Sprache erforderliche Kunde dieſer Sprache noch nicht beſitze.

Vorſtehendes iſt, dem oberwähnten Kanzeleiſchreiben zufolge, ſämmtlichen Beamten in den betreffenden Diſtricten zu ihrer Nachricht und Nachachtung ſoweit es ſie angeht, zu eröffnen und erſuchen wir daher das Königliche Amthaus (Oberinſpectorat u. ſ. w.) in dieſer Hinſicht für ——— das Erforderliche wahrzunehmen.

3) Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Anwendung der Däniſchen Sprache in Rechtsſachen, vom 9ten Februar 1841.

——— Nach den von den Beamten in den betreffenden Diſtricten abgegebenen Erklärungen, über ihre Fertigkeit in der däniſchen Sprache, iſt — die Vorſchrift wegen des Gebrauchs derſelben in allen Regierungs= und Rechtsſachen hinſichtlich der Amthäuſer zu Hadersleben, Apenrade und Lygumkloſter, Norburg und Sonderburg, und des Amthauſes zu Tondern in Anſehung der Schlux=, Hoyer= und Lundtoftharden, ſo wie der Hardesvogteien und Actuariate der Thyrſtrup= und Grammharden, der Ries= und Süderrangſtrupharde, auf Arröe mit Einſchluß der Stadt Arröeskiöping, und beym Juſtitiariat der Güter Gramm und Nübbel, vom 1ſten Januar d. J. in Wirkſamkeit getreten und hinſichtlich der Haderslebener Harde, ſo wie der Hvidding und Norderrangſtrupharde, wird annoch näheren Erklärungen ent=

gegengeſehen [1]). Für die Eingaben und Vorträge bei den Behörden, bei welchen ſolchergeſtalt die Däniſche Sprache die ausſchließliche Geſchäftsſprache geworden iſt, werden die Advocaten demnach ſchon jetzt zum Gebrauche der Däniſchen Sprache verpflichtet ſeyn. Es iſt indeß zur Sprache gebracht, daß die gegenwärtig practiſirenden Advocaten zum Theil nicht die genügende Fertigkeit in der Däniſchen Sprache beſitzen, um dieſer Verpflichtung ſofort in vollem Umfange Genüge leiſten zu können.

Mit Rückſicht hierauf ſind zufolge allerhöchſter Genehmigung die gedachten Amthäuſer, ſo wie das Stadt- und Landgericht zu Arröeskiöping und das Juſtitiariat der Güter Gramm und Nübbel autoriſirt worden, den bereits gegenwärtig in der Praxis befindlichen Advocaten, inſoweit ſolches nach ihrem Ermeſſen zur Verhütung von Geſchäftsſtörungen erforderlich ſeyn möchte, auf deren Anſuchen bei weitläuftigeren und ſchwierigeren Rechtsdeductionen, den Gebrauch der Deutſchen Sprache vorläufig noch zu geſtatten. Im Uebrigen iſt den genannten Behörden eröffnet, daß hiebey die Verpflichtung der Beamten zum Gebrauch der Däniſchen Sprache bei allen ihren Ausfertigungen auch in ſolchen Fällen unverändert bleibe, und die Erwartung gehegt werde, daß die Advocaten denen ausnahmsweiſe von denſelben der Gebrauch der Deutſchen Sprache für Deductionen der gedachten Art geſtattet werden möchte, angewandt ſeyn werden, ſich baldmöglichſt der von den Behörden zu gebrauchenden Sprache vollſtändig anzuſchließen. Zugleich ſind die mehrerwähnten Behörden beauftragt worden, über den Fortgang des Gebrauchs der Däniſchen Sprache, in dieſer Beziehung zu Ablauf d. J. an die Kanzelei zu berichten.

4) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Befugniß der Advocaten zum Gebrauch der Deutſchen Sprache bei den Gerichten im nördlichen Schleswig, d. d. den 25ſten Juny 1842.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſter Reſolution vom **17**ten d. M. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den Advocaten, welche bei Erlaſſung des allerhöchſten Reſcripts vom **14**ten May **1840**, betreffend die Sprachverhältniſſe im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig, bei den Gerichten, bei welchen zufolge deſſelben die Däniſche Sprache zu gebrauchen iſt, in der Praxis befindlich geweſen ſind, und zur Zeit nicht die Befähigung zum vollſtändigen Gebrauch dieſer Sprache bei ihren Eingaben und Vorträgen in Rechtsſachen erlangt haben, der Gebrauch der Deutſchen Sprache in dieſen Sachen bis weiter, ohne vorgängig bei dem beikommenden Gericht einzuholende Erlaubniß, mit der Eröffnung geſtattet werde, wie es erwartet werde, daß ſie dieſe Erlaubniß nicht auf ſolche Fälle

[1]) Seitdem iſt die Däniſche Gerichtsſprache, auch in den übrigen Harden des Amts Hadersleben, in der Schlux- und Lundtoftharde, ſo wie im Birk Warnitz eingeführt worden.

ausdehnen würden, in denen ſie genügend befähigt ſeyen, die Däniſche Sprache zu gebrauchen. Dabei haben Se. Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß den betreffenden Gerichten zugleich zu erkennen gegeben werden ſolle, daß durch die obige ausnahmsweiſe Bewilligung in ihrer Verpflichtung zum Gebrauch der Däniſchen Sprache bei allen ihren Ausfertigungen nichts verändert werde.

Von vorſtehender allerhöchſter Reſolution ermangelt die Kanzelei nicht, die Königl. Schleswig-Holſteiniſche Regierung, (das Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, das Königl. Schleswigſche Obergericht) unter dem Hinzufügen hiedurch in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſelbe den Amthäuſern der Aemter Hadersleben, Apenrade und Lygumkloſter, Norburg und Sonderburg, und Tondern, dem Juſtitiariat der Güter Gramm und Nübbel, ſo wie dem Stadt- und Landgerichte zu Arröesköping zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung des Erforderlichen an die betreffenden Advocaten von hieraus mitgetheilt iſt.

5) Kanzeleipatent, betreffend die Auctoriſation des Schleswigſchen Obergerichts, den Untergerichtsadvocaten, welche Rechtsſachen in der untern Inſtanz in Däniſcher Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinſtanz, auf deren Anſuchen zu geſtatten, d. d. Kopenhagen, den 23ſten December 1841.

ſ. oben pag. 87.

6) Circulair der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung, betr. den Gebrauch der Däniſchen Sprache bei Ausfertigung von Contracten und Schulddocumenten im nördlichen Schleswig, d. d. Gottorf, den 9ten July 1841.

Zufolge Schreibens der Königlichen Kanzelei vom 3ten d. M. hat dieſelbe, nachdem es wiederholt in Anrege gekommen, ob nicht in denjenigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, in welchen, nach Maaßgabe des allerhöchſten Reſcripts vom 14ten May v. J. in allen Regierungs- und Rechtsſachen die Däniſche Sprache ſtatt der Deutſchen gebraucht werden ſoll, zur Verhütung von etwanigen Nachtheilen für die Verkehrsverhältniſſe, bei Ausfertigung und Solemniſation von Contracten und Schulddocumenten, auf den Wunſch der Betheiligten auch in Zukunft den Beamten der Gebrauch der Deutſchen Sprache zu geſtatten ſeyn möchte, Sr. Königl. Majeſtät hierüber allerunterthänigſte Vorſtellung gethan.

Allerhöchſtdieſelben haben der Kanzelei hierauf mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 23ſten v. M. zu eröffnen geruht:

Wenn gleich Wir das auf den Antrag der zweiten Schleswigſchen Provinzialſtändeverſammlung von Uns lediglich in billiger Berückſichtigung der zu Unſerer Kunde gekommenen Wünſche

Unſerer Däniſch redenden Unterthanen Unſeres Herzogthums Schleswig, allerhöchſt erlaſſenes Reſcript vom 14ten May v. J. wegen der Sprachverhältniſſe im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig aufrecht erhalten wiſſen wollen, ſo wollen Wir doch ſolchen Anträgen, die das wahre Intereſſe Unſerer in jenen Diſtricten wohnenden geliebten Unterthanen bezwecken, und mit Unſerer in jenem Reſcripte allerhöchſt ausgeſprochenen Abſicht vereinbar ſind, die allergnädigſte Berückſichtigung gerne zu Theil werden laſſen, und wollen Wir demnach, nach reiflicher Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältniſſe, und namentlich um ein etwaniges, den Verkehr des nördlichen Theils des Herzogthums Schleswig mit dem ſüdlichen Theil deſſelben und mit dem Herzogthum Holſtein hemmendes Hinderniß zu beſeitigen, allergnädigſt geſtatten, daß in denjenigen Diſtricten Unſeres Herzogthums Schleswig, in welchen nach Maaßgabe Unſeres allerhöchſten Reſcripts vom 14ten May v. J. in allen Regierungs- und Rechtsſachen die Däniſche Sprache ſtatt der Deutſchen gebraucht werden ſoll, bei Ausfertigung und Solemniſation von Contracten und Schulddocumenten, auf den Wunſch der Betheiligten, auch in Zukunft die Deutſche Sprache gebraucht werde.

Indem wir von Vorſtehendem ———— hiedurch in Kenntniß ſetzen, erſuchen wir ——— den Inhalt des gedachten allerhöchſten Reſcripts in ——— zur öffentlichen Kunde zu bringen.

III. In den Aemtern und Landſchaften.

1) Verordnung, wodurch die Provocationes von den in Sachen ſtreitiger Parteien abgegebenen ſchließlichen Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte in dem Herzogthum Schleswig auf eine Zeit von ſechs Wochen eingeſchränket werden, d. d. Chriſtiansburg, den 10ten November 1755.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir die in den Aemtern und Landſchaften Unſers Herzogthums Schleswig eingeführte und bis hiezu beibehaltene Verfaſſung, nach welcher von den Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte zu aller Zeit an die ordentlichen Gerichte provociret werden können, dem an ſich heilſamen Zwecke dieſer Erkenntniſſe, daß dadurch die Rechtshändel abgekürzet, und den Parteyen die mit einem förmlichen Proceſſe verknüpften Koſten erſparet werden, nicht gemäß gefunden, und daher landesväterlich beſchloſſen haben, zum Beſten Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, darunter die den Umſtänden nach erforderliche Aenderung zu machen. Setzen ordnen und wollen alſo hiemit, daß zwar die Cognition, welche den p. t. Amtmännern, Stallern und Landvögten in Unſerm Herzogthum Schleswig in ſolchen

Rechtshändeln ſtreitiger Parteien, die nicht nach Unſeren Verordnungen, exclusa provocatione ad forum ordinarium, von ihnen zu entſcheiden ſind, zukömmt, nach wie vor nur eigentlich ein Verhör zur Güte ſeyn, und ſie demnach ſich nicht entlegen ſollen, wenn der Beklagte auf einen von ihnen abgegebenen Beſcheid oder Citation (nach fruchtlos gepflogener gütlichen Handlung, als wozu er auf ihre Ladung unweigerlich erſcheinen muß) in einen Schriftwechſel oder mündliche Discuſſion mit der Gegenpartei einzutreten Bedenken träget, und ſofort auf gerichtliches Verhör bei Ding und Recht, oder dem judicio ordinario provocirt, die Sache nach Vorſchrift der Landgerichtsordnung Part. I., tit 2, § 11, es wäre denn Gefahr bei dem Verzug vorhanden, dahin zu verweiſen; dagegen aber, falls Beklagter ſich auf die Klage bei dem Amtmann, Staller oder Landvogt einließe, beide Parteien genugſam, jedoch mit Ausſchließung aller zum ordentlichen Proceß gehörigen Eide und Beweiſe, gehöret, und darauf ein ſchließliches Deciſum abgegeben würde, denſelben nach dieſem nur in einer Zeit von ſechs Wochen dawider ad ordinarium zu provociren und die Remiſſion der Sache an das ordentliche Gericht des Orts zu bewirken frei gelaſſen ſeyn, nach Ablauf ſolchen Termins aber es bey dem abgegebenen Beſcheide, als einem anerkannten Schiedsſpruche ſein unveränderliches Verbleiben, und deſſen Vollſtreckung ohne die geringſte fernere Einwendung Statt haben ſolle. Damit auch dergleichen von den Amtmännern, Stallern und Landvögten in Unſerm Herzogthum Schleswig vor der Publication dieſer Verordnung bereits ertheilte Definitivbeſcheide, wovon noch nicht ad ordinarium provociret worden, in Anſehung der ihnen beizulegenden Kraft und Gültigkeit, gleichfalls in Gewißheit geſetzet werden, ſo wollen Wir denjenigen Parteien, die davon noch zu provociren gedenken, hiemit zu ſolchem Ende eine ſechswöchige Friſt a dato publicationis eingeräumet haben, mit der Verwarnung, daß falls dieſelben die Remiſſion der Sache ad forum ordinarium inwendig dieſer Friſt zu bewirken unterlaſſen ſollten, ſie ſodann dem erhaltenen Beſcheide ſchlechterdings geleben, und dawider mit keiner Provocation auf Ding und Recht weiter zugelaſſen werden ſollen.

Wornach Unſere zum Obergericht zu Gottorf verordnete Statthalter und Räthe, Unſere Amtmänner, Staller und Landvögte in dem Herzogthum Schleswig und ſonſt männiglich, den es angehet, ſich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich ꝛc.

2) Declaration der wegen der ſchließlichen Beſcheide der Amtmänner, Staller und Landvögte im Herzogthum Schleswig ergangenen Verordnung in Abſicht auf die Entſcheidungseide, d. d. Friedensburg, den 2ten Septbr. 1757.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Uns vorgetragen worden, daß die in Unſerer unterm 10ten Novbr. 1755 ausgelaſſenen Verordnung, wegen Einſchränkung der Provocationen von den Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte in

Unſerm Herzogthum Schleswig enthaltene Vorſchrift, nach welcher die durch einen ſolchen Beſcheid aus einander zu ſetzenden Partheyen genugſam, jedoch mit Ausſchließung aller zum ordentlichen Proceſſe gehörigen Eide und Beweiſe zu hören ſind, Unſerer auf die Abkürzung der Rechtshändel ſtets gerichteten Abſicht entgegen, hin und wieder ſo verſtanden werden wolle, als wenn Unſern Amtmännern, Stallern und Landvögten dadurch benommen wäre, bey dem ihnen in Sachen ſtreitiger Partheyen zukommenden vorläufigen Verhöre, zu gänzlicher Hinlegung des entſtandenen Zwiſtes, dem einen oder anderen Theile einen Eid zuzuerkennen, daß Wir daher für gut und nöthig angeſehen haben, zu Verhütung ferneren Mißverſtandes oder Zweifels, zu declariren und zu verordnen; auch hiemit allergnädigſt verordnen und declariren, daß Unſere Amtmänner, Staller und Landvögte in dem Herzogthum Schleswig, in den bey ihrem vorgängigen Verhöre abzugebenden Definitivbeſcheiden, einen Eid, von dem der Ausſchlag der Sache abhänget, es ſey aus eigener Bewegung oder auf Veranlaſſung der ſtreitigen Theile, zu erkennen, und die Abnehmung deſſelben, wie es der Verfaſſung eines jeden Orts gemäß iſt, zu verfügen oder ſelbſt zu bewerkſtelligen, fernerhin bemächtiget ſeyn: doch auf dem Willkühr der Partheyen beruhen ſolle, ob ſie ſich einer ſolchen Verabſcheidung unterwerfen, oder davon innerhalb ſechs Wochen an das ordentliche Gericht des Orts provociren wollen, dergeſtalt, daß wenn beyde Theile die ſechswöchige Friſt verſtreichen laſſen, ohne die Remiſſion der Sache an das Ordinarium zu bewirken, der erkannte Eid, wie er in dem Beſcheide wörtlich vorgeſchrieben und gefaſſet iſt, ohne Geſtattung einiger, zum ordentlichen Proceſſe gehörigen Auswege und Umſchweife, bey Verluſt der Sache, ſchlechterdings geleiſtet werden, und damit der ganze Rechtshandel endlich abgethan ſeyn ſoll. Wornach ꝛc.

3) Reſcript an ſämmtliche Amthäuſer, ausgenommen von Fehmarn, Eiderſtedt und Hadersleben, d. d. Gottorf, den 10ten Auguſt 1770.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir mehrmalen immediate mißfällig bemerket, daß von verſchiedenen Amthäuſern in vorkommenden Streitſachen den Parteyen ein zum ordentlichen Proceß gehöriger Beweis auferleget worden, ſolches aber wider die desfalls erlaſſene Verordnung ſtreitet, und von Uns nicht länger nachgeſehen werden kann; Als wollen und befehlen Wir dir hiedurch allergnädigſt, daß du in vorkommenden Fällen dich stricte nach beſagter Verordnung richteſt und Niemand von den ſtreitenden Parteyen mit einem zum ordentlichen Proceß gehörigen Beweis, sub poena cassationis des geſetzwidrigen Verfahrens bebürdeſt. Wornach ꝛc. [1]

---

[1] cf. über die erſte Cognition der Amthäuſer und Landvogteyen Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, pag. 23, 161, 322. 1842, pag. 297. 1846, pag. 167; über die Provocation ad ordinarium Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1840, pag. 146.

4) Verordnung wegen öfterer Haltung außerordentlicher Gerichte in einigen Aemtern und Diſtricten des Herzogthums Schleswig, d. d. Chriſtiansburg, den 23ſten Novbr. 1767.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß in den Aemtern Gottorf und Mohrkirchen, Hütten, in den Domcapitels-Diſtricten, wie auch in den Marſchharden des Amts Tondern, in Hinſicht des ſogenannten Drey-Hardergerichts, die ordentlichen Gerichte nur einmal im Jahre gehalten werden, auch ſämmtliche Beyſitzer derſelben, weil ſie von dem Orte des Gerichts gar zu entfernet wohnen und einige ſogar auf Koſten des Amts die Reiſen thun müſſen, nicht füglich öfterer zuſammen kommen können, dadurch aber und durch die Provocationen auf die Entſcheidung der ordentlichen Gerichte, manche träge Bezahler und muthwillige Proceßgänger Gelegenheit nehmen, die ungerechte Abſicht, ihre Gläubiger, ſo lange möglich, hinzuhalten, oder einen unfüglichen Gebrauch und Beſitz fremder Güter bis aufs äußerſte fortzuſetzen, zur Wirklichkeit zu bringen; Wir aber alle, einer unaufhältlichen Handhabung der Gerechtigkeit im Wege gelegte Hinderniſſe, ſo viel an Uns, wegzuräumen, unermüdet landesväterlich angewandt ſind.

Als ordnen und wollen Wir, daß Unſere Amtmänner in vorgedachten Diſtricten, ſo oft klar erhellet, oder glaublich beygebracht worden; daß jemand aus unlauteren Abſichten und um die Sache in die Länge zu ziehen, an das Gericht provociret, befugt ſeyn ſollen, ein nur aus drey ſtimmführenden Beyſitzern beſtehendes außerordentliches Ding und Recht, in dem Falle die Provocati ſelbſt zur Beſchleunigung ihrer Sache ein ſolches außerordentliches Gericht verlangen, forderſamſt anzuordnen, zu dem Ende, außer dem Actuario, drey in der Nähe wohnende reſp. Hardes- und Stiftsvögte, Rathleute, und Bonden zuzuziehen und von ihnen den Ausſpruch in der Sache, salva Appellatione an Unſer Obergericht auf Gottorf eröfnen zu laſſen; wobey es jedoch Unſer allergnädigſter Wille iſt, daß die Glieder eines ſolchen außerordentlichen Gerichts zwar, wenn es nöthig, eine freye Amtsfuhr zu gewärtigen, dahingegen von dem ſachfälligen Theil an Gebühren weiter nichts, als was ſonſt ein ordentliches vollſtändiges Gericht zu erhalten pfleget, zu fordern, und ſolche unter ſich zu vertheilen haben. Wornach ꝛc.

5) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, betreffend die Verhältniſſe der Privatſecretaire der Oberbeamten, in Anſehung der Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte, d. d. Chriſtiansburg, den 1ſten September 1766. [1])

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben vernommen, wasmaßen Unſere Amtmänner und Oberbeamten die Abhaltung der Protocolle in Civil-

[1]) über das forum der Amtsſecretäre ſiehe Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1845, p. 136.

und Criminalſachen ihren Privatſecretariis überlaſſen, und daß dieſes auch ſogar von ihnen in den Fällen geſchehen, da ſie abweſend geweſen. Nun wollen Wir zwar wohl geſchehen laſſen, daß Unſere Amtmänner und Oberbeamten ſich fernerhin, zur Erleichterung ihrer Privatſecretariorum zu Führung der Protocolle bedienen mögen. Da aber die von ihnen abzuhaltenden Protocolle keine fidem judicialem haben können, wenn ſelbige nicht auf die gewiſſenhafte und richtige Führung derſelben beeidigt worden, ſo haben Wir gut gefunden, daß Unſere Amtmänner und Oberbeamten ſich inskünftige der Hülfe ihrer Privatſecretariorum zu Führung der Protocolle in Civil- und Criminalſachen nicht anders bedienen ſollen, als wenn ſie dieſe zuvörderſt nach dem hiebey gehenden, von Uns gebilligten Formular in Eid genommen, und die Eide an Unſer dortiges Obergericht eingeſandt. Es ergehet demnach hiemit an euch Unſer Befehl, ſolches Unſern Amtmännern und Oberbeamten, zu derſelben Nachachtung, bekannt zu machen, ihnen aber dabei zugleich zu erkennen zu geben, wie Unſer Wille dahin gehe, daß deren Privatſecretarii desfalls, weil ſie zu dem erwähnten Endzwecke in Eid genommen worden, Unſern Beamten keinesweges gleich geachtet werden ſollen, und daher auch künftig, ſowohl in Abweſenheit des Amtmanns oder Oberbeamten, als wenn eine Amtmannſchaft oder Oberbeamtenſtelle vacant ſey, nicht der Privatſecretarius des Amtmanns oder Oberbeamten, ſondern Unſer dieſem nächſtfolgender Amtsdiener in deſſen Namen alle und jede zur Amtmannſchaft oder Oberbeamtenbedienung gehörige Verrichtungen wahrnehmen ſolle, weil ſolches in alle Wege die Ordnung erfordert, inmaßen es eine Selbſtfolge iſt, daß Unſere Amtmänner und Oberbeamten die Autorität, welche ſie aus Unſern Händen empfangen, und die Beſorgung der Geſchäfte, welche Wir ihnen anvertrauet, ihren Privatbedienten nicht übertragen, und ihnen ſogar Unſere Beamten auf eine gewiſſe Art ſubordiniren, mithin ſelbige zu Verweſern ihrer Bedienungen bei deren Abweſenheit beſtellen können, gleichwie Wir denn auch eine ſolche, der guten Ordnung ſo ganz zuwider laufende Handlung, und welche eben ſo wenig bei dem geiſtlichen und Militairſtande Statt findet, auf keine Weiſe zu erlauben geneigt ſind. ——— Wornach ꝛc.

Formular,

wornach die bei den Amtmännern und Oberbeamten im Herzogthum Schleswig ꝛc. in Dienſten ſtehenden Privatſecretarii, wenn ſelbige in Königlichen Verrichtungen als Actuarii adhibiret werden, den zu leiſtenden Eid eigenhändig ab- und zu unterſchreiben haben.

Ich Endesunterſchriebener N. N. gelobe und verſpreche, daß wenn der hieſige Königl. Amtmann ——— mich, ſeinen Privatſecretarium, in den ihm obliegenden Amtsverrichtungen als Actuarium zu adhibiren für gut finden ſollte, ich in allen und jeden mir anbetrauten Sachen, es ſey in civilibus oder criminalibus, ein richtiges Protocoll führen, die erwachſenden Acta ordentlich deſigniren, in guter Ordnung halten, niemanden davon einige Abſchriften ohne Be-

willigung meines Principalis, des Königl. Amtmanns ——, ertheilen, was ſich geheim zu halten gebühret, verſchweigen, keiner Partei wider die andere rathen, noch weniger für ſelbige Aufſätze machen, auch von den Parteien in rechtshängenden, rechtshängig geweſenen oder ſolchen Sachen, welche meines Wiſſens bald rechtshängig werden, keinerlei Geſchenke oder Gaben nehmen, noch mir zu Nutz nehmen laſſen, und ſonſten alles dasjenige gewiſſenhaft beobachten und wahrnehmen wolle, was einem getreuen Actuario gebühret. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

So geſchehen N. N. den —— N. N.

6) Verfügung, daß die Oberbeamten im Herzogthum Schleswig die Vidimation der Extracte aus ihren Protocollen ſelbſt beſchaffen ſollen, d. d. Gottorf, den 30. April 1738.

Chriſtian VI. ꝛc. Wann Wir, nach eingezogener Erkundigung, was es mit den Protocollis, welche Unſere reſp. Gouverneur, Amtmann und Oberſtaller in hieſigem Unſern Herzogthum Schleswig halten, für ein Bewandniß habe, immediate allergnädigſt reſolvirt: daß, wenn aus dieſen Protocollis vidimirte Extracte begehrt werden möchten, die Vidimationes von denen reſp. Gouverneurs, Amtmännern und Oberſtallern ſelbſt jederzeit durchgehends beſchaft werden ſollen; als haben Wir dir ſolches zur Nachricht und deinem allergehorſamſten Verhalten hiedurch eröfnen wollen und verbleiben ꝛc.

7) Verfügung, daß die Dingswinden nicht nur beſiegelt, ſondern auch unterſchrieben werden ſollen, d. d. Gottorf, den 17ten Juny 1785.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt von Uns unmittelbar bemerkt worden, daß an einigen Orten gerichtliche Documente, und insbeſondere Dingswinden ausgefertigt werden, die mit keinen Unterſchriften, ſondern nur mit unbekannten Siegeln verſehen ſind; da nun dergleichen Siegel gemisbraucht werden können; ſo haben Wir euch hiedurch aufgeben wollen, künftig, inſofern es nicht ſchon eures Ortes bisher geſchehen iſt, alle auszuſtellende Documente zu mehrerer Beglaubigung gehörig zu unterſchreiben und zu beſiegeln. Wornach ꝛc.

8) Reſcript an den Amtmann ——, zur Erläuterung der Verfügung, daß alle gerichtliche Documente gehörig unterſchrieben und beſiegelt werden ſollen, d. d. Gottorf, den 23ſten October 1789.

Chriſtian VII. ꝛc. Da du der von Uns am 17ten Juny 1785 erlaſſenen Circular-Verfügung eine ihrer Abſicht nicht entſprechende

Deutung giebſt, wenn du glaubſt, daß darnach dir als Amtmann die Beglaubigung aller im Amte vorkommenden gerichtlichen Documente zuſtehe, ſo haben Wir dir auf deine Anfrage hiedurch allergnädigſt zu erkennen geben wollen, daß, ſo wie das Circulare vom 17ten Juny 1785 keinen anderen Zweck habe, als daß die gerichtlichen Documente von den Officialen, welche die Ausfertigung derſelben zu beſorgen haben, mehrerer Glaubwürdigkeit wegen, ſelbſt unterſchrieben und nicht bloß, wie bisher an einigen Orten geſchehen, mit zum Theil unbekannten Siegeln verſehen werden, mithin auch den Oberbeamten in den Aemtern nur die Pflicht auflege, die von ihnen und in ihrem Namen ausgefertigten Urkunden zu unterſchreiben und dahin zu ſehen, daß die Unterbeamten in Hinſicht der von dieſen ausgefertigten Documente, gleichfalls ihre Namensunterſchrift hinzufügen; alſo es deiner, des Amtmanns Beglaubigung und Genehmigung der von den Amts-Officialen gehörig ausgefertigten gerichtlichen Documente, Schöten, Dingswinden und Contracten im allgemeinen nicht bedürfe, ſondern es in Betracht der in einzelnen Fällen zu ſuchenden Approbation bey der bisherigen Verfaſſung und den desfalls Statt gefundenen Gebühren ſein Bewenden haben müſſe. Wornach ꝛc.

IV. In den Städten.

1) Circular-Reſcript an alle Magiſtrate im Herzogthum Schleswig, d. d. Gottorf, den 29ſten Auguſt 1766.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Uns berichtet worden, wasmaßen bis hiezu in einigen Städten Unſers Herzogthums Schleswig nicht eingeführt worden, daß daſelbſt wöchentlich zur Abthuung geringfügiger Sachen ein freyer Gerichtstag gehalten werde; ſo befehlen Wir euch hiedurch, daß ihr euch inskünftige alle Woche einmal an einem dazu zu beſtimmenden Tage unausgeſetzt von ſelbſt verſammlet, falls ſolches nicht bereits eingeführet ſeyn ſollte; und daß ihr die dabey vorkommenden Sachen ohne beſondere Verſammlungsgebühren abthut, welches ihr denn der dortigen Bürgerſchaft bekannt zu machen habt. Wornach ꝛc.

V. Für die adlichen Güter und Koege.

1) Kanzeley-Patent, vom 5ten März 1799.

Die mehrmals bemerkten Unzuträglichkeiten, welche daraus entſtanden ſind, daß öffentliche, in Eid und Pflicht ſtehende Beamte ſich willkührlich mit Guts- oder anderen Patrimonialgerichtsverwaltungen oder Juſtitiariaten befaſſen, indem ſie dadurch leicht mit zu vielen Geſchäften überhäuft werden, die eine Verabſäumung ihrer Amtspflichten und zu oftmalige Entfernung von dem ihnen angewieſenen Dienſtorte

veranlaſſen, haben Se. Königl. Majeſtät bewogen, der Kanzeley allergnädigſt zu befehlen, es in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc., wie hiermit geſchiehet, als Höchſtdero Willen zur allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen; daß künftig, die Advocaten ausgenommen, kein mit einer Beſtallung von Höchſtdenenſelben verſehenen Beamter, Profeſſor der Univerſität zu Kiel, Bürgermeiſter einer Stadt, u. ſ. w. ohne Höchſtdero Erlaubniß ein Juſtitiariat annehmen dürfe.

2) Kanzeley-Patent, über verſchiedene, bey Veränderungen der Guts- und Koegsbeſitzer oder Juſtitiarien, wahrzunehmende Punkte, vom 9ten Juny 1800.

Zu Bewirkung der dem Obergerichte zu Gottorff und der Holſteiniſchen Landesregierung zu Glückſtadt erforderlichen Kenntniß von den mit den Beſitzern und Juſtitiarien der Güter und Koege vorgehenden Veränderungen und zur Sicherheit, daß die Juſtitiariate immer mit geſchickten Männern beſetzet werden, haben Se. Königl. Majeſtät der Kanzeley befohlen, nachſtehende Puncte, als Dero Willen, in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, zur allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen:

1) Jede in Zukunft vorgehende Veränderung eines Guts- oder Koegsbeſitzers iſt binnen vier Wochen dem Oberdicaſterio anzuzeigen.

2) Binnen einer gleichen Friſt, von Bekanntmachung dieſer Verfügung angerechnet, muß an daſſelbe berichtet werden, wer in jedem Gute oder Koege jetzt die Juſtitiariatsgeſchäfte beſorge.

3) Künftig iſt von jeder Anſetzung eines neuen Juſtitiarii, nebſt deſſen Aufenthaltsorte, innerhalb ſechs Wochen nach dem Abgange ſeines Vorweſers, dem Oberdicaſterio Meldung zu thun.

4) Die Juſtitiariate der Güter und octroyrten Koege ſind hinfort nur mit ſolchen Rechtsgelehrten zu beſetzen, welche ein Zeugniß, daß ſie im juriſtiſchen Examen beſtanden, aufzuweiſen haben.

3) Gerichts-Ordnung für die adelichen und andere mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, d. d. Friedrichsberg, den 19ten July 1805.

Wir Chriſtian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Bei den jetzt veränderten Verhältniſſen zwiſchen den Beſitzern der adelichen Güter in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein und den Gutsuntergehörigen, haben Wir es nothwendig gefunden, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dieſen Gütern einige nähere Beſtimmungen vorzuſchreiben, um den ſchnellen und ſicheren Gang einer unpartheiiſchen Rechtspflege möglichſt zu befördern. Wir ſetzen und ordnen demnach hiemit:

1) Die mit Jurisdiction verſehenen Gutsbeſitzer beſtellen, nach wie vor, den Gerichtshalter. Die Wahl des zu beſtellenden Gerichtshalters wird jedesmal an das vorgeſetzte Oberdicaſterium einberichtet, und, wenn ſie geſetzmäßig befunden wird, von Uns unmittelbar beſtätigt.

2) Jeder Gerichtshalter, der nicht bereits als Juſtizbeamter beeidigt iſt, muß ſeinen Eid nach den Geſetzen einſenden, ehe er ſein Amt antritt.

3) Niemand kann zum Gerichtshalter beſtellt werden, der nicht die zur Bekleidung eines richterlichen Amts überhaupt erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften hat.

4) Kein Gerichtshalter darf in Zukunft Advocatur-Geſchäfte treiben. Nur den jetzt bereits als Gerichtshalter angeſetzten Ober- und Landgerichts-Advocaten iſt es vergönnt, ihre Ober- und Landgerichtspraxis beizubehalten.

5) Unſere Beamten können, mit Unſerer Genehmigung, als Gerichtshalter angeſtellet werden, wenn ſolches den Geſchäften von beiden Seiten unnachtheilig iſt.

6) Unter gleichen Bedingungen mag ein Gerichtshalter die Gerichtsbarkeit auf mehreren Gütern verwalten.

7) Ein ſolcher Gerichtshalter muß die Gerichtsbarkeit für jedes Gut beſonders verwalten, auch beſondere Protocolle für jedes Gut führen.

8) Wünſcht ein Gutsbeſitzer ſich der Gerichtsbarkeit über ſein Gut oder einen Theil deſſelben zu begeben, ſo wollen Wir, auf ſein näheres Anſuchen, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche einem Unſerer Gerichte oder Beamten, ohne alle Koſten für den Gutsbeſitzer, beilegen.

9) Mehrere Gutsbeſitzer mögen für ihre an einander ſtoßenden Güter ein gemeinſchaftliches Gericht conſtituiren. Sie müſſen aber zuvor, unter Einſendung ihrer Vereinbarung, Unſere Bewilligung bewirken. Wenn dieſe erfolgt, ſo iſt eine ſolche Einrichtung als fortdaurend zu betrachten, und kann nachmals nicht anders, als unter Unſerer Genehmigung, abgeändert werden.

10) Wenn keiner der vorerwähnten Fälle (§ 5. 8. 9.) eintritt, iſt für jedes Gut ein eigener beſtändiger Gerichtshalter anzuſetzen.

11) Der Gutsbeſitzer muß die Erledigung des Juſtitiariats jedesmal dem vorgeſetzten Oberdicaſterio ſogleich einberichten, und dabei anzeigen, wer zur Interimsverwaltung der Rechtspflege conſtituiret ſei. Wenn dieſe Anzeige nicht innerhalb drei Wochen erfolgt, hat er dafür eine Geldbuße von 50 Rthlr. zu erlegen.

12) Zur Interimsverwaltung der Rechtspflege können nur gehörig geprüfte Rechtsgelehrte conſtituiret werden, welche, bei Anzeige der Conſtituirung, ihren Eid einzuſenden haben.

13) Innerhalb acht Wochen nach der Erledigung der Gerichtshalterſchaft, muß der Gutsbeſitzer dem vorgeſetzten Oberdicaſterio den

von ihm gewählten Gerichtshalter namhaft machen. Wenn er dies verabſäumt, ſetzt ihm das Oberdicaſterium noch eine vierwöchentliche Friſt; läßt er aber auch dieſe ungenutzt verſtreichen, ſo iſt er ſeiner Befugniß zur Wahl für dieſesmal verluſtig. Wir werden alsdann den Gerichtshalter unmittelbar ernennen, welchem der Gutsbeſitzer ein angemeſſenes Gehalt auszuzahlen hat.

14) Den einmal erwählten, von Uns beſtätigten, Gerichtshalter kann der Gutsbeſitzer nicht wieder entlaſſen.

15) Die von Uns beſtätigten Gerichtshalter ſind als Unſere Beamte anzuſehen, und genießen, unter gleichen Umſtänden, mit Unſeren anderen Beamten gleiche Vorrechte.

16) Kein Gerichtshalter darf das Geſchäft eines Haus- oder Guts-Officianten zugleich übernehmen.

17) Die Beſoldung des Gerichtshalters wird nach der Vereinbarung mit dem Gutsbeſitzer in ſeiner Beſtallung unabänderlich beſtimmt; auch ſind ihm die ſämmtlichen Gerichtsgebühren beizulegen [1]).

18) Bei der Anzeige des gewählten Gerichtshalters muß nachgewieſen werden, daß derſelbe, wenn er nicht ſchon in Unſeren Dienſten ſteht, überhaupt ein Dienſteinkommen wenigſtens von 500 Rthlr. jährlich genieße, mit Inbegrif der Beſoldung und Gerichtsgebühren von dem zu übernehmenden Juſtitiariat.

19) Die Gerichtshalter beſorgen alle gerichtlichen und auſſergerichtlichen rechtlichen Geſchäfte, auch alle zur Civil- Polizei- und Criminal-Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen auf den Gütern, nach Vorſchrift der Geſetze [2]).

20) Wenn der Gerichtshalter ſelbſt bey einer Rechtsſache ein Intereſſe hat, oder wenn eine Partbei geſetzmäßige Einwendungen gegen ihn anbringt, ſoll auf Verfügung des vorgeſetzten Oberdicaſteriums, ein von dem Gutsbeſitzer vorzuſchlagender benachbarter Gerichtshalter ſchuldig ſeyn, an ſeiner Statt Gericht zu halten, ohne dafür weiter etwas zu genießen, als freie Beförderung und die in der Sporteltaxe feſtzuſetzenden Gebühren.

21) Von den Erkenntniſſen und Verfügungen der Gerichtshalter wird reſpective an die beikommenden Ober- und Landgerichte appellirt, und an die Oberdicaſterien oder das die Stelle des Landgerichts vertretende Quartal-Gericht ſupplicirt.

22) Unſere Verordnungen vom 25ſten Julii 1781, wegen künftiger Behandlung der geringfügigen, nur zehn Reichsthaler und darunter betreffenden, und der liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden, Sachen werden hiedurch, unter der (§ 21.) vorſtehenden Beſtimmung, auch auf die adelichen Diſtricte Unſerer Herzogthümer extendirt.

23) Uebrigens bleibt den Gutsbeſitzern, nach wie vor, die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt und die Verwaltung der Polizei,

---

[1]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1844, p. 56.
[2]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1837, p. 310.

inſofern kein rechtliches Verfahren dabei ſtatt findet. Sie haben daher für Bekanntmachung und Vollziehung Unſerer Befehle und Verfügungen, ſo wie der richterlichen Erkenntniſſe, gebührend zu ſorgen; und erheben alle Geldbußen, worüber nicht etwas beſonderes verfügt iſt.

24) Die Gerichtshalter beſtellen die Vormünder, nehmen ihnen ihre Rechnungen ab, und haben überhaupt alle den Obervormündern obliegende Verpflichtungen nach Vorſchrift der Geſetze zu erfüllen; auch ſind ſie einer gleichen Verantwortlichkeit, unter Oberaufſicht der Oberdicaſterien oder des Land- und Quartalgerichts, unterworfen.

25) Alle gerichtlichen Depoſite werden von dem Gerichtshalter dem Gutsbeſitzer eingeliefert.

26) Der Gerichtshalter iſt ausſchließend verpflichtet und befugt alle Contracte zu verfaſſen, welche ein dingliches Recht betreffen.

27) Er führt auch die Schuld- und Pfandprotocolle für die Güter, ſo wie die dazu gehörigen Nebenbücher und andere Contracten-Protocolle, und ſorgt für deren ſichere Aufbewahrung in ſeiner Wohnung.

28) Bei allen gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen iſt das Protocoll in der Ordnung, wie die einzelnen Geſchäfte vorfallen, fortlaufend zu führen.

29) Der Gutsbeſitzer beſtellt einen fähigen Mann, welcher in den Gerichtsſitzungen das Protocoll, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Gerichtshalters, führt, darauf beeidigt wird, und ſolches zur Beglaubigung mit unterſchreibt.

30) Alle Ausfertigungen, Protocoll-Extracte, Beſcheinigungen u. ſ. w. müſſen die Gerichtshalter ſelbſt beſorgen.

31) Die Protocolle bleiben in des Gerichtshalters alleiniger Verwahrſam; er darf aber dem Gutsbeſitzer die Einſicht nie verſagen.

32) Die Gerichts-Archive müſſen an dem Gerichts-Ort bewahret werden. Alle dahin gehörigen Sachen, nebſt den Gerichtsprotocollen und deren Beilagen, ſind nach Ablauf des Jahres von dem Gerichtshalter in das Archiv zu bringen. Bis zur Einlieferung muß er dafür Sorge tragen, daß ſie in ſeiner Wohnung ſicher, auch möglichſt gegen Feuersgefahr geſchützt, verwahrt werden. Für die getreue Ablieferung der Gerichts-Archive haften er oder ſeine Erben, gleich als für die ihm anbetraueten Unſern Dienſt betreffenden Documente.

33) Der Gerichtshalter iſt in Anſehung ſeiner Amtsführung von dem Gutsbeſitzer völlig unabhängig, und allein den höchſten Juſtizcollegien, für ſeine Geſchäftsführung, Rede und Antwort zu geben ſchuldig.

34) Bei Verſiegelungen, Inventirungen, Sectionen, Beſichtigungen und allen gerichtlichen Handlungen, werden aus den Gutsuntergehörigen, der Reihe nach, zwei unbeſcholtene Hofbeſitzer als Beiſitzer, doch ohne Stimme, zugezogen, und namentlich im Protocoll aufgeführt.

35) Die Gerichtshalter müſſen die allen anderen Richtern vorgeſchriebenen Berichte über den Fortgang der Erbtheilungen, Vormundſchaften, Concurſe, Crminal-Unterſuchungen u. ſ. w. an das vorgeſetzte Oberdicaſterium erſtatten, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen.

36) In einem jeden Guts- oder Gerichtsdiſtrict muß alle vier Wochen ein ordentlicher Gerichtstag gehalten werden, an einem ein für allemal beſtimmten, gehörig bekannt gemachten, Tage der Woche.

37) Auſſerordentliche Gerichte ſind den Partheien, gegen Erlegung der geſetzmäßigen Diäten und freie Beförderung, nicht zu verſagen; auch iſt der Gerichtshalter, unter gleichen Bedingungen, ſchuldig, die von dem Gutsbeſitzer oder den Gutsuntergehörigen begehrten gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Handlungen, jedesmal auf dem Gute vorzunehmen.

38) Die Gerichte werden immer an einem beſtimmten Orte in dem Gerichtsbezirk gehalten.

39) Kein Gerichtshalter darf über vier Meilen von dem Gerichtsort wohnen.

40) Alle Gebühren für gerichtliche und auſſergerichtliche Handlungen werden nach einer von Uns vorzuſchreibenden Sporteltaxe erhoben.

41) Die Beförderung zu den ordentlichen Gerichtstagen, ſo wie bei Criminal-Fällen, übernehmen die Gutsuntergehörigen, der Reihe nach, gleich den öffentlichen Fuhren.

42) Wenn ſich der Gerichtshalter in des Gutsbeſitzers oder der Untergehörigen eigenen Angelegenheiten, auf dem Gute an anderen Tagen, als den gewöhnlichen Gerichtstagen, einfindet, hat die requirirende Parthei für die Beförderung zu ſorgen.

43) In auſſerordentlichen Fällen iſt der nächſte Gerichtshalter oder Juſtitzbeamte verpflichtet, der Requiſition des Gutsbeſitzers zu gerichtlichen Handlungen, welche keinen Aufſchub leiden, gegen die geſetzmäßigen Gebühren, Folge zu leiſten, wenn der ordentliche Gerichtshalter nicht im Stande iſt ſelbſt zu kommen.

44) Die vorſtehenden Vorſchriften gelten für alle adelichen Diſtricte und Güter, welche Jurisdictionsbefugniſſe haben, auch für die in Unſerm Herzogthum Holſtein belegenen Kanzeleigüter und andere mit Jurisdiction verſehenen Güter.

45) Jedoch mag es auf den adelichen Marſchgütern bis weiter bei der bisherigen dortigen Gerichtsverfaſſung ſein Verbleiben haben.

46) In Anſehung der Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über die mit Leibeigenen geſchloſſene Contracte, oder die den Freigelaſſenen gebührende Abfindung entſtehen, oder ſich ſonſt auf ehemalige Leibeigenſchafts-Verhältniſſe, oder die Entſchädigung der Pächter, beziehen, hat es, bis zum Ausgang des Jahres 1809, ſein Bewenden bei der Vorſchrift (§ 23. 29.) Unſerer Verordnung vom 19ten December 1804.

47) Dieſe Unſere Anordnung tritt von dem 1ſten Januar 1806 an, in ihre volle Kraft; daher muß die Gerichtshalterſchaft zu dieſem Tage auf allen Gütern, nach Vorſchrift derſelben, beſetzt ſeyn.

48) Alle allgemeine oder ſpecielle Geſetze, Verfügungen, Vorſchriften oder Gewohnheitsrechte, welche die Gerichtsbarkeit der adelichen und anderen mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter betreffen, und mit dieſer Verordnung nicht übereinſtimmen, ſind von dem 1ſten Januar 1806 an, aufgehoben und auſſer Kraft geſetzt.

Wornach ꝛc.

4) Königliche Reſolution, daß die Gutsbeſitzer das richterliche Amt auf ihren Gütern nicht ſelbſt ausüben dürfen, vom 11ten April 1806.

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 11ten d. M. reſolviret; daß den Gutsbeſitzern, wenn ſie auch die geſetzlichen Erforderniſſe zu Uebernehmung des richterlichen Amts auf ihren Gütern haben, die eigne Ausübung deſſelben unterſagt ſeyn ſolle.

5) Kanzeleyſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, daß die Gerichtsactuare auf den adelichen Gütern zur Ertheilung von Atteſten nicht berechtigt ſind, vom 20ſten December 1806.

Da die Gerichtsactuare auf den adelichen Gütern zur Ertheilung von Atteſtationen nicht berechtigt zu halten ſind, ſo erſucht die Kanzeley das Königl. Obergericht, dem Juſtitiarius des Guts Roeſt die Atteſtation des cum adjunctis anliegenden Teſtaments aufzugeben.

6) Circularverfügung, betreffend die den Gerichtshaltern auf den adelichen Gütern auf ihren Entlaſſungsfall zu ertheilenden Dimiſſionspatente, d. d. Gottorf, den 5ten Januar 1808.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Da die in Gemäßheit der von Uns unterm 19. July 1805 erlaſſenen Gerichtsordnung für die adelichen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter erwählten, und von Uns allerhöchſt beſtätigten Gerichtshalter, als Unſere Beamte anzuſehen ſind, und gleiche Vorrechte mit Unſeren übrigen Beamten genießen; ſo haben Wir es angemeſſen gefunden, daß ihnen, wenn ſie ihre Stellen niederzulegen wünſchen, und es vorher durch den von Unſerm Obergericht auf Gottorf zu erſtattenden Bericht in Gewißheit geſetzt worden, daß ihrem Abgange mit Rückſicht auf die ihnen anvertraut geweſenen Juſtitiariatgeſchäfte Nichts im Wege ſtehe, ihre Entlaſſung auf dieſelbe Weiſe, wie Unſern andern Beamten, durch die Dimiſſionspatente, jedoch unentgeltlich, ertheilt werde. Wornach ꝛc.

Sechſter Abſchnitt.

Summariſche Proceſſe.

I. Injurienſachen.

1) Verordnung über das Verfahren in Injurienſachen für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc., d. d. Kopenhagen, den 11ten May 1798.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Das in Unſern Herzogthümern und deutſchen Landen an den meiſten Orten bereits eingeführte abgekürzte Verfahren in Injurienſachen, iſt von ſo wohlthätigen Folgen für Unſere geliebten Unterthanen, daß Wir Uns, um daſſelbe nicht nur allgemein, ſondern auch möglichſt gleichförmig zu machen, bewogen finden, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc. folgendes hiemit anzuordnen und feſtzuſetzen:

1) In allen zur Beurtheilung und Entſcheidung einer Unterinſtanz oder den höchſten Landesgerichten nachgeſetzten Obrigkeit gehörigen, Streitigkeiten über Real- oder Verbalinjurien, ſollen keine förmlichen Proceſſe ſtatt finden, ſondern dieſelben ſind ohne Advocaten und ſchriftliches Verfahren, durch einen Vergleich, oder in deſſen Entſtehung durch einen Spruch, nach Recht und Billigkeit zu erledigen.

2) Die zur Entſcheidung der Injurienſachen ausſchließlich berechtigten aber auch ohne Ausnahme zu einem dieſer Verordnung gemäßen Verfahren verpflichteten Obrigkeiten, ſind:

1) In den Aemtern, Landſchaften und dieſen gleich zu achtenden Diſtricten, der Oberbeamte, ——— Staller und Landvogt. Es hat demnach der Hardesvogt oder andere Beamte, an welchen dergleichen Injurienklagen, nach der Verfaſſung des Orts, zum Verſuch der Güte gelangen möchten, ſolche, wenn kein Vergleich zu Stande zu bringen iſt, nicht an die ordentlichen Gerichte, ſondern an den Oberbeamten zu verweiſen.

2) In den klöſterlichen und adelichen Diſtricten und ſonſt auf den Gütern, der Prälat und jeder mit der Gerichtsbarkeit verſehene Gutsbeſitzer oder der vorhandene Gerichtshalter.

3) In den, bey den Aemtern dingpflichtigen Gütern der zur Juſtizpflege berechtigte Hardesvogt, doch ſo, daß dem Gutsbeſitzer immer, entweder ſelbſt oder durch ſeinem, Verwalter, einen gütlichen Vergleich zwiſchen den Partheyen zu verſuchen, frey bleibet.

4) In den octroyrten Koegen, der die Juſtiz daſelbſt verwaltende Gerichtshalter.

5) In der Stadt Altona ———————— .

6) In den übrigen Städten, der Rath; doch daß es an den Orten, wo die Injurienklagen vorher bey dem Präſidenten, wortführenden Bürgermeiſter, einem Rathsverwandten, Kämmerer, Prätor, Polizeymeiſter, oder bey dem Stadtding= Polizey= Kämmerey= oder Niedergerichte angebracht werden, in dieſer Hinſicht bey der Verfaſſung ſein Bewenden hat [1]).

3) Das Verfahren in Injurienſachen ſoll ſich nach folgenden Regeln richten:

Die, über eine zugefügte Verbal= oder Realinjurie, Beſchwerde führende Parthey, meldet ſich bey der Obrigkeit, entweder mündlich, oder in einer ſchriftlichen Vorſtellung, die aber von keinem Advocaten abgefaßt zu ſeyn braucht, mit der Bitte um Ladung ihres Gegners.

Die Ladung wird auf die an jedem Orte eingeführte Weiſe ertheilet, und der Termin zur Erörterung und Entſcheidung der Sache, ſobald es die Umſtände zulaſſen, angeſetzet.

Die Partheyen müſſen, bey Verluſt dieſes Beweismittels, ihre etwanigen Zeugen im Termin mitbringen, oder deren Mitvorladung in Zeiten veranlaſſen.

Beym Ausbleiben einer Parthey wird dieſelbe zur Erſtattung der Terminskoſten angewieſen und ihr von neuem eine kurze Friſt vorgeſchrieben; dann aber, bey abermaligem Ungehorſam, in contumaciam definitive erkannt.

Erſcheinen beide Theile, ſo werden ſie mündlich vernommen, das Weſentliche ihres Anbringens kürzlich niedergeſchrieben, und wo möglich ein gütlicher Vergleich unter ihnen vermittelt. In deſſen Entſtehung aber zur Abhörung der beyderſeitigen Zeugen geſchritten, und deren Ausſagen ebenfalls kürzlich zu Protocoll gebracht.

Der Regel nach werden weder die Partheyen zum Eide gelaſſen, noch die Zeugen mit einem Eide beleget, ſondern letztere auf ihren Handſchlag und Verſicherung bey Verluſt Ehre und guten Leumunds abgehört. Indeſſen kann bey Realinjurien von Erheblichkeit, beſonders wenn ſolche ſichtbare Spuren nachgelaſſen haben, nach richterlichem Ermeſſen eine Beeidigung der Zeugen Statt finden, wie auch, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht herauszubringen iſt, einer Parthey der Entſcheidungs= Reinigungs= oder Erfüllungseid zuerkannt werden.

Nach geendigtem Verhör und hinlänglich unterſuchter Sache wird der ſchuldig befundene Theil, durch ein abzugebendes Erkenntniß, zur Erſtattung der ſofort nach Billigkeit zu beſtimmenden Koſten, und einer zu leiſtenden Privatgenugthuung, auch, bey Realinjurien, zur Bezahlung des Arztlohns und eines angemeſſenen Schmerz= Verſäumniß= und Verpflegungsgeldes, nebſt Leiſtung der etwa nöthigen

---

[1]) Ueber die Competenz des fori domicilii in Injurienſachen cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1842, pag. 369.

Sicherheit, verurtheilet und mit einer willkührlichen Brüche oder Gefängnißſtrafe beleget.

4) Von einem ſolchen Spruche kann weder provociret noch appelliret, ſondern allein, auf Gefahr des unzufriedenen Theiles, an das Oberdicaſterium, dem die Sache dem Orte nach zukommt, doch in den Herzogthümern nur an das Obergericht und die Landesregierung, aber nicht an die nur kurze Zeit verſammleten Schleswig- und Holſteiniſchen Landgerichte, ſuppliciret werden; indem Wir Unſere Oberdicaſterien autoriſiren, die angefochtenen Erkenntniſſe gegen die Supplicanten nach Befinden zu ſchärfen, überhaupt aber wollen, daß es im Zweifelsfalle bey dem Ermeſſen der Obrigkeit des Orts ſein Bewenden behalten, und der Supplicirende, wenn er nichts Weſentliches gewinnet, nicht nur die etwanigen Supplicationskoſten erſtatten, ſondern auch, wenn er es verdienet, als frevelhafter Supplicant beſtraft werden ſolle.

Das Geſuch der Supplicirenden muß aber in ſolchen Fällen bey Verluſt dieſes Rechtsmittels und ohne Prorogation, binnen 14 Tagen von der Zeit des Beſcheides, der Obrigkeit, die denſelben abgegeben, mit einer für die Gebühr ausgelöſeten Abſchrift der vorerwähnten Regiſtratur, zur ungeſäumten Einſendung an das Oberdicaſterium überliefert werden [2]), und hat ſodann ſuspenſive Wirkung. ——————

5) Wenn die zur Erörterung kommenden Beleidigungen von der Erheblichkeit ſind, daß der Injuriant, der öffentlichen Sicherheit wegen, mit einer ſchärfern Ahndung, als der obige dritte Paragraph vorausſetzet, beleget werden müßte; ſo iſt der Fall, mit allen ſeinen Umſtänden, an das Oberdicaſterium einzuberichten und nach Anweiſung deſſelben zu verfahren [3]). Den mit der Patrimonialjurisdiction verſehenen Obrigkeiten in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten bleibt indeſſen die Haltung eines ordentlichen Criminalgerichts unbenommen.

6) Ueberhaupt ſind bloße Verbalinjurien, wenn niemand darüber klagt und Genugthuung begehret, nur dann aus obrigkeitlicher Amtspflicht zu rügen, wenn ſolche, der hinzukommenden beſondern Umſtände wegen, als ein öffentliches Verbrechen anzuſehen ſind, und daher eine öffentliche Ahndung verdienen.

7) Unſere geſammten Oberdicaſterien aber ermächtigen Wir und befehlen ihnen, ſich in den zu ihrer unmittelbaren Entſcheidung gehörigen Injurienſachen nach den Vorſchriften dieſer Verordnung, ſo weit ſie es in jedem Falle möglich und zweckmäßig finden, zu richten, auch die Erörterung, Beylegung und Entſcheidung ſolcher Sachen, nach Gutfinden einer ihnen nachgeſetzten Obrigkeit aufzutragen. Wir wollen indeſſen, daß dieſelben nicht ſchlechterdings an das oben vor-

---

2) Jedoch mit dem Concepit eines Obergerichtsadvocaten, cf. Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1844, pag. 169; über die Friſt- und Interpoſition der Supplication Schleswig-Holſtein. Anz. 1838, pag. 163.

3) cf. Schleswig-Holſt. Anz. 1840, pag. 375.

geſchriebene Verfahren gebunden ſeyn, ſondern es ihnen frey ſtehen ſolle, darüber nach Erforderniß der Umſtände mehr oder weniger hinaus zu gehen, ohne daß jemand ſich darüber zu beſchweren oder ſolches zur Folge zu ziehen berechtigt ſeyn ſoll [4]).

Uebrigens iſt dieſe Verordnung, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, auch auf die aus Injurien herrührenden Provocationen und Diffamationsklagen anzuwenden, und heben Wir alle über die Gegenſtände derſelben bereits vorhandenen, ſo wie alle von derſelbigen abſtimmige Vorſchriften hiemit auf. [5])

Wonach Unſere Oberdicaſterien in den Herzogthümern ꝛc., Oberbeamte, Prälaten und übrige vorbenannte Obrigkeiten, nebſt Unſern Unterthanen ſammt und ſonders, und allen, die es angehet, ſich zu richten haben. Urkundlich ꝛc.

2) Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834. § 67.

ſ. oben pag. 214.

II. Arreſtſachen. [1])

1) Verordnung, daß in den Herzogthümern die über Güter und Effecten zu verhängenden Arreſte, keine Prorogation der Gerichtsbarkeit des arreſtirenden Richters auf die Hauptſache wirken, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten November 1782.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß bey Uns in landesväterliche Erwägung gekommen, wie es in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. nicht ſelten eine ſchädliche Verwirrung veranlaſſe und den Unterthanen zu einer unbilligen Beſchwerde gereiche, wenn Arreſte, die über ihre Güter und Effecten verhänget worden, vermöge gemeiner Rechte oder beſonderer Statuten die Folge haben, gedachte Unterthanen in Anſehung der Hauptſache von ihrem ordentlichen Gerichtsſtande abzuziehen. Wir finden daher gut und wollen, daß wider dieſe Unſere, hierin durchgehends gleichförmig zu behandelnden Unterthanen von den Gerichten und Obrigkeiten in erwähnten Unſeren Herzogthümern und Landen kein Realarreſt mit der Wirkung einer Prorogation ihrer Gerichtsbarkeit

---

4) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1846, p. 150. p. 385.

5) Ueber den Injurienproceß überhaupt, cf. Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1840, p. 389; 1843, p. 388.

1) cf. Land-Gerichts-Ordnung, P. III., tit. 3, pag. 29; Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1837, pag. 348; 1838, pag. 168; 1839, pag. 368; 1840, pag. 379; 1841, pag. 177; 1843, pag. 192; 1845, pag. 170. 350.

auf die Hauptſache verhänget werden, ſondern dergleichen Arreſte in Fällen, da die Rechte und Geſetze ſie verſtatten, bloß zur Sicherheit der Impetranten dienen ſollen. Um aber durch dieſe Aufhebung der Prorogation dem ſchleunigen Fortgange der Juſtizpflege in der Hauptſache nichts zu vergeben, und die Impetraten nicht in die Nothwendigkeit zu ſetzen ihre Gegner erſt provociren zu müſſen, ſoll der Parthey, die den Arreſt bewirket, bey Verluſt dieſes Rechtsmittels mit den Koſten und einer dem Impetraten zu leiſtenden völligen Schadenserſetzung obliegen, dieſen, wenn es nicht ſchon geſchehen, ſofort in ſeinem Foro hauptſächlich zu beſprechen, und bey Proſequirung des Arreſtes, als ein weſentliches Stück ſeiner vor dem Judice arrestante in geſetzlicher Friſt und Ordnung zu bewerkſtelligenden Juſtiſication zu beſcheinigen, daß ihre beregte Verbindlichkeit erfüllet, und die Hauptſache wirklich gehörigen Orts anhängig gemachet ſey. Es haben demnach die Gerichte und Obrigkeiten, welche über Güter und Effecten, ſo einem Unſerer mehrerwähnten Unterthanen zuſtändig ſind, Arreſte verhängen, hierauf bey Juſtiſication derſelben gehörig mit zu achten, auch ſich mit der Hauptſache nicht zu befaſſen, noch den Partheyen und ihren Sachwaltern, die etwa auf dieſelbe eintreten wollten, ſolches zu geſtatten, ſondern ihr Erkenntniß unter Erledigung oder den Umſtänden angemeſſener Berührung des Koſten- und etwanigen Entſchädigungs-Puncts auf die Entſcheidung einzuſchränken: ob der Arreſt bis zu ausgemachter Hauptſache haften, mithin der Impetrant, wenn darin für ihn geſprochen wird, ſich an den in Beſchlag genommenen Sachen, als einem Objecte der Execution zu halten, befugt ſeyn ſolle. Und wie dieſe Anordnung vorerwähnten Unſeren Unterthanen ohne Ausnahme zu ſtatten kommt; ſo wird alles, was dagegen aus der gemeinen Rechtslehre und beſonderen Statuten angeführet werden könnte, hiemit in ſo weit außer Kraft geſetzet.

Wornach die Ober- und Untergerichte in mehrgedachten Herzogthümern und Landen und ſonſt ein jeder, den es angeht, ſich gebührlich zu richten und zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

2) Verordnung, betreffend das Verfahren bei Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834. § 8.

ſ. oben pag. 177.

3) Kanzeley-Patent, betreffend die Befreiung der Deichsarbeitsgelder vom Arreſt, d. d. den 29. Juny 1805.

In Anſehung des Lohns der Deichsarbeiter haben Se. Königl. Majeſtät unter dem geſtrigen Dato allergnädigſt zu reſolviren geruht:

1) Der Arbeitslohn der Deicharbeiter kann nicht mit Arreſt belegt werden, wegen ſolcher Schulden, die ſie vor der angefangenen Deicharbeit contrahiret haben, ſelbige mögen herrühren, woher ſie wollen.

2) Den Entrepreneurs des Deichbaues, ſo wie anderen, welche den Arbeitern während der Arbeit in Hinſicht der erforderlichen Lebens= mittel oder ſonſtigen Verpflegung und nöthigen Ausgaben, Credit machen oder geben, bleibt die Anwendung des Arreſtes, ſo wie an= derer zuläſſiger Rechtsmittel, nach wie vor, unbenommen.

Dieſer allerhöchſte Befehl wird hiedurch denen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

4) Generale und uniforme Conſtitution wegen der Schuld= und Pfandprotocolle, d. d. Friedensburg, den 10ten September 1734. § 4.

§ 4. Sonſten ſoll auch ohne des Debitoren Bewilligung nichts auf ſeinen Nahmen protocolliret, ſondern ſelbige vorher dociret werden, da ſie aber etwan nicht zu erhalten wäre, ſtehet dem Creditori frey, ſeine Angabe beym Protocoll, ad illum effectum, zu thun, daß ſelbiges damit dem Debitori geſchloſſen und auf deſſen Nahme und Gühter, dem Creditori zum Praejuditz, weiter nichts proto- collirct werde, doch hat ſelbiger die Sache, gleich als einen Arrest, innerhalb 6 Wochen der nechſten, sub poena deserti gerichtlich zu prosequiren, und da ihme die Protocollation zuerkannt, ſtehet ſolche auf den Tag der geſchehenen Angabe feſt.

5) Circularreſcript an ſämmtliche Amtmänner, Magiſtrate und den Staller auf Nordſtrand, betreff. die Schließung der Schuld= und Pfandprotocolle, d. d. Gottorf, den 3ten December 1773.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben bemerket, daß an einigen Orten nicht nur wegen einer bloß chirographariſchen Schuldforderung ad instantiam des Creditors das Schuld= und Pfandprotocoll geſchloſſen, ſondern auch, daß eine ſolche, ſo wie andere Schließung, von dem Protocollhalter für ſich und ohne obrigkeitliches Decret vorgenommen worden. Gleichwie aber beides der Natur der Sache und dem wahren Sinn der uniformen Conſtitution vom Jahre 1734 offenbar wider= ſtreitet, indem darnach nur wegen derjenigen Forderungen, die proto= collationsfällig ſind, und in deren Betracht durch die Protocollation vor andern nicht protocollirten Gläubigern eine Erſtigkeit zu erlangen iſt, die Schließung Statt hat; übrigens aber auch dabei als eine Species arresti auf eben die Art und mit eben der Vorſicht und Behutſamkeit, wie bei anderen Bekümmerungen verfahren werden muß, folglich absque decreto der ordentlichen Obrigkeit nicht in Kraft zu ſetzen iſt; ſo haben Wir dir (euch) ſolches zur Nachachtung und um es den Beikommenden zur Befolgung bekannt zu machen, eröffnen wollen.

Gegeben ꝛc. [1])

---

[1]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, pag. 382.

6) Verordnung, wegen eines für die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts zu Gottorf belegene Immobilia zu errichtenden Schuld- und Pfand-protocolli, d. d. Hirſchholm, den 12ten Juny 1739. § 12.

Ob zwar 12) diejenige Debita, welche vor Emanirung dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung, mehrgedachte privilegirte Immobilia bereits realiter afficiren, auch ohne des Debitoris Consens, zur Protocollation anzunehmen ſind; So ſollen doch, in Anſehung der künfftig zu contrahirenden Schulden, ohne des Debitoris Bewilligung ——— nichts auf ſeinem Nahmen protocolliret werden, da aber deſſen Consens nicht zu erhalten wäre, dem Creditori frey ſtehen, ſeine Angabe bey dem Protocollo ad illum effectum zu thun, daß ſelbiges damit dem Debitori geſchloſſen, und auf deſſen Nahmen und Güter, dem Creditori zum Praejuditz, weiter nichts protocolliret werde; doch hat ſelbiger die Sache, gleich als einen Arrest, innerhalb 6 Wochen gerichtlich zu prosequiren, und da ihm die Protocollation zuerkannt, ſtehet ſolche auf den Tag der geſchehenen Angabe feſt; was aber die simple Wechſel betrifft, ſo ſoll deren Innhaber nicht vor der Verfall-Zeit, ſondern allererſt nachher, und wenn der Debitor in mora solvendi iſt, verſtattet ſeyn, ſich vorgedachter Remedii, das Protocoll ſchließen zu laſſen, zu bedienen.

7) Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Beſitzthümer, vom 23ſten December 1796, § 22.

Die Freyheit eines Beſitzers, auf ſein Folium protocolliren zu laſſen, dauret ſo lange als er über das Seinige frey ſchalten und walten darf, folglich findet die, bey anderen Protocollen, zum Beſten einzelner Gläubiger eingeführte Protocoll-Schließung bey dem gegenwärtigen keinesweges Statt.

8) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Belangung dieſſeitiger Unterthanen aus Bodmereicontracten bei den Hamburgiſchen Obrigkeiten, d. d. den 8ten Februar 1820.

Nach Empfang des gefälligen Berichts des Königlichen Obergerichts, betreffend die Frage, in wiefern die Hamburgiſchen Behörden berechtigt ſeien, gegen dieſſeitige aus Bodmereicontracten belangte Unterthanen Arreſte und Executionen zu verfügen, trat die Kanzelei hierüber mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in fernere Correſpondenz. Dieſes hat uns nunmehr mitgetheilt, daß es den Königl. Generalconſul in Hamburg ermächtigt habe, in einzelnen Fällen ſeine Zuſtimmung zu geben, daß dieſſeitige Unterthanen

aus Bodmereicontracten vor den Hamburgiſchen Obrigkeiten belangt werden, und daß dieſe in ſolchen Fällen gegen dieſſeitige Unterthanen Arreſte und Executionen verfügen mögen.

Anm. Ueber die Inhibitorien wegen behaupteter Eheverſprechen, ſ. Verordnung vom 28ſten Novbr. 1800, § 8 (unten Thl. III., Abſchnitt 1. II.

III. Contraventionen gegen herrſchaftliche Pachtcontracte.

1) Patent, betreffend das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrſchaftlichen Pachtcontracten, für das Herzogthum Schleswig, d. d. Kopenhagen, den 19ten Februar 1839.

Wir Friedrich VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Da es in Anſehung des Verfahrens bei Contraventionsklagen, welche ſich auf herrſchaftliche Contracte beziehen, in Unſerem Herzogthum Schleswig an allgemein gültigen Normen gefehlt hat, und die unterm 30ſten Juni 1778 über dieſen Gegenſtand für die Aemter und Landſchaften erlaſſene Verfügung in einigen Stücken einer Abänderung und Vervollſtändigung bedarf, ſo haben Wir zur Beſeitigung der daraus hervorgegangenen Nachtheile in Anſehung ſolcher Sachen ein gleichmäßiges Verfahren für ſämmtliche Diſtricte vorzuſchreiben für nöthig erachtet. Zu dem Ende, und damit wegen ſolcher nicht das Zwangsrecht ſelbſt und deſſen Umfang betreffenden, und daher in der Regel ohnehin geringfügigen Streitigkeiten keiner Unſerer Unterthanen in weitläuftige Proceſſe verwickelt, und die Kläger ohne förmlichen Rechtsgang in der Ausübung ihrer an ſich unbeſtrittenen Befugniſſe geſchützt werden, haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig, Nachſtehendes anzuordnen Uns allerhöchſt bewogen befunden.

§ 1. Bloße, auf herrſchaftliche Contracte ſich beziehende Contraventionsklagen, ſollen an keinem Orte zu einem ordentlichen Rechtsgang gelangen, oder dahin verwieſen werden können, ſondern ohne Zulaſſung von Advocaten, in den Städten von dem Bürgermeiſter, und wo deren mehrere ſind, von dem gelehrten Bürgermeiſter oder Stadtpräſidenten, in Arröeskiöping aber vom Landvogt, in den Aemtern und Landſchaften von dem Amtmanne und dem Oberbeamten, in dem St. Johannis klöſterlichen Diſtrict von dem Kloſterprobſten, in den Gütern und Koegen von den Gerichtshaltern, in dem Flensburger Hoſpitals-Diſtrict von dem Hoſpitalsgericht, unter Beobachtung folgender Vorſchriften, ſummariſch erörtert und entſchieden werden.

§ 2. Auf mündliches Anſuchen wird der Beklagte auf die in jedem Orte eingeführte Weiſe vorgeladen. Im Falle ſeines ungehor-

ſamen Ausbleibens wird, unter Verurtheilung deſſelben in die Terminskoſten, eine zweite Citation abgegeben, und bei nochmaligem Ungehorſam definitiv wider den Beklagten erkannt.

§ 3. Erſcheint der Beklagte, ſo hat die Obrigkeit, der Beamte oder das Gericht, dem die Cognition beigelegt iſt, beide Theile mündlich zu vernehmen, das Weſentliche ihres Anbringens zu protokolliren, und wo möglich einen Vergleich zu vermitteln. Iſt der Vergleichsverſuch vergeblich, ſo erfolgt ein Spruch, wodurch die Sache entweder definitiv entſchieden, oder falls die relevanten Thatumſtände nicht alle in Gewißheit geſetzt ſind, deren Erledigung von einer Beſcheinigung abhängig gemacht wird.

§ 4. Wenn in dem erſten Termin auf Beſcheinigung erkannt wird, ſo iſt in demſelben ſofort ein anderer naher Termin anzuberahmen, zu welchem beide Theile ihre reſp. Beſcheinigungs- und Gegenbeſcheinigungsmittel, bei Verluſt derſelben, mitzubringen, auch, bei Vermeidung eines gleichen Rechtsnachtheils, die Eidesdelation zur Hand zu nehmen, und über die Acceptation und Relation ſich zu erklären haben. Nach beigebrachter Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch eine Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumuths verpflichtet, und ihre Ausſagen kurz regiſtrirt werden, erfolgt ſofort die definitive Entſcheidung der Sache. Iſt ſolche auf einen Eid gerichtet, ſo wird zur Leiſtung deſſelben ein anderweitiger naher Termin angeſetzt, und werden zur Abnehmung deſſelben in ſolchen Contraventionsſtreitigkeiten die zu deren Entſcheidung competenten Behörden hiedurch ausdrücklich ermächtigt.

§ 5. In dem Definitivbeſcheide müſſen die Koſten, auch ſoweit ſie einen etwa annoch zu leiſtenden Eid betreffen, ſogleich nach Billigkeit und mit Rückſicht auf den ſtreitigen Gegenſtand dergeſtalt beſtimmt werden, daß jedes Mißverhältniß möglichſt vermieden werde; auch ſollen die Behörden ſelbſt nur die in geringfügigen Sachen zuläſſigen ermäßigten Gebühren ſich berechnen,

§ 6. Zur Gelebung des Erkenntniſſes iſt eine Friſt von 14 Tagen vorzuſchreiben, nach deren Ablauf daſſelbe auf mündliches Anſuchen vollſtreckt wird.

§ 7. Wenn der Gegenſtand des Streits über 8 Rbthlr. beträgt, ſo ſteht der durch die Entſcheidung ſich beſchwert haltenden Parthei das Rechtsmittel der Supplication an das Oberdikaſterium zu, welches bei Verluſt deſſelben innerhalb einer, keiner Verlängerung fähigen Friſt von drei Wochen nach ergangenem Beſcheide afterfolgt werden muß.

§ 8. In den Fällen, in welchen dergleichen Sachen zur unmittelbaren Cognition der Oberinſtanz gehören, hat Unſer Schleswigſches Obergericht das Verfahren nach Anleitung der Vorſchriften dieſer Verordnung einzurichten, und jede den Umſtänden nach mögliche Abkürzung deſſelben eintreten zu laſſen. Diejenigen Behörden aber, welchen die Erledigung der Sache in ſolchen Fällen etwa oberlich aufgetragen würde, haben obige Vorſchriften unabweichlich zu befolgen.

§ 9. In Anſehung der Recursnahme von den Entſcheidungen des Oberdikaſterii an Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht kommen die Vorſchriften der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht (§ 67) zur Anwendung.

§ 10. Die Verfügung vom 30ſten Juni 1778 wird hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt. Wornach ꝛc.

IV. Landweſensſachen.

1) Verordnung, betreffend die Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinſchaft der Dorfsfelder, d. d. Chriſtiansburg, den 10ten Februar 1766.

Immaſſen Wir denn hiedurch verordnen und befehlen:

——— 8) Daß obzwar ordentlicher Weiſe in dieſer öconomiſchen Angelegenheit kein Rechtsgang zu verſtatten, doch das Remedium supplicationis nicht zu verſagen iſt, und ſodann unterſucht werden ſoll, ob ein ordentliches Verhör, bewandten Umſtänden nach, zu verſtatten ſey oder nicht.

2) Reſcript an das Obergericht, betreffend die gerichtliche Erörterung der bey Landauftheilungsſachen und Einkoppelungen entſtehenden Rechtsfragen ꝛc. vor dem Obergerichte, d. d. Chriſtiansburg, den 3ten Juny 1773.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt von Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Landcommiſſion unter dem Beytritt Unſerer Rentekammer darauf angetragen worden, daß zu Beförderung der gemeinnützigen Landauftheilungen und Einkoppelungen gewiſſe dabey entſtehende Rechtsſtreitigkeiten mit Vorbeygehung der Unterinſtanzen ſofort in superiori erörtert und abgethan werden möchten, um den Partheyen dadurch Zeit und Koſten zu erſparen.

Wir haben dieſerwegen zu reſolviren gut gefunden, daß gedachte Landcommiſſion in den Fällen, wenn bey Landauftheilungen und Einkoppelungen zweifelhafte Rechtsfragen vorfallen, deren Erörterung vor die Commiſſion, als ein öconomiſches Collegium, nicht gehört, oder auch ſolche quaestiones facti vorkommen, die eine Aufklärung durch Beweis und Gegenbeweis erfordern, die Sache mit den verhandelten Acten und gewechſelten Schriften, mit Vorbeygehung der Unterinſtanz, ſofort an Unſer Gottorfiſches Obergericht gelangen laſſen ſolle; und an Ew. Liebden gehet hiemit Unſer gnädigſtes Geſinnen, an euch aber Unſer allergnädigſter Befehl, Sachen die ſolchergeſtalt an beſagtes Oberdicaſterium gelangen, anzunehmen, und Dero und eurem rechtlichen Befinden nach, summariter zu behandeln und zu entſcheiden. Wir ꝛc. [1]

---

[1]) cf. Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1846, pag. 289.

3) Verordnung wegen Einſchränkung und künftiger Verhütung der Reunionsproceſſe, d. d. Friedensburg, den 8ten Juny 1774. § VII.

VII. In Fällen, da Unſere Rente-Cammer, ebengedachtermaßen, in Anſehung entfremdeter Staven-Zugehörungen ihr Recht ausübte, hätten die Beſitzer keine Evictions-Leiſtung, wenn ſie auch ausdrücklich bedungen wäre, von ihren Verkäuffern zu fordern, ſondern es wäre nur, wenn die Veräuſſerung ganz gehoben würde, dem derzeitigen Inhaber des Pertinentz-Stücks das dafür erlegte Kaufgeld wieder auszuzahlen und die erweisliche Meliorationen, die er etwa darauf gewandt haben möchte, zu vergüten; wenn hingegen der Handel aufrechtgehalten und nur das Pertinentz-Stück mit einem verhältnismäßigen Theile der auf dem Hauptgute haftenden Gefälle beleget würde, dem Beſitzer ein billiger Antheil der Kauf-Summe zur Schadloshaltung zurückzugeben. Und wäre hierüber, in Mangel gütlicher Vereinbarung, von dem Oberbeamten, und, falls die Partheyen es bey ſeinem Ausſpruche nicht bewenden laſſen wolten, von Unſerm Obergerichte zu Gottorff, und zwar von dieſem ohne mündliches Verhör, die nöthige Beſtimmung und Entſcheidung abzugeben.

V. Streitigkeiten wegen Fabrikarbeiter und Handwerksſachen.

1) Reſcript an den Statthalter zur Verhütung, daß Fabricanten ſich einander ihre Arbeiter abwendig machen, d. d. Kopenhagen, den 10ten May 1765.

Friedrich V. ꝛc. Wann Uns angezeiget worden, wasmaßen die Eigener der in Unſeren Landen angelegten Fabriken nicht ſelten mit ihrem Schaden erfahren müſſen, daß ihre beſten Arbeiter ihnen von andern, die etwa Fabriken ähnlicher Art haben oder einrichten, abſpenſtig gemacht werden; ſo wollen Wir zur Vorbeugung eines ſolchen Unfugs hiedurch feſtſetzen, daß

1) Niemand bey **50** bis **100** Rthlr. Strafe ſich unterſtehen ſolle, einen auf einer andern Fabrik arbeitenden Künſtler oder Fabricanten durch Verſprechung höheren Lohns oder unter anderen Vorſtellungen abwendig zu machen, und daß derjenige, dem er entführet worden, ihn allemal zu reclamiren befugt ſeyn ſolle.

2) Niemand ſoll ſich bey **20** Rthlr. Strafe unterſtehen, einen ſolchen Fabrikarbeiter anzunehmen, bevor er ihm von demjenigen, bey dem er bis dahin in Dienſten geſtanden, einen ſchriftlichen, jedoch nur auf ungeſtempeltem Papier zu ſchreibenden Atteſt vorgewieſen, daß die Zeit ſeines vorherigen Engagements zu Ende ſey. Und wie ein ſolcher Atteſt Niemanden, der ſein Dienſtengagement erfüllet hat, bey willkührlicher Ahndung zu verſagen iſt; ſo ſoll dagegen auch der-

jenige, der einen ſolchen Arbeiter ohne dergleichen Atteſt annimmt, im Fall derſelbige an ſeinen vorherigen Dienſtherrn erweislich etwas ſchuldig ſeyn möchte, ſelbſt, jedoch salvo regressu an den angenommenen Arbeitern, dafür haften.

5) Wenn endlich über dieſe Art Sachen Streitigkeiten entſtehen, ſollen ſolche summariter absque omni strepitu judicii und ohne Erlegung einiger Sporteln unterſucht und abgethan werden. Wir übergeben alſo dir, ſolches zur Wiſſenſchaft derer, die es angeht, gelangen zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde. Wornach ꝛc.

2) Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834. § 67.

ſ. pag. 214.

3) Königl. Reſcript an den Herrn Statthalter, betreffend die Abſtellung des bügerlichen Gewerbes auf dem Lande, d. d. Frederiksberg, den 7ten September 1819.

Frederik VI. ———— Ferner haben die Oberbeamten in Zukunft, ſobald ſie Kenntniß davon erhalten, daß jemand auf dem Lande, ohne durch eine Conceſſion dazu berechtigt zu ſeyn, ein Handwerk oder Handel oder ſonſtige bürgerliche Nahrung treibe, oder auch nur die verordnungsmäßigen Gränzen des geſtatteten Betriebes überſchreite, ſolches ſofort zu inhibiren, und auf die genaue Befolgung der deshalb erlaſſenen Befehle zu wachen, auch ſobald ihnen von einem Magiſtrat oder einer einzelnen Zunft angezeigt wird, daß jemand unbefugter Weiſe ein Handwerk u. ſ. w. treibe ohne Verzug ex officio die ſummariſche Unterſuchung der Sache zu veranſtalten, worauf, wenn die Anzeige gegründet befunden worden, ohne erſt weitere Anträge zu erwarten, der unerlaubte Betrieb ſogleich zu unterſagen, auch von der erlaſſenen Verfügung reſpective der Magiſtrat zu benachrichtigen, oder die Zunft per decretum in Kenntniß zu ſetzen iſt.

4) Königliches Reſcript an beide Obergerichte, betreffend die Abſtellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande, d. d. Frederiksberg, den 7ten Septbr. 1819.

———— Sämmtliche klöſterliche und Gutsobrigkeiten ———— haben in Zukunft, ſobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß ein reſpect. klöſterlicher oder Gutseingeſeſſener unbefugter Weiſe ein Handwerk, oder unerlaubten Handel oder ſonſtiges ſtädtiſches Gewerbe treibe, es zu veranſtalten, daß dem unſtatthaften Betriebe Einhalt geſchehe, und auf die genaue Befolgung der desfalls erlaſſenen Befehle zu wachen; ſo wie imgleichen die Gerichtshalter, wenn in Rückſicht der unbefugten Treibung des bürgerlichen Gewerbes von einem Magiſtrat

oder einer einzelnen Zunft, eine ſchriftliche Anzeige an ſie gebracht wird, die Sache ſogleich ſummariſch zu unterſuchen und falls die Beſchwerde gegründet befunden worden derſelben unverzüglich abzuhelfen, auch von der desfalls erlaſſenen Verfügung reſpective den Magiſtrat zu benachrichtigen oder die Zunft per decretum in Kenntniß zu ſetzen haben.

5) Patent, betr. das Verfahren bei den aus der Zunftverfaſſung der Handwerksämter, Krämercompagnien und ſonſtigen Gewerbsinnungen entſtehenden Streitigkeiten, d. d. Kopenhagen, den 11ten December 1827.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Da es ſich gezeigt hat, daß die auf die Zunftverfaſſung der Handwerksämter, Krämercompagnien und ſonſtigen Gewerbsinnungen ſich beziehenden Streitigkeiten in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein nicht überall gleichmäßig behandelt, und darüber, der Natur ſolcher Sachen zuwider, an einigen Orten weitläuftige Proceſſe zugelaſſen worden, ſo haben Wir, um für das bei dieſen Streitigkeiten zu beobachtende Verfahren allgemeingültige und der Beſchaffenheit derſelben entſprechende Regeln feſtzuſtellen, nachſtehende Beſtimmungen zu treffen Uns bewogen gefunden:

§ 1. Die Klagen über Eingriffe in die ausſchließlichen Berechtigungen der Handwerkszünfte, Krämercompagnien und ſonſtigen Gewerbsinnungen, oder hinwiederum über rechtswidrige Verſagung der Theilnahme an dieſen Befugniſſen, ſo wie die ſonſtigen, aus der Zunftverfaſſung dieſer Corporationen entſtehenden Streitigkeiten, ſollen künftig in keiner Stadt oder zunftberechtigtem Flecken mehr zu einem ordentlichen Rechtsgang gelangen, oder dahin verwieſen werden können, ſondern in den Städten von dem Magiſtrat, in Arroeskiöping von dem Arroeſchen Land- und Stadtgericht und in den Flecken von den bisher zur Schlichtung und Entſcheidung ſolcher Sachen competent geweſenen Behörden und Gerichten, unter Beobachtung folgender Vorſchriften, ſummariſch erörtert und entſchieden werden.

§ 2. Auf mündliches Anſuchen des Klägers wird der beklagte Theil auf die an jedem Orte eingeführte Weiſe vorgeladen. In den Fällen, in denen von der Morgenſprache in der Sache ein Spruch, unter Vorbehalt der Provocation, abgegeben iſt, iſt dem Provocanten, bei Mittheilung einer Abſchrift des Spruchs, welcher jedesmal in das Amtsprotocoll ſchriftlich einzutragen iſt, eine präcluſiviſche Friſt von 10 Tagen zur Anbringung ſeines Geſuchs um Ladung des Gegners vorzuſchreiben, und daß ſolches geſchehen, auf der Abſchrift des Spruchs, welche dem Provocanten auf der Morgenſprache in continenti ohne Gebühr zu ertheilen iſt, zu bemerken.

§ 3. Wenn der Beklagte auf dem Termin ungehorſam ausbleibt, ſo wird, unter Verurtheilung deſſelben in die Terminskoſten, eine zweite peremtoriſche Citation abgegeben. Bei nochmaligem Ungehorſam des Beklagten werden die Thatſachen, welche der Kläger ſeinem Antrage

zum Grunde gelegt hat, als eingeräumt, die etwanigen Einreden des Beklagten dagegen als durch Präcluſion erloſchen angeſehen und iſt hiernach ſofort ein definitives Erkenntniß abzugeben. Das Ausbleiben des Klägers in dem erſten durch ihn bewirkten Termin hat die Erſtattung der Terminskoſten für ihn zur Folge und iſt zugleich auf Anhalten des Beklagten ein neuer peremtoriſcher Termin anzuſetzen, in welchem bei fernerem Ausbleiben des Klägers auf Entbindung des Beklagten von der wider ihn angeſtellten Klage unter Genießung der Koſten zu erkennen iſt.

§ 4. Erſcheinen die Partheien, ſo hat die Obrigkeit, der Beamte oder das Gericht, dem die Cognition beigelegt iſt, beide Theile, welchen indeſſen unbenommen iſt, ihre etwanigen Anwälde mitzubringen, mit Ausſchließung des ſchriftlichen Verfahrens, blos mündlich zu vernehmen, das Weſentliche ihres Anbringens zu protocolliren, und wo möglich einen Vergleich zu vermitteln. Iſt der Vergleichsverſuch vergeblich, ſo erfolgt ein Spruch, wodurch die Sache entweder definitiv entſchieden, oder, falls die relevanten Thatumſtände nicht alle in Gewißheit geſetzt ſind, deren Erledigung von einer Beſcheinigung abhängig gemacht wird.

§ 5. Wenn in dem erſten Termin auf Beſcheinigung erkannt wird, ſo iſt in demſelben ſofort ein anderer naher Termin anzuberahmen, zu welchem beide Theile, deren etwanige Anwälde auch hier zugelaſſen werden, ihre reſpectiven Beſcheinigungs- und Gegenbeſcheinigungsmittel, bei Verluſt derſelben, mitzubringen, oder, wenn ſolche in Zeugen beſtehen, deren zeitige Vorladung jedenfalls zu veranlaſſen, auch, bei Vermeidung eines gleichen Rechtsnachtheils, die Eidesdelation zur Hand zu nehmen und über die Acceptation und Relation ſich zu erklären haben. Jedoch iſt, wenn der Delat eine Bedenkzeit zur Erklärung über den angetragenen Eid verlangt, demſelben hiezu eine keiner Verlängerung fähige Friſt zu geſtatten, die nach dem Ermeſſen des Gerichts auf 3 bis 8 Tage beſtimmt werden kann, und binnen welcher der Delat die gedachte Erklärung, bei Strafe des verweigerten Eides, zu beſchaffen hat. Nach beigebrachter Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch eine Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds verpflichtet, und ihre Ausſagen kurz regiſtrirt werden, erfolgt ſofort die definitive Entſcheidung der Sache. Iſt ſolche auf einen Eid gerichtet, ſo wird zur Leiſtung deſſelben ein anderweitiger naher Termin angeſetzt, und werden zu deſſen Abnehmung in ſolchen Streitigkeiten, die zu deren Entſcheidung competenten Behörden hiedurch ausdrücklich ermächtigt.

§ 6. In dem Definitivbeſcheide müſſen die Koſten, auch ſo weit ſie einen annoch zu leiſtenden Eid betreffen, ſogleich nach Billigkeit und mit Rückſicht auf den ſtreitigen Gegenſtand dergeſtalt beſtimmt werden, daß jedes Mißverhältniß möglichſt vermieden werde.

§ 7. Wenn der Gegenſtand ſolcher Streitigkeiten nach der Verordnung vom 25ſten Juli 1731 und der Reſolution vom 6ten Februar 1796 für geringfügig zu halten iſt, ſo ſollen ſowohl die

Behörden, als die etwa zugelaſſenen Anwälde ſich nur die in geringfügigen Sachen geſtatteten ermäßigten Gebühren berechnen.

§ 8. Zur Gelebung des Erkenntniſſes iſt eine Friſt von 10 Tagen vorzuſchreiben, nach deren Ablauf daſſelbe, auf mündliches Anſuchen, vollſtreckt wird.

§ 9. Wenn der Gegenſtand des Streits über 8 Rbthlr. beträgt, ſo ſteht der durch die Entſcheidung ſich beſchwerdet achtenden Parthei das Rechtsmittel der Supplikation, und zwar in der Stadt Altona und dem Flecken Preetz an Unſer Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht, in den übrigen Diſtricten aber an das Departement der Statthalterſchaft zu. Das Rechtsmittel muß aber in allen Fällen, bei Verluſt deſſelben, innerhalb einer, keiner Verlängerung fähigen Friſt von 10 Tagen nach eröffnetem Beſcheide ſchriftlich eingelegt, und binnen einer gleichfalls keiner Verlängerung fähigen Friſt von 3 Wochen nach ergangener Entſcheidung durch Einreichung der Beſchwerdeſchrift bei der höheren Behörde afterfolgt werden.

Alle älteren, das gerichtliche Verfahren in ſolchen Zunftſtreitigkeiten betreffenden Anordnungen, namentlich die für Unſer Herzogthum Schleswig erlaſſene Verfügung vom 1ſten März 1775, ſo wie die für die Stadt Rendsburg unterm 20ſten Mai 1775 erlaſſene Vorſchrift, werden hiedurch aufgehoben und auſſer Kraft geſetzt.

Wornach ꝛc.

6) Inſtruction des Schleswigſchen Obergerichts vom 15ten May 1834, § 26.

ſ. pag. 246.

7) Inſtruction der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung vom 15ten May 1834. § 35.

——— Wenn Zunft- oder Handwerksmißbräuche auf dem Wege der Beſchwerde oder ſonſt zu ihrer (der Regierung Kenntniß kommen, wird ſie zu deren Abſtellung die geeigneten Maaßregeln ergreifen, und iſt autoriſirt die Zünfte und Innungen oder einzelne Mitglieder derſelben wegen begangener Zunft- und Handwerksmißbräuche mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen. Wenn in Zunftſachen die Betheiligten bei der Entſcheidung der Ortsbehörde ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſteht ihnen der Recurs an die Regierung frei.

8) Kanzeleiſchreiben an die Schleswig-Holſteiniſche Regierung, betreffend die Frage ob ein privilegirter Gerichtsſtand in Zunftſtreitigkeiten zur Anwendung komme, vom 26ſten September 1837.

Dem gefälligen Bericht und Bedenken der Königl. Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zufolge iſt es zur Frage geſtellt, ob ein privi-

legirter Gerichtsſtand in Zunftſtreitigkeiten zur Anwendung komme, und in ſolchen Fällen, in welchen der Beklagte das forum superius ſortirt, den Localbehörden ein ſpecielles Commiſſorium zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache von der wohlgedachten Regierung zu ertheilen ſey, oder ob ein beſonderer Gerichtsſtand der Sache begründet ſey, und die Localbehörden daher zur Entſcheidung ſolcher Sachen competent ſeyen, ohne eines Commiſſorii zu bedürfen.

Mit Rückſicht hierauf ermanglen wir nicht zu erwiedern, daß es bei Erlaſſung des Patents vom 11ten Decbr. 1827 die Abſicht war, allgemeine Regeln für das Verfahren bei den aus der Zunftverfaſſung der Handwerksämter, Krämercompagnien und ſonſtigen Gewerbsinnungen entſtehenden Streitigkeiten, unter Aufhebung der älteren Anordnungen, feſtzuſtellen. Da nun durch den § 1 des Patents in Betreff der Städte den Magiſtraten die Competenz ohne Einſchränkung eingeräumet worden iſt, Sachen der fraglichen Art zu entſcheiden, ſo erſcheint die Competenz der Magiſtrate auch dann begründet, wenn der Beklagte, als Beſitzer eines das forum superius ſortirenden Grundſtücks, unter höherem Gerichtsſtande ſteht. So wie daher in Fällen dieſer Art den Magiſtraten ein Commiſſorium zur Unterſuchung und Entſcheidung ſolcher Sachen nicht zu ertheilen ſeyn wird, ſo wird es auch einer Vorladung des das forum superius ſortirenden Beklagten zum Erſcheinen vor dem Magiſtrate abſeiten der höheren Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, ſondern es wird dem § 2 des Patents zufolge, der beklagte Theil auf mündliches Anſuchen des Klägers auf die an jedem Orte eingeführte Weiſe vorzuladen ſeyn.

9) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Competenz des Departements der Statthalterſchaft und der Obergerichte zur Entſcheidung der Muſikcontraventionsſtreitigkeiten, vom 25. Aug. 1829.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht und Bedenken des Königl. Schleswigſchen Obergerichts, betr. die Supplicationen des Stadtmuſikanten ———— an das Departement der Statthalterſchaft, wider die vom ———— Amthauſe auf ſeine Klagen über Muſikcontraventionen abgegebenen Beſcheide, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß ſie in Uebereinſtimmung mit dem wohlgedachten Oberdicaſterio, die von den Supplicaten gegen die Competenz des Departements der Statthalterſchaft zur Abgebung von Entſcheidungen auf die vorliegenden Supplicationen vorgebrachten Einwendungen unbegründet gefunden hat, indem es nach ihrem Erachten nicht bezweifelt werden kann, daß das Departement der Statthalterſchaft nicht nur nach Maßgabe des § 9 des Patents vom 11. December 1827 bei den aus der Zunftverfaſſung der Handwerksämter, Krämercompagnien, und ſonſtigen Gewerbsinnungen entſtehenden Streitigkeiten in den Städten und zunftberechtigten Flecken, mit Ausnahme der Stadt Altona und des Fleckens Preetz, ſondern auch

in allen in den Aemtern und Landſchaften vorkommenden, das Handwerksweſen betreffenden Streitigkeiten, mit Einſchluß der Muſikcontraventions-Streitigkeiten, in denen von den beikommenden Oberbeamten ein Erkenntniß abgegeben worden, in supplicatorio zur Entſcheidung competent iſt, wohingegen dergleichen Streitigkeiten in den Klöſterlichen und Gutsdiſtricten in der Supplicationsinſtanz von dem Oberdicaſterio zu erledigen ſind.

Die Kanzelei hat deshalb in Uebereinſtimmung mit dem gefälligen Bedenken des Königl. Obergerichts die gedachten Supplicationen unterm heutigen Dato, an das Departement der Statthalterſchaft zur Erledigung remittirt, und erſucht das Königl. Obergericht, in Zukunft etwa bei demſelben angebracht werdende ähnliche Supplicationen von den Erkenntniſſen der Oberbeamten in den Aemtern und Landſchaften in Streitigkeiten der erwähnten Art, gleich wie ſolches bisher von dem Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Obergericht geſchehen, an das gedachte Departement, gefällig zu verweiſen.

VI. Spolienſachen.

1) Verordnung zur Verminderung und Abkürzung der Spolien-Sachen und aus dem jüngſten Beſitz entſtehenden Streitigkeiten, für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ꝛc., d. d. Kopenhagen, den 13ten Januar 1797.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Da es den Grundſätzen einer gut eingerichteten Rechtspflege ganz zuwiderläuft, wenn Spolienſachen und Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz zu ſehr vervielfältiget, an die ordentlichen Gerichte gezogen und zu einem langwierigen und koſtbaren Rechtsgang eingeleitet werden; ſo finden Wir es dem Beſten Unſerer geliebten Unterthanen gemäß, dieſer ſich hin und wieder äuſſernden Unordnung und Unvollkommenheit eine gemeſſene Vorſchrift entgegen zu ſetzen, und zu dem Ende in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen.

1) Alle Zwiſtigkeiten über den Fall eines ſogenannten Spolii, da jemand unrechtmäſſigerweiſe aus dem Beſitz einer Sache, oder der Ausübung einer Befugniß, geſetzt zu ſeyn glaubt, ſo wie alle Streitigkeiten über Stöhrung in der Poſſeſſion und über den jüngſten Beſitz, folglich alle Fälle, wo es auf eine proviſionelle Verfügung ankömmt, wer von beyden Theilen während der Zeit, bis die Sache in possessorio ordinario oder petitorio ausgemacht worden, bey dem Beſitz zu ſchützen ſey, ſollen künftig an keinem Orte mehr zu einem ordentlichen Rechtsgang gelangen oder dahin verwieſen werden können, ſondern in den Aemtern und dieſen gleich zu achtenden Bezirken, von den Oberbeamten, Landvögten, Stallern und In-

ſpectoren der Koege, in den klöſterlichen und adelichen Diſtricten und ſonſt auf den Gütern, von den Kloſterpröbſten, Gutsbeſitzern oder Gerichtshaltern, und in den Städten, von dem Magiſtrat oder der ſonſt zur Entſcheidung der Sache befugten Obrigkeit, unter der Beobachtung folgender Vorſchriften, ſummariſch erörtert und entſchieden werden.

2) In den Aemtern und Landſchaften und überhaupt an den Orten, wo keine mündliche Citationen herkömmlich ſind, muß der Spoliat, oder wer den letzten Beſitz ausgeübet haben will, bey der gedachtermaſſen zur Entſcheidung der Sache ausſchließlich befugten Obrigkeit mit einer kurzen, die Thatſachen, worauf es ankömmt, enthaltenden, von einem ordentlichen Advocaten abzufaſſenden Bittſchrift, einkommen, auch darin ſogleich die zur Begründung derſelben erforderlichen Beweismittel angeben, folglich ſeine Documente anlegen, ſich über die Eidesdelation erklären und die Zeugen, deren er ſich zu bedienen gedenket, nahmhaft machen.

3) Dieſe Klagſchrift iſt dem Gegner, zu ſeiner einzubringenden, gleichfalls von einem beſtellten Advocaten zu verfaſſenden Exceptionsſchrift, durch ein Decret mitzutheilen, in welchem ein nicht ohne erhebliche Urſachen über 8 Tage hinaus zu ſetzender Termin, zum perſönlichen Erſcheinen der Partheyen und Erörterung und Entſcheidung der Sache, anzuberamen, und dem Beklagten, bey Verluſt ſeiner Befugniſſe, vorzuſchreiben iſt, wegen ſeiner Gegenbeweismittel das erwähntermaſſen dem Kläger Obliegende, gleichfalls zu beobachten, und mit denſelben in dem angeſetzten Termin bereit zu erſcheinen, auch ſich über die Acceptation oder Relation des ihm deferirten Eides in der Exceptionsſchrift zu erklären, und dieſelbe 24 Stunden vor dem Termin ſowohl der Gegenparthey als dem Richter zuzuſtellen.

Uebrigens haben beyde Theile ihre Zeugen in dieſem Termin mitzubringen, oder falls dieſelben ſich nicht gutwillig ſtellen wollen, deren Adcitirung zeitig zu bewirken.

4) In ſolchem Termin, wobey keine Advocaten zuläſſig ſind, werden beyde Theile mündlich gehöret, und wo möglich ein gütlicher Vergleich unter ihnen vermittelt, in Entſtehung deſſelben die beyderſeitigen Zeugen, wenn ſie zuvor in der Partheyen Gegenwart beeidigt worden, über die Thatſachen des Beſitzes und der Stöhrung ſummariſch vernommen und davon eine kurze Regiſtratur zu Protocoll gebracht.

Wird eine Beſichtigung erforderlich geachtet; ſo iſt dieſelbe in Gegenwart der Partheyen möglich bald anzuſtellen, darüber ein Protocoll aufzunehmen und dieſes, ohne ihnen daraus einige Deductionen zu geſtatten, mit einem der Sache angemeſſenen endlichen Beſcheide den ſtreitenden Partheyen zu communiciren. Iſt ein Eid in der Sache abzuſchwören; ſo wird zu deſſen Ablegung ein naher anderweitiger Termin angeſetzt. In allen andern Fällen aber wird noch in demſelben Termin, zu Erledigung der Streitigkeit, ein endlicher Beſcheid eröfnet, den Partheyen nebſt den Auſſagen der Zeugen vorgeleſen und zugeſtellet, auch beyden auf Verlangen ein Extract von dem gehaltenen Protocoll ertheilet.

5) Es ſoll indeſſen ebenfalls einem jeden frey ſtehen, ſich in Fällen gedachter Art mündlich um ein Mandat oder Inhibitorium zu melden, und muß ſodann der Gegenſtand des Streits von ihm beſtimmt angezeiget, und in dem abzugebenden Befehl deutlich angeführet, auch ein naher, nicht ohne Noth über drey Tage hinauszuſetzender Termin, zur Erörterung der Sache und Beybringung aller beyderſeitigen Beweismittel, vorgeſchrieben werden, da dann die Sache, ohne Advocaten ſo zu behandeln iſt, als wenn ſie ſchriftlich angebracht wäre.

6) Nicht weniger ſoll es in Fällen, da Gefahr mit dem Verzuge verbunden iſt, ſchädliche Gewaltthätigkeiten u. d. gl. zu befürchten ſind, dem Kläger erlaubt ſeyn, ſeine Zeugen, über den Beſitzſtand und deſſen Stöhrung, von ihrem Richter ſummariſch und eidlich vernehmen zu laſſen, und den daraus erwachſenen Rotulum ſeiner Bittſchrift anzulegen, worauf alsdann die innerhalb dreyer Tage zu beſchaffende Reſtitution, durch ein Mandat cum clausula, anzubefehlen iſt.

Kömmt aber der Gegner binnen ſolcher Friſt mit ſeiner Exceptionsſchrift ein; ſo wird die Sache dadurch in das oben vorgeſchriebene Geleiſe eingeleitet und ſolchemnach ferner behandelt und entſchieden.

7) In denjenigen Städten, ſo wie an allen Orten, wo die mündlichen Citationen hergebracht ſind, iſt eben daſſelbe Verfahren zu beobachten, nur mit dem Unterſcheide, daß hier der citirende Gerichtsbediente dem Citaten die Sache, worauf es ankömmt, zu erkennen geben muß, damit beyde Theile, in dem Termin, mit ihren beyderſeitigen Beweisthümern und Zeugen erſcheinen und jeder, in kurzen Sätzen, doch ohne Advocaten, ſein Anbringen zu Protocoll geben könne.

8) Von dem erfolgten Spruch kann weder provociret noch appelliret, ſondern allein das Rechtsmittel der Supplication an das dem Diſtricte oder Orte vorgeſetzte Oberdikaſterium ergriffen werden, welches aber binnen 14 Tagen ohne daß eine Prorogation Statt findet, afterfolget werden muß, und an den Orten, wo die Schaumburgiſche Hofgerichtsordnung gilt, in den inappellabelen Beſitzſtreitigkeiten überhaupt zuläſſig iſt.

In der Regel ſoll dieſes Rechtsmittel zwar beydes ſuspenſive und devolutive Wirkung haben. Wenn aber Gewaltthätigkeiten vorhergegangen oder zu befürchten ſind, oder die Natur der Sache es mit ſich bringt, iſt demſelben, ganz oder zum Theil, nach richterlichem Ermeſſen, bloß die letztere einzuräumen, und der anzufechtende Beſcheid, gegen eine von der obſiegenden Parthey zu leiſtende Caution, zur Vollſtreckung zu bringen.

9) Wenn in einem ordentlichen Proceſſe der Beklagte ſich der exceptionis spolii bedienet, und dieſe mit der Hauptſache in Verbindung ſtehet; ſo iſt der Spolienpunct vorläufig auf die oben vorgeſchriebene Weiſe zu erledigen, und des Endes an die dazu befugte Obrigkeit, falls dieſe von dem ordentlichen Richter verſchieden iſt, zu verweiſen, die Hauptſache aber mitlerweile auszuſetzen.

10) Ueberhaupt aber wollen Wir und verordnen hiemit allgemein, daß alle auf ein Spolium und den jüngſten Beſitz gegründete Klage und Exception nicht länger als Ein Jahr nach der Stöhrung des Beſitzes dauren, nach Ablauf deſſelben aber verjährt und erloſchen ſeyn, und ſtatt jener immer nur das auf die Vorzüglichkeit des älteren Beſitzſtandes gegründete possessorium ordinarium oder auch das petitorium eintreten, imgleichen, daß die exceptio spolii künftig in keiner mit dem spolio ſelbſt nicht in Verbindung ſtehenden Sache ſtatthaft ſeyn, noch das Verfahren in derſelben aufhalten ſolle.

Zugleich autoriſiren Wir Unſere höchſten Landesgerichte in dergleichen zu ihrer unmittelbaren Cognition gehörigen Sachen, wenn und ſo weit es nach ihrem Ermeſſen Statt findet, und zweckmäßig iſt, ihr Verfahren nach der Analogie dieſer Verordnung einzurichten, [1]) und jede den Umſtänden nach mögliche Abkürzung deſſelben ſtatt finden zu laſſen; wie Wir dann auch alle von gegenwärtiger Verordnung abſtimmige Vorſchriften und Verfügungen, ſo weit ſie derſelben entgegen ſind, hiedurch aufheben [2]).

Wornach ꝛc.

2) Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834. § 67.

ſ. pag. 214.

VII. Abnahmeſachen.

1) Verordnung über die Begünſtigung der ſogenannten Abnahmen oder Altentheile, durch kürzere Juſtizpflege und Sicherſtellung ihrer Rechte, d. d. Kopenhagen, den 20ſten Januar 1797.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund' hiemit: Da die, in Unſern Herzogthümern und deutſchen Landen, unter der Benennung von Abnahme, Altentheil, Abſchied oder Verlehnt, faſt allgemein übliche Verſorgung gewiſſer Perſonen, die gemeiniglich von der Wirthſchaft abgegangen ſind, aus den größeren oder kleinern Bauerhöfen und Kathenſtellen, als eine den Lebensunterhalt dieſer Perſonen betreffende Sache, die kürzeſte Behandlung der darüber entſtehenden Streitigkeiten, und eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Sicherſtellung der Verſorgung ſelbſt, um ſo mehr erfordert, als die Erfahrung lehret, daß dergleichen Verſorgte vielfältig aus Unkunde, Unvermögen, Leichtſinn, Verleitung oder andern Urſachen ihre Rechte verwahrloſen, oder ſich nicht zu helfen wiſſen; ſo wollen Wir und befehlen hiedurch allergnädigſt, daß folgende dieſen Gegenſtand

---

[1]) cf. Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1838, pag. 398.

[2]) cf. überhaupt Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1837, pag. 356; 1840, pag. 181, 388; 1841, pag. 359; 1843, pag. 201; 1844, pag. 185, 203, 349.

betreffende Vorſchriften, in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. allgemein beobachtet werden ſollen.

1) Alle über Abnahmen, Altentheile und überhaupt alle über eine Verſorgung vorgedachter Art und die dazu gehörigen Leiſtungen, entſtehende Streitigkeiten ſollen nicht an die ordentlichen Gerichte gelangen, ſondern lediglich von den Oberbeamten, Kloſterpröbſten, Landvögten, Stallern, Koegs-Inſpectoren, Gutsbeſitzern und Gerichtshaltern auf den mit freyen Untergehörigen verſehenen Gütern, ohne Zulaſſung von Advocaten, blos mit Haltung eines das Weſentliche der Sache befaſſenden Protocolls, ſummariſch erörtert und entſchieden werden, und wider eine ſolche Entſcheidung kein anderes Rechtsmittel zuläſſig ſeyn, als die Supplication an das dem Diſtricte vorgeſetzte Oberdicaſterium, alſo in den Herzogthümern an das Gottorfiſche Obergericht und die Holſteiniſche Landesregierung, welches bey Verluſt deſſelben innerhalb 14 Tagen, ohne Prorogation, zu afterfolgen iſt.

2) Wo die vorgedachten obrigkeitlichen Perſonen, oder ſonſt Beamte, mit der Beſtimmung der Abnahmen, Altentheile ꝛc. oder Abfaſſung und Ausfertigung der die Verſorgungen dieſer Art betreffenden Contracte zu ſchaffen haben, gehöret es künftig zu ihrer Amtspflicht, dabey mit aller Behutſamkeit zu verfahren, und zum Beſten der Verſorgten für einen den Umſtänden angemeſſenen Vorbehalt des Eigenthums, oder die ausdrückliche Bedingung eines ſicheren Pfandrechts mit Bewilligung der Protocollation, zu ſorgen, auch den Contract ungeſäumt zur Protocollation beym Schuld- und Pfand-Protocoll einzuliefern.

3) Der Protocollführer hat ſodann dieſe Protocollation nicht nur ſofort zu bewerkſtelligen, ſondern auch bey künftigen Umſchreibungen und Veränderungen der Beſitzer darauf zu achten, daß ein ſolches Protocollat bey Kraft erhalten, und wenn es nöthig iſt, gehörig übertragen werde.

4) Kein Protocollhalter darf ein Protocollat dieſer Art, ohne Genehmigung der im erſten § gedachten Obrigkeit, tilgen, ſo lange die Abnahme oder Verſorgung nicht durch den Tod des Verſorgten erloſchen, und dem Hofe wieder angefallen iſt.

5) Wer obige Vorſchriften verabſäumet, muß den Abnahmeleuten ꝛc. für allen daraus entſtehenden Schaden haften.

6) Die Abnahmeleute, Altentheiler ꝛc. können eben ſo wenig auf die ihnen, der Abnahme und ihrer Verſorgung wegen, verſchaffte Sicherheit, als auf die Abnahme und Verſorgung ſelbſt, ohne erhebliche, von der im erſten § erwähnten Obrigkeit zu prüfende Gründe und dazu von derſelben erhaltene Genehmigung, Verzicht thun, noch ihre Rechte an andere übertragen, und muß die Obrigkeit, im Genehmigungsfalle, von dem durch das Geſchäfte beförderten wahren Beſten der Abnahmeleute ꝛc. oder wenigſtens von der Unſchädlichkeit deſſelben verſichert ſeyn, und es zu verhüten ſuchen, daß ihre Verſorgung nicht dereinſt dem gemeinen Weſen zur Laſt falle [1]).

Wornach ꝛc.

---

[1]) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1838, p. 63. 79; 1842, p. 362; 1843, p. 315; 1847, p. 290.

2) Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834. § 67. ſ. pag. 214.

VIII. Geſindeſachen.

1) Geſindeordnung vom 25ſten Februar 1840. § 52—58.

§ 52. Streitigkeiten in Geſindeſachen, mit Einſchluß der Klagen wegen rückſtändigen Dienſtlohns oder Koſtgeldes [1], ſind, wenn die beklagte Parthei unter der unteren Ortsgerichtsbarkeit ſteht, von derjenigen Behörde zu erledigen, welcher an jedem Orte die Verwaltung der richterlichen Polizei zuſteht. In Altona iſt das Niedergericht die competente Behörde.

§ 53. Auf Anhalten des klagenden Theils hat die competente Behörde (§ 52) zur Erörterung und Entſcheidung der Sache einen möglichſt nahen Termin anzuſetzen, und zu demſelben die Gegenparthei und etwanigen Zeugen auf die an jedem Orte übliche Weiſe vorzuladen.

§ 54. In dem Termin, zu welchem Advocaten nicht zugelaſſen werden dürfen, iſt zunächſt der Verſuch zu machen, die Sache mittelſt Vergleichs zu erledigen. Mißlingt ein ſolcher, ſo ſind die Beſchwerden möglichſt ſchleunig und ſummariſch zu unterſuchen und mit ſteter Rückſicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hausweſen, dieſer Verordnung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entſcheiden.

Bei Dienſtcontracten in landwirthſchaftlichen Verhältniſſen auf ein Jahr, iſt der Sommerlohn auf $^2/_3$ und der Winterlohn auf $^1/_3$ des Jahreslohns, bei Dienſtcontracten auf ein halbes Jahr ebenfalls für die erſten drei Monate auf $^1/_3$, für die letzten drei Monate aber auf $^2/_3$ des vereinbarten Lohns in ſtreitigen Fällen zu berechnen.

An Gerichtskoſten ſind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zuläſſigen Gebühren zu erlegen.

§ 55. Von dem Spruche der beikommenden Behörde iſt nur das, entweder ſofort, oder innerhalb drei Tagen, von dem Tage der Publication oder Inſinuation des Beſcheides angerechnet, zu interponirende und innerhalb drei Wochen zu proſequirende Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht, und in Altona die Provocation an das Oberpräſidium, zuläſſig, jedoch ſind auch dieſe Rechtsmittel ausgeſchloſſen, wenn der Gegenſtand des Streits zu Gelde angeſchlagen werden kann, und unter 8 Rbthlr. beträgt.

§ 56. Wir ermächtigen Unſere Oberdicaſterien, in den zu ihrer unmittelbaren Cognition gehörigen Geſindeſtreitigkeiten, ſo weit ſie es in jedem Falle zweckmäßig finden, ein möglichſt abgekürztes und

---

[1] cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1844, pag. 147.

ſummariſches Verfahren eintreten zu laſſen, auch die Erörterung, Beilegung und Entſcheidung ſolcher Sachen nach ihrem Ermeſſen einer ihnen untergeordneten richterlichen Behörde aufzutragen.

§ 57. Alle nach dieſer Verordnung erkannten Brüchen fallen an die Armenkaſſe des Diſtricts oder Orts, und ſind, inſoweit ſie von dem Geſinde zu erlegen, erforderlichen Falls, auf Verfügung der Behörde, durch die Herrſchaft von dem Dienſtlohn einzubehalten.

§ 58. Die Verfügung vom 8ten December 1779, betreffend die Entdeckung unehelicher Schwangerſchaften und Verhütung heimlicher Geburten der Dienſtboten, ſo wie die in den §§ 22 bis 29 des Patents vom 23ſten December 1808 gegebenen Vorſchriften über die Verpflichtungen der Dienſtherrſchaften in Erkrankungsfällen des Geſindes, und die Beſtimmungen des Kanzelei-Patents vom 12ten Januar 1816 über den Vorzug des Geſindelohns und Koſtgeldes in Concurſen bleiben ferner in Kraft.

Alle anderen Vorſchriften allgemeiner und beſonderer, das Geſindeweſen betreffenden Verfügungen, ſind von dem Tage, mit welchem dieſe Verordnung in Kraft tritt (§ 59), aufgehoben.

2) Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen, vom 13ten May 1834.

ſ. oben pag. 126.

3) Gerichtsordnung für das Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht, vom 15ten May 1834. § 67.

ſ. oben pag. 214.

IX. Hebammenſachen.

1) Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Schleswig, d. d. Chriſtiansburg, den 18ten Febr. 1765. Abtheilung 3, § 6.

Den Wehmüttern ſoll zu ihrer Hebammengebühr, wie auch zu dem, was ihnen ſonſt, dem obigen nach zukömmt, ohne Rechtsproceß und ohne einige, von ihnen aufzuwendende Koſten, verholfen werden.

2) Nähere Anordnung, wegen einiger, das Hebammenweſen im Herzogthum Schleswig rc. angehenden Punkte, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten November 1769.

VI. Damit die Wehmütter nach dem 6ten § derſelben Abtheilung (der Hebammen-Ordnung) zu dem was ihnen gebühret, ohne

Verwendung einiger Koſten gelangen; ſo ſollen die Oberbeamten, Magiſtrate und andere Obrigkeiten, auf mündliche Vorſtellung derſelben, das Nöthige veranlaſſen, ſie auch in keinen Schriftwechſel verwickeln, ſondern über die ihnen entgegengeſetzte Gründe bloß mündlich vernehmen. Nicht minder wollen Wir die Prediger hiedurch angewieſen haben, den Hebammen in ihrer Gemeinde bey jeder Gelegenheit behülflich und beförderlich zu ſeyn, und ſie nöthigen Falles bey der Obrigkeit mündlich und ſchriftlich zu vertreten; welches auch den Phyſicis, ſoweit die Entfernung es geſtattet, in Anſehung der in ihrem Phyſicatdiſtricte befindlichen Hebammen, obliegen ſoll.

3) Kanzeleipatent, betreffend die Einnahme der Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, d. d. den 3ten Sept. 1818.

Zur Abhelfung der von den Hebammen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein geführten mannigfaltigen Klagen über die Unzulänglichkeit ihrer Einnahme zur Befriedigung ihrer nothwendigſten Bedürfniſſe, haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren geruht: ——————

—————— 5) daß den Hebammen zu ihrer Gebühr, ſo wie zu dem, was ihnen ſonſt zukommt, ohne Rechtsproceß und ohne einige von ihnen aufzuwendende Koſten verholfen werden ſolle.

4) Kanzeleiſchreiben an das Holſteiniſche Obergericht, betr. die zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Gebühren der Hebammen competente Oberbehörde, vom 24ſten Juny 1837.

In Betreff der Frage, ob die Obergerichte oder die Schleswig-Holſteiniſche Regierung zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Gebühren der Hebammen competent ſind, ermangelt die Kanzelei nicht Folgendes zu erwiedern.

Da in den Inſtructionen und Gerichtsordnungen für die Oberdicaſterien und der proviſoriſchen Inſtruction für die Regierung, Streitigkeiten über Gebühren der Hebammen nicht als ſolche Sachen namhaft gemacht ſind, hinſichtlich welcher eine gerichtliche Erörterung nur in dem Falle zugelaſſen iſt, wenn dieſelben zur gerichtlichen Erörterung verwieſen werden, ſo wird hinſichtlich derſelben die Vorſchrift des § 27 der Inſtruction und Gerichtsordnung vom 15ten May 1834 zur Anwendung kommen müſſen, und es werden daher Streitigkeiten über Gebühren der Hebammen nach Maaßgabe der Vorſchriften der Verordnung vom 18ten Febr. 1765 und des Kanzeleipatents vom 3ten Sept. 1818 auf dieſelbe Weiſe von den Obergerichten zur Erledigung zu bringen ſeyn, wie ſolches vor Erlaſſung der Verordnungen vom 15ten May 1834 geſchehen iſt.

X. Streitigkeiten über die Häuer der Matroſen.

1) Verordnung, betreffend das Seeenrollirungsweſen, d. d. Kopenhagen, den 17ten April 1838.

§ 67. d. Der Enrollirungsbeamte des Orts ſoll ſich übrigens der Beſchwerden der Matroſen über die Schiffer hinſichtlich der Häuer annehmen. Gelangen ſolche Beſchwerden zur gerichtlichen Entſcheidung, ſo iſt die Sache ſummariſch zu behandeln, und wenn ſie von dem Enrollirungsbeamten unterſtützt wird, dem Matroſen die Wohlthat des unentgeltlichen Proceſſes zu bewilligen.

XI. Geringfügige und liquide Sachen.

1) Verordnung, welchergeſtalt hinführo in gewiſſen geringſchätzigen Schuldforderungs-Sachen, wider diejenigen, die immediate unter dem Foro superiori ſtehen, verfahren werden ſoll, d. d. Travendahl, den 27. Juny 1760.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgeſtalt Uns immediate allerunterthänigſt angezeiget worden, daß zuweilen Handwerker und andere dergleichen mit ihrer Hände Arbeit ſich ernährende Leute, die an characteriſirte und andere privilegirte, unter Unſerm Gottorfiſchen Ober-Gerichte in personalibus ſtehende Perſonen Forderungen haben, wegen der darauf zu verwendenden Koſten, welche die Schuld überſteigen können, ſolche einzuklagen, und wider ihre Schuldner die Justitz zu verlangen, ſich abhalten laſſen, mithin ſolchergeſtalt um das ihrige gebracht werden. Ob Wir nun zwar allergnädigſt hoffen, daß vorbenannte von Uns mit einem Character begnadigte und mit dem Privilegio der Ober-Instantz verſehene Perſonen, ſich von ſelbſt beſcheiden werden, daß es hart und wider die Pflichten eines ehrlichen Mannes ſey, Handwerkern und anderen geringen Perſonen, ihre ſauer verdienten Forderungen zu vorenthalten, folglich es auf gerichtliche Klage nicht ankommen laſſen werden; ſo haben Wir doch auf allen unverhofften Fall ſolchen Gläubigern landesväterlich zu Hülffe zu kommen für gut befunden. Wollen alſo und verordnen, daß, in allen vorbenannten Forderungen, Handwerker, und andere mit Hand-Arbeit ihr Brot verdienende Leute, die Schuld, wenn ſolche nicht über Zehn Rthlr. ſich erſtrecket, wider vorbemeldete Characterisirte und Privilegirte Perſonen ſolchergeſtalt, ohne einige Gebühren zu erlegen, einzuklagen befugt ſeyn ſollen, daß ſie

1mo. in einer auf unſignirtem Papier verfaßten kurtzen Schrifft, bey Unſerm Obergerichte den Grund ihrer Forderungen anzeigen, das Gerichte darauf

2do. ein Mandatum de solvendo sub poena executionis cum eventuali termino zum mündlichen Verhör Gratis, doch unter

Entrichtung des zur Insinuation erforderlichen Bothen-Lohns abgeben, und falß die Zahlung nicht erfolgen und der Schuldner rechtliche Einwendung zu haben vermeynen ſollte, derſelbe ſolche

3tio. Tages vor dem Termin gleichfallß in einer kurzen Schrifft bey dem Gerichte vortragen, ſodann in dem Termino ſelbſt, nachdem ſelbige dem Imploranten zur Nachſicht brevi manu communiciret worden, beyde Partheyen, allenfalß durch Anwälde, ihre ferner habende Nothdurft, ohne Adhibirung eines Advocaten mündlich anbringen, das Gericht ſodann, nach zuforderſt verſuchter Güte,

4to. durch einen ſchrifftlichen Beſcheid, welcher die Krafft einer ordentlichen Urthel haben, und dawieder keine Rechts-Mittel, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, Statt finden ſollen, ſo viel möglich, definitive, allenfalß unter Ermäßigung der Koſten, und zwar ohne desfalß einige Gebühren zu fordern, hinlegen; Daferne aber

5to. bey dem mündlichen Verhör ſich äußerte, daß entweder der Kläger böslich geklagt, oder der Beklagte ohne Grund ſich der Zahlung entleget, den verlierenden Theil in die etwa verurſachte, in dem Beſcheide ex aequo et bono zu determinirende Koſten, auch wohl in die Strafe eines temerarii litigii, befindenden Umſtänden nach, vertheilen, nicht weniger ſolche Erkenntniß in einer kurzen Friſt ohne dabey auf einen Terminum legalem zu achten, zur Execution bringen ſolle. Wobey Wir Unſer Ober-Gericht authoriſiren, nicht allein dasjenige, was es zu Erreichung Unſers hiebey abgezielten allergnädigſten Endzwecks, bey Unterſuchung dergleichen Klagen für erſprieslich erachtet, brevi manu zu verfügen, ſondern auch im Fall die beklagte Perſonen an entfernten Orten wohnen, einen zur Stelle ſeyenden in Unſern Pflichten ſtehenden Bedienten, um nach obiger Vorſchrifft die Sache brevi manu hinzulegen, ex officio zu ſubſtituiren.

Und ſoll es im übrigen, wegen der zwiſchen den Koſtherrn und Dienſtbothen entſtehenden Streitigkeiten bey demjenigen, was in der Geſinde-Verordnung desfalß verfüget worden, ſein ungeändertes Verbleiben haben, auch Unſer Ober-Gericht in Anſehung der zu deſſen Kenntniß und Entſcheidung gelangenden und gehörenden Zwiſtigkeiten dieſer Art, gleichergeſtalt befugt und ermächtiget ſeyn, deren Unterſuchung und Abthuung nach Befinden einem Unſerer an Ort und Stelle wohnenden Bedienten aufzutragen. Wornach ꝛc.

2) Placat, d. d. Gottorf, den 4ten November 1762.

Demnach Ihro Königl. Majeſtät unmittelbar, die sub dato Travendahl, den 27ſten Juny 1760 herausgelaſſene Verordnung, wie es künfftig in gewiſſen geringſchätzigen Schuld-Forderungs-Sachen, wider diejenigen, die unmittelbar das Forum superius sortiren, verfahren werden ſolle, auch auf diejenigen, welche den in beregter Verordnung erwehnten Handwercks Leuten gleich zu achten, zu extendiren ſich bewogen gefunden, weilen ſolches mit der Abſicht dieſer angezogenen Verordnung übereinkommt, und dahero allergnädigſt reſolviret, daß ſelbige auch von ſolchen Perſonen, die ihr Brodt und ihren Unterhalt durch ein geringes Gewerbe, außer einem Handwerck und Hand Arbeit verdienen, und überhaupt von allen und jeden über Zehn Rthlr. ſich nicht erſtreckenden Forderungen geringer Leute, in ſo

ferne ſie nicht aus einem mutuo entſtehen, verſtanden werden ſolle; als wird ſolches allen und jeden, um in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten, hiedurch bekannt gemacht. Urkundlich ꝛc.

3) Nähere Beſtimmung der Verordnung vom 27ſten Juny 1760 und deren Declaration vom 29ſten October 1762, wegen des Verfahrens in geringen Schuldforderungs-klagen, wider Perſonen, die das forum superius ſortiren, d. d. Gottorf, den 27ſten Auguſt 1782.

Es haben Ihro Königl. Majeſtät unmittelbar Sich bewogen gefunden, die Verordnung vom 27ſten Juny 1760 und deren Declaration vom 29ſten Oct. und 4ten Nov. 1762, betreffend das Verfahren bey den nicht über Zehn Reichsthaler betragenden Schuldforderungsklagen geringer Leute, wider Perſonen, die das forum superius ſortiren, nunmehr mit auf die in beregter Declaration ausgenommene, aus einem Darlehn entſpringende Schuldforderungen zu erſtrecken, mithin den geringen Leuten, die eine ſolche auf ein nicht über Zehn Reichsthaler ausmachendes Darlehn gegründete Forderung einzuklagen genöthiget ſind, alle in bemeldter Verordnung enthaltene Vorſchriften und namentlich auch die Befreyung vom Gebrauch des geſtempelten Papiers und von Gerichtsgebühren, zu gute kommen zu laſſen.

Zugleich wollen Allerhöchſtdieſelben aber, in Anſehung der ebengedachten, dem Kläger zugeſtandenen Befreyung, von Erlegung der Gerichts-Gebühren und vom Gebrauch des geſtempelten Papiers, hiemit überhaupt ausdrücklich feſtgeſetzet haben, daß wenn Beklagter in die Koſten vertheilet würde, derſelbe die Gebühren, die Kläger hätte entrichten ſollen, nachzulegen, wie auch nach Anleitung des 51ſten und 56ſten §phi der Stempelpapier-Verordnung vom Jahr 1775 das geſtempelte Papier, welches Letzterer hätte gebrauchen müſſen, zu bezahlen ſchuldig ſey. Wornach ꝛc.

4) Verordnung für die Städte, Aemter und Landſchaften des Herzogthums Schleswig, wegen künftiger Behandelung der geringfügigen, nur zehn Reichsthaler und darunter betreffenden und der liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen, wie auch wegen der in ſolchen Fällen, und wenn es in gerichtlich entſchiedenen Sachen an der zum Appelliren erforderlichen Summe mangelt, Statt findenden Supplication an das Obergericht oder Oberconſiſtorium zu Gottorf, d. d. Friedensburg, den 25ſten July 1781.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir, zu Befeſtigung des Wohlſtandes Unſerer treuen und geliebten Unterthanen in den Städten, Aemtern und Landſchaften Unſers Herzogthums

Schleswig, es dienlich und nöthig gefunden haben, daſelbſt in geringfügigen Sachen bis auf eine beſtimmte Summe, in liquiden, auf klare Briefe und Siegel beruhenden Sachen aber ohne Unterſchied, keinen förmlichen Rechtsproceß, bey den mit ſolcher Behandlungsart verknüpften unvermeidlichen Zögerungen und beträchtlichen Koſten, weiter zu geſtatten, ſondern ein kurzes, der Beſchaffenheit beyderlei Sachen angemeſſenes Verfahren durchgehends vorzuſchreiben, und zugleich wegen der in ſolchen Fällen, wie auch wenn es in gerichtlich entſchiedenen Sachen an der zum Appelliren erforderlichen Summe fehlet, Statt findenden Supplication an Unſer Obergericht oder Oberconſiſtorium zu Gottorf Ziel und Maaß zu ſetzen, mithin über dieſe wichtige Gegenſtände folgende Verordnung ergehen zu laſſen.

§ 1. Soviel demnach

I. Die Streitigkeiten über geringſchätzige Objecte betrift, ſollen alle ſonſt illiquide und eine genauere Unterſuchung erfordernde Sachen, die keine Gerechtigkeiten, ſondern Geld oder Geldes Werth angehen und deren Gegenſtand nicht über zehn Rthlr. an Hauptſtuhl, Zinſen ungerechnet, beträgt, von nun an ohne förmliche Verhandlung erörtert und mit Ausſchließung aller Provocation an die ordentlichen Gerichte entſchieden und abgethan werden; wobey zwar Advocaten, für eine geringe Vergeltung, und ohne dem Gegner ihretwegen Reiſekoſten anzurechnen, nach Gutfinden einer jeden Pathey gebrauchet werden können, doch daß durch ihre Zulaſſung ſo wenig andere, in ſolchen kleinen Sachen billig zu duldende Fürſprecher abgehalten, als in dem gleich vorzuſchreibenden Verfahren irgend etwas geändert werde. Und dieſe ſummariſche Erörterung und Entſcheidung ſoll in den Städten dem erſten Bürgermeiſter, und nur zu Flensburg, der daſelbſt eingeführten beſonderen Verfaſſung zufolge, dem Bürgermeiſter eines jeden Kirchſpiels, [1]) und zu Arroeskiöping, wo kein Bürgermeiſter iſt, dem das Richteramt bekleidenden Landvogt, in den Aemtern und Landſchaften hingegen dem Amtmann, Staller, Land-, Hardes- oder Birkvogt des Orts und zu Wyck auf Föhrde dem Gerichtsvogt zukommen; in Fällen aber, da in der Landſchaft Eiderſtedt, nebſt den Städten Tönning und Garding, Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente und die Ihrigen zu beſprechen ſind, wird dieſe Macht dem Staller und Kirchenprobſt zugleich beigelegt **a**) **b**).

---

1) jetzt nur dem dirigirenden Bürgermeiſter, cf. Kanzeleiſchreiben vom 25ſten October 1845 (Thl. II. Abſchn. 2. IV. № 4.).

a) **Reſolution an das Obergericht zu Gottorf, wodurch näher beſtimmt wird, von welchen Gegenſtänden die Verordnung vom 25ſten July 1781, wegen Behandlung der Streitigkeiten über geringſchätzige Objecte, zu verſtehen iſt, d. d. Kopenhagen, den 6ten Febr. 1796.**

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir auf die, durch eine Streitigkeit über zwey angeblich geſtohlene Bienenſtöcke, veranlaßte Anfrage, ob unter den in der Verordnung wegen der gering-

§ 2. Die Hardes= und Birkvögte können ſolche kleine Streit=händel in ihren Häuſern und ohne ſich deswegen nach den Dingſtäten

---

fügigen und liquiden Sachen vom 25ſten July 1781 und zwar im § 1 derſelben erwähnten geringſchätzigen Objecten, deren Gegenſtand nicht über 10 Rthlr. an Hauptſtuhl beträgt, allein Schuldſachen zu verſtehen ſeyn, übereinſtimmend mit dem von Ew. Liebden und euch geäuſſerten Bedenken, zu reſolviren gut gefunden haben, daß dieſerwegen dem Amthauſe und dem anfragenden Hardesvogt zu Hadersleben zu erkennen zu geben ſey, daß da die Verfügung wegen der Streitigkeiten über geringſchätzige Objecte, die keine Gerechtigkeiten, ſondern Geld oder Geldeswerth angehen, und nicht über 10 Rthlr. an Hauptſtuhl betragen, allgemein lautet, ſie nicht allein auf Schuldſachen einzuſchränken, ſondern in allen Fällen zur Anwendung zu bringen ſey, wo der Gegenſtand des Streits in einer leicht zu taxirenden körperlichen Sache beſtehet; ſo autoriſiren Wir Dieſelben und euch, hiernach beyden die behuſige Belehrung zu ertheilen. Die rc.

b) Reſolution für die Rathleute in den Tonderſchen Marſchharden, daß die geringfügigen Schuldſachen auch bey ihren ordentlichen Gerichtsverſammlungen angenommen und entſchieden werden dürfen, d. d. Chriſtiansburg, den 24ſten November 1786.

Chriſtian VII. rc. Uns iſt vorgeſtellet worden, daß die Rathleute in den beyden Tonderſchen Marſchharden, nemlich der Wieding= und Böckingharde, um eine Verfügung gebeten haben, wornach die geringfügigen Schuld= und ſonſt geringſchätzige Sachen, der bisherigen Obſervanz nach, auch bey ihren ordentlichen Gerichtsverſammlungen auf mündliches Anſuchen angenommen, und nach der Tages vorher erlaſſenen Citation der Verordnung vom 25ſten July 1781 gemäß behandelt und abgethan werden können, welches ihnen von dem Amthauſe unterſagt worden. Da nun hiedurch den Parteyen Reiſe und Zehrungskoſten erſpart worden, die bey der dem Amthauſe einzig und allein zukommenden Erledigung ſolcher Sachen nicht zu vermeiden ſtehen, folglich bey den Supplicanten derſelbe Grund eintritt, der Uns veranlaſſet hat, in mehrberegter Verordnung den Hardesvögten der Geeſtharden mit dem Amthauſe concurrentem jurisdictionem beyzulegen; ſo finden Wir es mit Ew. Lbd. und euch billig, daß die Eingeſeſſenen der Tonderſchen Marſchharden eben derſelben Wohlthat theilhaftig gemacht werden, und haben dem Geſuche der Supplicanten unter der von denenſelben und euch vorgeſchlagenen Einſchränkung Statt gegeben: daß einestheils der ausdrücklichen Vorſchrift des § 1 der Verordnung vom 25ſten July 1781 zufolge, bloß die daſelbſt gedachten geringfügigen Sachen, ſo Geld und Geldeswerth betreffen,

begeben zu dürfen, abthun. Und durchgehends, mithin auch an den Orten, wo ſonſt alle Sachen, bevor ſie an das Ding und Recht gelangen können, von dem Amtmann in Verhör zu nehmen ſind, ſoll es auf der Unterthanen Wahl beruhen, ob ſie eine Sache von gedachter Art bey dem Hardes- oder Birkvogt oder bey dem Amthauſe anbringen wollen; wogegen die ſämtlichen Staller und Landvögte, nebſt dem Gerichtsvogt zu Wyck, dergleichen kleine Zwiſtigkeiten ohne Concurrenz der Oberbeamten zu erledigen haben. Es behält indeſſen ein jeder die Freiheit, ehe dann er klaget und ſeinen Gegner citiren läßt, Briefungen, Gebotsbriefe, Warnungen oder mündliche Befehle an den Orten, wo ſie bis hiezu üblich geweſen, auszubringen. Und da in Unſerm Amte Hadersleben die Reitvögte nach dem 1ſten § der Juſtitzverordnung von 1714 ſich der gütlichen Beylegung ſtreitiger Sachen unterziehen können, auch eine gleiche Befugniß dem Officialen zu Chriſtiansfelde zuſteht, ſo wird es ebenfalls dabey auf dem bisherigen Fuße gelaſſen. So bleibet auch dem Kirchenprobſt Unſerer Landſchaft Eyderſtedt in den im vorhergehenden § gedachten Fällen nach wie vor das erſte Verhör zu Vermittelung eines gütlichen Vergleichs.

§ 3. Es hat alſo der Bürgermeiſter, Amtmann, Landvogt, Staller, oder wem die Entſcheidung der Sache ſonſt zukommt, auf des Imploranten Anzeige, den Gegentheil auf die an jedem Orte eingeführte Weiſe vorzuladen, der etwa ausbleibenden Parthey, mit Erſtattung der Terminskoſten, eine kurze peremtoriſche Friſt vorzuſchreiben, und, bey nochmaligem Ungehorſam derſelben, in contumaciam definitive zu ſprechen, wenn aber beyde Theile erſcheinen, ſie mündlich zu vernehmen, das Weſentliche ihres Anbringens in einer kurzen Regiſtratur zu bemerken, im Läugnungsfalle die namhaft zu machende beyderſeitige Zeugen in einem nahen anderweiten Termine ſummariſch, und zwar entweder nach vorgängiger Verſicherung bey Verluſt Ehre und guten Leumuths oder, wenn es vom Gegentheil verlanget wird, dem Befinden nach eidlich abzuhören und auch ihre Ausſagen kurz zu regiſtriren, darauf einen Definitiv-Beſcheid, in welchem die Koſten, wenn ſie zu erſtatten ſind, ſofort nach Billigkeit beſtimmt werden müſſen, zu ertheilen, in demſelben nach Beſchaffenheit der Sache, einen zugeſchobenen oder zurückgeſchobenen Eid oder einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen und die Entſcheidung auf beyde Fälle, er werde geleiſtet oder nicht, zu richten, dieſe Eide verordnungsmäßig abzunehmen, und ſeinen Spruch, nach Ablauf der in demſelben zu benennenden Friſt von vierzehn Tagen oder drey Wochen, auf münd-

---

nicht aber nach dem Antrage der Rathleute, auch andere dahin nicht gehörige obgleich unwichtige Sachen darunter zu begreifen und daß andern Theils, wenn ſolche kleine Rechtshändel entweder wegen eines erforderlichen Beweiſes oder auch anderer Umſtände halben nicht in einem Termin abgethan werden können, die Parteyen damit an das Amthaus zu verweiſen ſeyn. Wir geben ſolches Ew. Lbd. und euch zur weiteren Verfügung hiemit zu erkennen und ꝛc.

liches Anſuchen zu vollſtrecken. Und ſoll zu dieſer Vollſtreckung der Unterbeamte, der die Sache entſcheidet, ohne vorgängigen, ſonſt gewöhnlichen Auftrag des Amthauſes bemächtiget ſeyn.

§ 4. Bey Verhandlung mehrberegter Sachen iſt keine Dilation ohne beſcheinigte Urſache und die zweite nur auf hinzukommende Verſicherung bey Verluſt Ehre und guten Leumuths zu bewilligen; und obgleich die Partheyen auch durch einen Anwald erſcheinen können c) ſo ſoll doch dieſer allezeit zu Eingehung eines Vergleichs ausdrücklich mit bevollmächtiget und zulänglich inſtruiret ſeyn, damit die in keinem Falle aus der Acht zu laſſende gütliche Handlung nicht vereitelt werde. Sonſt kan der implorirende Theil, nach Gutfinden, ſeine Zeugen gleich bey Ausbringung der Citation benennen und ihre Vorladung auf den erſten Termin bewürken; und hat in ſolchem Fall Implorat auch ſeine mit vorzuladende Zeugen, damit alles in einem Termin zu Ende komme, zeitig anzuzeigen. Nicht weniger ſteht dem Richter frey, in Fällen, da die Abhörung der Zeugen ihm die Zeit zu anderen Amtsverrichtungen benehmen würde, dieſes Geſchäfte dem Officialen, den es ſonſt angeht, aufzutragen; wogegen er den Partheyen die ihnen in ſolchen Sachen zuerkannten Eide ſelbſt abzunehmen hat, mithin die Amtmänner, Landvögte und Staller dieſe Handlung nicht weiter an die Hardes- oder Birkvögte, Hardes-Bonden- oder andere Gerichte verweiſen dürfen. Die Regiſtratur wird durchgehends von dem Richter ſelbſt oder unter ſeiner Aufſicht von ſeinem gehörig in Eid genommenen Secretär gehalten. Nur hat auf Arroe nach Vorſchrift Unſerer die Gerichtsverfaſſung daſelbſt beſtimmenden Verordnung vom 18ten Nov. 1773 der Stadt- und Landgerichts-Actuarius, wie überhaupt den mündlichen Verhören des Landvogts, ſo auch der Erörterung dieſer Sachen, als Protocollführer beyzuwohnen. [2])

§ 5. Damit aber Unſere, auf die Erleichterung und Conſervation der Unterthanen, die über ſolche geringſchätzige Gegenſtände in Streit gerathen, gerichtete Abſicht würklich erreichet werde, finden

---

c) Reſcript an das Gottorfer Amthaus, betreffend die Zulaſſung von Advocaten bey Verhandlung geringfügiger Sachen, d. d. Gottorf, den 21ſten December 1837.

Mit Bezugnahme auf den ——— Bericht des Königlichen Gottorfer Amthauſes, betreffend die Beſchwerde des Advocaten Matthieſſen in Schleswig, wegen Verweigerung der Zulaſſung von Advocaten zu Gerichtsterminen in geringfügigen Sachen, wird dem Amthauſe hierdurch zu erkennen gegeben,

> daß es in Zukunft jeder Parthei unbedingt zu verſtatten ſei, in Gerichtsterminen, welche in geringfügigen Sachen abgehalten werden, einen Advocaten zu adhibiren.

2) cf. Reſcript vom 17ten Auguſt 1781, und 13ten October 1781, das Verfahren in Friedrichſtadt betreffend, Thl. II. Abſchn. 2. XI. № 5 und 6.

Wir es zuträglich, den obrigkeitlichen Perſonen und Bedienten, die dergleichen Zwiſtigkeiten zu entſcheiden oder auf andere Art an dieſem Geſchäfte Theil zu nehmen haben, ausdrücklich zu empfehlen, daß ſie in Anſehung der Gebühren, die ihnen zwar ſonſt zukommen, mit ſolchen geringen Sachen aber in keinem billigen Verhältniß ſtehen, von ſelbſt die nöthige Mäßigung gebrauchen, behalten Uns auch vor, wenn die Nothwendigkeit es wider Verhoffen erfordern ſollte, die Gebühren, die bey Erledigung dieſer kleinen Händel zu nehmen erlaubt ſeyn ſoll, durch ein beſonderes Regulativ zu beſtimmen. Nicht weniger wollen und befehlen Wir hiemit, daß den Fürſprechern an den Orten, wo dasjenige, was ſie in ſolchen Fällen für jeden Auftritt oder ſonſt bekommen, nicht ſchon auf einen billigen und leidlichen Fuß geſetzet iſt, nur eine geringe, dem Objecte der Streitigkeit nach richterlichem Befinden angemeſſene Vergeltung zugeſtanden werde, und in Rechnung paßire.

§ 6. Was

II. die liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen angeht, werden die Magiſtrate, Amtmänner, Landvögte und Staller, zu Arroesköping der das Richteramt bekleidende Landvogt, zu Wyck das Fleckensgericht und, in Anſehung der Prediger und anderen der geiſtlichen Jurisdiction unterworfenen Perſonen in der Landſchaft Eyderſtedt mit den Städten Tönning und Garding, das Viſitatorial-Gericht hiemit bemächtiget und angewieſen, in Fällen, da jemand aus einer klaren, mit keinem ſichtbaren Mangel behafteten Schuld-Obſtagial- oder andern Verſchreibung klagt, [3]) und der Zahltag oder die zu Erfüllung des Verſprechens geſetzte Zeit vorüber iſt [4]), ſofort ein Mandat sine clausula, mit Beſtimmung einer vierwöchigen Friſt, an den Imploraten abzugeben und fals dieſer, innerhalb der vier Wochen, ſo wenig die Richtigkeit der Unterſchrift läugnet, und ſich zur eidlichen Diffeßion derſelben erbietet, als der Forderung eine vor ſich liquide, oder durch briefliche Urkunden oder Eides-Delation ſogleich zur Liquidität zu bringende Einwendung entgegen ſetzet [5]), ihm, ohne Verſtattung der Provocation auf ein gerichtliches Gehör, jedoch mit Vorbehalt der durch ordentlichen Proceß zu erörternden Wiederklage in Anſehung der angebrachten illiquiden Einwendungen, eine anderweitige Friſt von vierzehn Tagen pro omni vorzuſchreiben, und bey dennoch ausbleibender Zahlung oder Folgeleiſtung, auf ferneres Anrufen ſogleich die Hülfe Rechtens zu vollſtrecken, oder wenn Implorat das ihm angekündigte Einlager, dem wiederholten Befehle zuwider, nicht beziehet, ihn, mittelſt Beſcheides, in die Strafe der Haderslebiſchen Conſtitution verfallen zu erklären. Der Koſten wegen wird es ſo gehalten, daß ſie bey Uebergebung der erſten Imploration verzeichnet und, nach vorgängiger Ermäßigung, in dem Man-

---

[3]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1839, p. 183; 1841, p. 345. 351; 1843, p. 369. 375.

[4]) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 129; 1842, p. 366; 1843, p. 376.

[5]) cf. Schleswig-Holſt. Anzeigen 1839, p. 188. 190. 352. 362; 1840, p. 367.

date mit begriffen, auch, wenn in der Folge mehrere entſtehen, dieſelbe ebenfals beſtimmet und, mit den vorigen, ſo bald die würkliche Execution verhänget wird, beygetrieben werden. Und wie übrigens bey den Rathsgerichten, dem Wycker Gerichte und dem Eyderſtedtiſchen Viſitatorial-Gerichte es mit den Eidesleiſtungen und der Führung des Protocolls in dieſen liquiden Sachen auf dem in anderen Rechtshändeln üblichen Fuße zu halten iſt; ſo findet hingegen bey den Amthäuſern, Landvogteyen ꝛc. dasjenige, was wegen der Eidesleiſtungen in geringfügigen Sachen, wie auch der in denſelben zu haltenden Regiſtratur, oben im 4ten § verfüget worden, hier wiederum ſeine Stelle. Wäre übrigens der Werth einer liquiden Sache nur Zehn Rthlr. oder weniger, ſo hätte Kläger die Wahl, ob er ſie, als eine geringfügige Sache, nach Vorſchrift des 1ſten § zur Entſcheidung bringen oder den hier angewieſenen Weg einſchlagen wolte. d)

§ 7. Auch in liquiden Sachen, die ſich in einem Bilateral-Contracte gründen, iſt dieſes Verfahren zu beobachten. Würde indeſſen dem Imploranten die von ſeiner Seite in einem oder dem andern Puncte noch nicht erfolgte Erfüllung des Contracts von dem Imploraten entgegen geſetzet und aus dem Contracte ſelbſt oder auf andere Weiſe die würklich übernommene Leiſtung dieſer Puncte alsbald erhellen, ſo muß jener zu Ablehnung ſolcher Exception ſofort durch briefliche Urkunden oder Eides-Delation darthun, daß der Contract in dieſen Stücken erfüllet oder abgeändert ſey, in deſſen Er-

---

d) Kanzeleipatent, betreffend die Abkürzung der Mandatsproceſſe, vom 7ten October 1815.

Zur Beförderung der durch die Verordnungen, wegen des Verfahrens in liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen vom 25ſten July 1781 und deren Extenſionen vom 26ſten July 1782 vorgeſchriebenen Abkürzung der Mandatsproceſſe, haben Se. Königl. Majeſtät nachſtehende nähere Beſtimmungen derſelben allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet:

1) Alle ſowohl dilatoriſche als peremtoriſche, ſofort liquide zu machende Einreden ſind im Mandatsproceß innerhalb der erſten vier Wochen nach Inſtruirung des Mandats anzubringen, und zwar bei Verluſt derſelben im Mandatsproceß.

2) Die Einrede der eidlichen Documentenedirung ſoll im Mandatsproceß nur alsdann mit dilatoriſcher Wirkung ſtatt finden, wenn ſofort ohne Eidesdelation beſcheinigt wird, daß der Implorant ein ſolches Document beſitzt, durch welches der ganze Mandatsproceß hinfällig gemacht wird. Fehlt es an einer ſolchen Beſcheinigung, ſo wird der Schriftwechſel über die Documentenedirung zwar zu Ende gebracht, allein der Mandatsproceß oder die Execution des Mandats darf dadurch nicht im mindeſten aufgehalten werden. *)

*) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 218. 225; 1846, p. 392.

mangelung aber ſeinem Gegner die Koſten erſtatten und die Sache mit ihm auf dem ordentlichen Wege Rechtens ausmachen. [6] [7]

§ 8. Was endlich

III. die Supplication an das gehbörige Obergericht ſowohl in obigen Fällen, als in gerichtlich entſchiedenen Sachen, die wegen Unzulänglichkeit der Summe nicht appellabel ſind, betrift, ſoll in geringfügigen Sachen wider den obbeſagtermaſſen abgegebenen Definitiv-Beſcheid kein Suppliciren Statt finden, wenn der Gegenſtand des Streits an Hauptſtuhl nicht über fünf Rthlr. beträgt; wiewohl niemanden, dem dieſes Mittel ſolchergeſtalt benommen iſt, darum die ſchriftliche Mittheilung des Beſcheides und der gehaltenen Regiſtratur verſaget werden darf. Trüge aber die ſtreitige Summe mehr als fünf Rthlr. aus, ſo ſoll dem mit der Entſcheidung unzufriedenen Theile die Supplication an Unſer Obergericht zu Gottorf oder, wenn der Spruch, dem 1ſten § zufolge, vom Staller und Probſt der Landſchaft Eiderſtedt zugleich ertheilet iſt, an das Oberconſiſtorium (und zwar an dieſes zur alleinigen Beurtheilung der gegenwärtigen Mitglieder) offen ſtehen. Doch ſoll beſagtes Rechtsmittel ſofort, oder durch eine bey dem Unterrichter, zur Communication an den Gegner, einzugebende ſchriftliche Anzeige innerhalb zehn Tagen eingewendet werden, dem Supplicanten auch obliegen, binnen dreyen Wochen nach ergangenem Beſcheide, eine die Gründe wider denſelben enthaltende, von einem Advocaten abzufaſſende oder doch zu unterzeichnende Vorſtellung bey dem gehörigen Obergerichte einzureichen, und keine Prorogation hiebey zuläſſig ſeyn; in welcher Rückſicht dann der Unterrichter ſchuldig iſt, den dieſer Vorſtellung jederzeit beyzufügen-

---

3) Der Einrede der Caution für Wiederklage und Koſten iſt in Zukunft keine dilatoriſche Wirkung im Mandatsproceß einzuräumen. Hat der Implorat den Gegenſtand der Wiederklage namhaft gemacht, und einigermaßen beſcheinigt, ſo kann derſelbe nur verlangen, daß, in Ermangelung einer anderweitigen hinreichenden Caution, die im Mandatsproceß eingeklagte Summe gerichtlich deponirt werde, ohne daß jedoch der Gang des Mandatsproceſſes dadurch auf irgend eine Weiſe aufzuhalten iſt.

4) Die Einrede des nicht bezahlten Geldes kann nur, in ſo ferne ſie von Seiten des Imploraten ſogleich liquide gemacht wird, die Zahlungsverbindlichkeit im Mandatsproceß aufhalten. Fehlt es an dieſer Liquidität, ſo kann dem Imploraten nur geſtattet werden, ſie in der Wiederklage als Querel, mit den dieſer Einrede, nach dem an jedem Ort geltenden Recht, etwa zuſtehenden Vorzügen, an und auszuführen.

Vorſtehende Allerhöchſte Reſolution wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

[6] cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1844, p. 177.

[7] cf. über den Mandatsproceß überhaupt Schlesw.-Holſt. Anz. 1839, p. 183; 1838, p. 160. 385; 1841, p. 331.

den vidimirten Protocoll-Extract vor Ablauf dreyer Tage nach eingewandter Supplication bereit zu haben. Den Handwerkern und anderen ihren Unterhalt mit Handarbeit, oder ſonſt mit einem geringen Gewerbe verdienenden Leuten, die eine Geldforderung eingeklaget haben, ſtehen Wir in ſolchen Supplications-Fällen, die Befreyung vom Gebrauche des geſtempelten Papiers und von Erlegung der Gerichtsgebühren zu, vorausgeſetzt, daß ſie den Spruch des Unterrichters für ſich haben und die Supplication von ihrem Gegner eingewendet wird. Würde aber dieſer von dem Obergerichte oder Oberconſiſtorio in die Koſten vertheilet, ſo iſt er die Gebühren, die Supplicat daſelbſt hätte entrichten ſollen, nachzulegen, wie auch nach Vorſchrift des 31 und 36 § Unſerer Stempelpapiers-Verordnung vom Jahr 1775 das geſtempelte Papier, das letzterer hätte gebrauchen müſſen, zu bezahlen ſchuldig. Damit indeſſen allzuhäufige Supplicationen an mehrgedachte höchſte Landesgerichte in dergleichen geringſchätzigen Sachen verhütet werden, haben dieſelbe bey Beſtätigung des angefochtenen Spruchs, in der Regel und wenn keine beſondere Urſachen zu einer Ausnahme vorhanden ſind, jederzeit die Erſtattung der Supplications-Koſten zu erkennen, und bey verſpürtem vorſetzlichen Misbrauche des vergönneten Rechtsmittels, noch auſſerdem die Supplicanten und ihre Schriftſteller mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geldbuße zu belegen, auch, dafern der Ungrund der Beſchwerde ſchon aus der Vorſtellung ſelbſt und dem ihr beygelegten Protocoll-Extracte zu erſehen wäre, ohne ſie, wie ſonſt nach Befinden geſchehen kann, dem Unterrichter zur Berichts-Erſtattung und Einziehung einer Gegenvorſtellung brevi manu zu communiciren, die Sache ſogleich von ſich abzuweiſen und an dieſen zu Vollſtreckung ſeines Spruchs zu remittiren. Und ſoll übrigens nach erfolgter Beſtätigung der angefochtenen Entſcheidung dem Supplicanten nur eine achttägige Friſt, derſelben nachzuleben, zugeſtanden werden. [8])

§ 9. In liquiden auf klare Briefe und Siegel beruhenden Sachen ſoll der Parthey, die ſich durch die Entſcheidung des Richters beſchweret achtet, wenn in Geld oder Geldes Werth angehenden Sachen das Object an Hauptſtuhl zehn Rthlr. und darüber beträgt, frey ſtehen, bey Unſerm Obergerichte zu Gottorf, oder gegen ein Erkenntniß des Eyderſtedtiſchen Viſitatorialgerichts bey dem Ober-Conſiſtorio daſelbſt (wiederum ohne Theilnehmung der abweſenden Mitglieder) Remedur zu ſuchen, und hiebey, was die Formalien und den zu verhütenden Misbrauch dieſes Rechtsmittels, wie auch die nach erfolgter Beſtätigung des Spruchs dem Supplicanten zu verſtattende Friſt betrift, die Vorſchrift des vorigen §. (nur daß in dieſem Falle die zu Beurtheilung der Sache nöthige beyderſeitige Schriften der e) f) Supplications-Vorſtellung anzulegen ſind) Statt

---

[8]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1840, p. 167; 1837, p. 163.

e) Gemeiner Beſcheid, betreffend den Anfang und die Berechnung der in der Verordnung vom 25ſten July 1781 beſtimmten Friſten zur Interpoſition und Introduction

finden. Doch muß der Implorat bey Ergreifung dieſes Rechtsmittels annehmliche Caution wegen gebührender Nachlebung der Entſcheidung, fals ſie in der Oberinſtanz beſtätiget würde, beſtellen, oder, in Mangel derſelben, es geſchehen laſſen, daß der Unterrichter auf des Imploranten Anſuchen, ihn ſolcherhalben durch Immißion, Sequeſtration oder andere proviſoriſche Mittel, bis zum Austrag der Sache ſicherſtelle. Wäre aber auf die Beziehung des Einlagers geklaget; ſo würde der dahin gerichtete wiederhohlte Befehl durch die Supplication nie ſuſpendiret, ſondern ſie könnte nicht anders als aus dem Einlager bey der Oberinſtanz introduciret werden. [9])

---

des Rechtsmittels der Supplication in liquiden Sachen, d. d. Gottorf, den 24ſten Februar 1823.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Bei mehreren, an das hieſige Obergericht gelangten Supplicationen in liquiden Sachen iſt bemerkt worden, daß in Rückſicht des Anfangs und der Berechnung der in der Verordnung vom 25ſten July 1781 wegen Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen beſtimmten Friſten zur Interpoſition und Introduction des Rechtsmittels der Supplication in liquiden Sachen, Zweifel darüber obwalten, von welchem Tage an die Friſten für jede der Parteien zu laufen anfangen, und ob der Tag des abgegebenen Beſcheides oder der geſchehenen Inſinuation mitzurechnen ſey.

Zur Hebung dieſer Zweifel wird den Parteien und deren Fürſprechern hiedurch bekannt gemacht:

1) daß bei liquiden Sachen, die ſchriftlich verhandelt werden, und wo ein Decret auf die eingereichte Satzſchrift abgegeben wird, deſſen Inſinuation an den Gegner dem Extrahenten überlaſſen iſt, die zehntägige Friſt zur Interpoſition, ſo wie die dreiwöchige zur Introduction des Rechtsmittels der Supplication, für den Extrahenten vom Tage des erlaſſenen Beſcheides, für den Gegner aber von dem Tage der Inſinuation deſſelben gerechnet wird;

2) daß der Tag des ergangenen Beſcheides und reſp. der Inſinuation in die Nothfriſt nicht mitgerechnet wird, und die Präcluſion nicht eintritt, wenn in liquiden Sachen das Rechtsmittel der Supplication mit Ausſchluß dieſes Tages noch am letzten Tage der reſp. zehntägigen und dreiwöchigen Friſt eingewandt und introducirt iſt.

Urkundlich ꝛc.

f) Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellations-Gericht vom 15ten May 1834, § 67.

ſ. oben pag. 214.

[9]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, p. 121.

§ 10. Wie ſolchemnach in den geringfügigen Sachen, die über fünf Rthlr. betragen, in liquiden Sachen aber, ſofern ſie mehr als zehn Rthlr. betreffen, an das gehörige Obergericht ſuppliciret werden kan; ſo haben Wir auch dienlich und nöthig gefunden, ebenſowohl in den nach ordentlicher Verhandlung gerichtlich entſchiedenen Sachen, in welchen die Appellation wegen Mangels an der erforderlichen Summe nicht zuläßig iſt, den Partheyen, die durch ein in erſter oder mitlerer Inſtanz ergangenes Bey- oder Endurtheil beſchweret zu ſeyn vermeinen, freyzuſtellen, die Supplication an Unſer Obergericht zu Gottorf, oder, wenn es auf einen Spruch des Eyderſtedtiſchen Viſitatorial-Gerichts ankomt, an das Oberconſiſtorium (auch hier mit Einſchränkung deſſelben auf die Mitglieder, die zur Stelle ſind) dergeſtalt zur Hand zu nehmen, daß ſie dieſes Rechtsmittel, bey Verluſt deſſelben, ſofort oder durch eine bey dem Unterrichter einzubringende und von dieſem dem Gegentheil zu communicirende ſchriftliche Anzeige innerhalb zehn Tagen ergreifen, und binnen vier Wochen (die von dem Tage des abgeſprochenen Urtheils zu rechnen ſind), gleichfalls sub praejudicio causae, bey der Oberinſtanz durch Ueberreichung ihrer Supplicationsvorſtellung introduciren, oder, wenn es aus einer gültigen und zur Nothdurft zu beſcheinigenden Urſache in dieſer Friſt nicht geſchehen könnte, daſelbſt die nöthige Prorogation bewürcken. Worauf dann das gehörige Obergericht die Gegenvorſtellung des Supplicaten, mit Beſtimmung einer präcluſiviſchen Friſt, einzuziehen hat, und auf beſagte beyde Schriften und die der erſteren aus den Acten voriger Inſtanz jederzeit anzulegende, zu Beurtheilung der Sache nöthige beyderſeitige Eingaben und Beweisthümer, ohne weiteren Schriftwechſel oder mündliche Verhandlung, durch einen bloßen Beſcheid das angefochtene Erkenntniß abzuändern oder zu beſtätigen befugt ſeyn ſoll. Doch beruhet es billig auf oberrichterlichem Ermeſſen, ob noch zuvorderſt nöthig ſeyn möchte, über einen oder den andern Umſtand des Unterrichters Erklärung und Bericht zu erfordern, oder den Partheyen Eide und Beſcheinigungen (und zwar dieſe unter Einſchränkung des geſetzlichen Beweis-Termins nach den Umſtänden und der Entfernung der Oerter) aufzulegen. Zu Verhütung allzuhäufiger Recurſe an das Obergericht oder Oberconſiſtorium in dieſen oft unwichtigen Rechts-Händeln hat daſſelbe nicht nur die Partheyen, die keinen wahrſcheinlichen Anlaß zu ſuppliciren gehabt, allemal in die Koſten zu vertheilen und außerdem bey vorkommendem offenbaren Misbrauche dieſes Rechtsmittels, den Supplicanten und ihren Schriftſtellern eine den Umſtänden angemeſſene Geldbuße ohne Nachſicht zuzuerkennen, ſondern auch, dafern der Ungrund der eingewandten Supplication ſchon aus der Vorſtellung ſelbſt und ihren Anſchlüßen erhellete, jene ſogleich und ohne vorgängige Einziehung einer in dieſem Falle unnöthigen Gegenvorſtellung zu verwerfen, und die Sache an den Unterrichter zu Vollſtreckung ſeines Urtheils wieder hinzuweiſen.

§ 11. Die bisherige Verfaſſungen, Gewohnheiten und geſetzliche Vorſchriften, die mit dieſer Unſerer Verordnung nicht beſtehen können, werden, ſoweit ſie derſelben zuwider ſind, hiemit ausdrücklich aufgehoben. Und wenn Untergehörige adelicher Güter bey einem Amte

dingpflichtig ſind, iſt auch in ihren Sachen durchgehends nach obiger Anordnung und Beſtimmung zu verfahren.

Wornach Unſer Ober-Gericht und Oberconſiſtorium zu Gottorf, die Magiſtrate in den Städten und ſämtliche Gerichte der Aemter und Landſchaften, die Oberbeamten, Staller, Land- Hardes- und Birkvögte und ſonſt einjeder, den es angeht, ſich zu richten und gebührlich zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

5) Extenſion des in der Verordnung für die Städte, Aemter und Landſchaften des Herzogthums Schleswig vom 25ſten July 1781 vorgeſchriebenen Verfahrens in liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen, ſowol auf die unter dem Ober-Gericht zu Gottorf als die unter dem Schleswigſchen Landgericht unmittelbar ſtehenden Perſonen, d. d. Gottorf, den 26. July 1782.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit, wasgeſtalt Wir unmittelbar dasjenige Verfahren, welches Wir den Städten, Aemtern und Landſchaften des Herzogthums Schleswig in der unterm 25ſten Julii 1781. für dieſelben erlaſſenen Verordnung wegen der liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen, zur Richtſchnur vorgeſchrieben, zu Beförderung und Befeſtigung des allgemeinen Credit-Weſens auch bey den unter dem Ober-Gericht zu Gottorf, wie auch dem Schleswigſchen Land-Gericht unmittelbar ſtehenden Perſonen Statt finden zu laſſen, und die deshalb in beſagter Verordnung enthaltene Vorſchrift auf dieſe mit zu verbreiten, reſolviret und für gut gefunden haben.

Solchemnach ſetzen und ordnen Wir: Daß in Fällen, da aus einer klaren, mit keinem ſichtbaren Mangel behafteten Schuld- Obſtagial- oder andern Verſchreibung gegen jemand, welchen dieſe Unſere Verfügung angeht, geklaget wird, und der Zahltag oder die zur Erfüllung des Verſprechens geſetzte Zeit vorüber iſt, ſofort ein Mandat sine clausula mit Beſtimmung einer vierwöchigen Friſt an den Imploraten abgegeben, und falls dieſer innerhalb der vier Wochen ſo wenig die Richtigkeit der Unterſchrift läugnet, und ſich zur eidlichen Diffeſſion derſelben erbietet, als der Forderung eine für ſich liquide, oder durch briefliche Urkunden oder Eides-Delation ſogleich zur Liquidität zu bringende Einwendung entgegen ſetzt, ihm, ohne Verſtattung der Provocation auf ein gerichtliches Gehör, jedoch mit Vorbehalt der durch ordentlichen Proceß zu erörternden Wiederklage in Anſehung der angebrachten illiquiden Einwendungen, eine anderweitige Friſt von vierzehn Tagen pro omni vorgeſchrieben, und, bey dennoch ausbleibender Zahlung oder Folgeleiſtung, auf ferneres Anrufen ſogleich die Hülfe Rechtens vollſtrecket, oder wenn Implorat das ihm angekündigte Einlager, dem wiederholten Befehl zuwider, nicht beziehet, derſelbe mittelſt eines bloßen Beſcheides, mithin ohne daß dazu, wie bisher üblich geweſen, ein ordentliches gerichtliches Erkenntniß

weiter erforderlich, und in der Abſicht ein vorgängiges Gehör zuzulaſſen iſt, in die Strafe der Hadersleb iſchen Conſtitution verfallen erkläret werden ſolle. Und ſind die Implorationen gegen adeliche Landſaſſen und andere dem Schleswigſchen Land-Gericht unmittelbar unterworfene Perſonen jederzeit bey Unſerm Ober-Gericht zu Gottorff anzubringen, und überhaupt vom Land-Gericht keine präparatoriſche Erkenntniſſe und keine andere Final-Entſcheidungen, als in denen Sachen, welche dazu eben in der Zeit ſeiner jährlichen Verſammlung reif werden, abzugeben. Der Koſten wegen wird es ſo gehalten, daß ſie bey Uebergebung der erſten Imploration verzeichnet und, nach vorhero geſchehener Ermäßigung, in dem Mandat mitbegriffen, auch, wenn in der Folge mehrere entſtehen, ſelbige ebenfalls beſtimmet, und mit den vorigen, ſo bald die Execution verhänget wird, beygetrieben werden.

Ungeachtet nun gedachtes Verfahren auch in liquiden Sachen, die ſich in einem Bilateral-Contract gründen, zu beobachten iſt; ſo muß jedoch der Implorant, wenn ihm die von ſeiner Seite in einem oder andern Puncte noch nicht erfolgte Erfüllung des Contracts von dem Imploraten entgegen geſetzt wird, und aus dem Contract ſelbſt oder auf andere Weiſe die würklich übernommene Leiſtung dieſer Punkte alsbald erhellet, zu Ablehnung ſolcher Exception ſofort durch briefliche Urkunden oder Eides-Delation darthun, daß der Contract in dieſem Stücke erfüllet oder abgeändert ſey, in deſſen Ermangelung aber ſeinem Gegner die Koſten erſtatten, und die Sache mit ihm auf dem ordentlichen Wege Rechtens ausmachen.

Würde in erwähnten liquiden Sachen wider eine von obbenannten Unſern höchſten Landes-Gerichten abgegebene Verfügung an Uns unmittelbar ſuppliciret; ſo ſoll durch eine ſolche Supplication die wirkliche Vollſtreckung nicht behindert noch verzögert, ſondern nichts deſto weniger vorangeführtermaßen gegen den Verurtheilten zur Execution geſchritten, oder wenn er vor Ablauf der dazu geſetzten Friſt das Einlager nicht beziehet, und, daß ſolches von ihm geſchehen, gehörig darthut, mit der Erklärung in die Strafe der Hadersleb iſchen Conſtitution verfahren werden. Doch kann er bey erkannter Rechts-Hülfe, obiger unausgeſetzten Vollziehung derſelben dadurch entgehen, daß er vor Ablauf der zur Folgeleiſtung verſtatteten Friſt, wegen gebührender Nachlebung der Entſcheidung, falls es von Uns unmittelbar dabey gelaſſen würde, annehmliche Caution beſtellt. [1])

Wornach ꝛc.

6) Gerichtsordnung für die adelichen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 19ten July 1805. § 22.

ſ. oben pag. 310.

---

[1]) cf. Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht vom 15ten May 1834, § 67, pag. 214.

7) Reſcript an das adeliche St. Johanniskloſter vor Schleswig, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 25ſten July 1781, wegen künftiger Behandlung der geringfügigen nur 10 Rthlr. und darunter betreffenden und der liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen bey den adelichen Klöſtern in den Herzogthümern, d. d. Gottorf, den 8ten October 1805.

Wir Chriſtian VII. 2c. Da es Unſer höchſter Wille iſt, daß Unſere Verordnung vom 25ſten July 1781 wegen künftiger Behandlung der geringfügigen nur 10 Rthlr. und darunter betreffenden und der liquiden auf klare Handſchrift und Siegel beruhenden Sachen, auch bey den adelichen Klöſtern in Unſern Herzogthümern für die Zukunft zur Anwendung komme, jedoch mit der Beſtimmung, daß von den in ſolchen Fällen abgegebenen Erkenntniſſen und Verfügungen an das die Stelle des Landgerichts vertretende Quartalgericht, deſſen Geſchäfte Unſerm Oberdicaſterio in jedem Herzogthum übertragen ſind, ſupplicirt werden könne; ſo wird euch ſolches in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, zur erforderlichen Bekanntmachung und Wahrnehmung hiemit eröfnet. Wornach 2c.

XII. In Wechſelſachen.

1) Wechſelordnung für die Stadt Flensburg, d. d. Föhr, den 17ten Auguſt 1843.

Wir Chriſtian VIII. 2c. Thun kund hiemit: Nachdem Wir über den Entwurf einer Wechſelordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein das Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein eingezogen, haben Wir Uns für jetzt nur bewogen gefunden, Unſerer Stadt Flensburg, mit Rückſicht auf die von den ſtädtiſchen Collegien und dem Handelsſtande dieſer Stadt Uns allerunterthänigſt vorgetragenen Wünſche, folgende Wechſelordnung zu verleihen, welche für die daſelbſt vorkommenden Wechſelgeſchäfte zur Richtſchnur dienen ſoll.

§ 1. Der Wechſelvertrag beſteht darin, daß Jemand (der Wechſelgeber, Ausſteller, Traſſant) einem Anderen (dem Wechſelnehmer, Remittenten) einen Wechſel überliefert, auf welchen von einem Dritten (Traſſaten, Bezogenen) eine beſtimmte Geldſumme gezahlt werden ſoll.

§ 2. Zur Eingehung von Wechſelverbindlichkeiten iſt ein jeder Einwohner der Stadt Flensburg, ſo wie ein jeder Vormund oder Curator, der in dieſer Eigenſchaft der dortigen ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, in dem Umfange befähigt, in welchem er geſetzlich befugt iſt, Rechtsgeſchäfte einzugehen, wodurch Verbindlichkeiten für ſein eigenes oder das ſeiner Verwaltung anvertraute

Vermögen Anderer übernommen werden. Ganz unfähig ſind jedoch Frauenzimmer mit Ausnahme der Kauffrauen.

§ 3. Wer wechſelfähig iſt, haftet für übernommene Wechſelverbindlichkeiten mit ſeiner Perſon und ſeinem Vermögen, jedoch ſind Unſere Civilbeamte, inſofern ſie nicht Handel oder Gewerbe treiben, Geiſtliche und Schullehrer, imgleichen dienſtthuende Militairperſonen, während der Dauer dieſer Eigenſchaft, von der Haft mit ihrer Perſon befreit, ſo wie für die von Vormündern oder Curatoren eingegangenen Wechſelverbindlichkeiten nur das Vermögen der Pupillen oder Curanden haftet. Auch haften Erben nach angetretener Erbſchaft für Wechſelverbindlichkeiten ihres Erblaſſers nur mit ihrem Vermögen, und ein Gleiches gilt von Ehefrauen, in ſo weit ſie in Folge der Gütergemeinſchaft für die Schulden ihrer verſtorbenen Ehemänner haften.

Wechſelverbindlichkeiten derjenigen Militairbeamten, welche nur mit Rückſicht auf ihr Amt und deſſen Verwaltung unter der Militairgerichtsbarkeit ſtehen, ſind nach den in den §§ 2 und 14 der Verordnung vom 11ten Mai 1798 ausgeſprochenen Grundſätzen zu beurtheilen.

§ 4. Wenn Jemand als Beauftragter eine Wechſelverbindlichkeit eingegangen iſt, und derjenige, für welchen ſie übernommen worden, die Berechtigung des Unterzeichners läugnet, ſo bleibt der erſtere ſo lange in Wechſelverbindlichkeit gegen den Inhaber, bis er ſeine Befugniß nachgewieſen hat.

§ 5. Wenn ein Wechſel von einer nicht wechſelfähigen Perſon ausgeſtellt oder indoſſirt oder acceptirt worden iſt, ſo bleibt dennoch die Wechſelverbindlichkeit der übrigen wechſelfähigen Perſonen, deren Namen ſich auf dem Wechſel finden, in voller Kraft.

§ 6. Der Ausſteller (Wechſelgeber) haftet für die Zahlung des Wechſels nach Wechſelrecht.

§ 7. Auf Verlangen des Nehmers iſt der Wechſelgeber verpflichtet, demſelben mehrere gleichlautende Exemplare des Wechſels zu überliefern, welche als erſte, zweite, dritte u. ſ. w. (Prima, Secunda, Tertia u. ſ. w.) Wechſel zu bezeichnen ſind. Jedes Exemplar hat für ſich vollſtändige Gültigkeit, jedoch erlöſchen mit der Einlöſung des einen alle übrigen.

§ 8. Der Ausſteller, welcher die verſchiedenen Exemplare nicht genau bezeichnet, oder der Wechſelnehmer, welcher dieſelben an verſchiedene Perſonen indoſſirt, oder der Traſſat, welcher ſeine Annahme auf mehrere Exemplare ſetzt, haftet jedem Inhaber, welcher dadurch Schaden erleidet, aus jedem Exemplar, wie aus einem beſonderen Wechſel, jedoch unter Vorbehalt ſeiner Anſprüche gegen denjenigen, der ſich mit ſeinem Schaden bereichern würde.

§ 9. Der Wechſel iſt an Ordre zu ſtellen, wenn nicht Anderes verabredet worden.

Der Wechſelgeber iſt auf Verlangen des Nehmers verpflichtet, den Wechſel an eine dritte Perſon zahlbar zu ſtellen, ſo wie auch in demſelben auszudrücken, ob er den Bezogenen beſonders benachrichtigen werde oder nicht (mit oder ohne Bericht, Avis).

§ 10. Ein traſſirter Wechſel muß enthalten:
die ausdrückliche Bezeichnung als Wechſel;
Ort, Jahr und Tag der Ausſtellung;
die Zeit der Zahlung;
den Namen desjenigen, an welchen oder an deſſen Ordre die Zahlung geſchehen ſoll;
die zu zahlende Summe;
den Namen und Wohnort desjenigen, welcher bezahlen ſoll;
die Unterzeichnung des eigenen Namens oder der Handlungsfirma des Ausſtellers.

Der Wechſel darf nicht mit Bleiſtift und überhaupt mit keiner Schrift geſchrieben ſein, die ſich ohne Radirung und Anwendung chemiſcher Mittel auslöſchen läßt.

§ 11. Der Wechſel kann auch an den Inhaber zahlbar geſtellt werden, und iſt in ſolchem Falle an einen Jeden, der ihn präſentirt, zu bezahlen, ohne daß dieſer den rechtmäßigen Beſitz deſſelben anderweitig nachzuweiſen braucht.

Wird aber ein ſolcher Wechſel ſpäter an eine beſtimmte Perſon indoſſirt, und will dieſe ihr Recht an den Wechſel wiederum an einen Anderen übertragen, ſo hat ſie denſelben mit Indoſſament (§ 20) zu verſehen.

§ 12. Der Zahlungsort kann der Wohnort des Traſſaten oder ein anderer ſein. Ohne ausdrückliche Bezeichnung eines anderen Zahlungsorts gilt der Wohnort des Traſſaten als Zahlungsort.

§ 13. Die Zahlungsſumme kann auf jede Geldſorte lauten, ohne Rückſicht auf die Rechnungs- oder courſirende Münze des Inlandes. Sie iſt zweimal, einmal mit Buchſtaben und einmal mit Zahlen zu nennen. Stimmen dieſe Angaben, wovon die eine in der Ueberſchrift ſtehen kann, nicht überein, ſo iſt der Ausſteller nur für die mit Buchſtaben geſchriebene Summe verpflichtet, inſofern nicht bewieſen werden kann, daß die mit Zahlen geſchriebene gemeint iſt. Wird der Wechſel für die größere Summe angenommen, ſo wird der Acceptant dadurch verpflichtet, jedoch auf ſeine eigene Gefahr.

§ 14. Die Zeit der Zahlung kann lauten:
auf einen beſtimmten Zahltag;
auf eine gewiſſe Zeit, vom Ausſtellungstage (Dato) gerechnet;
auf Sicht;
auf eine gewiſſe Zeit nach Sicht.

§ 15. Documente, in denen eins oder mehrere der im § 10 angegebenen Erforderniſſe fehlen, ſo wie die darauf verzeichneten Indoſſamente und Acceptationen, können nach Beſchaffenheit des Falls nur als Anweiſung, einfache Handſchriften, Schuldſcheine oder ſonſtige Beweisurkunden gelten, inſofern ſie die dazu erforderlichen Eigenſchaften haben. Anſprüche aus denſelben ſind mithin nicht im Wege des Wechſelproceſſes gerichtlich zu verfolgen.

§ 16. Die Stellung „an Ordre“ iſt nur nothwendig, um den Wechſel, wenn er nicht auf den Inhaber lautet (§ 11), indoſſiren zu können.

Der Traſſant kann den Wechſel an ſeine eigene oder die Ordre eines Anderen ſtellen.

§ 17. Der Mangel der Bezeichnung über den empfangenen oder in Rechnung geſtellten oder einverſtandenen Werth, entzieht dem Wechſel die Gültigkeit nicht.

§ 18. In Anſehung der an einem anderen Orte ausgeſtellten Wechſel genügt es, daß dieſelben hinſichtlich der Zahlungsfriſt und der übrigen Form in Uebereinſtimmung mit den am Ausſtellungsorte geltenden Regeln eingerichtet ſind.

§ 19. Traſſirte Wechſel können bis weiter auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt und ohne Belegung mit Stempelpapier im Wechſelproceſſe gerichtlich producirt und eingeliefert werden. Werden ſie aber außer dem Wechſelproceſſe bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde oder bei einem Landescollegio producirt, ſo iſt, inſofern überhaupt nach den beſtehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers begründet iſt, ihnen eine Abſchrift auf einem Stempelbogen der zweiten Claſſe Nr. 4 oder 5 hinzuzufügen, je nachdem die Summe unter 500 Rbthlr. oder 312 Rthlr. 24 Schill. Cour. oder darüber beträgt.

Dieſe Vorſchrift leidet auch auf die an einem anderen Orte ausgeſtellten Wechſel Anwendung.

§ 20. Der Inhaber eines an Ordre geſtellten Wechſels kann das Eigenthum deſſelben einem Anderen übertragen, um darauf den Betrag für ſich zu erheben. Dieſe Uebertragung geſchieht durch Indoſſament (Giro).

Bei Wechſeln, welche auf Inhaber lauten, kommen die Vorſchriften des § 11 zur Anwendung.

§ 21. Das Indoſſament muß auf dem Wechſel ſelbſt oder auf deſſen Verlängerung, oder auf der Abſchrift des acceptirten oder zur Acceptation verſandten Wechſels verzeichnet ſein, und enthalten:

- den Namen desjenigen, an deſſen Ordre der Wechſel übergeht (des Indoſſatars);
- die Angabe über die Berichtigung des Werths, ſei es baar oder in Rechnung;
- die Unterzeichnung des Uebergebers (Indoſſanten).

§ 22. Auch kann ein Wechſel in blanco indoſſirt werden; der Indoſſant hat dann nur ſeinen Namen zu unterzeichnen. In dieſem Falle gilt der Werth als berichtigt, und das Eigenthum des Wechſels für rechtlich übertragen auf jeden Inhaber.

§ 23. Der Indoſſant haftet ſeinem und allen ſpäteren Indoſſataren für die Zahlung des Wechſels nach Wechſelrecht. Werden aber dem Indoſſament die Worte „ohne Gewähr“ oder ein gleichbedeutender Ausdruck hinzugefügt, ſo iſt der Indoſſant von dieſer Verbindlichkeit befreit.

Dagegen ſind ihm alle ſeine Vormänner nebſt dem Traſſanten und Acceptanten wiederum nach Wechſelrecht verpflichtet.

§ 24. Wer einen Wechſel im Auftrag oder für Rechnung eines Anderen kauft und dieſem indoſſirt, haftet gleichfalls als Wechſel-

ſchuldner allen nachfolgenden Indoſſataren, falls er nicht ſeinem Indoſſament die Worte „ohne Gewähr" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck hinzufügt.

§ 25. Wenn das eine Exemplar des Wechſels acceptirt oder zur Acceptation verſandt iſt und ein anderes Exemplar indoſſirt wird, ſo iſt auf dieſem zu bemerken, wer jenes Exemplar zur Empfangnahme aufbewahrt (§ 51).

§ 26. Daſſelbe gilt für die Indoſſirung einer Abſchrift des acceptirten oder zur Acceptation verſandten Wechſels, auf welcher auch zu bemerken iſt, wie weit die Abſchrift geht und wo die Originalindoſſamente anfangen.

§ 27. Wer die Vorſchriften der §§ 25 und 26 verabſäumt, haftet für die Folgen.

§ 28. Die Uebertragung kann auch geſchehen, um den Wechſel durch den Indoſſatar nur eincaſſiren zu laſſen (Indoſſament in procura). Es wird dieſes, auch wo die bloße Bevollmächtigung nicht beſtimmt ausgedrückt iſt, angenommen, wenn die Angabe über die Berichtigung der Valuta (§ 21) fehlt.

Das Indoſſament in procura hat die Wirkungen eines Vollmachtsvertrags zwiſchen dem Indoſſanten und Indoſſatar. Letzterer hat den Wechſel einzucaſſiren und dem Indoſſanten Rechnung abzulegen, kann aber den Wechſel weder vollſtändig (§§ 20, 21) noch in procura gültig weiter indoſſiren, wenn er nicht dazu durch die Worte: „oder Ordre" ermächtigt iſt.

Es liegt in ſolchem Indoſſamente der ſtillſchweigende Auftrag zur Beſorgung der Annahme oder der Proteſterhebung und Benachrichtigung im Falle der Nichterlangung (§ 45). Die Unterlaſſung verpflichtet zum Schadenserſatze gegen den Indoſſanten, jedoch nur dann, wenn der Indoſſatar aus irgend einem Grunde zur Uebernahme und Vollziehung des Auftrages verpflichtet iſt, oder denſelben übernommen hat.

§ 29. Ein Datowechſel iſt ſpäteſtens am Tage nach der Ankunft zur Annahme zu präſentiren. Ein Gleiches gilt, wenn derſelbe nach der Verfallzeit, aber innerhalb der Reſpittage (§ 66) ankommt. Auf eine Präſentation nach Ablauf des letzten Reſpittages iſt der Traſſat nicht verpflichtet ſich zu erklären.

Wenn ein auf Sicht oder eine gewiſſe Zeit nach Sicht lautender Wechſel an einem Orte in Unſeren Herzogthümern oder im Königreich ausgeſtellt iſt, ſo iſt derſelbe innerhalb 3 Monaten, und wenn er an einem ausländiſchen Orte ausgeſtellt worden, innerhalb 6 Monaten, beides vom Ausſtellungstage angerechnet, zur Zahlung oder Annahme zu präſentiren; für Wechſel dieſer Art, welche von Island oder den Färöern oder einem Orte außerhalb Europa gezogen ſind, iſt jedoch eine Friſt von einem Jahre, und für die von Unſern Oſtindiſchen Beſitzungen gezogenen Wechſel eine Friſt von zwei Jahren zur Präſentation geſtattet.

Kommt ein Wechſel nach Sicht zwar nach Ablauf dieſer Friſten, aber doch noch innerhalb einer den geſetzlichen Reſpittagen gleichkommenden Friſt an, ſo iſt er ebenfalls ſpäteſtens am Tage nach der

Ankunft zur Annahme zu präſentiren, doch iſt der Traſſat nicht verpflichtet, ſich nach Ablauf dieſer letzten Friſt über die Präſentation zu erklären.

Wenn das Ende der geſetzlichen Friſt zur Präſentation auf einen Sonn- oder Feſttag fällt, ſo kann dieſelbe noch an dem nächſtfolgenden Werktage mit Wirkung geſchehen.

§ 30. Der Inhaber des Wechſels iſt verpflichtet, für die Präſentation des Wechſels innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt (§ 29) Sorge zu tragen.

§ 31. Der mit der Vorlegung eines Wechſels zur Aufnahme Beauftragte iſt durch den Beſitz deſſelben genügend legitimirt, um die Annahme zu fordern, und zugleich zur Präſentation, ſo wie, falls die Annahme nicht erfolgt, zur Proteſterhebung und Benachrichtigung ſeines Auftraggebers (§ 45) verpflichtet. Unterläßt er dieſelbe, ſo haftet er ſeinem Auftraggeber für den Schadenserſatz unter denſelben Vorausſetzungen, wie der Indoſſatar in procura (§ 28).

Das angenommene oder zur Annahme verſandte ihm nicht indoſſirte Exemplar des Wechſels hat er an den rechtmäßigen Inhaber des girirten Exemplars oder der girirten Abſchrift auszuliefern (§§ 25, 26).

Wird ihm der acceptirte Wechſel binnen der Zeit, daß derſelbe bezahlt oder wegen Nichtzahlung proteſtirt ſein müßte, nicht abgefordert, ſo iſt er berechtigt von dem Wechſelſchuldner die gerichtliche Depoſition des Betrags zu verlangen. Er hat die damit verbundenen Koſten zu tragen, wofür ihm jedoch die deponirte Summe haftet.

§ 32. Wird ein Wechſel, in welchem auf Avis (§ 9) Bezug genommen iſt, vor deſſen Eingang acceptirt, ſo geſchieht es auf Gefahr des Acceptanten.

War der Avisbrief dem Remittenten anvertraut, ſo trägt er den Schaden, wenn derſelbe dem Traſſaten nicht zeitig zu Händen kommt.

§ 33. Die Acceptation iſt auf dem vorgelegten Wechſel ſelbſt, unter Hinzufügung der Unterſchrift des Namens, zu zeichnen. Bei Sichtwechſeln iſt der Tag der Annahme hinzuzufügen, widrigenfalls die Verfallzeit vom Tage der Ausſtellung angerechnet wird. Soll der Wechſel an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Traſſaten bezahlt werden, ſo iſt er zugleich durch Bezeichnung der Perſon, welche an dem beſtimmten Orte die Zahlung leiſten ſoll, zu domiciliren.

§ 34. Die Annahme verpflichtet den Acceptanten zur Zahlung des acceptirten Betrags nach Wechſelrecht.

Die einmal vollzogene Annahme iſt unwiderruflich und kann, mit alleiniger Ausnahme des Falls im § 35, weder mittelſt Durchſtreichung, noch auf irgend eine andere Weiſe zurückgenommen werden.

§ 35. Der Traſſat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch dieſen veranlaßte vorgängige Proteſterhebung, den Wechſel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechſel lautet, noch unter irgend einer von dem Inhalt des Wechſels abweichenden Bedingung acceptiren. Iſt einer ſolchen Annahme die vorgedachte

Proteſterhebung nicht vorangegangen, ſo iſt der Wechſel ſeinem ganzen Inhalt nach für angenommen zu achten. Nach vorgenommenem Proteſt muß der Inhaber die Annahme für einen Theil des Wechſelbetrags zulaſſen, wenn der Einſender ihm nicht andere Vorſchrift ertheilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalt des Wechſels aber darf er nur geſtatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt iſt.

§ 36. Der Traſſat iſt verpflichtet, ſich am Tage der Präſentation des Wechſels bis 5 Uhr Nachmittags über die Annahme zu erklären. Verweigert er dieſelbe oder hat er nicht wenigſtens bis 8 Uhr Abends acceptirt, was als Verweigerung gilt, ſo iſt der Wechſel wegen Nichtannahme zu proteſtiren.

§ 37. Ein Wechſel kann an einem Sonn- oder Feſttage nicht zur Annahme präſentirt werden. Ein gleiches gilt für die Moſaiſchen Glaubensgenoſſen an ihren Feſttagen.

§ 38. Iſt die Annahme nicht erfolgt (§ 36), oder nur theilweiſe, oder abweichend von dem Inhalte des Wechſels geſchehen (§ 35), ſo iſt dieſer Umſtand durch einen Proteſt wegen Mangels der Annahme oder Mangels gehöriger Annahme, beweislich zu machen.

§ 39. Der Proteſt iſt ſpäteſtens am nächſten Tage nach Ablauf der dem Traſſaten zur Erklärung über die Annahme zuſtehenden Friſt zu erheben.

Fällt die Zeit zur Erhebung des Proteſtes auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo iſt dieſelbe bis zum nächſtfolgenden Werktage auszuſetzen.

§ 40. Der Proteſt iſt von einem öffentlichen Notar, welcher dabei keine Zeugen hinzuzuziehen braucht, oder von einem das Richteramt bekleidenden Juſtizbeamten, welcher aber nicht der Wechſelrichter ſein darf, oder dem Stadtſecretair aufzunehmen.

§ 41. Mündliche Requiſition an denjenigen, welcher den Proteſt aufnehmen ſoll, nebſt der Ueberlieferung des Wechſels, iſt ausreichend.

§ 42. Der Proteſt iſt in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends aufzunehmen, und muß, außer Unterſchrift und Siegel deſſen, welcher den Proteſt aufnimmt, enthalten;

eine vollſtändige Abſchrift des Wechſels und aller darauf befindlichen Aufzeichnungen;

die Zeit und den Ort, wo die Aufnahme geſchehen iſt;

die Anführung, daß der Wechſel dem Traſſaten ſelbſt oder einer und welcher anderen in deſſen Wohnung oder Handelscomtoir angetroffenen Perſon, vorgezeigt, und die Annahme gehörig nachgeſucht iſt, und

die von dem Traſſaten ſelbſt oder der ſtatt ſeiner angetroffenen Perſon abgegebene Erklärung.

Auch wenn der Traſſat überhaupt nicht zu finden iſt, und kein Etabliſſement in Flensburg hat, iſt der Proteſt aufzunehmen, welches dann in dem Geſchäftslocal des Notars oder Juſtizbeamten (§ 40) geſchehen kann.

Inſoweit die Vorſchriften über den Gebrauch von Stempelpapier zur Anwendung kommen, iſt der Proteſt auf einem Stempelbogen der zweiten Claſſe Nr. 4 auszufertigen.

§ 43. Der Präſentant iſt nicht verpflichtet, einer während des Proteſtes an ihn ergehenden Aufforderung des Traſſaten, ſich vor oder zur Verfallzeit wiederum zu melden, nachzukommen.

Auch hat er ungeachtet einer ſolchen Aufforderung Alles wahrzunehmen, was ihm ohnehin nach aufgenommenem Proteſt zu thun obliegt.

§ 44. Wenn der Traſſat nach aufgenommenem Proteſt, aber doch während der Präſentant den Wechſel noch in Händen hat, die Annahme anbietet, ſo darf der Präſentant ein ſolches Anerbieten nicht ablehnen. Wird bei der verſpäteten Acceptation nicht zugleich die Erſtattung ſämmtlicher durch die anfängliche Weigerung bereits verurſachten Koſten angeboten, ſo ſteht es dem Präſentanten frei, der Koſten halber Proteſt zu erheben.

Bei Sichtwechſeln iſt die Annahme dann ſo einzurichten, als ob ſie bei der erſten Präſentation erfolgt wäre.

Unter den nemlichen Vorausſetzungen ſteht es dem Traſſaten frei, ungeachtet der verweigerten Annahme, zur Verfallzeit Zahlung zu leiſten.

§ 45. Nach erhobenem Proteſt ſteht es in der Wahl des Inhabers des Wechſels, gegen welchen Wechſelverbundenen er ſeinen Regreß nehmen will. (§§ 6, 25). Denjenigen, gegen den er zuerſt ſeinen Regreß nehmen will, hat er von dem erhobenen Proteſte, unter Anſchluß deſſelben, zu benachrichtigen, und zwar innerhalb 24 Stunden, wenn derſelbe in Flensburg wohnt, ſonſt aber ſpäteſtens mit der erſten Poſt, welche nach dem Tage des erhobenen Proteſtes abgeht.

Durch die Wahl eines früheren Vormannes werden deſſen Nachmänner befreit, doch bleiben ſie in ihrer Wechſelverbindlichkeit gegen den Inhaber, wenn dieſer ſie gleichfalls innerhalb der gedachten Friſt von dem Proteſte benachrichtigt.

War der Präſentant nur Bevollmächtigter (§§ 28, 31), ſo hat er mit derſelben Poſt, oder wenn der Proteſt vor deren Abgang nicht ausgefertigt war, mit der nächſten Poſt den empfangenen Wechſel nebſt dem Proteſt ſeinem Auftraggeber zu überſenden.

Der Indoſſant, an welchen der Inhaber ſich gewandt hat, iſt verpflichtet, auf die nemliche Weiſe demjenigen ſeiner Vormänner, gegen den er zuerſt wegen der Zahlung ſeinen Regreß nehmen will (§§ 6, 25), ſowie den einſtweilen überſprungenen, gegen welche er ſich ſeinen Regreß vorbehalten will, Anzeige zu machen.

§ 46. Die Verabſäumung der obigen Vorſchriften über die Präſentation des Wechſels oder die Proteſterhebung oder deſſen Anzeige an die Betreffenden, hat den Verluſt des Wechſelrechts zur Folge.

Der Regreß wider die Indoſſanten geht gänzlich verloren, und wider den Traſſanten gilt der Wechſel nur als einfaches Schulddocument, inſofern er durch die Verſäumniß keinen Schaden erlitten hat. Wenn jedoch der Traſſant oder ein Indoſſant durch die beigefügte Bemerkung „ohne Proteſt“ oder „ohne Koſten“ auf die Aufnahme des Proteſtes, und was damit zuſammenhängt, im voraus verzichtet hat, ſo geht gegen dieſen das Wechſelrecht nicht verloren, aber ohne Präjudiz für Dritte.

§ 47. Iſt der Wechſel mit einer Nothadreſſe verſehen und verweigert der Traſſat die Annahme, ſo iſt der Inhaber verpflichtet

den Wechſel demjenigen präſentiren zu laſſen, welcher in dieſer Hinſicht namhaft gemacht iſt. Sind mehrere Nothadreſſen vorhanden, ſo hat diejenige den Vorzug, welche die Annahme für den Traſſanten und dann diejenige, welche die Annahme für den früheſten Indoſſanten bezweckt. Verweigern diejenigen, an welche der Wechſel ſolchergeſtalt adreſſirt iſt, die Annahme, ſo iſt gegen dieſelben nach denſelben Regeln, welche bei der Proteſterhebung gegen den Traſſaten gelten, Proteſt einzulegen, und den Betreffenden davon Nachricht zu ertheilen.

§ 48. Wenn Jemand, der auf dem Wechſel nicht genannt iſt, nach verweigerter Annahme von Seiten des Traſſaten und der Nothadreſſen, ſich bereit erklärt, denſelben zu Ehren desjenigen, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen iſt, des Traſſanten oder eines der Indoſſanten (per onore, durch Intervention) zu acceptiren, ſo kann der Inhaber die angebotene Intervention ohne eigene Verantwortlichkeit annehmen oder ablehnen. Nimmt er ſie an, ſo hat er desungeachtet die Vorſchriften über die Proteſtaufnahme und die den Betreffenden davon zu ertheilende Nachricht zu befolgen.

Hat der Traſſat die Annahme verweigert, weil der Traſſant ſie unterſagt hat, ſo darf der Inhaber eine Intervention für Rechnung des Traſſanten nicht annehmen.

Dagegen hat er ſtets zu geſtatten, daß ein anderer zugleich mit dem Traſſaten, oder demjenigen, welcher durch die Nothadreſſe dieſem ſubſtituirt iſt, acceptirt. Ein ſolcher Intervenient haftet mit dem erſten Acceptanten ſolidariſch.

§ 49. Will der Intervenient ſogleich die volle Summe zahlen, auf welche der Wechſel lautet, ſo iſt dieſe unter der Vorausſetzung ſtets anzunehmen, daß dem Inhaber des Wechſels die Befugniß zur Annahme des Betrags zuſteht.

§ 50. Der Accept verpflichtet den Intervenienten zur Zahlung des acceptirten Betrags nach Wechſelrecht, auf die nemliche Weiſe, als wenn der Traſſat acceptirt hätte.

§ 51. Wird ein proteſtirter Wechſel per onore eingelöſet, ſo iſt der Wechſel nebſt dem Proteſt dem Intervenienten auszuliefern. Ihm ſteht alsdann der Regreß nach Wechſelrecht gegen denjenigen, für welchen er acceptirt hat, und alle Vormänner deſſelben zu; er hat jedoch die Vorſchriften wegen zeitiger Ertheilung der Nachricht von dem Proteſte gleichfalls zu befolgen.

§ 52. Wenn der Traſſat als ſolcher nicht acceptiren, ſondern lediglich entweder zu Ehren des Traſſanten, falls der Wechſel für Rechnung eines Anderen gezogen iſt, oder zu Ehren eines Indoſſanten interveniren will, ſo iſt der Inhaber verpflichtet, den Accept anzunehmen, jedoch nur unter Beobachtung der Vorſchriften des § 47, wenn Nothadreſſen von dem Traſſanten oder einem früheren Indoſſanten vorhanden ſind. Der Traſſat wird übrigens in dieſem Falle wie ein anderer Intervenient angeſehen, und es iſt daher der Wechſel vorgängig zu proteſtiren, und den Betreffenden hievon Nachricht zu ertheilen.

§ 53. Will der Traſſat, nachdem der Wechſel proteſtirt und darauf zu Ehren acceptirt iſt, denſelben ſpäter annoch in Uebereinſtimmung mit deſſen Inhalt acceptiren, ſo ſind der Intervenient und der Präſentant gegen Vergütung der Koſten verpflichtet, dieſes zu geſtatten, und der Erſtere muß ſeinen Accept deliren, falls nicht bereits Einem von den bei dem Wechſel Betheiligten Nachricht von dem Vorgefallenen ertheilt iſt.

§ 54. Wenn der Intervenient bei der Annahme nicht bemerkt, für weſſen Rechnung er acceptirt, ſo wird angenommen, daß es für Rechnung des Traſſanten geſchehen iſt.

§ 55. Wenn der Intervenient den Wechſel zur Verfallzeit bezahlt hat, ſo hat er denſelben dem Traſſaten nochmals präſentiren, und die Zahlung des Capitals, der Proviſion, der Proteſtkoſten und des Briefportos von ihm fordern, bei verweigerter Einlöſung aber am letzten Reſpittage proteſtiren zu laſſen. Wird ihm eine theilweiſe Zahlung angeboten, ſo hat er dieſe anzunehmen und für den Reſt proteſtiren zu laſſen. Wird nur die Zahlung der Koſten verweigert, ſo kann, unter Annahme des Capitals, auch wegen der Koſten allein Proteſt erhoben werden.

§ 56. Für einen verfallenen nicht eingelöſeten Wechſel muß der Inhaber jede Intervention annehmen, und unter mehreren derjenigen den Vorzug geben, wodurch die meiſten Wechſelverbundenen befreit werden.

§ 57. Nach erfolgtem Proteſt wegen Nichtannahme, iſt der Eigner des Wechſels berechtigt, von dem Traſſanten oder dem Indoſſanten, unter Benachrichtigung von dem Proteſte, Sicherheitsleiſtung für Capital, Zinſen und Koſten, oder einen neuen Wechſel zu fordern. Er hat in dieſer Hinſicht freie Wahl zwiſchen ſämmtlichen Wechſelverbundenen, ohne an eine Reihenfolge gebunden zu ſein, oder durch Regreßnahme wider frühere Wechſelverbundene den Regreß gegen ſpätere zu verlieren, jedoch hat er die letzteren in Uebereinſtimmung mit der Vorſchrift des § 45 davon zu benachrichtigen, daß er ſich ſeinen Regreß gegen ſie vorbehalte. Hat er aber Jemanden geſtattet, ſeinen Namen zu tilgen, ſo werden dadurch alle Nachmänner deſſelben befreit.

§ 58. Nach dem Verfall des wegen Nichtannahme proteſtirten Wechſels kann der Inhaber außer der Proviſion und Courtage, den Proteſt- und etwanigen Stempelkoſten, dem Briefporto und anderen geſetzlichen Auslagen, nach ſeiner Wahl entweder: den Betrag nach dem directen Wechſelcourſe, oder: neben dem Belauf des Wechſels ½ Procent Zinſen monatlich vom Verfalltage fordern.

§ 59. Der Wechſel iſt mit der Geldſorte einzulöſen, worauf er lautet.

Iſt dieſelbe am Zahlungsorte nicht zu haben, ſo iſt die Zahlung nach dem von dem Inhaber zu erweiſenden, dafür zuletzt in Hamburg notirten Courſe zu leiſten.

§ 60. Wenn über das Vermögen des Acceptanten vor der Verfallzeit Concurs ausbricht, ſo kann ſofort Proteſt erhoben, und

der Regreß gegen die übrigen Wechſelverbundenen (§§ 57, 58) genommen werden.

§ 61. Ein auf Monate lautender Wechſel iſt in dem Verfallmonat an demſelben Tage fällig, an welchem er acceptirt oder a dato ausgeſtellt iſt, ohne Rückſicht auf die verſchiedene Tagezahl der einzelnen Monate. Es iſt mithin ein am 28ſten Februar ausgeſtellter, auf 2 Monate a dato lautender Wechſel am 28ſten April verfallen. Iſt dagegen das Datum, von welchem angerechnet werden ſoll, in dem Verfallmonat nicht vorhanden, ſo iſt der letzte Tag dieſes Monats der Verfalltag. Mithin iſt der 28ſte Februar, oder in einem Schaltjahre der 29ſte Februar, der Verfalltag für einen auf 2 Monate reſp. am 29ſten, 30ſten, oder 31ſten December ausgeſtellten Wechſel. Ein halber Monat wird zu 15 Tagen gerechnet.

§ 62. Lautet der Wechſel auf Tage, ſo werden dieſe vom Ausſtellungs- oder Acceptationstage bis zum Verfalltage, letzteren mit eingeſchloſſen, ſo wie mit Inbegriff der dazwiſchen fallenden Sonn- und Feſttage gerechnet.

§ 63. Am Zahlungstage hat der zur Erhebung des Betrags befugte Inhaber des Wechſels die Zahlung bei dem Acceptanten, gegen Auslieferung des quitirten Wechſels, zu fordern.

§ 64. Leiſtet der Acceptant Zahlung vor der Verfallzeit, ſo geſchieht dieſes auf ſeine Gefahr.

§ 65. Nach dem Verfalltage ſtehen dem Acceptanten 8 Reſpittage zu. Zahlt er vor Ablauf dieſer Friſt nicht, ſo kann der Inhaber des Wechſels noch bis zum dritten darauf folgenden Tage warten; erfolgt die Zahlung aber nicht bis dahin, ſo muß er vor Ablauf dieſes dritten Tages Proteſt wegen Nichtzahlung erheben laſſen.

§ 66. Nicht acceptirte Wechſel genießen eilf Reſpittage (§ 29).

§ 67. Wenn der letzte dem Acceptanten zuſtehende Reſpittag ein Sonn- oder Feſttag iſt, ſo iſt der Wechſel am nächſtvorhergehenden Werktage zu bezahlen.

Der Umſtand, daß der Acceptant einer Religionspartbei angehört, welche andere Feſttage hat, als die allgemeinen Feſttage des Landes, berechtigt nicht zum Aufſchub der Zahlung.

§ 68. Fällt der dritte dem Inhaber zur Erhebung des Proteſts zuſtehende Reſpittag (§ 65) auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo iſt der Proteſt an dem nächſtvorhergehenden Werktage aufzunehmen, ſelbſt dann wenn dieſer zu den, dem Acceptanten zuſtehenden 8 Reſpittagen (§ 65) gehören ſollte.

§ 69. Wechſel auf Sicht (a vista) ſind binnen 24 Stunden nach ihrer Präſentation zu bezahlen, ohne Reſpittage zu genießen.

§ 70. Mit dem Proteſt wegen Nichtzahlung iſt es in jeder Hinſicht wie mit dem Proteſt wegen Nichtannahme zu verhalten.

Ein Verſäumniß bei der Proteſtaufnahme, oder bei der nach den Vorſchriften des § 45 den Betreffenden davon zu ertheilenden Nachricht, hat im Verhältniß zu dem Traſſanten und den Indoſſanten dieſelben Folgen, als das Verſäumniß in Anſehung des Proteſtes wegen der Nichtannahme.

Zur Verfolgung des rechtlichen Anſpruchs wider den Acceptanten (§ 54) iſt die Proteſtaufnahme nicht erforderlich.

§ 71. Sind auf einem von dem Traſſaten zwar acceptirten, aber nicht zur gehörigen Zeit bezahlten Wechſel Nothadreſſen vorhanden, ſo hat der Inhaber — der auch in dieſem Falle bei dem Acceptanten Proteſt zu erheben und den Betreffenden davon Nachricht zu geben hat — ſich in der Reihenfolge des § 47 an die ſubſtituirten Perſonen zu wenden, um zu erfahren, ob auf dieſem Wege Zahlung zu erhalten iſt. Wird dieſelbe abgelehnt, ſo iſt darüber ein Proteſt aufzunehmen.

§ 72. Erbietet ſich der Acceptant oder ein Anderer zu einer theilweiſen Zahlung, ſo hat der Inhaber dieſelbe anzunehmen und auf dem in ſeinen Händen verbleibenden Wechſel abzuſchreiben. Für den Reſt iſt Proteſt zu erheben.

§ 73. Nach aufgenommen Proteſt wegen Nichtzahlung hat der Inhaber des Wechſels die im § 58 angegebenen Rechte gegen den Traſſanten und jeden Indoſſanten.

Zugleich ſteht es ihm frei, den Acceptanten in Anſpruch zu nehmen.

§ 74. Einem jeden Indoſſanten, welcher einen proteſtirten Wechſel eingelöſt hat, haften die früheren Indoſſanten, und der Traſſant, ſowie der Acceptant, und zwar nicht nur für die Wechſelſumme, ſondern auch für die anderen Koſten (§ 58).

Hat der Traſſant den Wechſel eingelöſt, ſo iſt ihm auf gleiche Weiſe nach Wechſelrecht der Acceptant verhaftet, auch wenn derſelbe ohne Deckung acceptirt haben ſollte. Seine desfälligen Anſprüche hat der letztere beſonders auszuführen.

§ 75. Wenn das acceptirte Exemplar des Wechſels nicht zugleich das Recht des Inhabers zum Empfange der Zahlung nachweiſet, ſo iſt außer dieſem Exemplare auch dasjenige, welches die ganze Reihenfolge der Indoſſanten enthält, dem Acceptanten bei der Zahlung auszuliefern. Soll ein acceptirter Wechſel vom Traſſanten oder einem der Indoſſanten eingelöſt werden, ſo iſt es eben ſo zu verhalten, und zugleich der Proteſt wegen Nichtzahlung auszuliefern.

§ 76. Iſt der acceptirte Wechſel verloren gegangen, ſo hat der Acceptant auf Verlangen und auf Koſten desjenigen, welcher beweislich Inhaber des Wechſels war, oder denſelben präſentirt hatte, den Betrag gerichtlich zu deponiren.

Die Auszahlung der deponirten Summe kann Letzterer erſt verlangen, wenn er das vermißte Exemplar wiederum herbeigeſchafft oder deſſen Mortification bewirkt hat.

§ 77. Ergeben ſich bei der Präſentation eines Wechſels zur Acceptation oder Zahlung Fehler oder Mängel in den Indoſſamenten, ſo iſt der Traſſat berechtigt, bis zur Beibringung richtiger Indoſſamente den Accept oder die Zahlung zu verweigern. Bei einem acceptirten Wechſel kann der Inhaber indeß von dem Acceptanten, gegen Tilgung des Accepts, die gerichtliche Deponirung des Wechſelbelaufs verlangen. Es bleibt jedoch dem Inhaber auch unbenommen, ſofort auf ſeinen Vormann zurückzugehen.

§ 78. Wenn die Sicherheitsleiſtung für einen wegen Nichtannahme proteſtirten Wechſel oder die Lieferung eines anderen Wechſels (§ 57) vom Traſſanten oder Indoſſanten verlangt wird, ſo genügt im erſten Fall die Benachrichtigung von dem Proteſt, unter dem Anſchluß deſſelben, im zweiten Fall aber iſt das proteſtirte Exemplar des Wechſels mit auszuliefern.

Auch beim Regreſſe wider den Traſſanten oder Indoſſanten wegen eines wegen Nichtzahlung proteſtirten Wechſels, iſt mit dem Proteſt das proteſtirte Exemplar des Wechſels nach erfolgter Befriedigung auszuliefern.

§ 79. Wird die Richtigkeit einer auf dem Wechſel vorhandenen Unterſchrift in Abrede geſtellt, ſo bleibt derſelbe dennoch gegen die übrigen Perſonen gültig, deren Namen ſich auf dem Wechſel finden.

§ 80. Wer einen in unrechte Hände gekommenen Wechſel acceptirt oder zur Verfallzeit bezahlt, iſt frei von Verantwortung, wenn der Wechſel und die Indoſſamente in gehöriger Form ſind. Iſt er jedoch vor der Annahme von jenem Umſtande durch die Betreffenden in Kenntniß geſetzt, ſo darf er nicht acceptiren, hat er dagegen bereits acceptirt, ſo kann die Zahlung an den Inhaber nur durch ein gerichtliches Zahlungsverbot verhindert werden. Auf Verlangen eines der Betheiligten und auf Koſten deſſelben iſt inzwiſchen der Betrag gerichtlich zu deponiren.

§ 81. Wenn die Betreffenden bei der Zahlung ſich nicht einig werden können, ob zuerſt dieſe erfolgen oder der Wechſel ausgeliefert werden ſoll, ſo iſt letzterer bis zur erfolgten Zahlung bei einem Dritten oder gerichtlich zu deponiren.

§ 82. Wer ſich auf einen Wechſel für den Traſſanten, oder einen Indoſſanten, oder den Traſſaten, nachdem dieſer acceptirt hat, verbürgt, haftet unter Vorausſetzung der Wechſelfähigkeit ſolidariſch mit demjenigen, für welchen die Bürgſchaft übernommen iſt, nach Wechſelrecht, ſelbſt dann, wenn der Hauptſchuldner nicht wechſelfähig oder von der perſönlichen Haft befreit iſt, und als Verbürgung iſt es auch ſchon zu betrachten, wenn Jemand der Unterſchrift eines Andern ſeinen Namen beifügt.

§ 83. Die Discontoprämie bleibt ohne Rückſicht auf den geſetzlichen Zinsfuß der Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen.

§ 84. Die Klage nach Wechſelrecht verjährt, wenn der zur Anſtellung derſelben Berechtigte ſich in Europa befindet, in einem Jahre, ſonſt in zwei Jahren nach eingelegtem Proteſt, oder wenn kein Proteſt erhoben iſt, von dem Tage, wo geklagt werden konnte, aber unbeſchadet des civilrechtlichen Anſpruchs.

§ 85. Klagen auf die Erfüllung einer nach den vorſtehenden Beſtimmungen mit wechſelrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit ſind, unter Ausſchließung des ordentlichen Rechtsganges, im Wechſelproceſſe ſummariſch zu entſcheiden.

§ 86. Die competente Behörde zur Entſcheidung dieſer Sachen

iſt der erſte Bürgermeiſter in Flensburg [1]), und wenn der Beklagte den höheren Gerichtsſtand genießt, das Schleswigſche Obergericht.

§ 87. Die Wechſelklage kann mündlich oder ſchriftlich von dem Kläger in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten angebracht werden [2]). Die zur Begründung der Klage gehörigen Umſtände müſſen mit Urkunden belegt ſein, welche gleichzeitig mit der Klage im Original und in Abſchrift zu übergeben ſind. Namentlich gehören dahin der Wechſel und die Proteſte. Der Antrag iſt darauf zu richten, den Beklagten zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung ſeiner Unterſchrift, demnächſt aber zur Zahlung nach Wechſelrecht anzuhalten.

§ 88. Wird nicht der Wechſelproceß ſofort vom Gericht für unſtatthaft erklärt, und daher die Klage angebrachtermaaßen abgewieſen, ſo iſt ein möglichſt naher, auf keinen Fall aber über zwei Tage auszuſetzender Termin anzuberaumen, und der Beklagte, unter abſchriftlicher Mittheilung der eingereichten oder bei der Behörde zu Protocoll gegebenen Klage und deren Anlagen, vorzuladen, um ſich in dem Termin über ſeine Unterſchrift zu erklären und gerichtlichen Spruch zu gewärtigen.

Der Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Perſonal- oder Realarreſtes zur Sicherheit iſt auch wegen Wechſelforderungen nur dann ſtatthaft, wenn die nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen dazu erforderlichen Vorausſetzungen vorhanden ſind.

§ 89. Auf Antrag des Beklagten darf der anberaumte Termin nur dann ausgeſetzt werden, wenn derſelbe Umſtände beſcheinigt, welche ihm nicht allein das perſönliche Erſcheinen, ſondern auch die Bevollmächtigung und Inſtruirung eines Anderen unmöglich machen.

§ 90. Erſcheint der Beklagte in dem Termin nicht, ſo wird unter Verurtheilung deſſelben in die Terminskoſten eine zweite Citation auf den folgenden Tag unter der Verwarnung wider ihn abgegeben, daß beim abermaligen Ausbleiben ſeine Unterſchrift für anerkannt angeſehen, und er ſeiner Einreden wider den Wechſel für verluſtig erklärt werden wird.

Beim Ausbleiben in dieſem Termin iſt der Beklagte, auf Antrag des Klägers, zur Zahlung innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Wechſelexecution, unter Erſtattung der im Erkenntniß zu beſtimmenden Koſten, zu verurtheilen.

§ 91. Im Termin müſſen beide Theile perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erſcheinen.

Die Hinzuziehung von Advocaten iſt den Partheien geſtattet

§ 92. Erſcheint der Beklagte und erkennt er ohne Einreden die Richtigkeit ſeiner Unterſchrift an, ſo wird er ſofort zur Zahlung unter Erſtattung der im Erkenntniß zu beſtimmenden Koſten innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung der Wechſelexecution, verurtheilt.

§ 93. Leugnet dagegen der Beklagte, ohne Einreden vorzuſchützen, ſeine Unterſchrift des Wechſels, des Indoſſaments oder des

---

1) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1846, p. 185.

2) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1846, p. 192. 204.

Accepts ab, und erbietet ſich zur eidlichen Diffeſſion derſelben, ſo wird zur Leiſtung des Eides ein anderweitiger naher nicht über drei Tage zu erſtreckender Termin angeſetzt, nach abgeleiſtetem Eide aber der Beklagte von der Wechſelklage entbunden, und der Kläger in die Koſten verurtheilt.

Will der Kläger den Beklagten den Diffeſſionseid nicht ſchwören laſſen, ſo ſteht ihm frei, unter Erſtattung der Koſten das Wechſelverfahren fallen zu laſſen, und ſein Recht im ordentlichen Proceſſe auszuführen.

Beweis durch Vergleichung der Handſchrift iſt im Wechſelproceſſe unzuläſſig.

§ 94. Von verzögerlichen Einreden ſind nur diejenigen zuläſſig, welche auf die Incompetenz des Gerichts, die mangelnde Legitimation zur Sache [3]) oder zum Proceß, auf weſentliche Fehler der Klage oder der Ladung, oder endlich auf die mangelnde Fälligkeit der Forderung ſelbſt, geſtützt werden, inſofern ſie ſofort erweislich ſind.

Die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Proceßkoſten und Widerklage iſt unſtatthaft.

§ 95. Von zerſtörlichen Einreden ſind nur zuläſſig, inſofern dieſelben aus dem Wechſel oder ſonſt liquide, oder durch Urkunden, Augenſchein oder Geſtändniß ſofort erweislich ſind:

1) diejenigen, welche aus der Unvollſtändigkeit des Wechſels, oder aus der unterlaſſenen Beobachtung des zur Aufrechthaltung der Gültigkeit der Wechſelforderung vorgeſchriebenen Verfahrens erwachſen,
2) die Einrede der mangelnden Wechſelfähigkeit,
3) die Einrede der vorgenommenen Fälſchung des Wechſels nach geſchehener Unterſchrift des Beklagten,
4) ſonſtige zerſtörliche Einreden, welche aus der Perſon des Beklagten unmittelbar gegen den Kläger ſelbſt gerichtet ſind.

Alle andere peremtoriſche Einreden werden zur beſondern Ausführung verwieſen, ohne daß deshalb dem Kläger, inſofern er nicht ein Ausländer iſt, eine Caution auferlegt werden darf.

Beweis durch Abhörung von Zeugen und Eidesdelation wider den Kläger ſind in dieſem Verfahren nicht ſtatthaft.

§ 96. Behauptet der Beklagte, daß die von ihm abſchriftlich producirten, oder dem Inhalte nach ſpeciell bezeichneten Beweisurkunden ſich im Beſitze des Klägers befinden, ſo hat das Gericht dieſem aufzugeben ſie entweder im nemlichen, oder auf Antrag desſelben, in einem neuen möglichſt nahe anzuſetzenden Termin zu ediren, oder den Editionseid zu leiſten, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die beigebrachte Abſchrift für anerkannt, oder der behauptete Inhalt der Urkunde für eingeräumt angeſehen werde.

Eine weitere Verpflichtung des Klägers zur Urkundenedition oder zur Ableiſtung des Editionseides findet im Wechſelproceſſe nicht Statt.

---

[3]) cf. Schleswig-Holſt. Anzeigen 1846, pag. 192. 204. 185.

§ 97. Ein ſchriftliches Verfahren zwiſchen den Partheien iſt nicht zuzulaſſen; doch darf der Beklagte im Termin eine ſchriftliche Vernehmlaſſung übergeben, die vom Gerichte zu verleſen und dem Protocoll anzulegen iſt.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung, deren weſentlicher Inhalt zu Protocoll zu nehmen, iſt das Erkenntniß ſofort, oder in einem neuen, den Partheien ſogleich bekannt zu machenden Termin, abzugeben, welcher jedoch auch in verwickelten Fällen nicht über 3 Tage hinausgeſetzt werden darf.

In dem Erkenntniß iſt zugleich über die Koſten zu entſcheiden, und der Betrag zu erſtattender Koſten iſt im Termin zu liquidiren.

§ 98. Wird der Beklagte zur Zahlung, oder in den nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung dazu geeigneten Fällen, zur gerichtlichen Depoſition verurtheilt, ſo iſt dem Erkenntniſſe innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung der Wechſelexecution, Folge zu leiſten.

§ 99. Die Wechſelexecution beſteht in der perſönlichen Haft des Beklagten, welche nach fruchtloſem Ablauf der 3 Tage (§ 98), auf Antrag des Klägers, ſofort zu vollziehen iſt.

Der Beklagte iſt in dieſem Falle in bürgerlichen Arreſt oder nach richterlichem Ermeſſen, und wenn er die Koſten zu bezahlen vermag, in ſeiner Wohnung unter Bewachung zu ſetzen.

Cautionsleiſtung oder theilweiſe Zahlung befreit nicht vom Arreſte.

Kann der Schuldner ſich ſelbſt im Arreſte nicht unterhalten, ſo hat der Gläubiger die nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmenden Unterhaltungskoſten von Zeit zu Zeit vorzuſchießen, auch zu dem Ende ſogleich Anfangs Caution zu beſtellen. Sobald der Gläubiger den Vorſchuß nicht mehr leiſtet, wird der Schuldner aus dem Arreſte entlaſſen.

§ 100. Der Wechſelarreſt dauert in der Regel ſo lange, bis der Gläubiger vollſtändig befriedigt iſt, oder in die Aufhebung deſſelben einwilligt, oder mit der Leiſtung des beſtimmten Vorſchuſſes zu den Unterhaltungskoſten inne hält.

Wenn jedoch der Schuldner ſeine Güter den Gläubigern abtritt, oder über das Vermögen deſſelben Concurs erkannt wird, ſo iſt er aus dem Wechſelarreſte zu entlaſſen.

§ 101. Auf die Execution in das Vermögen des Beklagten, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, kann der Kläger nur dann antragen, wenn er entweder keinen perſönlichen Arreſt verlangt oder die Wiederaufhebung des bereits erkannten Arreſtes bewilligt. Es iſt dieſe dann unverzüglich zu vollſtrecken.

Die Zuläſſigkeit der Verhängung des Realarreſtes iſt nach den Vorſchriften des § 83 zu beurtheilen.

Wider Wechſelſchuldner, welche vom perſönlichen Arreſte befreit ſind (§ 3), iſt nur die Execution in das Vermögen zuläſſig.

§ 102. Wider Erkenntniſſe im Wechſelproceſſe iſt nur das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswigſche Obergericht zuläſſig, welches innerhalb 3 Tagen, vom Tage des abgeſprochenen

Erkenntniſſes gerechnet, zu interponiren, und bei Verluſt deſſelben, binnen einer, keiner Verlängerung fähigen Friſt von 3 Wochen zu proſequiren iſt.

Wenn die Wechſelſumme 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. Cour. nicht überſteigt, findet überhaupt kein Recurs wider das Erkenntniß Statt.

§ 103. Das Rechtsmittel der Supplication von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspenſiveffect, wenn der Beklagte die Wechſelſumme nebſt Koſten und Zinſen, bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels, gerichtlich deponirt, oder in dieſer Beziehung eine nach richterlichem Ermeſſen ausreichende Caution leiſtet.

§ 104. Wenn Wechſelproceſſe zur unmittelbaren Cognition des Schleswigſchen Obergerichts gehören, ſo iſt die Klage ſtets ſchriftlich bei demſelben anzubringen. Das Obergericht hat ſein Verfahren, nach Anleitung der im Vorſtehenden gegebenen Vorſchriften, einzurichten, und jede den Umſtänden nach mögliche Abkürzung deſſelben eintreten zu laſſen.

Es iſt befugt, die Inſtruirung und Entſcheidung der Sache einer aus ſeiner Mitte zu beſtellenden Commiſſion, oder der für Wechſelſachen competenten untergerichtlichen Behörde (§ 86) aufzutragen, welche in ſolchem Falle die obigen Vorſchriften unabweichlich zu befolgen hat.

§ 105. Das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht iſt im Wechſelproceſſe nur dann zuläſſig, wenn das Erkenntniß von dem Schleswigſchen Obergericht in den zu deſſen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 104) abgegeben iſt.

Für die Friſten, innerhalb deren das Rechtsmittel einzuwenden und zu proſequiren iſt, ſo wie in Anſehung des demſelben zu geſtattenden Suspenſiveffects, kommen in dieſem Falle die Vorſchriften der §§ 102 und 103 zur Anwendung.

§ 106. Auf alle Handſchriften, in denen der Ausſteller ſich ſelbſt zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet, leiden, auch wenn ſie als Wechſel bezeichnet ſind, die Vorſchriften dieſer Verordnung keine Anwendung. Solche Schuldſcheine ſind vielmehr nach den bisher für ſie befolgten Rechtsgrundſätzen und den ſonſt hinſichtlich ihrer beſtehenden geſetzlichen Anordnungen zu beurtheilen.

§ 107. Die gegenwärtige Wechſelordnung tritt mit dem 1ſten Januar 1844 in Kraft. Von dieſem Tage ſind alle älteren, den Vorſchriften derſelben widerſtreitenden geſetzlichen Beſtimmungen für Flensburg aufgehoben; jedoch ſind vorher bereits eingegangene Wechſelgeſchäfte nach dem bis dahin geltenden Rechte zu beurtheilen.

Wornach ꝛc.

XIII. Beitreibung von Auctionsgeldern.

1) Patent, betreffend die Befugniſſe und Verpflichtungen der Auctionarien in Beitreibung und Ablieferung der Auctionsgelder, d. d. Kopenhagen, den 22ſten April 1823.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben vernommen, daß von den Gerichten in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein in der Beitreibung der Kaufgelder für Sachen, welche bei öffentlichen Verſteigerungen über bewegliche Güter erſtanden werden, wider die mit deren Bezahlung ſäumigen Käufer nicht überall gleichmäßig verfahren wird. Um nun ſowohl den Verkäufern ſolcher Sachen, welche die Beobachtung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln den Auctionarien überlaſſen müſſen, die möglichſte Sicherheit für den Kaufpreis zu verſchaffen, als auch den von Uns ernannten oder beſtätigten Auctionarien, oder ſonſtigen Beamten, die vermöge ihres Amtes Verſteigerungen über bewegliche Güter abzuhalten, und desfällige gerichtliche oder außergerichtliche Aufträge entgegenzunehmen verbunden ſind, für die Forderungen an die Käufer, wegen deren ſie ſchon bisher der Regel nach den Verkäufern haben haften müſſen, eine möglichſt ſchleunige Rechtsverfolgung zu ſichern, haben Wir für ſämmtliche Diſtricte und Oerter in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, mit Ausnahme der Stadt Altona, nachſtehende Beſtimmungen in dieſer Hinſicht anzuordnen und feſtzuſetzen, Uns bewogen gefunden:

§ 1. Wenn bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Verſteigerungen beweglicher Güter, die von den beſtellten Auctionarien oder ſonſtigen vermöge ihres Amtes dazu verbundenen Beamten gehalten werden, in den Auctionsbedingungen nicht ein anderes beſtimmt iſt, ſo iſt die Friſt, innerhalb deren jeder Käufer die Kaufgelder für die auf der Auction erſtandenen Sachen bezahlen muß, eine, von dem Auctionar ohne Zuſtimmung des Verkäufers nicht abzukürzende Zeit von ſechs Wochen, von dem Tage der völlig beendigten Auction angerechnet. Es liegt deshalb dem Auctionshalter ob, den Käufern die Rechnungen über die von ihnen gekauften Gegenſtände zeitig zuzuſtellen.

§ 2. Nach Ablauf dieſer ſechswöchigen oder der in den Auctionsbedingungen beſtimmten Friſt, hat die in liquiden Sachen competente richterliche Behörde auf Anhalten des Beamten, welcher die Auction gehalten hat, wider den ſäumigen Schuldner einen Befehl dahin zu erlaſſen, daß derſelbe das rückſtändige Kaufgeld nebſt den durch das Mandat verurſachten, ſofort zu beſtimmenden, und zu dieſem Behuf von dem impetrirenden Beamten zu verzeichnenden Koſten binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, oder zu gewärtigen habe, daß nach fruchtlos verſtrichener Friſt mit der Wardirung oder Pfändung, dem Gerichtsgebrauch jedes Orts gemäß, wider ihn werde verfahren werden. Zur Bewirkung eines ſolchen Befehls iſt jedoch erforderlich, daß der Impetrant die ſpecificirte Auctionsrechnung, auf der zugleich von ihm zu atteſtiren iſt, daß dem Schuldner eine gleiche Rechnung,

wenigſtens acht Tage vor Ablauf der ſechswöchigen, oder der in den Auctionsbedingungen beſtimmten Friſt zugefertigt worden, producire, nicht minder in dergleichen Fällen, wo die in den Licitationsbedingungen beſtimmte Friſt einen kürzeren Zeitraum, als ſechs Wochen befaßt, die desfällige Beſtimmung der Auctionsconditionen in beglaubigter Form vorlege. Beträgt übrigens die beizutreibende Forderung nur 16 Rbthlr oder darunter, ſo dürfen nur die bei geringfügigen Sachen zuläſſigen Gebühren genommen werden **a**).

§ 3. Wenn nach Ablauf dieſer vierzehntägigen Friſt, die ſonſt der Schuldner zur Anbringung von etwanigen, nur auf dem Wege der Widerklage geltend zu machenden Einreden nicht benutzen kann, keine Zahlung erfolgt, und der Schuldner nicht im Stande iſt, durch Quitung des Auctionars die geſchehene Befriedigung deſſelben nachzuweiſen, ſo iſt die Wardirung oder Pfändung auf Production des von der Behörde abgegebenen Mandats ſofort zu vollziehen, und demnächſt mit dem Verkauf und der Befriedigung des Auctionars auf herkömmliche Weiſe fernerweitig zu verfahren.

§ 4. Die vorſtehenden Beſtimmungen kommen auch in den Fällen zur Anwendung, wenn die Auctionsverwalter die Auctionen nicht ſelbſt, ſondern durch darauf beeidigte Gevollmächtigte abgehalten haben.

§ 5. Dagegen haften von nun an ſämmtliche beſtellte Auctionarien oder ſonſtige vermöge ihres Amts zur Abhaltung von Auctionen verbundenen Beamten den Verkäufern für die Auctionsgelder nach Maaßgabe des Auctionsprotocolls, und ſind ſchuldig, den Betrag derſelben, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſolche auf dem Wege des in gegenwärtiger Verfügung zugelaſſenen Verfahrens beigetrieben haben, oder nicht, innerhalb der bisher in jedem Orte und Diſtricte Statt gefundenen Friſt an Beikommende abzuliefern.

§ 6. Alle und jede ältere Verfügungen, ſie mögen für die Auctionsverwalter einzelner Diſtricte erlaſſen ſeyn, oder allgemeine Gültigkeit haben, werden, ſoweit ſie mit obigen Vorſchriften nicht übereinſtimmen, hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Wornach ꝛc.

---

a) Reſcript des Schleswigſchen Obergerichts an die Hardesvogtey der Haderslebener Harde, d. d. Gottorf, den 27ſten July 1838.

Mit Beziehung auf den geſtern eingegangenen Bericht der Haderslebener Hardesvogtey, betreffend die Weigerung des Magiſtrats der Stadt Hadersleben, das Advocaten-Honorar für Vorſtellungen zur Beitreibung von Auctionsgeldern von dortigen Einwohnern paſſiren zu laſſen; wird der Hardesvogtey hiemittelſt eröffnet, daß für Eingaben der gedachten Art kein Honorar angeſetzt werden könne.

XIV. Zollſachen.

1) Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 1ſten May 1838. §§ 285—302.

XIV. Vom Verfahren in Zollcontraventions- und Strafſachen.

Anzeige von der Contravention und Wahl zwiſchen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder adminiſtrativen Wege.

§ 285. Von der geſchehenen Anhaltung von Waaren zur Confiscation, ſowie von den abſeiten des Zollweſens gegen einen Contravenienten erhobenen Anſprüchen auf das Eintreten einer ſonſtigen Strafe hat die Zollſtätte Unſerem General-Zollkammer und Commerz-Collegio ſofort Bericht zu erſtatten.

§ 286. Nicht minder hat die Zollſtätte demjenigen, welchem Waaren zur Confiscation angehalten worden, über den Grund der geſchehenen Anhaltung eine Mittheilung zu machen, wenn er ſich deshalb binnen 14 Tagen bei ſelbiger meldet. Werden aber von Zollwegen gegen Jemanden Anſprüche auf das Eintreten einer ſonſtigen Strafe erhoben, ſo hat die Zollſtätte ihn von dem Grunde derſelben ſofort in Kenntniß zu ſetzen. Uebrigens ſteht es der Zollſtätte zu, ſich in Defraudationsfällen, behuf der vorläufigen Unterſuchung des in Betracht kommenden Thatbeſtandes, ſofort an das beikommende Gericht zu wenden, welches dieſem Verlangen ohne Aufenthalt zu entſprechen hat.

§ 287. Innerhalb 14 Tage nach der ſolchergeſtalt geſchehenen Mittheilung oder, falls der Betheiligte eine ſolche binnen der im vorhergehenden Paragraphen vorgeſchriebenen Friſt nicht verlangt hat, innerhalb 4 Wochen vom Tage der ſtattgehabten Anhaltung oder des dem Betheiligten bekannt gemachten erhobenen Anſpruchs, muß er ſich, und zwar im erſten Fall bei der beikommenden Zollſtätte, im zweiten Fall bei dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ſchriftlich darüber erklären, ob er die Entſcheidung der Sache im gerichtlichen oder im adminiſtrativen Wege erwähle. Eine ſolche Erklärung iſt bei der Zollſtätte in duplo einzureichen und hat dieſe dem Producenten das eine Exemplar derſelben, mit ihrem Product verſehen, zurückzuliefern.

Die Wahl des Betheiligten zwiſchen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder im adminiſtrativen Wege iſt jedoch in den Fällen ausgeſchloſſen, wo die geſetzliche Strafe die Summe von 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. vorm. Cour. nicht überſteigt, oder die bloße Erlegung oder Nachlegung von Zollgefällen in Frage ſteht. In dieſen Fällen ſteht die Entſcheidung allein Unſerem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio zu, an welches der Betheiligte ſich daher ausſchließlich zu wenden hat und zwar im erſten Fall innerhalb 4 Wochen.

§ 288. Unterläßt der Betheiligte es, mittelſt der vorhin erwähnten Erklärung innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt auf gerichtliches Gehör zu provociren, ſo kann er ein ſolches nicht mehr in Anſpruch nehmen, ſondern es hängt dann von Unſerem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ab, die Sache eventuell nach verfügter näherer Unterſuchung zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen, oder durch eine von ihm ausgehende Entſcheidung, bei der die für die gerichtlichen Entſcheidungen geltenden Beſtimmungen zur Anwendung kommen ſollen, zu erledigen.

Gerichtliche Entſcheidung.

§ 289. Iſt die Provocation auf eine gerichtliche Entſcheidung gehörig eingelegt, oder hat Unſer General-Zollkammer- und Commerz-Collegium eine Sache zur Entſcheidung an die Gerichte verwieſen, ſo ertheilt daſſelbe dem Oberſachwalter den Auftrag, eine Klage wider den Angeſchuldigten bei dem Obergericht des Herzogthums, wo die Contravention vorgefallen iſt, zu überreichen, und dieſes hat, unter Mittheilung derſelben zur weiteren Unterſuchung und Erörterung der Sache, entweder eine Commiſſion aus ſeiner Mitte zu ernennen, oder eine demſelben untergeordnete Juſtizbehörde nach ſeiner Wahl zu committiren.

§ 290. Die committirte Behörde hat zu dieſem Behuf dem Gegentheil die erhobene Klage abſchriftlich mitzutheilen, zugleich aber einen Termin anzuſetzen und darauf beide Theile vorzuladen, wobei es dem Beklagten frei zu laſſen iſt, ob er zu dem Termin, in welchem er übrigens perſönlich erſcheinen und Rede und Antwort geben muß ſeine Vertheidigung ſchriftlich mitbringen, oder ſeine Einwendungen mündlich zu Protocoll geben will. Auch ſoll es demſelben geſtattet ſein, ſich in dem Termin eines Anwaldes zu bedienen, ſowie die Oberſachwalter befugt ſein ſollen, wenn der Termin nicht an ihrem Wohnorte abgehalten wird, zur Wahrnehmung ihres Amts einen Advocaten an dem Ort des Gerichts zu ſubſtituiren.

§ 291. Im Fall des ungehorſamen Ausbleibens des einen oder anderen Theils iſt, unter Verurtheilung deſſelben in die Terminskoſten, Citation zu einem neuen Termin abzugeben, und beim nochmaligen Ausbleiben der Ausgebliebene nicht weiter zu hören, ſondern die Klage nebſt den, den Ungehorſam ergebenden Protocollextracten an das beikommende Oberdicaſterium einzuſenden, welches demnächſt ein definitives Erkenntniß abzugeben hat.

§ 292. Erſcheinen die Parteien, ſo hat die committirte Behörde die ſchriftliche Klage im Termin zu verleſen, die Vertheidigung des Beklagten, oder in deren Ermangelung die mündlich angebrachten Einwendungen (§ 290) zu Protocoll zu nehmen, beide Theile weiter mündlich zu hören, das Weſentliche ihrer Replik und Duplik gleichfalls zu protocolliren und die in termino erwachſenen Acten nebſt der Klage an das Oberdicaſterium einzuſenden, welches demnächſt ein Erkenntniß abgiebt.

§ 293. Findet das Oberdicaſterium die relevanten Thatſachen durch die eingeſandten Acten und Protocolle nicht in gehörige Gewißheit geſetzt, ſo iſt das Erkenntniß auf eine Beſcheinigung ſolcher

Thatſachen zu richten und der committirten Behörde unter Beifügung der erwachſenen Acten zuzuſtellen.

Dieſe hat hierauf unter Mittheilung der erkannten Beſcheinigung an beide Theile einen Termin anzuberahmen, zu welchem ſelbige ihre Beſcheinigungs- und Gegenbeſcheinigungsmittel bei Verluſt derſelben mitzubringen und die etwa nöthig gewordene Adcitation der Zeugen ſo zeitig, daß ſie im Termin erſcheinen können, zu bewirken haben.

Nach beigebrachter Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumunds verpflichtet und ihre Ausſagen kurz regiſtrirt werden, ſind ſämmtliche Acten und Protocolle an das Oberdicaſterium zur Abgebung eines ſchließlichen Erkenntniſſes einzuſenden.

Gerichtsgebühren.

§ **294.** Die für die obergerichtlichen Ausfertigungen und die in den Terminen, welche von den committirten Behörden abgehalten werden, zu erlegenden Gerichtsgebühren ſind die ſonſt gewöhnlichen.

Unſere Oberſachwalter ſind jedoch von der Erlegung dieſer Gebühren befreit, und ſelbige nur von denjenigen Angeſchuldigten nachzulegen, welche zur Erſtattung der Koſten ſchuldig erkannt werden.

Alternative Faſſung der Erkenntniſſe.

§ **295.** Jedes in Zollſtrafſachen abzugebende Brüchерkenntniß muß alternative auf die der Mulct correſpondirende Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe lauten und eine Friſt von 6 Wochen, binnen welcher die Mulct zu erlegen iſt, feſtſetzen. Iſt das mit einer Strafe belegte Vergehen von der Art, daß die Wiederholung eine Schärfung der Strafe nach ſich zieht, ſo iſt der Verurtheilte in dem Erkenntniß auf dieſe Strafe aufmerkſam zu machen.

Nicht weniger iſt die Bekanntmachung des Namens eines nach dreimaliger Beſtrafung zum vierten Male verurtheilten Zollcontravenienten (§ **232**) in dem Straferkenntniß zu verfügen. Der nicht beizutreibende Theil der Brüche iſt im Fall des Unvermögens in Gemäßheit der im § **234** enthaltenen Beſtimmung körperlich abzubüßen.

Supplication.

§ **296.** Von den Erkenntniſſen Unſerer Oberdicaſterien ſoll auch in ſolchen Zollcontraventions- und Strafſachen ein Recurs an Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht, und zwar ſtets in der Form der Supplication zuläſſig ſein, wenn die Erkenntniſſe auf eine ſchwerere Strafe, als auf eine Mulct von **40** Rbthlr. oder **25** Rthlr. vorm. Cour. oder als auf eine Gefängnißſtrafe von **2** mal **5** Tagen bei Waſſer und Brod, oder als auf eine Gefängnißſtrafe von **40** Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt, lauten. **a**) Für

---

[a]) Patent für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, betreffend die Supplication in Zollcontraventions- und Strafſachen, d. d. Kopenhagen, den 21ſten May 1845.

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Zur

das Verfahren in Fällen einer ſolchen Recursnahme dienen die in der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht rückſichtlich der Supplication in Strafſachen gegebenen Vorſchriften bis weiter zur Richtſchnur.

Vollziehung der Erkenntniſſe.

§ 297 Für die Vollziehung rechtskräftiger Straferkenntniſſe in Zollſachen gelten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Erkannte Geldſtrafen ſollen indeſſen nie executiviſch beigetrieben, ſondern, wenn der Verurtheilte ſie nicht in der ihm geſetzten Friſt bezahlt, ſofort durch die alternativ erkannte Freiheitsſtrafe abgebüßt werden.

Erledigung auf adminiſtrativem Wege.

§ 298. Unſerem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ſteht die Verweiſung einer Sache, auch, wenn der Betheiligte dieſelbe auf adminiſtrativem Wege erledigt wünſcht, zur gerichtlichen Entſcheidung frei. Findet daſſelbe ſich aber veranlaßt, in dieſem Falle, oder wenn die Provocation auf eine gerichtliche Entſcheidung binnen der vorgeſchriebenen Friſt (§ 287) nicht eingelegt iſt, nach etwa verfügter näherer Unterſuchung die Sache ſelbſt zu entſcheiden, ſo tritt dieſe Entſcheidung ſowohl gegen den Angeſchuldigten als gegen das Zollweſen ſofort in Rechtskraft.

§ 299. In allen Fällen ſind die Entſcheidungen des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii alternative auf die verwirkte Mulct oder die derſelben entſprechende körperliche Strafe (§ 234) oder auf die ausſchließlich zu erkennende körperliche Strafe (§ 232) zu richten, überhaupt aber nach den Vorſchriften des § 295 abzufaſſen und zugleich auf den Koſtenpunct zu erſtrecken.

Hebung der Zweifel, welche in Anſehung der Recursnahme in Zollcontraventions- und Strafſachen obwalten, haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer getreuen Provinzialſtände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holſtein, dem § 296 der Zollverordnung vom 1ſten May 1838 nachfolgenden erläuternden Zuſatz hinzuzufügen Uns Allerhöchſt bewogen gefunden:

Gegen Erkenntniſſe Unſerer Obergerichte in Zollcontraventions- und Strafſachen iſt der Recurs an Unſer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſches Oberappellationsgericht, in der Form der Supplication, ſowohl den Oberſachwaltern als den Angeklagten, geſtattet, wenn von erſteren auf eine ſchwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlr. oder 25 Rthlr. Cour. oder als auf eine Gefängnißſtrafe von 2 mal 5 Tagen bei Waſſer und Brod oder von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkoſt angetragen worden iſt; ferner, wenn zwar auf eine geringere Geldſtrafe, aber zugleich auf Confiscation angehaltener Waaren oder des Werths derſelben, oder allein auf Confiscation angetragen oder erkannt worden iſt, und die Confiscationsſumme allein, oder mit der Geldſtrafe zuſammengerechnet, die Summe von 40 Rbthlr. oder 25 Rthlr. Cour. ausmacht oder dieſe Summe überſteigt.

Wornach ꝛc.

§ 300. Bei allen Entſcheidungen in Zollſtrafſachen iſt zum Zwecke der Schärfung der Strafe auf frühere Beſtrafungen, ſie mögen von dem Gericht oder vom General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ausgegangen ſein, Rückſicht zu nehmen, ſoweit dieſe Verordnung nicht Ausnahmen ſtatuirt (§ 233).

§ 301. Die vom General-Zollkammer- und Commerz-Collegio abgegebenen Strafentſcheidungen ſind durch ſelbiges, zur weitern Bekanntmachung an den Verurtheilten, der Obrigkeit deſſelben zuzuſtellen und von dieſer in derſelben Weiſe, wie die gerichtlichen rechtskräftigen Straferkenntniſſe zur Vollziehung zu bringen.

Recurs.

§ 302. Von den ſolchergeſtalt abgegebenen Entſcheidungen des General-Zollkammer- und Commerz-Collegio kann nur an Uns um Begnadigung oder Milderung der erkannten Strafe ſupplicirt werden.

Wenn in einem ſolchen Falle die Abſicht des Betheiligten, ſich an Unſere Gnade zu wenden, entweder ſofort nach Eröffnung der Entſcheidung zu Protocoll gegeben, oder binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 10 Tagen durch eine bei der Obrigkeit einzubringende ſchriftliche Anzeige, wovon bei der Zollſtätte ein von dieſer ſofort an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzuſendendes Duplicat einzureichen iſt, erklärt und die Abſendung des desfälligen Geſuchs binnen 4 Wochen docirt wird, ſo iſt bis zur erfolgten Entſcheidung über ſelbiges, mit der Vollziehung der Strafe Anſtand zu nehmen, wogegen, wenn dieſe Vorſchriften nicht befolgt werden, die erkannte Strafe ohne Aufenthalt zur Vollſtreckung zu bringen iſt.

Anmerk. Ueber den bedingten Mandatsproceß, ſiehe Land-Gerichts-Ordnung P. III. Tit. II. (oben pag. 27) und Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, pag. 375. 376.

Ueber das Verfahren bei Räumung gemietheter Wohnungen, ſ. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1842, pag. 199; 1845, pag. 178; 1846, pag. 337. 141.

Ueber das Verfahren bei der Einklage von Advocaturrechnungen, ſ. die Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 19, oben pag. 105.

Ueber die Beitreibung rückſtändiger Steuern ꝛc., ſ. Verordnung vom 15ten Februar 1838, oben p. 191.

Siebenter Abſchnitt.

Concursproceß.

I. Concursverfahren überhaupt. [1])

1) Kanzeleiſchreiben an das Obergericht zu Gottorf, betr. die Frage, welches Gericht in Concursſachen competent ſey, wenn der Cedens in mehreren Foris Immobilien beſitzt, vom 23ſten May 1767.

Wann Ew. ꝛc. auf Anlaß der N. N. Concursſache die Frage in Anregung gebracht haben, in wiefern bei dergleichen Concurſen eines dem Foro inferiori unterworfenen Cedenten, deſſen Maſſe unter mehreren Foris zerſtreut lieget, die Competenz des Oberrichters eintrete, ſo ermangele ich nicht, darauf zu erwidern, daß zwar nach dem Erachten des Königl. Conſeils, in den Fällen, da ein das Untergericht ſortirender Cedent zugleich Immobilia unmittelbar unterm Gottorfiſchen Obergerichte beſitzet, der Concurs über die ganze Maſſe beim Obergerichte zu verhängen, und zu behandeln, in allen andern Fällen aber, und wenn der Cedent gleich unter mehreren Foris unbewegliche Güter hat, der judex domicilii der befugte Concursrichter ſey.

2) Königliche Reſolution, betreffend die Gerichtsbarkeit über Erb- und Concursmaſſen, wozu Immobilien gehören, die theils in Schleswig, theils in Holſtein belegen ſind, d. d. Kopenhagen, den 13ten März 1815.

Wir wollen hierdurch Allerhöchſt beſtimmt haben, daß in Fällen, wo die zu einer Erbſchafts- oder Concursmaſſe gehörigen Immobilien theils in dem einen, theils in dem andern Herzogthum belegen ſind, es mögen ſelbige adliche Güter oder andere Grundſtücke ſeyn, die Maſſe des Erblaſſers oder Cedenten im Gericht des Wohnorts ſtets als ein Ganzes zu behandeln ſey.

---

[1]) cf. über das Concursverfahren überhaupt: wegen der Actio pauliana Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1837, pag. 79. 82; 1844, 301. 360; über Vindicationsanſprüche Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1840, pag. 191; den Perceptionseid, Schleswig-Holſtein. Anz. 1842, pag. 193; den Manifeſtationseid, Schleswig-Holſtein. Anzeigen 1846, pag. 201; ſonſt: Schleswig-Holſt. Anz. 1840, pag. 387; 1841, pag. 182; 1842, pag. 374. 132; 1843, pag. 358; 1844, pag. 360; 1845, pag. 357.

3) Allgemeine Verfügung zu Verhütung voreiliger Concurſe, d. d. Chriſtiansburg, den 28ſten Januar 1785 (intimirt Gottorf, den 15ten Febr. 1785).

Chriſtian VII. ꝛc. Da die in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. ſich nicht ſelten ereignenden Concurſe, wo am Ende ein Ueberſchuß vorhanden iſt, vermuthen laſſen, daß die Unterrichter mit Concurserkenntniſſen oft übereilend verfahren, ſolche mit Executionsmitteln verwechſeln, und keine gehörige Concurrenz mehrerer eindringenden Gläubiger abwarten; ſo haben Wir unmittelbar Folgendes anzuordnen und feſtzuſetzen nöthig gefunden.

Wie überhaupt in Erkennung eines Concurſes alle Behutſamkeit anzuwenden iſt, und dem Schuldner diejenigen Zahlungsfriſten, welche ihm die Landesgeſetze zuſtehen, nicht zu verſagen ſind; ſo ſoll auch insbeſondere in den Fällen, wo weder mehrere Creditoren auf ihre Befriedigung gerichtlich dringen, noch der Debitor ſelbſt ſich für inſolvent erkläret, kein Concurs verfügt werden, ſo lange noch dem Gläubiger durch eine in die Mobilien des Schuldners vorzunehmende Wardierung oder ein ſonſtiges rechtliches Executionsmittel, der ausgeklagten Forderung wegen, zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen iſt.

Daferne nach einem erkannten Concurſe ſich aus dem abgehaltenen Protocollo Professionis ergiebt, daß der Wahrſcheinlichkeit nach, die Maſſe zu Bezahlung ſämtlicher angegebenen Forderungen hinreichen werde, ſo iſt mit der Juſtification und Claſſification der Gläubiger nicht eher zu verfahren, als bis die Maſſe zu Gelde gemacht, und dadurch entſchieden worden, ob die profitirten Schulden ſamt den bis dahin erwachſenen Koſten daraus bezahlt werden können oder nicht. Im erſten Fall ſoll die Juſtification der Angabe nur in ſo weit, als Debitor, über deſſen Vermögen das Proclama ergangen, und der nunmehr aus ſeiner Maſſe allen Gläubigern gerecht zu werden im Stande iſt, ſolche in Anſehung dieſes oder jenen Punkts nöthig findet, Statt haben, und keine Prioritätsurtel eröfnet werden. Im letzten Fall aber hat der Concurs ſeinen Fortgang, ſo wie auch in den Fällen, wo kein Grund vorhanden, die Zulänglichkeit der Maſſe zu vermuthen, es dem pflichtmäßigen Befinden des Richters überlaſſen bleibt, den Rechtsſtreit über die Juſtification und Claſſification der Forderungen vor dem Verkauf der Immobilien zu veranlaſſen.

Wenn es nun Unſer Wille iſt, daß geſammte Gerichte und obrigkeitliche Perſonen in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein ꝛc. ſich nach obigen Vorſchriften richten ſollen; ſo ꝛc.

4) Declaration der allgemeinen Verfügung zur Verhütung voreiliger Concurſe, d. d. Chriſtiansburg, den 23ſten April 1790 (publicirt Gottorf, den 27. ej. m. d. ad).

Chriſtian VII. ꝛc. Da es ſich geäußert hat, daß die im Jahr 1785 zu Verhütung voreiliger Concurſe erlaſſene Verfügung

hier und da, ihrer Abſicht zuwider, ſo verſtanden werde, als wenn ein Gläubiger, der ſeine Forderung gegen den Schuldener ausgeklagt hat, nach vergeblich vorgenommener Wardirung der beweglichen Güter, keine weitere Rechtshülfe, ſo lange er allein auf Bezahlung dringet, zu erwarten hätte: ſo haben Wir unmittelbar Uns bewogen gefunden, beſagte Verfügung, um fernerer unrichtigen Anwendung derſelben zu begegnen, dahin zu erläutern, und näher zu beſtimmen, daß wie bey ihrem ganzen Inhalt, ſo auch inſonderheit bey der die Erkennung der Concurſe angehenden Vorſchrift, das Abſehen lediglich dahin gerichtet ſey, daß, ſo lange noch ein Mittel vorhanden iſt, dem auf ſeine Befriedigung dringenden Gläubiger dazu, ohne Erregung eines förmlichen Concurſes, aus einem Theil der Güter des Schuldeners zu verhelfen, dieſes nicht aus der Acht gelaſſen werde; alſo durch jene Vorſchrift dem Gläubiger unbenommen ſey, wenn er auf andere Weiſe zu ſeiner Befriedigung nicht gelangen kann, zu dem Ende die Execution in die unbeweglichen Güter ſeines Schuldeners und den gerichtlichen Verkauf Eines oder mehrerer einzelnen Grundſtücke, die dem Schuldener am entbehrlichſten und zu der erforderlichen Summe hinlänglich ſind, nebſt dem vorgängig nöthigen beſonderen Proclama über dieſelbe, zu bewirken. Wobey zu mehrerer Beſtimmtheit ausdrücklich erkläret wird, daß, wenn die ausgeklagte Forderung in Verhältniß mit dem, was der Schuldener an Vermögen beſitzet, ſo groß wäre, daß zu Bezahlung derſelben nothwendig ſeine ganze bewegliche und unbewegliche Haabe angegriffen werden müßte, in ſolchem beſonderen Falle, den auch die recht verſtandene Verfügung deutlich ausnimmt, allerdings, auf Anhalten dieſes einzigen Gläubigers, ein förmlicher Concurs erkannt werden könnte.

Wornach ꝛc.

5) Verordnung, enthaltend einige nähere Beſtimmung über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts, vom 14ten April 1840.

ſ. oben pag. 188.

6) Reſcript an das Amthaus zu Tondern, betreffend die Abſtellung des bisher üblichen Verfahrens bei Abgebung der Concurserkenntniſſe, d. d. Gottorf, den 16ten July 1827.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Mit Beziehung auf den am ——— hieſelbſt eingegangenen Bericht des Amthauſes zu Tondern über die bei dem dortigen Amthauſe üblichen bedingten Concurserkenntniſſe und das dabei beobachtete Verfahren, wird dem Amthauſe hiedurch aufgegeben, das bisher üblich geweſene Verfahren bei Abgebung der Concurserkenntniſſe abzuſtellen, und erſt, nachdem die dem Debitor zur Angabe zweckdienlicher Mittel zum Behuf der Abwendung des Concurſes gegebene Friſt fruchtlos abgelaufen, auf

näheres Anhalten der Beikommenden, Concurs zu erkennen, und das remissorium an die vollziehende Behörde abzugeben.

Urkundlich ꝛc. [1]

7) Kanzeleipatent, enthaltend einige Beſtimmungen, wegen Erlaſſung von Proclamen, vom 20ſten July 1816. [2]

Da Se. Königliche Majeſtät es angemeſſen finden, daß in Anſehung der in den Proclamen vorzuſchreibenden Friſten, und der Art, wie der Ablauf derſelben zu berechnen ſey, von den Behörden in den Herzogthümern nach gleichen Regeln verfahren werde; ſo haben Allerhöchſtdieſelben unterm 5ten dieſes Monats Folgendes zu reſolviren geruhet:

1) In den Proclamen ſoll künftig kein Unterſchied in Rückſicht der Angabefriſt für Einheimiſche und Auswärtige gemacht, ſondern die präcluſiviſche Friſt für beide in der Regel auf 12 Wochen beſtimmt werden, deren Ablauf vom Tage der letzten Bekanntmachung in derjenigen Zeitung, worin das Proclam zuletzt eingerückt wird, zu berechnen iſt. Die Behörde hat es zu veranlaſſen, daß, wenn ein Proclam zum letzten Mal in einer Zeitung bekannt gemacht wird, ſolches darin ausdrücklich angeführt wird.

2) Wenn ein Proclam in Fällen erlaſſen wird, wo es nach der Geringfügigkeit und ſonſtigen Beſchaffenheit der Maſſen, welche es betrifft oder wegen anderer beſonderen Umſtände nicht erforderlich iſt, deſſen Inhalt im Auslande bekannt zu machen; ſo iſt die darin zu beſtimmende präcluſiviſche Friſt nur auf 6 Wochen feſtzuſetzen, die übrigens nach den im § 1 enthaltenen Regeln berechnet wird. Auch mag das Einrücken ſolcher Proclame in fremde Zeitungen unterbleiben. Die Behörden können jedoch dieſe Art der Erlaſſung eines Proclams, als Ausnahmen von den allgemeinen Regeln, nur nach eingeholter Genehmigung des vorgeſetzten Obergerichts verfügen.

8) Reſcript, wegen der den Hebungsbeamten zu ertheilenden Nachricht von den Concurſen der Amtsuntergehörigen, d. d. Friedrichsberg, den 28ſten September 1767.

Da es ſich zutragen kann, daß bey entſtehenden Concurſen über der Amtsunterthanen Güter, die reſtirenden Landesgefälle aus der Urſache verloren gehen, weil der Hebungsbeamte von dem ergangenen Proclama nicht in Zeiten Wiſſenſchaft erlanget; ſo wollen Wir, daß künftighin ſolche vorkommende Concurſe nicht eher verhandelt werden ſollen, bis der Concursrichter dem Hebungsbeamten das ergangene Proclama in originali vorzeigen und mit dem insinuato bezeichnen

---

[1] Ueber die Vorausſetzungen der Abgebung eines Concurserkenntniſſes. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1846, p. 201.

[2] cf. über Proclame Schlesw. Holſt. Anzeigen 1844, p. 131. p. 138.

laſſen, und tragen Wir euch auf, die Concursgerichte derjenigen Diſtricte, woſelbſt die Hebungsbeamte nicht zugleich das Actuariat führen, mit der erforderlichen Vorſchrift darüber zu verſehen, unter der Verwarnung, daß ſie im Widrigen für die bey den Concurſen nicht angegebenen Gefälle ſelbſt einzuſtehen ſchuldig ſeyn ſollen. Wornach ꝛc.

9) Mandat, wodurch die Verfügung, wegen Producirung der Concursproclamatum bey dem Hebungsbeamten auf die octroirten Koege im Amte Tondern extendirt wird, vom 9ten November 1787.

Chriſtian VII. ꝛc. Da es ſich zutragen kann, daß bey entſtehenden Concurſen über der Unterthanen Güter, die reſtirenden Landesgefälle aus der Urſache verloren gehen, weil die Hebungsbeamte von dem ergangenen Proclamate nicht in Zeiten Wiſſenſchaft erlanget; ſo iſt bereits unterm 9ten October 1767 von Uns verfüget worden, daß künftighin ſolche vorkommende Concurſe nicht eher verhandelt werden ſollen, bis der Concursrichter dem Hebungsbeamten das ergangene Proclama in origine vorzeigen und mit dem Insinuato bezeichnen laſſen. Wann nun bey Uns geziemend darauf angetragen worden, daß vorſtehende Verfügung auch auf die octroirten Koege im Amte Tondern, nämlich den alten und neuen Chriſtian-Albrechten-, den Kleyſeer-, den Dagebüller-, den Friedrichs- und den Julianen-Marien-Koeg, nebſt dem neuen Gottes-Koeg, extendiret werden möge, ſothaner Bitte auch in Königl. Gnaden ſtatt gegeben worden; ſo wird ſämtlichen Inſpectoren gedachter octroirter Koege hiedurch anbefohlen, ſich vorſtehende Verfügung gleichfalls zur Richtſchnur dienen zu laſſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß ſie im widrigen, für die bey den Concurſen nicht angegebenen Gefälle ſelbſt einzuſtehen ſchuldig ſeyn ſollen. Wornach ꝛc.

10) Reſcript an beide Obergerichte, betreffend die Mittheilung von Proclamen an den Oberſachwalter und die Hebungsbeamten, vom 27ſten December 1832.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, daß von allen durch Ew. Lbd. und euch erlaſſenen Proclamen Unſeren Oberſachwaltern in Zukunft eine Abſchrift zur etwanigen Wahrnehmung des Erforderlichen zeitig mitgetheilt werden ſolle.

Zugleich wollen Wir, daß die in dem Allerhöchſten Reſcripte vom 28ſten September 1767 enthaltene und unterm 9ten November 1787 auf die octroirten Koege im Amte Tondern extendirte, hinſichtlich der Mittheilung von Concursproclamen an diejenigen Hebungsbeamten, welche nicht zugleich als Actuare fungiren, gegebene Vorſchrift, für die Zukunft auf alle Proclame zur Anwendung gebracht werde, mit der Beſtimmung, daß in Anſehung aller Proclame, mithin auch rückſichtlich der Concursproclame die zeitige Mittheilung einer, übrigens unentgeltlich auszufertigenden Abſchrift für genügend zu halten iſt. Indem Wir ꝛc.

11) **Verordnung, betreffend das künftige Verfahren bei Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, vom 15ten May 1834, § 11.**

ſ. oben p. 178.

12) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, d. d. Chriſtiansburg, den 21ſten Decbr. 1750 (intimirt s. d. Gottorf, den 30ſten December).

Friedrich V. ꝛc. Wir haben allergnädigſt reſolviret, daß alle und jede, beydes Ober- und Untergerichte und Officiales in Unſern Herzogthümern Schleswig, Holſtein ꝛc., nicht nur die ſämmtlichen von ihnen zum gemeinen Beſten zu machenden Anordnungen und Verfügungen und was ſonſten ad notitiam publici zu bringen dienlich ſein möchte, ſondern auch alle von Gerichts- und Amtswegen abzugebenden Publicanda (diejenigen Concurs- oder Verkaufs-Proclamata und Intimationes erkannter Subhaſtationen, Auctionen oder Verpachtungen ausgenommen, deren Objectum nicht von der Wichtigkeit iſt, daß ſie extra locum rei sitae publiciret und affigiret, und in den öffentlichen Zeitungen kund gemacht werden), an den Herausgeber der Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen, um ſie denſelben wenigſtens einmal einzurücken, poſtfrey, folglich resp. unter Unſerm Inſiegel und mit dem verordneten Atteſte überſenden, und dieſe Einrückung in die Anzeigen, allerdings auctoritatem judicialem haben ſoll, dergeſtalt, daß, wenn dergleichen Publicanda, vermöge Unſerer Conſtitutionen oder des Gerichtsgebrauchs, dreyen verſchiedenen Zeitungen zu inſeriren ſind, die Anzeige für eine Zeitung gelten, mithin, außer der Bekanntmachung in derſelben, nur noch die Publication in zwei Zeitungen erforderlich ſey: wogegen dann, damit dieſe Veranſtaltung dem Publico auf keine Art zur Laſt gereiche, der Herausgeber dieſer Anzeigen ſowohl alle aus den Ober- und Untergerichten gratis emanirende Proclamata, Edicte, Citationen, Steckbriefe ꝛc. gleichfalls ohne Entgeld zu inſeriren, als auch für die übrigen in extenso einzurückenden gerichtlichen Publicanda an Gebühr nicht mehr denn ein Mark Lübſch und für einen Extract derſelben nur 8 ßl., auch nach Befinden der Umſtände, noch wohl weniger zu fordern hat. Es iſt demnach hiemit an Ew. Liebden Unſer gnädigſtes Begehren und an euch Unſer allergnädigſter Befehl, obbeſagte Unſere allerhöchſte Reſolution und Willensmeynung ſowohl ſelbſt in Abſicht der dorten vorfallenden Bekanntmachungen zu befolgen, als auch denen geſammten Unterobrigkeiten und Gerichten in Unſerm Herzogthum Schleswig, zu ebenmäßiger Nachlebung zu eröffnen. Wir ꝛc.

13) Reſolution wegen Erhöhung der Gebühren für die Inſerirung der Proclamatum in die Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen, d. d. Kopenhagen, den 4ten April 1794.

Christian VII. ꝛc. Uns iſt vorgetragen worden, daß der jetzige Inhaber des Privilegii der Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen um

Erhöhung der für Einrückung der Proclamatum in gedachte Anzeigen, nach den Verfügungen vom 21ſten December 1750 und 2ten December 1769, zu bezahlenden Gebühren gebeten, und was derſelbe in ſolcher Hinſicht vorgeſtellet hat.

Da nun dieſer Bitte, auch nach dem von Ew. Liebden und euch geäußerten Bedenken, verſchiedene Billigkeitsgründe zu ſtatten kommen; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, die Inſerirungsgebühr für ein unabgekürzt den Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen einzurückendes Publicandum fürs künftige zu Einem Rthlr., imgleichen die Abfaſſungs- und Einrückungs-Gebühr für den bey der zwoten und dritten Bekanntmachung erforderlichen Extract, zuſammen auch zu Einem Rthlr., zu beſtimmen, ſo daß die geſammte Gebühr für die dreymalige Bekanntmachung Zwey Rthlr. ausmachet. Wir ꝛc.

14) Verfügung, wodurch die für die Einrückung der Proclamatum in die Altonaiſchen politiſchen Zeitungen zu entrichtende Gebühr nach Zeilen beſtimmt wird, d. d. Chriſtiansburg, den 27ſten Januar 1779.

Chriſtian VII. ꝛc. Durch eine Verfügung vom 12ten November 1753 iſt zwar die Gebühr für Einrückung eines Proclamatis in die Altonaiſchen politiſchen Zeitungen, das über kleine Erbſchaften zum Beſten fremder Erben ergehet, beſtimmet. Da es aber in Anſehung der hierunter nicht befaßten Proclamatum und Notificationen an einer Vorſchrift fehlet; ſo haben Wir Uns unmittelbar, auf Anlaß einer eingekommenen Beſchwerde über zu hoch angeſchlagene Inſerirungs-Gebühren, bewogen gefunden, desfalls eine allgemeine Regel feſtzuſetzen, und hiemit anzuordnen: daß für die Einrückung der Proclamatum und Notificationen in den Altonaiſchen Mercur den Verlegern eine Gebühr von Zwei Lübſchillingen für jede Zeile von der dazu bisher gebrauchten kleinern Schrift ——— bezahlet werden, und daß unter dieſer Vorſchrift, wornach einem jeden freyſtehet, durch kurze Abfaſſung des Inserendi die Gebühren zu vermindern, auch die in obgedachter Verfügung vom 12ten November 1753 erwähnten Proclamata über kleine Erbſchaften künftig mit begriffen ſein ſollen.

Uebrigens iſt es Unſer Wille, daß die in Armenſachen und ſonſt ex officio abzugebenden Proclamata etc. von bemeldeten Verlegern des Mercurs ——— nach wie vor gratis inſerirt werden.

Gegeben ꝛc.

15) Patent, betreffend die Angabe protocollirter Forderungen, d. d. Kopenhagen, den 22ſten November 1805.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Zur größern Sicherſtellung der Rechte protocollirter Forderungen haben Wir Uns bewogen gefunden, allergnädigſt zu verfügen:

1) Eine protocollirte Forderung iſt der Gläubiger, bei öffentlichen Proclamen, ſo wie bei Lowbietungen und Verlaſſungen, anzugeben nicht verpflichtet.

2) Dagegen ſoll der Richter dem Profeſſionsprotocoll einen beglaubten Extract aus dem Schuld- und Pfandprotocoll beifügen, oder wenn er ſolches nicht ſelbſt führt, von dem Protocollführer requiriren, auch iſt die Summe der daraus ſich ergebenden Pöſte in das Profeſſionsprotocoll einzutragen.

3) Die vorſchriftsmäßigen Gebühren für einen ſolchen Extract ſind von dem, welcher das Proclam bewirkt hat, abzuhalten.

4) Wenn die Unzulänglichkeit der Maſſe eine Juſtification wegen der rückſtändigen Zinſen protocollirter Forderungen nöthig macht, werden die Gläubiger, welchen ſolche zugeſchrieben ſind, von dem Richter durch beſondere ordentliche Citationen zur Angabe ihrer Forderungen, innerhalb eines beſtimmten Termins, auf ihre Koſten aufgefordert.

Wornach ꝛc.

16) Verfügung, daß in Concursproclamen die protocollirten Gläubiger, auch wegen rückſtändiger Zinſen, nicht zur Angabe aufgefordert werden ſollen, d. d. Gottorf, den 15ten May 1829.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Zur Abſtellung des bei verſchiedenen Behörden des Herzogthums Schleswig Statt findenden Gebrauchs, die protocollirten Gläubiger in den Concursproclamen zur Angabe der rückſtändigen Zinſen aufzufordern, während es nach den Beſtimmungen des Patents vom 22ſten Novbr. 1805, und namentlich nach dem § 4 deſſelben, auch in Anſehung der Zinſen von protocollirten Forderungen im Allgemeinen keiner Angabe bedarf, indem daſelbſt feſtgeſetzt iſt, daß nur in dem Falle, wo die Unzulänglichkeit einer Maſſe eine Juſtification wegen der rückſtändigen Zinſen protocollirter Forderungen nöthig machen ſollte, die Gläubiger durch beſondere ordentliche Citationen zur Angabe ihrer Forderungen aufgefordert werden ſollen; wird ſämmtlichen zur Erlaſſung von Concursproclamen befugten Behörden hiemittelſt aufgegeben, künftig in ſolchen Proclamen die protocollirten Gläubiger überall nicht zu einer Angabe aufzufordern, zu welcher ſie auch nach dem obgedachten Patent vom 22ſten November 1805 nicht verpflichtet ſind. Urkundlich ꝛc.

17) Patent, betreffend die Erlaſſung von Mortificationsproclamen über protocollirte Forderungen, vom 3ten Juny 1826.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Da mittelſt Patents vom 22ſten November 1805 zur größeren Sicherſtellung der Rechte protocollirter Forderungen vorgeſchrieben iſt, daß der Gläubiger einer protocollirten Forderung nicht verpflichtet ſein ſolle, ſelbige beim Proclam anzugeben, die Erlaſſung einer Edictalladung an den etwanigen Gläubiger einer ſolchen Forderung jedoch nothwendig werden kann, ſo haben Wir in Anſehung der in ſolchen Fällen zu bewirkenden Mortificationsproclame Nachſtehendes feſtzuſetzen Uns bewogen gefunden.

§ 1. Wenn die Mortification einer protocollirten Forderung mittelſt eines nach vorgängiger Edictalladung zu erlaſſenden Mortificationsdecrets erbeten wird, so ſoll in Unſerm Herzogthum Schleswig von Unſerem Obergericht zu Gottorf, ———, die Beſtimmung darüber abgegeben werden, ob nach den vorgetragenen Umſtänden und den beigebrachten Beſcheinigungen die Vorausſetzungen zur Abgebung einer Edictalladung vorhanden ſind, mithin die Erlaſſung eines Mortificationsproclams in dem gegebenen Falle Statt haben könne.

§ 2. Das Geſuch wird, wenn die zu mortificirende Forderung in einem untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt iſt, bei derjenigen Behörde eingereicht, von welcher ſonſt die Erlaſſung von Proclamen verfügt wird. Dieſe hat ſodann die Eingabe mit einem Bericht, dem zugleich ein Bedenken des Protocollhalters nebſt einem Entwurf deſſelben zu dem erbetenen Proclam beizufügen iſt, an das ihr vorgeſetzte Oberdicaſterium einzuſenden, und von dort nähere Reſolution zu gewärtigen.

§ 3. Bei Ertheilung der Autoriſation zur Erlaſſung des nachgeſuchten Proclams, auf welche demnächſt in der Edictalladung ausdrücklich Bezug zu nehmen iſt, hat das Oberdicaſterium, wenn es die von der Behörde vorgeſchlagene Faſſung nicht zweckmäßig befindet, in Anſehung der in dem Entwurf vorzunehmenden Aenderungen die nöthigen Vorſchriften zu geben. Wornach ꝛc.

18) Circulair-Verfügung, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs, die Schuldner zur Angabe auf Proclame aufzufordern und Verſäumniſſe der Gläubiger in Concurſen mit ewigem Stillſchweigen zu bedrohen, d. d. Gottorf, den 28ſten April 1827.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Nachdem es in Erwägung gezogen worden, welche Unzuträglichkeiten aus der bisher üblichen Aufforderung der Schuldner zur Angabe ihrer Schuld auf ein ergangenes Proclam, ſo wie aus der in den Concursproclamen hergebrachten Form für Verſäumiſſe der Gläubiger die Präcluſion unter Auferlegung des ewigen Stillſchweigens anzudrohen, hervorgehen können, wird, in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, ſämmtlichen richterlichen Behörden des Herzogthums Schleswig hiemit zu erkennen gegeben, daß der eingeführte, mit richtigen Rechtsgrundſätzen nicht zu vereinigende, Gebrauch, wornach in Proclamen auch diejenigen, welche der proclamirten Maſſe mit Forderungen und Anſprüchen verhaftet ſind, zu deren Angabe, und zwar unter Androhung der Strafe der doppelten Zahlung, aufgefordert werden, für die Zukunft abzuſtellen, in den Concursproclamen auch die Androhung der Präcluſion nur auf die Weiſe auszudrücken iſt, daß alle Gläubiger, welche ſich mit ihren Forderungen nicht angeben, damit von der proclamirten Maſſe ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, demgemäß denn auch in den Prioritätsurtheilen die Präcluſion nur mit der Wirkung zu erkennen iſt, daß die Gläubiger, deren Forderungen nicht angegeben oder nicht juſtificirt worden, damit von den zum Concurs gekommenen Gütern präcludirt zu achten ſind. Es wird übrigens durch die obige Vorſchrift in der

den Fauſtpfandgläubigern nach passu 3 der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787 obliegenden Verbindlichkeit, das Pfandſtück bei Strafe des gedoppelten Werths der verſetzten Sache zur Maſſe zu liefern, nichts geändert. Urkundlich ꝛc.

19) Verordnung über einige die Schuld- und Pfand-Protocolle und das Protocollationsgeſchäft im Herzogthum Schleswig angehende Punkte, d. d. Chriſtiansburg, den 14ten December 1787.

III. Ein Gläubiger, der ein bewegliches Stück zum handhabenden Pfande erhält, iſt, wenn darauf über die Güter des Verpfänders ein Concurs entſteht, nicht allein verbunden, bey Strafe des gedoppelten Werths der verſetzten Sache ſein Pfandrecht beym Profeſſionsprotocoll anzuzeigen und das verpfändete Stück zur Maſſe zu liefern, ſondern er muß auch der Forderung wegen, zu deren Sicherheit die Pfandſetzung geſchehen iſt, ſich mit den übrigen Gläubigern einlaſſen und damit den protocollirten Pöſten nachſtehen und mit der ihm, nach dem beygebrachten Alter derſelben, in Anſehung des Pfandſtücks oder daraus bey dem öffentlichen Verkauf gelöſeten Geldes anzuweiſenden Stelle unter den Privat-Pfandgläubigern zufrieden ſeyn. Es werden alſo wegen der von Beſitzern privilegirter Immobilien verſetzten Pfandſtücke der 9te § mehrgedachter Verordnung vom Jahr 1739, und in den Städten Tondern und Burg der Vte Artikel des IVten Titels im IIIten Buche des Lübiſchen Rechts, ſo weit ſie damit nicht beſtehen können, wie auch die widrige Obſervanz, die ſonſt hierin an dieſem oder jenem Orte obwalten möchte, für die Zukunft, alſo mit Ausſchließung der bereits geſchehenen Verpfändungen, aufgehoben.

20) Patent, betreffend die Zuläſſigkeit ſchriftlicher Angaben bei Profeſſionsprotocollen auf ungeſtempeltem Papier, vom 21ſten Juny 1825.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Da einige Behörden im Herzogthum Schleswig den Gebrauch des geſtempelten Papiers zu ſchriftlichen Angaben bei Profeſſions-Protocollen fordern, eine Verpflichtung hiezu aber in der Stempel-Papierverordnung vom 31ſten October 1804 nicht begründet iſt; ſo wird zur Abſtellung dieſes Gerichtsgebrauchs in den Diſtricten, wo ſolcher eingeführt iſt, für die Zukunft in Gemäßheit unmittelbarer Verfügung, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ſchriftliche Angaben auf Concurs-, Erbſchafts- und ſonſtige Proclame nicht auf Stempelpapier ausgefertigt zu werden brauchen. Wornach ꝛc.

21) Verordnung wegen Aufhebung der in den Marſchländern und damit verbundenen Geeſtdiſtricten des Herzogthums Schleswig bey Concurſen und Special-Executionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung, vom 19ten Auguſt 1789.

ſ. oben pag. 185.

22) Circularverfügung, daß der Verkauf der Immobilien im Concurſe, nicht vor geſchloſſenem Profeſſionsprotocolle vorzunehmen ſey, d. d. Gottorf, den 21ſten September 1779.

Chriſtian VII. ꝛc. Da hieſelbſt mehrmalen in Anregung gekommen, daß die immobilia eines insolvent gewordenen Debitoris nach erkanntem Concurs ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Creditoren zum öffentlichen Verkauf gebracht, und dadurch dieſem oder jenem Gläubiger oft Schaden und Nachtheil zugezogen worden; So haben Wir allergnädigſt zu verfügen für gut gefunden

daß der Verkauf der unbeweglichen Güter der Cedenten in Zukunft nicht anders, als nach vorgängigem Consens der Creditoren, und alſo erſt nach geſchloſſenem Profeſſions-Protocoll von den Concurs-Richtern vorzunehmen ſey.

Wornach ꝛc.

23) Patent, betreffend die Bekanntmachungsfriſt bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, d. d. Gottorf, den 6ten September 1825.

ſ. oben pag. 185.

24) Verfügung, wornach den Concursrichtern, welche Licitationen dirigiren, unterſaget wird, auf die von ihnen zu verlicitirende **Immobilia** weder directe, noch per indirectum mit zu bieten, d. d. Gottorf, den 16. Aug. 1777.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir unmittelbar zu reſolviren Uns bewogen gefunden haben, daß den Obrigkeiten, welche als Concurs-Richter Licitationes dirigiren, auf die zu verlicitirende Jmmobilia ſelbſt mitzubieten, oder durch andere für ſich mit bieten zu laſſen, nicht erlaubt, ſondern dieſelben ſchuldig ſeyn ſollen, wenn ſie Neigung haben dergleichen Jmmobilien zu erſtehen, ſolches beym gehörigen Ober-Gericht im voraus anzuzeigen und ſich desfals Verhaltungsmaſe auszubitten, und daß in dieſem Fall das Ober-Gericht nach Befinden einem andern Officiali die Licitation auftragen möge: So wird dieſes Männiglich den es angeht, zur Befolgung in vorkommenden Fällen, hiedurch bekannt gemacht. Gegeben ꝛc.

25) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Königl. Erbpachtsſtücke, welche in einem Concurſe zum Verkauf geſtellt werden, vom 14ten April 1827.

Da nach der Bemerkung der Rentekammer mehrere Fälle vorgekommen ſind, in denen Königl. Erbpachtſtücke im Concurſe ohne alle Beſchränkung zum Verkauf geſtellt worden, ſo erſucht die Kanzelei das Königl. Obergericht ——— ſämmtlichen Concursgerichten durch

Circuläre zur Nachricht eröffnen zu wollen, daß den Gläubigern eines Erbpächters, über deſſen Vermögen Concurs erkannt ſey, zwar nach dem Circulär der Rentekammer vom 29ſten November 1785 die Befugniß zuſtehe, ſich aus den Erbpachtsgerechtſamen des Cridars auch durch deren käufliche Uebertragung an andere in dem Maße, daß dem Käufer bis zum Abgang der Erben des Cridars das Erbpachtsrecht überlaſſen werde, zu befriedigen, daß aber ein nicht auf dieſe Weiſe bedingter, ſondern die Erbpacht ohne Beſchränkung an eine neue Familie übertragender Verkauf eines Königlichen Erbpachtſtückes nur nach vorgängig bewirkter facultas alienandi zuläſſig ſey.

26) Circulär, betreffend die Rechte der Erben und Creditoren an Erb- und Zeitpachtſtücken, d. d. Rentekammer zu Kopenhagen, den 29ſten November 1783.

Verſchiedene ſeit einiger Zeit vorgekommene Fälle, bei welchen die Frage entſtanden: wie weit ſich die Rechte der Erben und Creditoren an Zeit- und Erbpachtſtücken erſtrecken, haben die Rentekammer veranlaßt, darüber mit der Königl. Deutſchen Kanzelei in einen Briefwechſel zu treten und bei der Gelegenheit ſind nunmehro folgende Grundſätze feſtgeſetzt worden:

1) Pachtcontracte, welche auf gewiſſe Jahre geſchloſſen ſind, müſſen, falls nicht in den Contracten ausdrücklich ein anderes feſtgeſetzt iſt, wenn der Pächter mit Tode abgeht, von den Erben des Pächters, während der feſtgeſetzten Pachtjahre erfüllet werden; dagegen ſind dieſe aber auch berechtigt, zu verlangen, daß ihnen die Benutzung des Pachtſtücks, dem Pachtcontract gemäß, verbleibe und gelaſſen werde.

2) Bei einem, über die Güter eines Zeitpächters entſtehenden Concurſe, ſtehet den Creditoren, falls der mit jenem errichtete Pachtcontract nicht ausdrücklich auf die Perſon des Contrahenten eingeſchränkt iſt, wenn ſie die Rentekammer, wegen der rückſtändigen Pachtgelder und desjenigen, ſo ſie etwa auſſerdem annoch aus dem Pachtcontracte zu fordern hat, befriedigen, und ihr, wegen der künftig fällig werdenden Pacht, und genauer Erfüllung der überdieß in dem Contract ausgedrückten Verbindlichkeiten, hinlängliche Sicherheit beſtellen, die Befugniß zu, auf die Fortſetzung der Pacht in den nach dem Contract noch übrig ſeyenden Pachtjahren, um ſie entweder ſelbſt, oder durch Uebertragung an einen anderen, gegen eine ſich ausbedungene erhöhete Pachtſumme, in Hinſicht ihrer ſonſt unbezahlt bleibenden Forderungen zu benutzen, zu beſtehen; ſie können aber wider Willen zur Fortſetzung der Pacht in den noch nicht verfloſſenen Pachtjahren mit ihrem Schaden keinesweges gezwungen werden, ſondern die Rentekammer muß ſich alsdann, wenn die Creditoren ſich nicht dazu geneigt erklären, mit der Ausübung des ihr, wie einem jeden Verpächter zuſtehenden Rechts, die etwanige Einbuße, bei einer neuen Verpachtung, inſofern es in Gemäßheit des Contracts nach der in der Prioritätsurtel vorgeſchriebenen Ordnung geſchehen kann, ex massa concursus dermaßen zu fordern, daß die ihr nachſtehenden und die

mit ihr pro rata percipirenden Creditoren, und zwar erſtere bis zu völliger Bezahlung einer ſolchen Forderung, nichts erwarten, letztere aber mit ſo viel wenigerem zufrieden ſeyn müſſen, begnügen.

3) Erbpachtsſtücke fallen nicht eher an die Landesherrſchaft zurück, als bis von denen Erben, auf welche der erſte Erbpachtcontract lautet, keine Deſcendenten mehr am Leben ſind. Selbſt in dem Fall, wenn gleich der Contract nur auf Erben in niederſteigender Linie lautet, und der Beſitzer eines Erbpachtſtücks, ohne Deſcendenten zu hinterlaſſen, mit Tode abgeht, iſt das Erbpachtrecht doch nicht erloſchen, wenn noch Deſcendenten des primi acquirentis am Leben ſind.

4) Wo nicht der Erbpachtscontract eine gegentheilige Verabredung und eine ausdrückliche Einſchränkung des Genuſſes der Erbpacht auf den Erbpächter und deſſen Erben buchſtäblich in ſich faſſet, ſo kann ſo wenig überhaupt die Uebertragung der Erbpachtgerechtſame in Afterpacht an andere behindert, als wenig, beſonders wenn der Erbpächter zum Concurs kommt, der Transmittirung beſagter Gerechtſame auf ſeine Gläubiger mit Fug widerſprochen, das Erbpachtſtück zurückgenommen und zur anderweitigen Verpachtung deſſelben geſchritten werden. Es ſind die Schadenleidenden Creditoren berechtigt, nicht allein auf die ganze Lebenszeit des Erbpächters, ſondern auch bis zum gänzlichen Abgang derjenigen Erben deſſelben, deren in dem Contract gedacht worden, gegen Entrichtung der im Nachſtand gelaſſenen Erbpachtsgelder, und gegen Beſtellung einer zureichenden Sicherheit ratione futuri, das Erbpachtſtück entweder ſelbſtbeliebig zu nützen, oder an andere zu übertragen; es muß indeſſen bei jedesmaliger Veränderung des Beſitzers des Erbpachtsſtückes die allerhöchſte Königl. Beſtätigung des Erbpachtcontractes geſuchet und das contractmäßige Laudemium erleget, auch alljährlich von dem jedesmaligen Beſitzer ein glaubwürdiges Gezeugniß zum Beweis, daß von dem Cedenten annoch Erben am Leben ſich befinden, beigebracht werden. Dahingegen müſſen die Creditoren, wenn ſie ſich des Pachtſtücks entſchlagen, wozu ſie, ſo wie bei den Zeitpachten, befugt ſind, der Rentekammer eine Entſchädigung wegen des etwanigen Verluſtes aus der Concursmaſſe, nach Ordnung der Prioritätsurtel, auf gleiche Weiſe, wie ſie bei den Zeitpächtern zu thun ſchuldig ſind, zuſtehen.

Damit ꝛc.

27) Reſcript an den Hardesvogt Thielmann zu Norburg, d. d. Gottorf, den 1ſten October 1767.

Auf deine Vorfrage ob die Feſtekathe des Erich Hanſen mit ad massam concursus gezogen, auch in Zukunft bey etwa entſtehenden Concurſen, die Feſtegüter, salvo semper dominio directo veräuſſert, und in sententia prioritatis ad instantiam creditorum, mit darauf geſprochen werden ſolle? Geben Wir dir hierdurch in Antwort allergnädigſt zu erkennen, daß ſowohl in casu praesenti die quäſtionirte Feſtekathe mit ad massam concursus zu ziehen ſey, als auch in Zukunft bey etwa entſtehenden Concurſen der Feſtegüter, jedoch salvo semper dominio directo, in sententia prioritatis ad instantiam creditorum darauf geſprochen werden ſoll.

28) Verordnung wegen der den Pächtern adlicher oder anderer Güter und liegenden Gründe, in Fällen da über dieſe ein Concurs entſteht, zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, d.d. Friedensburg, den 27. Aug. 1777.

Wir Christian VII. ꝛc. Thun kund hiemit ꝛc. ———.

§ 1. Aus einem Pachtcontracte, der bei entſtehendem Concurſe über des Verpächters Güter zwar geſchloſſen, aber noch nicht durch wirkliche Uebergabe des gepachteten Guts vollzogen iſt, ſoll dem Pächter, ihm ſey ein Pfandrecht verſchrieben oder nicht, wegen der gänzlich veränderten vorigen Lage der Sache, kein Anſpruch auf die Vollziehung des Contracts und Nutzung des Pachtguts währender beſtimmten Zeit zukommen, ſondern er ſoll lediglich befugt ſeyn, die Vergütung ſeines erweislichen Intereſſe zu begehren, und desfalls ſeine Befriedigung bei dem Concurſe zu ſuchen, und an dem ihm nach Inhalt des Contracts gebührenden Orte aus der Concursmaſſe, ſo weit ſie dazu hinreichet, zu erwarten.

§ 2. Wenn hingegen der Pachtcontract ſchon vor erregtem Concurſe durch wirkliche Uebergabe des in Pacht genommenen Guts zur Vollziehung gebracht iſt, ſo iſt bey Beurtheilung des dem Pächter hierin zuſtehenden Rechts darauf zu ſehen, ob er ſich zur Sicherheit der aus ſeinem Pachtcontracte herrührenden Forderungen eine Hypothek erworben habe, oder nicht. In dem erſten Falle richtet ſich ſeine Anſprache nach dem Alter des erlangten Privat- oder öffentlichen Pfandrechts; mithin iſt er auf Verlangen der jüngeren Gläubiger aus der Pacht zu treten nicht ſchuldig, und was die älteren hypothecariſchen, und die dieſen vorgehenden privilegirten Gläubiger betrifft, kann er, wenn es nicht offenbar und außer Zweifel iſt, daß an dem Orte, wohin er mit ſeinem Pachtcontracte gehört, für ihn überall keine Perception zu hoffen ſey, darauf beſtehen, daß das ihm verpachtete Gut, bei der mit demſelben anzuſtellenden Licitation, alternative mit oder ohne die von dem Käufer einzugehende Verbindlichkeit, die Pacht währender Pachtjahre beſtehen zu laſſen aufgeboten, und falls auf erſterem Fuße, ſo viel geboten wird, daß ſämmtliche ihm vorgehende Gläubiger zur völligen Perception kommen können, der Bot genehmiget, und er bei der Pacht und dem Beſitze und Genuſſe des Guts, bis zum Ablauf der Pachtjahre, gegen gebührende Entrichtung der Pachtgelder gelaſſen werde. In dem letzten Falle hat er bloß perſönliche Befugniſſe, und erhält erſt unter den chirographariſchen Gläubigern ſeine Befriedigung. Er muß demnach auf Verlangen der vor allen privilegirten und der hypothekariſchen Creditoren, das dieſen und nicht ihm zur Sicherheit verſchriebene Pachtgut räumen, und die Vergütung ſeines Intereſſe in der letzten Claſſe ſuchen; wogegen jedoch die perſonaliter privilegirten und chirographariſchen Gläubiger, falls er etwa lediglich mit dergleichen in Concurrenz käme, gehalten ſind, ihm die Vollendung der Pacht zu geſtatten, woferne der Contract nicht in Fraudem derſelben geſchloſſen wäre, der Pächter auch von dieſer betrieglichen Abſicht Wiſſenſchaft

gehabt hätte, und ſie die Gläubiger beider Umſtände wegen das Nöthige rechtlich beibringen könnten.

§ 3. Ueberhaupt aber können die Creditoren, denen der Pächter nach dieſer Vorſchrift weichen muß, die Abtretung des ihm zur Nutzung eingethanen Guts, in keinem Falle früher verlangen, als mit dem Ablauf des Pachtjahrs, in welchem er ſich zu der Zeit befindet, da ſeine Schuldigkeit zu Räumung des Guts in Gewißheit geſetzet iſt, und der Contract ihm von den Gläubigern, oder ihrentwegen von dem Curatore bonorum aufgekündiget wird. Und wenn die Aufkündigung nicht in den erſten 6 Monaten dieſes Jahrs (deſſen Anfang und Ende aus dem Contracte erhellt) geſchiehet, iſt der Pächter, nach Ablauf deſſelben, noch ein volles Jahr bei der Pacht zu laſſen. Es muß demnach, wenn die Beſchaffenheit des Falles es erfordert, der Käufer in den Conditionen dazu verbindlich gemachet werden, den Pächter ſo lange in der Pacht zu laſſen, bis das laufende Jahr, und falls bei Aufkündigung der Pacht, von demſelben keine 6 Monate übrig geweſen, auch das folgende ganz verfloſſen iſt.

§ 4. Den von dem Pächter etwa, zur Sicherheit des Verpächters, vorausbezahlten, und nach der Abrede in den künftigen Pachtterminen, zu kürzenden Geldern, ſoll ſo wenig, als anderen dem Pächter aus dem Contracte zuſtehenden Forderungen, ein beſonderes Vorrecht zukommen, vielmehr ein ſolcher Vorſchuß, (es ſeyn darauf Zinſen bedungen oder nicht) wie ein anderes Darlehn angeſehen, und lediglich nach der dafür, in dem Pachtcontracte oder ſonſt genommenen Sicherheit, bei Claſſificirung der Gläubiger beurtheilet und colloiret, die Pachttermine aber, auf die der Vorſchuß geſchehen iſt, wenn ſie nach eingetretenem Concurſe verfallen, der Maſſe nichts deſto weniger völlig entrichtet werden. Auf gleiche Weiſe muß auch der Pächter wegen des, ganz oder zum Theil an den Cedenten vorausbezahlten, bei Entſtehung des Concurſes laufenden Pachttermins, und noch vielmehr wegen desjenigen, was er ſchon auf Abſchlag der folgenden Termine abgetragen haben möchte, der Concursmaſſe, als wenn keine Pränumeration geſchehen wäre, gerecht werden, und die Vergütung ſeiner Vorſchüſſe bei dem Concurſe, an dem ihm zukommenden Orte ſuchen.

§ 5. Auch werden die dem Pächter nach den vorhergehenden §§ zuſtehenden Befugniſſe dadurch im mindeſten nicht vermehret und vergrößert, wenn ihm etwa, bis zu Vollendung ſeiner Pachtjahre und Vergütung des auf die Pachtgelder gethanen Vorſchuſſes, ein Retentionsrecht an das Gut zugeſtanden ſeyn ſollte.

§ 6. Keinen Pachttermin, oder ſonſt dem Pächter aus ſeinem Contracte zur Laſt kommenden Poſten, der erſt nach eingetretenem Concurſe fällig geworden iſt, kann er mit einer ſchon vorhin zahlbar geweſenen Forderung, die ihm aus dem Contracte zuſteht, ſie möge ſo liquid ſeyn, als ſie wolle, compenſiren. In Abſicht der von ihm abzutragenden und ihm dagegen zu Gute kommenden Pöſte aber, die beiderſeits zu der Zeit, da der Concurs entſteht, bereits verfallen und zahlbar ſind, findet die Compenſation Statt.

Was die Anſprüche des Pächters betrift, die erſt nach erkanntem Concurſe, oder doch erſt nach dem vor Eintritt deſſelben zuletzt berichtigten Pachttermine, aus ſeinem Contracte entſtanden ſind, gehören ſie zu ſeiner den Gläubigern oder dem curatori bonorum, nach geſchehener gerichtlichen Ermäßigung der nicht an ſich liquiden und unbeſtrittenen Pöſte, ad effectum liquidationis einzuliefernden Rechnung, und können demnach, (die befundene Richtigkeit vorausgeſetzt), von ihm in den zu erlegenden Pachtgeldern gekürzet werden.

§ 7. So wenig nach dem 1ſten § ein Pächter, dem das verpachtete Gut bei entſtandenem Concurſe noch nicht übergeben iſt, auf die Vollziehung der Pacht und den Genuß des Guts beſtehen kann: ſo wenig können auch die Gläubiger ihm, wider Willen, und wenn er ſich aller Vergütung ſeines Intereſſe begiebt, die Antretung der Pacht zumuthen. Dagegen ſoll in Fällen, da der Concurs erſt nach geſchehener Uebertragung des Guts an den Pächter eintritt, den Gläubigern das Recht zuſtehen, wenn ſie wollen und dabei ihren Vortheil finden, ihn zur Fortſetzung der Pacht bis zum Ablauf der noch rückſtändigen Pachtjahre zu nöthigen. Nur müſſen ſie in dieſem Falle, auch ihrer Seits, den Contract in ſeinem ganzen Umfange erfüllen, und inſonderheit dem Pächter die Kürzung ſeines Vorſchuſſes in den bei Endigung der Pacht zu bezahlenden Pachtgeldern (es möge dieſelbe in dem Pachtcontracte ſelbſt oder in einer beſondern Verſchreibung ausbedungen ſeyn) verſtatten.

§ 8. Obige Vorſchriften und Beſtimmungen ſollen nicht nur bei allen und jeden verpachteten Gütern, es mögen adeliche, Kanzelei- oder Bauergüter, und ganze Landgüter oder Meierhöfe und Holländereien ſeyn, Statt finden, ſondern ſind auch in Fällen, da einzelne Grundſtücke und Ländereien verhäuert werden, und es darauf, vor oder nach der wirklichen Uebergabe eines ſolchen Pachtſtücks, zu einem Concurſe über des Verhäurers Güter kömmt, in Acht zu nehmen, und durchgehends zur Anwendung zu bringen.

Wornach ꝛc.

29) Gemeiner Beſcheid, wie die Concurs-Processe bey den Ober- und Landgerichten des Herzogthums Schleswig zu verhandeln, d. d. Gottorf, den 4. Dec. 1745.

Nachdem mahlen zwar, zur Facilitirung der bey hieſigen Ober-Gerichten zu verhandelnden Concurs-Processe ein gemeiner Beſcheid unterm 25ſten Junii 1740 ergangen, nachhero aber, daß aus verſchiedenen Urſachen, die darunter intendirte heilſame Abſicht, nicht ohne Beſchwerung des Gerichts und der Advocaten erreichet werden mögen, befunden, mithin, da die Königl. allergnädigſte Advocaten-Ordnung desfals in specie nichts verfüget, für nöthig erachtet worden, ſowol umb überhaupt alle Confusion zu vermeiden, als denen Partheyen, die Beobachtung ihrer Gerechtſame, und denen Advocaten ihr dabey zu leiſtendes Patrocinium, nicht weniger denen Ober- und Landgerichten ſelbſt, und denen Urthels-Verfaſſern die dabey

erforderliche Arbeit zu erleichtern, durch dieſen gemeinen Beſcheid bis weiter feſtzuſetzen, daß

1) Zuforderſt nach geſchloſſenem Protocollo Profeſsionis, von denen Impetranten des Concurſes ein Procurator ad acta communis hieſelbſt in loco in Vorſchlag gebracht und beſtellet;

2) Bey demſelben Vier Wochen ante terminum alle zur Begründung der geſchehenen Angaben, quovis modo gehörige Documenta und zwar von denen abweſenden Partheyen oder deren Advocatis in Originali eingebracht, oder ihme von denen gegenwärtigen Patronis Cauſarum, wo ſolche abgelanget und inſpiciret werden können, angezeiget, nicht minder

3) Tempeſtive, mithin gleichfalls Vier Wochen ante terminum von Creditoribus ein Contradictor communis, fals ſie denſelben nach Beſchaffenheit der Angaben erforderlich zu ſeyn vermeinen ſolten, in Vorſchlag gebracht, und befundenen Umſtänden nach, doch unter der ausdrücklichen Condition, daß derſelbe mit keinen Juſtificationen ſich befaſſe, conſtituiret, ferner

4) Nach der Advocaten-Ordnung und deren Reglements, ratione dilatoriarum alles in Zeiten berichtiget, ſodann

5) In termino juſtificationis et Conflictus, der Ordnung des Protocolli Profeſsionis nachgegangen, mithin von Profitentibus, wann ſie die Reihe trifft, bey Vier Rthlr. unnachläſſig zu erlegender Strafe, ſofort von Mund aus in die Feder angetragen,

6) Concreditoribus ihre Exceptiones dawider ebenfalls mündlich ad Protocollum zu bringen, gleichfals verſtattet, doch dazu ihnen nur eine halbe Stunde Zeit zugelaſſen; hingegen

7) Extra Protocollum re- und dupliciret, oder

8) Falls der Paſſus von Wichtigkeit und einige perplexitet mit ſich führet, auf Erkäntniß des Gerichts, dieſe beede Sätze ſchrifftlich, nach Maaßgabe der Advocaten-Ordnung zu verhandeln und einzulegen geſtattet, und endlich

9) Nach abſolvirter Prioritet-Streit ſogleich die Documenten mit einer Specification und Rubrique, zu welchem Paſſu ſie gehören, in judicio gelaſſen werden ſollen.

Urkundlich ꝛc.

30) Gemeiner Beſcheid zur beſſeren Vorbereitung und Abkürzung der Concurs-Verhandlungen bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten, d. d. Gottorf, den 6ten Juny 1817.

Namens Sr. Königlichen Majeſtät. Zur Abkürzung und Vorbereitung der bei den Schleswigſchen Ober- und Landgerichten auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Concursſachen, ſo wie zur

möglichſten Erſparung der Koſten bei denſelben, werden folgende Beſtimmungen für die Zukunft feſtgeſetzt:

1) Sechs Wochen nach Abſchluß des Profeſſions-Protocolls in einem Concurſe, reicht der Contradictor bei dem Obergerichte Vorſchläge in duplo ein, wie nach ſeiner Meinung die Creditoren in dem Prioritäts-Erkenntniß zu claſſificiren. Bei denſelben iſt beſonders zu bemerken, wenn er Einwendungen gegen einzelne Pöſte hat, deren Juſtification, ſey es der ganzen Forderung oder eines Theils derſelben, der verlangten Priorität oder Sicherheit, er erforderlich hält.

Dieſen Vorſchlägen iſt ein ungefährer Status massae beizufügen, damit diejenigen Creditoren, welche bei der Beſchaffenheit der Maſſe keine Hofnung haben, aus derſelben befriedigt zu werden, ihre Anſprüche an dieſelbe, mit Vorbehalt ihrer Rechte an den Gemeinſchuldner, aufgeben und ſich die Koſten einer vergeblichen Juſtification erſparen können.

2) Das Gericht theilt dieſe Vorſchläge dem Procurator communis mit, der ſolche ſämmtlichen Gläubigern, welche ſich angegeben haben, ſo wie den protocollirten Gläubigern, nach Anleitung des dem Profeſſions-Protocoll angefügten Extracts aus dem Schuld- und Pfandprotocolle, oder deren Ceſſionarien, ſo weit er ſie kennt, bekannt zu machen und ihnen, wenn ſie es verlangen, die Einſicht dieſer Vorſchläge ſo wie des Profeſſions-Protocolls, oder Abſchriften derſelben auf ihre Koſten, zuzugeſtehen hat.

3) Diejenigen Gläubiger, welche mit den Claſſifications-Vorſchlägen des Contradictors nicht zufrieden ſind, haben ſolches innerhalb vierzehn Tagen, nach der durch den Procurator communis von denſelben erlangten Kenntniß, bei dem Gerichte anzuzeigen, und, wie bei dem Contradictor vorgeſchrieben iſt, die Forderungen, einzeln namhaft zu machen, gegen welche ſie Einwendungen haben.

4) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen oder Claſſification der Contradictor oder andere Gläubiger Einwendungen haben, müſſen, falls ſie bey dem Beſtand der Maſſe ihren Anſprüchen an ſelbige nicht entſagen, ihre Juſtifications-Receſſe ſo früh bei dem Obergerichte einbringen, daß ſolche ſechs Wochen vor dem zur Concurs-Verhandlung angeſetzten Termin dem Contradictor mitgetheilt werden können, welcher ſolche dem Mitgläubiger ſofort zuſtellt, wenn die Einwendungen von dieſem herrühren, und der Contradictor die Contradiction nicht ſelbſt übernehmen will.

5) Die Contradictions-Anträge des Contradictors oder des Mitgläubigers werden drei Tage vor der Verhandlung dem Juſtificanten zugeſtellt, damit er ſich zur Verhandlung vorbereiten könne, indem die Verhandlung in einem Termin zu Ende zu bringen iſt, und nur in ſeltenen Fällen nach dem Ermeſſen des Gerichts beſondere Friſten zur Re- und Duplik verſtattet werden.

6) Denjenigen Creditoren, gegen deren Forderungen keine Einwendungen gemacht werden, oder die nicht anderen Forderungen contradiciren, bleibt es überlaſſen, ob ſie im Termin erſcheinen wollen, oder nicht, indem ſie auch im Nichterſcheinungsfalle nach dem Vor-

ſchlag des Contradictors, ſo weit er mit den Geſetzen übereinſtimmt, claſſificirt werden ſollen.

7) Der Procurator communis hat in Zukunft acht Tage vor dem Termin nur zwei Abſchriften des Profeſſions-Protocolls bei dem Directorio einzureichen, welches ſolche unter den Mitgliedern des Gerichts circuliren laſſen wird. Die Abſchriften des Profeſſions-Protocolls für jedes Mitglied des Gerichts fallen daher in Zukunft weg; jedoch behält es mit Vertheilung der Receſſe auch in Concursſachen, bei der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden [1]. Urkundlich ꝛc.

31) Circulairreſcript an ſämmtliche Amtmänner, Magiſtrate, Landvögte und Staller, daß bey Concursverhandlungen von dem mündlichen Antrage der Profitenten und Contradicenten, das nothwendige ad Protocollum zu nehmen ſey, d. d. Gottorff, den 24ſten October 1775.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt Uns unmittelbar vorgetragen worden, daß in einigen Aemtern und Landſchaften (Städten) der unzuläſſige Gebrauch eingeſchlichen, daß bey Concursverhandlungen von den mündlichen Anträgen der Profitenten und derer, die ihnen contradiciren, nicht das nothwendige ad Protocollum genommen werde. Gleichwie Wir nun dieſe Gewohnheit überhaupt, und beſonders, daher mißbilligen, weil hieraus, wenn ein oder anderer Passus zur Appellation gelanget, eine Unſicherheit und Ungewißheit wegen desjenigen entſpringet, was von dem Profitenten gebeten und demſelben a Creditoribus excipiendo entgegengeſtellet worden, beydes aber in instantia appellationis durch die acta inferioris instantiae völlig aufgeklärt ſeyn muß; ſo iſt es auch Unſer allergnädigſter Wille, daß dieſer Gebrauch allenthalben, wo ſelbiger eingeführt ſeyn möchte, abgeſchaffet, und bey allen Concursverhandlungen, wenn partes ſich nicht bey mündlichen Verhandlungen vereinbaren, die Juſtificationsund Contradictionsanträge reſp. der Profitenten und Concreditoren ad Protocollum genommen werden ſollen. Wonach ꝛc.

32) Reſcript an den Auditeur und Hardesvogt Langreuter in Hadersleben, daß das Gnadenjahr einer zum Concurs gekommenen Predigerwittwe an die Stelle der Alimenten trete, mithin eigene Alimentengelder erſt nach Ablauf des Gnadenjahrs Statt finden, d. d. Gottorf, den 11ten April 1806.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Auf deinen anhero erſtatteten Bericht vom 6ten dieſes, wird dir zur behufigen Wahrnehmung und wei-

[1] cf. Gemeiner Beſcheid vom 7ten October 1834, p. 101.

tern erforderlichen Bekanntmachung hiemit eröfnet, daß der Vortheil der verſchuldeten Maſſe, ſo weit es mit der im Gnadenjahr fortdauernden Haushaltung vereinbarlich iſt, die Zeit ihrer Veräuſſerung beſtimmen müſſe, das Gnadenjahr an die Stelle der Alimente trete, eigne Alimentengelder aber erſt nach Ablauf des Gnadenjahrs ſtatt finden, und nur ſo lange fortdauren können, bis die Maſſe und der Schuldenzuſtand hinlänglich ins Reine gebracht iſt.

33) Kanzeleiſchreiben, daß diejenigen Perſonen, welche zur Treibung eines Handwerkes oder Gewerbes mit einer Conceſſion verſehen ſind, die aus derſelben fließende Gerechtſame durch Concurserklärung nicht verlieren, und ſelbige daher nicht auf die Concursmaſſe übergeht, vom 1ſten Juny 1822.

Auf den Bericht des Herrn ———, betreffend die Frage, ob, wenn Jemand, der mit einer Conceſſion zur Treibung eines Handwerks oder ſonſtigen Gewerbes verſehen ſey, zum Concurs komme, die Befugniß zur Ausübung des ihm verſtatteten Betriebes auf ſeine Concursmaſſe übergehe, ermangeln wir nicht, Folgendes hiedurch zu erwiedern.

Die zur Treibung eines Handwerks oder ſonſtigen Gewerbes auf dem Lande ertheilten Conceſſionen geben nur den Conceſſionirten für ihre Perſon die Befugniß zur Ausübung des ihnen erlaubten Erwerbzweiges. So wenig als ſelbige daher den ihnen verſtatteten Betrieb durch andere ausüben laſſen dürfen, kann auch bei eintretendem Concurſe derſelben, das Recht zur Benutzung der ihnen verliehenen Conceſſionen auf ihre Concursmaſſen übergehen, und ſelbſt nur bis zu deren Regulirung für Rechnung und zum Beſten ihrer Gläubiger ausgeübt werden. Die Conceſſionirten verlieren überdieß durch die Concurserklärung keinesweges die Befugniß zur Fortſetzung des Gewerbes, auf welches ihre Conceſſion lautet.

34) Reſcript, daß die Concursgebühren nicht eher bezahlt werden ſollen, bevor die Maſſe diſtribuirt wird, noch die Concursgelder von irgend einem Rathsgliede zu deſſen Nutzen gebraucht werden ſollen, d. d. Gottorf, den 12ten Decbr. 1755.

Friederich V. ꝛc. Euch iſt bereits bekannt, wasgeſtalt bey Uns immediate, wegen eines angeblich in verſchiedenen Städten Unſers Herzogthums Schleswig eingeriſſenen Mißbrauchs, daß die Concursproceſſe öfters zehn bis zwanzig Jahre aufgehalten werden, Anregung geſchehen, und wie ihr eures Orts euch desfalls erkläret. Ob nun zwar wegen der bey euch etwa rechtshängigen alten Concurſe, aus denen von euch angeführten Urſachen, euch nichts Hauptſächliches kann zur Laſt geleget werden: ſo finden Wir jedoch für gut, ſo wie den übrigen Magiſtraten dieſes Herzogthums, alſo auch

euch allergnädigſt aufzugeben und Kraft dieſes ernſtlich anzubefehlen, die bei euch, eurer Anzeige nach, rechtshängigen Concurſe, woferne es nicht immittelſt geſchehen, nunmehro in eines Vierteljahrs Friſt zu endigen und abzuthun, oder allenfalls causas quare non an hieſiges Unſer Obergericht zur weiteren Verfügung einzuberichten, auch alle mittlerweile entſtandenen und künftig entſtehenden Concurſe aufs längſte in Jahres Friſt, von der Erkennung eines jeden Concurſes angerechnet, zu Ende zu bringen, allenfalls aber und daferne rechtserhebliche Behinderungen es unmöglich machen, ſolche Unſerem hieſigen Obergerichte anzuzeigen, und eures Verhaltens halber Anweiſung zu gewärtigen; auch übrigens euch der Concursgebühren wegen nicht bezahlt zu machen, noch dem Stadtſecretair die Erhebung ſeines Antheils an denſelben zu geſtatten, ehe und bevor die massa unter den andern Gläubigern diſtribuiret wird, folglich der Concurs ſeine Endſchaft erreichet; vielweniger zugeben daß ein Rathsmitglied einige Concursgelder, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möchte, eigenmächtig zu ſich nehme, oder curatori massae abfordere, und bis zur Endigung des Concurſes gebrauche. Wornach ꝛc.

35) Verordnung zur Beſchleunigung der Rechtspflege bei Concurſen, Erbtheilungen und Criminalſachen, d. d. Kopenhagen, den 25ſten September 1795.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit ———

1) Ueberhaupt ertheilen Wir hiedurch gedachten Obrigkeiten nochmals die ausdrückliche Anweiſung, und machen ihnen zur Pflicht, ſich die Beſchleunigung der Juſtiz, wie überhaupt, ſo auch beſonders in vorerwähnten Sachen (dem Betriebe der Concurſe, Erbtheilungen und Criminalſachen) beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, damit weder bei Concurſen und Erbtheilungen Jemandem das Seinige ohne rechtliche Nothwendigkeit auf geraume Zeit vorenthalten werde, noch in Criminalfällen der Verhaftete länger, als es zur gehörigen völligen Aufklärung des Verbrechens oder der Unſchuld nöthig iſt, in Verwahrſam bleibe, und ——— Niemand mit vermeidlichen, aus Saumſeligkeit gehäuften und vervielfältigten Koſten beläſtiget werde.

2) In der Regel iſt ein jeder Concurs und jede obrigkeitlich zu berichtigende Erbſchaft ſpäteſtens innerhalb 6 Monaten, von dem Tage des abgelaufenen Proclama, oder erfolgten Sterbfalles angerechnet, und jede Criminalſache binnen gleicher Friſt ——— völlig zu berichtigen und abzuthun.

3) Sollte dieſes, den vorhandenen Umſtänden nach, aus Urſachen, die der Richter nicht heben kann, unmöglich ſeyn; ſo ſoll derſelbe vor Ablauf beregter Zeit, davon dem ihm vorgeſetzten Oberdicaſterio ——— eine beſondere Anzeige thun, und von dort aus die Beſtimmung einer den Umſtänden angemeſſenen neuen Friſt erhalten, auch hiemit allemal vor Ablauf derſelben fortfahren, wenn in der Folge eine fernere Friſtverlängerung unumgänglich nöthig werden ſollte.

4) Würde eine Obrigkeit, ſie ſey Gericht oder Richter, eine Sache von erwähnter Art nicht binnen der vorbeſtimmten 6monat-

lichen oder vorſchriftsmäßig verlängerten Friſt abthun, ſo ſoll dieſelbe für jeden Monat, da die Sache länger unabgethan hinſtehet, außer den in dieſer Zeit von ihr bei Criminalfällen abzuhaltenden Verpflegungs- und Detentionskoſten der Inquiſiten, 10 Rthlr. Brüche erlegen, und wenn ſolches länger als 3 Monat dauert, mit noch härterer willkührlicher Strafe angeſehen, auch den Umſtänden nach, ihres Amts verluſtig erkläret und dieſe Ahndung auf das Strengſte zur Vollſtreckung gebracht werden.

5) Zu deſto genauerer Führung der hiebei erforderlichen beſtändigen Aufſicht befehlen Wir mehrerwähnten Obrigkeiten ohne Unterſchied, bei einer ſofort beizutreibenden Brüche von 5 Rthlr., die bei wiederholter Saumſeligkeit verhältnißmäßig zu erhöhen iſt, daß ſie alle halbe Jahre, und zwar vor dem Ablauf des Januars und des Julius ein Verzeichniß der von ihnen inmittelſt berichtigten und abgethanen oder noch unbeendigten Concurſe, Erbtheilungen und Criminalſachen, mit Anführung der Zeit ihrer Beendigung, oder, wenn ſolches der Fall iſt, eine Anzeige, daß dergleichen in dem halben Jahre nicht vorgefallen ſind, an das ihnen vorgeſetzte Landesdicaſterium einſenden, und darin keine ungeendigte Sache mehrgedachter Art, ſie ſey vorhin ſchon angezeigt, und es ſey ihrentwegen eine Befriſtung erfolget oder nicht, übergehen.

Unſere Oberdicaſterien aber haben, mit dem Anfange eines jeden Jahres und ſpäteſtens vor Ablauf des Februars ein Verzeichniß der über die geſetzte Zeit von 6 Monaten hingeſtandenen Concurſe, gerichtlichen Erbtheilungen und Criminalſachen, mit Anzeigung der Verzögerungsurſachen und der von ihnen gegen die Saumſeligen getroffenen Verfügungen an Unſere Deutſche Kanzelei, zur erforderlichen Vorſtellung an Uns gelangen zu laſſen, auch ſorgfältig darüber zu wachen, daß dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken gehörig nachgelebet werde. Wornach ꝛc.

36) Auszug aus einem Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, vom 27ſten März 1819, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 25ſten Sept. 1795.

Wir ermangeln nicht, das Königl. Obergericht davon zu benachrichtigen, daß Se. Königl. Majeſtät auf Veranlaſſung der langen Dauer einer im Herzogthum Holſtein Statt gefundenen Criminalunterſuchung zu reſolviren Sich bewogen gefunden haben; daß die zur Beſchleunigung der Juſtizpflege in Concurs- Erbtheilungs- und Criminalſachen vom 25ſten Septbr. 1795 erlaſſene Verordnung gegen jede ſaumſelige Obrigkeit unbedingt zur Anwendung zu bringen ſey.

37) Reſcript, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 25ſten September 1795 zur Beſchleunigung der Rechtspflege bei Concurſen, Erbtheilungen und Criminalſachen, d. d. Frederiksberg, den 30ſten Sept. 1823.

Frederik VI. ꝛc. Mit Rückſicht auf die Vorſchrift der unterm

25ſten September 1795 —— —— ergangenen Verordnung, wodurch es den Obergerichten —— zur Pflicht gemacht iſt, im Anfange jedes Jahres ein Verzeichniß der über 6 Monate hingeſtandenen Concurſe, Erbtheilungen und Criminalſachen, mit Angabe der Verzögerungsurſache und der gegen die Säumigen getroffenen Verfügungen, an Unſere Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Kanzelei gelangen zu laſſen, haben Wir, in Erwägung der von Ew. Lbd. und euch in Dero und eurem Berichte und Bedenken vom —— —— in dieſer Hinſicht geſchehenen Anträge, die Abänderung zu treffen, Uns allerh. bewogen gefunden, daß in Zukunft nur die über ein Jahr hingeſtandenen Concurſe, Erbtheilungen und Criminalſachen in den erwähnten Verzeichniſſen aufzuführen, und ſolche jährlich im Herbſte, vor Ausgang des Septembers an Unſere Kanzelei einzuſenden ſind.

38) Circulair, betreffend die Einrichtung der Verzeichniſſe über Erbtheilungen und Concurſe, d. d. Gottorf, den 28ſten Februar 1826.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Wann es unmittelbaren Orts bemerket worden, daß hin und wieder in den von verſchiedenen Behörden des Herzogthums Schleswig eingeſandten Verzeichniſſen über Concurſe und Erbtheilungen die über die im Allgemeinen vorgeſchriebene Zeit hingeſtanden, die Verzögerungsurſachen nur im Allgemeinen angedeutet worden ſind, ohne daß man daraus erſehen kann, in wie weit die Beendigung des Concurſes oder der Erbtheilung durch die bezeichneten Verzögerungsurſachen behindert worden, ob das Gericht ſolche nicht habe beſeitigen können, und welche Schritte eventualiter zu dem Zwecke geſchehen: ſo iſt, unmittelbarer Verfügung gemäß, in den künftig einzuſendenden halbjährigen Verzeichniſſen über Concurſe und Erbtheilungen, über die vorerwähnten Puncte, jederzeit nähere Auskunft zu ertheilen, wie ſolches ſchon bisher von den mehrſten Behörden beobachtet worden. Auch ſind künftig bei den Fällen, wo von hieraus Dilationen zur Beendigung von Concurſen und Erbtheilungen bewilligt ſind, in den Verzeichniſſen die Gründe wieder anzugeben, aus denen ſolche Dilationen nachgeſucht worden. Wornach ꝛc.

39) Circulairverfügung, betreffend die zeitige Einſendung der Berichte über Vormundſchaften, Concurſe, Erbtheilungen und Criminalfälle, vom 13ten Februar 1837.

Wenn es hieſelbſt bemerkt worden, daß die alljährlich zu erſtattenden Berichte über die vorhandenen Vormundſchaften, ſo wie die halbjährlich zu erſtattenden Berichte über die vorgekommenen Concurſe, Erbtheilungen und Criminalfälle, über die Collateralſteuer- und Halbprocentſteuerfälle, ſo wie über die ſteuerpflichtigen Mobiliarauctionen, von manchen dazu verpflichteten Behörden nicht rechtzeitig an das Obergericht eingeſandt werden, ſo wird ſämmtlichen Behörden, denen die Erſtattung der gedachten Berichte an das Obergericht

obliegt, hiemittelſt zu erkennen gegeben, daß die vormundſchaftlichen Berichte und die halbjährigen Berichte aus dem letzten Semeſter des vorhergehenden Jahres im Januar-Monat, die halbjährigen Berichte aus dem erſten Semeſter jeden Jahres aber im Juli-Monat unfehlbar anhero zu erſtatten ſind, diejenigen Behörden aber, welche die mehrgedachten Berichte nicht im Laufe, resp. des Januars- oder Juli-Monats hieſelbſt einſenden ſollten, ohne weitere Androhung in die vorſchriftsmäßigen Brüchen werden verurtheilt werden.

II. Priorität.

1) Generale und uniforme Conſtitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle, in allen Aemtern, Städten und Landſchafften des Herzogthums Schleßwig, d. d. Friedensburg, den 10ten September 1734. § 5 und 7.

5) Was dann ſolchemnechſt dem Protocollo einverleibet worden, genießet, secundum Datum Protocollationis, hypothecam publicam, mithin bey denen vorkommenden Concursen und Prioritets Streitigkeiten, præferentiam vor allen andern Verpfändungen, auch Kirchen- Schulen- und Hospitals-Braut-Schatz und dergleichen Geldern, nicht weniger denen ex Capite reservati Dominii vel Iure Separationis und ſonſten herfließenden Iuribus und Prætensionen, ſo nicht protocolliret ſeynd; Und ſind die Vormündere, imgleichen diejenige, welchen die Administration der Kirchen- Schulen- und Hospital-Gelder anbetrauet iſt, ſchuldig, dahin zu ſehen, daß respectivè ihrer Mündlinge und der piorum Corporum bey andern ausgeſetzte Gelder, in Zeiten gehörig protocolliret werden; immaßen, beym widrigen, ſie dafür einzuſtehen, und allen Schaden zu erſtatten haben. Wie denn auch, damit die Pupillen dabey, umb ſo viel weniger, gefährdet werden mögen, ſollen ſo wohl auf dem Lande, als in den Städten die Obrigkeiten, welchen die Beſtellung der Vormünder obliegget, von ſelbigen alle Sicherheit nehmen, oder in Subsidium ſelbſt dafür gerecht zu werden, gehalten ſeyn; Was

7) Die Protocollation der Wechſel, ſo mit keiner hypothec verſehen, und dergleichen personel Forderungen betrifft, ſo iſt ſelbige zwar zu verſtatten, doch genieſſen ſothane Protocollata keine weitere Præferentz, als, post Debita hypothecaria et secundum Data Protocollationis, inter personaliter Privilegiatos.

2) Verordnung, wegen eines über die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts zu Gottorf belegene Immobilia zu errichtenden Schuld- und Pfandprotocolls, d. d. Hirſchholm, den 12ten Juny 1839.

§ 5. Gleich wie nun alle und jede Verbindlichkeiten, Contracte,

Verſchreibungen und Handlungen, wodurch dieſe unmittelbahr unter Unſerm Ober=Gericht ſtehende Immobilia verhypotheciret oder ſonſt realiter afficiret werden, in vorbeſagtes Ober=Gerichts=Schuld= und Pfand=Protocollum zu inseriren ſind, ſo genießen die ſolcher= geſtalt protocollirte Forderungen, secundum datum protocollationis, hypothecam publicam, mithin, bey vorkommenden Concursen und Prioritaet-Streitigkeiten praeferentiam vor allen andern Verpfändungen, auch Kirchen=, Schulen= und Hospitals, Braut-Schatz und dergleichen Geldern, nicht weniger den ex capite reservati dominii, vel jure separationis und ſonſten, herfließenden Juribus und praetensionen, ſo nicht protocolliret ſind.

8) Was ſonſten die Wechſel, ſo mit keiner Hypothec verſehen und dergleichen Personelle Forderungen betrifft, ſo wird zwar derſelben Protocollation verſtattet, doch genießen ſothane Protocollata keine weitere Praeferentz, als post Debita Hypothecaria, tam protocollata, quam non protocollata, et secundum datum protocollationis, inter personaliter privilegiatos, auch können gedachte simple Wechſel, zur Beförderung des Commercii auf unſignirtem Papier, zur Protocollation angenommen werden.

3) Verordnung über einige die Schuld= und Pfandprotocolle und das Protocollationsgeſchäfte im Herzogthum Schleswig angehende Punkte, d. d. Chriſtiansburg, den 14ten Decbr. 1787.

§ II. Die Vorſchrift des 5ten § beydes der generalen Conſtitution vom Jahr 1734 und der Verordnung wegen des obergerichtlichen Schuld= und Pfand=Protocolls vom Jahr 1739, daß auch die aus dem reservato dominio fließenden Rechte den protocollirten Forderungen nachzuſetzen ſein, wird dahin näher beſtimmt, daß, wie den bey der Veräußerung eines unbeweglichen Guts auf demſelben ſchon protocollirten Pöſten, der Käufer mag ſie auf Abſchlag des Kaufſchillings übernehmen oder nicht, wenn hernach über ſeine Güter ein Concurs entſtehet, der Vorzug vor allen auf ſeinen Namen protocollirten älteren Schulden in dieſem Gute zukömmt, ſo auch das von dem Verkäufer eines ſolchen Guts bis zum Abtrag der Kaufgelder, daran vorbehaltene Eigenthum oder Pfandrecht, dafern er es innerhalb ſechs Wochen nach der Tradition des Guts protocolliren läßt, in demſelben den vorher protocollirten Schulden des Käufers vorgehen ſolle. Würde der Verkäufer dieſes ſein an dem verkauften Gute vorbehaltenes Eigenthum oder Pfandrecht, erſt nach gedachten ſechs Wochen protocolliren laſſen, ſo wäre er in Anſehung deſſelben nur den übrigen protocollirten Pfandgläubigern des Käufers gleichzuachten, und hätte in dieſer Claſſe nach dem Tage der Protocollation ſeine Befriedigung zu erwarten. Ließe er aber ſein vorbehaltenes Recht gar nicht protocolliren, ſo behielte er dennoch, gleich den Privat=Pfandgläubigern, deren Forderungen bei dem Verkaufe des

Guts darauf ſchon hafteten, vor den unprotocollirten älteren Pfandgläubigern des Käufers, in ſolchem Gute den Vorzug [1]).

4) Verordnung wegen der Präferenz der unter einem dato protocollirten Verſchreibungen, d. d. Jägersburg, den 4ten May 1761.

Wir Friedrich V. ꝛc. Thun kund hiemit wasgeſtalt bei Uns allerunterthänigſt angefragt worden: ob die unter einem dato in den Schuld- und Pfand-Protocollis Unſers Herzogthums Schleswig, Protocollirte Verſchreibungen bey entſtehenden Concursen mit und nebſt einander pro rata ihrer Forderungen, oder secundum Ordinem Protocollationis ihre Befriedigung nehmen ſollen.

Nun verſteht es ſich zwar von ſelbſten: daß nach denen Verordnungen von Schuld- und Pfand-Protocollen die Ordnung, wie die Forderungen nach und nach in denen Schuld- und Pfand-Büchern eingeführet worden, bey denen Streitigkeiten über die Erſtigkeit müſſe befolgt werden. Weil es aber gleichwohl ſich zutragen kan, daß verſchiedene Verſchreibungen zugleich in einem Zeit-Punct bey denen Pfand-Büchern zur Protocollation eingeleget werden und nichts billiger iſt, als daß dergleichen Gläubiger mit und neben einander pro rata der Forderungen zu ihrer Befriedigung gelangen: So declariren, ordnen und wollen Wir, daß bey Concursen alle und jede Verſchreibungen und Verbindlichkeiten, welche zugleich, und, wie gedacht, in einem Zeit-Punct bey denen Schuld- und Pfand-Protocollen eingeliefert und denenſelben einverleibet werden, in ihrer Classe pro rata mit und nebſt einander ihre Bezahlung erhalten; die Protocoll-Halter aber hinführo bey ihren geleiſteten Amts-Pflichten ſchuldig ſeyn ſollen, in denen Protocollis ausdrücklich anzumercken: daß die Uhrkunden zugleich und in einem Zeit-Punct ihnen produciret und dem Schuld- und Pfand-Buche einverleibet worden.

Wornach ꝛc.

5) Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfand-Protocolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Beſitzthümer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, d. d. Kopenhagen, den 23ſten December 1796. § 21.

21. Die ſolchergeſtalt protocollirten Forderungen haben, außer dem Vortheil der ſchleunigſten Rechtshülfe und Eintreibung, nebſt den davon fälligen Zinſen zweyer Jahre vor etwa entſtandenem Concurſe und den während des Concurſes laufenden Zinſen, in den Immobilien, worauf ſie protocollirt ſind, mit Zubehör, Beſatzung

[1]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1839, p. 66.

und Beſchlag und deren Werth, nach der Ordnung die das Protocoll ergiebt, den Vorzug vor allen und jeden auch ältern nicht protocollirten Forderungen, welche Vorrechte auch dieſen ſonſt in den Geſetzen und Verordnungen zugeſtanden ſein möchten, folglich vor den Capitalien der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, dem Brautſchatze und allen andern, auch nach der Heirath eingeerbten Ehegeldern, der Haubenbandsgerechtigkeit, den Erbanſprüchen und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührenden Befugniſſen rc. und müſſen einzig und allein folgenden abſolut privilegirten, als die einzige Ausnahme von obiger Regel zu betrachtenden Forderungen nachſtehen:

ſämtlichen Concurs- und dahin zu rechnenden Gebühren und Koſten;

der in Rückſtand gebliebenen landesherrlichen Contribution und Abgaben;

den Landesanlagen und Recruten-Handgeldern für drey Jahre;

dem Dienſtlohn und etwanigen Koſtgelde des Geſindes, wie auch dem Krankenwärterlohn;

den Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, nach Maaßgabe der am 2ten May 1792 auf das ganze Herzogthum Holſtein erweiterten Verordnung vom 13. März 1769;

den auf das Begräbniß des Schuldners und der Seinigen im letzten Jahre nothwendig zu verwendenden Koſten; a)

den Vorſchüſſen der Advocaten nach der Verordnung vom 25ſten September 1782.

---

a) Verordnung, daß auf das Begräbnis eines Verſchuldeten von Adel, und auf andere dabey vorfallende Trauerkoſten ein mehreres nicht, als 500 Rthlr. verwandt werden ſolle, vom 8ten Juli 1650.

Wir Friedrich III. rc. und **Wir Friedrich** rc. Fügen hiemit jedermänniglichen zu vernehmen, Als ſich leider eine zeithero, in Unſern Fürſtenthumben Schleßwig, Holſtein, verſchiedene adeliche Concursus creditorum begeben und zugetragen, und darüber nachgehends, in puncto praelationis et praeferentiae befunden, daß, ob gleich die Defuncti obaerirt und in ſolcher Schulden Laſt, daß dero Nachlaß den Creditoribus nicht ſolvendo, geſteckt, nichts deſto minder aber auff dero Sepultur und Begräbnüß große und ſolche Speſen, als bey den Begüterten geſchehen, zur Ungebühr angewendet, und in Concursu, quoad praelationem, als debita privilegiata gefürdert werden wollen:

Wie ſich nun die übrige Creditores und inſonderheit Hypothecarii, als dadurch in ihren Creditis damnificirt und verkürtzt, gravirt und beſchwert befinden; So haben Wir dahero Lands-Fürſtl. und Obrigkeitlichen Ampts halben auch demſelben vorzubiegen, dienſamb erachtet, Und mandiren und befehlen demnach hiemit und Krafft dieſes aus Lands-Fürſtl. Obrigkeit, Krafft

6) Conſtitution wegen der Huvenbaudsgerechtigkeit, d. d. Flensburg, den 6ten Decbr. 1634.

§ 8. Als Wir auch von Unſeren gehorſamen Ständen unterthänigſt und unterthäniglich belangt, etliche vorgeſtellte, in Unſeren Fürſtenthümern ſich vielmalen begebende Fälle zu einer, von ihnen gehorſamſt vorgeſchlagenen, gewiſſen Determination zu veranlaſſen, wonach in Unſeren Landgerichten hinführo uniformiter und durchgehend zu urtheilen, ein jedweder ſich zu richten, und deshalb aller Rechtsſtreit und Unkoſten verhütet werden möge, ſo haben Wir derſelben unterthänigſt und unterthänigem Suchen, aus beſonderen Gnaden, auch darin Statt gethan und gnädigſt und gnädig gewilligt; erſtlich, daß eine adliche Frau wegen ihres eingebrachten dotis und Brautſchatzes, ihres Ehemannes Creditoren, ob dieſelbe ſchon nicht nur mit einer tacita, ſondern auch expressa anteriore hypotheca verſehen, indiſtincte zu präferiren und vorzuziehen, und alſo in denen Fällen, die ſich inskünftige begeben, darnach zu erkennen ſey [1]).

§ 9. So viel aber die Donation propter nuptias und Gegenvermachung berührt, wofern deswegen eine expreſſe und ausdrückliche Hypothek von dem Mann conſtituirt, und die Frau keine Urſache zu des mariti Schulden mitgegeben, hat dieſelbe ſolche Hypothek nach dem Datum des Alters zu genießen; da aber deswegen keine expreſſe Hypothek vorhanden, iſt ſie damit nur inter chirographarios creditores zu achten.

---

und Gewalt, allergnädigſt und gnädigſten Ernſtes, wollend, daß da einer vom Adel nach dieſem in Unſern Fürſtenthumben mit Tode abgehet, und man ſich einigermaſſen zu befahren, daß derſelbe mit ſolcher Schulden Laſt behafftet, daß deſſen Güter zur Bezahlung nicht ſufficient und zureichlich, auff deſſen Begrabnüß und Leichbeſtattigung auch mit den außnehmenden und erborgenden Trawr- und Kram-Wahren, auch ſonſten, wie es Namen haben mag, in allen und jeden auffs höchſte ein mehrers nicht, als überall Fünff hundert Reichsthaler angewendet werden ſoll, mit dem fernern Anhang, da von der hinterlaſſenen Wittiben ein weiters darauff ſpendirt, ihr ſolches an ihrem Dote und Fräwlichen Gerechtigkeit decurtirt und abgekürtzet, oder da ſich die Anverwandten auff ein höhers anmaſſen und erkühnen würden, dieſelbe ſothane Ubermaß aus ihrem eignen abzuhalten und zu erſtatten ſchuldig, die Creditores aber davon nicht den geringſten Heller in ihrem credito zu entrathen, ſondern dieſelbe nach der Erſtlichkeit das jhrige un-defalciret zu genießen haben ſollen, haben es zu jedermänniglicher Notiz öffentlich zu promulgiren, nothwendig befunden. Wornach ſich ein jedweder zu achten, und der Widerſetzlichkeit halben, für Schaden zu hüten. Urkundlich ꝛc.

[1]) cf. Verordnung wegen des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolles vom 23ſten Decbr. 1796, § 21.

7) Verordnung, daß bey Concurſen die Zinſen nicht weiter als von 2 Jahren eodem loco mit dem Capital paſſiren ſollen, d. d. Friedrichsburg, den 18ten Auguſt 1741.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Fügen Prælaten und denen von der Ritterſchaft, wie auch allen und jeden Eingeſeſſenen Unſers Herzogthum Schleßwig, und ſonſten jedermänniglich, nebſt Entbietung Unſerer Königl. Hulde und Gnade, hiemit zu wiſſen ———. Wann nun auch die Erfahrung bezeuget, daß einige Creditores, in Beytreibung ihrer Zinſen, aus verſchiedenen Uhrſachen und Abſichten, und insbeſondere daher ſich nachläſſig bezeigen, weiln ſie, bey entſtehenden Concursen ſothane ihre nachſtehende Zinſen von allen Jahren in eben derjenigen Claſſe, in welcher das Capital assigniret wird, genieſſen können, dadurch aber die Concurs-Massen gemeiniglich absorbiret, und die Capitalien der jüngeren Gläubiger gänzlich verloren gehen; Und dann denen daraus erwachſenden ſchädlichen und bisweilen zum totalen Ruin Unſerer lieben und getreuen Vasallen und Unterthanen, auch denenſelben, an auswärtigen Ohrten gehabten Credits Anlaß-gebenden Inconvenientzien, ſo wie vorhin in einigen Aemtern, Landſchaften und Städten, durch beſondere Verfügungen geſchehen, nunmehro durch eine allgemeine und uniforme Verordnung abzuhelffen, Wir aus der Uns obliegenden Landes-Väterlichen Vorſorge Uns allermildeſt bewogen gefunden;

Als conſtituiren, ſetzen und ordnen Wir krafft dieſes, daß in Unſerm gantzen Herzogthum Schleßwig, ſo wol in denen adelichen Districten, als denen Aemtern, Landſchaften und Städten, bey entſtehenden Concursen, die nach Publication dieſer Unſerer Verordnung erwachſende und in Nachſtand gerahtende Zinſen nicht weiter, als von denen zweyen letzteren Jahren in derjenigen Classe und Ordnung, allwo das Capital collociret und genoſſen wird, gut gethan, die übrige restirende Renten aber inter Chirographarios geſetzet und gehoben werden ſollen.

Wobey jedoch Unſere fernere allergnädigſte Willens-Meinung iſt, daß zwar, ſo viel möglich, die entſtehende Concurse von denen Gerichten zur Endſchafft zu fördern, indeſſen jedoch, die, durante concursu, aufgeſchwollene Zinſen, auſſer denen obbenannten von 2 Jahren, ante motum concursum, zugleich wie bishero, mit dem Capital, bey der Liquidation und Distribution, zu vergüten, jedoch eine bloſſe gerichtliche und durch der Creditorum Nachſicht oder Verſchulden nicht fortgeſetzte Interpellatio keinesweges umb auſſerhalb des Concursus, die Renten fortgehend zu machen, hinlänglich, ſondern die desfalls angeſtellte Klage, nach der in denen Rechten vorgeſchriebenen Ordnung bis zur Execution gehörig fortzuſetzen; übrigens aber diejenigen Zinſen, welche vor Emanirung dieſer Unſerer Verordnung betaget, und im Nachſtande geweſen, an denjenigen Ohrten, allwo nicht bereits vorhin durch öffentliche Geſetze und Verordnungen, oder rechtsbewehrte Usance ein anderes eingeführet worden, die vorhin gehabte Qualitet und Privilegium allerdings behalten und genieſſen ſollen. Wornach ꝛc.

8) Octroi der Nationalbank, d. d. Louiſenlund, den 4ten July 1818.

§ 7. Für das, im Grundeigenthum der Bank verſicherte Capital, ſo lange es bei dem Debitor ausſteht, ſo wie für deſſen Zinſen von 6½ pCt. jährlich, ——— hat die Bank unmittelbar in Folge dieſer Octroi ein Pfandrecht, mit erſter Priorität vor allen Schulden, welche auf dem Eigenthume haften, oder künftig haften werden, ſogar vor allen Königl. Schatzungen und Abgaben.

9) Kanzeleiſchreiben an beide Obergerichte, betreffend das der Nationalbank zuſtehende Vorzugsrecht in Anſehung der rückſtändigen Bankzinſen, vom 13ten Novbr. 1821.

Nach einem Schreiben der Direction der Nationalbank ſind bei Concurſen in den Herzogthümern verſchiedentlich Zweifel darüber entſtanden, ob das der Bank in Anſehung ihrer Forderungen beigelegte Vorzugsrecht, ſich auch auf die für längere Zeit, als die beiden letzten Jahre vor dem Ausbruch des Concurſes, rückſtändigen Bankzinſen erſtrecke, und die Direction hat den Wunſch geäuſſert, daß dieſe unbegründeten Zweifel gehoben werden möchten. Nach den deutlichen Beſtimmungen des § 7 der Verordnung vom 5ten Januar 1813, ——— des § 2 der Fundation der vormaligen Reichsbank von demſelben Dato, und des § 7 der Octroi der Nationalbank vom 4ten July 1818 iſt das der Bank eingeräumte Vorzugsrecht in keiner Hinſicht, der Zeit nach beſchränkt. Zur Vorbeugung irriger Anſichten und zur Bewirkung einer richtigen Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, erſuchen wir daher das Königl. Obergericht, ſämmtlichen Concursrichtern und Gerichten im Herzogthum Schleswig, durch Circularverfügungen gefällig eröffnen zu wollen, daß das der Bank beigelegte Vorzugsrecht, nach den angeführten Verfügungen derſelben ohne alle Beſchränkung zuſtehe [1]).

10) Kammerverfügung, das Vorzugsrecht der herrſchaftlichen Reſtanten betreffend, vom 27ſten April 1720.

Wann Ihro Königliche Majeſtät mittelſt Dero unterm 15ten d. M. uns ertheilten Reſolution allergnädigſt befohlen, daß bey allen vorkommenden Concursen in den Herzogthümern Schleswig, ꝛc. die herrſchaftlichen Reſtanten, ſie mögen ſeyn von ſo vielen Jahren als ſie wollen, vor allen Privat-Schulden praeferiret werden ſollen; und dann unterm 20. hujus an die Glückſtädtſche Regierung ſowohl, als an das Ober-Gericht vor Gottorf, dieſerwegen die Königl. Ordres ergangen: So können wir nicht umhin unſeren hochgeehrten Herrn ꝛc. hiedurch zu erſuchen, derſelbe wolle zu Königl. Dienſten dahin beſorget ſeyn, daß, wenn künftig in dem demſelben, als Amt-

---

[1]) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, p. 309.

manne, allergn. anbetrauten Districte, einige Höfe, Güther und Ländereyen zum Concurs kommen oder verkauft werden, alle darauf haftende Restanten, ſie mögen ſeyn von ſo vielen Jahren als ſie wollen, vor allen Privat-Schulden den Vorzug haben, und von dem Kaufſchilling ſogleich zur Königl. Caſſe an den beykommenden Beamten richtig abgeführet werden.

Wornächſt ꝛc.

11) Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Parcelen niedergelegter Domainen zu entrichtenden jährlichen Canons- und Erbpachtsgelder, d. d. Gottorf, den 11ten November 1777.

Chriſtian VII. ꝛc. Da über die Qualität des von den Parcelen niedergelegter Domanialien zu entrichtenden Canons- und der Erbpachtsgelder Zweifel entſtanden; ſo haben Wir unmittelbar nöthig gefunden, hiedurch ausdrücklich zu beſtimmen und feſtzuſetzen, daß nach der Abſicht und dem Sinn der hieher gehörigen Landesordnungen und Geſetze, der von den Parcelenbeſitzern zu entrichtende jährliche Canon und die Erbpachtsgelder zu den herrſchaftlichen Gefällen mitzuzählen ſeyn, denen nach der Königl. Reſolution vom 15ten April 1720, eine Präferenz vor allen Privatſchulden beygeleget worden; dieſes Privilegium aber ſich nicht auf die Zinſen des im Nachſtand gebliebenen Canons- oder der Erbpachtsgelder erſtrecke.

12) Verordnung, betreffend die Präferenz der in Rückſtand verbliebenen Steuern und landesherrlichen Gefälle, d. d. Kopenhagen, den 16ten May 1827.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Es iſt Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß, bei dem bisherigen unbeſchränkten Vorzugsrechte Unſerer Kaſſe in Anſehung der in Rückſtand gelaſſenen Steuern und Gefälle vor andern Forderungen in Concurſen, dieſe Rückſtände verſchiedentlich zu bedeutenden Summen angewachſen ſind, und die protocollirten Gläubiger der Uns mit Rückſtänden verhafteten Contribuenten daher mehreremale beträchtliche Verluſte erlitten haben. Um nun für die Zukunft ähnlichen Nachtheilen vorzubeugen, und insbeſondere dem Credit der Grundeigenthümer aufzuhelfen, haben Wir Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein Folgendes feſtzuſetzen und anzuordnen:

1) Diejenigen Rückſtände in den an Unſere Kaſſe zu entrichtenden Steuern und grundherrlichen Abgaben, mit Inbegriff der Erbpachtsgelder und des Canons, welche vom Anfange des Jahres 1827 an entſtehen, ſollen von nun an für das Jahr, worin der Concurs ausbricht, und die zunächſt vorhergehenden zwei vollen Jahre das Vorzugsrecht in dem bisherigen Maße genießen, ſo weit ſie aber

älter ſeyn möchten, allen protocollirten Forderungen nachſtehen, und unmittelbar hinter denſelben collocirt werden a).

2) So wie hiernach künftig auf etwanige bei Unſerer Rentekammer einzureichende Dilations-Geſuche keine Friſten zum Abtrag der gedachten neuern Rückſtände über die Zeit der Präferenz hinaus zu erwarten ſind, wird auch die Befugniß derer Behörden, wenn anordnungsmäßig die Unterſuchung der Reſtanten in den Aemtern und Landſchaften, den Uns zuſtändigen Gütern und den Städten obliegt, zur Dilatirung rückſtändiger Steuern und Gefälle, in Anſehung der von nun an fällig werdenden Abgaben dahin beſchränkt, daß die etwa zu bewilligenden Friſten nur für die Rückſtände des letzt verfloſſenen Jahres, und auf die Dauer des laufenden Jahres ertheilt werden können, wogegen alle etwanigen frühern Rückſtände, ſo weit ſie nicht vor dem Jahre 1827 bereits entſtanden ſeyn möchten, ohne Weiteres als bereits zur Zahlung verfallen anzuſehen und binnen der Präferenzzeit beizutreiben ſind. Auch wird die Verantwortlichkeit Unſerer Kaſſebedienten und Hebungsbeamten, wenn ſie, ohne beſondere Genehmigung, die gedachten neuen Rückſtände über die bei der Reſtanten-Unterſuchung beſtimmte Zeit hinſtehen laſſen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, und haben ſie den Unſerer Kaſſe daraus entſtehenden Verluſt, nach Entſcheidung Unſerer Rentekammer, ſofort aus eigenen Mitteln, jedoch mit Vorbehalt ihres Regreſſes an die Reſtantendebitoren zu erſetzen.

3) Für alle gegenwärtig vorhandenen Rückſtände an Steuern und grundherrlichen Abgaben bis Ausgang des Jahres 1826 wird das bisher angeordnet geweſene Vorzugsrecht vorbehalten, ſo daß dergleichen

---

a) Auszug aus einem Rentekammerſchreiben, enthaltend eine nähere Beſtimmung hinſichtlich der Präferenzzeit der herrſchaftlichen Gefälle, mit Rückſicht auf die Verordnung vom 16ten Mai 1827, vom 1ſten Octbr. 1831.

——— Was übrigens die bei dieſer Gelegenheit aufgeworfene Frage betrifft, von welchem Zeitpuncte an, das den Rückſtänden in den Königl. Abgaben und Steuern, nach der Verordnung vom 16ten Mai 1827 für dasjenige Jahr, in welchem der Concurs ausbricht, und die zunächſt vorhergehenden zwei vollen Jahre zuſtehende Vorzugsrecht zu rechnen ſey, ſo müſſen wir bemerken, daß die Präferenzzeit nicht von dem Datum der Fälligkeit der einzelnen Abgaben zu berechnen iſt, ſondern alle diejenigen an die Königl. Kaſſe zu entrichtenden Steuern und grundherrlichen Abgaben, mit Inbegriff der Erbpachtsgefälle und des Kanons, welche in demjenigen vom 1ſten Januar bis letzten December laufenden Kalenderjahr, in welchem der Concurs ausbricht, ſo wie in den zunächſt vorhergehenden zwei vollen Kalenderjahren, ihren Fälligkeitstermin gehabt haben, dieſes Vorzugsrechts zu genießen haben werden. [1])

[1]) cfr. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, p. 54. 193. 309. 379.

Rückſtände ferner allen protocollirten Forderungen vorgehen. Jedoch haben Unſere Oberbeamte ſo wie andere Behörden ernſtlich darüber zu halten, daß dieſe ältern Rückſtände nach und nach vermindert werden, und bei den Reſtantenunterſuchungen den jedesmal zu leiſtenden Abtrag auf ſolche Rückſtände nach dem Vermögen der Debitoren ſorgfältig zu beſtimmen.

4) Damit übrigens der Zweck der Sicherung des Privatcredits möglichſt erreicht werde, ſollen, auf Verlangen derer Contribuenten, welche jetzt etwa ihre ſämmtlichen Steuern und Grundgefälle bis zum Ausgang des Jahres 1826 bezahlt haben, oder auch in Zukunft abtragen werden, Unſere Kaſſebedienten und Hebungsbeamten denſelben darüber, gegen die gewöhnliche Quitungsgebühr, eine beſondere Beſcheinigung ertheilen, auch die Protocollführer, gegen die für Delirung eines Poſtens jeden Orts feſtgeſetzte Gebühr, dieſe Beſcheinigung auf dem Folio der Contribuenten im Schuld- und Pfand-Protocoll notiren, und in das Nebenbuch wörtlich eintragen.

5) Da auch bisher häufig bei dem Verkauf von Grundſtücken die darauf haftenden Rückſtände, und zwar verſchiedentlich für mehrere Jahre, auf neue Beſitzer übergegangen ſind, ſo wollen Wir hiemit zugleich angeordnet haben, daß von nun an, bei dem Uebergange der Grundſtücke auf neue Beſitzer, geſchehe ſelbiger auf welche Weiſe er wolle, den Fall der geſetzlichen oder einer derſelben gleichen teſtamentariſchen Erbfolge in ſolche Grundſtücke allein ausgenommen, ſämmtliche Rückſtände vom Jahre 1827 an bis zum Antritt des neuen Beſitzers vor der Zuſchreibung abgetragen werden, die etwa vorhandenen älteren Rückſtände bis Ausgang des Jahres 1826 aber nicht anders, als wenn Unſere Rentekammer dazu, auf geſchehenes Anſuchen, den Umſtänden nach, ſpecielle Bewilligung ertheilen möchte, auf die neuen Beſitzer übergehen ſollen, zu welchem Ende diejenigen, welche Umſchreibungen von Grundſtücken verlangen, die Beſcheinigung der beikommenden Hebungsbeamten darüber, daß ſämmtliche Rückſtände bezahlt ſind, oder nöthigenfalls den Beweis, daß der Uebergang der ältern Rückſtände von Unſerer Rentekammer bewilligt worden, beizubringen haben. Und wiewohl Wir Unſerer Kaſſe auch nach geſchehener Zuſchreibung das Vorzugsrecht an das Grundſtück in der Maaße, wie ihr ſolches vor der Zuſchreibung zuſtand, vorbehalten haben wollen, ſo werden dennoch diejenigen Beamten, welche entweder unrichtige Beſcheinigungen über den geſchehenen Abtrag der Rückſtände ausſtellen, oder die Zuſchreibung der Grundſtücke, ohne vorher beigebrachte Beweisthümer über den Abtrag der Rückſtände oder die ertheilte Dilation zur Berichtigung der ältern Reſtanten, vornehmen möchten, zugleich mit den Beſitzern der Grundſtücke, für allen Verluſt Unſerer Kaſſe, welcher aus dem ordnungswidrig unterlaſſenen Abtrag der Rückſtände entſtehen möchte, verantwortlich gemacht, wobei es Unſerer Rentekammer überlaſſen bleibt, in welcher Ordnung ſie die Unſerer Kaſſe zuſtehenden geſetzlichen Anſprüche gegen die verhafteten Grundſtücke und Perſonen geltend machen wolle.

Wornach ꝛc.

13) Kanzeleipatent, betreffend die Wahrnehmung der Gerechtſame der Königlichen Caſſe hinſichtlich rückſtändiger herrſchaftlicher Abgaben in Concurſen, vom 22ſten November 1831.

Mit Rückſicht auf das zur Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Caſſe hinſichtlich rückſtändiger herrſchaftlicher Abgaben in Concurſen, zu beobachtende Verfahren, haben Se. Königliche Majeſtät unterm 11ten d. M. zu reſolviren Sich allerhöchſt bewogen gefunden, daß die Concursrichter verpflichtet ſeyn ſollen, für den Fall, wenn Einwendungen gegen die übrigens vollſtändig und poſtweiſe abzufaſſenden, auch mit den nöthigen Belegen zu verſehenden Angaben, und gegen den denſelben jedesmal anzuhängenden Collocationsantrag der Hebungsbeamten gemacht werden, dieſe Beamten, in ſoweit ſolche nicht zugleich Actuare des Concursgerichts, und alſo zur Wahrnehmung des Erforderlichen in den Terminen im Stande ſeyen, davon zur Einbringung ihrer Replik zeitig in Kenntniß zu ſetzen, oder dieſelben, falls ſie ſelbſt Zweifel in Anſehung der Angaben oder der verlangten Präferenz hätten, zur näheren Juſtification aufzufordern, auch bewandten Umſtänden nach, ein Contradictor für dieſen Passus zu beſtellen ſey, falls ein ſolcher nicht bereits beſtellt ſeyn ſollte.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

14) Verordnung von dem Vorzugsrecht der Forderungen, welche die Königl. Casse an einem Hebungs-Bedienten hat, d. d. den 5ten September 1711.

——— **Wir Friedrich** IV. ꝛc. Thun kund hiemit ꝛc. ——— Wir wollen auch hiemit ernſtlich und allergnädigſt, daß von nun an Unſern Bedienten, welche Unſere Gelder unter Händen haben, und davor bey Unſerer Rente-Cammer gebührende Rechnung abzulegen ſchuldig ſind, und deren Cautioniſten, keine anderweitige Verpfändung ihrer Güther verſtattet, und wenn ſolches gleich geſchehen, darauf im Gericht, bis Wir wegen Unſerer etwan habenden Praetension vergnüget, keine Reflexion gemachet, und Uns alſo in allen Stücken, vor alle andern Creditoren, die Priorität gelaſſen werden ſolle. Obgleich auch, nach den frembden Rechten, man ſich ein und anderer Beneficien vor die Frauens und andere Zugehörige bedienen wollte, ſoll ſolches, nachdem Wir in Unſern Reichen und Landen, nach der Uns von Gott verliehenen Superiorität alleine, und abſonderlich, bey Unſern Rechnungs-Bedienten Maaße und Ziel ſetzen, und Geſetze verordnen können, in Regard Unſerer Forderungen, von keiner Würde oder Kraft ſeyn, welches ſowohl bey den Rechnungs-Bedienten, als denen Cautioniſten, obſerviret werden ſoll. Damit ſich aber keiner mit der Unwiſſenheit hinführo entſchuldigen könne, haben Wir dieſe Unſere allergn. Verordnung zu männiglicher Notiz in Druck geben, und öffentlich von den Canzeln publiciren laſſen wollen.

15) Fürſtliche Verordnung, betreffend das Vorzugsrecht der Landesherrſchaft bei Concurſen der Hebungsbeamten, vom 12ten May 1710.

Wir von Gottes Gnaden **Chriſtian Auguſt** ꝛc. Demnach der Billigkeit allerdings gemäß, daß ein Rechnungsführer oder Beamter von dem dato an, da er in des Fürſtlichen Hauſes Bedienung getreten, für ſothane führende Einnahme der p. t. Landesherrſchaft mit allen ſeinen Gühtern verhafftet ſey, einfolglich und wie an andern Ohrten gebräuchlich und obſerviret wird, deroſelben das Jus praeferentiae bey etwan vorfallenden Concursibus Creditorum und ſich eräugenden defecten in ſeinen Rechnungen auch ſonſten, von dieſem dato an, allerdings gebühre und Wir dann auch ſolches hiemit wohlbedächtlich geordnet, und demſelben nachgelebet wiſſen wollen; Als haben Wir gnädigſt für gut befunden, überall im Lande Kund zu thun und dieſe Unſere Constitution publiciren zu laſſen, damit die Collegia und andere Gerichte ſich hienach reguliren und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit hinführo entſchuldigen möge.

16) Hebungsverordnung vom 17ten December 1781.

§ 43. Unſere Ober- und Untergerichte, Amtmänner und die Magiſtrate in den Städten ſind verpflichtet, nach dem Abſterben eines unter ihrem Gerichtszwange ſtehenden Hebungsbeamten Fürſorge zu tragen, daß die nachgelaſſenen Güter nicht vertheilet oder entwandt, noch ſonſten, ehe und bevor bey Unſerer Rentekammer Nachricht eingeholet worden, ob er entweder mit ſeinen Rechnungen im Nachſtande ſey, oder darauf etwas ſchuldig bleibe, zur Theilung geſchritten werde. Und wenn gleich jemand vor oder nach des Bedienten Tode, ein Urtel zur Bezahlung erhalten hätte; ſoll dennoch keine Immiſſion in deſſen Güter Statt finden, bevor Wir völlig befriedigt worden.

§ 44. So wie Uns in den Gütern Unſerer Hebungsbedienten eine Hypotheke und Vorzugsrecht, vor allen beym Antritt der Bedienung nicht ſchon protocollirten Forderungen zuſtehet; ſo wiederholen Wir auch die bereits ergangene Verfügung, daß, wenn ein Hebungsbeamter Schulden halber von jemand belangt werden ſollte, das Ober- oder Untergericht, vor welchem die Klage angebracht worden, ſolches Unſerer Rentekammer in Zeiten kund thun müſſe, damit von derſelben die nöthige Verfügung getroffen werden könne, daß einestheils nicht andere die Bezahlung ihrer Forderungen aus Unſern Intraden genießen mögen, andern Theils auch der Hebungsbeamte nöthigen Falls zur Ablegung richtiger Rechnung ſofort angehalten werden könne; wie denn die Gerichte, welche hierin etwas zu Unſerm Nachtheil verſäumen ſollten, Uns für den daraus entſtehenden Schaden zu haften, verbunden ſind.

Jedoch ſollen diejenigen, welche gerichtliche Urtheile vor ſich haben, unter dieſem Vorwand keinesweges gehindert werden, ihre Bezahlung mittelſt Execution der Urtel zu ſuchen, wenn zuförderſt in Hinſicht Unſerer Forderungen gehörige Sicherheit genommen worden [1].

[1] cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 299; 1839, p. 159; 1843, p. 177.

17) Rentekammerſchreiben, betreffend den Zeitpunct des Antritts einer Hebungsbedienung, vom 11ten Decbr. 1824.

Auf den Antrag des Herrn ——— wegen näherer Beſtimmung in Anſehung der Antrittszeit der Bedienung der Hebungsbeamten, haben wir Ihnen hiedurch zu erwiedern nicht ermangeln wollen; daß der Antritt der Bedienung gedachter Beamten von demjenigen Tage an gerechnet werden müſſe, an welchem ſie, auf desfällige Verfügung der Rentekammer, in ihr Amt förmlich introducirt worden ſind.

18) P. M. an das Obergericht zu Gottorf, betreffend den Vorzug, den die von einem Hebungsbeamten erhobenen und nicht abgelieferten Amts- Kirchſpiels- und Privat-Anlagen in Concurſen haben, d. d. den 13. Juny 1789.

In Hinſicht der bey dem Concurs über des Hardesvogts ——— Güter, in Anrege gekommenen Frage:

Ob demjenigen, was ein unter der Rentekammer ſtehender Hebungsbeamte, aus den von ihm erhobenen Amts-, Kirchſpiels- und Privatanlagen ſchuldig bleibt, der Vorzug in der abzuſprechenden Prioritäts-Urtel beyzulegen ſey, der den erhobenen und nicht abgelieferten Königlichen Gefällen zukommt?

hält die Kanzeley und mit ihr auch die Rentekammer dafür, daß bedregten dem Hebungsbeamten vi officii anbetraueten Anlagegeldern locus privilegiatus, gleich den nicht abgelieferten Königl. Gefällen, ohne Zweifel zuzuſtehen ſey, da für erwähnte Gelder die Königliche Caſſe eventualiter würde haften müſſen, und ſolchen, wenn man ſie auch als Deposita betrachten könnte, nach der Verordnung vom 13ten April v. J. (rect. 1787) ſogar ein Vorzug vor den Königlichen Gefällen zukommen würde.

19) Verfügung, daß die Kammergerichtsordnung und alle auf Königl. Hebungsbediente ſich beziehenden Verfügungen, auch in Anſehung der Poſtmeiſter und deren Caſſen ——— fernerhin zur Norm dienen ſollen, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten Juny 1788.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir zur Erledigung des entſtandenen Zweifels, welcher Ort den reſtirenden Poſtcaſſe-Geldern bey dem Concurs eines Poſtmeiſters in der abzufaſſenden Prioritätsurtel anzuweiſen ſey? allgemein angeordnet und feſtgeſetzet haben, daß in Uebereinſtimmung mit der bisherigen Obſervanz, auch hinführo die Kammergerichtsordnung und alle auf Unſere Hebungsbedienten ſich beziehende Verfügungen, in Anſehung der von Uns beſtellten Poſtmeiſter und deren Caſſen in den Puncten, in welchen ſie Anwendung

leiden, mit zur Norm dienen, und alſo, bey Concurſen der Poſtmeiſter diejenigen Gelder, womit ſie bey Unſerer General-Poſtcaſſe in Rückſtand geblieben ſind, gleichen Vorzug mit den rückſtändigen herrſchaftlichen Gefällen haben ſollen: ſo geben Wir ſolches Ew. Lbd. und euch zur weiteren Bekanntmachung ——— hiemit zu erkennen.

20) Verordnung wegen des den gerichtlichen Depositis überhaupt und den Auctions- und Licitationsgeldern beyzulegenden Vorzugsrechts, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten April 1787.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir ſeit einiger Zeit misfälligſt wahrgenommen, daß einige Unſerer Hebungs- und anderen in Eid und Pflicht ſtehenden Bedienten, denen vermöge ihres Amts die Aufbewahrung gerichtlicher Depoſiten-Gelder anvertraut geweſen, ſich erdreiſtet, ſolche Gelder nicht nur mit den ihrigen zu vermengen, ſondern auch in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, und wohl gar zu unterſchlagen, die Deponenten aber daher bey entſtandenen Concurſen und Sterbfällen unverſchuldeterweiſe gefährdet und um das Ihrige gebracht worden ſind; und Wir dieſem Unfug für die Zukunft Wandel zu ſchaffen und für die Sicherheit gerichtlich deponirter Gelder und Effecten beſtmöglichſt Vorſehung zu thun, auch zugleich von den Unmündigen und anderen, die es angeht, wegen der Unſeren Hebungs-Beamten anzuvertrauenden, aus der Verſteigerung beweglicher und unbeweglicher Güter gelöſeten Gelder, Verluſt und Schaden abzuwenden Uns aus landesväterlicher Fürſorge bewogen gefunden;

Als ſetzen und ordnen Wir

1) Daß inskünftige in Unſerm ganzen Herzogthum Schleswig, mit Einſchließung der adelichen und klöſterlichen Diſtricte den gerichtlichen Depositis, bey entſtehenden Concurſen über die Güter der obrigkeitlichen Perſonen, Beamten oder Bedienten ohne Unterſchied des Standes, mit deren Officio die Aufbewahrung ſolcher Gelder und Sachen verbunden geweſen, wie auch der Gutsbeſitzer, die als Gerichtsobrigkeiten, für dergleichen Deposita ſelbſt zu haften haben, in den Priorität-Urtheilen der Vorzug vor allen andern, auch protocollirten Forderungen eingeräumet werden ſoll. [1]) Und da Wir Uns

2) aus Königl. Milde gefallen laſſen wollen, daß dieſes Vorzugsrecht ſich auch über die Uns ſonſt in den Gütern Unſerer Hebungsbedienten zuſtehende Präferenz erſtrecken möge; ſo wollen Wir auch daß diejenige Gläubiger, welchen ein öffentliches Pfandrecht von ihrem Schuldner conſtituiret worden iſt, ehe dieſer das mit Aufbewahrung gerichtlich deponirter Gelder und Güter verknüpfte Amt erhalten, den Deponenten gleichfalls nachgeſetzet werden ſollen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ihnen ihr Vorzug ex hypotheca protocollata auf zwey volle Jahre unbekürzt verbleibet, als in welcher Zeit ihnen

---

1) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1838, pag. 184, 193.

wegen des einmal erlangten Juris quaesiti unbenommen iſt, ſich durch Loskündigung und Einziehung ihrer Gelder und ſonſten auf alle Fälle zu proſpiciren.

3 und 4 cessant.

Was 5) die Auctions- und Licitations-Gelder betrift, die von den beſtellten Auctionariis und anderen in Eid und Pflicht ſtehenden Bedienten erhoben werden, wird es bey der bisherigen Verfaſſung und nach derſelben von ihnen zu leiſtenden Sicherheit vor der Hand gelaſſen. Damit indeſſen an den Orten, wo Unſere Hebungs- und Rechnungs-Bedienten, entweder weil ſie zugleich Gerichts-Actuarii ſind, oder ſonſt der eingeführten Verfaſſung nach, die Verſteigerung beweglicher und unbeweglicher Güter zu halten haben, aller Verluſt der ihnen anzuvertrauenden Auctions- und Kaufgelder verhütet werde, wollen Wir ſolchen Geldern dieſelbe, ſich über den Vorzug unſers Fisci mit erſtreckende Präferenz, die nach dem 1ſten und 2ten § den gerichtlichen Depositis hinführo zuſtehen ſoll, hiemit beygeleget, dabey aber feſtgeſetzet und verordnet haben, daß die von beſagten Hebungs- und Rechnungsbedienten gehaltene Verſteigerungen und ſolcherwegen zu berichtigende Summen in dem Depoſiten-Buche, das ſie nach Maasgebung des obenſtehenden 3ten und 4ten § zu führen haben, vor ſich und unter einer beſondern Rubrik, mit zu verzeichnen ſeyn, und daß die Amtmänner, die es angeht, und der Staller der Landſchaft Eiderſtedt, bey der wegen der deponirten Gelder und Güter zu den beſtimmten Zeiten vorzunehmenden Unterſuchung, auch zugleich, bey ebenmäßiger Verbindlichkeit für allen Schaden in subsidium zu haften, das Verzeichniß der öffentlichen Verſteigerungen und daraus erwachſenen Summen, nachdem ſie von der Vollſtändigkeit deſſelben, der auch in dieſem Falle zur Anwendung zu bringenden Vorſchrift des 4ten § gemäß, vergewiſſert worden, mit den Auctions- und Licitations-Protocollen zuſammen halten, ſich über die Auszahlung der Auctions- und Kaufgelder, die der Beamte abzuliefern gehabt, gültige Quitungen vorzeigen laſſen und, wenn er mit einem gehobenen Poſten in Rückſtand wäre, ihm vor ſich keine Zahlungsfriſt ertheilen, ſondern davon ſofort dem Obergerichte zu Gottorff, wie auch der Rente-Cammer, Bericht abſtatten ſollen. [1] —— Gleichwie Wir aber

6) nicht gemeinet ſind, bey entſtehenden Concurſen die privilegia praelationis ohne Noth zu häufen; ſo iſt das der deponirten Gelder und Güter wegen im obigen feſtgeſetzte Vorzugsrecht von den freywilligen Depositis, die nicht auf richterliche Verfügung geſchehen, wobey keine gerichtliche Behandlung eintritt und die nur als ein Privat-Geſchäfte anzuſehen ſind, nicht zu verſtehen, noch darauf anzuwenden.

Und eben ſo wenig findet das den Auctions- und Licitations-geldern, die von Unſeren Hebungs-Bedienten abzuliefern ſind, beygelegte jus praelationis in Fällen Statt, da ihnen eine öffentliche Verſteigerung, worauf ihre ausſchließende Befugniß ſich nicht erſtrecket, freywillig aufgetragen würde.

7) Im übrigen wird es in Anſehung der Bedienten, die von Amtswegen Deposita oder aus gehaltenen Auctionen und Licitationen

---

[1] cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1837, p. 245. 294; 1838, p. 185.

einkommende Gelder in Empfang und Verwahrung zu nehmen haben, aber etwas davon angreifen und anderweit verwenden, ſo daß es von ihnen zu rechter Zeit nicht abgeliefert oder bey der obangeordneten Unterſuchung nicht vorgezeiget werden kann, oder ſich wol gar erkühnen, einen im Depoſiten-Buche anzuzeichnenden Poſten gefliſſentlich zu übergehen, bey der auf dieſes Verbrechen in den Rechten und Landesordnungen geſetzten Strafe gelaſſen, mit welcher ſie unabbittlich zu belegen und zu dem Ende in fiſcaliſchen Anſpruch zu nehmen ſind. Was Unſere Hebungs- und Rechnungsbedienten inſonderheit betrift, iſt in ſolchen Fällen mit ihnen nach Anleitung Unſerer Verordnung vom 17ten December 1781, II. Cap. § 21. ſo zu verfahren, daß, wenn ſie das Empfangene mit den etwa Statt findenden landüblichen Zinſen herbeyſchaffen oder wenigſtens dafür hinreichende Sicherheit beſtellen können, Unſere Rente-Cammer ſie ſofort zu ſuſpendiren und ihre Beſtrafung Unſerer näheren Beſtimmung anheim zu geben hat, in deſſen Ermangelung aber von Uns keine Reſolution zu erwarten iſt, ſondern der Schuldige ſeine Bedienung gänzlich verbrochen haben, und noch überdem von Unſerm Oberſachwalter angeklaget und den Rechten gemäß beſtrafet werden ſoll.

Wornach ꝛc.

21) Patent, betreffend das Vorzugsrecht der gerichtlichen Depoſiten und des Saatkorns, imgleichen der Schmiede- und Rademacher-Arbeit bei Concurſen, d. d. Friedrichsberger Schloß, den 9ten Auguſt 1811.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, in Anſehung des Vorzugsrechts gewiſſer Pöſte bei Concurſen in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein nachſtehendes zu verordnen.

1) Gerichtliche Depoſiten, welche ſich in einer Concurs-Maſſe befinden, werden, wenn die deponirte Sache ſelbſt noch vorhanden iſt, von der Concurs-Maſſe abgeſondert.

2) Eben dies gilt von gerichtlich deponirten Geldern, ſie beſtehen, in welcher Münze ſie wollen, wenn ſolche an einem beſonderen Ort verwahrt werden, mit Bezeichnung, in welcher Sache und von wem ſie deponirt ſind.

3) Dagegen ſind deponirte Gelder, welche ſich ohne eine ſolche Bezeichnung (§ 2) in dem Vermögen des Cedenten befinden, den vor allen privilegirten Schuldpöſten zuzuzählen, und zwar dergeſtalt, daß ſolche auch noch in Gemäsheit der Verordnung vom 15ten April 1787, § 2 dem Uns ſonſt in den Gütern Unſerer Hebungsbedienten zuſtehenden Vorzugsrecht vorgehen. Uebrigens wird die in dem gedachten § gemachte Einſchränkung, daß den Gläubigern, welchen ein öffentliches Pfandrecht von ihrem Schuldner conſtituirt worden iſt, ihr Vorzug aus der protocollirten Hypothek auf zwei volle Jahre unverkürzt bleibe, hiedurch aufgehoben.

4) Iſt die deponirte Sache ſelbſt nicht mehr vorhanden, ſo genießt der Deponent für den Werth derſelben das vorgedachte Vorzugsrecht (§ 5).

5) Eben dieſes findet ſtatt bei dem Erſatz, den der Depoſitarius für die Verſchlimmerung oder Verringerung der deponirten Sache zu leiſten hat.

6) Zu den vor allen privilegirten Forderungen gehört auch die für das Saatkorn, welches zur letzten Sommer- und Winterſaat vor Ausbruch des Concurſes dem Beſitzer, oder Pächter eines Grundſtückes in dem letzten Jahr vor Ausbruch des Concurſes auf Credit geliefert iſt.

7) An die Stelle des in Natur gelieferten Saatkorns tritt der zum Ankauf deſſelben gegebene Vorſchus.

8) Um das Vorzugsrecht geltend zu machen, muß der Gläubiger, der ſich deſſen bedienen will, darthun, daß das Saatkorn wirklich geliefert, und auch in die Erde gebracht ſey.

9) Eben ſo muß derjenige, welcher einen Vorſchus zum Ankauf des Saatkorns gegeben hat, um das ihm (§ 7) beigelegte Vorzugsrecht geltend zu machen, darthun, daß das Saatkorn für das von ihm angeliehene Geld wirklich angeſchaft und in die Erde gebracht ſey.

10) Mit dem Saatkorn genießt die zum Behuf des Akerbaues nothwendige Rademacher- und Grobſchmiede-Arbeit, in Anſehung des letzten Jahrs vor Ausbruch des Concurſes, gleiches Vorzugsrecht.

Wornach ꝛc.

22) Patent, betreffend das Vorzugsrecht der Brandcaſſebeiträge in Concurſen, d. d. Kopenhagen, den 31ſten December 1822.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund hiemit: ——— Daß die Beiträge an die Brandcaſſe in den Städten und den Landdiſtricten, als onera realia, welche auf den Gebäuden haften, inſofern desfalls nicht über ein Jahr, in den Landdiſtricten nach Ablauf der, in den Ausſchreibungsbefehlen der Oberbeamten, wornach ſelbige hätten bezahlt werden ſollen, beſtimmten Friſt, und was die Städte betrifft, nach Ablauf des zur Entgegennahme der Beiträge angeſetzten, öffentlich bekannt zu machenden Tages, Dilation gegeben iſt, und ſelbige durch die Execution, Auspfändung oder Wardirung nicht haben herbeigebracht werden können, bei den Concurſen die Präferenz, zunächſt nach den an Unſere Caſſe zu bezahlenden Gefällen haben ſollen; daß dagegen in dem Falle einer gegebenen längeren Dilation, oder der Verſäumung bewirkter Zwangsmittel, die Branddirectoren, Incaſſatoren, oder diejenigen, denen, außer ihnen, hiebey eine Verſäumniß zur Laſt fallen möchte, für die zur Zeit des erkannten Concurſes rückſtändigen, im Concurſe des Beitragspflichtigen nicht weiter privilegirten Beiträge, der Brandcaſſe haften und gerecht werden müſſen.

23) Zollverordnung vom 1ſten Mai 1838, § 31.

Für die angeordneten Zollabgaben haften zunächſt die Waaren ſelbſt. Demnächſt haftet aber derjenige, welcher die Zollangabe beſchafft hat, und ſoll Unſerer Zollcaſſe in deſſen Vermögen ein Pfandrecht nach den protocollirten Forderungen, mit einer Priorität vom Tage der Angabe zuſtehen.

24) Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Beſitzern adelicher Güter zu bezahlenden Anlagen, bei Concurſen, vom 3ten Juny 1778.

Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt bei Uns in Erwägung gekommen, daß in den Priorität-Urtheilen Unſerer Landgerichte in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein, in Anſehung des Vorzugsrechts der Anlagen in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, eine Verſchiedenheit angetroffen werde. Wir haben demnach gut gefunden, ſolche Ungleichheit für die Zukunft zu heben, und in dieſer Hinſicht reſolviret: daß bei den Landgerichten in beiden Herzogthümern die rückſtändigen Anlagen bei Concurſen, in ſo ferne ſie 3 Jahre vor dem Concurs erwachſen ſind, unter die realiter privilegirten Forderungen, gleich nach Unſerer Contribution, ältere Rückſtände aber Salvo regressu an den Einnehmer, inter chirographarios aufgeführet werden ſollen.

25) Kanzeleipatent, betr. die Claſſification des rückſtändigen Dienſtlohns, wie auch der Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe, d. d. d. 12. Jan. 1816.

Da nicht an allen Orten der Herzogthümer Schleswig und Holſtein eine gleichförmige Claſſification des rückſtändigen Dienſtlohns im Concurſe ſtatt findet, den Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren bisher aber gar kein beſtimmter Platz im Prioritätsurtheil geſetzlich angewieſen iſt, ſo haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

1) Daß für die Zukunft überall, mit Beiſeiteſetzung der bisher ſtatt gefundenen Verſchiedenheiten, der rückſtändige Dienſtlohn und das Koſtgeld das Geſindes für das letzte Jahr vor dem Ausbruche des Concurſes unter die vor allen privilegirten Forderungen, unmittelbar nach den Landesanlagen, und den dieſen gleich zu achtenden Rückſtänden zu claſſificiren ſey.

2) Daß das den Forderungen der Advocaten durch die Verordnung vom 25ſten Septbr. 1782 im Concurſe ihrer Schuldner beigelegte Vorzugsrecht nach denſelben Beſtimmungen auch auf die rückſtändigen Vorſchüſſe und Gebühren der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe ihrer Mandanten für die Zukunft auszudehnen ſey.

26) Reſcript an den Magiſtrat in Huſum, betreffend das Privilegium des Geſellenlohns, d. d. Gottorff, den 20ſten November 1786.

Chriſtian VII. ꝛc. Auf eure hieſelbſt eingereichte Vorfrage:

ob nach dem Stadtrecht Tit. XVII. pag. 5 die Handwerksgeſellen wegen ihres creditirten Lohns, Arbeits- und Wochengeldes, gleich dem Geſinde ein privilegium reale eines Jahres genießen? geben Wir in Antwort zu erkennen; daß denjenigen Geſellen, die ſich auf ein halbes oder ganzes Jahr gegen Koſt und Lohn vermiethet haben, ein gleiches Privilegium mit den Domeſtiken zuzuſtehen ſey; in Anſehung der übrigen Geſellen aber, die ſich nur auf Wochen oder Monate vermiethen, das Privilegium wegfalle. Wornach ꝛc.

27) Verordnung wegen des den Aerzten, Chirurgis und Apothekern in Anſehung des Arztlohns und der gelieferten Arzneien, bei Concurſen zukommenden Vorzugs, vom 13ten März 1769.

Wir Chriſtian VII. —— Wollen und verordnen demnach:

1) daß den Medicis, Chirurgis und Apothekern der Platz inter realiter privilegiatos, und zwar nach dem Dienſt- und Krankenwärterlohn angewieſen und, falls etwa die Maſſe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichte, der Medicus und Chirurgus in Anſehung der, den § 27 und 28 der Medicinalordnung gemäß, gelieferten Medicinalien, mit dem Apotheker pro rata zur Perception gelangen —— in Anſehung des Arztlohns hingegen demſelben nachſtehen —— und mit einander pro rata participiren ſollen;

2) ſollen Arzt- und Wundarztlohn, auch die Apothekerrechnungen, welche von dem letzten Jahre vor dem abgelaſſenen Concursproclamate herrühren und unbezahlt geblieben ſind, ohne Unterſchied, ob ein Concurs erſt nach dem Tode des Debitoris, oder ſchon bei ſeinem Leben erregt worden, und ob überhaupt derſelbe an der ihm zugeſtoßenen Krankheit geſtorben ſey oder nicht, für privilegirt geachtet, die ältern rückſtändigen Forderungen aber inter chirographarios collocirt werden. Und wenn [1])

3) auf Erkenntniß des Richters, Cedens, pendente concursu, aus der Maſſe alimentirt wird, ſollen auch des Medici, Chirurgi oder Apothekers daher entſtehende Forderungen loco privilegiato vergütet werden. Wie denn auch

4) unter dem Namen des Cedenten ſeine Ehefrau und die noch bei ihm ſich aufhaltenden Kinder, woferne ſie keine eigene Mitteln haben, mit zu verſtehen ſind;

5) ſoll bei Beſtimmung des Salarii und Ermäßigung der Rechnungen der Medicorum der Richter dem § 10 der Medicinalordnung vom 4ten December 1672 [2]) genau nachgehen, und ſind die Aerzte daher verbunden, ihre Rechnungen ſpecifice und nicht in ſolle, bey Verluſt ihrer Präferenz, bey den Profeſſionsprotocollen anzugeben;

6) wenn Cedens erweislichermaßen einem Medico oder Chirurgo, ſtatt aller Vergeltung, durch eine ordentliche Vereinbarung einen jährlichen Gehalt ausgemacht hat, ſoll ein ſolcher Gehalt für das

---

1) cf. Schleswig-Holſteiniſche Anzeigen 1845, p. 183.

2) Jetzt die Taxe für die Aerzte und Wundärzte vom 1ſten December 1820 und deren nähere Beſtimmungen.

letzte Jahr, jedoch nur pro rata anni, von der Zeit der letzten Befriedigung bis zum abgegebenen Proclame zu rechnen, ebenfalls inter realiter privilegiatos geſetzet werden;

7) Das reſtirende Jahrgeld für das Raſiren gehört nicht inter privilegiatos, ſondern iſt indistincte inter chirographarios zu colloeiren;

8) ſoll auf etwaniges Verlangen der Mitgläubiger, oder ſonſt nach Gutfinden des Concursrichters, die Rechnung des Chirurgi dem Physico ordinario zugeſtellet werden, und dieſer verbunden ſein, jenem ſein pflichtmäßiges Bedenken darüber ſofort ſchriftlich, jedoch unentgeltlich zu ertheilen. Und gleichergeſtalt ſoll auch

9) mit der Rechnung des Apothekers verfahren werden. Jedoch ſind die gelieferten Medicamente nur im eigentlichen Verſtande zu nehmen und folglich davon Wein, Aquaviten, Zuckerbrod, Confitüren und andere dergleichen Sachen als unprivilegirt völlig ausgeſchloſſen.

Wornach ꝛc.

28) Verordnung wegen des den Forderungen der Advocaten in Concursfällen zukommenden Vorzugs, vom 25ſten September 1782.

ſ. oben pag. 99.

29) Verfügung, wodurch den Stempelpapierverwaltern bey Concurſen über die Güter ihrer zum Abſatz des Papiers beſtellten Commiſſionairs der rückſtändigen Stempelpapiergelder wegen ein Vorzugsrecht beygeleget wird, d. d. Friedrichsberg, den 1ſten September 1786.

Chriſtian VII. ꝛc. Da die Forderungen des für die Königreiche Dännemark und Norwegen ——— beſtellten Stempelpapierverwalters, wegen der bey ihren zum Abſatz des Papiers angenommenen Commiſſionairs rückſtändigen Stempelpapiergelder, ——— den Landesherrſchaftlichen Gefällen gleich locum privilegiatum bei Concurſen genießen, Unſere Stempelpapierverwalter in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein aber, der dortigen bisherigen Verfaſſung zufolge, wegen gleicher Forderungen nur inter chirographarios collocirct werden, und daher gemeiniglich leer ausgehen, und nicht ſelten beträchtlichen Schaden leiden; ſo haben Wir der Billigkeit gemäß gefunden, hiemit anzuordnen und feſtzuſetzen: daß nurgedachten Stempelpapierverwaltern in Unſern Herzogthümern, in Anſehung ihrer vorbeſagten Forderungen an die von ihnen zum Abſatz des geſtempelten Papiers daſelbſt ——— beſtellte Commiſſionairs, bey entſtehenden Concurſen über die Güter derſelben, ein Vorzugsrecht vor den protocollirten Gläubigern auf Ein Jahr in dem Maße zuſtehen ſolle, daß davon diejenigen Gläubiger, die ihre Forderungen, ehe dem Schuldner die Diſtribution des geſtempelten Papiers aufgetragen worden, protocolliren laſſen, auszunehmen ſeyn, alſo in Hinſicht der jetzt vorhandenen Commiſſionairs oder Diſtribuenten, alle

vor dieſer neuen Anordnung geſchehene Protocollata, und wegen der künftig anzunehmenden Diſtribuenten, alle vor Uebernehmung dieſer Diſtribution erfolgte Protocollationen den Vorzug behalten müſſen. Gegeben ꝛc.

30) Regulativ für die Irrenanſtalt bei Schleswig, vom 12ten September 1820, § 12.

——— In Concurſen hat die Anſtalt für das rückſtändige Koſtgeld des letzten Jahres vor Eröffnung des Concurſes, und für die Beerdigungskoſten ein Vorzugsrecht, mit den privilegiatis ante omnes. ———

31) Kanzeleipatent, betreffend die Collocation der Brüchgelder und Confiſcationsſummen in Concurſen, vom 30ſten September 1823.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben Se. Königl. Majeſtät feſtzuſetzen Sich allerhöchſt bewogen gefunden:

Daß in Concurſen künftig die Brüchgelder aller Art, ſo wie die Forderungen aus erkannten Confiſcationen, wenn letztere nicht an der der Confiſcation unterworfenen Sache ſelber vollzogen ſind, mithin einen Gegenſtand des Prioritätserkenntniſſes ausmachen, allen übrigen, ſowohl hypothecariſchen als chirographariſchen Forderungen nachſtehen und im Prioritätsurtheil den letzten Platz erhalten, alſo auch nach den etwanigen Criminalkoſten, zu deren Erſtattung der Gemeinſchuldner ſchuldig erkannt ſeyn möchte, collocirt werden ſollen.

Vorſtehende Beſtimmung, deren Gültigkeit ſich auf alle Diſtricte und Orte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein erſtreckt, unangeſehen, ob ältere particuläre oder allgemeine Verfügungen bisher ein Anderes angeordnet haben, wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

32) Kanzeleipatent, enthaltend Beſtimmungen, wie es mit der Berichtigung der Criminalkoſten zu verhalten, vom 5ten Juny 1823.

§ 1. Wenn das Reſultat einer Criminalunterſuchung die Verurtheilung des Angeſchuldigten in die Koſten zur Folge hat, ſo können ſolche aus deſſen Gütermaſſe nur inſoweit ſelbige nach Abzug ſämmtlicher Schulden dazu hinreicht, beigetrieben werden. Im Concurſe erhalten mithin ſowohl die Gerichtsgebühren, als die Detentions- und Atzungskoſten, ſo wie die ſonſtigen baaren Auslagen, mit gleichem Rechte unter einander den letzten Platz nach Befriedigung aller hypothekariſchen und chirographariſchen Gläubiger. [1])

---

[1]) cf. über die Rangordnung der privil. Gläubiger, Schlesw.-Holſt. Anz. 1839, p. 159; über die Collocirung des Canons, Schlesw.-Holſt. Anz. 1837, p. 28; der kaufmänniſchen Wechſel, 1842, p. 205.

Zweiter Theil.

Verfügungen für einzelne Diſtricte.

Erſter Abſchnitt.

Die Aemter und Landſchaften.

I. Auszug aus dem Jütſchen Low.

Zweites Buch.

Cap. I.

Van Sandtlüden.

§ 1. In jderem Harde ſchölen weſen 8 Sandtmanne, jo twe in jderem Verendele des Hardes. Overſt nicht mehr alſe ein van jder Gemenſchop. Ock uth jderem Carſpel nicht mehr alſe ein.

§ 2. Unde ſchal jderein van diſſen tho Egendohme hebben in demſülvigen Verendele, (dar he Sandtman inne is) tho dem minſten eine Meyerſchop (Danice Felligsbryde genömet); overſt neen Landbo, dat is Vheſteman effte Lanſte, moth he weſen. a)

§ 3. Ock mach nemandt de Sandtmenne van erem Ampte affſetten. Idt ſy den, dat ſe dorch Meeneedt ere Voslaad vorbrecken, edder dat ſe mehr alſe ere rechte Lohn (Heſteleye genant) nemen.

§ 4. So mach ock nemandt in einem Harde beide thogelyke Vaget unde Sandtman weſen.

---

a) Reſcript an das Schleswigſche Obergericht, d. d. Kopenhagen, den 7ten April 1827.

Friedrich VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden, daß zu den Synsmannsſtellen im Lehn Hiortholm auf Kekenis künftig nicht bloß die Bohlsleute, ſondern auch die Parceliſten wahlfähig ſeyn ſollen.

Cap. IV.

Wo de Sandtmenne ſchölen ingeſettet werden.

§ 1. Mit des Köninges Breven ſchölen ſe angekündiget werden, up deme Hardesdinge (in deme ſe Sandmenne weſen ſchölen. [1])

§ 2. Des Köninges Ombotzmann, id est de Hardesvaget, ſchal ſe in den Eedt nemen.

§ 3. Unde alſo ſchölen ſe ſchweren, wen ſe ehren Eedt dohn.

§ 4. So warlick help em Godt, dat he nicht umme Gave, edder umme Fründtſchop, edder umme keines Dinges ſchal anders dohn, alſe dat Rechtferdigeſte unde Warhafftigeſte, dat he weth in ſinem Sandtmanns Eede.

Cap. V.

Van der Sandtlüde Lohne, Heſteleye geheten.

§ 1. Wurden de Sandmenne befunden, dat ſe mehr alſe ere rechte Heſteleye genamen hadden: ſo hebben ſe darmede erſtlick vorbraken ere Boslaad, unde darna eren Sandtmanns-Eedt, id est ere Ampt.

§ 2. Aller erer 8. rechte Heſteleye is eine halve Marck Sülffs. Unde effte wol einer dith Geldt upnimpt, ſo ſchall idt doch under alle den anderen Sandtmennen gedeelet werden.

§ 3. Wente welcker Man, de de Sandtmenne thoeſchet, up wat Sake datſülvige is, ſe ſchweren mit edder gegen en, edder ſe ſchweren gar nicht, ſo ſchall he en gelike wol ere Lohn, Heſteleye, up demſülvigen Dinge, (dar ſe ſchwären ſchölen) geven. Unde de Sandtmenne ſchölen idt mit Dingestüge alldar entfangen, ſo kümpt darna nene Klage daraver.

§ 4. Wurde ock jemandt befunden, de en Hyr baven ere Lohn, Heſteleye, vörentholde: ſo mögen de dat mit Ransdeele van em förderen, unde uthdeelen.

II. Amt Hadersleben. [1])

1) Königliche Verordnung, das Justitz-Weſen im Ambte Hadersleben betreffende, d. d. Copenhagen, den 2ten October 1714.

Wir Friedrich IV. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer Geheimer Rath, General, Cammer-

---

[1]) Jetzt werden die Sand- und Synsleute von dem vorgeſetzten Amthauſe ernannt und erhalten auch von demſelben ihre Beſtallung.

[1]) cf. Interimiſtiſche Sporteltaxe für das Conſiſtorium und die Kirchenviſitatoren der Probſtei Hadersleben, ſo wie für den Amtmann, die Hardesvögte, die Reitvögte, inſofern ſie bei Geſchäften der Gerichtsbarkeit concurriren, für die Gerichtsſchreiber und Gerichtsdiener im Amte Hadersleben, vom 11. April 1837. (Chron. Samml. 1837, p. 73) und Reſcript, betr. eine Ergänzung der Sporteltaxe, vom 18ten October 1838 (Chron. Samml. 1838, p. 674).

Herr, Oberjägermeiſter, Amtmann zu Hadersleben, Ober-Praesident Unſerer Stadt Altona, und Lieber Getreuer, Herr Christian Detlef, Graff zu Reventlow, Herr zu Krenckerup, Rosenlund und Nörregaard, Ritter ꝛc. allerunterthänigſt zu erkennen gegeben, was geſtalt in dem von Uns Ihm allergnädigſt anvertrauten Ambte Hadersleben, bey dem Justitz-Weſen ein und andere Unordnungen eingeſchlichen, und inſonderheit der Pruritus litigandi dergeſtalt überhand genommen, daß umb allerhand liederlicher und nichts-würdiger Uhrſachen willen, weitläufftige und langwierige Processus entſtanden, und mit der Partheyen unſäglichen Schaden, Koſten und Verſäumung der Zeit zu Dinge wären geführet worden, als woſelbſten dergleichen Sachen der ungehinderte Lauff, nach denen verhandenen Exempeln, gelaſſen worden; Und aber einem ſolchen Unweſen zu ſteuern, um ſo viel-mehr die Nohtwendigkeit ſeyn wollte, als eines Theils unſer aller-höchſtes Interesse darunter mercklich litte, da die Unterthanen durch ſolche weitläufftige Rechtfertigungen in den Stand gerahten könnten, daß ſie die Praestanda abzuhalten, keine Mittel übrig behielten; Andern Theils auch es mit den mehreſten Ambts-Unterthanen alſo bewandt wäre, daß von hundert Partheyen kaum eine einzige ſo viel Vermögen hätte, per modum Appellationis das Recht bey Unſerm Ober-Ambts-Gericht zu ſuchen; Alſo hätte Er ſich Krafft ſeines Ambts und da nach Vorſehung der Land-Gerichts-Ordnung Unſern Ambtmännern die Iustice und deren richtige Administration zu be-ſorgen beſonders obläge, verpflichtet befunden, Unſerm allergnädigſten Gutbefinden allerunterthänigſt anheim zu ſtellen, und in Vorſchlag zu bringen, ob nicht, zu Abſchaffung obangeregter eingeſchlichenen Unordnungen, eine gewiſſe Verordnung, wie es hinführo in dem Justitz-Weſen in Unſerm Ambte Hadersleben gehalten werden ſollte, auszulaſſen, und darin zu publiciren. Wann Wir dann ſolchen ſeinen, zu Sublevation Unſerer geſampten Haderslebiſchen Ambts-Unterthanen abgezielten allerunterthänigſten Vorſchlag in Königlichen Gnaden approbiret, und desfals folgende Verordnung ergehen zu laſſen, gut gefunden: So wollen wir allergnädigſt

I. Daß, weiln ohnedem in andern Aembtern gebräuchlich iſt und observiret wird, daß alle Unſerer Ambts-Unterthanen vorkommende Streitigkeiten, ohne Unterſcheid, falls die Reit- und Hardes-Voigte ſolche in der Güte nicht beylegen können, bevor Ihnen der Lauff Rechtens zu Dinge verſtattet wird, bey Unſerm p. t. Ambtmann, oder bey demjenigen, ſo an Unſeres Ambtmanns Statt gegenwärtig iſt, und ſeine Vices vertritt, in Verhör genommen, und ſolcher Ge-ſtalt dahin geſehen werden ſolle, damit die ſtreitenden Partheyen, entweder durch eine gühtliche Hinlegung, oder auch vermittelſt eines abzugebenden Beſcheides zur Ruhe verwieſen werden mögen. Zu welchem Ende dann und damit

II. Dieſes ohne Auffenthalt bewerckſtelliget werden könne, in einer jeden Woche gewiſſe Tage, und zwar der Montag und Freytag zu Haltung eines ſolchen gühtlichen Verhörs gewidmet ſeyn ſoll, da vorhero der klagende Theil entweder durch ein kurtzgefaßtes Memorial oder auch mündlich ſeine Nohtdurfft vorgetragen, welche ſodann

dem Gegentheil communiciret, und darauf beyde Theile auf den negſt einfallenden Verhör-Tage citiret werden ſollen, daß alſo ſolcher Geſtalt eine jede Sache mittelſt eines eintzigen Beſcheides abgethan werden, folglich die Ertheilung verſchiedener Beſcheide pro et contra aufgehoben ſeyn ſoll. Sollte aber es

III. Sich begeben, daß einige Partheyen auf das ordentliche Gericht provociren würden; Denenſelben ſoll ſolches nicht verſaget, ſondern vielmehr Sie zu Ding verwieſen werden.

IV. In Schuldſachen aber, da die Foderung entweder aus klahrer Verſchreibung beſtehet, oder der Debitor die Schuld geſtändig iſt, und keine Gegen-Forderung allegiret wird, ſoll dergleichen Provocation nicht Statt haben, ſondern es ſoll, nach Verſehung der Land-Gerichts-Ordnung ſogleich, nach dem die Sache verhöret worden, die Execution Einhalts Decreti ergehen, und der Klagende zu Rechte verholffen werden [1]).

V. Die Execution all ſolcher ergangenen Verabſcheidungen ſo wohl als auch derer zu Dinge abgeſprochenen und in Krafft Rechtens getretener Urtheile, wann ſolche, nach alter Gewohnheit, ad exequendum an das Gericht remittiret worden, geſchiehet von dem Hardes-Voigt im Beyſeyn des Reit-Voigten, als welcher bey allen Gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig zu ſeyn verpflichtet ſeyn ſoll, jedoch brevi manu et absque ullo strepitu Judicii, ſolcher Geſtalt, daß auf beſchehene Requisition, der Hardes-Voigt einen gewiſſen Terminum zur Execution anſetzen, und denen Partheyen ſolches kund thun, auch zugleich die in ſolchen Fällen nöhtige Wardiers-Männer nahmhaft machen ſolle. Wann nun der praefigirte Terminus heran kömmt, alsdann ſoll zur würklichen Execution geſchritten, auch wie darunter procediret worden, ſchriftlich abgefaſſet, und denen Partheyen mitgetheilet werden.

VI. Weiln auch verſchiedene Beſchwehrungen einlauffen, daß die Reit- und Hardes-Voigte die vom Ambt-Hauſe ergangene Decreta, wenn Ihnen ſolche von denen Partheyen produciret werden, bey ſich behalten, und nicht wieder von ſich geben wollen, und gleichwohl niemand ſeiner Documenten priviret werden muß, Als befehlen Wir hiemit bey nachdrücklicher Straffe, daß dergleichen hinführo nicht mehr geſchehen, ſondern die Documenta in den Händen desjenigen, der ſolche ausgebracht, gelaſſen, der Reit- oder Hardes-Voigt ſich nur eine Copey davon geben laſſen, und auf dem Original attestiren ſoll, daß ſolches gehörig insinuiret worden.

VII. Wann Arresta zu belegen, oder ſonſten ſich einige Zufälle begeben, da periculum in mora und keine Verweilung Statt findet; Alsdann ſoll der Hardes-Voigt darunter die Nothdurfft Rechtens beobachten; Jedennoch ſoll von allen ſolchen Begebenheiten und Verrichtungen Unſerm Ambtmann oder ſeinem Gevollmächtigten ungeſäumte Nachricht gegeben werden, damit befundenen Umbſtänden nach, entweder alles ohne Weitläufftigkeit assoupiret, oder auch die Verfügung zu fernerer Gerichtlichen Verhandlung gemachet werden könne.

---

[1]) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781.

VIII. Als auch bey vorfallenden Sterb-Fällen und alsdann zu haltenden Theilungen ſich vielfältige Unordnungen hervor thun, und weder mit Errichtung des Inventarii, noch Beſtellung der Vormündern allemahl ordentlich verfahren werden ſoll, folglich nebſt anderen Inconvenientien auch inſonderheit denen Pupillen groſſer Nachtheil zuwachſen kan; desgleichen auch bey denen Concursibus Creditorum und Wardirung der Feſte-Höffe offtmahls ſchädliche und Unſerem Intereſſe am meiſten nachtheilig fallende Dinge vorgehen ſollen; So hat Unſer Ambtmann auf ſolches alles genaue Einſicht zu haben, und alle beſorgliche Unordnung, wodurch Unſer Intereſſe Nachtheil leiden, und die unmündigen Kinder in Verluſt das Ihrigen geſetzet werden können, zu verhüten. Dero Behueff Wir hiemit allergnädigſt verordnen, daß von nun an alle vorkommende Sterb-Fälle, wenn Wittwen und unmündige Kinder nach bleiben, oder ſonſten eine Erb-Theilung gehalten werden ſoll, unverzöglich, und ſo bald die Verſiegelung der Güther geſchehen, bey Unſerm Ambtmann oder deſſen Gevollmächtigten angezeiget werden ſollen. Da dann mit Zuziehung Unſerer Reit- und Hardes-Voigte ſogleich wegen Errichtung eines Inventarii, und was ſonſten bey denen Sterb-Fällen zu obſerviren, alles veranſtaltet, auch der Vormünder halber, und was vor Subjecta dazu zu beſtellen, beſtändig beſchloſſen, und ſodann zur würcklichen loblichen Theilung geſchritten werden ſolle. Was die Concursus Creditorum und Wardirung der Feſte-Höffe betrifft, ſo ſollen ſolche gleichfals bey Unſerem Ambt-Hauſe geſuchet und von dannen her veranſtaltet werden. Damit es nun bey allen ſolchen Actibus ſowohl der Theilungen als auch der Concursuum Creditorum und der Wardirung der Feſte-Höffe ſo viel ordentlicher zugehen möge, ſoll Unſer Ambtmann oder deſſen Gevollmächtigter auch von allem behörige Wiſſenſchafft haben; So ſoll auch Unſers Ambtmanns Gevollmächtigter, oder ſonſt jemanden an Unſeres Ambtmanns Statt, bey allen Schifften und Theilungen, Wardirungen der Feſte-Güther, und anderen Actibus inventationis vel divisionis haereditatum gegenwärtig ſeyn, und davor nicht die geringſte Gebühr zu genieſſen haben [2]).

Befehlen demnach Unſerm p. t. Ambtmann, deſſen Gevollmächtigten, Reit- und Hardes-Voigten, und ſämptlichen eingeſeſſenen Unterthanen Unſers Ambtes Hadersleben ſich nach dieſer Unſerer Verordnung allerunterthänigſt zu achten. Geben ꝛc.

2) Reſcript an das Amthaus zu Hadersleben, wie es in Abſicht der Inſinuationen hinführo gehalten werden ſolle, d. d. Gottorff, den 22ſten September 1789.

Chriſtian VII. ꝛc. ——— Wir finden zu Abhelfung der bisher im Amte Hadersleben vorgekommenen Ausflüchte der nicht

---

[2]) Die Erbtheilungen und Concurſe werden jetzt von den Hardesvögten mit Zuziehung der Gerichtsſchreiber und resp. der Reitvögte, ohne unmittelbare Mitwirkung des Amthauſes erledigt.

rite geſchehenen Inſinuation, hinlänglich, wenn nach dem Beiſpiel anderer Aemter, die Sandmänner und andere mit dieſen in ähnlichen Aemtern ſtehende Perſonen, auch allenfalls die Schulmeiſter in den Dörfern angewieſen werden, gegen eine billige Gebühr von etwa zwey oder vier Schillingen, die Inſinuation der Beſcheide und Decrete, die ihnen von den Partheyen zugeſtellet werden, in den Dörfern, worin ſie wohnen, oder den ihnen zunächſt belegenen Diſtricten zu beſchaffen und zu atteſtiren. ———— Und hiernach iſt dann das Behufige im dortigen Amt zu verfügen.

Wir ꝛc.

3) Reſcript an den Amtmann zu Hadersleben, betreffend die Zuziehung des Hausvogts bey der Inventirung einer Königl. Erbpachtsmühle ꝛc., d. d. Gottorf, den 2ten May 1783.

Chriſtian VII. ꝛc. Der p. t. Hausvogt in dem Amte Hadersleben hat bey Unſerer Rentekammer darauf angetragen, daß er nach der bisherigen Gewohnheit im dortigen Amte zu gerichtlichen Inventirungen, und Wardirungen auf Unſeren Penſionshöfen, Mühlen ꝛc. mit zugezogen werden möge. Wann Wir nun dieſen Antrag aus den, von demſelben angeführten Gründen, zu bewilligen Uns bewogen gefunden, ſo haben Wir dir hiedurch allergnädigſt aufgeben wollen, ſothane Unſere allerhöchſte Reſolution Namens Unſer ſämmtlichen dortigen Gerichtsbedienten zur ſchuldigſten Nachachtung bekannt zu machen, auch gedachten Hausvogt von dieſer Ordre eine Abſchrift zuzuſtellen.

Wornach ꝛc.

4) An das Amthaus zu Hadersleben, Beſtimmung des Falles in welchem die Creditoren die Koſten der Angabe ihrer Forderungen ꝛc. aus der Concursmaſſe erwarten können, d. d. Gottorff, den 3ten Sept. 1790.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben dir zugleich allergnädigſt aufgeben wollen; den Amtsgerichten in dem Oſter- und Weſtertheil des Amts Hadersleben zu erkennen zu geben, daß bey Concurſen die Creditoren ihre auf die Angabe und Afterfolgung ihrer Forderungen verwandten Koſten nur alsdann aus der Concursmaſſe erwarten können, wenn die Maſſe zu eines jeden Befriedigung hinreicht, alſo die Claſſificirung dieſer Koſten mit und nebſt den profitirten Forderungen in den Concurs- und Prioritätserkenntniſſen für die Zukunft unterbleiben müſſe.

Wornach ꝛc.

III. Aemter Apenrade und Lygumkloſter.

1) Reſolution, betr. die Uebertragung ehemaliger Bohlsſtellen des adelichen Guts Aarup an die Gerichtsbarkeit des Amts Apenrade, d. d. Gottorff, den 19ten May 1807.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Wann der Beſitzer der vormals zu dem adelichen Gute Aarup gehörig geweſenen, bey dem Dorf Haberslund, Kirchſpiel Oſter-Lügum, Amts Apenrade belegenen Bohlsſtellen, Grönnebeckgaarde benannt, ——— ſich der ihm über dieſe Stelle beykommenden Gerichtsbarkeit zu begeben gewünſcht —— hat ———: ſo haben Wir zu reſolviren Uns bewogen gefunden, daß gedachte Wohnſtellen den beikommenden Juſtizbeamten der im Amt Apenrade belegenen Süderrangſtruphardе unter nachſtehenden Bedingungen übertragen werden ſollen:

1) Die beſagten von dem adelichen Gute Aarup im Jahr 1727 getrennten, jetzt unter dem Namen Grönnebeckgaarde begriffenen Ländereyen und deren jetzige und künftige Beſitzer und Einwohner ſollen mit Ausnahme der Hauptparzele und deren Beſitzer, die nach wie vor dem foro des Landgerichts unterworfen bleiben, für die Zukunft mit der Süderrangſtruphardе dergeſtalt zu einem Gerichtsdiſtrict vereinigt werden, daß alle in Hinſicht der Juſtizverwaltung für die Amts- und Hardesuntergehörigen zur Vorſchrift dienende Geſetze und Verfügungen auch auf die beſagten Untergehörigen ihre Anwendung finden. Es iſt daher

2) das Gerichtsprotocoll für dieſelben ungetrennt von den Amtsprotocollen zu führen, jedoch

3) ein eigenes Vormünderbuch für dieſelben zu errichten, welches, ſo wie das einzuführende Schuld- und Pfandprotocoll von dem Hardesvogt geführet wird;

4) in Rückſicht des Gebrauchs des geſtempelten Papiers ſind die Grönnebecksgaarder Untergehörigen den Amtsunterthanen ebenfalls gleich zu achten und den für letztere in Unſerer Stempelpapierverordnung enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter der den Untergehörigen der Güter Lindewitt und Töſtorf bewilligten Ausnahme, daß die jetzigen Haus- und Hofbeſitzer für ihre Lebenszeit von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyet bleiben, gleichfalls zu unterziehen;

5) In Anſehung der Polizeyaufſicht und übrigen den Gutsbeſitzern vorbehaltenen Rechte und Pflichten iſt es nach dem § 25 der Gerichtsordnung zu verhalten, und verbleiben daher

6) die bey Ausübung dieſer Polizeyaufſicht vorfallenden Brüchen ꝛc. dem Beſitzer der Hauptparcele; wohingegen die nach einem vorgängigen rechtlichen Verfahren erkannten Geldſtrafen, als Jurisdictionsemolumente, in Unſere Caſſe fließen;

7) die geſetzlichen Appellationen der Untergehörigen gehen gleich den Supplicationen an Unſer Obergericht zu Gottorf.

8) So wie Unſere Ober- und Unterbeamten verpflichtet ſind, die auf dem Grönnebeckgaarder fundo und für ſelbiges vorfallenden

Geſchäfte gegen den Genuß der in der Sporteltaxe für das Amt Apenrade beſtimmten Sporteln, ohne ſonſtige Vergütung zu übernehmen, ſo haben ſie auch in Criminalſachen, wenn der Inculpat die Koſten zu tragen nicht des Vermögens iſt, die vorfallenden Geſchäfte unentgeltlich zu beſorgen, die ſonſtigen aus der Criminaljurisdiction fließenden Unkoſten und Ausgaben aber werden aus der Criminalanlage des Amts Apenrade, zu welcher die Gutsuntergehörigen einen angemeſſenen, von Unſerem Gottorfiſchen Obergericht näher zu beſtimmenden Beytrag zu leiſten haben, abgehalten.

Wornach ꝛc.

2) Verfügung, wie es in Anſehung der bei der Lovharde dingpflichtigen Grundſtücke des Amts Lügumkloſter in Injurienſachen zu halten ſey, d. d. Gottorf, den 10ten September 1811.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Auf den von dem Amthauſe zu Apenrade unmittelbar geſchehenen Antrag, in Hinſicht einer eingeklagten und vor das Lovharder Dinggericht gezogenen Injurienklage, wird in Gemäßheit der unterm 5ten d. M. anhero erlaſſenen Reſolution, beſagtem Amthauſe hiedurch eröfnet:

daß es in Anſehung der bey der Lovharde dingpflichtigen Grundſtücke des Amts Lygumkloſter in Injurienſachen eben ſo zu halten ſey, als in der Verordnung vom 11ten May 1798, § 2, № 5, für die bey den Aemtern dingpflichtigen Güter vorgeſchrieben iſt; daß mithin dem Hardesvogt in Sachen der Art die Jurisdiction zukomme, es jedoch dem Amtmann frey ſtehe, entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, einen gütlichen Vergleich zwiſchen den Parteyen zu verſuchen. Urkundlich ꝛc.

IV. Amt Flensburg. [1]

1) Reſcript an den Amtmann zu Flensburg, worinnen die ſowohl dem Herrn Herzogen zu Glücksburg unterm heutigen Dato, als dem Obergerichte zu Gottorf, den 18ten Juny 1726 ertheilte allergnädigſte Reſolution, wie es ratione der Dingpflichtigkeit derer im Amte Flensburg melirt wohnenden Unterthanen gehalten werden ſolle, demſelben zu ſeiner künftigen Beobachtung kund gethan wird, d. d. Kopenhagen, d. 29. Jan. 1731.

Chriſtian VI. ꝛc. Wir laſſen dir nun hierauf allergnädigſt unverhalten ſeyn, wasgeſtalt, nachdem dieſe Sache wegen der von denen

[1] Die in Westphalen, monumenta inedita T. 4, p. 1959 abgedruckten Statuta ruralia des Amts Flensburg enthalten keine für den Civilproceß annoch anwendbare Vorſchriften.

in dem Amte Flensburg melirt liegenden Unterthanen praetendirten Exemtion von der Amts=Jurisdiction und der Dingpflichtigkeit, auch Concurrence zu denen Delinquenten-Koſten ſchon vorhin ſattſam unterſuchet, und daß ſolche mit keinem Fundament behauptet werden können, befunden, daher auch durch respective das von Unſers höchſtſeeligſten Herrn Vaters Mayt. den 31ſten October 1718 ertheilte Decretum und am 25ten Juny 1725 an unſern geheimen Rath und Amtmann von Münch abgelaſſene allergnädigſte Rescriptum, ein für alle mahl feſtgeſetzet, daß ſo wohl die im Amte Flensburg melirt wohnende ſchleswigthumcapittelſche Unterthanen insgeſammt und ohne Unterſchied, als auch die vormals fürſtliche gottorfiſche, gräfliche klöſterliche und adeliche, gleichfalls in den Harden und Diſtricten des Amtes Flensburg wohnende Unterthanen hinführo unter der Jurisdiction beſagten Amtes Flensburg ſtehen, daſelbſt ihr Ding und Recht ſuchen, und folglich zu denen Criminal= und anderen Gerichtskoſten, denen Flensburgiſchen Amtsunterthanen gleich pro rata mit concurriren ſollen, Unſer Obergericht zu Gottorf auch unterm 18ten Juny 1726 ſich nach ſothaner allergnädigſter Verordnung künftig in judicando zu richten angewieſen worden, Wir allergnädigſt wollen, daß es bey ſothanem allergnädigſtem Decreto vom 31ſten October 1718, wie auch dem mehr allegirten Rescripto vom 25ſten Juny 1725 ſein unveränderliches Verbleiben haben, folglich auch nach dem Inhalt ſo wohl des Herrn Herzogen von Glücksburg Lbd. zu deſſen adelichen Guthe Nübel gehörige, als andere in Unſerm Amte Flensburg melirt wohnende Unterthanen für dingpflichtig zu halten, und der Amts=Jurisdiction ſich in allem zu submittiren, ſchuldig ſeyn ſollen. Daferne aber entweder des Herrn Herzogen zu Glücksburg Lbd. oder andere von Adel die Exemtion ihrer Unterthanen von der Amts=Jurisdiction und Dingpflichtigkeit behaupten zu können vermeinen ſollten; ſo wollen Wir allergnädigſt, daß Er oder dieſelbe nach Vorſchrift der Land=Gericht=Ordnung P. I. Tit. 5, § 2, ſothane Exemtion von der Dingpflichtigkeit bey Unſerm Obergericht zu Gottorf gerichtlich dociren und erweiſen ſollen. Und da Wir obige Unſere allergnädigſte Reſolution unterm heutigen Dato des Herrn Herzogen zu Glücksburg Lbd. ——— per decretum kund thun laſſen; ſo haſt du hingegen dahin zu ſehen, damit nach Einhalt des Oftbeſagten ——— resp. Decreti und Rescripti vom 31ſten October 1718 und 25ſten Juny 1725 Unſere Amts=Jurisdiction über alle und jede in Unſerm Amte Flensburg melirt wohnende Unterthanen ungeſchmälert beybehalten bleibe, und ſelbiger kein Eingriff geſchehe. Wornach ꝛc.

2) Verordnung, wie es wegen einiger, bey Adminiſtrirung der Juſtitz in dem Amte Flensburg bishero ſtreitig geweſenen Puncten, nach dieſem, gehalten werden ſolle, d. d. Hirſchholm, den 12ten Juny 1739.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach, in Unſerm Amte Flensburg, bey Adminiſtrirung der Juſtitz, ſich einige

Irrungen hervor gethan, welche Wir, durch nachgeſetzte Verordnung zu heben, allergnädigſt für gut befunden, Als constituiren, ſetzen und ordnen Wir allergnädigſt, daß

1) Keine Sache zu ordentlichem Dinge angenommen werden ſolle, ehe und bevor die Güte unter denen Partheyen tentiret worden; Da denn

2) Der klagenden Parthey frey ſtehen ſoll, entweder an Unſern p. t. Amtmann, oder den Hardes-Voigt, unter welchem der Beklagte dingpflichtig iſt, ſich zu wenden, und ihre Nothdurfft, nach Beſchaffenheit und Importance der Sache, entweder ſchrifft- oder mündlich vorzuſtellen, wovon denn an die Gegen-Parthey Communication zu geben, auch zugleich ein kurtzer Terminus, zum gütlichen Verhör, anzuſetzen iſt; Fals nun

3) Die Sache per transactionem gehoben würde, ſo hat der p. t. Amtmann oder Hardes-Voigt, bey welchem das Verhör gehalten worden, den gemachten Vergleich zur gehörigen Execution zu bringen: Dahingegen

4) Im Fall die tentirte Güte nicht ſtatt finden ſollte, und die eine oder andere Parthey auf das ordentliche Ding-Gericht provociren würde, die Sache dahin zu verweiſen.

Damit nun die ad judicium ordinarium ſolchergeſtalt remittirte Partheyen in ihrem Rechte, nicht aufgehalten werden, ſo ſind

5) Alle vier Wochen in jedweder Harde, und zwar Wechſelsweiſe, die Ding-Tage zu halten, und an ſelbigen, nebſt Erörterung der bereits eincitirten Sachen, die præparatoria processus, nemlich Citationes, und Decreta interimistica &c. zu reguliren, auſſer ſelbigen aber in Sachen, wo periculum in mora, als bey Sterb-Fällen, Arresten und dergleichen, vorhanden, ſothane Præparatoria von denen Hardes-Voigten alleine zu beſchaffen, damit aber

6) An beſagten Ding-Tagen in allem ordentlich verfahren werde, ſo hat der p. t. Amtmann, welchem, ohne dem, die Ober-Aufſicht über die Amts-Gerichte und Hardes-Voigte competiret, dahin zu ſehen, daß keine Desordres und Inconvenientzien vorgehen, und, fals er dergleichen vermercken ſolte, ſolche, deren Beſchaffenheit nach, entweder an Uns, oder Unſer Gottorfiſches Ober-Gericht, zur Remedur anzuzeigen: Dero Behuef dann ihm, ſeiner Gelegenheit nach, bey dem Ding-Gericht ſich einzufinden, zu præsidiren, und gegenwärtig die benöhtigte Erkundigung, doch, ohne einiges, in causa partium zu prætendirendes votum decisivum, einzuziehen, freyſtehen, denen Hardes-Voigten aber, krafft dieſes, injungiret ſeyn ſolle, Ihn nicht allein geziemend zu admittiren, ſondern auch ihm vorgängig allemahl, wann Ding-Gerichte zu halten, von dem angeſetzten Termino, in Zeiten, Nachricht zu ertheilen.

7) Die Execution der zu Ding abgeſprochenen Urthel, wann entweder nicht davon appelliret, mithin ſelbige in Krafft Rechtens getreten, oder ſolche per Sententiam der Appellations-Instantz confirmiret und ad exequendum remittiret worden, ſoll von dem Hardes-Voigt geſchehen, und darunter, nach Vorſchrifft der Rechte, verfahren werden. Was

8) Die zu decernirende Concursus Creditorum, auch die Beſetzung der Bohlen und Kahten betrifft, ſo ſind erſtere, wann zuforderſt, nach dem 2ten §pho bey den Klagenden Creditoribus, die Güte, umb mit dem Debitore noch einige Zeit, in Geduld zu ſtehen, verſuchet worden, bey Ding, von dem Hardes-Voigt zu decretiren, letztere, die Beſetzung der Bohlen und Kahten, aber, in ſo weit ſelbige aus Feſte-Gütern beſtehen, lediglich dem Amtmann zu überlaſſen.

9) Die dortige Amts-Diener oder Fuß-Knechte, ſollen zwar, bisher gebräuchlichermaſſen, fernerhin von dem p. t. Hauß-Voigt dependiren, dem Amtmann jedoch, wann er dieſelbe erfordert, allen ſchuldigen Gehorſam leiſten.

Uebrigens hat es bey denen bereits ergangenen, das dortige Justitz-Weſen mit angehenden Verordnungen, in ſo weit ſelbige nicht, durch gegenwärtige etwa verändert oder gehoben worden, ſein unveränderliches Verbleiben. Wornach Unſer p. t. Amtmann, Hardes-Voigte und ſämtliche Eingeſeſſene Unterthanen Unſers Amts Flensburg ſich allerunterthänigſt zu achten. Uhrkundlich ꝛc.

3) Obergerichts-Urtel in Sachen des Amthauſes zu Flensburg wider die Hardesvögte dieſes Amts, in puncto diversorum passuum, public. Gottorf, im Obergericht, den 13ten März 1795.

In Sachen der vier Hardesvögte in der Uggel-, Huusbye-, Nye- und Wiesharde des Amts Flensburg, wider das Flensburger Amthaus in puncto wechſelſeitig ſtreitiger Amtsbefugniſſe:

Erkennen **Wir Chriſtian** VII. ꝛc. auf geſchehene Verleſung der gewechſelten beyden Schriften, verhandelte Re- und Duplik, eingelegte briefliche Urkunden, und deren reife Erwägung für Recht:

daß ſo wie quoad, pass. 1) vor der mündlichen Verhandlung in Hinſicht des, in der Juſtizverordnung für das Amt Flensburg, vom 12ten Juny 1739 vorgeſchriebenen Verſuchs zur Güte, den klagenden Partheyen frey gelaſſen, ſich entweder an das Amthaus oder den beykommenden Hardesvogt zu wenden: alſo das Amthaus ſo wenig die Beſcheide der Hardesvögte abzuändern, als wenig eine Rechtfertigung oder Berichtserſtattung dieſerwegen von ihnen zu fordern befugt; dahingegen die Hardesvögte, ſowol in Injurien als liquiden Schuldſachen, ſich aller Cognition und der nach der Verordnung de 1781, wegen der auf klare Hand, Brief und Siegel beruhenden Schuldpöſte, ſtatt findenden Mandatorum sine clausula, und in Gemäßheit der ſpeciellen Reſolution de 1788, (außer daß ihnen die gerichtliche Loßkündigung ohne Zahlungsbefehl, auf Verlangen der Gläubiger zu beſchaffen unbenommen iſt,) zu enthalten ſchuldig, auch die dem Amthauſe, gleich andern dieſes Herzogthums, wegen der bey der prima notione abgegebenen und von den Partheyen angenommenen Beſcheide, nebſt deren Vollſtreckung durch die

allgemeine Verfügung zugeſtandene Befugniſſe ſtreitig zu machen, nicht berechtiget ſeyn. Nicht minder ſtehet

quoad pass. 2) dem Amthauſe frey, in den Juſtizangelegenheiten, worin noch kein Hardesvogtey-Beſcheid ertheilet, auch wenn ſie zur Notion des Amthauſes gekommen, quoad factum, die Berichte der Hardesvögte zu fordern, anbey dieſelben, ſowohl in Juſtiz- als andern Sachen, zur Beſichtigung, zur Execution abgegebener Beſcheide, und Mandate oder ſonſt zu committiren, und

quoad pass. 3) müſſen Hardesvögte ſich damit begnügen, wenn ihnen von dem Amthauſe die demſelben entweder von Uns unmittelbar oder von hieraus ertheilten Reſolutionen extractive communicirt werden; doch ſind die Vim legis habenden Verfügungen nebſt den in Criminalibus von hieraus erlaſſenen Reſcripte in beglaubter Form in extenso mitzutheilen; wohingegen

quoad pass. 4) das Amthaus bey geglaubter Wahrnehmung vorgehender Unordnungen in Juſtizſachen, dieſe höheren Orts zur Remedur anzeigen, die ihm anvertraute Oberaufſicht aber dahin, daß es die Hardesvögte zur Juſtification ihres Verfahrens bey demſelben aufforderе, nicht ausdehnen, auch ſich, im Fall die Partheyen ſich etwa über Hardesvogtey-Beſcheide bey ihm beſchweren möchten, ſelbſt der beſtätigenden Decrete nicht bedienen, ſo wie

quoad pass. 5) daſſelbe ſeiner eigenen Erklärung zufolge und in Gemäßheit der Vormünder-Verordnung auf die vormundſchaftlichen Angelegenheiten ſeine Anſprache nicht erweitern muß. Im übrigen aber können

quoad pass. 6) die Hardesvögte an den dem Amthauſe entweder obliegenden oder demſelben aufgetragenen öconomiſchen Angelegenheiten, in Hinſicht der dabey zu errichtenden Contracten Theil zu nehmen, oder zu dieſen Geſchäften als angebliche Repräſentanten der Harde zugelaſſen zu werden, nicht fordern. Anlangend hiernächſt

quoad pass. 7) in Criminalia; ſo verbleibet intuitu laeviorum delictorum die Unterſuchung derſelben, und die Beſtimmung der desfalls zu vollziehenden Gefängniß- oder anderen dergleichen geringern Strafen dem Amthauſe; ratione der gröbern, auf Leib- und Lebensſtrafe ſich erſtreckenden Verbrechen aber müſſen die Hardesvögte nach der von ihnen geſchehenen Arretirung der Verbrecher, inſofern ſie nicht ſelbſt auf Veranlaſſung des Amthauſes geſchehen, der bisherigen Obſervanz gemäß, ſolche dem Amthauſe anzeigen, und erſt, nach dem von demſelben erhaltenen Auftrage zur ſummariſchen Unterſuchung mit Zuziehung des Actuarii und zweyer Sandmänner ſchreiten, hiernächſt aber das aufgenommene ſummariſche Verhör mit ihrem Bedenken, ob und wie weit ſchon darnach der Inhaftirte mit einer Strafe zu belegen, oder ob vorgängig mit der Special-Inquiſition zu verfahren ſey, an das Amthaus zu Einſendung und Begleitung mit ſeinem Gutachten an das hieſige Ober-Criminalgericht gelangen laſſen [1]), und zwar auf eben die Weiſe, wie ſie es bey

[1]) Nach dem Reſcript vom 29ſten Auguſt 1843 berichten die Hardesvögte jetzt direct an das Obercriminalgericht, haben aber nach beendigter Unterſuchung dem Amthauſe eine Abſchrift des Erkenntniſſes mitzutheilen.

den ordentlichen criminaliter, mediante speciali inquisitione behandelten peinlichen Fällen, zu thun verpflichtet ſind. Wie denn ſolchergeſtalt erkannt und beyde Theile ſich hiernach in vorkommenden Fällen, als ein Normativ zu richten haben. V. R. W.

4) Reſcript an das Amthaus zu Flensburg, d. d. Gottorf, den 6ten Novbr. 1798.

Chriſtian VII. ꝛc. Auf deine Vorſtellungen, betreffend die Extenſion des unterm 13ten März 1795 für die Husbye-, Nie-, Wies- und Uggel-Harde, ergangenen Normativs, auf die Munckbrarup-Harde und den Flecken Glücksburg geben Wir dir Unſere Reſolution dahin zu erkennen;

daß da, vermöge Unſerer Verfügung vom 15ten Sept. 1779, die, der Munkbrarup-Harde und dem Glücksburger Fleckensgerichte untergebenen Unterthanen, den im Amte Flensburg geltenden Rechten und Geſetzen unterworfen worden, das oberwähnte Regulativ vom 13ten März 1795 hinführo in der Munckbrarup-Harde und dem Flecken Glücksburg zur Norm dienen, mithin auch der dortige Beamte daſſelbe zu befolgen ſchuldig ſeyn ſolle.

Gegeben ꝛc.

5) Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener Diſtricte, unter die Aemter, wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorf zu dem Amte Hütten verknüpfte Veränderung, vom 1ſten Novbr. 1777.

ſ. pag. 440.

6) Reſcript, an den Kammerherrn und Vicekanzler von Jügert, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, beſonders in Juſtiz-, Kirchen- und Conſiſtorialſachen, d. d. Friedensburg, den 15ten September 1779.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden die Regierung der, nach ohnlängſt erfolgtem tödtlichen Hintritt des Herzogs, Herrn Friederich Heinrich Wilhelm, zu Schleswig-Holſtein-Glücksburg Lbd., Unſerer Hoheit und Bothmäßigkeit unterworfenen, und mit Unſerm Herzogthum Schleswig conſolidirten Lande, mit den übrigen Diſtricten deſſelben auf gleichen Fuß zu ſetzen, und beſonders wegen Einrichtung der künftigen Juſtizverfaſſung im erwähnten Glücksburgiſchen Lehnsbezirk, folgende Anordnung zu treffen und feſtzuſetzen:

Die vom Glücksburgiſchen Hofgericht, als Judicio superiori, bisher beſorgte Juſtiz- und andere Geſchäfte, wollen Wir künftig von dem in Unſerm Herzogthum Schleswig angeordneten Gottorffiſchen Obergericht wahrnehmen laſſen, mithin auch die Perſonen, die bisher unter jenem unmittelbar gehört haben, dieſem auf gleiche Weiſe untergeben.

Der Glücksburg-Angeliſche Lehndiſtrict, oder die Munkbrarup-Harde, nebſt dem Flecken Glücksburg, iſt zu Unſerm Amte Flensburg, und der Sundewitter Lehndiſtrict, oder die Nybel-Harde, zu Unſerm Amte Sonderburg, wie überhaupt, ſo auch in Kameral- und öconomiſchen Sachen zu legen.

Die beyden Dinggerichte in den Munkbrarup- und Nybel-Harden, wie auch das Burggericht zu Glücksburg, ſollen, jedoch letzteres unter dem Namen von Fleckensgericht und nur bis zu anderweitiger Anordnung fortdauern, auch die demſelben untergebenen Unterthanen denen Geſetzen und Rechten, die in dem Amte gelten, womit ſie zu verbinden ſind, unterworfen ſeyn, und den andern Amtseingeſeſſenen darin gleich geachtet werden, mithin die Gerichte in ihren Sachen allein nach ſolchen Rechten und Geſetzen urtheilen und erkennen. Inſonderheit haben, in der Hinſicht, das Fleckens- und das Munkbrarupharder Gericht, die Juſtizverordnung des Amts Flensburg, vom 12ten Juny 1739 und das Nybelharder Gericht die Norburger Juſtizverordnung vom 11ten May 1745 zu befolgen. Wie denn auch, nach Maaßgabe dieſer Verordnungen, der zeitige Amtmann, in gedachten Gerichten das Präſidium zu führen, die Aufſicht über die Juſtizverwaltung und die primam notionem hat, wenn die ſtreitenden Partheyen, nach der ihnen freygelaſſenen Wahl, ſich zuerſt an denſelben wenden.

Bey der bisherigen Verfaſſung gedachter drey Gerichte, wonach bey jedem ein beſonderer Dingſchreiber und nur zwey Sandmänner oder Beyſitzer ſind, laſſen Wir es fernerhin verbleiben, obgleich ſonſt, im Amte Flensburg, der Amtsverwalter zugleich Actuarius der Amtsgerichte iſt, und ſowohl daſelbſt, als im Amte Sonderburg, zu den Dinggerichten 8 Sandmänner genommen werden.

Was die Sporteln betrift, haben ſich der Hardesvogt, Dingſchreiber und beyde Sandmänner oder Beyſitzer, woraus jedes Gericht beſtehet, nach der vorgeſchriebenen oder uſuellen Sporteltaxe des Amts, wozu ſie gelegt werden, zu richten. Doch ſoll dieſelbe den itzigen Mitgliedern dieſer Gerichte nur in Hinſicht der Handlungen zur Norm dienen, derentwegen es ihnen an einer rechtmäßigen Beſtimmung bisher gemangelt hat; immaaßen Wir denſelben auf ihre Dienſtzeit erlauben, die Sporteln nach der Fürſtl. Taxe vom Jahr 1750 und dem Herkommen zu berechnen und zu erheben. Indeſſen müſſen ſie von letztern, nämlich denen, die ſich auf ein bloßes Herkommen gründen, bey Unſerm Obergericht ein Verzeichniß zur nähern Genehmigung einliefern.

Wegen des vom Secretario des Hofgerichts zeither gehaltenen Schuld- und Pfandprotocolls im Glücksburgiſchen Lehn wollen Wir die erforderlichen näheren Verfügungen aus Unſerm Gottorffiſchen Obergericht mit dem eheſten ergehen laſſen.

Die Kirchen- und Conſiſtorialſachen der Glücksburgiſchen Lehndiſtricte ſollen von Unſerm Gottorffiſchen Oberconſiſtorio und Unſerm p. t. Generalſuperintendenten auf gleiche Weiſe, wie ſolche denſelben, in Anſehung der übrigen Diſtricte des Herzogthums Schleswig, anvertrauet ſind, beſorget und erlediget werden, auch jedem Bezirke die in der Probſtey, wozu er gelegt wird, geltenden Geſetze und Verordnungen zur Norm dienen.

Die Specialviſitation und damit verknüpfte Aufnahme der Kirchenrechnungen haben ein jeder Amtmann und Kirchenprobſt bey den Kirchen ihres Diſtricts zu verrichten.

Wir ertheilen dir ſolchemnach hiemit in Gnaden den Auftrag die Ablieferung mehr bemeldeter beyden Lehndiſtricte dergeſtalt zu bewerkſtelligen, daß du in Unſerm Namen die beſchloſſene Verlegung der Lehndiſtricte und damit verknüpfte neue Einrichtung bekannt macheſt, und dann jeden Diſtrict dem gehörigen Amtmanne, auf die in ſolchen Fällen gebräuchliche Weiſe Unſertwegen übertrageſt. Wornach ꝛc.

7) Patent über die Vereinigung des Guts Lindewitt, mit den Aemtern, worin deſſen zerſtreute Theile liegen, in Abſicht der zur Vorſtellung der deutſchen Kanzeley gehörigen Gegenſtände, d. d. Kopenhagen, den 23ſten December 1796.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit, wie Wir in Erwägung der manchen Unzuträglichkeiten und Verwickelungen, die aus der Vermiſchung der in verſchiedenen Aemtern zerſtreuet wohnenden zahlreichen Untergehörigen des adelichen obwohl mit keiner Patrimonial-Jurisdiction verſehenen Guts Lindewitt mit den Amtsunterthanen entſtehen, Uns bewogen gefunden haben, das beſagte unlängſt käuflich an Uns gebrachte Gut, mit den Aemtern, worin es belegen iſt, zu verbinden. Und ——— haben Wir auch in Anſehung der Juſtizpflege und übrigen zur Vorſtellung Unſerer deutſchen Kanzeley gehörigen Punkte hiedurch folgendes feſtſetzen und verfügen wollen.

1) Das bisherige adeliche Gut Lindewitt ſoll aus der Zahl der adelichen Güter völlig ausgehen, und den Aemtern, worin deſſen zerſtreuete Theile belegen ſind, dergeſtalt einverleibet ſeyn, daß unter dem im § 3 erwähnten Vorbehalt, ſowohl die zu dem Gute gehörigen Gründe, Ländereyen und Wohnſtellen, als die in den Aemtern, worin ſie wohnen, bereits dingpflichtig geweſenen Gutsuntergehörigen der Gerichtsbarkeit des Amts, in deſſen Bezirk ſie befindlich ſind, ſo wie in zwoter Inſtanz dem Obergerichte zu Gottorf, lediglich unterworfen ſeyn ſollen, und von nun an in allen die Juſtiz und Polizey betreffenden Angelegenheiten zwiſchen Guts- und Amtsunterthanen aller Unterſchied aufgehoben iſt.

2) Die Amtmänner haben daher auch, dieſer neu hinzukommenden Amtsunterthanen wegen, alle diejenigen Befugniſſe auszuüben und alle Pflichten zu erfüllen, die ihnen in Betracht der alten Amtsunterthanen anvertrauet ſind, und die Hardesvögte haben in An-

ſehung der ehemaligen Gutsuntergehörigen weder mehrere noch mindere Rechte, als ihnen der übrigen Hardeseingeſeſſenen halben zuſtehen.

3) Da aber die in dem Amte Lygumcloſter und zwar im Dorf Laurop wohnhaften Gutsuntergehörigen in der Löv=Harde, Amts Ripen, alſo außer dem Amt und außer dem Herzogthum Schleswig, dingpflichtig ſind, ſo bleibt es ihrentwegen bey der bisherigen Verfaſſung, und ſie werden nur unter dieſer Einſchränkung Unterthanen des Amts Lygumcloſter.

4) cessat. — Wornach ꝛc. [1])

8) Patent über die Einverleibung einiger Hufen und Kathenſtellen des adelichen Gutes Töſtorf in die Aemter Gottorf und Flensburg, d. d. Gottorf, den 7ten November 1803.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgeſtalt Wir unmittelbar ——— Uns bewogen gefunden haben, denjenigen Theil dieſes Guts (Töſtorf), welcher zerſtreuet in verſchiedenen Dorfſchaften der Aemter Gottorf und Flensburg belegen iſt, ——— zur Erleichterung der Polizeyaufſicht und der Rechtspflege gedachten Aemtern einzuverleiben.

Es höret demnach die Verbindung der benannten Hufen und Kathen mit dem Gut Töſtorf völlig auf, und ſie machen von nun an einen Theil des Amts aus, worin ſie belegen ſind. Es ſtehen daher auch ihre itzigen und künftigen Beſitzer nunmehr lediglich unter der Gerichtsbarkeit reſp. des Amts Gottorf und des Amts Flensburg, und in zweiter Inſtanz des Obergerichts zu Gottorf, ——— und haben mit den Amtsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten; doch behalten ſie, ſo lange ſie Beſitzer ihrer itzigen Stellen bleiben, die bisher genoſſene Stempelpapierfreiheit: wohingegen die Nachfolger in ihren Stellen dieſer Abgabe zu unterziehen ſind. ——— Wornach ꝛc. [2]).

9) Auszug aus dem Patent über die Einverleibung der bisherigen Untergehörigen des adelichen Guts Weſebyhof in die Husbyharde, Amts Flensburg, d. d. Gottorf, den 26ſten Auguſt 1805.

§ 1. Es werden ——— folgende reſp. Parcelen und Kathenſtellen ——— der Gerichtsbarkeit der Husbyharde Unſers Amts Flensburg, in deren Bezirke ſelbige belegen ſind, vom 1ſten Januar

---

1) Wegen der von den Lindewitter Untergehörigen zu bezahlenden Gebühren ſ. Verfügung vom 7ten März 1800 (Chron. Samml. 1800. pag. 18).

2) In der authentiſchen Interpretation dieſes Patents, vom 17ten März 1807, iſt in Anſehung der Juſtizverfaſſung nur ausgeſprochen, daß „die Töſtorfer zu verpflichten ſeyen, gleich den anderen Amtsuntergehörigen ihre Kaufcontracte und öffentlichen Documente von den beykommenden Beamten gerichtlich ausfertigen zu laſſen.“

1806 an, dergeſtalt unterworfen, daß mit dieſem Zeitpunct alle Verbindung, worin ſelbige mit dem Gute Weſebuyhof bisher geſtanden, völlig aufhöret, ſie einen Theil des Amts Flensburg ausmachen, in allen Polizey=, Hebungs= und öconomiſchen Angelegenheiten den Amtsofficialen untergeben, und in zweiter Inſtanz von Unſerm Gottorfiſchen Obergerichte abhängig ſind.

§ 3. ———— wie wir denn auch allergnädigſt bewilligen, daß die gegenwärtigen Gutsuntergehörigen, ſo lange ſie Beſitzer ihrer Stellen bleiben, die bisher genoſſene Stempelpapierfreyheit behalten, wohingegen die künftigen Beſitzer derſelben zum Gebrauch des Stempelpapiers verpflichtet ſind. Wornach rc.

10) Extract aus Königs Friedrich IV. Reſolution, daß Bürgermeiſter und Rath als Patroni der 2 Kirchen St. Marien und Nicolai bei der Jurisdiction in Civilibus über die Kirchenlanſten in Husbuy=Harde zu ſchützen, d. d. Kopenhagen, den 20ſten April 1723.

ſ. unten Abſchn. 2. IV. № 2.

11) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Trennung des Actuariats von der Amtsverwalterbedienung im Amte Flensburg, vom 16ten September 1845.

Mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 4ten d. M. haben Se. Majeſtät der König, mit Rückſicht auf die allerh. beſchloſſene Trennung des Actuariats von der Amtsverwalterbedienung im Amte Flensburg allerh. zu beſtimmen geruht, daß nachſtehende ſeither mit der Amtsverwalterbedienung verbundene Geſchäfte, nämlich:

a) die Protocollführung in Criminalſachen bei den Criminalgerichten der vier alten Harden;
b) die Protocollführung in Civilſachen bei den Gerichten der vier alten Harden, inſonderheit die Protocollführung bei den Dinggerichten, bei Concursverhandlungen, Erbregulirungen, Ver= und Entſiegelungen, Inventuren, gerichtlichen Verkäufen, inſoweit dieſe Geſchäfte bisher dem Amtsverwalter obgelegen;
c) das Actuariat bei dem Flensburger Conſiſtorium;
d) die Führung des Schuld= und Pfandprotocolls der vier alten Harden;
e) die Ausfertigung der Contracte über Immobilien und von Obligationen, inſoweit ſelbige dem Amtsverwalter bisher zugeſtanden;
f) die Aufbewahrung der gerichtlichen Depoſita und der gerichtlichen Auctions= oder Licitationsgelder aus den vier alten Harden, aus der Husbye= und der Niebarde jedoch erſt nach dem Dienſtabgange der jetzt in ſelbigen angeſtellten Hardesvögte;
g) die Protocollführung bei den Special=Kirchenviſitationen;
h) die Protocollführung bei den Landmilitair= und See=Seſſionen;

von dem Actuar wahrzunehmen, auch dem neu anzuſtellenden Actuar die Verflichtung aufzuerlegen ſei, für die von ihm aufzubewahrenden gerichtlichen Depoſita und Auctions- oder Licitationsgelder eine Caution von 1600 Rbthlr. oder 1000 Rthlr. Cour. zu beſtellen. Dabei iſt ferner allerh. feſtgeſetzt worden, daß in Verhinderungsfällen des Amtmanns im Amte Flensburg die Functionen deſſelben von demjenigen unter den in Flensburg wohnenden Hardesvögten wahrzunehmen ſeien, welcher ſich dazu vorzugsweiſe qualificire. ——— ———. Von vorſtehender allerh. Reſolution ermangelt die Kanzelei nicht das Königliche Schleswigſche Obergericht ——— zur gefälligen weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

12) Kanzeleiſchreiben vom 27ſten July 1847.

Einer Mittheilung der Rentekammer zufolge haben Se. Majeſtät der König die in der allerhöchſten Reſolution vom 4ten Sept. 1845 getroffene Beſtimmung, daß in Verhinderungsfällen des Amtmanns des Amts Flensburg die Functionen deſſelben von demjenigen unter den in Flensburg wohnenden Hardesvögten wahrzunehmen ſeien, welcher ſich nach dem Erachten des Amtmanns dazu vorzugsweiſe qualificire, durch allerh. Reſolution vom 30ſten v. Mts. dahin zu ergänzen geruht, daß in Fällen, wo von dem Amtmann einem der Hardesvögte ein Commiſſorium zur Uebernahme der Amtsgeſchäfte nicht werde ertheilt werden können, dem den Dienſtjahren nach Aelteſten der in Flensbnrg anweſenden Hardesvögte die Pflicht zur Uebernahme jener Geſchäfte obliegen ſolle.

V. Amt Gottorf. [1]

1) Verordnung, betr. die Einrichtung des Juſtizweſens und Einführung des Schuld- und Pfandprotocolls in dem Amte Mohrkirchen und den dazu gehörigen Vogteyen Langſtedt und Carlswraa, d. d. Chriſtiansburg, den 9ten Juny 1752.

Wir Friedrich V. ꝛc. ——— Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß:

1) die Unterthanen in Unſerm Amte Mohrkirchen und den darunter ſortirenden beiden Vogteyen Langſtedt und Carlswraa bey dem Gottorfiſchen Unterconſiſtorio in Sachen, die nach der Verordnung vom 15ten Juny 1751 zu deſſen Competenz gehören, fernerhin zu laſſen ſeyn; dagegen aber

[1]) Verf. betr. die Gebühren der Hardesvögte für Ausfertigung der Contracte vom 11. Dec. 1781 (Chron. Samml. 1781, p. 94), Verzeichniß der Actuariatsgebühren, vom 22. May 1789 (Chron. Samml. 1789, p. 30), Reſolution, betr. eine Erhöhung der Inſinuationsgebühren des Amtsboten vom 22ſten Nov. 1799 (Chron. Samml. 1799, p. 76).

2) zu Entſcheidung ihrer andern Rechtshändel ein eigenes Dinggericht in mehrgedachtem Amte und Vogteyen angeordnet und auf dem Fuße der Hardesdinge in Unſerm Amte Gottorf eingerichtet werden ſolle, ſo daß darin Unſer p. t. Amtmann zu Gottorf, als zugleich Amtmann über Mohrkirchen präſidire, Unſer p. t. Hardesvogt in Mohrkirchen hingegen ———, als Actuarius das Protocoll halten, und daneben in den vorkommenden Sachen ein votum decisivum mit führe, auch den Parteien vorbehalten bleibe, von den bei dieſem Dinggerichte abgeſprochenen Urtheilen an Unſer Obergericht zu Gottorf zu appelliren, und übrigens keine Sache zu ordentlichem Dinge und Rechte angenommen werde, ehe und bevor darin auf Art und Weiſe, wie es in Unſerm Amte Gottorf eingeführet iſt, die Güte unter den Parteien verſuchet worden. Auch wollen Wir, daß

3) in Criminal- und Brüchſachen mit der Hegung des peinlichen Gerichts und Haltung der Brüchdingungsſeſſionen in Unſerm Amte Mohrkirchen und zugehörigen Vogteyen auf gleichem Fuße, wie es in Unſerm Amte Gottorf üblich iſt, verfahren werde.

3—4) cessant. Wornach ꝛc.

2) Verordnung, betr. die Einrichtung des Juſtizweſens ꝛc. in der Satruphardе, des Amtes Gottorf, d. d. Chriſtiansburg, den 29ſten März 1771.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit; wasgeſtalt, nachdem die vollzogene Niederlegung und Vertheilung des Guts Satrupholm, in Angeln, eine von der vorigen unterſchiedene Einrichtung, ſo wie in Hinſicht der Gefälle und deren Erhebung, alſo auch vornämlich wegen der Juſtizpflege und eines einzuführenden geſetzlichen Schuld- und Pfandprotocolls, erfordere, Wir allergnädigſt gut gefunden haben, aus dieſem Satrupholmer Bezirk eine dem Amte Gottorf einzuverleibende beſondere Harde, unter dem Namen Satruphardе, zu errichten, Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß

I. die Unterthanen in der Satruphardе bey dem Gottorfiſchen Unterconſiſtorio in Sachen, die nach der Verordnung vom 15ten Juny 1731 zu deſſen Gerichtsbarkeit gehören, fernerhin zu laſſen ſeyn; dahingegen aber

II. zu Entſcheidung ihrer anderen Rechtshändel, wenn zuvor darin auf Art und Weiſe, wie es in Unſerm Amte Gottorff eingeführet iſt, die Güte unter den Parteyen vergeblich verſuchet worden, in dieſer Harde ein eignes, auf dem Fuße der übrigen Hardesdinge in dem Amte Gottorff, einzurichtendes Dinggericht dergeſtalt angeordnet werden ſolle, daß Unſer p. t. Amtmann zu Gottorff, als zugleich Amtmann über dieſe Satruphardе, darin präſidire, Unſer jedesmaliger Hardesvogt in den vorkommenden Sachen ein Votum decisivum mitführe, und der Gottorffer Amtsverwalter, als zugleich Amtsactuarius, hiebey allemal das Protocoll halte, den Parteyen aber vorbehalten bleibe, von den, bey dieſem Dinggericht abgeſprochenen Urtheilen an Unſer Obergericht auf Gottorff zu appelliren; auch

III. mit der Hegung des peinlichen Gerichts in Criminal- und mit der Haltung der Brüchdingungsſeſſionen in Brüchſachen in der Satrupharde auf gleiche Weiſe, wie in dem Amte Gottorff üblich iſt, verfahren werde; und da

IV. Unſere Satrupharde ſolchergeſtalt mit einem eigenen Gerichte und Officialen verſehen iſt; ſo declariren Wir hiedurch, daß im Fall ein und anderer Satrupholmer Unterthan ſich zuvor einer anderen melirten Jurisdiction unterworfen haben ſollte, ſolches von nun an aufgehoben und ungültig ſeyn, und nur allein die bey anderen Dingen etwa noch anhängigen Sachen, daſelbſt entſchieden werden ſollen.

V—VI. cessant. Wornach ꝛc.

3) Patent, betr. die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener Diſtricte unter die Aemter, wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorff zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege ſ. w. d. a. verknüpfte Veränderung, d. d. Chriſtiansburg, den 1. Nov. 1777.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Wir Uns bewogen gefunden, die ſämmtlichen Schleswigſchen Domcapitels-Diſtricte zu trennen, und, um mehrerer Bequemlichkeit willen, den Aemtern Unſers Herzogthums Schleswig, in welchen ſie belegen ſind, zu incorporiren, und eine gleiche Aenderung mit dem Amte Mohrkirchen und den dazu gehörigen Vogteyen Langſtedt und Carlswraa vorzunehmen, wie auch aus den Aemtern Gottorff und Hütten zwey einander an Größe der Pflugzahl ohngefähr gleiche Amtsbezirke zu machen, und zu dem Ende die Hohner Harde, nebſt der Landſchaft Stapelholm, von dem Amte Gottorff zu trennen und mit dem Amte Hütten zu verbinden; daß Wir daher, in Uebereinſtimmung mit den zu Ausführung und Bewerkſtelligung dieſer neuen Einrichtung von einer dazu verordneten Commiſſion gethanen Vorſchlägen und befundenen Umſtänden nach, für gut und zweckmäßig angeſehen haben, ſolcherhalben ſowohl, was die zum Departement Unſerer Rentekammer gehörigen Cameralia und Oeconomica betrift, das Nöthige durch ein Patent vom heutigen Dato feſtzuſetzen, als auch, in Anſehung der Juſtizpflege und übrigen zur Vorſtellung Unſerer Deutſchen Kanzeley gehörigen Puncte, folgendes zu beſtimmen und vorzuſchreiben.

1) Beym Eintritt des bevorſtehenden Jahres 1778 höret in beyden Domcapitels-Diſtricten die bisherige Einrichtung der Juſtiz- und Polizeiverwaltung auf, und die Dinggerichte, unter welchen die Domcapitels-Untergehörigen bisher geſtanden ſind, gehen völlig ein. —— Und, von demſelben Zeitpuncte an, ſollen dieſe ſämmtliche Unterthanen ſich an die verſchiedenen Oberbeamten und Officialen wenden, zu deren Competenz ihre Angelegenheiten als-

dann gehören, und von den verſchiedenen Dinggerichten, zu welchen ſie geleget worden, nach denſelben Landesordnungen und Geſetzen gerichtet werden. Jedoch findet dieſes alles bey den Bewohnern des unter der Gerichtsbarkeit Unſerer Stadt Schleswig ſtehenden Ziegelhofes, ——— keine Anwendung.

2) Die nach der fürſtlichen Verordnung vom 13ten November 1671 für den zweyten Domcapitels-Diſtrict feſtgeſetzte Summa appellabilis von 400 Rthlr. geht mit der bisherigen Gerichtsverfaſſung ein, und in Appellationsfällen, wird es nach dieſem ſo gehalten, wie die jetzige oder in Zukunft näher zu beſtimmende Verfaſſung der Dinggerichte, bey welchen die Eingeſeſſenen ihren neuen Gerichtsſtand bekommen, mit ſich bringet.

3) Mit Aufhebung der bisherigen Dinggerichts-Sporteln und Unkoſtengelder, werden die Unterthanen angewieſen, ſich nach den Sporteltaxen und Gewohnheiten eines jeden Gerichts, worunter ſie verleget werden, zu richten, wie auch die Criminalkoſten mit den Commünen, deren Mitglieder ſie nun werden, gemeinſchaftlich abzuhalten.

4) und 5) ceſſant.

6) Was insbeſondere die Juſtizverfaſſung der Inſel Arnis betrift, tritt der Amtmann zu Gottorff, in Anſehung der dahin gehörigen Verrichtungen, die nicht in das Actuariat einſchlagen, in die Stelle des bisherigen Dom-Inſpectors, der Hardesvogt in der Schließ- und Füſingharde in die Stelle des Domkirchenvogts, der Gottorfiſche Amtsverwalter aber in die Stelle des Actuarii. Und da beſagte kleine Commüne bis hiezu ein von anderen abgeſondertes Gericht gehabt, obwohl nicht auf Arnis, ſondern zu Schleswig gehalten, und die Gerichtsbonden nicht aus Arnis, ſondern aus der benachbarten Domkirchenvogtey Gröddersbye oder Schließ- und Füſingharde genommen worden; ſo bewilligen Wir, daß auch nach dieſem von dem Schließ- und Füſingharder-Dinggerichte in Sachen, die zur Competenz des ebengedachten beſonderen Gerichts gehöret haben, der Name des Arniſſer Gerichts geführet werden möge. a) ———

a) Verfügung an das Obergericht zu Gottorf, daß künftig die Bonden des Arniſſer Dinggerichts und die auf Arnis zu Sand- und Wardirungs-Verrichtungen zu gebrauchenden Männer aus dem Mittel der dortigen Eingeſeſſenen zu nehmen ſind, d. d. Chriſtiansburg, den 15ten October 1784.

Chriſtian VII. rc. Da die Inſel Arnis vorjetzo ganz bewohnt und nicht bloß mit Seefahrenden, ſondern auch mit Kaufleuten und Handwerkern beſetzt iſt, mithin die Urſache aufhört, aus welcher wahrſcheinlich die Bonden des Arniſſer Dinggerichts aus der benachbarten Domkirchen-Vogtey Gröddersbye oder Schließ- und Füſingharde bisher genommen worden; ſo haben Wir, auf das von Ew. Liebden und euch unterſtüzte, in der Billigkeit und der Landesverfaſſung gegründete Geſuch der Ein-

7) Ein beſonderes Unterconſiſtorium haben die Domcapitels-Diſtricte nicht gehabt, ſondern die Unterthanen haben ſich zu den Conſiſtorialgerichten gehalten in deren Bezirke ſie ſich befanden; wobey es alſo fernerhin verbleibet.

8—10) cessant.

11) Was ferner das bisherige Amt Mohrkirchen, nebſt den unter demſelben mit begriffenen Vogteyen Langſtedt und Carlswraa betrift, tritt der bey dem Gottorfiſchen Amthauſe bleibende und nun dem Amte Gottorff zu incorporirende Antheil dieſes Diſtricts, von Neujahr an, der Criminalkoſten wegen, mit den anderen Harden des Amts in Gemeinſchaft, behält aber fernerhin ſein eigenes Dinggericht und mit der Satrup-Harde einen Hardesvogt. Und wie der Gottorfer Amtsverwalter ſonſt durchgehends in dem Amte und beſonders nach Unſerer Verordnung vom 29ſten März 1771 in der Satrupharde Actuarius iſt, und in ſolcher Qualität zugleich das Schuld- und Pfandprotocoll hält, ſo ſollen ihm beyde Verrichtungen auch in der Mohrkirch-Harde zukommen; —— [1])

12) cessat.

13) Die Hohner Harde und die Landſchaft Stapelholm deren Trennung von dem Amte Gottorf und Verbindung mit dem Amte Hütten Wir bey dieſer Gelegenheit auch beſchloſſen haben, bleiben, dieſer mit dem Anfange des künftigen Jahrs eintretenden Veränderung ungeachtet, in allen Stücken bey ihrer jetzigen Juſtiz- und Policeyverwaltung, und bey dem bisherigen Verhältniſſe zwiſchen Ober- und Unterbeamten, ſo lange Wir nicht darin eine oder die andere Aenderung zu treffen gut finden möchten. ——

geſeſſenen gedachter Inſel, zu reſolviren Uns bewogen gefunden, daß das Arniſſer Dinggericht, welches ſonſt in Anſehung des Directorii, des Actuariats und des Orts, wo es gehalten wird, in ſeiner bisherigen Verfaſſung, nach Inhalt des 6ten § des Patents vom 1ſten November 1777, betreffend die Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels-Diſtricte unter die Aemter, bleibet, künftig nicht weiter mit Bonden aus Gröödersbuy oder der Schließ- und Füſingharde zu beſetzen ſey, ſondern dazu Einwohner zu Arnis genommen und zu dem Ende aus ihrem Mittel Vier Gerichtsbonden, nemlich zwey aus den Schiffern und zwey aus den Kaufleuten und Handwerkern beſtellet, davon aber jedesmal nur zwey, und zwar, ſo weit thunlich, ein Schiffer und ein Handlungstreibender zu dem Gericht angeſaget werden ſollen.

Und da es auch mit Unzuträglichkeiten verbunden iſt, daß die Sandmanns- und Wardirungs-Verrichtungen auf Arnis von ſolchen, die daſelbſt nicht wohnen, geſchehen; ſo wollen Wir, daß die zu ſolchen Verrichtungen zu gebrauchenden Männer künftig ebenfalls aus dem Mittel der Arniſſer Eingeſeſſenen genommen werden. Wir ꝛc.

[1]) Jetzt ſind die Actuariatgeſchäfte von der Amtsverwalterbedienung getrennt, und werden von einen eigens dazu beſtellten Amtsactuarius beſorgt.

14) Der Amtsverwalter zu Fleckebye, der bey der Hüttener Harde vor der Hand ſowohl Actuarius als Hardesvogt bleibt, übernimmt, anſtatt des Gottorfer Amtsverwalters, das Actuariat bey dem Hohner Hardesdinge [2]). Die ordentlichen Dinggerichte werden fernerhin für die Hohner Harde (mit den Crummenorter und Fockebecker Hufen) zu Hohn, und für die Hüttener Harde (mit der Vogtey Coſel) zu Fleckebye gehalten, und Unſer p. t. Amtmann hat ſich zu Führung des Praesidii dahin zu verfügen. Zu den außerordentlichen Gerichten müſſen Hardesvögte und Actuarius ſich zu Schleswig auf dem Amthauſe einfinden.

15) und 16) cessant.

17) Das, obgeſagtermaßen, aus der Hüttener Harde, der Vogtey Coſel, der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm beſtehende combinirte Amt Hütten, ſoll mit der Stadt Eckernförde, von dem Gottorfiſchen Unterconſiſtorio getrennt werden, und ein eigenes Conſiſtorium erhalten. Dieſes neue Conſiſtorium bekömmt ein eigenes Siegel, wozu hiemit ein Agnus Dei, nebſt der Umſchrift: Consistorii Praefect. Hütten. Sigillum, beſtimmet wird; und Wir wollen demſelben überhaupt die Verordnung wegen des Gottorfiſchen Consistorii vom 15ten Juny 1731 zur Vorſchrift ertheilet haben, nur daß

a) zu dieſem neuen Conſiſtorio der Montag nach dem zweyten Sonntage Epiphanias und der Montag nach dem zweyten Sonntage Trinitatis angeſetzet wird;

b) zwar die Schleswiger Hauptprediger, gleich wie ſie bisher, auch in Anſehung dieſer Diſtricte, Conſiſtoriales, geweſen ſind, Aſſeſſores des neuen Conſiſtorii bleiben und Unſer p. t. Generalſuperintendent, als Probſt, demſelben wie dem Gottorfiſchen beyzuwohnen hat, es aber unter dem Vorſitze Unſers p. t. Hüttener Amtmannes und in ſeiner Behauſung zu halten iſt, und der Hüttener Amtsverwalter die Actuariats=Geſchäfte, ſo wie der Hüttener Amtsbote die Botenverrichtung zu übernehmen, mithin jener, ſo lange er zu Fleckebye wohnet, ſich zu dem Ende nach Schleswig zu begeben hat. [3])

18) und 19) cessant. Wornach ꝛc.

4) Reſolution, wodurch den Gerichtsbonden der Satrup= und Mohrkirchharden, eine angemeſſenere Vergütung für die Beywohnung des ordinären Dinggerichts beygelegt und ihre Anzahl reducirt wird. d. d. Copenhagen, den 2ten Mai 1794.

Chriſtian VII. ꝛc.

1) Jeder Gerichtsbonde der Satrup= und der Mohrkirchharde

---

[2]) Jetzt iſt die Hardesvogtey der Hüttener Harde von der Amtsverwalterbedienung getrennt: der Amtsverwalter aber nach wie vor Actuar in beiden Harden.

[3]) In Anſehung der Beſetzung des Hüttener Conſiſtorii und der Zeit der Sitzungen deſſelben ſind ſpäterhin abändernde Beſtimmungen getroffen, weshalb cf. Thl. III. Abſchn. 3. XI.

hat künftig für die Beywohnung eines ordinairen Dinggerichts 16 ßl. zu genießen. Damit dies aber um ſo weniger den Partheyen zur Laſt falle, ſo ſoll die Anzahl der bisherigen 12 Bonden auf 4 reducirt ſeyn.

2) Zum Abtrag beregter 16 ßl. für jeden Bonden, iſt zuerſt das, was aus den Beſcheiden und Urtheilen bey jedem Dinggericht nach der bisherigen Verfaſſung einkömmt, zu nehmen, das Fehlende aber von den ſtreitenden Partheyen baar, außer den gewöhnlichen Beſcheid- und Urtelsgebühren, zu entrichten.

3) Kommen bey einem Dinggerichte ſo viele Sachen vor, daß jedem der vier Bonden mehr als 16 ßl. aus den Beſcheid- und Urtels-Gebühren zufallen, ſo verbleibt ihnen der Ueberſchuß. Wir überlaſſen Ew. Lbd. und euch hiernach das Erforderliche zu verfügen und dem Gottorfer Amthauſe, Dero und eurem Vorſchlage gemäß, dabey zu erkennen zu geben, daß es die Bonden, beregter beyden, von ihm ſo weit entfernten Harden, an dem für ſie zum Dinggericht angeſetzten Tage expedire, damit ſie nicht bis zum andern Tage in der Stadt zu warten genöthigt werden, und alſo zu dem Gericht jeder Harde einen beſondern Tag beſtimme. Die ꝛc.

5) Verfügung zu Verminderung der mit den Zeugenverhören in den Aemtern Gottorff und Hütten (die Landſchaft Stapelholm ausgenommen) bisher verbundenen Koſten, d. d. Gottorff, den 18ten Decbr. 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben unmittelbar zu Verminderung der Koſten der Zeugenverhöre in den Aemtern Gottorff und Hütten (mit Ausnahme der zu letzterem Amte gelegten Landſchaft Stapelholm) hiemit folgendes anzuordnen für gut gefunden.

1) Das Praesidium der Amtmänner und die Beywohnung der Gerichtsbonden, nebſt den damit verknüpften Gebühren, hören von nun an auf, und es ſollen zu den künftig allemal auf der Amtſtube zu haltenden Zeugenverhören nur der Hardesvogt und der Amtsverwalter, als Actuarius [1]), zugezogen werden. Wenn aber, wie im alten Amte Hütten, der Amtsverwalter zugleich Hardesvogt iſt, ſo hat ein Gerichtsbonde die Stelle eines Beyſitzers zu vertreten, und von den jenem, als Amtsverwalter und Hardesvogt, nach der gleichfolgenden Nummer zukommenden Gebühren, Vier und Zwanzig ßl. zu genießen.

2) Für die Beeidigung und Abhörung eines einzigen Zeugen ſind zwei Rthlr. und wenn deren mehrere vorhanden, auch für den erſten Zwey Rthlr. für jeden der übrigen aber nur Ein Rthlr. zu entrichten, welche Gebühr der Hardesvogt und Amtsverwalter, die künftig keine Terminsgebühren nehmen dürfen, beyde gerade durch zu theilen haben. Außerdem hat der Amtsverwalter die bisherigen Gebühren für die Ausfertigung des Zeugen-Rotuli ferner zu genießen.

---

1) cf. p. 442 not. 1.

5) Dem von der Amtſtube entfernt wohnenden Hardesvogt muß der Beweisführer die Reiſekoſten vergüten. Endlich iſt

4) Dem Amtsboten für die Aufwartung bey dem Zeugenverhör eine Gebühr von 8 bis 12 ßl. höchſtens zu entrichten.

Wornach ꝛc.

6) Verfügung an das Obergericht zu Gottorff, zur Abſtellung der in den Aemtern Gottorff und Hütten gewöhnlichen Abnehmung der Eide vor einem ordentlich beſetzten Gerichte, d. d. Chriſtiansburg, den 11ten April 1788.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben aus Ew. Lbd. und eurem Berichte vernommen, daß in Unſerm Amte Gottorff die Gewohnheit obwaltet, daß die Abnehmung eines entweder durch einen richterlichen Spruch erkannten oder ſonſt geſetzlich abzulegenden Eides vor einem ordentlich beſetzten Gerichte geſchiehet.

Da nun eine ſolche feierliche Art die Eide abzunehmen, wegen der damit verbundenen beträchtlichen Gebühren, für Unſere Unterthanen ſehr läſtig iſt; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, Unſere in den Aemtern Gottorff und Hütten zu Verminderung der daſelbſt mit den vor verſamletem Gericht gehaltenen Zeugenverhören, bis dahin verbunden geweſenen Koſten, den 5ten December 1781 erlaſſene Verfügung, auch auf die Abnahme der Eide zu erſtrecken und des Endes hiemit anzuordnen und feſtzuſetzen, daß in beſagten beiden Aemtern bey dergleichen Handlungen nur der Hardesvogt und Actuarius zugezogen, auch fürs künftige, da die bloße Abnahme eines Eides der Beeidigung und Abhörung eines Zeugen nicht gleich geachtet werden kann, für einen abzunehmenden durch richterlichen Spruch erkannten, oder ſonſt geſetzlich abzulegenden Eid, es möge ſolcher von einem oder mehreren zugleich geleiſtet werden, weil hiebey einerley Mühe iſt, Ein Rthlr. erleget und ſolcher zwiſchen dem Hardesvogt und dem Actuarius getheilet werden ſolle. Wir ꝛc.

7) Bekanntmachung wegen Verbindung des Guts Däniſch-Lindau mit dem Amte Gottorf und Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls, d. d. Gottorf, den 17ten Februar 1784.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir bey der von Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Landcommiſſion bewerkſtelligten Niederlegung des adelichen Guts Däniſch-Lindau und den zum Grunde gelegten Bedingungen allergn. zu reſolviren geruht haben, daß beſagtes Gut dem Amte Gottorf und in specie der Schlies-Harde gedachten Amts quoad jurisdictionalia incorporiret werde, jedoch die Hufe zu Güde-

roth, die gegenwärtig von dem Stiftsvogt Marxen bewohnet wird, und die beyden Kathenſtellen zu Eckenis, welche H. H. Hanſen und D. Danielſen bewohnen, von gedachter Incorporation ausgenommen ſind, und nach wie vor unter dem Landgericht ſtehen bleiben; ſo wird ſolches, und zugleich die zur Beförderung des Creditweſens abzielende Einführung eines Schuld- und Pfandprotocolls gleich ſolches bey andern niedergelegten Gütern geſchehen iſt, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. [1]).

8) Verfügung wegen Einverleibung einiger Hufen, Kathen, Parcelenſtellen und einzelner Grundſtücke des Guts Flarup in das Amt Gottorf, d. d. den 12ten April 1814.

Wir Frederik VI. 2c. ——— Mit dem 1ſten July des Jahres **1814** hört ——— die Verbindung der benannten Hufen, Kathen, Parcelenſtellen, und Grundſtücke mit dem Gute Flarup völlig auf, und ſie machen von der Zeit an einen Theil der Strurdorf- und Mohrkirchharde aus, je nachdem ſie in dem Verzeichniß unter dem Kirchſpiel Norderbrarup und dem Kirchſpiel Boel aufgeführt ſind. Es ſtehen daher auch ihre jetzige und künftige Beſitzer ſodann lediglich unter der Gerichtsbarkeit des Amts Gottorf und in zweyter Inſtanz des Obergerichts zu Gottorf, und ſind in allen Polizey-, Hebungs 2c. ——— Angelegenheiten den Amtsofficialen unterworfen. Ueberhaupt iſt Gleichheit dieſer neuen Untergehörigen und der alten Amtsunterthanen die Regel, doch treten hiebey folgende nähere Beſtimmungen ein:

——— 2) die incorporirten Flarupper ſind verpflichtet, gleich den andern Amtsuntergehörigen ihre Kaufcontracte und öffentlichen Documente von den beykommenden Beamten gerichtlich ausfertigen zu laſſen.

Doch ſollen ſie 3) ſo lange ſie Beſitzer ihrer Stellen bleiben, hiebey, wie überhaupt in allen andern Angelegenheiten, die bisher genoſſene Stempelpapierfreiheit behalten; die Nachfolger in ihren Stellen aber dieſer Abgabe unterzogen werden.

4) 2c. ———

---

[1]) Durch die Verfügung vom 30ſten September 1825 iſt die Incorporation auch auf die früher nicht mit dem Amte Gottorf vereinigten Grundſtücke, namentlich auf die Marxenſche Hufe zu Güderoth und die beiden Kathenſtellen zu Eckenis erſtreckt, und namentlich angeordnet worden, daß deren jetzige und künftige Beſitzer lediglich unter der Jurisdiction des Amts Gottorf und der Schließharde, ſo wie in zweiter Inſtanz unter dem Schleswigſchen Obergericht ſtehen, auch die dermaligen Beſitzer der fraglichen Stellen, ſo lange ſie in dieſer Qualität verharren, die bisher genoſſene Stempelpapierfreiheit behalten, die Nachfolger in dem Beſitze ihrer Stellen und Grundſtücke aber dieſer Abgabe unterzogen werden ſollen.

9) Verfügung, die Verwaltung der Juſtiz in dem zum grauen Kloſter in der Stadt Schleswig gehörigen adelichen Diſtrict betreffend, d. d. Gottorf, d. 2. März 1807.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Da die Umſtände es nicht verſtatten, für die zum grauen Kloſter in Unſerer Stadt Schleswig gehörigen Eingeſeſſenen des Amts Gottorf nach Maaßgabe Unſerer allerhöchſten Gerichtsordnung vom **19ten** July **1805**, einen eigenen Gerichtshalter zu beſtellen; ſo haben Wir auf desfällige allerunterthänigſte Vorſtellung Unſerer Kanzeley Nachſtehendes zu reſolviren Uns bewogen gefunden:

1) Die grauklöſterlichen Untergehörigen ſollen für die Zukunft in Betreff der Juſtizverwaltung, den verſchiedenen Harden des Amts Gottorf in denen ſie anſäſſig ſind, dergeſtalt unterlegt worden, daß alle in Hinſicht der Juſtizverwaltung für die Amts- und Hardes-Untergehörigen zur Vorſchrift dienenden Geſetze und Verfügungen, auch auf die klöſterlichen Untergehörigen Anwendung finden.

2) Es iſt daher das gewöhnliche Gerichtsprotocoll ungetrennt von den Amtsprotocollen und das Schuld- und Pfandprotocoll, das Vormünderbuch und das Judicialprotocoll bey den Dinggerichten von dem Actuario Unſers Amts Gottorf auf gleiche Weiſe, wie für die Amtsunterthanen zu führen.

3) In Rückſicht des Gebrauchs des Stempelpapiers ſind die klöſterlichen Untergehörigen den Amtsunterthanen ebenfalls gleich zu achten und den für letztere in Unſerer Stempelpapierverordnung enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter der, den Untergehörigen der Güter Lindewitt, Stoltelund ꝛc. bewilligten Ausnahme, daß die jetzigen Haus- und Hofbeſitzer für ihre Lebzeit von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyt bleiben, gleichfalls zu unterziehen.

4—5) cessant.

6) Die geſetzlichen Appellationen der klöſterlichen Untergehörigen gehen gleich den Supplicationen an Unſer Obergericht zu Gottorf.

7) So wie Unſere für das Amt Gottorf verordnete Beamte verpflichtet ſind, die in dem grauklöſterlichen Diſtrict und für ſelbigen vorfallenden Geſchäfte, gegen den Genuß der, in der Sporteltaxe für das Amt Gottorf beſtimmten Sporteln, ohne ſonſtige Vergütung zu übernehmen, ſo haben ſie auch in Criminalſachen, wenn der Inculpat die Koſten zu tragen nicht des Vermögens iſt, die vorfallenden Geſchäfte unentgeltlich zu beſorgen. ———

Wornach ꝛc.

10) Patent über die Einverleibung einiger Hufen- und Kathenſtellen des adel. Gutes Töſtorf in die Aemter Gottorf und Flensburg, d. d. Gottorf, d. 7. Nov. 1803.

ſ. oben p. 436.

VI. Amt Hütten und Landſchaft Stapelholm. [1])

1) Patent, betr. die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener Diſtricte, unter die Aemter, wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorff zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege, ſ. w. d. a. verknüpfte Veränderung, d. d. Chriſtiansburg, den 1. Nov. 1777.

ſ. oben p. 440.

2) Reglement wegen der bey den Zuſammenkünften des Bonden- oder Dinggerichts im Amte Hütten zu erlegenden Gebühren, d. d. Friedensburg, den 7. July 1758.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach in dem Amte Hütten Unſers Herzogthums Schleswig, wegen der bey den ordentlichen und außerordentlichen Zuſammenkünften des dortigen Bonden- oder Dinggerichts zu erlegenden Gebühren, ſich Irrungen geäußert; als ordnen und wollen Wir, daß

1) gleichwie es bey der bisherigen Verfaſſung beſagten Dinggerichts bis weiter zu laſſen, und ſolches zu den beſtimmten Zeiten, wenn auch nur eine Sache eincitiret worden, unausgeſetzet zu halten iſt, alſo

für die Annotirung einer Sache ꝛc. ———— ſoll entrichtet werden. Wann aber auch

2) dem Herkommen nach den Partheyen frey ſtehet, im Fall ſie das ordentliche Gericht nicht abwarten wollen, oder Gefahr bey dem Verzug vorhanden, ein außerordentliches, welches von dem p. t. Amtmann, dem Amtsverwalter, als zugleich Hardesvoigt und Actuario, nebſt zweyen Bonden, regulariter zu halten iſt, auszubitten, ſo ſoll, ohne daß den Impetratis, ob ſie gleich ſachfällig worden, desfalls auf irgend einige Weiſe etwas zur Laſt zu legen iſt, in allen, mit Ausnahme der Citations- und Inſinuationsgebühren, auch des Botenlohns, obgleich die Sache in einem Tage nicht geendigt wird, bezahlet werden 14 Rthlr., wovon der Amtmann 8 Rthlr., der Amtsverwalter, als Hardesvogt und Actuarius, 4 Rthlr. und beyde Bonden zuſammen 2 Rthlr. genießen. Würde aber die eine oder andere Parthey verlangen, daß das Gericht mit ſämmtlichen Bonden beſetzet werde, ſo iſt ihr ſolches zuzuſtehen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie an die übrigen Bonden, und zwar an einen jeden Einen Rthlr. bezahlen müſſe.

---

1) Reſol. betr. die Erhöhung der Gebühren des Amtsboten, vom 22ſten Nov. 1799 (Chron. Samml. 1799, p. 76), Sporteltaxe für den Gerichtsdiener in der Hüttener Harde, vom 30. July 1836 (Chron. Samml. 1836, p. 139), Sporteltaxe für den Gerichtsdiener in der Hohner Harde, vom 25. Febr. 1839 (Chron. Samml. 1839, p. 90).

3) Verfügung zu Vermeidung der mit den Zeugenverhören in den Aemtern Gottorff und Hütten (die Landſchaft Stapelholm ausgenommen) bisher verbundenen Koſten, d. d. Gottorf, den 18ten Decbr. 1781.

ſ. oben pag. 444.

4) Verfügung zur Abſtellung, der in den Aemtern Gottorff und Hütten gewöhnlichen Abnehmung der Eide vor einem ordentlich beſetzten Gerichte, d. d. Chriſtiansburg, den 11ten April 1788.

ſ. oben pag. 445.

5) Kanzeleipatent zur Beſtimmung der Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holſteiniſchen Canal, vom 6. Mai 1797.

ſ. oben pag. 80.

6) Auszug aus der Stapelholmer Conſtitution, d. d. Gottorf, den 27ſten Januar 1623.

Titulus XI.

Von Rechts- und Dinghaltung, auch des Landvogts extrajudicialiſchen Verrichtungen.

Damit Unſere Unterthanen wegen verzogenen Rechts nicht zu klagen, ſondern ihrer unter ſich habenden Irrungen halber deſto eher Entſcheidung erlangen mögen, ſoll alle ſechs Wochen öffentlich Ding und Recht geheget werden, jedoch, daß Unſer Amtſchreiber, ſofern es möglich, wenn der Amtmann nicht allemal demſelbigen wird beywohnen können, gegenwärtig ſey, in deſſen Abweſenheit aber ſoll der Kirchſpielſchreiber ſeine Stelle vertreten. Es ſoll auch, wenn Ding gehalten, Niemand ſich in die Dingſtöcke eindringen, ſondern drauſſen bleiben, er werde denn von Unſern Gerichtsverwaltern hinein gefordert, und wer dagegen thut, auf Achtzehn Schilling Brüche zu Regiſter geſetzt, auch diejenige, ſo ſich inn- oder auſſerhalb der Dingſtöcke mit Worten oder Werken an einander vergreifen, nach Ermeſſen geſtraft werden; immaßen Wir denn bey dieſem Passu Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters, den 2ten Auguſt Ao. 1599, publicirtes Mandat, hiemit wollen wiederholet und beſtätigt haben. In Verhör und Erörterung der Sachen ſoll man die Privilegirte oder Befreyete, auch die älteſte Sachen, ſo am längſten gehangen, den andern vorziehen, und für die Urtheile nicht mehr, als von Alters herkommen und gebräuchlich, nehmen, auch die Appellation an Unſer Fürſtliches Hofgericht einem Jeden, ſo ſich beſchwert zu ſeyn vermeynet, frey ſtehen, Wir wollen gleichwol daſelbſt hinfort keine Appellation, wenn die Sache nicht über Funfzig Mark, Hauptſumme und Zinſen zuſammen gerechnet, betrift, annehmen, und ſoll die Appellation vor Ge-

richt alsbald ſtehendes Fußes, oder innerhalb Zehn Tagen vor dem Landvogt eingewandt, [1]) ſolches unter die Urthel verzeichnet, citatio an Unſer Hofgericht innerhalb ſechs Wochen nicht allein ausgebracht, ſondern auch dem Appellaten gebührlich insinuiret und vorgeleſen, und wann der Appellant, wegen Abweſenheit Unſerer Räthe, die Citation in ſolchem termino nicht erlangen kann, [2]) von Unſerm heimgelaſſenen Gerichts-Secretario oder andern Canzeley-Verwandten deswegen einen Schein genommen, und derſelbe ebenermaßen dem Appellaten vorgezeigt: und wann ſolches nicht observirt die Appellation für desert und erloſchen gehalten, auch in der Appellations-Instanz keine neue Zeugenführung zugelaſſen werden, es könnte dann der Zeugenführer mit ſeinem Eyde erhalten, daß er vor der Appellation von denſelbigen Zeugen nichts gewußt [3]) habe. Unſer Landvogt ſoll auch auſſerhalb ordentlichen Dings die Partheyen, und wer ſonſten bey ihm zu klagen und zu verrichten hat, williglich vorgeſtatten, ſie nicht abweiſen, oder zur Ungebühr aufhalten, ihr Anbringen unbeſchwert hören, ihnen mit billigem Beſcheide freundlich begegnen, ſie aber zuvörderſt ihre Nothdurft mit Glimpf und guter Beſcheidenheit antragen, ihm, als Unſerm Landvogt, gebührlich reſpectiren; geringſchätzige Sachen ſollen Land- und Kirchſpielvögte in der Güte, jedoch Unſerer Brüche vorbehältlich, zu vergleichen und beyzulegen ſich mit Fleiß bemühen, und nicht alles zu Recht verweiſen, auch die Leute nicht allemal, und wenn es die Nothdurft oder der Sachen Wichtigkeit nicht erfordert, mit Auslöſung ſchriftlicher Abſcheide beſchweren, ſondern mündlichen Beſcheid ertheilen, jedoch ſelbigen zu künftiger Nachrichtung in das verordnete Protocoll zeichnen, auch mit der Einmahnung auf dem Kirchhofe nach geendigter Predigt dem alten Gebrauch folgen, für einen jeden Namen nicht mehr als Einen Schilling, und für das Einmahnen auch nicht mehr nehmen, und die Leute mit einem höhern, oder mit Abforderung geſchriebener Zettel und der Schreibgebühr nicht beſchweren. Was auch vor Unſerm Land- und Kirchſpielvogt mit der Partheyen gutem Wiſſen und Willen richtig vertragen und in das Protocoll geſchrieben, ſoll bey Macht bleiben, und darüber veſtiglich gehalten werden.

7) Verfügung, betreffend das gegenſeitige Verhältniß des Amtmanns zu Hütten und des Landvogts zu Stapelholm und die Gränzen ihrer Befugniſſe. d. d. Gottorff den 13ten März 1801. [1])

Wir Christian VII. rc. Fügen hiemit zu wiſſen, wesgeſtalt Wir in der vermöge Unſerer Verfügung vom 1ſten November 1777

[1]) Vergl. Landgerichts-Ordnung, Part. I. tit. 2, §. 8,

[2]) Dieſer Fall kann, vermöge der dem Obergerichte ertheilten Inſtructionen, überall nicht mehr eintreten.

[3]) cf. Verordnung vom 15ten May 1834, § 22 (oben pag. 181.)

[1]) Verzeichniß der Bondengerichts Landvogtey- und Actuariatsſporteln vom 21ſten

dem Amte Hütten zugelegten Landſchaft Stapelholm das Verhältniß des dortigen Landvogts zum Amtmann und die Gränzen deren wechſelſeitiger Befugniſſe folgendergeſtalt näher zu beſtimmen, allerhöchſt für gut gefunden haben.

Dem Amtmann ſtehet die Oberaufſicht über die Landſchaft, ſowohl im Allgemeinen als auch in Hinſicht des Juſtiz- und Policeyweſens insbeſondere zu. Er ſetzet zu den zu haltenden Bondengerichten die Termine an, und läßt ſolche in ſeinem Namen bekannt machen, führet auch in den Gerichten ſelbſt das Präſidium, wiewohl ohne Stimme, inſoferne ihn ſeine anderweitigen Amtsgeſchäfte nicht hindern, in denſelben zugegen zu ſein. In Forſt- und Jagdſachen, Contraventionsfällen gegen herrſchaftliche Pachtcontracte und Wegeſtreitigkeiten erkennet und verfüget er allein, und die Civilbrüchdingungen werden von ihm gehalten. Er beſorgt die öconomiſchen und Cameral-Angelegenheiten gleichfalls mit Ausſchließung des Landvogts, verhänget die Execution wegen der Gefällerückſtände, dirigiret das Landausſchußweſen, nimmt an den Deichgeſchäften als Oberdeichgraf Theil, und iſt in Kirchenſachen außer dem Probſten, alleiniger Kirchenviſitator. Bey Vacanz einer Bauervogtsbedienung werden ihm von dem Landvogt drey Subjecte hiezu in Vorſchlag gebracht, und aus dieſen hat er das Recht einen zu wählen, der auch eine in des Amtmanns Namen ausgefertigte und von ihm unterſchriebene Beſtallung erhält. Und ſo wie endlich dem Amtmann die Wahrnehmung der allgemeinen Angelegenheiten der Landſchaft zur Pflicht gemacht, ſo iſt er auch befugt, in allen Fällen von dem Landvogt Bericht zu fordern, wo es nicht auf die Rechtfertigung eines von dem Landvogt in Juſtizſachen abgegebenen Beſcheides oder Erkenntniſſes ankömmt, als desfalls die etwanigen Beſchwerden bey Unſerm Obergericht ſofort angebracht werden müſſen.

Dahingegen kömmt dem Landvogt die Juſtizverwaltung in bürgerlichen ſowohl als peinlichen Sachen, theils einſeitig, theils mit dem Bondengerichte dergeſtalt bey, daß keine weitere als die vorerwähnten Ausnahmen in Hinſicht des Amtmannes ſtatt finden. Er entſcheidet in allen bey ihm vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten, bringet die von ihm abgegebenen Beſcheide zur Execution, verweiſet die Partheyen dem Befinden nach, oder auf geſchehene Provocation an das Bondengericht und ertheilet die zu dem Ende erforderliche Ladung an daſſelbe, oder ſonſtige auf die Verhandlung der Sache von dem Bondengericht Bezug habende Decrete; die zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Geſchäfte kommen auch ihm bey. Ferner liegt ihm die Wahrnehmung der Polizey auf, und beym Deichweſen verwaltet er das Amt eines Deichgrafen. Die außer den Bauervögten vorhandenen Unterbediente der Landſchaft wählet und beſtellet er allein. Wonach ꝛc.

September 1802 (Chron. Samml. 1802, p. 99.); Erhöhung der Gebühren des Gerichtsdieners bei Pfändungen vom 10ten Juny 1802 (Chron. Samml. 1802, p. 67).

8) Reſolution, betreffend einige auf die Verfügung vom 12ten März 1801, wegen der wechſelſeitigen Amtsverhältniſſe des Amtmanns zu Hütten und der Landvogtey zu Süderſtapel ſich beziehende Puncte, d. d. Gottorf den 19ten Januar 1809.

Wann hieſelbſt folgende Fragen:

1) Ob der, in Gemäßheit der Allerhöchſten Verfügung vom 12ten März 1801, von dem Amtmann anberahmte Termin des Stapelholmer Bondengerichts von dem Landvogt ohne Vorwiſſen des Amtmanns verändert und prorogirt werden könne?

2) Ob der Landvogt befugt ſey, das einmal von dem Amtmann angeſetzte Bondengericht und die dabey zur Verhandlung anberahmten Sachen auf längere Zeit zu unterbrechen, und dabey in einem Zwiſchenraum von acht Tagen einen neuen Termin eigenmächtig anzuberahmen? und

3) ob endlich nicht vielmehr die eincitirten Sachen in una serie vorgenommen und verhandelt werden müſſen?

zur Entſcheidung vorgetragen: ſo wird von Ihro Königl. Majeſtät, nach vorher eingezogener Erklärung des Landvogts, zum Beſcheid ertheilt: Daß, ſo wie Letzterer in die Verneinung der erſten Frage ſelbſt einſtimmt, mithin ſolche für erledigt zu achten, alſo in Hinſicht der beiden übrigen Fragen, nach einmal von dem Amtmann bekannt gemachten Bondengerichtstermin, die eincitirten Sachen zwar, ſo viel thunlich, an aufeinander folgenden Tagen ununterbrochen zu verhandeln und zu entſcheiden, jedoch dem Landvogt, den Umſtänden nach, die Ertheilung einer Friſtverlängerung zu geſtatten, und ihm nur zur Pflicht zu machen ſey, davon dem Amtmann Anzeige zu thun. Urkundlich ꝛc.

VII. Amt Norburg mit Arröe. [1]

1) Verordnung, wie es in, einigen die Administrirung der Justitz angehenden Puncten, im Amte Norburg, künfftig zu halten, d. d. Gottorff, den 11ten Maji 1745.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach, in Unſerm Amte Norburg, bey Administrirung der Justitz, ſich einige Irrungen hervorgethan, welche Wir, immediate, nach Anleitung der, in Anſehung des Amts Flensburg, in Anno 1739 ergangenen Constitution,

---

[1] Sporteltaxe für die Untergerichte vom 20ſten Januar 1744. ——— Reſcript wegen Erhöhung der Gebühren der Sandmänner auf Arröe vom 14ten Auguſt 1807. (Chron. Samml. 1807, p. 136.)

durch nachgeſetzte Verfügung zu heben, für gut befunden; Als conſtituiren, ſetzen und ordnen, Wir allergnädigſt, daß

1) Keine Sache, zu ordentlichem Dinge angenommen werden ſolle, ehe und bevor die Güte unter denen Partheyen tentiret worden; Da dann

2) Der klagenden Parthey freyſtehen ſoll, entweder an Unſern p. t. Amtmann, oder den Hardes-Voigt ſich zu wenden, und ihre Nothdurfft, nach Beſchaffenheit und importance der Sache, entweder ſchrifft- oder mündlich vorzuſtellen, wovon dann an die Gegen-Parthey Communication zu geben, auch zugleich ein kurtzer terminus, zum gütlichen Verhör anzuſetzen iſt; Fals nun

3) Die Sache per Transactionem gehoben würde, ſo hat der p. t. Amtmann oder Hardes-Voigt, bey welchem das Verhör gehalten worden, den gemachten Vergleich, zur gehörigen execution zu bringen; Dahingegen

4) Im Fall die tentirte Güte nicht ſtatt finden ſolte, und die eine oder andere Parthey auff das ordentliche Ding-Gericht provociren würde, die Sache dahin zu verweiſen. Damit nun die ad judicium ordinarium ſolcher geſtalt remmittirte Partheyen in ihrem Rechte nicht aufgehalten werden; ſo ſind

5) Alle Vier Wochen, die ordinaire Ding-Tage zu halten, und an ſelbigen, nebſt Erörterung der bereits eincitirten Sachen, die Pareparatoria processus, nemlich Citationes und Decreta interimistica zu reguliren, außer ſelbigen aber, wo periculum in mora, als bey Sterbfällen, Arresten und dergleichen, verhanden, ſothane Praeparatoria von dem Hardesvogt allein zu beſchaffen; damit aber

6) An beſagten Ding-Tagen in allem ordentlich verfahren werde, ſo hat p. t. Amtmann, welchem ohnedem die Ober-Aufſicht über das Amts-Gericht und den Hardes-Voigt competiret, dahin zu ſehen, daß keine desordres und inconvenientzien vorgehen und fals er dergleichen vermerken ſolte, ſolche deren Beſchaffenheit nach, entweder an Uns immediate oder Unſer hieſiges Ober-Gericht, zur Remedur, anzuzeigen; Dero Behuef dann ihm, ſeiner Gelegenheit nach, bey dem Ding-Gericht ſich einzufinden, zu praesidiren, und gegenwärtig die benöhtigte Erkündigung, doch ohne einiges, in causa partium. zu praetendirendes votum decisivum, einzuziehen, freyſtehen, dem Hardes-Voigt aber Krafft dieſes injungiret ſeyn ſoll, ihn nicht allein geziemend zu admittiren, ſondern auch ihm vorgängig allemahl, wann Ding-Gerichte zu halten, von dem angeſetzten termino, in Zeiten, Nachricht zu ertheilen.

7) Die Execution der zu Ding abgeſprochenen Urtheln, wann entweder nicht davon appelliret, mithin ſelbige in Krafft Rechtens getreten, oder ſolche, per Sententiam der Appellations-Instantz, confirmiret, und ad exequendum remittiret worden, ſoll von dem Hardes-Voigt geſchehen, und darunter, nach Vorſchrifft der Rechte, verfahren werden. Was

8) Die zu decernirende Concursus Creditorum, auch die Beſetzung der Bohlen und Kahten betrifft, ſo ſind erſtere wann zuforderſt, nach dem 2ten § bey den Klagenden Creditoribus die Güte, umb mit dem Debitore, noch einige Zeit in Gedult zu ſtehen, verſuchet worden, bey Ding, von dem Hardes-Voigt zu decretiren, letztere, die Beſetzung der Bohlen und Kahten, aber, inſoweit ſelbige aus Feſte-Gühtern beſtehen, lediglich dem Amtmann zu überlaßen. Uebrigens hat es bey denen bereits ergangenen, das dortige Justitz-Weſen mit angehenden Verordnungen, inſoweit ſelbige nicht durch gegenwärtige verändert, oder gehoben worden, ſein unveränderliches Verbleiben. Wornach Unſer p. t. Amtmann, Hardes-Voigt, und ſämtlich Eingeſeſſene Unterthanen Unſers Amts Norburg ſich allerunterthänigſt zu achten. Uhrkundlich ꝛc.

2) Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf den Inſeln Alſen und Arröe, vom 7ten November 1832.

ſ. unten Thl. III. Abſchn. 1. I. № 4.

3) Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Gerichtsverfaſſung, Juſtizpflege und Polizeyaufſicht auf der Inſel Arröe, mit der Stadt Arreskӧping, wie auch wegen künftiger Verwaltung der Stadt-Oeconomie daſelbſt, d. d. Chriſtiansburg, den 18ten Novbr. 1773.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgeſtalt Uns vorgetragen worden, daß auf Unſerer Inſel Arroe, ihres kleinen Umfanges ungeachtet, ſich itzo fünf Gerichte, das Stadt- und Cämmerey-Gericht zu Arreskӧping und Drey Dinggerichte auf dem Lande, befinden, und die mit der Juſtizpflege beſchäftigte Perſonen mehrentheils in den Rechten unerfahren und mit geringen, zu ihrem Unterhalte nicht hinreichenden Einkünften abgefunden, auch zum Theil außer der Inſel wohnhaft, und daher insbeſondere die Unterthanen in den Lehnen Seebuygaarde und Gottesgabe, mit öfteren Waſſerreiſen beläſtiget ſeyn, folglich die Nothwendigkeit erfordere, daß auf gedachter Inſel dieſe, mit mannigfältigen Unzuträglichkeiten verknüpfte Einrichtung abgeſchaffet und eine beſſere Verfaßung an ihre Stelle geſetzet werde, hiezu auch jetzo, allen Umſtänden nach, inſonderheit bey der Vacantz der Stadtvogtey und zweyer Dingſchreiber Dienſte, der bequemſte Zeitpunct vorhanden ſey. Wann Wir nun, bey ſo geſtalten Sachen, Uns landesväterlich bewogen gefunden, auf dieſer kleinen Inſel inskünftige die ſämtliche Judicialgeſchäfte einem combinirten Gerichte, die Extrajudicialia aber und die Policey in der Stadt und auf dem Lande einem dazu geſchickten Mann aufzutragen; ſo haben Wir für dienlich und nöthig geachtet, ſolcherhalben, wie auch wegen künftiger Beſorgung der übrigen Stadtangelegenheiten, damit man von der neuen Einrichtung, von den jedem Bedien-

ten darnach obliegenden Pflichten und von dem, was ſonſt dabey beſtimmet werden muß, zulänglich unterrichtet ſeyn möge, nachgeſetzte Verordnung ergehen zu laſſen.

I. Das gegenwärtige Magiſtrats-Collegium in Unſerer Stadt Arresköping, nebſt dem bisherigen Stadt- und Cämmerey-Gerichte, und die Drey Ding-Gerichte, respective in dem Amte Gravenſtein und in den Lehnen Gottesgabe und Seebuygaard werden aufgehoben; und wie der Bürgermeiſter, die beyden Rathsverwandten und der Stadt-Secretarius zu Arresköping, der Dingſchreiber zu Marſtall im Gottesgaber Lehne und die ſämtlichen Sand- und Syns-Männer auf der Inſel dem zufolge ihrer Aemter entlaſſen werden, ſo bleiben auch die Stadtvogtey und die beyden erledigten Dingſchreiber-Stellen zu Gravenſtein und Seebuygaard hinführo unbeſetzet. So hat auch

II. Unſer Amtsverwalter zu Gravenſtein, zu deſſen Bedienung nun das Hebungsweſen in ſämtlichen Arröiſchen Landdiſtricten, mit Aufhebung der Seebuygaarder Amtsſtube, geleget wird, ſich inskünftige aller Juſtizgeſchäfte, (die unten im 5ten und 12ten § vorkommende, allein ausgenommen) und nahmentlich auch der Führung des Schuld- und Pfand-Protocolls, zu entäuſſern. Dahingegen wird

III. zu Beſorgung und Ausrichtung der Juſtiz-Geſchäfte in der Stadt und ſämtlichen Landdiſtricten ein Stadt- und Landrichter mit dem Prädicat eines Landvogts, nebſt einem Actuario, und einem Copiiſten, die ſämtlich zu Arresköping, alſo ohngefähr in der Mitte der Inſel zu wohnen ſchuldig ſeyn ſollen, beſtellet, und

IV. zu Entſcheidung der Rechts-Sachen ein in der Stadt Arresköping zu haltendes combinirtes Stadt- und Landgericht angeordnet, das aus dem Landvogt, dem Amtsverwalter zu Gravenſtein, als Assessore judicii - und dem Actuario (dem Wir zu dem Ende ein Votum beylegen) gleichfals als Assessore, beſtehen- und in welchem der Landvogt jederzeit den Vorſitz haben und das Directorium führen ſoll.

V. Außerdem werden dem Landvogt, als Stadt- und Landrichter, überhaupt alle extrajudicialia in Juſtiz-Sachen und die mit der Juſtiz verbundene Policey auf der gantzen Inſel, nebſt der Abfaßung aller, ſowohl in dieſen als in den gerichtlichen Sachen an die Collegia abzuſtattenden Berichte, aufgetragen, dem Actuario aber aufgelegt, alle Actuariat und Secretariat-Geſchäfte (auſſer ebengedachter Abfaſſung der Berichte) zu beſorgen, die Gerichts- und Extrajudicial-Protocolle zu halten, wie auch die für die Stadt und für die ſämtliche Landdiſtricte auf der Inſel vorhandene Schuld- und Pfand-Protocolle fortzuſetzen und fernerhin ein jedes für ſich zu führen, und die Archive und Regiſtraturen in gehöriger Ordnung zu halten. Der Copiiſt hat alle inn- und auſſerhalb Gerichts vorfallende Schreibereyen und was ihm von dem Landvogt oder dem Actuario aufgegeben wird, zu verrichten, auch insbeſondere dem letzteren in Haltung der Regiſtraturen hülfliche Hand zu leiſten.

VI. Dem obgedachter maßen beſetzten Stadt- und Landgericht ſoll die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit auf der gantzen Inſel zuſtehen,

und die ſämtliche Land-Diſtricte haben nachdieſem in allen vorkommenden Criminalfällen die Koſten gemeinſchaftlich abzuhalten. Den abgehenden Rahtsperſonen wird gleichfals ihr Gerichtsſtand bey dem in die Stelle des Magiſtrats tretenden neuen Gerichte angewieſen; wogegen die Mitglieder deſſelben dem Foro superiori unmittelbar untergeben werden. Von den Ausſprüchen des Stadt- und Landgerichts kan derjenige, der dadurch beſchwert zu ſeyn vermeinet, an Unſer Obergericht zu Gottorf appelliren; Doch nicht anders als in Sachen, deren Hauptſtuhl Funfzig Reichsthaler und darüber beträgt, oder die lediglich Jura betreffen. In beyden Fällen ſoll dem appellirenden Theile die Deponirung einiger Succumbentz-Gelder nicht angemuthet werden; dabey aber auch die ſonſt gewöhnliche Adcitation des Judicis à quo nicht Statt finden.

VII. Das Stadt- und Landgericht ſoll ſich alle zwey Monate (wenn auch nur eine Sache an daſſelbe eincitiret oder nur eine Lachbietung zu Erlangung einer Schöte begehret wäre) unausgeſetzet verſamlen, und, wenn eine oder andere Sache keinen Aufſchub leidet, iſt von dem Landvogt eine auſſerordentliche Zuſammenkunft zu veranlaſſen, die er, nebſt dem dazu angeſetzten Termino, den beyden anderen Mitgliedern des Gerichts, wie auch den Partheyen zeitig bekannt zu machen hat. Und muß die Parthey, die ſolche außerordentliche Gerichtsverſammlung bewirket, die daher rührende gröſſere Koſten allemal, auch wenn ſie in der Haupt-Sache ein obſiegliches Urtheil erhält, allein abhalten.

VIII. Das verſamlete Gericht hat die ſeiner Cognition übergebene und zum ordentlichen Rechtsgang gediehene Sachen, nach Verleſung der Klage und Exception und nach Verhandlung, der Re- und Duplic (die, nach der Regel, nur mündlich geſchieht, bey der Deductione attestatorum aber überall nicht weiter, als blos quoad exceptiones contra personas testium, zugelaßen wird) ſogleich dergeſtalt zu entſcheiden, daß das Urtheil, nach mehrheit der Stimmen, von dem Landvogt abzufaßen, von dem Actuario hingegen zu publiciren und von eben demſelben das Protocollum votorum zu halten iſt. Zu den etwa zur Aufklärung der Sache nöthig befundenen oder von den Partheyen ad effectum probationis verlangten Beſichtigungen, werden von dem Gerichte zwey Mitglieder committiret, um ſolche, citatis partibus, entweder allein oder mit Zuziehung der Sache verſtändiger Leute, vorzunehmen und darüber ihren Bericht bey nächſter Gerichtsverſammlung ad Plenum abzuſtatten. Sonſt müßen auch die Lachbietungen, die zu der Verſchötung eines unbebeweglichen Guts erforderlich ſind, gerichtlich, und zwar drey Mahl, von einer Gerichtsverſamlung zur andern, alſo von zwey Monathen zu zwey Monathen, geſchehen; worauf dann der Schötebrief unter der Hand der ſämtlichen Mitglieder und dem Gerichtsſiegel (wozu Wir das Bild der Gerechtigkeit, mit der Umſchrift: DES. ARROEISCHEN. STADT. U. LANDGERICHTS. SIEGEL. beſtimmen) ertheilet wird.

IX. Die Citationen an das Gericht ſind bey dem Landvogt auszubringen, der ſie von dem Actuario, unter dem Gerichtsſiegel, aus-

fertigen läßt. Auch hat er, auſſer den Verſamlungen des Gerichts, in den bey demſelben anhängigen Sachen das Nöthige zu verfügen und zu beſorgen, insbeſondere bey erkannten Beweiſen die eingereichte Artikel der Gegenparthey zu communiciren, und mit Zuziehung des Actuarii, als Protocollführers, Zeugen abzuhören, auf Anſuchen der Partheyen die Beweis- und andere Termine, den Geſetzen und ergangenen Verordnungen gemäß, zu verlängern, die erkannte Eide denen, die ſie leiſten ſollen, abzunehmen, die von dem Gerichte abgeſprochene Urtheile, auf Anhalten des gewinnenden Theils, geſetzmäßig zu vollſtrecken, die Koſtenrechnungen zu ermäßigen und deren Bezahlung gehörig zu bewürcken, und bey Appellationen die erforderliche Bürgſchaft vor ſich beſtellen zu laſſen.

X. Außerdem ſoll der Landvogt befugt und ſchuldig ſeyn,

1) Die Geſinde- und Injurien-Sachen, nach Maasgebung der ausgelaſſenen Verordnungen, endlich abzuthun, wie auch die kleine Schuld- und andere geringſchätzige Sachen, höchſtens von 5 Rthlr., gleichfals mit Ausſchließung aller Provocation an das Gericht, zu entſcheiden;

2) Zu dem Ende, und zu gütlicher Beylegung der ſonſt entſtehenden Rechtshändel, zwey- oder wenigſtens einmahl in der Woche mündliche Verhöre zu halten;

3) bey erwähntem, in jeder Sache, bevor ſie an das Gericht gelangen kan, von ihm anzuſtellenden Verſuch der Güte dergeſtalt zu verfahren, daß er, ſo bald es ſchriftlich oder mündlich verlanget wird, ohne vorgängigen, den Partheyen, nur läſtig fallenden und den Hauptzweck aufhaltenden Schriftwechſel, die Beklagte dazu vorlade, in termino beyde Theile mündlich und ohne Advocaten vernehme, denſelben die zu Vermittelung der Sache dienliche Vorſchläge thue, und wenn auf die Art von ihm ein Vergleich zu Stande gebracht worden, ſolchen durch den Actuarium zu Protocoll bringen laſſe;

4) in Entſtehung der Güte, die Sache, auf Verlangen des einen oder andern Theils, oder wenn ſie ſich, nach ſeinem eigenen Ermeſſen, zu ordentlicher gerichtlicher Erörterung qualificiret, ſogleich an das Gericht zu verweiſen, im Gegenfalle aber in derſelben einen Beſcheid, zu Auseinanderſetzung der Partheyen, mit Vorbehalt der Provocation an das Gericht, abzugeben, und ſich dabey nach der generalen Verordnung vom 10ten Novbr. 1755 und deren Declaration vom 2ten Sept. 1757 zu richten; 1)

5) auf die bey ihm einkommende Memorialien oder auf mündliches Anbringen der Unterthanen, Decrete und Mandata, ſie ſeyn cum oder sine clausula, zu ertheilen; 2) Doch, daß er die Mandata cum clausula nicht über die Gebühr häuffe, vielmehr in der Sache je eher je lieber ein mündliches Verhör veranlaße;

6) in Possessions- und Spolien-Sachen nach Unſerm Reſcripte vom 14ten Sept. 1767 und ſonſt in Fällen, die es nothwendig erfordern möchten, interimiſtiſche Verfügungen zu machen; 3)

---

1) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781.
2) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781.
3) cf. Verordnung vom 13ten Januar 1797.

7) in den Fällen, da es den Geſetzen nach geſchehen kan, nach Befinden Arreſte zu verhängen oder das Schuld- und Pfand-Protocoll zu ſchließen;

8) nach Beſchaffenheit der Umſtände, Concurse zu erkennen und das ſonſt dabey erforderliche zu verfügen und zu veranſtalten, nicht weniger Concurs- und andere Proclamata unter dem Gerichtsſiegel zu ertheilen;

9) in Conformität des von dem Gerichte eröfneten Prioritèt-Urtheils, mit Zuziehung des Actuarii, die Liquidation unter den Gläubigern zu beſchaffen und die Concurs-Massam zu distribuiren, jedoch die ſtreitige Puncte, die ſich dabey hervorthun möchten, und von ihm nicht erlediget werden könten, an das Gericht zur Entſcheidung zu verweiſen;

10) in Fällen, da eine Verſiegelung, Inventur, Wardierung oder Auction vonnöthen iſt, dazu den Actuarium zu autoriſiren und zu committiren;

11) auf die in gerichtliche Verwahrung genommene, Auctions- und andere Gelder Acht zu haben und für dieſelbe mit dem Actuario zu haften; zu welchem Ende ein zuverläſſiger Kaſten anzuſchaffen und mit zwey verſchiedenen Schlöſſern, zu deren einem der Landvogt, zu dem andern aber der Actuarius den Schlüſſel bekömt, zu verſehen iſt;

12) mit Zuziehung deſſelben die vorkommende Immiſſionen zu verrichten und

13) die zum öffentlichen Verkauf zu bringende Immobilien, nach vorgängiger gehörigen Bekanntmachung, zu ſubhaſtiren. So hat auch der Landvogt

14) die Obligationen und andere Contracte, die von dem Actuario, nach den Geſetzen oder dem Herkommen, oder auf Verlangen der Contrahenten, abgefaßet werden, im Entwurffe nachzuſehen und, vor der Ausfertigung, mit ſeinem Vidi zu bezeichnen;

15) in Fällen, da, nach der Vormünder-Ordnung, eine gerichtliche Erbtheilung Statt findet, ſie, mit Zuziehung des Actuarii, pflichtmäßig zu bewerckſtelligen;

16) in Heirathsfällen die nöthige obrigkeitliche Trauſcheine auszuſtellen;

17) für das beſte der Unmündigen, Blödſinnigen und Abweſenden geſetzmäßig zu ſorgen, denſelben, wie auch den Verſchwendern, reſpective Vormünder und Curatores, mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Sicherheit, zu beſtellen, das Vormünderbuch verordneter maßen zu halten, auf die Verwaltung der Vormünder und Curatoren ein wachſames Auge zu haben, und ſie zu der in der Vormünder-Ordnung beſtimten Zeit zur Ablegung ihrer Rechnungen anzuhalten;

18) bey Aufnehmung dieſer Rechnungen darüber erforderlichen Falls, zu moniren, des Vormunds oder Curatoris ſchriftliche oder nach Befinden nur mündliche Beantwortung ſolcher Monitorum einzuziehen, und denſelben, wenn von ihnen den Monitis abgeholfen worden, oder unter der Verpflichtung, den Monitis die gehörige Erledigung zu geben und, daß es geſchehen, bey Einlieferung der Rechnung für das nächſte Jahr beyzubringen, die verordnungsmäßige

Quitung zu ertheilen; doch daß ihm zugleich freyſtehe, in Fällen, da er die Monita, ihrer Wichtigkeit halber, für ſich zu entſcheiden Bedencken trägt, ſie dem verſamleten Gerichte zur Beurteilung vorzulegen, und nach dem von dieſem gefaßten Schluße das Nöthige zu verfügen, im übrigen aber

19) ehe er jemanden pro prodigo, oder, nöthigen Falls, pro mente capto vel furioso erkläret, die Nachrichten und Beweisthümer, die eine ſolche Verfügung zu erfordern ſcheinen, dem verſamleten Gerichte vorzulegen, oder, wenn es mit der Sache bis zur nächſten Zuſammenkunft des Gerichts nicht beruhen kan, die Entſcheidung derſelben durch Communication mit den andern Mitgliedern zu bewirken. Sonſt liegt auch

20) dem Landvogt ob, die halbjährige Nachrichten von den unerledigten Concurſen und Erbtheilungen und die jährliche Verzeichniſſe der vorhandenen Vormundſchaften, verfügter maßen, an das Obergericht zu Gottorf einzuſenden. Und endlich kömt

21) demſelben zu, die Geſundheits- und Reiſepäße, Atteſte auf die nach Dännemarck und Norwegen zu verſendende, Landes-Producte und Certificate zum Behuf der Seepäſſe, unter ſeiner Hand und dem Gerichtsſiegel, zu ertheilen, und eben ſo

22) die Geburtsbriefe, nach Aufnehmung des dabey erforderlichen Gezeugniſſes, auszuſtellen.

XI. Bey allen mündlichen Verhören, die von dem Landvogt in Geſinde-Injurien-kleinen Schuld- und anderen Sachen gehalten werden, bey den Liquidationen, Distributionen, Jmmissionen und Subhastationen, und überhaupt wenn es von dem Landvogt für nöthig geachtet wird, hat der Actuarius das Protocoll zu führen. So muß er auch, nach ergangenem Proclamate, die Angaben annehmen und das Professions-Protocoll ausfertigen; auf vorgängiges Commissorium des Landvogts, die Verſiegelungen, Inventuren, Wardierungen und Auctionen bewerckſtelligen, und die erhobene Auctionsgelder, bis zur gehörigen Auszahlung, in den Depositen-Kaſten liefern; in Depositionsfällen die Gelder, auf Verfügung des Landvogts, in Empfang nehmen, in deſſen Beyſeyn in den Depositen-Kaſten legen, und zu ſeiner Zeit wieder ausbezahlen, auch über dieſelbe richtige Rechnung halten; und ſchließlich die vorkommende Obligationen und andere Contracte entwerffen, dem Landvogt zur Einſicht vorlegen und, nach der Vollziehung, wenn die Beſchaffenheit des Falls es mit ſich bringet, eigenhändig und ſonſt der Vorſchrift gemäß in dem gehörigen Schuld- und Pfand-Protocoll aufführen.

XII. Das Brüchweſen betreffend, iſt es damit in der Stadt Arresköping ſo zu halten, daß der Landvogt, und mit ihm auch der Actuarius, auf die daſelbſt vorgehende, einer guten Polizey zuwiederlaufende und ſonſt ſtrafbare Excesse fleißig Acht haben, und der letztere die bemerckten Brüchfälle aufzeichne; ſodann, bey Ausgang jeden Monats, dieſe Brüchpöſte von dem Landvogt erörtert und die angeſetzte Brüchen binnen der vorgeſchriebenen ſechswöchigen Friſt eingetrieben werden, der Actuarius aber bey ſolchen monatlichen Brüch-Sessionen das Protocoll führe. In den Landdiſtricten hat

nach dieſem der Amtsverwalter zu Gravenstein, als alleiniger Hebungsbedienter, die von dem Landvogt zur Brüchabhandlung verwieſene oder von ihm ſelbſt beobachtete Excesse anzuzeichnen und das Brüchregiſter jährlich zur gehörigen Zeit Unſerm p. t. Amtmann zu Norburg zu übergeben, dieſer aber die Brüchdingung fernerhin zu halten und dabey, auſſer gedachtem Amtsverwalter, als Protocollführer, auch den Landvogt zuzuziehen.

XIII. In Criminal-Fällen, die in der Stadt und auf dem Lande vorkommen möchten, bemächtigen Wir Unſern Landvogt, nach Beſchaffenheit der Verbrechen und der vorhandenen Anzeigen, die Verhaftung der Beſchuldigten und in Verdacht gerathenen verantwortlich zu verfügen; zu den Sectionen und anderen etwa erforderlichen Unterſuchungen den Physicum, nebſt zweyen Chirurgis, oder ſonſt der Sache kundige zu requiriren; Dieſen Handlungen, mit dem Actuario, als Protocollführer, beyzuwohnen und dabey das Nöthige zu beſorgen; mit Zuziehung des Actuarii, die ſummariſche Verhöre aufzunehmen und dazu einen jeden in der Stadt und auf dem Lande zu citiren, auch wegen ſummariſcher Vernehmung derjenigen, die außer ſeinem Gerichtszwange ſich befinden, Requisitoriales an ihre Obrigkeit ergehen zu laſſen, und überhaupt alle und jede Praeparatoria zu beobachten und zu veranſtalten. Wenn das ſummariſche Verhör geſchloſſen und die Frage: Ob die Sache ſich zum ordentlichen Criminal-Proceß qualificire, oder nicht? zu erledigen iſt, hat er, zu ungeſäumter Beurtheilung derſelben, eine auſſerordentliche Gerichtsverſammlung zu veranlaſſen, und nebſt den beyden anderen Mitgliedern, darüber einen Schluß zu faſſen, oder, bey entſtehendem Zweifel, mit Anſchlieſſung der Acten, an Unſer Ober-Criminal-Gericht zu Gottorff zu referiren, auch, letzteren Falls, den Bericht und das denſelben beyzufügende Bedencken in die Feder zu faſſen. Nach decernirtem ordentlichen Criminal-Proceſſe beſtellet er Fiscalem und Defensorem; läßt ſich die Beförderung und Beſchleunigung des Criminal-Proceſſes pflicht- und Vorſchrifftmäßig angelegen ſeyn und hält einen jeden, den es angeht, zu ſeiner Schuldigkeit an. Inſonderheit verhört er, mit dem Actuario, als Protocollführer die Inquisiten ad articulos inquisitionales; befragt die von dem Fiscali oder Defensore vorgeſchlagene Zeugen, nach vorgängiger Beeidigung, über die Beweis-Artickel; requiriret die eidliche Abhörung der auſſer ſeinem Gerichtszwange ſich aufhaltenden Perſonen von ihrer Obrigkeit und ſtellet die nöthige Confrontationen an. Wenn die zwiſchen dem Fiscali und Defensore zu wechſelnde Schriften (die auf die Anklage und Defension einzuſchräncken, und nicht ohne beſondere erhebliche Urſache auf eine ſchriftliche Re- und Duplic zu erſtrecken ſind) bey ihm eingereichet worden, ſoll er, zu Verleſung derſelben im verſamleten Gerichte und zu der mündlich zu beobachtenden ferneren Nothdurft, einen Terminum anberahmen und, nach verhandelter Sache, dem in Pleno nach Mehrheit der Stimmen gefaßten Concluso gemäß, das Urtheil entwerffen und den darüber an das Ober-Criminal-Gericht abzuſtattenden Bericht, mit umſtändlicher Anführung der Zweifels- und Entſcheidungsgründe und unter beſtändiger und genauer Beziehung auf die zu paginirende

Acten, abfaßen. Sobald hierauf das Urtheil von dem Ober-Criminal-Gerichte zurückgeſandt und, wenn eine Todesſtrafe erkannt wäre, Unſere unmittelbare Resolution vorgängig eingeholet iſt, wird daſſelbe im verſammelten Gerichte von dem Actuario publiciret, demnächſt aber die Vollſtreckung deßelben und alles dahin gehörige von dem Landvogt veranſtaltet.

XIV. Zur Aufwartung bey dem Stadt- und Landgerichte, wie auch bey dem Landvogt, werden ein Stadtdiener und ein Landdiener beſtimmet. Welchen Antheil ein jeder von ihnen an dieſer Aufwartung nehmen ſolle, hat der Landvogt, den Umſtänden und der Billigkeit nach, zu verfügen; wogegen alle Insinuationen, und was ſonſt einem Gerichtsboten obliegt, von dem Stadtdiener in der Stadt und ihrem Bezirke, von dem Landdiener aber in den Landdiſtricten zu beſorgen ſind. Der Stadtdiener muß auch in dem gleich näher zu berührenden neuen Stadt-Collegio aufwarten, und bleibt auf dem bisherigen Fuße zugleich Nachtwächter.

XV. cessat. 4)

XVI. An Statt des Magiſtrats haben inskünftige der Landvogt und der Actuarius die Aufſicht über die der Kirche und den Armen zu Arresköping legirte Capitalien mit dem Haupt-Paſtor zu führen. Die Zinſen werden von dem Actuario erhoben, und die Austheilung derſelben geſchiehet fernerhin auf dem Rathhauſe an den dazu beſtimten Tagen in Beyſeyn der ſämmtlichen Inſpectoren und der Kirchgeſchwornen.

XVII. Dasjenige, was bisher den Juſtitz-Bedienten in der Stadt und in den Landdiſtricten auf der Inſel an Salario, Nutzung von Ländereyen, Kuh-Gräſung und anderen Fixis zugefloßen iſt, ſollen nach dieſem der Landvogt, der Actuarius, der Copiiſt und die beyden Gerichtsdiener, nach der näheren Beſtimmung und Eintheilung, die Wir desfals zu machen gutgefunden haben, genießen. Auch ſtehen Wir denſelben die Befreyung von Contributionen und Stadt-Auflagen zu, mit alleiniger Ausnahme der auf ihren eigenthümlichen Häuſern haftenden Onerum. Die Sporteln werden von dem Stadt- und Landgerichte und den Juſtitz-Bedienten, bis Wir denſelben eine neue Sportel-Taxe ertheilen, ſoviel die Stadt Arresköping betrift, nach dem Regulativ für Bürgermeiſter und Rath vom 14ten Mart. 1757. der Instruction für den Stadtvogt de. eod. dato und der Sportel-Taxe für den Stadt-Secretär vom 29ſten Decemb. 1755, in Anſehung der ſämtlichen Arröiſchen Landdiſtricte hingegen nach der den Gerichtsbedienten des Amts Norburg unterm 20ſten Jan. 1744 vorgeſchriebenen Taxe, die auch im Amte Gravenſtein bisher zur Norm gedient hat, erhoben. In den durch dieſe Vorſchriften und ſonſt durch die ergangene Verordnungen nicht beſtimten Fällen, iſt der eingeführten Gewohnheit oder der Analogie zu folgen, oder nöthigen Falls, bey Unſerm Obergerichte anzufragen.

---

4) Betrifft die Oeconomie der Stadt Arröeskjöping.

XVIII. Die obigergeſtalt von Uns genehmigte und feſtgeſetzte neue Einrichtung des Juſtitz- und Policey-Weſens in Unſerer Stadt Arreskjöping und auf der gantzen Inſel Arroe, wie auch die neue obrigkeitliche Verfaßung zu Arreskjöping, nimmt mit dem bevorſtehenden Jahre 1774 ihren Anfang, und wird inzwiſchen alles dahin eingeleitet, daß der wirklichen Vollziehung Unſers Willens und Befehls alsdann nichts im Wege ſeyn möge. Doch ſoll es

XIX. bey den vorhin ergangenen, die Verwaltung der Juſtitz und Policey betreffenden Verordnungen und Verfügungen, ſo weit ſie nicht durch dieſes Reglement verändert oder aufgehoben worden, ſein Verbleiben haben. Und wie unſer p. t. Amtmann zu Norburg nach vorherſtehendem XIIten § die Brüchdingung in den Landdiſtricten auf Arroe fernerhin zu halten hat; ſo wird es auch bey ſeiner generalen Aufſicht über die Handhabung der Juſtitz und Policey daſelbſt, und bey der ihm zukommenden Beſetzung der erledigten Feſtegüter und Beſtätigung der Feſte Contracte ausdrücklich gelaßen. Wornach ſich männiglich zu achten. Urkundlich ꝛc.

4) Reſcript an das Arröiſche Stadt- und Landgericht, die gerichtlichen Licitationen betreffend, d. d. Gottorf, den 4ten December 1776.

Chriſtian VII. ꝛc. Euch iſt erinnerlich, wie darauf angetragen worden, daß einem angeblich alten Herkommen nach, ein dreymaliger Aufboth der zu veräußernden Immobilien fernerhin Statt finden, auch der Gebrauch, daß vor Verlöſchung eines bey den Licitationen anzuzündenden Endelichts, der Zuſchlag nicht geſchehen dürfe: Wir geben euch demnach hierauf Unſere Willensmeinung dahin in Gnaden zu erkennen, daß das angebliche nur mit einem nachtheiligen Zeitverluſt und unnöthigen Koſten verbundene Herkommen, nach welchem über Immobilia erſt bey dem dritten Aufboth der Zuſchlag erfolget ſein ſoll, gänzlich abzuſtellen, dahingegen über ſolche künftig nur Eine Licitation zu halten, auf derſelben der Zuſchlag des Immobilis an den Meiſtbietenden erfolgen und zu Vermeidung eines übereilten Zuſchlages, ſtatt des bisher gebrauchten Endelichts, ein gewiſſer Klockenſchlag, nach welchem kein Both ferner anzunehmen ſeyn wird, feſtgeſetzet werden ſolle. Auch iſt zugleich Unſer Wille und Befehl, daß, wenn einer der Officialen, von welchen die Licitation gehalten wird, auf ein Immobile mitzubieten wünſchet, derſelbe ſich deshalb im voraus an Unſer Obergericht auf Gottorff zu wenden, ſich ſeines Verhaltens wegen Vorſchrift zu erbitten und nach Beſchaffenheit der in einzelnen Fällen vorkommenden Umſtände Reſolution zu gewärtigen habe. Wornach ꝛc.

5) Verfügung, betreff. die auf der Inſel Arröe zu haltenden Auctionen, d. d. Gottorf, den 1ſten September 1778.

Wann Se. Königl. Majeſtät unmittelbar allergnädigſt reſolviret haben, daß es bey der, erwieſenermaßen, auf der Inſel Arröe gel-

tenden Obſervanz, wonach alle in den dortigen Stadt= und Landdiſtricten vorfallende Auctionen, lediglich mit Ausnahme derjenigen, welche auf eine vorgängige Verfügung der Rentekammer, von der Amtſtube, oder zum Behuf der Kirche und deren Bedienten, von dieſem und dem Kircheninſpector verrichtet werden, ohne Unterſchied, ſie mögen von der Obrigkeit veranſtaltet oder freywillig ſeyn, Mobilien oder Immobilien betreffen, von Juſtizbeamten gehalten werden, fernerhin auf demſelben Fuß verbleiben, mithin alle dergleichen Auctionen, gegen Entrichtung der üblichen oder in Zukunft von Ihro Königl. Majeſtät näher zu beſtimmenden Gebühren, von dem p. t. Landvogt auf Arröe mit Zuziehung des Actuarii jederzeit gehalten und beſorget werden ſollen; ſo wird ſothane Reſolution ——— hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht. Gegeben ꝛc.

6) Regierungsſchreiben, betr. die Competenz der Arröer Landvogtey in Handwerks= und Gewerbeſachen, d. d. Gottorf, den 30ſten September 1839.

Dem Königl. Norburger Amthauſe haben wir in Gemäßheit Schreibens der Schleswig=Holſtein=Lauenburgiſchen Kanzelei vom 21ſten d. M. hiedurch zu eröffnen, daß in ſämmtlichen Contraventionsfällen wider die in Betreff der unzuläſſigen Treibung von Handwerken und ſonſtigen bürgerlichen Gewerben in den Landdiſtricten ergangenen geſetzlichen Verfügungen, auf der Inſel Arröe, dem Landvogt die Unterſuchung und Entſcheidung zuſtehe, daß dagegen dem Amtmann die Oberaufſicht in Polizeiſachen competire, und ſich hieraus für ihn die Verpflichtung ergebe, bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten in der Handhabung der die Treibung von Handwerken und ſonſtigem bürgerlichen Gewerbe in den Landdiſtricten angehenden Verfügungen, dahin zu ſehen, daß die Landvogtey zu gehöriger Pflichterfüllung angehalten werde, ſo wie eventualiter das desfalls Erforderliche zu veranlaſſen.

7) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, d. d. Kopenhagen, den 4ten Februar 1775.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann vermöge der unterm 24ſten Septbr. 1765 ergangenen Verfügung den Eingeſeſſenen auf Arroe erlaubt geweſen, ſo lange noch kein beſtallter Advocat ſich daſelbſt niedergelaſſen, ihre in Supplicationsfällen zu übergebenden Schriften von demjenigen, zu dem ſie das beſte Zutrauen haben, verfertigen zu laſſen, und dann Ew. Ldd. und ihr in Anleitung der von gedachten Eingeſeſſenen geſchehenen, auf die Wiederherſtellung dieſer ihnen in Anno 1770 entzogenen Freyheit gerichteten Anſuchung, Dero und eures Bedenken für die Bewilligung des Geſuchs abgeſtattet haben, ſo iſt Unſer Wille, daß auch künftig den Eingeſeſſenen auf Arroe von neuem zugelaſſen ſeyn ſolle, ſich der ihnen durch die Verfügung vom 24ſten Septbr. 1765 ertheilten Erlaubniß unter den darin enthaltenen Einſchränkungen zu bedienen. Die ꝛc.

VIII. Amt Sonderburg. [1]

1) Reſcript, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, beſonders in Juſtiz-, Kirchen- und Conſiſtorialſachen, vom 15ten September 1779.

ſ. oben pag. 433.

2) Patent, enthaltend nähere Beſtimmungen zur Vollziehung der Incorporation des parcelirten Guts Blansgaarde in das Amt Sonderburg, d. d. Schleswig-Holſteiniſche Regierung auf Gottorf, den 30ſten März 1835.

Zur Vollziehung der bereits Allerhöchſt verfügten Incorporation des niedergelegten Guts Blansgaarde in das Amt Sonderburg wird in Gemäßheit Allerhöchſt unmittelbarer Reſolution vom 13ten Februar d. J. hiemit Nachſtehendes feſtgeſetzt:

———— § 7. Die jetzigen Parcelenbeſitzer behalten die Stempelpapierfreiheit; ihre Nachfolger aber ſind der Stempelpapierabgabe zu unterziehen.

———— § 9. Die Gerichtshalterſchaft, welche bisher für das Gut Blansgaarde beſtanden hat, wird aufgehoben, und ſtehen ſämmtliche Incorporirte, wie die übrigen Eingeſeſſenen der Nübelharde, fortan unter der Jurisdiction des Sonderburger Amthauſes, der Nübelhardesvogtey und des Nübelharder Dinggerichts, ſo wie ſie in allen Polizei- und öconomiſchen Angelegenheiten den Amtsbehörden untergeben ſind.

§ 10. Es tritt deshalb auch die mittelſt Reſcripts vom 15ten September 1779 auf die Nübelharde ausgedehnte Norburger Juſtizverordnung vom 11ten May 1745 für das ehemalige Gut Blansgaarde in Kraft, und finden rückſichtlich deſſelben, auch die für das Amthaus, die Hardesvogtei und die Gerichtſchreiberei in der Nübelharde geltenden Sporteln Anwendung, ſo weit die Geſchäfte, wofür Sporteln gelten, in dem incorporirten Diſtricte nach ſeiner bisherigen Verfaſſung die Mitwirkung des Beamten erfordert haben.

§ 11. In ſoweit die Contracte bisher von dem Gerichtshalter, unter Zuziehung des Gerichtsſchreibers ausgefertigt worden, geſchieht ſolches von jetzt an von der Nübelhardesvogtey und Gerichtsſchreiberei.

§ 12. Die vormundſchaftlichen Behörden der Nübelharde ſind auch die der Incorporirten, welche gleichfalls zum Schuld- und Pfandprotocolle der Nübelharde gehören.

———

[1]) Reſolution, betr. die Gebühren der Sandmänner im Sundewittſchen Diſtrict, vom 20ſten Juny 1800 (Chron. Samml. 1800, p. 67).

§ 13. Die Ernennung von Sandleuten aus dem ehemaligen Gute Blansgaarde findet fortan durch das Amthaus Statt, und werden dieſelben von dem Hardesvogt vorgeſchlagen und auf dem Dinggerichte beeidigt und eingeführt.

3) **Reſcript, betreffend die Beſetzung der Synsmannsſtellen im Lehn Hiortholm auf Kekenis, d. d. Kopenhagen, den 7ten April 1837.**

ſ. oben pag. 421.

IX. Amt Bredſtedt.

Anmerk. Das Amt Bredſtedt iſt mittelſt Patents vom 2ten Februar 1795 vom Amte Flensburg getrennt und mit dem größten Theile der Stiftsvogtey Bordelum vereint, zu einem eigenen Amte erhoben. [1])

1) **Verordnung wegen beſſerer Einrichtung des Bondengerichts in der Landſchaft Bredſtedt, d. d. Chriſtiansburg, den 31ſten October 1757.**

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Wir nach Unſerer beſtändigen Landes väterlichen Geſinnung, die Wohlfahrt Unſerer getreuen Unterthanen zu befördern, nöthig gefunden, das in Unſerer Landſchaft Bredſtedt eingeführte Bonden-Gericht bequemer einzurichten und beſonders auf den Fuß zu ſetzen, daß die Partheyen bey demſelben ohne Aufwendung der bisherigen großen Koſten zu ihrem Rechte gelangen können; So ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß

1) dieſes Bonden-Gericht, nebſt dem ſogenannten Schöte- und Allemanns-Dinge, alle Vierteljahr, als den Montag nach Neujahr, den Montag nach Quaſimodogeniti, den Montag nach Johannis und den Montag nach Michaelis, oder, falls ein und anderes von gedachten Feſten auf einen Montag einfallen ſollte, den darauf folgenden Dienſtag, wenn auch nur eine Sache eincitiret wäre, unter dem Vorſitze Unſers p. t. Landvogts, von den zu Beyſitzern verordneten zwölf Bonden, deren Anzahl jedoch, nach allmähligem Abgange der übrigen auf neune zu reduciren iſt, und Unſerm p. t. Landſchreiber, als Actuario, unausſetzlich gehalten werden, und ſo lange eincitirte Sachen vorhanden, fortdauern ſolle. Wie alſo

---

[1]) Interimiſtiſche Sporteltaxe für den Landvogt und Actuar zu Bredſtedt vom 14ten December 1835 (Chron. Samml. 1835, p. 252); Sporteltaxe für die Gerichtsdiener und Gefangenwärter, vom 24ſten Januar 1795 (Chron. Samml. 1795, p. 3).

2) von den bisherigen Gerichts=Bonden Unſer p. t. Amtmann achte, als zugleich Sandmänner, und Unſer p. t. Landvogt die vier übrige beſtellet hat; So ſollen von den acht Bonden, die zugleich Sandmänner ſind, zween, und von den vier übrigen einer allmählig abgehen, mithin alsdann nur die ſechs älteſte Sandmänner, nebſt dreyen von Unſerm Landvogt ferner zu beſtellenden Bonden, Sitz und Stimme im Gerichte haben; doch daß den beyden jüngſten Sandmännern, dieſer Einrichtung ungeachtet, das bisher genoſſene jährliche Salarium von der Landſchaft nicht entzogen werde.

3) In Anſehung der bey dem Bonden=Gericht von nun an zu erlegenden Gebühren wollen Wir, daß

dem Landvogt für die Seſſion in jeder Sache, wie bisher . . 1 Rthlr.
und für die Citation . . . . 12 ßl.
den Gerichtsbonden für die Session in jeglicher Sache,
jedem nur . . . . 4 ßl. [1]

und dem Landſchreiber, der bey dem Gerichte die Feder führet, wie auch dem Gerichts=Diener, dasjenige, was bisher bezahlet worden, entrichtet werde.

Und bekömmt nach dieſem der Advocatus für jede Sache, anſtatt der bisherigen 5 Rthlr. ordentlicher weiſe nur 2 Rthlr., oder wann ſie nach Erkänntniß des Landvogts, von geringer Erheblichkeit iſt, 1 Rthlr. und im Gegenfalle . . . . 3 Rthlr.

4) Wann die Parthey en ein außerordentliches Bonden=Gericht verlangen, kann ſolches ihnen verſtattet, und von dem Impetranten, ohne daß es dem Gegentheile im geringſten zur Laſt gereiche

dem Landvogt für die Session . . . . 2 Rthlr.
und für die Citation . . . . 24 ßl.
dem Landſchreiber . . . . 1 Rthlr.
und jeden Gerichtsbonden . . . . 8 ßl.

entrichtet werden [2]).

5) Die klagende Parthey muß ſpäteſtens 14 Tage vor Eröffnung des Gerichts citationem bey der Landvogtey ausbringen, und zugleich ihren libellum in duplo, übergeben, Citatus aber aufs ſpäteſte 3 Tage vor dem Termine ſeine Exceptions-Schrift daſelbſt einlegen und dem Kläger, um ſich zur mündlichen Replik zu bereiten, brevi manu communiciren. Falls die Advocaten ſich darunter ſaumſeelig erwieſen, und in termino imparati erſchienen, mithin die Sache ad proximam verwieſen werden müßte, ſollen ſie dem gehorſamen Theile die expensus retardati processus ex propriis zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

6) In Anſehung der Zeugen=Verhöre in den bey dieſem Bonden=Gerichte rechtshängigen Sachen und der desfalls zu erlegenden

---

[1]) Mittelſt Reſolution vom 15ten Auguſt 1788 erhöht auf 8 ßl. cf. Sporteltaxe vom 14ten December 1835.

[2]) Nach der Sporteltaxe vom 14. December 1835 erhält der Actuar, wie der Landvogt resp. 1 und 2 Rthlr. und beide in Sachen von 1000 Rthlr. Werth, das Doppelte.

Gebühren, hat es bey der bisherigen Verfaſſung in allem ſein Bewenden. Und wie zur Aufnehmung der von den Partheyen zu leiſtenden Eide das ganze Gericht zu convociren keinesweges erforderlich, ſondern hinlänglich iſt, daß dieſelbe vor dem Landvogt und Landſchreiber, ohne Zuziehung der Gerichtsbonden, abgeleget werden; So hat ein jeder von beyden für die Abnehmung eines ſolchen Eides 12 ßl. zu genießen.

7) In anderen den modum procedendi bey dieſem Gerichte und die Vollſtreckung der bey demſelben abgeſprochenen Urtheile oder davon zu erhebende Appellation angehenden Stücken bleibt es bey den Landes-Ordnungen und Geſetzen, inſonderheit der Land-Gerichts- und Advocaten-Ordnung und Unſerer das Justitzweſen in der Landſchaft Bredſtedt betreffenden Verfügung vom 2ten Decbr. 1748 [3]), wie auch bey der wohlhergebrachten Observantz. Nicht minder laſſen Wir es in Concurs-Fällen und wegen der Unſerm p. t. Landvogt zuſtehenden erſten Cognition bey gegenwärtiger Einrichtung bewenden, nur daß in Concurs-Sachen, anſtatt der bisherigen Provocation an das Bonden-Gericht, unmittelbar an Unſer Ober-Gericht zu Gottorff appelliret, auch dem Landvogt für einen bey ſeinem Verhör bewürkten Vergleich nach dieſem 16 ßl. entrichtet werde.

Wornach ꝛc.

2) Königliche Reſolution vom 12ten Februar 1800.

Den Uns vorgetragenen Umſtänden nach, wollen Wir, daß die beyden Aemter Huſum und Bredſtedt unter die Oberaufſicht eines gemeinſchaftlichen Amtmanns geſtellt, und dieſem das eigentliche Juſtizfach abgenommen und zur Verwaltung deſſelben, jedoch unter der generellen Aufſicht des Amtmanns, in jedem der beyden Aemter ein beſonderer Juſtizbeamte beſtellet werde.

3) Verfügung wegen des Dienſtverhältniſſes des Amtmanns zu Huſum und Bredſtedt, zu den Landvögten daſelbſt, d. d. Gottorf, den 17ten Juli 1801.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, daß, nachdem Wir zur Erleichterung des Geſchäftsganges und Beförderung des Wohls Unſerer geliebten Unterthanen, die beyden Aemter Bredſtedt und Huſum, unter einem Amtmann zu verbinden, für jeden dieſer Diſtricte aber einen Juſtizbedienten, als Landvogt insbeſondere zu ernennen für gut befunden, die Dienſtverhältniſſe und die Befugniſſe des gemeinſchaftlichen Amtmannes und der beyden Landvögte folgendergeſtalt beſtimmt und feſtgeſetzet ſeyn ſollen.

---

3) Das angezogene „Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, in Anleitung einiger gemachten Vorſchläge zur Verbeſſerung des Juſtizweſens in der Landſchaft Bredſtedt vom 2ten December 1748" iſt ohne practiſches Intereſſe, indem es außer einer jetzt hinfälligen Beſtimmung über die Succumbenzgelder und die Rechtfertigung der geſprochenen Urtheile in appellatorio, nur einige damals in Anrege gebrachte Modificationen der Gerichtsverfaſſung zurückweiſ't.

Dem Amtmann übertragen Wir über beyde Aemter, ſowohl im Allgemeinen, als auch im Juſtiz- und Polizeyfach, die Oberaufſicht, wollen auch, daß er den in jedem Amt zu haltenden ordentlichen und außerordentlichen Bondengerichten als Präſes beizuwohnen, und die Termine hiezu, in ſo ferne ſolche nicht bereits geſetzlich beſtimmt ſind, anzuſetzen befugt ſeyn, jedoch aber hiebey keine entſcheidende Stimme führen ſolle.

Es ſollen ferner die Forſt- und Jagdſachen, wie auch die gegen Herrſchaftliche Pachtcontracte vorgefallene Contraventionen und alle Wegeſtreitigkeiten zu ſeiner alleinigen Cognition und Verfügung gehören, und die Civilbrüchdingungen ſind von ihm zu halten. Nicht minder hat er die öconomiſchen und Cameralangelegenheiten ohne Concurrenz des Landvogts zu beſorgen; die Execution wegen der in Rückſtand gebliebenen Gefälle nach der Hebungsverordnung zu verhängen, und in allen das Landausſchußweſen betreffenden Angelegenheiten dasjenige wahrzunehmen, was Wir den Oberbeamten in anderen Aemtern zur Pflicht gemacht.

Er iſt auch in beyden Aemtern Oberdeichgräfe, und in Kirchenſachen, außer dem Probſten, alleiniger Viſitator, wie er denn auch die desfalls bisher ſtattgefundene Gebühr allein zu genießen hat. Er hat ebenfalls allein die Confirmation der in jedem Amt ſtattfindenden Beliebungen zu ertheilen, und ernennet die Unterbedienten im Amt, aus den dreyen Subjecten, die ihm bey jedesmaliger Vacanz von dem Landvogt vorgeſchlagen werden. Er beſorget endlich die allgemeinen Angelegenheiten eines jeden Amts, und ein jeder der beyden Landvögte, iſt ihm auf Verlangen Bericht zu erſtatten verbunden, in ſo weit ſolcher nicht die Rechtfertigung landvogteylicher Beſcheide betrift, indem die etwanigen desfälligen Beſchwerden bey dem Obergericht einzubringen ſind.

Außer dieſem dem gemeinſchaftlichen Amtmanne zugetheilten Befugniſſen und Verpflichtungen hat von den Landvögten ein jeder in ſeinem Diſtrict, die Juſtiz, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, entweder allein oder mit dem Bondengericht zugleich, zu verwalten. Er giebt die Ladungen an die Beklagten ab, ſtellt die dienlich findenden Vergleichsverſuche an, entſcheidet in Entſtehung der Güte, die bey ihm vorkommenden Streitigkeiten, oder verweiſet ſolche an das Bondengericht; nicht minder werden die zur willkührlichen Gerichtsbarkeit ſowohl, als zur Polizeyverwaltung gehörigen Geſchäfte von ihm wahrgenommen. Endlich lieget annoch dem Landvogt zu Bredſtedt das Amt eines Deichgräfen ob; wohingegen es in Hinſicht dieſer Bedienung in den Marſchdiſtricten des Amts Huſum bey der bisherigen Verfaſſung bis weiter verbleibt. Gegeben ꝛc.

4) Verfügung, betreffend die Amtsverhältniſſe des Actuars in Bredſtedt, d. d. Schleswigſches Obergericht, den 12ten Januar 1838.

In Betreff der Theilung der Geſchäfte zwiſchen dem Amtsverwalter und Actuar zu Bredſtedt, iſt feſtgeſetzt worden, daß die Tren-

nung derſelben dergeſtalt beizubehalten ſey, wie ſie während der interimiſtiſchen Verwaltung dieſer Bedienungen ſtattgefunden hat, wie denn in Uebereinſtimmung hiemit die weſentlichen, dem Actuarius obliegenden Geſchäfte in der für denſelben ausgefertigten Beſtallung [1], namhaft gemacht ſind, wobey es rückſichtlich der Reviſion des Depoſitenbuches über die Auctions- und Licitionsgelder nach Maaßgabe der Vorſchriften der Verordnung vom 13ten April 1787 verhalten werden ſoll. Zugleich iſt verfügt worden, daß da die Führung der gerichtlichen Protocolle dem Actuarius obliege ——— dem Actuar zur Pflicht gemacht werde, daß er auch bei dem ſummariſchen Verfahren in Criminalſachen die Protocollführung zu übernehmen habe, ſo wie, daß die Liquidation und Diſtribution von Erb- und Concursmaſſen im Amte Bredſtedt, nicht wie bisher einſeitig vom Actuarius, ſondern nur unter Leitung der Landvogtey in dazu angeſetzten Terminen geſchehen ſolle, und daß, wenn zur Zeit der Diſtribution annoch Kauftermine rückſtändig ſeyn ſollten, die betreffenden Creditoren in dieſe Termine einzuweiſen und ihnen die desfälligen Documente zur Hebung zuzuſtellen, wie denn auch zu beobachten ſey, daß vor beendigter Diſtribution die Maſſen nicht als erledigt zu betrachten.

Vorſtehendes wird dem Amthauſe mit dem Bemerken, daß der Actuar die ihm auferlegte Caution von 2000 Rbthlr. bei dem Amthauſe zu beſtellen habe, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiemittelſt communicirt.

5) Reſcript an das Bredſtedter Amthaus, betreffend die Geſchäftsverhältniſſe des Landvogts und Actuars, d. d. Gottorf, den 26ſten März 1846.

Mit Beziehung auf den Bericht des Königl. Bredſtedter Amthauſes ——— ——— wird dem Amthauſe zur weiteren Bekanntmachung Nachſtehendes hiedurch zu erkennen gegeben.

1) Der Actuarius hat die ihm zur Protocollation zugeſtellten Tutorien, ſeinem Anerbieten gemäß, innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der geſchehenen Zuſtellung angerechnet, protocollirt an die Landvogtey einzuſenden und wenn die Protocollation in Veranlaſſung von Erbmaſſen, welche ſich unter gerichtlicher Behandlung befinden, verlangt wird, die Protocollationsgebühren in ſeine die Maſſeregulirung betreffende Rechnung mit aufzunehmen; in ſonſtigen Fällen

---

[1] Nach der dem damals ernannten Actuar ertheilten Beſtallung ſoll derſelbe die Gerichtsprotocolle und das Schuld- und Pfandprotocoll führen, daraus Extracte, Documente und ſchriftliche Ausfertigungen in gehöriger Form ertheilen, Contracte, Obligationen und Gelddocumente auf Anſuchen der Beikommenden ausfertigen, die Verſiegelungs- und Regiſtrirungsgeſchäfte verrichten, die gerichtlichen Auctionen und Licitationen abhalten, und die dabei einkommenden in ein Depoſitenbuch einzutragenden Gelder erheben und aufbewahren, übrigens aber alles übernehmen und ausrichten, was infolge der Verfaſſung des Amts und des Herkommens zu den Acturiatgeſchäften gehört.

hat aber der Landvogt, ſeinem Erbieten gemäß, bei Entgegennahme der protocollirten Tutorien jene Gebühren an den Actuarius zu bezahlen.

2) Der Actuarius hat ſämmtliche Contracte über die für Rechnung von Erb- und Concursmaſſen verkaufte Immobilien, inſoferne derſelbe ſich den Betrag der Kaufſumme nicht als baar vorhanden, bei der Diſtribution der Erb- und Concursmaſſen anrechnen laſſen will, binnen 4 Wochen a dato approbationis der Landvogtey zu überliefen.

3) Die Gebühren und Koſtenrechnungen des Actuars für die unter gerichtlicher Behandlung befindlichen Erb- und Concursmaſſen, hat derſelbe vor der Anſetzung des Diſtributionstermins und vor der Abgebung der Ladung zu den Acten zu bringen.

4) Die Auctions- und Licitationsgelder hat der Actuar in Uebereinſtimmung mit ſeinem Erbieten für die Dauer ſeiner Dienſtzeit innerhalb 4 Wochen, vom Verfalltage angerechnet, an die betreffenden Perſonen abzuliefern.

5) Bei der Anſetzung der Termine zu Verhandlungen in Erbſchafts- und Concursſachen, durch den Landvogt ohne vorher deshalb mit dem Actuar gehaltene Rückſprache, kann es um ſo mehr ſein Verbleiben behalten, als dem Actuarius durch die bisher übliche Producirung der Citation, vor deren Inſinuation an die betheiligten Perſonen, Gelegenheit gegeben wird, die Landvogtey zeitig davon in Kenntniß zu ſetzen, wenn jener durch anderweitig angeſetzte Geſchäfte, zum Erſcheinen in dem beſtimmten Termin verhindert werden ſollte, wobei es im Uebrigen dem Ermeſſen der Landvogtey überlaſſen bleibt, ein für alle Mal einen beſtimmten Wochentag für ſolche Verhandlungen feſtzuſetzen, zu denen der Actuarius hinzuzuziehen iſt.

6) Die Entwürfe zu Diſtributionsacten, ſo wie dieſe Acten ſelbſt, ſind dem Actuarius in denjenigen Fällen, in welchen derſelbe einen ſolchen Wunſch äußern ſollte, zur Anſicht mitzutheilen, ehe ſelbige den betheiligten Perſonen zur Prüfung zugeſtellt oder im ſchließlichen Termine vorgelegt werden.

7) Da eine gehörige Protocollführung in Criminalſachen eine genaue Kenntniß der Lage der Unterſuchung, vor dem Beginn eines Verhörs vorausſetzt, ſo iſt eine Durchſicht der in der Landvogtey erwachſenen, dem Actuarius unbekannten Acten, dem Letztern, falls er ſolches verlangen ſollte, vor der Abhaltung eines Verhörs zu geſtatten.

8) Endlich hat die Landvogtey zu veranlaſſen, daß vor den im Dinggerichte Statt findenden Verhandlungen, Abſchriften der Receſſe, dem Actuarius von den Anwälden der Parteyen mitgetheilt werden.

6) Patent betreffend die Vereinigung des Gutes Lindewitt mit den Aemtern, worin deſſen zerſtreute Theile liegen ꝛc. d. d. Copenhagen, den 23ſten December 1796.

ſ. oben. pag. 455.

X. Amt Huſum.

A. inſoweit daſſelbe auf dem Feſtlande belegen. [1])

1) Königliche Reſolution vom 12ten Februar 1800, daß den Aemtern Huſum und Bredſtedt ein Amtmann und zwey Landvögte vorgeſetzt werden ſollen.

ſ. pag. 467.

2) Verfügung wegen des Dienſtverhältniſſes des Amtmanns zu Huſum und Bredſtedt zu den Landvögten daſelbſt, vom 17ten July 1801.

ſ. pag. 467.

3) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, d. d. Friedensburg, den 24ſten Auguſt 1774.

Chriſtian VII. ꝛc. —— Wann Wir die bisherige Verfaſſung in Anſehung der Behandlung der Concurſe in dem Amte Huſum aufzuheben, und dagegen feſtzuſetzen für gut finden, daß künftig alle daſelbſt vorkommenden Concurſe von dem jedesmaligen Amtmanne [2]), mit Zuziehung zweener in der Nähe wohnenden Gerichtsbonden, und des p. t. Amtsverwalters als Actuarii beſorget und berichtiget, alsdann aber von den abgeſprochenen Urtheilen keine Provocationes an das Bondengericht, ſondern lediglich die Appellationen an dortiges Obergericht geſtattet werden ſollen; ſo geſinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigſt, und befehlen euch allergnädigſt, dieſerwegen die erforderliche Anordnung zu machen. Dir Wir ꝛc.

4) Patent, betreffend die Vereinigung des Gutes Lindewitt mit den Aemtern worin deſſen zerſtreute Theile liegen, ꝛc. d. d. Kopenhagen, den 23ſten December 1796.

ſ. oben pag. 435.

B. Die Landſchaft Pellworm mit den Halligen. [3])

1) Juſtiz- und Polizey-Reglement für die Landſchaft Pellworm und die dazu gehörigen Halligen, d. d. Gottorf, den 4ten Juny 1813.

Dienſtverhältniß des Amtmanns zu Huſum, zu dem Landvogt auf Pellworm.

1) Dem jedesmaligen Amtmann zu Huſum verbleibt über die

---

[1]) Verzeichniß der Gebühren des Amtsverwalters vom 26ſten Auguſt 1783, (Chron. Samml. 1783, p. 95); Regulativ betr. die Trennung der Gebühren des Landvogts und Actuars vom 26ſten März 1805 (Chron. Samml. 1805, p. 84); Reſcript, in wie weit der Landvogt zu Huſum ſich pro commissorio eine Gebühr berechnen dürfe, vom 27. Novbr. 1829, (Chron. Samml. 1829, p. 240).

[2]) jetzt Landvogt.

[3]) Sporteltaxe vom 4ten Juni 1813, (Chron. Samml. 1813, p. 152).

Landſchaft zu Pellworm und die dazu gehörigen Halligen, ſowohl im Allgemeinen, als auch im Juſtiz- und Polizeyfach die Oberaufſicht. Die ſpecielle Verwaltung der Juſtiz und Polizey wird aber hinführo einem eigenen Beamten unter dem Namen eines Landvogts, der auf Pellworm ſeinen ordentlichen Wohnſitz haben muß, übertragen.

2) Der Amtmann iſt befugt, ſowohl den ordentlichen als auſſerordentlichen Gerichten als Präſes, jedoch ohne Stimme, beyzuwohnen; daher muß der Landvogt demſelben die Zeit der letzteren zeitig bekannt machen. Jagd-Sachen, wie auch alle gegen herrſchaftliche Pacht-Contracte vorfallende Contraventionen gehören, nach wie vor, zu des Amtmanns alleinigen Cognition und Verfügung. Seine Befugniſſe und Obliegenheiten in Anſehung der öconomiſchen und Cameral-Angelegenheiten, werden in einem beſondern Reglement beſtimmt werden. In Betref des Königlichen Land-Militair und Seedienſtes wird auch künftig dasjenige von ihm wahrgenommen, was den Oberbeamten in andern Aemtern Pflicht iſt. Eben dies gilt in Rückſicht der Conſiſtorial-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen, imgleichen in Hinſicht der ihm nach der Verordnung vom 13ten April **1787** obliegenden Aufſicht über die Depoſita-, Auctions- und Licitationsgelder.

3) Der Amtmann ernennt die Rathmänner, Gevollmächtigten und Kirchenjuraten, jedoch letztere mit Zuziehung des Probſten, aus dreyen von dem Landvogt ihm zu präſentirenden Subjecten. Die übrigen landſchaftlichen Bediente, als Polizeymänner, Taxirungs-Männer u. ſ. f., werden von dem Landvogt ernannt, und von dem Amtmann gegen die bisherige Beſtallungsgebühr beſtätigt. Der Ernannte muß ſofort antreten, und kann gegen die Ernennung **cum effectu suspensivo** nicht ſuppliciren.

Die beyden landſchaftlichen Gerichtsdiener, werden, wenn dieſe Stellen, die über **100** Rthlr. S. H. C. eintragen, nicht mit tauglichen Unterofſizieren beſetzt werden, von dem Amtmann ernannt und beſtellt. Was die Beſtallungen der Armenpfleger betriſt, ſo verbleibt es bey der desfalls in dem verbeſſerten Plan wegen des Armenweſens vom **31**ſten Jan. **1804** enthaltenen Verfügung.

4) Der Landvogt iſt auf Verlangen dem Amtmann Bericht zu erſtatten ſchuldig, inſoweit ſolcher nicht die Rechtfertigung gerichtlicher und landvogteylicher Beſcheide betriſt, indem die etwanigen desfälligen Beſchwerden von den Partheyen bey dem Obergericht anzubringen ſind.

Obliegenheiten des Landvogts im Allgemeinen.

5) Der jedesmalige Landvogt iſt zugleich Actuarius, ſo wie ſämmtliche **oeconomica** und **cameralia**, wie auch die herrſchaftlichen und landſchaftlichen Hebungen, von einem beſondern Beamten, mit dem bisherigen Prädicat eines Landſchreibers zu beſorgen ſind.

6) Der Landvogt hat auf der Landſchaft Pellworm und den dazu gehörigen Halligen die Juſtiz, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, entweder allein, oder mit dem Gericht, oder mit einzelnen Gliedern deſſelben, zu verwalten.

Pellwormer Gericht.

7) Das Civil- und Criminal-Gericht beſteht aus dem Landvogt, aus den vier Rathmännern von Pellworm, und den vier Rathmännern von den Halligen. Der Landvogt iſt erſtes Stimmegebendes Mitglied und zugleich Actuarius des Gerichts. Auch hat er, wenn der Amtmann nicht zugegen iſt, den Vorſitz und die Direction.

8) Dieß Gericht ſoll feſtſtehend zweymal im Jahre, und zwar an dem erſten Montag im May- und September-Monat, ohne weitere Zuſammenberufung, ſich in dem Gerichtshauſe der Jurisdictions-Commünen verſammeln, und an den folgenden Tagen, ſo lange es erforderlich iſt, beyſammen bleiben. Auſſerordentliche Gerichtstage ſollen von dem Landvogt nicht ohne Noth anberahmt werden; und die darum anſuchende Parthey hat die Koſten jedesmal einſeitig abzuhalten.

Sachen, die vor das ordentliche Gericht gehören.

9) Vor das verſammelte Gericht gehören:

1) Alle Criminal-Sachen, in welchen eine Special-Inquiſition vorzunehmen iſt, die vor verſammeltem Gericht in auſſerordentlichen Sitzungen geſchieht. In ſolchen Sachen entwirft dann das verſammelte Gericht auch die in Vorſchlag zu bringende Urtel. Dagegen nimmt der Landvogt das erſte Verhör allein vor, ſo wie die ferneren Verhöre und General-Inquiſition mit zwey Beyſitzern. Nach geendigter General-Inquiſition und in zweifelhaften Fällen während derſelben aber iſt an das Ober-Criminal-Gericht zu berichten.

2) Alle durch itzige und künftige allerhöchſte Verordnungen nicht ausgenommene Civilſtreitigkeiten. Hierunter ſind nach der Verordnung vom 11. May 1787 die Juſtificationen der Angaben bey Concurſen und die in Folge derſelben zu eröfnenden Priorität-Urteln mit begriffen.

Appellation an das Obergericht.

10) In Anſehung der Appellation an das Obergericht wird bis weiter feſtgeſetzt, daß ſolche ſtatt finde, wenn der ſtreitige Gegenſtand ein Capital von 50 Rthlr. Schl. Holſt. Cour. oder eine dem entſprechende Rente nach dem Zinsfuß von 4 vom Hundert betrift, imgleichen wo über Gerechtſame, und nicht über Geld und Geldeswerth geſtritten wird.

11) In Anſehung der Formalien, welche der Appellant bey Verluſt des Rechtsmittels zu beobachten hat, richten ſich die Partheyen nach den in dem Herzogthum Schleswig geltenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Gerichtliche Handlungen, welche Namens des Pellwormer Gerichts, von dem Landvogt und zwey Rathmännern beſchafft werden.

12) Gerichtliche Zeugen-Abhörungen, Eidesleiſtungen, Juſtificationen derjenigen Angaben, welche nicht in Concursfällen, ſondern

auf ein ad indagandum Statum bonorum erlaſſenes Proclam den Profitenten auferlegt worden, Liquidationen bey Concurſen und Erbtheilungen, Diſtributionen, Beſichtigungen, Schiffer-Verklarungen und andere dergleichen gerichtliche Handlungen, gehören nicht vor das plenum, ſondern werden Namens des Gerichts, von dem Landvogt und zweyen von ihm zu committirenden Rathmännern, beſchafft. Der Diſtrictsrathmann ſoll, wenn nicht ein erheblicher Rechtsgrund im Wege ſteht, immer einer der Committirten ſeyn.

Einſeitige Amtsverrichtungen des Landvogts.

15) Der Landvogt allein iſt befugt und ſchuldig:

1) die Geſinde- und Injurienſachen verordnungsmäßig abzumachen. Zu den Sachen erſter Art gehören auch die Streitigkeiten wegen Arbeits-, Kleyer-, Dröſcher und Geſellen-Lohns.

2) in geringfügigen liquiden, auf klare Hand und Siegel beruhenden, Spolien, Poſſeſſions-, Wege- und Stegebeſſerungs-, Innovations- Pfändungs- oder Einſchüttungs-, Provocations- und Polizey-Sachen, zu erkennen, ohne daß an das Gericht provocirt werden könne;

3) jede andere Klage anzunehmen, zu unterſuchen, befundenen Umſtänden nach die Sache unter den Partheyen gütlich zu vergleichen, oder an das Gericht zu verweiſen, oder aber mit Vorbehalt der Provocation einen Beſcheid darin abzugeben.

4) auf eingekommene Memorialien oder mündliches Anbringen Decrete und Mandate cum et sine clausula abzugeben, doch, daß er die mandata cum clausula nicht über die Gebühr häufe, vielmehr in der Sache baldthunlichſt ein mündliches Verhör veranlaſſe. Auch werden die bisher üblich geweſene Gebots- und Angeſichtsbriefe und die darauf mündlich zu Protocoll gegebene Verantwortungen beybehalten.

5) Arreſte zu verhängen, Concurſe zu erkennen, und das dabey ſonſt Erforderliche zu veranſtalten, auch cessiones bonorum zu verſtatten.

6) Citationen, Concurs- und andere Proclamata, imgleichen subsidiales zu erlaſſen.

7) in allen causis praeparatoriis, Präjudicial-Puncten und Incidentſtreitigkeiten, salva supplicatione Namens des Gerichts zu erkennen und zu verfügen.

8) in erforderlichen Fällen den Phyſicum zu requiriren.

9) die obrigkeitlichen Trauſcheine, Geſundheitsatteſte, Reiſepäſſe und überhaupt alle obrigkeitliche Atteſte, unter dem Gerichts-Inſiegel zu ertheilen, imgleichen die Maſſen zu verſiegeln und zu entſiegeln.

10) die Abfaſſung aller, ſowohl in Juſtitz-, als Polizey-Sachen an die Collegia abzuſtattenden Berichte zu beſorgen.

11) in Criminal-Fällen, das erſte Verhör aufzunehmen (§ 9, N. 1), nach ſeinem Gutfinden, auch mit Zuziehung von einem oder

zweyen der Rathmänner, von dem Ausfall der Unterſuchung Bericht an das Ober=Criminal=Gericht auf Gottorff zu erſtatten, und falls von demſelben die Anſtellung einer Special=Inquiſition nöthig erachtet werden ſollte, den Fiscal und Defenſor zu beſtellen.

12) die rechtskräftigen Beſcheide und Urtheile zu vollſtrecken.

13) die Vormünder und Curatoren zur Ablegung ihrer Rechnung verordnungsmäßig anzuhalten, die Rechnungen, unter Zuziehung des reſp. Diſtricts=Rathmanns aufzunehmen, und zugleich mit dieſem obervormundſchaftlich zu quitiren.

14) alle gerichtlichen Inventarien aufzunehmen, wobey die committirten beeidigten Taxatoren den Werth einer jeden Sache in ſeiner Gegenwart angeben, damit ſelbiger im Inventario beygefügt werde.

15) wenn es verlangt wird, die Gebote auf allen gerichtlichen Auctionen, ſo wie die gerichtlich errichteten Vergleiche zu genehmigen oder ihnen ſeine Genehmigung zu verſagen.

16) mit Zuziehung des Diſtricts=Rathmanns die Ausſagen der Väter über das mütterliche Vermögen ihrer Kinder anzunehmen, und alle gerichtlichen Theilungen zu reguliren.

17) die verordnungsmäßig zu extrahirenden Verzeichniſſe von Concurſen, Erbtheilungen u. ſ. f. zu verfertigen und ſolche unter ſeiner und des reſp. Diſtricts=Rathmanns Unterſchrift zur vorgeſchriebenen Zeit an das Königliche Obergericht einzuſenden.

Verhör=Termine und Vergleichsverſuche.

14) Der Landvogt ſoll jeden Freytag, wenn auch nur eine Sache eincitirt worden, Verhör halten.

15) Vor Abgebung des Beſcheides ſoll er immer erſt einen gütlichen Vergleich verſuchen, Vorſchläge dazu thun, alles zu Protocoll führen, und von den Partheyen unterſchreiben laſſen.

Obliegenheiten des Landvogts in Hinſicht des Deichweſens, und der Wege und Stege.

16) Der Amtmann iſt, wie in den übrigen Diſtricten des Amts Huſum, ſo auch in der Landſchaft Pellworm, Oberdeichgraf, wogegen dem Landvogt die zu ſeinem Amte mitgehörende Deichsdiſciplin obliegt, und überdies alles dasjenige, was bey dem Deichsweſen desfalls in dem Pellwormer Deichreglement näher beſtimmt worden.

17) Vermöge der von dem Landvogt als Polizeybeamter zu führenden Aufſicht über Wege und Stege, hat er diejenigen, welche nach dem ſogenannten Stock=Regiſter zur Unterhaltung der Wege und Stege ſchuldig ſind, zu rechter Zeit dazu anzuhalten. In dieſer Abſicht werden zweymal im Jahre die Wege und Stege von ihm in Augenſchein genommen, und diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan, zur Brüche notirt. Als beſtändige Aufſeher über die Wege und Stege, ernennt er vier Eingeſeſſene, und zwar in jedem Rath=

manns-Diſtrict einen, welche ihm die etwa vorfallenden Anordnungen zur jedesmaligen Verfügung ſogleich anzuzeigen haben.

Wer des Landvogts Geſchäfte interimiſtiſch wahrzunehmen hat.

18) In Krankheiten und in Abweſenheit des Landvogts haben die beyden fungirenden älteſten Räthmänner, mit Zuziehung des auf die richtige Protocollführung beeidigten Gevollmächtigten beym Actuariat, die Geſchäfte wahrzunehmen. Eben ſo verhält es ſich bey eingetretenem Sterbefalle, bis auf die unverzügliche Anzeige bey dem Königlichen Amthauſe näher verfügt worden.

Von den Rathmännern auf den Halligen.

19) Auf den Halligen ſoll der Rathmann, und wenn ſelbiger behindert iſt, oder mit Tode abgehen ſollte, der Landesgevollmächtigte, ohne vorher ein Commiſſorium abzuwarten, jedoch unter Verpflichtung der ungeſäumt zu beſchaffenden Anzeige an den Landvogt, verſiegeln und entſiegeln, die Vormünder vorläufig beſtellen; übrigens aber alle Geſchäfte, welche ihm von dem Landvogt übertragen werden, dem Commiſſorio gemäß, verrichten. Er ſoll die im Actuariat ausgefertigten Acten von den Beykommenden ſeines Diſtricts eigenhändig unterſchreiben laſſen, und daß und wann ſolches geſchehen, darunter atteſtiren. Er kann auf Verlangen Arreſt verfügen, jedoch muß er bey Perſonal-Arreſten innerhalb 24 Stunden, und bey Real-Arreſten innerhalb dreyen Tagen, wenn es irgend möglich iſt, den Landvogt von dem gelegten Arreſt benachrichtigen, damit ſodann in Abſicht der Juſtification des Arreſtes verordnungsmäßig verfahren werde.

Beſtimmungen wegen der Polizeypflege.

20) Jeder Rathmann auf Pellworm hat in ſeiner Lage mit einem Polizeymann die Polizeyaufſicht; auf den Halligen aber der Rathmann allein, und in deſſen Abweſenheit der Landesgevollmächtigte.

21) Die von den Rath- und Polizeymännern mündlich oder ſchriftlich anzuzeigenden Unordnungen und Exceſſe werden von dem Landvogt unterſucht und beſtraft.

Wer auf Polizey-Citation nicht erſcheint, wird ſachfällig; es ſey denn, daß er innerhalb den nächſten dreyen Tagen darthue, daß er nicht ungehorſam ausgeblieben ſey. Das hiernach und nach den verordnungsmäßigen Anzeigen und Atteſten der Prediger, von dem Landvogt als Actuario, auf Michaelis jeden Jahres zu formirende Brüchregiſter, wird von Landvogt, Rath- und Polizeymännern dahin amtspflichtig atteſtirt, daß, ihres Wiſſens, bis dahin nicht mehrere Brüchpöſte vorgefallen, und keine ausgelaſſen worden.

Obliegenheiten der Landesvorſteher gegen den Landvogt.

22) Rathmänner und Gevollmächtigte ſind ſchuldig, dem Landvogt in allen Königliche Dienſtſachen betreffenden Angelegenheiten, die erforderlichen Nachrichten mitzutheilen, und die ihnen desfalls vom Landvogt ertheilten Aufträge und Anweiſungen zu befolgen.

Erklärung wegen Antretung der Erbſchaft.

23) Die Erben eines Verſtorbenen ſollen, die einheimiſchen innerhalb 6, die auswärtigen innerhalb 12 Wochen, wegen der unbedingt oder sub beneficio legis et inventarii anzutretenden oder gänzlich aufzugebenden Erbſchaft ſich beſtimmt ad protocollum erklären.

Anzeige der Todesfälle bey dem Landvogt abſeiten der Prediger.

24) Von den Predigern ſind dem Landvogt die Sterbefälle verordnungsmäßig ungeſäumt anzuzeigen.

Gerichtsdiener.

25) Zur Aufwartung bey dem Gerichte und beym Landvogt ſind, wie bisher, zwey Gerichtsdiener beſtimmt, welchen die Schließung und Aufwartung der Gefangenen, Beförderung der Dienſtbriefe, alle Inſinuationen, Executionen, und was ſonſt einem Gerichtsdiener bey kömmt obliegt.

Sie dürfen nicht als Tagelöhner arbeiten, und führen beſtändig ein Schild auf dem linken Arm, mit der Inſchrift: von Gerichtswegen.

Gerichtsſiegel.

26) Das Gerichtsſiegel, das Bild der Gerechtigkeit, mit der Umſchrift: das Pellwormer Landgerichtsſiegel, darf nur der Landvogt gebrauchen, oder wer an ſeiner Statt ſeine Geſchäfte (§ 18) interimiſtiſch verwaltet.

Urkundlich ꝛc.

2) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Unterlegung des Guts Seegaarden unter den Landvogt von Pellworm, d. d. den 22ſten April 1837.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben Seine Majeſtät der König mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 14ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Guts Seegaarden aufgehoben, und unter Beibehaltung der ſonſtigen Gerechtſame des Guts und der Untergehörigen deſſelben, die Gerichtsbarkeit des Guts in Civil- und Criminalſachen, ſo wie die Ausübung der Polizey auf demſelben, dem Landvogt auf der Inſel Pellworm dergeſtalt übertragen werden ſolle, daß derſelbe ſich als Vergütung für die ihm hieraus erwachſenden Geſchäfte lediglich die in der Pellwormer Sporteltaxe vom 4ten Juny 1815 zugeſtandenen Gebühren berechnen dürfe. Ferner iſt es allerhöchſt beſtimmt worden, daß das Gut Seegaarden nach Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction an den landſchaftlichen Polizei- und Criminalanlagen, ſo wie an allen Anlagen zu Einrichtungen, von denen es Nutzen ziehe, nachbarsgleich Theil nehmen ſolle, und zugleich iſt es feſtgeſetzt, daß die Führung des Schuld- und Pfandprotocolles des Guts Seegaarden dem Landſchreiber auf der Inſel Pellworm bis weiter übertragen werden ſolle.

Von Vorſtehendem ermangelt die Kanzelei nicht das Königliche Schleswigſche Obergericht zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

3) Reſcript, betreff. die Publication der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789 wegen Aufhebung der ſpecialen Einwählung in der Landſchaft Pellworm, vom 26. May 1819.

ſ. oben pag. 188.

4) Verfügung, wie auf den Fall zu verfahren ſey, wann auswardirte Güter oder ſubhaſtirte Immobilien auf Pellworm nicht verkauft werden können, d. d. Gottorf, den 6ten Februar 1810.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Wann der Juſtitiar des adelichen Guts Seegaarden auf Pellworm, Landſchreiber Weigerich, hieſelbſt vorgefragt: Was der Richter zu thun habe, wann wardirte, ad instantiam Creditoris zum öffentlichen Verkauf gebrachte Güter, bey mehreren Verſuchen zum Verkauf keine Liebhaber gefunden, den beſondern Umſtänden nach, auch keine finden werden, und Creditor doch mit baarem Gelde befriediget ſeyn will?, ſo wird demſelben hiedurch zu erkennen gegeben, daß in dieſem Fall die wardirten und vergeblich zum Aufbot gebrachten Sachen auf Koſten des Debitors nach der Stadt Huſum zu bringen, und daſelbſt nach vorher geſchehener Bekanntmachung öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen ſeyn. Würde bey Subhaſtation der Immobilien ein gleicher Fall eintreten, ſo würde auch eine in der Stadt Huſum zu haltende Licitation zu veranſtalten ſeyn. Hiernach würde denn nicht bloß in Hinſicht des Guts Seegaarden, ſondern auch der Landſchaft Pellworm, den Umſtänden nach, zu verfahren ſeyn. Urkundlich ꝛc.

5) Kanzeleyſchreiben an die Rentekammer, betreffend die Behörde, bey welchen die wegen Beytreibung der landſchaftlichen Anlagereſtanten auf Pellworm erforderlichen Zwangsmittel nachzuſuchen ſind, vom 29ſten März 1814.

Auf das gefällige Schreiben der Königlichen Rentekammer vom 20ſten Februar v. J. betreffend die ——— in Anrege gekommene Frage: ob die wegen der Beytreibung der landſchaftlichen Anlagereſtanten auf Pellworm erforderlichen Zwangsmittel, nach wie vor, bey dem Amtmann zu Huſum als Oberbeamten, oder bey der Landvogtey auf Pellworm nachgeſucht werden müſſen? ermangeln wir nicht hiedurch ganz dienſtlich zu erwiedern; daß es uns, übereinſtimmend mit dem Bedenken des Schleswigſchen Obergerichts, den Umſtänden am angemeſſenſten ſcheint, daß die zur Frage ſtehenden Zwangsmittel bey der Landvogtey auf Pellworm nachgeſucht werden.

6) Reſcript an das Schleswigſche Obergericht, betreffend die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung der auf Pellworm für die hinſichtlich der Inſtandhaltung ihrer Deichlooſe ſäumigen Deichintereſſenten von der Commüne vorläufig aufgewandten Deicharbeitskoſten, d. d. Kopenhagen, den 5ten July 1831.

Frederik VI. ꝛc. Mit Rückſicht auf die in den §§ 11 und 13 des interimiſtiſchen Deichregulativs für die Inſel Pelworm, vom 14ten September v. J. enthaltenen Beſtimmungen in Betref der für ſäumige Deichintereſſenten vorläufig von der Commüne zu beſchaffenden Deicharbeiten, haben Wir zur Abkürzung des behuf der Wiedererſtattung der desfalls von der Commüne für die Säumigen vorläufig aufgewandten Koſten etwa erforderlichen gerichtlichen Verfahrens, Folgendes feſtzuſetzen Uns allerhöchſt bewogen gefunden.

§ 1. Wann die in den §§ 11 und 13 des gedachten interimiſtiſchen Deichregulativs für Pelworm vom 14ten September v. J. vorgeſehenen Fälle eintreten, ſo iſt auf Anhalten der Commüne gegen den ſäumig geweſenen, für den die Deicharbeit hat beſchaft werden müſſen, ſofort ein Befehl zur Zahluug der Koſten nach Maaßgabe der regulativmäßig geſchehenen Preisbeſtimmung innerhalb acht Tagen mit dem eventuellen Auftrage zur Wardirung abzugeben.

§ 2. Erfolgt auf dieſe Weiſe keine Befriedigung, ſo iſt die Wardirung zu vollziehen und zugleich für den eventuellen Verkauf der wardirten Sachen ein Termin dergeſtalt anzuſetzen, daß dem Schuldner eine dreiwöchige Friſt zur Einlöſung der wardirten Sachen verbleibt.

§ 3. Kann auch hiedurch die Zahlung nicht erlangt werden, ſo iſt mit Uebergehung des ſonſt üblichen Subhaſtationsverfahrens der Concurs zu erkennen, und das Concursproclam zu erlaſſen, mit Beſtimmung einer Angabefriſt von ſechs Wochen und unter Feſtſetzung des Verkaufstermins für die zur Maſſe des Debitors gehörenden Immobilien.

Indem Wir Ew. Liebden und euch Vorſtehendes —— hiedurch eröfnen, geſinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, danach das Erforderliche bekannt zu machen und zu verfügen. Die ꝛc.

7) Verfügung, betreffend die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung ſämmtlicher rückſtändiger Anlagegelder, für die Inſel Pellworm, d. d. Gottorf, den 13ten Februar 1835.

Zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Beitreibung ſämmtlicher rückſtändiger Anlagegelder, haben Se. Königl. Majeſtät für die Inſel Pellworm Folgendes feſtzuſetzen ſich Allerhöchſt bewogen gefunden:

§ 1. Wenn ein Eingeſeſſener der Inſel Pellworm die Zahlung der von ihm zu entrichtenden Anlagegelder nicht zur vorgeſchriebenen Zeit beſchafft, ſoll wider den Säumigen ein Befehl zur Zahlung innerhalb acht Tagen, mit dem eventuellen Auftrage zur Wardirung abgegeben werden.

§ 2. Erfolgt auf dieſe Weiſe keine Zahlung, ſo iſt die Wardirung zu vollziehen und zugleich für den eventuellen Verkauf der wardirten Sachen ein Termin dergeſtalt anzuſetzen, daß dem Schuldner eine dreiwöchige Friſt zur Einlöſung der wardirten Sachen verbleibt.

§ 3. Kann auch hiedurch die Zahlung nicht erlangt werden, ſo iſt, mit Uebergehung des ſonſt üblichen Subhaſtationsverfahrens, der Concurs zu erkennen, und das Concursproclam zu erlaſſen, mit Beſtimmung einer Angabefriſt von ſechs Wochen und unter Feſtſetzung des Verkaufstermins für die zur Maſſe des Debitors gehörenden Immobilien.

Vorſtehende, allerhöchſt unmittelbare Reſolution wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

8) Reſcript an das Amthaus zu Huſum, die Concurſe auf Pellworm betreffend; d. d. Gottorff, den 1ſten May 1787.

Chriſtian VII. ꝛc. Nachdem nunmehr das Pellwormer Gericht, ſich über einige bey Gelegenheit des Rickmarſchen Concurſes und des Geſuchs des Cedenten bemerkte Nebenpuncte näher erkläret, haſt du beſagtem Gericht Namens Unſer zu eröfnen: ——— daß zur Erſparung der Koſten der Rathleute von den Halligen die Juſtification zwar nach wie vor in pleno vorzunehmen, dahingegen die Liquidation und Diſtribution von zweien gegenwärtigen Rathleuten cum actuario [1]) als Commiſſariis allein zu beſorgen ſeyn, ohne der Maſſe Mahlzeiten zur Laſt zu rechnen; und daß bey allen Concurſen ein jeder Creditor die auf die Rettung ſeiner privativen Forderung zu verwendenden Koſten ex propriis abhalten müſſe, den Schadenleidenden Concreditoren alſo keine Angabe-, Procuratur-, Stempelpapier-, Reiſe-, Gerichts- und Advocatengebühren und Koſten einzelner Creditoren zur Laſt fallen können, wenn gleich debitor communis ſich zur Erſetzung Schadens und Koſten verſchrieben hätte, als welches nur extra concursum zur Anwendung kommen kann.

9) Verfügung an das Obergericht zu Gottorf, wegen des Vorzuges der in Concursfällen auf der Inſel Pellworm dem Brotkorn zuſtehen ſoll, d. d. Chriſtiansburg, den 10ten November 1786.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir auf das von den Rathleuten der Inſel Pellworm gethane von Ew. Liebden und euch unterſtützte

---

[1]) jetzt dem Landvogt, cf. Juſtizreglement § 12, oben p.

Anſuchen reſolviret haben, daß dem Brotkorn, welches daſelbſt ein Einwohner dem andern im letzten Jahr vor erregtem Concurs über die Güter deſſelben geliehen hat, gleicher Vorzug mit dem Saatkorn und Viehfutter zuſtehen ſolle; ſo geben Wir ſolches denenſelben und euch zur weiteren erforderlichen Verfügung und Bekanntmachung hiemit zu erkennen, und ꝛc.

10) Kanzeleipatent, betreffend die Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes der Untermarker Koegseingeſeſſenen, wie auch die frühere Collocirung einiger Schuldforderungen im Concurſe auf der Inſel Pellworm, d. d. den 16ten März 1816.

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

1) daß der privilegirte Gerichtsſtand der Untermarker Koegseingeſeſſenen für die Zukunft aufzuheben und die Gerichtsbarkeit über dieſelben von der Pellwormer Landvogtei auszuüben ſey;

2) daß das auf der Inſel Pellworm bisher beobachtete Concursverfahren, dahin abzuändern ſey, daß die in dem § 5 der dort geltenden Eiderſtädtiſchen Concursordnung vom 26ſten Juny 1769 [1]) aufgeführten Perſonen mit ihren dort benannten Forderungen vom letzten Jahre, künftig gleich nach den Concurskoſten zu collociren, und aus den für die Mobiliarmaſſen gelöſeten Kaufgeldern zu befriedigen ſind.

11) Kanzeleiſchreiben an die Rentekammer, betreffend die Collocirung der Deichsanlagegelder auf Pellworm, in Concursfällen, d. d. den 8ten Juny 1816.

Nach Empfang des gefälligen Schreibens der Königl. Rentekammer vom 28ſten März d. J., betreffend die von der Landſchreiberei zu Pellworm in Anrege gebrachte anderweitige Beſtimmung des dortigen Concursverfahrens in Rückſicht der Collocirung der reſtirenden Deichsanlagegelder, haben wir wegen dieſes Gegenſtandes Se. Königl. Majeſtät allerunterthänigſte Vorſtellung gethan. Allerhöchſtdieſelben haben hierauf unterm 24ſten v. M. zu reſolviren ſich allergnädigſt bewogen gefunden, daß auf der Inſel Pellworm den von dem letzten Jahre vor dem Ausbruch eines Concurſes rückſtändigen Deichsanlagegeldern bis weiter der Vorzug vor den Königl. Gefällen und Abgaben eingeräumt, und daß ſolches den Beikommenden durch das Schleswigſche Obergericht bekannt gemacht werden möge.

Dieſe allerhöchſte Reſolution ermangeln wir nicht, dem wohlgedachten Collegio unter dem Hinzufügen hiedurch nachrichtlich mitzutheilen, daß wir dem erwähnten Oberdicaſterio wegen deren Bekanntmachung unterm heutigen Dato das Nöthige eröfnet.

---

1) ſ. unten XIII. № 19.

12) Reſcript, betreffend die Collocirung der Amtsanlagegelder in Concurſen in der Landſchaft Pellworm, d. d. Gottorf, den 21ſten Januar 1833.

Wenn bei Gelegenheit der Moderation der in verſchiedenen Concurſen in der Landſchaft Pellworm, berechneten Koſten erſehen worden, daß die Amtsanlagegelder ohne Unterſchied vor den Königl. Abgaben collocirt ſind, ſo wird dem Concursgericht daſelbſt, in Gemäßheit eines hieſelbſt eingegangenen Schreibens der Königl. Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Kanzelei vom 15. d. M. zur Nachachtung für künftige Fälle, hiemittelſt zu erkennen gegeben: daß ein ſolches Vorzugsrecht im Concurſe nach der Verfügung vom 8ten Juny 1816 auf die eigentlichen Deichsanlagegelder zu beſchränken ſey. Urkundlich ꝛc.

XI. Amt Tondern.

1) Reſcript an den Amtmann zu Tondern, d. d. den 8ten März 1768.

Chriſtian VII. ꝛc. Gleichwie Wir unmittelbar zu reſolviren allergnädigſt für gut befunden, daß dem p. t. Amtmann zu Tondern das Präſidium in den dortigen Amtsgerichten und zwar ſowohl in den Marſch- als Geeſtharden ſogleich beygelegt werden ſolle [1], auch ſolcherhalben per Circulare vom heutigen dato an ſämmtliche Hardesvögte der Geeſtharden dortigen Amts, imgleichen an den Böcking- und Wiedingharder Rath und die Landvögte zu Sylt und Föhrde das Nöthige gelangen laſſen, alſo geben Wir dir ſolches zu deinem Verhalten hiedurch gleichfalls zu erkennen.

A. Die Geeſtharden.

1) Reſolution, betr. die Gerichtsbarkeit über die im Dorfe Tombüll belegenen, vormals zum adelichen Gute Grüngrift gehörigen Bohlsbeſitzer, Parzeliſten und Inſten, d. d. Gottorf, den 19ten May 1807.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen; wasgeſtalt Wir in Anſehung der Gerichtsbarkeit über die im Dorfe Tombüll, der Lundtoftharde, Amts Tondern, belegenen, vormals zum adelichen Gute Grüngrift gehörig geweſenen 18 Bohlsbeſitzer, 2 Parzeliſten und 5 Inſten, auf allerunterthänigſte Vorſtellung Unſerer Kanzeley folgendes zu reſolviren für gut befunden:

---

[1] Ein gleiches iſt in Anſehung des Dagebüller Koeggerichts unterm 18ten Juli 1768 verfügt.

1) Gedachte Bohlsbeſitzer, Parzeliſten und Inſten ſollen für die Zukunft in Betref der Juſtizverwaltung der Lundtoftharde, in der ſie anſäſſig ſind, dergeſtalt unterleget werden, daß alle in Hinſicht der Juſtizverwaltung für die Amts- und Hardesuntergehörigen zur Vorſchrift dienenden Geſetze und Verfügungen auch auf dieſelben Anwendung finden.

2) Es iſt daher das gewöhnliche Gerichtsprotocoll ungetrennt von den Amtsprotocollen, auch das Schuld- und Pfandprotocoll und das Vormünderbuch ebenfalls auf gleiche Weiſe, wie für die Amtsuntergehörigen zu führen. Nicht weniger ſind

3) in Rückſicht des Gebrauchs des Stempelpapiers die Beſitzer beſagter Ländereyen ꝛc. den Amtsunterthanen gleich zu achten und den für letztere in Unſerer Stempelpapierverordnung enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter der den Untergehörigen der Güter Lindewitt, Stoltelund ꝛc. bewilligten Ausnahme, daß die jetzigen Haus- und Hofbeſitzer für ihre Lebenszeit von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyet bleiben, zu unterziehen.

4) Die im § 25 Unſerer Gerichtsordnung den Gutsbeſitzern vorbehaltene Polizeyaufſicht iſt dem Amthauſe, gleichwie in den Amtsdiſtricten, zu übertragen. Es wird daher

5) mit den daſelbſt vorfallenden Polizeybrüchen ꝛc., eben wie in den Amtsdiſtricten verhalten, und die nach einem vorgängigen richterlichen Verfahren erkannten Geldſtrafen fließen als Jurisdictionsemolumente in Unſere Caſſe.

6) Die geſetzlichen Appellationen beſagter Landbeſitzer gehen, gleich den Supplicationen an Unſer Obergericht zu Gottorf.

7) So wie Unſere für das Amt Tondern verordnete Beamte verpflichtet ſind, die in Rückſicht der genannten Grundſtücke und für ſelbige vorfallenden Geſchäfte gegen den Genuß der in der Sporteltaxe für das Amt Tondern beſtimmten Sporteln ohne ſonſtige Vergütung zu übernehmen; ſo haben ſie auch in Criminalſachen, wenn der Inculpat die Koſten zu tragen nicht des Vermögens iſt, die vorfallenden Geſchäfte unentgeltlich zu beſorgen, die ſonſtigen aus der Criminaljurisdiction fließenden Unkoſten und Ausgaben aber werden aus der Criminalanlage des Amts Tondern, zu welcher die erwähnten Landbeſitzer einen angemeſſenen, von Unſerem Gottorfiſchen Obergerichte zu beſtimmenden Beytrag zu leiſten haben, abgehalten.

Wornach ꝛc.

2) Verfügung, die Verwaltung der Juſtiz auf dem Gute Stoltelund betr., d. d. Gottorf, den 1ſten July 1806.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Es iſt Uns unmittelbar allerunterthänigſt vorgetragen worden, wie die Directoren der Grundſchen Stiftung in Bredſtedt geziemend angezeigt haben, daß ſie ſich der Gerichtsbarkeit über das der gedachten Stiftung gehörige Gut Stoltelund zu begeben wünſchten, mit dem allerunterthänigſten Anſuchen, Wir geruheten ſelbige nach Anleitung des § 8

Unſerer Gerichtsordnung vom 19ten Juli v. J. einem Unſerer Gerichte oder Beamten ohne Koſten für die Stiftung beyzulegen.

Wann Wir nun dieſem Anſuchen dahin Statt zu geben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, daß die Juſtizverwaltung des Guts Stoltelund den beykommenden Juſtizbeamten der in Unſerm Amte Tondern belegenen Lundtoftharde unter nachfolgenden Beſtimmungen übertragen werde, als ſetzen und verordnen Wir:

1) Das Gut Stoltelund wird für die Zukunft mit der Lundtoftharde dergeſtalt zu einem Gerichtsdiſtrict vereinigt, daß alle in Hinſicht der Juſtizverwaltung für die Amts= und Hardesuntergehörigen zur Vorſchrift dienende Geſetze und Verfügungen auch auf die Untergehörigen dieſes Guts ihre Anwendung finden. Es iſt daher

2) das Gerichtsprotocoll für dieſes Gut ungetrennt von den Amtsprotocollen zu führen, jedoch

3) ein eigenes Vormünderbuch für daſſelbe zu errichten, welches ſo wie das Schuld= und Pfandprotocoll, von dem Hardesvogt beſonders geführt werden ſoll.

4) In Rückſicht des Gebrauchs des Stempelpapiers ſind die Gutsuntergehörigen den Amtsunterthanen ebenfalls gleich zu achten und den für letztere in Unſerer Stempelpapierverordnung enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter der, den Untergehörigen der Güter Lindewitt und Toeſtorff bewilligten Ausnahme, daß die jetzigen Haus= und Hofbeſitzer für ihre Lebzeit von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyt bleiben, gleichfalls zu unterziehen.

5) In Anſehung der Polizeyaufſicht und übrigen, den Gutsbeſitzern vorbehaltenen Rechte und Pflichten, iſt es nach dem § 23 Unſerer Gerichtsordnung zu verhalten und verbleiben daher

6) die, bey Ausübung dieſer Polizeyaufſicht vorfallenden Brüchen u. ſ. w. der Stiftung; wohingegen die, nach einem vorgängigen rechtlichen Verfahren erkannten Geldſtrafen, als Jurisdictionsemolumente in Unſere Caſſe fließen;

7) Die geſetzlichen Appellationen der Gutsuntergehörigen gehen gleich den Supplicationen an Unſer Obergericht zu Gottorf.

8) So wie Unſere für das Amt Tondern verordnete Ober= und Unterbeamte verpflichtet ſind, die auf dieſem Gute und für ſelbiges vorfallenden Geſchäfte, gegen den Genuß der, in der Sporteltaxe für das Amt Tondern beſtimmten Sporteln ohne ſonſtige Vergütung zu übernehmen; ſo haben ſie auch in Criminalſachen, wenn der Inculpat die Koſten zu tragen, nicht des Vermögens iſt, die vorfallenden Geſchäfte unentgeltlich zu beſorgen; ——.

Wornach ꝛc.

3) Patent über die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern worin deſſen zerſtreute Theile liegen ꝛc., vom 23ſten December 1796.

ſ. oben pag. 435.

B. Die Wieding- und Böckingharde, nebſt den Landſchaften Föhr und Sylt. *)

1) Das Nordſtrander Landrecht. **)

Erſter Theil.

Articulus I.

Von dem Staller und ſeinem Amte.

Der Staller oder Amtmann des Landes ſoll vermöge ſeiner gethanen Eyde und Pflichten Fürſtl. Gn. und derſelben Erben getreu und huld ſeyn, derſelben Beſtes und Frommen wißen, Arges und Schaden aber nach ſeinem höchſten Verſtande und Vermögen abwenden, und mit allem Fleiße darüber ſeyn, daß Gericht und Recht erhalten und ohne einige Gunſt, Gift und Gabe oder Geſchenck, Freundſchaft oder Feindſchaft, Haß oder Wiederwillen und alſo ohne alle Partheylichkeit einem jeden, ſowohl den Armen, als den Reichen, den Reichen, als den Armen, den Fremden als den Einheimiſchen und zu dem ein jeder befuget, verholfen werden möge, inſonderheit auch des Herrn und Landesfürſten Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit mit Ernſt verbitten, alle Unthat beſtrafen, Unſere jährliche Hebung an ſtehendem und Veſtgelde, von Brüchen, Wrack, und was des ſeyn mag, mit Fleiß fodern und nichtes davon unterſchlagen noch verſchweigen und alles durch den Landſchreiber ordentlich zu Regiſter verzeichnen laſſen und jedes Jahr zu rechter gebührlichen Zeit aufrichtige Rechenſchaft davon thun laſſen. Es ſoll auch der Staller über die Deichrichtere und Eidigen die Hand halten und diejenigen, die ſich demſelben muthwillig widerſetzen, mit Ernſte ſtrafen; gleichfals auch, damit die Deiche und Dämme im Beſtande erhalten, auf die Deichrichter und Eidigen Achtung haben, daß ſie ihrem Amte mit Fleiße nachkommen und die Trägen und Säumigen gebührlich ſtrafen; auch ſonſten über dieß Landrecht mit fleißigem Ernſt halten und alles thun, was einem getreuen Staller und Amtmann eignet und gebühret. [1])

*) Sporteltaxe für die Böckingharde vom 12ten July 1777, (Chron. Samml. 1777, p. 41) näher beſtimmt durch die Reſolution vom 23ſten Januar 1810 (Chron. Samml. 1810, p. 13); Sporteltaxe für den Landvogt auf Sylt, vom 4ten Februar 1831 (Chron. Samml. 1831, p. 9) und deren Ergänzung vom 11ten September 1838 (Chron. Samml. 1838, p. 601.)

**) Das Nordſtrander Landrecht kommt gegenwärtig, in der Wieding- und Böckingharde, nebſt dem Gotteskoege, auf Föhr und Sylt, auf Nordſtrand, ſo wie auf Pellworm und den Halligen zur Anwendung.

[1]) Gegenwärtig führt nur der Juſtizbeamte in der Landſchaft Nordſtrand den Titel „Staller“; in der Wieding- und Böckingharde, ſo wie auf Föhr und Sylt, iſt der Amtmann zu Tondern, für Pellworm und die Halligen der Amtmann zu Huſum der Oberbeamte.

Art. 2.

Von dem Landſchreiber und ſeinem Amte.

Der Landſchreiber ſoll gleichfalls Fürſtl. Gn. und deſſen Erben getreu ſeyn und mit allem Fleiß daran ſeyn, daß alle Hebungen an ſtehendem Gelde, Veſte-Gelde, von Brüchen und Wrake, und was des mehr ſeyn mag, an Kleinem und Großen, nichts ausbeſchieden, fleißig und ordentlich zu Regiſter gebracht werden, davon nichts unterſchlagen noch verſchweigen, und jedes Jahr zu rechter gebührlichen Zeit einfordern, und aufrichtige Rechenſchaft davon thun; Zu Dinge und Recht darauf Achtung haben, daß Fürſtl. Gn. in derſelben Hochheiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten nicht benachtheilet, und alle Dinge richtig und recht zugehen mögen. Auch ein ordentlich Gerichtsbuch und Landbuch nach Ausweiſung dieſes Landrechtes halten, die Gerichts-Acten fleißig darin anzeichnen, wohl verwahren, und die Geheimniße des Gerichts niemand offenbaren, noch vor Erkenntniß jemand Abſchriften davon mittheilen: gleichfals alle Contracten und andere Handlungen, ſo vor Gerichte geſchehen, mit ihren weſentlichen Stücken, beſcheidentlich, getreulich und fleißig verfaſſen, und in das Landbuch verzeichnen, und die Partheyen über Gebühr nicht übernehmen, und alles thun, was einem frommen getreuen Diener eigenen und gebühren will.[2])

Art. 3.

Von den Hardesräthen, Rathmännern und ihrem Amte.

Nachdem der Nordſtrand in fünf unterſchiedlichen Harden getheilet iſt, und ein jeder Harde ſeinen eigenen Rath und Rathmänner hat, welche in ihrem Harde Recht ſitzen und ſprechen; ſo ſollen dieſelbigen vorerſt ihr Amt, wozu ſie geſetzet und verordnet ſeyn, wohl bedenken, und einem jeden, ſowohl den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen, den Fremden als den Einheimiſchen, förderlich und unpartheylich Recht mittheilen, wie ſie es vor Gott, dem Landesfürſten, als der ordentlichen Obrigkeit, und männiglich gedenken zu verantworten, deß ein jeder Rathmann einen leiblichen Eyd thun, und ſchwören ſoll, wie hernach geſetzet wird, auch ſoll ein Rathmann unter beſchloſſenem Rechte, ehe die Parten zur Sentenz gelangen, und die öffentlich abgeleſen werden, den Parthen die Sachen, oder ſonſt andere Geheimniſſe, im Rathe verhandelt, nicht offenbaren; geſchicht hierüber, daß einer oder mehrere ſolche Uebelthat treiben würden, dieſelben ſollen des Amtes entſetzet, und als Meineydige, ohne alle Gnade, geſtrafet werden. Was von Rathsperſonen gemeldet, dergleichen iſt auch mit den Fünfhardes Dinghörigen und

[2]) Für die Wieding- und Böckingharde fungirt der Landſchreiber zu Tondern annoch als Actuar; auf Föhr und Sylt beſorgt der Landvogt die Actuariats- und Hebungsgeſchäfte; imgleichen verrichtet der Landvogt auf Pellworm die Actuariatgeſchäfte, während der Landſchreiber nur das Schuld- und Pfandprotocoll führt, und auf Nordſtrand werden ſämmtliche Functionen des Landſchreibers von dem Staller wahrgenommen.

Hardesdinghörigen gemeinet, dieſelben ſollen dem Rathe getreu ſeyn, auch, wenn ſie in ihre Amt geſetzet, eidlich eingenommen werden. [3])

Art. 4.

Eyd der Hardes-Räthe.

Sie ſollen zu Gott und ſeinem heiligen Worte ſchwören, daß ſie nicht wollen richten, noch die Leute zu Rechte helfen, nach Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft, beſondern einem jeden, er ſey Arm oder Reich, Einheimiſch oder Ausheimiſch, Recht verſprechen, nach ihrem höchſten Verſtande, auch die Geheimniß des Raths den Partheyen nicht offenbaren. So wahr als ihnen ſolle Gott helfen und ſein heiliges Wort.

Art. 5.

Von den gewöhnlichen Hardes-Dingen, wie man ſich damit zu verhalten.

Es ſollen in jeder Harde, nach altem Herkommen und Landesgebrauch, die gewöhnliche Dinge und Gerichtstage gehalten, und die Parthen, ſo dafür zu thun haben, geſtevent und vorbeſchieden werden, wenn denn die Dinge und Rechtstage alſo auf Zeit und Stäte geſtellet, ſo ſollen Scheltworte und ungeſtümes Rufen verboten werden, und ein jeder ſich vor dem Dinge fein beſcheiden, ſittſam und friedſamlich verhalten. Es ſoll auch niemand mit verbotener Wehre bey oder in das Gericht treten bey Vermeidung Strafe.

Art. 6.

Vom Prozeß auf den Hardes-Dingen.

Wo nun Partheyen zu Rechte vorkommen, ſo ſoll Klage und Antwort, Einrede und Gegenrede, und was einem jeden zu beweiſen, mit Fleiß gehöret, und ſo viel immer möglich, ſtrax darauf Recht geſprochen, und nicht verwieſen werden.

Art. 7.

Von dem Gerichts-Buche.

Es ſoll auch der Landſchreiber ein ordentliches Gerichtsbuch halten, darinnen Klage und Antwort, Rede und Widerrede, und alles Vorbringen der Partheyen, ihre Beweißthümer, Gezeugniß, ſchriftliche Urkunde, und alles, worauf geurtheilet werden ſoll, ſummariſcherweiſe protocolliren, und klärlich verzeichnen, auch alles, was gerichtlich vorkömmt, geheim halten, und keinem Theile davon ichtetwas offenbaren noch mittheilen, und nach gehaltenem Rathe, darauf die Sententz

[3]) Die Benennung „Harden“ iſt jetzt nur für die Wieding- und Bökingharde gebräuchlich, während Föhr, Sylt, Pellworm und Nordſtrand als Landſchaften bezeichnet werden; in jedem dieſer Diſtricte bildet der Rath noch jetzt das ordentliche Gericht; andere Dinghörige kommen nicht mehr vor.

und Urtel deutlich und getreulich verfaſſen, von denſelben denn ſoll unter der Harde Siegel, für die Gebühr, den Partheyen Abſchrift mitgetheilet werden, da es nun beyde Theile bey erkanntem Urtel laſſen, und ſich davon an die andern vier Hardesräthe nicht ſchieſſen (oder appelliren) würden, ſo ſoll von dem Staller, auf des gewinnenden Theils Anſuchen, das Urtel vollzogen, und mit der Execution und Hülfe, nach Landrecht und Gebrauch, durch Briefe und Gebot gehalten werden.

Art. 8.

Vom Vorſtand in Klagen, die zu Regiſter gebracht.

Wenn ein ausländiſcher Mann einen inländiſchen von wegen Schuld oder Schläge, und anderer Gelegenheit beklaget, ſo ſoll der Kläger, daß er ſeine Klage, auf erſt künftiger Hardesdinge ausführen wolle, gewiſſe Bürgen ſtellen, dergleichen ſoll der Inländiſche, ſo nicht pfandbar iſt, auch thun; ſo dem keine Folge geſchieht, ſoll die Klage nichtig ſeyn. [4])

Art. 9.

Wie wider die ausbleibende und ungehorſame Partheyen ſoll verfahren werden.

Wenn eine Parthey zu Dinge geſtevent und gefordert wird, und nicht erſcheinet, auch keine Ehehafte Entſchuldigung ſeines Ausbleibens fürwenden läſſet, ſo ſoll dieſelbe ungehorſame Parthey in die Strafe, der Stevung einverleibet, fallen. [5])

Art. 10.

Vom Dinge-Friede.

Wenn einer den andern in Dingfriede oder Herrn-Friede wundet, der ſoll zum Halſe gefället ſeyn. [6])

Art. 11.

Vom Frevel und Ungehorſam in gehegter Dinge.

Wer ſich hernachmals in gehegter Dinge, in allen Dingen, wie ſie ſeyn mögen, ungehorſam, freventlich oder muthwillig erzeiget, gegen den Staller, Landſchreiber, den Rath und des Herren Knechte, derſelbe ſoll zum Halſe gefället ſeyn.

Art. 12.

Von Beweiſungen.

Ein jeglicher, der zu Dinge und Rechte ſprechen will, der ſoll ſeine Sache mit glaubwürdigen, ſchriftlichen oder mündlichen Schein,

---

[4]) In Anſehung der von dem Kläger in gewiſſen Fällen zu leiſtenden Caution wegen Widerklage und Koſten gelten jetzt die gewöhnlichen Regeln.

[5]) Ueber die Folgen der Contumaz ſ. L. G. O., P. III., tit. 9 (p. 32).

[6]) Jetzt findet wegen frevelhaften oder unangemeſſenen Betragens vor Gericht eine arbiträre Ahndung Statt.

oder mit glaubwürdigen Zeugen beweiſen; welcher aber in ſeiner Sache keinen glaubwürdigen, ſchriftlichen oder mündlichen Schein und Beweiß, oder glaubwürdigen Zeugen vorbringen kan, derſelbe ſoll ſeine Sache zu Recht verlohren haben. So es aber die hohe unvorbeygängliche Noth erfordert, ſoll, (jedoch nicht leichtlich) des alten Landrechts mit den Eyden gebrauchet werden.

Art. 13.

Von Gezeugen, und welche Perſonen im Rechte zeugbar ſeyn.

Zu Zeugen ſollen gefordert werden fromme, ehrliche, unberüchtigte Leute, die bezimmert oder bezäunet, und ſonſt glaubwürdig ſeyn. Darum mögen die hernach bemeldte Perſonen zu Rechte kein Zeugniß geben, als nämlich die offenbar leibſträflicher Mißhandlung mit Recht überwunden, offenbar beleumbte Perſonen, Meineydige, Ehebrecher, die des Landes verwieſen, und mit Ruthen ausgeſtäupet ſeyn, Unmündige, Wahnſinnige, Blinde, Taube. So mag auch niemand zeugen in ſeiner eigenen Sache, der mit demjenigen, dem die Zeugniß entgegen iſt, in Feindſchaft ſtehet, oder eine gleichmäßige Sache haben, oder die Theil und gemeinen Gewinn oder Verluſt an der Sache haben, mögen nicht zeugen, wie ſich auch diejenigen, die ſich ſelbſt ungefordert zum Gezeugniß erbieten, verdächtig machen; item, es mag niemand von ſeinem Hausgeſinde, die in ſeinem Brode ſeyn, es wäre denn in ſonderlichen Nothfällen, und daß keine andere vorhanden, Zeugen führen.

Art. 14.

Wie viel Perſonen zu einem Zeugniß vonnöthen.

Ein jeder, der ein vollkommen Zeugniß führen, und damit ichtetwas beweiſen will, der ſoll ſolches thun zum wenigſten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, und iſt Eines Mannes Zeugniß nicht allein genugſam.

Art. 15.

Wie die Zeugen ſollen vorgeſtellet und verhöret werden.

Derjenige, ſo zu ſeinem Beweißthum Zeugen führen will, derſelbe ſoll ſie zu Dinge und Gericht vorbeſcheiden laſſen, [7]) und in Gegenwart desjenigen, dagegen ſie ſollen geführet werden, gerichtlich vorſtellen; wenn ſolches geſchehen, ſo ſollen die Zeugen ernſtlich ermahnet werden, daß ſie bey dem Eyde, den ſie geſchworen haben, und wie ſie es am jüngſten Gerichte gegen Gott wollen verantworten, in der Sache, darin ſie zu Zeugen vorbeſchieden, die Wahrheit, und was ihnen wiſſentlich iſt, zu ſagen, und ſolches nicht unterlaſſen um Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt, Gabe, noch um einer andern Urſache

---

7) Die Zeugenverhöre und übrigen zur Beweisaufnahme gehörigen Termine werden jetzt in der Wieding- und Böckingharde von dem Landſchreiber und 2 Rathleuten abgehalten.

willen, und des einen leiblichen Eyd (wie hernach folget) zu Gott und ſeinem heiligen Evangelio hierüber thun. Nach ſolchem ſollen die Partheyen abtreten, und ein jeder inſonderheit mit Fleiß um alle nothwendige Umſtände, was ihm von der Sache, darinnen er zum Zeugen vorgeſtellet, bewuſt ſey, und woher er es wiſſe, ob er dabey geweſen, geſehen, gehöret habe, gefraget werden, und ſoll ſolche ſeine Ausſage und Gezeugniß klärlich aufgeſchrieben, und dem Zeugen ein Stillſchweigen, ſolches ſeinen Mitgezeugen oder niemand zu offenbahren, aufgelegt werden, alſo auch hernach mit den andern Zeugen zu verfahren, und hernach den Partheyen die Gezeugniß im Gerichte zu eröfnen und zu berichten, und ſollen, wie oben berühret, dieſe Gezeugniſſe bey der Klage in das Gerichtbuch deutlich verzeichnet, und zu Dinge darauf erkannt werden.

Art. 16.

Von der Zeugen Eyd.

Der Zeuge ſoll geloben und ſchwören zu Gott und ſeinem heiligen Worte, daß er wolle die Wahrheit ſagen in den Sachen, darum er gefraget wird, keiner Parthey zu Liebe noch Leide, und das nicht laſſen, weder um Zuſage, Gifft, Gabe, Nutzen, Gunſt, Neid, Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht oder anders, dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden.

Art. 17.

Ob ſich jemand wegerte Zeugniß zu geben.

So ſich jemand wegerte Zeugniß zu geben, der mag von Unſerm Staller mit Gebots-Briefen darzu gedrungen werden, und ſo oft er ungehorſam wird, darum geſtrafet werden.

Art. 18.

So die Zeugen an einem andern Orte, in einer Stadt oder fremden Rechte geſeſſen wären.

In ſolchem Falle ſoll der Staller dem, darunter der Zeuge geſeſſen iſt, ſchreiben, und die Sachen, darin der Zeuge ſoll geführet werden, gründlich berichten, und darauf begehren, denſelben Zeugen vor ſich zu beſcheiden, zu beeyden, und, wie recht, zu verhören, und unter ihrem Secrete, oder ſonſten mit ihren glaubwürdigen Signeten und Pitſchaften, denjenigen, dem es nöthig, mitzutheilen, das ſoll alsdenn in das Gericht gebracht, und in Gegenwart der Partheyen eröfnet werden, und darauf ferner geſchehen, was Recht iſt.

Art. 19.

Ob ein Zeuge Krankheit halber, zu Dinge nicht kommen könnte.

So ſollen aus dem Harde zween Rathleute, mit dem Landſchreiber, zu dem Kranken gehen, und benebenſt gebührlicher Stevung und Erinnerung des Eydes, ihm der Sachen Gelegenheit berichten,

um ſeine Wittigkeit fragen, was er ausſaget, aufſchreiben, und wiederum in das Gerichte bringen.

Art. 20.

Von verworfenen Zeugen.

Diejenigen, ſo mit Gelde zum Gezeugniß gemiethet oder gekauft werden, oder Gewinn der Sachen halben zu gewarten haben, auch ſonſt unzeugbar ſeyn, die mögen in keiner Sachen gezeugen, und verworfen werden.

Art. 21.

Ob Zeugen mehr, denn einmahl mögen geführet werden.

Wenn zwey Perſonen einmahl ein Gezeugniß gethan haben, es ſey von was Sachen es wolle, ſo ſoll es dabey bleiben, und kein Gezeugniß mehr geſtattet werden, es geſchehe denn mit beyder Parten Beliebung.

Art. 22.

Von falſchen Zeugen.

Wer ein falſch Zeugniß giebt, der ſoll Mundloß und Ehrloß ſeyn, und der Obrigkeit in Strafe fallen, deßfals der Herren Wille machen, und den Hohn ſtillen, auch nach Gelegenheit, wie hernach im dritten Theil vermeldet, mit Abhauung zweyer Finger geſtrafet werden. [8])

Art. 23.

Von Zeugen zu ewiger Gedächtniß.

Begäbe es ſich, daß jemand ſich beſorgte, daß ihm Kundſchaft und Gezeugniß deren er ſich in künftigen Fällen zu gebrauchen, abgehen möchten, als wenn die Zeugen alte verlebte Leute, oder mit ſorglicher Krankheit beladen wären, oder Schiffahrt und ferne Reiſen vor hätten, daß jemand dadurch in ſeinem Beweißthum verkürtzet werden möchte; ſo ſoll derſelbe zu Dinge darum anſuchen, daß ſolche Zeugen, wie recht, mögen verhöret, und die Ausſage, dem Producenten und Zeugenführer zu gute, biß ſie ihm noth iſt, im Gerichte verwahret werden, ſo der Zeuge aber auſſerhalb Landes geſeſſen, ſoll es damit gehalten werden, wie oben im 18ten Artikel angezeiget.

Art. 24.

Von ſchriftlichen Scheinen, ſo die Partheyen, auſſerhalb Gerichts zuwege bringen.

Wie bishero faſt gebräuchlich geweſen, wenn einer mit dem andern zu thun gehabt, daß er andere, als Gezeugen, darzu gezogen, und wo er gekonnt oder gemocht, etwan ſchriftlichen und verſiegelten

8) ſ. jetzt Verordnung wegen Einſchränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eide, vom 11ten Decbr. 1758, § 17, oben pag. 133.

Schein von demſelbigen zuwege gebracht, deſſen man ſich hernach, als eines Gezeugniſſes im Rechte gebrauchet, und zuweilen auch dieſelben angenommen, und darauf geſprochen worden; dieweil aber ſolches ganz gefährlich iſt, und wohl leichtfertige Leute gefunden werden, die um Geſchenke oder anderes Nutzens willen, wohl gezeugen, das an ihm ſelbſt nichts iſt, ſo ſollen hinführo ſolche Gezeugniſſe, die auſſerhalb Gerichts, oder Rechts geſchehen, nicht ſtatt haben, und wenn ſolches zu Rechte vorkommt, verworfen, und die Partheyen, die ſich deren gebrauchen, damit abgewieſen, auch nach Gelegenheit, ſo ſie jemand damit in Schaden gebracht, darum gefället und geſtrafet werden. [9]

Art. 25.

Vom Beweißthum mit Siegel, Briefen und Handſchriften.

Wer ſeine Sache mit glaubwürdigen verſiegelten Briefen, Handſchriften, und anderen glaubwürdigen Urkunden beweiſen will, ſolches wird billig zugelaſſen, es ſollen aber die Originalia der verſiegelten Briefe und Handſchriften im Rechte vorgebracht und eingeleget werden, und iſt nicht genug, daß man Copeyen, die auch gleich durch einen Notarium auscultiret wären, vorbringe, denn die nichts beweiſen, ſo die nicht mit den Originalien beſcheinet werden, wenn auch briefliche Urkunde, Alters, oder anderer Sachen halben, unleßlich geworden wären, ſo mögen dieſelbigen von demjenigen, dem es nöthig, bey der Obrigkeit wiederum zu erneuren gebeten werden. Wäre es auch Sache, daß jemandes Briefe durch Fährde, Feuers- oder Waſſersnoth vorkommen, oder ſonſt verlohren wären, und Kläger daſſelbige, auch derſelbigen Inhalt durch Zeugen beweiſen könnte, ſo hätte er des billig zu genieſſen.

Art. 26.

Von Briefe und Gebot.

Wenn einer Briefe und Gebot über einen aufthut, und der Beklagte ſich deſſen beſchweret, und zu Dinge und Recht erbeut, ſo ſollen ferner keine Gebot und Briefe, bis die Sache darüber zu Dinge und Recht entſchieden, mehr ergehen, welcher Theil denn mit Recht überwunden wird, der ſoll die geklagte Brieffällung beſſeren, und mag denn ferner, nach der Sententz, gegen den Schuldigen, wie von Alters gebräuchlich, mit Briefe und Gebot verfahren werden.

Art. 27.

Vom Augenſchein.

Wenn Partheyen um Acker, Feldmarken, Scheidungen, Abgrabens und Abpflügens und dergleichen halben in Irrung erwachſen, dieſelbige Dinge ſollen für gerichtlicher Erkenntniß, vom Rathe in Beſichtigung und Augenſchein genommen, auch, da es nöthig, die nächſtbenachbarten und andere, ſo darum Wiſſenſchaft haben, darzu gezogen, und nach eingenommenem Augenſchein und genugſamer Erkundigung, darüber geurtheilet werden.

---

[9] cf. die Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 13, oben pag. 131.

Art. 28.

So es die unvorbeygängliche Noth nicht erfodert, ſoll das alte Landrecht, mit den Eyden, nicht leichtlich gebrauchet werden.

Art. 29.

Von einem Endmal.

Wer über eine geendigte und vertragene Sache klaget, dem ſoll ein Endmal aufgeleget werden, dem Staller 3 Mk., dem Rathe 3 Mk., und dem Hohne (das iſt, dem Beklagten) 3 Mk. zu geben.

Art. 30.

Von Execution und Vollſtreckung der Urtheile, ſo zu Dinge geſprochen worden.

Wenn zu Dinge und Recht eine Sentenz oder Urtel gefället, und beyde Partheyen es dabey laſſen bleiben, und ſich davon an die vier Hardesräthe oder hernach an die Obrigkeit nicht ſchieſſen, ſo ſoll ſolch Urtel ſofort in ſeine Kraft gehen, und der Staller des Landes, auf des gewinnenden Theils Anſuchen das Urtel vollziehen, und den Partheyen, nach altem Landesgebrauch, durch Briefe und Gebote, wie oben im 7ten Art. angezeiget, verhelfen.

Art. 31.

Von Verzögerung und Wegerung Rechtens.

Wäre es auch Sache, daß eine Parthey, über ſein fleißiges Anſuchen, zur Ungebühr im Rechten verzögert, oder denen ſonſt Recht wäre geweigert worden, derſelbige mag ſich derentwegen an Uns die Obrigkeit berufen und ſchieſſen, und ſoll alsdenn die Sache von Uns angenommen, und die 5 Hardesräthe darum zu Rede geſetzet werden.

Art. 32.

Vom appelliren vor die fünf Hardes=Räthe. [10)]

Es ſoll niemand eine Sache vor den Fünf Hardesrath ſchieſſen oder ſetzen, es habe denn zuvor ein Hardesrath darauf erkannt, und mag derjenige, ſo appelliren will, ſolche ſeine Appellation oder Schußmal für währender Dinge ſtehendes Fußes thun, und ſolche Sache zum nächſten, andern und zum längſten aus erheblichen Urſachen, vor der dritten Fünfhardes=Dinge verfolgen und ausführen, ſo aber der Appellant in oben beſtimmter Zeit ſein Schußmal für den Fünf=

---

10) Die Appellation an die Mittelinſtanz, jetzt Dreyhardengericht genannt, findet jetzt nur für die Wieding= und Böckingharde, ſo wie für Sylt und Föhr mit Ausnahme des Fleckens Wyck Statt, und wird das Gericht durch Rathmänner derjenigen 3 Gerichte gebildet, welche das erſte Urtheil nicht abgeſprochen haben; der Amtmann zu Tondern führt das Präſidium und der Landſchreiber fungirt als Actuar; die Appellationsſumme ſoll jetzt 120 Mk. betragen. cf. Scholtz, Concursrecht pag. 154; Francke, Civilproceß II. pag. 326.

hardes-Räthen nicht verfolgen, auch keine erhebliche Urſache und Einrede haben würde, ſo ſoll das Schußmal damit erloſchen ſeyn, und das vorige Urtel in ſeine Kraft gehen, und, wie oben gemeldet, exequiret werden. a) b) c).

---

a) Herzogs Chriſtian Albrecht Decretum, daß die unter den 4 Friſiſchen Harden Tunderſchen Amts, als unter Horsbüll-, Böckingharde, Oſterland-Föhrde und Sylt, Geſeſſene, von der erſten Instanz ihrer privativen Harde, dem Herkommen nach, an die übrigen 3 Friſiſchen Harden, als Richter anderer Instanz, auſſer in Sachen, ſo keinen Verzug leiden, oder die abſonderliche Convocation des 3 Hardegerichts nicht verlohnen könnten, zu appelliren ſchuldig ſeyn und ſolche andere Instanz nicht vorbeygehen ſollen, d. d. Gottorff, den 1ſten April 1672.

Auf der Rathleute in den vier Friſiſchen Harden Tunderſchen Amts, als Horsbüll, Böcking-Harde, Oſterland-Föhrde und Sylt, unterthänigſt eingereichten ——— Supplication; Erkläret der Durchlauchtigſte ꝛc. Herr Chriſtian Albrecht ꝛc. Sich in Gnaden dahin: Weilen die unter den Friſiſchen Harden Geſeſſene, wann in erſter Instanz eine Urthel geſprochen, und ein Theil darin widerrechtlich graviret zu ſeyn vermeynet, dem Herkommen und üblichen Obſervanz nach, an die drey Friſiſche Harden, als Richter anderer Instanz, zu appelliren ſchuldig, daß dannenhero auch nicht allein Jürgen Jenſſen, wegen ſeiner wider Eſchel Rickmarſen von der Rathleute auf Oſterland-Föhrde abgeſprochener Urtheil, anhero interponirten Appellation, an jetztbemeldete andere Instanz zu remittiren, beſondern auch in allen andern Appellations-Sachen es alſo zu halten, und die andere Instanz nicht vorbeygegangen werden ſoll, es wäre dann daß Sachen, ſo keinen Verzug leiden vorfallen, und die drey Hardesräthe, zu Erſparung größerer Koſten, deshalber abſonderlich zu convociren, nicht für nöthig befunden werden möchte. Decretum ꝛc. *).

*) Wenn die Parteyen ſich über die Uebergehung der Mittelinſtanz vereinbaren, ſo geſtattet man ihnen die Appellation von dem Ausſpruche des Rahts direct an das Obergericht zu richten.

b) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, daß das Dreihardengericht jährlich gehalten werden ſolle, d. d. Friedensburg, den 19ten May 1752.

Friedrich V. ꝛc. Wir haben allergnädigſt gut befunden, dem von Ew. Lbd. und euch angemerkten Misbrauche, daß das

Art. 33.

Von Appellation und Schußmal insgemein von den vier oder fünf Hardes-Räthen an den Landesfürſten.

Ein jeder, der ſich einer Sentenz und Urtel, von den vier oder fünf Hardes-Räthen beſchweret befindet, der mag gleich ſtehendes Fuſſes, und in gehegeter Dinge, an den Landesfürſten und Obrigkeit appelliren, des vom Staller Schein und Beweiß nehmen, und wie altes Herkommens, und gebräuchlich, ſein Schußmal innerhalb 6 Wochen vor S. F. G. einbringen, und des einen Schein aus S. F. Gn. Canzeley fordern, und ſollen alsdenn die Hardesräthe hierinnen weiter nichts thun noch vornehmen, beſondern die Sache, bis der Landesfürſt Recht ſitzen wird, in Ruhe ſtehen. 11)

ſogenannte Dreihardengericht in Unſerm Amte Tondern nur alle drei Jahre gehalten wird, folglich die von den Unterinſtanzen des Böckingharder, Wiedingharder auch Sylter und Föhrder Raths dahin appellirenden Parteien die Endſchaft ihrer Sachen kaum abſehen können, zu remediren, mithin, wie hiemit geſchiehet, zu verfügen, daß dieſes Gericht künftig, wenn Sachen vorhanden, alle Jahre zu halten ſey, und, falls etwa die gegenwärtige Anzahl der membrorum daran hinderlich wäre, der von Unſerm Amtmann in Tondern gethane Vorſchlag, nach welchem die Hälfte der bisherigen membrorum das Gericht zu conſtituiren autoriſiret werden könnte, in nähere Erwägung genommen werden ſolle. Und werden demnach Ew. Lbd. und ihr dieſes, Namens Unſer, förderſamſt veranſtalten und zur Wirklichkeit bringen. Gegeben ꝛc.

e) Reſcript an den Amtmann zu Tondern, wegen der auf die Hälfte zu reducirenden Rathleute des Dreihardengerichts, d. d. Gottorf, den 10. October 1752.

Friederich V. ꝛc. Wohin du dich, wegen der auf die Hälfte zu reducirenden Rathleute des nunmehro jährlich zu haltenden Dreihardengerichts, näher erkläret, ſolches haben Wir aus deinem allerunterthänigſten Bericht-Schreiben vom 26ſten m. pr. mit mehreren erſehen. Wann Wir nun, dieſen Vorſchlag zur Wirklichkeit zu bringen, dich, Kraft dieſes, zu autoriſiren für gut gefunden, ſo haſt du zu dem Behuf in Unſerem allerhöchſten Namen das Erforderliche zu veranſtalten, und ſolchemnächſt davon, und welchergeſtalt es geſchehen, anhero allergehorſamſten Bericht abzuſtatten *).

Urkundlich ꝛc.

*) Das Amthaus hatte die Reduction der Mitglieder des Dreyhardengerichts, auf die Hälfte mithin auf zwey Rathmänner aus jedem nicht betheiligten Diſtrict vorgeſchlagen; jetzt hat thatſächlich eine fernere Reduction Statt gefunden, indem nur Ein Rathmann aus jedem nicht betheiligten Diſtrict berufen wird. — Die Termine wegen erkannter Beweiſe, Eide ꝛc. werden vom Landſchreiber und 2 Rathleuten im Hauſe des erſten abgehalten.

11) Bey der von den Erkenntniſſen des Dreyhardengerichts jetzt an das Ober-

Art. 34.

Vom Rechtstage des Landesfürſten.

Wenn der Landesfürſt geneiget des Jahrs in Ihrem Lande dem Nordſtrande, mit ihren Räthen Recht zu halten und ſitzend, oder halten und ſitzen zu laſſen, ſo ſoll ſolches, durch S. F. Gn. Staller, den fünf Hardesräthen und ganzem Lande zeitlich angekündiget werden, und ſollen alsdenn in mittler Zeit die fünf Hardesräthe Recht halten, und den klagenden Partheyen zu Rechte, und ſo viel möglich der Sachen abhelfen, damit S. F. Gn. mit ihren Räthen, wie bisher geſchehen, nicht darnach warten, und in den Klagen, ſo an dieſelbe, als die Obrigkeit, geſchoſſen, deſto förderlicher fortfahren, und, wie recht, erörtern mögen. Es ſollen auch alsdenn der Staller, Landſchreiber und fünf Hardesräthe, wie von alters gebräuchlich, bey der Hand ſeyn, und zur Stelle bleiben, und das verordnete Gerichtsbuch, auch Landbuch bey Handen haben, damit man ſich in den vorfallenden Sachen nothwendigen Berichtes bey ihnen zu erhohlen, die Partheyen ſo denn zu Rechte geſtevent, oder ſonſt zu ſchaffen haben, ſollen ſich dieſer Beſcheidenheit gebrauchen, daß ſie nicht häufig für F. G. eindringen, beſonders ſoll eine Parthey nach der andern vorkommen, und zu guter Nothdurft gehöret werden, und wird ferner darauf ein jeder bedacht ſeyn, daß er mit ſeiner Klage, Beweiß, Antwort und Gegenbeweiß, Urkunden, Sentenzen, davon man ſich an F. G. geſchoſſen, gefaſſet vorkomme, und darauf Beſcheides erwarte. 12)

Art. 35.

Von Fürſtlichen End-Urtheilen und Sententien auch derſelben Execution.

Wenn denn, auf gehörte Klage und Antwort, und eingebrachten Behelf und Beweiß, von dem Landesfürſten und Ihren Räthen erkannt und geurtheilet wird, dabey ſoll es bleiben, und davon keine fernere Berufung, Appellation oder Verſchieſſung geſchehen, beſonders es ſoll die Sache damit geendiget ſeyn, und das Urtel in ſeine Kraft gehen, und, wie landgebräuchlich, durch den Staller mit Briefe und Gebot ferner exequiret und vollzogen werden, es ſollen auch den Partheyen um Nachrichtung und Gewißheit willen, ſolche Sententien unter Fürſtlichem Secrete, um die Gebühr, in wärendem Gerichte, aus der Canzeley, ſchriftlich mitgetheilet werden.

Zugeſetzter Artikel

ſo in dem erſten Theile vor dem 34ſten Articul anzuſetzen.

Von muthwilligen Appellanten.

Wo einer, ohne rechtmäßige erhebliche Urſachen, zu Aufhaltung

gericht zu richtenden Appellation findet das ſonſt gebräuchliche Verfahren Statt; die Appellationsſumme iſt nach der im Corp. Stat. Slesv. I. pag. 449. not. a. erwähnten Verfügung vom 2ten July 1586, 120 Mark. Wegen des Fleckens Wyck ſ. Verordnung vom 15ten April 1706, § 8, unten pag. 504.

12) Die in dieſem art. gedachten, vom Landesherrn Selbſt zu haltenden

und Verhinderung geſprochener Urtheile, und damit daß er Gegentheil zu endlichem Verderb, und Verlaſſung der Sachen, oder zu ungebührlichem Vertrage dringen, oder deſto länger in Genieſſung der Güther beſitzen bleiben, mehr aus Muthwillen als Nothdurft appelliren, und ſein Schußmal an die Landesfürſtl. Obrigkeit thun würde, derſelbe muthwillige Appellant, ſoll auf F. Gn. Erkenntniß und Ermäßigung, dem Gegentheil und Appellaten gebührlichen, beweißlichen Schaden und Unkoſten, von der Zeit des erſtgeſprochenen Urtels aufzurichten ſchuldig ſeyn, auch nach befindlicher Gelegenheit, und Geſtalt der Sachen darüber in Strafe genommen werden.

Zweiter Theil.

Zugeſetzter Artikel.

Von denen, ſo Schuld halber nicht bezahlen können, oder ihre Güther abtreten und verlaſſen.

So jemand ſich alſo in Schulden ſtecket, daß er nicht zu bezahlen hätte, und ſolches vorſetzlicher, betrüglicher Weiſe, die Leute um das Ihrige zu bringen, und zu betrügen geſchähe, derſelbige mag, auf der Gläubiger Anhalten, andern zum Exempel, mit Gefängniß, darum geſtrafet, auch nach der Obrigkeit Ermäßigung des Landes verwieſen werden [13]), wo aber jemand nicht gefährlicher, noch betrüglicher Weiſe, beſonders durch Unfall und Unglück in Schulden geriethe, und von wegen der Unvermögenheit der Bezahlung, von ſeinem Habe und Güthern willig abſtehen und treten wollte, der ſoll ſolches für Gericht thun, und daſelbſt alle ſeine Schulden laut bekennen und aufzeichnen laſſen, darnach Abſtand thun, und ſeinen Gläubigern überlaſſen, jedoch ſollen die Creditoren ſich derſelben abgetretenen Güther und eigenes Gewalts keineswegs unterfangen, oder dieſelbigen ihres Gefallens untereinander theilen, ſondern es ſollen durch Mittel gerichtlicher Obrigkeit, vom Staller und Fünfhardes-Räthen, alle Creditoren, auf eine benanntliche Zeit, vorbeſchieden, und die Güther, ſie ſeyn beweglich oder unbeweglich, billiger Weiſe taxiret, und zum theuerſten angeſchlagen, und entweder verkauft und das Geld davor, oder ſonſt nach ihrer Würde und Advenant, unter die Gläubiger, immaſſen ein jeder berechtiget, nach rechtmäßiger, billiger Erachtung und Ermäßigung, daß die Einwohner Unſers Landes für den Fremden und Ausheimiſchen den Vortritt haben ſollen. d) e) Und ſoll gleichwohl derjenige, ſo alſo, wie vor-

Rechtstage ſind mit der beſtehenden Juſtizverfaſſung unvereinbar und daher hinfällig.

13) Jetzt ſoll in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Februar 1760, die Landesverweiſung als Strafe nicht mehr erkannt, ſondern anſtatt der Landesverweiſung auf Zuchthausſtrafe geſprochen werden.

d) Fürſtl. Verordnung vom 8ten October 1623.

2) Als berichtlich Ihro Fürſtl. Gnaden vorkommt, daß in Schulden vertiefte Debitores, ſich faſt ohne Unterſchied des bene-

gemeldet, die Ceſſion und Abſtand der Güther gethan, es wäre denn, daß die Gläubiger des mit ihm zufrieden wären, und die Güther zur genüge angenommen hätten) damit nicht allerdings frey und ledig seyn, ſondern ſo hernachmals durch Erbfall etwas bekäme, oder ſonſten zur Beſſerung gelangete, ſo iſt er ſchuldig, von demſelbigen zu bezahlen, ſo viel er vermag, und ſeine Güther ſich thun erſtrecken.

2) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, d. d. Kopenhagen, den 19ten November 1768 [1]).

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir in Anleitung des von euch

---

ficii cessionis gebrauchen wollen, nun aber, daferne einem jeden Debitori ohne Unterſchied die cessio zugelaſſen ſeyn ſollte, dadurch ohnzweifentlich manchem Urſache und Anlaß gegeben würde, über ſein Vermögen aufzuborgen und ſolches vorſetzlich zu verbringen, dahero auch im Nordſtrandiger Landrecht die Abtretung der Güter nur in gewiſſen Fällen zugelaſſen; hierum ſo wollen Ihro Fürſtl. Gnaden, daß inskünftige niemanden im Nordſtrande geſtattet werde, bonis zu cediren, es ſey denn ihm durch rechtliche Erkenntniſſe erlaubt. Daß auch der Staller und Rathleute bey Zulaſſung oder Abſchlagung des beneficii cessionis dem Buchſtaben des Landrechts nachgehen, und darüber niemand favorisiren, auch niemand beſchweren ſollen.

Als auch fürs 3te man ſich unterſtanden, wenn ein Debitor ſeine Güter abgetreten, das Haus oder den Staven unterſchiedenen Creditoren, und zwar einem dieß, den andern das andere oder mehr Sachen zuzuwardiren, wodurch der Wohnungen, Staven, Häuſer und Gebäude Niederreiſſen, Abbrechung und Verwüſtung verurſacht wird, da doch die Gebäude nicht allein eines Ortes ſonderbarer Zierrath, ſondern auch zur Wohnung und beym Lande ganz nöthig ſeyn. So verordnen und constituiren mehr Hochgedachte Ihro Fürſtl. Gnaden: daß die Wohnungen, Staven und Gebäude hinführo nicht mehr zertheilet, ſondern in esse und Beſtande erhalten, dabey auch, ſo viel möglich, die Ländereyen, nachdem eins oder das andere nicht ſo viel gelten kann, zuſammen gelaſſen und beydes dem fürnehmſten Creditori oder demjenigen unter den Creditoren, oder auch einem Fremden, welcher das meiſte in baarem Gelde, oder in gewiſſen Terminen dafür geben und bezahlen will eingeräumt werden ſollen.

c) Auszug aus Herzog Friedrichs Reſcript v. 8. Nov. 1698.

„Wann a dato an, da es mit den Debitoren ad concursum gedeihen ſollte, denen Creditoribus (damit den jüngeren nicht gänzlich das Nachſehen behalten mögen) nur 2 Jahre Zinſen gut zu thun, und wenn ſolchergeſtalt die geſammte Creditores befriedigt, auch alsdann noch Güter vorhanden, die übrigen noch reſtirende Zinſen ebenfalls abzuführen.

[1]) In Anſehung des Raths auf Föhr iſt dieſe Verfügung mittelſt Reſcripts vom 3ten Juny 1769 auſſer Kraft geſetzt.

abgeſtatteten Bedenkens bewilligen, daß, wenn in den vier Tonderſchen Marſchdiſtricten, auf Begehren einer klagenden Parthey, außerordentliche Gerichtsverſammlungen gehalten werden, ſodann, zur Erſparung der Koſten, nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Rathmänner convociret werden ſolle; ſo geſinnen Wir an Ew. Liebden gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, Unſerm p. t. Amtmann, zur weitern Verfügung an die Gerichte ſowohl als an die Advocaten, das Röthige bekannt zu machen. Die ꝛc.

3) Reſolution wegen Behandlung der geringfügigen Schuldſachen in den Marſchharden, vom 24ſten Novbr. 1786.

ſ. oben p. 342.

4) Verfügung, betreffend die Abhaltung der Liquidation und Diſtribution der Concursmaſſen in der Widing- und Böckingharde, d. d. Gottorff, den 24ſten Janur 1812.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Es iſt zur Kenntniß des Obergerichts gekommen, daß bei den in der Widing- und Böckingharde vorfallenden Concurſen von den Lehnsvögten, welche den Verkauf der zu den Concurſen gehörigen Mo- und Immobilien beſorgen und die Gelder einheben, auch die Liquidation und Diſtribution der Maſſen unter die Gläubiger, nach Maaßgabe der von dem Widing- und Böckingharder Rath abgeſprochenen Prioritätsurtheile, ohne Mitwirkung des Raths in den letztern Zeiten allein beſchafft worden. Da hieraus aber leicht Unzuträglichkeiten entſtehen können, und wie die Erfahrung gelehrt, auch wirklich entſtanden ſind, ſo wird hiemit verfügt und feſtgeſetzt; daß, ſo wie die Juſtification der Angaben und deren Claſſification vor dem Rath der Widing- und Böckingharde und dem p. t. Landſchreiber, als Actuario, geſchieht, hinführo auch die Liquidation und Diſtribution der Maſſen unter die Gläubiger, nach Maßgabe der Prioritätsurtheile, von zwey Mitgliedern des Raths und dem Lehnsvogt, als Protocollführer, nachdem Letzterer den Rathmännern einen vollſtändigen statum massae vorgelegt, und die Einnahme- und Ausgaberechnung aufgemacht, unter gemeinſchaftlicher Verantwortung mit dem Lehnsvogt, geſchehen ſoll. Dem Amthauſe wird hiemit aufgegeben, dieſe Verfügung dem Widing- und Böckingharder Rath zur Befolgung mitzutheilen, und das Erforderliche zu veranſtalten. Urkundlich ꝛc.

5) Reſcript, betreffend das Verfahren bei der Wardirung und den Zeitpunct der Beendigung der Concurſe in der Wieding- und Böckingharde, d. d. Gottorf, den 22ſten May 1838.

In Gemäßheit eines Schreibens der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vom 12ten May d. J. wird dem Königl.

Tonderſchen Amthauſe zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiemittelſt eröffnet:

1) daß bei den in der Wieding- und Böcking-Harde vorkommenden Wardirungen in Zukunft die durch die Anweſenheit des Anwaldes des Creditors veranlaßten Termins- und Reiſe-Koſten unter den Koſten der Wardirung nicht zu berechnen;
2) daß Concurſe erſt dann als erledigt anzuſehen und in den desfälligen Liſten als beendigt aufzuführen, wenn die Diſtribution wirklich vollſtändig beſchafft worden.

6) Conceſſion zu Errichtung eines eigenen Gerichts in causis realibus für die Intereſſenten der neuen Gotteskoegsländereien, im Amte Tondern, d. d. Chriſtiansburg, den 13ten Januar 1755.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgeſtalt die Intereſſenten der neuen Gotteskoogsländereien im Amte Tondern gebeten haben, daß ihnen in Anſehung dieſer Ländereien, die unter keiner Hardesgerichtsbarkeit ſtehen, ein eigenes Gericht in causis realibus gegeben werden möge. Wann Wir nun dieſes allerunterthänigſte Geſuch bewandten Umſtänden nach, in Königlichen Gnaden aufgenommen und bewilligt haben, als wollen und verordnen Wir:

1) daß dieß, von ihnen geſuchte, beſondere Gericht allemal aus ſechs Rathmännern ihres Mittels, welche von Unſerem p. t. Amtmann in Tondern dazu zu beſtellen ſind, und dem p. t. Deichvogt, der als Actuarius das Gerichtsprotocoll zu führen hat, [1] beſtehen; ſelbiges

2) in den vorkommenden Sachen, salva appellatione an Unſer Gottorfiſches Obergericht, zu erkennen ermächtiget ſeyn, und ſich

3) das Nordſtrandiſche Landrecht in ſeinen Urtheilen zur unabweichlichen Richtſchnur dienen laſſen ſolle; doch mögen

4) ſo wenig die Rathleute, qua Richter, als der p. t. Deichvogt qua Actuarius, für ihre Arbeit etwas pro salario fixo zu fordern berechtiget ſeyn; wie denn auch

5) der p. t. Deichvogt gleichergeſtalt ein ordentliches Schuld- und Pfandprotocoll für beſagte Ländereien zu verfertigen, beſtändig in guter Ordnung zu führen und zu erhalten hat. Die Wir ꝛc.

7) Circulair-Verfügung, betreffend die Erweiterung der Competenz des Gerichts für die Intereſſenten der neuen Gottes-Koegs-Ländereien, d. d. Gottorff, den 10ten December 1833.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Durch allerhöchſt unmittelbare Reſolution vom 3ten d. M. iſt die den neuen Intereſſentenländereien

---

[1] Mittelſt Königl. Reſolution vom 23ſten November 1824 ward das Tonderſche Amthaus autoriſirt den Hardesvogt Dröhſe in Tondern zum Gerichtsactuar und Schuld- und Pfandprotocollführer im Intereſſenten-Gotteskoege zu beſtellen.

des Gotteskoegs im Amte Tondern unterm 15ten Januar 1755 verliehene Gerichtsbarkeit in dinglichen Sachen, mit Rückſicht darauf, daß dieſe Ländereien nunmehr bewohnt ſind, dahin erweitert worden, daß dem Gericht der gedachten neuen Intereſſentenländereien des Gotteskoegs eine Competenz für alle, auf den ordentlichen Rechtsweg gehörenden, wider die Bewohner der bezeichneten Ländereien anhängig zu machenden Sachen, mit Einſchluß der Concursbehandlungen, beigelegt ſein ſoll, während rückſichtlich der im ſummariſchen Prozeß zu verhandelnden Sachen die Competenz des Tonderſchen Amthauſes eintritt.

Vorſtehende Reſolution wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc.

8) Herzogs Friedrich Verordnung, daß die Eingeſeſſenen zu Föhr, wegen der wider ſie eingeklagten Schuldſachen von Martini bis Ausgang Martii jeden Jahres, weder in termino zu erſcheinen, noch ſich ſchriftlich zu verantworten, oder einzulaſſen, ſchuldig ſeyn ſollen, d. d. Gottorff, den 23ſten December 1695.

Wir Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unſere Nachkommen urkunden und bekennen: Demnach Uns die ſämtliche Eingeſeſſene auf Unſer Oſterland-Föhrde unterthänigſt vortragen laſſen, welchergeſtalt ſie öfters um einiger nichtigen Rechtsſachen willen, von unruhigen Gegenpartheyen, zu beſchwerlichen Herbſt- und Winterzeiten, von der Inſel ab und zu Unſer Canzeley oder auf das Amthaus zu Tondern citiret und gefordert würden, welches alles denn nicht nur mit großen Koſten, ſondern auch mit der großen Lebensgefahr geſchehen müſſe, wo ſie nicht pro contumacibus erkläret und zu Brüche geſetzet ſeyn wollten, mit unterthänigſter Bitte, Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt gnädigſte Verordnung zu thun, und ihnen, das denen Participanten im Brabander Koeg desfals gnädigſt ertheilte Privilegium auch wiederfahren zu laſſen, geruhen wollten, und Wir dann ſolch ihr unterthänigſtes Suchen nicht nur billig, ſondern auch zur Conservation der Eingeſeſſenen, auch Verhütung unnöthiger Gezänke und Procedirens höchſtnöthig befunden, ſo haben Wir demſelben gnädigſt Statt gethan, maßen Wir ſie, ſämtliche Eingeſeſſene auf Oſterland-Föhrde und einen jeden en particulier hiemit dahin gnädigſt privilegiren, daß ſie hinführo von Niemanden, er ſey Eingeſeſſener oder Fremder in Particulier-Sachen oder Geſchäften, ſo Privat-Perſonen und nicht die Obrigkeit, oder die gemeine Hardes-Wohlfahrt, Nothdurft und Beßte concerniren weder nach Unſerer Canzeley noch nach Tundern citiret, noch ſonſt auf Gebots- oder anderen Befehl, in Zeit von Martini bis Ausgang Martii zu compariren, zu verantworten oder ſich einzulaſſen ſchuldig und gehalten ſeyn, viel weniger darum angeſehen werden ſollen. Wonach ſich ſowohl Unſere Canzeley als der jedesmalige

Amtmann zu Tundern zu achten, und in Particulier-Sachen mit Privat-Perſonen, durch Citationen und Gebots-Briefen, wider Supplicanten, binnen ermeldter Zeit nicht zu verhängen haben.

9) Reſcript an den Amtmann zu Tondern, betreffend die Führung des Protocolls bei dem Herbſtdinggerichte, ſo wie des Schuld- und Pfandprotocolls auf Föhr, d. d. Gottorf, den 21ſten April 1753.

Friederich V. ꝛc. ——— Dir iſt bereits bekannt, wasgeſtalt bei Uns immediate die Rathleute und Vorſteher auf Oſterland-Föhr allerunterthänigſte Anſuchung gethan, daß der dortige Landvogt bei dem ordentlichen Herbſtdinggerichte künftighin das Actuariat verwalten, ihm auch das bishero von dem Amtsverwalter zu Tondern geführte Schuld- und Pfandprotocoll, mit deſſen Ausſchließung, allein anbetrauet werden möge.

Wann aber beides, ſowohl die Verwaltung des Actuariats bei dem ordentlichen Dinggerichte, als auch die Führung des quäſtionirten Schuld- und Pfandprotocolls, bisher zu den Amtsverrichtungen des Amtsverwalters zu Tondern nicht allein gehöret, ſondern auch von ſelbigem wirklich beſorget worden, und alſo Unſerm Kammerrath und p. t. Amtsverwalter Behn ein ohnſtreitiges Jus quaesitum daran zuſtehet, ſo finden Wir, nicht nöthig zu ſeyn, hierunter, wider den Willen und mit Bekränkung der Gerechtſame eines Dritten, eine Aenderung vorzunehmen; wollen daher allergnädigſt, daß es bei der gegenwärtigen Verfaſſung bei Lebzeiten Unſers itzigen Amtsverwalters ſein Bewenden haben ſolle.

Inzwiſchen haben Wir doch auch gefunden, daß die bisherige Verfaſſung, ratione der obberegten Verrichtung, mit verſchiedenen Inconvenientien verknüpfet geweſen, welche Unſern ſupplicirenden Unterthanen zur Beſchwerde gereichet und unnöthige Koſten verurſachet, und wollen dannenhero allergerechteſt, daß nach dem Abgang des itzigen Amtsverwalters Behn hierunter eine Aenderung getroffen, und das Actuariat bei dem ordinären ſowohl, als bei dem extraordinären Dinggericht, und das Schuld- und Pfandprotocoll, von dem p. t. Landvogt auf Oſterlandföhr, mit Ausſchließung des Amtsverwalters zu Tondern, geführet werden ſolle. Wornach ꝛc.

10) Reſcript an das Gottorfiſche Oberconſiſtorium, d. d. Kopenhagen, den 8ten December 1770.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir können zwar nicht anders finden, als daß durch das im Jahr **1766** zum Beſten der Schulmeiſter auf Oſterlandföhrde abgegebene Regulatif, zufolge deſſen die am Ende eines jeden Jahres, reſtirenden Schulgelder von den Juraten unentgeltlich beyzutreiben, und eventualiter aus der Armencaſſe zu bezahlen ſind, hinlänglich für ſie geſorget ſey.

Da es indeſſen freylich ſolche Fälle geben wird, in welchen ſie, die Schulmeiſter, ſich des ihnen aus beſagtem Regulatiſe zu-

ſtehenden Rechtes, aus billiger Nachſicht nicht gerne werden bedienen wollen, ſo wollen Wir annoch in beſonderer Beziehung auf dergleichen Fälle, und damit die Supplicanten bey ihrem nur mäßigen Einkommen nicht Gefahr laufen, ihre Gutherzigkeit bey etwa nachheriger Inſolvenz ihrer Schuldner mit einem gar zu großen Verluſte zu büßen, hiedurch zu ihrem Beſten verfügen, daß bey entſtehenden Concurſen die von ihnen verdienten Schulgelder, ſo weit ſie aus dem letzten Jahre vor entſtandenem Concurſe rückſtändig ſind, allemal unter den privilegirten Forderungen aufgeführet werden ſollen. Wir geſinnen demnach an Ew. Liebden gnädigſt, euch allergnädigſt anbefehlende, dieſerhalben die nöthige Vorſchrift zu erlaſſen.

C. Der Flecken Wyck auf Föhr.

1) Fürſtliche vormundſchaftliche Verordnung, wornach der Flecken Wyck von der Landſchaft Oſterlandföhr ſeparirt ſeyn ſolle, d. d. Gottorf, den 15ten April 1706.

Die Durchl. Fürſtin und Frau, Frau Hedewig Sophie ꝛc., dann auch der Hochw. Durchl. Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Auguſt, in Vormundſchaft des Durchl. Fürſten und Herrn Carl Friederich, erklären ſich, auf der Eingeſſenen des Fleckens Wyck auf Oſterlandföhrde unterthänigſte Vorſchläge, welchergeſtalt dieſer zum Seehandel und allerhand Commercien vortheilhaft gelegene Ort weiter in Aufnahme zu bringen, nach geſchehener Unterſuchung der Sache, in Gnaden dahin:

1) daß der Flecken Wyck von der Landſchaft Föhrde ſolchergeſtalt zu ſepariren, daß ſelbiger nebſt dem zu deſſen weiterer Vergrößerung nöthigen ——— Lande, ——— ſowohl ratione fori, als auch contributionum, hinführo mit der Landſchaft keine Gemeinſchaft haben ſolle.

2—7) cessant.

8) Ratione jurisdictionis und Adminiſtration der Juſtiz haben die Eingeſeſſenen des Fleckens dem Geheimen Rath und Amtmann von Königſtein 3 Perſonen, zu Beſtellung der Gerichtsvogtsſtelle vorzuſchlagen, und er denjenigen, welchen er dazu am geſchickteſten finden wird, daraus zu erwählen, welchem die Gemeine 2 Beiſitzer zu adjungiren, und vor ſelbigen, als ein Untergericht, alle Streitigkeiten nach dem Frieſiſchen Landrecht, als welches Wir pro jure statutario denen Fleckenseingeſeſſenen hiemit anweiſen, [1] bis auf 12 Rthlr. absque appellatione abzuthun haben, und kann vors erſte der Gerichtsvogt zugleich Collector ſeyn; was aber Sachen, die ein höheres Capital ausmachen, betrift, gehen ſelbige ad praefecturam und was über 30 Rthlr. ad Cancellariam, nicht aber an das Dreihardergericht, als wovon Wir die Fleckenseingeſeſſenen hiemit gänzlich eximiren. Wir ſeyn auch des gnädigſten Erbietens,

---

1) cf. die folgende Confirmation ꝛc. vom 20ſten December 1745.

bey weiterem Anwachs dieſes Orts, in hoc passu ihre Privilegia zu vergrößern, und gleich denen in den Städten, einen Bürgermeiſter und etliche Rathsherren zu beſtellen, und ſie von der Amtsjurisdiction gänzlich zu ſepariren.

9—10) cessant.

Wornach ꝛc.

2) Confirmation, Declaration und Extension der denen Einwohnern zu Wyck auf Oſter-Land-Föhrde in Ao. 1706 ertheilten Fürſtlichen Octroi einer Fleckens-Gerechtigkeit, d. d. Chriſtiansburg, den 20. Decbr. 1745.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kundt hiemit: daß Wir das dem Flecken Wyck auf Oſter-Land-Föhrde bey ehemaligen Fürſtlichen Zeiten, und zwar unterm 15ten April 1706, ertheilte Privilegium, nachdehm Wir einige darin enthaltene, deſſen Separation von Föhrde ꝛc. angehende Passus bereits unterm 11ten Aug. h. a. aus dem Departement Unſerer Rentekammer respect. declariret und confirmiret, fernerweitig nach dem allerunterthänigſten Anſuchen derer Einwohner dieſes Fleckens in Königl. Gnaden confirmiren, declariren und extendiren wollen.

Wie Wir denn ſolchemnach hiemittelſt und Kraft dieſes concediren, daß zwar ————.

Und da nach Erheiſchung des Nri 8 ratione Jurisdictionis et Administrationis Justitiae die Eingeſeſſenen Unſerm p. t. Amtmann zu Tundern 3 Perſohnen zu Beſetzung der Gerichts-Voigts-Stelle vorzuſchlagen, dieſer den tüchtigſten daraus zu erwählen, und die Gemeine darauf demſelben 2 Beyſitzern zu adjungiren, und vor ſolchem Unter-Gericht alle Streitigkeiten bis auf 12 Rthlr. absq. Appellatione auszumachen haben, ſo laßen Wir es auch völlig dabey, imgleichen, daß der Gerichts-Vogt vors erſte zugleich Collector ſeyn möge, ſein Bewenden haben. Gleich Wir denn ebenfalß respect. concediren, auch verordnen, daß a) das Frieſiſche Land-Recht denen Wyckern in Rechts-Sachen überhaupt, nach denen Fürſtl. Constitutionen und der bisherigen Gewohnheit aber, das Jütiſche Lau bey Erbſchaften und Theilungen insbeſondere, bis weiter pro jure statutario dienen, ferner b) diejenigen rechtlichen Streitigkeiten, ſo mehr als 12 Rthlr. und bis 50 importiren per appellationem an das Amt, die aber über 50 Rthlr. betragen, an Unſer Ober-Gericht zu Gottorff, als secundam Appellationis instantiam und überall nicht an das 3 Harde-Gericht gehen, und endtl. c) das Wycker Gericht nicht ſchuldig und gehalten ſein ſolle, ihre an das Ober-Gericht per appellationem gelangte Urtheile wegen der damit verknüpften Koſten zu justificiren, alß in welchem Stücke die Wycker ſich das Privilegii der Föhrder und Sylter de 1708 gleichfalß zu erfreuen haben. Wir ſind auch der ebenmäßigen allergnädigſten Jntention nach dem Final Einhalt dieſes Nri 8, bei fernerem Anwachs des Fleckens Wyck dieſe Privilegia zu vergrößern

und gleich in den Städten einen Bürgermeiſter und etzliche Raths-Verwandte zu beſtellen, und es von der Amts Jurisdiction gänzlich zu separiren. ————

———— Wornach ꝛc.

3) Reglement zur beſſeren Einrichtung der öconomiſchen Verfaſſung des Fleckens Wyck auf Föhr, d. d. Wyck in Commissione, den 27ſten July 1780.

1) Nachdem zufolge der unterm 20ſten Decbr. 1745 ausgefertigen Königl. Confirmation, Declaration und Extenſion einer den Einwohnern zu Wyck im Jahr 1706 ertheilten Fürſtl. Octroi ihrer Fleckensgerechtigkeiten, der p. t. Gerichtsvogt und 2 Beiſitzer das Wycker Gericht ausmachen; ſo ſoll dagegen das Fleckenscollegium, außer dieſen drei Gerichtsgliedern, aus 8 Fleckensdeputirten ————, beſtehen. ————.

2) Der Gerichtsvogt wird nach wie vor aus dem Mittel des Fleckens, und wenn 3 Subjecte von demſelben vorgeſchlagen worden, durch den p. t. Amtmann zu Tondern erwählet und beſtallet; der erwählte Gerichtsvogt hat über die ihm vom Amthauſe ertheilte Beſtallung, welche er an die Königl. Deutſche Kanzelei eingeſendet, eine Allerhöchſte Beſtätigung allerunterthänigſt zu bewirken.

3) Wenn eine Gerichtsbeiſitzerſtelle zu beſetzen iſt, ſo ſchlägt das Fleckenscollegium denen Eingeſeſſenen drey Subjecte vor, aus welchen ſelbige eines zu erwählen haben. ———— Das hierüber abzuhaltende Protocoll iſt von dem p. t. Gerichtsvogt an den Amtmann einzuſenden, damit derſelbe, wenn ſolches einen Gerichtsbeiſitzer betrift, ſelbigen mit einer gewöhnlichen Beſtallung verſehen, ihn auch in Eid nehmen könne ———— ————.

4) Die zween Gerichtsbeiſitzer müſſen keine Männer ſeyn, die zur See fahren, und folglich nicht zu Hauſe bleiben, damit ſie die Communenangelegenheiten des Fleckens gehörig mit beſorgen können.

5—17) cessant.

Gegeben ꝛc.

4) Extract eines Reſcripts an das Obergericht, d. d. Kopenhagen, den 12ten April 1799.

Wann Wir übereinſtimmend mit Ew. Lbd. und eurem Bedenken reſolviret haben, daß dem Gerichtsvogt zu Wyck auf der Inſel Föhr, zum Beſten der dortigen, vom Amthauſe in Tondern zu weit entfernten Eingeſeſſenen die Entſcheidung der Unſerer Verordnung vom 11ten May v. J. gemäß zu erledigenden Injurienſachen beygelegt ſeyn und geſchehen ſolle, ſo geben Wir denenſelben und euch ſolches zur weiteren Verfügung hiemit zu erkennen. Die ꝛc.

XII. Die Landſchaft Fehmarn. *)

1) Das Fehmarſche Landrecht, d. d. Burg, den 21ſten October 1558.

Wy Johann van Gades Gnaden ꝛc. ——— ——— Und darmede ock up Unſere Lande Fehmern in Gerichts-Sacken, ſo vele fruchtbarlicken tho handeln und tho verfahren, ſo ſchall henförder den Cämmerern und ganzen Geſchwaren, ein Landvogt up Fehmern, de Uns jedertidt mit ſonderlichen Eyden und Pflichten Ambtshalber verwandt, thogeordnet werden, der Sacken mede an und aver tho weſen und de Billigkeit, wat Recht iſt, Unſernthalven mede fördern helpen, und na Gelegenheit der Gebühr ein Inſehend hebben, darmede Unſere und gemeine Sacken befördert, und in deme nichts verſümet werde, und ſchölen de Cämmerer und ganze Geſchwaren, de dehme nicht weniger, wenn de mit Unſern Weten und Willen tho den Befehl und Richterambt kähmen mit Eyden van Unſeren Ambtmann ſchölen ingenahmen werden, einen jeden nach Inhalt dieſer Verordnung, wormede ſick ein jeder ſchall beſadigen laten, ohn Underſcheid gebohrliches unparthieſch Rechtes verhelpen, de Sententien den Parthen, welche idt begehrig ſyn, beſchreven geven, ohne mit Gerichtskoſten jemand tho beſchweren, oder derwegen jemand Uplage dohn, wo beth hertho avermoete und tho Ungebühr geſchehen, ſondern ſolches alles up ſick laden, und ahn jenige der Parthen erſtedinge ehrer Unkoſten ſülveſt geſchehen, und wat alles van Bröcken gefallen kümt, oder erkandt wert, ſolches alles ſchall Uns, als der Fürſtl. hohen Averichheit allene und ſonſt niemand, gehören eller bykahmen, und von unterſchiedlichen zu Regiſter gebrochten Uns davon beſtändiger uprichtiger Beſcheid und Reckenſchop dorch Unſern Landvagt gegeben werden. Idt ſchall Uns ock der Landſchriver tho jeder Tidt vereydet und geſchwaren ſyn ——— de geſprackene Sentence ſchall int Gerichtbock Uns und dem ganzen Lande tho gude, und thor Nachwieſung teckenet warden. ——— Idt ſchall ock Unſe Landſchriver de Bröcke mit beſondern Fliete upſchrieven und daran neue Verſümniß geſchehen laten; Und darmede Unſer Landvagt, Cämmerer und Geſchwaren, ſick ſo viel leichter und behter, und mit mehrerern Rede und Bedacht van der Sacken tho helpende, bereden und förderlichen darup ſchluten mögen; ſo willen Wy dat ungefördert und ungeeſchet, by Vermydung der Straffe, alſe 18 ßl., nemand int Gerichthueß gahn, ock mit den Richtern in ſolcken Richtdagen ungebeden und ohne Verlöf, wenn ſe ſolcke Sacken tho handlen hebben, nicht ehten efte drinken ſchölen, by glicker Straffe; welcker ſick averſt moht-

*) Verordnung, betreffend die Schreib- und anderen Gebühren des Landſchreibers vom 9ten Februar 1750 (Chron. Samml. 1750, p. 51); Corp. Stat. Slesv. I. p. 800; Verordnung betr. ——— die Beſtimmung der Gerichtsſporteln vom 24ſten Septbr. 1762 (Chron. Samml. 1762, p. 70); Reſolution wegen der Gebühr für Ausbohlung der Mobilien, vom 21ſten April 1797 (Chron. Samml. 1797, p. 75); Reſcript wegen der Auctionsgebühren, vom 15ten Auguſt 1806 (Chron. Samml. 1806, p. 160.)

williger Wyſe vor dem Gerichte mit Dräuende, Flöcken, Schweren edder andere ungeſchicklichen Worden hören effte vernehmen leth, de ſchall 24 ßl. verbracken hebben; ſcholde ſick averſt hieraver mit der Dath jemand inlahten Gewalt tho dohnde und jemand tho beſchädigende, de ſchall van Uns an Liefe und Gude mit höchſte geſtraffet werden. ———

2) Herzog Johannis des ältern Confirmation, wegen jährlicher Veränderung des Gerichts, d. d. Hadersleben, am Tage Bartolomäi, Ao. 1562.

Wir Johannes von Gottes Gnaden ꝛc. ———

——— Thun kund und bekennen: Nachdem Wir von dem Ehrenveſten, Unſerm Raht, Amtmann auf Fehmern und lieben getreuen Breyde Rantzauen, in Unterthänigkeit berichtet worden, wie daß ſich Cämmerer und Geſchworne Unſers Landes Fehmern, welche zu Beförderung der Gerichte und Rechte beſtellet, verordnet und beeydet ſind, etlicher maaßen beſchweret angegeben, bey ſolchem ihren Befehl länger zu verharren, und dieſes zum Theil wegen Mühe, und Verſäumniß und Mangel nothdürftiger Zehrung, zur Urſache vorgewendet und angeführet, und deswegen abgedanket und Urlaub gebeten haben; Weil er aber ſolches keinesweges rathſam, ſondern vielmehr dem ganzen Lande nachtheilig zu ſeyn gehalten, allerdings und auf eine Zeit neue Verordnungen zu machen, und vielleicht diejenige wiederum beſtellet werden mögten, ſo der alten Handlungen und vornemlich des Neuen Rechts unberichtet und unerfahren, woraus denn allerhand Unrichtigkeit zu vermuthen; und aber auch die angeführte Beſchwerde der Cämmerer und Geſchwornen allerdings nicht zu verwerfen, als ſey er nothwendig verurſachet worden, nachfolgende Ordnung, die er auch bereits mit Cämmerern und Geſchwornen verhandelt und abgeredet, bis auf Unſere gnädige Confirmation, zu verfaſſen und aufzurichten, nemlich und alſo: daß in einem jeglichen Kirchſpiel ſeyn ſollen, Ein Cämmerer und Sechs Geſchworne, das macht zuſammen Ein und zwanzig Perſonen, davon ſollen jährlich abgeben, Ein Cämmerer und Zwey Geſchworne aus jedem Kirchſpiel, und bleiben demnach Zwey Cämmerer und Vier Geſchworne in jedem Kirchſpiel, die ſollen mit Wiſſen und Willen des Amtmanns, oder wen er an der Stelle darzu verordnen würde, und der beyden Bürgermeiſter zur Burg, wiederum Einen neuen Cämmerer, und in jedem Kirchſpiel Zwey Geſchworne, ſo dazu tüchtig, erkieſen und erwählen, damit die Zahl der 21 Perſonen jährlich erfüllet werde, welche alsdann gebührender Weiſe, Unſerer hiebevor gethanen Verordnung gemäß, wiederum beeydiget werden ſollen, und ſolchergeſtalt würde es ums dritte Jahr herumkommen, wodurch die Gleichheit erhalten, und daß ſich einer vor dem andern keiner Mühe, Verſäumniß oder Unkoſten zu beſchweren und zu beklagen hat. Und wann Wir denn, in ſolcher aufgeſetzten Verordnung Unſers lieben getreuen Raths und Amtmanns Wohlmeynung und Pflicht vermerket, und daß es dem ganzen Lande zu gut gemeynet, Uns auch überdem ſolche gefallen laſſen, und zu verbeſſern nicht gewußt. Als haben Wir dazu nicht

allein Unſern gnädigen Conſens und Einwilligung gegeben, ſondern confirmiren und befeſtigen auch dieſelbe hiemit und in Kraft dieſes Unſers offenen Briefes dergeſtalt, daß es hinführo mit Ab= und Einſetzung vorgemeldeter Gerichts=Perſonen, zu jeder Zeit dieſer Verordnung gemäß und in keiner andern Geſtalt gehalten und verfahren werde, bey Vermeidung Unſerer Strafe und Ungnade. Urkundlich ꝛc.

3) Extract aus Herzogs Chriſtian Albrecht erneuerter Conſtitution, wegen künftiger Beſtellung des Gerichts durch den Landvogt und Landſchreiber, d. d. Gottorf, den 26ſten Novbr. 1675.

Uebrigens und in specie, die hinkünftige Beſtellung des Gerichts betreffend, wollen Wir Unſere dieſerwegen vorhin publicirte Conſtitution, wornach ſich Unſer Land Fehmarn, resp. deſſen Landvogt und Landſchreiber, allerdings zu achten, hiemit erwiedrigt haben. Sollte ſich aber über beſſere Zuverſicht, daß unter dieſen des eligendi halber, einiger genugſamer Zweifel ſich ereignete, begeben, auf den Fall wollen und befehlen Wir, nach vorher überlegten Unſers Landvogts deshalber eingenommenen unterthänigſten Motiven, ex officio, aus eigener gnädigſten Bewegniß, daß jeder eine namhafte und zu Betretung ſothanen Amts genugſam qualificirte Perſon vorſtelle, Unſerm p. t. des Orts Amtmann und Landes=Inſpector dieſelbe präſentire, und wann dieſer keine erhebliche Urſachen, einen oder andern zu rejiciren verſpüren laſſe, über obige das Loos mit unpartheylicher Aushebung eines und zwo Zettelchen der zu erwählenden abſonderlich geſetzten Namen zu veranlaſſen habe, und derjenige, deſſen Namenszettel herausgezogen wird, pro legitime electo zu halten, oder auch Uns zu endlicher Decision der Verlauf in Unterthänigkeit heimzuſtellen ſey.

4) Reſcript, wie es wegen des, bey vorfallenden Vacancen, prätendirten Aſcendirens der Landſchaftlichen Bedienten zu halten, d. d. Gottorff, den 12ten Julii 1743.

Wir Chriſtian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark ꝛc. ꝛc. P. P. Wann Wir immediate auf Deine unterm 10ten April a. c. eingeſandte allerunterthänigſte Vorſtellung, in Anſehung des, bey vorfallenden Vacancen, prätendirten Aſcendirens der Landſchaftlichen Bedienten, und wie Du Dich dabey zu verhalten, allergnädigſt reſolviret, daß es bey der Dir aus Unſerm hieſigen Obergericht unterm 2ten Martii a. c. bereits gegebener Anweiſung, nach welcher Du ordentlicher Weiſe, und wann keine erhebliche Umſtände ein anders erfordern, (ſo dem p. t. Amtmann zu unterſuchen, jedesmal unbenommen) die Einnehmer und Richter aſcendiren zu laſſen, und ihnen Niemand vorzuziehen haſt, ſein ungeändertes Verbleiben behalte, mithin Du zwar die erledigte Cämmerier= und Einnehmer=Stellen, bey etwa vorwaltenden, von Dir pflichtmäßig zu be=

urtheilenden beſonderen Umſtänden, aus dem Mittel des Kirchſpiels, ohne an daſige Bediente oder deren ancienneté stricte gebunden ſeyn, beſetzen könneſt, einen neu- und letzternannten Richter aber allemal die unterſte Stelle im Gericht anzuweiſen ſchuldig, und ſo wenig ſelbigem den Sitz des abgegangenen einzuräumen, als weniger ihn, durch Ertheilung eines bloßen Characters, den andern vorzuſetzen berechtiget ſeyn ſolleſt, folglich die in adjuncto D. Deiner Anfangs gedachten Vorſtellung berührte, bey der Beſetzung der Richterämter ſich hervorthuenden Difficultét von Dir, ſo lange der unfüglich erwachſene Unterſcheid zwiſchen der alten und neuen Landſchaft noch in gewiſſer Maaſſe übrig bleiben und nicht ganz cessiren möchte, dadurch beſtthunlichſt aus dem Wege geräumet werden müſſe, daß Du, anſtatt desjenigen, der das ihm angetragene Richteramt ausſchlägt, einen andern ernenneſt, bis einer von denen, welche Du geſchickt befunden, ſich dieſem Officio gutwillig unterziehet; ſo haben Wir dieſe Unſere allerhöchſte Willensmeynung Dir, zu Deinem allergehorſamſten Verhalten, dabeneben zu Deiner Nachricht und Beruhigung hiedurch in Königl. Gnaden eröfnen wollen, daß, falls etwa über Dein Verfahren, in Beſetzung eines Cämmeriers-, Einnehmers- oder Richterſtelle, von dieſem oder jenem dadurch praetense gravirten Eingeſeſſenen künftig Beſchwerde ſollte geführet werden, Du irgend einige mündliche Verhandlung oder Rechtsgang nicht zu beſorgen haben, ſondern ohne Verſtattung deſſelben, nach eingezogener Deiner Erklärung und Verantwortung, hieſelbſt Reſolution ertheilet werden ſolle. Wornach ꝛc. Gottorff, den 12ten Julii 1743.

5) Verfügung an den p. t. Amtmann, daß bey Beſetzung der Richterſtellen die bloße Verwandſchaft der dazu tüchtigen Subjecte mit andern in Officio bereits ſtehenden Perſonen, keinem die exclusivam geben dürfe, vom 13ten November 1744.

Christian VI. ꝛc. Du haſt in Deiner allerunterthänigſten Relation vom 19ten Auguſt um Unſere allergnädigſte Verhaltungs-Ordre gebeten, ob Du die Richterſtellen in dortiger Landſchaft mit ſolchen Subjectis, ſo mit andern bereits in Officiis ſeyenden Perſonen befreundet, beſetzen mögeſt? Weil es ſich nun in den mehreſten Commünen zuträgt, daß diejenige, welche zu den Aemtern geſchickt erachtet werden, gemeiniglich mit einander befreundet und beſchwiegert ſind, ſo daß die Beſetzung der richterlichen Stellen vielen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde, wenn die Verwandſchaft der Glieder unter ſich, einem ſonſt geſchickt befundenen Subjecto die Exclusivam geben ſollte; ſo darf Dir die bloße Verwandſchaft, bey Beſetzung dortiger Richterſtellen, in Deiner Wahl nicht im Wege ſtehen, und Dich auch jetzo nicht abhalten, dem Jürgen Ralff, obgleich derſelbe ein Schwager des Einnehmers Mackeprang iſt, die ihm von Dir zugedachte Richterſtelle zu ertheilen, obzwar Du ſonſt, ſo viel möglich, zu vermeiden haſt, daß nicht gar zu nahe

Blutsfreunde zugleich in dortigen Collegiis admittiret werden. Hiernach haſt Du Dich zu achten, auch den Empfang dieſes Rescripti forderſamſt einzuberichten, und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc.

6) Verfügung an den p. t. Landſchreiber, daß bey Abweſenheit und Abgang des p. t. Landvogts, nicht er, ſondern der worthaltende Cämmerer, das Praesidium im Gericht führen ſolle, d. d. Gottorff, den 25ſten Juni 1745.

Chriſtian VI. ꝛc. P. P. Es iſt Uns immediate die, abſeiten des Asmus Rauerts und Jacob Mackeprang, mandatario nomine der Landſchaft Fehmarn, über Dich, wegen des, bey vacant geweſener Landvogtey Dich angemaßten Interims-Praesidii im Gericht, allerunterthänigſt geführte Beſchwerde, geziemend vorgetragen worden: wann Wir nun der Ordnung gemäß befunden, daß bey Abgang, oder auch bey der Abweſenheit des Landvogts, als Praesidis Judicii, der worthaltende Cämmerer, als die in der Ordnung folgende Perſon, deſſen Vices übernehme, und das erſte votum führe; ſo haben Wir Dir ſolches eröfnen und dabey allergnädigſt anbefehlen wollen, Dich in den Schranken des Dir anbfohlnen Officii zu halten, bey den Gerichten das Protocollum, und was dazu gehört, zu führen, des Interims-Praesidii aber Dich in keinem Stücke zu unterziehen, ſondern ſolches dem p. t. worthaltenden Cämmerer zu überlaſſen. Wornach ꝛc.

7) Königl. Reſolution, wie es mit Dimittirung der Cämmerer und Richter ꝛc. inskünftige zu halten ſey, den 3ten Juni 1738.

Chriſtian VII. ꝛc. P. P. Als Wir auf Deine bey Uns immediate, occasione der bey hieſigem Unſerm Obergericht dem bisherigen Richter Peter Witte ertheilten Dimission, gethane allerunterthänigſte Vorſtellung, in Königl. Gnaden reſolviret, daß, wann künftighin ein oder anderer Fehmarſcher Cämmerer oder Richter ſeine Dimission ab Officio verlangen möchte, er ſolcherhalben bey Unſerm hieſigen Obergericht supplicando einkommen, ſolches darüber des Amtmanns oder Landvogts Bericht erfordern, und ſodann nach Beſinden an ihn rescribiren ſolle, die gebetene Dimission zu ertheilen; auſſer dieſem aber dem p. t. Amtmann oder Landvogt erlaubet ſeyn ſolle, wegen ungebührlichen Betragens in Officio einen oder andern Cämmerer oder Richter ꝛc., ohne deshalben zu berichten und anzufragen, zu dimittiren, jedoch, daß er ſein Verfahren zu verantworten ſchuldig ſey, auf dem Fall, daß deshalben Klage wider ihn erhoben werden mögte; ſo haben Wir Dir ſothane Unſere Allerhöchſte Willensmeynung, zu Deiner Nachricht und Gelebung, hiedurch eröfnen wollen, und verbleiben Dir übrigens ꝛc.

8) Königl. Decisiones der Gravaminum, welche zwiſchen dem Landvogt B. N. Hartmann und Kämmerern, Richtern ꝛc. der Landſchaft ——— obhanden geweſen, d. d. Gottorf, den 3ten Decbr. 1722.

——— ad Postulatum IVtum geben Wir den Partheyen frey, entweder bey den Kirchſpiels-Gerichten oder dem Landvogt, wegen zu haltenden gütlichen Verhörs ſich zu melden; wenn aber ſodann die Sache nicht abgethan wird, muß ſolche erſtlich vor dem Kirchſpielsgericht ordentlich ventiliret, und von deſſen Spruch an die Macht der Geſchwornen appelliret werden, fals auch die vorige Landvögte für die Citation zum gütlichen Verhör und Beſcheid keine Sporteln genoſſen, werden ſolche dem p. t. Landvogt eben ſo wenig zugeſtanden.

9) Extract aus dem Reſcript an den p. t. Landſchreiber auf Fehmarn, bey allen Gerichten, wo er die Vices eines Actuarii vertritt, ordentliche Protocolla zu errichten, d. d. Gottorff, den 22ſten Juni 1741.

——— So haben Wir Dir Unſer darob empfundenes Mißfallen nicht verhalten, Dir auch dabeneben ratione futuri, mit Vorbehalt der ratione praeteriti zu machenden Verfügung, hiedurch alles Ernſtes, und bey Vermeidung Unſerer bey widrigen, unvermeidlichen Königl. Ungnade, anbefehlen wollen, daß Du, ohne den geringſten Anſtand, die benöthigte Protocolla judicialia von weiſſem Papier, und zwar für jedes Gericht, wobey du das officium Actuarii wahrzunehmen haſt, à parte in Folio, verfertigen, einbinden und paginiren laſſen, ſelbige allemal, wann Gericht gehalten wird, resp. in locum judicii bringen, zuförderſt das datum diei juridicae ſamt den Namen der gegenwärtig ſeyenden Membrorum judicii notiren, ſolchemnächſt die mündliche Anträge der Partheyen darinnen aufzeichnen, nicht weniger die Vota der Gerichts-Glieder specifice, auch die Conclusa oder Urtheile, mithin alles dasjenige, was ferner auf dem Gerichtstage in Judicial-Handlungen vorfällt, aufs genaueſte und ſorgfältigſte, leſerlich und reinlich annotiren und niederſchreiben, in ſoferne aber bey ordentlichen Proceſſen ſchriftliche Sätze in judicio übergeben und verleſen worden, ſolches ad causam, mit der Note: vid. Protocoll. der ſchriftlichen Sätze sub No. . . bemerken, mithin gemeldte, loco oralis recessus, übergebene Satzſchriften numeriren, und nach einander mit einem alſofort darüber anzufangenden Verzeichniß verwahrlich beylegen, auch zu Ende des Jahrs, oder wenn eine hinlängliche Anzahl ſolcher Schriften vorhanden, ordentlich heften und einbinden laſſen ſolleſt; geſtalt Du dann auch zu Ende obgemeldter Haupt-Judicial-Protocolle ein Regiſter, nach den Namen der litigirenden Partheyen, und, wo es nöthig, der Sachen, anzufangen und beſtändig zu continuiren haſt, damit allemal ſowol von den vorgeweſenen gerichtlichen Handlungen die behufige Nachricht

könne eingezogen, als den Partheyen, auf Verlangen, die benöthigte Extracte mitgetheilet werden. Uebrigens wollen Wir allergnädigſt verfügen, daß die Unkoſten der zu verfertigenden Protocolle, und zwar an Papier und Buchbinderlohn, Dir von Unſerer dortigen Landſchaft ſollen vergütet werden. Wornach Du Dich in allen aufs genaueſte zu achten, ſo lieb Dir ſeyn wird, Unſere angedrohete Königl. Ungnade zu vermeiden. Geben ꝛc.

10) Verordnung, wodurch gewiſſe ordinaire Gerichtstage bey den Gerichten auf der Inſel Fehmarn feſtgeſtellet, auch die Gebühren dieſer Gerichte, nebſt dem Salario der Advocaten beſtimmt ſind, d. d. Friedensburg, den 24ſten September 1762.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir, nach Unſerer unverwandten landesväterlichen Abſicht, die Juſtizverfaſſung allenthalben ſo einzurichten, daß Unſere Unterthanen ohne unnöthigen Aufenthalt und Verwendung großer Koſten zu ihrem Recht gelangen können, gewiſſe beſtimmte Gerichtstage auf Unſerer Inſel Fehmarn anzuordnen, auch auf allergehorſamſtes Anſuchen p. t. Kämmerer, Richter, Haupt und Gemeinsleute, die Gerichtsgebühren nebſt dem Salario der Advocaten, zu Vorbeugung aller desfälligen Klagen, zu reguliren und auf einen billigen Fuß zu ſetzen, in Königl. Gnaden gut gefunden haben; wollen und verordnen demnach:

1) daß die Kirchſpielsgerichte hinführo, und wenn auch nur eine Sache eincitiret wäre, alle Vierteljahre, als in der Woche nach Neujahr, nach Quaſimodogeniti, nach Johannis und nach Michaelis, das Gericht der ſogenannten Macht der Geſchwornen aber zweymal im Jahre, und zwar in der Woche nach Pfingſten und nach Martini [1]) unausſetzlich gehalten werden, und ſo lange eincitirte Sachen vorhanden, fortdauern ſollen.

2) Wenn die Partheyen die Verhandlung ihrer Sache gerne beſchleunigen und bis zu den ordinairen Gerichtstagen damit nicht Anſtand nehmen wollen, ſo iſt ihnen auf ihr Verlangen darunter zu willfahren, und ein außerordentliches Gericht zu halten, ohne daß ſolches jedoch der Gegenparthey im geringſten zur Laſt kommen muß.

3) Die Parthey, ſo bey den Kirchſpielsgerichten Klage anzubringen hat, muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor Eröfnung des Gerichts Citation bey dem p. t. Kämmerer ausbringen und zugleich ihren Klaglibell in duplo übergeben; Citatus aber auf das ſpäteſte drey Tage vor dem Termine ſeine Exceptionsſchrift bey dem p. t. Kämmerer einlegen, und dem Kläger, um ſich zur mündlichen Replick zu bereiten, brevi manu communiciren. Und wenn die Advocaten ſich hierunter ſaumſelig erfinden laſſen und imparati in Termino

[1]) ſ. Kanzeleipatent vom 13ten März 1798, unten pag. 514.

erſcheinen, folglich die Sache bis zum nächſten Gerichtstage ausgeſetzt werden muß, ſo ſollen ſelbige dem gehorſamen Theile die Expensas retardati Processus aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

4) Was die bey ſchon gedachten Gerichten vorfallenden Gebühren betrifft ———.

5) Das Salarium der auf Fehmern Praxie treibenden Advocaten anlangend, ſo ſollen ſie von ihren Partheyen, außer der freyen Fuhr, wenn ſie reiſen müſſen, für die Abwartung eines jeden Termins bey den Kirchſpielsgerichten an ihrem Wohnorte . . . . 2 Mk.

außerhalb deſſelben aber . . . . 3 „ a)

Für das geleiſtete Patrocinium bei dem Gerichte der Macht der Geſchwornen an ihrem Wohnorte . . . . 4 „

außerhalb deſſelben aber . . . . 5 „

Für den Antrag in Termino Praestationis Solennium Appellationis, Beywohnung eines Examinis Testium einer Beſichtigung oder ſonſtigen Handlung, wenn die Parthey ihre Gegenwart dabey verlangt, am Wohnorte 2 „

außerhalb deſſelben . . . . 3 „

Für ein jedes Memorial an Uns unmittelbar, oder an Unſere nachgeſetzten Collegia . . . . 3 „

An die landſchaftlichen Gerichte oder Unſere Officialen . 2 „

Für Aufſetzung einer Vollmacht . . . . 2 „

und für deren Uebernehmung . . . . 2 „

hinführo zu fordern berechtigt ſeyn.

6) Sollen von nun an, nicht allein die Dorfſchaften und Commünen, ſondern auch die Ausheimiſchen und Fremden mit Erlegung der gedoppelten Gebühr, ſowohl von den ſämtlichen Gerichten, als von dem p. t. Landſchreiber und Advocaten gänzlich verſchonet, und hierunter auf gleichem Fuße, mit andern Partheyen behandelt, und ebenwenig von denjenigen, die eine Sache währender Gerichtsferien zur Verhandlung und Entſcheidung kommen zu laſſen ſich genöthigt ſehen, ein mehreres, als die einfache Gebühr, genommen werden.

Wornach Unſere zum Obergerichte zu Gottorf verordnete Statthalter und Räthe, Unſer p. t. Landvogt, wie auch die Gerichte, Advocaten und ſämtliche Eingeſeſſene Unſerer Landſchaft Fehmern und ſonſt männiglich ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich ꝛc.

---

a) Reſcript an den Amtmann zu Fehmern, d. d. Gottorf, den 27ſten Juny 1767.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir finden es billig, daß den dortigen Advocaten, wenn ſie nicht blos mündliche Anträge thun, ſondern ordentliche Satzſchriften ausarbeiten müſſen, die ad protocollum zu legen und der Gegenparthey zu communiciren ſind, dieſe Arbeit noch beſonders, und zwar ohne Unterſchied mit zwei Mark vergütet werde. Wir ꝛc.

11) Auszug eines Reſcripts an das Obergericht zu Gottorf, d. d. Chriſtiansburg, den 9ten Februar 1767.

Chriſtian VII. ꝛc. Uebrigens befehlen Wir euch, auf Fehmern fürs künftige die Verfügung zu machen, daß, ſo wie bereits zu Haltung des Gerichts der Macht der Geſchwornen, gewiſſe Zeiten feſtgeſetzet ſind, alſo auch derjenige, der von einem Kirchſpielsgerichte an jenes appelliret, ſchuldig ſeyn ſolle, binnen 6 Wochen Citation zu extrahiren und ſolche dem Appellaten inſinuiren zu laſſen, widrigenfalls aber zu gewärtigen habe, daß, nach Ablauf ſolcher Friſt, die Urtel des Kirchſpielgerichts zur Execution gebracht werde. Wornach ꝛc.

12) Kanzeley-Patent vom 13ten März 1798.

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß das Gericht der Macht der Geſchwornen auf Fehmern [1]) ſich künftig viermal im Jahre, nemlich am erſten Montage im Februar, am Montage nach Pfingſten, am erſten Montage im September, und am Montage nach Martini, verſammeln und, wie es bisher geſchehen, abwechſelnd in einem der drey Kirchſpiele der Landſchaft Fehmern gehalten werden ſolle.

Es wird demnach ſolches allen, die ſich darnach zu richten haben, zur Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

13) Kanzeleipatent, über die von dem Gericht der Macht der Geſchwornen auf Fehmern bey Dilationsertheilungen zu beobachtenden Regeln, vom 13. März 1798.

Da Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt genehmiget haben, daß bey der mittlern Inſtanz oder dem Gerichte der Macht der Geſchwornen in der Landſchaft Fehmern, bey Dilationsertheilungen eben die Regeln beobachtet werden ſollen, welche den Oberdicaſterien in den Herzogthümern, vermöge der Verordnung vom 3ten März v. J., zur Vorſchrift dienen; ſo wird ſolches auf Königl. Befehl allen, die es angehet, bekannt gemacht, und ſind dieſe Regeln folgende:

1) So oft es auf Ausbringung einer Ladung ankömmt, iſt der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig, und kann folglich keine Dilation ſtatt finden;

2) Alle Dilationsgeſuche müſſen künftig nicht allein von dem Concipienten, ſondern auch von der Parthey ſigniret werden, es wäre denn der Concipient zugleich Mandatarius derſelben, in welchem Falle ſeine Vollmacht mit anzulegen iſt;

---

1) Das Gericht der Macht der Geſchworenen beſteht aus dem ganzen Gerichte des Kirchſpiels, woſelbſt es gehalten wird, ſo wie den Kämmerern und den 2 erſten Richtern der beiden übrigen Kirchſpiele, unter dem Praesidio des Amtmanns, und mit Zuziehung des Landſchreibers als Actuar. Diejenigen Mitglieder, welche ſchon in erſter Inſtanz in einer Sache votirt haben, treten nach verhandelter Sache ab und enthalten ſich des ferneren Voti.

3) Ohne rechtserhebliche Urſache iſt keine Friſtverlängerung zu bewilligen, und dieſe Urſache muß künftig allemal, es mag die erſte, zweyte oder dritte Dilation geſucht werden, in der Vorſtellung, nicht in allgemeinen Ausdrücken, ſondern genau beſtimmt angeführet, und zugleich, wie es den Umſtänden am gemäßeſten iſt, glaubwürdig beſcheiniget werden, wenn nicht etwa beyde Theile in einer von ihnen zu ſignirenden Bittſchrift um die Dilation anhalten;

4) Obige Vorſchriften gelten von allen Arten und jedem Theile des Proceſſes und kommen mithin auch bey ſchriftlichen Sätzen, imgleichen Beweiſen und Gegenbeweiſen, zur Anwendung.

5) In allen Fällen einer angeſetzten Verhandlung ſind die Dilationsgeſuche unfehlbar wenigſtens acht Tage vor dem Termine einzureichen.

14) Verfügung für die Landſchaft Fehmern, d. d. Gottorf, den 9ten July 1799.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir unmittelbar zu reſolviren für gut gefunden haben, daß in Unſerer Landſchaft Fehmern in Zukunft für alle, eine Dilation, Supplications- oder Reſtitutionsanzeige oder einen ſonſtigen Incidentpunct betreffenden Geſuche, ſie mögen bey den ordentlichen oder außerordentlichen Gerichten entſchieden werden, mehr nicht, als die nach der Sporteltaxe bey den Quartal- und ſonſtigen ordentlichen Verſammlungen ſämmtlicher Gerichte beſtimmte Gebühr zu erlegen ſey; ſo wird ſolches hiedurch allen denen, die es angehet, bekannt gemacht. Urkundlich ꝛc.

15) Herzogs Friederich Confirmation, daß von allen und jeden Landesurtheilen der Beſchwerdte ſofort nach deren Publication stante pede viva voce ad serenissimum appelliren ſolle, d. d. Gottorf, den 6ten Julii 1646.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc.

Urkunden und fügen Männiglichen hiermit zu wiſſen: daß Uns Landvogt, Cämmerer und Richter Unſers Landes Fehmern unterthänig Supplicando vorbringen laſſen, welchergeſtalt einige Zeit her daſelbſt eingeführet worden, daß von den daſelbſt abgeſprochenen Urtheln an den p. t. Inſpectoren der beſchwerdte Theil provociret, und ſeine Gravamina daſelbſt deduciret, welches aber nicht allein der allgemeinen L. G. O. zuwider, ſondern auch die Parthen dadurch in doppelte Koſten, ſintemal hernach doch die Sachen an Unſerm Fürſtl. Hofgericht per viam appellationis erwachſen, gebracht würden; dannenhero uns unterthänig gebeten, daß Wir ſolchen Gebrauch aufheben, und den Landes-Eingeſeſſenen dasjenige, was überall Unſern Unterthanen in der revidirten L. G. O. concediret und freygelaſſen worden, geſtatten wollten; wann Wir nun ſolches Suchen den Rechten und der Billigkeit gemäß befunden, und dannenhero ſelbigem in Gnaden deferiret: als conſtituiren und verordnen Wir hiemit, daß

hinführo von allen und jeden Landes-Urtheln, derjenige, ſo ſich dadurch beſchweret befindet, ſofort nach der Publication, und zwar stante pede et viva voce davon, jedoch, daß die Summa 50 Mk. und darüber ſey, an Uns und Unſer Fürſtl. Hofgericht appelliren, die Requisita, nach Ausweiſung berührter revidirter Landgerichts-Ordnung, Part. 1, Tit. 2, leiſten, und folgends bey der Sachen gerichtl. Verhör, daſelbſt richterliche und endliche Entſcheidung gewärtig, und alſo nunmehro die Protestationes abgeſtellet ſeyn und bleiben ſollen. Wornach ein jeder ſich zu achten. Urkundlich ꝛc.

16) Herzogs Friederich Executions-Ordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg daſelbſt, wornach ſich ſowol der Unterrichter, als Creditor und Debitor, achten ſollen, d. d. Gottorff, den 15ten Julii 1640.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, ꝛc. ———— ———— Urkunden und bekennen fügen auch Männiglichen, zumalen aber allen und jeden Eingeſeſſenen Unſers Landes Fehmern und in der Stadt Burg, hiemit zu wiſſen: Als Wir bis daher mit nicht geringem Verdruß durch vielfältig Uns angebrachte Klagen befunden, wie auf Unſerm Lande Fehmern ſowol bey Auftragung der Güter, als auch ſonſt in Ertheilung der Execution, ein ſo großer und höchſtſchädlicher Mißbrauch eingeriſſen, dadurch dann die Creditores nicht allein mit der Bezahlung aufgehalten, ſondern auch manchmal um ihre rechtmäßige Befugniß gebracht werden, alſo Wir daher verurſachet, nach reiflich und wohlerwogenen Sachen, eine Executionsordnung, darnach ſich ſowol der Unterrichter, als Creditor und Debitor zu achten, publiciren zu laſſen.

1) Da Wir denn anfänglich verordnet, daß auf Unſerm Lande und in der Stadt Burg niemand befugt ſeyn ſoll, ſeines Gefallens die Güter den Creditoren aufzutragen, oder vier oder zwey Männer auf ſein Gut zu begehren, er habe denn reſp. dem Landvogt, Cämmerern und geſchwornen Richtern, wie auch Bürgermeiſtern und Rath genugſam remonſtriret und dargethan, daß er in Schulden alſo ſehr vertiefet ſey, daß er die Zinſen weiter nicht abführen, noch auch nach angewandten allen möglichen Fleiß, alldieweil die Creditores hart in ihn dringen, zu anderer baarer Bezahlung nicht gelangen könne. Dero Behuf der Debitor Anfangs, zu Vermeidung Weitläuftigkeiten und Unkoſten, ein richtiges Inventarium aller und jeder ſeiner Güter, Nominum, Jurium et Actionum, wie die Namen haben mögen, wie auch ein richtiges Verzeichniß ſeiner Schulden, welche er vor der Zeit mit ſeinen Creditoren richtig zu berechnen, ſeiner Obrigkeit darunter er geſeſſen, übergeben ſoll, worauf zuvörderſt ſoll erkannt werden, ob er ad Concursum zuzulaſſen, oder nicht.

2) Wann nun fürs Andere der Obaeratus Debitor ſolches gebührlich demonſtriret, und er zu der Ceßion durch gerichtliche Deciſion zugelaſſen worden, ſo ſol derſelbe ſeine ſämtliche Güter, beweg- und unbewegliche, fahrende Haabe, Hausgeräthe, Silber, Gold,

Kleider und Kleinodien, Leinen und Wollen, Betten und Bettgewand, Nomina, Jura et Actiones, und in Summa nichts von allem, was ſein iſt, ausbeſchieden, den Creditoren aufzutragen, und dero Behuf, das vorhin von ihm verfertigte und übergebene Inventarium, benebſt ſeiner Hausfrau, da er verehelichet, und ſelbige annoch im Leben ſeyn wird, mit ihren körperlichen Eiden, daß ſie darüber nichts occultiret und verhehlet, ſondern alles und jedes aufrichtig verzeichnen laſſen, noch daß ihnen wiſſend, daß jemand anders von ihren Gütern irgendetwas über die Seite gebracht, zu beſtärken ſchuldig ſeyn, und da ſich hernach befinden ſollte, daß er oder die Frau vorſetzlich etwas verhehlet und verborgen, oder durch Andere abhänden bringen laſſen, ſollen ſie nach Befinden, als Meineidige, mit ſchwerer Strafe, entweder Abhauung der Finger oder Verweiſung des Landes, unnachläßig beleget werden.

3) Wann nun zum Dritten die Güter in ein Inventarium gebracht, ſollen dieſelben öffentlich subhastiret, und drey Sonntage nach einander von der Kanzel zu verkaufen aufgeboten, auch demſelben, der das meiſte dafür zu geben vermeynet, eigenthümlich adjudiciret und zugeeignet werden; da ſich aber keine Käufer angeben würden, ſo ſollen alſofort nach geſchehener Aufbietung, gewiſſe wohlbegüterte und verſtändige Aestimatoren oder Wardiersleute von der Obrigkeit jedes Orts verordnet werden, die nach geſchehener Wardierung ihren Eyd, deſſen Formular hernach folget, abzulegen ſchuldig, und welchen hiemit ernſtlich injungiret und befohlen ſeyn ſoll, die Ländereyen alſo zu taxiren, daß der Creditor, nach abgezogener aller Beſchwerung, von den Einkünften jährlich einen freyen Schilling von der Mark haben könne. Die Häuſer und andere Gebäude, wie auch bewegliche Güter und fahrende Haabe, ſollen ſie gleichergeſtalt nach Gelegenheit jedes Ortes, der Billigkeit nach alſo anſetzen, wie ſie ſtrax für baares Geld können verkaufet werden, damit der Creditor gute, vollkommene, aufrichtige Bezahlung erlangen möge; da aber die Wardiersleute dieſes nicht obſerviren, ſondern die Ländereien und anderes höher, denn es wehrt, anſetzen und taxiren, und der Creditor ſich hierüber zu beſchweren haben würde, ſollen ſie nicht allein den erweislichen Schaden und Abgang dem Creditori zu bezahlen und gut zu machen, ſondern auch jedesmal, ſo oft darüber geklaget und ſie deſſen überwieſen werden, ein jeder nach Befinden Uns aufzudingen ſchuldig ſeyn. [1])

4) Wann nun zum Vierten die Güter entweder verkaufet oder taxiret, alsdenn ſoll vom Landvogt, Cämmerern und Richtern, oder Bürgermeiſter und Rath, darunter der Debitor geſeſſen, super Prioritate ſchleunig erkannt, und einem jeden Creditori, nach habender Prioritaet und Erſtigkeit, die Wahl in des Debitors Gütern verſtattet werden, was aber der Creditor einmal gewählet, ſolches muß

---

[1]) ſ. wegen der Taxatoren Verordnung vom 20ſten November 1811. Jetzt wird übrigens auch auf Fehmarn der öffentliche gerichtliche Verkauf der Güter die allgemeine Regel bilden.

er auch hernach behalten, und kann, zum praejudiz der nachfolgenden Creditoren, daſſelbige nicht widerrufen.

5) Da auch zum Fünften einer der jüngern Creditoren vermeynen ſollte, daß die Güter zu geringe verkaufet oder taxiret, und eine Verbeſſerung darin vorhanden wäre, ſoll demſelben erlaubet ſeyn, die ältern Creditores mit baarem Gelde auszulöſen, und alsdann ſolche aestimirte Güter an ſich zu nehmen, jedoch ſoll er ſich dieſerwegen innerhalb 14 Tagen nach geſchehener Vorlegung erklären, und da ſolches in ſolcher Friſt nicht geſchiehet, hernach weiter nicht gehöret werden.

6) Zum Sechsten, wann auch ſich begeben ſollte, daß ein Debitor ſich bey gefänglicher Haft verſchrieben, und nachgehends in der Bezahlung verſchriebenermaßen ſäumig erfunden würde, ſo ſoll in dieſem Fall, wie auch ſonſten, ſofern keine gänzliche Cessio bonorum erfolget, nach Inhalt ſeiner Obligation mit ihm verfahren werden; da er aber Noth halber, wie vorerwähnet, ſeine ſämmtliche Güter den Creditoren cediren würde, ſoll er dadurch à Carcere liberiret ſeyn.

7) Wann aber zum Siebenten, ante Cessionem, ein Creditor von ſeinem Debitor abſonderliche Bezahlung ſeiner Schulden fordern, und ſich alsdann befinden wird, daß der Debitor bey gemeiner Verpfändung aller ſeiner Güter ſich verſchrieben, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, auf des Creditoren Anfordern zuförderſt eydlich zu erhalten, daß er nach angewandten allen möglichen Fleiß zu keinem baaren Gelde gelangen könne, und wann ſolches geſchehen, ſoll er ein richtiges vollkommenes, beeidigtes Inventarium aller ſeiner Güter, immaßen bey dem Andern Articul erwähnet, herauszugeben ſchuldig ſeyn, und darinnen dem Creditor die Wahl verſtatten, jedoch, daß dasjenige, was zum Ackerbau gehöret, (wovon in dem sub dato Eutin, den 2ten April 1625, von des Herrn Erzbiſchofs zu Bremen, Lbdl. chriſtſeligſten Angedenkens, abgegebenen Declarations-Beſcheide, eine gewiſſe Deſignation vorhanden) ante cessionem zur Execution nicht ſoll gebracht werden, und ſoll der Creditor Macht haben, für billigen Preiß ſolche Güter von der Kanzel aufbieten, oder da ſich keine Kaufleute angeben wollen, von gewiſſen Wardiersleuten, auf Maße, wie beym 3ten Articul vermeldet, wardieren zu laſſen. [2])

8) Da zum Achten aber der Debitor dem Creditori keine General-, ſondern eine Special-Verpfändung gethan, ſo iſt derſelbe nicht ſchuldig, ein Inventarium aller ſeiner Güter herauszugeben, ſondern es muß der Debitor, wie vorher erwähnet, eidlich erhalten, daß er kein baares Geld hat, auch, nach allen angewandten möglichen Fleiß, nicht aufbringen könne, und wann ſolches geſchehen, ſoll

[2]) Nach dem angezogenen Beſcheide vom 2ten April 1625 ſoll die Zahlung zuerſt mit baarem Gelde, und nach eidlicher Entlegung, daß ſolches nicht habhaft oder zuwege gebracht werden könne, mit den gereideſten Mobilien und Flockförigen Gütern; jedoch, daß alle Ackerbaues Geräthſchaft, Wagen und Pflüge, Eggen und Pferde, und dergleichen, ferner was ein Hauswirth zu ſeiner Haushaltung hochnöthig hat, als 2 Keſſel, einen zum Brauen, der andere zur Küche, 2 Grapen, 3 Schüſſel, 2 Betten rc., tägliche und Sonntagskleider ausgenommen, geſchehen.

der Creditor ſich an ſein Specialpfand zu halten, und mit Diſtrahirung deſſelben, wie beym vorigen Articul vermeldet, zu verfahren ſchuldig und befugt ſeyn. Befehlen darauf Unſerm Landrath und Inſpector auf Fehmern, nicht weniger als Landvogt, Cämmerer und geſchwornen Richtern, wie auch Bürgermeiſtern und Rath zu Burg, welche itzo ſeyn, oder künftig kommen werden, daß dieſelben über dieſe Unſere Executionsordnung mit gebührendem Ernſte halten, und daß dawider Jemand beſchweret werde, nicht geſtatten ſollen.

Urkundlich ꝛc.

17) Extract eines Reſcripts an das Obergericht zu Gottorff, d. d. Kopenhagen, den 30ſten März 1773.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir gelegentlich erfahren haben, daß die Executionen auf der Inſel Fehmarn lediglich auf mündlichen Befehl des p. t. Amtmanns verrichtet werden, ſolches aber leicht zu mancherlei Unordnungen Anlaß geben kann; ſo Wollen Wir daß Unſer p. t. Amtmann in Zukunft den Wardirungsmännern und dem Gerichtsdiener allemal einen ſchriftlichen Befehl zur Vollſtreckung der erkannten Execution ertheilen ſoll, damit ſie ſolchen gehörig vorzeigen können. Die ꝛc.

18) Biſchofs Johann Friderich Concurs-Ordnung für die Landſchaft Fehmarn, d. d. Eutin, den 10ten May 1610.

Demnach auf Unſere von Gottes Gnaden **Johann Friderich**, Erwählter und Poſtulirter zu Erz- und Biſchoffen der Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein ꝛc., unterſchiedliche verordnete Commissiones, durch vielgehabte Mühe und Fleiß, auch Unſere unterſchiedene gemeine und ſonderbare Beſcheide, Unſerer Fehmerſchen Unterthanen, häufige und faſt beſchwerliche Schuldſachen, meiſtentheils ſo weit liquidiret und entſchieden ſeyn, daß es itzo auf die Execution, Anweiſung und Bezahlung beruhet; und dann Wir aus den Uns zugekommenen Relationibus befunden, daß nothwendig eine Ordnung zu machen ſeyn wolle, wie ein jeglicher Gläubiger in ſeiner Ordnung ſeine Bezahlung erlangen, und welche dem andern vorgehen und nachfolgen ſolle. Ob wir Uns nun wohl erinnern, was die gemeine geſchriebene Rechte desfals diſponiren und ordnen; weil aber Unſere Unterthanen Unſers auſſerhalb des heil. Röm. Reichs und deſſen Jurisdiction liegenden Landes Fehmern daran nicht gebunden ſeyn; ſondern ihr ſonderliches Recht und Gewohnheit haben, deren Modification und Erweiterung, Mehr- und Verbeſſerung, auch Minderung und gänzliche Abſchaffung bey Uns, als der Hohen Landesfürſtl. Obrigkeit, nach vorfallenden Gelegenheiten und geſtalten Sachen, itzo allein ſtehet. So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß für diesmal und bis auf andere Unſere Verordnung, es heute alſo gehalten werden ſolle, wie folget:

1) Erſtlich, weil nach altem Herkommen und Fehmerſchen Landes-Gebruch der Fiscus, das iſt Herrngeld, Pflicht, auch dingliche

Bürden, und was der Herrſchaft an Brüchen, Matten, Korn, Holzgeld und dergleichen, nachſtehet, ſolches vor allen andern Schulden voraus gehet, laſſen Wir es dabey, und wollen, daß demſelben alſo ſteif nachgegangen werden ſolle.

2) Hiernächſt auch für das Andere, wenn einer von ſeinem Gut etwas einem andern verkauft, und das verkaufte Gut ſich gleich im ſelben Contract und Kauf, zur Verſicherung ſeiner Bezahlung und Kaufgeldes, wieder zum Unterpfand hat ſetzen laſſen, der Verkäufer in ſolchem Unterpfand allen andern des Käufers Creditoren, ſie ſeyn privilegirt oder nicht, obgleich dieſelben ältere Pfandverſchreibungen oder privilegirte Gerechtigkeiten haben, vorgezogen werden, desgleichen, da ein Creditor ſeinem Schuldner ſonderlich und ausdrücklich zu Erkaufung eines Gutes Gelder vorgeſtrecket und gelehnet hätte, die Gelder auch dazu verordnet, und das erkaufte Gut dem Creditor zur Verſicherung ſolcher ſeiner ausgelehnten Gelder verunterpfändet worden wäre, derſelbe Creditor ſoll in ſolchem ſeinem Unterpfande vor allen andern des Schuldners und Käufers Creditoren den Vorzug haben, ob die gleich ältere General-Pfandverſchreibungen oder privilegirte Gerechtigkeiten hätten. [1])

3) Fürs Dritte, als auf Unſerm Lande Fehmern das Saat- und Mattenkorn, wie auch das verdiente Lohn, vor allen andern Schulden privilegirt geweſen, und in Concursu Creditorum vorgezogen worden, und aber hiebey neben der Unbilligkeit allerhand Gefährlichkeiten, ſo den andern ältern und pfandhabenden Creditoren zu merklichen Nachtheil gereichen mögen, zu befahren; ſo haben Wir dieſen Poſten dahin vermittelt, vermitteln auch denſelben hiemit, und wollen, daß, zu Verhütung jetzt angeregter beſorglichen Gefährlichkeiten, ſolches Privilegium ſich nicht weiter, denn auf Ein Jahr erſtrecken und gelten, und alſo allein eines, nemlich des letzten Jahres, Saat- und Matten-Korn, und was nach Landes Gewohnheit darzu gehörig, wie auch des letzten Jahrs verdientes Lohn vorgehen; was aber einer oder mehr von dem letzten Jahre an Saat- und Matten-Korn in des Schuldeners Gut gethan, und hätte überſtehen laſſen, damit ſoll der oder die unter die Chirographarios gerechnet werden, und zu deſſen Bezahlung unter denſelben antreten.

4) Zum Vierten, ſoll folgen und vorausgehen, das Kirchen-, Schulen- und Armengeld, wie von Alters Herkommens und auf Unſerm Lande Fehmern gebräuchlich geweſen. Wobey gleichwol in Acht zu haben, daß die Vorſteher der Kirchen, Schulen und Armen, deren Gelder keinem in Schulden vertieften, und verdächtigen Leuten, liederlich oder aus Gunſt, oder vorſetzlich in fraudem coeterorum aufhangen, denn auf ſolchen Fall, und da ſolches erwieſen würde, ſollen die Kirchen, Armen und Schulen, in deren Vorſteher gewiſſeſte und reedeſte Güter, als welche ihnen zu mehrerer Verſicherung, billig

---

[1]) Nach der Verordnung vom 14ten Decbr. 1787, § II. findet dieſes Vorzugsrecht im Conflict mit protocollirten Creditoren nur dann Statt, wenn der Contract innerhalb 6 Wochen nach der Tradition des Grundſtücks protocollirt worden.

und von Rechtswegen tacite verhypotheciret ſind, ungeſäumt gewieſen, und ihnen vor allen andern ihre Bezahlung daraus durch die Obrigkeit eines jeden Ortes verſchaffet werden. Von der Kinder-Geld, ſo auch von allen andern privilegiret angegeben werden wollen, folget hernach in der nächſten Ordnung.[2])

5) Zum Fünften, ſollen nach vorgeſetzten Privilegirten folgen, die Hypothecarii, welche General oder Special, et expressam oder tacitam Hypothecam haben,[3]) ein jeder nach dem Alter und Erſtigkeit ſeiner habenden Pfandes-Gerechtigkeit und Verſchreibung, welcher Ordnung die Bürgen gleich den Principalen auch zu genieſſen haben und nachfolgen ſollen und mögen, und in dieſe Klaſſe gehöret das Kindergeld, und als deswegen Ungleichheit vorgefallen, haben wir das alles hiemit erklären und entſcheiden wollen, damit man desfals eine Gewißheit, ſich darnach zu richten, haben mögte. Nun befinden Wir ex Actis, daß zweyerley Kindergeld angegeben werden will: 1) was die noch lebende Eltern, bey Abſonderung ihrer Kinder, denſelben ausgeſaget; darnach 2) was den Kindern von ihren verſtorbenen Eltern und Freunden angeerbet, und durch der Kinder Vormünder adminiſtriret und ausgethan iſt. Das ausgeſagte Kindergeld betreffend: woferne ſonſten bey der Ausſagung keine vorſetzliche Gefährde in fraudem Creditorum vorgenommen und gebrauchet iſt, gehet aus der Eltern Gut, welche die Ausſage gethan; aber da dieſe die ausgeſagte Gelder wirklich nicht entrichtet, ſondern bey ſich in ihrer Verwaltung behalten, oder auch an andere Oerter beleget, und den Kindern nicht gewehren können, dann auf ſolchen Fall ſtehet den abgeſonderten Kindern, ihrer Eltern Gut, obgleich keine Pfandverſchreibung darüber aufgerichtet iſt, zum ſichern Unterpfand, und treten ſie in Concursu Creditorum unter denen, welche ausdrückliche Pfand-Verſchreibungen haben, von der Zeit, als die Abſonderung geſchehen, anzurechnen, und gehen allen andern und hernachfolgenden Creditoribus hypothecariis vor, in ihrer Eltern Gut, und nicht wie bey etlichen in Mißverſtand geweſen, in des Dritten Gut, bey welchen das angeſagte Kindergeld beleget worden iſt von den Eltern, darum denn auch die Kinder desfals unter des Dritten Creditoren keinen Vorzug haben können, ſondern als andere vor-privilegirte Gläubiger gehalten werden, und in ihrer gemeinen Claſſe unter denſelben antreten müſſen; was aber elterloſen Kindern von ihren Eltern oder Freunden zugeſtorben und angeerbet iſt, deswegen können ſie ſich keines Vorzugs vor ihren Eltern oder andern Freunden, deren Erben ſie geworden, anmaßen noch gebrauchen, ſondern treten an der verſtorbenen Eltern und Freunden Stelle, und ſind ohne Unterſchied zu deren Schulden ſowol als Unſchulden gehalten und verpflichtet von Rechtswegen. Aber der elterloſen Kinder Geld und Gut belangend, welches zu ihrer Vormünder Verwaltung gekommen, davon müſſen die Vormünder Rechenſchaft geben, und obgleich derowegen keine ſonderliche Obligation oder Pfandverſchreibung

---

[2]) Wegen der ſonſt realiter privilegirten Forderungen, ſ. oben pag. 406 sq.

[3]) Ueber den Vorzug der protocollirten Gläubiger, ſ. oben pag. 100 sq.

aufgerichtet iſt, ſtehen doch auf dem Falle, da ſie ihre Gelder oder deren Bezahlung bey den Schuldenern nicht mächtig werden können, dafür alle ihrer Vormünder Güter, den elterloſen Kindern oder Mündlingen tacite zum ſichern Unterpfand, und treten darum in dieſer Fünften Claſſe und Ordnung unter der Vormünder Pfand-Gläubiger ein, und haben den Vorzug, von Zeit der angenommenen Vormundſchaft anzurechnen, gleichermaßen, wie oben von abgeſonderten Kindern geſetzet iſt.

6) Nächſt dieſen zum Sechsten ſollen folgen die andere privilegirte, welche, ob ſie wol keine tacitam oder expressam hypothecam in ihrer Schuldener Güter haben, gleichwol in Rechten privilegiret ſind, daß ſie denen, ſo personales actiones allein haben, vorgezogen werden mögen; als da ſind die Creditores, welche ſonderlich und ausdrücklich zu Erkaufung eines Gutes ihren Debitoren Gelder vorgeſtrecket, oder ſonſten keine Pfandverſchreibung haben, jedoch daß auch ſolches Geld beweislich dahin gewendet ſey. Item, die Dienſtboten, denen über das letzte Jahr noch Liet- oder Miethlohn ausſtehet, desgleichen auch was für Medicamenta und Arztlohn der Debitor den Aerzten und Apothekern ſchuldig geblieben. Hiebey iſt ferner in Acht zu haben, als vor dieſem es in Anno **1600** auch in Concursu Creditorum auf Unſerm Lande Fehmern gehalten, dazumal auch ſowol gemeine als ſonderbare Beſcheide, in den Fehmerſchen Schuld-Sachen gegeben worden, dadurch den erſcheinenden Hypothecariis, wie auch den damaligen Creditoribus Chirographariis und andern hernach folgenden Creditoren zugewachſen iſt, daß da etliche Hypothecarii vorhanden, welche der Zeit ſich nicht angegeben, ſondern verſchwiegen, und deſſen keine erhebliche Entſchuldigung anzuzeigen und zu beweiſen, verluſtig gemachet haben, dieſelbe ſich keiner Priorität gebrauchen, ſondern unter den Chirographariis, ſo vor dem oben geregten Concursu und Beſcheiden mit den Fehmerſchen Debitoren contrahiret, denſelben ohne einigen Verzug, nach advenant loco septimo antreten ſollen.

7) Diejenigen aber, welche nach der Zeit Pfandverſchreibung von den Fehmerſchen vertieften Schuldenern bekommen, ſollen erſt nach vorgeſetzter Claſſe in ihrer Ordnung, nach dem Alter ihrer inhabenden Verſchreibung, loco octavo zutreten.

8) Letztlich aber ſollen die übrigen allgemeinen Creditores, ſo kein Pfand noch Privilegium haben, und ſeit Anno **1600** her mit den Fehmerſchen contrahiret, folgen, und ohne einigen Vorzug ihre Bezahlung aus ihrer Schuldener übrigen Gütern, nach Advenant eines jeden Forderung, habita proportione Geometrica, empfangen und bekommen. Und als in ſich recht und richtig iſt, daß durch dieſe An- und Ueberweiſung der Güter den Creditoren mehrere Gerechtigkeit und Freyheit, die ſeyn perſönliche oder dinglich, nicht zuwachſen können noch mögen, als die Debitores und Possessores für ſich auf Unſerm Lande Fehmern gehabt; ſo wollen Wir auch, daß dieſe Anweiſung dem Gläubiger, der ſey wer er wolle, Edel oder Unedel, anderergeſtalt nicht geſchehen und wiederfahren ſoll, denn daß er in- und mit Annehmung der überwieſenen Güter zu-

gleich auch alle darauf ruhende gemeine Onera, Dienſtbarkeiten, und unablösliche perſönliche und dingliche Pflichten nachbarlich über ſich nehme, Unſere und Unſers Landes Fehmern Hoheit, Jurisdiction, Rechte und Gerichte, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, nicht weniger denn ſeine Vorfahren geweſen, und alle andere Unſere Unterthanen daſelbſt auf dem Lande ſeyn, ſich untergebe, und ſich keiner weiterer Gerechtigkeit, mit Jagen, Schießen, oder ſonſten einiger andern Exemtion, Privilegien, Immunität oder Befreyung anmaße, ſondern gleich allen andern Einwohnern des Landes, ohne einige Exception, Appellation oder Ausflucht, als ein Landſaſſe, daſelbſt männiglich gleich und recht thue, und in dem ſich gehorſamlich und unwiderſetzlich erzeige. Immaßen ſolches auch Unſer am 19ten Junii des verſchienenen 1609ten Jahres eröfneter gemeiner Beſcheid vermag, mit fernerer Erklärung, Commination und Verwarnung, daferne der eine oder der andere jetzt wiederholtermaßen, ſeiner Fehmerſchen Schuldener Güter, in Bezahlung nicht anzunehmen bedacht, und ſich deſſen erklären, oder aber ſich hierin widerſpenſtig und ungehorſam erzeigen wollte oder würde, daß derſelbe entweder zu dieſer Execution nicht verſtattet, oder da er die erlanget, hernachmals auf befundene Widerſetzlichkeit ſich derſelben wieder verluſtig gemachet haben, und keinesweges dawider gehandelt werden ſoll. Das iſt Unſer eigentlicher Wille und ernſtliche Meinung. Wornach ꝛc.

19) Königliches Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht wie es hinführo mit Ertheilung der proclamatum und dem protocollo professionis auf Fehmarn zu halten, d. d. Kopenhagen, den 12ten April 1751.

Wir Friederich V. ꝛc. Aus der allerunterthänigſten Vorſtellung Unſeres Landſchreibers — auf Fehmarn und aus dem, von Ew. Lbd. und euch abgeſtatteten Bericht haben Wir vernommen, wasmaßen die proclamata oder ſogenannten Kündigungen auf der Inſel Fehmarn, nicht von dem p. t. Amtmann und in deſſelben Namen, ſondern bloß mit deſſelben Erlaubniß, faſt nur privatim von demjenigen, der ſelbige ergehen laſſen will, ertheilet werden, über die Angaben auch kein ordentliches Protocoll gehalten werde, ſondern die Profitenten ſich lediglich bei demjenigen, der das Proclam ergehen läſſet, melden. Weil nun in Folge der Zeit darüber gar leicht Streit entſtehen kann, ob dieſer oder jener ſich mit ſeiner Forderung gemeldet habe, oder nicht; ſo finden Wir es um ſo nöthiger zu ſeyn, ſolcher Unordnung Wandel zu ſchaffen, als die proclamata reſpective eine Präcluſion wider diejenigen, ſo ſich in den terminis praefixis nicht melden, mithin auch die Vergewiſſerung des dominii rerum und die Sicherheit des Creditweſens mit ſich führen; alles dieſes aber durch den, auf Fehmarn bisher beobachteten Gebrauch gar nicht erreicht werden kann. Es iſt daher unſer allergnädigſter Wille und Befehl:

1) daß die proclamata in der Landſchaft Fehmarn allemal von

dem p. t. Amtmann ertheilet, von ihm entworfen und ausgefertiget werden, und er dafür 16 bis 20 ßl. zu genießen haben ſolle.

2) daß die, zur Publication in den Kirchen erforderlichen Abſchriften, von dem Cantor jedes Orts für die bishero desfalls genoſſene Gebühr verfertiget, und von ſelbigem die Publication beſorget werden ſolle.

3) daß der p t. Landſchreiber das protocollum profeſſionis führen und für deſſelben Ausfertigung durchgehends 2 Mk., wenn aber ſolches über 4 Bogen ſtark, 3 Mk., und für eine jede ad protocollum zu nehmende Angabe 4 ßl. (außer der für die Abſchrift und Vidimation der bei dem Protocoll zu laſſenden Documente zu entrichtenden, in der Sporteltaxe beſtimmten, Gebühr) zu genießen haben ſolle.

Und Wir geſinnen an Ew. Lbd. gnädigſt, euch allergnädigſt anbefehlend dieſe Unſere Reſolution durch ein publicandum in der Landſchaft zu eines jeden Nachachtung bekannt machen zu laſſen. Die Wir ꝛc.

20) Mandatum publicum die auſſergerichtliche Behandlung der Concurs- und Erbſchaftsmaſſen auf Fehmern betr., d. d. Gottorf, den 16ten Januar 1776.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir aus verſchiedenen bey Uns unmittelbar eingekommenen Geſuchen wahrgenommen, daß die bisherige Art der auſſergerichtlichen Behandlung der von dem Cedenten oder Beneficial-Erben den Creditoren übertragenen Concurſe und Erbſchaftsmaſſen vielen Streitigkeiten zwiſchen den Concreditoren ſowohl unter ſich, als auch zwiſchen ihnen und dem Cedenten und Beneficial-Erben Gelegenheit gegeben; ſo haben Wir, zur Vorbeugung fernerer in dergleichen Fällen zu beſorgender Mißhelligkeiten und zu mehrerer Sicherheit aller dabey intereſſirten Theile, hiedurch fürs künftige feſtzuſetzen und anzuordnen, allergnädigſt für gut gefunden:

Daß, wenn in Zukunft den ſich ad Proclama Concurſus angegebenen ſämmtlichen Creditoren die Maſſe von dem Cedenten oder Beneficial-Erben um ihre Befriedigung daraus zu ſuchen, übergeben worden, und es folglich nunmehro von dem Willen der Creditoren abhänget, ob ſie der durch das Proclama angefangenen gerichtlichen Behandlung ihren Fortgang laſſen, oder ſolche zu ſiſtiren, und die Maſſe durch einen Dritten außergerichtlich zu behandeln, für gut finden; alsdann in dem letztern Fall nicht nur ſämmtliche Creditoren, ſondern auch Cedent oder Erben ihre Einwilligung dazu, coram protocollo judiciali entweder mündlich oder ſchriftlich zu ertheilen, und außerdem das von den Creditoren erwählte Subject, es ſey ſolches eine gerichtliche oder außergerichtliche Perſon, ſeine von allen Gläubigern unterzeichnete Vollmacht gleichfalls im Gerichte zu produciren ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle. Wornach ꝛc.

XIII. Die Landſchaft Eiderſtedt. *)

1) Das Eiderſtedtſche Landrecht.

Erſter Theil.

Articulus 4.

Von Verordnung des Rahts, und Gerichts-Perſonen, und welchergeſtalt vor demſelbigen Richtlich procediret werden ſoll.

§ 1. Wir wollen die Juſticien und das Recht in Unſern Landen, Eyderſtedt, Everſchop und Utholm, hinfürter derogeſtalt verordnen und beſtellen laſſen, daß Wir, wie von Alters gebräuchlich geweſen, verordnen und halten wollen, einen Staller, 1) der von Unſernt wegen die Verwaltung im Lande haben, und ſich Uns mit Eyden und Pflichten verwandt machen ſoll, vermöge nachfolgender Notell, demſelben wollen Wir ſeine Beſtallung geben, und ihme darinnen ſeine Beſoldung und gewiſſen Unterhalt vermachen, der ſoll Unſernt halben mit ſitzen im Rechten, und auf alles Achtung geben, was Unſere Hoheit belanget, und darüber halten, daß Uns kein Unrecht geſchehe, an deme, daß Uns von Rechts und Billigkeit wegen bey-kömmt, er ſoll aber keinen, der ſich auf Erkenntniß des Rahts und Rechts beruffet, mit der That beſchweren, ſondern was zu Rechte erkannt, exequiren und verfolgen, und von der Execution kein Anfang nehmen, inſonderheit, ſo der Kläger dem Rechten würde Bürgen zu ſtellen, erböhtig ſeyn. a) b).

---

*) Sporteltaxe der Landſchreiber vom Jahre 1708 (Corp. Stat. Slesv. I. pag. 347); Sporteltaxe für den Staller vom 28ſten September 1833 (Chron. Samml. 1833, pag. 111).

1) Die Geſchäfte des Stallers ſind jetzt zwiſchen dem Staller und Oberſtaller, welcher letztere regelmäßig zugleich Amtmann von Huſum iſt, getheilt; cf. Reglement vom 10ten März 1736.

a) Fürſtliche Confirmation des ſogenannten Staller-Privilegii vom letzten September 1590, d. d. Gottorf, den 29ſten Januar 1633.

Wir von Gottes Gnaden **Friderich** ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung ——— ——— ——— daß die Gevollmächtige Unſers Landes Eyderſtädt anjetzo und inskünftige, ſo oft es des Stalleramts halber zur Vacance kommt, ſechs im Lande Eingeſeſſene und begüterte praeſentiren und benennen mögen, aus denen Wir einen, ſo dazu qualificirt erwählen, zum Stalleramt beſtätigen und dazu einführen laſſen wollen. Solte aber unter ſolchen 6 Benennenden keiner ſeyn, ſo zu ſolchem vornehmen Officio beſtand, ſo behalten Wir Uns und Unſern Nachkommen an der Regierung ausdrücklich bevor, jemand

§ 2. Und ſollen in dem Theile, ſo Eyderſtede genennet, acht [2]) Rähte durch Uns, oder von Unſernt wegen, durch Unſern Staller geſetzet und gekohren werden, welche Uns nachbeſchrieben Eyd thun ſollen; Imgleichen ſollen die beyden Theile, Everſchop und Utholm, dieweil ſie in ihrem begriffenen Lande, Eyderſtede faſt gleichmäßig, zu Verhütung groſſer Unkoſten, zuſammen gezogen, hinfürter für ein Land gehalten, und aus Everſchop fünf Rähte, und Utholmer Lande drey Rähte, von Uns oder Unſerm Staller geſetzet werden; daß alſo an der Anzahl der Rähte in Eiderſtede acht, und in den beyden Landen Everſchop und Utholm auch acht Rähte, und in beyden Oertern ſechszehn Rähte zu hauffe ſeyn ſollen: Wann aber von ſolchen verordneten Land=Rähten der Gerichte in Eyderſtede, Everſchop und Utholm, ein oder mehr mit Tode abgehen würden, ſoll ein Raht deſſelben Gerichts, Unſerm Staller, drey tüchtige Perſonen vorſtellen, woraus Wir oder Unſer Staller an Unſer Statt, einen an des Verſtorbenen oder desjenigen Stäte, ſo Alters und Schwachheit halben, auf Erlaubniß des Stallers, abdancken würde, zu erwählen, und

---

anders, ſo aus dem Lande entſproſſen und darinnen noch begütert iſt, darzu zu verordnen, nicht zweifelnd, wie dieß eine perpetuirliche große Begnadigung iſt, zumal weil bekannt, daß beſagtes Privilegium (von **1590**) zu keiner Observanz kommen, ——— auch in dem Eyderſtädtiſchen ao. **1591**, und alſo nur ein Jahr nach dem dato mehrgedachten Privilegii verfaßten und publicirten Landrecht Art. 4. Part. 1. klar erſehn, daß Unſern Hochgeehrten Chriſtſel. Vorfahren vorbehalten ſeyn ſolle, wie von Alters gebräuchlich geweſen, einen Staller im Lande zu verordnen ꝛc. ———

b) Reſolution, daß die Landſchaft Eyderſtädt zur Stallerſchaft 6 im Lande geſeſſene und qualificirte Leute zu Ihro Hochfürſtl. Durchl. Wahl praesentiren und fürſchlagen mögen, d. d. Trittau, den 22ſten Novbr. 1679.

Der Hochwürdigſter Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, Herr **Chriſtian Albrecht** ꝛc. ——— hat auf Rath, Lehnsleute und Gevollmächtigte Dero Landſchaft Eyderſtädt, Everſchop und Utholm pro manutenentia Privilegii, wegen Praeſentir=, Ernenn= und Fürſchlagung ſechs im Lande poſſeſſionirter und qualificirten Leute zur Stallerſchaft, unterthänigſt beſchehenes Anſuchen, hiemit in Gnaden beliebet, daß es bey dem deshalb in Gnaden ertheilten und confirmirten uralten Privilegio und Begnadigung allerdings gelaſſen werden ſoll, und ſie alſo zur Stallerſchaft 6 im Lande geſeſſene und qualificirte Leute zu Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſter Wahl in Unterthänigkeit jetzo und hinkünftig praeſentiren, ernennen und fürſchlagen mögen.

Urkundlich ꝛc.

[2]) Die Zahl der Rathmänner iſt jetzt für jedes Gericht auf 6 beſtimmt; cf. Reglement vom 20ſten Novembr 1696, § X.

Unſer Staller von Unſernt wegen denſelben wiederum einſetzen und verordnen, der alsdann, in Gegenwärtigkeit der andern Land-Rähte, den Rahts-Eyd thun und leiſten ſoll, nach Einhalt des hernacher geſetzten Eydes. c) [3]. Würde auch einer oder mehr überwunden, daß er ſolchem geleiſteten Eyde nicht Folge gethan, oder auch dasjenige, ſo vom Staller und Rähten in gerichtlichen und andern Sachen beſchloſſen, vor Publicirung deſſelbigen, den Partheyen oder andern vermelden, und wo in ſolchen Sachen geſtimmet und votiret, einigen Menſchen offenbaren, und alſo aus dem Rahte ſchwatzen, der oder dieſelbigen ſollen, auf richtliche Erkänntniſſe, ihres Raht-Standes entſetzet, und Uns ihrer Leichtfertigkeit halben, aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§ 5. Und ſoll mit den Gerichten forthin dieſe Ordnung gehalten werden, daß in den zweyen gewöhnlichen Dingſtäten, als zu Tönningen und Gardingen, Unſer Staller mit deſſelben Theils verordneten Rähten, allewege über zwey Monaht Zeit Recht halten ſoll, [4]) woferne er Unſer Geſchäfte, und ſonſt Leibes Schwachheit halben, daran nicht verhindert, auf welche Fälle er gemächtiget ſeyn ſoll, durch die Land-Rähte Ding und Recht zu halten, und durch den Raht in ſpecificirten Bruch-Händeln erkennen zu laſſen, auch den älteſten Rahtmann in jederm Gerichte an ſeine Statt zu verordnen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Abweſens Unſers Stallers, in Sachen,

---

c) Fürſtlich Vormundſchaftl. Verordnung, wie mit der Rathmannswahl ſoll verfahren werden, d. d. Gottorf, den 14ten July 1705.

Wir —— **Hedewig Sophia** ꝛc. und **Chriſtian Auguſt** ꝛc. in Vormundſchaft des Durchlauchtigſten Fürſten —— **Carl Friederichs** ꝛc. —— —— —— Als conſtituiren und verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß ihr nächſt dieſem bey eräugenden vacanten Rathsſtellen in denen Eyderſtädt-Everſchop- und Utholmiſchen Gerichten praecise dahin nicht regardiret, ob der ad electionem praesentandus aus dem Corpore der Lehnsleute ſey oder nicht, ſondern vielmehr dahin eure Abſichten nehmet, daß bey ſolchen vorkommenden vacanten Rathsſtellen aus denen ſich befindlichen tüchtigſten Intereſſenten, ſie mögen Lehnsleute oder ſonſt Bediente ſeyn, oder nicht, ein erfahrnes, richterliche Qualitaeten habendes und im Lande poſſeſſionirtes Subjectum erwählet und beſtellet werde. Wornach ꝛc.

[3]) Die Wahl der Rathmänner geſchieht dergeſtalt, daß bey eingetretenen Vacanzen, der Senior der Rathmänner des beykommenden Gerichts dieſen 6 Intereſſenten vorſchlägt und von dieſen 6 durch Stimmenmehrheit 3 präſentirt werden, von welchen der Oberſtaller Einen ernennt. cf. Cornils, Communalverfaſſung von Eiderſtedt pag. 356.

[4]) cf. Reglement vom 20ſten November 1696, § VI. wo vorgeſchrieben iſt, daß alle 2 Monat Gericht gehalten werden ſolle; jetzt wird nur zwey Mal im Jahre, (im May und October) an den vom Oberſtaller beſtimmten Tagen jedes Landgericht convocirt. cf. Cornils a. a. O. p. 335.

welche Brüche in ſich haben, ſo im Land=Rechte nicht ſpecificiret, nicht ſolle erkannt, ſondern ſolche bis auf Gegenwart Unſers Stallers verſchoben werden.

§ 4. Als ſich auch in dieſen beyden vorbenannten Theilen mannigfaltig begeben wird, daß die Urtheile, ſo daſelbſt geſprochen, von den Partheyen geappelliret werden, ſoll es, vermöge des alten Land=Gebrauchs und Gewohnheit, alſo gehalten werden, daß die acht Rähte in Eiderſtede, und die acht Rähte der beyden zuſammen geſetzten Landen Everſchop und Utholm, zuſamt dem Staller, einmal des Jahrs, nemlich auf Viti zu Mit=Sommer, zu Tönningen zuhauff kommen, und die Appellations=Sachen daſelbſt hören ſollen: Wann ſie nun in ſolchem geſcheiden, und die eine oder andere Parthey ſich an ſolcher Scheidung nicht wollte begnügen laſſen, der ſoll davon an Uns zu appelliren Macht haben, auf Weiſe und Maſſe, als von den Appellations=Sachen, hernach in ſonderheit geordnet und verfaſſet iſt.

Forma des Stallers Eyd.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz= und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und S. F. Gn. Erben treu und huld ſeyn, S. F. G. und Dero Erben Beſtes wiſſen und fortfördern, und Derſelbigen Schaden treulich wahrſchauen, und ſo viel mir möglich, kehren und abwenden will: Auch ſoll und will ich mir der Rechts=Verordnung, die S. F. Gn. für ſich und S. F. Gn. Erben, den Landen Eyderſtede, Everſchop und Utholm gegeben, gemäß verhalten, und einem jeden, nach Ausweiſung der Rechte, das Recht mittheilen und wiederfahren laſſen, und darüber niemand beſchweren, vorgewäldigen, noch mit bedräulichen Worten überfahren, auch Niemand das Recht verſagen, verzögern oder verkehren, er ſey klein oder groß, weder um Freundſchaft, Gift, Gabe, Gunſt, Haß oder Neyd, oder aus einigen andern Urſachen, wie die Namen haben mögen, alles treulich ſonder Gefährde, Als mir Gott helffe und ſein heiliges Evangelium.

Forma der Rähte Eyd.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolphen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz= und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn und S. F. Gn. Erben, treu und hold ſeyn, S. F. Gn. und Derſelben Erben Nutz und Frommen wiſſen und befördern, und ihren Schaden, ſo viel mir möglich, wehren und abwenden will, was ich auch erfahre, daß S. F. Gn. und Derſelben Erben zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchte, daß ich ſolches F. G. verordneten

Staller, oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen, S. F. Gn. ſelbſt vermelden und offenbaren will, es ſey innerhalb oder auſſerhalb Landes; Auch ſoll und will ich im Gerichte, darinnen ich mit ſitzen werde, meines theils richten und urtheilen helffen, nach dem beſchriebenen neuen Land-Rechte, daß höchſtgedachter unſer gnädigſter Fürſt und Herr dem Lande aufs neue gegeben, und ſolches nicht unterlaſſen oder verkehren, weder um Freundſchaft, Gunſt, Gabe, oder Feindſchaft, Haß oder Neyd, noch einiger andern Urſachen willen, wie die Namen haben möchten, alles treulich ſonder Gefährde: Als mir Gott helffe und ſein heiliges Evangelium.

Forma des Land-Schreibers Eyd.

Ich N. lobe und ſchwere, daß ich dem Hochwürdigſten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Poſtulirten und Erwählten zu Ertz- und Biſchoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt 2c. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und S. F. G. Erben, treu und hold ſeyn, S. F. G. und Derſelben Erben Nutz und Frommen wiſſen und befördern, allen Schaden und Nachtheil, ſo viel mir möglich, kehren und abwenden helffen will; Da ich auch befinden oder erfahren würde, daß etwas zu S. F. G. Schaden und Nachtheil, innerhalb oder auſſerhalb der Eyderſtedtiſchen Lande verhandelt würde, daß will ich S. F. G. und Derſelben Erben, ſo lange als ich bey meinem Dienſte bleiben werde, getreulich vermelden und wahrſchauen; Auch ſoll und will ich die Regiſter von dem Land-Gelde und Brüche, mit Fleiß und getreulich warten, und dabey keine Gefährde gebrauchen, noch jemand etwas zu Lieb und Leid verſchweigen oder unterſchlagen: Gleichergeſtalt ſoll und will ich die Gerichts-Händel-Acten, in ein beſonder Buch, getreulich, wie dieſelben im Gerichte ergangen und vorgebracht worden, beſchreiben, und ſolch Buch bey dem Gerichte in treuer Verwahrung halten, und wenn ich von meinem Amt abſtehen würde oder müſte demjenigen, den S. F. G. wiederum an meine Statt verordnen wird, ſolch Buch wiederum überantworten, welches dann, ſo ich im Falle mit Tode abginge, meine Erben auch thun ſollen. Ich ſoll auch und will mich, an der Belohnung für Citationes, Zeugniſſen, Gebots-Briefen, Urtheile, Executorialen und Copeyen, und was des ſonſt mehr ſeyn möchte, begnügen laſſen, an deme was S. F. G. Ordnung mit bringet, und von Alters hero gebräuchlich geweſen, und die Partheyen darüber nicht beſchweren. Was ich auch Rahtsweiſe erfahren würde, daß will ich getreulich verſchweigen, und den Partheyen eher nicht, denn mir ſolches befohlen wird, vermelden, alles getreulich ſonder Gefährde: Als mir GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.

Articulus 5.

Von Citation und Steving, und wie die Gerichte zu jederzeit geheget und gebahnet werden ſollen.

§ 1. So jemand den andern worum mit Rechte zu beſprechen, der ſoll bey dem Land-Schreiber ſeine Citation oder ſchriftliche Ste-

ving fordern, darinnen der Beklagte vorgefordert werde, auf den nachfolgenden und erſten Rechts-Tag vor dem Staller und ſeinen mit zuverordneten Rähten, zu erſcheinen, und dem Kläger auf ſeine Klage im Rechten Antwort zu geben, und nach vorgebrachter beyder Theile rechtliche Nohtdurft, Rechtliches Spruchs und Erkenntniß gewärtig zu ſeyn: Und ſoll ſolche Steving, als oben berührt, ausgegeben werden, von einem Rechts-Tage zu dem andern, und dem Beklagten keine längere Dilation oder Verzug gegönnet werden. Dieſe Steving ſoll der Kläger dem Beklagten durch zwo Erb-Haus-geſeſſene glaubwürdige Leute überantworten laſſen, die im Gerichte das zeugen mögen, (ob es der Beklagte verläugnen wolte,) daß ſie ihme die Citation zugeſtellet, oder zum wenigſten in ſein Haus überantwortet, oder auch vor dem Carſpel-Rechte verleſen laſſen [5]).

§ 2. Es ſoll auch der Land-Schreiber jedes Gerichtes, allezeit wann Gericht gehalten wird, dabey ſeyn, Klage, Antwort, und alle Gerichtl. Handlung und Urtheil beſchreiben, und davon ein ordentlich Richts-Buch halten, und jederzeit den Partheyen, welchen ſolche Sache betrifft, wenn ſie das begehren werden, umgebührliche Belohnung, auf die Tax ſo hernach folgen wird, Copey davon zuſtellen, und ſoll was mit den Dingehörigen, bis anhero gebräuchlich geweſen, hiemit aufgehoben und abgethan ſeyn: Und ſoll allezeit, wenn das Gerichte angehet, daſſelbige durch den Staller geheget und gebahnet werden, erſtlich von GOttes, darnach von Unſernt wegen, als des Landes Fürſt- und Erb-Herrn [6]).

§ 3. Auch ſoll der Staller verbieten, Scheltworte, Lügenſtraffen, Einrede, ungeſtühm Ruffen, und Ueberholen des andern, und daß niemand mit kurzer oder langer Wehre bey oder in das Recht trete, bey Brüche dreyßig Marck, es wäre dann, daß er mit kurtzer Wehre aus Vergeſſenheit vor Gerichte käme, iſt er mit der Brüche zu verſchonen; Wann dann ſolches geſchehen, ſoll er Macht geben den jenen, die Citationes genommen, zu klagen: Und ſollen die älteſten Klagen erſtlich gehöret, und die jungen Klagen denſelbigen nicht vorgezogen werden; Und zu dero Behuf zwo Rollen, darinnen alle Klagen nach der Zeit der ausgegebenen Citation verzeichnet, eine auf der Raht-Stuben, die andere unten im Hauſe aufgehänget werden, wornach ſich ſowol der Richter, als die Partheyen zu richten. Wann auch Unſer Staller ſelber dem Gerichte nicht beywohnen könnte, ſoll gleichwol zum wenigſten einer ſeiner Knechte dem Gerichte aufwärtig ſeyn.

Articulus 6.

Von Contumacien, oder ungehorſamlichen Ausbleiben, ſowol des Klägers als Beklagten.

§ 1. Würde Beklagter, auf beſchehene Ladung, und ausge-

---

5) Die Inſinuation der Ladung geſchieht jetzt durch den Lehnsmann. cf. Cornils a. a. O. pag. 67.

6) Jetzt führt in den Gerichten der Oberſtaller das Präſidium, der Staller aber das Directorium. cf. Reglement vom 10ten März 1736; Cornils a. a. O. pag. 343. 319.

gangene Citation, auf dem erſten und andern Rechts-Tag ungehorſamlich ausbleiben, ſoll er an das Gerichte jedermals zwey Reichsthaler verbrochen haben, und nichtsdeſtoweniger den Kläger, ſeiner Zehrung halben, (jedoch auf Moderation des Gerichtes) befriedigen; Würde aber Beklagter zum dritten mal auſſen bleiben, ſoll er friedloß gelegt, und ihme der Frieden nicht eher wieder gegeben werden, er habe ſich denn zuvor mit dem Staller Unſernt wegen ausgeſöhnet, dem Kläger ſeine Zehrung, und dem Gerichte die vorgeſetzte Brüche vergnüget und bezahlet, und ſoll das Gerichte auf des Klägers ferneres Anhalten und geführte Beweiſung, nicht weniger zu procediren, und endlich zu ſprechen gemächtiget ſeyn.

§ 2. Wenn aber der Kläger auf dem erſten und andern Rechts-Tag auſſen bliebe, und ſeines Auſſenbleibens keine genughaftige Entſchuldigung einbrächte, ſoll die Klage ausgethan, und Beklagter von dem Gerichts-Stande ledig und los erkannt werden, und Kläger nicht deſtoweniger an das Gerichte für jedesmal ſeines Auſſenbleibens zwey Reichsthaler verbrochen haben, und dem Beklagten, ſeiner aufgewandten Zehrung und Verſäumniß halben, nach Ermäßigung des Gerichts, befriedigen; Wie denn auch nichts deſtoweniger, diejenigen, die nicht alſofort, wann ſie geruffen, zur Stäte ſeyn, und doch kommen, dem Rahte zu Hülffe ihrer Zehrung, nach alter Gewohnheit vier Schilling geben ſollen.

§ 3. Würde aber der Beklagte erſcheinen, und der Klage nicht geſtändig ſeyn wollen, ſo ſoll der Kläger zu ſeiner Beweiſung werden zugelaſſen, und ihme, ſolchen Beweis zu vollenführen, ein Zeugen-Tag werden angeſetzet, auf welchen Tag er nicht allein ſeine Zeugen vorſtellen, ſondern auch, was er mit Siegeln, Briefen und andern glaubwürdigen Urkunden zu beweiſen vermeinet, vorbringen ſoll.

§ 4. Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, ob der Beklagte, einige Exception oder Ausflucht ſuchte, welche der Kläger nicht geſtändig ſeyn wolte, als ſo einer klagte um Schuld, der Beklagte wäre der gemachten Schuld nicht in Abrede, aber fürwendete, daß er die Schuld bezahlet hätte, ſolchesfalls, und in andern gleichmäſſigen Fällen, gebühret ſich, daß der Beklagte beweiſe, warum ihme, inmaſſen hiebevor vom Kläger geſetzet, ein eigener Zeuge-Tag benennet werden ſoll.

Articulus 7.

Von der Wiederklage.

§ 1. So auch der Beklagte gegen den Klägern etwas wieder klagen wolte, damit ſoll er gehöret werden, und mit der Beweiſung der Wiederklage gehalten werden, als von der Klage oben und hernach beſchrieben.

Articulus 8.

Vom Carſpel-Recht [7].

§ 1. Es ſollen auch die Unterthanen in Eyderſtedt, Everſchop

[7] Das ſogenannte Karſpels-Recht iſt gegenwärtig völlig auſſer Gebrauch gekommen. cf. Cornils a. a. O. pag. 331.

und Utholm, in nachkommender Zeit bleiben und gelaſſen werden bey dem von Alters hero gebräuchlichen und gewöhnlichen Carſpel-Rechte, ein jeder auf ſeinem Kirchhofe, zu Abhelffung der geringſchätzigen Sachen, als wegen Uebertretung (woferne nicht dabey eine Gewalt geübet) alſo, daß einer ſeine Beeſte freventlich in eines andern Korn, Gras oder Miehtfeld, bey Nacht oder Tage eingetrieben, und alſo muhtwilliger Weiſe einem andern Schaden zugefüget. Solche Sachen (weil die eine Gewalt neben gebührlicher Brüche auf ſich haben) ſollen an das ordentliche Land-Recht verwieſen werden, ſintemal keine Klagen vor das Carſpel-Recht gebracht werden können, worvon Uns Brüche gebühret: und ſoll den Lehns-Leuten bey willkührlicher ſchwerer Straffe hiemit verbohten ſeyn, in Sachen, da Uns Brüche von zukommen, in dem Carſpel-Rechte nicht zu verfahren, ſondern dieſelbige an das ordentliche Land-Recht zu verweiſen.

§ 2. Was aber wißliche unläugbare Schulden ſeyn, die der **Debitor** dem Kläger, ohne einige **Exception** oder Auszuge, vor den Lehns-Leuten geſtändig iſt, und ſich viel oder wenig erſtrecken, darinnen haben die Lehns-Leute im Carſpel-Recht zu erkennen, jedoch, daß den Partheyen frey gelaſſen, von ſolcher ihrer Erkenntniſſe an das ordentliche Land-Recht zu appelliren.

§ 3. Was auch in angedeutetem Carſpel-Recht, durch die Lehns-Leute, auf vorgeſchriebene Maſſe und Weiſe erkannt, und davon nicht appelliret, ſollen ſie Macht haben, daſſelbige zu exequiren, und dem gewinnenden Theil, durch Pfandung oder Auswardirung, zu dem ſeinen, gegen Erſtattung des gewöhnlichen Pfand-Geldes, zu verhelffen, als beſcheidentlich, daß ſie, was unter zwantzig Marck, von der Marck zwey Schilling, was aber über zwantzig Marck, von der Marck einen Schilling zu Pfand-Geld haben ſollen.

§ 4. Es ſollen auch die Lehns-Leute, durch Zwang oder Willkühr, niemand vor das Carſpel-Recht, auch in den aller-geringſchätzigſten Sachen, auſſerhalb Uebertretung (ſo ohne Gewalt geſchehen,) bey Unſer willkührlichen Straffe, ſo oft ſie deſſen mit Recht überwonnen, nicht zwingen oder nöhtigen.

Articulus 9.

Von geringen Sachen, darinnen der Staller zu richten.

§ 1. Begäbe es ſich, daß Unſerm Staller geringſchätzige Sachen vorgebracht, welche der Mühe und Unkoſtens nicht würdig, daß ſie an das ordentliche Land-Recht zu verweiſen, oder auch, ſo eine Klage wegen unläugbarer beweislicher Schuld, dem Staller vorgebracht, ſoll er ſolche Sachen, vermittelſt gütlicher Vergleichung, oder eines Abſpruchs, beyzulegen, oder darinnen zu erkennen gemächtiget ſeyn [8].

§ 2. Würden ſich auch Ausheimiſche und Fremde finden, welche jemand in den Eyderſtedtiſchen Landen mit Recht zu beſprechen, und des ordentlichen Rechts-Tages nicht abwarten könnten, ſoll der Stal-

---

[8]) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781. ſ. oben pag. 340.

ler dem Beklagten durch ein Gebots=Brief bey einer benenntlichen Peen gebiehten, den fremden Mann zu befriedigen, oder auch in einer benennten Friſt vor dem Staller zu erſcheinen, und ſeine Exceptiones vorzubringen, warum er den fremden Mann und Kläger nicht zu bezahlende ſchuldig.

§ 3. Würde denn der Staller des Beklagten Exceptiones und Gegen=Rede von ſolcher Erheblichkeit befinden, daß ohne ordentlichen Proceß in ſolcher Sache nicht zu verfahren, hat er dieſelbige an das Land=Recht zu verweiſen; Befünde ſichs aber, daß des Fremden angebrachte Klage richtig und klar, alſo daß die geforderte Schuld durch unverſerigte Handſchrift, oder unverwerffliche Zeugen, in continenti beweiſet, und Beklagter dargegen keine Ovitantzien oder ſonſten etwas vorzubringen, wodurch die Klage aufgehoben oder abgelehnet werden konte, oder ſonſt auch Beklagter der Klage geſtändig, hat der Staller in ſolchen hellen und klaren Schuld=Sachen für ſich zu erkennen, und den fremden Kläger zu der Execution zu verhelffen; doch jederm Theil ſeine Appellation an das ordentliche Land=Recht vorbehältlich.

Articulus 10.

Von Beweiſung durch Zeugen, und was für Perſonen zu Zeugen mögen geführet werden oder nicht.

§ 1. Zu Zeugen mögen geführet werden, fromme, ehrliche Leute, die geſunder Vernunft und Sinnen, auch bezimmert und bezäunet ſind: darum mögen die Perſonen, die offenbarer Leib=ſtrafflicher Mißhandlung mit Recht überwunnen, zu Recht keine Zeugniſſe geben; auch mögen keine Abſinnige, keine Blinden, keine Tauben, oder die unter achtzehn Jahren ſeyn, es wäre dann, daß ſie das Recht zuvor mündig erkannt, zu Recht Zeugniſſe geben: Auch mag niemand zeugen in ſeinen eigenen Sachen, oder in ſeines Vaters, Mutter, Sohns oder Tochter Sachen: Es muß auch niemand von ſeinem Hausgeſinde, daß in ſeinem Brodte iſt, Zeuge führen, der auch mit dem, wider den die Zeugniſſe gebet, in groſſer Feindſchaft geſtanden, oder eine gleichmäßige Sache hat, mögen nicht zeugen; imgleichen, der nicht gerichtlich, von einer Sache Zeugniß zu geben, gefördert wird, ſondern ſich ſelber zum Zeugen anbeut, ſoll zu der Zeugniß nicht werden zugelaſſen.

Articulus 11.

Ob ſich jemand wegerte, Zeugniß zu geben.

§ 1. Da es ſich zutrüge, daß einer einen andern zu Zeugen leiten wolte, und derſelbige ſich würde wegern, Zeugniſſe zu geben, dem ſoll der Staller durch den Landſchreiber zu zweyen Reiſen, für das erſte, bey Brüche funfzehn Marck, und zum andern mal, bey Brüche dreyßig Marck, gebieten, daß er vor das Recht, oder auf den benannten Zeuge=Tag komme, und ſeiner Wiſſenſchaft Zeugniß gebe; kommt er abermal nicht, ſo ſoll man ihme die obgemeldten Brüche zuzeichnen, und ihn durch des Stallers Diener holen laſſen, und ſeine Zeugniſſe zu geben, anhalten: Er ſoll auch hieneben dem

Gerichte einen Reichsthaler gelten und bezahlen für jeder Reiſe ſeines Auſſenbleibens, wegen verurſachender Verſäumniſſe und Zeugniſſe.

Articulus 12.

In was Geſtalt Zeugen ſollen geleitet werden.

§ 1. Wenn einer ſeine Sachen durch Zeugen wahr machen und beweiſen wolle, ſoll er die Zeugen im Rechten nahmkündig machen, worauf ihm vom Landſchreiber eine Steving an den Zeugen, für die gewöhnliche Gebühr, ſoll mitgetheilet werden, daß er auf einen benannten Tag, als beſcheidentlich auf den nächſten Gerichts-Tag darnach, vor dem Recht erſcheine, und ſeiner Wiſſenſchaft Zeugniß gebe; Auch ſoll dem andern Theil, darwieder die Zeugniſſe geführet wird, angeſetzet werden, daß er auf dieſelbe Zeit vor Gericht komme, und die angegebene Zeugen ſehe und höre vorſtellen, aufnehmen und vereyden. So dann der Zeugen-führer mit den Zeugen auf beſtimmte Zeit vor Gericht kommt, ſoll der Staller von einem jeglichen Zeugen einen leiblichen Eyd nehmen, daß er zu GOtt und ſeinem heiligen Evangelio ſchwere, in der Sache, darüber er zu Zeugen beruffen und beſcheiden, zu ſagen die Wahrheit, ſo viel ihm wiſſentlich iſt, und ſolches nicht unterlaſſen um Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt, Gabe, noch um einiger Urſache willen. Wenn ſolches geſchehen, ſollen die Parthen abtreten, und ein jeglicher Zeuge inſonderheit, abweſendes der andern, durch den Staller oder Rähte gefraget werden, mit allem Fleiſſe, was ihm von der Sache, darinnen er zum Zeugen vorgeſtellet, wiſſentlich ſey. Der Zeuge ſoll auch zuvor ſeines gethanen Eyds, und was für eine greuliche Straffe in Zeitlichen und Ewigen ſolcher auf ſich habe, verwahrſchauet und erinnert werden.

§ 2. Wenn er denn ſeine Wiſſenſchaft ausgeſaget, ſoll man ihn um die Urſache derſelben fragen, ob ers aus Sehen oder Hören habe, oder wo ihm daſſelbige zu wiſſen geworden.

§ 3. So auch der Zeuge ſagen würde, daß er von der Sache keine Wiſſenſchaft habe, ſoll er auf andere fremde Geſchichte nicht gefraget werden, und was ſo allenthalben des Zeugen Auſſage geweſen iſt, daß ſoll der Gericht-Schreiber mit Fleiſſe aufzeichnen und beſchreiben, wofür ihm für jeden Zeugen abzuhören 4 Schilling gegeben werden ſollen. Und ſoll dem Zeugen bey dem gethanen Eyde auferlegen, was er gezeuget hat, zu verſchweigen, und niemand zu offenbaren; Und ob es Sache wäre, daß der ander Theil, dawider die Gezeugniſſe geführet wird, auf vorgehende Stevning zu dem Zeugen-Tage nicht käme, ſo ſollen der Staller und Rähte nichts deſtoweniger mit Aufnehmung der Zeugniſſe fortfahren. So auch der Zeugenführer auf den angeſetzten Zeuge-Tag, ſeine Zeugen nicht für Gerichte bringen würde, ſo ſoll er ſeiner Zeugniſſe verluſtig ſeyn, es ſey denn, daß ihnen Nothſachen daran entſchuldigen, die mag er Gerichtlich fürbringen und beweiſen. Wenn denn dieſelbigen erheblich befunden werden, ſoll ihnen ein ander Zeuge-Tag werden angeſetzet.

Articulus 13.

Wie viel Perſonen zu einer vollkommenen Zeugniß von nöthen.

§ 1. Ein jeglicher, der eine vollkommene Zeugniß führen, und damit etwas beweiſen will, der ſoll ſolches thun zum wenigſten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, und mag eines Mannes Zeugniß zu Recht etwas zubeweiſen, nicht gelten: Doch ſo es ſich zutrüge, daß der Zeugenführer über einen Zeugen fürzubringen nicht wüſte, ſo derſelbe Zeuge wäre eine fromme unſträffliche Perſon, ſo machet ſein Zeugniß einen halben Beweiß.

§ 2. Will denn der Zeugenführer bey ſeinem leiblichen Eide erhalten, daß dasjenige wahr iſt, was der eine Zeuge gezeuget hat, ſo wird es für ein vollkommen Beweiß angenommen.

§ 3. Es ſoll aber ſolcher Zeugenführer eines guten Namens und Gerüchtes ſeyn, wäre er ein leichtfertiger oder ſolcher Mann, der leichtfertig zuſchweren pfleget, oder ſonſt eines böſen Gerüchts, ſoll er nicht zugelaſſen werden, eines einigen Zeugen-Eid mit ſeinem Eide zubeſtätigen.

Articulus 14.

Was für Perſonen Zeugniſſe zu geben, ſich entſchuldigen mögen.

§ 1. So der Vater wider den Sohn, der Sohn wider den Vater, Bruder und Schweſter wider einander; Imgleichen der Tochtermann wider ſeiner Frauen Vater, und der Frauen Vater wider ſeiner Tochtermann: Der Stief-Sohn wider ſeinen Stief-Vater, und der Stief-Vater wider ſeinen Stief-Sohn, Zeugniſſe zu Rechte zu geben gefordert werden, können ſie ſich davon entſchuldigen und entledigen. Imgleichen iſt niemand ſchuldig, wider ſeine Herrſchaft oder ſeinen Wirth des gedingtes Geſinde er iſt, Zeugniſſe zu geben; Es wäre denn, daß man ſonſt kein ander Zeugniß und Kundſchaft der Wahrheit haben konnte, und die Sache groß und wichtig wäre, ſo ſind dieſelben Perſonen ſchuldig, gleich als andere, im Rechten Zeugniß zu geben, ſowol in ihrer Wirthe und Frauen Handel, als Sachen wider ihren Wirth und Frauen.

Articulus 15.

Ob ein Zeuge Kranckheits-halben für Recht nicht kommen könnte.

§ 1. Begebe es ſich, daß einer, der zeugen ſollte, ſo ſchwach und kranck wäre, daß er aus ſeiner Behauſung, für das Recht nicht kommen könnte, ſo ſoll der Staller darzu verordnen, zween von ſeinen Räthen, und den Gerichtſchreiber, die ſollen zu ihm ins Haus gehen, daſelbſt den Zeugen Eyd von ihm nehmen, und ihn um ſeine Wiſſenſchafft befragen, und was er auſſaget, fleiſſig aufſchreiben, und wiederum in das Recht bringen; und ſollen die Zeugniſſen, ſo gerichtlich geführet, im Gerichte folgends öffentlich verleſen und publiciret werden, auch dem Gegentheil frey ſtehen, alſofort ſtehendes

Fuſſes, ſeine Einſage dagegen fürzuwenden, oder aber Abſchrift zu nehmen, auf den nechſten Gerichts-Tag, ſeine Einſage und Exceptiones gegen die Perſonen ſo gezeuget, oder ihre Auſſage und Gezeugniſſe, mündlich fürzubringen: Dawider denn der Zeugenführer ſeine rechtliche Nothdurft, auch wiederum einzuwenden, und alſo durch zwey, oder zum höchſten drey Wechſel-Rechte zum Urtheil ſchlieſſen.

Articulus 16.

Von Beweiſung durch Siegel, Brieffe und Handſchrifften.

§ 1. Der ſeine Sache durch glaubwürdige beſiegelte Brieffe und Handſchriften beweiſen will, darzu wird er billig gelaſſen; und iſt ſoviel, als der mit Zeugen etwas beweiſen könnte. Es ſollen aber die Originalia der verſiegelten Brieffe und Handſchriften im Rechten fürgebracht werden, und iſt nicht gnug, daß man Copeien (obſchon die durch einen Notarium auscultiret wären) zum Schein fürbringe; Man ſoll auch ſolche Brieffe und Handſchrifte demjenigen, wider den ſie eingebracht werden, zeigen und ſehen laſſen, ob er an den Siegeln oder den Schriften, Mangel hätte, ſolches anzuzeigen.

Articulus 17.

Von Beweiſung durch den Augenſchein.

§ 1. Beweiſung durch die augenſcheinliche Beſichtigung, ſoll und mag, durch Staller und Räthe, da es gleich von den Partheyen nicht begehret aus Richterlichem Ampte, ſo es die Nothdurft erfodert, und ſolches dem Gegentheil zuvor notificiret, zugelaſſen und angenommen werden, und hat der Rath nach altem Gebrauch, wenn ſolche Beſichtigung geſchehen, von dem verluſtigen Theil, eines Tages-Zehrung zu fordern.

§ 2. Da aber ſolche Beſichtigung zu Verhütung gröſſer Unkoſten, durch den Staller und diejenigen, ſo er dazu ziehen wird, beſehen würde, haben ſich die Parthen nach Gelegenheit, mit ihm des Unkoſtens und Mühe zu vergleichen.

Articulus 18.

Von Eyden.

§ 1. So jemand hinführo um was beſchuldiget wird, es ſey um Schuld, Geld oder Schaden: So ſoll der Kläger, wie oben geſetzet, ſeine Klage durch Zeugen, beſiegelten Briefen und Handſchriften, und andern glaubwürdigen Urkunden beweiſen, und ſo der Beweiß gnugſam und vollkommen iſt, mag ſich der Beklagte mit keinem Eyde davon entwircken.

§ 2. Würde es ſich aber zutragen, daß einer, der klagte, keinen Beweiß hätte, und dem beklagten Theil ſeine Klage zu Eydes-Hand legen wolte, ſo mag ſich der Beklagte mit ſeinem Eyde erhalten und erwehren.

§ 3. Wolte er auch dem Kläger den Eyd wiederum heimſchieben, und in ſein Gewiſſen ſtellen, daß ſtehet ihm frey, und ſo der Kläger nicht ſchweren wolte, wird der Beklagter frey und billig los erfunden.

§ 4. Es ſollen auch künfftig, alle Rechtliche zuerkandte Eyde auf Gutachten Stallers und Raths, entweder für dem Land-Gerichte, oder auch für dem Carſpel-Recht, geleiſtet werden.

Articulus 19.

Von geſprochenen Urtheilen und deren Execution.

§ 1. Wenn beyde Parthen, Kläger und Beklagter ihren Beweiß eingebracht, oder daß einer den Eyd, ſo ihm zu Recht iſt aufferlegt, geleiſtet hat, ſoll der Staller mit den Räthen, Klage, Antwort, Beweiß, und alle andere der Sachen Umſtände mit Fleiß erwegen, und darauf ſich eines Urtheils vergleichen, welches er durch den Gericht-Schreiber ſchrifftlich ſoll verfaſſen, und beyden Parthen offenes Gerichtes ableſen laſſen, da die beyden Parthen damit zu frieden, alſo, das ſolches Urtheil nicht geſcholten würde, ſoll der Staller nach Ausgang zehen Tagen, (in welcher Zeit das Urtheil in ſeine Krafft ergangen iſt,) auf Anſuchung des gewinnenden Theils, nach Land-Recht, die Execution thun, und zu dem jenigen, was ihm zuerkandt, würcklich verhelffen, dergeſtalt, ſo auf unbeweglich Guth, als auf liegende Gründe und ſtehende Erbe, geklaget wäre, ſoll er denſelbigen, der das Urtheil gewonnen, in ſolches Guth weiſen und einſetzen, und das verluſtige Theil, oder das, ſo darinn ſäſſe, heraus weiſen laſſen.

§ 2. Würde aber geklaget um Geld, Schuld, Schaden und dergleichen, ſoll ihm der Staller aus des verluſtigen Theils-Güthern, Pfande darreichen laſſen, die ſoviel werth ſeyn, als das Geld, Schuld oder Schade, darum geklaget worden, ſich erſtrecken thut. 9)

§ 3. Hätte aber der Verluſtige, ſo viel beweglich Guths nicht, daß man ſo hoch achten könnte, als die Schuld oder Schade iſt, ſo ſoll der Staller dem gewinnenden Theil, ſo viel von ſtehenden Erben und liegenden Gründen auffetzen und zu wardiren laſſen, als daß vonnöthen iſt, daraus ſoll ſich derſelbige zu erholen haben, was er mit Recht gewonnen. 10) So aber bey dem verluſtigen Theil, keine Güther, beweglich oder unbeweglich zu finden ſeyn, ſoll er in ſeinen freyen Halß gewardiret, und folgens auf Anſuchen des gewinnenden Theils gefänglich eingezogen, und darinnen ſo lange gehalten werden, bis daß er das gewinnende Theil befriediget; jedoch daß wegen der Zehrung und Unkoſten, zuvor Bürgen geſtellet.

§ 4. Es ſollen auch die Urtheil davon nicht appelliret, ſondern in ihre Krafft ergangen, innerhalb Jahres, von dem Tage, an welchem ſolche Urtheil publicirt, anzurechnen, exequirt werden: Derowegen dem gewinnenden Theil oblieget, die Execution, der in ihre Krafft ergangenen Urtheil, vor Ausgang eines Jahres, bey dem Staller zu ſuchen.

§ 5. Würde er denn ſäumig ſeyn, hat ihm der Staller die Execution zu verweigern; es wäre denn, daß der Staller auſſerhalb Landes, oder ſonſten die Execution aus andern kundbaren Urſachen,

---

9) cf. Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, § 3. ſ. oben pag. 186.

10) cf. Verordn. vom 19ten Auguſt 1789 und 14ten April 1840. ſ. oben p. 188.

beym Staller nicht erhalten könnte. Ebenmäſſiger Weiſe ſoll es mit der Execution der viertzig Marck-Briefe auch gehalten werden, nemlich, daß die Execution ſolcher viertzig Marck-Briefe, bey dem Staller, vor Ausgang eines Jahrs, von dem Tage anzurechnen, an welchem ſolche viertzig Marck-Briefe, für dem Carſpel-Recht abgeleſen, und von den Lehns-Leuten unterſchrieben.

Articulus 20.

Von geſcholtenen Urtheilen.

§ 1. Wenn durch den Staller und Räthen die Urtheil eröfnet, und ein Theil daran nicht begnügig seyn würde, oder auch, daß beyde Theile, ein jeglicher von einem ſonderlichen Punct in ſolchem Urtheil, appelliren wollte, ſo ſoll es einem jeden freyſtehen, nach geſprochenem Urtheil daſſelbe zu ſchelten, von der Dingſtäte an den Land-Rath, nach altem Gebrauch: Und wenn der Land-Rath auf ſolche Appellation geſchieden, mag ſich derſelbe, der ſich beſchweret zu ſeyn vermeinet, an uns beruffen und appelliren; Worauf wir zu erſter Gelegenheit beyde Parten citiren, und die Sache durch unſer Räthe verhören laſſen wollen, durch welche die Urtheil zu reformiren, oder auch nach Befindung zu beſtätigen, und zu exequiren, an den Staller wiederum gewieſen werden ſollen. Und ſoll hiemit der alte Gebrauch, wenn ein geſcholten Urtheil reformiret, daß alsdenn der Rath, Leib und Guth verwircket, hiemit caſſiret und aufgehoben ſeyn.

§ 2. Doch ob einer den Rath, daß ſie ihnen verunrechtet, und wider den Buchſtaben des Land-Rechts geſprochen hätten, für uns beklagen wolte, der hat darauf ſein Recht für uns ordentlich zu verfolgen.

§ 3. Würde aber ſolcher Kläger der Sachen niederfällig, ſoll er uns ſeines muthwilligen Klagens aufzudingen, und dem beklagten Rath beneben Gerichts-Koſten, Schaden, und gethaner Zehrung, dreyßig Marck zu entrichten ſchuldig ſeyn. [11])

Articulus 21.

In was Sachen von dem einen Gericht zum andern nicht mag appelliret, noch ſolche Appellation an unſerm Hof-Gericht angenommen werden.

§ 1. Erſtlich ſoll keine Appellation zuläſſig ſeyn, die ein hundert Marck Lübiſch nicht auf ſich hat, in welchen hundert Marcken Schaden, Geld, Interesse, und Gerichtliche Expens, nicht mit zu berechnen [12]).

§ 2. Würden aber ſolche ein Hundert Marck durch aufgelauffene erlaubte Zinſe, als ein Schilling von der Marck, durch Gerichtliche Erkenntniß erhöhet, alſo daß das Haupt-Geld und Zinſe über Hundert Marck ſich erſtrecken würde, mag alsdenn davon wol appelliret werden.

---

[11]) cf. Verfügung vom 27ſten Decbr. 1812 (pag. 171.)

[12]) Wegen der Appellationsſumme ans Obergericht, cf. Verordnung vom 18ten October 1665; unten No. 15.

§ 3. Fürs ander ſoll keine Appellation zuläſſig ſeyn, in Sachen, darinnen wegen Frevels, Buſſe, Brüche, Maleſitz, Criminal und Injurien-Sachen, it. wegen Schelt-Worte, Schmä-Schrifften, geklagt und geſprochen iſt. [13])

§ 4. Fürs dritte, von einem Bey-Urtheil, ſo keine Krafft eines End-Urtheils auf ſich hat. d)

§ 5. Fürs vierdte, in öffentlichen und bekenntlichen Schulden, die mit Siegel und Briefen, auch klaren Handſchriften liquidiret und dargethan werden mögen, wenn ſchon ſich das Haupt-Geld über hundert Marck erſtreckte. [14])

§ 6. Zum fünften, in Sachen, welche die Gebäude innerhalb Landes, und inſonderheit in den Städten und Flecken belangen thun.

---

[13]) Wegen Criminalſachen ſ. Verf. vom 27ſten März 1843; wegen Injurienſachen, Verordn. vom 11ten März 1798 (pag. 316).

d) Reformatio Statuti vom 3ten November 1595.

Bey dem 21ſten Articul des erſten Theils, haben Wir gnädigſt geordnet, was im 4ten Paragrapho deſſelben geſetzet, daß von Beyurtheile, ſo keine Kraft der Endurtheil auf ſich haben, nicht ſolle appelliret werden, und aber der gemeine Mann Endurthel und Beyurthel nicht weiß zu unterſcheiden, daß derowegen ſolcher Punct gänzlich ausgelaſſen werden ſoll, wie wir dann ihn hiemit gänzlich caſſiren und aufheben, und ſoll einem jeden von einer Beyurthel, es habe die Kraft einer Endurthel oder nicht, wodurch er ſich widerrechtlich beſchweret zu ſeyn vermeynet, an Uns zu appelliren freyſtehen: daß auch ferner in demſelben Articul diſponirt wird, daß der Appellant ſtehendes Fußes nach altem Gebrauch, alſofort nach geſprochener Urthel an Uns appelliren und des nächſten Tages Bürgen ſtellen ſollte, haben Wir dergeſtalt geändert: „Setzen, ordnen und wollen auch, daß es auch hinführo alſo, gehalten werde, nemlich es ſoll ein jeder, dem eine Urthel geſprochen wird, bemächtigt ſeyn, nach geſchehener Publication ſtehendes Fußes in continenti an Uns zu appelliren oder auch Bedenkzeit oder Friſt zu nehmen, und innerhalb den nächſten 10 Tagen nach publicirter Urthel, vor dem Staller oder Landſchreiber oder da die nicht innerhalb des Landes vor einer Rathsperſon ſeine Appellation zu interponiren, und denn auch alſobald Bürgen zu ſtellen und den Appellations-Eyd zu leiſten *), wie ſolches der 12te Articul im gedruckten Exemplar im Buchſtaben disponiret und ausweiſet, wann dann ordentlicher Weiſe nach Disposition dieſes Articuls die Appellation interponiret, und bey Uns anhängig gemachet worden, ſo wollen Wir zu Unſerer Gelegenheit mit Unſerm adelich- und gelahrten Rath ſolche Appellations-Sache abhören und mit Urthel und Recht, als bis dahero von Alters her Gebrauch geweſen, entſcheiden.

*) ſ. jetzt Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide, vom 11ten December 1758, § 5.

[14]) cf. Verordn. vom 25ſten July 1781, § 9 (pag. 348).

§ 7. Wie denn auch keine Sachen, an uns und unſer Hof-Gerichte gebracht werden ſollen, darinnen in erſter und ander Instantz, in den Untergerichten nicht erkannt.

§ 8. Würde ſich nun jemand unterſtehen, in obgedachten Sachen zu appelliren, ſollen Staller und Rähte ſolcher Appellation zu deferiren nicht ſchuldig ſeyn, ſondern da ſolches geſchehe, ſollen dieſelbigen ad exequendum an unſern Staller remittiret werden.

§ 9. Würde aber jemand, außerhalb der fünff vorgeſchriebenen Fällen, ſich an uns und unſer Hoffgericht beruffen, derſelbige ſoll von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen innerhalb ſechs Wochen, Citationes bey unſer Cantzley ausbringen, dieſelbigen unſerm Staller, oder ſeines Abweſens dem Landſchreiber jedes Gerichts zeigen, und dem Appellaten innerhalb obgeſetzten ſechs Wochen durch zwene Carſpel-Leute insinuiren laſſen.

§ 10. Würde ſolches nicht geſchehen, ſondern er daran ſeumig ſeyn, ſoll nach Ausgang ſolcher ſechs Wochen, auf Anruffen des gewinnenden Theils, die Sache nach Land-Recht exequiret werden.

§ 11. Es ſoll aber der Appellant ſtehendes Fuſſes nach altem her gebrachtem gebrauch, alſo fort nach dem geſprochenen Urtheil an uns appelliren, und des nächſten Tags darnach aufs längſte dem Staller und Rath Bürgen ſtellen, daß er ſeine Sache verfolge, und ſo er derer verluſtig, und in benanter Zeit der ſechs Wochen keine Citation ausbringen, oder dem Landſchreiber und Gegentheil innerhalb angeregten ſechs Wochen nicht insinuiren würde, dem gewinnenden Theil, die Gerichts-Unkoſten und Schaden (doch auf Ermäßigung des Stallers und Raths) zu erlegen und zu bezahlen. [15])

§ 12. Der Appellant ſoll auch daneben ſchweren den Eyd für Gefehrde, daß er nicht appellire, die Execution damit aufzuhalten, und ſein Gegentheil umzutreiben, ſondern daß er gläube, und nicht anders wiſſe, er habe eine gute Sache, und ſich beſſers Rechts getröſte. [16])

Articulus 22.

Von Verzögerung des Rechtens.

§ 1. Wenn es ſich zutrüge, daß einer beklagt, und dem Klägern das Recht verſagt oder gefährlich verzogen würde: Setzen und ordnen wir, daß der Kläger ſich deſſen gegen uns beklagen möge, darauf wollen wir ihm an den Staller und Räthe ſchrifftlichen Befehl mittheilen, und was recht ſeyn wird, unverlänget verhelffen laſſen.

§ 2. Würden denn Staller und Räthe ſolchem unſern Befehl nicht Folge thun, ſoll die Klage als an uns devolvirt von unſern Räthen angenommen, und was Recht, darinnen erkannt werden, jedoch, daß der Kläger zuvor ausfündich mache, daß ihm das Recht geweigert oder verzogen, oder auch, daß des Stallers und Raths Verantwortung und Gegenbericht zuforderſt gehöret.

---

15) cf. Reform. statuti, vom 3ten Novbr. 1595 (pag. 539).
16) cf. Verordnung vom 11ten December 1758, § 5.

Articulus 23.

Von des Stallers und Raths Zehrung.

§ 1. Damit aber Staller und Räthe, wenn Ding und Recht gehalten, ihre nothdürfftige Zehrung und Unterhaltung haben mögen, ſintemahl ſich die Gerichts-Tage gemeiniglich in jedem Gericht auf acht Tage, und bisweilen länger, erſtrecken, und die Land-Räthe von den Gerichtsſtätten, weit entſeſſen ſeyn, ſoll ihnen hiemit erlaubet ſeyn, nach hergebrachten Gebrauch, ihre Unkoſten und Zehrung damit auszurichten, von einer jeden Bürgerlichen Sache, ſo ein Hundert Marck Lübiſch auf ſich hat, einen Reichs Thaler von dem verluſtigen Theil zu fodern.

§ 2. Von einer Injurien-Sache, einen Gülden.

§ 3. Item, in Malefitz-Sachen, da ein Miſſethäter zu leiblicher Straffe erkannt, eines Tages Zehrung.

Articulus 24.

Von Procuratorn.

§ 1. Nachdem auch bis anhero in unſerm Eyderſtedtiſchen Unter-Gerichten nicht gebräuchlich oder zuläßig, daß die Parten ihre Nothdurfft durch die Procuratorn mündlich fürtragen laſſen, damit die Partheyen durch die Procuratorn nicht in Weitläufftigkeit zu ihrem mercklichen Schaden geführet, ſondern daß die ihre Klagen durch eine Supplication oder auch mündlich fürbringen, des Beklagten Bericht darauf alſofort gehöret, auch dem Beklagten vergönnt, wo ferne ihm der Sachen Wichtigkeit halben Bedenck-Zeit nöthig, daß ihm auf ſein Anſuchen Dilation gegeben, in gebührender Rechts-Friſt, als vier Wochen ſeinen Gegenbericht dem Landſchreiber ſchrifftlich einzubringen, welchen Gegenbericht der Landſchreiber dem Kläger zu überſchicken, damit er ſeine Nothdurfft dagegen aufs Papier zu bringen, und auf nächſtfolgenden Rechts-Tag auf ſolche eingekommene Schriften auf fernern beyder Parten fürbringen nach Land-Recht, in ſolcher Sachen verfahren, und was recht iſt erkandt werden möge.

§ 2. So ſetzen und ordnen wir, daß es nachfolgender Zeit ebenmäßiger weiſe, in unſern Eyderſtetiſchen Untergerichten zu halten, und daß keine Procuratorn, inſonderheit Ausheimiſche, zu procuriren, oder den Partheyen zu dienen nicht zugelaſſen werden ſollen. e) f) g)

---

e) **Reformatio statuti** vom 3ten November 1595.

Wenn auch im 24ſten Articul von Procuratoren § 2, daß, nämlich keine Procuratoren inſonderheit Ausheimiſche zu procuriren oder den Partheyen zu dienen, zugelaſſen werden ſollen, disponiret wird, haben Wir denſelben aus bewegenden Urſachen cassiret und aufgehoben, und ſoll hinführo einem jeden freyſtehen, in ſeiner Sache zu gebrauchen, wen er will.

f) Oeffentlicher Befehl für die Landſchaft Eiderſtedt und die Städte Tönning und Garding, betreffend die Ab-

§ 3. Wolte aber einer, es wäre Kläger oder Beklagter, ſeine Klage und Antwort durch einen verſtändigen Mann in Schriften

---

ſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, d. d. Gottorf, den 29ſten Januar 1794.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir unmittelbar und mißfällig wahrgenommen, daß, ungeachtet des § **2** Unſerer Advocatenordnung vom **14**ten März **1740**, des Beſcheides vom **17**ten September **1782** und des **Mandati publici** vom **22**ſten Februar v. J. ſich unbefugte Schriftſteller erdreiſten, beſtallte Advocaten in den ihnen ausſchließend zugeſicherten Befugniſſen zu beeinträchtigen, und ihnen, ohne an den auf ſie in Rückſicht der unentgeltlichen Beſorgung der Armenſachen ruhenden Verbindlichkeiten, Theil zu nehmen, die Geſchäfte, wozu die Geſetze nur die Advocaten rufen, und von welchen ſelbige ihren Unterhalt allein erwerben, unerlaubter Weiſe zu entziehen; als ſetzen, ordnen und befehlen Wir hiemit:

1) daß nur die, welche mit einer Advocatenbeſtallung verſehen ſind, zu mündlichen Anträgen in den beyden Stallerſchaften, der Probſtey und den Conſulaten, bey den Land-, Viti-, Conſiſtorial- und Viſitorial-, wie auch Stadt- und Koegsgerichten, nicht weniger bey den niedergeſetzten Commiſſionen, für die Partheyen zugelaſſen, und in Proceßſachen nur die Schriften und Memorialien, auch andere ſchriftlich eingereichte **Exceptiones**, ohne Ausnahme, von den Obercollegiis, den Unterobrigkeiten, Gerichten, Richtern und Actuariaten angenommen werden ſollen, welche von einem ordentlich beſtallten Advocaten aufgeſetzt, oder wenigſtens unterzeichnet werden.

2) Den unbefugten Schriftſtellern, oder ſogenannten Winkelſchreibern und Procuratoren, wird zugleich bey willkührlicher Geldbuße, und nach Beſchaffenheit des Falles härterer Strafe, auf das nachdrücklichſte unterſagt, für Jemanden bey der Stadt- oder Landobrigkeit einzureichende Memorialien oder andere Schriften zu entwerfen, oder auch in Perſon für ihn aufzutreten. Ferner ſoll

3) keine obrigkeitliche Perſon, nach der Verordnung vom 5ten Julii **1771**, ohne Unſere unmittelbare Erlaubniß, die Advocatur treiben, weit weniger aber ihren Namen hergeben, um den von unbefugten Winkelſchreibern gemachten Entwürfen, den Eingang in die Gerichtsſtube zu verſchaffen. Imgleichen iſt

4) kein Advocat befugt, auf das zu Bittſchriften und anderen gerichtlichen **Exhibitis** erforderliche Papier **in blanco** ſeinen Namen zu ſchreiben, und dadurch, gegen einen etwa unbedeutenden Genuß oder gar umſonſt, Gelegenheit zu geben, daß anderen Advocaten ein ihnen beykommender Verdienſt widerrecht-

verfaſſen laſſen, ſoll ſolches den Partheyen allerſeits freyſtehen; allein, daß den Procuratorn in den Gerichten perſöhnlich zu erſcheinen und zu agiren nicht geſtattet.

---

lich entzogen werde; es muß vielmehr jeder Advocat die Vorſtellung oder andere proceſſualiſche Schrift, welche er nicht ſelbſt verfertiget hat, ſondern nur für eine Parthey unterzeichnen will, ſich mundirt und, wenn dazu Stempelpapier erforderlich iſt, auf ſolches geſchrieben vorzeigen laſſen, und wenn er ſodann nichts dabey zu erinnern findet, ſo kann er ſelbige mit ſeinem vidi verſehen. Im Fall aber, daß er überführt wird, in blanco unterzeichnet, mithin ſich fälſchlich als Concipient angegeben zu haben, ſoll er mit willkührlicher Geldbuße, und dem Befinden nach, mit Suspenſion und Remotion belegt werden. Auch ſollen

5) alle Obrigkeiten und Gerichte, wie auch die Actuarien darauf ſehen, daß keine Memorialien, oder andere zur Expedition eingereichte Schriften, ſie haben Namen wie, und betreffen was ſie wollen, mit alleiniger Ausnahme der Geſinde-Injurien- und geringfügigen Sachen, die nicht von einem beſtallten Advocaten aufgeſetzt oder unterzeichnet ſind, angenommen, weit weniger expediret, oder darauf Verfügungen abgegeben werden. Endlich und zum

6) iſt ein jeder Richter ſchuldig, bey entſtehendem Zweifel, ob eine Parthey wirklich das Exhibitum, welches mit „Selbſt gemacht" bezeichnet worden, verfertigt habe, ſolche vorzufordern und ſich darüber eine Verſicherung, bey Verluſt Ehre und guten Leumuths, ertheilen zu laſſen, und wenn ſich ſodann ergiebt, daß ein unbefugter Winkelſchreiber ſolche entworfen, dieſen nach den Geſetzen zu beſtrafen. Wornach ꝛc.

*) Anzeige zur Erläuterung des Mandats für die Landſchaft Eyderſtedt, betr. die Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, d. d. Deutſche Canzeley zu Kopenhagen, den 7ten Juny 1794.

Wann einige Bürger in Gardingen und zu Tönningen um nähere Beſtimmung des § 1 der Verfügung vom 29ſten Januar d. J. die Abſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten zu Tönningen und Gardingen betreffend, gebeten haben; ſo wird den Supplicanten loco Resolutionis angezeigt, daß gleichwie die Gerechtſame der beſtallten Advocaten durch beregte Verfügung nur geſichert, keinesweges aber erweitert werden ſollen, alſo auch ſie, die Supplicanten ungeſtört, nach wie vor, in geringfügigen und Geſindeſachen, auf Verlangen der Partheyen zu mündlichen Anträgen in den beyden Stallerſchaften, der Probſtey und den Conſulaten zuzulaſſen ſeyn.

Zweiter Theil.

Articulus 24.

Ob und wie die Weibs-Perſonen contrahiren können, mit und ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung.

§ 1. Es haben die gemeine Käyſerliche und Landübliche Rechte in etlichen gewiſſen Fällen, der Weibs-Perſonen halben, Verſehung gethan, damit ſie, aus Mangel guten Rahts und Bedachtes nicht übereylet und hintergangen werden. Wenn wir denn ſolches aus erheblichen Bedencken und Urſachen auch weiter zu erſtrecken nothwendig erachten. So ſetzen und ordnen wir, daß hinführo Wittwen oder Jungfrauen, ohne Unterſcheid des Alters, in allen Rechtlichen Processen, ſie halten gleich Klägerinnen oder Beklagtin ſtatt, ohne Vormünder nichts beſtändiges handeln mögen. Derowegen denn Staller und Rath, ungeachtet ob ſolches von keinem Theil geſucht würde, einer jeden unbevormündten Weibs-Perſon zu ihrer Klage und Antwort Amts halben einen Kriegiſchen Vormünden verordnen ſollen.

§ 2 und 3. cessant.

Articulus 26.

Von Gezeugen zu ewiger Gedächtniß.

§ 1. Begäbe es ſich, daß jemand ſich beſorgte, daß ihm Kundſchafft und Zeugniſſe (deren er ſich in künfftigen Fällen zu gebrauchen) abgehen möchten, als wenn die Zeugen alte verlebte Leute, oder mit beſorglicher Kranckheit behafftet wären, oder Schiffart oder weite Reiſen fürhätten, daß jemand dadurch in ſeiner Beweiſung verkürtzet werden möchte: So ſoll derſelbige, bey dem Staller, oder ſeines Abweſens bey dem Land-Schreiber darum anſuchen, daß ſolche Gezeugen, wie recht, abgehöret, und die Ausſage den Producenten und Zeugeführern zu gute, bis es ihm nöthig iſt, im Gerichte verwahret werden mögen.

§ 2. So ferne aber die Gezeugen auſſerhalb Landes geſeſſen, ſo ſoll der Staller an die Obrigkeit, unter welcher die Zeugen geſeſſen, ſchreiben, und derſelben die Sachen, darinnen die Zeugen ſollen gefördert und abgehöret werden, gründlich berichten, und darauf begehren, dieſelben Zeugen für ſich zu beſcheiden, zu beeiden, und wie recht zu verhören, und unter ihrem Secret und Handzeichen demjenigen, dem es nöthig mitzutheilen, das ſoll alsdenn ferner ins Gericht gebracht, auch in Gegenwart der Partheyen eröffnet werden, und darauf ferner geſchehen was recht iſt.

Dritter Theil.

Articulus 1.

Von geſetzten und geſöhneten Sachen.

§ 1. Alle Sachen, ſo rechtmäßig und ohne befindlichem Betrug geſöhnt und beygelegt ſind, ſollen alſo verſöhnt und beygelegt bleiben, und ſoll ſolcher Vertrag oder Transaction von den Sachen

verſtanden werden, an deren rechtlichen Ausgang von beyden Theilen gezweiffelt, und daß jedem Theil in ſolchem Vertrage etwas zugewendet, als beſcheidentlich, daß dem einen Theil etwas gegeben, und der ander Theil etwas behält. Klagt einer darüber, ſoll man ihm darum nicht zu Rechte ſtehen, ſintemal alle Verträge engers Rechtens ſeyn, und einem geſprochnen Urtheil und geleiſteten Eyde verglichen werden.

§ 2. Derowegen denn, wer ſolchen Vertrags halben beklagt wird, hat alſofort ſeine Exception, daß die Sachen geſöhnet und vertragen, fürzuwenden, und ſolches alſofort zu beweiſen: Wodurch alſo bald der Anfang des gerichtlichen Processes aufgehoben, alſo daß Kläger nicht weiter zu hören.

§ 3. Würde er aber ſeine Exception nicht einwenden, wird es dafür gehalten, als hätte er ſich derſelbigen begeben, derowegen der Kläger in ſolchem Fall nicht allein zu hören, ſondern hat das Gerichte auf ſolchem Fall, der nicht eingewanten Exception rechtlich zu verfahren und zu erkennen.

§ 4. Es ſtehet auch den Partheyen frey, ihren aufgerichten Verträgen eine Bedingung oder Condition anzuhängen, dero Geſtalt, da ein Theil dem Vertrag keine Hülffe oder Folge thun würde, daß alſo denn der Vertrag todt und krafftloß ſeyn ſoll.

§ 5. Imgleichen mag auch ſolchen Verträgen eine benantliche Geld-Pön angehänget werden, daß wer den Vertrag nicht hält, daß der dem andern Theil oder der Obrigkeit eine benandte Pön am Gelde zu geben ſchuldig.

§ 6. Wird auch einer nicht allein über die Helffte, ſondern ein Höhers in ſolchen Verträgen verletzet, ſoll durch ſolche groſſe übermäßige Verletzung, welche einer Betriegligkeit faſt gleich, der Vertrag krafftloß und von Unwürden ſeyn.

§ 7. Es ſollen aber ſolche Verträge ſchrifftlich verfaſſet, und in beyder Theil Gegenwärtigkeit durch den Staller, oder auf ſein Befehl durch den Land-Schreiber unterſchrieben werden.

§ 8. Und ſoll das verletzte Theil, wegen ſolcher übermäßigen Verkürtzung und Læsion das Recht innerhalb ſechs Wochen, ſo der Vertrag unbewegliche Güter anlanget, ſo aber der Vertrag wegen beweglicher Güter geſchehen, hat er obgedachter Verkürtzung halben, innerhalb 8. Tagen, nach aufgerichtetem Vertrage anzuruffen, und Citation gegen ſein Widertheil auszubringen, und ſo er ſolche Zeit verflieſſen lieſſe, wird er hernacher zu klagen nicht zugelaſſen. Wie hernacher im Titul von der Verjährung deutlicher gemeldet.

§ 9. So auch ein Theil fürwendete und beweiſen könte, daß er mit lauter Gewalt, ſein Leib und Leben zu retten, zu ſolchem Vertrage gedrungen wäre, ſo iſt der Vertrag krafftloß und von Unwürden.

§ 10. Alle Verträge können ſo wohl durch Zeugen bewieſen werden, als durch ſchrifftlichen Schein. Darum bleibt der Vertrag in ſeinen Würden, ſo man mit Zeugen denſelben beweiſen mag, als wenn er beſchrieben wäre.

Articulus 2.

Von geliehenem Gelde zu Latein Mutuum genannt, und ſo einer um Geld und wiſſentlicher Schuld beklagt würde, item von der Rendesburger Schuld.

§ 1. Ob einer beklagt würde um Geld-Schulden, und der Kläger könnte die Schuld nicht mit Brieffen oder Zeugen beweiſen, ſo mag er dem Beklagten es in ſeinem Gewiſſen ſchieben, der iſt pflichtig, ſich der Schuld mit Eydes Hand zu benehmen.

§ 2. Will auch der Beklagte ſolchen Eyd dem Kläger hinwieder zuſchieben, das ſtehet ihm frey, und der Kläger iſt pflichtig ſeine Schuld mit ſeinem Eyde wahr zu machen.

§ 3. Im fall auch einer von einem andern Geld entlehnen würde, und wegen ungezweiffelter Hoffnung ſolcher Leihung ihm eine ſchrifftliche Obligation zuſtellete: Da aber die Zahlung des Geldes nicht erfolgete, hat ſich derjenige, der ſolche ſchrifftliche Obligation ausgegeben, mit der Exception des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, gegen den vermeinten Creditorn zu ſchützen und zu vertheidigen. Welche Exception innerhalb den näheſten zweyen Jahren gegen den Gläubigern rechtlich muß eingewant werden, damit der vermeinte Gläubiger mit Rechtlichem Zwang dahin gehalten, dem Leiher ſeine ausgegebene Verſchreibung wiederum zuzuſtellen, oder ihm auch das Geld auf ſolche Obligation zu leihen, und ſoll der Gläubiger dieſer ſeiner Unrechtfertigkeit halben der Obrigkeit willkührlich aufzudingen ſchuldig ſeyn.

§ 4. Wolte aber einer ſeine wiſſentliche Schulden mit Gebots-Brieffen fordern, ſoll ihm ſolches frey ſtehen, und hat darauf von dem Land-Schreiber ein Gebots-Brief an ſeinen Schuldigern zu fordern; worinnen ihm auferlegt, Klägern inwendig vierzehen Tagen, bey achtzehen Schilling Brüche zu befriedigen, oder in bemelter Friſt (warum er dem Gebots-Brief nicht zu pariren ſchuldig) ſich bey dem Staller oder Land-Schreiber zu entſchuldigen, würde er nun ſolchem Gebots-Brief nicht pariren, ſoll ihm die Brüche der achtzehen Schilling werden zugezeichnet, und dem Klägern auf ſein Anſuchen, ein Gebots-Brief auf drey Marck Lübiſch werden mitgetheilet, ihm in vierzehen Tagen zu bezahlen.

§ 5. Würde er darauf ihm Klägern auch nicht befriedigen, oder ſich entſchuldigen, ſoll ihm ſolche Brüche ſeines Ungehorſams halben auch werden zugezeichnet, und Klägern der dritte Brief auf ſein Anſuchen bey viertzig Marck werden mitgetheilet.

§ 6. Würde er denn dem Kläger nachmals nicht bezahlen, ſich auch nicht entſchuldigen, ſollen ihm die viertzig Marck Brüche auch werden zugezeichnet, und ſolcher letzter Gebots-Brief durch den Staller werden unterſchrieben: Worauf des Stallers Diener, mit der Execution wider den Beklagten, nicht weniger als auf ein geſprochnes und in ſeine Krafft ergangenes Urtheil zu verfahren.

§ 7. Es ſoll aber der Kläger mit Unterſchreibung der Lehns-Leute Handzeichens beweiſen, daß Beklagten, der Brieff zu viertzig

Marck für dem Carſpeldinge fürgeleſen, und nach ſolcher Unterſchreibung der Lehns-Leute, die Execution innerhalb eines Jahres bey dem Staller fordern.

§ 8. Würde er ſolches unterlaſſen, iſt ihm nach Ausgang ſolches Jahrs die Execution billig zu verweigern.

§ 9. Welches wir alſo, wie auch hiebevor von den geſprochenen und in ihre Krafft ergangenen Urtheilen, Gefährlichkeit fürzukommen, verordnet und disponiret.

§ 10. Würde auch Beklagter, den erſten, andern oder dritten Gebots-Brief verantworten, und ſich zu Rechtl. Austrägen erbieten, ſoll die gantze Sache an daß ordentliche Land-Recht remittiret werden, darinnen auf Klage und Antwort, wie Recht zu verfahren, wird ſich denn befinden, daß Kläger mit Unfug geklagt, und Beklagter ſich der Klage erwehret, ſoll er die geforderte Briefe ſelbſt zu beſſern ſchuldig ſeyn, es wäre denn, daß der Beklagte mit ſeinem Eyde dem Kläger entginge, auf dem Fall ſoll der Kläger die Briefe zu beſſern nicht ſchuldig ſeyn, und ſollen über ſolche drey Briefe keine Gebots-Briefe mehr ausgegeben, ſondern die Sache, wie vorgemeldt, an das ordentliche Recht remittiret werden.

§ 11. Nachdem auch bisanhero im Gebrauch gehalten, daß den Rendesburgern, ſo Holtz und andere Waaren in Eyderſtät ſchiffen, zu ihren wiſſentlichen Schulden, von unſern Eyderſtätiſchen Unterthanen in drey Fluth-Zeiten verholffen worden: So ſollen auch dagegen ſie die Rensburger nach alter Gewohnheit, und ihrer Verpflichtung ſchuldig ſeyn, die wiſſentliche Schulden, damit ſie unſern Eyderſtedtiſchen Unterthanen verhafftet ſind, ihnen unſern Unterthanen hinwieder inwendig dreyer Fluth-Zeiten zu bezahlen.

Articulus 3.

Wie mit der Execution der viertzig Marck-Briefen, auch geſprochener Urtheilen, ſo in ihre Krafft ergangen zu verfahren.

§ 1. Es ſoll derjenige, ſo Klägern auf dem viertzig Marck-Brief, nicht befriediget, nicht weniger als auch der, ſo mit Recht und Urtheil überwunden, auf berührtem viertzig Marck-Brief zu der Bezahlung nach Land-Recht, folgender Geſtalt angehalten werden.

§ 2. Erſtlich ſoll ihm Beklagten die Pön, ſo allen dreyen Gebots-Briefen einverleibet worden, zugezeichnet, und ferner auf Anhalten des Klägers und gewinnenden Theils, gegen ihm mit Auswardirung der Beweglichen, und ſo er deren ſo viel nicht hätte, der unbeweglichen Güther verfahren, und dem Kläger daraus ſeine Schuld, neben Gerichtlichen Unkoſten und Schaden, nach Ermäßigung des Gerichts, bezahlet werden: So derſelbigen auch keine verhanden, ſoll er in ſeinen freyen Halß gewardiret, und auf ferneres Anhalten des gewinnenden Theils, auch Leiſtung und Beſtellung gnugſamer Caution wegen auflauffender Zehrung und Unkoſten gefänglich werden

angenommen, und ſolcher Gefängniß nicht erlaſſen werden, er habe ſich denn zuförderſt mit Klägern vertragen. h)

§ 3. Würde ſich nun Beklagter ſolcher Wardirung freventlich widerſetzen, ſoll er deswegen entweder mit Geldt-Straffe, oder nach Gelegenheit mit Gefängniß, und im fall er Gewalt gegen des Stallers Diener und Wardirungs-Leute geübet, vermöge des dritten Artickels, im erſten Theil Eyderſtedtiſchen Land-Rechts, am Leibe geſtraffet werden.

Articulus 4.

Wie es mit denen zu halten, welche ſo viel aufborgen, daß alle ihre Haab und Güter zu der Bezahlung nicht gnugſam.

§ 1. Würde jemand, wer der auch wäre, ſo viel aufborgen, oder in andere Wege ſchuldig werden, daß alle ſeine Güter nach ergangener Execution und Excussion zu der Bezahlung nicht zureichen, und gnug wären, oder über ſein Vermögen ſich mit Bürgſchafft einlaſſen, und er möchte bey ſeinen Gläubigern kein Nachlaß erlangen, ſoll er auf Anſuchen ſeiner Gläubiger gefänglich eingezogen, und ſo lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis er ſeinen Gläubigern befriedigt oder ſonſten ſich mit ihnen vertragen.

§ 2. Und ſoll ſolchem Verbringer keine Abtretung, Aufflaſſung oder Cession ſeiner Güter entledigen oder befreyen.

§ 3. Hätten aber die Gläubiger in Abtretung und Cessione bonorum gewilliget, ſoll ihm ſolche Abtretung dermaſſen zu Steur

---

h) Verfügung, betreffend den in der Landſchaft Eiderſtedt, wie auch in den Städten Friederichſtadt und Huſum eingeführten Arreſt gegen inſolvente Schuldner, d. d. Chriſtiansburg, den 9ten Januar 1789.

Chriſtian VII. ꝛc. Da in Unſerer Landſchaft Eiderſtedt, wie auch in Unſern Städten Friederichſtadt und Huſum der perſönliche Arreſt gegen inſolvente Schuldner, nach dem dort geltenden Land- und Stadtrecht eingeführet iſt; ſo haben Wir, zu Abwendung alles unbilligen Mißbrauchs, dieſes den Creditoren wider ihre Debitoren freygelaſſenen Mittels, in Uebereinſtimmung mit dem von Ew. Lbd. und euch geäußerten Bedenken reſolviret, daß den dortigen Obrigkeiten die Vorſchrift ertheilet werden ſolle, daß ſie in den Fällen, da die Verlängerung des Arreſtes eines inſolventen Schuldners ſich auf Rachſucht zu gründen ſcheine und dieſer ſelbſt ſeine Noth nicht klagte, die Obrigkeit ex officio an unſere Deutſche Canzeley, zu Bewirkung Unſerer unmittelbaren Reſolution, zu berichten habe, welches wir Denenſelben und euch zur weiteren Verfügung hiemit eröfnen. Die ꝛc.

kommen, daß er von denſelben ſeinen Creditorn in Hafft nicht könne, gebracht werden.

§ 4. Es ſollen aber die Gläubiger ſchuldig ſeyn, dem Staller der Zehrung und Unkoſten, ſo der eingenommene Debitor thun werde zu befriedigen.

§ 5. Würde aber einer nicht oberzählter maſſen, ſondern ſonſt wegen erlittenen Schiffbruchs, Brandſchaden, oder durch andere ihm unwiſſende und unverſchuldet geſchehene Fälle in Schuld und Verderben gerahten, ſoll in ſolchem Fall nach Gelegenheit der Perſonen und andern Umſtänden die Straffe gelindert, und ſonſten die Dinge nach Billigkeit entſchieden werden.

Articulus 54.

Vom Arrest und Sequestration und in welchen Fällen dieſelben zuläßig.

§ 1. Nachdem aus unrechtmäßigen Arresten und Beſetzungen allerley Weiterung und Beſchwer zu entſtehen pflegt, ſoll ſolchem Unrath vorzukommen mit den Arresten und Beſetzungen folgender Weiſe gehalten werden:

§ 2. Erſtlich ſoll keiner mit Arrest beſchweret werden, der ſich erbeut Caution zu thun, daß er dem Rechten nicht entweichen, ſondern Rechtlicher Erkäntniſſe ſich unterwerfen wolle.

§ 3. Der aber ſo wegfertig oder flüchtig wäre, und ſo viel hinter ihm an liegenden und ſonſten gewiſſen Gütern nicht verlaſſen würde, daß ſich der Kläger daran zu erholen, kan wol mit Arrest belegt werden.

§ 4. Gleichfalls derjenige, ſo in Eyderſtädiſchen Landen, mit denen Eingeſeſſenen contrahiret, oder bey Handwercks-Leuten etwas machen laſſen, und nicht bezahlen wolte: Oder auch ſo ein Fremder jemand allhie im Lande etwas ſchuldig wäre, und ihm an dem Orte, allda er beklagt, und der Fremde geſeſſen, auf gebürliches Anſuchen des Rechtens, nicht verholfen werden wolte.

§ 5. Item, daß eine Erbſchafft oder bewegliches Gut belangen thäte, welches von dem Inhaber vermuthlich verrückt und veräuſſert werden möchte.

§ 6. Deßgleichen mag ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, und ein Häur- und Zinßmann, der hinweg ziehen wolte um verſeſſene auch betagte Häure und Zinſe, zuſamt allen ſeinen Gütern, wol arrestiret und gehemmet werden.

§ 7. Imgleichen, ſo einer in einem Gut ſitzt, darauf ein ander gerichtlich ſpricht, ſolches Gut verwüſtete, und die Früchte verzehrte und verbrächte, in ſolchem Fall ſtehet es bey dem Rechten, den Beſitz des Guts zu sequestriren und einem andern auff Rechenſchafft bis zu Rechtlichem Austrag der Sachen einzuthun.

§ 8. Und ſollen ob ſpecificirte Arresta, Beſatzung und Sequestrationes auf den nächſtfolgenden Gerichts-Tag gerechtfertigt, und damit länger nicht verzogen werden.

§ 9. Es ſoll auch niemand eigener Gewalt, ohne Bewilligung des Stallers, jemand an Leib und Gut sequestriren, bey Brüche 60. Marck. i).

Vierter Theil.

Articulus 62.

Von Fällen, davon in vorgeſetzter Rechtsordnung nichts disponiret.

§ 1. So auch künftiger Zeit in Unſern Landen Eyderſtedt, Everſchop und Utholm ſich Fälle zutragen würden, welche in dieſer vorgeſetzten Rechtsverordnung nicht specificiret, oder davon disponiret: So ſollen ſowohl unſer Staller und Landesräthe, als auch die Partheyen, nach den Kayſerlichen und gemeinen beſchriebenen Rechten, (welche in natürlicher Billigkeit gegründet) ſich zu reguliren und zu richten haben.

2) Herzogs Friderich Reglement und Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Juſtitzweſen in Eyderſtädt eingeſchlichenen Neuerungen und Desordres, d. d. Gottorff, den 20ſten Novbr. 1696.

Nachdem Wir **Friderich** ꝛc. unterthänigſt berichtet worden, wasgeſtalt in Unſern Landen Eyderſtädt, Everſchop und Utholm ſich verſchiedentliche nachtheilige Neuerungen und Desordres in Unſerm dortigen Landgerichte und bey dem Juſtizweſen einige Zeit hervorgethan, welche nicht nur allerhand ſchädliche consequencen nach ſich gezogen, ſondern auch Unſern Unterthanen, beſagter Unſerer Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm nachtheilig und beſchwerlich gefallen: Als haben Wir zu dem Ende, damit die Landgerichte nebſt den Landſchreibereyen in ihren alten Flor und Situation wieder geſetzet, der Unterthanen hierunter habendes Intereſſe befördert, und aller Disharmonie und Collision zwiſchen Staller und Landſchreibern und Landgerichten aufs möglichſte verhütet werden möge, nachge-

---

i) Reformatio Statuti vom 3ten November 1595.

Bey dem 54ſten Art. von Arresten und Sequestrationen bey den letzten §: Es ſoll auch niemand ꝛc., haben wir dieſe Verordnung gemacht, woferne ſich Fälle zutrügen, daß einer entweichen wollte, ſo andern mit Geldſchulden verhaftet, oder ſonſten Muthwillen oder andere ſtrafbare Thaten begangen, und des Stallers Diener in der Eyl nicht zu bekommen, ſoll auf ſolchem Fall den Lehnsleuten in jeden Kirchſpielen erlaubet ſeyn, den- oder dieſelbe anzutaſten auch ſeine Güter zu ſequeſtriren und anzuhalten, jedoch ſolches alſofort, dem Staller oder Landſchreiber kund thun und ſich ferneren Beſcheides von denſelben erhohlen.

ſetztes Reglement und Verordnung ergehen, und in folgenden Articuln und Puncten abfaſſen und publiciren zu laſſen für gut gefunden.

I. Erſtlich geht Unſere gnädigſte Meynung dahin, ſo viel die Jurisdiction betrift daß 1) unſer Staller, wenn die Partheyen vor demſelben allein ſich einlaſſen wollen, er zwar in illiquiden Sachen, deren Summe etwa 10 Rthlr. betrift, allein verabſcheiden und ſprechen: wenn aber Zeugen abzuhören oder Eydesleiſtungen vonnöthen, er die Sache ſofort an das Landgericht, als das ordinarium judicium verweiſen, auch niemand auſſer den Fällen, da periculum in mora, unter ſeiner Jurisdiction wider Willen detiniren ſoll [1]. 2) Daß wenn ſich jemand über ſothane des Stallers Verabſcheidung und Ausſpruch zu beſchweren haben möchte, er ſolches per nudam provocationem an das ordentliche Eyderſtädtiſche Landgericht citra ullam praestationem solemnium thun könne. Und wenn alſo facta provocatione die Sache ans Landgericht gehe, ſelbige ſolchermaſſen, wie ſie coram Praeside geſtanden ohne Veränderung des Klägers oder Beklagten Perſon bey der Introduction ans Landgericht vorgenommen werden ſolle. 3) Daß der Staller zum wenigſtens jährlich dreymahl ordentlich Gericht und Zeugen-Verhör halten, und endlich 4) die von jehero üblich geweſene Briefung in der Landſchreiberey unveränderlich verwahrt und beybehalten werden mögen, und sub vitio nullitatis dagegen nichts gehandelt auch der p. t. Staller keinen Schein der Ladung vor ſich ergehen laſſe: es ſey dann daß Impetrans die vorgegangene Briefung aufgewieſen; welche Briefungen nächſthin ohne vorhergängigen Schein des Stallers aus den Landſchreibereyen genommen werden ſollen. Die Scheine aber zu denen Arreſten, imgleichen die Mandata absque clausula in quatuor causis werden dem Staller dem Herkommen nach auszufertigen gelaſſen.

II. Wollen Wir gnädigſt, daß die Inspectio et Cura Sacrorum nach dem Buchſtaben des Landrechts communicato consilio mit dem Senatu vorgenommen werden, und alſo der Staller dieſer Geſchäfte wegen ſich mit dem Rathe jeglichen Orts darunter die Sache begriffen eines Schluſſes vereinbare und hiernächſt mit dem Praeposito conferire. Auch laſſen Wir es bey dem Herkommen, wenn Kirchen- und Schuldiener personaliter beſprochen werden, bewenden. Nur daß ſonſten keine litigia quasi ex privilegiis causarum sacrarum unter ſolches Consistorial-Judicium zu Kränkung der Landgerichte gezogen werden, wie vor dieſem geſchehen, wenn etwa über Kirchen-Geſtühle, Begräbniſſe, Salaria Ministrorum ecclesiae, Kirchen-Güther oder ſonſten Streitigkeit vorgefallen.

III. Daß Unſer Staller nicht in extremitate provinciae, ſondern etwa in Tönning, Garding oder Oldenswort ſeinen Aufenthalt nehme damit Unſer Intereſſe ſoviel genauer beobachtet, alle Desordres ſoviel nachdrücklicher verhütet, und des ganzen Landes ſowohl als aller und jeder Unterthanen abſonderliches Beſte befördert,

---

[1] cf. Verordnung vom 25ſten July 1781.

auch vielfache ſchwere Koſten, die ſonſt wegen des Stallers Entfernung anzuwenden, beſparet werden können.

IV. Iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß Unſer Staller bey Erwählung Raths- und Lehnsleute auf Praesentation respective des Raths und Kirchſpiels nach Landrecht und der Deich-Ordnung verfahre. Bey Beſetzung der Lehnsmannſchaften aber die Kirchſpiels-Intereſſenten mit dem p. t. Pfenningmeiſtern, als die mit dem zu beſtellenden Lehnsmann das meiſte commercium haben müſſen der Praesentation wegen communiciren: der Staller aber bey dem Wählen lediglich auf Tüchtigkeit der Perſonen und Unſer und des Landes Beſte ſehe, und desfals keine Geſchenke noch Gabe verlange oder annehme. Im übrigen aber bleibts dabey, daß der Gewohnheit nach dem Staller für die Einſetzung von einem antretenden Lehnsmann 10 Rthlr. und einem Deich-Edingen 2 Rthlr. gegeben werde.[2])

V. Die Vormundſchaften betreffend, ſollen ſolche durch 15 Mk.-Briefe gemuthet, und darauf bey dem erſten Landgericht die Beſtätigung angenommen, oder Entſchuldigung angeführet, und darüber Verfügung gewärtiget, ſonſten aber die Beſtellung praeviis citationibus von dem Staller allein keines Weges vorgenommen werden.

VI. Die Landgerichte ſollen alle 2 Monathe und zwar den einen Monath im Oſter- den andern im Weſter-Theil und alſo vermöge Landrechts Part. 1, Art. 4, § 2 durchs ganze Land in 2 Monathen gehalten werden, doch daß um die Unkoſten zu erſparen ohne vorhergehende Publication dies certi et fixi zween jedesmahl zu Anfange des Monaths zur Gerichts Hegung von dem Staller ernennet werden; welche Gerichtstage, wenn ſie auf einen Sonn- oder ſonſt einen Feyertag oder deren Abend anfangen, auf die nächſtvorſtehende gezogen; und bey denen juridicis ohne Anzeige und Erweißlichkeit rechtmäßiger erheblicher Urſachen und alſo ohne des Gerichts Erkenntniß keine Dilation gegeben, beſondern im Mangel ehehaftiger Entſchuldigungen auf Anſuchen des gehorſamen Theils nach Landrecht verfahren werden ſoll.[3])

VII. Soll alle Jahr auf Viti Ding, wenn ſchon nur eine Appellations-Sache wäre, ſolches Judicium dieſerwegen etiam absque ulla publicatione geheget, und ſo der in feriatum fällt, auf den nächſtfolgenden verſchoben ſeyn, und wenn hoc et priori casu der Staller wegen Angelegenheit ſolchem Gerichte beyzuwohnen behindert würde, der Rath in allen Sachen auſſer denen, welche unspecificirte Brüche in ſich haben, verfahren, und der älteſte Rathmann alsdann ſowohl als ſonſt allezeit bey vacirenden Stalleramte des Praesidis vices vertreten.

VIII. Sollen in allen und jeden Sterbfällen, wobey Unmündige aus einem Erbrecht interessirt, ſofort und alſobald Inventaria verfertiget und Theilung gehalten werden; Einhalt reformirten Landrechtes Art. 6 und ad Senatum Tönningensem de Ao. 1665

---

[2]) cf. Reglement vom 10ten März 1736, p. 555.

[3]) ſ. oben pag. 527, not. 4.

ergangenen Rescripti. Wer dieſes verabſäumet, ſoll an Uns von 10 bis 100 Rthlr. unabdinglich brüchen.

IX. Und wann Magistratus welcher die Vormünder beſtellet, actione subsidiaria den Rechten nach belanget werden kann; ſo ſollen alle vormündliche Rechnungen jährlich und zwar im Majo bey willkührlicher Brüche von 10 bis 100 Rthlr. zur gerichtlichen Beleuchtigung in den Landſchreibereyen eingelangt, und die deßfalls veranlaſſete koſtbare Commissiones eingeſtellet werden. Was dieſerwegen zur Beleuchtigungs-Gebühr zu erlegen, ſolches wollen Wir in der Sportul-Taxe gnädigſt determiniren.

X. Welche dieſerwegen einfallende Gebühr, unter dem Staller, Landſchreibern und Rathmännern, (deren jeden Theils an der Zahl 6 ſeyn, und ohne Noth nicht vergröſſert werden ſollen,) dergeſtallt zu vertheilen, daß dem Staller 2 Portiones, der Reſt aber unter Landſchreiber und Rathmänner aequaliter distribuiret und beygeleget werden möge; und hat hiebey ein jeder unter ihnen aus den empfangenen Sportuln ſeine Zehrung ſelbſt zu halten.

XI. Wie es denn auch bey den ordentlichen Gerichtstagen erſterer und anderer Instance mit der Zehrung gleichergeſtalt zu halten, alſo, daß ſowohl der Staller für ſich und ſeine Leute, als Landſchreiber und Rathmänner ihre eigene Zehrung von ihren erhobenen Sportuln zu ſtehen haben.

XII. Solcher vorhin verſchiedentlich angeführter Sportul-Tax, weilen er bey denen Landſchreibereyen ſich nicht allemahl gleichmäßig befindet, ſoll förderlichſt zur Richtigkeit gebracht und deswegen von der Landſchaft eine dem billigen Herkommen conforme Sportul-Ordnung abgefaſſet, folglich Uns zur gnädigſten Confirmation übergeben, und hiernächſt zu jedermänniglichen Gelebung publiciret werden.

XIII. Wann auch die Kirchen- und Armen-Vorſteher ihre credita in hiezu beſonders habende Bücher verzeichnet, und ſo juſt ſelbige nicht protocolliren laſſen; ſo kann es zwar ex favore piarum causarum bey dem Herkommen verbleiben, daß ſie in Concursibus Creditorum ſich des dati des Kirchenbuchs competenter mit denen protocollirten Obligationen, (aber dennoch drüber ſich keines fernern privilegii) zu erfreuen haben: Jedoch daß in geregten Kirchen- und Armenbüchern die Credita mit ihrem wahrhaftigen Tag und Datum bedeutet, und was hiervor in genere und in specie verpfändet, nahmhaft gemacht werde. Sonſten aber, und da ſolches nicht observiret worden, die piae causae non nisi excussis prius administratoribus keines einigen Rechts oder Prioritæt zu genießen haben ſollen.

XIV. Und weilen nicht ohne Gefährlichkeit iſt, daß eine Zeithero die überjährte und nur zur Execution geſchriebene Urthel und 40 Mk.-Briefe in casu concurrentiae dem Dato publicationis nach, mit den protocollirten Obligationen einen gleichen Rang praetendiret haben, auch ihnen wohl ſelbiger der eingeriſſenen Usance nach, gegeben worden: ſo ſollen derowegen hinführo gemeldte überjährte Urtel und 40 Mk.-Briefe gedachter Erſtigkeit keineswegs zu

genieſſen haben, es ſey denn daß dero Einhaber ſolche ſofort nach Ausgang des Jahres, und ſo darinn die Summe nicht enthalten, das quantum der Schuldigkeit ex justifica relatione protocolliren laſſen. Wie dann auch hinführo um mehrerer Sicherheit willen, wenn auſſer protocollirten Obligationen durch 40 Mks.=Briefe privilegirte Schulden gemahnet werden, darinnen ſowohl als in den abgeſprochenen Urteln die Summa debiti nahmkündig gemacht werden ſoll.

XV. Und wenn nach Landrecht P. 3, Art. 19, § 5—6 et 7 et Art. 20 und verſchiedenen Fürſtl. Constitutionen super immobilib. ein Kauf nicht anders als per scripturam protocollatam geſchloſſen und perfectionirt wird, ſo ſollen die Lehnsleute zur Verhütung unnöthiger Prozeſſe einen Kauf der Immobilium nicht eher publiciren, bevor ihnen der protocollirte Kauf=Brief vorgezeiget worden.

Wann wir nun dieſes Reglement und gnädigſte Verordnung zu Herbeybring= und Unterhaltung der ſo nothwendig guten Correspondence zwiſchen Stallern, Landſchreibern und Rathmännern, inſonderheit aber zu Unſerer Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm gemeinen Nutzen und Aufnehmen, auch zu deſto richtiger Beförderung der heilſamen Juſtiz abfaſſen laſſen: Als befehlen Wir Unſerm Staller, Landſchreibern und Rathmännern, welche jetzo ſind und künftig möchten verordnet werden auch ſonſten männiglich beſagten Unſer Lande Einwohnern und Unterthanen hiemit ernſtlich, daß ſie ſich darnach allenthalben betragen, und dawider bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſtlichen Beſtrafung ichtes was beginnen oder unternehmen. Wir behalten Uns aber im übrigen bevor, dieſes Unſer Reglement und Verordnung geſtalten Umſtänden nach zu verändern, zu vermehren und zu verbeſſern. Sind auch gnädigſt geneigt, wenn mehrbemeldte Unſere Landſchaften fernerhin etwas zu ihrem Aufnehmen gereichendes unterthänigſt ins Mittel bringen würden, ſolches in gnädigſte Deliberation zu ziehen, und nach Befinden Uns darüber zu erklären: auch ſonſten da es vonnöthen, das Landrecht zu revidiren, und die nach deſſen Publication gnädigſt abgelaſſene Constitutiones demſelben anfügen und annectiren zu laſſen. Urkundlich ꝛc.

3) Herzogs Friedrich Declaration, wegen der Ao. 1696 ratione provocationis abgegebenen Constitution, d. d. Gottorff, den 14ten Mart. 1701.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr **Friedrich** ꝛc. Giebt auf der Edlen, Dero ——— Staller in Ederſtädt, Everſchop und Utholm ——— N. von Graffen, pro declaratione der im Novbr. 1696 ratione Provocationis, abgegebenen Constitution, unterthänigſt geſchehener Anzeige und Bitte, dieſen Beſcheid: daß wann von denen Parten von einem Decreto oder Urtel vor des Stallers Protocoll in Abweſenheit des Provocati provociret wird, Provocans ſchuldig und gehalten, dem Provocaten ſothane beſchehene Provocation zu communiciren und insinuiren zu laſſen; immaſſen dann ſolches hinkünftig alſo zu observiren, widrigens die Provocatio ungültig und von keinen Kräften ſeyn ſoll. Geben ꝛc.

4) Königs Chriſtian VI. Reglement, welchergeſtalt die Verrichtung unter den Oberſtaller und Staller der Landſchaft Eyderſtädt, Everſchop und Utholm eingetheilet, und ein jeder die Sportuln dafür zu genießen haben ſoll, d. d. Friedrichsberg, den 10ten Martii 1736.

Reglement welchergeſtalt **Wir Chriſtian** VI. ꝛc. Allergnädigſt wollen, daß nachbenannte Verrichtungen unter Unſerm p. t. Oberſtaller und Staller der Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm eingetheilet, und einjeder dafür die Sportuln ſoweit ſolche in der Sportul-Taxe determiniret respective alleinig und zu gleichen Theilen, dergeſtalt wie hierinnen die Verrichtungen, dem einen alleinig oder zugleich mit und nebſt dem andern auferleget worden, zu genießen haben ſolle.

1) Unſer p. t. Amtmann zu Huſum, als Oberſtaller, ſoll über das Deichweſen und den Strand die Ober-Aufſicht, ſo wie in den beyden Conſiſtoriis, wie auch den weltlichen Gerichten, imgleichen dem Judicio Visitatoriali das Præsidium führen, die Executions-Zeichnung, nebſt Ertheilung der Wardier-Zetteln aller beym Landgerichte oder a Commissione und ſonſten abgeſprochenen Urteln haben, Steckbriefe abgeben, Scheine an die Landſchreibereyen zur Subhastation ertheilen, als Ober-Vormund, dahin Sorge tragen, daß denen bedürffenden Tutores und Curatores geſetzet werden (wofür denn an den hergebrachten Gebühren ihm ⅔ dem Staller aber nur ⅓, zuflieſſet) die Ehezarten mit dem præsentato bezeichnen, in Sachen zu ſeinem Departement gehörig decretiren, und die dabey etwa vorfallende Expensen, moderiren, Commissoria die mit Zuziehung der Landſchreibere extrahiret werden, abgeben, Immissionen bedürffenden Falles verfügen, das beneficium cessionis bonorum in vorkommenden Fällen decretiren, in Sachen die ganze Communen oder Kirchſpiele betreffen, den etwanigen Vergleich der Parthen nach der Ladung ad protocollum nehmen, und davon Abſchrift geben, nach Beſchaffenheit ſeines Departements ein Mandat Stallers Befehl ertheilen, künftighin die Lehnsleute, Pfenningmeiſtere und Rathleute, einſetzen und introduciren, Deich-Edinger ernennen, und ſie ihrer Dienſte wiederum erlaſſen, mit und nebſt den Kirchen-Probſten dahin ſehen, daß die erledigte Predigerſtellen mit tüchtigen Subjectis wieder beſetzet werden, imgleichen mit demſelben die Kirchen viſitiren, in causa furti das Præsidium führen, und dem desfalls zu hegenden Criminal-Gerichte, mit und nebſt dem Staller beywohnen (und werden die desfällige Sportuln unter ihnen beyden gleich getheilet) Policey-Männer, wie auch Krüge Sucher jährlich verordnen, den extra-ordinairen Gerichtstagen, und dem Viti Ding, mit und nebſt dem Staller beywohnen, auch mit und nebſt dem Staller die gerichtliche Confirmanda und Commissiones gehörig confirmiren und ertheilen laſſen, Decreta loco executionis renoviren, und ſchließlich überhaupt alles und jedes thun und verrichten, wozu ihm Unſere jetzt und künftige allergnädigſte Verordnungen und Befehle anweiſen. Sodann ſoll

2) Unſer p. t. Staller daſelbſt überhaupt die erſte Instance in Justiz-Sachen haben und behalten, die Verantwortung eines 40 Mk. Briefes ad Protocollum nehmen, desfals benöthigte Extractus ertheilen, ferner in denen bey ſeiner Instance abgethanen und in Kraft Rechtens getretenen Sachen, eine Urtel oder 40 Mk. Brief zur Execution ſchreiben, die erforderliche Wardier-Zetteln abgeben, die Verwarnung vor der Execution, imgleichen nach dem 60 Mk. Briefe, wie auch nach dem andern Einlagers Briefe, abgeben; weiter für Verbürgungen der Eiſen, die behufige Caution ad Protocollum nehmen, in causis privatorum Arrest legen, ſolchen wiederum relaxiren, die hiebey etwa benöthigte Bürgſchaft ad Protocollum nehmen, über Eigenthum Gerichtlich erkennen laſſen, die Gerichtliche Beſtellungen der Vormündere und Beyſtände mit und nebſt dem Oberſtaller beſorgen (wofür aber ihm nur ⅓ an den Sportuln hingegen die übrigen ⅔ dem Oberſtaller zuflieſſen) in Justice-Sachen litteras Subsidiales decretiren, die bey der Landſchreiberey deponirte Teſtamenten, mit dem gewöhnlichen producto bezeichnen, die Scheine zur Ladung an die Landſchreibereyen, zu ſeiner erſten Instance abgeben, in Sachen zu ſothaner Instance gehörig, nach näherer Anweiſung des vorhandenen Reglements decidiren und decretiren, die dabey vorkommenden Expensen moderiren, Commissoria ſoweit ſie über die Rathleute ad liquidandum inter partes sive ad disponendum Creditores, ausgebracht worden ertheilen, ocularem inspectionem eines ertrunkenen oder entleibeten Menſchens, bedürfenden Falls verfügen, bey ſeiner Instance, den etwanigen Vergleich der Parthen, nach der Ladung ad Protocollum nehmen und Abſchrift davon geben, nach Beſchaffenheit der Sachen, und ſeiner Instance, ein Mandat Stallers Befehl ertheilen, der Kirchenrechnung beywohnen, in causa furti, dem desfalls zu hegenden Criminal-Gerichte, mit und nebſt dem Oberſtaller beywohnen, (und werden die desfällige Sportuln unter ihnen beyden gleich getheilet) den extraordinairen Gerichtstagen und dem Viti-Ding mit und nebſt dem Oberſtaller beywohnen, eine ganz und halbe Tonne kämpen laſſen, die gerichtliche Confirmanda und Commissiones mit und nebſt dem Oberſtaller gehörig confirmiren, und ertheilen laſſen, in Consistoriis mit beyſitzen, dem Judicio Visitatoriali mit beywohnen, über die Deiche und den Strand Aufſicht haben, und ſonſten ſchließlich überhaupt alles und jedes thun und verrichten, wozu ihn Unſere jetzt und künftige allergnädigſte Verordnungen und Befehle anweiſen. Wornach ſich Unſer p. t. Oberſtaller und Staller auch ſonſten Männiglich bis zu Unſerer anderweitigen allergnädigſten Verordnung allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich ꝛc.

5) Kanzeleiſchreiben an das Schleswigſche Obergericht, betr. die einſtweilige Uebertragung der dem Staller der Landſchaft Eiderſtedt zuſtehenden Jurisdiction über den Eiderſtrom, an den Tönninger Magiſtrat, d. d. d. 29. Dec. 1829.

Se. Königl. Majeſtät haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei unterm 18ten d. M. allerhöchſt zu reſolviren geruht,

daß ſo lange der Staller der Landſchaft Eiderſtedt außerhalb der Stadt Tönning ſeinen Wohnſitz hat, und bis zu anderweitiger Verfügung, die Jurisdiction über den Eiderſtrom und die an dieſem Strome befindlichen Löſch= und Ladeplätze dem Magiſtrate der Stadt Tönning in dem Umfange übertragen ſeyn ſolle, wie ſolche ſonſt dem Staller in Eiderſtedt zuſtehe, dieſe Verfügung jedoch auf Strandfälle nicht zu erſtrecken ſey, es vielmehr in dieſer Rückſicht bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden behalte.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Schlesw. Obergericht ——— hiedurch mit dem Erſuchen mitzutheilen, Beikommenden das Erforderliche gefällig zu eröffnen und es zu veranlaſſen, daß die allerhöchſt angeordnete einſtweilige Uebertragung der Jurisdiction über den Eiderſtrom an den Tönninger Magiſtrat, durch eine desfällige Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

6) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, daß in der Landſchaft Eiderſtedt keine Commiſſionen anſtatt der ordinairen Landgerichte, außer bei Zeugenverhören, Ocularinſpectionen u. ſ. w. mehr angeordnet werden ſollen, d. d. Friedensburg, den 19ten May 1752.

Friederich V. ꝛc. Wir haben in Conformität der von Ew. Lbd. und euch geäußerten Sentiments befunden; daß die in Unſerer Landſchaft Eiderſtedt, der Gerichtsordnung zuwider, eingeführten, von dem Oberbeamten und dem Rath der ordinairen Landgerichte, als der erſten Inſtanzen, angeordneten Commissiones, von deren Spruche an das Viti Gericht und ſodann weiter an das Obergericht appelliret worden, nur den Parteien koſtbar fallen, und die Sachen ohne Noth und Nutzen aus ihrem rechten Geleiſe bringen. Es iſt dahero Unſer allergnädigſter Wille, daß künftig die zu den ordentlichen Landgerichten gehörigen Rechtsſachen vor dergleichen bishero loco ordinarii unnöthiger Weiſe verordneten Commiſſionen, wenn es gleich von den Parteien verlanget würde, nicht gezogen werden, ſondern nur in Fällen, da Zeugenverhöre, Ocular=inquisitiones, gerichtlich erkannte liquidationes und andere Actus von der Art zu verrichten ſind, Commissiones dem Befinden nach, Statt haben ſollen, welches demnach Ew. Lbd. und ihr von Unſeretwegen zu verfügen haben. Gegeben ꝛc.

7) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, betr. die Erklärung und Extenſion der Verfügung vom 19ten May 1752 wegen der gerichtlichen Commiſſionen in der Landſchaft Eiderſtedt, d. d. Chriſtiansburg, den 22ſten Juny 1753.

Friederich V. ꝛc. Uns iſt ein umſtändlicher Vortrag aus dem Geſuch der Landſchaft Eiderſtedt gemacht worden, worin ſelbige ſich eine allerhöchſte Erklärung über die, unterm 19ten May a. p. wegen

der daſelbſt bis dahin vielfältig üblich geweſenen und ſtatt der ordinairen Landgerichte, als der erſten Inſtanz, eingeführten Commiſſionen, ergangene Verfügung in aller Unterthänigkeit erbeten hat. Supplicanten bringen einige Fälle in Anrege, wovon ſie glauben, daß ſolche auch ſelbſt nach den Gründen, worunter in beregtem Reſcript die Zeugenverhöre, Ocular-Inſpectionen, gerichtlich erkannte Liquidationen und andere Actus von der Art, den Commiſſionen vorbehalten worden, auf gleiche Art zu behandeln ſeyen und in ſelbigen die bisher gebräuchlich geweſenen Commiſſionen nicht für aufgehoben zu halten. Hierauf fußen ſelbige ihr Petitum, daß Wir allerhöchſt geruhen mögen, ſchon gedachte Verfügung, auch auf dieſe zu extendiren, und ihnen die fernere Beibehaltung der Commiſſionen

1) zur Subhaſtation wegen rückſtändiger Gefälle;
2) zur Aufnehmung vormundſchaftlicher Rechnungen,
3) ad disponendum creditores;
4) die Concurſe durch 2 membra judicii zu entſcheiden, und
5) in Rechnungs- und Liquidationsſachen

zu erlauben.

Wir haben dasjenige, was Supplicanten zur Begründung dieſes Geſuches vorſtellig gemacht, mit dem von Ew. Liebden und euch darüber geäußerten Gutachten in allerhöchſte Erwägung gezogen, und geben dieſemnach auf die angeführten drei erſten passus nachſtehendermaßen Unſer allerhöchſtes decisum; gleich Dieſelben und ihr die Entſcheidung der beiden letzteren annoch nächſtens zu gewärtigen haben.

Was alſo

den passum I.

anlanget, ſo iſt es gar keiner Bedenklichkeit unterworfen, daß nicht, die Subhaſtation der rückſtändigen Gefälle, als eine öconomiſche und der Direction des Oberſtallers untergehörige Landſchaftsſache, auf deſſen Verfügen a Commissione beſorgt werden könne. Doch findet ſolches nur ſo lange Statt, als desfalls nicht ein anderes von Unſertwegen angeordnet wird, oder jemand durch das Verfahren dergleichen Commiſſionen in vorkommenden Fällen ſich gravirt befindet, und desfalls höhern Orts Beſchwerde führet. Eben ſo wenig iſt auch Unſere allerhöchſte Abſicht dahingegangen, die

in passu II.

beregte Aufnehmung der vormundſchaftlichen Rechnungen denen Commiſſionen zu entziehen, ſondern es iſt vielmehr Unſer Wille, daß ſolche in dieſem Falle, nach wie vor, zugelaſſen ſeyn, und behalten werden ſollen. Da aber dieſe aus zweien Rathmännern beſtehende Commiſſion gleichſam nur zu dieſer, dem Landgericht eigentlich ſelbſt beikommenden Verrichtung delegiret wird, und ſelbiges dahero auch, zufolge allerhöchſter Verfügungen, den Pupillen reſponſabel bleibt, und zu deſſen Behuf die aufgenommenen Rechnungen ſelbſt nachzuſehen, und darüber ſodann von Gerichtswegen, salva tamen semper appellatione an das Dreier Lande oder Viti-Gericht, die ferner nöthig ſich findenden Verfügungen zu machen, angewieſen iſt, ſo verſteht ſich hiernach von ſelbſten, daß wenn ſich bei obberegten Rechnungsaufnahmen Zweifel hervorthun, oder Entſcheidungen zu geben

ſind, die Beikommenden ſich dieſerhalb an das Landgericht, und nicht per saltum den allerhöchſt ergangenen Verfügungen zuwider, an das Viti-Gericht zu wenden haben.

Was die

in passu III.

geſuchte Beibehaltung der Commiſſionen ad disponendum creditores anbetrift, ſo finden Wir es ganz heilſam, wenn dergleichen Commiſſionen von den fallit werdenden Schuldnern aus dem Landgericht erbeten werden, um durch gütliche Vereinbarung die Befriedigung der Gläubiger zu befördern, und unter beiderſeitiger Genehmigung eine Liquidation zu veranlaſſen. Und wie alſo auch in dieſem Falle die ſo oft gedachten Commiſſionen ſelbſt nach Unſeren, im Anfang erwähnter Verfügung geäußerten, Geſinnungen Statt haben, und dieſerhalben den Supplicanten nichts benommen worden, ſo wollen Wir doch auch allergnädigſt, daß ſobald ſich Streitigkeiten dabei hervorthun, ſolche ad ordinarium verwieſen werden, und die Commiſſionen ſich mit der ihnen nicht beikommenden Entſcheidung ſtreitiger Sachen nicht befaſſen ſollen. Uebrigens wollen Wir allergnädigſt, daß die p. t. Landſchreiber auch in den Fällen, wo Wir die Beibehaltung der Commiſſionen zugelaſſen haben, noch fernerhin, wie es bishero üblich und gewöhnlich geweſen, zu ſelbigen gezogen werden ſollen ——.

Gegeben ꝛc.

8) Reglement wegen der bei Concurs- und Liquidationsſachen in der Landſchaft Eiderſtedt beizubehaltenden Commiſſionen, d. d. Gottorf, den 31ſten Decbr. 1753.

Demnach Ihro Königl. Majeſtät immediate auf das allerunterthänigſte Geſuch der Landſchaft Eiderſtedt, wegen Beibehaltung der daſelbſt, ſtatt der ordinairen Landgerichte, als der erſten Inſtanz, üblich geweſenen Commiſſionen, im Junio des jtzlaufenden Jahres ein allerhöchſtes decisum ertheilet, doch dabei unentſchieden gelaſſen, ob und in wie weit eben dieſe Commiſſionen

1) bei Concurſen und

2) bei Rechnungs- und Liquidationsſachen Statt haben ſollen; nunmehro aber, nach erforderten näheren allerunterthänigſten Berichten, in Erwägung gezogen, daß die Verhandlung ſowohl der Concurſe als der Rechnungs- und Liquidationsſachen vor dem ordentlichen Landgerichte freilich ihre Vorzüge habe, die zugleich denen bei den Commiſſionen eingeriſſenen Mängeln abhülfliche Maaße geben, indeſſen die beſondern Umſtände der Landſchaft Eiderſtedt, welche die Einführung der letzteren gleich anfangs nothwendig gemacht zu haben ſcheinen, auch deren Beibehaltung mit deſto ſtärkeren Gründen anrathen, als die mit der Anordnung der Landgerichte verknüpfte Rechtsförmlichkeit durch die von den Commiſſionen zu erwartende geſchwindere und mit wenigeren Koſten verbundene Juſtizpflege völlig erſetzet werde, dahero Allerhöchſtdieſelben um ſo mehr ſich bewogen gefunden, die Beibehaltung der Commiſſionen zu reſolviren, da alle diejenigen deren Intereſſe abſonderlich darunter verſiret, ob die Concurs- und Rech-

nungs- oder Liquidationsſachen in ordinario tractiret, oder a commissione behandelt werden, nämlich die ſämmtlichen Officialen ſowohl, als die Landſchaft (deren Einwilligung durch das beigebrachte Syndicat bewahret iſt) ſich für die Commiſſionen erklären und deren Fortgang wünſchen, folglich de dato Chriſtiansburg zu Kopenhagen den 24ſten jtztlaufenden Monats allerhöchſt reſolviret und wollen, daß oftbemeldete Commiſſionen

1) bei Concurſen und

2) bei Rechnungs- und Liquidationsſachen beibehalten, und dieſe Sachen vor denen ſonſt gewöhnlichen Landgerichten nicht verhandelt werden ſollen, jedoch zu Abſtellung der dabei, in Anſehung der langen Dauer und des unnöthigen Koſtenaufwandes, bemerkten Mängel und Unordnungen geſetzet und verordnet:

1) daß einem jeden membro commissionis nicht mehr als täglich 2 Rthlr., ohne daß ſie ſonſten etwas an Diäten, Fuhren oder anderen Koſten prätendiren können, jedoch die Ausfertigungs- oder Copiegebühren des Landſchreibers nicht mitgerechnet, entrichtet werden ſolle;

2) daß die Commiſſionen in Liquidations- und Rechnungsſachen Morgens früh um neun Uhr mit der Arbeit anfangen, und bis gegen Abend fortfahren, in Anſehung der Commiſſionen in Concursſachen und deren Dauer aber genau beobachtet werden ſolle, daß nach Ablauf des Termins von 6 und 12 Wochen, die Juſtification und Liquidation nebſt der Publication des Prioritätsurtheils überhaupt, inwendig 6 Wochen beſchaffet werde, es ſey denn, daß über den einen oder andern praejudicialem passum präliminariter zu erkennen, mithin erforderlich ſolche ſechswöchige Friſt auf eine möglich kurze, allenfalls von dem Oberſtaller vorzuſchreibende Zeit zu verlängern, übrigens auch, wenn das Prioritätsurtheil durch eine Appellation an das Viti-Gericht nicht ſuſpendirt worden, die distributio bonorum nach Ablauf des gewöhnlichen decendii inwendig drei Wochen bewerkſtelliget, folglich der Concurs damit gänzlich geendiget werde;

3) daß den künftig zu verordnenden Commiſſionen obliegen ſolle alle zwölf Wochen an den Oberſtaller zu referiren, wie weit es mit den ihnen aufgetragenen Sachen gediehen, damit er bei wahrzunehmender Saumſeligkeit entweder die Commiſſarien oder die Parteien und Advocaten zum beſſeren Betriebe der Sachen anhalten, oder nach Wichtigkeit der Umſtände an hieſiges Obergericht berichten könne;

4) daß der Oberſtaller die Commiſſarien aus der Mitte der Rathleute in Zukunft ſelber nach Gutbefinden ernennen ſolle, es ſey denn, daß die Parteien ſich wegen zweier in ihrer Sache zu Commiſſarien zu verordnenden Rathleute mit einander vergleichen und um die Ausfertigung eines Commiſſorii an dieſelben bei dem Oberſtaller conjunctim anſuchen.

Als wird von mehr allerhöchſtgemeldeter Ihro Königl. Majeſtät dieſe Reſolution und allerhöchſtes decisum den ſupplicirenden Vorſtehern der Landſchaft, zu ihrer allergehorſamſten Nachachtung, hiedurch in Gnaden eröfnet und kund gemacht. Urkundlich 2c.

9) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, betreffend die Gebühren der Rathleute bei gerichtlichen Commiſſionen in Eiderſtedt, d. d. Friederichsburg, den 24ſten May 1754.

Friederich V. ꝛc. Da Wir bey Abgebung Unſerer Reſolution vom 24ſten December a. p., worin Wir der Landſchaft Eiderſtedt die Beibehaltung der daſelbſt ſtatt der ordinairen Landgerichte, als der erſten Inſtanz, üblich geweſenen Commiſſionen in gewiſſen Fällen bewilligt haben, Unſere landesväterliche Abſicht hauptſächlich dahin gerichtet gehabt, den ſtreitenden Parteien die Juſtizpflege ſo bequem und ſo wenig als möglich koſtbar zu machen, ſo haben Wir auch dem neuerlichen Uns mit Ew. Lbd. und eurem Bericht vorgetragenen Geſuch der Rathleute in vorbeſagter Landſchaft um Erhöhung der ihnen unlängſt beigelegten Commiſſionsgebühren, angebrachtermaßen Statt zu geben, Bedenken getragen, und wollen dahero auch, daß es bei der einmal feſtgeſetzten Gebühr von 2 Rthlr. à Tag ſein Bewenden haben ſolle. Damit doch aber die Supplikanten in Anſehung der bey Haltung der Commiſſionen zu verwendenden Koſten möglichſt ſoulagiret werden, ſo haben Wir allerhöchſt zu reſolviren für gut befunden, daß in dem Falle, wenn die Commiſſion nur einen Tag dauert, und Commiſſarii ſodann in loco commissionis übernachten müſſen, einem jeden derſelben, außer oberwähnten 2 Rthlr., annoch 2 Mk. gutgethan werden ſollen. Wir geſinnen demnach an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt, den Beikommenden dieſe Unſere Willensmeinung bekannt zu machen und ſolcherhalben das weiter Erforderliche zu verfügen. Gegeben ꝛc.

10) Verfügung an das Gottorffiſche Obergericht, betreffend die Einlieferung der Protocolle der Commiſſionen zum gütlichen Vergleiche im Eiderſtedtiſchen, an die Landſchreiberey, d. d. Chriſtiansburg, den 10ten Febr. 1766.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben uns vortragen laſſen, wie der Rathmann B. ſein Geſuch, um zum beſtändigen Protocollführer bey vorfallenden gütlichen Commiſſionen beſtellet zu werden, darauf gründe, weil die bisher im Eiderſtedtiſchen übliche Weiſe, da bald dieſes bald jenes Mitglied aus dem Rathe dazu committiret worden, zu manchen Unbequemlichkeiten Anlaß gegeben, und beſonders zum öftern den Verluſt der Protocolle und anderer Documente nach ſich gezogen. Wenn nun zwar dieſes Anführen, den eingezogenen Berichten zufolge, mehr als zu wahr befunden worden, indeſſen aber doch die Sache ſelbſt nicht eben eine nothwendige Folge von der bisherigen Einrichtung iſt; ſo finden Wir Uns nicht bewogen, die in Anſehung der Commiſſionen einmal eingeführte Verfaſſung um deswillen zu ändern; ſondern wollen nur nach eurem Vorſchlage dieſes verfügen, daß in vorkommenden Fällen ſämtlichen Commiſſarien beydes im Oſter- und Weſtertheile der Landſchaft Eiderſtedt auferleget werden ſolle, die

geſamten Protocolle der geendigten Sachen jedesmal ſofort in die Landſchreiberey abzuliefern. Welches ihr alſo denen, die es angehet, zu ihrem Verhalten bekannt zu machen habet. Wornach ꝛc.

11) Verordnung, das Deichweſen und Viti-Ding betreffend, d. d. Gottorf, den 3ten Februar 1616.

———— Den andern Punct das Viti-Ding anlangend, weilen der Vollmächtigen Bericht nach, das ganze Land einhellig beliebet, und geſchloſſen, daß daſſelbe im Lande nicht abgeſchaffet werde, ſondern in ſeinen weſentlichen Gebrauch bleiben und gehalten werden möge, jedoch daß der Rath von den appellirenden Theilen, es ſeyn ſo viel ſie wollen, nicht mehr als eines Tages Zehrung und Unkoſten jedes Tages begehren ſolle, laſſen Wir Uns ſolches gleichergeſtalt gefallen und wollen, daß bey Unſerer Canzeley daſſelbige auch in Acht genommen, und keinem Theil das Beneficium anderer Instance abgeſchnitten werden ſolle. Urkundlich ꝛc.

12) Fürſtliche Canzeley-Urtel, daß im Lande Eiderſtädt Appellans die Citation bey dem Richter anderer Instance nicht eben binnen 6 Wochen á tempore latae sententiae auszubringen und Appellato zu inſinuiren habe, d. d. Gottorff, den 25ſten May 1626.

In Appellations-Sachen, B. Laurentzen, Beklagter und Appellanten eines, wider Wallig Clauſſen ſeel. nunmehro deſſen Erben, Kläger und Appellaten andern Theils, in puncto justificandorum formalium, wegen wider Beklagten angeſtellten Schuldforderung, von etlichen durch zweyen Partheyen, an Beklagten verkauften Ländereyen, ſo er ihm nicht liefern noch gewähren können, herrührend, wogegen Appellaten des Beklagten und Appellanten ihnen gegebenen Obligation, und anders vorſchützen thun.

Geben von Gottes Gnaden Wir Friderich ꝛc. ſo weit die ſtreitig gemachte Formalia betrift, dieſen Beſcheid: Demnach Appellat nach Ausweiſung des am 16. Dec. abgewichenen Jahrs gegebenen Decreti, nicht erwieſen, noch beygebracht, daß in Unſerm Lande Eiderſtedt, der appellirende Part, in Zeit 6 Wochen a tempore latae sententiae bey dem Richter anderer Instance Citation ausbringen, und ſelbige in ſothaner Friſt, ſogleich dem Appellaten insinuiren muß, daß derowegen die Fatalia, für justificiret zu achten. Publicatum ꝛc.

13) Herzogs Friederich Reſolution für die Landſchaft, daß ——— 2) die beede erſten Inſtanzen, nisi periculum in mora oder ex consensu partium nicht überſprungen werden; d. d. Gottorf, den 29ſten Mart. 1653.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. ———— ————
So erklären Wir Uns beym Andern Passu ferner gnädigſt dahin, daß keine ſtreitige Partheyen-Sachen durch einige Commission oder

gerichtliche Citation an Unſer Fürſtl. Hofgericht, (es ſey denn periculum in mora, oder, daß beede Theile, wie öfters geſchieht, darum anhalten) vocirt und angenommen, beſonders zuförderſt, nach Ausweiſung des 21ſten Articuls P. 1. Eyderſtädtſchen Landrechts in Erſter und anderer Instance in den Untergerichten darinn definitive erkannt werden ſoll, da alsdann der beſchwerte Theil ſich des beneficii Appellationis zu bedienen hat.

14) Landſchafts-Beliebung wegen der beym Viti-Gericht inskünftige zu mindernden Koſten, d. d. Tönning, den 16ten und 17ten September 1737.

Anno 1737, den 16ten und 17ten September iſt das Viti-Gericht in Tönning gehalten, und in pleno beliebet worden, daß die großen Koſten, welche dieſes Gericht bis dato erfordert, hinführo ſoviel als möglich ſollen eingeſtellet werden, und zwar auf nachgeſetzten Fuß:

1) daß hinführo nur lediglich dasjenige Gericht, an welches appelliret worden, ſich einfinden, verfolglich der p. t. Herr Landſchreiber und Rathleute, von deren Urtheil nemlich appelliret zurückbleiben können, und ſich nicht dabey einfinden dürfen. Wenn aber

2) Appellationes vice versa aus beeden Gerichten verhanden und introduciret ſind, muß zwar der Rath des Landes ſich völlig ſiſtiren, und einfinden, es ſoll aber in keiner Sache mehr Urtel-Geld als für 6 Rathleute bezahlet werden. Und damit auch

3) die Zehrungskoſten auch nicht mehr ſo ſtark werden, ſo ſoll hinführo niemand mehr, als diejenigen, die beym Gerichte wirklich gehören, und deren Diener defrayret werden, die Parthenen und deren Herrn Advocaten aber können nach ihrer Bequemlichkeit und für ihre Rechnung ſpeiſen, wo es ihnen beliebet und ſoll hinkünftig

4) nicht mehr an Zehrungskoſten passiren und bezahlet werden, als für jegliche Perſon, ſo im Gerichte ſitzet 24 ßl. und für jeglichen Diener 12 ßl., jedoch, daß wenn das Gericht Nacht zu bleiben genöthiget wird, das Nachtlager und was dahin gehöret, a parte der Billigkeit nach bezahlet werden muß.

15) Herzogs Chriſtian Albrecht Verordnung, daß nur von 400 Mark Capital und darüber von den Untergerichten in Eyderſtädt an das Fürſtl. Hofgericht appelliret werden könne, d. d. Gottorff, den 18ten October 1665.

Wir Chriſtian Albrecht ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen Urkunden und bekennen, Nachdem Uns Unſere getreue gehorſame Unterthanen, Rathleute, Pfenningmeiſter und Landesgevollmächtigte Unſerer Landſchaft Eyderſtädt unterthänigſt supplicando zu vernehmen gegeben,

weilen bis anhero die Summa wovon an Unſer Fürſtl. Hofgericht von den Untergerichts-Urtheilen appelliret worden, nur Einhundert Mark Lübiſch geweſen, Wir aus bewegenden Urſachen, und das öfters ein mehreres auf die Proceßkoſten, als ſothane Summa austrägt, verwandt, ſolche Summa in etwas zu erhöhen, in Gnaden geruhen möchten, daß Wir demnach aus gnädigſter Gewogenheit, und damit unnöthige Proceß- und Reiſekoſten verhütet, und alſo der ſämtlichen Eingeſeſſenen Aufnehmen befördert werden möge, ſolchem gemeinnützigen Suchen gnädigſt ſtatt gegeben, thun daſſelbe, constituiren und verordnen auch hiemit und kraft dieſes, daß hinführo von keiner Untergerichts-Urthel, darein die Summe nicht 400 Mark und darüber an Capital austrägt, aus Unſerm Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm an Unſer Fürſtl. Hofgericht appelliret, beſonders alle ſolche, unter 400 Mark an Capital austragende Urtheile, nach deren buchſtäblichen Inhalt Exequiret und vollſtrecket, die dawider handelnde Appellanten aber in Expensas et poenam temere litigantium condemniret werden ſollen; Befehlen darauf Unſern itzigen und künftigen Regierungs- und Hofräthen, ſamt und ſonders, daß dieſelbe ſich hiernach achten und daß dieſer Unſerer Constitution alſo gelebet werde, beſchaffen ſollen. Urkundlich ꝛc.

16) **Herzogs Chriſtian Albrecht Declaration der Fürſtl. Constitution vom 18ten October 1665, daß zwar die Appellation nur auf eine Summa von 400 Mark von den Untergerichten in Eyderſtädt an hieſiges Hofgericht in Acht genommen, jedoch aber auch, wie vordem, von einer Instance an die andere auf eine Summe von 100 Mark appelliret werden könne. d. d. Gottorff, den 19ten May 1668.**

Wir von Gottes Gnaden **Chriſtian Albrecht** ꝛc. Thun hiemit Urkunden und bekennen, fügen auch ſämtlichen Eingeſeſſenen in Unſerm Lande Eyderſtädt hiemit zu wiſſen: Demnach Uns unterthänigſt vorgebracht, welchergeſtalt Unſer in Anno 1665, den 18ten October gegebene Constitution wegen der erhöheten Summe von 400 Mark, wovon von den Untergerichten in beſagtem Unſerm Lande Eyderſtädt, an Unſer hieſiges Fürſtl. Hof-Gericht appelliret werden mag, dahin verſtanden werden wolle, als wann auch ſolche Summa im Lande, wann von einer Instantz an die andere appelliret werde, zu observiren, und alſo unter ſolcher Summe der 400 Mark keine Appellatio anzunehmen, daß ſelbe aber ſowohl dem Buchſtaben beſagter Constitution als auch Unſerer Meinung gar zuwidere laufet. So wollen Wir zum Ueberfluß ſolche Unſere Constitution kraft dieſes dahin declariret haben, daß die darinne enthaltene erhöhete Summe Appellationis der 400 Mark nur einig und allein, wann von dem Untergerichte in Eyderſtädt, Everſchop und Utholm, an hieſige Unſere Hochfürſtl. Hofgerichte appelliret, in Acht genommen

keineswegs aber, wann daſelbſten von einer Instantz an die andere appelliret wird, verſtanden werden, beſondern es deshalben bey der vorigen Summe der **100** Mark allerdings nach als vor, ſein Verbleiben haben ſolle. Wornach ꝛc.

17) Patent, betreffend einige das Executionsverfahren in der Landſchaft Eiderſtedt betreffende Puncte, d. d. Gottorf, den 16ten Auguſt 1825. [1]

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Es iſt Seiner Königlichen Majeſtät allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß in der Landſchaft Eyderſtedt zwar bei einigen Arten von Steuern und Gefällen die Beitreibung, den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften gemäß, auf die Weiſe geſchieht, daß nach eingetretener Verfallzeit dem vorgängig verwarnten Schuldner die Execution zugelegt, und, wenn dieſe fruchtlos bleibt, zunächſt zur Wardirung geſchritten wird, bei anderen dagegen ſich das Herkommen gebildet hat, daß der Schuldner gegen Erlegung von Verzugszinſen erſt ein volles Jahr nach dem regiſtermäßigen Zahlungstermin verwarnt werden kann, und dann, mit Uebergehung der obenerwähnten Zwangsmittel, ſofort die Subhaſtation veranlaßt wird, es bei den Gerichten jedoch in Anſehung einzelner Steuern und Gefälle nicht auſſer Zweifel iſt, ob dabei das eine oder das andere Executionsverfahren zur Anwendung zu bringen ſey?

Da nun unter den obwaltenden Umſtänden die Aufhebung der erwähnten Obſervanz zur Zeit bedenklich gefunden worden; ſo haben Seine Königliche Majeſtät, indem Allerhöchſtdieſelben dieſes Herkommen bis weiter beſtätigen, zur Hebung der dabei obwaltenden Zweifel feſtzuſetzen Sich bewogen gefunden, daß bis zu deſſen völliger Aufhebung die monatliche Contribution, der Landesſchatz und die Donativ-Zinſen, der Viehſchatz, die Landesausgaben, die Magazin- und Fouragegelder, der Kirchſpiels-, Kirchen- und Armenſchatz, die Schleuſen- und Waſſerlöſungsgelder, die Schullaſten, die Landgelder und ordinairen Deichgelder ſämmtlich als ſubhaſtationsfähig behandelt werden ſollen. Dabei iſt es jedoch den Pfenningmeiſtern zur Pflicht zu machen, die desfälligen jedesmal vor dem **20**ſten December des auf die Verfallzeit folgenden Jahres zu bewirkenden Subhaſtations-Decrete in dem nächſtfolgenden Januar den Landſchreibereien, zur Erlaſſung der Subhaſtations-Proclame, zu übergeben, dergeſtalt, daß nur unter dieſer Bedingung das ſtatutariſche Steuer-Privilegium

---

[1] Durch dieſe Verfügung ſind die älteren Executionsreglements, namentlich das Reglement vom 1ſten Septbr. 1662 (Corp. Stat. Slesv. I. pag. 284,) und das confirmirte Executionsreglement vom 12ten July 1701 (eod. pag. 339) hinfällig geworden. cf. Cornils a. a. O. pag. 190. — Imgleichen haben das Reſcript, betreffend das Verfahren bei Subhaſtationen, vom 22ſten Januar 1790 (Chron. Samml. 1794, pag. 4) und die Verfügung vom 8ten May 1812 (Chron. Samml. 1812, pag. 73), durch die Verordnung vom 14ten April 1840 (ſiehe oben pag. 188,) ihre praktiſche Bedeutung verloren.

im Concurſe Anwendung findet, wenn ſie aber nicht erfüllt wird, daſſelbe verloren geht. Zugleich wollen Seine Königliche Majeſtät in Anſehung der nicht ſubhaſtationsfähigen Steuern und Gefälle in der Landſchaft Eyderſtedt hiedurch beſtimmt haben, daß es bei ihnen zur Erhaltung des Privilegii genügen ſolle, wenn das Wardirungsdecret im Monat October des der Verfallzeit folgenden Jahres geſucht, und demnächſt ſofort vollzogen worden iſt.

Vorſtehende Beſtimmungen werden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich ꝛc.

18) Verfügung wider die in Eyderſtedt überhand nehmende Wegführung der zu den Concursmaſſen gehörigen Güter von den Gemeinſchuldnern, d. d. Gottorf, den 13ten Februar 1810.

Wir Frederik VI. ꝛc. Es iſt zu Ihro Majeſtät Allerhöchſten Kenntniß gekommen; daß ſeit einiger Zeit in der Landſchaft Eyderſtedt mehrere Concurſe erkläret worden, bey denen die Gemeinſchuldner ihre Abſicht, durch Beyſeitebringung des Mobiliarvermögens ihre Creditoren zu vervortheilen, und ſich nach beendigtem Concurs gleich wiederum in Beſitz zu ſetzen, ſo deutlich zu Tage legen, als wenn gar keine rechtlichen Verfügungen dagegen ſtatt fänden, wie denn die Wegführung der Güter jetzt nicht heimlich, ſondern öffentlich, bey Tag und Nacht, bis zum Moment des Concurſes in Verabredung mit einem deshalb beſoldeten Dritten unter dem Vorwande von Verkauf und in der Vorausſetzung, daß vor Ablauf des Proclams die Gläubiger ihre Proteſtationen nicht anbringen können, und die Concursrichter vor angeſtellter Juſtification keine Befugniß zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger haben, geſchehen ſoll.

Um nun dieſem Unweſen Wandel zu ſchaffen, und den Betrügereyen der Art möglichſt zuvorzukommen, wollen und befehlen Ihro Königl. Majeſtät, daß die Obrigkeiten und Concursrichter in der Landſchaft Eyderſtedt auf vorgedachte, ſich in ihrem Gerichtsbezirk ereignende Vorfälle aufmerkſam ſeyn ſollen, und wenn ſie dergleichen in Erfahrung bringen, von Amtswegen und unaufgefordert die dienlich findende Unterſuchung vorzunehmen, den Umſtänden nach die Schuldner, welche auf dieſe Weiſe ihre Gläubiger zu vervortheilen trachten, in Civilarreſt, bis zur geſchehenen Juſtification ihres Verfahrens zu halten und die notoriſch bey ſeite gebrachten Güter derſelben ſogleich unter Adminiſtration des Concursgerichts zu ſetzen haben. Wornach ꝛc.

19) Confirmation einer für die Landſchaft Eyderſtedt abgefaßten Ordnung, wie daſelbſt bei vorkommenden Concursſachen die Gläubiger in den Prioritätsurtheilen zu colociren, vom 26ſten Juny 1769.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: demnach Uns

die p. t. Rathmänner beider Landgerichte in Unſerer Landſchaft Eyderſtedt allerunterthänigſt vorgeſtellet, daß daſelbſt bis hiezu bei entſtandenen Concurſen die Claſſification der Gläubiger, in den Präferenzurtheilen nicht allezeit nach einerlei Grundſätzen geſchehen, mit der hinzugefügten Bitte, Wir geruheten, eine, um dieſer Ungewißheit abzuhelfen entworfene Ordnung allergnädigſt zu beſtätigen; daß Wir daher beſagten Aufſatz, welcher, nachdem derſelbe, dem von Unſerm Obergerichte zu Gottorff eröffneten Bedenken gemäß, ergänzet und rectificiret worden, von Worten zu Worten folgendermaßen lautet:

Ordnung, wie bei vorkommenden Concursſachen in der Landſchaft Eyderſtedt die Creditores in den Prioritätsurteln zu colloeiren.

§ 1. Zuförderſt werden aus der Concursmaſſe vorausgenommen, und zwar baar aus des Debitoris etwa vorräthigen Geldern, oder mittelſt Verkaufs ſeiner am füglichſten zu Gelde zu machenden Güter:

1) die Gerichts= und Landſchreiberey=Gebühren;
2) die ad promovendum concursum, von dem einen oder andern Gläubiger verwandten Koſten;
3) das Salarium des beſtellten Curatoris bonorum, und die nach ſeiner Adminiſtrationsrechnung aus der Maſſe abzutragenden Gelder;
4) das Salarium des beſtellten Advocati concursus oder Contradictors.

§ 2. Hiernächſt werden von den übrigen Gütern ſeparirt, die in der Maſſe noch in natura vorhandenen Güter, woran den Profitenten ein völliges Eigenthumsrecht wirklich zuſtändig iſt, und gehören hierher:

1) die Güter, die bei dem Schuldener nur niedergeſetzet und deponiret worden;
2) die Güter, die dem Debitor nur in Commiſſion gegeben ſind;
3) die Güter, die der Schuldner ex commodato, oder aus einem anderen Titul, wodurch er an den Gütern kein rechtliches Eigenthum erlanget, beſeſſen;
4) die Güter, welche die Ehefrau dem Schuldener erweislich zugebracht oder ihr währender Ehe anheim gefallen ſind, wenn nämlich in den rechtsbeſtändig errichteten und protocollirten Ehepacten, namentlich und expresse, in totum oder in tantum, der landrechtlichen communioni bonorum renunciiret, und die Separation der Güter ſtipuliret worden;
5) die Güter, woran etwa noch ſonſten ex jure separationis, durch Verträge, Verſchreibungen und ſonſten, in Abſicht des Eigenthums, begründete Anſprüche gemacht werden.

Jedoch ſind diejenigen, die ſothane Güter vindiciren, gehalten, die darauf verwandten Meliorationskoſten nach dem Taxationswerthe, zur Zeit des Concurſes zu erſetzen, auch die auf die vindicirten Immobilien noch rückſtändigen privilegirten onera, Teicher= und Brandgelder abzuführen; dagegen aber befugt, ſolche Pöſte in den zu vergütenden Meliorationskoſten hinwiederum zu liquidiren, oder desfalls nach dem Einhalt ihrer Verſchreibungen die Befriedigung zu gewärtigen.

§ 3. Sodann werden die geſammten Gläubiger in 3 Claſſen vertheilet, und werden geſetzet

in der Erſten Claſſe,

die ein vorzügliches Pfandrecht an einem gewiſſen Stücke, oder ein Vorzugsrecht überhaupt vor den übrigen Gläubigern haben.

§ 4. Ein vorzügliches Pfandrecht an einem gewiſſen Stücke haben:

1) die auf die Ländereyen und übrigen Immobilien haftenden, herrſchaftlichen, landſchaftlichen und Kirchſpiels-Onera und Contribuenda, wie auch Kirchen-, Armen- und Schulrevenüen, imgleichen Teicher- und Brandgelder, insgeſammt von dem letzten Jahre; und ſind ſelbige aus den Immobilien, worauf ſie haften zu entrichten, ſoferne es der Maſſe nicht zuträglicher, daß ſie aus dem vollen Gute baar abgeführet worden;

2) die Kirchen-, Schulen-, Armen- und dergleichen Capitalien, die in Immobilien, unablöslich radiciret, auch darauf protocolliret ſind;

3) die protocollirten Pfandverſchreibungen, die ſchon auf gewiſſe Immobilien gehaftet, ehe ſelbige in den eigenthümlichen Beſitz des Debitors gekommen,

4) die rückſtändigen Kaufgelder wegen verkaufter Güter, woran die Verkäufer durch protocollirte Kauf- und Pfenningbriefe bis zur gänzlichen Bezahlung ſich das Dominium reſerviret;

5) die zur Erbauung neuer oder Hauptverbeſſerungen alter Gebäude, Mühlen, Schiffe und Ever, wodurch die Maſſe wirklich melioriret worden, Materialien geliefert, und, nach vollendetem Bau, durch eine Pfandverſchreibung, worin die ganze Rechnung von den gelieferten Materialien ſpecifice eingerücket, ein Vorzugsrecht an dieſen Stücken erworben; inmaßen, in Ermangelung dieſer ſpecifiken Rechnung, die Pfandverſchreibung zu der nächſtfolgenden Claſſe gehören ſoll.

Würde jedoch während des Baues und während der Hauptreparation, der Eigenthümer dieſer Gebäude ꝛc. bonis cediren, und der Creditor dadurch außer Stande geſetzt ſeyn, vorgedachte Sicherheit zu nehmen, ſoll nichts deſtoweniger derſelbe, wegen der auf die Gebäude ꝛc. erweislichermaßen ſchon verwendeten Materialien, wodurch die Maſſe wirklich verbeſſert worden, ein vorzügliches Pfandrecht in dieſen Gebäuden haben;

6) die zum Ankauf eines zur Maſſe gehörigen Immobilis, Mühlen, Schiffe und Ever mit einbegriffen, angeliehenen Gelder, wenn ſolche erweislich dazu verwandt ſind, und Creditor ſich darauf ſogleich eine protocollirte Verſchreibung geben laſſen.

Und empfangen die vier letztbenannten ihre Befriedigung per Subhastationem, wenn ſelbige verſchrieben iſt, oder durch die landrechtliche Wardirung der ihnen beſonders verhafteten Güter; dahingegen ſie aber gehalten ſind, die auf ſothane Immobilien noch rückſtändigen privilegirten onera, Teicher- und Brandgelder abzuführen, und die Wiedervergütung aus eben dieſen Gütern, oder im Fall ſelbige nicht ſo weit zureichend, nach dem ferneren Einhalte ihrer Verſchreibungen wahrzunehmen; es wäre dann, daß es der Maſſe überhaupt, oder einem ſchadenleidenden Creditori zuträglich ſeyn möchte, die Forderung mit baarem Gelde auszulöſen;

7) die Haus- und Landhäurent, und zwar ſolchergeſtalt, daß diejenigen, die ein Haus oder einen ganzen Hof, mit den dabey gehörigen Ländereyen an den Debitorem verhäuert, an den in dem Hofe oder Hauſe befindlichen Mobilien, lebendiger Habe, Beſchlag, wie auch auf dem Häuerlande ſtehenden oder davon geborgenen und noch vorräthigen Kornfrüchten und Heu ein vorzügliches Recht von dem letzteren Jahre haben; diejenigen aber, die nur ſogenannte umliegende, zu keinem gewiſſen Hofe oder Hauſe gelegte Ländereien an den Schuldner verhäuert, wenn es Grasland iſt, an dem darauf noch wirklich weidenden, dem Debitor eigenthümlich gehörigen Vieh oder dem darauf ſtehenden Graſe, wie auch falls ſolches ſchon gemähet und eingefahren, an dem davon tempore moti concursus annoch vorhandenen und nicht bereits mit dem übrigen Vorrath des Cedenten vermiſchten Heu; hingegen beym Pfluglande, an den noch darauf wachſenden oder ſchon davon geborgenen Früchten, ſoviel davon annoch zur Zeit des angefangenen Concurſes vorräthig, und nicht ſchon mit den übrigen Früchten des Cedenten zuſammen geworfen worden, das Vorzugsrecht genießen.

§ 5. Ein Vorzugsrecht an der Maſſe überhaupt haben:

1) die herrſchaftlichen Einkünfte und Gefälle, die auf keinem unbeweglichen Gute haften, als Rang-, Nahrungs- oder Vermögensſteuer, einfache Zollgelder, Verbittelsgeld u. ſ. f., wenn ſolche tempore moti concursus entweder noch nicht als Reſtanten anzuſehen, oder wirklich von dem letzten Jahre vor dem Concurſe reſtiren. Im Fall jedoch die Einnehmer oder ihre Erben den Abtrag der älteren Rückſtände nicht leiſten könnten, werden auch ſolche, ohne Unterſchied der Jahre, hieſelbſt collociret;

2) die auf das Begräbniß des verſtorbenen Debitors verwandten Koſten, wie auch die noch etwa rückſtändigen Begräbnißkoſten ſolcher Perſonen, zu deren Beerdigung der Schuldener verpflichtet geweſen, wenn ſelbige in dem letzten Jahre vor erregtem Concurs verſtorben ſind, jedoch in allen Fällen auf richterliche Ermäßigung und nach Beſchaffenheit der Maſſe;

3) die Forderungen derer, die den verſtorbenen Schuldener in dem letzten Jahre vor dem Concurs in ſeinen Krankheiten gewartet, oder die demſelben in dieſer Zeit den Unterhalt und die Pflege gegeben haben;

4) die Rechnungen der Apotheker, wie auch der Medicorum und Chirurgorum, für Medicamenten von dem letzten Jahre ante motum concursum, nach mehrerem Inhalt, der wegen der Vorrechte der Apotheker, Aerzte und Wundärzte unterm 13ten März a. c. ausgelaſſenen allgemeinen Verordnung; (ſ. p. 418.)

5) der Arztlohn der Medicorum und Chirurgorum vom letzten Jahre vor erregtem Concurſe, nach näherer Vorſchrift derſelben Verordnung;

6) der für das letzte Jahr vor dem entſtandenen Concurſe rückſtändige Dienſtlohn derjenigen, die in ſolcher Zeit wirklich in des Debitors Dienſten und Brode geweſen;

7) die den Predigern, Kirchen- und Schulbedienten rückſtändigen

jura stolae und Gebühren, wie auch Schulgelder von dem Jahre ante motum Concursum;

8) die von den Advocatis für ihre Partheyen im letzten Jahr vor dem Concursproclame vorgeſchoſſenen Gerichts- und Expeditionsgebühren;

9) die Forderungen wegen Saatkorns, wie auch wegen Viehfutters vom letzten Jahre vor dem Concurs, wenn darauf ſofort ein Atteſt von dem Lehnsmann ausgegeben iſt, daß es dazu in natura creditiret worden;

10) die Forderungen der Handarbeiter bey dem Kleyen, dem Teichen, Pflügen, Eggen, Säen und übrigen Feldarbeit, in mehrberegter Zeit;

11) die Rechnungen der Schmiede, Pflug- und Rademacher für Feld- und Ackergeräthe in dem letzten Jahre.

Dieſe Creditores werden in der Ordnung, worin ſie geſetzet ſind, und zwar nach den in vorſtehendem § angeführten Gläubigern, befriediget; die aber unter einer Nummer begriffen, erhalten ihre Bezahlung pro rata debiti, wenn die Maſſe nicht zureichend iſt. Und damit über die Berechnung des letzten Jahres vor dem Concurs keine Streitigkeiten entſtehen; ſo wird das Datum des abgegebenen Concursproclams als der terminus ad quem angenommen.

§ 6. In der Zweyten Claſſe ſtehen die nicht ſchon vorhin im 4ten § angeführten hypothecarii publici ac protocollati, welche an den Concursgütern ein im Schuld- und Pfandprotocoll aufgeführtes, ausdrücklich ausbedungenes oder geſetzliches Pfandrecht haben.

Eine hypothecam publicam expressam haben die Einhaber der von dem Debitor ausgeſtellten und gehörig protocollirten Pfandverſchreibungen.

Eine hypothecam legalem und zugleich publicam bewirken:

1) die protocollirten, mit dem Fiſco geſchloſſenen Pacht- und andere Contracte und an ihn ausgeſtellte Cautionsverſchreibungen, falls die clausula hypothecae darin nicht enthalten wäre, alſo das geſetzliche Pfandrecht des Fiſci zur Anwendung kommen müßte;

2) die protocollirte Conſtituirung des Debitors zu Vormundſchaften, wie auch zur Curatel eines Blödſinnigen; und überdem in beſonderer Abſicht auf die Landſchaft Eyderſtedt;

3) die protocollirte Beſtellung deſſelben zu Landes-, Kirchſpiels-, Kirchen- und Armenbedienungen, wobey Hebungen ſich befinden; imgleichen

4) die auf eine namentliche Summe gerichtete, auch vor Ablauf des Jahres zur Execution gezeichnete Vierzig Marksbriefe, Verwarnungen, gerichtliche Vergleiche, rechtskräftige Urtheile, Beſcheide und Commiſſionalbeſchlüſſe, nicht weniger die vollzogenen Immiſſions- und Wardirungsinſtrumenten, wenn ſelbige dem Schuld- und Pfandprotocoll inſerirt worden.

Alle dieſe Gläubiger, ohne Unterſchied, ob ſie ein ausdrückliches oder geſetzliches Pfandrecht haben, genießen die Präferenz und die Bezahlung nach den Datis, wie ſie im Schuld- und Pfandprotocoll nach und nach eingeführet ſtehen, ſowohl in Hin-

ſicht des Capitals, als der geſetzmäßigen zwei Jahre vor dem Dato des Concursproclams in Nachſtand gebliebenen und ferner währendem Concurſe laufenden Zinſen; die Verſchreibungen und Verbindlichkeiten aber, welche zugleich und in einem Zeitpuncte, bey dem Schuld- und Pfandprotocoll eingeliefert, und demſelben einverleibt ſind, erhalten die Bezahlung pro rata, mit und nebſt einander, nach der Verordnung vom 4ten May 1761, (ſ. oben pag. 402.)

§ 7. In der dritten Claſſe werden collociret, die Hypothecarii simplices et privati, oder diejenigen Gläubiger, welche ausdrückliche Pfandverſchreibungen beſitzen, oder auch ex Lege entſpringende Hypotheken haben, wenn beyde nicht dem Schuld- und Pfandprotocoll inſeriret werden. Und gehören daher inſonderheit mit in dieſe Claſſe:

1) der Fiſcus in Anſehung der mit demſelben geſchloſſenen Pacht- und andern Contracte, und an ihn ausgeſtellten Cautionsverſchreibungen, deren Protocollirung außer Acht gelaſſen worden; imgleichen wegen verwirkter Confiscations-Brüchgelder secundum ordinem temporis, da Cedens in ſolche condemniret werden [1];
2) die Verkäufer, die ſich der rückſtändigen Kaufgelder wegen, das Dominium an das verkaufte Gut durch einen nicht protocollirten Kaufbrief vorbehalten haben;
3) die Kirchen-, Schulen-, Armen- und dergleichen Capitalien, die in einem unbeweglichen Gute unablöslich radiciret, in dem Schuld- und Pfandprotocolle aber auf des Debitors Namen nicht protocolliret ſind;
4) die nicht protocollirten Pfandverſchreibungen, die auf gewiſſen Immobilien gehaftet, ehe dieſe in den eigenthümlichen Beſitz des Debitors gekommen;
5) die Gläubiger, welche dem Debitori communi Materialien zu Erbauung neuer oder zu Hauptverbeſſerung alter Gebäude, erweislich creditiret, und ſich darüber eine unprotocollirte Pfandverſchreibung geben laſſen, inſoferne der Bau oder die Reparation vor dem Concurs völlig zu Stande gebracht worden;
6) diejenigen, welche ihm zum Ankaufe eines in der Maſſe noch befindlichen Immobilis, auf eine unprotocollirte Pfandverſchreibung Gelder vorgeſchoſſen, die dazu erweislich verwandt worden;
7) diejenigen, die auf handhabende Pfänder Geld geliehen, ſolche aber ad massam wieder abliefern müſſen. Welche Gläubiger ihre Bezahlung, ſowohl in Hinſicht des Capitals, als der in fine § 6 erwähnten geſetzmäßigen Zinſen, nach den Datis ihrer Forderungen erhalten. Und ſind nur hievon auszunehmen, die sub № 2, 4 und 6 angezogenen unprotocollirten Creditoren, welche, obgleich ihr reſervirtes Eigenthum und ihre von den vorigen und itzigen Beſitzern dieſer Immobilien ausgeſtellten Pfandverſchreibungen jünger ſind, als die von dem Cedenten vor erlangtem Eigenthume, sub hypotheca bonorum generali aus-

---

[1]) cf. Kanzeleypatent vom 30ſten September 1823. (ſ. oben pag. 420.)

geſtellten und nicht protocollirten Obligationen, ſich dennoch des Vorzugs vor dieſen älteren Gläubigern in ſolchen Immobilien, weil dieſe mit der Beſchwerde auf den Cedenten, als letzten Eigenthümer, gekommen, und reſpective, ohne den Vorſchuß ad rem emendam, nicht gekommen ſeyn würden, zu erfreuen haben ſollen.

§ 8. In der Vierten Claſſe folgen die personaliter privilegiati:

1) die protocollirten Wechſel, welche mit keiner Hypothek verſehen, und dergleichen in dieſe Claſſe gehörigen Verſchreibungen, secundum data protocollationum;
2) die nicht protocollirten bloßen Wechſel;
3) die Forderungen wegen deponirter oder geliehener und in massa nicht mehr vorhandener Güter;
4) die Gelder und Sachen, welche ohne Zinſen angeliehen ſind;
5) die Advocatenrechnungen, in ſoweit ſie aus älterem Vorſchuß der Gerichts- und Expeditionsgebühren, als von dem letzten Jahre ante motum concursum und aus ihren Salariengeldern beſtehen;
6) die bedungenen Lehrgelder bey Handwerkern;
7) die Forderungen wegen rückſtändiger Koſt- und Alimentengelder.

Und werden alle dieſe ohne Unterſchied und ohne Abſicht auf die Zeit, da jede Schuld contrahirt worden, pro rata debiti befriediget, bis auf die in № 1 benannten protocollirten Wechſel und Verſchreibungen, worin kein Pfandrecht conſtituiret worden, als welche in dieſer Claſſe den Vorzug haben, und unter ſich zuförderſt, secundum data protocollationum, die Befriedigung erhalten.

§ 9. In die Fünfte Claſſe gehören endlich die bloßen Handſchriften und Buchſchulden und werden dahin gerechnet alle die Forderungen, die nicht zu einer der vorſtehenden 4 Claſſen qualificiret ſind; imgleichen von denen in den vorigen Claſſen aufgeführten Capitalien die Zinſen von mehreren als den beyden letzten Jahren vor entſtandenem Concurs.

Alle dieſe Gläubiger werden ohne einigen Unterſchied pro rata debiti befriediget, und haben ſowohl als die, welche nach den vorhergehenden Claſſen und Numeris pro rata debiti ihre Bezahlung genießen, wegen der Erſtigkeit zur Einwählung, respective unter ſich zu laſſen (wahrſcheinlich rect. looſen.) [2].

Seinem völligen Einhalt nach, zu approbiren und zu confirmiren allergnädigſt geruht. Approbiren, confirmiren und beſtätigen auch hiemit obinſerirte Claſſificationsordnung alſo und dergeſtalt, daß ſolche von den Impetranten und ihren Nachfolgern, wie auch von einem jeden, den es ſonſt angeht, in den Concursſachen, die in Unſerer Landſchaft Eyderſtedt nach dieſem entſtehen oder ſchon jetzo anhängig ſeyn möchten, in allen Puncten zur Richtſchnur genommen, und inſonderheit die Präferenz der Gläubiger und die Ordnung, worin ſie mit ihren Forderungen zur Perception zu kommen gewärtigen können, darnach beſtimmet werden ſoll. Wornach ꝛc.

---

[2]) Die Einwählung findet nach der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, nach welcher ſämmtliche zur Concursmaſſe gehörige Güter öffentlich zu verkaufen ſind, nicht mehr Statt.

Zweiter Abſchnitt.

Die Städte.

I. Hadersleben. *)

1) Regulativ für die Combination des Haderslebener Schloßgrundes mit der Stadt Hadersleben, d. d. Kopenhagen, den 10ten December 1833.

Gerichtsbarkeit und Polizey.

§ 21. Dem Magiſtrat [1]) ſteht, ſo wie bisher über die jetzige Stadt, vom 1ſten Januar 1834 angerechnet, über das vereinigte Stadtgebiet, alle in der bezeichneten Grenze (§ 1) eingeſchloſſenen Grundſtücke und das Norderſtadtfeld mit inbegriffen, mit alleiniger Ausnahme demnach der ausdrücklich eximirten Immobilien (§ 3), die Civil- und Criminal-Juſtiz, ſo wie die Polizeiaufſicht, letztere auch in Anſehung der innerhalb der Grenzen belegenen, aber der Combination nicht unterzogenen Grundſtücke, zu.

§ 22. Die Bewohner des Schloßgrundes, mit Ausnahme derjenigen, welche auf den vorhin gedachten Grundſtücken ihre Wohnung haben, ſo wie die Bewohner der übrigen incorporirten Grundſtücke ſtehen vom 1ſten Januar 1834 an, unter den für die Stadt geltenden Rechten, und alle nach dieſen Zeitpunkt von ihnen eingegangene Rechtsgeſchäfte ſind nach dieſen zu beurtheilen. Die wider die Bewohner des Schloßgrundes oder der ſonſt incorporirten Grundſtücke zu der angegebenen Zeit anhängigen Rechtsſachen ſind zwar von den Gerichten bei denen ſie anhängig ſind, zu entſcheiden, die Vollſtreckung des Spruches gegen einen früher dem Schloßgrunde oder dem Amte angehörigen Einwohner ſteht jedoch dem Magiſtrat zu. Die Erb- oder Concursmaſſen, welche zur Zeit der Vollziehung der Combination bereits unter Behandlung einer Amtsbehörde ſtehen, werden der Combination ungeachtet, von der Behörde, bei welcher ſie anhängig ſind, bis zur völligen Beendigung regulirt.

§ 23. Für die vereinigte Stadt Hadersleben wird künftig wöchentlich ein freier Gerichtstag gehalten, auf welchem alle nicht

---

*) Interimiſtiſche Sporteltaxe für den Magiſtrat ꝛc. zu Hadersleben, vom 8ten May 1838 (Chron. Samml. 1838, pag. 109).

[1]) Das früher in Hadersleben neben dem Magiſtrat beſtandene Dinggericht, welches nach der Verordnung vom 20ſten Decbr. 1718 auf Injurien und brüchfällige Sachen beſchränkt war, iſt jetzt gänzlich hinweggefallen, und beſteht jetzt neben dem Magiſtrat nur das Polizeigericht.

zur ordentlichen Verhandlung gehörige Streitſachen, ohne Erlegung einer Terminsgebühr an den Magiſtrat und den Stadtſecretair, erledigt werden können. In Anſehung der Gebühren des Magiſtrats, des Stadtvogts und Stadtſecretairs wird für die combinirte Stadt eine neue Sporteltaxe erfolgen.

2) Verfügung wegen eines eignen Polizeigerichts in der Stadt Hadersleben ——, d. d. Kopenhagen, den 5ten Februar 1839.

§ 1. Das Polizeigericht beſteht aus drei ſtimmführenden Mitgliedern, dem Polizeimeiſter, welcher den Vorſitz hat, dem älteſten Rathsverwandten und dem Stadtſecretär, welcher das Protocoll führt. Iſt der Stadtvogt oder Stadtſecretär zugleich älteſter Rathsverwandter, ſo tritt der auf ihn folgende zweite Rathsverwandte als drittes Mitglied in das Polizeigericht.

§ 2. Das Polizeigericht, welches die Polizeivergehen ſummariſch unterſucht, iſt in allen Polizeivergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine beſtimmte Strafe geſetzt worden, oder die nach deſſen Ermeſſen mit keinen höheren Geldbußen als 16 Rbthlr. und keiner längeren als zweimal fünftägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu belegen ſind, zur endlichen Entſcheidung befugt [1]). Gegen dieſe Entſcheidung deſſelben kann an die vorgeſetzten Behörden ſupplicirt werden, und zwar in Anleitung allgemeiner geſetzlicher Vorſchriften nach Beſchaffenheit des Falls entweder an die Schleswig-Holſt. Regierung oder an das Schleswigſche Obergericht. Die Supplication muß indeſſen im erſten Fall bei Verluſt derſelben im Termin der Entſcheidung interponirt und innerhalb einer keiner Verlängerung fähigen Friſt von 14 Tagen nach dieſem Termin fortgeſetzt werden.

§ 3. Das Polizeigericht verſammelt ſich regelmäßig einmal in jeder Woche, und zwar am Sonnabend, Vormittags 10 Uhr, ſonſt aber ſo oft die Geſchäfte es erfordern, und hält ſeine Sitzungen in der Gerichtsſtube auf dem Rathhauſe. Rückſichtlich der Gebühren des Polizeigerichts kommt die interimiſtiſche Sporteltaxe für den Magiſtrat ꝛc. vom 31ſten März 1838 in der Art zur Anwendung, daß die darin dem Magiſtrat in Polizeiſachen beigelegten Gebühren unter die Mitglieder des Polizeigerichts zu gleichen Theilen vertheilt werden, die übrigen in dieſer Taxe enthaltenen Beſtimmungen aber, und namentlich die auf die Gebührenfreiheit der auf den ordentlichen Gerichtstagen verhandelten Sachen bezügliche, unverändert in Kraft bleiben.

---

[1]) Das Polizeigericht hat ebenfalls die Geſinde- und Poſtcontraventionsſachen zu erledigen, ſo wie die Contraventionen gegen die Verordnungen, betreffend das Hauſiren und den Probehandel.

II. Apenrade.

1) Herzogs Chriſtian Albrecht Reſolution, daß alle und jede vorkommende ſtreitige Sachen nicht mehr bey dem Stadtvogt, Sandmännern und Refningen, ſondern bey Bürgermeiſter und Rath, als erſter Inſtanz, zum erſten angebracht, und salva appellatione erörtert werden ſollen, d. d. Gottorff, den 19ten Februar 1664.

Auf Bürgermeiſter und Rath der Stadt Apenrade unterthänigſt eingereichte Supplication, darin derſelbe die Abſchaffung des gemeinen Stadtdinges, aus angeführten beweglichen Urſachen, unterthänigſt bittet: erkläret der Hochwürdige ꝛc. Herr Chriſtian Albrecht ——— . Sich in Gnaden dahin, weil durch ſolche erſte, vom Stadtvogt, Sandmännern und Refningen zu haltende Gerichts-Inſtanz, der Proceß nur verlängert, und die klagende Partheyen in mehrere Koſten und Weitläuftigkeit geführet werden, dannenhero auch in allen Städten ſolche Dinge längſt abgeſchaffet worden, daß deswegen auch hinführo in der Stadt Apenrade, alle und jede vorgehende ſtreitige Sachen, deren Erkenntniß ſich bishero der Stadtvogt unternommen, nicht bey ihm, ſondern bey Bürgermeiſter und Rath, als erſter Inſtanz Richter, zum erſten angebracht, und salva appellatione erörtert werden; jedoch bemeldetem Stadtvogt, gleich in allen andern Schleswigſchen Städten Herkommens, die Exaction und Beobachtung Ihro Hochfürſtl. Durchl. Brüche und Intereſſe, auch andere in den Städten übliche Execution, nach als vor gelaſſen, und alſo auch die Sandmänner und Reffninge nunmehro abgeſtellet ſeyn und bleiben ſollen. Decretum ꝛc.

2) Herzogs Chriſtian Albrecht Conſtitution, de summa appellabili, d. d. Gottorff, den 8ten Septbr. 1665.

Wir Chriſtian Albrecht ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung, gegen männiglich urkunden und bekennen, als Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Apenrade unterthänigſt supplicando zu vernehmen gegeben, weil die Erfahrung bezeuget, daß öfters in gar geringſchätzigen Sachen von ihren Urtheilen an Uns und Unſerm Fürſtl. Hofgerichte appelliret werde, da öfters die Summa nicht ſo hoch, als die Unkoſten, ſich betragen, und überdem die Parthen ihre bürgerliche Nahrung und Gewerbe verabſäumen müſſen, Wir dannenhero eine gewiſſe Summa, wovon alleine appelliret werden könne, zu determiniren in Gnaden geruhen mögten; daß Wir demnach Uns dahin in Gnaden erkläret, und alſo conſtituiret und verordnet haben, thun daſſelbe auch Kraft dieſes, daß hinführo keine Appellation von Bürgermeiſter und Rath zu Apenrade publicirten Urtheilen, da die Summe an Capital nicht 100 Mk. und darüber austräget, gültig ſeyn, noch an Unſerm Fürſtl. Hofgerichte ange-

nommen werden, und da einer oder anderer wider dieſe unſere Conſtitution, von Summen, die unter **100** Mk. zu appelliren ſich unterſtehen mögte, der oder dieſelbe deshalben nicht allein dem Gegentheil die Expenſen refundiren, ſondern auch in willkührlicher Strafe verfallen ſeyn ſolle. Wann nun aber die Summe **100** Mk. und darüber, und alſo appellabel iſt, ſoll der Appellans nicht allein dem Appellaten, wann von Unſerm Fürſtl. Hofgerichte die Stadt-Urthel confirmiret werden möchte, pro expensis, ſondern auch jetzt gedachtem Stadtgerichte auf ſolchem Fall zu **10** Rthlr. cautionem zu ſtellen [1]), und im übrigen mit Interponirung der Formalien, wie auch Proſecution der Appellation, Inhalts der Landgerichts-Ordnung, sub poena desertionis zu verfahren ſchuldig ſeyn. Wornach ꝛc.

III. Sonderburg.

1) Der Stadt Sonderburg Polizeyordnung, d. d. Kopenhagen, den 15ten November 1698.

Wir Chriſtian V. ꝛc.

Articulus 1.

Vom Gericht und Recht zu halten.

Zu Beförderung eines jeden ſo wohl der Aus- als Einheimiſchen gebührenden Rechtens ſoll ein ehrſamer Rath alle Acht Tage an dem Montage Gericht halten, es ſey dann, daß auf die Zeit Feſttage oder unvermuthliche Ehehaften und Verhinderungen einfallen, oder auch die Gerichte, uralter Gewohnheit nach, feriiret werden. Da nun jemand, Ein- oder Ausheimiſcher gewillet, irgend einen aus der Bürgerſchaft oder der Stadt Einwohnern vor dem Rath und Stadtgerichte zu beſprechen, der ſoll erſtlich dem Bürgermeiſter die Sache notificiren. Wann nun der Bürgermeiſter die Sache für ſeine Perſon nicht würde abhelfen können, ſondern ſolche der Wichtigkeit wäre, daß die gerichtliche Tractation von nöthen, ſoll dem Kläger auf ſein gebührliches Anſuchen Citation mitgetheilet und dieſelbe zum wenigſten den vorhergehenden Sonnabend zu früher Tageszeit dem Gegentheil (alter Gewohnheit nach) insinuiret und verkündiget werden. Worauf dann der Kläger an dem folgenden Montage, wann Gericht gehalten wird, ſeine Sache ſoll anhängig machen und gebührlich prosequiren. Es ſollen aber beyde, der Kläger und Beklagter, entweder ſelbſt oder durch ihren genugſam gevollmächtigten Procuratoren, mit gebührender Modestie und Beſcheidenheit ohne freventliche Bezeigung, auch ohne Calumnien und Schmähung des Gerichts oder der Parten, ihre Nothdurft vorbringen. Im Fall aber Jemand ungebührlich würde verfahren, und mit Schmähworten

---

[1]) Dieſe Succumbenzgelder werden jetzt nach der Verordnung vom 27ſten December 1842 hinwegfallen.

oder mit der Fauſt ſich an dem einen oder andern einigermaßen vergreifen, der ſoll vermöge Lov- und Landrechten mit höheſtem Ernſte und ſcharfem Rechte unnachläſſig geſtraft werden. Und ſoll demnach ferner der Kläger in des Gegentheils Gegenwart die Sache ordentlich und förmlich entweder mündlich, oder, da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, in Schriften dem Richter fürtragen; jedoch daß ſolches summarie de simplici et plano ohne alle Weitläuftigkeit des Proceſſes geſchehe. Da dann der Beklagte copiam der Klag und Dingefriſt ſich darauf zu erklären begehrig, ſoll ihm ſolches gleichfalls zugelaſſen; jedoch darauf kürzlich und summariter ſeinen Gegenbericht wieder einzubringen ſchuldig ſeyn, und weiters vermöge der Landgerichtsordnung P. 1. Tit. IV. von den Untergerichten in den Städten verfahren werden. 1) Wann die Parteyen ſelbſten, oder deren eine, um einen gütlichen Vergleich zu treffen, den Bürgermeiſter erſuchen, ſoll demſelben ſolches zugelaſſen ſeyn, und da die Güte nicht zulänglich, hat er die begehrte Citation ad senatum ohne fernere Unterſuchung der Sache zu ertheilen.

Wann auch Urtheil von einem ehrſamen Rath geſprochen, davon nicht appelliret, und die Parteyen demſelben über Zuverſicht innerhalb 6 Wochen nicht gehorſamen würden, alsdann ſoll mit der Execution gebührlich verfahren werden, damit die Sache ihre Endſchaft erreiche, wie auch ſolches alſo bis anhero geſchehen.

Da aber des geſprochenen Urtheils ſich das eine oder andere Theil beſchweren, und davon appelliren wollte, ſoll nach der Landgerichtsordnung damit verfahren werden. Würde nun die Sache die in der Landgerichtsordnung determinirte appellable Summe übertreffen; ſo ſoll der Appellant 60 Mark lübiſch im Gericht niederlegen, und auf Verluſt der Sachen, die Hälfte Ihro Königliche Majeſtät und die Hälfte dem Stadtgerichte verfallen ſeyn, 2) er da beneben für alle in der Sachen und durch die Appellation verurſachte Unkoſten und Schaden genugſame Caution praestiren, oder auch juramentum paupertatis gebührlich leiſten, alles Inhalts der Landgerichtsordnung, und darauf ferner bis zu Austrag der Sachen ſeines Rechtens abwarten. 3)

Da auch jemand einige Sache gegen ſeinen Mitbürger hätte, und nicht erſtlich bey dem Rath, als der ordentlichen Obrigkeit, ſondern anderwerts klagen würde, der ſoll an Ihro Königliche Majeſtät zehn Mark lübiſch und an die Stadt auch ſo viel verbrochen haben.

Ferner ſoll auch der Königliche Stadtvogt ſamt dem Cämmerer auf alle brüchfällige Händel gute Aufſicht haben, auch einen Tag in der Woche zunebenſt dem Stadt-Secretario, der das Protocoll führet, zuſammen kommen, Gerichte halten, und für alles, was ſtraf-

1) cf. Vorſchrift, betreffend die Einſchränkung der Gerichtstermine und einige Gegenſtände des Verfahrens bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, vom 15ten July 1784, ſ. oben pag. 291.

2) Die Succumbenzgelder ſind nach der Verordnung vom 27ſten December 1842 hinfällig.

3) Das juramentum paupertatis iſt nicht mehr zuläſſig; cf. Verordnung vom 11ten December 1758, § 7.

würdig aufdingen, und gebührlich ausführen laſſen. Da aber Sachen von der Wichtigkeit fürfielen, die durch ihre Perſonen nicht könnten abgerichtet werden, ſollen ſie dieſelbe auf erſtere Zuſammenkunft an den Rath gelangen laſſen a) b).

---

a) Inſtruction für den Stadtvogt in Sonderburg, d. d. Kopenhagen, den 22ſten September 1829.

Wir Frederik VI. ꝛc. Thun kund und befehlen hiemit, daß der Stadtvogt in Unſerer Stadt Sonderburg ſich künftig bei ſeiner Amtsführung nach folgender Inſtruction allerunterthänigſt richten und verhalten ſolle.

Der Geſchäftskreis des Stadtvogts zu Sonderburg zerfällt in zwey Hauptabtheilungen, indem er theils für ſich allein, theils als Mitglied des Kämmereigerichts fungirt.

Bei der Ausübung ſämmtlicher ihm übertragenen Geſchäfte iſt er der Aufſicht des Magiſtrats untergeben, hat die von ſelbigem ertheilten Aufträge zu erfüllen, und wenn es verlangt wird, dem Magiſtrate die von dieſem erforderten Aufklärungen zu ertheilen.

Insbeſondere hat der Stadtvogt Folgendes zu beobachten.

I. Für ſich allein und ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder des Kämmereygerichts liegen ihm folgende Geſchäfte ob: ———

II. Im Kämmereigericht fungirt der Stadtvogt in allen Angelegenheiten, wo der Stadtſecretair verfaſſungsmäßig das Protocoll führt, als erſtes Mitglied. In dieſer Eigenſchaft

1) wohnt derſelbe ſämmtlichen Sitzungen dieſes Gerichts bei. Die Citationen zu demſelben werden bei ihm angebracht und läßt er ſelbige durch einen der Stadtdiener beſorgen;
2) nimmt er an den Verſiegelungen, Inventuren und Taxationen Theil, welche bei gerichtlich behandelten Erbmaſſen und Concurſen vorkommen;
3) wohnt er der Beſtellung der Vormünder unmündiger und der Curatoren abweſender Perſonen bei und unterſchreibt die Tutorien und Curatorien, auch nimmt er an den jährlichen Reviſionen der vormundſchaftlichen Rechnungen Theil;
4) wohnt der Stadtvogt den Erbtheilungen ſo wie den Diſtributionen der Concursmaſſen bei und unterzeichnet die Theilungsacten mit;
5) hält er nebſt dem Kämmerer und dem Stadtſecretair die gerichtlichen Auctionen, beſorgt die Ausrufe und führt ein Auctionsregiſter. Für den Eingang der Auctionsgelder iſt der Stadtvogt verantwortlich, und es hängt daher von ihm ab, ob den Käufern Credit gegeben werden ſoll oder nicht, ſo wie, ob und welche Sicherheit in dem erſten Falle von ihnen verlangt werden ſoll. Acht Tage vor Ablauf des in den Auctionsbedingungen feſtgeſetzten Termins hat er denjenigen Käufern, welchen Credit gegeben iſt, die Auctionsrechnungen zuzuſtellen und ihnen zugleich einen unmittelbar

Wäre auch jemand, der da vermeinte, über Rechtsgebühr von ihnen beſchweret zu ſeyn, dem ſoll an den Rath zu provociren zugelaſſen ſeyn.

Zu Abwendung aller Unrichtigkeit und gefährlichen Handlung in- und außerhalb Gerichts ſollen, vermöge Ihrer Königlichen Majeſtät jüngſthin publicirten allergnädigſten Resolution, alle Kauf- und Heuerbriefe, Testamenta, Obligationes, Cessiones, Vollmachten, Certeparteyen und andere Contracte, ſo zu Recht beſtändig ſeyn

---

nach Ablauf der beſtimmten Friſt anzuſetzenden Termin zur Bezahlung der Kaufgelder zu beſtimmen. In dieſem Termine findet ſich der Stadtvogt nebſt dem Kämmerer auf dem Rathhauſe ein, nimmt die von den Käufern bezahlten Auctionsgelder in Empfang und quitirt nebſt dem Kämmerer die Rechnungen. Die eingegangenen Gelder werden in eine auf dem Rathhauſe befindliche, zu dieſem Zwecke beſtimmte eiſerne Lade ſofort deponirt, ohne daß es dem Stadtvogt verſtattet iſt, die ihm zukommenden Gebühren davon abzuziehen, ehe die Maſſe, zu welcher die Auctionsgelder gehören, regulirt iſt. Eben ſo wenig darf der Stadtvogt die bei der Auction ſelbſt contant bezahlten Gelder auf Abſchlag ſeiner Gebühren behalten, ſondern muß nebſt dem Kämmerer ſelbige ſofort auf dem Rathhauſe abliefern. Die etwanigen Reſtanten in den Auctionsgeldern zeigt der Stadtvogt ſofort den Magiſtrat, Behuf der Eintreibung an; ſollte indeſſen Verluſt dabei eintreten, ſo hat der Stadtvogt dieſen zu tragen und der Maſſe zu vergüten. Der Stadtvogt iſt nicht berechtigt, ohne Zuziehung des Kämmerers die Auctionsgelder zu erheben, zahlt Jemand an ihn einſeitig, ſo wird er dadurch ſeiner Zahlungsverbindlichkeit an die Maſſe nicht überhoben, wie denn auch die von dem Stadtvogt unterzeichnete Quitung nur dann gültig iſt, wenn der Kämmerer ſie mit unterzeichnet hat;

6) wohnt der Stadtvogt den von dem Kämmereigericht anzuſtellenden Beſichtigungen über Gebäude, bei Streitigkeiten über den Tropfenfall und andere Gerechtigkeiten und Servituten bei.

Urkundlich ꝛc.

b) P. M. an den Verweſer der Statthalterſchaft, d. d. Kopenhagen, den 7ten Januar 1769.

Da das Kämmereygericht zu Sonderburg mittelſt der beygebrachten Protocollextracte dargethan, daß von deſſen Ausſprüchen nicht anders als in continenti, und mit Erlegung eines Schillings Schoßmaals, provociret werde, und ſolche Provocation am nächſtfolgenden Gerichtstage sub praejudicio fortgeſetzet werden müſſe; ſo hat das Königl. Conſeil nichts dagegen, daß es bey dieſer Obſervanz gelaſſen werde, und ermangle ich nicht, Ew. ꝛc. zur weitern Benachrichtigung des Sonderburgiſchen Magiſtrats dienſtlich bekannt zu machen. Der ꝛc.

ſollen, von dem Stadt-Secretario allein verfertiget, und in fidem subscribiret werden, bey Poen zehn Reichsthaler, ſo oft dagegen wird gehandelt werden. Auch ſollen alle und jede, ſo Obligationes in das Stadtſchuldprotocoll einſchreiben laſſen, ſich bey dem Stadt-Secretario, wenn die Obligationes nachgehends bezahlet und wieder eingelöſet ſeyn, alſobald angeben, damit die wieder bezahlte Obligationes im Stadtprotocoll abgeſchrieben werden können, und ſolches bey einer arbitrairen Poen.

Vermöge Ihro Königlichen Majeſtät allergnädigſten Befehls ſoll bis dero weitern allergnädigſten Verordnung dem Stadt-Secretario ſeine Gebühr für Schreiben inn- und außerhalb Gerichts, gleich dem Stadt-Secretario in Flensburg gegeben werden. Gleich denn auch Bürgermeiſter und Rath, nach Einhalt Ihro Königlichen Majeſtät allergnädigſten Befehls mit ihrer Gebühr und Gerichtsſportuln ſich nach dem flensburgiſchen Taxt allerunterthänigſt richten ſollen. [4]

2) Auszug aus dem Reglement betr. Kirchen-, Schul- und Hoſpitalſachen in Sonderburg, d. d. Chriſtiansburg, den 25ſten October 1754.

§ 4. und da zufolge Unſers allerhöchſten decisi vom 9ten Aug. v. J. die Kirchen- und Schulbedienten zwar in causis ecclesiasticis, nämlich wegen ihres Amts, Lehre und Leben, unter dem Conſiſtorio; hingegen in realibus et criminalibus, auch in civilibus, wann ſelbige nicht durch gütliche Vermittelungen von dem Propſten beigeleget werden können, unter dem foro civili ordinario ſtehen; alſo auch ꝛc.

3) An den Bürgermeiſter in Sonderburg; Vorſchrift, wie bey eintretender Stimmengleichheit im dortigen Magiſtrats-Collegio die Urtel zu publiciren ſey, d. d. Kopenhagen, den 26ſten November 1796.

Chriſtian VII. ꝛc. Da Wir auf die von Dir ſowohl bey Unſers freundlich lieben Vetters und Schwagers des Landgrafen und Prinzen Carl zu Heſſen Lbd. als Statthaltern in den Herzogthümern ꝛc. als auch bey Unſerm Obergerichte zu Gottorff gethane Anfrage, wie es bey den vom dortigen Magiſtrats-Collegio zu entſcheidenden Rechtsfällen, auf den Fall einer eintretenden Gleichheit der Stimmen, mit Abſprechung der Urtel zu halten ſey, zu reſolviren und feſtzuſetzen gutgefunden haben, daß bey einer Stimmengleichheit im Sonderburger Magiſtrats-Collegio, die Urtel, salva semper Appellatione, nach dem Voto des Bürgermeiſters, als dirigirenden Mitgliedes des Collegii zu publiciren ſey, ſo geben Wir Dir dieſen Unſern Willen zu Deinem Verhalten und zur Bekanntmachung an die übrigen Magiſtratsglieder hiemit zu erkennen. Wir ꝛc.

---

4) Die jetzt in Sonderburg beobachtete Uſualtaxe weicht in manchen Stücken von der Flensburger ab.

4) Auszug aus der Confirmation der neuen Artikel des Schiffergelags zu Sonderburg, d. d. Chriſtiansburg, den 12ten März 1783.

1) Es ſollen in der Schiffergeſellſchaft der Stadt Sonderburg allezeit ein Aeltermann und ein Scheuermann vorhanden ſeyn, die alles, was zum Beſten des Gelages gereichet, ordentlich und gut einrichten ſollen.

2) Wenn Sachen vorfallen, welche des Schiffergelages Zuſammenkunft erfordern; ſo ſollen diejenigen, welche vom Aeltermann dazu gefordert werden, allemal an dem Orte, wo das Gelag gehalten wird, unweigerlich erſcheinen; es wäre denn, daß erhebliche Urſachen, die ſie auf Erfordern beweiſen könnten, ſie davon abhielten.

3) Wenn ſtreitige Seeſachen, die keine gewiſſe Summe Geldes enthalten, vorfallen, und ſie vor das hieſige Schiffergelag gebracht werden; ſo ſoll der Aeltermann und Scheuermann, nebſt vier von den älteſten und erfahrenſten Schiffern, welche von erſtern beyden dazu ernannt werden, die Sache, nach Vorladung der Gegenparthey, mündlich verhören, und darin jedoch mit Vorbehalt der Provocation an den Magiſtrat, einen Spruch thun. Geſchieht die Provocation an den Magiſtrat nicht ſofort nach erfolgtem Spruch vorbenannter Männer; oder wird ſolche nicht, im Fall ſie ſogleich erfolget iſt, ſpäteſtens am nächſten Montage nach dem Spruch, nach vorgängiger Ladung des Gegentheils, von den Provocanten fortgeſetzet; ſo hat es bey dem in der Schiffergeſellſchaft geſchehenen Ausſpruch ſein unverändertes Verbleiben. Geſchieht aber die Provocation an den Magiſtrat von einem Schiffer, der kein Sonderburger iſt, ſo wird ihm, auf Anordnung obgenannter Männer, in Ermangelung hinlänglicher Caution, ſein Ruder vom Schiffe abgenommen, bis er entweder dem Schifferſpruch nachgelebet, oder ſeine Sache mit ſeinem Gegner vor dem Magiſtrat zu Ende gebracht, und deſſen gerichtlichem Urtheil völlig Gnüge geleiſtet hat. Für die Zuſammenkunft und den Spruch obgenannter Leute wird Ein Rthlr., und für den Brückenvogt, als Boten Sechs Schilling, hingegen für die Ausfertigung des Spruchs oder Beſcheides, außer dem geſtempelten Papiere, nichts entrichtet.

4) In dieſen Seeſachen ſoll das däniſche Seerecht, welches im vierten Buch des däniſchen Geſetzbuches enthalten iſt, zur Vorſchrift genommen werden, und darnach, oder nach dem Seegebrauch, die Entſcheidung erfolgen. In Bodmereyſachen aber werden die allhie gewöhnlichen protocollirten hypothecariſchen Bodmereycontracte nach der Verordnung wegen der Schuld- und Pfandprotocolle im Herzogthum Schleswig allen andern vorgezogen. Es werden auch diejenigen Vorſchriften des däniſchen Seerechts, die mit anderen Geſetzen oder Verfaſſungen des Herzogthums Schleswig nicht übereinſtimmen, von der Nachlebung derſelben völlig ausgenommen.

12) Sollten wider Vermuthen bey Zuſammenkünften des Schiffergelages ausſchweifende Streitigkeiten, die auf Scheltworte, Schläge oder Wunden hinausliefen, entſtehen, ſo ſoll denen, die ſolche verüben, nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Vorſtehern eine billige Geldſtrafe zuerkannt, und dieſelbe an die Gelags-Armenbüchſe

zum Beſten der Armen unweigerlich ſogleich erleget werden. Doch ſteht denjenigen, die ſich durch dieſes Erkenntniß beſchweret finden, frey, ſofort nach ergangenem Ausſpruch an den Magiſtrat zu provociren, und von demſelben nach vorgängiger Ladung ſeiner Gegner, die Sache ſpäteſtens am nächſten Montage nach dem Ausſpruch bis zum Beſcheide des Magiſtrats fortzuſetzen. Verſäumen ſich die beſchwert findenden Theile an einem von dieſen beyden Stücken; ſo hat es bey dem im Schiffergelage geſchehenen Ausſpruche ſein unverändertes Verbleiben.

IV. Flensburg.

1) Der Stadt Flensburg, vom Könige Christian den Vierten, auf dem Schloſſe zu Kopenhagen, den 14. Januar Anno 1600, confirmirte Policey-Ordnung.

Titulus 1.

Von Gericht und Recht zu halten.

§ 1. Zu Beförderung eines jeden, ſowol der Aus- und Inheimiſchen, gebührenden Rechts, will ein Ehrſamer Rath (wie auch bis anhero gebräuchlich) alle vierzehn Tage, an dem Montage, Dinge und Gericht halten: es ſey denn, daß auf die Zeit Feſttage, oder ſonſten unvermuthliche Ehehaften und Verhinderungen einfallen, oder auch die Gerichte, der uralten Gewohnheit nach, feriren werden. Da nun jemand, In- oder Ausheimiſcher, geneigt, irgend einen aus der Bürgerſchaft oder dieſer Stadt-Einwohnern, vor dem Rath und Stadt-Gerichte zu beſprechen, der ſoll erſtlich dem Bürgermeiſter des Kirchſpiels, da derjenige, ſo beklagt werden ſoll, geſeſſen, die Sache notificiren. Wann nun der Bürgermeiſter für ſeine Perſon der Sache nicht würde abhelfen können, ſondern der Wichtigkeit wäre, daß die gerichtliche Tractation vonnöthen; ſoll dem Kläger, auf ſein gebührliches Suchen, Citation mitgetheilt werden, und dieſelbe zum wenigſten den vorhergehenden Sonnabend, zu früher Tageszeit, dem Gegentheil (alter Gewohnheit nach) inſinuirt und verkündigt werden: worauf dann der Kläger, an dem folgenden Montage, wann Dinge und Gericht gehalten, ſeine Sache kann anhängig machen, und gebührlich proſequiren. Es ſollen aber beyde, der Kläger und Beklagte, entweder ſelbſt oder durch ihren genugſam gevollmächtigten Procuratoren, mit gebührender Modestia und Beſcheidenheit, ohne freventliche und muthwillige Erzeigung, auch Calumnien und Schmähung des Gerichts, oder der Parten, ihre Nothdurft füglich vorbringen. Im Fall aber jemand ungebührlich würde verfahren, und mit Schmähworten, oder auch mit der Fauſt, ſich an den einen oder andern einigermaßen vergreiffen, der ſoll, vermöge Land- und Stadtrechte, mit höchſtem Ernſte und ſchärfſtem Rechte, unnachläßig, der Verbrechung nach, beſtrafet werden. Und ſoll demnach ferner der Kläger, in des Gegentheils Gegenwart, die Sache ordentlich und förmlich, entweder mündlich, oder auch, da es der Sachen Wichtigkeit erforderte, in Schriften dem Richter vortragen; jedoch, daß

ſolches summarie, de simplici et plano, ohne alle Weitläuftigkeit des Proceſſes, geſchehe a). Da dann der Beklagte, Copiam der Klage und Dingefriſt, ſich darauf zu erklären, begehrig, ſoll ihm ſolches zugelaſſen und vergönnet werden; er aber gleichermaßen darauf kurz und rund ſeinen Gegenbericht wieder einzubringen ſchuldig ſeyn, und weiters, vermöge der Landgerichts-Ordnung, Part. I, tit. 4 von den Untergerichten in den Städten, verfahren werden [1].

§ 2. Im Fall nun der Streit, durch freundliche Unterhandlung und Transaction, zu Abwendung allerhand weitläuftiger Beſchwerde, ſowol des Hohen als Niedern Gerichts, auch zu der Parthen eigen gedeihlichem Aufnehmen, gütlich nicht könnte beygeleget werden alsdann will ein Ehrſamer Rath, nach Verhör und Eräuſſerung, auch genugſamer der Sachen Erwägung, Amts- und Eides-Pflichten nach, die Parthen, nach Land- und Stadt-Recht, durch gerichtliche Erkenntniß und Urtheil zu entſcheiden, ſich angelegen ſeyn laſſen, alſo, daß Niemand in vergebliche Unkoſten ſoll geführet, und langwierigen Verzugs oder Verweigerung des Rechts ſich mit Fug ſoll zu beklagen haben.

§ 3. Wann auch Urtheil von einem Ehrſamen Rath geſprochen, davon nicht appellirt, und die Parthen demſelben, über Zuverſicht, innerhalb Sechs Wochen nicht gehorſamen werden; alsdann ſoll, vermöge Hochlöblichen Chriſtmilder Gedächtniß, Königs Friederich II. Mandat, sub dato Friederichsburg, den 16ten Junii, Ao. 1561, dem Flensburgſchen Stadtgericht gnädigſt mitgetheilet, mit der Execution gebührlich verfahren werden, damit die Sachen ihre Endſchaft haben, wie auch bis anhero geſchehen.

---

a) König Friedrich IV. Reſolution, wie es mit den Sachen bey den gewöhnlichen Gerichtstagen zu halten, d. d. Kopenhagen, den 13ten December 1704.

Ihro Königl. Majeſtät zu Dänemark ꝛc. haben ſich allerunterthänigſt referiren laſſen, welchergeſtalt die Advocaten ſich einige Jahre her häufig in Flensburg eingefunden, die Bürger aus einem Proceß in den andern verwickelt, wodurch einige um all das Ihrige gekommen, und zuletzt die Stadt quitiren müſſen. Um nun dieſem Unheil in Zeiten deſto beſſer vorzukommen und zu remediren, haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſt für gut befunden, die Anordnung zu machen, daß die klagende Bürger ihre Sache ſelbſt antragen und Antwort erwarten ſollen, oder, wenn ſie ja, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, Advocaten mitzubringen genöthiget ſeyn, ſelbiges thun mögen; jedoch, daß der Magiſtrat daſelbſt beſagten Advocaten die Zeit, wann und wie lange ſie zu receßiren haben, den alsdann befindlichen der Sachen Beſchaffenheiten nach, reguliren ſolle, damit die andere Bürger, ſo ihre Sachen ſummariter abgethan haben wollen, an den ordinairen Gerichtstagen dadurch nicht verhindert werden. Wornach ꝛc.

[1] cf. Verordnung, betreffend die Einſchränkung der Gerichtstermine und einige Gegenſtände des Verfahrens bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, vom 15ten July 1781. ſ. oben pag. 291.

§ 4. Da aber des geſprochenen Urtheils ſich der ein oder andere Theil beſchweren, und davon appelliren wollte, ſoll, vermöge, unſers itzo regierenden gnädigſten Königs und Herrn, Herrn Chriſtian IV. gnädigſter Verordnung, sub dato Coldingen, den 6ten März, Ao. 1594, die Hauptſache über Sechzig Mark Lübſch wehrt ſeyn und antreffen, oder in ſonderlichen Sachen, die billige Aeſtimation der Sechzig Mark erreichen, und ſonſten keine Supplicationes, Appellationes und Reductiones contra sententiam zugelaſſen werden [2].

§ 5. Würde aber die Sache die Sechszig Mark Lübſch übertreffen; ſo ſoll der Appellant die Sechzig Mark im Gericht niederlegen, und auf Verluſt der Sache die Hälfte der Königl. Majeſtät, und die Hälfte dem Stadtgericht entrichten [3], auch für alle, in den Sachen und durch die Appellation verurſachte Unkoſten und Schaden, gnugſame Caution präſtiren, oder auch Juramentum paupertatis gebührlich leiſten, alles Inhalts itzt angedeuteter Königl. Verordnung, und darauf ferner, bis zum Austrag der Sache, ſeines Rechten abwarten.

§ 6. Da auch jemand einige Sache, ſo er gegen ſeinen Mitbürger hätte, der Königl. Majeſtät, dem Amtmann, oder ſonſten etwan klagen oder gerichtlich fordern und Citation bitten, und die Sache nicht erſtlich dem Rath, als der ordentlichen Obrigkeit, klagen würde, der ſoll an die Königl. Majeſtät Zehen Gulden, und an die Stadt auch ſo viel, verbrochen haben, vermöge Hochlöblicher Gedächtniß, Königs Chriſtian des Dritten Stadt=Ordinanz, Art. 28.

§ 9. Ferner ſollen auch der Königliche Stadtvogt und Kämmerer auf alle bruchfällige Händel gute Aufſicht haben, auch, üblicher Gewohnheit nach, einen Tag in der Woche zuſammen kommen, Gericht halten, und für alles, was ſtraf= und bruchwürdig, aufdingen und gebührlich ausſöhnen laſſen. Da aber etwa Sachen der Wichtigkeit vorfielen, die durch ihre Perſon nicht könnten abgerichtet werden; ſollen ſie dieſelben auf erſter Zuſammenkunft an den Rath gelangen laſſen. Wäre auch jemand, der vermeynte, über Rechtsgebühr von ihnen beſchweret zu ſeyn, dem ſoll, vermöge unſers Stadtrechts, an den Rath zu provociren, zugelaſſen ſeyn **b) c)**.

---

[2] cf. Verordnung vom 25ſten July 1781, § 10. ſ. oben pag. 350.

[3] Die Succumbenzgelder ſind in Gemäßheit der Verfügung vom 27ſten Decbr. 1812, hinweggefallen; über das juramentum paupertatis, ſ. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 7.

b) Königliche Inſtruction für den Polizeymeiſter in der Stadt Flensburg, d. d. Friedrichsberg, den 29ſten Auguſt 1806, wornach

Wir Chriſtian VII. ꝛc. allergnädigſt wollen, daß er ſich bey ſeiner Amtsführung richte und verhalte.

I. Von dem Polizey= und Theilungs= oder dem bisherigen Kämmereygericht überhaupt.

§ 1. Das bisherige Kämmereygericht in der Stadt Flensburg, welches aus dem Stadtvogt und zwey Kämmerern, zum

§ 11. Nachdem auch bis anhero große Unrichtigkeit inn- und auſſerhalb Gerichts befunden, die Verſchreibungen in allerhand Con-

Theil mit Zuziehung des Stadtſecretairs beſteht, und die Unterſuchung und Beſtrafung aller brüchfälligen Sachen, die gerichtlichen Theilungen, Verſiegelungen und Inventirungen, Diſtributionen der Concursmaſſen, Abhaltung der Zeugenverhöre und Abnehmung der gerichtlichen Eide zu beſorgen hat, welchem auch außerdem mehrere Extrajudicialſachen bey dem Brandweſen, über Maaß und Gewicht, bey Regulirung der Brodtaxen ꝛc. obliegen, zerfällt in zwey verſchiedene Behörden, in Polizey- und Theilungsgericht.

Erſteres beſtehet aus dem Polizeymeiſter, der den Vorſitz hat, und den beiden Kämmerern als Beyſitzern und hat mit Zuziehung des Stadtvogts, als Protocollführers alle Polizeyvergehungen und brüchfällige Sachen ſummariſch zu unterſuchen und zu entſcheiden, auch mit Zuziehung des Stadtſecretairs die Aufnehmung des ſummariſchen Verhörs in Criminalſachen zu beſorgen.

Das Polizeygericht iſt in allen Polizeyvergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine beſtimmte Strafe geſetzt worden, oder die nach deſſen Ermeſſen mit keiner höhern Geldbuße als 10 Rthlr. und keiner längeren als achttägigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod zu belegen ſind, *) zur endlichen Entſcheidung befugt, und findet von demſelben, mit Uebergehung der bisherigen Provocation an den Magiſtrat, lediglich eine Supplication an das Obergericht auf Gottorf ſtatt, die ſogleich in termino der Entſcheidung interponirt und innerhalb 14 Tagen fortgeſetzt werden muß. ——————

§ 2. Das Theilungsgericht beſteht, wie bisher, ohne Zuziehung des Polizeimeiſters, aus dem Stadtvogt, als vorſitzendem Mitgliede, beiden Kämmerern, als Beyſitzern und dem Stadtſecretair als Protollführer. Es behält die Beſorgung der gerichtlichen Theilungen, Verſiegelungen und Inventuren, die Diſtributionen der Concursmaſſen, die Abhaltung der Zeugenverhöre und Abnehmung gerichtlicher Eide und iſt in Anſehung ſeiner Zuſammenkünfte an keine gewiſſe Tage in der Woche gebunden ——————.

*) Jetzt auch in Geſinde- Injurien- Poſt- Hauſier- und Probehandel-Sachen.

c) Königl. Reſcript an den Magiſtrat der Stadt Flensburg, betr. die Einziehung der dortigen Stadtvogtei-Bedienung, d. d. Friederichsberg, den 1ſten Sept. 1824.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden: daß die Stadtvogtei-Bedienung in der Stadt Flensburg, welcher durch die Anſtellung eines Polizeimeiſters und die Uebertragung des Auctionariats an den dirigirenden Bürgermeiſter bereits der weſentlichſte Theil des mit dieſem Amt verbundenen Geſchäftskreiſes abgenommen iſt, gänzlich eingehen, und in Anſehung der Vertheilung der Functionen

tracten, Erbverträgen, Pfandbriefen und andern Inſtrumenten betreffend, daß oft und viel die Parthen, durch Unerfahrenheit der Schreiber, auch durch Betrug und gefährliche Handlungen der Debitoren ſelbſt, oder anderer Schreiber, in großen unwiederbringlichen Schaden geführet, und in ihren Rechten merklich ſind verkürzet, dem Ge-

---

und Emolumente des ehemaligen Stadtvogts das beigefügte Regulativ zur Richtſchnur dienen ſolle.

Auszug aus dem Regulativ wegen Einziehung der Stadtvogtey ꝛc.

§ 3. ——— In Zukunft ———, wenn der jetzt fungirende Stadtſecretair abgegangen ſeyn wird, hat der jedesmalige Stadtſecretair ſowohl bei der Unterſuchung und Entſcheidung der Polizeivergehen und brüchfälligen Sachen, und der ihnen in der Inſtruction vom 29ſten Auguſt 1806 gleichgeſtellten geringfügigen Criminalſachen, als bei der Aufnehmung des ſummariſchen Verhörs in den ſonſtigen Criminalſachen das Protocoll zu führen. Wenn der Polizeimeiſter zugleich Rathsverwandter iſt, ſo fungirt in den Jahren, in denen ihn als ſolchen der Turnus, hinſichtlich des, jedes zweite Jahr wechſelnden Kämmereramts trift, der Stadtſecretair, wenn dieſer Rathsverwandter iſt, in dem Polizeigericht für den das Directorium führenden Polizeimeiſter.

§ 4. In dem Kämmereigericht tritt der Stadtſecretair, wenn er zugleich Rathsverwandter iſt, unter Beibehaltung ſeiner Function als Protocollführer, in Zukunft in die Stelle des Stadtvogts, als vorſitzenden Mitgliedes. Trift ihn als Rathsverwandter die Reihe des Kämmereramts, ſo erſetzt der jedesmalige Polizeimeiſter, wenn er zugleich Rathsverwandter iſt, den fehlenden Kämmerer in dieſem Gerichte. Das Kämmereigericht behält übrigens nach wie vor die Abnahme und Reviſion der vormundſchaftlichen Rechnungen, die Beſorgung der gerichtlichen Theilungen, Verſiegelungen und Inventuren, die Diſtribution der Concursmaſſen, die Abhaltung der Zeugen- und ſonſtigen ihm aufzutragenden Verhöre, die Abnehmung der gerichtlichen Eide, ——— und andere demſelben nach der Obſervanz beikommende Geſchäfte, Beſichtigungen an Immobilien, Schiffen und andern Dingen, imgleichen die Taxationen werden, wenn es die Wichtigkeit und Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nach dem Ermeſſen, reſpective des Magiſtrats oder des Bürgermeiſters des Diſtricts erfordert, von dem Kämmereigericht in pleno, ſonſt aber von dem vorſitzenden Mitgliede deſſelben geleitet, und die desfälligen Commiſſorien gehen in rechtshängigen Sachen von dem Magiſtrat, ſonſt aber nach der Obſervanz von dem Bürgermeiſter des Kirchſpiels aus.

§ 5. Sollte der Fall eintreten, daß der Stadtſecretair oder der Polizeimeiſter nicht zugleich Rathsverwandte ſind, ſo hat der Magiſtrat bei der Canzelei nähere Vorſchläge darüber zu machen, welche Beſtimmungen für dieſen Fall, in Beziehung auf die im § 3 und 4 erlaſſenen Vorſchriften zu treffen ſeyn möchten.

richt auch im Urtheilſprechen allerhand Beſchwerde zugefüget worden; ſo haben, zu Abwendung ſolcher Unrichtigkeit und gefährlichen Handlungen, auch Abſchaffung der heimlichen Pfenningbriefe auf unbillige Renten, wider die beſchriebene Rechte, und der Königl. Majeſtät und F. G., nächſt publicirtes Mandat, sub dato den 25ſten December Ao. 1597, Höchſtgemeldte Königliche Majeſtät, auf unterthänigſtes Suchen eines Ehrſamen Raths, und alter Beliebung des Raths und der Vier und zwanzig Männer, ernſtlich befohlen, daß keine Verſchreibung, ſo auf Verpfändung und jährliche Renten lauten, imgleichen Contracte, Erbverträge, und was ſonſten allhie zu Rechte könnte ſtreitig werden, von jemanden anders, denn von dem geſchwornen Stadtſchreiber, ſollen verfertigt, geſchrieben, oder zum wenigſten unterſchrieben werden. Im Fall aber, über Zuverſicht, jemand ſich würde erdreiſten, die obgemeldte Dinge zu ſchreiben, oder ſchreiben, und mit des geſchwornen Stadtſchreibers eigener Hand nicht unterzeichnen laſſen, auch dieſelbe hernach vor Gericht ſtreitig würden; alsdann ſollen, laut mehr höchſtgemeldeten Königs Mandat, sub dato Ao. 1597, den 17ten Nov., ſolche Verſchreibungen unkräftig und machtlos ſeyn, und von dem Gerichte nicht angenommen werden. Doch ſoll hiemit nicht gemeynet ſeyn, da etwa ein Bürger von Ausheimiſchen, ſo dieſem Gericht nicht unterworfen, auf ihre, der Ausheimiſchen, Güter, Verpfändung haben wollte: wie dann auch nicht ſchlechte Kaufmanns-Handſchriften und Zarten, ſo unter Kaufleuten und Schiffern auf ſchlechten Kaufmannsglauben ausgegeben, und auf keine Verpfändung oder jährliche Renten lauten, dieſelbe mag ein jeder ſeines Gefallens ſelbſt, durch ſeine Diener oder andere, ſchreiben und verfertigen laſſen.

2) Extract aus Königs Friedrich IV. Reſolution, daß Bürgermeiſter und Rath, als Patroni der zwey Kirchen St. Marien und Nicolai, bey der Jurisdiction in Civilibus über die Kirchen-Lanſten in Husbuy-Harde zu ſchützen, d. d. Kopenhagen, den 20. April 1723.

——— So haben allerhöchſt ermeldete Ihro Königl. Majeſtät ——— allergnädigſt zu reſolviren und zu decretiren gut gefunden; geſtalt ſie hiemit in Königl. Gnaden decretiren und wollen, daß Bürgermeiſter und Rath, als Patroni der beyden Kirchen, St. Marien und St. Nicolai zu Flensburg, bey der ihnen von uralten Zeiten her verliehenen und mehr als gedoppelt über Rechts verjährte Zeit quiete beſeſſenen, wohlhergebrachten Jurisdiction und Botmäßigkeit über die Kirchen-Lanſten in Husbuy-Harde, hinführo und zu allen Zeiten kräftigſt bis an Ihro Königl. Majeſtät geſchützet und gehandhabet, darunter von den Flensburgiſchen Amtsbedienten und Hardesvögten, noch ſonſten Jemanden, wer der auch ſey, auf einigerley Weiſe nicht turbiret oder beeinträchtiget werden ſollen noch mögen. Wornach Ihro Königl. Majeſtät p. t. Amtmann, Amts-Bediente und Hardesvögte, wie auch ſonſten männiglich, ſich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich ꝛc.

3) Sententia in Sachen des Consistorii zu Flensburg contra den Magiſtrat daſelbſten, wegen der Jurisdiction über die Prediger und Schulbediente, publ. Gottorf, den 19ten Mart. 1732.

In Sachen des Consistorii zu Flensburg, Implorantin Eines, entgegen und wieder Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, Imploraten andern Theils, in puncto hinc inde praetendirter und ſtreitiger Jurisdictionis in Causis Civilibus et Criminalibus in Ecclesiae, et Scholarum Ministros, eorumque Domesticos, ejus demque Possessionis vel quasi, etc. hinc manutenentiae, Erkennen **Wir Chriſtian** VI. ꝛc. auff die hinc inde loco Recessuum oralium gewechſelte und verleſene Satz-Schrifften, producirten Documenten, auch deren allen reifflichen Erwägung für Recht, daß es bey der Königlichen am 29ſten October 1725 an den Stadtvogt zu Flensburg ergangenen Resolution [1]) ſein verbleiben habe, und Imploranten ſich derſelben in allem gemäß zu bezeigen ſchuldig, auch ferner ratione Jurisdictionis es nach dem §§ 24, 25, 30 und 31 der sub dato Glückſtadt, den 24ſten October 1701 emanirten Flensburgiſchen Ambts-Conſiſtorial-Verordnung [2]) zu halten, jedoch dergeſtalt, daß was von dem Ambt und der Ambts-Jurisdiction darinnen enthalten, auff den Stadt Magistrat und die Stadt-Gerichte zu verſtehen, ſonſten auch die Schul-Bediente ſowohl in Civilibus als Criminalibus unter des Magiſtrats Jurisdiction zu laſſen, wie dann beſagtermaßen hiedurch erkannt wird, compensatis expensis. V. R. W.

4) Extract eines Kanzeleiſchreibens, betr. die Trennung des Auctionariats von dem Amte des erſten und dirigirenden Bürgermeiſters in Flensburg und die Uebertragung der Cognition in geringfügigen Sachen, für die Kirchſpiele St. Johannis und St. Nicolai an denſelben, vom 25ſten Otcober 1845.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſter Reſolution

---

[1]) In der oben angezogenen an den Stadtvogt zu Flensburg gerichteten Reſolution, vom 29ſten October 1725 heißt es: Hingegen was den von Dir allegirten Casum der Schwängerung des p. t. Kirchenprobſten und Paſtoris ——— Magd betrifft, ſo iſt, da in Conformität Unſerer ——— —— Flensburgiſchen Amtsconſiſtorial-Verordnung, die Flensburgiſche Stadtprediger, in Civilibus et Criminalibus, auſſer ihren Amts-Verrichtungen, billig unter dem Stadtgericht gehören, deren Geſinde, folglich auch die Magd quaestionis, von Dir und den Kämmerern gewöhnlichermaßen zu Brüche zu ſetzen, und ſolche einzutreiben; ferner die Studiosi, ſo weit ſie nicht ſonſten wegen ihrer Eltern oder deren, bey welchen ſie in Condition oder Dienſten ſtehen, ein anderes forum haben, wegen ihrer Verbrechen auf gleiche Weiſe zu Brüche zu notiren und zu beſtrafen.

[2]) ſ. unten Theil III. Abſchn. 3. III. № 1.

vom 8ten d. M. zu genehmigen geruht, daß das ſeither mit dem Amte des erſten und dirigirenden Bürgermeiſters in Flensburg verbundene Auctionariat von ſelbigem getrennt und in Zukunft für Rechnung der Stadtcaſſe verwaltet werde. ——— Ferner haben Se. Majeſtät Allerhöchſt beſtimmt, daß die für die Kirchſpiele St. Johannis und St. Nicolai ſeither von dem zweiten Bürgermeiſter geübte Cognition in geringfügigen Sachen für die Zukunft mit dem Amte des erſten und dirigirenden Bürgermeiſters verbunden werden ſolle.

V. Eckernförde.

1) Das Eckernförder Stadtrecht.

Caput I.

Von Gerichtsperſonen.

Art. 1. Bürgermeiſter und Rath ſitzen im Gerichte auf ihren Eiden, derowegen ſollen ſie wohl zuſehen, daß ſie auch ihre Eiden und Pflichten recht in Acht nehmen, einem jeglichen, er ſey reich oder arm, Freund oder Feind, ein- oder ausheimiſch, ſchleunig Recht widerfahren laſſen, keine Perſon im Gericht anſehen oder ſonſt dawider handeln.

Von Gaben der Gerichtsperſonen.

Art. 2. Keine Raths- oder Gerichtsperſon ſoll Gabe nehmen, wegen Sachen, ſo die gemeine Stadt oder andere in dem Gerichte angehen.

Von verdächtigen Richtern.

Art. 3. Kommen Partheyen vor dem Rath, ſo in dem Gerichte Blutfreunde oder Schwäger haben, ſollen dieſelben unerfordert aufſtehen und ſich des Gerichts entäuſſern.

Caput XV.

Von Klägern und Beklagten.

Art. 1. Ein jeder, der da will, mag ſein Wort ſelber vor Gericht thun, er ſey Kläger oder Beklagter.

Art 2. Wer da zu Rechte citiret oder geſtevet worden, ſoll ſelbſten oder durch ſeinen Gevollmächtigten antworten.

Art. 3. Wenn einer den andern gerichtlich belanget, und der andere widerklagen will, ſoll Beklagter zuvor auf die Convention, darauf er citiret worden, antworten, und die Reconventions-Klage nicht angenommen werden, es habe denn die Conventions-Klage ihre gebührende Endſchaft zuvor erreichet. Wann ſolches geſchehen, ſoll in **puncto reconventionis**, die er ihm reſerviret, auch erkannt werden.

Art. 4. Wann einer ſeine Anklage **judicialiter** angehänget, ſo kann er die allezeit vermindern, aber gar nicht verhöhen.

Caput XVIII.

Von Gezeugen.

Art. 1. Wird jemand zum Zeugen ernannt, der iſt die Wahrheit zu ſagen ſchuldig, und ſo er ſich deſſen verwegert, ſoll er vom Gericht dazu angeſtrenget werden.

Art. 2. Gezeugen ſollen ehrliche und redliche Leute ſeyn, wie davon hin und wieder bey den Rechtsgelehrten ausführlicher Bericht zu finden.

Art. 3. Die Zeugen ſollen vom Richter ihre Wiſſenſchaft zu ſagen, gefordert werden; den Gegentheil ſoll man auch dazu citiren laſſen; die Probatorial-Artikel ad dandum interrogatoria, [1]) ſo er will, zuſenden, er erſcheine auf die ihm vorgeſetzte Zeit oder bleibe auſſen, ſo ſoll gleichwohl mit dem examine nach gerichtlicher Ordnung verfahren werden.

Juramentum Testium.

Ich N. N. lobe und ſchwöre zu Gott einen Eid, und auf das heilige Evangelium, daß ich in Sachen zwiſchen N. N. und N. N. im Rechte ſchwebende, auf die Articul und Interrogatoria, worauf ich befraget werde, die helle klare Wahrheit für beyde Theile was mir von der Sache bewußt, ausſagen, und daſſelbe nicht unterlaſſen will, um jemands Gunſt, Gabe, Freund- oder Feindſchaft, noch einer anderen Urſache willen; So wahr mir Gott helfe!

Caput XXI.

Von Repreſſalien und Arreſten.

Art. 1. Arreſt und Repreſſalien ſind verboten, auſſerhalb in gewiſſen und wenigen Fällen.

Art. 2. Wer ein Gut, ſo gerichtlich arreſtiret, ohne Urlaub des Gerichts auf eine andere Stätte bringet, der ſoll von dem Gericht dafür geſtrafet werden.

Caput. XXXIV.

Vom Appelliren.

Art. 1. Wer appelliren will, der ſoll nach publicirter Urtel stante pede et viva voce appelliren oder auch 10 Tage Bedenkzeit begehren, darauf ſein Schoßmal legen.

Art. 2. Inwendig 10 Tagen ſoll er interpositam appellationem proſequiren, das juramentum appellationis [2]) praeſtiren und dem Gerichte genugſame Caution ſtellen.

Art. 3. Es ſoll keine Appellation angenommen werden, die

---

[1]) Da nach der L. G. O. P. II. Tit. II. § 5 (pag. 14) Interrogatoria in foro Slesvicensi nicht zuläſſig, ſo kann es ſich fragen ob dadurch die Interrogatorien auch für Eckernförde abgeſchafft ſind; ſ. jedoch Francke, Civilproceß I. pag. 413.

[2]) ſ. jetzt Verordnung vom 11ten December 1758, § 5.

Sache belauſe ſich denn über 60 Mark lübiſch; was aber darunter, ſoll gebührlich exequiret, und der Appellant abgewieſen werden. [3])

Art. 4. Wer von einer Urthel zu Eckernförde, welche Sache ſich über 60 Mark erſtrecket, ordentlich appelliret hat, wird vom Fürſtlichen Hofgerichte die Urthel confirmiret; ſo ſoll der Appellant 40 Mark lübiſch, die er zuvor bey der Appellation zu verbürgen ſchuldig, bezahlen, davon Ihro Fürſtl. Gnaden, uralter Gewohnheit nach, die Hälfte berechnet, und das übrige an Bürgermeiſter und Rath verfallen ſeyn ſoll. [4])

Art. 5. Soll auch innerhalb 6 Wochen Citation und Ladung dem Gegentheil insinuiren laſſen.

2) Verordnung, wegen Gutthuung der Concurs-Koſten aus der Concursmaſſe, für die Stadt Eckernförde, d. d. Hirſchholm, den 29ſten October 1745.

Wir Chriſtian VI. ꝛc. Thun kund hiemit: daß auf die Uns geſchehene allerunterthänigſte Relation, geſtalt ſeit 30 und mehreren Jahren bey dem Stadtgerichte zu Eckernförde üblich geweſen, daß bey vorgekommenen Concurſen, die zum Beſten derſelben verwandte Gerichts- und übrige Koſten, von allen und jeden, ſo älteſten als jüngſten Creditoribus pro rata crediti abgehalten worden, Wir ſolche nicht nur dem rechtlichen Herkommen bey den Ober- und Untergerichten Unſers Herzogthums Schleswig widerſtreitende, ſondern auch zum Nachtheil des Creditweſens gereichende Gewohnheit abzuſchaffen, für gut befunden. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß obbeſagter in Unſerer Stadt Eckernförde eingeführter Gebrauch a dato publicationis dieſer Unſerer Conſtitution völlig aufhören und abgeſchaffet ſeyn, dahingegen alle und jede zum Beſten der Concurs-Maſſe verwandte Gerichts- und andere Koſten, vorgängig rein von der Massa Concursus abgezogen, und ſodann in den Ueberreſt Creditores percipientes mit dem etwanigen Capital und geſetzmäßigen Zinſen, ohne einigen Abzug, eingewieſen werden ſollen, ſo daß bey denen nach Publicirung dieſer Conſtitution entſtehenden Concurſen, Creditores einigen Abzug von ihren Forderungen nicht befürchten, ſondern derſelben völlige Auszahlung, ſo weit die Maſſe zulänglich, gewärtigen können. Wornach ꝛc.

3) Verfügung, betr. die Aufhebung des Polizeygerichts in Eckernförde, d. d. Schleswigſches Obergericht auf Gottorf, den 14ten October 1841.

Nachdem die Trennung der bisher mit dem Stadtſecretariate in

---

[3]) Die Summa appellabilis iſt ſchon durch die vor dem Stadtrecht ergangene Fürſtl. Reſolution vom 30ſten Septbr. 1624 (Corp. Stat. Slesv. II. pag. 153) auf 60 Mark feſtgeſetzt.

[4]) Wegen der Succumbenzgelder, ſ. Verfügung vom 27ſten Decbr. 1812. Das mittelſt der Fürſtl. Reſolution vom 12ten März 1711 (Corp. Stat. Slesv. II. pag. 157) eingeführte remedium revisionis an den Präſidenten iſt mit der Präſidentur ſelbſt hinfällig geworden.

Eckernförde verbundenen Aemter eines Polizeymeiſters und Stadtvogts von dieſer Bedienung und deren Combination mit dem Bürgermeiſterpoſten allerhöchſt genehmigt und nunmehr auch zur Ausführung gebracht worden, iſt es für angemeſſen befunden, daß mit Rückſicht auf dieſe in Anſehung des Geſchäftskreiſes der ſtädtiſchen Beamten daſelbſt, getroffenen Veränderungen das dortige Polizeygericht aufgehoben, und die bisher von demſelben beſorgten Geſchäfte für die Zukunft von dem Magiſtrate wahrgenommen werden; welches in Gemäßheit Schreibens der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzeley vom 9ten d. M. dem Magiſtrat der Stadt Eckernförde mit Beziehung auf die am 2ten April 1811 von hier aus erlaſſene proviſoriſche Verfügung, zur Nachachtung und Wahrnehmung des Erforderlichen, hiedurch bekannt gemacht wird.

VI. Schleswig.

1) Extract aus Herzogs Johann Adolph Verordnung wegen der Appellation, d. d. Gottorff, den 28ſten Januar 1608.

Auf Bürgermeiſter und Rath zu Schleswig eingegebene Supplication — Setzen und ordnen Wir, daß derjenige, ſo von des Raths Urthel zu Schleswig an Uns zu appelliren Willens, ſeine Appellation alsbald nach geſprochenen Urthel, thue mündlich, oder auch ſchriftlich inwendig 10 Tagen; darnach daß er genugſame Caution entweder mit ſeßhaften Bürgen binnen Schleswig, oder Pfänder ſtelle, 30 Mark, wofern er der Sachen verluſtig oder ſonſt die Appellation fallen laſſen würde; [1]) imgleichen dem Appellaten die Gerichtskoſten, wo die erkannt worden, nach geſchehener Moderation zu erlegen: könnte er aber über allen angewandten Fleiß keine Bürgen bekommen, auch zu keinem Pfande rathen, und ſolches eidlich erhalten, ſoll er einen Eid ſchwören, ſolche 30 Mark, wie auch dem Appellaten die Expenſen auf rechtliche Ermäßigungen zu bezahlen; letztlich ſoll er auch ſchwören das Juramentum calumniae, oder den Eid für Gefährde ——— [2]). Wann ſolches alles wirklich geleiſtet, ſoll der Rath ihm unter die Urthel, welche ihm für die Gebühr ſoll unweigerlich ausgegeben werden, loco apostolorum dimissoriorum ſchreiben laſſen, daß zu rechter Zeit appelliret und geleiſtet worden, was dieſer Unſerer Verordnung gemäß; worauf der Appellant inwendig der nächſten 6 Wochen nach publicirter Urthel, an Unſer Hofgericht die Appellation introduciren, Citation ausbringen

---

[1]) Dieſes Succumbenzgeld iſt nach der Verfügung vom 27ſten Decbr. 1812 hinfällig.

[2]) Nach der Verordnung vom 11ten December 1758, § 5 und 8, iſt der Appellationseid hinfällig und wird die ſogenannte juratoriſche Caution mittelſt Handſchlages, bey Verluſt Ehre und guten Leumunds geleiſtet.

und dem Gegentheil in derſelben Zeit inſinuiren laſſen ſoll; würde aber der Appellant dieſes, wie geſetzt nicht leiſten, oder verabſäumen, ſoll der Rath zu Schleswig der Appellation nicht deferiren, Wir und Unſere Erben wollen auch dieſelbe nicht annehmen, ſondern die Sache ad exequendum an Bürgermeiſter und Rath zu Schleswig remittiren. ——— Urkundlich ꝛc.

2) Extract aus Herzogs Friedrich Reſolution auf unterſchiedene der Stadt Schleswig Gravamina, d. d. Gottorff, den 19ten Auguſt 1624.

——— Anfänglich und fürs Erſte die Appellationes von dem Stadt-Gerichte an Unſer Fürſtl. Kanzeley- und Hofgericht belangend, weil verſpüret wird, daß öfters auch in geringſchätzigen Sachen gar frivole und ohne rechtmäßige Urſache appelliret, und alſo das heilſame Beneficium Appellationis übel mißgebraucht werde: ſo ſoll hinführo von des Stadts-Gerichts Urtheln nicht appelliret, auch an Unſer Fürſtl. Hof-Gericht keine Appellation angenommen, und kein Proceß ex capite nullitatis erkannt und mitgetheilet werden, wann die Hauptſache, darüber zwiſchen den Partheyen geſtritten wird, nicht mehr denn 80 Mark lübſch, ſondern nur allein ſo viel oder darunter betrift. [3])

3) Verbeſſertes Stadt-Reglement, d. d. Gottorff, den 4ten Auguſt 1712.

Art. 53. Was aber ferner die Adminiſtrirung der Juſtiz bey den nunmehro combinirten dreyen Gemeinen betrift, haben die conſtituirte zween Bürgermeiſter nebſt den vier Rathsherren ſelbige nach dem Schleswigſchen Stadtrechte, der Landgerichts-Ordnung und andern Fürſtl. Conſtitutionen, ohne Anſehn der Perſon, unter dem bisherigen Namen, Bürgermeiſter und Rath zu Schleswig, beſtändig zu verwalten, und wenn Jemand

Art. 54. etwa dennoch durch eine von Bürgermeiſter und Rath abgeſprochene Urthel beſchweret zu ſeyn, vermeinen ſollte, ſo ſoll der gravirte Theil ——— blos und allein intra decendium ſich revisionem sententiae von dem Amtmann ——— ausbitten. [4])

4) Inſtruction für das Polizeygericht und den Polizeymeiſter in Schleswig, d. d. Friedrichsberg, den 2ten September 1811.

Wir Frederik VI. ꝛc. Wollen und befehlen allergnädigſt, daß

---

[3]) Der Schluß der Verfügung betrift die nach not. 2 jetzt hinfälligen Succumbenzgelder.

[4]) Die damals dem Amtmann des Amtes Gottorf übertragene Präſidentur über die Städte Schleswig und Eckernförde iſt mittelſt Königl. Reſcripts vom 10ten July 1731 abgeſchafft, und damit auch das remedium revisionis hinfällig geworden.

das Polizeygericht in Unſerer Stadt Schleswig und der dortige Polizeymeiſter ——————, ſich bey ihrer Amtsführung nach dieſer Inſtruction zu verhalten haben.

I. Von dem Polizeygericht.

§ 1. Das Polizeygericht beſteht aus dem Polizeymeiſter, der den Vorſitz hat, und einem Beyſitzer aus dem Magiſtrat, deſſen Auswahl aus den Rathsverwandten dem Oberdirector [5] zu überlaſſen iſt, und dem Stadtſecretair, der zugleich als Beiſitzer das Protocoll zu führen hat. Von dieſem Gericht ſind alle Polizeyvergehungen ſummariſch zu unterſuchen und zu entſcheiden [6].

§ 2. Das Polizeygericht iſt in allen Polizeyvergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine beſtimmte Strafe geſetzt worden, und die mit keinen höheren Geldbußen als 10 Rthlr., und keiner längeren als achttägigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod zu belegen ſind, zur endlichen Entſcheidung befugt, und findet von demſelben lediglich eine Provocation an den Oberdirector Statt, die ſogleich in termino der Entſcheidung interponirt, und innerhalb vierzehn Tagen fortgeſetzt werden muß.

§ 3. Bey Vergehungen aber, deren Beſtrafung dem rechtlichen Ermeſſen vorbehalten iſt, oder wenn eine größere Geldbuße als 10 Rthlr., oder eine ſchärfere Strafe als achttägiges Gefängniß bey Waſſer und Brod zu erkennen iſt, hat das Polizeygericht die abgehaltenen vorläufigen Verhöre an den Oberdirector zur weiteren Verfügung gelangen zu laſſen.

§ 4. Das Polizeygericht verſammelt ſich regelmäßig einmal in jeder Woche, ſonſt aber außerordentlich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, und hält ſeine Sitzungen auf dem Rathhauſe in der gewöhnlichen Gerichtsſtube.

§ 6. Sporteln und Gebühren in Sachen, die vor das Polizeygericht gehören, werden unter die Mitglieder deſſelben zu gleichen Theilen aufgetheilt; die Brüchen werden der Königl. Caſſe berechnet.

5) Königl. Reſcript an den Magiſtrat und den Polizeymeiſter in Schleswig, betr. die Erledigung des Poſtens des Oberdirectors in der Stadt Schleswig, d. d. Kopenhagen, den 21ſten April 1824.

Frederik VI. ꝛc. Da Wir Unſerem bisherigen Oberdirector

---

[5] In Gemäßheit einer Königl. Reſolution vom 9ten October 1808, derzufolge in den Städten der Herzogthümer Oberdirectoren beſtellt werden ſollten, ward auch für Schleswig ein Oberdirector ernannt, und demſelben unterm 13ten October 1808 eine Königl. Inſtruction ertheilt (Chron. Samml. 1808, pag. 228). Dieſe Einrichtung hat aber aufgehört, ſeitdem unterm 21ſten April 1824 der damalige Oberdirector entlaſſen ward; ſ. die folgende Verfügung.

[6] Zum Reſſort des Polizeygerichts gehören geſetzlich auch die Poſtcontraventions- und Geſindeſachen, (ſ. oben pag. 218, 335,) ſo wie herkömmlich die Injurienſachen; ferner Hauſir- und Probehandelcontraventionen. (p. 247).

in der Stadt Schleswig die gebetene Dimiſſion ertheilt haben, ſo iſt es Unſer Wille, daß bei der hiedurch entſtandenen Erledigung dieſes Amts in Rückſicht auf die Geſchäftsverwaltung, hinſichtlich der Juſtizpflege, der Adminiſtration, der Polizey ——— alle vor dem Jahre 1808 Statt gefundenen Verhältniſſe, in ſoweit ſolche nicht durch die ſpäterhin erfolgte Ernennung eines Polizeymeiſters und die Einrichtung eines Polizeygerichts nach der für Beide unterm 2ten Septbr. 1811 erlaſſenen Inſtruction modificirt worden ſind, wieder eintreten ſollen. Dabei haben Wir in Anſehung einiger Functionen, die dem Oberdirector durch die Inſtruction vom 13ten October 1808 und die Inſtruction für den Polizeymeiſter und das Polizeygericht beigelegt waren, annoch folgende das Inſtanzenverhältniß in Polizeyſachen ——— betreffende nähere Beſtimmungen zu treffen, für nöthig erachtet.

Von den Entſcheidungen des Polizeygerichts, in denjenigen Sachen, worüber daſſelbe endlich zu erkennen befugt worden iſt, tritt, ſtatt der Provocation an den Oberdirector, das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswigſche Obergericht ein. Die von dem Polizeygericht oder dem Polizeymeiſter aufgenommenen vorläufigen Verhöre über andere Vergehungen, deren Ahndung ihnen nach der Inſtruction nicht zuſteht, werden künftig ſofort der Criminalbehörde zur Wahrnehmung des Erforderlichen zugeſtellt. Die Beiſitzer des Polizeygerichts wählt der Magiſtrat aus ſeiner Mitte. ——— ——— Die Verhängung von Perſonalarreſten ſteht ſowohl dem Magiſtrat, und in eintretenden Fällen dem Bürgermeiſter, als auch nach Beſchaffenheit der Sache dem Polizeymeiſter zu. ——— ——— Gegeben ꝛc.

VII. Burg und Tondern. *)

1) Das Lübſche Recht.

Liber tertius.

Titulus I.

De mutuo et concursu creditorum, eorumque Privilegiis. Von gelehntem Gelde, Vorzug der Creditoren und derſelben Freyheit.

1) Wann unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und liquidirte Schuld geklaget und beweiſet wird, ſol dem Beklagten erſtlich 14 Tage, darnach 8 Tage zur Bezahlung Friſt gegeben werden, bezahlt er alsdann nicht, ſo muß er bey Sonnenſchein Bürge ſtellen, oder ſelbſt Bürge werden. [1]

*) Sporteltaxe für den Magiſtrat, Stadtſecretair ꝛc. zu Burg, vom 13ten May 1814 (Chron. Samml. 1814, pag. 62; Sporteltaxe für den Stadtvogt zu Tondern, vom 5ten Septbr. 1795 (Chron. Samml. 1795, p. 77).

1) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781.

2) Iſt einer dem andern ſchuldig, es ſey an gelehnetem Gelde, oder ſonſt richtiger liquidirter Schuld, auf eine gewiſſe Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, ſondern behält das Geld nach dem Tage bey ſich, freventlicher und muhtwilliger Weiſe. Wird er darum gerichtlich beſprochen, ſo ſol er wiederum ſeinem Creditori ſo viel Geld ſo lang lehnen, als er nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweislichen Schaden entrichten.

3) Lieget ein Mann in Schülden vertiefft, auf ſeinem Todbette, ſo hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun, oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; dann ſeine Creditores ſämtlichen nach ſeinem Tode zu den Gütern berechtiget, die ſich darein theilen ſollen, pro quota oder nach Marckzahlen. Da er auch jemand in ſeiner Krankheit, heimlich oder offenbahr gratificiret, oder etwas zugewendet hätte, oder wenn ſonſten etwas aus ſeinem Gute von jemand geholet, ſolches alles ſol wiederum den Creditoren zu gute eingebracht und unter ſie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

4) Iſt unſer Bürger einer wegen Schuld flüchtig und es wird ſein Gut auſſerhalb der Stadt oder Baumes, und alſo zu Waſſer oder Lande angetroffen, der nun ſolches erſtlich von den Creditoren aufhält, und wieder bringet, der ſol an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden; das übrige aber ſollen die andern Creditoren, welche das Gut befaſſen und ihre Schuld in gebührender Friſt, wie recht, erweiſen, unter ſich nach Marckzahlen theilen.

5) cessat.

6) Läſſet ein Mann, welcher auf ſeinem Todbette lieget, ſeinen Creditoren zu ſich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Kranke ſtirbet, und die Rechnung illiquida bleibet, ſo dürfen die Erben zu ſolchem illiquido nicht antworten, es wäre dann, daß er der Creditor ſeines Auſſenbleibens Ehehafft beweiſen könte, ſo hat er ſich an der Klage nicht verſäumet.

7) Iſt einer ſchüldig und zeucht ſeiner Nahrung nach aus der Stadt, und er darüber beklaget und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man ſol ihn auf einen gewiſſen und geraumen Tag citiren ad domum, vel per Edictum; Erſcheinet er nicht, ſo ſol der Kläger gewieſen werden, in ſein Erbe und Gut, der mag damit, als mit ſeinem Pfande verfahren.

8) Es ſoll niemand um Schuld, die auf gewiſſe Zeit ſtehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thut, der ſol zur Straffe geben 3 Marck den Gerichten, und ſol die Friſt dem Beklagten 3 Monat erlängert ſeyn; Es wäre dann Sache, daß er beweiſen könne, daß der terminus solutionis vorbey, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen ſey.

9) Verſtirbet ein Mann in Schulden, mit ſeiner Frauen unbeerbet, ſo gehet die Frau mit ihrem Brautſchatz, Kleidern, Kleinodien, und Jungfräulichem Eingedömte und was ſie zu ihm gebracht, vor alle Creditorn. [2]) Morgengabe aber, und ihre freye Koſt, welche

---

[2]) Ueber den Vorzug der protocollirten Hypotheken vor dem Brautſchatz ꝛc., ſ. Conſtitution vom 10ten September 1734, § 5.

die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeitgäſten zu der Koſt geſchenket worden, muß ſie mahnen, wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geſchenket, das bleibet den Creditorn.

10) Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und ſolches offenbar, ſollen ſeine nachgelaſſenen Güter innerhalb 6 Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret, und ſo man wil, verſiegelt werden: Darnach muß ſich ſeine nachgelaſſene Wittfrau mit Vormündern verſehen, und in 6 Monat bergen, und Dachdings auftragen, ſo ferne als ſie beerbet, und muß alſo Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den beſten, auch nicht dem ärgſten räumen. [3])

11) Ein Jahr Rente, ein Jahr Häuer, ein Jahr Dienſtlohn, und ein Jahr Koſtgeld, ſtehet zu des Rentners, Eigenthümers, Geſindes, und Wirthes ſchlechter Auſſage, ſo ferne ſie redliche unberüchtigte Leute ſeyn, und gehen vor allen Schüldenern, auch den privilegirten zuvor aus. Alſo auch des Debitorn Unkoſten zu den Begräbniſſen, doch nicht über 40 Marck. [4])

12) Dieſem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditorn, darnach Kindergeld vor dem Rathe ausgeſprochen. [5]) Folgends der Brautſchatz, treue Hand, welche durch Untreue verrücket iſt. [6]) Kinder-, armer Leute-, Gotteshäuſer, und ſonſten Geld, welches keine Rente gibt. a) Nach dieſem die Creditores hypothecarii, das iſt, welche ausdrückliche ſchrifftliche Verpfandung haben, nach der Zeit als die Verpfandung geſchehen, alſo

[3]) Heutigen Tages wird, wenn die Ehefrau und Kinder den Nachlaß des verſtorbenen Ehemanns und Vaters gar nicht oder nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen, die Maſſe gerichtlich behandelt, und ein Proclam erlaſſen.

[4]) Das Vorzugsrecht der Rente, kommt nicht mehr zur Anwendung; wegen des Dienſtlohns und Koſtgeldes, ſ. Kanzeleypatent vom 12ten Januar 1816; der Vorzug der Häuer möchte nach der allgemeinen Vorſchrift der Conſtitution vom 10ten September 1734 § 5 auf die nicht protocollirten Forderungen zu beſchränken ſeyn.

[5]) Ausſagegelder ſind jetzt nach der Vormünderverordnung vom 19ten März 1742 § 3 zu protocolliren; wenn dieß nicht geſchehen, werden ſie den protocollirten Forderungen nachſtehen.

[6]) Ueber die Deposita ſ. Verordnung vom 13ten April 1787 und Patent vom 9ten Auguſt 1811, p. 113. 115.

a) Kanzeleypatent, vom 18ten November 1820:

Unterm 10ten d. M. haben Se. Majeſtät allergnäd. zu reſolviren geruht: daß der Vorzug, welcher den ohne Zinſen angeliehenen Geldern an den Orten, wo das Lübſche Recht gilt, nach dieſem Recht und den ſich darauf beziehenden landesherrlichen Anordnungen zuſteht, künftig gänzlich aufgehoben ſeyn ſoll, und daß den nach Publication dieſer Verfügung ohne Zinſen gemachten Anleihen kein Vorzugsrecht vor anderen Forderungen einzuräumen iſt.

daß die Elteſten den Jüngern vorgehen, [7] letzlichen die gemeine Schuld.

15) Würde einer in Schulden vertiefft, mit ſeinen Creditorn ſich vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen ſeyn wolten, ſo ſtehet denſelben frey, den Schuldener mit Rechte zu verfolgen.

Liber quintus.

Titulus I.

De Judice. Von dem Richter.

I. Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da ſollen ſich die Richter unparteilich erzeigen, ſonderlich da Entſcheidung durch Urtheil von nöthen und von ihnen gefordert wird, ſollen ſie dieſelbe für die Finder weiſen.

II. Die Gerichts-Vögte ſitzen im Gerichte auf ihre Ehr und Eyd, und ſollen wol zuſehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort recht geſchehe, ſonderlich aber, daß die Vorſprachen niemand in ſeinem Rechten vervortheilen oder überſchnellen.

Titulus II.

De Procuratoribus et Postulando. Von Procuratorn und Vorſprachen.

I. Die Procuratorn, Vorſprachen und Vollmächtigen, welche für den Rath oder Gericht die Sachen vortragen oder darin dienen, die können in derſelben zu keinen Zeugen zugelaſſen werden.

II. Es ſollen auch die Procuratorn und Vorſprachen, wenn die ſtreitigen Sachen zu gütlicher Handlung für Commiſſarien verwieſen ſich darbey nicht finden laſſen, es geſchehe denn mit Erlaubniß des Rechts und der Gerichte, oder aber, daß ſie zu der Sachen gevollmächtigt worden.

III — VI. cessant.

VII. Wann ein Vorſprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, ſo kan er in derſelben Sachen künfftig ſeinem Gegentheil nicht dienen, und, da er ſolches thun würde, ſol er, wann er deſſen überwieſen, in ernſte Strafe genommen werden.

VIII. Ein mündiger Sohn, wann er ſeine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er ſelbſt verfolgen und der Vater mag ſich darein nicht mengen, es wäre dann, daß er von dem Sohn gevollmächtiget, und daß der Sohn von ihm nicht geſondert.

Titulus III.

De Conventione et Reconventione. Von Klage und Wiederklage.

I. Wird eine Klage angeſtellet, darauf der Krieg befeſtiget,

---

[7] ſ. jetzt Conſtitution vom 10ten September 1731, § 5.

die kann man darnach nicht ändern, noch verhöhen, verringern mag er ſie aber.

II. Raht und Gericht kan niemand zu klagen zwingen, es ſey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geſchrey gehört, und der Richter derwegen erſucht worden.

III. Wer erſtlich geklaget hat, der darff dem andern auf ſeine Gegenklag und Reconvention keine Antwort geben, er ſey denn zuvorn mit Recht von ihm geſchieden; Doch ſoll er ſchuldig ſeyn, namhafftig zu machen, warum er den Kläger zu Reconveniren.

IV. Ein jeglicher Bürger ſoll den andern für ſeinen ordentichen Richter beſprechen, und nicht für fremden, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwieſen, er ſol darum Straf leiden, darzu dem Part Abtrag thun und ſeine Action der Oerter verluſtig ſeyn.

V. Ob wol unſere Bürger Landgüter, oder Erbe in fremdem Weichbilde oder Gebiete, liegen haben, wann derwegen Zwieſpalt einfallen, ſo ſollen ſie doch einander in dieſen Gerichten beſprechen. [8])

VI. & VII. cessant.

Titulus IV.

De Contumacia. Von Ungehorſam.

cessat. [9])

Titulus V.

De Confessione judiciali. Von gerichtlicher Bekäntniß.

Was einer vorm Gericht bekennet und überzeugt wird, das kan er hernachmals nicht wiederum verläugnen.

Titulus VI.

De fide Instrumentorum. Von Krafft und Wirkung brieflicher Urkunden.

I. Wird etwas in des Rahts Oberſtes Stadtbuch geſchrieben und ſolches würde im Jahr und Tag nicht angefochten, ſo kan darauf künftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, auſſerhalb Landes geweſen, der wird a tempore scientiae innerhalb Jahr und Tag billig zugelaſſen.

II. Wann Schuld vor dem Raht bekannt, oder ſonſten überwieſen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelaſſen: wird die Schuld bezahlt, ſo mag er auch vor dem Buche quitiren laſſen.

III. Man mag mit Copeyen nach unſerm Recht nichts beweiſen, wann ſie auch gleich auscultiret, und unterſchrieben, ſie werden denn mit den Originalien beſtärket.

---

[8]) Prozeſſe, welche adeliche Güter betreffen, ſind immer bey dem Landgerichte anhängig zu machen.

[9]) In Betreff der Contumacia kommen jetzt auch in Burg und Tondern die gewöhnlichen rechtlichen Grundſätze zur Anwendung.

IV. Gewandſchneider und Kramerbücher ſeynd zur Schuld zu beweiſen genugſam, bis auf 30 Mark. [10])

Titulus VII.

De Testibus et Attestationibus. Von Zeugen und Gezeugniſſen.

I. Wer Zeugen im Gericht führen wil, der ſol ſie alle auf einmahl nahmhafft machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, ſo hat er doch der übrigen Zeugen zu genieſſen: Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorſtellen, ſo muß er ſolches bey Benennung der erſten Zeugen mit ſeiner Protestation vorbehalten, oder gar entbehren.

II. Wird jemand überwieſen, daß er falſcher Zeugen gebraucht, der iſt ſeiner Sachen verluſtig und fället in die Straf, ſo wol auch die Zeugen, welche abwetten ſollen und hinfürter zu keinem Zeugniß zugelaſſen werden.

III. Würde jemanden etwas, es ſey was es wolle, durch falſcher Zeugen Auſſage im Rechten abgenommen; welches hernachmals offenbar gemacht wird, die Zeugen ſollen in die Straf des Rechts gefallen ſeyn, und demjenigen, dem ſie das ſeine abgezeuget, ſo viel von dem ihren wieder gelten, als ſie ihm Schaden zugefüget.

IV. Zeugen ſollen ehrliche unbeſchuldene Leute ſeyn.

V. Welche an eines Mannes Brod ſeyn, die können in deſſelben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was ſich bey Tage zugetragen hat: Wäre aber etwas bey Nacht geſchehen, darbey niemand anders geweſen, dann ſein Hausgeſinde, ſo können ſie zugelaſſen werden, zu Zeugen: Seynd ſie aber aus ſeinem Brodte, ſo können ſie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienſt geſchehen iſt.

VI. Verpfänder, und dem verpfändet iſt, die können einander um Geld und Gutes willen, nicht zeugen, es ſey denn das Pfand gelöſet.

VII. Wenn einer überzeuget, daß er ſchuldig iſt, der muß bezahlen, es wäre dann, daß er durch Gegenzeugen oder ſonſten die Solution, und daß der Sachen in ander Wege abgeholffen, beweiſen könte.

VIII. Wird einer Zeugniß zu führen zugelaſſen, ſo iſt er ſchuldig ſein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er auſſen, und kan erwieſen werden, daß er ihn citiren laſſen, ſo mag er mit ſeinem Gezeugniß verfahren, und ergehet auf ſolche Auſſage und Eyd ferner, was recht iſt.

IX. cessat.

X. Wann ein Bürger ſeiner Mitbürger einem zum Zeugen fürſtellen wil, ſo mag er, der Zeuge, derentwegen ſeiner Nahrung nachzuziehen, nicht aufgehalten werden, ſondern hat der Producent denſelben in ſeiner Wiederkunft gleichwol fürzuſtellen.

---

[10]) ſ. jetzt Verordnung vom 14ten May 1783.

XI. Es ſol kein Zeuge, wes Standes der ſey, ohne Eid zugelaſſen, noch ihm einiger Glaube zugeſtellet werden, es wäre denn, daß ſich des Zeugen-Eydes der Producent begeben, ſonſten ſol er deſſen von dem Richter nicht erlaſſen werden.

XII. Wird ein Krancker zum Zeugen benannt, zu dem ſoll man auf Erlaubniß den Gerichtſchreiber ſchicken, vereyden und ſeine Auſſage abhören laſſen, ſolches kann der Gerichtſchreiber ferner im Gericht oder für den Raht einzeugen.

XIII. & XIV. cessant.

XV. Da jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten geweſen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derſelben Sachen nicht zeugen.

XVI. Wer mit ſeinen angegebenen Zeugen, die Sache, darum er ſie vorſtellet, nicht wie recht und gnugſam beweiſet, der iſt derſelben Sachen fällig.

XVII. Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann ſie geſondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeſchuldene Leute, können Brautſchatz bezeugen, ſo fern ein Ehegelöbniß gehalten worden.

XVIII. Wil Kläger nach des Beklagten Tod ſeine Schuld beweiſen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdige Briefe und Siegel, Stadtbücher; oder ſeinen Eyd gelaſſen werden; daß ihm der Beklagte ſchuldig geweſen und noch [11].

XIX. Es kan keiner, welcher Schulden halben, flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum beſten, oder zuwieder, zugelaſſen werden.

XX. Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelaſſen, doch ſollen ſie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe ihren gewöhnlichen Eyd leiſten.

Titulus VIII.

De Jure jurando. Von Eydesleiſtung.

I. & II. cessant.

III. Würde jemanden ein Eyd zuerkannt, und derſelbige erbötig den Eyd zu leiſten, da nun das Gegentheil ihn ſolches Eydes erläßt, ſo kann er ihn ferner zu ſchweren nicht dringen, weniger aber ihn beſchuldigen, daß er Meineyd geleiſtet haben würde, ſo er hätte geſchworen, auf den Fall er dann darum von dem Gericht ſol geſtraft werden.

IV. Würde ein unberüchtigter Wirth in einer offenen Herberge ſeinen Gaſt um ſeine Zehrung für Eſſen und Trincken beſchulden, der Gaſt ihm aber dieſelbe bezahlt haben, oder ſonſten nicht geſtändig ſeyn wollte, würde der Wirth dann erweiſen, daß er bey ihm zu Tiſch gangen und ſchweren, daß ihm der Gaſt gleichwol

---

[11]) In Betreff des Eides gelten auch gegen die Erben des Schuldners die gewöhnlichen Regeln.

ſchuldig, ſo ſol er damit zugelaſſen ſeyn, doch nicht höher dann auf eines Jahres Koſt.

V. Wann einer auf einen beſtimmten Tag ſchweren ſoll, und er kommt auf die Zeit ins Gericht dem Eyde folge zu thun, ſein Gegentheil aber nicht, ſo mag er gleichwol ſeinen fürgeſtelleten Eyd leiſten, und damit ledig ſeyn: Würde aber derjenige, welcher ſchweren ſoll, auſſen bleiben, ſo iſt er der Sachen fällig, er könte dann, wie recht, ſeine Ehehafft beweiſen, ſol er den neheſten Rechtstag darnach zu ſchweren zugelaſſen ſeyn.

VI. Wann einem zu ſchweren auferleget wird, der mag ſein Bedacht nehmen, biß auf den neheſten Rechtstag.

Titulus IX.

De sententia et re judicata. Von Urtheiln, welche in ihre Krafft ergangen.

cessat.

Titulus X.

De Appellationibus. Von Appellationen.

cessat. [12]

Titulus XI.

De poena temere Litigantium. Von Straf derjenigen, ſo muhtwillig und vergeblich klagen.

Wann befindlich, daß ſich jemand mit Unbilligkeit, muhtwilliger Weiſe unterſtehet zu litigiren, er ſey Kläger oder Beklagter, der oder dieſelbigen ſollen die Unkoſten dem andern Theil auf Mäſſigung des Richters zu erlegen pflichtig ſeyn, und darzu bey Erkäntniß des Rahts ſtehen, welcher geſtalt, nach Verordnung beſchriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, ſolcher Muhtwill zu ſtrafen ſey, indem niemand überſehen werden ſoll.

---

[12]) Die Appellation von den Magiſtraten zu Burg und Tondern gieng ſonſt an das aus Deputirten der Magiſtrate zu Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe beſtehende ſogenannte Vier-Städtegericht, welches für Holſtein mittelſt Reſcripts vom 30ſten Auguſt 1737 aufgehoben iſt (cf. Falck Handbuch III. Erſte Abth. p. 219—221). Für Burg und Tondern ward dieſe Mittelinſtanz ſchon durch die ſonſt antiquirte Verordnung, wie es mit der Administration der Justitz im Herzogthum Schleswig hinführo gehalten werden ſoll, d. d. Kopenhagen, den 15ten November 1684 aufgehoben, in deren § 11 es heißt: „weilen die Stadt Tundern und Burg auff Fehmern ex speciali concessione unſerer Gottſeeligſten Vorfahren an der Regierung das Lübſche Recht gebrauchen, ſo können auch dieſelbe noch zur Zeit bis weitere Verordnung dabey gelaſſen werden; jedoch ſoll von ſolchen Gerichten hinführo nicht mehr an das Vier-Städte-Gericht, ſondern immediate an Unſer Schleswigſches Ober Ambt-Gericht appelliret werden“, und hiebey iſt es auch ſeitdem geblieben. — Die Summa appellabilis iſt 50 Mark.

Titulus XII.

De Arrestis. Von Arreſt und Beſatzung.

I. Wann ein Gut zu beſatzen iſt, das ſol durch den Fronen in Beyſeyn zweer Bürger oder Zeugen geſchehen, auf der Stette da das Gut gelegen iſt; So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häuſern und Höfen liegend hätten, und des Fronen Gegenwärtigkeit Beſchwer trügen, die mögen, auf vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Oerter kommen, oder ſchicken, und den Arreſt anhören.

II. Ein jeglicher Arreſt und Beſatzung kan Bürgen genieſſen und iſt derjenige, welcher den Arreſt anleget, die Bürgen, ſo ſie gnugſam ſeynd, anzunehmen ſchuldig und muß der Arreſtant innerhalb 4 Wochen im Gericht erſcheinen, ſeinen Arreſt verfolgen, ſeine Schuld beweiſen, und darüber erkennen laſſen, es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft gerichtliche Prorogation erlangen würde. [13]

III. & IV. cessant.

V. Geſchieht ein Arreſt oder Beſatzung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Urſachen, daß ihm vielleicht die Perſon und Herr des Gutes nicht entweichen, ſondern zu Recht allhier auswarten ſolle, in dem Fall ſoll der Arreſtant ſeinen Arreſt den neheſten Rechtstag, wie recht, verfolgen; Thut er das nicht, ſo ſol der Arreſt durch die Gerichts-Herrn los gelaſſen werden.

VI—IX. cessant.

X. Keines Bürgers Perſon kan von andern unſern Bürgern oder Einwohnern arreſtiret werden Schuld halben, es wäre dann, daß er allbereit mit Recht überwunden, oder daß er etlichemal citiret und ungehorſam auſſen blieben wäre, oder daß er flüchtig werden wolle.

XI. cessat.

XII. Es müſſen die Beſatzung oder Arreſt, in und mit dem Gerichte, darinnen ſie geſchehen, verfolget, entſetzet oder gefreyet werden.

2) Extract eines Reſcripts an das Obergericht zu Gottorff, d. d. den 7ten May 1776.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir finden Uns bewogen Ew. Lbd. und euch hiemit in Gnaden zu autoriſiren dem Magiſtrat zu Burg für die Zukunft die Nehmung doppelter Gebühren tempore feriarum zu unterſagen ꝛc. Die ꝛc.

3) Herzogs Friederich Executionsordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg daſelbſt, — d. d. Gottorf, den 15ten July 1640.

ſ. oben pag. 516.

---

[13] ſ. jetzt Verordnung vom 13ten November 1782.

4) Auszug aus der Revidirten — ſogenannten Bauren-Sprache oder Polizeyordnung für die Stadt Tondern, d. d. Tondern, den 10ten December 1691.

Dieweil 3) hieſige Stadt mit dem Lübiſchen Recht von langer Zeit her begnadiget iſt, ſo ſoll ein jeder Bürger, vermöge ſeines Bürger-Eydes, ſich daran vergnügen laſſen, und kein ander Recht ſuchen, noch ſeinen Gegenpart desfalls muthwillig um- oder anders-wohin zu ziehen ſich unterſtehen.

5) Inſtruction für das Polizeygericht und den Polizeymeiſter in der Stadt Tondern, d. d. Kopenhagen, den 11ten März 1812.

Wir Frederik VI. ꝛc. wollen und befehlen allergnädigſt, daß das Polizeygericht in unſerer Stadt Tondern und der dortige Polizeymeiſter, auch die ihm Untergeordneten ſich bey ihrer Amtsführung nach dieſer Inſtruction zu verhalten haben.

I. Von dem Polizeygericht.

§ 1. Das Polizeygericht beſteht außer dem Polizeymeiſter, der den Vorſitz hat, und zugleich das Protocoll führt, aus zweien Beiſitzern, welche nach der Wahl des Oberdirectors, entweder zwey Rathsverwandte oder ein Rathsverwandter und der Stadtkämmerer ſeyn können.

§ 2. Das Polizeygericht iſt in allen Polizeyvergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine beſtimmte Strafe geſetzt worden, und die mit keinen höheren Geldbußen als 10 Rthlr. und keiner längeren als 8tägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt zu belegen ſind, zur endlichen Entſcheidung befugt, und findet von demſelben lediglich eine Provocation an den Oberdirector ſtatt, die ſogleich in termino der Entſcheidung interponirt und innerhalb 14 Tagen fortgeſetzt werden muß [1]).

§ 3. Bei Vergehungen aber, deren Beſtrafung dem rechtlichen Ermeſſen vorbehalten iſt, oder wenn eine größere Geldbuße als 10 Rthlr. oder eine ſchärfere Strafe als 8tägiges Gefängniß bei Waſſer und Brodt zu erkennen iſt, hat das Polizeygericht die abgehaltenen vorläufigen Verhöre an den Oberdirector [2]) zur weiteren Verfügung gelangen zu laſſen.

§ 4. Das Polizeygericht verſammlet ſich regelmäßig einmal in jeder Woche, ſonſt aber außerordentlich ſo oft es die Geſchäfte

---

1) Da der Poſten eines Oberdirectors ſeit dem Jahre 1815 nicht beſetzt iſt, ſo wird jetzt von den Erkenntniſſen des Polizeigerichts an das Obergericht ſupplicirt.

2) jetzt an den Magiſtrat. Das Polizeigericht iſt jetzt auch in Poſtcontraventions- und Geſinde-, ſowie in Hauſir- und Probehandel-Sachen competent.

erfordern, und hält ſeine Sitzungen auf dem Rathhauſe in der gewöhnlichen Gerichtsſtube.

§ 5. Die Aufſicht beim Brandweſen, über Maas und Gewicht und bei Regulirung der Brodttaxen, wie auch der den Bierbrauern und Branntweinbrennern, imgleichen den Schlachtern vorzuſchreibenden Taxen ſteht dem Polizeymeiſter zu. Jedoch ſind die öffentlichen Anordnungen und Mandate in Betreff der erwähnten Gegenſtände nur von dem Oberdirector abzugeben und alſo bey ihm zu bewirken.

§ 6. Die Sporteln und Gebühren in Sachen, die vor das Polizeygericht gehören, werden unter die Mitglieder deſſelben zu gleichen Theilen aufgetheilt. Die Brüchen aber werden der Königl. Kaſſe berechnet.

VIII. Huſum.

1) Huſumer Gerichtsordnung und Stadtrecht.

Der erſte Theil.

Von Anordnung des gerichtlichen Proceſſes.

Titulus I.

Von Abſonderung und Exemtion des Gerichts zu Huſum, von dem gemeinen Hardesdinge in Sondergösharde.

Art. 1. Anfänglich ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfort das Gericht in der Stadt Huſum, wie es bereits weil. der Hochgeborne Fürſt, Herr Adolff, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein ꝛc. ꝛc., Unſer vielgeliebter Herr Vater chriſtmilder Gedächtniß, Anno 82. der weniger Zahl verordnet, von dem gemeinen Hardesdinge in Sondergösharde, und von aller Macht, Gewalt, Befehlig und Inſpection Unſers Gottorffiſchen Amtmanns, ſo jetzo iſt oder auch künftig ſeyn wird, wie auch des Hardesvogts, durchaus zu ewigen Zeiten abgeſondert, eximiret und entfreyet, und ein ſonderbar Gericht ſeyn ſoll; wie Wirs dann nochmals, Kraft dieſes, zu ewigen Zeiten davon gänzlich eximiren, abſondern und entfreyen, und Uns, Unſern Erben und Nachkommen, die als die nächſte Oberrichter ohne Mittel erkannt werden ſollen, die Inſpection allein vorbehalten haben wollen.

Art. 2. Demnach Huſum mit der Gerechtigkeit omnimodae jurisdictionis von Alters her begnadet, ſollen daſelbſt vor dem Gerichte alle Sachen, bürgerlich und peinlich, die ſich in dem Diſtrict und Bezirk der Stadt Huſum und angehörigen Landes zutragen und begeben, angenommen, wie Recht ausgeführet und erörtert werden.

Art. 3. Nachdem auch die Huſumer mit den Oſter- und Nordhuſumern in einer unzertheilten Feldmark belegen, dieſelbe wegen der Weide und Pflugland auf der Geeſt insgemein und zuſammen gebrauchen, und ſich zuweilen wol begiebet, daß wegen des Ackers

oder Geeſtlandes Streit vorfällt, und darüber gerichtlich muß erkannt werden: ſo wollen Wir, daß der Kläger wegen ſolcher ſtreitigen Geeſtländereyen den Beklagten ſoll beſprechen vor dem Gerichte, da er ſeßhaftig und dingpflichtig iſt, allda auch ſolch Land lachgeboten, und das Eigenthum ſoll gegeben werden [1]).

Art. 4. Belangend aber die Marſchländereyen im Porrenkoege, weil derſelbe Koeg unter das Marſchrecht gehöret, und ſeine ſonderbare Koeges-Richter hat, ſoll es hinführo damit, wie bisanhero, gehalten, und ſonderlich die Citationes, ſowol in dem einen als andern Fall, geſucht und gefordert werden bey dem Gerichte, allda der Beklagte geſeſſen iſt.

Art. 5. cessat.

Art. 6. Da aber Jemand beweislich das ordentliche Recht verſagt, verzogen, oder ſonſten in andere Wege an ſeinen Rechten verkürzet und vernachtheilet würde, demſelben ſoll bevor und frey ſtehen, ſich desfals bey Uns und Unſern Räthen zu beklagen; jedoch mit dieſem Anhange, daß er nebſt der Supplication, auch beſtändigen Beweisthum des verweigerten oder verzogenen Rechts, zugleich mit einbringe und übergebe, dann er ſonſten mit ſeinem nichtigen und ungegründeten Suppliciren, dadurch die Unterrichter bey Uns und Unſern Räthen fälſchlich angegeben und in Verdacht geſetzet werden wollen, keinesweges gehöret noch zugelaſſen werden ſoll.

Titulus II.

Von Verordnung des Raths und Gerichtsperſonen, damit künftig das Huſumer Gericht beſtellet werden ſoll.

Art. 1. Nachdem hiebevor dem Gerichte zu Huſum eine geraume Zeit her Unſernthalben ein Gerichtsverwalter präſidiret, und Wir aus bewegenden Urſachen kurz verrückter Zeit ſolch Präſidenten-Amt, wie auch alle andere Inſpection Unſerer Gottorffiſchen Amtleute gänzlich abgeſchaffet, und dagegen zwey Bürgermeiſter, die jährlich mit der Regierung umwechſeln ſollen, und acht Rathleute, in Unſerer Stadt Huſum, das Amt der Obrigkeit, als Gericht und Gerechtigkeit, wie denn auch gute Policey und Ordnung zu führen, zu verwalten und zu handhaben, vermöge Unſerer unlängſt hiebevor deswegen zu Huſum introducirten Ordnung, eingeſetzet und verordnet; ſo wollen Wir, daß hinfort, wie in andern wohlbeſtellten Städten dieſer Fürſtenthümer, in Unſerer Stadt Huſum, die zwey Bürgermeiſter und acht Rathleute das Amt der Obrigkeit ſollen verwalten, in bürgerlichen und peinlichen Sachen nach dieſer Unſerer

---

1) Durch einen Receß vom 4ten October 1609 ſind die Grenzen zwiſchen der Feldmark der Stadt und dem Amte feſtgeſetzt, und in deſſen Confirmation vom 20ſten October 1609 verordnet: „daß ungeachtet des obgemeldeten Unſers Huſumers Stadtrechts in den Fällen, wann Streit wegen des Acker- und Geeſtlandes vorfällt, der Kläger den Beklagten beſprechen ſoll vor dem Gerichte, darunter die Ländereien belegen, daſelbſt auch ſolches Land lachgeboten und das Eigenthum gegeben werden, auch von demſelben Gerichte die Citationes gefodert und ausgegeben werden ſollen.“

Ordnung ſich richten, und gebührlicherweiſe erörterte und in rem judicatam ergangene Sachen exequiren: doch ſollen ſie keinen, auſſerhalb den Sachen, ſo ihrer Art und Eigenſchaft nach peinlich ſeyn, und darin der Beklagte keiner Bürgen genieſſen kann, mit gefänglicher Haft belegen, dafern ſich derſelbe auf Erkänntniß des Raths und Rechts berufen, und dem Rechte Bürgen zu ſtellen, erbötig ſeyn würde, ſondern ſollen, was zu Recht erkannt, ordentlich exequiren, und von der Execution den Proceß nicht anfangen [2].

Art. 2. Damit nun gleichwohl dieſelben Bürgermeiſtere und Räthe, ihrer Mühe und Arbeit, auch fleißigen Aufwartens, anmuthige Ergetzlichkeit zu empfinden, und deſſen, ſo ſie bey ihrer Nahrung einſtellen und verſäumen müſſen, billigmäßiger Recompenſation ſich zu erfreuen haben mögen, wollen Wir, daß dieſelben zwey Bürgermeiſtere und acht Räthe ſollen frey ſeyn von allen und jeden bürgerlichen Beſchwerungen, die in der Stadt Huſum particulariter werden angeleget.

Art. 3. Was aber ſonſt betreffen thut die gemeinen Steuern und onera, die über das ganze Land gehen; was auch angehet die Einkünfte Unſers Fisci und Kammerguts, ſollen damit nicht gemeynet werden, ſondern Bürgermeiſtere und Räthe ſollen ſolche Steuern und Bürden, gleich andern Eingeſeſſenen Unſerer Stadt Huſum, zu ertragen und zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Art. 4. Dieſer Perſonen Amt ſoll hinführo perpetuiret ſeyn, alſo, daß ſie ſollen Zeit ihres Lebens bey ſolchem Amte bleiben, und nach Jahrſchaar nicht abwechſeln, es wäre denn, daß einer ſeiner Verwürkung halber würde entſetzet, oder aber, daß Wir einem ſeines hohen Alters und Schwachheit halber, oder aus andern erheblichen Urſachen abzudanken, gnädiglich nachgeben und geſtatten würden.

Art. 5. Wann nun einer oder beyde Bürgermeiſter mit Tode abgegangen, ſo ſollen an derſelbigen Statt einer oder zwey aus den Rathleuten; da aber aus den Rathleuten einer oder mehr verſtorben, alsdann nach Anzahl der Verſtorbenen, aus der Bürgerſchaft redliche Leute, die Gott fürchten, guten Namen und Gerüchte bey Männiglichen haben, und dem Geize feind ſeyn, Uns, Unſern Erben und Nachkommen von den überlebenden Rathsverwandten, welchen Wir desfals die Wahl gegeben, präſentiret, und um gnädige Confirmation gebeten werden: wann ſolches geſchehen, und die Perſonen, wie obgemeldet, unſträflich befunden werden, wollen Wir und Unſere Mitbeſchriebene die geſuchte Confirmation, Inhalts obgedachter Begnadungs-Ordnung, mittheilen, und ſie in hernachgeſetzten Eid und Pflicht nehmen laſſen.

Juramentum der Gerichtsperſonen.

Ich ſchwöre zu Gott, daß ich, meinem hiebevor gethanen Eid und Pflichten nach, dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürſten und

---

[2]) Durch das Huſumer Stadt-Reglement, d. d. Gottorff, den 11ten July 1712, § 33 (Corp. Stat. Slesv. II. p. 743) iſt die Zahl der Rathsverwandten auf vier herabgeſetzt.

Herrn, Herrn Johann Adolff, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holſtein ꝛc. ꝛc., meinem gnädigen Fürſten und Herrn, nicht allein getreu und hold ſeyn, ſondern auch in meinem Bürgermeiſter- oder Rathsſtande alles daſſelbige getreulich verrichten will, was mein Amt erfodert, inſonderheit, daß ich in rechtshängigen Sachen keine Geſchenke noch Gaben, es ſey in guten oder böſen Sachen, vor oder nach geſprochener Urthel, zu keiner Zeit empfangen, noch durch die Meinigen meines Wiſſens empfangen laſſen will: So wahr mir Gott helfe!

Titulus III.

Von geringen Sachen, ſo von dem regierenden Bürgermeiſter zu entſcheiden.

Art. 1. Wir ordnen, daß, weil ſich oft geringe Sachen zutragen, der worthabende Bürgermeiſter vollkommene Macht haben ſoll, in liquidirten und bekannten Schulden, die mit klaren Siegeln und Briefen, ſo allwege paratam executionem auf ſich tragen, oder mit ehrlichen, unverdächtigen Leuten alsbald beſcheiniget oder erwieſen werden können; wie denn auch andern geringſchätzigen Sachen, ſo nicht über Zehn Mark ſich erſtrecken, zwiſchen den Partheyen zu richten, und was alſo den Rechten gemäß verabſcheidet worden, ſchließlich und endlich zu exequiren. [*)]

Titulus IV.

Vom Gerichts-Secretario.

Art. 1. Wann zu Huſum ein Gerichts-Secretarius ſoll angenommen werden, wollen Wir aus Unſerer Kanzeley oder ſonſten eine taugliche Perſon, die zu ſolchem Amte genugſam qualificirt ſey, darin ſetzen, und in nachgeſetztem Eid nehmen laſſen, welcher dann Bürgermeiſter und Rath bey allen und jeden Gerichtstagen, auch ſonſt gerichtlichen Zuſammenkünften aufwarten, beywohnen und ordentlich Protocoll halten, die gerichtlich eingebrachte Acta, Urkunden, und was ihm deſſen tragenden Amts halben mehr vertrauet wird, in guter Verwahrung halten, und ſonſt alles dasjenige treulich leiſten und thun, was einem getreuen Gerichts-Secretario eignet und gebühret; wie er denn auch mit getreuem Fleiſſe nebſt dem Rath die Brüche in Acht nehmen ſoll: dafür wollen Wir ihm ſeine Beſtallung geben, wozu er die gebührlichen und verordneten Accidentia und Gerichtsfälle zu heben; imgleichen ſollen alle Contracte, Beutenſchaften, Kaufbriefe, Schuldbriefe, Pfandverſchreibungen, Verträge, Ehezarten, Erbtheilungen, und was ſonſten für Schriften im Gerichte gültig ſeyn ſollen, durch ihn, den Gerichts-Secretarium, den Partheyen, für ziemliche Belohnung, geſtellet, und mit ſeiner eigenen Hand unterſchrieben werden: was dann alſo von ihm nicht unterzeichnet

*) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781 (pag. 340) und Inſtruction für das Polizeygericht vom 8ten Auguſt 1812 (pag. 632, No. 2.).

für Gericht gebracht, und diſputirlich gemacht werden wollte, ſoll, als untauglich, verworfen werden a).

---

a) Huſumer Stadtreglement vom 11ten July 1712.

§ 14. Dabey hat ferner der p. t. Stadt=Secretarius zu Huſum, alle in daſiger Stadt mit den Bürgern geſchloſſenen Contracten, Beutſchaften, Kauf= und Schuldbriefe, Pfandverſchreibungen, Verträge, Ehezärten, Erbtheilungen und was ſonſten für Documenta im Gericht gültig ſeyn ſollen, jederzeit zu verfertigen und daß ſolches von ihm geſchehen, durch ſeines Namens Unterſchrift zu beſtätigen, dergeſtalt daß

§ 15. alle Documenta, welche von ihm nicht unterſchrieben und diſputirlich, dennoch hiernächſt vor Gericht gebracht werden, von keiner Valeur fernerhin ſeyn, ſondern als untauglich verworfen werden ſollen; noch weniger ſoll

§ 16. zu ſeinem Präjudiz einige Winkel=Schreiberey und Stellung vorbewähnter Händel jemals geduldet werden: und wenn

§ 17. Theilungen vorzunehmen, ſo ſind zwar ſelbige nach wie vor von dem p. t. Stadt=Secretario zu verrichten, es ſoll aber auch überdem noch jemand jederzeit aus dem Rathe bey ſolchen Theilungen mit zugegen ſeyn, doch daß hiedurch den Intereſſenten keine neue Koſten erwachſen, ſondern derjenige, welcher ex Senatu mit zugegen, ein ſolches gratis verrichtet; wo aber

§ 18. ein oder ander Haus etwa zu proclamiren und abzuleſen, alsdann ſoll zufolge des in Ao. 1705 bereits ergangenen Rescripti, *) der p. t. Stadt=Secretarius in dem Protocoll mit einführen, was von den dreyen Regiſtern, als Kirchen= Gaſthaus= und Armenlaſten etwann möchte zu fordern ſeyn, und wann der Stadt=Secretarius dieſes unterläßt, ſo ſoll er den der Stadt hieraus zukommenden Schaden ex propriis ſonder Widerrede erſtatten; nicht minder ſoll er

§ 19. ſchuldig ſeyn, alle abgelegte vormundſchaftliche Rechnungen, eröfnete Teſtamenten, auch Unſere Fürſtl. Decrete und Conſtitutionen, und was ſonſten bis dahero an daſige Stadt eingelaufen oder noch einlaufen möchte, mit dem forderſamſten

---

*) Hochfürſtliches Reſcript an den Stadtſecretair zu Huſum, vom 17ten July 1705.

Nachdem Wir vernommen, daß wann Häuſer, worinnen Kirchen= und Armengelder beleget ſind, proclamiret werden und der Rechnung führende Vorſteher eben nicht in der Kirche geweſen, alſo aus Unwiſſenheit des ergangenen Proclamatis die Angabe verſäumet wird, und einfolglich daraus allerhand Verdruß und Weitläuftigkeit entſtehet; ſo befehlen Wir dir hiemit gnädigſt, daß du, zu Abhelfung deſſen, in allen Angabe=Protocollen die Kirchen= Armen= und Gaſthausregiſter, gleich es mit den Herren= und Stadtgefällen gehalten wird, ex officio einführeſt. Wornach ꝛc.

Art. 2. Wie denn auch hiemit allen Winkelſchreibern in Huſum ganz ernſtlich, bey willkührlicher Strafe, geboten ſeyn ſoll, ſich gänzlich des Stellens und Schreibens vorberührter Händel zu enthalten.

Juramentum Secretarii.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Adolph, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein ꝛc. ꝛc., meinem gnädigen Fürſten und Herrn, und S. F. Gn. Erben getreu und hold ſeyn; S. F. Gn. und Deroſelben Erben Nutz und Beſtes wiſſen und befördern, aber Schaden und Nachtheil, ſo viel mir möglich, kehren und abwenden helfen will; wo ich auch befinden oder erfahren würde, daß etwas zu S. F. Gn. und Ihrer Erben Schaden und Nachtheil, innerhalb oder auſſerhalb Huſum vorgehabt und begangen würde, das will ich S. F. Gn. und Deroſelben Erben getreulich vermelden und verwarnen. Auch ſoll und will ich die Regiſter von S. F. Gn. jährlichen Gefällen und Aufkünften, und den Brüchen aus der Stadt Huſum, mit Fleiß und getreulich wahrnehmen, und dabey keine Gefährde gebrauchen, noch Jemand etwas zu Liebe oder Leid verſchweigen oder unterſchlagen; gleichergeſtalt ſoll und will ich mein Protocoll richtig halten, und alle Gerichtshändel getreulich, wie die-

---

ordentlich zu regiſtriren, und auf dem Rathhauſe in ſichern Verwahrſam zu nehmen, alſo daß, wenn etwas davon durch ſeine Fahrläſſigkeit verloren gehen ſollte, er allemal davor responsable ſeyn ſoll; nichts aber ſoll er auch

§ 20. von Judicatis in ſeinem Hauſe abthun und folglich, wenn Beyſpruchs-Sachen vorkommen, oder auch Zeugen beeidiget und abgehöret werden ſollen, ſo ſind ſolche Actus jederzeit auf dem Rathhauſe in Gegenwart, wo nicht des ganzen Senatus, doch wenigſtens einiger Membrorum davon, zu verrichten und hat er

§ 21. nichts eher zu expediren, bis er das Concept davon dem Gericht zuförderſt präſentiret, und von ſelbigem ſolches unterſchreiben laſſen; allermaßen denn

§ 22. das Concept des von dem Stadt-Secretario in curia gehaltenen Protocolli auch allemal von den Anweſenden des Raths, ehe ſie noch aus der Seſſion gehen zu ſigniren, und nach dieſem Concept hiernächſt von dem Secretario das Protocollum mundiren zu laſſen; dabey ſoll

§ 23. der Secretarius jederzeit prompte in ſeinen Expeditionen ſeyn, auch, wenn die gewöhnliche Zeit, aufs Rathhaus zu kommen, vorhanden, oder er ſonſten darauf von Bürgermeiſter und Rath gefordert werden wird, ſich allemal ſofort daſelbſten einſtellen, und alſo niemand auf ſich warten laſſen; auch

§ 24. da er vorhin angeführtermaßen aus der Fürſtl. Kammer mit beſoldet wird, ſoll er gleichfalls jederzeit und in allen Fällen Unſers Fürſtl. Hauſes Intereſſe dahingegen wiederum mit zu befördern ſchuldig ſeyn.

ſelben im Gerichte ergangen und vorgebracht worden, darin ſchreiben, und ſolch Buch oder Protocoll bey dem Gerichte in getreuer Verwahrung halten; auch ſoll ich von Acten, Zeugniſſen, eingebrachten brieflichen Urkunden und Urtheilen, ohne Vorwiſſen und Befehl des worthaltenden Bürgermeiſters, einige Abſchrift nicht ausgeben, noch davon den Partheyen einigen mündlichen Bericht thun; und wann ich von meinem Amte abſtehen würde oder müßte, demjenigen, den S. F. Gn. und Dero Erben wiederum an meine Stelle verordnen werden, ſolch Protocoll einantworten will, welches denn, im Fall ich mit Tode abginge, meine Erben und Erbnehmer auch zu thun ſchuldig ſeyn ſollen; ich ſoll und will mich auch begnügen laſſen an der Belohnung und Gerichtsgefällen, darauf S. F. Gn. Ordnung und Maße gegeben, und die Partheyen nicht darüber beſchweren; was ich auch ſonſt Rathsweiſe erfahren werde, das will ich getreulich verſchweigen, und, auſſerhalb des Gerichts Befehl, Niemand vermelden, getreulich ſonder Gefährde: Als mir Gott helfe!

Titulus V.

Von dem Frohnboten des Gerichts.

Art. 1. Weil auch vonnöthen iſt, daß das Gericht einen Frohnboten und Gerichtsdiener habe, welches Amt iſt und ſein ſoll, daß er in allen Gerichtstagen und gemeinen Zuſammenkünften des Raths aufwarte, wohin man ihn zu ſchicken vonnöthen hat, ſich gebrauchen laſſe, auch die Partheyen, wie folgen wird, citire, ſoll eine taugliche Perſon zu ſolchem Dienſte auch beſtellet, und in des Raths Eid und Pflicht genommen werden, zu dem Effect, daß er Uns und dem Rathe treu und hold, und was ihm befohlen wird, zu verrichten gehorſam und gewärtig ſeyn wolle. Dieſem Frohnboten ſoll neben andern ſeinen Accidentien, die er, wie hernach folgen wird, zufällig von ſeinem Dienſte haben kann, für ſeine Beſoldung gegeben und gegönnet werden, was derjenige gehabt, welcher hiebevor, als ein Diener, auf die Rechensleute gewartet.

Titulus VI. & VII. cessant.

Titulus VIII.

Wie Citationes und Ladungen ausgebracht und erlangt werden ſollen.

Art. 1. Ein jeder, der zu Huſum vor dem Rathe gegen einen andern gerichtlich handeln will, der ſoll dem worthaltenden Bürgermeiſter ſeine Zuſprüche und Forderung kürzlich zu erkennen geben, und um Citation und Ladung wider ſeinem Gegentheil bitten, die ihm auch der Bürgermeiſter durch den zum Gericht verordneten **Secretarium**, für die Gebühr unter ſeinem Namen und Inſiegel, mit ungefehr nachfolgenden Worten ſoll mittheilen laſſen: Anſtatt unſers gnädigen Fürſten und Herrn [1]) citire und lade ich N. N.,

[1]) Circularverfügung, betreffend die Abſchaffung der Formel: Namens Sr. Königl. Majeſtät, in den Urtheilen der Untergerichte, vom 15ten October 1808. (pag. 290).

Bürgermeiſter zu Huſum, dich N. N., daß du auf nächſtfolgenden Rechtstag allhie zu Huſum vor Gericht, Morgens zu früher Tageszeit erſcheineſt, und dem Kläger N. N. auf ſeine Klage (inferatur hic summa litis) im Rechten Antwort gebeſt, und, nach vorgebrachter beyder Theile Nothdurft, rechtmäßige Erkenntniß gewarteſt.

Art. 2. Solche ſchriftliche Ladung ſoll dem Beklagten durch den Gerichtsdiener vorgeleſen, und die Vorleſung darauf geſchrieben werden.

Titulus IX.

Von Ladung der Bürger in ihrem Abweſen.

Art. 1. Würde ſichs auch begeben, daß Beklagter, der citirt wird, in ſeiner gewöhnlichen Hauswohnung durch den verordneten Gerichtsbothen, wie obſtehet, geſucht, und nicht anheim wäre; ſo ſoll der Bothe denjenigen, die in dem Hauſe ſind, ſeinen Befehl zu erkennen geben, die ſchriftliche Citation aber ihnen vorleſen, von ſeinem bey der Inſinuation gethanen Fleiß bedingen, damit davon geben, und dem Secretario ſolche Beſchaffenheit referiren, welcher das ſeinem Protocoll inſeriren ſoll. Von ſolchen Ladungen ſoll der Kläger für ihre Salaria dem Secretario jedesmal Vier Schilling, dem Frohnbothen allezeit Einen Schilling zu geben ſchuldig ſeyn.

Titulus X.

Vom ungehorſamen Auſſenbleiben, ſowol des Klägers als Beklagten.

Art. 1. So Beklagter, der alſo, wie obſtehet, zu Hauſe erſucht und vor Gericht citiret, perſönlich oder jemand anders von ſeinetwegen, mit genugſamer Gewalt nicht erſcheinet, noch erhebliche Entſchuldigung ſeines Auſſenbleibens einwenden läßt, oder auch keine fernere Dilation erhalten; ſo ſoll er dem Kläger, woferne er ein Einheimiſcher iſt, wegen ſeiner Aufwartung und Verſäumniß, nach Erkenntniß des Raths, Abtrag thun, einem Fremden aber alle ſeine aufgewandte Unkoſten, nach des Gerichts Moderation, bezahlen, und alſofort zum andernmal, bey Poen 10 Thaler unabläßig dem Gerichte zu erlegen, citiret werden, auf den nächſtfolgenden Rechtstag unausbleiblich zu erſcheinen: würde er alsdann auch ungehorſamlich ausbleiben, ſoll er dem Gerichte die 10 Thaler, und dem Kläger abermal das Seinige, wie itzo erwähnet, zu bezahlen fällig ertheilet, und zum drittenmale peremtoriè, bey Strafe 20 Thaler, geladen werden: da er aber noch in ſeinem Ungehorſam muthwilligerweiſe beharren würde, ſoll er auch dieſelbige Brüche erlegen, und der Rath, auf des Klägers ferneres Anhalten und geführte Beweiſung, nichts weniger zu procediren, und endlich, was den Rechten gemäß, in contumaciam zu erkennen, bemächtiget ſeyn.

Art. 2. Da aber der Kläger auf den erſten und andern Rechtstag, ſeine Klage, wie Recht, zu achterfolgen, nicht erſcheinet, und ſeines Auſſenbleibens keine genughafte Entſchuldigung einbrächte, ſoll die Klage ausgethan, und Beklagter von der angeſtellten Klage abſolviret und losgeſprochen werden, und Kläger nichts deſtoweniger an das

Gericht 10 Thaler, wegen ſeines muthwilligen Klagens und Auſſenbleibens, verbrechen, und Beklagten, ſeiner aufgewandten Unkoſten und Verſäumniß halben, nach richterlicher Mäßigung befriedigen.

Art. 3. Da aber einer muthwillig und ungehorſam würde ausbleiben, und es dahin ſetzen, daß er ſeinem Gegentheile und dem Gerichte nicht viel zu geben hätte, ſoll der Rath ihn durch den Diener holen, und wegen ſolches ſeines muthwilligen Ungehorſams, mit Waſſer und Brodt etliche Tage im Gefängniß ſpeiſen laſſen.

Titulus XI.

Von Gebotsbriefen in Schuldſachen.

Art. 1. So die klagende Parthey, wegen ſchleuniger Ausführung der Sache, den Proceß à Mandato anfangen, und einen Gebotsbrief begehren würde, der ſoll ihr von dem worthaltenden Bürgermeiſter erkannt, und vom Secretario in nachfolgender Form für die Gebühr, wie von den Citationibus geſagt, mitgetheilet, und durch den Frohnbothen inſinuiret werden: „Anſtatt Unſers gnädigen Für„ſten und Herrn, gebiete ich N. N., Bürgermeiſter zu Huſum, dir „N. N., daß du Klägern N. N., bey Poen 18 Schilling, wegen „100 Mark (oder was ſich ſonſt die Sache betrifft), damit du ihm „verhaftet seyn ſollſt, innerhalb 14 Tage vom Dato der nächſten, „würklich zufrieden ſtelleſt, oder auf den bevorſtehenden Gerichtstag „vor Gericht unausbleiblich erſcheineſt, und erhebliche Urſachen anzei„geſt, warum du dich nicht ſchuldig erachteſt, dieſem Gebot Folge „zu thun.“ 5)

Art. 2. Würde der Beklagte ſolchem Gebot nicht gehorſamen, ſondern im Rechte erſcheinen, und Urſachen vorbringen, warum er das zu thun nicht ſchuldig, ſoll er damit gehöret, dem Kläger ſeine Einſage und Widerrede dagegen gegönnet, und weiter bis zum Beſchluß der Sache, nach Ausweiſung dieſes Stadtrechts verfahren werden; würde aber der Beklagte dem Gebot nicht gehorſamen, auch im Rechte mit Vorbringung beſtändiger Urſachen, warum er dem ausgegangenen Mandato zu pariren nicht gemeynet, nicht erſcheinen, ſoll dem Kläger auf ſein Anſuchen der andere Gebotsbrief, wie vorberührt, erkannt, und bey Poen 3 Mark dem Beklagten mandiret und geboten werden, innerhalb 14 Tage der nächſten, Klägern zu vergnügen und ſchadlos zu ſtellen, oder im Rechte zu erſcheinen, Urſachen anzuzeigen, warum er ſolchem Mandato Folge zu thun nicht ſchuldig: da nun der Beklagte ſolchem andern Gebotsbrief auch nicht geleben, und ausbleiben würde, ſoll dem Kläger das dritte Mandat, wie erwehnet, erkannt, und dem Beklagten bey 40 Mark Strafe auferlegt werden, den vorausgegangenen Gebotsbriefen Genüge zu thun, und den Kläger ſeiner Klage halben zu befriedigen.

Art. 3. Würde er aber ſolch drittes und letztes Gebot auch über 14 Tage ungehorſamlich und verächtlich verſitzen, ſollen Bürgermeiſter und Rath, auf des Klägers producirte Urkunden und Jura,

5) ſ. not. 4. cf. übrigens Verordnung vom 25ſten July 1781. (pag. 345).

in contumaciam ohne weitern Proceß zur Urthel ſchreiten, und darauf erkennen, was den Rechten gemäß: daferne nun der Beklagte der Sache alſo iſt verluſtig erkannt, hat er auch die comminirte poenam, den dreyen Gebotsbriefen einverleibet, verwirkt, und ſoll dieſelbe unverzüglich zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Art. 4. Da es ſich aber würde zutragen, daß einer auf den einen oder andern Gebotsbrief dem Mandato nicht gehorſamete, ſondern auf den dritten entweder den Kläger befriedigte, oder auch im Rechte erſcheinen würde, und rechtmäßige Urſachen, die ihn wider die ausgegangene Gebotsbriefe genugſam ſchützen könnten, vorbrächte, ſoll er damit gehöret, dem Kläger auch ſeine Einrede und Antwort darauf zugelaſſen, und nach allerſeits der Partheyen gehörter Nothdurft darin, was den Rechten gemäß, erkannt werden.

Art. 5. Es darf auch Beklagter, wann er, wie jetzo gedacht, erſcheinet, die Sache werde von ihm gewonnen oder verloren, nicht mehr denn die verbrochene 18 Schilling, und 3 Mark des erſten und andern Gebotsbriefes bezahlen, weil er auf den dritten nicht ungehorſamlich ausgeblieben: jedoch, da er der Sache niederfällig erkannt, erleget er auch nicht unbillig dem Kläger alle ſeine aufgewandte Unkoſten, nach Moderation des Gerichts.

Art. 6. Würde aber der Kläger der Sache verluſtig, hat er wegen ſeines frivolè und muthwilligerweiſe erhobenen Proceſſes, die Strafe, allen von ihm ausgebrachten Gebotsbriefen einverleibt, verwirket, wofür er aufzudingen, und dem Beklagten ſeine Unkoſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſoll: es wäre denn Sache, daß aus allen Umſtänden genugſam zu vernehmen, daß Kläger nicht aus böſem Vorſatz und lauter Frevel und Muthwillen, ſeinen Nächſten vergeblich zu beunruhigen und zu verfolgen, ſondern aus Unverſtand und Unwiſſenheit die Klage angeſtellet, und alſo keine öffentliche Bosheit begangen habe, auf welchen Fall Kläger mit der Brüche verſchonet, und zu den Gerichts-Unkoſten allein verdammet werden ſoll.

Titulus XII.

Von den Gerichts-Terminen und Lagetagen.

Art. 1. Es ſoll das Gericht zu Huſum gehalten werden, auſſerhalb den Ferien von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, allemal des Dienſtags frühe, vor Mittag anzufangen, und ſollen die Partheyen alsdann, nach ausgegangener Ladung oder Gebotsbriefen, mit Vorbringung ihrer rechtlichen Nothdurft, gegen einander in vorbemeldten Friſten verfahren. Wollte einer auſſerhalb der ordinairen Gerichtstage den Rath zuſammen haben, ſoll er, da es ein Bürger zu Huſum iſt, alsbald einen halben Thaler, ein Fremder aber einen Thaler deswegen dem Rathe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Titulus XIII.

Von der Klage und Kriegsbefeſtigung.

Art. 1. Der Kläger, welcher den Beklagten auf einen Rechtstag hat citiren laſſen, ſoll ſeine Klage mit kurzen und verſtändlichen

Worten mündlich vortragen; daferne aber der Rath die Sache der Wichtigkeit zu ſeyn befindet, daß den Partheyen, ſchriftlich gegen einander zu verfahren, vonnöthen, ſoll er Macht haben, auf ſolche der Sache befundene Wichtigkeit den Partheyen aufzuerlegen, ſchriftlich gegen einander zu handeln: jedoch, daß ſolches summariè de simplici et plano, ohne alle Weitläuftigkeit des Proceſſes geſchehe, welches des Raths Diſcretion wird heimgeſtellet und anbefohlen. [6])

Art. 2. Es ſollen gleichwol die Substantialia und weſentliche Stücke des Proceſſes gehalten werden, nemlich Klage, Antwort, und daß ein jeder Theil, nach geführtem und eröfnetem Beweiſe, alle ſeine rechtliche Nothdurft in zwey Satzſchriften einbringe; da auch der Beklagte nicht alſofort dem Kläger antworten kann, ſoll er bis auf den nächſten Gerichtstag Friſt haben, alsdann er ſeine Nothdurft, und was er für Gegenrede, Exceptiones und Defensiones zu haben vermeynet zugleich vorbringen.

Titulus XIV.

Von Cautionen oder Bürgſchaften zum Rechte.

Art. 1. Ein Kläger, der in Huſum oder deſſen Jurisdiction nicht ſeßhaft, oder kein Erbzins hat, iſt auf des Beklagten Begehren ſchuldig, mit geſeſſenen Bürgern zu Huſum, oder genugſamen Pfändern, Caution zu beſtellen, daß er durch ſich oder ſeinen Anwald, ſein Recht oder angeſtellte Klage gebührlich afterfolgen, auf die Reconvention, wofern einige wider ihn erhoben würde, ſich zu Recht vor dem Rath zu Huſum wieder einlaſſen, und ob er in der Sache fällig würde, alles, dazu er verurtheilet, thun und halten, auch Koſten und Schaden, auf vorhergehende rechtliche Ermäſſigung entrichten wolle.

Art. 2. Könnte der Kläger zur Widerklage die Caution weder mit Bürgen noch Pfändern beſtellen, auch das Geld, ſo ihm zuerkannt, nicht verbürgen, ſoll daſſelbige bey dem Gerichte, bis zur Erörterung der Reconvention, in deposito bleiben.

Art. 3. Auſſerhalb der Widerklage, da der Kläger weder Bürgen noch Pfand aufbringen könnte, und ſchwören würde, daß er ſeinen möglichen Fleiß um Pfand und Bürgen angewandt, aber die nicht hat bekommen mögen, und daß er alles dasjenige, ſo ihm mit Recht zuerkannt wird, abtragen will; ſo ſoll er alsdann mit der eidlichen Caution zugelaſſen werden. [7])

Art. 4. Der Beklagte, ſo er in eigner Perſon im Gerichte erſcheinet, und binnen Huſum nicht begütert, iſt auf des Klägers Begehren, ſich im Rechte zu ſtellen und der Sache auszuwarten, mit erbgeſeſſenen Bürgern dieſer Stadt oder Pfändern, Caution zu beſtellen ſchuldig.

Art. 5. Hätte aber der Beklagte in dieſer Stadt Erb= und

---

[6]) cf. Verordnung, betreffend die Einſchränkung der Gerichtstermine ꝛc., vom 15ten July 1784. (pag. 294).

[7]) cf. Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide, vom 11ten Decbr. 1758, § 8. (pag. 129).

Eigenthum, oder könnte auf des Klägers Anfordern verbürgen, daß ſein Erbe und Güter ſo hoch, frey und unbeſchweret, als die geklagte Schuld ſich erſtrecken thut: ſo iſt er nicht ſchuldig, dem Kläger einige Caution zu leiſten.

Art. 6. Wäre nun der Beklagte in Huſum unbegütert, und er danebſt keine Bürgſchaft oder andere Caution, daß er das endliche gerichtliche Erkenntniß in der Sache auswarten wolle, beſtellen kann, und der Beklagte auf die verkündigte Ladung im Gerichte gehorſamlich erſcheinet, und ſich von der Klage loszuwirken vermeynet: ſo ſoll der Rath oder worthaltende Bürgermeiſter die Sache ſummariter in Verhör nehmen, und beyder Partheyen Beweis und Gegenbeweis beleuchten, und woferne befindlich, daß die Sache alsbald ohne weitere Indagation oder Nachricht nicht abgeholfen werden kann, alsdann des Beklagten Zuſtand, geführtes Leben und guten Namen, ob auch auf ſeinen Eid etwas zu halten oder zu glauben, erwegen, und im Fall er eines unſträflichen Lebens, Handels und Wandels, auch gutes Gerüchts und Leumuthes iſt, ihn alsdann zu der Juratoriſchen Caution, de Iudicio sisti geſtatten und kommen laſſen: da aber das Widerſpiel vorhanden, und der Beklagte pro fugitivo geachtet und angeſehen würde, auch alſo daß ſeinem Eide nicht zu trauen, alsdann mag der Rath oder der worthaltende Bürgermeiſter, auf des Klägers Anhalten und vorhergehende beſtellte Caution, das Gericht desfals ſchadlos zu halten, den Beklagten bis zu Austrag der Sache, da ſie bürgerlich und nicht peinlich iſt, verwarnen laſſen; da aber in dem ſummariſchen Verhör und Beleuchtung der Sache ſich befinden würde, daß der Beklagte ſich nirgends womit ſchützen oder loswirken könnte, und die Schuldforderung oder ſonſten die Sache durchaus richtig, hell und klar wäre, alsdann ſoll der Beklagte, woferne er dem Erkänntniß kein Genüge thut, oder Bürgen oder genugſames Pfand ſtellen kann, gefänglich angehalten werden, bis er den Kläger gebührlich contentiret und befriediget.

Art. 7. Würde jemand eines Mannes Bürge, ihn vor Gericht zu bringen, und kommt dann der Mann ſelbſt vor ohne ſeinen Bürgen, und bietet ſich vor Gericht zu Rechte zum erſten, andern und dritten Gerichtstage, und mag der Bürge ſolches hernach bezeugen und beweiſen, ſo iſt er von der Bürgſchaft entlediget.

Art. 8. Da jemand gelobet hat, einen andern in bürgerlichen Sachen vor Gericht zu ſtellen, und würde ihn dann zum nächſtfolgenden, oder zum andern oder dritten Rechtstage vor Gericht nicht ſtellen; ſo ſoll er für denjenigen, welchen er verbürget hat, dem Kläger zu Rechte antworten, gleich als wann der Verbürgte zur Stelle wäre, und was erkannt wird, gelten und bezahlen.

Art. 9. Welcher zu einer beſchiedenen Zeit einen andern im Gerichte vorzubringen ſich verbürget, und der Verbürgte iſt beweislich vor dem Tage der Stellung geſtorben: ſo iſt der Bürge ſeiner Bürgſchaft ledig und los, und des Todten Erben ſollen die Schuld bezahlen, ſo ferne ſie das Erbgut empfangen.

Art. 10. Wann jemand in der Bürgſchaft nicht länger ſtehen will, der ſoll denſelben, dafür er gelobet hat, auf vorgehende Citation

an den Gegentheil, damit er mit ſeiner Nothdurft auch gehöret werde, vor Gericht ſtellen, und daferne der Gegentheil nicht rechtmäßige Einſage hätte ſich alſo der Bürgſchaft entledigen.

Titulus XV.

Von Procuratoren und Vorſprachen. cessat. 8)

Titulus XVI.

De Dilatione und Rechtsfriſt.

Art. 1. Da Beklagter aus erheblichen Urſachen auf den nächſten Rechtstag nach eingekommener Klage ſeine Verantwortung nicht einbringen könnte, 9) und um weitere Dilation anhalten würde, und der Rath ſolche angezogene Urſachen der gebetenen Dilation genugſam befände, ſoll ihm der gerichtliche Termin bis auf den nächſten andern Rechtstag erſtreckt werden, alſo, daß er noch 14 Tage habe, mit ſeiner rechtlichen Nothdurft ſich gefaßt zu machen, und dieſelbe gerichtlich einzuwenden.

Titulus XVII.

De Feriis. Von den Ferien.

Art. 1. Es ſollen für Ferien geachtet werden: die Woche nach dem heiligen Chriſttage, die Woche von Palmarum bis auf den Sonntag Quaſimodogeniti, die Pfingſtwoche, und die Zeit der Heu- und Korn-Erndte, vom erſten Julii bis auf den letzten Auguſt einſchließlich, die beyden freyen Märkte, auch alle Sonntage und alle heilige Tage; auf ſolchen Zeiten und Tagen ſoll kein Gericht gehalten, ſondern allezeit das Gericht nach vollendeten Ferien, auf den nächſten Dienſtag verlegt werden.

Titulus XVIII.

Von verdächtigen Richtern und deren Recusation.

Art. 1. Begebe es ſich auch, daß einer aus dem Gerichte und Rathe einen zu beklagen hätte, ſo ſollen die andern Rathsperſonen der Sache Richter ſeyn, und dieſelbe beklagte Rathsperſon in ihrer eigenen Sache nicht mit ſitzen und richten. Wären auch noch etwa in dem Rathe etliche Perſonen, die dem Kläger oder Beklagten, naher Verwandniß halben, oder aus andern rechtmäßigen, erheblichen Urſachen, verdächtig, da dieſelben aus eigner Bewegniß nicht aufſtehen oder abtreten würden, hat der Kläger oder Beklagte die Urſachen ſeines Verdachts anzuzeigen und zu des Raths Erkänntniß zu ſetzen, ob die Urſachen genugſam, warum ſolche ihm verdächtige Rathsperſonen in ſolcher Sache dem gerichtlichen Verhör und Erkänntniß ſich billig enthalten ſollen; was dann alſo erkannt wird, darnach ſoll es gehalten und erfolget werden.

---

8) ſ. jetzt die Advocatenordnung vom 14ten März 1740. (pag. 83).

9) cf. not. 6.

Titulus XIX.

Von Anwaldſchaften und Vollmachten.

Art. 1. Wir ordnen und wollen auch, daß, wer ſich für einen andern zu Rechte will einlaſſen, derſelbige ſoll entweder vor Gericht, oder ob zu der Zeit nicht Gericht gehalten würde, vor dem p. t. regierenden Bürgermeiſter und Secretario vollmächtig gemacht, und in des Gerichts Protocoll eingeſchrieben werden; oder aber ſoll er ein förmlich ſchriftliches Procuratorium und Vollmacht im Gerichte produciren und einlegen: ſonſt ſoll keiner, der ſich für einen Anwald angibt, weder ad agendum, noch ad excipiendum im Rechte zugelaſſen werden.

Titulus XX.

Von kriegiſchen Vormündern.

Art. 1. Imgleichen, da unmündige Perſonen, Witwen, Jungfrauen, oder Wahnwitzige, die ihrer Sinne und Verſtandes nicht mächtig, und andere dergleichen gebrechliche Leute, vor Gericht zu thun hätten, und mit keinen Vormündern oder Curatoren verſehen, denſelben, weil ſie zu Recht nicht ſtehen können, ſoll das Gericht Curatores ad Litem und kriegiſche Vormünder verordnen, welche ſollen ſich mit den Sachen zu beladen, und den Partheyen, derentwegen ſie verordnet, getreulich vorzuſtehen und das Recht auszuführen, auch deswegen einen Eid zu ſchwören ſchuldig ſeyn, es wäre dann der verordnete kriegiſche Vormund des Anſehens und Vertrauens, daß ihm vom Gerichte ſolcher Eid erlaſſen würde. 10)

Titulus XXI.

Von ordentlichen und ehelichen Vormündern.

Art. 1. Weil die Unmündigen zu Rechte nicht ſtehen können, haben ihre Vormünder Macht und Gewalt, ihrenthalben zu Rechte ſich einzulaſſen, tam agendo, quam excipiendo et defendendo, in Kraft ihrer tragenden Vormundſchaft, und iſt nicht nöthig, daß ſie eine beſondere Vollmacht oder Mandatum einbringen, ſo allein dieſes kund und wiſſend iſt, daß ſie des Unmündigen Vormünder ſeyn; ſolches ſoll auch alſo gehalten werden mit den Vormündern, ſo Wahnwitzigen oder Verbringern ihrer Güter, oder dergleichen Perſonen gegeben ſind.

Art. 2. Der Mann iſt auch ſeines Eheweibes ehelicher Vormund, darum kann er ohne ſonderbare Vollmacht ihrenthalben zu Rechte ſtehen und handeln, ſie auch im Rechte defendiren und vertreten.

Titulus XXII.

De Reconventione und Gegenklage.

Art. 1. Wir ſetzen und ordnen, wenn einer vor dem Rathe zu Huſum beklaget wird, daß er den Kläger nicht wiederum beſprechen

---

10) Der Eid des Curator ad litem findet nicht mehr Statt.

mag, er ſey denn zuvor durch Urthel und Recht mit ihm entſchieden; es wäre denn, daß der Beklagte, nachdem ihn der Kläger zu Rechte geladen, hinwieder vor Verhör der Sache Citation gegen ihn erlangte, auch dieſelbe Ladung, wie ſich der Ordnung nach gebühret, vor dem nächſten Gerichtstage verkündigen laſſen: ſolchenfals mag der Beklagte den Kläger wieder beklagen, und ſollen beyde, die Convention und Reconvention, zugleich und pari passu ausgeführet werden.

Titulus XXIII.

Von Beweiſungen durch Gezeugen.

Art. 1. Was der Beklagte an des Klägers vorgebrachten Klage nicht geſtändig ſeyn will [11], darauf ſoll eben des Gerichtstages, wann ſolches von dem Beklagten ſchriftlich vorgebracht wird, der Rath dem Kläger den Zeugentag auf den nächſtfolgenden Gerichtstag, oder einen andern gelegenen Tag, anſetzen und ernennen, welche Beyurthel der Secretarius in ſein Protocoll verzeichnen ſoll, darauf der Rath die Zeugen, ſo der Kläger angeben wird, auf Begehren des Klägers und Zeugenführers, zu dem Zeugentage citiren laſſen, durch einen kurzen ſchriftlichen und mit des Gerichts Inſiegel verſiegelten Zettel, und ſoll ſolcher Zeugentag dem Beklagten ſowol, als dem Kläger und Zeugenführer, verkündigt werden, zu dem Effect und Grunde, daß der Kläger alsdann ſelbſt oder durch ſeinen dazu conſtituirten Gevollmächtigten erſcheinen, und ſeine Zeugen vorſtellen, dieſelben auch anzunehmen, zu vereiden und zu verhören bitten ſolle; der Beklagte aber zu ſehen, die Zeugen vorzuſtellen, aufzunehmen und zu vereiden. Wegen der Interrogatorien ſoll es dermaßen gehalten werden, wann ſchriftlich procediret wird, daß der Kläger ſoll ſchuldig ſeyn, ſchriftliche Articuln zu übergeben, was er zu beweiſen gemeynet, und ſolches den nächſten vorgehenden Gerichtstag vor der Zeugenverhörung. Dieſelben Beweis-Articul neben der Ladung ſollen dem Beklagten zugeſchickt werden, mit der Ankündigung, ob er wolle Fragſtücke übergeben: da dann der Beklagte Interrogatoria oder Fragſtücke würde eingeben, ſollen dieſelben, wann die Zeugen vorgeſtellet, aufgenommen und vereidet, vom Gerichte angenommen, und die Zeugen darauf nach den Beweis-Articuln gefraget werden; aber in den Sachen, darin mündlich procediret wird, ſollen die Interrogatoria oder Fragſtücke nachbleiben, und dem Beklagten bey ſeinen Exceptionen und Defensionen, die er wider die Perſonen der Zeugen und ihre Ausſagen einzuwenden, vorbehalten ſeyn [12].

Art. 2. Da aber Beklagter, dem die articuli probatoriales, oder was ſonſten summarie eingegeben und vorgebracht werden mag, billig zugeſtellet, oder je zum wenigſten notificiret wird, ſeinen Gegen-

---

[11]) cf. Verfügung wegen Abfaſſung der Beweisinterlocute bey den Untergerichten, vom 31ſten Auguſt 1767. (oben pag. 295).

[12]) wegen der Interrogatorien, ſ. L. G. O. P. II. tit. II. § 5. (pag. 14); cf. Francke, Civilproceß I. pag. 413.

beweis zu führen gemeynet, ſoll er damit nicht weniger, als der Kläger, gehöret und zugelaſſen, und dem Kläger ſeine habende Exceptiones, wider des Beklagten Zeugen Perſon und Ausſage, ebenermaßen reſerviret ſeyn.

Art. 3. Die Zeugen, wann ſie aufgenommen und vereidet, ſollen in Abweſenheit beyder Partheyen bey verſchloſſener Thüre examiniret, und ihre Ausſagen durch den Secretarium getreulich und mit Fleiß, in Gegenwart des Raths, oder derſelben hiezu Deputirten, verzeichnet, und für jeden Zeugen abzuhören, dem Gerichts-Secretario 4 Schilling gegeben werden; und ſollen die Atteſtationes bey den andern Gerichts-Akten ſo lange verwahrlich gehalten werden, bis ſie publicirt, und den Partheyen allenthalben Abſchrift davon erkannt worden.

Juramentum Testis.

Ich N. N. ſchwöre, daß ich auf alles dasjenige, darum ich jetzo in Sachen zwiſchen N. N. und N. N. ſoll gefraget werden, für beyde Partheyen, keiner zu Liebe noch zu Leid, die Wahrheit ſagen und bekennen will, und das nicht unterlaſſen um Blutverwandniß, Freundſchaft, Schwägerſchaft, Gifft oder Gabe, Förderung, Feindſchaft, Neid, Haß, noch einiger andern Urſachen willen, wie die Namen haben mögen: So wahr mir Gott helfe!

Titulus XXIV.

Ob ſich Jemand weigerte, Zeugniß zu geben.

Art. 1. Würde ſich Jemand verweigern, wann er als ein Zeuge citiret wäre, vor dem Rathe zu erſcheinen, und Zeugniß zu geben, der ſoll zu zweyen malen, vors erſte bey Brüche 15 Mark, und zum andernmale bey 30 Mark citiret werden, daß er vor dem Rechte auf den andern Zeugentag komme, und ſeiner Wiſſenſchaft Zeugniß gebe: kommt er abermals nicht, ſo ſoll man ihn in obgemeldte Brüche verdammen, und durch die Dreger holen laſſen, und ſein Zeugniß, bey Vermeidung der Gefängniß- und anderer weiterer Strafe, zu geben anhalten.

Titulus XXV.

Von Gezeugniſſen, die vor der litis contestation aufgenommen werden.

Art. 1. Es ſoll vor Befeſtigung des Kriegs in der Hauptſache kein Zeuge angenommen oder verhöret werden, es wäre denn, daß die Zeugen mit ſorglicher Leibesſchwachheit, oder hohem Alter über 50 Jahren beladen; item, daß ſie an einem andern abgelegenen Orte, in beſorglicher Gefahr ihres Lebens, zu ziehen, wegfertig, oder in Sterbens-Läuften wären, alſo, daß zu beſorgen, die Zeugen zu entwerden, und dadurch die Kundſchaft der Wahrheit erlöſchen und verkommen möchte. In ſolchen Fällen ſetzen wir, daß die Zeugen vor der litis contestation ad perpetuam rei memoriam aufgenommen und verhöret werden mögen: doch ſoll ſolches Verhör geſchehen auf vorgehende Ladung des Gegentheils, ob derſelbige etwas

dawider vorbringen wollte; würde er aber zu dem Zeugentage auf vorgehende Steving nicht kommen, ſo ſoll der Rath nichts deſto-weniger mit Aufnehmung ſolcher, als anderer Gezeugniſſe verfahren. Die Attestationes aber ſollen nicht ante litis contestationem, ſondern erſt in termino probationis, wie hernach verordnet iſt, eröfnet werden. So auch der Zeugenführer auf den angeſetzten Zeugentag ſeine Zeugen nicht vor Gericht bringen würde, ſo ſoll er ſeiner Zeugniſſe verluſtig ſeyn, es ſey denn, daß ihn Nothſachen daran entſchuldigen, die mag er gebührlich vorbringen und beweiſen: wenn dann dieſelben erheblich befunden, ſoll ihm ein anderer Zeugentag angeſetzt werden.

Titulus XXVI.

Ob ein Zeuge Krankheit halber vor dem Rath nicht kommen könnte.

Art. 1. Da ein Zeuge ſo krank, oder ſo alt und ſchwach wäre, daß er vor Gericht nicht erſcheinen möchte, ſo ſollen zwey aus dem Rathe nebſt dem Gerichts-Secretario zu ihm ins Haus gehen, daſelbſt den Zeugen-Eid von ihm nehmen, und ihn um ſeine Wiſſenſchaft befragen, und was er ausſaget, fleißig aufſchreiben und ins Gericht bringen.

Titulus XXVII.

Vom Beweis durch briefliche Urkunden.

Art. 1. Ob der Kläger ſeine Klage nicht allein mit Zeugen, ſondern auch brieflichen Urkunden beweiſen wollte, oder auch ſonder Zeugen mit klaren Inſtrumenten, ſoll er ſolche Urkunden, wofern er dieſelben bey Händen und in ſeiner Gewalt hat, in dem angedeuteten erſten termino probatorio öffentliches Gerichts, und in Beyſeyn des Gegentheils, vorbringen, die Schrift und Siegel zu recognoſciren bitten. Was nun darauf der Beklagte recognoſciren und diffitiren wird, das ſoll der Secretarius mit Fleiß protocolliren; imgleichen, was der Kläger dem Beklagten auf ſeine übergebene Exceptiones, Defensiones, auch Reconvention und Gegenklage, ob die angeſtellet wäre, nicht wird geſtehen wollen, und Beklagter mit Gezeugniſſen und brieflichen Urkunden beweiſen wollte, ſollen ſolche Gezeugniſſe und briefliche Urkunden in termino productionis auch vorgebracht, und mit des Klägers Recognition oder Diffitation, gleichergeſtalt, wie von des Klägers Zeugniß und Inſtrumenten diſponiret, gehalten, und was dabey allerſeits von den Partheyen vorgebracht wird, durch den Secretair getreulich protocolliret werden, und ſoll der Secretarius für einen jeden Brief, damit etwas bewieſen wird, zu leſen, einen Schilling haben.

Titulus XXVIII.

Von Eröfnung der Gezeugniſſe.

Art. 1. Wann die Gezeugniſſe obgeſetztermaßen gerichtlich geführet, ſollen dieſelben öffentlich im Gerichte, in Gegenwart der Partheyen, verleſen und publiciret werden, auch dem Gegentheile frey

ſtehen, alſofort ſtehendes Fußes ſeine Einſage dagegen vorzuwenden, oder aber Abſchrift davon zu nehmen, auf den nächſten Gerichtstag ſeine Einſage und Exceptiones gegen die Perſonen, ſo gezeuget, oder ihre Ausſagen und Gezeugniſſe mündlich, oder auch, da in scriptis gehandelt, ſchriftlich vorzubringen; dawider dann der Zeugenführer ſeine rechtliche Nothdurft auch wiederum einzuwenden, und alſo durch zwey oder zum höchſten drey Wechſelreden oder Schriften zum Urtheil zu ſchlieſſen.

Titulus XXIX.

Von Beweiſung durch Augenſchein.

Art. 1. Da wegen Bau-, Stack-, Grenz- oder Landſachen geklaget würde, iſt nöthig, daß allewege ſolche Gebrechen durch verſtändige Leute in Augenſchein, um mehrerer Richtigkeit willen, genommen werden: demnach ordnen wir, daß zu ſolchen Fällen vier ehrliche und verſtändige Bürger aus Huſum, von vier Jahren zu vier Jahren, jedoch wann zwey abtreten, zwey derſelben bleiben, verordnet werden, welche, wann von den Partheyen in Bau-, Stack- oder ſonſten Landſachen Streit vorfällt, im Beyſein zweyer Perſonen des Raths (welche dem Rathe davon hernach auf den Fall der Noth Bericht thun können) die ſtreitige Gebrechen beſichtigen, da es nöthig, die Schnur oder Reif zulegen, und einem jeden das Seinige abpfählen und zueignen ſollen.

Art. 2. Da denn der eine oder andere Theil damit nicht friedlich, hat ſich der vermeynte beſchwerte Theil ferner an den Rath zu berufen, der denn nach geſtalten Sachen, auf vorgehende abermalige Beſichtigung, der Verordneten aus der Bürgerſchaft Abſpruch, bey Macht zu erkennen oder zu reformiren, wobey es ohne einige weitere Supplication oder Appellation gänzlich gelaſſen, und der Rath der Appellation zu deferiren nicht ſchuldig ſeyn ſoll, es ſey denn, daß die Hauptſache, davon der Streit iſt, über Hundert Mark beweislich ſich erſtrecket, alsdann ſoll einem Jeden, an Uns zu appelliren, und ſeine Appellation gebührlich zu affterfolgen, auch, wofern er will, pendente appellatione, Commissarios auf ſeine Koſten auszubitten, zugelaſſen ſeyn, welche in Gegenwart beyder Partheyen den ſtreitigen Ort beſichtigen, was zuvor darin gerichtlich gehandelt, gründlich ponderiren und erwägen, und Uns, wie ſie die Sachen beſchaffen befunden, umſtändlich unter ihrer Hand und Siegel davon ſchriftlich referiren ſollen, worauf dann in angeſetztem termino prosequendae appellationis deſto beſſer kann, was den Rechten gemäß, erkannt werden.

Titulus XXX.

De Jure Jurando. Von Eiden, dadurch die ganze Sache entſchieden und aufgehoben wird.

Art. 1. Wann Jemand ſein Vorbringen und Intention durch den geführten Beweis nicht vollkommen noch genugſam, ſondern allein semiplenè erwieſen hätte, wird billig der Eid in supplementum, zu Erfüllung der unvollkommenen Beweiſung der Partheyen

ertheilet, und ſtehet zu des Gerichts Ermeſſen und Beſcheidenheit, ob und wie, auch welchen Partheyen ſolcher Eid aufzulegen ſey: darum ſollen die Sachen mit allen ihren Umſtänden, Anzeigungen und Vermuthungen, mit beſonderm Fleiſſe erwogen werden, in was Anſehn, Ehre und Gelegenheit jede Parthey ſey, welche auch der Sache am beſten Wiſſenſchaft, und was jeder Theil vor den andern erwieſen, auch derhalben beſſere Vermuthung für ſich habe; alsdann nach derſelben, aus erzählten, auch andern dergleichen Bewegniſſen, nach Erkänntniß des Gerichts, ſolchen Eid in eigner Perſon, oder auf den Fall erheblicher Verhinderungen, durch ſeinen in specie gevollmächtigten Anwald, in ſeine Seele zu erſtatten [13]) den Partheyen auferlegt werden ſoll, bevorab, weil der zwölf Manns-Eid im vorigen Huſumer Weichbild durchaus abgeſchaffet.

Art. 2. Wäre es auch Sache, daß der Kläger ganz keinen Beweisthum hätte, ſo ſtehet ihm bevor und frey, ſeine Klage zu des Beklagten Eid zu ſtellen, und denſelben in ſein Gewiſſen zu ſchieben, jedoch, daß er dem Kläger vorher den Eid für Gefährde, daß er den Beklagten ſolchen Eid nicht gefährlicher Weiſe deferire, leiſte; wann ſolcher Eid vor Gefährde geleiſtet, ſoll Beklagter entweder den Eid leiſten, oder ihm dem Kläger wieder heimſchieben: denn wo er der eines nicht thut, ſo wird er billig verurtheilet; wann er aber Klägern den Eid wieder heimſchiebt, und der Kläger weigert ſich, zu ſchwören, ſo ſoll Beklagte von der angeſtellten Klage gänzlich entbunden und abſolviret, und der Kläger zu den Unkoſten verdammt werden.

Art. 3. Da nun die Partheyen eine der andern ſolchen Eid nicht deferiren würden, kann Bürgermeiſter und Rath dem Theile, welcher von Rechtswegen Beweiſung führen ſollte, denſelben, ex officio und Amts halber, zu leiſten auferlegen; jedoch iſt der Beklagte näher, ſich der Klage mit ſeinem Eide zu benehmen, als der Kläger ihm dieſelbe mit ſeinem Eide beyzubringen, womit gleichwol der Perſonen und Sachen Gelegenheit nach, dem Rathe ſein Gutachten und Verordnung vorbehalten wird.

Titulus XXXI.

Von Urtheilen.

Art. 1. Wann die Partheyen zur Urthel beſchloſſen, ſoll der Rath, Klage, Antwort, Beweis und alle andere der Sachen Umſtände mit Fleiß erwägen, und darauf, was vermöge Unſerer Rechtsverordnung gebühret, ſich eines Urthels vergleichen, welches durch den Secretarium ſchriftlich ſoll verfaſſet, und beyden Partheyen in offenem Gerichte vorgeleſen werden.

Art. 2. Da auch die Partheyen davon Abſchrift begehrten, wird ihnen dieſelbe billig unter des Raths Inſiegel mitgetheilet, und ſoll der Secretarius von einer Beyurthel 4 Schilling, von einer Endurthel aber 8 Schilling, für ſeine Arbeit zu genieſſen haben.

---

13) Nach der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 8, iſt der Eid von der Partey ſelbſt zu leiſten, auch der Calumnieneid nicht mehr zuläſſig.

Titulus XXXII.

De Sportulis.

Art. 1. Damit auch Bürgermeiſter und Rath wegen ihrer Verſäumniß, Mühe und Aufwartung, wiederum etwas Genuſſes zu erwarten haben mögen, ordnen wir, daß der Kläger von allen und jeden Sachen, von jedem Hundert Mark, ſo die Sache auf ſich trägt, zwey Mark, was aber darunter, anderthalb Mark, wann die Sache eingeklaget wird, ins Gericht einlegen oder verbürgen ſoll, davon dem Rathe zwey Theile, der dritte Theil aber, davon Uns, wie auch von allen Brüchen, ſo aus bürgerlichen Sachen, (denn die peinlichen und deren Abdingung behalten Wir Uns alleine vor) zwey Theile, dem Rathe aber der dritte Theil von dem Secretario jährlich ſoll berechnet, und nachfolgendergeſtalt unter ſie getheilet werden, daß die beyden Bürgermeiſtere von allen Intraden und Hebungen des Raths den dritten Pfenning haben, die andern beyden Theile aber die acht Rathsperſonen gleichmäßig unter ſich diſtribuiren und theilen ſollen. Und weil der regierende Bürgermeiſter täglich viele Mühe und Aufwartens haben muß, ſo ſoll er wegen deſſen alles daſſelbige, was hiebevor die Präſidenten von den Jahrmärkten und gewöhnlichen Stättegelde zu Huſum genoſſen, allein zu genieſſen haben.

Titulus XXXIII.

De Expensis. Von Gerichtskoſten.

Art. 1. Wir ſetzen und ordnen, daß Bürgermeiſter und Rath, damit die Partheyen nicht muthwillig und mit Vorſatz unbefugte Rechtfertigung wider einander erregen, und ihren Gegentheil vorſetzlich in Schaden und Unkoſten bringen, gute Achtung und Aufſicht haben, und dafern ſie vermerken würden, daß eine Parthey der andern freventlicher und unbefugter Weiſe litem moviret hätte, ſollen ſie denſelben muthwilligen Theil, andern zum Beyſpiel, in die Expenſen und Gerichtskoſten condemniren, jedoch vorbehältlich richterliche Ermäßigung; würden aber beyde Theile justam litigandi causam haben, daß jeder Theil nicht anders wüßte noch hoffte, denn er hätte eine rechtfertige Sache, ſind die Unkoſten ausdrücklich mit einander zu compensiren.

Titulus XXXIV.

De Executione. Von Vollſtreckung der Urthel.

Art. 1. So Jemand von publicirter Urthel innerhalb zehn Tagen nicht appelliren würde, ſo hat dadurch ſolche Urthel ihre Kraft und die Wirklichkeit rei judicatae erreicht, und ſoll keiner Parthey, nach Verflieſſung ſolcher Fatalien an Uns zu appelliren, zugelaſſen werden, ſondern es hat der obſiegende Theil beym regierenden Bürgermeiſter oder ganzen Rathe um Executoriales anzuſuchen, die ihm dann gefolget, und der verurtheilten Parthey purè und ohne Clauſul, erſtlich bey Poen 18 Schilling, darnach 3 Mark, endlich und zum letzten bey 40 Mark, von einem Gerichtstage zum andern geboten werden ſoll, der geſprochenen Urthel Folge zu thun, und den gewinnenden Theil zu befriedigen.

Art. 2. Würde nun der condemnirte Theil ſolchen dreyen Gebotsbriefen nicht pariren, ſoll er alſofort wegen der Strafe den Executorialibus einverleibt, zu Regiſter geſchrieben, und dem gewinnenden Theile die wirkliche Execution nachfolgendergeſtalt mitgetheilet werden: daß, ſo auf unbeweglich Gut, als liegende Gründe oder ſtehende Erbe, geklaget würde, der Rath unverzüglich ihn auf ſein Anhalten, auf ſeine Siegel und Briefe und erlangte Urthel, in dieſelbigen Güter durch den Frohnbothen, in Beyſeyn zweyer glaubhafter Bürger, wie bisher geſchehen, die hierzu durch ein Gebotzettel ſollen gefordert werden, einweiſen und einſetzen, den verluſtigen Theil aber, oder wer ſeinethalben darin ſitzet, herausweiſen laſſen ſoll.

Art. 3. Wäre aber geklaget um beweglich Gut, als Geld, Schuld, Schaden, Injurien und dergleichen, ſoll der Rath aus des condemnirten Theils beweglichen Gütern, ihm durch gedachte Perſonen ſo viel Pfand überreichen laſſen, als die Schuld, Schaden, oder da ſonſt um geklaget worden, ſich erſtrecken thut.[14]) Hätte aber der verluſtige Theil ſo viel beweglich Gut nicht, das man ſo hoch achten könnte, als die Schuld oder Schaden iſt, ſoll der Rath ihm ſeine unbewegliche Güter einpfänden laſſen, daraus der gewinnende Theil ſich zu erholen, was er mit Recht erſtritten, jedoch ältern Pfandhabern an ihren Rechten unverfänglich.

Art. 4. Da ſo viel unbeweglich Gut der verluſtige Theil nicht übrig hätte, daß der obſiegende daraus könnte vergnüget werden, ſoll der Rath ihn, auf Anhalten des gewinnenden Theils, gefänglich einziehen laſſen. Hätte nun der Gefangene noch ſo viel, daß er ſich erhalten könnte, ſoll er von dem Seinigen zehren, wäre er aber ſo arm, daß er ſeine Leibesnahrung von dem Seinigen nicht haben könnte, ſoll der Obſiegende ihm zu ſeinem Unterhalte täglich einen Sechsling zu geben, ſchuldig ſeyn.[15])

Art. 5. Da einer klagte, vermöge Siegel und Briefe, um Schuld, die nicht ſtreitig wäre, dafür ihm unbewegliche Pfänder geſetzet, ſoll er bey dem Gerichte anhalten, damit er gerichtlich an ſeine Pfänder möge gewieſen werden, welche gerichtliche Immission ihm ſoll durch einen gerichtlichen verfeſteten Beſcheid mitgetheilet werden, jedoch, daß zuvor der Debitor dazu citiret und gehöret werde; wird dann derſelbe Debitor in ſächſiſcher Friſt ſeinen Gläubiger nicht befriedigen, ſoll es mit der wirklichen Immission und Execution gehalten werden, als hier oben gemeldet.[16]) Wann die Execution würklich mit Anweiſung und Zulegung der Güter geſchieht, ſoll dem Rathe 4 Schilling, dem Gerichtsſchreiber 4 Schilling, und dem Frohnbothen 2 Schilling, für ihre Belohnung alſofort bezahlet werden.

---

[14]) Jetzt tritt ſtatt der Pfändung die Wardirung ein, und werden die wardirten Gegenſtände öffentlich verkauft; cf. Kanzeleiſchreiben vom 15ten Juny 1822 und Patent vom 29ſten Auguſt 1826. (pag. 184).

[15]) Jetzt wird in einem ſolchen Falle der Concurs des Debitors erkannt werden; cf. übrigens Reſcript vom 9ten Januar 1789. (pag. 548).

[16]) Jetzt müſſen die verpfändeten Immobilien gerichtlich verkauft werden.

Titulus XXXV.

Vom Gaſtrechte.

Art. 1. Wir ſetzen und ordnen, wann ein Fremder einen Eingeſeſſenen zu Huſum um wiſſentliche Schuld (mahnen würde), deren der Schuldiger geſtändig ſein müßte, oder aber die mit lebendigen, unſtrafbaren Zeugen, Handſchriften oder Siegeln und Brieſen, darüber kein Streit könnte erreget werden, zu beweiſen wäre, ſoll der worthaltende Bürgermeiſter unverzüglich dem Beklagten ein Gaſtrecht legen laſſen, und nebſt dem Kämmerer und Gerichts-Secretario, nach Befinden ſolcher Schulden Richtigkeit, ſchleunig verabſcheiden, daß der Debitor oder Beklagte innerhalb dreyen Tagen dem Kläger bezahle, oder ihm für die Bezahlung Bürgen ſtelle, oder, ſoferne der Debitor zu ſolcher baaren Bezahlung oder Bürgſchaft nicht Rath ſchaffen könnte, welches er mit ſeinem Eide zu erhärten ſchuldig ſeyn ſoll, genughaftige Güter reiche. Würde dann der Beklagte innerhalb dreyen Tagen dem, wie vorgemeldet, nicht nachkommen, ſoll er auf Begehren des Klägers gefänglich eingezogen werden, bis er bezahlet, oder für ſolche Bezahlung genugſame Bürgen geſtellet, oder ſonſten ihn, in Mangel derſelben, mit genughaftiger Waare, auf obberührte vorhergehende Eidesleiſtung, befriediget; und hat ſich bey ſolchen Gaſtrechten der Schuldner durchaus keiner Appellation zu behelfen und zu gebrauchen: und iſt dies zu verſtehen von denjenigen, allda die Huſumer das Gaſtrecht wiederum zu genieſſen haben. [17])

Titulus XXXVI.

Von welchen Urtheilen, vom Rathe zu Huſum geſprochen, appelliret werden möge.

Art. 1. Welcher Theil ſich durch eine geſprochene End- oder Beyurtheil, die einer Endurthel Wirklichkeit auf ſich trüge, beſchweret zu ſeyn vermeynet, und die Hauptſache über Hundert Marklübſch ſich erſtreckte, dem ſoll auf nachfolgende Maaſſe und Form an Uns zu appelliren zugelaſſen ſeyn, daß er, wann die Urthel iſt, publiciret, in continenti mit lebendiger Stimme und ſtehenden Fußes, oder aber ſchriftlich innerhalb zehn Tagen ſeine Appellation interponire; und ehe er ſeine Appellation zu proſequiren vornimmt, ſoll er vor Gericht das juramentum calumniae oder für Gefährde ſchwören [18]), daß er gänzlich glaube und dafür halte, daß ihm Appellirens noth ſey, und daß er ſolche Appellation nicht frevelich, noch zu Aufenthalt und Verlängerung der Sache thue.

Art. 2. Darnach ſoll er auch dem Appellaten genugſame Caution präſtiren, ſo er im Rechte verluſtig würde, dann Koſten und Schaden auf rechtliche Ermäſſigung zu erlegen und abzutragen; und im Fall

---

[17]) Dieſes Verfahren wird gegenwärtig nicht mehr in Obſervanz ſeyn.

[18]) Wegen des Appellationseides und der juratoriſchen Caution, ſ. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 8. (pag. 129); wegen der bey fehlender summa appellabilis zuläſſigen Supplication cf. Verordnung vom 25. July 1781. (pag. 317).

der Appellant mit liegenden Gründen, genughaften Bürgen oder Deponirung gewiſſer Pfänder, ſolche Caution, wie gemeldet, nicht thun könnte, alsdann ſoll er ad juratoriam cautionem, und mit dem Eide Sicherung zu thun, zugelaſſen werden, doch, daß er zuvor einen Eid ſchwöre, daß er nicht ſo viel an liegenden Gütern habe, auch nach möglichſt angewandtem Fleiſſe keine Bürgen oder Pfänder bekommen möge: wann dies alles, wie obgeſetzet, von ihm geleiſtet, ſoll zum Gezeugniß ſeiner Appellation, der Rath ihm durch den Secretarium einen Schein loco apostolorum geben, oder ſonſt unter der Urthel, die ihm unweigerlich, wann er es begehret, für die Gebühr ſoll gefolget werden, ſchreiben laſſen, daß er zu rechter Zeit und in gewöhnlicher Geſtalt appelliret, und alles daſſelbige, was dieſer Ordnung nach ſich gebühret, präſtiret habe, welchen Schein und Gerichtszeugniß er inwendig ſechs Wochen, von der Zeit der abgeſprochenen Urthel anzurechnen, in Unſerer Kanzeley einbringen, und um Ladung wider ſeinen Gegentheil anhalten ſoll, die ihm auch darauf alſofort aus der Kanzeley mitzutheilen, dieſelbe ſoll er dem Appellaten innerhalb obgeſetzten ſechs Wochen, durch den Frohnbothen und zwey geſeſſene Bürger, inſinuiren und vorlegen laſſen.

Art. 3. In Sachen, welche keine Hundert Mark auf ſich tragen, ſoll keine Appellation zugelaſſen werden, in welche Hundert Mark, Schadegeld, Intereſſe und gerichtliche Expenſen nicht mit zu berechnen, ſondern nur allein die erlaubte Zinſe, alſo, daß das Hauptgeld und Zinſe über Hundert Mark ſich erſtrecken, wovon alsdann die Appellation zu geſtatten iſt.

Art. 4. Fürs Andere, von Beyurtheln, ſo die Kraft einer Endurthel nicht auf ſich haben.

Art. 5. Fürs Dritte, in Injurienſachen, wann auf Schmachrede und Scheltwort criminaliter geklaget wird, denn in den Injurienhandlungen, in welchen der Verläumdungen, Frevel, Schmäh- und Scheltworte halben bürglich ad aestimationem geklaget würde, und die billige aestimation die obbeſtimmte Hundert Mark nicht übertrift, wird die Appellation ohne das billig abgeſchlagen. [19])

Art. 6. Fürs Vierte, in öffentlichen und bekannten Schulden, die mit Siegel und Briefen, auch mit klaren Handſchriften und ſonſten liquidiret und dargethan werden mögen, wann ſich ſchon das Hauptgeld über Hundert Mark erſtreckte: und ob Jemand in ſolchen Sachen an Uns, Unſere Erben und Nachkommen, zu appelliren ſich unterſtehen würde, ſoll der Rath ſolcher Appellation zu deferiren, nicht ſchuldig ſeyn; Wir, Unſere Erben und Nachkommen, wollen auch auf vorgebrachten Schein, daß wider dieſe Unſere Verordnung appelliret worden, die Sache ad exequendum an Bürgermeiſter und Rath remittiren, und die Appellation nicht annehmen, noch dem Appellanten Citation mittheilen. [20])

Art. 7. Da aber Jemand wider dieſe Verordnung, klare Siegel und Briefe, nur zu Aufhaltung und Umtreibung ſeines Gegentheils,

---

19) cf. Verordnung vom 11ten May 1798, § 4. (pag. 316.)

20) ſ. Verordnung vom 25ſten July 1781, § 9. (pag. 348).

ſtreitig und diſputirlich zu machen, ſich unterſtehen, und darauf zu der Appellation geſtattet würde, und hernach ſich befände, daß ſolche Appellation nur frevent- und böslicher Weiſe angeſtellet, ſoll er Uns, wie auch dem Rathe zu Huſum, aufzudingen, und dem gewinnenden Theile allen Schaden und Unkoſten, auf vorhergehende richterliche Ermäßigung, zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Der dritte Theil.

Titulus II.

De Mutuo. Von gelehntem Gelde und Gute, und ſo Jemand um Geldſchuld beklagt würde, und von wiſſentlicher Schuld.

Art. 1. Ob einer beklagt würde um Geldſchuld, und der Kläger könnte die Schuld nicht beweiſen, ſo mag er es dem Beklagten in ſein Gewiſſen ſchieben, der iſt pflichtig, ſich der Schuld mit Eideshand zu benehmen; will auch der Beklagte dem Kläger ſolchen Eid wiederum zuſchieben, das ſtehet ihm frey, und der Kläger iſt ſeine Schuld mit ſeinem Eide wahr zu machen, pflichtig.

Art. 2. So auch Jemand um wiſſentliche Schuld über einen andern klagete, dem ſoll ein Gebotsbrief an den Schuldener gegeben, und ihm geboten werden, daß er den Kläger innerhalb 14 Tagen zufrieden ſtelle, bey Brüche Achtzehn Schilling; bezahlet er dann nicht, und erſcheinet auch nicht vor Gericht, und zeiget genugſame Urſache an, warum er zu bezahlen nicht ſchuldig ſey, ſo ſoll dem Kläger noch ein Brief gegeben, und dem Beklagten, bey Brüche 3 Mark, in den nächſten 14 Tagen den Kläger zufrieden zu ſtellen, geboten werden; ob er dann abermal nicht bezahlete, auch dem Gerichte keine redliche Entſchuldigung, warum er nicht bezahlen wollte, vorbrächte, ſo ſoll der Rath dem Kläger den dritten Gebotsbrief mittheilen, und dem Beklagten gebieten, bey Brüche 40 Mark, in den nächſten 14 Tagen von Dato des Briefes zu bezahlen; wird dann der Beklagte abermals ungehorſam, alſo, daß er nicht bezahlet, oder vor dem Rathe erſcheinet, und erhebliche Urſachen, warum er nicht bezahlen wolle, vorbringet: ſo ſoll das Gericht dem Beklagten die Poen, allen dreyen Gebotsbriefen einverleibet, zuzeichnen, und dem Kläger von ſeinen beſten und freyeſten Gütern, beweglichen oder unbeweglichen, ſo viele anweiſen laſſen, daß die Schuld, nebſt gerichtlichen Unkoſten und Schaden, nach Ermäßigung des Gerichts, bezahlet werde.

Art. 3. Würde aber einer auf einen Gebotsbrief erſcheinen, und dem Gerichte Urſache anzeigen, daß er nicht ſchuldig, dem Gebotsbriefe Folge zu thun, und ſich zu Rechte erbieten, ſo ſoll derjenige, der den Gebotsbrief ausgebracht, ſeine Sache mit Recht vornehmen und verfolgen; wird dann derſelbige, wider den der Gebotsbrief ausgegangen, im Rechte niederfällig, ſo ſoll er für die Brüche des Gebotsbriefes, ſo viele deren ausgegangen, aufzudingen ſchuldig ſeyn: und hat ſolches ſtatt, wann der Kläger böslicherweiſe, nur das Gericht und den Beklagten vergeblich zu bemühen und umzu-

treiben, geklaget; denn da er etwa geirret, und aus Unverſtand die Klage vor der Hand genommen, ſoll er mit der Brüche verſchonet, und den Beklagten in die verurſachte Gerichts-Unkoſten, salva tamen moderatione judicii, verdammet werden.

Art. 4. Es ſollen hinfort nicht mehr denn drey Gebotsbriefe, wie oben geſchrieben, ausgegeben, ſondern die Sache zu gerichtlicher Erkänntniß gewieſen werden.

Art. 5. Würde ſich nun Beklagter ſolcher obgedachten Wardierung freventlich widerſetzen, ſoll er derwegen mit Geldſtrafe, oder nach Gelegenheit mit Gefängniß, und im Fall er Gewalt gegen die Diener und Wardiersleute geübet, am Leibe geſtrafet werden.

Titulus XVII.

Qui potiores in pignore vel hypotheca habentur. Von Freyheit und Vorgang der Creditoren.

Art. 1. Wann Jemandes Güter den Gläubigern aufgetragen werden, ſoll erſtlich dem Geſinde ein Jahr Dienſtlohn b), ein Jahr Häure, was auf Deich und Dämme gewandt, Schoß, Steuer c), die gemeinen ordentlichen Stadtſchulden und Pflichten, was auf des

---

b) Reſcript, wegen des Vorzugs des Geſellenlohns, vom 20ſten November 1786.

ſ. oben pag. 417.

c) Fürſtlich Vormundſchaftliche Reſolution, daß die Contributions-Reſtanten in Concursibus Creditorum und ſonſten, vor allen andern Schulden die Praeference haben ſollen, d. d. Gottorff, den 17ten July 1705.

Die Durchlauchtigſte Fürſtin — **Hedewig Sophie** ꝛc. denn auch der Hochwürdigſte Fürſt — Herr **Chriſtian Auguſt** — thun auf unterthänigſtes Suchen Bürgermeiſter Raths und Deputirte der Stadt Huſum pro speciali concessione, die Contributions-Reſtanten in Concursibus Creditorum und ſonſten, vor anderen Schulden als eine privilegirte Schuld, dem alten Gebrauch nach, vorauszunehmen, hiemit gnädigſt willigen, thun auch ſolches abermal hiemit dergeſtalt und alſo, daß wenn Bürgermeiſter, Rath, und Deputirte dieſer Stadt, dem einen oder andern in Bedruck gekommenen Bürger, zu ſeiner Wiederaufhelfung mit der Contribution nachgeſehen, ſothane Reſtanten in Concursibus Creditorum und ſonſten, vor allen andern Schulden nach als vor die Praeference haben und behalten ſollen. Wornach ꝛc.

Schuldeners Begräbniß nothwendig angewandt, vor den andern Schulden abgelegt und bezahlet werden d).

Art. 2. Nach itztberührten Schulden folgen in gemein alle die, ſo auf des Schuldeners Gütern ausdrückliche Pfänder haben, unter welchen die älteſten, von der Zeit der Unterſchreibung anzurechnen, je einer dem andern, nach Erſtigkeit Jahrs und Tages, vorgezogen werden. Wären auch zwey Verpfändungen auf einen Tag geſchehen und unterſchrieben, haben die Gläubiger, nach Anzahl eines jeden Schuld, gleichen Zutritt zu des Debitoris Gütern [21].

Art. 3. Welche auf vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht die wirkliche Einweiſung in des Debitoren Güter erlanget, oder ſonſt mit Urtheil und Recht ihre Sachen gebührlich ausgeübet, oder rechtmäßige Arreſte erhalten, dieſelben haben nicht unbillig den Vorzug vor den jüngern Creditoren, ob ſie ſchon mit ausdrücklichen Unterpfanden, wie vorgemeldet, hernach verſehen wären [22].

Art. 4. Folgends ſollen die Chirographarii, welche allein Briefe und Siegel, ſo auch unterſchrieben, vorzulegen haben, zugleich und mit einander, unangeſehen, daß eine Handſchrift oder Schuldfoderung älter oder jünger, denn des andern, zu des Debitoris Gütern verſtattet und zugelaſſen, und daraus, nach Anzahl eines jeden Schuld, befriediget, und den Handſchriften vorgezogen werden, die nicht unterſchrieben, unangeſehen ausdrückliche Verpfändungen darin geſetzt ſeyn; doch gehen ſolche Verpfändungen vor den andern ſchlechten Handſchriften, ſo auch nicht unterſchrieben ſind.

---

d) Reſolution, betreffend das Vorzugsrecht der Müller wegen ausgeborgten Kornes, vom 31ſten October 1744.

Auf Deroſelben bey Ihro Königl. Majeſtät ——— allerunterthänigſt gethane Vorfrage, in wie weit den Pächtern daſiger Mühlen, wegen ausgeborgten Korns, das Vorzugsrecht zuſtehe? erwiedern Wir hiedurch in Antwort, daß die Königl. allergnädigſte Conſtitution von Schuld- und Pfandprotocollen, auf dieſen Passum ſo wenig, als auf andere Credita simpliciter privilegiata, als Dienſtlohn, Brauer ꝛc. zu extendiren, inzwiſchen dergleichen von den Müllern ausgeborgtes Korn, als ein Creditum mere et simpliciter privilegiatum zu conſideriren, ſolchemnach dergleichen Schuldforderungen auch allerdings bey entſtehenden Concurſen, Kraft der dortigen bisherigen und im Contractu nomine Augustissimi dem Pächter beſtätigten Gewohnheit, den Vorzug haben, jedoch daß das Privilegium nicht über das einzige letzte Jahr zu extendiren, mithin nur dem in ſolchem letzten Jahr ausgeborgten Korn, die herkömmliche Praeferentia zu ſtatten komme.

21) Ueber den Vorzug der protocollirten Gläubiger, ſ. Verordnung vom 10ten September 1734 und die darauf bezüglichen Verfügungen, oben p. 400 sq.

22) cf. Patent vom 29ſten Auguſt 1826, oben pag. 184.

Art. 5. Hernach folgen die Gläubiger, welche gemeine ununterſchriebene Handſchriften ohne Verpfändung, imgleichen Buchſchulden, Regiſter oder andere Nachrichten ihrer Schulden halben vorbringen können, welche nach advenant oder Anzahl eines jeden Schuld, ohne einigen Unterſchied des Datums, ſo weit ſich des Debitoris Güter erſtrecken, ihre Bezahlung empfangen.

Art. 6. Jedoch iſt bey dieſem allen in Acht zu nehmen, woferne Jemand bey einem Geld oder andere Waaren auf guten Glauben beweislich hintergelegt, ſo wird ſolches dem Deponenten, ſo es noch vorhanden, vor allen Creditoren und Gläubigern billig gefolget; iſt es aber, unwiſſend dem Deponenten, verändert und verthan, ſoll ſolches vor allen andern Schulden, ſo keine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, aus des Depositoris Güter bezahlet werden.

Art. 7. Würde auch einer bewegliche oder unbewegliche Güter einem andern verkaufen, und ſolche verkaufte Güter, wann er dieſelben ohne baare Bezahlung dem Käufer tradiren und einhändigen will, ſich für das Kaufgeld ausdrücklich pfandweiſe verbinden, und die Verpfändung unterſchreiben laſſen; ſo wird der Verkäufer in ſeinem verkauften und noch unbezahlten Gute, allen andern des Käufers Creditoren, imgleichen dem Depositori, vorgezogen [23]).

Art. 8. Wäre einem zu Erkaufung eines gewiſſen Dinges Geld vorgeſtrecket, und läßt ſich das, ſo für ſein Geld erkauft iſt, ausdrücklich verpfänden, und die Verpfändung unterſchreiben, der hat in ſolchem erkauften Gute den Vorzug vor allen andern Gläubigern.

Art. 9. Was aber der Vormund oder ſonſt ein anderer mit der Pupillen oder Unmündigen Geld gekauft und zuwege gebracht, darin werden ſie allen Creditoren, auch ohne ſolche ausgedruckte Verpfändung, wegen ihres ſtillſchweigenden Unterpfandes vorgezogen.

Art. 10. Imgleichen, wann einer zu Erhaltung oder Aufbauung eines Hauſes oder Schiffes namhaftiges Geld geliehen, oder auch Holz dazu geliefert, und ſolches Geld oder Holz gewiß und würklich dazu angewandt worden: ſo wird der den andern Creditoren, welchen ſolches Haus oder Schiff zuvor verpfändet geweſen, in demſelben in alle Wege vorgezogen, weil durch ſolche Erhaltung und Erbauung die ganze Substanz des Pfandes allen andern Creditoren, welche vielleicht darauf verwieſen ſind, heilſam und kräftig, ja ganz neu und verändert gemacht.

Titulus LII.

Vom Arreſt und Beſahtung.

Art. 1. Man ſoll Niemand ſein Gut, das er in ſeinem Beſitz und Gewähre hat, ohne vorgehende Erkänntniß des Rechts beſahten, denn allein in den Fällen, darin die Rechte ſolches zulaſſen, als nemlich, ſo derjenige, bey dem das Gut iſt, verdächtig wäre, daß er

---

23) cf. Verordnung vom 14ten December 1787, § II., oben pag. 401.

damit davon lieſe, und das Gut entführen mögte; imgleichen, ſo einer in einem Gute ſitzet und verbringet die Früchte und verwüſtet das Gut: in ſolchem Fall ſtehet bey dem Rechte, den Beſitz zu sequestriren, und einem andern zu befehlen, bis zu rechtlichem Austrag der Sache.

Art. 2. Hätte ein Bürger liquidirte und bekanntliche Schulden auſſerhalb Huſum, und könnte mittelſt gebührender Execution zu ſeiner Bezahlung nicht gelangen, ſo ſoll er, wann er den Schuldner oder deſſen Güter binnen Huſum antreffen wird, bey dem worthaltenden Bürgermeiſter ſeine Schuld dociren, und um Arreſtirung ſeines Schuldeners, oder deſſen Güter anhalten, und woferne er glaubwürdigen Schein und Beweis wird vorbringen, daß er an dem Orte, da der Beklagte geſeſſen, ſein Recht, wie daſelbſt gebräuchlich, zu zweyen unterſchiedlichen malen gebührlich geſucht und ihm daſſelbige dennoch kundlich verzögert oder abgeſchlagen, und alſo zu ſeiner völligen Bezahlung nicht verholfen worden, ſo ſoll der Bürgermeiſter den Kummer vergönnen, und den beklagten Schuldener arreſtiren laſſen; weil aber alle Arreſte und Beſahtungen bürgerlich ſeyn, ſoll die relaxation oder Losgebung auf genugſame Bürgſchaft unweigerlich und ohne Verzug erfolgen.

Der vierte Theil.

Titulus LXXIV.

Von den Fällen, davon in dieſer Verordnung nicht gedacht wird.

Würden ſich in Zukunft Fälle zutragen, davon in dieſer vorgeſetzten Verordnung nichts diſponiret; ſo ſoll nach dem gemeinen beſchriebenen Kaiſer-Rechte, welches in natürlicher Billigkeit fundiret, geurtheilet werden.

2) Inſtruction für das Polizeigericht —— der Stadt Huſum, d. d. Friedrichsberg, den 8ten Auguſt 1812.

Wir Frederik VI. ꝛc. wollen und befehlen allergnädigſt, daß das Polizeigericht in Unſerer Stadt Huſum —— ſich nach dieſer Inſtruction zu verhalten habe.

§ 1. Das Polizeigericht beſteht, außer dem Polizeimeiſter, der den Vorſitz hat und zugleich das Protocoll führt, aus 2 Beiſitzern, nämlich aus dem jedesmaligen Stadtkämmerer und einem anderen vom Oberdirector [1]) zu erwählenden Rathsverwandten.

§ 2. Das Polizeigericht iſt in allen Polizeivergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine beſtimmte Strafe geſetzt worden, und die mit keinen höheren Geldbußen, als 10 Rthlr. und keiner längeren als achttägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod

---

[1]) Reſcript vom 25ſten März 1828. (unten pag. 633.)

zu belegen ſind, zur endlichen Entſcheidung befugt, [2]) und findet von demſelben lediglich eine Provocation an den Oberdirector Statt, die ſogleich in termino der Entſcheidung interponiret und innerhalb 14 Tagen fortgeſetzt werden muß. [3])

§ 3. Bei Vergehungen aber deren Beſtrafung dem rechtlichen Ermeſſen vorbehalten iſt, oder wenn eine größere Geldbuße als 10 Rthlr., oder eine ſchärfere Strafe als achttägiges Gefängniß bei Waſſer und Brod zu erkennen iſt, hat das Polizeigericht die abgehaltenen vorläufigen Verhöre an den Oberdirector [4]) zur weiteren Verfügung gelangen zu laſſen.

§ 4. Das Polizeigericht verſammelt ſich regelmäßig einmal in jeder Woche, ſonſt aber außerordentlich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, und hält ſeine Sitzungen auf dem Rathhauſe in der gewöhnlichen Gerichtsſtube.

§ 5. cessat.

§ 6. Sporteln und Gebühren in Sachen, die vor das Polizeigericht gehören, werden unter die Mitglieder deſſelben zu gleichen Theilen aufgetheilt.

3) Reſcript an den Magiſtrat und den Polizeimeiſter zu 1) Huſum, 2) Tönning, 3) Garding, betr. die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors der Städte Huſum, Tönning und Garding, d. d. Kopenhagen, den 25ſten März 1828.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns bewogen gefunden, das erledigte Amt des Oberdirectors Unſerer Stadt 1) Huſum, 2) Tönning, 3) Garding, bis weiter unbeſetzt zu laſſen. In Folge deſſen treten rückſichtlich der Geſchäftsverwaltung in allen Adminiſtrationszweigen, welche der Leitung und Aufſicht des Oberdirectors untergeben waren, diejenigen Verhältniſſe wieder ein, die in ſolcher Hinſicht vor der Beſtellung eines Oberdirectors für die gedachte Stadt beſtanden. Mit Rückſicht auf die ſeitdem erfolgte veränderte Regulirung der Polizeiverwaltung finden Wir jedoch in Beziehung auf die unterm 8ten Auguſt 1812 für das Polizeigericht ——— erlaſſene Inſtruction nachſtehende nähere Beſtimmungen zu treffen Uns veranlaßt.

Von den Entſcheidungen des Polizeigerichts in denjenigen Sachen, worüber daſſelbe endlich zu erkennen befugt worden iſt, tritt ſtatt der Provocation an den Oberdirector das Rechtsmittel der Supplication an Unſer Schleswigſches Obergericht ein. Die von

---

[2]) Das Polizeigericht iſt jetzt auch für Poſtcontraventionen und Geſindeſachen ſo wie in Hauſir- und Probehandelſachen competent.

[3]) jetzt wird an das Obergericht ſupplicirt; ſ. Reſcript vom 25. März 1828.

[4]) jetzt an den Magiſtrat.

dem Polizeigericht oder dem Polizeimeiſter aufgenommenen vorläufigen Verhöre über andere Vergehungen, deren Ahndung ihnen nach der Inſtruction nicht zuſteht, werden künftig ſofort der Criminalbehörde zur Wahrnehmung des Erforderlichen zugeſtellt.

1) Den Beiſitzer, deſſen, (2 und 3, die Beiſitzer, deren) Wahl dem Oberdirector zuſtand, wählt künftig der Magiſtrat aus ſeiner Mitte. ———

——— Wornach ꝛc.

IX. Tönningen. *)

1) Rechtsverordnung des Städtleins Tönningen.

Titulus I.

Daß das Städtlein Tönningen ſich der gemeinen Privilegien und Rechtsverordnung des Landes Eyderſtädt zu erfreuen.

Erſtlichen ſetzen und ordnen Wir, daß die von Tönningen wie von Altershero, alle und jede Privilegia und Freyheiten, damit ſie benebenſt und zugleich mit den Eyderſtädtiſchen Landen als Liedtmaßen derſelbigen ſeyn privilegiret, hinfürter zu gebrauchen und ohne allen Abbruch derſelbigen zu genieſſen haben ſollen.

Titulus II.

Welchergeſtalt alle Sachen durch Bürgermeiſter und Rath entſchieden werden ſollen.

Es ſollen die Bürgermeiſtere nebſt Fünf Rathsperſonen in erſter Inſtanz erkennen und Recht ſprechen, zwiſchen den Einwohnern der Stadt Tönningen in allen Sachen, worinnen Wir keine Brüche haben, inſonderheit in liquidirten und beweißlichen Schuld-Sachen und ſolches mehrentheils umb der fremden handthierenden Kaufleute willen, damit dieſelbigen ſchleunig Recht gegen die Bürgere zu Tönningen und die Bürgere gegen ſie erlangen. Dieweiln auch dem frembden Kaufmann beſchwerlich, ſo ferne eine Sache an den Staller und Landes-Rath appelliret, derſelbigen abzuwarten und der Landes-Rath alle ſtets ohne große Beſchwehrung und Unkoſten nicht zuſammengebracht werden könne; Als wollen Wir, daß die Appellation erſtlich an den Staller und 2 Landes-Räthe —— ergehen und durch dieſelbigen erkannt werden möge; und daß von ſolcher Urtheil des Stallers und zweyer Land-Räthe (wann die Sache unter Hundert Mark) nicht ferner appelliret werden, ſondern die Execution darauf

---

*) Sportelverzeichniß für den erſten Bürgermeiſter, wie auch für den Gerichtsdiener, vom 11ten März 1783. (Chron. Samml. 1783, p. 40.) Reſcript wegen der Gebühren in Injurienſachen, vom 2ten Februar 1790. (Chron. Samml. 1790, p. 6.)

ergehen ſolle. a) b) Würden aber Sachen vorfallen, darinnen Wir als die hohe Obrigkeit, Brüche und Intereſſe hätten, ſoll darin ohne Gegenwärtigkeit Unſers Stallers oder ſeiner Subdelegirten durch Bürgermeiſter und Rath zu Tönningen nicht erkannt werden. c) d)

Titulus VI.

Von Klagen und Contumacien.

Wer jemanden mit Recht zu beſprechen willens, ſoll bey dem Bürgermeiſter und Rath Citation ausbringen, und ſeinem Gegentheil zum wenigſten 3 Tage vor dem Gerichts-Tage durch des Raths Diener inſinuiren laſſen; würde alsdann der Beklagte nicht erſcheinen,

---

a) Auszug aus Herzog Friderich Reſolution, d. d. Gottorff, den 23ſten December 1647.

Dabey und zum Andern Ihro Fürſtl. Durchl. denn ebenmäßig hiemit conſtituiret, daß alle Appellationes vom Tönninger Stadt-Gerichte immediate an Dieſelbe und Dero Fürſtl. Hof-Gericht, alſo mit Vorbeygehung der andern Inſtanz, als Eyderſtädtiſchen Land-Gerichte, devolviret, daſelbſt alſo angenommen, und erkannt werden ſollen.

b) Extract aus Herzog Chriſtian Albrecht Reſolution, d. d. Tönning, den 18ten September 1660.

Geſtalt auch Ihro Fürſtl. Durchl. bey dem 2 gravaminis membr. 1. Dahin zielend, daß alle Appellationes von dem Stadt-, an die Eyderſtädt- und Everſchoppiſche Gerichte ewig ceſſiren, auch summa appellationis auf 200 Mk. extendirt werden mögen ꝛc. dieſe Stadt von der intermedia appellatione hiemit frey erkläret, auch die summam appellabilem auf 200 Mk. erſtrecket haben.

c) Inſtruction für das Polizeygericht — der Stadt Tönningen, d. d. Friedrichsberg, den 8ten Auguſt 1812.

(Dieſelbe ſtimmt wörtlich mit der Inſtruction des Polizeygerichts zu Huſum (p. 632.) überein, nur heißt es im § 1 „zweien Beiſitzern, welche nach der Wahl des Oberdirectors entweder zwei Rathsverwandte oder ein Rathsverwandter und der Stadtkämmerer ſeyn können.)

d) Reſcript an den Magiſtrat zu Tönning, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors, d. d. den 25ſten März 1828.

ſ. oben p. 633.

ſoll Klägern frey ſtehen, ſeinen Ungehorſam zu beſchuldigen und zu bitten, daß ihme ſeine Gerichtsunkoſten und Zehrung wiederum erſtattet, wie es auf dem Fall ſeines Auſſenbleibens, zum andernmahl gleichermaßen gehalten werden ſoll. Würde er aber auf dem dritten Gerichts-Tage gleichergeſtalt auſſenbleiben, und zu ſolchen dreyen Zeiten ſich nicht entſchuldigen laſſen, ſoll Kläger auf ſeine Klage, Beweis und andere rechtliche Nothdurfft gehöret, und darinnen was Recht erkannt, und ihme nach Ausgang der nächſten **10** Tagen, ſowohl zu demjenigen ſo erkannt, als zu den Gerichts-Unkoſten vermitelſt gewöhnlicher Execution verholfen werden; würde aber der Kläger oder deſſelbigen Anwald auf den angeſetzten Gerichts-Tag nicht erſcheinen, auch keine erhebliche Entſchuldigung ſeines Auſſenbleibens einwenden, ſo ſoll nicht allein Kläger, wegen ſeines Ungehorſams, die Gerichts-Unkoſten und Zehrung dem Beklagten zu erlegen, werden zuerkannt, ſondern auch Beklagter auf ſein Anſuchen von der Ladung und Gerichts-Stande ledig erkannt, und ihm, Beklagten, vermittelſt gewöhnlicher Pfändung, zu ſeinen gerichtlichen Unkoſten und Zehrung, (jedoch auf Moderation der Richter) verholfen werden. Würde er dann zum andern Mahle von neuem, Beklagten citiren und gleichergeſtalt auſſenbleiben, ſoll Beklagtem ſeine Unkoſtung zuerkannt und dem Klägern ein ewiges Stillſchweigen in der erhobenen Klage auferleget werden.

Titulus VII.

Von Zeugen zu verhören, ſo nicht binnen Tönningen geſeſſen ſeyn.

So jemand ſeine Sache durch Zeugen, die nicht innerhalb Tönningen, ſondern in Eyderſtädtiſchen Landen wohnhaftig, zu beweiſende vermeinet, ſoll der Zeugenführer von dem Landſchreiber zu Tönningen eine Citation fordern, darinnen Unſer Staller dem Zeugen gebiethe, auf einen in der Citation benannten Tag, vor Gericht zu Tönningen zu erſcheinen, und ſeine, von der Sachen Wiſſenſchaft und Zeugniß ausſage, und ſoll es ſonſten hiemit weiter nach Ausweiſung des Landrechtes gehalten werden.

Titulus VIII.

Von Arreſten, Gaſt- und Seerechten.

Nachdeme Bürgermeiſter und Rath zu Tönningen, vermöge ihrer hiebevor erlangten Privilegien, auf Klage ihrer Bürgere, den frembden Kaufmann und Schiffer, an ihrer Perſohn und Gütern die arresta anzulegen Macht gehabt, in den Fällen, da ſolche arresta die gemeine Rechte zulaſſen, ſoll es dabey bleiben; jedoch daß dem arreſtirenden frembden Manne alſofort ein Gaſt-Recht geleget, und daß nach gewöhnlichem See-Rechte (wofern die Sache darinnen gehörig) oder auch nach gemeinem Land-Rechte ſoll geſprochen werden. Würde auch derjenige ſo an Leib und Gut arreſtiret, Bürgen ſtellen, ſoll der Arreſt relaxiret und ſonſten mit ſolchen Arreſten, wie davon im Landrechte diſponiret, gehalten werden.

Titulus IX.

Von Appellation.

Würde Kläger oder Beklagter auf genugſame Bürgſchaft von einer Sache ſo über 50 Mk., item da die Schuld nicht mit klaren hellen Handſchriften beweislich, und dagegen keine Quitance oder andere rechtliche Beweiſe, daß ſolche Schuld bezahlet, einzuwenden; imgleichen von Sachen die Gebäuwden, Hoeffen und Straßen in Tönningen nicht belangende, an den Stallern und Eyderſtädtiſchen Rath appelliren, ſoll darinne nach gemeinem Landrecht verfahren werden. [1]) Würde es ſich dann befinden, daß er muthwillig appelliret, ſoll er dem gewinnenden Theil ſeine Gerichts-Unkoſten auf Moderation Bürgermeiſter und Rath, (auch) wegen ſeiner muthwilligen Appellirung, von einer jeden Mk. einen Schilling lübiſch zu gebende ſchuldig und ſolch Geld zu der Gemeine Beſten ſeyn. [2])

Titulus X.

Von Sachen, davon nicht zu appelliren.

Es ſoll niemand in Tönning Macht haben, von Sachen, die nicht 50 Mk. und darüber auf ſich haben, von Bürgermeiſter und Rath geſprochene Sentenz, zu appelliren. [3])

2) Kanzeleiſchreiben, betr. die Uebertragung der Jurisdiction über die Eider an den Magiſtrat, vom 29ſten December 1829.

ſ. pag. 556.

3) Oeffentlicher Befehl für die Landſchaft Eyderſtedt und die Städte Tönning und Garding, betreffend die Abſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom 29ſten Janr. 1794.

ſ. pag. 541.

4) Herzogs Chriſtian Albrecht Reſcript an Bürgermeiſter und Rath —— ſich inskünftige aller Eingriffe in jurisdictionem ecclesiasticam — zu enthalten, d. d. Hamburg, den 15ten Januar 1684.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Albrecht ꝛc. Wir haben zu Unſerm äuſſerſten Mißvergnügen vernommen, wasgeſtalt uff euern

---

[1]) cf. Reſolution vom 23ſten December 1647 und 18ten September 1660. (pag. 635.)

[2]) Dieſes Succumbenzgeld iſt jetzt hinfällig nach der Verordnung vom 27ſten December 1842.

[3]) jetzt 200 Mark, nach den not. 1 erwähnten Verfügungen; ſ. jedoch Verordnung vom 25ſten July 1781, § 8. (pag. 347.)

Befehl und Erlaubniß, in Unſerer Stadt Tönningen, verſchiedene Todten bey nächtlicher Weile —— mit Vorbeygehung der von Uns beſtallten Viſitatoren beygeſtecket und beerdiget werden.

Wann euch nun dergleichen keineswegeſ gebühren wollen, die ihr euch zu beſcheiden habt, daß Wir vermöge competirenden juris episcopalis, die Adminiſtration circa jus sacrum et jurisdictionem ecclesiasticam in Unſer Stadt Tönning ſowol als Unſer Landſchaft Eyderſtädt, denen daſelbſt beſtallten Stallern und Probſten, unter dem Namen der Viſitatoren, gnädigſt aufgetragen; —— ——

Als iſt Unſere ernſtliche gnädigſte Meynung, daß ihr euch ins=künftig dergleichen ſtrafbaren Eingriffen gänzlich enthaltet, und der Cognition und Deciſion Unſerer Viſitatoren anheimgeſtellet ſeyn laſſet, ob und wann einige Todten entwan bey nächtlichen Zeiten ohne Geſang und Klang beyzuſetzen nöthig fallen mögte. Gegeben ꝛc.

X. Garding.

1) Rechtsverordnung des Städtleins Gardingen.

Titulus I.

Daß das Städtlein Gardingen ſich der gemeinen Privilegien und Rechtsverordnungen des Landes Eyderſtädt zu erfreuen.

Erſtlichen ſetzen und verordnen Wir, daß die von Gardingen, wie von Alters hero alle und jede Privilegia und Freyheiten, damit ſie benebenſt und zugleich mit den Eyderſtädtiſchen Landen, als Lidtmaſſen derſelbigen ſeyn privilegiret, hinfürter zu gebrauchen und ohne allen Abbruch derſelbigen zu genieſſen haben ſollen.

Titulus II.

Welchergeſtalt alle Sachen durch Bürgermeiſter und Rath entſchieden werden ſollen.

Es ſollen die Bürgermeiſtere nebenſt 2 Rathsperſonen a) in der erſten Inſtanz erkennen und Recht ſprechen, zwiſchen den Einwohnern

---

a) Königl. Reſcript an den Statthalter, betreffend eine Veränderung in der Beſetzung des Magiſtrats zu Garding, d. d. Friederichsberg, den 18ten Auguſt 1824.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden, daß die jetzt erledigte zweite Bürgermeiſterſtelle zu Garding gänzlich eingehen, und in Folge deſſen das dortige Magiſtratscollegium künftig nur aus einem Bürgermeiſter, welcher nach Maaßgabe der allerhöchſten Reſolution vom 29ſten Auguſt 1800, beſtändig zugleich Stadtſecretair iſt, aus dreien

der Stadt Gardingen in allen Sachen, worinnen Wir keine Brüche oder Intereſſe haben, inſonderheit in liquidirten und beweißlichen Schuldſachen, und ſolches mehrentheils um der frembden Leute willen, damit dieſelbigen ſchleunig Recht gegen die Bürgere zu Gardingen und die Bürgere gegen ſie zu erlangen; dieweil auch dem frembden Manne beſchwerlich, ſo fern in einer Sache an den Staller und Landes-Rath appelliret, derſelbigen abzuwarten und der Landes-Rath allſtets ohne große Beſchwehrung und Unkoſten nicht zuſammengebracht werden kann; als wollen Wir, daß die Appellation erſtlich an den Staller und zwey Landes-Räthe, (welche er ſeines Gefallens darzu zu verſchreiben) ergehen und durch dieſelbigen erkannt werden möge; und daß von ſolcher Urtheil des Stallers und zweyer Landt-Räthe (wenn die Sache unter **100** Mk.) nicht ferner appelliret werden, ſondern die Execution darauf ergehen ſolle. **b**) **c**) Würden aber Sachen vorfallen, darinne Wir als die hohe Obrigkeit, Brüche hätten, ſoll darinne ohne Gegenwärtigkeit Unſers Stallers oder ſeiner Subdeligirten, durch Bürgermeiſter und Rath zu Gardingen nicht erkannt werden. [1]) So ſollen auch die Bürgermeiſtere Macht haben, durch ihre verordnete Dienere, die Parteyen

---

wirklichen und einem ſupernumerairen Rathsverwandten beſtehen ſolle. Dieſe Mitglieder des Raths haben die vorfallenden Magiſtratsſporteln dergeſtalt unter ſich zu vertheilen, daß davon der Bürgermeiſter $^2/_5$ und jeder der wirklichen Rathsverwandten $^1/_5$ erhält, der ſupernumeraire Rathsverwandte mithin an den Gebühren keinen Theil nimmt.

b) Inſtruction für das Polizeigericht und Polizeiamt der Stadt Garding, d. d. Friedrichsberg, den 8. Aug. 1812.

Dieſelbe ſtimmt wörtlich mit der Inſtruction des Polizeigerichts zu Huſum, oben p. **632**, überein, nur heißt es im § **1**: „Zweien Beiſitzern, welche nach der Wahl des Oberdirectors entweder zwei Rathsverwandte, oder ein Rathsverwandter und der Stadtkämmerer ſeyn können.“

c) Reſcript an den Magiſtrat zu Garding, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors, d. d. den 25ſten März 1828.

ſ. oben pag. **633**.

[1]) Der Recurs an das landſchaftliche Gericht ſcheint jetzt auſſer Gebrauch gekommen zu ſeyn: namentlich iſt in Sachen des F. L. Palm in Lübeck et Conſ. wider Hans Hinrich Möller, und des Juſtizraths und Oberſachwalter Detleffſen wider die vorhingedachten Appellaten und Appellanten, in peto. ſtreitiger Erbanſprüche an die Verlaſſenſchaft des Johann Möller, contra ſententiam des Stadtgerichts zu Garding, vom 17ten October 1822, an das Obergericht appellirt, und von dieſem unterm 20ſten September 1824 sententia a qua confirmirt worden.

vor ſich zu citiren und die Sachen zu entſcheiden; in allermaßen ſolches die Lehnsleute in dem Carſpel vor dieſem gethan haben; .

Titulus VI.

Von Klagen und Contumacien.

Wer jemanden mit Recht zu beſprechende willens, ſoll bey dem Bürgermeiſter und Rath Citation ausbringen, und ſeinem Gegentheil zum wenigſten 3 Tage vor dem Gerichts-Tage durch des Raths Dienern inſinuiren laſſen; würde alsdenn der Beklagte nicht erſcheinen, ſoll Klägern frey ſtehen, ſeinen Ungehorſam zu beſchuldigen und zu bitten, daß ihm ſeine Gerichts-Koſten und Zehrung wiederum erſtattet; wie es dann auf dem Fall ſeines Auſſenbleibens zum andernmahl gleichermaßen ſoll gehalten werden. Würde er aber auf den dritten Gerichts-Tag gleichergeſtalt auſſenbleiben, und ſich zu ſolchen dreyen Zeiten nicht entſchuldigen laſſen, ſoll Kläger auf ſeine Klage, Beweis und andere rechtliche Nothdurft gehöret, und darin was Recht erkannt, und ihme nach Ausgang der nächſten 10 Tagen, ſowohl zu demjenigen, ſo erkannt als zu den Gerichts-Koſten vermittelſt gewöhnlicher Execution verholfen werden. Würde aber Kläger oder deſſelbigen Anwald auf den angeſetzten Rechts-Tag nicht erſcheinen, auch keine erhebliche Entſchuldigungen ſeines Auſſenbleibens einwenden, ſo ſoll nicht allein Kläger, wegen ſeines Ungehorſams, die Gerichts-Koſten und Zehrung dem Beklagten zu erlegen, werden zuerkannt, ſondern auch Beklagter auf ſein Anſuchen von der Ladung und Gerichts-Stand ledig erkannt, und ihm, Beklagten, vermittelſt gewöhnlicher Pfändung, zu ſeinen gerichtlichen Unkoſten und Zehrung, (jedoch auf Moderation der Richter) verholfen werden; würde er dann zum andern mahl von neuem Beklagten citiren, und gleichergeſtalt auſſenbleiben, ſoll Beklagtem ſeine Unkoſten zuerkannt, und dem Kläger ein ewiges Stillſchweigen in der erhobenen Klage auferleget werden.

Titulus VII.

Von Zeugen zu verhören, ſo nicht binnen Gardingen geſeſſen ſeyn.

So jemand ſeine Sache durch Zeugen, ſo nicht binnen Gardingen, ſondern in den Eyderſtädtiſchen Landen wohnhaftig, zu beweiſen vermeinet, ſoll der Zeugenführer von dem Landſchreiber eine Citation fordern, darinne Unſer Staller dem Zeugen gebiete, auf einen in der Citation benannten Tag, vor Gerichte zu Gardingen zu erſcheinen, und ſeine von der Sache Wiſſenſchaft und Zeugniß auſſage, und ſoll es ſonſt hiemit weiter nach Ausweiſung des Land-Rechts gehalten werden.

Titulus VIII.

Von Arreſten, Gaſt- und See-Rechten.

Nachdem Bürgermeiſter und Rath zu Gardingen, vermöge ihrer hiebevor erlangten Privilegien, auf Klage ihrer Bürgere den frembden Kaufmann und Schiffer, an ihrer Perſohn und Gütern, die

arresta anzulegende Macht gehabt, in den Fällen, da ſolche arresta die gemeine Rechte zulaſſen, ſoll es dabey bleiben; jedoch daß dem arreſtirten frembden Mann, alſofort ein Gaſt = Recht geleget, und daß nach gemeinem Land = Rechte ſoll geſprochen werden. Würde auch derjenige, ſo an Leib und Gut verarreſtiret, Bürgen ſtellen, ſoll der Arreſt relaxiret, und ſonſten mit ſolchen Arreſten, wie davon im Land = Rechte diſponiret, gehalten werden.

Titulus IX.

Von Appellationen.

Würde Kläger oder Beklagter auf genugſame Bürgſchaft von einer Sache, ſo über 50 Mark, item da die Schuld nicht mit klaren hellen Handſchriften beweislich, und dagegen keine Quitung oder andere rechtliche Beweiſe, daß ſolche Schulde bezahlet, einzuwenden; imgleichen von Sachen, die Gebäuden, Höfe, Straßen in Gardingen nicht belangende, an den Staller und Eyderſtädtiſchen Rath appelliren, ſoll darinne nach gemeinem Land = Recht verfahren werden. Würde es ſich dann befinden, daß er muthwillig appelliret, ſoll er dem gewinnenden Theile ſeine Gerichtsunkoſtung auf Moderation Bürgermeiſter und Raths, bezahlen, und daneben Bürgermeiſter und Rath, wegen ſeiner muthwilligen Appellirung, von einer jedern Mk. 1 ßl. lübiſch zu geben ſchuldig ſeyn. [2])

Titulus X.

Von Sachen davon nicht zu appelliren.

Es ſoll niemand in Garding Macht haben, von Sachen, die nicht 50 Mark und darüber auf ſich haben von Bürgermeiſter und Rath zu Garding geſprochenen Sentenz, zu appelliren.

2) Mandat, betreffend die Abſtellung der Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten vom 29ſten Januar 1794.

ſ. pag. 541.

3) Reſcript an den Magiſtrat zu Gardingen, wie es dorten mit den Wardirungen zu halten, d. d. Gottorf, den 31ſten Auguſt 1790.

Chriſtian VII. ꝛc. Auf eure hieſelbſt eingereichte allergehorſamſte Bitte, und Abänderung der bisherigen dortigen widerrechtlichen Verfaſſung in Hinſicht der zu vollſtreckenden Wardirungen, eröffnen Wir euch in Antwort hiedurch allergnädigſt: daß dorten in Zukunft die Wardirungen von zweyen der Deputirten, als ge=

---

[2]) cf. not. I., ſ. auch Verordnung vom 27ſten December 1812. (p. 171.)

ſchwornen daſigen Wardiersmännern mit Zuziehung des Secretairs oder ſeines Schreibers und des Gerichtsdieners geſchehen, und die Deputati für die Arbeit die dem Gericht bisher zugekommene Gebühren genießen mögen: da denn, wenn jemand mit der Taxation der zwey erſteren nicht friedlich, ihm frey ſteht, durch die zwey anderen eine Verbeſſerung zu ſuchen. — Wornach ꝛc.

XI. Friedrichsſtadt. *)

1) Friedrichsſtädter Stadtrecht.

Der zweyte Theil.

De processu judiciario in causis civilibus.

Von der Manier zu procediren vor dem Gerichte, in bürgerlichen Sachen, und was dahin gehörig.

Sectio prima.

Titulus I.

De Judice. Vom Richter.

Art. 1. Demnach Wir bey Verordnung der Regierung und formellen Magistratus in Unſerer Friedrichsſtadt geſtatuirt haben, daß Bürgermeiſter und Rath in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen richten, darin Urtheil fällen und ſelbige zur Execution ſtellen ſollen; Als werden alle Unſerer Friedrichsſtadt Bürger und Einwohner, dieſelben für ihre gebührliche Unterrichter in prima instantia erkennen, annehmen, dafür halten, reſpectiren, und alle Sachen vor denſelben anhängig machen, erörtern laſſen, und gerichtlicher Entſcheidung von ihnen gewärtig ſeyn.

2. Und weil die Bürgermeiſter und Rathsperſonen als Gerichts-, Rechts- und Gerechtigkeits-Verwalter auf ihre Ehre und Eid im Gericht ſitzen, ſollen ſie wohl zuſehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort Recht geſchehe, ſonderlich aber, daß die Vorſprachen niemand in ſeinem Recht vervortheilen oder überſchnellen.

3. Wann der Rath nach angehörter Klage und Antwort Beſcheid geben oder ein Urtheil fällen will; ſo ſollen alle Rathsverwandte, welche beyden Theilen mit Blut-, Freund- oder Schwägerſchaft, bis ins dritte Glied inclusive verwandt ſeyn, aufſtehen und dem Rath entweichen. Die da ſitzen bleiben, ſollen ohne Anſehen der Perſonen unpartheiiſch und nach ihrer beſten Wiſſenſchaft, Verſtand und aufrichtigem Gewiſſen darin erkennen nach den Stadt-Rechten.

---

*) Gerichtsgebührenverzeichniß vom 5ten Januar 1791 (Chron. Samml. 1791, p. 2); Additament zu dem Gebührenverzeichniß des Gerichtsboten vom 15ten April 1791 (Chron. Samml. 1791, p. 53); Canzeleiſchreiben, betr. die Abänderung zweier Poſte in der Sporteltaxe, vom 16ten Februar 1839 (Chron. Samml. 1839, p. 60).

4. Imgleichen ſoll es von den Rathsperſonen in allen andern Fällen, ſo auſſerhalb Gerichts supplicando, oder mündlich geklaget, alſo gehalten werden.

5. Es ſoll ſich auch der Rath befleißigen, daß alle Sachen darauf zu Rechte geklaget wird, mit dem förderlichſten in der Güte oder gerichtlich entſchieden werden, zu dem Ende ſoll keine Sache mehr als dreymal zu gütlicher Verhandlung verwieſen werden, und ſollen die Rathsverwandte, da ſie zur Handlung verordnet, den Partheyen einen Tag beſtimmen oder benennen, wann ſie der Sachen warten ſollen, und alsdann möglichen Fleiß anwenden, daß die Partheyen gütlich mögen entſchieden werden, in Entſtehung der Güte mag der Kläger ſeine Klage fortan gerichtlich fordern.

6. Was aber in gütlicher Handlung wohlmeyntlich vorgeſchlagen und getractirt wird, ſoll auf den Fall, da nichts beſchloſſen und abgehandelt wird, einem jeden an ſeinem Rechte unſchädlich und unverfänglich ſeyn.

7. Da jemand von den Rathsperſonen zum arbitro oder Compromissario verordnet würde, der Partheyen Sachen in der Güte abzuhelfen oder zu vertragen, ſelbiges aber nicht könnte geſchehen, ſondern die Sache darnach wiederum ins Gericht gebracht, und durch ein Endurtheil entſchieden werden müßte, ſo mag ſothaner geweſener Arbiter oder Arbitrator in derſelben Sache als Richter ſich nicht finden oder gebrauchen laſſen, ſondern ſoll im Urtheilen aufſtehen.

8. Der Rath iſt mächtig, in peinlichen Sachen ein Urtheil, das zu ſchwer iſt, zu leichten, und das zu leicht iſt, zu ſchweren.

9. Zum ordinairen Richter-Amte läßt die Natur nicht zu, die raſende oder tolle Leute, Minderjährige, Taube, Stumme, wie denn keine Frauen oder Weibsperſonen, auch infame und ehrloſe Leute, nach den Rechten zu Richtern erwählet werden mögen.

Titulus II.

Von Arbitris oder gewillkührten Richtern, ſo uneigentlich Richter genennet werden.

Art. 1. Es trägt ſich unterweilen zu, daß Partheyen mit freyen Willen in einige Arbitros oder gewillkührte Richter compromittiren, einſtimmen und vereinigen, und ſich deren Urtheil unterwerfen.

2. Dieſe ſind ſchuldig, Partheyen zu entſcheiden, deren Sachen und Streitigkeiten niederzulegen, und ein Urtheil zu ſprechen, nach dem, das die Rechte oder Usanz erfordern, und nicht auſſer dem Compromiß zu ſchreiten.

3. Wenn zwey Arbitri nicht könnten übereinſtimmen, ſo muß denſelben ein dritter beygefügt werden.

4. Das von ſothanen Arbitris gefunden und ausgeſprochen wird, damit ſollen Partheyen zufrieden, und ihres Streits halber entſchieden ſeyn, es wäre dann erweislich, daß ſothane Ausſprache zu weit über die limites des aufgerichteten Compromiſſes gienge, oder zweyfelhaftig, oder mit Betrug oder öffentlichen Partheyſchaft vermenget ſey, oder endlich, daß dadurch etwas Unehrliches der einen oder andern Parthey zu thun auferlegt würde.

5. Und mag die beſchwerte Parthey von der Arbitren oder Compromissarien Urtheil nicht appelliren.

Titulus III.

De Arbitratoribus. Von gewillkührten Scheidsleuten oder guten Männern.

Art. 1. Partheyen werden auch oftmals ad bonos vom Richter hingewieſen, welche da ſind freundliche Mittler oder Scheidsleute, in welche die Partheyen freiwillig accordiren, und ſich vereinigen, daß von ihnen ihre Sachen und Streitigkeiten, nach deren beſten Verſtand und Gutdünken, ohne einige Form und Solennität der Rechte unterſchieden (entſchieden) und ex aequo et bono gerichtet werden.

2. Dieſer guten Männer Urthel ſollen die Partheyen folgen, dafern es ſothanig iſt, als frommen Arbitratoribus zu ſprechen eignet und gebühret; dann, wann deren Urthel ungerecht iſt, muß ſelbige per arbitrium viri boni verbeſſert werden.

3. Dahin dann die Sache mag gereducirt werden, jedoch, wann die gegravirte Parthey durch zehn Tagen Stillſchweigen die Urtel oder Ausſpruch der Arbitratoren gleichſam als geapprobirt hat, wird ſelbige darnach in casu reductionis nicht angenommen.

Titulus IV.

Von verdächtigen Richtern und deren Recuſation.

Begäbe es ſich, daß einer aus dem Gerichte oder Rath einen zu beklagen hätte; ſo ſollen die andern Rathsperſonen der Sachen Richter ſeyn, und dieſelbe beklagte Rathsperſon in ihrer eignen Sache nicht mit ſitzen und richten: wären auch noch etwa in dem Rath etliche Perſonen, die dem Kläger oder Beklagten naher Verwandniß halber, oder aus andern erheblichen Urſachen verdächtig, da dieſelben aus eigner Bewegniß nicht aufſtehen oder abtreten würden, ſo hat der Kläger oder Beklagter die Urſachen ſeiner suspicion oder Verdachts anzuziehen, und zu des Raths Erkenntniß zu ſetzen, ob die Urſachen genügſam, worunter (warum) ſolche ihm verdächtige Rathsperſonen in ſolcher Sache, des gerichtlichen Verhörs und Erkenntniſſes ſich billig enthalten ſollen; und was dann alſo erkannt wird, darnach ſoll es gehalten und gefolget werden.

Titulus V.

De Partibus, oder von den Rechtspflegenden Perſonen.

Art. 1. Demnach die Rechtshandlungen beſtehen aus fürnehmlich zweyerley Perſonen, davon die eine, der Kläger, Anleger oder Heiſcher, der einen andern vor dem Gericht mit Recht beſprechen oder anklagen will; die andere, der Getagte, Beklagte oder Verwehrer iſt, und genannt wird, welcher ſich gegen den Kläger ſtellt und vertheidigt.

2. So mögen alle Perſonen agiren, klagen oder vor dem Rath fordern, welchen ſolches nach Recht nicht iſt verboten, gleich wie da ſind: minorennes, oder Minderjährige, Unmündige, furiosi, oder Krankſinnige, prodigi oder die ihr Gut unnütz durchbringen; apostatae, die vom chriſtlichen Glauben abfallen; infames, Unehrliche,

perjuri, Meineidige, rei laesae Majestatis, oder die die höchſte Macht ſchänden, u. d. gl., auch die Kinder wider ihre Eltern, und nächſte Blutsverwandten (nisi impetrata venia) Allen dieſen wird von den Rechten verboten, Kläger zu ſeyn.

3. Es mag niemand gezwungen werden, wider ſeinen Willen und Dank zu agiren, oder Kläger zu ſeyn, ſondern hat der Kläger in ſeiner Macht, wenn er ſich ſeines Rechts will gebrauchen; es ſtehet aber in des rei oder Beklagten Macht und Willkühr nicht, wann man ihn zu Recht beſprechen möge.

4. Jedoch werden hievon ausgenommen, etliche Perſonen, welche wegen der Gefahr und Schadens, ſo ſie aus ihrer Nachläßigkeit und Verſäumniß zu erwarten haben, andere mit Proceſſen zu verfolgen, gehalten ſeyn, als da ſind, negotiorum gestores, oder die anderer Leute Sachen treiben; Tutores et Curatores, Vormünder und Pfleger der Waiſen, Haeres, oder des Verſtorbenen Erbe, welcher des Todten Mord, durch deſſen Todtſchlägers Anklage, rächen muß; Venditor, ein Verkäufer, im ſicheren Fall; Magister navis, ein Schiffer wider die, ſo mit ihn überfahren; eine Mutter, die für ihr Kind einen Vormund begehren muß; der eines andern Eheverlöbniß verhindern will; Nuncians novum opus, der einem andern ein neues Werk läßt anſagen; wie auch derjenige fürters zu agiren gezwungen werden kann, welcher einmal eine Klage vorzubringen angefangen hat; endlich, welcher vorgiebt, er habe auf (von) einen andern viel zu prätendiren und zu fordern, kann ex L. Diffamari, C. de Ingen. manumis. dazu auf des Gegentheils Anhalten angetrieben werden, daß er ſeine actionem instituire.

5. Ein jeder, ſo vor Rath angeſprochen oder beklaget wird, er ſey bequem oder unbequem dazu, mag ſich ſelbſten vertheidigen; dann die defensio iſt in natürlichen Rechten gegründet, und kann darum niemand benommen werden.

6. Die Eltern und nächſte Blutsfreunde mögen von ihren Kindern, ohne Urlaub des Richters, vor Rath nicht beſprochen oder gerufen werden.

7. Des Abgeſtorbenen Erben, als Eltern, Kinder, Hausfrau, Blutsverwandte, wie auch des Verſtorbenen Bürge, noch jemand von ſeinet wegen, mögen ins Gericht nicht gezogen werden, ehe und bevor die 9 Tage vorüber ſind.

8. Kinder, Unmündige oder Minderjährige, Krankſinnige, Tolle und dergleichen, können allein in ihrer Curatoren oder Tutoren Perſonen, conveniren oder beſprochen werden.

9. Wann etwa Consortes litis ſeyn, welche ſämtlich, als mit einer Hand gegen andere, in judicio procediren, und dieſelben nicht unter einem Richter oder Gerichte, ſondern in unterſchiedenen Provinzen ſeßhaft wären, (damit die Sache nicht vertheilet oder ſtückweiſe abgehandelt werde), ſo ſollen ſie zu einem Richter allein gewieſen werden.

10. Es mag keine Weibsperſon im Gericht erſcheinen und Rechtshandlung pflegen, ohne ihres Mannes oder erwählten Vor-

münders Vorſtand; da ſie aber für ſich oder ihren Ehemann erſcheinen wollte, (im Fall derſelbe aus erheblichen Urſachen nicht könnte kommen), ſo ſoll dieſelbe nicht angenommen werden, ſie habe dann von ihrem Mann genugſam Vollmacht.

Titulus VI.

De Procuratoribus. Von den Vorſprachen. [1]

24. Wann ein Vorſprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen, Grund und Gelegenheit erfahren, ſo kann er in derſelben Sache ſeinen Gegentheil nicht dienen, und da er ſolches thun würde, ſoll er, wann er deſſen überwieſen, in ernſte Strafe genommen werden.

25. Die Procuratoren, Vorſprachen und Vollmächtigten, welche vor dem Rath oder Gericht die Sachen vortragen, oder darin dienen, die können in derſelben zu keinen Zeugen zugelaſſen werden.

26. Es ſollen auch die Procuratoren und Vorſprachen, wann die ſtreitigen Sachen zu gütlicher Handlung vor Commiſſarien oder ad bonos verwieſen, ſich dabey nicht finden laſſen, es geſchehe dann mit Erlaubniß des Gerichts.

29. Mit übermäßigen Beſoldungen ſollen die Procuratoren und Anwalde die Partheyen nicht beſchweren, ſondern ſich an dem Salario, welches ein ehrbarer Rath ihnen verordnet, begnügen laſſen, und über das mit den Parthen keine obligationes und Verſchreibungen aufrichten, keine Portion oder Antheil auch haben, noch bedingen, in Sachen darin ſie ihren Principalen dienen, noch keine actiones mögen kaufen, dann da ſolches geſchehen würde, ſollen dieſelbe pacta hiemit caſſirt und vernichtet ſeyn, und die ſolches thun würden, arbitraire gecorrigiret werden.

Titulus VII.

Von Anwaldſchaften oder Vollmachten.

Wer ſich für einen andern zu rechten will einlaſſen, derſelbe ſoll entweder vor Gerichte, oder da zu der Zeit kein Gericht gehalten würde, vor dem p. t. regierenden Bürgermeiſter und Secretario vollmächtig gemachet, und ins Gericht-Protocoll eingeſchrieben werden. Oder aber ſoll er eine förmliche ſchriftliche Vollmacht im Gerichte produciren und einlegen, ohne welche keiner, der ſich für einen Anwald angiebt, noch ad agendum noch ad excipiendum im Rechte zugelaſſen werden ſoll.

Titulus VIII.

Von Kriegiſchen Vormündern.

Art. 1. Da unmündige Perſonen, Frauen, Wittwen, Jungfrauen, oder Wahnwitzige, die ihrer Sinne oder Verſtandes nicht

[1] Die meiſten Beſtimmungen dieſes Titels ſind ſeit Erlaſſung der Advocatenordnung vom 14ten März 1740 (oben pag. 83 sq.) ohne practiſchen Werth, und werden nur noch die in den aufgenommenen Artikeln 24. 25. 26. 29. enthaltenen Vorſchriften in Betracht kommen.

mächtig, und andere dergleichen gebrechliche Leute vor Gericht zu thun hätten, und mit keinen Curatoren oder Vormündern verſehen, ſoll das Gerichte denſelben (weil ſie zu Rechte nicht beſtehen, und noch Klägers noch Beklagten Stelle in judicio vertreten können) Curatores ad litem, oder kriegiſche Vormünder verordnen, welche ſich mit den Sachen zu beladen, und den Partheyen, derentwegen ſie verordnet, getreulich vorzuſtehen, und das Recht auszuführen, auch deswegen einen Eid abzulegen ſchuldig ſeyn ſollen, es wäre dann der verordnete kriegiſche Vormünder, des Anſehens und Vertrauens, daß ihm ſolcher Eid vom Gericht erlaſſen würde [2]).

2. Ob ſichs zutrüge, daß der Vormund mit ſeinem Mündling ſelbſt Rechtfertigung (eine Streitſache) hätte, ſoll er Bürgermeiſter und Rath ſolches anzeigen, und einen kriegiſchen Vormünder darzu zu verordnen bitten, der ihm dann ſoll gegeben werden, welches Amt mit Endigung der Rechtsforderung aufhöret.

3. Hätte nun der Unmündige mehr Vormünder, welche mit der Rechtfertigung nichts zu ſchaffen hätten, ſo mögen die andern der Sache ſich annehmen, und die zu Recht ausführen.

4. Der Frauen Vormund iſt ihr Ehemann, ſo lange er lebet, der ſie dann im Rechte, als ihr Ehevogt und rechter Vormund zu vertreten ſchuldig; wann er aber Todes verfahren iſt, und die Frau im Gerichte zu klagen hätte, oder beklagt würde, ſo ſoll ſie einen kriegiſchen Vormund zu geben bitten, ſo ſie es aber verſäumt, ſoll auf des Klägers Anſuchen vom Gerichte ihr ex officio ein Vormund verordnet werden.

Titulus IX.

Was Sachen vor dem Unter-Gerichte Unſer Friederichſtadt gehören und gebracht werden mögen, und de non evocando.

Art. 1. Es ſollen alle und jede Unſerer Friederichsſtadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen, und Einwohner, ihre Sachen, ſie betreffen Civil- oder Criminal-Actionen, auch Injurien, Scheltungen oder Gewalt, zu erſter Inſtanß bringen und anhängig machen vor Bürgermeiſter und Rath oder dem Gerichte alda, und davor ausüben.

2. Auch mag kein Bürger oder Einwohner gedachter Unſerer Friederichsſtadt den andern in fremde Gerichte auſſerhalb der Stadt ziehen, citiren oder beklagen, in Koſt, Schaden und Mühe führen, auf willkührliche Correction.

3. Wie ſie dann auch keine Sachen in der erſten Inſtanz an Unſer Fürſtl. Gottorfiſches Hof-Gericht anhängig machen, ſondern post latam sententiam, via appellationis dahin bringen; daneben auch keine Sache, ſo vor dem Friederichſtädtiſchen Gerichte geſtellt oder anhängig gemacht iſt, in Unſer benanntes Hof-Gericht transferiren oder abfordern ſollen, es ſey dann mit des Gerichts, wie

[2]) Der Eid des Curator ad litem iſt nach der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 nicht mehr ſtatthaft.

auch beyder Partheyen Belieben und Bewilligung, und ohne deſſelben Unter-Gerichts Präjudiz oder Verkürtzung; oder es ſey auch ſolche Sache, welche von dem Unterrichter nicht kann gerichtet und entſchieden werden.

4. Wann ein Bürger, Unterthan oder Einwohner, Schulden halber aus der Stadt flüchtig würde, und ſeine Güter, zu der Creditoren Hindertheil wegſchafte, oder ſich in fremder Jurisdiction häuslich nieder lieſſe, oder die Bezahlung des Geldes, oder die Lieferung der Güter und Waaren an einen andern Ort zuthun verſchrieben und bedingt wäre; ſo mag der Creditor ſeinen Schuldner, an denſelben Ort, ſo er ihn oder ſeine weggeführte Waaren daſelbſt antrift, mit Recht beſprechen und verfolgen.

Titulus X.

De Citationibus, oder Forderungen zu Rechte.

Art. 1. Wann einer mit jemand etwas ausſtehen (Zwiſt) hätte, und durch gütliche Handlung ſich mit demſelben nicht könnte vergleichen, ſo mag derſelbe ſeine Widerparthey vor ſeinem competenten Richter zu Rechte beſprechen, und deswegen citiren und einen Rechtstag anſetzen laſſen.

2. Und demnach die Citation oder Ladung des ganzen Proceſſes Anfang, Einleitung und gleich als Grundfeſte iſt; ſo mag keiner den andern ohne vorhergehende gebührliche Citation zu Rechte ziehen oder beſprechen, dergeſtalt, daß, dafern im Laden einiger Irrthum oder Gebrech befunden würde, der ganze Proceß wider den gecontumacirten null und ohne Kraft ſeyn ſoll.

3. Es ſoll dann der Kläger, da er wider ſeinen Gegentheil zu procediren geſinnet, von dem worthaltenden Bürgermeiſter Urlaub zu der Citation wider den Beklagten bitten, und wann die fürs erſtemal erlaubet iſt, mag darnach das Gegentheil ohne Erlaubniß vorbeſchieden werden.

4. Da zwiſchen Partheyen über ihre Particularen, oder beſonderen Sachen Streit entſtehet, ſoll der Richter ohne der einen Parthey Suchen oder Begehren niemand vor Recht zu kommen, zu citiren vermögen.

5. Die Citation oder Ladung der Partheyen auf den beſtimmten Rechtstag, ſoll durch Niemand, als den Gerichtsgeſchwornen Bothen oder Diener gethan werden.

6. Es muß die Citation dem Citando zum wenigſten drey Tage zuvor (da der Streit zwiſchen Bürgern iſt), geinſinuiret werden, alle Zeit vor der Sonnen Untergang, damit er auf den nächſt (kommenden) ordinairen Rechtstag um gewöhnlicher Uhr, gefaßt erſcheinen und ſeine Sache in Acht nehmen mag.

7. Auf Heilige oder Feſttage zu Gottes Ehre angeſtellt, ſollen keine gerichtliche Citationen verſtattet und gethan werden.

8. Wird jemand extraordinair oder auf einen ungewöhnlichen Rechtstag von ſeinem adversario gecitirt, ſo ſoll demſelben zum

wenigſten 24 Stunden zuvor, ſolches genotificirt und angeſagt, auch die gewiſſe Stunde, wann Recht gehalten werden ſolle, angedeutet werden.

9. Zu deſto ſchleunigern Fortgang der Sachen, vermag der Kläger durch den Gerichtsboten dem Beklagten Copey von ſeiner Klage, auch habenden Briefen und Inſtrumenten, darauf die Verantwortung zu thun, zuſtellen zu laſſen, welches denn auch Kläger deſto mehr thun ſoll, ſo er ſeine Sache zu befördern ſelbſt begierig iſt, und wann ſolches geſchiehet, ſoll Beklagter auf den erſt anſtehenden Rechtstag alsbald zu antworten ſchuldig ſeyn [3]).

10. Der Gerichtsdiener, damit er ſeine Citation gebührlich verrichte, ſoll ſich erſtlich bemühen die Perſon desjenigen, welcher im Gericht erſcheinen ſoll, ſelbſt anzutreffen, oder da derſelbe nicht perſönlich zu finden, ſich verfügen an (nach) des Beklagten Haus oder Wohnung, und allda an ſeine Hausfrau, mündige Kinder, Freunde oder Hausgenoſſen, die Citation inſinuiren, und iſt nichts daran gelegen, ob der Beklagte ſein eigen oder ein gehäuert Haus bewohnet.

11. Wann der Beklagte einen Anwald geſtellet, und deſſen Vollmacht zu Buch gezeichnet iſt; ſoll alsdann nicht der Principal, ſondern der Procurator oder Anwald bis zu Austrag der Sache citirt werden.

12. Demnach auch die Citationen nach Beſchaffenheit der Sachen, darzu jemand zu citiren iſt, zu unterſchiedlichen Zeiten können und müſſen geſchehen, als haben die Procuratoren ſolches in Acht zu nehmen, daß ſie nemlich ihren Gegentheil ante litis contestationem citiren laſſen, im Gerichte zu compariren, ihre Handlungen zu bekennen oder zu läugnen; zu ſehen die gedeponirte Gelder unter Bürgſchaft erheben, wahre Bürgen zu ſtellen, u. d. gl. darnach (daß) post litis contestationem, doch vor der Endurthel, die Parthey erſcheine, die eingebrachte Schriften und Beweißthümer zu beantworten, oder zu zuſtehen, Zeugniſſe zu ſehen produciren, des Pro-

---

[3]) Nachdem die Verordnung vom 15ten July 1784, betreffend die Einſchränkung der Gerichtstermine ꝛc. erlaſſen war, trug der Magiſtrat der Stadt Friedrichsſtadt darauf an, daß es dort bey dem ſtatutenmäßigen Verfahren gelaſſen werden möge, worauf nachſtehendes Reſcript, d. d. Gottorf, den 24ſten Auguſt 1784, erfolgte:

„**Chriſtian VII.** ꝛc. Auf Veranlaſſung der unterm 21ſten dieſes von Euch hieſelbſt eingegangenen Vorſtellung, in Betref der am 15ten v. M. von hieraus emanirten Vorſchrift zu Einſchränkung der Gerichts-Termine bey den Untergerichten, erofnen Wir Euch in Antwort: daß es die Meynung nicht geweſen, den processum in scriptis da einzuführen, wo bis hiezu der processus oralis ſtatt gehabt.“ Im Jahre 1795 beſchwerte ſich der Bauervogt Schlüter in Süderſtapel darüber, daß auf eine von ihm eingereichte Klage, nur die Mittheilung derſelben und die Anſetzung eines Termins, nicht aber die demnächſtige Mittheilung der Exceptionalien decretirt war, worauf unterm 11ten Juny 1795 der Beſcheid erfolgte: „daß da die Verfügung vom 15ten July 1784 vermöge der Reſolution vom 24ſten Auguſt 1784 nicht zur Norm für die Stadt Friedrichsſtadt dient, vielmehr es in dem Betracht bey der ſtatutariſchen Vorſchrift ſein Bewenden behalten, dem ſupplicantiſchen Anſuchen nicht ſtatt zu geben ſey.“

ceſſes Verfolg anzunehmen, endlich nach der Endurthel zu compariren, und Verzeichniß der Expenſen zu empfangen, die Koſten tariren zu ſehen, auch das Appel zu ſehen anzeichnen, und was deſſen mehr ſeyn mag.

13. Niemand iſt ſchuldig ſothane Perſon zu citiren, welche im Gericht zugegen iſt, jedoch ſo derſelbe rechtspflegen will, und keine Exception dawider einwendet, da er aber einige Gravamina dagegen vorſtellt, muß er gecitirt, und ihm Zeit gegeben werden, ſich zu berathen.

14. Der eine Gildezunft oder Ambacht will vor Recht ziehen, muß die Citation an die Zunftmeiſter, oder da ſolche nicht ſind, an der Zunftgenoſſen einen dirigiren und thun laſſen.

15. Es iſt keine Citation nöthig, wenn ein Debitor in ſeiner ausgebenen Handſchrift ſich verbunden oder verſchrieben hat zur Apprehenſion; ingleichen auch, wann periculum in mora iſt, oder fugae suspicio auf den Schuldner oder Mißthätiger fällt.

Titulus XI.

Von dem Proclamate oder öffentlichen Citation.

Art. 1. Würde der Abweſende in angezeigter oder vermuthlicher Stelle nicht angetroffen, oder es ganz ungeweiß wäre, wo er ſeyn ſollte, ſo ſoll auf des Klägers Bitte, eine öffentliche Citation an das Rathhaus, und andern zu ſolchem Ende verordneten Plätzen, angeſchlagen, und die Urſache der Ladung kürzlich erzählt, und ein geraumer Termin dem Abweſenden zu erſcheinen, oder (dem) wer ihm vertreten will, angeſetzt werden.

2. Hätte aber der Abweſende, den man an einen gewiſſen Ort nicht wüßte anzutreffen, in der Stadt oder deren Jurisdiction Erb- und Eigen- oder Landgüter, und jemand darauf durch eine eigenthümliche Klage ſprechen wollte, ſo iſt es genug, daß die Citation durch den Gerichtsdiener in deſſelben Gut oder Haus (wo jemand darin wohnt) verkündet werde. Da aber kein Einwohner daſelbſt, muß eine öffentliche Citation geſchehen.

3. Ebenermaßen ſollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Vagabunden, nach vorgängigen 3 Markttägigen Glockenſchlag, durch öffentliche 4 Citationes, davon die letzte ex superabundanti und peremtoria ſeyn ſoll, geladen, und ſie compariren oder nicht, in termino gegen ſie procedirt werden.

4. Ebenmäßig ſind alle, des flüchtigen Schuldeners Gläubiger, per publicum Proclama, ſo an die benachbarte Städte, da vermuthlich des Debitors Gläubiger ſind, muß geſchicket werden, zu citiren; wie dann auch ſolches in andern dergleichen Fällen gehalten werden ſoll [4]).

Titulus XII.

Von Arreſten oder Beſahtungen.

Art. 1. So jemand ein Arreſt oder Verbot gegen den andern,

---

4) Ueber Proclamata, ſ. oben pag. 380 sq.

oder deſſelben Haab und Güter wollte thun laſſen, das ſoll mit Wiſſen, Willen und Erlaubniß des worthaltenden Bürgermeiſters oder Gerichts geſchehen, und vorgenommen werden. Und da jemand ohne ſothane Erlaubniß ein Arreſt thun würde, derſelbe iſt dem Gericht ſtraffällig, und der Arreſt in ſich ſelbſt untüchtig und gecaſſirt.

2. Welcher Bürgermeiſter dann zuförderſt erwegen ſoll, ob der Arreſt aus gnugſam erheblichen Urſachen gebeten wird, und nach Befindung der Sachen umſtändlicher Beſchaffenheit, denſelben erlauben oder verweigern.

3. Es ſollen die erlaubten Arreſte durch den verordneten und geſchworenen Gerichts oder Rathsboten allein gethan werden, welcher davon gute Verzeichnung, von wem, auf welche Perſon oder Gut, und welchen Tag der Arreſt begehret und gethan, halten, und auf den gewöhnlichen Rechtstagen dem Secretario überliefern ſoll, damit ſelbige Arreſte zur Citationsrolle gebracht werden.

4. Vor dem Aufgang der Sonne, oder nach derſelben Untergang ſollen keine Arreſte mögen gethan werden, es wäre dann periculum in mora, und daß unvermeidliche nothzwingende Urſachen ein anderes erforderten, welches zu des regierenden Bürgermeiſters Erkenntniß geſtellt wird.

5. Kein Bürger oder Einwohner Unſerer Friederichsſtadt, ſoll eines andern Mitbürgers oder Einwohners, (welcher genugſam geerbet und vermöglich) Perſon oder Güter, vermögen zu arreſtiren, in oder auſſerhalb der Stadt, er habe dann, wann es in der Stadt geſchieht, von Bürgermeiſter und Gericht Conſens oder Urlaub begehret und verlanget; dann, wann es auſſerhalb der Stadt Jurisdiction geſchieht, ſoll und muß der ordentlichen Obrigkeit Conſens da ſeyn, bey Verwirkung 25 Mark lübſch, zu Unſerem Behuf; welche Erlaubniß dem gearreſtirten Bürger oder Einwohner an ſeinem Bürgerrecht nicht präjudiciren, oder hinderlich ſeyn ſoll.

6. Jedoch, dafern beſtändige und genugſame indicia fugæ vorhanden, oder daß ein Bürger oder Einwohner einem andern mit Schulden verhaftet, ſeine Güter transportiren und wegführen wollte, oder daß ſeine Haab und Güter ſo viel nicht wehrt, als ſeine Schulden ſind, iſt dem arreſtirten nicht nöthig ſothanen Conſens und Bewilligung zu arreſtiren, zu erſuchen.

7. Wie dann auch die Eignere der Häuſer, ſo ſie an andere zu bewohnen verhäuert haben, ohne vorhergehende Erlaubniß, ihrer Häuerlinge (ob ſie ſchon Bürger ſind) Güter auf ihrem Boden arreſtiren, und für die verfallene Häuer anhalten mögen, daferne ſie vernehmen, daß die Häuerlinge ſelbige zu transportiren ſich unterſtehen.

8. Welche in Unſer Friederichſtadt keine Bürger oder Einwohner ſind, deren Perſon und Güter mögen von den Bürgern in Unſerer Friederichsſtadt, wann der Contract darin aufgerichtet, oder der Debitor des Orts zu bezahlen ſich verpflichtet, gearreſtirt werden, dergeſtalt, daß die gearreſtirte daſelbſt vor Recht zu compariren, und vom Gericht Erkenntniß und Urtheil zu erwarten gehalten ſeyn ſollen.

9. Da zwey Ausheimiſche die nicht in Unſer Friederichſtadt, ſondern unter andern Richtern ſeßhaft, einander in der Friederichſtadt antreffen, und Schulden halber daſelbſt einander arreſtiren wollten; ſo ſoll der worthaltende Bürgermeiſter in ſolchen Arreſt nicht verwilligen, ſondern die Partheyen an ihre competente Richter verweiſen; wie dann auch zwey Friederichsſtädter an anderen Oertern einander nicht mögen arreſtiren, ſondern ſollen ihre Klage vor Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, gegen einander anſtellen.

10. Da ein Fremder wegfertig, und ſein Gut alsbald mit ſich wegzuführen vorhabens iſt, und der geintereſſirte keine Zeit hätte, vom Bürgermeiſter Conſens zu erſuchen, ſolches Gut mögen Unſere Friederichſtädtiſche Bürger, ſo Anſpruch dazu haben, auch vor Brükken und Thoren, ohne Erlaubniß des Rechts, durch den Gerichtsboten bekümmern und anhalten laſſen, jedoch daß ſie alsbald, und ungeſäumt den angelegten Arreſt dem worthaltenden Bürgermeiſter anmelden, und denſelben gebührlich verfolgen.

11. Wann aber derjenige, deſſen Perſon und Gut arreſtiret iſt, gnugſame Verſicherung thut, oder einen Bürgen, der ſo viel freyes und unverpfändtes Erbes und Eigenes, in Unſer Friedrichſtadt oder deren Jurisdiction hat, als die Klage ſich erſtrecket, anbietet, ſo ſoll der Kläger ſolchen Bürgen anzunehmen ſchuldig ſeyn, der Arreſt losgegeben, und die Sache zu Recht ferner allhie ausgeführet werden.

12. Welcher Bürge verpflichtet ſeyn ſoll, nicht allein für den Werth oder Aeſtimation der gearreſtirten Gelder oder Güter, ſondern auch de judicato solvendo, und daferne es der gearreſtirte erfordern würde, ſoll der Arreſtant oder Anleger für den Schaden und Intereſſe, ſo der gearreſtirte durch ungefundirtes und unbefugtes arreſtiren würde leiden, hinwieder Bürge zu ſtellen ſchuldig ſeyn, oder daß bey Verweigerung, ſein gethaner Arreſt auch für unrechtmäßig gehalten und kraftlos werden und ſeyn ſoll.

13. Und im Fall der gearreſtirte keinen Bürgen wollte oder würde ſtellen, ſoll er auf des Anlegers Begehren in Giſelung (Gefängniß) gebracht werden, und alda ſo lange verbleiben, bis er dem Gegentheil oder Impetranten zu ſeinem Begnügen Bürge geſtellt haben, oder vom Gericht frey erkannt ſeyn wird.

14. Es kann oder mag nichtsdeſtoweniger kein gearreſtirter von dem Arreſt gerelaxirt werden, es ſey dann mit ſeiner Widerparthey ausdrücklicher Bewilligung, oder nach Gutdünken und Erkenntniß des Gerichts. 5)

15. Wer vom Gerichtsboten nach bekommener Erlaubniß gearreſtiret iſt, und aus dem Arreſt entweder heimlich oder offenbahrlich muthwilliger Weiſe entweichet, ehe er dem Arreſtanten vollgethan oder auch gnugſam cavirt hätte, ſelbiger iſt an Uns ſtraf- und brüchfällig in 60 Mark lübſch.

16. Gleicherweiſe ſoll der, ſo in fraudem creditorum ſeine

---

5) cf. Verfügung vom 9ten Januar 1789. (oben pag. 548).

gearreſtirte Güter abführen, oder durch andere aus der Stadt hinweg bringen würde laſſen, 50 Mark lübſch an Uns verwirket haben.

17. Würde der Kläger oder Arreſtant von dem angebotenen Bürgen Verſicherung fordern, daß ſeine Güter unverpfändet, und über ſeine eigne Schuld ſo viel wehrt, daß er ſeine geklagte Schuld daraus erlangen möge, ſo iſt er ihm dafür gnughafte Bürgen zu ſtellen ſchuldig.

18. Hätte jemand Gut als geraubet oder geſtohlen arreſtiren laſſen, ſo darf er dafür keine Bürgen nehmen, ſondern mag es zu Rechte verfolgen.

19. Da aber einer ſolche Güter, als geraubt und geſtohlen, beſahtet hätte, und ſelbige unter dem Gerichte niederlegen würde, verfolget und beweiſet er alsdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen, daß es geraubet und geſtohlen Gut ſey, ſo ſollen die Güter, des Arreſtes entlaſſen, und er in des Gerichts Correction verfallen ſeyn.

20. Der Arreſtant ſoll den gearreſtirten oder ſeinen beſtellten Bürgen, zum nächſten Gerichtstage vor Gerichte citiren laſſen, den gethanen Arreſt gebührlich proſequiren und beklagen, ſeine vorgebrachte Klage beweiſen, und wann des Beklagten Nothdurft und Defenſion dagegen angehört, ſoll darauf, was billig und Recht iſt, erkannt werden.

21. Welcher jemand mit Arreſt belegt, ſoll denſelben, wie gedacht, gerichtlich proſequiren; da er aber innerhalb 6 Wochen den gethanen Arreſt nicht verfolgen, ſeine Schuld beweiſen und darüber erkennen würde laſſen, ſoll der erlangte Kummer auf des arreſtirten Anſuchen kraftlos erkannt und relaxiret, auch der Arreſtant daneben in 3 Mark lübſch Uns zur Brüche condemnirt werden; es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehaften gerichtliche Prolongation erlangen würde. [6])

22. Es müſſen auch die Beſahtungen oder Arreſte in und mit dem Gerichte, darinnen ſie geſchehen, verfolget, entſetzet oder gefreyet werden.

23. Ob jemand einige verderbliche Güter und darin Maalſchaden gelegen, würde bekümmert haben, ſo ſoll er um einen extraordinairen oder abſonderlichen Rechtstag von (bey) dem präſidirenden Bürgermeiſter anhalten, und innerhalb 3 Tage zum längſten, nach beſchehenen Arreſt ſeinem Gegentheil die Citation inſinuiren laſſen, und dann dem Gerichte die Gebühr für die extraordinaire Vocation erlegen, welche Unkoſten zu des ſuccumbirenden Theils Laſt kommen ſollen.

24. Die gearreſtirte Güter mag ein jeder nach beſtellter genugſamer Caution, de judicato solvendo, erheben und zu ſich nehmen; ſo lange aber keine Caution geleiſtet, mag der Arreſtant ſolche Güter in Bewahrſam bringen laſſen, es ſey unter dem Gerichtsboten oder

---

[6]) cf. Verordnung vom 13ten Novbr. 1782. (oben pag. 317).

anderswo, auf Koſten desjenigen, ſo ungleich zu haben, wird befunden werden.

25. Wann aber zwey oder mehr fremde Leute, und Unſerer Friedrichſtadt Bürger neben den Fremden, wegen der allhier eingebrachten Güter und Waaren, in Rechtfertigung gerathen, und deren keiner die rechtmäßige Poſſeſſion noch nicht erlanget hätte, ſollen die Güter ſequeſtiret, oder im Fall ſie verderblich verkauft, und die dafür gelöſte Gelder einem jeden zu ſeinem Rechte verwahrlich deponirt, und vor endlicher Erörterung der Sachen niemand auf angebotene Caution gefolget werden.

26. Da einer in Schulden vertiefet oder geſtorben, und nach deſſelben tödtlichen Abgange die Creditoren um Arreſt auf ſeine Güter anhalten werden; ſoll derſelbe vergönnet, und die Güter oder das daraus gelöste Geld, Jahr und Tag den ſämtlichen Creditoren zum Beßten in Arreſt bleiben, die Schulden nach todter Hand durch den Secretarium innerhalb Jahrs eingezeichnet, und nach Ausgang des Jahrs, auf der Creditoren Anſuchen, ein offenes Proclama und Citation publiciret, und darnach an das Rathhaus angeſchlagen, darin 6 Wochen Friſt pro termino peremtoriali zu erſcheinen, und ihre Schulden im Gerichte zu beweiſen, den Creditoren ernennet und angeſetzt werden.

27. Und da jemand, welcher vom verſtorbenen Debitore Obligation oder Verſchreibung hat, innerhalb Jahres ſeine Schulden nicht hätte angegeben und einzeichnen laſſen, iſt ihm, wann er hernach in der, in dem Proclamate beſtimmten Zeit, ſeine Schuld mit beſtändigen Handſchriften vereficiret, ſolches unſchädlich, und ſoll ſonſten mit Inventirung der nachgelaſſenen Güter verfahren werden, wie gebührlich und hiernach von den Inventarien gemeldet wird. [7])

28. Alle diejenige, welche in gebührender Zeit auf des Verſtorbenen oder in Schulden vertieften Debitoris Güter Arreſt gethan, und denſelben zu Recht verfolget, die ſind alle gleich, ſowohl die letzten als eie erſten, doch mit Unterſchied zwiſchen denen, die Verpfändung oder keine Verpfändung haben, und die privilegirt und nicht privilegirt gehalten werden.

29. Würden jemands Güter in ſeiner Abweſenheit arreſtirt, ſo ſoll an deſſelben Obrigkeit geſchrieben, und durch deren Hülfe, derſelbe mit Benennung eines gewiſſen Tages anher zu Auslebung (Ausführung) des angelegten Kummers citiret werden.

30. In den freyen Jahrmärkten ſoll kein Arreſt verſtattet, auch bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, niemand angehalten werden; hätte aber jemand an einem anderen Ort contrahirt, und ſich verpflichtet, im währenden Markt allhier in Friedrichſtadt zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Markts allhier contrahirt, und zu bezahlen ſich verſprochen, ſo mag der oder dieſelbe, oder ihre Güter, ſo lange bis ſie gewiſſe Verſicherung gethan, arreſtirt werden.

---

[7]) Jetzt ſind nur die protocollirten Gläubiger von der Angabe auf das Proclam diſpenſirt, nach dem Patent vom 22ſten Novbr. 1805. (oben p. 383).

31. Wann auch einer den andern, oder ſeine Haab und Güter hätte bekümmern laſſen, und der Arreſtirte ſich beklagte, daß er, oder ſeine Güter mit Unfug angehalten, und er dadurch in Schaden und Schmach gebracht wäre, und der Arreſtant keine erhebliche Urſachen ſeines vorgenommen Arreſtes beweiſen könnte, ſo ſoll er dem Arreſtirten, des zugefügten Schimpfs halber im Rechte allhier zu antworten, und was deswegen erkannt wird, neben allen aufgelaufenen Koſten und Schaden zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Titulus XIII.

De Contumacia Actoris. Von Ungehorſam oder Ausbleiben des Klägers.

Art. 1. Es ſollen ſowohl die Kläger als Beklagte nach geſchehener Citation und Ernennung des Gerichtstages vor dem Gerichte zu erſcheinen ſchuldig ſeyn.

2. So nun Kläger auf ausgegangene Citation, im Gerichte zu beſtimmter Zeit, in eigener Perſon oder durch ſeinen Gevollmächtigten ſeine Klage wie recht, zu aftererfolgen, nicht erſcheinet, oder ſeines Ausbleibens keine gnügſame Entſchuldigung einbrächte, mag der Beklagte den Ungehorſam des Klägers beſchuldigen, ſich von der Ladung mit Erſtattung der aufgewandten Gerichtskoſten und Schaden zu entledigen bitten, und ſoll der ausbleibende Kläger, Uns in 6 ßl. Strafe verfallen, und der Beklagte, auf anderweit ergangene Citation zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, der Kläger habe ihm dann zuvor die aufgewandten Expenſen Gerichtskoſten und Schaden, von dem Gericht gemoderiret, erleget und bezahlet.

3. Wann auch der Kläger zum andernmal auf geſchehene Ladung nicht erſcheinen würde, ſoll der Beklagte ſich von derſelben Inſtanz, mit Erſtattunng aller Unkoſten zu abſolviren bitten, welches auch erkannt, und der ausbleibende Kläger Uns wiederum in 6 ßl. Brüche fällig, erklärt werden ſoll.

4. Da aber der Kläger nach erlegten Unkoſten und Brüche, den Beklagten zum drittenmal citiren laſſen, und abermal ungehorſamlich ausbleiben würde, ſo ſoll der Beklagte auf Beſchuldigung des Klägers Ungehorſam, und ſein ferneres Anrufen, von der Klage und Zuſprache, mit Abtrag aller aufgewandten Unkoſten, endlich los geſprochen werden.

5. So auch der Kläger, wann er ſeine Klage vorgebracht, auch Antwort dagegen eingewandt, und alſo gelitis conteſtirt iſt, vor rechtlicher Erörterung der Sache ungehorſamlich ausbleiben würde, ſoll nichts, deſtoweniger im Gerichte verfahren, und auf des Beklagten Begehren, nach eingekommener Klage, Antwort und Beweis, erkannt werden was Recht iſt.

6. Und da gleich der Beklagte fällig erkannt oder gecondemniret würde, ſoll er doch in dieſem Fall, ſeinem Gegentheil die Gerichtskoſten zu erlegen nicht ſchuldig ſeyn.

7. Weil des Klägers contumacia oder Ausbleiben, viel ſchwerer und unträglicher iſt als des Beklagten, als aus einer großen Ver=

meſſenheit und Ruchlosheit entſtehend; kann er dieſemnach, da er weder perſönlich erſcheinet, noch ſeinen Procuratoren dahin ſchicket, nicht entſchuldigt werden.

Titulus XIV.

De contumacia rei; von des Beklagten Ungehorſam oder Ausbleiben.

Art. 1. Es wird ein Beklagter verus contumax oder für muthwilliger und hallſtarriger Auſſenbleiber gehalten, wann er dreymal (oder einmal peremtorie) gecitirt, und vor dem Richter getaget (verklaget) iſt, und nicht erſcheinet; auch wann er ſich verbirgt und machet, daß die Citation zu ſeiner Wiſſenſchaft nicht kömmt oder angemeldet wird; item, wann er wohl erſcheinet, aber vor den Richter ſich nicht präſentirt, noch Antwort giebt; item, wann er ohne des Richters Bewilligung wiederum davon gehet, und wann er dem citirenden Gerichtsboten zur Antwort giebt, daß er nicht kommen oder compariren wolle.

2. So Beklagter, der alſo, wie obbeſchrieben vor Gericht citiret, perſönlich oder jemand anders von ſeinetwegen, mit genugſamer Gewalt nicht erſcheinet, noch erhebliche Entſchuldigung ſeines Auſſenbleibens einwenden läßt, oder auch keine fernere Dilation erhalten thut, ſo ſoll auf Erſcheinen des Klägers und des Gerichtsboten gehörten Relation, daß Beklagter gebührlich citirt ſey, von dem Gerichte auf ihn decernirt und erkannt werden, der erſte defectus oder contumacia.

3. Wodurch dann ſolcher Beklagter privirt und entſetzet ſeyn ſoll, von ſeiner exceptione declinatoria, und Uns verfallen in 3 Lßl., auch dem Anleger ſeine im erſten Termin gethane Unkoſten, zu des Gerichts Moderation, abzuſtatten ſchuldig ſeyn; darnach ſoll dem Ankläger eine andere Citation auf Beklagten damit er comparire, ertheilet werden, und den Effect ſeines erſten Ausbleibens ſehe decerniren.

4. Erſcheint dann Beklagter auf den zweyten Termin nicht, ſo ſoll auf ihn der zweyte defectus erkannt werden, dadurch ſelbiger abgeſchnitten ſoll ſeyn, aller exceptione dilatoria, und er gleichfals Uns in 6 ßl. lübſch, und in restitution des Anklägers gethaner Koſten auf ſelbigen Termin, wie oben, fällig ſeyn, und ſoll dabey dem Kläger die dritte Citation vergönnet werden, daß Beklagter erſcheine ad proximam, und den effectum ſeines zweyten Ausbleibens wider ihn ſehe erkennen.

5. Dafern er nun im dritten Termin noch nicht erſcheinet, ſo wird wiederum der dritte Defectus oder Ausbleiben erkannt, Kraft welcher dritten contumaciae Beklagtem alle exceptiones declinatoriae, dilatoriae und peremtoriae benommen werden; und iſt er wiederum Uns in 12 Lßl. und in des Klägers Unkoſten, pflichtig, worauf ex superabundanti Klägern noch eine vierte Citation vergönnet wird, damit Beklagter alsdann noch erſcheine, und des Klägers Klage mit deren Verification und Beweisthümer ſehe einliefern, und Urtheil anhöre. [8])

---

[8]) Ueber die Folgen der contumacia in geringfügigen Sachen, ſ. Reſcript vom 17ten Auguſt 1781 (unten No. 5).

6. Und wann er auch alsdann nicht compariret, ſoll das Gericht nach Befindung, daß der Kläger ſeine Sache gnugſam verificiret und erwieſen, ſolchen muthwillig ausbleibenden Beklagten, in die Hauptſache, und Forderung, und zugleich in die gethane Gerichtliche Unkoſten condemniren.

7. Und ſoll der Defaillant oder ungehorſame Beklagte, gegen welchen contumacia erkannt iſt, im Rechte nicht ein andermal zugelaſſen oder gehöret werden, er habe dann zuvor ſeine Brüche, wie auch ſeinem Gegentheil die Koſten (welche er durch des Beklagten Ausbleiben gethan und gelitten) abgeſtattet und bezahlet.

8. Das Gericht ſoll keiner Parthey mehr als 3 Defauten oder Ungehorſame, oder über 3 ex superabundanti, die vierte zum höchſten verſtatten, und ſoll nach den dreyen Verſäumniſſen, keine mehr zu purgiren zugelaſſen werden.

9. So aber das Gericht befünde, daß des Klägers Verification zweifelhaft und nicht genugſam beſtändig, ſo mag er, Kläger ſeine Klage mit Eid zu ſtärken zugelaſſen werden, gleichwohl zu des Gerichts Erkenntnis, welches die Qualität der Perſon, die Natur der Sache, und was ſonſten der Umſtände mehr, wohl in Acht nehmen ſoll.

10. Befindet das Gericht auch, daß der Kläger ſeine Klage nicht gebührlich geverificirt, oder daß er zu dem Eid nicht mag gelaſſen werden, ſo ſoll der ungehorſame Beklagte von der principalen oder Hauptklage abſolvirt, nicht deſtoweniger aber in die Koſten und Strafe der vorhergegangenen Contumacien condemnirt werden.

11. Kömmt oder erſcheinet der Beklagte auf die zweyte oder dritte Ladung, ſo ſoll er in puncto principali nach abgeſtatteten Koſten und Brüchen gehöret werden.

12. Klaget jemand auf unbeweglich Gut, und der Beklagte, ſo er Einheimiſch, mündlich 3 mal, oder Ausheimiſch, einmal peremtorie durch eine ſchriftliche Citation wäre vorbeſchieden, und zu Rechte nicht comparirte; ſo mag der Kläger ſeine Klage im Gerichte vortragen und ſo er einigen Beweis hat, denſelbigen gerichtlich vorbringen, darauf wird der Kläger billig in das ſtreitige Gut immittirt und in die Poſſeſſion gewieſen, welche er Jahr und Tag halten ſoll.

13. Da nun der Beklagte innerhalb Jahres erſcheinet und zu antworten ſich anerbieten thut, oder dafür Caution ſtellet, und die Koſten durch vorige Contumacien verurſacht, dem Kläger zuförderſt bezahlet, ſo ſoll er dazu admittirt und gelaſſen werden; welches ihm dann auch vergönnet werden ſoll, da er innerhalb Jahrsfriſt beſtändige Widerreden und Ehehaften dadurch er zu erſcheinen verhindert wäre, im Gerichte vorwenden, dieſelben beweiſen, oder mit ſeinem Eide auf des Klägers Begehren erhalten würde; und ſoll ihm der vorige Beſitz des Guts geſtattet werden.

14. Würde aber der Beklagte innerhalb Jahres und Tages zu Rechte nicht erſcheinen, beſtändige Urſache ſeiner Verhinderung vorbringen und beweiſen, oder ſich ſonſt nicht gebührlich vertheidigen, ſo wird er ferner nicht angenommen, und iſt der Kläger der nächſte, das Gut zu behalten; mag aber gleichwol ſeine Action in petitorio,

ſo er auf ſelbiges Gut einige zu haben vermeinet, intendiren und einſtellen.

15. Wird einer gecitirt, ſeine Handſchrift, Brief oder Siegel zu bekennen, oder zu läugnen, und bleibet contumaciter aus, ſo ſoll wider ihn der erſte Defectus oder Abweſen erkannt, und dann Kraft deſſelben, die Handſchrift oder Siegel vor bekannt gehalten, und darauf der contumax gecondemnirt werden, die geforderte Gelder in judicio zu deponiren, dem Kläger auch eine andere Citation verſtattet werden, den Ungehorſamen zu laden, damit er erſcheine, und ſehe, daß dem Kläger die Gelder ex deposito sub cautione zu erheben, zugewieſen werden.

16. Und ſo der Ungehorſame alsdann nicht comparirt, ſo ſoll dem Impetranten oder Kläger zuerkannt werden, daß er die gedeponirte Gelder, unter gnughafter Bürgſchaft de restituendo heben und zu ſich nehmen möge.

17. Als (wann) jemand getaget (citiret) iſt, auf verjährte Urtheile, gerichtliche Bekenntniſſe, oder freywillige Condemnation, wie auch auf Verträge, Transactionen, oder Ausſage, in Sachen darum gerichtlich geprocediret iſt, executoriales decerniren zu ſehen, und nicht erſcheinet, ſo ſoll auf die erſte Contumacia oder Ungehorſam, die gebetene Condemnation und Execution verſtattet, gegeben und der gecitirte in die Koſten gecondemniret werden.

18. Item, als jemand gecitirt iſt, der Wahrheit Zeugniß zu geben, dafern der gecitirte Zeuge zur Zeit der Ladung in des Richters Bothmäßigkeit geweſen iſt, und dann noch nicht erſcheinet, ſo ſoll Kraft des erſten Ausbleibens, ſelbiger erforderte Zeuge condemnirt werden, der Wahrheit Zeugniß auf ſeine eigene Koſten zu geben, und darzu wiederum auf 25 Mark lübſch Brüche gecitiret werden; bleibet er dann auch aus, ſoll er der gerührten 25 Mark, zu Unſerm Behuf fällig erkannt, und fürs drittemal und peremtorie, Zeugniß zu geben, geladen werden, mit Denunciation, daß bey ſeiner halsſtarrigen Verweigerung, der geintereſſirte Theil, alle Koſten und Schaden, ſo er bey Entſtehung ſeines Zeugniſſes zu leiden haben möchte, an ihn zu erholen berechtiget ſeyn ſolle; welches in alle Wege ſtatt greifen ſoll.

19. Demnach es auch oftmals ſich zuträgt, daß ein Beklagter, da er in causa unterliegen möchte, ſeine indemnitet oder Freyung auf einen dritten ſuchen, und ſeines Schadens darnach ſich erholen muß, daß auch, darzu zu kommen, ihm vonnöthen iſt, daß ſothaniger dritte gecitiret werde, damit er ihn von dem Proceß und Klage enthebe und freye; ſo ferner ſolcher dritte ad indemnitatem præstandam geladen contumax iſt, und auſſen bleibt, ſoll es genug ſeyn, daß ein ſolcher zweymal contumax erkläret werde.

20. Wann nun zwey Defectus erkannt, ſoll der erſte Beklagte ſeinen Befreyer in deſſen Abweſen vermögen zu beſprechen und zu citiren, daß er ihn indemniſire und freye, oder ſeine Sache annehme, und da er contumax oder weigerig verbleibt, ſoll er wider denſelben proteſtiren, daß er an ihn ſeine Koſten und erlittenen Schaden

erholen ſolle und wolle, davon ihm auf ſein Begehren vom Gerichte Acte oder Schein ſoll ertheilet werden.

21. Immittelſt ſoll die principale Sache und Proceß gehemmet, und aufgehalten werden, bis daß die gerührte Defectus oder Ungehorſam erkannt, auch die Citation und Proteſtation gethan ſind, aber nicht länger.

22. Item, da es gefiel, daß der Garandeur oder Befreyer zur erſten oder zweyten Eintagung erſchiene, die Vertheidigung der Sache annehmen, und in das Geding ſich einlaſſen wollte, und zu dem Ende Dilation und Ausſtell zu antworten begehrte, ſo ſoll der originale Ankläger ſeine gethane Klage mündlich zu wiederholen, und zu verneuen gehalten ſeyn, und da er die Befreyung annimmt, ſoll ihm zu ſeinem Berath und Verantwortung, Dilation vergönnet werden.

23. Es kann aber ein Beklagter ohne Verbrechen ausbleiben, wenn ihm wegen erheblicher Verhinderungen zu erſcheinen, unmöglich iſt, und die Urſachen und Verhinderungen ohne Falſchheit, Betrug, und unträgliche Verſäumniß ſind; und er kann darum excuſirt werden, wann er entweder Waſſersnoth oder Sturmwinde, auch Kriegsgefahr, ſeine eigene, wie auch Vaters, Mutter, Kinder und nächſten Blutsfreunde, beſchwerliche, inſonderheit tödtliche Krankheit, Peſt, Gefängniß, Feindsgewalt, hochzeitliche Feſttage, Begräbniß desjenigen, deſſen Erbe er iſt, Erſcheinung vor einem höhern Richter, Abweſen des gemeinen Nutzens halber, Zeugenverhör, große Armuth, oder dergleichen beweislich vorzubringen weiß, und generaliter, daß er nicht aus Muthwillen oder geſuchten Mitteln, ſondern durch lauter Noth auſſen geblieben iſt.

24. Es kann keiner, der wegen ſeines halsſtarrigen Ausbleibens gecontumacirt und gecondemnirt iſt, genieſſen das beneficium appellationis.

25. Endlich ſollen alle obangeregte poenae defectuum zu Unſerem, als auch des Gegentheils Behufe verwirket, allein in dem principaliter citato, nicht aber die (in Abſicht derjenigen) ſo bey der angelegten Klage einiges Intereſſe habend, gecitirt ſind, ſtatt greifen; weil ſothane erſcheinen und ausbleiben mögen nach ihrem Gutdünken.

Titulus XV.

De terminis judicialibus, von Gerichts-Terminen.

Art. 1. Es ſoll das Gericht in Unſerer Friederichsſtadt gehalten werden, auſſerhalb der Ferien von acht Tagen zu acht Tagen, allewege des Dingstages vor dem Mittage die Klocke neune anzufangen, darzu dann ein Zeichen mit einer halben Stunde Läuten ſoll gegeben werden, da dann Partheyen nach ausgegangener Ladung mit Vorbringung ihrer rechtlichen Nothdurft gegen einander verfahren ſollen.

2. Dafern aber der procedirenden Partheyen ſo viele wären, daß auf ſelbigen Rechtstags des Vormittags, ſie nicht alle gehöret, und die ganze Rolle abgethan könnte werden, ſo ſoll der Rechtstag nach dem Mittag geprolongirt oder gecontinuirt oder nach Gutfinden

des Raths auf den folgenden oder einen andern Tag verſchoben, und die Partheyen davon verwarnet werden, alsdann wiederum aufzuwarten.

3. Wollte einer ſeiner beſondern Sachen halber, auſſerhalb der ordinairen Recht- oder Gerichtstage den Rath zuſammen haben, ſoll er, es ſey Bürger oder ein Fremder, einer jeden präſenten Gerichtsperſon für ihre Vocation 6 ß lübſch, und dem Secretario ſein gebührliches Salarium zu erlegen ſchuldig ſeyn [9]).

Titulus XVI.

De feriis, von den Feyertagen.

Es ſollen für Ferien oder Vacanztäge, in welchen die Rechtsübung und Handlungen eingeſtellet werden ſollen, geachtet werden, die Woche vor und nach dem heiligen Chriſttage; die Woche vor und nach Oſtern; die Pfingſtwoche; die Kornärnte vom 1ſten Auguſt an, bis zum letzten incluſive; die beyden freyen Jahrmarkttage; auch alle Sontage; wie dann auch auf Apoſteltagen durch das ganze Jahr alle rechtliche Proceſſen und Gerichte eingeſtellet ſeyn, und auf ſolchen Zeiten und Tagen kein Gericht gehalten, ſondern alle Zeit das Gericht nach vollendeten Feiertagen, auf dem nächſten Dingſtag verleget werden ſoll [10]).

Titulus XVII.

De dilatione; von Rechtsfriſt und Berath.

Art. 1. Da Beklagter (dem alleine, und nicht Klägern Dilation und Tagzeit zum Berath muß vergönnet werden) aus erheblicher Urſache auf den nächſten Rechtstag nach eingekommener Klage ſeine Verantwortung nicht einbringen könnte, und um weitere Dilation anhalten würde, und der Rath ſolche angezogene Urſache der gebetenen Dilation gnugſam befindet, ſoll ihm der Gerichtliche Termin bis auf den andern nächſten Rechtstag erſtrecket werden; alſo daß er noch 8 Tage habe, mit ſeiner rechtlichen Nothdurft ſich gefaßt zu machen und dieſelbe gerichtlich einzuwenden.

2. Und ſoll der Kläger auf abermalig ausgegangene Ladung, des Beklagten genommenen Berath einfordern; würde alsdann der Beklagte nicht erſcheinen, ſoll der Kläger den Beklagten zum dritten mal citiren laſſen, und auf angeſetzte Zeit deſſelben Berath abermal einfordern, bleibt er alsdann noch aus, ſoll Kläger des Beklagten Ungehorſam beſchuldigen, ſeine Klage für bekannt anzunehmen bitten, und darauf dem Beklagten bey Verluſt der Sache zu antworten, auferlegt werden; dafern er dann zum nächſten Rechtstag darin ſäumhaft befunden wird, ſoll er auf Klägers Anforderung der Sachen fällig und was geklagt iſt, zu leiſten und zu bezahlen ſchuldig erkannt werden.

---

[9]) Die Gebühren wegen auſſerordentlicher Gerichtstage ſind anderweitig beſtimmt in der Sporteltaxe vom 5ten Januar 1791, A. I. C. 20.

[10]) Ueber die Execution rechtskräftiger Urtheile während der Ferien, ſ. Reſcript vom 17ten Auguſt 1781.

Titulus XVIII.

De conventione; oder von der gerichtlichen Klage.

Art. 1. Ein jeglicher Bürger ſoll ſeine Klage und Zuſpruch auf einen andern, vor ſeinem competenten und ordentlichen Richter, als Bürgermeiſter und Rath, und nicht vor einem Fremden anzuſtellen ſchuldig ſeyn, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwieſen, ſoll er darum arbitrarie geſtraft werden, dazu ſeinem Gegentheil Abtrag thun, und ſeiner Action der Orten verluſtig ſeyn.

2. Wenn ſchon Unſere Friederichsſtädtiſche Bürger, Landgüter in einem fremden Gebiet liegen hätten, und darüber Streit fallen würde, ſo ſollen ſie ſich doch einander vor Unſerem Friederichſtädtiſchen Gerichte beſprechen müſſen [11].

3. Vor welchem Richter die Klage zur erſten Inſtanz inſtituirt und angeſtellt iſt, vor demſelben ſoll ſie auch erörtert und geſchieden, und an keinen andern transferiret und gebracht werden.

4. Es mag der Kläger ſeine Klage die er einmal angeſtellet, und darauf noch nicht litisconteſtiret iſt, wol verändern, jedoch mit Erſtattung der gerichtlichen Koſten, ſo Beklagter vergeblich gethan hat; da aber auf die angeſtellte Klage gelitisconteſtiret wäre, mag dieſelbe nicht geändert, noch erhöhet, aber wol verringert werden.

5. Jedoch wann der Kläger könnte beweiſen, daß er unwiſſend im concipiren, und machen ſeiner Klage und Concluſion geirret hätte, ſo wird ihm, dafern er ſolches supplicando bittet, und die Unkoſten erſtattet, die Veränderung bis zur Endurthel zugelaſſen.

6. Da aber Kläger ſeine eingebrachte Klage und Concluſion emendiren und erklären, und einige Mängel darin ausfüllen wollte, mag er ſolches bis zur definitiva thun; doch daß durch ſothane Verbeſſer- und Erklärung, die vornehmſte Subſtanz der Concluſion nicht verändert, noch dem Beklagten ſein Berath benommen werde, ob er von dem Rechtsding abtreten oder daſſelbe verfolgen wolle.

7. Auf die ergangene Citation und Erſcheinung der Partheyen, ſoll auf angeſtellten Rechtstage der Kläger ſeine Klage mündlich, jedoch verſtändig und langſam vorbringen, damit ſie von dem Gerichts-Secretario möge geprotocolliret werden, und er ſoll die Geſchichte warum und aus was Urſachen er klage, wahrhaftiglich erzählen, und endlich ſeine Petition oder Bitte thun, was er vermeinet, daß der Beklagte ihm auf ſeine angeſtellte Forderung zu geben oder zu thun ſchuldig ſey.

8. Dafern aber die Wichtigkeit der Sachen erforderte, oder das Gericht befände, daß den Partheyen ſchriftlich gegen einander zu verfahren nöthig, ſoll es Macht haben, auf der Sachen befundene Wichtigkeit, den Partheyen aufzuerlegen, ſchriftlich gegen einander zu handeln, doch daß ſolches summarie und ohne große Weitläuftigkeit geſchehe, und die **substantialia processus**, nemlich Klage, Antwort, Replik, Duplik, ge-

---

11) Proceſſe über adeliche Güter werden vor dem Landgericht zu führen ſeyn.

halten, zu Vermeidung aber langweiliger Aufhaltung der Proceſſe, Triplik, Quadruplik, und fernere Ausflüchte nicht verſtattet werden [12]).

9. Würde der Kläger durch einen Gevollmächtigten ſeine Klage einbringen laſſen, ſoll derſelbe ſeine Vollmacht aus dem Gerichtsbuch oder habenden originalen Procuration verleſen, und damit ſeine Perſon zur Sache legitimiren laſſen; wie es dann auch ebenmäßig mit des Beklagten Anwald gehalten werden ſoll.

Titulus XIX.

De exceptionibus; oder Einreden und Ausflüchten.

Art. 1. Hätte der Beklagte vorzüglich exceptiones und Einreden, welche die Hauptſache nicht gänzlich hinwegnehmen, ſondern eine Zeitlang aufhalten, ſo mag er dieſelben vorſtellen, und ſich damit behelfen, ehe er litisconteſtirt, oder auf die Hauptſache antwortet; jedoch ordentlicher Weiſe, erſtlich declinatorias, darnach dilatorias, endlich peremtorias, damit er durch Einwendungen der letzten vor der erſten, der erſten nicht verluſtig werde.

2. Der einige Exceptiones, es ſey incompetentiæ judicis, litis pendentiæ, litis finitæ oder compromissi, transactionis und d. gl., davon in legitimis instrumentis, oder mit des Gegentheils eigener Hand, Schein und Beweis kann vorgebracht werden, einzuwenden hat, mag derſelbe entweder alle zugleich, oder jeder abſonderlich gebrauchen, und dabey perſiſtiren; hätte er aber andere, die ſoll er alle auf einmal zum nächſten Gerichtstage vor der litis contestation vorbringen, und Abſolution bitten; darauf Kläger gehört, und was Recht iſt, erkannt werden ſoll.

3. Da Beklagter beweiſen kann, daß er aus folgenden Urſachen dem Gerichtszwang davor er auf ſeines Gegentheils Erſuchen gecitirt iſt, nicht unterworfen, als nemlich wegen ſeiner Perſon und Wohnſtädte, auch daß die Action oder Sache von ſolcher Natur iſt, daß ſie vor einem andern Richter erörtert werden muß, endlich daß die Sache oder Action allbereits vor einem andern Gericht geinſtituirt und noch unentſchieden oder in der erwählten Schiedsmänner Hände übergeben iſt, ſo kann Beklagter vor ſolchem Richter mit Fug nicht gezogen werden [13]).

4. Es mag ſich auch derjenige, welcher ſich verpflichtet hat, vor allen Gerichten zu erſcheinen, Unſerer Friederichsſtadt Gericht nicht entziehen oder decliniren, ob er ſchon anderswo ſeßhaft wäre.

5. Ob jemand von ſeinem Gegentheil vor Recht gecitirt wäre, und darnach entweder ſeinen Stand oder Condition veränderte, dadurch er privilegium fori erlangte, oder unter eines andern Richters Bothmäßigkeit ſich begäbe, ſo kann ihn doch ſein Privilegium

---

12) cf. Verordnung wegen Einſchränkung der Gerichtstermine ꝛc., vom 15ten July 1784. (oben pag. 294).

13) cf. L. G. O. P. III. tit. 6, § 1 (pag. 31) und Advocatenordnung vom 14ten März 1740, § 15. (pag. 103).

oder veränderte Wohnſtätte nicht helfen, den vorigen Richter zu decliniren, weil er prävenirt iſt.

6. Könnte der Beklagte erweiſen, daß ihm der Richter einer oder mehr, aus beſtändigen und in den Rechten gegründeten Urſachen ſuſpect und verdächtig ſey, mag er dieſelben decliniren und verwerfen.

7. Wann einer vor Gericht gerufen, etwa eine Exception, entweder wider des Klägers Perſon, daß er im Rechte zu ſtehen untauglich, oder wider deſſelben Vormünder, Vorſprachen, vorgebrachte instrumenta oder Schriften, auch wider den Gerichtsboten, oder endlich wider des Klägers genommene Klage und Concluſion hätte einzuwenden, kann er ſelbige zum Aufſchub ſeiner Sachen vorſchützen; damit kann er aber des Klägers Hauptklage nicht aufheben oder kraftlos machen.

8. Woferne auch Beklagter peremtorliche Einreden (von welcher etliche der vornehmſten hiernach) vorzuſchützen hätte, mag er ſich derſelben nach der Kriegsbefeſtigung und bis zur Endurthel gebrauchen, und ſoll dieſelben auch zugleich und auf einmal alle vortragen, es wäre dann, daß der Excipient mit ſeinem Eid erhalten könnte, daß er allererſt (itzt erſt) in Erfahrung und Wiſſenſchaft einer Exception kommen wäre, ſo wird er damit gehöret und zugelaſſen.

9. In Schuldforderungen, die mit öffentlichen unleugbaren und unverfälſchten Briefen und Siegeln können bewieſen werden, und die keine unehrliche Zuſage in ſich halten, ungeachtet die Urſache der Schuld in der Obligation ſpecificirt und ausgedruckt ſey oder nicht, ſoll der Kläger mit Vorlegung des originalen Schuldbriefs, summariter darauf klagen, und vermöge desseluz (deſſen) zur Urthel ſchlieſſen, und woferne der Beklagte demſelben vorſetzlich und ohne Urſache nicht nachkommen, ſondern dawider vortheilhaftige und unbefugte Exceptionen und Einreden ſuchen, und erſt darüber erkennen laſſen wollte, ſoll ihm ſolches keinesweges geſtattet, ſondern wider ihn, vermöge producirter Briefe und Siegel ſchleunig erkannt und verholfen, auch keine andere Exceptiones oder Ausflüchte dawider zugelaſſen werden [14]).

10. Erböte ſich aber Beklagter, daß er exceptionem satisfactionis und daß den Briefen allbereits ein Begnügen geſchehen, oder rei judicatæ, und daß die Sache durch Urthel erörtert, oder transactionis, daß die Sache verglichen und vertragen, oder novationis und Verneuerung in der Sache, oder auch præscriptionis, und daß die Forderung verjähret, oder dergleichen andere gebührlich wollte einwenden; ſoll ihm ſolche Beweiſung alsbald oder zum nächſten Gerichtstag mit ergangenen Urtheilen, brieflichen Urkunden und glaubwürdigen Documenten zu thun, und alſo zu beſcheinigen, daß es fernerer Zeugniſſe nicht bedürfe, auferlegt werden; da es aber auf fernere Ausführung ſtehen (ankommen) will, ſoll auf ergangenes Erkenntniß mit der Execution verfahren, und dem Beklagten dieſe

---

[14]) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781, § 6. (pag. 345).

und andere Exceptionen nach beſchehener wirklicher Bezahlung gegen dem Kläger vorbehalten werden.

11. Wann die Schuld darum geklagt wird, bekenntlich iſt, oder mit der producirten Obligation oder Vertrage, kann bewieſen werden, die geforderten Zinſen aber nicht verſchrieben, ſondern dagegen excipirt wird; ſo ſoll die Execution auf die ſtreitige Hauptſumme erkannt, und der Punkt wegen der Rente, bis zu fernerer Beweiſung und Erkenntniß ausgeſtellet werden.

Exceptio Praescriptionis.

12. Da die Forderung auf ein bewegliches Gut, es ſey geiſt- oder weltlich gerichtet wäre, und der Beklagte ſolches Gut 3 Jahr mit gutem Titul, gutem Gewiſſen und ohne Einſprache beſeſſen hätte, und deswegen Präſcription dagegen einwendet, ſo ſoll, wofern es ein ſolches Gut iſt, das nach gemeinen Rechten präſcribirt kann werden, die Präſcription oder Verjährung ſtatt haben, und Beklagter von angeſtellter Klage entbunden werden.

13. Wann aber Forderung wegen unbeweglicher Güter, jährlicher Zinſen, wie imgleichen wegen perſönlicher Verpflichtung oder Schulden angeſtellet, und Beklagter zuvor um gerührter Güter, Zinſen oder Schulden von den Anweſenden in **10**, und den Abweſenden in **20**, oder von dem gemeinen Gut oder Vorſtehern der geiſtlichen Güter in **30** Jahren nicht beſprochen, noch vor Gericht citirt, auch auf andere Wege in vorgemeldter Zeit in mala fide nicht conſtituirt wäre; ſo ſoll auf ſolchen Fall der Kläger mit ſolcher ſeiner Forderung abgewieſen und fällig erkannt werden; damit alſo ein jeder auf das ſeine deſto beſſer Acht habe, und die rerum dominia oder Eigenthum ſo viel eher in Gewißheit geſetzet werden mögen.

14. Hierunter ſollen aber ſothane perſonale Forderungen, ſo ihrer Art und Eigenſchaft nach, vermöge gemeiner beſchriebener Rechte, innerhalb **2** Jahren oder geringerer Zeit präſcribiret werden, (als actio injuriarum verbalium, de dolo, und andere) nicht verſtanden, ſondern es ſoll bey Verordnung gemeiner beſchriebener Rechte desfals gelaſſen werden.

15. Mit Verjährung der Servituten oder Dienſtbarkeiten, und ſonſten aller anderer Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, was Namen die haben möchten, und ohne einigen Unterſchied, ob die causam continuam oder discontinuam, das iſt, einen ſtetswährenden, oder unterweilen aufhörenden Gebrauch haben, ſoll es ebenermaßen gehalten werden, daß nemlich, wann jemand dieſelbe bey einem andern oder in eines andern Erb- und Eigenthum, mit deſſen Wiſſen und Zulaſſung, die Zeit über, welche nächſt hiervor von unbeweglichen Gütern geſetzt, nach einer jeden Servitut, Freyheit, oder Rechtens Art und Gelegenheit, unverhindert hergebracht hat, alsdann dabey ruhig, gelaſſen, und nicht allein von deswegen angeſtellter Klage los erkannt werden, beſonders auch ſolche präſcribirte Servitut, Freyheit und Gerechtigkeit, klagend zu fordern und zu vindiciren Macht haben ſolle.

16. Wann nun keine mala fides und böſes Gewiſſen des Präſcribenten, von dem Gegentheil gebührlich beygebracht und erwieſen wird, hingegen wo jemand in obgeſetzter Zeit ſich derſelben Servitut, Freyheit und Gerechtigkeit, zu begebener Gelegenheit nicht gebraucht hätte, ſoll er alsdann, nach Verſlieſſung ſolcher Zeit, derſelben Servitut, Freyheit und Gerechtigkeit verluſtig ſeyn, es wäre dann, daß ſich Partheyen eines andern verglichen, und ſolches mit glaubwürdigen Urkunden und Briefen zu beſcheinigen.

Von der Verjährung, ſiehe mehr im andern Theil, sect. 2, tit. 10.

Exceptio Compensationis.

17. Es ſoll Compenſation oder Vergleichung in Kraft einer Solution oder Bezahlung zugelaſſen ſeyn, jedoch dergeſtallt, ſofern der Kläger der Schuld, welche der Beklagte zu compenſiren begehret, geſtändig iſt, oder dieſelbe mit des Klägers brieflichen Urkunden, oder andern glaubwürdigen Documenten als bald kann beſcheiniget werden, und dermaßen liquid und richtig iſt, daß es fernerer Beweiſung nicht bedürfe.

18. Muß aber im Rechte beygebracht werden, weil man ſonſt davon nichts wiſſen kann, und genießt dadurch der Beklagte dieſe Frucht, daß er, da er durch Entſtehung der Bezahlung, in Brüche oder anderen Schaden ſollte verfallen müſſen, damit befreyet wird.

19. Dieſe Compenſation oder Vergleichung, hat Beklagter zu gebrauchen, in Geld gegen Geld oder in Schulden, welche der Schuldner mit Geld mag bezahlen, auch in allen Sachen, die in Maaß, Gewicht und Zahl beſtehen, gegen gleiche Sachen, und endlich in Miſſethaten und Verfahrungen die eben gleich ſind.

Exceptio non Numeratae Pecuniae; von unbezahltem Gelde.

20. Demnach es ſich auch unterweilen zuträgt, daß einer in Hofnung der Bezahlung, ſeine Obligation und Schuldverſchreibung ausgiebt, die Bezahlung aber nicht erfolget; damit alle Ausflüchte und Weitläuftigkeiten in Schuldſachen abgeſchaft, und einem jeden zu dem ſeinigen ſchleunig verholfen werden möge, ſo wollen Wir, daß derjenige, der ſolche ſchriftliche Obligation ausgegeben, mit der Exception des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, gegen den vermeinten Creditoren ſich zu ſchützen und ſich zu vertheidigen haben ſoll; welche Exception innerhalb der nächſten zwey Jahre, gegen den Gläubiger rechtlich muß eingewandt werden, damit derſelbe vermeinte Creditor mit rechtlichem Zwang dahin gehalten werde, dem Entlehner ſeine ausgegebene Verſchreibung wiederum zuzuſtellen, oder ihm auch das Geld auf ſolche Obligation zu leihen, daneben auch deſſelben gethane Koſten und gelittene Schäden wiederum zu erlegen; und ſoll auch der Creditor dieſer ſeiner Unrechtfertigkeit halben, Uns willkührlich aufzudingen ſchuldig ſeyn.

Exceptio Transactionis.

21. Es mögen alle und jede Partheyen, welche handeln und einander etwas zuſagen können, auch die ihrer Sachen freye Ver=

waltung haben, auch wohl über alle unſichere und zweifelhafte Sachen daraus Streit entſtehen kann, transſigniren, und ihren Streit niederlegen.

22. Wegen Sachen aber, welche entweder durch des Richters Entſcheidung oder durch den Eidſchwur niedergelegt und begraben, mag keine Transaction zugelaſſen werden.

23. Da nun ein Kläger jemand vor Recht beſprechen wollte, derſelbe aber dieſe Exception beweislich würde einführen können, daß zwiſchen ihnen wegen ihres Zweifels oder künftigen Streitigkeit transſigirt und Vertrag aufgerichtet wäre, ſo wird ſothaner Beklagter billig von der Inſtanz abſolviret.

24. Wann der Kläger den gemachten Vertrag nicht geſtehen oder halten, ſondern den Beklagten mit voriger Klage beſprechen wollte, ſo kann und mag Beklagter ihm nicht Kraft der Convention, ſondern durch Behuf dieſer Exception zurück treiben, dafern er nur ſelbſt dem Vertrag ein Genüge gethan hat; da aber Beklagter dem beliebten Vertrag nicht geleben noch nachkommen würde, bleibet dem Kläger ſeine vorige Action unverletzt vorbehalten.

25. Wann die Transaction zwiſchen Partheyen mit einem Eid befeſtigt, und deren einer dem Eid zu wieder gethan, oder denſelben geviolirt hat, wird derſelbe infam oder ehrlos, und verlieret ſeine Action, welche er der Sachen halber hatte, iſt auch zugleich alles Genuſſes und Vortheils, ſo er aus dem aufgerichteten Vertrag zu gewarten hätte, verluſtig.

Exceptio rei judicatae.

26. Könnte Beklagter beweiſen, daß in der Hauptſache, darum er für Gerichte gecitirt iſt, allbereits erkannt und eine Endurtel ergangen, darin er, Beklagter geabſolviret, und davon auch nicht appellirt iſt, ſo ſoll er billig von der Klage abſolvirt und frey erkannt werden.

Exceptio Solutionis.

27. Imgleichen wird jemand zu Recht um Schuld angeklaget, und kann dagegen mit beſtändigen Schein, es ſey Quitung, glaubwürdige Zeugen oder andere Schriften beweiſen, daß entweder er ſelbſt, ſein Bürge oder jemand anders ſeinetwegen, es ſey auch mit oder ohne ſein Wiſſen und Willen, dem Creditor mit ſeiner Bewilligung die geforderte Schuld bezahlt habe, ſo ſoll die Anklage untüchtig erkannt, und Beklagter, wie auch ſein Bürge, und welcher ſonſt für ihn bezahlet, von der Klage frey geſprochen, und Kläger billig in die Koſten condemnirt werden.

Exceptio Acceptilationis.

28. Wie es dann auch gleichmäßig in der Acceptilation gehalten werden ſoll, da Beklagter gnugſam beſcheinigen würde, daß Kläger auf des Beklagten Stipulation und Frage bekannt hätte, daß ihm vollthan ſey.

Exceptio doli mali et metus causa et erroris.

29. Wer durch Furcht gezwungen oder durch eines andern

Betrug umgeführet und verleitet iſt, und dadurch etwas zu thun oder zu geben ſich verpflichtet hätte, daß er zu thun oder zu geben nicht ſchuldig war, da er darum zu Recht beſprochen wird, kann er zu Befechtung und Vernichtung ſich dieſer Exception billig behelfen, welche dann auch dem, ſo durch Irrthum oder Mißverſtand ſich verobligirt, zu ſtatten kommen ſoll.

Titulus XX.

De litiscontestatione; oder Antwort zur Klage und Kriegsbefeſtigung.

Art. 1. Wann die vorgewandte dilatoriſche und verzügliche, oder andere Exception mit Urthel abgekannt, oder nach der Kriegsbefeſtigung vorzubringen vorbehalten worden, ſoll der Beklagte oder ſein Anwald, den nächſtfolgenden Gerichtstag alsbald, ohne fernere Dilation oder Verzug auf die Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens, mit kurzen Worten zu verfangen ſchuldig ſeyn.

2. Da aber Beklagter ſich ungebührlichermaßen weigerlich ſtellen wollte, zu litisconteſtiren, ſoll der Richter ihm zu litisconteſtiren, und peremtorlich auf die Klage zu antworten, ordiniren und befehlen mögen, und da Beklagter alsdann simpliciter antwortet, wird billig dafür gehalten, daß er ſolches mit Intention zu litisconteſtiren gethan habe.

3. Und weil litisconteſtiren, oder die Kriegsbefeſtigung eigentlich durch bekennen oder negiren und verneinen der genommenen Klage geſchiehet, ſo muß Beklagter dieſer beyden eins thun; da er nun der angeſtellten Klage oder Forderung geſtändig ſein würde, ſo iſt keines ferneren Beweisthums von nöthen, ſondern ſoll darauf condemnirt und verurtheilet, und Klägern zur Execution verholfen werden; würde aber Beklagter litem negative contestiren, und der Klage gar oder zum Theil nicht geſtändig ſeyn, ſo iſt der Kläger alles was Beklagter verneinet, zu beweiſen ſchuldig.

4. Wann Beklagter einmal vor dem Gerichte zur Litisconteſtation ſich eingelaſſen hat, ſo kann er darnach denſelben Richter nicht recuſiren, noch Hinweiſung zu einem andern Richter begehren, weil er ſich dadurch der Jurisdiction deſſelben Richters, wenn er auch ſchon incompetens war, unterworfen hat, und werden ihm dadurch auch alle exceptiones dilatoriae abgeſchnitten; ſondern werden Partheyen, als welche solenniter dadurch mit einander contrahirt haben, die eine gegen die andere verbunden, bis zum Ende der Sachen zu procediren.

Titulus XXI.

De juramento calumniae; von dem Eid eine falſche Rechtsforderung zu vermeiden. cessat.

Titulus XXII.

De reconventione oder Widerklage.

Art. 1. Wann der Kläger ſeine Klage gebührlich angeſtellet, und der Beklagte darauf zu antworten bereit iſt, dabey aber auch

von dem Kläger wiederum etwas zu fordern hätte, ſoll es ihm, ſeine Action, Reconvention oder Widerklage, gegen denſelben zu inſtituiren, und gerichtlich einzubringen, frey und zugelaſſen ſeyn.

2. Soll aber ſolches vor demſelben Richter, da der conveniens oder Kläger ſeine Klage gethan, geſchehen, damit der Kläger durch keine calumniöſe Umwege und geſuchte Ausflüchte vor einem andern Richter gezogen, und alſo von ſeiner angeſtellten Convention oder Klage abgeleitet, und alſo endlich fruſtriret werde.

3. Wie dann auch die Reconvention und Widerklage von Beklagten, wider den Kläger entweder vor der litis contestation in conventione, oder alsbald und immediate darnach, ohne einige gerichtliche Handlung dazwiſchen zu pflegen, inſtituirt und angeſtellet werden ſoll, damit alſo beyde, Klage und Widerklage pari passu und einen Weg laufen, und von dem Richter zugleich abgehandelt und entſcheiden werden mögen.

4. Es mag der Convenient oder Kläger, da er vom Widerkläger alſo beſprochen iſt, ſich mit der declinatoria exceptione oder abweichenden Ausflucht nicht behelfen, ſondern muß vor demſelben Richter in reconventione antworten, und ſich verwehren, welchen er zu ſeinem Vortheil in der Convention und Klage, erwählet und gefolget hat.

5. Und damit nicht zu viel Proceſſe auf einen Haufen gebracht, und der Richter mit unträglichem Werk überfallen werde, ſo ſoll der Kläger in conventione, wann er reconvenirt und widerbeklaget iſt, nicht vermögen, den Reconvenienten oder Widerkläger zu reconveniren.

6. Im Fall ſich der Kläger hartnäckig oder weigerlich würde finden laſſen, des Reconvenienten Widerklage oder Concluſion zu beantworten, ſo ſoll Beklagter in conventione auch nicht ſchuldig ſeyn, des Convenienten Klage oder Concluſion zu beantworten, und kann auf ſolchem Fall dem Kläger in der Convention Recht von dem Richter geweigert werden.

Titulus XXIII.

De satisdatione, cautione, oder Bürgſchaften und Vorſtänden zum Rechte.

Art. 1. Ein jeder Kläger, welcher in Unſerer Friederichſtadt oder deren Jurisdiction nicht ſeßhaft, oder keine Erbzinſe hat, iſt auf des Beklagten Erfordern ſchuldig, mit geſeſſenen Bürgern der Stadt, oder gnugſamen Pfändern Caution zu beſtellen, daß er durch ſich oder ſeinen Anwald ſein Recht oder angeſtellte Klage allhier verfolgen, auf die Reconvention, wofern einige wider ihn erhoben würde, ſich zu Rechte vor dem Rath einlaſſen, und ob er in der Sache fällig würde, alles darin er condemnirt, thun und halten, auch Koſten und Schaden auf vorhergehende rechtliche Ermäßigung entrichten wolle.

2. Könnte der Kläger zur Widerklage, die Caution weder mit Bürgen noch mit Pfändern beſtellen, auch das Geld ſo ihm zuerkannt nicht verbürgen, ſoll daſſelbige bey dem Gericht allhier, bis zu Erörterung der Reconventionsklage in deposito bleiben.

3. Auſſerhalb der Widerklage, da der Kläger weder Bürgen noch Pfänder aufbringen könnte, und ſchwören würde, daß er über allen angewandten möglichen Fleiß, keinen gnugſamen Bürgen oder Pfänder habe bekommen können; ſo ſoll er alsdann mit der eidlichen Caution zugelaſſen und gehöret werden, damit er alſo durch Entſtehung der nötigen Bürgſchaft ſeines guten Rechs nicht verluſtig werde. [15])

4. Dieſe Caution oder Vorſtand ſind Partheyen einander abzufordern ſchuldig, vor der litis contestation oder Kriegsbefeſtigung, es wäre dann, daß ſie erſt nach der litis contestation angefangen hätten, ausländig, Vagabunden oder insolvent zu ſeyn, welche Sachen gleichſam als erhebende und Caution erfordernde Urſachen ſind.

5. Wann die Vormünder Klägers Stelle vertreten, ſtellen ſie Caution bey Verpfändung ihrer Mündlinge Güter.

6. Ein Beklagter, ſo er in eigener Perſon im Gerichte erſcheinet, und allhie nicht begütert oder Erbzins hat, iſt auf des Klägers Begehren, ſich im Recht zu ſtellen und der Sachen rechtlich auszuwarten, mit erbgeſeſſenen Bürgern Unſer Friedrichsſtadt oder Pfändern, Caution zu beſtellen ſchuldig.

7. Wann aber Beklagter ſein Recht durch einen andern Anwald ausführen wollte, iſt derſelbe, ſo fern ſein Principal ihn nicht in der Vollmacht der Satisdation oder Bürgſchaft entfreyet, mit gnughaften Bürgen oder Pfändern auf des Klägers Begehren, de judicato solvendo, zu caviren pflichtig, nemlich daß er den Beklagten vertheidigen, und in Rechten verantworten, ſich keiner Gefährlichkeit gebrauchen, und was erkannt, gehorſamlich vollſtrecken wolle.

8. Hätte der Beklagte in Unſerer Friedrichſtadt oder deren Jurisdiction, Erbe oder Eigen, oder er auf des Klägers Anforderung verbürgen könnte, daß ſein Erb und Güter ſo hoch, frey und unbeſchwert als die geklagte Schuld ſich erſtrecken thut, ſo iſt er nicht ſchuldig dem Kläger einige Caution zu leiſten.

9. Da aber Beklagter in der Stadt, oder deren Gebiet keine Güter oder Erbzinſen hat, auch keine gnugſame Bürgen oder Pfänder für die Schuld ſtellen kann, gleichwol der Schuld geſtändig iſt, oder mit ſeiner ausgegebenen Handſchrift und Schuldverſchreibung überwunden und überzeugt werden kann; ſo mag der Rath auf des Klägers Begehren und ſeine Gefahr, auch nach von ihm geleiſteter Caution, das Gericht ſchadlos zu halten, den Beklagten in Gyſelung oder gefängliche Haft nehmen, und ſo lang enthalten laſſen, bis die Sache im Gericht ausgeübt iſt.

10. Der jemands Bürge wird de judicio sisti, oder daß er ihn vor Gericht bringen wolle, und kommt der Verbürgte ſelbſt vor, ohne ſeinen Bürgen, und erbittet ſich vor Gericht zu Recht, ohne ſeinen Bürgen, zum erſten, andern und zum dritten Gerichtstage, dafern der Bürge ſolches darnach bezeugen und beweiſen kann, ſo iſt er von der Bürgſchaft entlediget.

---

[15]) Ueber die juratoriſche Caution cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 8. (pag. 129).

11. Da jemand gelobet hat, einen andern in bürgerlichen Sachen vor Gericht zu ſtellen, und würde ihm dann zum nächſtfolgenden, oder zum andern oder dritten Rechtstage vor Gericht nicht ſtellen, ſo ſoll er für denjenigen, welchen er verbürget hat, dem Kläger zu Recht antworten, gleich als wenn der Verbürgte zur Stelle wäre, und was erkannt wird gelten und bezahlen.

12. Wer de judicio sisti gelobet hat, und nicht länger in Bürgſchaft will ſtehen und haften, ſoll den, dafür er gelobet hat, auf vorgehende Citation des Gegentheils, damit er mit ſeiner Nothdurft auch gehöret werde, vor Gericht ſtellen, und ſofern das Gegentheil keine rechtmäßige Einrede hätte, ſich alſo der Bürgſchaft entledigen.

13. Welcher zu einer beſcheidenen Zeit, einen andern im Gericht vorzubringen verbürget, und der Verbürgte iſt beweislich vor dem Tage der Stellung geſtorben, ſo iſt der Bürge ſeiner Bürgſchaft los und ledig, und des todten Erben ſollen die Schuld bezahlen, ſofern ſie das Erbgut empfangen.

14. Wer für Eid zu leiſten Bürge wird, und derſelbe, der den Eid thun ſoll, vor der Zeit ſtirbt, ſeine Erben oder der Bürge ſollen den Eid zu gelobter Zeit leiſten, ſofern ihnen um die Sache bewußt iſt; es dürfen aber der Bürge oder Erben anders nicht ſchwören, denn daß ſie gänzlich glauben, der Verſtorbene, ſey dem Kläger nichts ſchuldig geweſen, und daß ihnen davon nichts wiſſentlich ſey; verweigern ſie ſich deſſen zu ſchwören, ſo iſt die Schuld, dafür der Eid gelobet war, auf den Bürgen gewonnen, es ſind aber des Verſtorbenen Erben den Bürgen ſchadlos zu halten ſchuldig. [16)]

15. Die Cautiones oder Bürgſchaften die durch Güter beſtellt ſind, können auf den Nothfall durch gleich gültige Güter ausgewechſelt werden.

16. Und belangend die ausländige Perſonen oder andere, auf welche gegründete suspiciones fallen, daß ſie hinwegziehen, oder flüchtig werden wollen, ſollen dieſelbe auf Gegentheils Erfordern beym erſten termino, ein domicilium oder gewiſſen Wohnplatz in dem Lande, da ſie im Fall der Noth bequemlich können gefunden werden, zu erwählen ſchuldig ſeyn.

Titulus XXIV.

De replica & duplica; vom Repliciren oder Widerantworten, und Dupliciren oder Nachvorwehren.

Art. 1. Wann Beklagter auf des Klägers Zuſprache und Concluſion, ſeine Verantwortung eingebracht hat, ſoll dem Kläger ſein Repliciren, Gegenwehr, oder Widerantwort zu Stärkung ſeiner angeſtellten Klage und Verſchwächung Beklagtens Antwort, dagegen einzuführen erlaubt ſeyn.

2. Hingegen mag auch der Beklagte zu Ablehnung Klägers

---

16) Ueber den Glaubenseid der Erben cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 9. (pag. 130).

Replik und Verſtärckung ſeiner Exception oder Antwort, als eine zweyte Wiederantwort, ſeine Duplicam oder Nachwehr gebrauchen.

3. Es ſoll aber zu Verhütung aller Weitläuftigkeit des Proceſſes, über Duplik nicht geprocedirt werden; es wäre dann, daß genughafte und erhebliche Urſachen das Gericht bewegten, die Triplik und Quadruplik zu bewilligen, in welchem Fall es Partheyen abſonderlich verſtattet werden ſoll.

4. Und muß dem Beklagten allezeit das letzte Wort oder Beantwortung vorbehalten bleiben, damit die ganze Sache auf einen einpaarigen (gleichen) Fuß fortgehen, und dem einen Theil nicht mehr Vortheil, als dem andern in actione vergönnet werden möge.

Titulus XXV.

De interventione; oder von Einlaſſung in den Proceß für einen andern.

Da ein dritter für der Streitenden oder Rechtpflegenden einen, interveniren oder ſich einlaſſen wollte, ſoll demſelben ſolches unverhindert zugelaſſen, und er in judicio für denjenigen, für welchen er intervenirt, angenommen werden, ſowol in der erſten als zweyten Inſtanz, und nicht allein vor, ſondern auch nach der Kriegsbefeſtigung bis zur Concluſion in causa, ja auch wider des Principalen Willen und Dank, doch daß er dann auch den processum in ſolchem statu annehme, darin er denſelben beſchaffen findet, und nichts neues ein oder vorbringe.

Titulus XXVI.

De confessione judiciali; oder von gerichtlichem Bekenntniß.

Art. 1. Daferne Beklagter des Klägers eingebrachte Klage zuſtehet, und die Schuld bekennet, ſo iſt der Streit zum Ende, und bedarf es keines fernern Beweisthums.

2. Damit aber ſolches Bekenntniß ſtatt greifen, und im Gericht für beſtändig angenommen werden möge, ſo muß ſelbes freywillig, ohne Furcht und Zwang, und aus voller Wiſſenſchaft und ohne Irrthum in oder vor dem Gerichte, in Beywesen des Gegentheils mit hellen und deutlichen Worten, und ausgedrückten Urſachen der Schuld, geſchehen, zu des Bekennenden ſelbſt eigenen und keines dritten Nachtheil und Schaden; nicht aber zu ſeinem beſondern Nutzen und Vortheil.

3. Welcher ſich behelfen will mit Transaction und freundlicher Entſcheidung, wie auch, der ſich per contumaciam läßt verurtheilen, ein Flüchtiger, der halsſtarrig auf des Richters Frage ſtillſchweigt, oder zweyfelhaftig und nicht zur Sache antwortet, endlich der auf des Gegentheil allegata nichts ſaget, und mit Stillſchweigem hingehen läßt, ſolche werden alle pro confitentibus oder bekennende billig gehalten.

4. Wer vor der Litisconteſtation obbeſchriebenermaſſen etwas bekennet, derſelbe ſoll mit Recht als überzeuget und überwunden ge-

halten, und vom Gerichte mit der Condemnation und Execution verfahren werden.

5. Was einer vor Gericht bekennet, und überzeuget wird, das kann er hernachmals nicht wiederum verläugnen.

Titulus XXVII.

De probationibus; oder Beweisthümer in genere.

Art. 1. Wenn aber in der Rechtfertigung von einem Theil etwas geläugnet würde, will es, nach wohlbedingter Sache, dem andern Theil, ſeine Intention zu verificiren und zu beweiſen obliegen, denn der nichts beweiſet, hat nichts.

2. Der Kläger iſt ſchuldig ſein Fürbringen zu beweiſen, wann der Beklagte ihm ſeine Klage oder Forderung läugnet, ob er ſchon nichts dawider proferiret oder einwendet; und wo der Kläger nicht probirt, muß Beklager von der Klage losgeſprochen werden.

3. Es iſt aber Beklagter ſeine vorgeſchützte Exception, dadurch des Klägers Zuſpruch einigermaßen kann vernichtiget werden, zu beweiſen ſchuldig, dergleichen ſind Bezahlung, Quitſcheltung, Präſcription, Transaction ꝛc., da er auch freywillig zu beweiſen ſich anerboten hätte, iſt er ſolches zu thun gehalten.

4. Da nun Beklagter ſeine Ausflucht nicht würde beweiſen können, ſo ſoll er in die angeſtellte Klage condemnirt und verwieſen werden.

5. Welcher da läugnet dasjenige das geſchehen iſt, bedarf nicht ſelbiges zu beweiſen.

Titulus XXVIII.

De probatione per testes, oder Beweiſungen mit lebendigen Kundſchaften oder Zeugen.

Art. 1. Der Kläger oder Beklagter, welcher Zeugen führen will, ſoll dergeſtalt ſeine Beweiſung thun, als er ſich vor Gericht berühmet und anerboten; da er das nicht thut oder vermag zu thun, muß er in ſeiner Sache ſuccumbiren und fällig ſeyn.

2. Mit zwey oder mehr glaubwürdigen Zeugen, welche die gemeinen Rechte als unzuläſſig nicht verwerfen, und welche von einer ſelbigen That, ſelbigen Perſonen, Zeit, Ort, und anderen Umſtänden zeugen und übereinſtimmen, kann einer ſeine Klage und Forderung vollenkommlich beweiſen.

3. Niemand mag in ſeiner eignen Sache, für einen bequemen oder beſtändigen Zeugen angenommen werden.

4. Es werden aber als untaugliche Zeugen im Gerichte und Recht, nachfolgende Perſonen verworfen, nemlich: Kinder, oder die ihres Alters noch nicht vollkommen 14 Jahr erreichet haben, in Civilen; und in Criminalen Sachen noch keine 20 Jahre, auch welche an ihrer Vernunft und Verſtand gebrechlich ſind, Meineidige, und die ihres Amts wegen ihrer Mishandlung entſetzet oder gebannet ſind, Verräther, Ehebrecher, und die böſe Stücke halber im Gefängniß geworfen, oder von dem Scharfrichter an ihren Gliedern geſtrafet ſind.

5. Es ſollen auch die Eltern für oder wider ihre leibliche Kinder, und hinwiederum die Kinder für und wieder die Eltern zu Zeugen nicht zugelaſſen, noch Zeugniß zu geben gezwungen werden, welches auch Stand greift in den Eheleuten, und in denen ſo ſich an einander zum Eheſtand verlobt und verbunden haben, wie auch Brüdern.

6. Blutsfreunde, die einander in dem 3ten Grad verwandt ſind, können ſich der Zeugniſſe entſchuldigen, und darzu nicht gezwungen werden; es wäre dann, daß andere bey der Sache nicht geweſen, und die Wahrheit nicht anders könnte erkundiget werden.

7. Alle und jede Hausgenoſſen, die in jemandes Behauſung wohnen, oder in eines Mannes Dienſt und Koſt ſind, die können in deſſelben Sache, die ſich bey Tage zugetragen hat, und andere gute Leute dabey geweſen ſind, nicht zeugen, wäre es aber bey Nacht geſchehen, ſo werden ſie als Zeugen zugelaſſen; ſind ſie aber zur Zeit, wenn ſie zu Zeugen vorgeſtellet werden, nicht mehr in ſeinem Brod, ſo können ſie auch zeugen dasjenige, was in ihrem währenden Dienſt geſchehen iſt.

8. Welche billige und erhebliche Urſachen, als nemlich: Krankheit, Kriegsdienſt, Abweſen wegen gemeinen Nutzens, hohes Alter oder Verbot in Rechten gegründet, vorzuwenden haben, wie auch ein Vaſall wider ſeinen Herrn, oder der Herr wider ſeinen Vaſall, ſind von Zeugniſſen zu geben, zu entſchuldigen.

9. Ob ein Zeuge ſich ſelbſt herfür thäte, und unerſuchet oder nicht gecitirt, zum Zeugniß ſich anbieten wird, deſſen Zeugniß kann und mag mit Recht verdächtig gehalten und verworfen werden.

10. Jedoch da ein Zeuge ſo krank, oder ſo alt und ſchwach wäre, daß er vor Gericht nicht erſcheinen möchte, ſo ſollen zwey aus dem Gerichte, nebſt den Secretario zu ihm ins Haus gehen, daſelbſt den Zeugen Eid von ihm nehmen, und ihn um ſeine Wiſſenſchaft befragen, und was er ausſaget, fleißig aufſchreiben und ins Gericht bringen.

11. Der Zeugen zu führen Vorhabens iſt, muß zuvor von dem Gericht oder worthaltenden Bürgermeiſter, Erlaubniß und Befehl erlanget haben, ſothane Zeugen durch den Gerichtsdiener citiren zu laſſen.

12. Da einer oder mehr Zeugen fremder Jurisdiction unterworfen, ſollen dem Zeugenführer, auf ſein Begehren von dem Gerichte Compas-Briefe mitgetheilet, und die Beweisarticul ſammt der Zeugen Namen eingeſchloſſen, dem Richter, darunter die Zeugen wohnen überſchicket, und nach Verhörung der Zeugen, ihre Ausſage widerum unter der Obrigkeit Siegel verſchloſſen, an das Gericht zurück geſandt werden, welche depositiones oder Zeugniſſe, eben ſo glaubwürdig und kräftig ſollen gehalten und angenommen werden, als ob ſie in dem Gericht oder vor den Gerichts-Commiſſarien gethan wären.

13. Wo aber der Gegentheil Urſache vorbrächte, daß die geforderten Zeugniſſe durch den andern, gefährlicher Weiſe begehrt würden; ſo mag das Gericht demſelben den Eid auflegen, daß er ſolches allein ſeiner erheiſchende Nothdurft nach, und zu keinem ge-

fährlichen Verzug der Sachen gethan, und auf geleiſteten Eid ſollen ihm Compas⸗Briefe mitgetheilet werden. [17])

14. Ein jeder dem Zeugen zu führen vom Gericht vergönnet oder zuerkannt, oder der dieſelben zu Beweiſung ſeiner Klage abhören laſſen will, iſt ſchuldig, dieſelben ſo in Unſer Friedrichſtadt oder deren Jurisdiction ſeyn, zum längſten in 14 Tagen zu produciren; thut er das nicht, ſo iſt er der Zeugniſſe verluſtig, es wäre dann, daß er durch Noth daran verhindert wäre, welche Ehehaften er beweiſen oder mit ſeinem Eid betheuern muß, und ſoll er alsdann die Zeugen zum nächſten vorſtellen.

15. Sind aber die Zeugen auſſer Unſer Friederichſtadt in Unſerm Fürſtenthum wohnhaft, ſoll dem producirten vergönnet werden, 4 Wochen Friſt zur Production; oder da ſie in andern weiter gelegenen Landen oder Königreichen geſeſſen, ſoll er dieſelbe innerhalb 6 Monaten, bey Verluſt ſeines Zeugniſſes einzubringen ſchuldig ſeyn; da aber ihm, Zeugenführern, in beyden letzten Fällen, mehr oder weniger Zeit zu ſeiner Zeugenführung nöthig, ſoll das Gericht, nach Gegentheils angehörter Einrede und geſtalten Sachen, darin verhängen was Recht, und gebührliches Erkänntniß laſſen ergehen.

16. Wann die Zeugen allhier zur Stätte erſcheinen, oder allhier wohnen, ſollen ſie, wie imgleichen auch der Gegentheil, durch den geſchwornen Gerichtsdiener, auf den, von dem Gericht oder worthaltenden Bürgermeiſter bewilligten, und am beſtimmten Tag und Mahlſtätte, citirt und erfordert werden, auch zu erſcheinen ſchuldig ſeyn.

17. Wo einer oder mehr Zeugen gebührlicherweiſe alſo citiret, ausbleiben, ungehorſam ſind, und Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Urſachen ſich verweigern würden, ſo ſollen Bürgermeiſter und Rath gegen denſelben, von Gerichtswegen mit Zwang und wider ſeinen Willen zu verfahren haben, wie oben Tit. 14. de contumacia art. 18. verordnet und geſtatuirt.

18. Wann das Gegentheil zu dem vorhabenden examine, auf einen gewiſſen Tag und Stunde gebührlich citiret iſt, und nicht erſcheinet; ſollen Bürgermeiſter und Gerichts⸗Commiſſarien nicht deſto weniger die Zeugen in Eid nehmen, und mit dem examine folgender Weiſe verfahren.

19. Da die Zeugen erſcheinen, ſollen ſie vom Zeugenführer oder deſſen Anwald vorgeſtellet, und auf vorgehende Vermahnung und Verwarnung wegen der Strafe des Meineides, den Zeugeneid in nachbeſchriebener Form, perſönlich und in Gegenwart der Parthey, ſo ſie erſcheinen will, leiſten, aber nicht ohne Eid zugelaſſen, noch ihnen einiger Glauben zugeſtellet werden, es wäre dann, daß beyde Theile deſſelbigen ihnen erlaſſen wollten [18]).

20. Nach Vereidung der Zeugen, ſollen die Gerichtsverwalter die Partheyen abweiſen, und mit verſchloſſenen Thüren einem jeden

---

[17]) Dieſer Eid iſt jetzt als Calumnieneid unzuläſſig.

[18]) cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 1. (pag. 127).

Zeugen inſonderheit, die gemeine und particulaire Fragſtücke vorhalten, und da der Gegentheil beſondere contra-interrogatoria überreichet hätte, einen jeden Zeugen auch darauf mit Fleiß befragen, und ſeine Auſſage durch den Gerichts-Secretair verzeichnen und aufſchreiben laſſen, und wann der Zeuge den Artikel Wahr ſagt, um Urſache ſeiner Wiſſenſchaft fragen, und dieſelbe dem examini einverleiben laſſen; ſagt aber der Zeuge auf den Artikel Nein, ſoll es dabey gelaſſen, und um weitere Umſtände nicht gefragt werden.

21. Wann der Zeuge auf die Fragſtücke und Beweisartikel abgehört iſt, ſoll demſelben die Auſſage vom Anfang bis zum Ende vorgeleſen werden, damit aller Mißverſtand, ſo leichtlich im Schreiben vorfallen möchte, weggenommen werde, auch ſoll er ſein Zeugniß unterſchreiben oder mit einem Merkzeichen befeſtigen, und ihm alsdann silentium oder Stillſchweigen auferlegt werden, niemand dasjenige, was er gezeuget, zu offenbaren.

22. Den Zeugen ſollen auch zuvor bey der Citation, die Fragartikel zugeſtellet werden, damit ſie zu erſehen haben, worauf ſie zeugen ſollen, wie dann dem Gegentheil auch Copey von ſelbigen interrogatoriis ertheilt werden ſoll, daß er ſehen oder ſich berathen möge, ob er einige contrainterrogatoria oder Gegenfragen anſtellen wolle; von welchen dem Producenten gleichwol keine Copey gegeben werden ſoll.

23. Weil ohne Eidesleiſtung der Zeugen Auſſagen zu Recht nicht gültig ſeyn, ſo ſollen der Zeugen attestationes oder Auſſagen, welche vor den Notarien aufgenommen, in dem Gericht Unſerer Friedrichsſtadt nicht attendirt noch angenommen, ſondern gänzlich verworfen werden; dafern ſie dann noch ſelbige, vor dem Notario gegebene Atteſtation gerichtlich renoviren, recoliren und mit Eid ſtärken würden, ſollen ſie alsdann vor gültig genommen werden.

24. Der Zeugen Auſſagen ſollen insgeheim bey dem Gerichte bleiben, bis der Beklagte ſeinen Gegenbeweis, ſo er einigen zu führen bedacht, eingebracht hat; darnach ſie publicirt, und der Parthey allenthalben Abſchrift davon erkannt und ertheilet werden ſoll; und ſoll es mit des Beklagten Gegenbeweis durchaus und in allen gehalten werden, wie zuvor gemeldet.

25. Wann etwa vor Bürgermeiſter oder Rathsperſonen gütliche Handlung gepflogen und nichts verabſcheidet, ſondern die Sachen vor Gericht gebracht worden, und die Partheyen hiernach die Bürgermeiſter oder Rathsperſonen ihrer von ihnen geſchehenen Vorträge und vorlaufenen Handels halben, als Zeugen benennen und vorſtellen wollten, ſo ſollen ſie in den Fällen, da ſie in der Hauptſache nichts verglichen oder verabſcheidet haben, wegen der Sachen, die vor ihnen gehandelt, Kundſchaft zu geben nicht ſchuldig ſeyn, auch von Gerichtswegen dazu nicht gedrungen werden.

26. Da ſie aber Amts halber, oder aus Verordnung des Raths die Partheyen vertragen, und ſolches verzeichnet hätten, wird demſelben vollkommener Glauben beygemeſſen; hätten ſie es aber in Schriften nicht verfaſſet, ſollen ſie auf der Partheyen Begehren, der

getroffenen Vergleichung und Abſchieds halber, ihres Wiſſens Kundſchaft zu geben ſchuldig ſeyn, jedoch, daß ſie mit neuer Beeidigung nicht beladen, ſondern bey ihrem geleiſteten Bürgermeiſter- oder Raths-Eide gelaſſen werden, und was ſie alſo vermittelſt ihres Raths-Eides zeugen und auſſagen werden, darauf ſoll im Gericht erkannt werden; wie dann Bürgermeiſter und Rathsperſonen, da ſie ſonſten zum Zeugniß gerufen werden, bey vorgedachtem einmal geleiſteten Eid ſolches verrichten mögen.

27. Wann zwey Rathsperſonen zu einer Sache vom Rath deputirt ſind, und dieſelbe gütlich vertragen wird, ſtürbe darnach einer von denſelben, ſo mag der lebendige wol allein Kundſchaft geben, in Maaſſen obgedacht, und ſolches ſoll für beſtändig gehalten werden.

28. Da befunden und gebührlich erwieſen würde, daß auf jemands falſches Zeugniß eine Urthel gefällt wäre, ſoll ſelbige Urtel geretractirt und zu nicht gethan, und der falſche Zeuge nach Recht geſtraft und hinführo zu keinem Zeugniß mehr zugelaſſen werden, auch demjenigen, dem er das ſeinige abgezeuget, ſo viel von dem ſeinen wieder erſtatten, als er ihm Schaden zugefügt hat.

29. Wird jemand überwieſen, daß er wiſſentlich falſche Zeugen gebraucht, der iſt ſeiner Sache verluſtig und fällt in 50 Mk. Lübſch Strafe, oder weniger oder mehr, nach Befindung der Wichtigkeit der Sachen.

30. Einem jeden producirten Zeugen ſo in Unſer Friedrichsſtadt wohnet, ſoll der Producent 4 Lßl.; aber einem, der auſſerhalb der Stadt wohnet, und hinein citiret iſt, Zeugniß zu geben, 8 Lßl., jeden Tag abzuſtatten ſchuldig ſeyn; da aber Zeugen mehr als ſolches, zu Unkoſten angewandt, ſoll von dem Gericht wegen der Taxation, die Billigkeit in Acht genommen werden.

31. Ob es geſiele, daß die erſte Zeugenführung aus bewegender Urſache null oder kraftlos, oder daß die abgegebenen Zeugniſſe verloren oder verdunkelt, oder daß auch die Zeugen nicht vollkömlich auf alle Artikel gefragt, oder daß die Zeugniſſe zweyfelhaftig wären, oder da der Zeuge ſelbſt in ſeiner gegebenen Auſſage etwas corrigiren oder verändern, oder auch etwas darbey thun wollte, ſo ſoll dem Zeugenführer die Reproduction oder abermalige Zeugenführung erlaubt ſeyn.

Juramentum Testium.

32. Daß er, der Zeuge, ſchwöre zu Gott, daß er in der Sache, darin er zum Zeugen geführet wird, die lautere Wahrheit, ſo viel ihm bewuſt, ſagen wolle, noch um Geſchenk oder Gabe, noch durch Liebe, Haß, Furcht, oder eigenen Nutzen, die Wahrheit und rechte Gelegenheit der Sachen nicht verſchweigen, keine Falſchheit darin vermengen, auch ſein Zeugniß ſecret halten wolle; ſo wahr müſſe ihm Gott helfen.

Titulus XXIX.

De productione testium ad perpetuam rei memoriam; von Kundſchaften oder Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß.

Art. 1. Wiewohl Zeugen oder Kundſchaft zu Rechte nicht vor

der Litisconteſtation, ſondern darnach, wann Partheyen mit einander ins Recht getreten ſind, zugelaſſen noch angenommen werden ſollen, ſo nehmen dennoch die Rechte etliche Fälle aus, in welchen Partheyen vor der Gedingsbefeſtigung Zeugen führen mögen, wann nemlich denjenigen, welche, oder welcher Erben darnach als Kläger oder Beklagte würden agiren müſſen, ſchädlich ſeyn ſollte, dafern dasjenige, was geſchehen wäre, ſollte vergeſſen werden.

2. Da dann einer welcher nachmals personam actoris sustiniren würde, ſich befürchtete, daß diejenigen, welche er zum Zeugniß der Wahrheit produciren ſollte müſſen, entweder durch Krieg, Peſt, Hungersnoth, hohes Alter, Sorgen, Leibesſchwachheit oder ſonſten ferne Reiſen, fürnemlich zur See, möchten ſterben oder lange Zeit zurück bleiben, deswegen ihm die Macht und Gelegenheit, ſeine Intention zu beweiſen ſollte benommen werden, ſo hat er von Bürgermeiſter und Rath Bewilligung zu bitten, damit ſothane Perſonen (nach ſeines Gegentheils ergangener Citation oder contumacia) auch vor der Kriegsbefeſtigung geexaminiret und abgefraget werden mögen, und deren Ausſage er zu ſeiner Zeit, nach Anſtellung ſeiner Klage, ſich zu gebrauchen habe.

3. Jedoch ſoll ſothaner Zeugenführer innerhalb Jahres Friſt von der Zeit anzurechnen, da er ſeine Klage hätte mögen anſtellen, ſeine Action zu inſtituiren gehalten ſeyn.

4. Imgleichen welcher ſich inskünftige, als Beklagter gegen eines andern Klage ſollte verwehren müſſen, mag ſeine Zeugen vorangedeutetermaaſſen, vor der Litisconteſtation führen, mit deren Ausſage oder Zeugniß er ſeine Exception dermaleins verſtärken und beſchützen möge.

5. Wann der citirte Gegentheil auf beſtimmten Tag nicht erſcheinen würde, ſollen nichts deſtoweniger die Zeugen verhöret, und derſelbigen Auſſage bey dem Gerichte, bis ſich dieſelbe zu eröffnen gebühret, geheim gehalten werden.

6. Wo nun der Kläger innerhalb Jahres Zeit nach aufgenommenen Beweis, ſeine Klage nicht würde gerichtlich vorbringen, ſo ſoll das geführte Zeugniß erloſchen und unkräftig ſeyn, es wäre dann, daß der Kläger wegen Abweſenheit des Beklagten, oder ſonſt aus rechtmäßigen Urſachen, ſeine Action anzuſtellen verhindert würde.

7. Der Beklagte aber mag ſich ſolches Zeugniſſes in Rechten alle Zeit zu ſeiner Nothdurft gebrauchen.

Titulus XXX.

De probatione per instrumenta; von Beweiſung durch ſchriftliche Urkunden.

Art. 1. Inſtrumente, Documente, oder ſchriftliche Urkunden, müſſen im Gericht nach der Litisconteſtation ſo lange bis in causa concludirt oder geſchloſſen ſey, geproducirt und eingebracht werden, doch daß zuvor die Parthey dazu gecitirt oder contumacirt werde.

2. Hätte dann jemand einige Inſtrumente, Siegel und Briefe, Handſchriften, Willkühr, Verträge, und andere glaubwürdige ſchrift-

liche Urkunden, und dieſelbe im Gericht, zu Beweiſung ſeiner Klage oder Exception producirte; ſo ſoll der Gegentheil im Gericht ohne Tergiverſation oder Ausflucht ſeine ausgegebene Siegel, Brief und Handzeichen recognosciren und erkennen, oder da er ſeine Hand und Siegel verläugnen würde, vermittelſt Eides betheuern, daß es ſeine Hand und Siegel nicht ſey.

3. Würde aber Kläger oder Beklagter auf beſtimmten Tag, Hand und Siegel nicht recognosciren, ſondern ungehorſamlich ausbleiben, es wäre dann, daß ihm ſolches die Noth benehme; ſo ſoll das Siegel und Unterſchrift der vorgebrachten Verſchreibung in contumaciam für bekannt, und die Sache für beſchloſſen angenommen, und mit gerichtlicher Condemnation oder Abſolution, wie Recht iſt, verfahren werden.

4. Wenn die originale Verſchreibung oder andere von den Partheyen vollzogene Verträge, gerichtlich producirt und recognoscirt werden, ſo ſoll der Gerichts-Secretarius die Recognition, und was ſich dabey zuträgt, ad acta regiſtriren, und auf Gegentheils Begehren eine authenticam copiam davon verfertigen, und demſelbigen zuſtellen, das Original aber apud acta, bis vom Gerichte der processus viſitirt und erörtert, behalten und bewahren.

5. Da Verträge, Briefe oder andere ſchriftliche Urkunden, bey einem Theil in Verwahrung ſeyn, und der andere Theil dabey intereſſirt, und ihnen beyden gemein ſind, und ſonſt auf ihrer beyder Unkoſten gefertiget, ſo ſoll der Einhaber dieſelben nach Erkenntniß des Gerichts zu ediren und heraus zu geben ſchuldig ſeyn.

6. Wo auch ein dritter dem Richter genugſam in specie beweiſen kann, daß ihm die Vorzeigung eines Inſtruments (welches er nicht gemacht oder machen laſſen) ſonderbaren Nutzen und Vortheil, ſeine Intention und gutes Recht damit zu verſtärken, könnte beybringen, ſo mag er von dem Gerichte compulsoriales oder Zwangbriefe begehren, dadurch derjenige, in deſſen Verwahrſam ſelbiges Inſtrument iſt, (da er ſich weigerlich ſtellte) gerichtlich dazu conſtringirt werden möge.

7. Und können gleichfals compulsoriales vom Gericht gebeten und erhalten werden, dafern ein Secretair, Notar, oder andere dergleichen Perſonen ihre Regiſter, Protocollen, oder andere Bücher vorzuweiſen unwillig ſind, um daraus Copeyen oder Extracten zu Bewehrung des Producenten guten Rechts zu machen.

8. Es können oder mögen keine Inſtrumente, wie oder welche die auch ſind, definiren oder die Sache endigen, ſondern probiren und beweiſen dieſelben allein; deswegen auch keine parata executio darauf allein verhänget oder gethan kann werden), es wäre dann, daß ſolches ausdrücklich ſtipulirt wäre, oder daß die Statute oder üblicher Gebrauch ein ſolches erforderten.

9. Iſt aber dies probiren oder beweiſen von den Originalen allein zu verſtehen; dann Copeyen oder Abſchriften, ob ſie wol nach dem Originalen gebührlich gemachet ſind, wird ordinair kein Glauben beygemeſſen, ſondern verurſachen und würken nur allein eine suspicion oder Muthmaßung.

10. Im Fall die Originalen beweislich verloren, und nicht mehr zu bekommen ſind, alsdann ſoll den, von glaubwürdigen publiquen Perſonen, gemachten und authoriſirten Copeyen Glauben gegeben werden; wie dann auch die Parthey, welche ein original Inſtrument verloren hat, und ſolches gebührlich beweiſen kann, dem Notario eine neue Verfertigung ſothanen verlornen Inſtruments (da das Gegentheil dazu gerufen) aus ſeinem Protocoll abfordern kann, und in Verweigerung ihn vom Gerichte darzu zwingen oder anhalten kann.

11. Es ſollen die Secretarii, welche Copeyen aus den Originalen verfertigen und collationiren, mit welchen Copeyen ſich die Partheyen im Rechte wollen behelfen, die Collation in des darauf geinſinuirten Gegentheils, oder deſſen Anwalds Gegenwart thun, und in der Collation, Tag, Monat und Jahr, wann dieſelbe geſchehen, ausdrücken, welchen alsdann Glauben kann gegeben werden.

12. Es mögen die Partheyen bei ihren Proceſſen, keine Stücken, Stipulationen, Procurationen, Appellationen und andere einbringen oder überliefern, welche von Notarien geauthentiſirt ſind.

13. Wann Kaufleute und diejenigen, ſo offene Kram und Laden halten, auch Brauer ihre Schuldregiſter und andere Handelsbücher, zu Beweiſung ihrer daſelbſt eingeſchriebenen Schuld und Handlung gerichtlich produciren, und dieſelben Kauf- und Handelsleute in ihren Gewerben aufrichtig befunden, und eines guten Namens und Leumuths ſind, auch ihre Handelsbücher ordentlich und richtig, ehrbarer Kaufleute Gebrauch gemäß gehalten, und darin allein creditum und auch debitum, mit Benennung Jahrs, Monats und Tags geſchrieben, die Urſache der Schuld gemeldet und dieſelbe Schuld nicht übermäßig, und der Gegentheil ſolche Bücher durch keine Gegenbeweiſung oder rechtmäßige Vermuthung kann ablehnen; ſo machen ſothane Bücher semiplenam probationem oder eine halbe Beweiſung, und wird ihnen in Sachen ihr Gewerbe und Handtierung belangend, ſo viel Glaubens gegeben, daß dem Producenten der Eid, zu völliger Beweiſung zuerkannt werden mag [19]).

14. Da auch ein Kauf- und Handelsmann, der eines guten Namens und ehrlichen Wandels geweſen, Todes verfahren wäre, und ſeine Handelsbücher, in Maaſſe wie vorgedacht, gehalten hätte, ſoll denſelben Büchern nach ſeinem Tod vollkommener Glaube gegeben und darauf erkannt werden.

15. Missiven oder Brieffen, welche der eine Kaufmann dem andern abweſend zuſchreibet und zuſchicket, ſollen im Gerichte, wann ſie recognoſcirt werden, vollenkommen Glauben haben, und denſelben der ſie geſchrieben hat, gnugſam überweiſen.

16. Es haben auch der Tutoren, Curatoren oder Vormündern, auch Bewindthaber (Adminiſtratoren) anderer Leute Sachen, Bücher, welche ſie von ihrer Adminiſtration und Handlung haben und halten, Beweiskraft, dafern dieſelbe wider ſie Adminiſtranten, und nicht zu

---

19) cf. Verordnung vom 14ten May 1783. (pag. 169).

ihren Vortheil producirt werden; jedoch dafern in ſelbigen Büchern die Urſache der Ausgabe, die Zeit wann, die Perſonen, an welche die Ausgabe gethan, ausgedrückt ſtehet, ſo wird denſelben ſo weit Glauben beygemeſſen, daß in supplementum probationis der Eid zugelaſſen werden kann.

17. Der abgeſtorbenen Perſonen Rechnung, welche gebührliche Weiſe geſtellet, und die Einnahme und Ausnahme befaſſen, machen für die Erben eine halbe Beweiſung.

18. Ein falſches Inſtrument iſt kraftlos und unannehmlich, ſondern wird gehalten als nicht geſchrieben; der aber auch ſothanes Inſtrument dolo malo producirt, wird ſtrafbar gehalten.

19. Welcher Advocat oder Vorſprach ein falſches Inſtrument dolo malo allegirt, ſeines Principalen Intention oder Sache damit zu unterſtützen, ſoll ſeines Standes zehn Jahre lang entſetzet werden.

20. Wann eines falſchen Inſtruments Macher oder Schreiber Todes verfahren iſt, welcher nachmals ſolches falſchen Inſtruments ſich will gebrauchen, kann ebenmäßig der Falſchheit beſchuldigt werden.

Titulus XXXI.

De probatione per ocularem inspectionem; oder Beweiſung durch den Augenſchein.

Wann der Streit oder Irrung es ſey, wegen Bau-, Stack-, Gränz-Land, oder dergleichen andern Sachen alſo beſchaffen, daß dieſelbigen ohne den Augenſchein nicht wol könnten eingenommen, oder erörtert werden; ſo ſollen zwey, oder nach Gelegenheit der Sachen, mehr Perſonen aus dem Gerichte, neben etlichen verſtändigen untadelhaften Mauer- und Zimmerleuten in locum contentiosum gehen, die Irrung und ſtreitige Gebrechen in Augenſchein nehmen, und auf ihren Eid, wie ſie die Sache befunden, im Gerichte Relation thun, darauf alſo dann erkannt werden ſoll, was Recht iſt.

Titulus XXXII.

De probatione per juramentum necessarium; von Beweiſung durch den Partheyen-Eid.

Art. **1.** Wann alle Wege und Mittel dasjenige, welches vom Kläger in ſeiner Klage oder von dem Beklagten in ſeiner Exception nur halb bewieſen iſt, gänzlich und vollenkommlich zu beweiſen, zugeſchloſſen und benommen ſind, ſo ſoll und mag das Gericht zur Auflegung des Eides Zuflucht nehmen, damit alſo die Wahrheit an den Tag gebracht, und aller Streit zwiſchen Partheyen aufgehoben werden möge.

2. Wenn der Kläger zu Anfang ſeiner Klage vor der Kriegsbefeſtigung ſich keines Beweiſes berühmet, und er dem Beklagten dasjenige, darum er ihn beſchuldiget, in ſein Gewiſſen ſchiebet, ſo iſt der Beklagte den Eid zum nächſten Gerichtstage zu leiſten ſchuldig; thut er das nicht in beſtimmter Zeit, ſo iſt er der Klage überwunden, es wäre dann, daß er durch Ehehaften-Noth in beſtimmter Zeit zu erſcheinen verhindert wäre, welche Ehehaften er benennen und mit

Eiden betheuern ſoll, und ſoll er nichts deſto weniger den nächſten Rechtstag den deferirten Eid leiſten.

3. Wann der Kläger in Entſtehung nöthigen Beweiſes, dem Beklagten die Sache in das Gewiſſen geſtellt und den Eid gedeferirt, derſelbe aber den Eid noch nicht gethan hat, mag der Kläger ſich der Beweiſung, welche er nach dem deferirten Eid gefunden und erlanget, gebrauchen.

4. Es mag aber der Beklagte, den angebotenen Eid dem Kläger wieder referiren und anheim ſchieben, und muß alsdann der Kläger ſchwören, und ſeine Klage mit ſeinem Eid beweiſen und ſtärken; würde aber der Kläger ſich deſſen verweigern, und zum nächſten Rechtstage den Eid nicht leiſten, ſo wird der Beklagte mit Erſtattung der Gerichtskoſten von angeſtellter Klage los erkannt, und ohne Eidleiſtung abſolvirt.

5. Da auch der Beklagte ſein Gewiſſen mit Beweiſungen vertreten wollte und könnte, iſt er den Eid zu leiſten nicht ſchuldig, ſondern mag ſich der Beweiſung gebrauchen; und da er keine gnugſame Beweiſung führen könnte, mag er gleichwol den deferirten Eid nachmals ſchwören.

6. Hätte aber der Beklagte keine Beweiſung, und wollte auch den deferirten Eid dem Kläger nicht referiren oder anheim ſtellen, ſo mag er von dem Kläger den Eid calumniæ oder für Gefährde fordern, daß er ihn auf ſein Gewiſſen in der Klage gefährlich nicht beſchuldiget habe; ſolchen Eid iſt der Kläger, ehe und bevor der Beklagte den deferirten Eid thut, auf vorhergehende Citation zu leiſten ſchuldig; würde er aber ungehorſamlich nicht erſcheinen, oder juramentum calumniæ zu thun verweigern; ſo ſoll der deferirte Eid für geſchworen gehalten, und der Beklagte von der Klage entbunden werden. [20])

7. Da der Beklagte in beſtimmter Zeit nicht ſchwören, oder ſein Gewiſſen mit Beweiſung vertreten, oder auch den Eid nicht wieder anheim ſchieben wollte, ſo wird er billig condemnirt und der Sachen verluſtig erkannt.

8. Wäre der Beklagte den Eid auf beſtimmten Rechtstag zu leiſten erbötig, und ſein Gegentheil auf vorgehende Citation nicht erſcheinen würde, ſo mag er gleichwol ſeinen vorgeſtellten Eid leiſten und damit ledig ſeyn.

9. Hat auch der Kläger dem Beklagten den deferirten Eid erlaſſen, und er das bezeugen könnte, ſo iſt er ledig und frey, als wenn er den Eid würklich hätte präſtirt.

10. Dem der Eid deferirt und auferlegt wird, der iſt ſchuldig denſelben in eigener Perſon zu leiſten; und da eine Frau vor Gericht oder dem Rath beklaget wird, und ihr der Eid deferiret oder zuerkannt wird, denſelben ſoll die Frau ſelbſt thun, und nicht ihr Mann oder Vormund.

---

20) cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 1. (pag. 129).

11. Beklaget jemand ſeines verſtorbenen debitoris Erben um Schuld, und berühmet ſich keines Beweiſes, ſo ſoll er zuvor auf des Beklagten Begehren, das juramentum calumniæ leiſten, [21] und alsdann ſind die Erben zu ſchwören ſchuldig, daß ſie gänzlich glauben, der Verſtorbene ſey dem Kläger nichts ſchuldig geweſen, und daß ihnen davon nichts wiſſentlich ſey; wollen ſie aber ſchwören, daß der Verſtorbene dem Kläger mit der geforderten Schuld nicht ſey verhaftet blieben, das mögen ſie wol thun, ſofern ſie davon Wiſſenſchaft haben, und Urſache derſelben anzeigen können; wollten ſie aber nicht ſchwören, ſondern dem Kläger den Eid deferiren, ſo iſt derſelbe die Schuld mit ſeinem Eide zu erhalten pflichtig, oder da er ſich deſſen weigert, ſollen die Erben von der Klage entbunden ſeyn: verweigerten ſich aber die Erben zu ſchwören und auch dem Kläger den Eid heimzuſtellen, ſo ſoll das Gericht dem Kläger den Eid deferiren, und nach geleiſtetem Eide, die Beklagten fällig erkennen.

12. Würden die Kinder wegen ihrer Eltern Schuld beklaget, und der Kläger ſich mit dem Beweißthum, daß die Kinder ihre Eltern beerbet, nicht beladen, ſondern die Sache auf der Beklagten Gewiſſen und Eide ſtellen wollte, und aber ſie nicht beweiſen könnten, daß ſie ſich der Erbſchaft verziehen, oder dieſelbe sub beneficio inventarii angegangen; ſo ſind ſie ſchuldig mit ihrem leiblichen Eid zu betheuern, daß ſie ſich ihrer Eltern Erbſchaft nicht angenommen.

13. Wann derjenige, dem der Eid deferiret, oder durch Urtheil zu ſchwören auferleget iſt, den Terminum bey ſeinem Leben und Verſtand nicht verflieſſen laſſen, ſondern ſich dazu anerboten, aber bey währendem Proceſſe verſtorben wäre; ſo ſoll daſſelbe ſein Anerbieten dafür gehalten werden, als hätte er den Eid würklich erſtattet, und dürfen die Erben nicht ſchwören.

14. Welche Knechte und Mägde beweiſen können, daß ſie gedienet haben, können von ihrem Herrn, Meiſter oder Frau, oder nach derſelben Tod ihren Lohn bey ihrem Eid erhalten; gleichergeſtalt mag der Eigenthümer, oder der ein Haus, Garten, oder ander Gut verhäuert hat, wo der Häuerling ihm die Häuer verläugnet, eines Jahrs Häuer, welche der Häuerling ihm zu geben verſprochen, mit ſeinem Eid erlangen, es wäre dann, daß der Häuerling beweiſen könnte, daß er die Häuer bezahlet hätte.

15. Hätte der Kläger durch einen glaubhaften Zeugen, oder ſonſt beynahe semiplene den Grund ſeiner Klage erwieſen, mag er ſich zum Eide zur vollenkommenen Beweiſung erbieten, und da gleich ſolch Erbieten nicht geſchiehet, ſoll doch zu rechtlichem Ermeſſen ſtehen, nach fleißiger Betrachtung aller Umſtände, der Perſonen und des Handels, dem Kläger oder dem Beklagten vermöge gemeiner Rechte ſolchen Eid aufzulegen. [22]

16. Beſchuldiget jemand den andern um Schaden, und ſo der Beklagte deſſen geſtändig, ſo iſt er denſelben zu beſſern ſchuldig, läugnet er den aber, und der Kläger beweiſet, daß er den Schaden ge-

---

[21]) vide not. 20.

[22]) cf. Gemeiner Beſcheid vom 18ten Juny 1824. (pag. 141).

litten, ſo mag er den erlittenen Schaden äſtimiren oder ſchätzen, und der Richter ſoll denſelben mäßigen; wann aber der Richter die Aeſtimation gemäßiget, iſt der Kläger mit ſeinem Eide zu erhalten ſchuldig, daß ſein angegebener Schade nicht weniger geweſen ſey.

17. Wann dieſer gerichtliche und nothwendige Eid präſtirt, oder geleiſtet werden ſoll, ſo muß der Gegentheil darzu citirt, oder aber contumacirt ſeyn, ſonſt iſt der Eid kraftlos.

18. Wann einem zu ſchwören auferlegt wird, der mag ſein Berath nehmen, bis auf den nächſten Rechtstag, und alsdann ſich erklären, ob er ſchwören will oder nicht.

19. Wann der Kläger oder Beklagte den deferirten oder referirten Eid geſchworen hat; ſo mag und ſoll der Richter alsbald zur Endurtel ſchreiten und erkennen, was Recht iſt, es ſey in condemnando oder absolvendo.

20. Daferne gleich nachher einige neue Inſtrumente gefunden und producirt würden, mit welchen gnugſam und vollkömmlich könnte dargethan werden, daß der geleiſtete Eid falſch geweſen; oder dadurch neue zuvor nicht producirte Zeugen ein anderes, als geſchworen iſt, bewieſen würde, vermag der Richter die abgeſprochene Urtel zu retractiren.

Titulus XXXIII.

De renunciatione a productione; von der Erklärung, daß man keine Zeugen mehr führen will.

Wann nun die Zeit, welche Partheyen zur Zeugen Führung und Abhörung vergönnet und anbeſtimmet, expiriret oder verfloſſen iſt, ſo ſollen ſie beydertheils ſich vor Gericht zu erklären ſchuldig ſeyn, daß ſie auf fernere Production renunciren, und keine Zeugen mehr führen wollen; dabey aber auch Zeit bitten, die vorgebrachte Zeugniſſe zu refutiren und abzulehnen, und alſo, wann ſelbiges, wie auch die Salvation der geführten Zeugen geſchehen, in der Hauptſache concludiren und ſchlieſſen.

Titulus XXXIV.

De publicatione testium & refutatione eorum; oder von Eröfnung geführter Beweiſung und Einrede wider geführte Kundſchaft.

Art. 1. Nach geführter Beweiſung ſoll Kläger den Beklagten citiren laſſen, und die Eröfnung der geführten Zeugniſſe mündlich bitten; und ſo ferne die Gegenbeweiſung auch vollführet, ſoll ſowol des Klägers als Beklagten Zeugniß eröfnet, und auf des einen oder andern Theils begehren, im offenen Gericht alsbald verleſen oder auch ihnen Copey davon mitgetheilt werden, damit Partheyen ſehen, ob die Zeugen wol oder übel, wie und was, gezeuget haben, und da nöthig, derſelben Perſonen oder depositiones wiederlegen mögen.

2. Würde der Gegentheil mit Einbringung ſeines Zeugniſſes ſäumig befunden, oder hat in gebührender Zeit ſeine Zeugen nicht abhören laſſen, auch keine beſtändige Entſchuldigung angezeigt, ſoll

des gehorſamen Theils Zeugniß in contumaciam eröfnet, und des ungehorſamen Theils Zeugniß hinführo nicht zugelaſſen werden.

3. Es ſtehet aber zu des Klägers Gefallen, ob er nach beſchehener Verleſung der allerſeits geführten Beweiſung alsbald handeln, oder Dilation bis zum nächſten bitten will.

4. Ebenermaßen mag der Beklagte auf den Fall, da der Kläger alsbald handeln würde, in continenti oder alſofort antworten, oder Dilation und Zeit bis ad proximam bitten, und alsdann iſt er ſchuldig ſeine exceptiones wider der Zeugen Perſon und Auſſage, ſo er einige zu haben vermeinet, gerichtlich vorzubringen, darauf der Kläger repliciren und antworten, und zum Urthel ſchlieſſen, der Beklagte gleichergeſtalt dupliciren und zum Urtheil ſubmittiren ſoll.

5. Wann das Theil, wider welches die Zeugen geführet werden, ſich bey der Eides-Leiſtung und vor der Abhörung nicht protestando vorbehält, wider die Perſonen der Zeugen zu excipiren, ſoll es nach der Publikation oder Eröfnung damit nicht zugelaſſen werden.

6. Da auch derjenige, gegen welchen die Beweiſung geführet, auf ausgegangene Citation im Gerichte nicht erſcheinen würde, ſo ſoll nichts deſtoweniger auf die publicirte und verleſene Zeugniſſe erkannt werden was Recht iſt.

7. Nach Eröfnung der Zeugniſſe ſollen die Partheyen, zu einigem ferneren Zeugniſſe auf dieſelben Artikel oder die denſelben geſtraks widerwärtig, nicht zugelaſſen werden; wo ſie aber neue Artikel oder aber den vorigen nicht geſtraks entgegen hätten, mögen die vorigen Zeugen aufs neue, da es die Nothdurft erfordert, auf vorgehende Kenntniß des Rechtens verhört werden.

Tit. XXXV.

De refutatione, et ei opposita salvatione testium: oder von der Zeugen-Widerlegung und Ablehnung, und der entgegen geſtellten Bewehrung.

Art. 1. Ob wol der Zeugen-Verwerff oder Widerlegung verhaſſet iſt, und deswegen billig gemäßigt werden muß, ſo mögen dennoch, nach gebührlich beſchehener Eröfnung, die depositiones nicht allein vom Gegentheil widerlegt, ſondern auch der Partheyen Intention daraus bewieſen und verſtärket werden.

2. Und mögen ſo wol die Perſonen der Zeugen, als deren depositiones und Auſſagen, zudem auch die Weiſe und Manier in dem Zeugen-Verhör gehalten, danebſt die geproducirte Inſtrumente, Schriften und Copeyen gebührlichermaßen recuſirt, verworfen und abgelehnet werden.

3. Wann nun dieſe Refutation gethan, und ſchriftlich im Gericht eingeliefert, mögen Partheyen hinc inde davon Abſchrift fordern, welche das eine Theil dem andern ausfolgen muß, damit ein jeder ſeine geführte Zeugniſſe, wider die eingewandte Refutation salviren und beſchützen möge. [23]

---

[23]) cf. L. G. O. P. III. tit. XXIII. (pag. 11).

4. Wie ſich nun die jetzt gemeldte Widerlegung verhält, ſo muß es auch mit der Salvation und Beſchützung gehalten werden, daß nemlich nicht allein die Perſonen, welche Zeugniß gegeben und deren testimonia oder Ausſage, wie auch forma examinis, ſondern auch die instrumenta oder Acten, Schriften und andere Bewehrungen, ſo Originale als Copeyen, mit rechtlichen Gründen ſalviret und vertheidiget werden.

Tit. XXXVI.

De sententiis; oder von Findungen und Urtheilen.

Art. 1. Wann die Dingspflegende Partheyen nun auf fernere Zeugen-Führung renuncirt, in causa gänzlich concludirt und ihre Munimente, Stücke und Beweiſungen, da ſie einige in der Sache nöthig gehabt oder geführet, dem Gerichte überliefert, ſo ſollen ſie darnach nichts mehr vermögen zu produciren oder einzubringen, ſondern ſollen die Richter zu Erörterung der ſtreitigen Sachen ſchreiten, und auf angehörte Klage, Antwort und geführte Beweiſung erkennen, was billig und Recht iſt.

2. Es ſollen die Urtheile nach reifer Deliberation und Erwägung der Sachen, und da die opiniones der Richter variirten oder verſchieden ſind, arreſtirt und beſchloſſen werden, durch oder mit dem mehrern Theil der Suffragien oder Stimmen.

3. Da zu beyden Theilen die Stimmen gleich oder eben viel ſind, ſoll die Urthel zu des Verwerders oder Beklagten Vortheil ergehen; indem in Zweifelhaftigkeit nach Rechten die Präſumtion iſt für den Beklagten.

4. Ob in der Sache etwa einige difficultet vorfiele, und die Richter beſchwerlich zum Schluß verſtehen könnten, ſo ſoll die Sache bis auf einen andern Tag aufgeſchoben mögen werden, damit ein jeder derſelben deſto mehr und fleißiger nachdenken, und etwas beſtändiges berathen könne, und ſoll darnach die Sache reſumirt und was der mehrere Theil erkennet, für eine End-Urthel gehalten werden, und ſtatt greifen.

5. Die Urthel ſoll der genommenen Klage und eingewandtem Beweisthum, ſo viel möglich iſt, conform ſeyn, und damit übereinſtimmen.

6. Wann eine Urthel alſo ergangen, ſoll dieſelbe in gebührlicher Form abgefaſſet, und fleißig protocollirt, darauf im Gerichte bey Tage, ex scripto, die Partheyen (oder zum wenigſten derſelben Vollmachten und Procuratoren) gebührlich darzu citirt und geladen, publicirt und ausgeſprochen werden.

7. Alle Definitive oder End-Urtheile, ſollen Condemnation und Verurtheilung, oder Abſolution und Loßſprechung in ſich verfaſſen, die ganze Sache, oder ein Theil derſelben, darüber Streit geweſen, belangend, oder können auch, theils condemniren, theils abſolviren, in unterſchiedlichen Artikeln nach der Sachen Gelegenheit. [24])

---

[24]) cf. Verordnung, betreffend die Einführung der Entſcheidungsgründe, vom 13ten März 1815. (pag. 171).

8 Daferne in der Sache, vom Beklagten Reconvention, auf und wider Klägern eingeſtellt iſt, ſo ſoll der Streit deswegen erhoben, simul & semel geendiget, in einer Urthel (jedoch ordentlich die Convention, und darnach die Reconvention), verfaſſet und zugleich abgeſprochen werden.

9. Ein jeglicher mag zum Gerichtsbuch oder Protocoll gehen, und ſich ſeine Urthel vor dem Gericht geſprochen, vorleſen laſſen, und davon Copey nehmen, doch daß ſie zuvor im Rath verleſen werde; beſchuldigt er aber alsdann, daß die Urthel nicht recht zu Buch gebracht ſeyn ſollte, der iſt dadurch in des Raths Straffe verfallen.

10. Wo jemand eine Sache, die durch eine Urthel, welche in Kraft ergangen, geendigt, wiederum zu Recht vornehmen will, derſelbe ſoll, ſo wol auch ſein Procurator, in willkührlicher Strafe dem Gerichte verfallen ſeyn.

Tit. XXXVII.

De expensis; oder Gerichtskoſten.

Art. 1. Damit die Partheyen nicht muthwillig und mit Vorſatz unbefugte Rechtfertigung wider einander erregen, und ihren Gegentheil vorſetzlich auf Schaden und Unkoſten bringen, ſo ſoll das Gericht bey Einbringung der Findung und Verfaſſung der Urthel, der Expenſen, Schäden, Früchte, wie auch Zinſen und Renten, woferne ſie gebeten, ausdrücklich gedenken, und dieſelbe mit Stillſchweigen nicht vorbey gehen, und dem freventlich und unbefugter Weiſe litem movirenden Theil, dieſelben Expenſen oder Gerichts-Koſten, dem triumphirenden oder gewinnenden Theil abzuſtatten per condemnationem auferlegen.

2. Dieſe Condemnation und Verweiſung in die Koſten, ſoll alle Zeit geſchehen, wofern der verliehrende Theil nicht klärlich beweiſen könnte, daß er zu litigiren erhebliche gute Urſache gehabt hätte, auf welchen Fall dieſelben Expenſen compenſirt und aufgehoben werden.

3. Die Procuratoren ſollen zu Anfang der angeſtellten Klage oder Rechtfertigung, nicht allein der Gerichts-Koſten halber proteſtiren, ſondern dieſelben nach dem Rechte ihrem Principalen zu adjudiciren bitten, oder hernach damit nicht gehöret werden.

4. Wann von der Sentenz oder Urthel nicht appellirt wird, oder geſtallten Sachen nach, nicht appellirt werden mag, ſo ſoll der gewinnende Theil, ein aufrichtiges, unterſchiedliches, ſpecificirtes Verzeichniß der aufgewandten Gerichts-Koſten im Gerichte übergeben, dawider mag der verliehrende Theil ſeine Diminution oder Exception einwenden, und ſoll das Gericht alsdann nicht allein Macht haben, ſolche Expenſen zu moderiren, ſondern auch nach geſchehener Taxation und Mäßigung und darauf erfolgten Eid, (daß der obſiegende Theil in der Sache über die taxirte Gerichts-Koſten und nichts darunter ausgegeben und erlitten habe), dem gewinnenden Theil, ſo wol zu dem was durch die Urthel in der Hauptſache erkannt, als auch zu den moderirten Expenſen, Schaden und Renten vermittelſt der Execution verhelfen.

5. Würden aber beyde Theile zu litigiren und Rechtens zu

pflegen, rechtmäßige Urſachen haben, daß jeder Theil anders nicht wüßte noch hoffte, dann er hätte eine rechtfertige Sache, ſo ſind die Unkoſten ausdrücklich mit einander zu compenſiren.

6. Dafern dennoch der Triumphant oder Ueberwinder beſtändiglich, und den Rechten gnugſam, kann beweiſen, daß er der Dingspflegung halber ſo viel ausgelegt habe, als er in ſeiner Declaration oder Verzeichniß angiebt, ſo mag das Gericht dem Verwunnenen, ohne einige Moderation in ſelbige Unkoſten condemniren.

7. Und muß wol in Acht genommen werden, daß keine unnöthigen Unkoſten, und die aus dem Proceß nicht herflieſſen, ſondern allein die nöthigen und gerichtlichen Koſten taxirt werden; welche aber ſothane ſeyn und dafür zugelaſſen mögen werden, ſtehet zu der Richter Erkenntniß.

Tit. XXXVIII.

De executione, oder Vollſtreckung der ausgeſprochenen Urthel.

Art. 1. So jemand von publicirter Urthel innerhalb gebührlicher Fatalien oder Tagen-Friſt nicht appelliren würde, ſoll dadurch ſolche Urthel Kraft und die Würklichkeit rei judicatæ erreichen, und darauf der obſiegende Theil bey dem worthaltenden Bürgermeiſter um executoriales anſuchen, welche ihm dann gefolget werden ſollen.

2. Die erlangte executoriales ſollen der abgeſprochenen Urthel (davon der Triumphant Abſchrift zu nehmen) annectirt und angeheftet, von dem worthaltenden Bürgermeiſter unterſchrieben, und mit deſſen Pettſchaft bekräftiget, darnach dem Gerichtsbothen zugeſtellet werden, welcher ſich damit zu dem gecondemnirten verfügen, und ihn ſummiren oder annehmen ſoll, daß er innerhalb 24 Stunden, die Summe darin er in actione personali durch Urtheil condemnirt, dem Kläger gut zu thun, oder daß er in Entſtehung deſſen mit der Execution werde müſſen fortgehen.

3. Nach Verlauf dieſer 24 Stunden, ſo da keine Bezahlung gethan iſt, ſoll er den Verurtheilten, zum andernmal anſprechen, die Summation renoviren, und ihn ermahnen, daß er die in der Urthel verfaſſete Summe bezahle, oder daß er ihm ſeine Güter anweiſe, davon er die Execution thun, und alſo zu der zuerkannten Summe gelangen möge.

4. Weigert oder verzögert nun der Condemnirte die Bezahlung zu thun, oder auch einige Güter anzuweiſen, davon die Execution gethan werden mag, ſo ſoll der Gerichtsdiener vors erſte fordern aus den beweglichen Gütern des Condemnirten und deren ſo viel zu ſich nehmen, daß er genug habe die Execution davon zu vollführen.

5. Es ſoll aber der Executor oder Gerichtsdiener gute Achtung geben, daß er in ſolcher ſeiner Verrichtung alle Zeit vorerſt nehme aus den beweglichen Gütern, ſothane, welche der Verurtheilte am beßten entbehren, und welcher Verkaufung ihm am wenigſten ſchädlich iſt, welche ihm dann der Condemnirte ſelbſt anweiſen ſoll.

6. Damit aber dieſe Auspfändung mit deſto mehrerem Anſehen, und Sicherheit geſchehe, ſollen jederzeit zwey aus dem Gerichte mit

dem Gerichts-Secretario zugegen ſeyn, welcher dann von dieſen ausgepfändeten beweglichen Gütern ein richtiges Inventarium verfertigen ſoll.

7. Und wann ſelbige Güter alſo genommen und inventirt ſind, ſollen ſie bey dem Gerichtsboten bleiben und verwahret werden, ſechs ganzer Tage lang, innerhalb welcher Zeit der condemnirte noch mag bezahlen, und durch ſolche Mittel ſeiner Güter wiederum habhaft werden, doch daß er danebſt auch alle der Execution halber gethane Koſten, und dem Executor ſein Salarium erſtatte und bezahle.

8. Da aber innerhalb benannter 6 Tage der Verurtheilte keinen Fleiß anwenden würde, ſeinen Gegentheil zu befriedigen, ſoll der Gerichtsdiener die ausgepfändeten Güter öffentlich auf einen Markttag zu verkaufen vorſtellen, dieſelben verkaufen und liefern demjenigen, welcher den höchſten Preiß geboten hat. [25]

9. Im Fall der condemnirte keine bewegliche Güter hat, daran die Execution zu thun, oder da er nicht Güter genug hat angewieſen, ſoll der Executor fortfahren und greifen die unbeweglichen und erblichen Güter des Condemnirten an, und nehmen deren ſo viel, als zu Vollziehung der Execution von nöthen.

10. Unter den unbeweglichen aber, ſoll er allererſt nehmen des Condemnirten eigene Güter; ſind deren keine, oder derſelben nicht genug, ſoll er die Zins-Güter nehmen, in Entſtehung oder Mangel deren, die Einſchulden.

11. Welche unbewegliche Güter er darnach in des Gerichts Hände oder Gewalt ſtellen ſoll; worauf dieſelben nach drey vorhergegangenen Glockenſchlägen und Proclamen durch offenbar angeſchlagene Billette oder Briefe, zu Kauf ſollen geſtellt, und auf einen gewiſſen beſtimmten Tag im offenbaren Ausruf, dem Meiſtbietenden verkauft, die dafür kommende Gelder in judicio conſignirt, und dem triumphirenden Theil, was ihm durch Urtheil zuerkannt, neben allen ergangenen Koſten daraus bezahlet, und dafern noch etwas übrig, dem überwundenen wiederum zugeſtellt werden. [26]

12. Und ſoll dem Käufer derſelben ausgepfändeten, unbeweglichen Güter, von dem Gerichte, und auf deſſen Namen und unter der Stadt großen Siegel, ſeine Decrete oder Kauf-Briefe gegeben, und der gekauften Güter Poſſeſſion ihm eingeräumt werden.

13. Geſiele es, daß der Executor in Nehmung des Condemnirten beweglichen Güter, einiges Pfand oder Gut, ſo einem andern zugehörig und eigen, oder einem dritten zuvor verpfändet iſt, ſeine Execution daran zu thun, hinnehmen wollte, und derſelbe ſich wider ſothane Execution oder Wegnehmung ſeines Gutes oder Pfandes

---

25) cf. Patent betreffend die rechtlichen Wirkungen der vollſtreckten Wardirung oder Pfändung, vom 29ſten Auguſt 1826 (pag. 184); Gemeiner Beſcheid, betreffend das Verfahren bei Einſprachen gegen gerichtlich vollſtreckte Pfändungen, vom 11ten März 1846. (pag. 190).

26) Patent, enthaltend einige nähere Beſtimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhaſtationsrechts, vom 14ten April 1840. (pag. 188).

opponirte, ſoll der Executor ſelbiges verlaſſen, und ein anderes darüber kein Streit folgt, nehmen; von welcher Oppoſition derſelbe darnach ſchuldig iſt, Motiven und Urſachen zu ſeiner Vertheidigung zu geben, und von dem Gerichte deswegen Erkenntniß, ob er ſich mit Recht oder Unrecht opponirt, zu erwarten.

14. Da jemand bey währenden öffentlichen Proclamen, der Execution auf unbewegliche Güter ſich opponiren, oder widerſetzen wollte, und vorgeben, daß die erbliche unbewegliche Güter oder Zinſen, welche zu verkaufen vorgeſtellt werden, ihm zugehörig, oder daß er Recht dazu hätte; ſo ſoll der Executor ſolchen Opponent empfangen, (nachgeben) nichts deſtoweniger aber ſoll mit den Proclamen, ohne einige Dilation verfahren, die Opponenten auch auf einen gewiſſen Tag vor Gericht gecitirt werden, die Urſachen ihrer Oppoſition einzubringen, und darauf gerichtlichen Beſcheides zu gewärtigen ſchuldig ſeyn.

15. Wann ein Kläger auf ein Haus, Garten, Acker oder andere liegende Gründe, die noch vorhanden, geklagt, und das Eigenthum mit Urtheil erhalten hat, in ſolchem Fall kann der verluſtigte Theil ſich mit Geld, Bürgen oder Pfändern nicht entſetzen, ſondern iſt ſchuldig, nach Verlauf der in der Urthel benannten Zeit dieſelben abzutreten, oder es ſoll bey deſſen Verweigerung der Kläger in des Beklagten Gut mit gerichtlicher Hand immittirt werden.

16. Da auch der Kläger in possessorio obſieget, ſoll Beklagter aus der Poſſeſſion geſetzet, und Kläger darin gelaſſen und gehalten werden; ſo aber im Gegentheil Beklagter in materia possessionis (da er ſeine Concluſion zu Beſchirmung in ſeiner Beſitzung genommen) obtinirt, ſo ſoll er in der ſtreitigen Poſſeſſion vom Gericht manutenirt und beſchützet, und alle widerwärtige Verhinderungen abgeſchaft und hinweg genommen werden.

17. Triumphirt Beklagter in petitorio, ſo hat die Execution keine ſtatt, dann allein wegen der Koſten, dafern Kläger darin condemnirt iſt, und ſelbige taxirt und liquidirt ſind.

18. Könnte der Kläger aus des Beklagten vorangedeuteten Gütern nicht bezahlt werden, der Beklagte auch keine Bürgen ſtellen, ſo mag der Kläger, wegen ſeiner reſtirenden Schuld, den Debitoren verfolgen, welcher, wann er in Unſerer Friederichsſtadt oder deren Jurisdiction betreten wird, auf des Klägers Begehren in Verhaftung genommen, und darin verwahrlich enthalten werden ſoll, bis er den Kläger befriedigt oder ſonſten der Kläger ihn ſeiner Verhaftung gutwillig erläſſet, und iſt der Kläger zu deſſelben Unterhaltung nicht mehr denn täglich 2½ Lßl. zu geben ſchuldig. *)

Titulus XXXIX.

De appellatione; oder Beruf an den höhern Richter.

Art. 1. Welcher Theil, ſich durch eine geſprochene Urthel in Unſerm Friederichsſtädtiſchen Unter-Gericht, vermeinte beſchweret zu ſeyn, dem ſoll davon an Uns zu appelliren zugelaſſen ſeyn.

---

*) cf. Verf. betreffend den Arreſt gegen inſolvente Schuldner, vom 9ten Januar 1789. (pag. 548).

2. Alſo und dergeſtalt, daß er, wenn die Urthel publicirt iſt, in continenti mit lebendiger Stimme und ſtehendes Fuſſes, oder aber ſchriftlich innerhalb 10 Tagen ſeine Appellation interponire.

3. Ehe der Appellant ſeine Appellation zu proſequiren vornimmt, ſoll er vor dem Gericht das juramentum calumniæ, oder für Gefährde zu ſchwören, ſchuldig ſeyn, daß er gänzlich glaube und dafür halte, daß ihm appellirens Noth ſey, und daß er ſolche Appellation nicht freventlich noch zu Aufenthalt und Verlängerung der Sachen thue [27].

4. Darnach ſoll er auch dem Appellaten genugſame Caution (auf ſein Begehren) präſtiren, ſo er in Rechten verluſtigt würde, die Koſten und Schäden auf rechtliche Mäßigung zu erlegen und abzutragen; und im Fall der Appellant mit liegenden Gründen, genüghaften Bürgen, oder Deponirung gewiſſer Pfände ſolche Caution nicht thun könnte; alsdann ſoll er ad juratoriam cautionem, oder mit dem Eide Sicherung zu thun, zugelaſſen werden, daß er nicht ſoviel an liegenden Gütern habe, und nach allen angewandten möglichen Fleiß, keine Bürgen oder Pfände habe bekommen können.

5. Wann er dieſes geleiſtet, ſoll zum Zeugniß ſeiner Appellation, der Rath ihm durch den Secretarium einen Schein loco apostolorum geben, oder ſonſt unter der Urthel, welche ihm unweigerlich auf ſein Begehren für die Gebühr ſoll gefolget werden, ſchreiben laſſen, daß er zu rechter Zeit und in gewöhnlicher Geſtalt appellirt, und alles daſſelbige, was ſich gebühret, präſtiret habe.

6. Welchen Schein und Gerichts-Zeugniß er inwendig ſechs Wochen, von der Zeit der abgeſprochenen Urthel an zu rechnen, in Unſerer Canzeley einbringen und um Ladung wider ſeinen Gegentheil anhalten ſoll, die ihm auch darauf alſofort aus Unſerer Canzeley mitzutheilen, welche er dem Appellaten innerhalb obgeſetzter 6 Wochen, durch den Gerichts-Boten inſinuiren oder vorleſen laſſen ſoll; aber bey Verſäumung deſſen ſoll er nicht vor Appellant gehalten, ſondern ſeine Appellation für deſert und verlaſſen erkläret werden.

7. Da auch einer appellirt, und darnach entweder ſeine Appellation deſerirt oder fahren läßt, oder auch in puncto appellationis ſuccumbirt und der Sache verluſtig ertheilt wird, ſoll er ſtraffällig erkannt werden, und Uns 3 Marck lübſch Brüche deswegen zu erlegen ſchuldig ſeyn, da die Hauptſache 200 Marck und darunter; ſo ſie aber über 200 Marck iſt, Uns 6 Marck lübſch abzuſtatten ſchuldig ſeyn [28].

8. In Sachen, welche keine 60 Marck lübſch auf ſich tragen, ſoll keine Appellation zugelaſſen werden, in welchen 60 Marck Schadegeld, Intereß und gerichtliche Expenſen nicht mit zu rechnen, ſondern nur allein die erlaubten Zinſen, alſo daß das Hauptgeld und Zinſen

---

[27]) Der Appellationseid fällt weg nach Verordnung vom 11ten Decbr. 1758. § 5. (pag. 129).

[28]) Die Succumbenzgelder fallen hinweg nach Verordnung vom 27ſten Decbr. 1812. (pag. 171).

über 60 Marck ſich erſtrecken, wovon alsdann die Appellation geſtattet werden ſoll.

9. Da einer gebührlich an Uns appellirt, ſoll die Execution ſuſpendirt und wider denſelben damit nicht verfahren werden.

10. Jedoch ausbeſondert, alle Urtheile und Beſcheide, welche von Bürgermeiſter und Rath, belangend Bedeichungen, Waſſergänge, Schleuſen, und derſelben Reparirung, ergangen ſind, auf welche (als daran dem gemeinen Nutzen viel gelegen) unangeſehen die eingewandte Appellation, mit der Execution mag verfahren werden.

11. Es ſoll keine Innovation oder Verneuerung, wann die Appellation noch währet und ihren Lauf hat, vorgenommen noch verſtattet werden, ſondern alles in den Stand bleiben, darin es zur Zeit der Appellation geweſen iſt.

12. Von Interlocuten oder Beyurtheilen, ſo die Kraft eines End-Urtheils nicht auf ſich haben, mag nicht appellirt werden; wie im gleichen auch von peinlichen Urtheilen nicht zu appelliren [29].

13. Daferne der Appellant ſich vor der End-Urthel in judicio erkläret und angegeben hätte, daß er nicht wollte appelliren, oder da er ſich mit dem Gegentheil alſo vertragen hat, ſo wird ihm billig die Appellation abgeſchnitten.

14. Imgleichen wird dem zu appelliren verweigert, welcher zuvor halsſtarrig ausgeblieben, und ſeiner contumaciæ und ungehorſamen Ausbleibens halben verurtheilet iſt.

15. Dem Appellanten, welcher zuvor Dilation zur Bezahlung gebeten, oder ſonſten mit der abgeſprochenen Urthel zufrieden geweſen iſt, wird die Appellation nach Rechten nicht verſtattet.

16. In öffentlichen und bekannten Schulden die mit Siegel und Briefen, auch mit klaren Handſchriften und ſonſten liquidiret und dargethan werden mögen, wann ſich ſchon das Haupt-Geld über 60 Marck erſtreckte, kann keine Appellation zugelaſſen werden [30]; und ob jemand in ſolchen Sachen an Uns zu appelliren ſich unterſtände, ſoll der Rath ſolcher Appellation zu deferiren nicht ſchuldig ſeyn, und wollen Wir auf vorgebrachten Schein, daß wider dieſe Verordnung appellirt worden, die Sache ad exequendum an Bürgermeiſter und Rath remittiren, und die Appellation nicht annehmen, noch dem Appellanten Citation mittheilen.

17. In Injurien-Sachen, wann auf Schmachreden und Scheltworten criminaliter geklaget würde, ſoll nicht appelliret werden; dann in den Injurien-Handlungen, in welchen der Verläumdungen Schmäh- oder Schelt-Worte halben, civiliter ad aestimationem geklaget würde, und die billige Aeſtimation die obbeſtimmte 60 Marck nicht

[29]) Von Beweiserkenntniſſen die in ordinario abgeſprochen werden, iſt die Appellation zuläſſig; wegen der peinlichen Urtheile, ſ. Verfügung vom 27ſten März 1813.

[30]) Ueber die in ſolchen Sachen zuläſſige Supplication, ſ. Verordnung vom 25ſten July 1781, § 9. (pag. 348).

übertrift, wird die Appellation ohnedem billig abgeſchlagen [31]; in andern bekannten oder überwieſenen Delicten, als Aufruhr, Mord, Todſchlag, Zauberey, Blutſchande u. d. gl., kann doch ſonſt keine Appellation gleichfals zugelaſſen werden.

18. Wer ſich verfordert, vor der definitiva oder der End-Urthel zu appelliren, ſoll zu Unſerer willkührlichen Strafe verpflichtet ſeyn.

19. Wann einer von dem Gerichte condemnirt iſt, in einer Mulct oder Geldſtrafe, ſoll er davon nicht vermögen zu appelliren; gleichfals mag auch der Ueberwinder wegen der gerichtlichen Expenſen, davon der Condemnirte abſolvirt iſt, nicht appelliren, dafern der überwundene Theil appellirt hat [32].

20. So mag auch der nicht appelliren, welcher mit ſeinem Gegentheil tranſigirt und ſich vertragen hat; oder der durch Compromiß mit ſeinen Widerpartheyen entſchieden iſt.

21. Es ſoll auch den Appellanten und Appellaten freygeſtellet ſeyn, ob ſie mit gerichtlicher Producirung und Verleſung der im Nieder-Gericht ergangenen Urthel und producirten Acten, ohne einiges neues Vorbringen, zur Appellations-Urthel ſchlieſſen, und Unſer gerichtliches Erkenntniß erwarten, oder aber des beneficii appellationis gebrauchen wollen, nemlich non allegata allegare, non probata probare.

22. Da dann der eine oder andere Theil noch fernerer Beweiſung bedürfte, ſoll ihm dieſelbe durch Zeugen über die vorige oder andere Artikel zu führen zugelaſſen ſeyn, und darauf die termini gehalten und geurtheilet werden.

23. Wann jemand wider dieſe Verordnung, nur zur Aufenthaltung und Umtreibung ſeines Gegentheils, helle und klare Siegel und Briefe ſtreitig zu machen, ſich unterſtehen, und darauf zur Appellation geſtattet würde, und hernach ſich befände, daß ſolche Appellation freventlich, muthwilliger und böslicher Weiſe angeſtellet, ſoll derſelbe, Uns, wie auch dem Rath Unſerer Friedrichſtadt aufdingen, und dem gewinnenden Theil allen Schaden und Unkoſten, auf vorhergehende richterliche Mäßigung zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

24. Endlich wollen Wir auch nicht verſtatten, daß einige Sachen, darin in der erſten Inſtanz in Unſerm Friedrichſtädtiſchen Untergericht nicht erkannt, an Uns und Unſer Fürſtl. Hofgericht gebracht werden ſollen.

Titulus XL.

De poena temere litigantium; von Strafe derjenigen ſo muthwillig klagen.

Wann befindlich, daß ſich jemand mit Unbilligkeit, malitiöſer und muthwilliger Weiſe unterſtehet zu litigiren, er ſey Kläger oder Beklagter, der oder dieſelbe, ſollen die Unkoſten dem andern Theil

---

[31]) cf. Verordnung vom 11ten May 1798. (pag. 314).

[32]) Jetzt iſt in ſolchen Fällen die Supplication ſtatthaft.

auf des Gerichts Ermäßigung zu erlegen pflichtig ſeyn, und darzu ſoll es bey Erkänntniß des Raths ſtehen, welchergeſtalt nach Verordnung beſchriebener Rechte, ſolcher Muthwille zu beſtrafen ſey, in welchem niemand überſehen werden ſoll.

Titulus XLI.

De sportulis; oder von Gerichts=Geldern.

Art. 1. Demnach zu Beſtellung des Gerichts in Unſerer Friedrichſtadt, und deren Diener Unterhaltung, ziemliche Geld=Koſten erfordert, und täglich angewandt werden, ſo ſollen die litigirenden oder ſtreitenden Partheyen, welche vor dem Gericht procediren (wie zu Rechte verſehen, und in üblichem Gebrauch hergebracht iſt) nach Bewandniß der Sachen, gewiſſe Sportulas, gleich fort bey der erſten Anſtellung ihrer Klage in dem Gericht einzulegen und abzuſtatten ſchuldig ſeyn, davon die aufgehende Gerichts=Expenſen hinwiederum bezahlet werden mögen.

2. Dieſe Sportuln aber, oder 20 Pfenning, ſollen in folgender Weiſe, und nach der von dem Gerichte Unſerer Friedrichſtadt getroffenen Moderation entrichtet und bezahlet werden: nemlich der zwanzigſte Pfenning von allen Proceſſen, darin eine Summe Geldes gefordert wird, bis zu tauſend Marck lübſch zu rechnen; was aber über tauſend Marck lübſch gefordert wird, davon ſoll der funfzigſte Pfenning, oder von jeden hundert Marck lübſch, zwey gleiche Marck in dem Gerichte eingelegt und bezahlt werden [33]).

3. Welche eingelegte Sportuln, da in der ſtreitigen Sache entweder interlocutorie oder definitive erkannt iſt, dem Gericht verfallen ſeyn und bleiben ſollen, und da Partheyen ehe es zu einer Bey= oder End=Urthel würde kommen, ſich mit einander vergleichen, und die Rechtsforderung würden fahren laſſen, ſoll ihnen ſolches ausgelegtes Sportel=Geld reſtituirt werden; jedoch hat für ſeine Mühe wegen deren Empfang und Widerausgabe, der Secretair oder derſelben Sportuln Einnehmer, davon den 20ſten Pfenning zuvor zu genieſſen und einzuhalten.

4. Da einer ohne genugſame Urſache eine Klage gerichtlich erhoben und afterfolget, oder auch ohne rechtmäßige Befugniß dem klagenden Theil ſich opponirt hätte, und deſſen fällig, auch daneben die Gerichts=Koſten zu erſtatten ſchuldig ertheilet wäre, derſelbe ſoll allein ohne Zuthun des Gegentheils dieſe Sportel Gelder, (wegen) ſeiner zur Ungebühr erhobenen, oder auch im Gerichte ihm abgekannten Sache, darzulegen gehalten bleiben.

5. Da aber die Gerichts=Koſten compenſirt worden, und alſo jeder Theil justam litigandi causam gehabt hat, ſoll der 20ſte

---

33) cf. Gebührenverzeichniß für den Magiſtrat, die Bürgermeiſter ꝛc. zu Friedrichsſtadt, vom 5ten Januar 1791. A. 11. Darnach werden für eine sententia definitiva bis 400 Mk. 4 pCt., für das was ſie höher geht 2 pCt., jedoch nicht über 100 Rthlr.; bey Gerechtigkeiten, Servituten und dergl. 1—2 Rthlr. erlegt.

Pfenning zwar nicht weniger von ſolchen Sachen abgetragen ſeyn und bleiben; jedoch aber ſowol der obſiegende als unterfällige Theil, gleiche quotam darzu herſchieſſen müſſen.

6. Der klagende Theil ſoll bey Anfang der Dingpflegung, und ſobald er ſeine Forderung angiebt, von dem was er zu fordern und im Rechte zu erhalten gedenket, den 20ſten Pfenning alſofort baar erlegen, und nach abgeſprochener Urthel ſolches, dafern er der Sache nicht verluſtig, und in die Expenſen darneben ertheilet werden wird, zum Theil, oder auch ganz von dem Beklagten, wiederum zu empfangen haben.

7. Es ſollen aber dieſe Sporteln, nicht allein von demjenigen der in conventione ſeine Klage und Forderung anſtellet, ſondern auch von dem, der in reconventione von dem Gegentheil etwas fordert, nach obbeſchriebener Moderation erlegt werden; wie dann auch von jeder Klage, Injurien-Sachen belangend, zum Anfang 3 Marck lübſch abgeſtattet werden ſollen.

8. Keine Sache oder Dingpflegung ſoll im Gerichts-Protocoll angenommen oder verzeichnet werden, ehe und bevor ſothane Sportel-Gelder gebührlich entrichtet ſind.

Sectio secunda.

Titulus VI.

De potioribus in pignoribus et concursu creditorum; vom Vorgang in Pfandſchaften und ſonſten.

1. Demnach es oftmals geſchiehet, daß ein Ding oder Gut unterſchiedlichen Perſonen obligirt wird, daraus dann, welcher dem andern in ſolchen verpfändeten oder verbundenen Gut vorgezogen werden ſoll, Streit zu entſtehen pfleget; ſo muß billig was dem Rechten gemäß, auch in dieſem Theil verordnet werden.

2. Da ſich dann wegen Vorzugs der Gläubiger Streit erheben würde, ſo ſoll vorerſt die Stadt, in den angenommenen oder auch bebaueten Erdſtädten in Unſerer Friedrichſtadt, welche andern verſchrieben und verbunden, und von denen die angeſetzte Umſchläge noch nicht abgeſtattet ſind, als welche durch Unſer beſonderes Privilegium darin legalem hypothecam haben ſoll, jeder Zeit allen und jeden anderen Creditoren präferirt und vorgezogen werden; nächſt welcher dann die salaria advocatorum, auch andere Gerichtskoſten und dergleichen Verdienſte vor andern billig die Präferenz haben[34]).

3. Wer jemand in ſeiner Krankheit Arznei geliefert, wie auch über den Kranken gegangen iſt zu curiren[35]), ferner, was auf des Verſtorbenen Begräbniß und Ausfarth aufgegangen, dieſes ſoll allen andern vorgehen und aus des Verſtorbenen Gütern vorab bezahlet werden.

---

34) Ueber die abſolut privilegirten Forderungen, ſ. pag. 406 sq.

35) cf. Verfügung vom 13ten März 1769. (pag. 418.)

4. Was vor dem Rath verlaſſen und in das Stadtbuch regiſtriret und verzeichnet worden, ſoll zuvörderſt allen andern Verpfändungen, ſo nicht vor dem Rath oder Bürgermeiſter geſchehen und eingeſchrieben, vorgezogen werden; und unter dieſen ſollen allewege die ältern den Vorgang haben, oder aber, da mehr Verpfändungen zugleich auf einen Tag vor dem Rath und Bürgermeiſter geſchehen, und eingeſchrieben worden, alsdann ſollen die Gläubiger zugleich, doch nach Anzahl ihrer jeglichen Schulden zugelaſſen werden, es wäre dann, daß die Partheyen ſich anders verglichen [36]) **a) b) c)**.

---

[36]) ſ. jetzt die generale und uniforme Conſtitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle vom 10ten September 1731 und die darauf bezüglichen Verfügungen.

a) Declaration, d. d. Gottorff, den 13ten Mai 1735.

Auf die bei **Ihro Königl.** Majeſtät immediate, abſeiten des Magiſtrates zu Friedrichsſtadt pro declaratione, der am 10ten September a. p. emanirten generalen und uniformen Conſtitution von Schuld- und Pfand-Protocollen, überreichte allerunterthänigſte Bittſchrift, geben Ihro Königl. Majeſtät hiemit den Beſcheid; daß alle über immobilia ertheilte Kauf- und Pfenningbriefe, nicht weniger die ſogenannten Beſiegelungen oder obligationes, in welchen unter dortiger Stadt-Jurisdiction gelegene immobilia mit verpfändet werden, nach der bisherigen Gewohnheit und in Conformität des dortigen Statuti, a dato ihrer Errichtung und Protocollation vor allen anderen Obligationen, welche nicht vor dem Rath auf den, in obbemeldten deſſen allerunterthänigſten Memorial, bereits erwähnten Fuß paſſiret, (wenn ſchon ſelbige älter wären) ihre praeferentiam, wie bisanhero behalten, jedoch daß die bereits errichtete, in das neue Schuld- und Pfand-Protocollum übertragen, die neuen Beſiegelungen hingegen pro futuro ſothanem Protocollo ordentlich inſerirt werden, und die darüber gehaltene Regiſter ceſſiren; alle andere obligationes aber, die nicht ſolchergeſtalt errichtet, folglich mit 1 Procent nicht beläſtiget, in eine andere Claſſe der hypothecariorum und zwar immediate nach gedachten Beſiegelungen, juxta datum Protocollationis rangiret werden; ſimple Wechſel hingegen, und in welchen keine Hypothek verſchrieben worden, in die dritte Claſſe, in ihrer Ordnung und nach den datis der Protocollationen vor allen Buch-Schulden, nämlich inter perſonaliter privilegiatos, nach Inhalt obangeregter neuen Verordnung, den Vorzug zu genießen; übrigens auch ratione des, bei den ſimplen mit keiner Hypothek munirten Wechſeln bishero nicht gebrauchten ſignirten Papiers, es bei der vorigen Gewohnheit zu laſſen ſey.

b) Reſcript an den Magiſtrat in Friedrichsſtadt, vom 26ſten Auguſt 1806.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Auf euren in Appellationsſachen der dortigen Wittwe Goll wider die gleichfalls dortigen Brüder

5. Da jemand unwiſſentlich einem ſo in Schulden vertiefet, und nach wenigen Tagen anzutreten, oder zu banquerottiren vorhabens iſt, und alſo gefährlicher Weiſe handelt, auf guten Glauben Waaren verkauft und überliefert, derſelbe ſoll in ſolchen Waaren, wieviel derſelben bey den fallirenden oder flüchtigen Debitoren noch vorhanden, allen andern Gläubigern billig vorgezogen werden.

6. Darnach iſt derjenige, welcher ein Haus, Schiff, Keller, Scheune, oder anderes dergleichen um eine gewiſſe Häuer vermiethet,

---

Claus und Johann Thoms in puncto justificationis Inhibitorii und Einhalt, auch Solemniſirung eines Hauskaufs erſtatteten Bericht, ——— geben Wir euch im Betreff der bereits unterm 30ſten May 1796 ausgefertigten, aber bisher unbeſiegelt gebliebenen gewöhnlichen Transport- und Pfenningbriefe zu erkennen, daß, wenn in Zukunft eine Parthei dergleichen Briefe ſiegeln zu laſſen ſich weigert, dieſe ihre Weigerung vor allen Dingen zu unterſuchen und rechtlich zu entſcheiden, bis dahin aber den entworfenen Acten keine Wirkung beizulegen, mithin ſolche unvollſtändige Documente, weder zur Protocollation in dem Schuld- und Pfandprotocoll, noch zur Regiſtrirung in den Verzeichniſſen der Hausbeſitzer anzunehmen, noch bei Berechnung des 100ſten Pfennings zum Grunde zu legen ſeyn. Zugleich wollen und befehlen Wir, daß zu deſto mehrerer Sicherheit die dort gewöhnlichen Transport-, und Schuld-, auch ſonſtigen Briefe nicht nur mit den Siegeln der Rathsglieder, in deren Namen ſolche ausgefertigt, ſondern auch mit deren eigenhändigen Namensunterſchrift verſehen werden ſollen.

c) Reſcript vom 30ſten October 1827.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Zur Verminderung der Koſten des Stempelpapiers, welche die bisher gebräuchliche Form der Ausfertigungen bei Immobiliarverkäufen zu Friedrichsſtadt verurſacht, haben Se. Königl. Majeſtät unterm 25ſten d. M. allerhöchſt unmittelbar zu reſolviren geruht, daß daſelbſt anſtatt der bisher üblichen Transport- und Pfenningbriefe, gewöhnlichermaßen ausgefertigte Kaufcontracte errichtet, imgleichen auch, wenn daſelbſt Immobilien im Concurſe verkauft werden, ſtatt der Briefe vom Decret und Pfenningbriefe, gewöhnliche die Stelle der Adjudicationsacte und der Schuldverſchreibung vertretende Kaufcontracte, die auf den Foliis der Käufer und event. der Bürgen zu protocolliren und bis zum gänzlichen Abtrag des Kaufgeldes nöthigenfalls im Verwahrſam des Gerichts zu laſſen ſind, errichtet werden ſollen. Jedoch ſind in denjenigen Fällen, in denen die bisher üblich geweſenen Documente hätten beſiegelt werden müſſen, in Zukunft auch die an deren Stelle zu errichtenden Kaufcontracte, gegen Erlegung des 100ſten Pfennings und mit gleicher Wirkung in Anſehung des durch die Verfügung vom 13ten May 1735 beſtimmten Vorzugsrechts zu beſiegeln.

in der eingebrachten fahrenden Haab, Waaren und Gütern, wegen ſeiner rückſtändigen Penſion und Häuer allen andern Creditoren, ob die gleich älter bedingte, oder auch ſtillſchweigende, in allen oder etlichen des Schuldners Güter, Verpfändungen hätten, billig vorzuziehen.

7. Ob wol die Knechte, Mägde und andere Dienſtboten ihres verdienten Lohnes halber, keine Pfandgerechtigkeit haben, ſo ſollen dennoch dieſelben, nach altem Gebrauch und Recht, in Erlangung deſſelben ihres Dienſtgeldes allen andern Creditoren mit Bezahlung vorgehen [37].

8. Ein Wirth ſoll wegen ſeines Gaſtes, für eines halben Jahres Koſt und Trank, ſo er ihm nach Standes Gelegenheit zu ſeiner nothdürftigen Unterhaltung gereichet und vertrauet, in deſſen Gütern vor allen andern unbeſiegelten laufenden Schulden, den Vorzug haben.

9. Wann einer dem andern zu Erkaufung eines Hauſes, Schiffes oder andern Guthes, Geld darleihet, mit dem Beding, daß ihm ſolches erkauftes Gut für ſein dargeliehenes Geld zum Unterpfand ſtehen ſoll, derſelbe Darleiher hat in daſſelbe Gut, vor allen andern Gläubigern den Vorzug, obgleich denſelben zuvor einige Verpfändung geſchehen wäre [38].

10. Gleichfalls, da einer dem andern zur Erbauung, Beſſerung oder Unterhaltung eines Hauſes, Schiffes oder andern Guts, Fürſtreckung von Materialien gethan hätte, und beweiſen würde, daß es eine Nothdurft geweſen, ſo daß ohne ſolche Reparation das Haus, Schiff oder Gut nicht länger beſtändig bleiben könnte, und daß ſeine dazu verſchaffte, und die vertraute Materialien dahin gewandt worden wären: ſo ſoll ihm deswegen neben allen andern Gläubigern, die zuvor einige verſiegelte Verpfändung hätten, zur Bezahlung aus des Schuldners Gütern verholfen werden; jedoch, daß er ſeine Schuld innerhalb 6 Monaten gebührlich angebe, und gleiche verſiegelte Verſchreibung dagegen nehme [39].

11. Würde auch einer bewegliche oder unbewegliche Güter einem andern verkaufen, und ſolche verkaufte Güter, wenn er dieſelbe ohne baare Zahlung dem Käufer tradiren und einhändigen will, ſich für das Kaufgeld ausdrücklich Pfandsweiſe verbinden und die Verpfändung unterſchreiben oder gerichtlich befeſtigen laſſen, ſo wird der Verkäufer in ſeinem verkauften und noch unbezahlten Gute allen andern des Käufers Creditoren imgleichen dem Deponenten vorgezogen [40].

12. Was Handwerksleute in nothwendiger Erbauung oder Reparirung des Schuldners Hauſes, Schiffes oder dergleichen Gut an Arbeitslohn verdienet, daſſelbe ſoll ihnen billig im Vorzug vor allen andern Creditoren, aus dem gebaueten oder verbeſſerten Hauſe gefolget und erſtattet werden.

---

37) cf. Kanzeleipatent vom 12ten Januar 1816. (pag. 417.)

38) cf. Conſtitution vom 10ten September 1734, § 5.

39) ſ. not. 38.

40) cf. Verordnung vom 11ten December 1787, § 11. (pag. 401.)

13. Wann Jemand von unmündigen oder Waiſenkindern, mit deren Vormündern Wiſſen und Willen, Geld gelehnet, und dafür einiges Pfand geſtellet hat; ſo ſollen dieſelben Unmündigen in des Entlehners oder Debitoris Gütern oder Unterpfand preferirt ſeyn [41].

14. Da dem Creditori auf ein ſonderbar Gut Verpfändung geſchehen, und zugleich auch noch alle andere Güter zu Unterpfand geſetzet wären, ſoll der Creditor zuförderſt aus dem special geſetzten Pfande die Bezahlung ſuchen, und da er dieſelbe daraus erlangen kann, den andern Creditoren, welche jüngere Verpfändung haben, ihre Schuld aus dem übrigen zu ſuchen, nicht hinderlich ſeyn. So ihm dennoch etwas reſtirte, hat ers aus den generalen Gütern zu ſuchen, ſo fern dieſelben niemand specialiter verbunden ſind.

15. So jemand einig Gut verpfändet wäre, und der Creditor behielte das Pfand, und er würde darnach von einem andern, welcher vielleicht beſſer Recht und Zuſpruch auf daſſelbe Pfand zu haben vermeynte, angeſprochen, da ſolcher Pfandhaber das empfangene Pfand verläugnete, ſelbiges aber hernach ihm überwieſen würde, ſo verliert er ſeiner Lügen halber die Befeſtigung (Beſitz) des Pfandes, und wird nachmals nicht anders als ein gemeiner Creditor zu ſelbigem Pfand zugelaſſen.

16. Als ein Creditor von ſeinem Schuldner eine Obligation oder Handſchrift, auſſer derſelben aber kein Unterpfand hat, ſo werden die Creditores, welche beſondere Unterpfände haben, vorgezogen, ungeachtet die Obligation vor der Pfand-Verbindniß oder darnach gemachet ſey.

17. Da einem Zweyten ein Pfand verſetzet, welches zuvor auch einem andern verſetzt war, derſelbe kann ſein Recht zum ſelbigen Pfand befeſtigen und erhalten, wann er dem vorgehenden Creditoren ſeine ausſtehende Schuld bezahlt; oder da er auch ihm, den erſten Creditoren, ſeine Bezahlung angeboten, derſelbe aber nicht hätte wollen annehmen, ſo mag der zweyte Gläubiger ſolch angebotenes Geld verſiegeln, hinweglegen und zu ſeinem Nutzen nicht anlegen; ſo mag er damit beſtehen, und ſeine Gerechtigkeit auf das Pfand beſchützen und wird alſo dem erſten Creditori billig praeferirt.

18. Eine Ehefrau ſoll ihres eingebrachten Brautſchatzes wegen, und daher rührenden ſtillſchweigenden Verpfändung in ihres Mannes Gütern vor allen andern Creditoren, ob die gleich ältere ſtillſchweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen werden [42].

19. Wann ein Creditor eine verbundene Hypothecam oder Pfand hat, und ſein Debitor, der ihm ſolch Pfand gegeben hat, nach ſolcher Verpfändung ſich in den Eheſtand begibt, und den Brautſchatz empfängt; ſo hat alsdann die Frau keinen Vorzug darin, ſondern allein der gedachte Creditor, aus Urſachen, weil das Gut vor

---

41) ſ. not. 38.

42) cf. not. 38. Dieſe Hypothek des Brautſchatzes wird nur Statt finden, wenn durch Ehepacten die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen iſt. — (ſ. übrigens Scholz Concursrecht, pag. 85).

der Vermählung verbunden und verpfändet iſt, deswegen er dieſer Verbindniß halber erſt befriediget werden muß.

20. Es erſtreckt ſich aber dieſe Freyheit der Ehefrauen nicht weiter, denn allein auf ihren dotem oder Brautſchatz, und nicht auf die gewonnenen oder erworbenen Güter, demnach (da) die Rechte zu der Frauen Beſchützung und Abwehrung ihres Schadens in demjenigen, das ihr dotis causa zugehört, gerichtet ſind.

21. Da Jemand ſich eine Witwe oder Jungfrau vertrauen ließe, und bey dem Verlöbniß ſich ſeiner Güter höher, als dieſelben werth ſind, berühmte, oder aber auch keinen Brautſchatz namkundig gemachet hätte, und er darnach dergeſtalt in Schulden vertiefet befunden würde, daß er nach Ablegung nichts Eignes gehabt, oder auch ſeinen berühmten Brautſchatz nicht frey einbringen könnte, ſo ſollen der Witwen oder Jungfrauen Güter für die Schuld, ſo vorhin gemacht (ſie haben in währender Ehe Kinder mit einander erzeuget oder nicht) keinesweges gehalten und verpflichtet ſeyn, und ſoll derſelbige ſeiner Frauen Hauptſtuhl, ohne ihren und der Freunde Willen zu beſchweren nicht mächtig ſeyn.

22. Nach den obbeſchriebenen praeferirten, ſollen alle andere Gläubiger, deren Schulden im Stadtbuch nicht verzeichnet, und doch entweder ausdrücklich bedingte oder ſtillſchweigende Verpfändungen haben, nach eines jeden dato, ſowol an der Hauptſumme als hinterſtelligen Zinſen, bezahlet werden.

23. Was die im Stadtbuch beſchriebenen Hauptſummen belangt, ſoll der jüngſte Creditor, welcher das Erbe zu entſetzen ſich im Gerichte erklärt hat, denjenigen ſo vor ihm ältere Verpfändungen im Stadtbuch haben, mehr nicht denn 3 Jahre betagte, und des angefangenen 4ten Jahrs fällige Renten neben dem Hauptſtuhl zu bezahlen verpflichtet ſeyn; jedoch iſt ſothanen ältern Creditoren ihre Action wegen deren von etlichen Jahren aufgewachſenen Renten, gegen den Debitoren hiemit nicht benommen, ſondern es haben auch gemeldete Creditoren in concursu creditorum gedachter Renten halben, in andern des Schuldners Gütern, nach ihrem dato des Vorzugs zu genießen [43]).

24. Wann die data in den aufgerichteten Pfandverſchreibungen gleich, ſo ſollen die Gläubiger auch zugleich nach Anzahl eines jeden Schulden und pro rata zugelaſſen werden.

25. Da auch Jemand Geld ausgeliehen, damit ein anderer Creditor, welchem ein Gut verpfändet iſt, bezahlt iſt worden; ſo tritt derſelbige, wenn er ſolches bedinget, an deſſen Stelle, der mit ſolchem Geld ausgelöſet und bezahlet worden.

26. Welche auf vorhergehenden ordentlichen Proceß und Recht, die wirkliche Einweiſung in des Debitoren Güter erlanget, oder ſonſt mit Urtheil und Recht ihre Sachen gebührlich ausgeübet oder rechtmäßige arresta erhalten, dieſelben haben nicht unbillig den

---

43) cf. Verordnung vom 18ten Auguſt 1741. (pag. 105).

Vorzug vor den jüngern Creditoren, ob ſie ſchon mit ausdrücklichem Unterpfande hernach verſehen werden [44]).

27. Wäre einem ein Gut zu treuen Händen verwahrlich zugeſtellet, und von demſelben ohne Wiſſen des Deponenten verwendet oder verthan wäre, ſoll ſolches vor allen andern Schulden, ſo keine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, aus des Depositarii Gütern bezahlt werden. Iſt es aber noch vorhanden, ſo wird ſolches dem Deponenten oder ſeinen Erben vor allen andern Creditoren billig gefolget.

28. Hernach folgen die Creditoren, welche gemeine unterſchriebene Handſchriften, ohne Verpfändung, imgleichen Buchſchulden, Regiſter, oder andere Nachrichtung ihrer Schuld können vorbringen, welche nach advenant oder Anzahl eines jeden Schuld, ohne einigen Unterſchied des Datums, ſo weit ſich des Debitoris Güter ſtrecken, ihre Bezahlung empfangen.

29. Wann die Obrigkeit oder Fiscus eines Debitoris verpfändete Güter angreift, und dieſelbe mit den Creditoren, denen ſolche verbunden, Wiſſen verkauft, daferne ſie dazu ſtillſchweigen und nichts dawider einwenden, ſo verlieren ſie damit ihr Recht.

Von Erlangung des Eigenthums in den Verpfändungen.

30. Demnach auch oftmals Streit vorfällt, welchergeſtalt die Creditoren mit ihren angenommenen Pfändern verfahren ſollen, damit ſie die Endſchaft der Sachen und das Eigenthum erlangen mögen, ſo ſoll es damit ſo gehalten werden, wie folget:

Wann ein Pfandhaber eines Hauſes oder Hofes, oder ſonſten ein Creditor, wegen ſeines Schuldners ſäumiger Bezahlung, entweder durch gerichtliche Immiſſion oder auf vorgehende öffentliche Proclamata (wann der Priorität halben zwiſchen den ſämmtlichen Creditoren gerichtlich erkannt) Schaden vorzukommen, inſonderheit da das Haus baufällig, ſolch ſein Pfand angreifen, die älteren Pfandhaber auslöſen, das Pfand für eine gewiſſe Summe Geldes (da ſich kein Käufer würde finden laſſen) ſelbſt annehmen, oder einem andern zu Erlangung ſeiner Bezahlung verkaufen muß; ſo ſoll alsdann der jüngere Creditor, in welcher Ordnung derſelbe ſey, oder auch der Eigenthümer, da er einige Verbeſſerung in ſolchem angenommenen oder verkauften Hauſe und Hofe zu ſeyn vermeynte, dem Käufer ſein Kaufgeld, nebſt dem, was er an dem Hauſe und Hofe, immittelſt nothwendig verbauet, innerhalb 3 Jahren, von der Zeit des geſchloſſenen öffentlichen proclamirten und angeſchlagenen Kaufs anzurechnen, zu erlegen und zu entrichten ſchuldig ſeyn.

31. Würde er aber daſſelbige in geſetzter Friſt nicht thun, ſoll er nach der Zeit mit ſeiner Forderung nicht gehört, ſondern ihm dem Käufer oder Creditor, auf ſein Anſuchen vom Rath das Eigenthum ſolches Hauſes, Hofes oder Ländereyen, unweigerlich zuerkannt und zugeſchrieben werden.

---

44) Patent vom 29ſten Auguſt 1826. (pag. 184.)

32. Und mag der Käufer alſofort daſſelbe „erb- und eigenthümlich, ohne einige fernere Einrede und Anſprüche der jüngeren Creditoren oder des Eigenthümers, inne haben, beſitzen und ſeines Gefallens wiederum veralieniren, oder auch ſonſten, wie mit andern ſeinen eigenen Gütern, damit, ohne jemands Verhinderung, ſchalten und walten; und ſoll dieſes ohne Unterſchied, ſowol unter den Abweſenden, ſo ferne ſie des öffentlichen Anſchlags Wiſſenſchaft bekommen, als Gegenwärtigen Statt haben.

33. Wann aber der Creditor dies gerichtlich ihm zugewieſene und zum Eigenthum übergebene Gut lieber verkaufen wollte, ſo ſtehet es ihm frey, jedoch daß er den Ueberſchuß dem Schuldner wiederum erſtatte. Würde ſich aber Zweifel oder Streit der Verkaufung halben ereignen, als ob das Gut viel zu gering verkauft wäre, ſo iſt der Creditor mit ſeinem Eid zu erhalten ſchuldig, daß er keine Gefährlichkeit oder Hintergang darin gepfleget, ſondern das Gut ſo theuer verkauft habe, als es hat können verkauft werden, und nach Ablegung dieſes Eides ſoll er den Debitoren ſo viel abſtatten, als nach gethaner Bezahlung übrig befunden iſt. Wird aber auch nach dem Eid befunden, daß der Gläubiger weniger aus dem verkauften Gut empfangen hat, als ſeine Schuldforderung, ſo hat er deſſen halben, was ihm noch daran mangelt, ſeinen freyen und vollen Zuſpruch auf ſeinen Schuldner.

Der dritte Theil.

Titulus LXXXIX.

Von Fällen davon in dieſer Verordnung nicht gedacht.

Da ſich inskünftige einige casus oder Fälle zutragen würden, davon in dieſer vorbeſchriebenen Ordnung nichts gemeldet oder diſponiret, ſo ſoll darin nach den gemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechten, welche in natürlicher Billigkeit fundiret und gegründet geurtheilet werden.

2) Regulativ, betreffend die künftige Einrichtung mit den beiden Bürgermeiſterſtellen in Friedrichſtadt und die Beſorgung der den dortigen beiden Bürgermeiſtern bisher obgelegenen Geſchäfte, d. d. Gottorf, den 23. October 1821.

Namens Sr. Königl. Majeſtät, und in Gemäßheit Königlicher allerhöchſter Reſolution vom 15ten Juny d. J., wird, in Hinſicht der beiden Bürgermeiſterſtellen in Friedrichſtadt, und der Beſorgung der den beiden dortigen Bürgermeiſtern bisher obgelegenen Geſchäfte, Folgendes verfügt.

§ 1. Es ſoll die eine Bürgermeiſterſtelle in Friedrichſtadt mit der Stadtpräſidentur verbunden, mithin künftig nur Ein Bürgermeiſter aus den gewerbetreibenden Ständen beſtellt werden.

§ 2. Dem Stadtpräſidenten wird, außer den ihm bereits vermöge ſeiner Beſtallung beikommenden Directionsbefugniſſen in judicialibus, in der Eigenſchaft als Bürgermeiſter das bisher von dem worthabenden Bürgermeiſter geführte Protocoll über gerichtliche und außergerichtliche, imgleichen polizeiliche Vorfälle, Meldungen und Verfügungen mit ſämmtlichen dazu gehörigen Geſchäften, wie ſolche als zur erſten Cognition, zum Verſuch der Güte und zum Verfahren in geringfügigen und Injurienſachen gehörig, in dem Gebühren-Verzeichniß für das Gerichtsperſonal in Friedrichſtadt vom 5. Jan. 1791, sub. Litr B. aufgeführt ſind, übertragen. Nicht minder ſollen ihm die übrigen in dieſer Rubrik benannten, bisher von dem worthabenden Bürgermeiſter beſorgten Geſchäfte beigelegt ſeyn, als die Interimsbeſtellung eines Curators zur Teſtamentserrichtung, die Abgebung von Executorialbefehlen wegen Kirchenanlagen, Begräbniß-Auctions- und dergleichen Gelder, ſo wie von Inhibitorien und Arreſtbefehlen, nebſt Aufhebung der letztern, wenn ſie nicht vermöge eines Erkenntniſſes in ordinario geſchieht, die daſelbſt erwähnte reſp. Siegelung und Subſcription von gerichtlichen Briefen und Expeditionen, die Protocollation eines angemeldeten Sterbefalles, wobey unmündige oder abweſende Erben intereſſiren, nebſt Veranſtaltung der Verſiegelung und Inventur, die Annotation der von Unbekannten gekauften oder gefundenen Sachen, wenn ſolche bei ihm verlangt wird, und die zu Protocoll gegebenen Seeproteſte. Auch hat er, wenn ein Moſaiſcher Glaubensgenoſſe in der Synagoge zu beeidigen iſt, bei der für dieſen Act zu beſtellenden Commiſſion die Leitung. Für alle dieſe ihm übertragenen Geſchäfte genießt er die dem Bürgermeiſter zukommenden Gebühren; auch nimmt er ſeinen Antheil an den unter die ſämmtlichen Magiſtratmitglieder zu vertheilenden Sporteln.

§ 3. Dagegen iſt der aus den gewerbetreibenden Bürgern zu beſtellende Bürgermeiſter zu allen andern sub. Litr. A. des beregten Gebührenverzeichniſſes bemerkten Commiſſionalgeſchäften, bei welchen hergebrachtermaßen ein Bürgermeiſter fungirt, namentlich zur Abhörung und Beeidigung von Zeugen, Aufhebung eines todten Körpers, zu gerichtlichen Executionen und commiſſariſchen Publicationen, zu Verſiegelung von Transport-, Kauf- und Pfenningbriefen, und Eröfnung eines Teſtaments, zuzuziehen, und genießt er die dafür dem Bürgermeiſter zukommenden Gebühren.

Urkundlich ꝛc.

3) Reſcript an das Obergericht zu Gottorf, betr. die bey dem Verhör zur Güte unter den Partheyen getroffenen Vereinbarungen, d. d. Kopenhagen, den 16ten July 1774.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben vernommen, daß der Magiſtrat zu Friedrichſtadt die Anfrage gethan, ob nicht wenn ein Schuldner vor dem Conſulate belanget wird, und die geforderte Schuld

innerhalb einer von den Creditorn genehmigten Friſt zu bezahlen verſpricht, ein ſolches Verſprechen alsdann eben denſelben Effect haben ſolle, als wenn es vor Gericht und in pleno geſchehen wäre, dergeſtalt daß die Creditoren dergleichen Schuldner, im Fall ſäumiger Zahlung, ſofort peremtorie vor dem Magiſtrat citiren laſſen, und ohne Rückſicht auf weitere Einwendungen, oder auf etwaniges Nichterſcheinen die Condemnation derſelben gewärtigen können?

Wie nun die Abſicht der von dem Bürgermeiſter anzuſtellenden gütlichen Verhöre erfordert, daß die coram Consule gethanen und acceptirten Anerbietungen gleiche Kraft und Verbindlichkeit mit andern gerichtlichen Vereinbarungen haben: ſo iſt Unſer Wille, daß wenn in vorgedachten Fällen das Oblatum des Debitors durch einen Extract des Conſulatprotocolles beſcheinigt worden, auf keine weitere Einwendungen geachtet, auch keine andere, als peremtoriſche Citation gegen den Schuldner geſtattet werden ſolle, und geſinnen Wir demnach an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergnädigſt dem Magiſtrate zu Friedrichſtadt ſolches zu ſeiner Nachachtung zu erkennen zu geben. Die Wir ꝛc.

4) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, d. d. Chriſtiansburg, den 14ten Februar 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Da es ſich verſchiedentlich zugetragen hat, daß Debitores von Urtheilen des Magiſtrats zu Friedrichſtadt, welche ſie nach der Verfügung vom 16ten July 1774 zu der von dem Conſulate freywillig verſprochenen Zahlung anweiſen, an Uns ſupplicirt und dadurch die Zahlung verzögert haben; ſo iſt hiemit Unſer Wille, daß zu Verbeugung ſolcher dem Credit nachtheiligen Zögerungen Unſere Anordnung vom 3ten April 1769, wornach die in Obſtagial- und anderen liquiden Sachen, welche auf klare Hand und Siegel beruhen, ergangenen Rechtsſprüche, ohne auf das dagegen ergriffene remedium supplicationis Bedacht zu nehmen, zur Vollſtreckung zu bringen ſind, ſich künftig auch namentlich auf die von freywilligen Condemnationen herrührenden Urtheile mit erſtrecken ſolle. Wir ꝛc.

5) Reſcript an den Magiſtrat in Friedrichſtadt, betreffend die Abgebung der Contumacial-Erkenntniſſe in kleinen Schuldſachen und die Vollſtreckung rechtskräftiger Urtheile und anderer gerichtlicher Verfügungen, während der Ferien, d. d. Gottorff, den 17ten Auguſt 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben aus dem von euch anhero erſtatteten Bericht bemerket, wasgeſtalt

1) nach der dortigen Verfaſſung kein Contumacial-Definitiverkenntniß eher, als nach viermaliger Vorladung erfolgen kann, und daß

2) es bishero in Friedrichſtadt zweifelhaft geweſen, ob rechtskräftige Urtheile oder andere gerichtliche Verfügungen, während der

in dem Stadtrechte zugelaſſenen Ferien zur Execution zu bringen, wenigſtens das Gegentheil von verſchiedenen zum größten Nachtheil derer, welche ſolche Urtheile und Verfügungen erſtritten und erhalten, behauptet worden.

Wann nun aber ſo wenig erſteres der Art und Weiſe, wie hinführo in kleinen Schuldſachen, die nicht über 10 Rthlr. betragen, und der zu deren Abkürzung ertheilten Vorſchrift gemäß, als wenig letzteres mit der rechtlichen Ordnung übereinſtimmend, mithin beydes billig abzuändern iſt; als wollen und befehlen Wir hierdurch allergnädigſt

daß was den erſten Punct anbetrift, in gedachten kleinen Schuldſachen, wenn der Beklagte und Citatus auf vorhergegangene Ladung weder in dem erſten noch zweyten Termin erſcheinet, auch in Friedrichſtadt ein gleiches, wie in der angezogenen allgemeinen Verordnung vorgeſchriebenes Verfahren zu beobachten, nur mit dem Unterſchiede, daß den Ausbleibenden in dem erſten Termino, außer den Terminskoſten, zugleich die ſogenannten Defautkoſten mit 3 Lßl. zuzuerkennen, im übrigen aber bey Fortdauer ſeines Ausbleibens in dem zweyten Termino, nach Maaßgebung der Verordnung, wider ihn in der Hauptſache in contumaciam definitive zu verabſcheiden, und der Beſcheid zu vollſtrecken ſey; und ferner, daß in Anſehung des zweyten Puncts die in dem Stadtrechte bewilligten Ferien, die Vollſtreckung rechtskräftiger Urtheile und anderer gerichtlichen Verfügungen keinesweges verzögern ſollen, noch in deren Betracht ein Aufenthalt und Stillſtand derſelben zu geſtatten, vielmehr auch während der Ferien, nach Ablauf der geſetzmäßigen Friſt, dergleichen Urtheile und Verfügungen, auf Imploration des- oder derjenigen, ſo ſelbige bewirket, durch executiviſche Zwangsmittel ohne Anſtand in Kraft zu ſetzen ſey.

Dieſe Unſere unmittelbare Allerhöchſte Willensmeynung habt ihr alſo künftig auf das genaueſte zu befolgen und öffentlich bekannt zu machen. Wornach ꝛc.

6) Reſolution für den Magiſtrat zu Friedrichſtadt, betreffend die Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen, d. d. Kopenhagen, den 13ten October 1781.

Chriſtian VII. ꝛc. Zu Hebung der bey dem Magiſtrat zu Friedrichſtadt —— entſtandenen Zweifel, in Anſehung Unſerer den 25ſten July d. J. erlaſſenen Verordnung ——, haben Wir zu reſolviren gut gefunden

1) daß die im § 1 gedachter Verordnung dem erſten Bürgermeiſter beygelegte ſummariſche Erörterung und Entſcheidung zu Friedrichſtadt den beyden, nach dortiger Verfaſſung im Wortführen abwechſelnden Bürgermeiſtern zukommen [1]) und daß

2) in allen Sachen, welche ſich zum Erkenntniß des wortführenden Bürgermeiſters qualificiren, der Verſuch der Güte, und wenn

[1]) ſ. jetzt Regulativ vom 23ſten October 1821.

derſelbe vergeblich abliefe, die Verhandlung der Sache in einem Termin geſchehen, und darauf ſofort verordnungsmäßig erkannt werden, mithin nicht erforderlich ſeyn ſolle, daß eine klagende Parthey, wie bishero gewöhnlich geweſen, erſtlich dem Gegner ad Consulatum, zum Verſuch eines gütlichen Vergleichs, und wenn ſolcher nicht ſtatt gefunden, alsdann aufs neue vor eben daſſelbe, zur Erörterung und Entſcheidung der Sache, citiren laſſe. ——— Gegeben ꝛc.

7) Reſcript an den Magiſtrat zu Friedrichſtadt, daß der nach dem dortigen Statuto in liquiden Sachen anzuſtellende Verſuch zur Güte nicht weiter Statt finden müſſe, d. d. Gottorff, den 29ſten Auguſt 1786.

Chriſtian VII. ꝛc. Auf eure allerunterthänigſte Vorfrage erwiedern Wir euch hiemit in Antwort:

Daß der, nach dem Friedrichsſtädter Statuto, vor Erhebung einer ordentlichen Klage in dem Conſulat anzuſtellende Verſuch zur Güte, bey dem unterm 25ſten July 1781 der liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen halber verordneten Processu mandatorum keinesweges anwendbar, noch dem Zweck beſagter Verordnung angemeſſen, vielmehr nach dem § 6, wenn jemand aus einer klaren, mit keinem ſichtbaren Mangel behafteten Schuld-, Obſtagial- und anderer Verſchreibung klagt, und der Zahltag, oder die zur Erfüllung eines Verſprechens geſetzte Zeit vorüber iſt, ſofort ein mandatum sine clausula zu ertheilen, und alſo derentwegen gedachter vorgängiger Verſuch zur Güte der buchſtäblichen Vorſchrift beregter Verordnung offenbar entgegen, mithin von euch künftig darnach zu verfahren ſey. Wornach ꝛc.

8) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, betreffend die an den Magiſtrat in Friedrichsſtadt zu erlaſſende Verfügung zu Abſtellung des Officialverfahrens bey Verbalinjurien, d. d. Chriſtiansburg, den 13. Juny 1787.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben aus dem Reſtitutionsgeſuche des J. C. R. in Friedrichſtadt, wider den dortigen Gerichtsſchout S. vernommen, daß daſelbſt bey Verbalinjurien ein Officialverfahren annoch Statt findet, und genehmigen, daß auf Anlaß dieſes Falles, dem von Ew. Lbd. und euch geäußerten Bedenken gemäß, an den Magiſtrat zu Friedrichſtadt eine Verfügung dahin erlaſſen werde, daß mit gänzlicher Aufhebung der dort noch üblich geweſenen Officialklage wegen Verbalinjurien, daſelbſt hinführo ſolcher halben kein Officialverfahren eines Fiſcals oder Gerichtsſchouts weiter Statt finden, ſondern die Afterfolgung der Sache ſamt der öffentlichen Satisfaction, wie ſonſt überall, dem Beleidigten lediglich überlaſſen ſeyn ſolle. Die ꝛc.

Dritter Abſchnitt.

Die adelichen Güter, Hoſpitalsdiſtricte, und Koege, nebſt der Landſchaft Nordſtrand.

I. Adeliche Güter. *)

1) Conceſſion wegen der Gerichtsbarkeit auf dem adelichen Gute Gammelgaard und deſſen fori superioris, d. d. Friedensburg, den 23ſten April 1756.

Wir Friederich V. ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem Wir Unſers freundlich lieben Vetters, des Herzogs Herrn Friedrich Chriſtian zu Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg Liebden, wie auch Ihroſelben männlichen Leibeserben, und nach deren etwanigen Abgang Ihro Bruders, des Prinzen Emil Auguſt Liebden und deſſen männlicher Deſcendenz, das auf Unſerer Inſel Alſen belegene und Ihro Liebden von Uns unterm 26ſten März 1754 nießbräuchlich auf Lebenszeit eingeräumte Gut Gammelgaard mit dem dazu gehörigen Dorfe Gundestrup, nunmehro eigenthümlich geſchenket und übertragen, auch desfalls unterm 30ſten März einen beſonderen Schenkungsbrief unterzeichnet und ſolchem Gute alle Eigenſchaften und Freyheiten eines adelichen Gutes beygelegt haben; ſo wollen Wir auch jetzo die Ihro Liebden unterm 29ſten März 1754, wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit auf beſagtem Gute ertheilte Conceſſion auf den ganzen fürſtlich Auguſtenburgiſchen Mannsſtamm extendiren, wie Wir denn Ihro Lbd. und Ihro in dem Schenkungsbriefe Mitbeſchriebenen, ſothane Gerichtsbarkeit hiemittelſt bewilligen und zuſtehen, und wollen, daß Selbige alle Fructus jurisdictionis und namentlich die Brüchen zu genießen berechtiget, von dem Gebrauch des geſtempelten Papiers aber, laut Unſeres Schenkungsbriefes befreyet ſeyn mögen. Wir wollen auch ferner, daß das Gut Gammelgaard vermöge der demſelben jetzo von Uns beygelegten adelichen Eigenſchaften und Freyheiten, ſo lange der Fürſtlich Auguſtenburgiſche Mannsſtamm vorhanden ſeyn wird, die Gerichtsbarkeit des Schleswigſchen Landgerichts unmittelbar ſortiren, mithin die jedesmaligen Beſitzer des Guts, wenn ſie in Anſehung deſſelben gerichtlich zu beſprechen ſeyn werden, bey gedachtem Landgericht ihr Forum haben ſollen. Wornach ꝛc.

*) Interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den Gütern des Herzogthums Schleswig, vom 2ten December 1817 (Chron. Samml. 1817, p. 270); Reſcr., betreffend die Gebühr für Kauf- und Ueberlaſſungscontracte, vom 3ten Oct. 1839 (Chron. Samml. 1839, p. 454); Reſcr., betreffend die Gebühr für väterliche Ausſagen, vom 13ten Dec. 1839 (Chron. Samml. 1839, p. 512).

2) Auszug aus der Königlichen Acte über den mit dem Herrn Herzoge zu Auguſtenburg wegen Ueberlaſſung der 4 Güter Rönhof, Langenvorwerck, Kekenisgaard und Maybüllgaard ꝛc. getroffenen Vergleich, d. d. Friedensburg, den 10ten July 1764.

1. Außer dem Gute Gammelgaard auf Alſen, nebſt dem dazu gehörigen Dorfe Gundeſtrup, welches bereits vermöge des ——— Abhandlungs- und Ceſſions-Vergleichs vom **13**ten Febr. **1756** des Herzogs Liebden und dero Fürſtlichem Hauſe ——— im Voraus eigenthümlich abgetreten iſt, werden Ihro Liebden und Dero Leibes- und Lehnserben männlichen Stammes ——— annoch die vier auf Alſen, im Amte Sonderburg belegenen Lehne oder Güter Rönhof, Langenvorwerk, Kekenisgaard und Maybüllgaard in ihrem jetzigen ganzen Umfange ——— von Uns, für Uns und Unſere Königliche Nachfolger, zu eigen übertragen und zwar durchgehends auf eben demſelben Fuße, wie es mit vorbeſagtem Gute Gammelgaard nach Unſerem Ueberlaſſungsbriefe vom **30**ſten Mart. **1756** und Unſerer Declaration vom **10**ten May beſagten Jahres geſchehen iſt, alſo insbeſondere mit der adelichen Qualität und Freiheit, mit dem jure patronatus bei den in dieſen Gütern belegenen dreien Kirchen Ulkebüll Hörup und Lysappel, und vornehmlich mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß Uns und Unſeren Königl. Erben und Succeſſoren die Landeshoheit, Contribution, wie auch der künftige Rückfall dieſer Güter mit allen zugehörigen, ſobald von Ihr Liebden und Dero Herrn Bruders Fürſtl. Mannsſtamme Niemand mehr im Leben ſeyn wird, ———, nicht minder dem p. t. Biſchof zu Odenſee die Aufſicht über gedachte drei Kirchen und dem Stifte Fühnen, die Jurisdiction in Kirchen- und Ehe-Sachen der Einwohner mehrerwähnter Güter, in alle Wege vorbehalten bleibe.

3) Königl. Reſolution, betr. die Juſtizverwaltung in den Herzogl. Holſtein-Auguſtenburgiſchen und Gravenſteiniſchen Gütern, vom 10ten April 1806.

Se. **Majeſtät** der **König** haben unterm **10**ten April reſolvirt: daß zwar die Gerichtsordnung auf den Gütern Sr. Durchlaucht, wie auf allen andern adelichen Gütern, zur Anwendung zu bringen, jedoch der § **16** der Verordnung mit perſönlicher Rückſicht auf des Herrn Herzogs Durchlaucht, aus beſonderer Königl. Gnade auf die Dienſtzeit der gegenwärtigen beiden Beamten zu ſuſpendiren ſey.

In Rückſicht der übrigen in Anrege gebrachten Puncte iſt der Kanzeley der allerhöchſte Befehl geworden, Sr. Durchlaucht zu eröffnen:

1) daß, ſo wie die Verbindung der außergerichtlichen Polizey- und der Juſtizverwaltung, lediglich von dem Gutsbeſitzer abhange, es demſelben auch freyſtehe, ſie nach Gutdünken wieder davon zu trennen;

2) daß, inſoferne ein Gutsbeſitzer mehrere ſeiner Güter nach dem § **9** der Gerichtsordnung zu gewiſſen Gerichtsdiſtricten verbindet,

die Vorſchrift des § 7 wegen Führung beſonderer Protocolle für jedes Gut keine weitere Anwendung finde;

3) daß, da nur der Gerichtshalter, nicht aber der Actuarius, der nach der Gerichtsordnung willkührlich angenommen und entlaſſen werden kann, als eine öffentliche Perſon zu betrachten iſt, der Actuarius die Ertheilung der Protocollextracte künftig nicht beybehalten könne;

4) daß, ſo wie es dem Gutsbeſitzer obliege, ein paſſendes und anſtändiges Local zur Haltung des Gerichts anzuweiſen, derſelbe auch für ein damit zu verbindendes Local zur Aufbewahrung der Archive zu ſorgen habe;

5) daß die im § 34 der Verordnung genannten Beiſitzer, wozu zwey Hofbeſitzer genommen werden ſollen, blos als Gerichtszeugen anzuſehen ſind. Hieraus folge keinesweges die Verabſchiedung der Synsleute, inſoferne ſich ihre Geſchäfte auf öconomiſche Beſichtigungen oder Wardirungen und Taxationen erſtrecken, und es ſey überdieß dem Princip der Verordnung nicht zuwider, aus den angeordneten temporairen Gerichtszeugen beſtändige Beyſitzer zu machen, wozu demnach die bisherigen Synsleute genommen werden könnten.

4) Proviſoriſche Fleckensordnung für den Flecken Cappeln, d. d. Kopenhagen, den 6ten März 1846.

III. Juſtizverwaltung.

§ 82. Die geſammte bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit wird unter Aufſicht des Schleswigſchen Obergerichts in der Unterinſtanz von dem Fleckensvogt verwaltet, der in Juſtizſachen lediglich den Schleswigſchen Oberdicaſterien untergeordnet, und deſſen Stellung zu der Oberdirection in dieſer Beziehung die eines Juſtitiars zu der Gutsherrſchaft iſt. In Conſiſtorialſachen ſteht der Flecken Cappeln bis weiter unter dem Schleswigſchen Oberconſiſtorio. Dem Fleckensvogt, welchem auch die Beſorgung der nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten obliegt, und der zur Vornahme aller Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit berechtigt iſt, ſteht die ausſchließliche Befugniß zur Abfaſſung aller ein dingliches Recht betreffenden Contracte, ſo wie auch zur Abhaltung öffentlicher Auctionen und Licitationen zu. Dem Fleckensvogt dienen hinſichtlich der Juſtizverwaltung im Allgemeinen die Vorſchriften der Gerichtsordnung für die adelichen und andern mit Gerichtsbarkeit verſehenen Güter vom 19ten July 1805, und hinſichtlich der demſelben zukommenden Gebühren dient bis weiter die interimiſtiſche Sporteltaxe für die Gerichtshalter auf den adelichen Gütern des Herzogthums Schleswig vom 2ten December 1817 zur Norm. Zur Protocollführung beſtellt derſelbe mit Genehmigung der Oberdirection einen fähigen Mann, welcher auf die Führung des Protocolls in den Gerichtsſitzungen beeidigt wird, und daſſelbe zur Beglaubigung mit unterſchreibt. Derſelbe genießt die in der interimiſtiſchen Sporteltaxe für die Gerichtshalter, Actuare und Beiſitzer auf den Gütern des Herzogthums Schleswig vom 2ten December 1817 feſtgeſetzten Gebühren.

§ 83. Das Archiv des ſeitherigen Juſtitiariats, ſo wie des interimiſtiſchen Actuariats iſt unter Zugrundelegung einer von den

ſeitherigen Geſchäftsverwaltern anzufertigenden Deſignation an den neuen Ortsbeamten auszuliefern. Nicht minder ſind die Documente in Betreff der vormundſchaftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten aus der Zeit der dem adelichen Gute Roeſt und dem Flecken Cappeln gemeinſchaftlichen Juſtizverwaltung, ſoweit thunlich zu ſondern und die, die Einwohner Cappelns angehenden, dem neuen Beamten entweder in Urſchrift oder auszugsweiſe in beglaubigten Abſchriften nach einem Verzeichniß zu übergeben. Inſoweit aber die Sonderung Schwierigkeiten findet, iſt demſelben ein Verzeichniß der wichtigſten dieſer Documente, die im Roeſter Archiv verbleiben, zuzuſtellen.

§ 84. Der Flecken erhält ein beſonderes Schuld- und Pfandprotocoll. Dieſes wird aus dem bisherigen gemeinſchaftlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens und des adelichen Guts Roeſt auf die Weiſe hergeſtellt, daß die Folien der Cappeler Eingeſeſſenen aus dem bisherigen gemeinſchaftlichen Schuld- und Pfandprotocoll in das von dem Fleckensvogt neu einzurichtende, von der Oberdirection zu legaliſirende Schuld- und Pfandprotocoll für den Flecken Cappeln übertragen werden. Die Koſten der erſten Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls werden aus Königl. Caſſe abgehalten. Die in das Nebenbuch des bisherigen gemeinſchaftlichen Schuld- und Pfandprotocolls eingetragenen Documente werden nicht in das Nebenbuch für den Flecken Cappeln übertragen. Der Schuld- und Pfand-Protocollführer für das adliche Gut Roeſt hat aber dem Fleckensvogt die Einſicht in das Nebenbuch zu geſtatten, auch auf Verlangen Beikommender, ſo wie des Fleckensvogts Extracte aus dem Nebenbuche gegen die Gebühr zu ertheilen. Für die erſte Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls erhält der Fleckensvogt eine demnächſt unter Berückſichtigung ſeiner Mühwaltungen nach Billigkeit zu beſtimmende Vergütung aus Königl. Caſſe. Für die demſelben obliegende künftige Führung des Schuld- und Pfandprotocolls genießt derſelbe die dafür geſetzlich angeordneten Gebühren.

§ 85. Der Fleckensvogt hat ein in Gemäßheit der Verordnung vom 15ten April 1787 wegen der den gerichtlichen Depoſitis überhaupt und den Auctions- und Licitationsgeldern, die Königlichen Hebungs- und Rechnungsbedienten anzuvertrauen ſind, beizulegenden Vorzugsrechts u. ſ. w. gehörig eingerichtetes Depoſitenbuch zu führen, in welchem auch die von ihm erhobenen Auctions- und Licitationsgelder unter einer beſonderen Rubrik zu verzeichnen ſind. Derſelbe haftet für die richtige Verzeichnung, Aufbewahrung und Ablieferung der gerichtlichen Depoſita, ſo wie der Auctions- und Licitationsgelder, in Gemäßheit der gedachten Verordnung gleich anderen Königl. Hebungsbeamten. Der Oberdirector hat die nach der Verordnung vom 15ten April 1787 den Oberbeamten für die Aemter und Landſchaften obliegende Oberaufſicht auszuüben, und hat derſelbe namentlich zweimal im Jahre die vorgeſchriebene Nachſicht des Depoſitenbuchs und Caſſebeſtandes vorzunehmen.

§ 86. Zur Erörterung und Entſcheidung der eingeklagten Sachen, mit Ausnahme dringender oder ſolcher Streitſachen, für welche ein außerordentlicher Gerichtstag vorgeſchrieben iſt oder verlangt wird, iſt in der Regel an Einem Tage in jeder Woche Gericht zu

halten. An dieſen Gerichtstagen iſt auch die Unterſuchung und Erledigung der zur Polizeijuſtiz gehörigen Sachen vorzunehmen. Zu dieſen, ſo wie zu den in peinlichen Sachen zu haltenden und nach Bedürfniß anzuſetzenden Gerichtsſitzungen, wie auch zu allen gerichtlichen Handlungen mit Ausnahme der Auctionen und Licitationen, Verſiegelungen und Inventuren, hat der Beamte jedesmal zwei Fleckenseingeſeſſene als Beiſitzer, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen. Zu dem Ende ernennt die Oberdirection auf Vorſchlag des Fleckensvogts zwölf Gerichtsbeiſitzer.

§ 37. Von den Erkenntniſſen des Fleckensgerichts ſteht den Betheiligten nach Beſchaffenheit der Sache die Appellation oder Supplication an das Schleswigſche Obergericht und Obercriminalgericht frei.

5) Verfügung, betr. die Conſtituirung eines gemeinſchaftlichen Gutsgerichts für die Güter Freſenhagen mit Hohenlund, Gaarde, Lütjenhorn, Boverſtedt, Büllsbüll, Karrharde und Clirbüll, d. d. Gottorff, den 1ſten May 1806.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Es iſt Uns unmittelbar allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß die Beſitzer der Güter Freſenhagen mit Hohenlund, Gaarde, Lütjenhorn, Boverſtedt, Büllsbüll, Karrharde und Clirbüll wegen Conſtituirung eines gemeinſchaftlichen Gutsgerichts für ihre gedachte, an einander gränzenden Güter eine Vereinbarung getroffen und gebeten haben, Wir geruheten ihnen über ſelbige Unſere Allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen. Wann Wir nun dieſem Anſuchen mittelſt Reſcripts an Unſer Obergericht vom 25ſten v. M. dahin in Gnaden ſtatt gegeben haben, daß nachſtehende fortdauernde Einrichtungen in Hinſicht dieſes gemeinſchaftlichen Gerichts allen Beykommenden künftig zur Norm dienen ſollen, als genehmigen und verordnen Wir folgendes:

1) Der Gerichtshalter iſt jedesmal durch Mehrheit der nach Pflugzahl zu berechnenden Stimmen der Gutsbeſitzer zu erwählen, und unter Beſcheinigung der verordnungsmäßigen Fähigkeit deſſelben, desfalls jedesmal Unſere allerhöchſte Beſtätigung nachzuſuchen.

2) Auf gleiche Weiſe werden mit Ausnahme der Criminalkoſten ſ. w. d. a., welche bis weiter jedes Gut für ſich trägt, die aus der Juſtizverwaltung entſtehenden Laſten und Ausgaben nach Pflugzahl vertheilt.

3) Der Gerichtshalter beſorgt die Verwaltung der Juſtiz nach Vorſchrift der Geſetze und in Gemäßheit Unſerer Gerichtsordnung vom 19ten Juli v. J. unter Adhibirung des in Anleitung des § 29 zu beſtellenden Protocollführers, und namentlich unter Beobachtung der im § 34, wegen der Beyſitzer enthaltenen Vorſchrift.

4) Die Sitzungen des, in Uebereinſtimmung mit dem § 36 der Gerichtsordnung zu haltenden Gerichts, werden in Bredſtedt [1]) in der Wohnung des Gerichtshalters gehalten, wo auch das gemeinſchaftliche Archiv aufbewahrt wird, und iſt in Bredſtedt ebenfalls wegen

[1]) Gegenwärtig wird das Gericht an dem Wohnort des Gerichtshalters zu Leck, Amts Tondern, abgehalten.

zweckmäßiger Unterbringung ꝛc. der Gefangenen eine feſte Einrichtung zu treffen. Wornach ꝛc. *)

II. Flensburger Hoſpitaldiſtrict.

1) Extract aus Königs Friederich IV. Decret, wegen der dem Hoſpital über die klöſterlichen Unterthanen competirenden Juriſdiction, d. d. Copenhagen, den 3ten Februar 1722.

Ihro Königl. Majeſtät zu Dänemark ꝛc. Haben ſich geziemend und umſtändlich vortragen laſſen, wie daß die p. t. Provisores und Vorſtehere des Hoſpitals und zum heiligen Geiſt in der Stadt Flensburg, ſich über den Hardesvogt Schwenne Schwenſen in Hußbuy-Harde, beſchweret, daß derſelbe ſich unterſtanden, die in Hußbuy-Harde wohnende Hoſpitals Unterthanen oder Lanſten vor dem Hußbuy-Hardesding zu citiren, und da ſie nicht erſchienen, ſelbige in Strafe zu ſetzen, und dadurch ſie, die Provisores und Vorſteher, in der ihnen von uralten Zeiten her concedirten und competirenden Juriſdiction zu turbiren, und was ſie dabey zu Beybehalt- und Maintenirung ſolcher ihrer wohlhergebrachten Juriſdiction allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebeten. Gleich wie nun allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät, die zwiſchen den Proviſoren und Vorſtehern des Hoſpitals zu Flensburg, und dem Hardesvogt Schwenſen hinc inde gewechſelte Schriften, und von beyden Seiten angezogene Fundamenta gehörig und genau unterſuchen und erwägen laſſen, und ſich dann befunden, daß ermeldte Provisores und Vorſteher, ratione ihrer habenden Juriſdiction in causis civilibus, ſowol in petitorio als possessorio, allerdings fundiret ſind: — — — — Als haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät in allergnädigſter Erwägung aller obangeführten der Sachen Umſtände und alten Urkunden, wegen der dem Hoſpital und Armenhauſe zu Flensburg, von etlichen hundert Jahren her verliehenen Juriſdiction in causis civilibus über die Kloſter-Unterthanen zu reſolviren und zu decretiren gut gefunden, geſtalt Sie hiemit decretiren und wollen, daß oftangeregte Provisores und Vorſteher bey ihrer von uralten Zeiten her wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Juriſdiction über die klöſterliche Unterthanen fernerhin kräftigſt geſchützet und gehandhabet, darunter von den Flensburgiſchen Amtsbedienten und Hardesvögten, noch ſonſten jemanden, wer der auch ſey, auf einigerley Weiſe nicht turbiret oder

*) Auf den nachſtehenden Gütern iſt die Gerichtsbarkeit an die Amtsjuſtizbediente übertragen, als auf Aarup, an das Amt Apenrade (ſ. oben p. 427), Blansgaard an's Amt Sonderburg, (p. 464), Flarup, theilweiſe an's Amt Gottorf, (p. 446), Däniſch-Lindau an's Amt Gottorf, (p. 445), Lindewitt an die Aemter Apenrade, Lugumkloſter, Huſum, Bredſtedt, Tondern, Flensburg und Hadersleben, (p. 435), Seegaard, an die Landſchaft Pellworm, (p. 477), Stoltelund, an's Amt Tondern, (p. 483), Töſtorf, an die Aemter Flensburg und Gottorf, (p. 436), Weſebye, an das Amt Flensburg, (p. 436), ſo wie wegen der Tombüller Hufen auf Grüngrift an das Amt Tondern (p. 482).

beeinträchtiget werden ſollen noch mögen. Wornach die p. t. Amtmann, Amtsbediente und Hardesvögte, wie auch ſonſt Männiglich, ſich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich ꝛc.

2) Königs Friederich IV. Reſcript an den Amtmann zu Flensburg, Chriſtian Detleff von Holſtein, Grafen zu Holſteinburg, an den Probſten und ſämtliche Aſſeſſoren des Flensburgiſchen Consistorii, wegen der von den Vorſtehern des Hoſpitals, auf ergangene Requiſition des Consistorii, zu beſchaffenden Abhörung der in causis ecclesiasticis zur Zeugenſchaft vorgeſchlagenen klöſterlichen Unterthanen, d. d. Friedensburg, den 7ten Julii 1730.

Hoch- und Wohlgeborner ꝛc., Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, wie auch Ehrwürdige und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Uns iſt aus deiner, Unſers Kammerherrn, als Amtmanns zu Flensburg, an Uns unterm 13ten März c. a. allerunterthänigſt abgeſtatteten Relation und deren Beylagen, mit mehrerem vorgetragen worden, was ſowol du, der Kirchen-Probſt und ihr, die übrige Consistoriales des Flensburgiſchen Consistorii, als auch die Kloſter-Vorſteher des dortigen Hoſpitals, wegen Abhörung der Zeugen in Matrimonial-Sachen, an dich gelangen laſſen, und welchergeſtalt du, Unſer Kammerherr, da dir ſowol das Praesidium Consistorii, als die Inſpection über das Hoſpital anbetraut wäre, folglich dir obläge, des einen und des andern Jura zu beobachten, dich nicht unterſtündeſt, in dieſer Sache etwas zu verfügen, zumalen Uns alleine zuſtünde, Unſere Constitutiones zu erläutern, und du, daher dir Unſere allergnädigſte Verhaltungs-Ordre und Deciſion hierüber allerunterthänigſt ausgebeten haben wolleſt; wann Wir nun Unſers Obergerichts zu Gottorff über dieſe Sache eingeholtes Sentiment in Königl. Gnaden approbiret, und aus ſolchem erhellet, daß Wir, vermöge Unſerer Reſolution vom 3ten Februar 1722, deutlich declariret: wie Wir, in allergnädigſter Erwägung der Sachen Umſtänden, wegen der dem Hoſpital von etlichen hundert Jahren her verliehenen Jurisdiction in causis civilibus über die klöſterlichen Unterthanen, zu reſolviren für gut gefunden, und wollten, daß deſſen Provisores und Vorſteher, bey ihrer von uralten Zeiten wohlhergebrachter Gerechtigkeit, und Jurisdiction über die klöſterliche Unterthanen, fernerhin kräftigſt geſchützet, darunter weder von den Flensburgiſchen Amtsbedienten und Hardesvögten, noch ſonſt jemanden, wer der auch ſey, auf einigerley Weiſe turbiret oder beeinträchtiget werden ſollten, und dann ihr, die Consistoriales, in eurem Schreiben ſelbſt geſtehen müſſen, daß die Glückſtädtiſche Transaction de 1701, ſchlechterdings die Amts-Unterthanen concernire, mithin, daß ihr ſothane Transaction auch auf die in dem Amtsbezirk liegende Kloſter-Unterthanen ziehen wollet, euch nicht zu ſtatten kommen kann, allermaßen bekannten Rechtens iſt, daß die cognitio in causis Matrimonialibus

dem Consistorio competire, die Examinatio aber der in ſolchen Sachen vorgeſchlagenen Zeugen hingegen, ad jurisdictionem civilem gehöre, und ſelbige regulariter à competente judice seculari, auf vorgängige Requiſition des Consistorii verrichtet werde, zumalen ihr, die Consistoriales, kein einziges Exempel allegiren noch beybringen könnet, daß die Kloſter-Unterthanen ſich vorhin jemals in Matrimonialibus vor dem Consistorio, um ihre Zeugenſchaft abzulegen, ſiſtiren müſſen; als iſt hiemit an euch Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß ihr die Examinirung der klöſterlichen Unterthanen, wann ſie in Matrimonialibus zu Zeugen vorgeſchlagen werden, von den Proviſoren und Vorſtehern des Hoſpitals und Armenhauſes, auf gehörige Requiſition des Consistorii beſchaffen laſſet. Wornach ꝛc.

3) Obergerichts-Beſcheid, die von dem Amtmann zu Flensburg, bey einigen klöſterlichen Unterthanen, verhängte Kirchenpfändung betreffend, d. d. Gottorff, den 26ſten April 1732.

Auf eingereichte hiebey gefügte allerunterthänigſte Bittſchrift, abſeiten Proviſoren und Vorſteher des Flensburgiſchen Hoſpitals und zum heiligen Geiſt, wider den Probſten Ehrn Franciscum Möller und den Amtsverwalter Johann Thomſen, pro Mandato restitutorio: wird von Jhro Königl. Majeſtät, Dero Amtmann in Flensburg, Herr Chriſtian Detlef von Holſtein, Graf zu Holſteinburg, Ritter ꝛc., hiedurch angewieſen, die forderſamſte Anſtalt zu verfügen, daß die in ſeinem Namen durch Supplicatos, den Probſten und Amtsverwalter, decretirte und ausgepfändete Sachen, den beyden Kloſter-Unterthanen wieder reſtituiret, mithin das Hoſpital bey ſeiner Gerechtigkeit ungekränket gelaſſen werde. Urkundlich ꝛc.

4) Königl. Reſolution wegen Beſtellung eines Calands-Actuarii zu Flensburg, d. d. Gottorff, den 22ſten Januar 1745.

Auf die zwiſchen dem Geheimen- und Landrath, auch Amtmann zu Flensburg, Chriſtian Detlef von Holſtein, Grafen zu Holſteinburg, Rittern ꝛc., eines, den Vorſtehern des Hoſpitals zu Flensburg, andern, und den p. t. Bürgermeiſtern daſelbſt, Georg Claeden und Nicolaus Hinrich Clauſen, eventualiter Intervenienten, dritten Theils, wegen Beſtellung eines dortigen Calands-Actuarii, ſowol bey Jhro Königl. Majeſtät immediatè eingebrachte, als ſo ferner hieſelbſt gewechſelte Schriften und derſelben geſchehene reifliche Erwägung; geben allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Majeſtät hiemit den Beſcheid: Daß die Vorſteher des Hoſpitals, ohne Concurrenz der Jnſpectoren, den Calands-Actuarium künftighin bey ſich ereignenden Vacanzen jedesmal, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchſt-Deroſelben Confirmation, anzunehmen und zu beſtellen, wohl befugt ſind. Urkundlich ꝛc.

III. Landſchaft Nordſtrand *) und octroyrte Koege.

1) Auszug aus der Fürſtl. Octroy für die Nordſtrandiſche Participanten, d. d. Gottorf, den $\frac{8}{18}$ten July 1652.

Art. 11. Was auch ferner die Juſtiz und politiſche Regierung in vorgemeldetem Nordſtrande anlanget, bewilligen und vergünſtigen hiemit Se. Fürſtl. Durchl., daß die vorbenante Contrahenten und Hauptparticipanten ſollen Macht haben, unter ſich ein eigenes Land-Recht zu ſtellen, und ſolche Gerichte und Anſtalten in Criminal- und Civil-Juſtiz und Polizey, mit den dazu gehörigen Beamten und Verwaltern, wie und wo es ihnen am beſten und bequemſten dünken wird; welche ihren hiezu erforderten Eid ſollen leiſten an die vorbenannte Contrahenten und Hauptparticipanten, oder welche ſie dazu verordnen werden; welcher Eid inſonderheit in ſich ſoll begreifen die Clauſul, daß ſie Sr. Fürſtl. wollen getreu und hold ſeyn, und Seine Hoheit in Acht haben wollen. ——— ———

12) Auch ſollen fernerhin in Criminalſachen keine Appellationes an das Gottorffiſche Hofgericht zugelaſſen werden, ſondern es ſoll alles bey dem Spruch verbleiben; [1]) aber in allen Civilſachen ſoll man von dem Hauptgerichte im Nordſtrande der Appellation deſſelben Hofgerichts unterworfen ſeyn; doch ſollen in Civilſachen auch keine Appellationen unter die Summe von 400 Reichsthaler beym Gottorffiſchen Hofgerichte zugelaſſen oder angenommen werden, ſondern ſoll bey dem decidirten Urtheil verbleiben; wenn ſich aber die Appellation über die 400 Reichsthlr. erſtrecket, ſollen ſie bey vorgemeldetem Hofgerichte admittirt und gehöret werden. [2]). ———

2) Herzogs Chriſtian Albrecht Beſcheid, daß die in der Bedeichungs-Octroy vom $\frac{8}{18}$ten July 1652 geſetzte Summa appellabilis von 400 Rthlr. allein vom Capital zu verſtehen, die Participanten auch in den ſpäten Herbſt- und in den Wintermonaten, auch wenn ſonſt das Revier bey Huſum gefroren, vor dem Hofgerichte nicht erſcheinen dürfen, d. d. Gottorff, den 9ten Martii 1665.

Der Hochwürdige ꝛc. Herr **Chriſtian Albrecht** ——— Erkläret ſich auf der Haupt-Participanten der Nordſtrandiſchen Bedeichung unterthänigſtes Suppliciren und Anhalten, in Gnaden dahin, daß, ſo viel anfänglich die in der Bedeichungs-Octroy in Appellationsſachen geſetzte Summa der Vierhundert Reichsthaler angehet,

*) Das Nordſtrander Landrecht, ſ. oben pag. 485 sq.

[1]) Verordnung vom 27ſten März 1843.

[2]) cf. Verordnung vom 25ſten July 1781, § 10.

ſelbige Summe allein auf das Capital gemeynet und verſtanden, und alſo keine Zinſen oder Unkoſten mit darunter gezogen; ſonſten auch ſie die Participanten, ſo wenig als die Ihrigen, in den ſpäten Herbſt- und Winter-Monaten, als etwa de medio Octobris, usque ad medium Martii, oder ſobald oder ſo lange die harten Wetter gehen, und das Revier bey Huſum gefroren und alſo über das Waſſer zu kommen unmöglich iſt, in Casibus Concessis mit Proceſſen vor hieſigem Fürſtlichen Hofgerichte zu erſcheinen, nicht arctiret, und angeſtrenget werden ſollen. Urkundlich ꝛc.

3) Auszug aus der Königl. Reſolution für die Participanten der Landſchaft Nordſtrand, wegen verſchiedener Pöſte, d. d. Kopenhagen, den 8ten Decbr. 1731.

5) Wegen der bishero genoſſenen Freyheit von dem Gebrauch des geſtempelten Papiers, daß, weil denen Participanten bey Erhaltung Dero in Gott höchſtſeligſt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät allergnädigſten Confirmation, dieſe Freyheit nicht unterſaget worden, und dieſelbe anjetzo für die fernere Beybehaltung ihrer bisher genoſſenen Freyheiten, eine Summe von 4000 Rthlr. Cronen offerirten, Sie ſolche Freyheit als bereits zugeſtanden und durch gemeldete Summe noch fernweit abgehandelt, considerirten, ſo, daß demnach die Nordſtrandiſche Participanten von dem Gebrauch des geſtempelten Papiers, nach als vor befreyet blieben.

4) Auszug aus der Verlängerung der Königl. Octroy wegen Einteichung des neuen Sterdebüller-Koeges vom 10ten Decbr. 1687, und Bewilligung der Civilgerichtsbarkeit im Koege, d. d. Kopenhagen, den 15ten Auguſt 1691.

Wir Chriſtian V. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Uns die ſämmtliche Intereſſenten des neuen Sterdebüller Koeges —— supplicando vortragen laſſen; ———— mit allerunterth. Bitte Wir geruhten ———— die —— ihnen vergönnete 12 Freiheitsjahre ———— annoch auf 3 Jahre zu extendiren, und dabeneben ihnen bey vorkommenden Juſtizſachen die erſte Inſtanz in ermeldtem Kog und über den Teich allergnädigſt zu vergönnen. Wann Wir dann ſolchem allerunterth. Geſuch ——— in Königl. Gnaden deferiret und ſtatt gegeben; als extendiren ——— Wir, die den Impetranten —— vergönnete 12 Freyheitsjahre —— alſo und dergeſtalt, daß die Intereſſenten des mehr beſagten Koges die Exemtion —— auf 15 Jahre ——— genießen, auch dabeneben die erſte Inſtanz in Civilſachen in dem Kog und über den Teich, jedoch salva appellatione an Unſer Oberamtsgericht zu exerciren befugt ſeyn ſollen.

Wornach ꝛc.

5) Auszug aus der Octroy des alten Chriſtian-Albrechten-Koeges, d. d. Gottorf, den 2ten October 1681.

15. Die Policey, Administration der Justice, wie auch der Teiche und Dämme anlangend, laſſen Wir es allerdings bey der denen nordſtrandiſchen Participanten vormals ertheilten Octroy bewenden, alſo daß die Intereſſenten und Participanten dieſes neuen Koeges [3]), deren Erben und Nachkommen, eben daſſelbe Recht ſollen genießen und daran unter keinerley Manier behindert werden. Geſtalt Wir ihnen denn ſolches alles hiemit bündigſtermaßen ertheilen. Urkundlich ꝛc.

6) Auszug aus der Octroy des neuen Chriſtian-Albrechten-Koeges, d. d. Gottorf, den 5ten Novbr. 1703.

Denen Chriſtian-Albrechts-Koeges-Participanten wird hiemit nunmehro gnädigſt concediret, daß ſie vermöge habender fürſtlichen Octroy de Ao. 1681 —— dero Außenteichsland —— ungehindert beteichen mögen —— und ſoll es mit ſolchem neuen Koeg der 14 Freyheitsjahre und anderer Gerechtigkeiten wegen alſo gehalten werden, wie vorangeregte dero Octroy vom 2ten October 1681 —— im Munde führet.

7) Auszug aus der Octroy des Friedrichen-Koeges, d. d. Gottorf, den 15ten October 1690.

15. Die Policey, Administration der Justice, wie auch der Teiche und Dämme anlangend, laſſen Wir es allerdings bey der denen nordſtrandiſchen Participanten vormals ertheilrn Octroy bewenden, alſo daß die Intereſſenten und Participanten dieſes neuen Koeges [4]), deren Erben und Nachkommen eben daſſelbige Recht genießen und daran unter keinerlei Manier behindert werden. ——
Urkundlich ꝛc.

8) Reſcript, betreffend die Haltung der öffentlichen Licitationen und Auctionen im Friederichen-Koeg, d. d. Gottorf, den 15ten Juny 1813.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In Folge Allerhöchſt unmittelbarer Reſolution vom 5ten d. M. iſt verfügt worden: daß in Zukunft im Friederichen-Koeg ſämmtliche öffentliche Licitationen und Auctionen, jedoch mit Ausnahme der Verhäurungen von Ländereyen und der bey dem Verkauf von Vieh auf der Weide vorzunehmenden Licitationen, unter gerichtlicher Auctorität gehalten, und die desfalls zuvor zu erlaſſenden Bekanntmachungen ebenfalls gerichtlich abgege-

[3]) d. h. ſolche Eingeſeſſene, die 70 Demat Land beſitzen.
[4]) d. h. ſolche Eingeſeſſene, die 60 Demat Landes beſitzen.

den werden ſollen; als welches zur Nachricht und Nachachtung für Beykommende gehörig bekannt zu machen iſt. Urkundlich ꝛc.

9) Dagebüller Octroy, d. d. Gottorf, den 20. Sept. 1700.

16. Die Polizey, Administration der Justice wie auch Teiche und Dämme anlangend, laſſen Wir es allerdings bey der denen nordſtrandiſchen, Chriſtian-Albrechten- und Friederichskoges-Particpanten vormals ertheilten Octroy bewenden, alſo daß die Participanten und Eingeſeſſenen dieſes Koges [5]), deren Erben und Nachkommen eben daſſelbe Recht ſollen genießen und darunter auf keinerley Weiſe behindert werden; geſtalt Wir dann ihnen ſolches alles hiemit bündigſter maßen ertheilen, doch daß ſelbiges nach dem **12** Articul zu reguliren und einzurichten und Unſer p. t. Amtmann zu Tondern alle Wege die Direction darüber behalte; auch ſoll in bürgerlichen Sachen keine Appellation gültig ſeyn, als deren Summa ſich über **200** Rthlr. erſtrecket. Urkundlich ꝛc.

10) Auszug aus der Octroy des Rutebüller-Koeges, d. d. Gottorf, den 30ſten Januar 1712.

7. Der nun einzuteichende Koeg ſoll unter keiner andern Jurisdiction ſtehen, ſondern ſein eigen Recht und Jurisdiction haben, einen Inspectorem und Rathleute erwählen, das eyderſtädtiſche Recht pro jure gebrauchen, auch in Civilſachen, deren Summa ſich nicht über **200** Reichsthaler erſtrecket, von denen Urtheln nicht appelliret, noch irgend außer dem Koge Recht geſuchet werden.

8. So ſollen auch die Intereſſenten dieſes Koeges und welche eigenthümlich Land darinnen haben, ratione deſſen für keine fremde und auswärtige Gerichte gezogen werden.

11) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht, d. d. Kopenhagen, den 21ſten September 1771.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben vernommen, daß Unſer Geheimer Conferenzrath Desmercières, nach vollbrachter Bedeichung des Eliſabeth-Sophien-Koeges nunmehr einen beeidigten Koegsinſpector beſtellet, auch die gewöhnlichen Protocolle eingeführet und gebeten habe, daß dieſer Protocolle wegen das gewöhnliche Reſcript von Uns an Ew. Lbd. und euch erlaſſen werden möchte. Wir haben dieſem Geſuch in Gnaden Statt gegeben, und es ſollen demnach dieſe in dem Eliſabeth-Sophien-Koege errichteten Gerichts- Kauf- Schuld- und Pfandprotocolle, wenn ſie von einem beeidigten Bedienten geführet werden, und den Geſetzen und Verordnungen gemäß einge-

---

5) cf. art. 12 der Octroy. Imgleichen ſoll denjenigen, welche in ſolchem eingeteichten Koge 70 Demat Landes haben und beſitzen die freye Fiſcherey ———, auch das jus patronatus an der Kirche daſelbſt, imgleichen dasjenige, ſo in dem 16 art. von Policey, Juſtiz und andern enthalten, vergönnet, die übrigen aber, welche obgedachte Zahl der 70 Dematen nicht haben, ſollen davon ausgeſchloſſen ſeyn. ———

richtet ſind, ſo wie alles was in ſelbige eingetragen iſt, alle geſetzliche Autorität und Gültigkeit haben. Gegeben ꝛc.

12) Reſcript an das Obergericht zu Gottorff, betreffend die Errichtung der Gerichts- auch Schuld- und Pfandprotocolle, imgleichen die Aufnahme des Eyderſtedtiſchen Landrechts in dem neu bedeichten Graf Reuſſen-Koege, d. d. Chriſtiansburg, den 20ſten Nov. 1789.

Chriſtian VII. ꝛc. Uns iſt vorgetragen worden, daß der Beſitzer der vormals Desmercières octroirten Koege und Vorländereien, um die erforderlichen Verfügungen zur Errichtung der gewöhnlichen Gerichts- wie auch Schuld- und Pfand-Protocolle und Aufnahme des Eyderſtedtiſchen Landrechts, mit Ausſchließung des Beyſpruchsrechts in dem jetzt neu bedeichten Koege, Graf Reuſſen-Koege benannt, angeſuchet hat. Da nun dieſer Bitte, nach dem von Ew. Lbd. und euch geäußerten Bedenken nichts entgegen ſtehet: ſo ertheilen Wir Denenſelben und euch den Auftrag, gedachten ——— zur Errichtung der Gerichts- auch Schuld- und Pfand-Protocollen in dem neu bedeichten Graf Reuſſen-Koeg zu auctoriſiren und wegen der Aufnahme des Eyderſtedtiſchen Landrechts mit Ausſchließung des Beyſpruchsrechts in demſelben, die behuſige Verfügung zu erlaſſen. ——————— . Die ꝛc.

13) Auszug aus der Königl. Reſolution für den Sophien-Magdalenen- und Desmercières-Koeg, vom 2ten November 1767.

Dem derzeitigen Beſitzer des Sophien-Magdalenen- und Desmercieres-Koeges iſt unterm **2ten** November **1767** eine Reſolution ertheilt, wodurch die Einführung des Eyderſtedtiſchen Landrechts, mit Ausnahme des darin begriffenen **Juris detractus**, in den erwähnten Koegen allerhöchſt beſtätigt worden.

14) Extract aus Herzog Friederichs Confirmation der Octroi des Neuen Auguſtenkoeges vom 15ten July 1695 auf mehrere Privatperſonen, d. d. den 16ten Juny 1699.

——————— Geſtalten Wir denn in ſo weit den **12** Articuln mehrbeſagter **Octroy de ao. 1695** den **15**ten July hiemit gnädigſt wollen geändert und falls bei einfallenden **Processen Appellationes** erwachſen ſollten, dieſelben bei Unſerer Kanzelei nicht wollen angenommen haben, es betrage denn die Summe, Zinſen und Koſten ausgeſchloſſen über Zwey Hundert Reichsthaler, bei welchem allen die **Supplicantes** deren Erben und Nachkommen allerdings gelaſſen und dawider keinesweges beeinträchtigt und gehindert werden ſollen. Urkundlich ꝛc.

Dritter Theil.

Die Conſiſtorien.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

1) Reſcript an das Gottorfiſche Obergericht wegen des fori personalis der adelichen Landprediger, d. d. Chriſtiansburg, den 31ſten März 1760.

Friedrich V. ꝛc. Wir haben Uns allergnädigſt bewogen, hiedurch ausdrücklich feſtzuſtellen, daß ſämmtliche Prediger auf denjenigen adelichen Gütern im Herzogthum Schleswig, deren Beſitzer die Gerichtsbarkeit über ihre Untergehörigen haben und ihnen ſelbſt Ding und Recht zulegen, in Schuld- und anderen perſönlichen Sachen, unmittelbar unter dem Landgericht ſtehen, und in prima instantia vor ſelbigem belangt werden ſollen. Wir geſinnen demnach ꝛc.

2) Verordnung, wie es im geweſenen Fürſtl. Antheil des Herzogthums Schleswig, nach Abſterben der Prediger, Organiſten, Küſter, Schulmeiſter und anderer Kirchenbediente, ratione der Theilungen ihrer Verlaſſenſchaften hinführo zu halten, d. d. Kopenhagen, den 26ſten April 1729.

Wir Friedrich IV. fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, wie daß Wir in dem geweſenen Fürſtl. Antheil Unſeres Herzogthums Schleswig, wegen der nach Abſterben der Prediger, Organiſten, Küſter, Schulmeiſter und anderer Kirchenbedienten, ratione der zu verrichtenden Theilungen ihrer Verlaſſenſchaften, bishero angemerkten Irrungen, und entſtandenen Streitigkeiten, folgende Verordnung ergehen zu laſſen, allergn. für gut befunden: daß nämlich nach Ableben der benannten Perſonen, die Theilungen und Inventirungen ihrer Verlaſſenſchaften hinführo bey dem foro seculari zu halten und zu verrichten, jedoch dergeſtalt, daß dem praeposito loci frei bleibe ſothane

Theilungen, wozu ihnen zuvorderſt reſp. von dem Magiſtrat in den Städten und dem Hardesvogt auf dem Lande, wo der Act zu halten der Termin in Zeiten zu denunciiren, entweder ſelbſt oder durch einen von ihm zu committirenden Prediger des Amts, mit beizuwohnen oder beiwohnen zu laſſen, von ſelbigen aber ſo wenig, als den weltlichen Officialen deshalb einige Gebühr genommen werden ſolle. Wie nun gegenwärtige Verordnung als eine beſtändige Conſtitution zu obſerviren: alſo haben ſich auch die p. t. Amtmänner, Magiſtrate in den Städten, nicht minder die Pröpſte und Hardesvögte, auch ſonſt jedermänniglich in dem geweſenen Fürſtl. Antheil Unſers Herzogthums Schleswig, darnach in alle Wege zu richten, und darüber ſtricte zu halten. Urkundlich ꝛc.

3) Reſcript, enthaltend eine nähere Beſtimmung der im Jahre 1729 wegen der Theilungen der Verlaſſenſchaften der Kirchen- und Schulbedienten in den vormals Fürſtl. Diſtricten, ergangenen Verordnung, d. d. Friedensburg, den 20ſten July 1774.

Chriſtian VII. ꝛc. Wir haben vernommen, wasmaßen die in den vormals Fürſtl. Aemtern des Herzogthums Schleswig unterm **26**ſten April **1729** ergangene Verfügung, zufolge deren die nach den verſtorbenen Predigern, Kirchen- und Schulbedienten vorzunehmenden gerichtlichen Theilungen und Inventirungen beim foro seculari, und zwar, ſo weit Wittwen und Kinder daran Theil haben, unentgeltlich geſchehen ſollen, in praxi wenig befolget worden, und es daher zum Beſten gedachter Wittwen und Kinder nöthig ſey, daß ſämmtliche Gerichte derjenigen Diſtricte, in welchen obige Verordnung ergangen iſt, hierüber mit einer nochmaligen näheren Vorſchrift verſehen werden. Wir wollen demnach nach dem Sinne obgedachter Verordnung feſtſetzen, daß ſo oft über den Nachlaß eines Kirchen- und Schulbedienten, worunter auch die Emeriti begriffen ſind, wegen der dabei intereſſirten unmündigen oder abweſenden Erben eine gerichtliche Theilung vorgenommen werden muß, die Wittwe und Kinder, auch ſämmtliche Deſcendenten des Defuncti das beneficium der unentgeltlichen Theilung genießen; dahingegen aber in anderen Fällen, da nämlich die Concurrenz der Obrigkeit nicht nothwendig iſt, ſondern von ſämmtlichen mündigen und gegenwärtigen Erben aus freien Stücken verlanget wird, auf eine Exemtion von den gewöhnlichen Gebühren keinen Anſpruch haben ſollen; wie dann auch wenn Wittwen oder Kinder mit Aſcendenten und Seitenverwandten concurriren, erſtere bloß ihre ratam frei machen, letztere aber bezahlen müſſen.

Die unentgeltliche Behandlung erſtrecket ſich auf alle Acte von der Verſiegelung an bis zur vollzogenen ſchließlichen Theilung, alſo auch auf die Beſtellung der Tutoren und Curatoren, die Inventirung und Taxirung der Güter. Sie erſtrecket ſich aber nicht auf die den Taxationsmännern beikommende Vergeltung, noch auf die für den öffentlichen Verkauf der Güter, oder für die Eincaſſirung der Aus-

tionsgelder zu erlegenden Gebühren und Procente, noch auch auf die von der Obrigkeit verwandten baaren Auslagen, Reiſe= und Zehrungskoſten und Schreibgelder, als welches alles ex massa abgehalten und berichtiget werden muß.

Uebrigens findet dieß den Wittwen und Kindern der Kirchen= und Schulbedienten zugeſtandene beneficium nur bei Erbtheilungen Statt, und müſſen alſo, wenn es zu einem Concurſe oder gerichtlichen Erbſtreite käme, die ſonſt gewöhnlichen Gebühren entrichtet werden.

Wir geſinnen an Ew. Lbd. gnädigſt und befehlen euch allergn., dieſem zufolge in denjenigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, woſelbſt die allegirte Verordnung de **1729** ergangen iſt, das weitere bekannt zu machen und zu verfügen. Die ꝛc.

4) Auszug aus der Verordnung betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen, auf den Inſeln Alſen und Arröe, d. d. Kopenhagen, den 7. Novbr. 1832.

(Ueberſetzung aus dem Däniſchen.)

§ **1.** König **Chriſtian** V. Däniſchen Geſetzes 2tes Buch von der Religion und der Geiſtlichkeit, ſo wie das von demſelben König unterm **26**ſten Juli **1685** angeordnete Kirchenritual, ſollen in Verbindung mit den ſpäter für Unſer Reich Dännemark erlaſſenen oder noch zu emanirenden Verordnungen, welche Veränderungen der eben genannten Kirchengeſetze oder neue Beſtimmungen hinſichtlich der Religion und der Geiſtlichkeit enthalten, ferner für das Bisthum Alſen und Arröe Gültigkeit haben; doch nur inſoweit, als nicht im Folgenden von dieſer allgemeinen Regel Ausnahmen gemacht, oder ſelbige näher beſtimmt werden wird.

§ **2.** Mit Rückſicht auf die Gegenſtände, welche in dem genannten Geſetzbuche als Angelegenheiten der Religion und der Geiſtlichkeit betrachtet ſind, nach ſpäteren für Dännemark emanirten Verordnungen indeſſen, daſelbſt gegenwärtig als bürgerliche Angelegenheiten behandelt werden, (z. B. das Armenweſen und die Behandlung von Druckſchriften) ſoll es im gedachten Bisthum nach den für Unſer Herzogthum Schleswig geltenden Geſetzen verhalten werden, welche als die geiſtlichen Angelegenheiten nicht betreffend, in dem Bisthum ferner in Kraft bleiben.

§ **3.** So wie die geiſtlichen Beamten in dieſem Bisthum alles zu beachten haben, was in den dort publicirten Schleswigſchen Geſetzen und Anordnungen, rückſichtlich des Armen=, Medicinal=, Steuer=, Land= und Seemilitärweſens, ſo wie hinſichtlich gewiſſer der Obrigkeit zu machenden Anzeigen und anderer bürgerlicher Angelegenheiten, der Geiſtlichkeit etwa vorgeſchrieben iſt, ſo haben die gedachten Beamten auch alles dasjenige zu befolgen, was nach Maaßgabe der für Unſer genanntes Herzogthum geltenden Geſetze, in bürgerlicher Rückſicht bei geiſtlichen Amtsverrichtungen wahrzunehmen ſeyn möchte.

Dieſemzufolge muß der Prediger rückſichtlich der Trauung zwar im Allgemeinen ſich nach der desfälligen Däniſchen Verordnung vom

30ſten April 1824 richten, hat jedoch gleichzeitig die Schleswigſchen Geſetzes-Beſtimmungen wegen des Alters und der Nothwendigkeit eines Conſenſes von Seiten der Aeltern oder Vormünder (ohne daß indeſſen der Mangel dieſes Conſenſes eine Nullität der Ehe herbeiführen könnte) ſammt das zur Sicherheit beikommender Erben zu beobachtende, wenn eine Wittwe oder ein Wittwer eine neue Ehe eingeht, wahrzunehmen, ſo wie auch das im § 3 № 10 der genannten Verordnung Vorgeſchriebene im Bisthum nicht zur Anwendung kommt. Statt deſſen hat der Prediger dasjenige zu beachten, was die Schleswigſchen Geſetze in Betreff der Befugniß des Armenweſens, einer Verheirathung zu widerſprechen, angeordnet haben oder anordnen werden; zugleich ſoll die Zeit binnen welcher eine Einſage gerichtlich anhängig zu machen iſt, um als Ehehinderniß betrachtet werden zu können, in Gemäßheit der Verordnung vom 28ſten November 1800, § 8, 6 Wochen nicht überſchreiten. Wünſcht jemand eine Diſpenſation von den Geſetzen, die Beſchränkungen hinſichtlich der Eingehung der Ehe enthalten, ſo muß er ſich deshalb an Unſere Däniſche Kanzelei wenden. Des Herzogs von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg Durchl. bleiben indeſſen im Beſitz der durch allerh. Reſolution vom 5ten Juny 1795 zugeſtandenen Freiheit, im Fall beide Perſonen zur Herzoglichen Schloßgemeinde gehören, ſie von dem Aufgebot und der Trauung in der Kirche zu diſpenſiren.

§ 10. Sofern, der Beſtimmung des nachfolgenden § 12 ungeachtet, ein gerichtliches Verfahren über Amtsemolumente der Geiſtlichkeit eintreten ſollte, iſt ſolches bei dem beikommenden Civilgericht abzumachen, ſo wie auch alle Sachen wider geiſtliche Beamte bei den Civilgerichten zu verfolgen ſind, worunter ſie nach Schleswigſchen Anordnungen hingehören, mit Ausnahme jedoch der im § 11 erwähnten Sachen. Gleichfalls iſt jede andere Sache, die mit dem Kirchenweſen zuſammenhängt, von den genannten Civilgerichten zu entſcheiden, ſo weit ſie ihrer Natur nach einen förmlichen Rechtsgang erforderlich macht.

§ 11. Sollte ein geiſtlicher Beamter im Bisthum wegen ſeiner Amtsführung oder wegen ärgerlichen Verhaltens, welches mit Rückſicht auf ſeine geiſtliche Stellung, Gegenſtand eines gerichtlichen Verfahrens werden könnte, belangt werden, ſo iſt zur Beurtheilung und Entſcheidung ſolcher Sachen vom Biſchof ein Probſtengericht niederzuſetzen.

§ 12. In allen Fällen, in denen nach Däniſchen Geſetzen eine das Kirchenweſen betreffende Angelegenheit (z. B. die Beitreibung der Einnahmen der Geiſtlichkeit) durch Reſolution der Civilobrigkeit ohne förmlichen Rechtsgang abgemacht werden kann, iſt auch im Bisthum die vom Amtmann oder dem Herzoglichen Oberinſpector abgegebene Entſcheidung von dem beikommenden Civilgerichtsdiener zu vollziehen, und hat Jemand Beſchwerde über die Entſcheidung der Obrigkeit in ſolchen Fällen zu erheben, ſo iſt ſolche bei Unſerer Däniſchen Kanzelei zur definitiven Beſchließung vorzubringen. In Zweifelsfällen wird Unſere Däniſche Kanzelei mit Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei correſpondiren, und ſollten dieſe Collegien verſchiedener Anſicht ſeyn, ſo iſt die Sache Uns vorzutragen.

§ 13. Die geiſtliche Skiftejurisdiction und das damit verbundene geiſtliche Auctions- und Vormünderweſen, welches der Verordnung vom 5ten Decbr. 1806 ungeachtet, noch jetzt im Bisthum Statt findet, ſoll von nun an aufgehoben ſeyn und die damit verbundenen Geſchäfte gehen an die beikommenden Civilbeamten über. Nur ſind die Theilungen, die ſchon von dem geiſtlichen Theilungsverwalter begonnen worden, ſo wie die dazu gehörenden Auctionen, von ihm fortzuſetzen und zu Ende zu bringen.

Obgleich die Civilbeamten, an welche die genannten Geſchäfte in Zukunft übergehen, bei deren Behandlung im Allgemeinen ſich nach Schleswigſchen Geſetzen zu richten haben, ſo ſind doch die Däniſchen Geſetze, welche das Gnadenjahr und die Einlöſung der Predigerwohnung ſammt was damit in Verbindung ſteht, betreffen, bei der Behandlung geiſtlicher Erbtheilungen zu beachten. So iſt auch ferner die Gemeinſchaft, die nach Däniſchen Geſetzen zwiſchen Eheleuten Statt findet, zu berückſichtigen bei den Erbtheilungen der jetzigen Geiſtlichen und ihrer jetzigen Ehefrauen, deren wechſelſeitiges Verhältniß demnach durch die Aufhebung der geiſtlichen Skiftejurisdiction keine Veränderung erleidet. In ſolchen Fällen kann das nach Schleswigſchen Geſetzen den Eheleuten zuſtehende Erbrecht nicht in Betracht kommen, wogegen der Antheil des Längſtlebenden an der Maſſe, ſo weit nicht eine gültige teſtamentariſche Diſpoſition darin eine Abänderung macht, Eins in allem nach dem Däniſchen Geſetze, Buch V, Cap. 2, art. 19 und 20, beſtimmt wird. — Sollte übrigens jemand von denjenigen Individuen, die nach den bis hiezu geltenden Regeln unter die geiſtliche Skiftejurisdiction ſortiren, eine teſtamentariſche Beſtimmung machen wollen, derzufolge es mit ihrem Nachlaſſe ſo zu verhalten wäre, als ob die geiſtliche Skiftejurisdiction nicht aufgehoben ſey, ſo kann die unentgeltliche Beſtätigung eines ſolchen Teſtaments gewärtigt werden, wenn ein desfälliges Geſuch bei Unſerer Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei eingereicht wird.

§ 14. In Anſehung der Eheſcheidungsſachen behält es ſein Verbleiben bei der in Veranlaſſung der Aufhebung des Tamperets in Dännemark ergangenen allerhöchſten Reſolution vom 20ſten Decbr. 1799, derzufolge dieſe Sachen bei dem Civilgericht, welches den Gerichtsſtand des Angeklagten bildet, und nach Schleswigſchen Geſetzen, mit Vorbehalt der Appellation an das Schleswigſche Oberconſiſtorium behandelt werden. Uebrigens haben die Prediger, in Uebereinſtimmung mit dem Geſetze, Buch II. Cap. 2 und den Verordnungen vom 18ten Octbr. 1811 und 30ſten April 1824, § 18, ſich zu bemühen, Mißverſtändniſſen und Zwietracht unter den Eheleuten vorzubeugen.

§ 15. Wiewohl die Geiſtlichkeit im Bisthum in Steuerſachen ganz nach Schleswigſchen Geſetzen zu behandeln iſt, ſo iſt doch keine Steuerexecution bei einem Geiſtlichen im Bisthum vorzunehmen, wenn nicht 8 Tage vorher dem Biſchofe davon Anzeige gemacht worden, damit dieſer wo möglich bewirken könne, daß die Zahlung ohne Zwangsmittel erfolge. Daſſelbe gilt, wenn Brüchen bei einem Geiſtlichen beizutreiben ſind.

5) Reſcript, an den Kammerherrn Conrad Detlev Grafen zu Reventlow, als Amtmann zu Hadersleben, daß es ratione jurisdictionis im Törninger Lehn, Amts Hadersleben, bei der alten Verfaſſung hinführo zu laſſen, de dato Friedensburg, den 6ten October 1727.

Friedrich IV. ꝛc. Uns iſt geziemend und umſtändlich vorgetragen worden, was Uns du, occasione der, wiewohl auf Unſeren Specialen allergnädigſten Befehl von Unſerem Kammerherrn und Stifts-Amtmann zu Ripen, Herrn Christian Carl von Gabel, Rittern, und Unſerem dortigen Biſchoffen Ehrn Lars Thura beſchehenen Taxir- und Anſetzung der Geiſtlichkeit im ſogenannten Törninger Lehn, Amts Hadersleben, zu einer Beiſteuer zu Wiederaufbauung der abgebrandten Kirchen und publiquen Gebäude in Unſerer Stadt Wiborg in Jütland, ſowohl als die Geiſtlichkeit in obermeltem Törninger Lehne mittelſt verſchiedener Memorialien allerunterthänigſt vorgeſtellet, und wie du und die Geiſtlichkeit durch Allegirung vielfältiger Exempeln und Beweisgründe, auch durch die alte wohlhergebrachte in dem bekannten Coldingſchen Abſchied de dato Coldingen, den 24ſten Janr. 1576 fundirte und von Unſerm in Gott glorwürdigſt ruhenden resp. Herrn Elter- und Groß-Herrn Vatern wailand Königs Christian des 4ten und wailand Königs Friderich 3ten Majſt. Majſt., den 21ſten Martii 1637, und den 20ſten April 1667 confirmirte Verfaſſung Kraft deren die limiten zwiſchen Unſerer Provinz Jütland und Unſerem Herzogthum Schleßwig ein für allemahl feſtgeſtellet wären, und in specie durch Unſere den 25ſten Februar 1708 an Unſeren Oberkammerherrn und Geheimen Rath, Herrn Christian Detlef, Grafen zu Reventlow, Rittern, als damaligen Amtmann zu Hadersleben, deinen Vater und den 17ten Februar deſſelben 1708ten Jahres an den damaligen Biſchoffen zu Ripen, weil. Mag. Christian Muus ergangene allergn. Rescripta völlig zu behaubten vermeineſt, daß durch obige, von dem p. t. Stiftsamtmann und Biſchoffen zu Ripen beſchehene Taxir- und Anſetzung der Geiſtlichkeit im Törninger Lehn, als eine bloße Civil-Sache deiner, als Unſer p. t. Amtmanns zu Hadersleben Function zu nahe getreten, und ein Eingriff geſchehen ſei, dazumahlen einem p. t. Stiftsamtmann zu Ripen, vermöge der obangezogenen alten in dem Coldingſchen Abſchied fundirten und ſeithero zu wiederhohleten mahlen confirmirten Verfaſſung in weltlichen Sachen im Törninger Lehne, als unter der Haderslebiſchen Amts-Bothmäßigkeit gehörig und in Unſerem Herzogthumb Schleßwig belegen, keine die geringſte Jurisdiction oder Cognition, ſondern ſelbige dir, als p. t. Amtmann und den Beamten im Amte Hadersleben allein competirte, in geiſtlichen Sachen aber ſelbige dem p. t. Stiftsamtmann und dem Biſchoffen zu Ripen weiter nicht, als in Conſiſtorial- und Matrimonial-Sachen, ſo vor dem Conſiſtorio zu Ripen gehörten und wovon die Appellationes an Unſer höchſtes Gericht in Unſerer Reſidenzſtadt Copenhagen giengen conjunctim beikäme, dazumahlen obbeſagte Unſere beede allergnäd. Reſcripte vom 17ten und

25ſten Febr. Anno 1708 die klare und deutliche Worte in ſich hielten, daß ein p. t. Stifftsamtmann über das Stifft Ripen, mit denen in Unſerem Amte Hadersleben (als worunter das Törninger Lehn bekanntlich mitbegriffen) belegenen Kirchen, in Collecten=Taxirungs= und anderen weltlichen Sachen allerdings nichts zu ſchaffen, oder ſolcherwegen etwas zu diſponiren hätte, vielmehr aber, wenn etwa dergleichen Ordres in Kirchen=Sachen im Törninger Lehn auszugeben wären, ſolche durch den p. t. Amtmann zu Hadersleben und den p. t. Biſchoffen zu Ripen conjunctim veranſtaltet werden ſollten, und es im übrigen auch ſonſten desfalls bei der hergebrachten Praxi in allen Vorfällen lediglich ſein Verbleiben und Bewenden haben ſollte, geſtalten denn die Geiſtlichkeit im Törninger Lehn unter dem Biſchoffen zu Ripen weiter nicht, als nur lediglich quoad ministerialia, ſo weit der Candidatorum ministerii Tentamen, Examination, ordination und Introduction auch die Aufſicht auf deren Lehre, Leben und Wandel angienge, ſtände, die Jurisdiction über die Prediger und Geiſtliche im Törninger Lehn in geiſtlichen Sachen aber, hätte der Biſchoff nicht allein, ſondern zugleich mit dem p. t. Stifftsamtmann zu Ripen, ſo weit die Conſiſtorial= und Matrimonial=Sachen beträfe, ſonſten aber die Geiſtlichkeit im Törninger Lehn, ſowohl als die Geiſtliche in der Haderslebiſchen Probſtei, als allerſeits im Bezirk Unſers Herzogthums Schleswig ſituiret, denen Landes=Geſetzen daſelbſt in Civil=Sachen allein unterworfen wären, und in allen Civil=Actionen und ihre Perſonen, Einkünfte und Abgaben betreffenden Vorfallenheiten unter der Haderslebiſchen Amts=Obrigkeit ihr forum ſortirten; ja ſogar die p. t. Hardesvoigte im Törninger Lehn, die Schifft und Erbtheilung in den Sterbbuden der Geiſtlichen verrichteten, welches hingegen im Stifft Ripen als unter Unſerem Königreiche Dännemark gehörig der Hardesvoigt mit gewiſſen Predigern thäte, gleich dann auch von jehero bei vorgefallenen Troublen in Kriegsläuften auch ſonſten die von der Geiſtlichkeit im Törninger Lehn geforderte ordinaire und extraordinaire Steuern und Abgaben niemahlen von denen im Stifft Ripen verordnet geweſenen Commiſſarien, ſondern von denjenigen, ſo im Herzogthum Schleswig zu Regulirung dergleichen Steuern und Abgiften jedesmahl auctoriſirt und committirt geweſen wären determiniret und nach der Haderslebiſchen Amtsſtube abgeliefert worden und von dort aus die Taxir= und Setzung der Steuern und deren intimation allein regulariter und ordentlich erwartet werden müßten, Krafft welcher alten Obſervance als von Uns in Ao. 1713 zu der von der Schwediſchen Armee eingeäſcherten Stadt Altona eine allgemeine Collecte in Unſeren Königreichen, Fürſtenthümern und Landen bewilliget worden und der damahlige Biſchoff zu Ripen ſich zwar angemaßet, der Geiſtlichkeit im Törninger Lehn davon die Intimation und daß das geſammelte bei demſelben eingeliefert werden ſollte, zu thun, ſolcher error ſogleich redreſſiret wäre, und darauf die Amts=Obrigkeit zu Hadersleben die gewöhnliche ordentliche Intimation desfalls thun laſſen, wohin auch die colligirten Gelder dem Herkommen nach damahls geliefert worden; daß du demnach, in Anſehung aller obangeführten Beweisgründen, Exempeln und beſonderen Um=

ſtände der allerunterthänigſten rechtlichen Meinung wäreſt, daß dasjenige, was dieſer Wieburgiſchen und der im vorigen 1726 Jahr veranſtalteten Grönländiſchen Beiſteuer halber von dem Stiffsamtmann und dem Biſchoffen zu Ripen verfüget worden, der oballegirten alten in dem Coldingſchen Abſchied fundirten von Unſeren Königlichen Vorfahren in der Regierung confirmirten, auch durch Unſere beede allergnäd. Reſcripte vom 17ten und 25ſten Febr. 1708 beſtätigten Verfaſſung entgegen liefe, und du dahero dieſerwegen Unſere allergnädigſte immediate Reſolution und ordre um dich und deine Successores, die künftige Amtmänner zu Hadersleben außer aller Verantwortung zu ſetzen, allergehorſamſt erwarteteſt. Gleich wie Wir nun alles dasjenige, was du und die Geiſtlichkeit im Törninger Lehn zu Verificir- und Behaubtung der alten im Coldingſchen Abſchied gegründeten, von Unſeren Königlichen Vorfahren und Uns Selbſt beſtätigten Verfaſſung allerunterthänigſt angeführet und vorgeſtellet, der Wahrheit und denen allegirten Documenten allerdings gemäß zu ſeyn befunden, und dahero ein für allemahl allergnädigſt wollen und verordnen, daß es bei ſolcher Verfaſſung hinführo und zu allen Zeiten unveränderlich gelaſſen und ſolchemnach ſowohl dem jetzigen als denen künftigen Stifftsamtmännern zu Ripen nicht verſtattet werden ſolle, ſich in Sachen die Kirchen und Geiſtlichkeit im Törninger Lehn, ſo wenig als im ganzen Amte Hadersleben angehend ſo weit die weltliche und Civil-Sachen betreffen, im geringſten weiter zu bemengen, ſondern ſelbige der Diſpoſition und Anordnung des p. t. Amtmanns zu Hadersleben und in gewiſſen Casibus des p. t. Biſchoffen zu Ripen zu überlaſſen, dieſer auch nicht befugt ſein ſolle, in geiſtlichen Sachen im Törninger Lehn, außer der Jurisdiction über die Geiſtliche ſo weit die Conſiſtorial- und Matrimonial-Sachen anlanget, als in welchen er mit dem Stiftsamtmann zu Ripen nach wie vor die Jurisdiction, dem Herkommen nach, behält, in Kirchenſachen, die Collecten und anderen dergleichen Sachen angehend, ohne dein Vorwiſſen Conſens und deine Concurrenz etwas anzuordnen und zu verfügen, davon Wir auch aus Unſerer däniſchen Kanzelei Unſere resp. Stiffts-Amtmann und Biſchoffen zu Ripen zu ihrer Nachricht und künftigen Verhaltung Notiz geben laſſen werden; Alſo haben Wir dir auch ſolches in Königlichen Gnaden kund thun wollen. Wir wollen indeſſen jedoch, und befehlen dir hiemit allergnädigſt, daß, weil im vorigen 1726 Jahre, wieder die oft angeregte alte Obſervanz die Taxirung der Geiſtlichkeit im Törninger Lehn zu Behuef der Grönländiſchen Handlung ſowohl als die in dieſem noch laufenden Jahre verfügte Taxirung derſelben zur Beiſteuer zu Behuef der Wiederaufbauung der abgebrandten Kirchen- und publiquen Gebäude in Unſerer Stadt Wiburg auf Unſere Speciale allergnädigſte Befehle geſchehen, du es für dieſe beede mahlen jedoch citra consequentiam pro futuro dabei bewenden laſſeſt und ſolchemnach die Verfügung thueſt, daß die bei Unſerem Königlichen Commissario und Hausvoigt Simonsen zu Hadersleben in deposito geſetzte Beiſteuergelder Unſerem Biſchoffen zu Ripen abgefolget werden.

Wornach ꝛc. ꝛc.

II. Competenz der geiſtlichen Gerichte und Verfahren.

1) Auszug aus der Königl. Reſolution vom 15ten Auguſt 1691, daß in Ehe- und Kirchenſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen ſey.

In Kirchen- und Matrimonialſachen ſoll, wie es von Alters her verordnet, jedes Amts Conſiſtorio die gerichtliche Erkenntniß allein competiren, und ſolchemnach keinem, wer der auch ſey, außer einem ordentlichen Conſiſtorio, in dergleichen Sachen Gericht zu halten, Urtheile zu fällen und zu exequiren vergönnet ſeyn; und da nichts deſto weniger ſich jemand deſſen unterſtehen ſollte, was ſolchergeſtalt erkannt und verhängt werden möchte, für null und nichtig gehalten werden.

2) Fürſtliche Verordnung, daß in Eheſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen ſey, d. d. Gottorf, den 18ten März 1709.

Wir von Gottes Gnaden **Chriſtian Auguſt** ꝛc. — — Als conſtituiren und verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß, wann in puncto einer zu vollziehenden Ehe oder ſtreitiger Sponsaliorum Klage erhoben wird, dergleichen Sachen beim Conſiſtorialgericht anhängig gemacht, und daſelbſt in ſolchen, mit Vorbehalt der Brüche, ſo von der weltlichen Obrigkeit, den Verordnungen nach, zu determiniren, erkannt; im Fall aber erſtlich nur bloß wegen einer Schwängerung und ratione der Ausſteuer, Unterhaltung des Kindes und Erſtattung der Kindbettkoſten geklagt wird, ſolches bei Ding und Recht vorgenommen, und nebſt Vorbehalt der Kirchenbuße, was den Rechten gemäß, darinnen verfüget und entſchieden werden ſoll.

3) Reſcript an das Obergericht und Oberconſiſtorium zu Gottorf, betreffend die Behandlung der Eheſachen, in den zu den Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, vom 20ſten Decbr. 1799.

Chriſtian VII. ꝛc. Da durch die von Uns unterm 1ſten Decbr. **1797** erlaſſene Verordnung die Tampegerichte in Unſeren Königreichen Dänemark und Norwegen aufgehoben und verfüget worden, daß die Conſiſtorialſachen, gleich Civilſachen, künftig das forum des Beklagten ſortiren ſollen; ſo haben Wir, jedoch vor jetzt in Hinſicht der von Uns angeordneten näheren Grenzregulirung zwiſchen Unſerem Königreich Dännemark und Herzogthum Schleswig, bloß interimiſtiſch zu reſolviren gut gefunden, daß diejenigen Eheſachen aus den Inſeln Alſen und Arröe und den Aemtern Hadersleben, Tondern und Lügumkloſter die vor die ehemaligen Tampegerichte zu Ripen und Odenſee

gehöret haben würden, künftig von den Civilgerichten in foro des Beklagten, nach den in Unſerem Herzogthum Schleswig geltenden Geſetzen und mit Zulaſſung der Appellation an das gehörige Oberconſiſtorium entſchieden werden ſollen.

4) Verfügung, daß die Gerichtsbarkeit in Eheſtreitigkeiten zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Religionsverwandten den Unterconſiſtorien in erſter Inſtanz übertragen werden möge, d. d. Gottorf, den 9. Febr. 1808.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit, wie Wir die Uns vorgelegte Frage: welchen Behörden die Gerichtsbarkeit in Eheſtreitigkeiten zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Religionsverwandten zukomme? dahin allergnädigſt entſchieden haben, daß die Eheſtreitigkeiten katholiſcher Ehegatten unter einander, wie auch eines proteſtantiſchen und eines katholiſchen, den Unterconſiſtorien in erſter Inſtanz übertragen werden mögen.

Wornach ꝛc.

5) Verordnung zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen dem Civilſtande, und dem See-, auch Landmilitärſtande, in Abſicht des Rechts ꝛc., vom 11ten May 1798, § 17—21.

ſ. oben pag. 76.

6) Verordnung, wie es im Herzogthum Schleswig mit den Eheſcheidungsklagen wegen böslicher Verlaſſung und dem Verfahren in ſolchen Sachen zu halten ſey, d. d. Friedrichsberg, den 29ſten July 1785 [1]).

Wir Chriſtian VII. ꝛc. —— thun kund hiemit: ——

§ 1. Wenn ein Ehegatte auf ſein Gewerbe, in Berufsgeſchäften, und ſonſt mit Vorbewußt des andern verreiſet iſt, und über die Zeit ausbleibt, oder überhaupt ſeine Entfernung zu keinem Zweifel an ſeiner Abſicht, ſich wieder einzufinden, Anlaß geben können; ſo muß jener, ehe er zur Eheſcheidungsklage ſchreiten kann, 4 Jahre nach der von dieſem erhaltenen letzten Nachricht, oder, wenn keine eingelaufen wäre, 4 Jahre nach der Abreiſe auf ſeine Wiederkunft warten. Hätte hingegen ein Ehegatte ſich von dem andern, ohne ſein Wiſſen und mit dem geäußerten oder für glaublich anzunehmenden Vorſatze, nicht wieder zu kommen, entfernet; ſo ſoll dem verlaſſenen Theile frei ſtehen, ſchon nach Ablauf zweier Jahre, oder falls die ſtärkſte Vermuthung

---

1) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1839, pag. 59. 1840, pag. 214.

eines mit der Entweichung verknüpften Ehebruchs vorhanden wäre, ſogleich und ohne Abwartung der zweijährigen Friſt die Trennung der Ehe zu ſuchen.

§ 2. Iſt der abweſende Ehegatte mit Vorwiſſen des auf die Eheſcheidung klagenden Theils verreiſet, und über die Zeit ausgeblieben, oder überhaupt kein Anſchein vorhanden, daß er nicht wiederkehren wollen; ſo muß jener mit Briefen, Antworten auswärtiger Obrigkeiten oder Zeugenausſagen die angewandte Mühe, den Aufenthalt des andern zu entdecken, darthun; in Mangel dieſer Beſcheinigung aber angewieſen werden, ſie noch gehörig einzubringen, und allenfalls die den Umſtänden nach nothwendige und thunliche Erkundigung zu dem Ende noch anzuſtellen. Doch beruhet es auf richterlichem Ermeſſen, die öffentliche Ladung darnach nicht auszuſetzen, ſondern nur, daß dieſer Punct vor Abſprechung der Urtel berichtiget werde, zu erfordern, auch ſolche Imploranten, denen die Einziehung dergleichen Nachrichten zu ſchwer und koſtbar fallen würde, damit ganz zu verſchonen. In dieſem Fall, wie auch, wenn dem klagenden Theile die Einholung nöthiger Kundſchaft erſt aufgeleget werden müſſen, und ſonſt nach richterlichem Befinden hat er unmittelbar vor Abſprechung des Urtheils eidlich zu bekräftigen: daß er den Aufenthalt des Abweſenden nicht wiſſe, und keine davon erlangte Nachricht verſchweige.

Es wird alſo dieſer Eid nicht mehr vor Ablaſſung der Edictal-Citation abgelegt, und eben ſo wenig wird er, um des zu befürchtenden Meineides willen, auf die zur Ausforſchung des Abweſenden angewandte Mühe, die, wenn ſie kein Vorgeben iſt, ſich immer auf eine oder die andere Art beſcheinigen läßt, erſtrecket.

§ 3. Wäre hingegen der verlaſſende Theil ohne des andern Wiſſen, und mit dem geäußerten oder zu vermuthenden Vorſatze, ſich nicht wieder einzuſtellen, davon gegangen; ſo iſt dieſer nur ſchuldig, bei Ausbringung der Edictal-Citation dasjenige, was ihm von deſſen Aufenthalte bekannt geworden, treulich und wie er ſolches eidlich zu erhärten ſich getrauet, anzuzeigen, auch darauf nach richterlichem Befinden, den obbeſtimmten Eid, vor Abſprechung der Urtel zu leiſten.

§ 4. Bei obigen Vorſchriften wird durchgehends vorausgeſetzt, daß der Aufenthalt des über die Zeit ausgebliebenen oder heimlich davon gereiſeten Ehegatten unbekannt ſey. Im Gegenfalle muß die Vernehmung deſſelben über ſeine Geſinnung, in Abſicht auf die Wiederkehr und Fortſetzung der Ehe, durch Subſidialſchreiben bewirket, und nach Maaßgebung ſeiner Antwort und Beſchaffenheit des Falles, das weiter Erforderliche, es ſey zur Befeſtigung oder gänzlicher Trennung des Ehebandes, den Rechten gemäß, zur Hand genommen werden.

Wornach ꝛc.

7) Auszug aus der Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenoſſen, vom 28. Nov. 1800.

§ 8. Es ſoll auf keine bey dem Prediger geſchehene Einſage, länger als vier Wochen, nach der letzten Proclamation, Rückſicht

genommen werden, wenn nicht der Einſagende, vor Ablauf dieſer Friſt, ein die Trauung weiter ausſetzendes, obrigkeitliches Inhibitorium bewirket und dem Prediger inſinuiren läßt; und haben die Prediger ſolches dem Einſagenden in jedem Falle zu ihrer Warnung zu bedeuten.

Es ſoll ferner ein ſolches Inhibitorium, auf Anhalten der Gegenparthey, ſofort wieder gehoben werden, wenn nicht zur Juſtification deſſelben, innerhalb 6 Wochen nach der Abgebung gerichtliche Ladung ausgebracht iſt.

8) Circulär, vom 24ſten Januar 1792 [1])

Chriſtian VII. ꝛc. Wann bei Uns unmittelbar die Frage in Anrege gekommen, welche rechtliche Zwangsmittel an Brüchen, Gefängniß ꝛc. gegen den eine abgeſprochene Urtel zu Vollziehung der Ehe nicht-gelebenden Theil, zur Hand zu nehmen ſeyn möchten, ſo finden Wir Uns durch die Betrachtung, daß gezwungene Ehen leicht unglücklich werden können, bewogen, dieſerwegen Folgendes feſtzuſetzen. Der Regel nach ſollen beſagte Zwangsmitel auf bloße Geldbußen eingeſchränkt, und dieſen nur in den Fällen körperliche Strafen ſubſtituiret werden, wenn das gänzliche Unvermögen des ungehorſamen Theiles den Gebrauch der Gefängnißſtrafe nothwendig macht. Die Beſtimmung der Geldbuße in jedem einzelnen Falle bleibt dem Ermeſſen des Gerichts, das dabei allemal auf die Vermögensumſtande des renitirenden Theils Rückſicht zu nehmen hat, überlaſſen. Und wenn das Unvermögen des ungehorſamen Theils nicht erlaubt, von dieſem Zwangsmittel zu der erwähnten Abſicht Gebrauch zu machen, iſt ſtatt der Mulct auf eine achttägige Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu erkennen. ——— Wornach ꝛc.

9) Auszug aus dem Circularreſcript an die Oberbeamten in den Herzogthümern, vom 7ten Auguſt 1647, betr. die Abhörung der Zeugen in Conſiſtorialſachen.

——— Wollen auch ebenermaßen, daß in Eheſachen die Gezeugen allein vor den **Praepositis** und Amtſchreibern oder Landſchreibern, als Secretariis der Conſiſtorien zugleich, nicht aber von Hardes- und Kirchſpielvögten, wie bishero wohl mag geſchehen ſeyn, examinirt und abgehört werden.

10) Verordnung, daß es bei den im Herzogthum Schleswig von den Specialkirchenviſitatoren ertheilten Definitivbeſcheiden, wenn wider ſie kein Rechtsmittel innerhalb ſechs Wochen eingewandt wird, ſein Verbleiben haben ſolle, d. d. Friederichsberg, den 7ten Juny 1793.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach in Unſerm

[1]) cf. Schlesw.-Holſt. Anzeigen 1838, pag. 237, 1839, p. 34, 35. 1844, p. 214.

Herzogthum Schleswig zwar durch die unterm 10ten November 1755 ergangene Verordnung die Provocation von den in Sachen ſtreitiger Parteien abgegebenen ſchließlichen Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte auf eine Zeit von ſechs Wochen eingeſchränket worden, wegen derer Erkenntniſſe aber, welche die Specialkirchenviſitatoren jedes Orts in Sachen dieſer Art abgeben, es noch an einer gleichen geſetzlichen Beſtimmung mangelt, und daher der auf die Abkürzung der Rechtshändel gerichtete Zweck dieſer Entſcheidungen ſelten erreicht wird; daß Wir in dieſer Betrachtung Uns landesväterlich bewogen gefunden haben, ſolcher Unzuträglichkeit durch eine gemeſſene Vorſchrift abzuhelfen, ſetzen, ordnen und wollen alſo hiemit, daß, wenn in beſagtem Herzogthum gegen die von den Specialkirchenviſitatoren in Streithändeln, die an ſie zur Erörterung gelangen, nach unterſuchter Sache und vernommener beiderſeitiger Nothdurft ertheilten Definitivbeſcheide kein Rechtsmittel innerhalb ſechs Wochen ergriffen wird, es bei denſelben, als anerkannten Schiedſprüchen, ſein unveränderliches Verbleiben haben ſolle und ſie ohne einige fernere Einwendung zu vollſtrecken ſeyn. Damit auch die dergleichen Viſitatorialbeſcheiden, die vor Publication dieſer Verordnung bereits abgegeben wären, beizulegende Kraft und Gültigkeit ebenfalls in Gewißheit geſetzet werde, ſo wird hiemit den Parteien, die etwa noch gegen ein ſolches Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreifen wollten, zu dem Ende eine ſechswöchige Friſt, vom Tage der Publication zugeſtanden, mit der Verwarnung, daß falls ſie auch dieſe Friſt, ohne ſich wider den erhaltenen Beſcheid zu regen, verſtreichen laſſen, ſie demſelben ſchlechterdings geleben und gegen ihn nicht weiter gehört werden ſollen. Wornach ꝛc.

Zweiter Abſchnitt.

Die Oberconſiſtorien.

---

1) Constitutio de Ao. 1636, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia.

(Landgerichtsordnung, P. IV. tit. 25).

§ 5. Damit aber die abusus deſto beſſer geſtraffet und abgeſchaffet werden mögen, wollen Wir, ——— ein General-Consistorium verordnen, welches jederzeit, nebenſt dem Landgericht, es wäre dann, daß der Sachen Wichtigkeit und Umbſtände, vielfertiger und ſchleuniger Hülffe erforderten, (weil es nach deſſelben Vollendung gehalten werden ſoll) außgeſchrieben, deſſen direction, auff Maſſe wie beym Landgericht observiret, jederzeit von dem p. t. regierenden Landesfürſten, dependiren, und mit Adelichen, gelehrten und geiſtlichen Räthen, wie auch dem Land-Kanzler beyder Regierung, in gleicher Anzahl, und von jedem Herrn Unſers Mittels, mit zweyen und alſo vier Adelichen, auch von jedem Herrn mit einem gelehrten Rath, dann auch dem Land-Canzlern, Imgleichen zweyen obgedachten General-Superintendenten, nebenſt zweyen der vornembſten Pröpſten (welche Superintendenten und Pröpſte deßwegen abſonderlich mit Pflichten zu belegen) beſetzet werden ſoll, die ſampt und ſonders, nachdeme vorangedeuteter maſſe das Consistorial-Gericht außgeſchrieben, ſich dabey einſtellen und biß zum Ende der Sachen abwarten ſollen.

§ 6. Für welches Consistorium dann alle, ſo in prima instantia fürs Landgericht gehören, zu antworten ſchüldig ſeyn ſollen, dahin auch alle Eheſachen, wie die Nahmen haben, und was ſonſten für Exceß, gegen die Kirchenordnung verübet, zu bringen, Wie dann auch, da wegen gedachter Kirchenordnung und Disciplin, oder Lehr und Leben, die Prieſter jemand zu beklagen oder ſelbſt zu belangen wären.

§ 7. Die Citationes und Mandata ſollen auß der Regierung, cum annexa clausula erkandt und die darauf geſprochene Urtheil, gleich in der Landgerichtsordnung enthalten, Executioni mandiret werden, Geſtalt Wir dann deswegen, in kurtzem eine Consistorial-Ordnung, zu männiglicher nachrichtung zu publiciren vorhabens.

2) Inſtruction ꝛc. für die dem Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte zu Kiel, unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

§ 1—8, § 15, § 17, § 22. 23. § 29. 30. § 48—51. § 53 sq.
(ſ. pag. 239. 243. 245. 246. 253. 255.)

3) Reſcript des Schleswigiſchen Oberconſiſtorii an den Generalſuperintendenten Adler und den Kirchenpropſten Boyſen, betreffend den Sitz der geiſtlichen Mitglieder in den Oberconſiſtorien, d. d. Gottorf, den 14ten Juny 1811.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich bewogen gefunden in Betref des Sitzes der geiſtlichen Mitglieder in den Oberconſiſtorien unterm 7. d. M. unmittelbar allergnädigſt zu reſolviren, daß wie der gegenwärtige Generalſuperintendent der Oberconſiſtorialrath Adler, ſchon jetzt im Schleswigſchen Oberconſiſtorio den Sitz nach dem Vicekanzler hat, ſo ——— in Zukunft auch der jedesmalige Generalſuperintendent denſelben Sitz in den Oberconſiſtorien erhalte, und daß die übrigen geiſtlichen Mitglieder der Ober-Conſiſtorien den Sitz nehmen, der bey ihrem Eintritt ins Oberconſiſtorium den Verfügungen nach ihnen zukomme, und daß ſie demnächſt bey vorkommenden Vacanzen aufrücken.

4) Proviſoriſche Geichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellations-Gericht in Kiel, d. d. Kopenhagen, den 15ten May 1834.

§ 2. 3. (pag. 198.)

Dritter Abſchnitt.

Die Unterconſiſtorien.

I. Propſtey Hadersleben.

1) Haderslebener Conſiſtorialordnung, d. d. Gottorff, den 19ten März 1715.

Wir Friedrich IV. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, wie daß Wir in der Probſtey Unſers Ambts Hadersleben, wegen einiger daſelbſt in Consistorialibus et Ecclesiasticis ſowohl ratione jurisdictionis als ſonſten angemerkten Irrungen und Mißbräuchen, nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen, allergnädigſt für gut befunden und zwar ſolchemnach ſoll

1) Der p. t. Ambtmann jederzeit bey dem Consistorio [1]) das praesidium führen, entweder in eigener Perſohn oder durch ſeinen in Unſerem Eydt und Pflicht ſtehenden Gevollmächtigten [2]), einfolglich werden auch nach dieſem, ſowohl alle Citationes, als Uhrtheile und Beſcheide, in deſſen Nahmen als Praesidis mit abgefaſſet, auch in gleicher Form, die dem Consistorio und in den Ecclesiasticis zu überreichende Memorialien eingerichtet.

§ **2**—**8** cessant.

§ **9**. Die Kirchen-Pfändung ſoll hinführo wieder die eingepfarrten Unterthanen, nicht anders vorgenommen werden, als wann ſolche von dem p. t. Ambtmann und dem Praeposito, bey der Kirchenrechnung oder ſonſten bewilliget und für gut befunden worden.

§ **10** cessat.

§ **11**. Alle der Kirchengeſtühlte und Begräbniſſen halber vorkommende Streitigkeiten, ſollen durch den Ambtmann oder deſſen Gevolmächtigten und den Probſten verhöret und abgethan, allenfalß aber und da die Partheyen es verlangen ans Gericht verwieſen werden. Und weylen bey den mehreſten Kirchen, die Kirchen-Stühle ſo gar unordentlich vertheilet ſich befinden, Alß ſtehet es von nun an bey dem Amtmann und Probſten eine neue Stuhlverordnung anzuordnen und ſolche nach altem Gebrauch durch den Prediger, Hardesvogten und **12** Männer aus der Gemeine, auff einen billigen und egalen Fuß repartiren zu laſſen.

§ **12**. Ueber die Sachen, wenn Wöhrter oder ſonſt Streit in den Kirchen, auff die Kirchhöffe oder dergleichen Ohrten vorfället,

---

[1]) Mitglieder des Consistorii ſind der Amtmann, Propſt, Diaconus in Hadersleben, und ein zweiter Prediger; cf. die Sporteltaxe vom 11ten April 1837 (Chron. Samml. 1837, pag. 73).

[2]) d. h. des Amtsverwalters; cf. Reſcript vom 1ſten Sept. 1766 (p. 304).

ſoll das Consistorium ſich keine Cognition anmaaßen, ſondern ſolche der weltlichen Obrigkeit überlaſſen.

§ 13—18 cessant.

§ 19. Wann bey dem Consistorio Sachen vorkommen, daß darüber Ambtsunterthanen als Zeugen müſſen abgehöret werden, ſoll auff des Consistorii förmliche Requiſition, in subsidium juris, das Amt ſolche vorgeſchlagene Zeugen dahin anhalten, daß ſelbige ſich zum examine in dem notificirten Termino vor dem Consistorio oder Dehnen, welche daſſelbe etwa specialiter dazu committirt, in Perſohn sistiren und auff den zu leiſtenden Zeugen-Eydt Ihm depositiones thun.

§ 20. Hiernegſt ſoll kein Prediger auff dem Lande ſich einiger cognition oder jurisdiction über ſeine Kötener und Inſten, ſo etwa auff dem Prieſter-Grunde wohnen, anmaßen, noch im übrigen dem Ambte oder was von deſſelben jurisdiction ſonſt dependiren mag einige Hinderung oder Eingriff thun.

§ 21. Wann jemand der Prediger oder Kirchenbedienten, außer ſeinen Ambts-Verrichtungen etwas verbricht, desfalß ſoll derſelbe beym Ambte zu Rede und Andtwort ſtehen, und zu Brüche gezogen werden.

§ 22. Sonſten aber, was pure actus ministeriales ſind und davon dependiren, desfalß bleibt allein die cognition dem Consistorio reserviret, und ſoll demſelben darinnen vom Ambte kein Eingriff gemachet werden.

§ 23. Uebrigens in denen Sachen, da die Prediger und Kirchen-Bediente Actione reali, ratione fundi aut rei sitae zu belangen ſind, ſollen Sie allezeit vor dem foro civili des Ambts, zu ſtehen und zu andtworten ſchuldig ſeyn. Wann aber dieſelbe wegen Schuld-Fohderungen etwa beſprochen werden, ſoll zwar zuerſt der p. t. Praepositus, eine oder zwo admonitiones oder Verwarnungen, der Bezahlung halber, an die Prediger und Kirchenbediente, zu geben befugt ſeyn, wann aber keine Bezahlung darauff erfolget oder das Debitum illiquide iſt, die weitere Verhandlung und execution davon an das Ambt remittiret werden.

§ 24. Anlangend die Arresta wieder die Prediger und Kirchen-Diener, weiln dergleichen, der Landgerichtsordnung nach, nicht anders, als in causis liquidis, zu verhängen, So ſollen ſelbige in ſolchen Fällen auch zwar bei den p. t. Amtmann als Praesidi Consistorii und Praeposito zuerſt geſuchet, und von Ihm verhänget, derſelben prosecutio aber alsdenn an das Ambt zur ordentlichen Erörterung und völligen Execution verwieſen werden.

§ 25. Nach Abſterben der Prediger, Organiſten, Küſter, Schulmeiſter und anderer Kirchenbedienten, ſoll das Consistorium über deroſelben Witwen, Kinder und Nachlaß, keine Cognition ſich anmaaßen, ſondern dieſes verbleibet auff dem bisherigen Fuß, bey dem Ambte und deſſen Gerichte, von wannen die Theilungen, Beſtellung der Curatoren und Tutoren, Auffnehmung der Vormundſchaftlichen Rechnungen, Concursus Creditorum, Wardirungen, Aestimationen, Taxationen, Erbverträge und andere Secular-Sachen, ſo nicht als actus ecclesiastici ſondern civiles zu consideriren ſeyn, allemahl gehalten, gemachet und verfüget, auch zur execution gebracht werden müſſen.

§ 26. cessat.

Wie nun gegenwärtige Verordnung bey dem Consistorio und in ecclesiasticis pro norma dienen, und als eine beſtändige Constitution observiret und beygeleget werden ſoll, alſo haben ſich auch der p. t. Amtmann, nicht minder der Probſt und Assessores Consistorii, wie auch alle Prediger in der Haderslebiſchen Probſtey danach in alle Wege zu richten. ——— Geben ꝛc.

2) Verfügung, daß das Conſiſtorium zu Hadersleben dreymal im Jahre ſeine Sitzungen halten ſolle, d. d. Gottorff, den 10ten October 1797.

Chriſtian VII. ꝛc. Da es zu mancherley Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, daß das Conſiſtorium des Amts und der Stadt Hadersleben bisher zu keiner beſtimmten Zeit gehalten iſt, ſo haben Wir zur Erleichterung der ſtreitenden Partheyen und zur Abkürzung der Proceſſe, auf den Uns geſchehenen allerunterthänigſten Antrag unmittelbar zu reſolviren und für die Zukunft feſtzuſetzen gutgefunden, daß gedachtes Conſiſtorium jährlich dreymal, und zwar am zweyten Montage nach Oſtern, am erſten Montage nach Johannis und am erſten Montage nach Michaelis zu halten ſey, auch daß wenn Zeugen abzuhören, oder andere bloß präparatoriſche Handlungen vorzunehmen ſind, ſolche nicht von dem verſammelten Conſiſtorio, ſondern nur von zweyen Mitgliedern deſſelben, mit Zuziehung des Secretarii, verrichtet werden ſollen; übrigens aber den ſtreitenden Partheyen frey ſtehen ſolle, in vorkommenden außerordentlichen Fällen, um ein extraordinäres Conſiſtorium gehörigen Orts anzutragen. Wonach ꝛc.

3) Extract aus Königs Chriſtian V. Reſcript an das Hadersleber Amthaus, d. d. Cronenburg, den 17ten Auguſt 1696.

——— Wir haben auch hiebey allergnädigſt bewilliget, daß zu künftiger Vermehrung der Salarien der Haderslebiſchen Schulbediente ——— die Brüchgelder, ſo bey dortigem Consistorio ad pias Causas fallen, der Schule zu Hadersleben, bis zu weiterer Verordnung zugehören, und daraus ein Capital formiret werden möge, um auf Zinſe beleget zu werden.

4) Reſcript wegen der Jurisdiction im Törninger Lehn, vom 6ten October 1727.

(ſ. oben pag. 724.)

5) Verfügung wegen Behandlung der Eheſachen in den zu Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten, vom 20ſten December 1799.

(ſ. oben pag. 727.)

II. Propſtey Apenrade und Lygumkloſter. *)

1) Verfügung wegen des Conſiſtorii der Aemter Apenrade und Lügumkloſter, d. d. Gottorf, den 24. Novbr. 1801.

Chriſtian VII. ꝛc. Da es bisher mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden geweſen iſt, daß das Conſiſtorium für die combinirten Aemter Apenrade und Lügumkloſter nicht zu beſtimmten Zeiten gehalten worden; ſo haben Wir unmittelbar zu reſolviren und für die Zukunft feſtzuſetzen gut gefunden; daß vorerwähntes Conſiſtorium jährlich viermal, nämlich am nächſten Donnerſtage nach Ablauf eines jeden Quartals, und falls der erſte Donnerſtag im zweyten Quartale der Gründonnerſtag ſeyn ſollte, alsdann am Donnerſtage in der nächſtfolgenden Woche zu halten ſey, um auf einmal, die ſeit der letzten Seſſion vorgekommenen Sachen abzuthun und zu erledigen; auch daß die Zeugenabhörungen und andere blos präparatoriſche Handlungen nicht von dem ganzen Conſiſtorio, ſondern nur von zweyen (der Regel nach den älteſten) Mitgliedern deſſelben mit Zuziehung des Secretarii, vorgenommen werden; übrigens aber eine außerordentliche Sitzung des Conſiſtorii nur in dem Falle Statt finden ſolle, wenn eine Sache ohne Nachtheil der darum anſuchenden Partheyen, bis zur gewöhnlichen Quartalverſammlung nicht ausgeſetzt werden kann. Wornach ꝛc.

2) Reſcript an die Apenrader Kirchenviſitatoren, d. d. Gottorf, den 24ſten Novbr. 1801.

Chriſtian VII. ꝛc. Indem Wir hiebey die von Uns erlaſſene Verfügung wegen des Conſiſtorii der Aemter Apenrade und Lügumkloſter an euch gelangen laſſen, geben Wir euch zugleich zu erkennen, daß alle Communicatoria, Citationen und dergleichen, jedesmal gleich nach Einreichung der Memorialien decretirt, und nicht erſt in der folgenden Quartalſeſſion des Conſiſtorii vorgenommen werden müſſen, und daß Wir es genehmigen, daß den dortigen Advocaten die Vorſchrift ertheilet werde, acht Tage vor jeder Quartalsverſammlung des Conſiſtorii, dasjenige Exemplar der Receſſe, welches nach der bisherigen Einrichtung ſämmtliche Mitglieder des Conſiſtorii unter ſich pflegen circuliren zu laſſen, im Apenrader Amthauſe einzureichen. Ihr habt daher dieſe Vorſchrift ſämmtlichen dortigen Advocaten zur Gelebung Namens Unſer bekannt zu machen. Wornach ꝛc.

*) Das Apenrader Conſiſtorium beſteht aus dem Amtmann, Kirchenpropſten, dem Amtsverwalter, der zugleich Actuar iſt, dem Hardesvogt in der Riesharde, dem älteſten Prediger des Amts; das Lügumkloſterſche aus dem Amtmann, Propſten, Amtsverwalter; Birkvogt und dem Prediger des Kirchſpiels, aus dem die Parteyen ſind.

3) Extract aus einem Königl. Reſcript, vom 8ten May 1751 an den Amtmann zu Apenrade, daß der Amtsverwalter, als Actuarius des Conſiſtorii, die Conſiſtorialſporteln erheben, repartiren und auszahlen ſolle.

Friederich V. ꝛc. Wir wollen allergnädigſt, daß der ——— Amtsverwalter ——— qua actuarius consistorii, nach dem Beiſpiel anderer Gerichte, und da ſein Vorweſer und er bisher ſolche Obliegenheit unwiderſprechlich erkannt, ſchuldig ſeyn ſolle, die vorfallenden Conſiſtorialgebühren zu erheben, zu repartiren und auszuzahlen, und daß er ſich deſſen in Zukunft nicht enthalte.

III. Propſtey Flensburg. *)

1) Verordnung, betreffend das Flensburgiſche Consistorium, d. d. Glückſtadt, den 24ſten October 1701.

Wir Friedrich IV. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach zwiſchen den Beambten Unſers Ambts Flensburg und des Conſiſtorium daſelbſt, ſo wohl ratione jurisdictionis, als ſonſten verſchiedene Irrungen und Streitigkeiten vorgefallen, und Wir ſolche durch Unſere hieſige Regierungs-Kantzeley hieſelbſt gründlich unterſuchen laſſen, als haben Wir allergnädigſt für gut befunden, die von derſelben entworfenen Puncten in Königl. Gnaden zu approbiren und dabey an ſelbige unterm 24ſten v. M. Septembris dahin allergnädigſt zu reſcribiren, daß ſolche Puncten in Form einer Conſtitution ſollten abgefaſſet werden, wie denn ſelbige folgendergeſtalt lauten:

1) ſoll hinführo der p. t. Amtmann jederzeit bey dem Conſiſtorio anſtatt Unſer das Praesidium führen und demnach wann und wie oft ein Conſiſtorium anzuſetzen und an welchem Orte es zu halten, dem Königl. Rescripto, vom 25ſten Novbr. 1615 und der darauf zwiſchen dem p. t. Ambtmann mit dem Consistorio am 15. December ſ. J. gemachten Convention, oder was ſich ſonſten der p. t. Amtmann und Praepositus ratione termini et loci vergleichen werden, gefolget a), auch in des p. t. Amtmanns Namen,

---

*) Mitglieder des Consistorii ſind der Amtmann, der Kirchenpropſt, die ſieben Stadtprediger in Flensburg; das Actuariat führt der Amtsactuar.

a) Verfügung an das Gottorfiſche Ober-Conſiſtorium, daß das Flensburgiſche Conſiſtorium nur vier Mahl im Jahr Sitzungen zu halten habe, d. d. Chriſtiansburg, den 1ſten October 1790.

Chriſtian VII. ꝛc. Da das Flensburgiſche Conſiſtorium

als praesidis die Urtheile und Beſcheide mit abgefaſſet und publiciret werden, doch daß auch bey denen Verrichtungen, wobey des p. t. Amtmanns zu Flensburg als praesidis Consistorii, Concurrenz und Anweſenheit nach dieſer Unſerer Verordnung erfordert wird, wann und ſo oft derſelbe etwa nicht ſelbſt dabey ſollte zugegen ſeyn können, von ſelbigen der p. t. Amtsverwalter [1]) als Subdelegatus, an ſeiner Stelle substituiret, und vom Consistorio admittiret werden ſolle.

§ 2—8. cessant.

§ 9. Die Kirchenpfändung ſoll hinführo wider die eingepfarrete Unterthanen nicht anders vorgenommen werden, als wenn ſolche von dem p. t. Amtmann und Praeposito bey den Kirchenrechnungen oder ſonſten bewilliget und für gut befunden wird.

§ 10. cessat.

§ 11. Wenn einige Verfügung wegen der Kirchengeſtühle und Begräbniſſen zu machen, ſo ſoll ſolches von dem p. t. Amtmann und Praeposito, wie es dem Artic. 2 der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät unterm 25ſten Sept. 1688 abgegebenen Reſolution gemäß, geſchehen.

§ 12. Ueber die Sachen, wenn wegen Wörter oder ſonſten Streit in den Kirchen, auf den Kirchhöfen oder an heiligen Oertern vorfällt, daß davon Brüche fallen, ſoll das Consistorium ſich keiner Cognition anmaßen, ſondern ſolche dem p. t. Amtmann nach der Kirchenordnung und wie es Herkommens, allein überlaſſen.

§ 13—17. cessant.

ſich, nach ſeiner bisherigen Verfaſſung, jedesmal, wenn eine zu deſſen Beurtheilung und Entſcheidung gehörige Sache eingeklagt worden, verſammeln müſſen, dieſes aber den Mitgliedern deſſelben an ihren ſonſtigen Berufsgeſchäften hinderlich iſt: ſo haben Wir auf das von Ew. Lbd. und euch unterſtützte Anſuchen gedachten Consistorii genehmiget, daß hierin eine Aenderung getroffen und künftig nur vier Mahl im Jahr und zwar am nächſten Montage nach Ablauf eines jeden Quartals die Conſiſtorial-Verſammlung gehalten werde, um dann auf einmal die ſeit der letzten Sitzung eingekommenen Sachen abzuthun und zu erledigen. Doch iſt von dieſer Regel in den Fällen, da die Sache ohne Nachtheil der Partheyen bis zur nächſten Quartalverſammlung nicht füglich ruhen kann, auf deren Anſuchen eine Ausnahme zu machen. Auch ſetzet dieſe Veränderung voraus, daß alle Communicatoria, Citationen und dergleichen jedesmal ſofort nach Einreichung der Memorialien, und wenn ſolche etwa unter ſämtlichen Mitgliedern des Consistorii circulirt haben, decretirt, folglich nicht erſt in der folgenden gewöhnlichen Quartal-Seſſion vorgenommen, und die Proceſſe dadurch über die Gebühr und den geſetzlichen Vorſchriften zuwider, verlängert werden. —— Die Wir ꝛc.

[1]) jetzt eines Hardesvogts, ſ. p. 437. 438.

§ 18. Anlangend die Gerichtsſportuln bey dem Consistorio, ſo ſoll vor erſt hinführo von einem Urtheil nicht mehr, als was in vorgemeldter Convention de Ao. 1615 enthalten, gefordert oder genommen werden. Im Fall aber desfalls eine andere Taxordnung der p. t. Amtmann mit dem Praeposito einzuführen ſollten für nöthig finden, ſollen ſelbige davon ein Project zu machen und ſelbiges Uns zu Unſerer fernern allergnädigſten Approbation zuforderſt einzuſenden ſchuldig ſeyn.

§ 19—21. cessant.

§ 22. Hiernächſt ſoll kein Prediger auf dem Lande ſich einiger Cognition oder Jurisdiction über ihre Käthner und Inſten, ſo etwa auf dem Prieſtergrunde wohnen, anmaßen, noch im übrigen dem Amte wegen der Hardesdienſte und was von deſſelbigen Jurisdiction ſonſten dependiren mag, einige Hinderung oder Eingriff thun.

§ 23. cessat.

§ 24. Wenn jemand der Prediger und Kirchenbedienten außer ſeinen Amtsverrichtungen etwas verbricht, desfalls ſollen dieſelbe bey dem Amte zur Rede und Antwort ſtehen, und zur Brüche gezogen werden.

§ 25. Sonſten aber, was pure actus ministeriales ſeyn und davon dependiret, desfalls bleibet allein die Cognition dem Consistorio reserviret, und ſoll demſelben darinn vom Amte kein Eingriff geſchehen.

§ 26—27. cessant.

§ 28. Anlangend die Arresta wider die Prediger und Kirchendiener, weilen dergleichen der Landgerichtsordnung nach, nicht anders, als in caussis liquidis zu verhängen, ſo ſollen ſelbige in ſolchen Fällen auch zwar bey dem p. t. Amtmann als Praeside consistorii und dem Praeposito zuerſt geſuchet, und von ihnen verhänget, derſelben Prosecutio aber alsdann an das Amt, zur ordentlichen Erörterung und völligen Execution verwieſen werden.

§ 29. Wenn bey dem Consistorio Sachen vorkommen, daß darüber Amtsunterthanen, als Zeugen müſſen abgehöret werden, ſo ſoll auf des Consistorii förmliche Requisition in subsidium juris das Amt ſolche vorgeſchlagene Zeugen dahin anhalten, daß ſelbige ſich zum Examine in dem notificirten termino vor das Consistorium oder welche daſſelbe etwa specialiter dazu committiret, in Perſon sistiren und auf ihren zu leiſtenden Zeugeneyd ihre Depositiones thun müſſen.

§ 30. Die Prediger und Kirchenbediente ſollen zuförderſt in den Sachen, wenn ſie actione reali, ratione fundi aut rei sitae, belanget werden, allezeit vor dem foro civili des Amts zu ſtehen und zu antworten ſchuldig ſeyn. Wenn aber dieſelbe wegen einiger Schuldforderung etwa beſprochen werden, ſoll zwar der p. t. Praepositus eine oder zwo admonitiones und Verwarnungen der Bezahlung halber an die Prediger und Kirchenbediente zu geben befugt ſeyn; wenn aber darauf keine Bezahlung erfolget, die weitere Execution davon an das Amt remittiret werden.

§ 31. Nach Abſterben der Prediger, Schulmeiſter, Organiſten, Küſter und anderer Kirchenbedienten ſoll das Consistorium über derſelben Witwen, Kinder und Nachlaß keine Cognition ſich weiter anmaſſen, ſondern derſelben Theilungen, Beſtellungen der Curatorum und Tutorum, Aufnehmung der vormundlichen Rechnungen, concursus creditorum, Wardirungen, Aestimationen, Taxationen, Erbverträge und andere Secularſachen, ſo nicht als actus ecclesiastici, ſondern als civiles zu conſideriren, allemahl von dem Amtmann verfüget und zur Execution gebracht werden, nur daß wegen der Theilungen nach der Prediger Tode und vor Beſtellung der Tutorum und Curatorum, von den Witwen und unmündigen Kindern nichts an Gebühr von den Beamten, gleich es alſo damit vorhin beym Consistorio gehalten, ſoll genommen, und abgefordert werden; auch der magistratus politicus in Beſtellung der Tutorum und Curatorum dahin zu ſehen gehalten ſeyn, daß allemahl tüchtige Perſonen den Witwen und Kindern beſtellet, und desfalls alle Jahre richtige Rechnung von ihnen aufgenommen werde. Im Fall aber daraus den Witwen oder Wayſen einiger Schade dadurch zuwachſen ſollte, derſelbe magistratus politicus desfalls in subsidium ihnen als Selbſtſchuldiger zu antworten, und ſie ſchadlos zu halten ſchuldig ſeyn ſollen.

Mandiren und befehlen dieſemnach Unſerm p. t. Amtmann des Amts Flensburg, wie auch Praeposito und übrigen Assessoren ſelbigen Consistorii, daß ſie nach dieſer Unſerer Verordnung hinführo allerdings ſich richten, ſelbige zu männiglichen, welchen dieſer Einhalt zu wiſſen nöthig, Notice bringen, auch ſowohl im Amte, als beym Consistorio darüber ernſtlich halten ſollen, daß ſelbiger stricte gelebet, und dem zuwider nichts vorgenommen werde.

Urkundlich ꝛc.

2) Reſcript an das Obergericht und Oberconſiſtorium zu Gottorf, wegen zeitiger Einlieferung der Receſſe in den bey dem Flensburgiſchen Conſiſtorio zur Verhandlung kommenden Sachen, d. d. Chriſtiansburg, den 30ſten März 1792.

Chriſtian VII. ꝛc. Uns iſt vorgeſtellet worden, daß die Kirchenviſitatoren zu Flensburg von Unſerer den 1ſten October 1790 abgegebenen Reſolution, nach welcher dem dortigen Conſiſtorio erlaubet worden, ſich nur viermal im Jahr zu verſammeln, Anlaß genommen haben, auf eine Verfügung an die Advocaten zur zeitigen Einlieferung der Receſſe in den bey beſagtem Conſiſtorio zur Verhandlung kommenden Sachen, damit die Mitglieder ſich mit deren Communication und Durchleſung nicht übereilen dürfen, anzutragen. Wann Wir nun genehmigen, daß nach Ew. Lbd. und eurem geäußerten Bedenken, den Flensburgiſchen Advocaten die Vorſchrift ertheilet werde, daß ſie ſpäteſtens am letzten Mittewochen vor der folgenden Montags-Quartalſeſſion dasjenige Exemplar der Receſſe einreichen

ſollen, welches nach der bisherigen Einrichtung ſämtliche Mitglieder des Conſiſtorii unter ſich pflegen circuliren zu laſſen: ſo geben Wir ſolches denenſelben und euch zur weiteren Verfügung zu erkennen und ꝛc. Gegeben ꝛc.

3) Reſcript, betreffend die Trennung der bisher verbundenen Flensburger und Bredſtedter Conſiſtorien, vom 12ten December 1806.

ſ. unten pag. 750.

4) Sententia in Sachen des Consistorii in Flensburg contra den Magiſtrat daſelbſt, wegen der Jurisdiction über die Prediger und Schulbedienten, vom 19ten März 1732.

ſ. oben pag. 588.

IV. Amt Norburg mit Arröe.

1) Reſcript an das Obergericht und Oberconſiſtorium, betreffend die Behandlung der Eheſachen, in den zu den Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig, vom 20ſten December 1799.

ſ. oben pag. 727.

2) Auszug aus der Verordnung betreffend die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf den Inſeln Alſen und Arröe, vom 7ten November 1832.

ſ. oben pag. 721.

V. Propſtey Sonderburg.

1) Reſcript, betreffend die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts, vom 15ten September 1779.

ſ. oben pag. 433.

2) Bekanntmachung, betreffend die künftige Einrichtung des Conſiſtorii in der Propſtei Sonderburg, d. d. Gottorf, den 14ten März 1822.

Namens Seiner Königlichen Majeſtät. Se. Königl. Majeſtät

haben mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 5ten d. M. über die künftige Einrichtung des Conſiſtorii in der Propſtei Sonderburg Folgendes allergnädigſt feſtzuſetzen geruht:

1) Das gedachte Conſiſtorium ſoll künftig außer Unſerm jedesmaligen Amtmann des Amtes Sonderburg und Unſerm Kirchenpropſten der Propſtei Sonderburg, aus dreien Beiſitzern beſtehen, welche letztere Wir nach dem Abgange der gegenwärtigen Beiſitzer bei jeder künftig eintretenden Vacanz aus den Predigern der Propſtei Sonderburg durch eine ſpecielle allerhöchſte Reſolution allergnädigſt ernennen werden; in Anſehung der Protocollführung behält es bei der bisherigen Einrichtung ſein Verbleiben.

2) Das Conſiſtorium hat in Zukunft jährlich zwei ordentliche Sitzungen zu halten, und zwar die eine am Mittwoch in der dritten Woche nach Oſtern, und die andere am Mittwoch in der dritten Woche nach Michaelis jedes Jahres, es bleibt jedoch dem Amtmann und dem Propſten überlaſſen, auf Anhalten eines der ſtreitenden Theile in außerordentlichen Fällen eine außerordentliche Conſiſtorialſitzung auf Koſten derjenigen Partei zu bewilligen, welche darum anſuchen möchte.

3) Zeugenabhörungen und andere präparatoriſche Handlungen ſind dagegen nicht von dem verſammelten Conſiſtorio, ſondern von dem Kirchenpropſten mit Zuziehung des Actuarius einſeitig vorzunehmen. ———

Urkundlich ꝛc.

3) Reſcript an das Schleswigſche Oberconſiſtorium, betr. die Verlegung der Sitzungstermine des Sonderburger Conſiſtorii, d. d. Kopenhagen, den 27ſten Jan. 1838.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben zu reſolviren Uns allerhöchſt bewogen gefunden, daß die jährlichen Sitzungen des Sonderburger Conſiſtorii, ſtatt am Mittewoch in der dritten Woche nach Oſtern und Michaelis bis weiter am Mittewoch in der ſechſten vollen Woche, reſp. nach Oſtern und Michaelis abgehalten werden ſollen. ———

Die ꝛc.

4) Verfügung, betreffend die Vergütung für die Fuhren der Mitglieder des Sonderburger Conſiſtorii zu den Sitzungen deſſelben, d. d. Schlesw.-Holſt. Regierung, den 31ſten May 1836.

Den Kirchenviſitatoren der Probſtei Sonderburg wird zur weiteren Bekanntmachung hiedurch eröffnet, daß den nicht in der Stadt Sonderburg wohnhaften allerhöchſt ernannten Beiſitzern des Sonderburger Conſiſtorii, wenn ſie deſſen ordentlichen Sitzungen beiwohnen, für ihre Beförderung nach Sonderburg und von dort zurück nach ihrem Wohnorte, eine Geldvergütung zuzugeſtehen ſey, welche in Uebereinſtimmung mit der Extrapoſttaxe und unter Anſetzung der

Hälfte der taxmäßigen Vergütung für die Rückreiſe zu berechnen, und nach desfalls eingereichter Rechnung gleich den übrigen von dem Conſiſtorialdiſtricte abzuhaltenden Ausgaben von dem Kirchenprobſten über denſelben zu repartiren iſt.

5) Reglement, betreffend Kirchen-, Schul- und Hoſpitals-ſachen in Sonderburg, vom 25ſten October 1754.

ſ. oben pag. 580.

VI. Propſtey Tondern. *)

1) Extract eines Reſcripts an das Gottorfiſche Oberconſtorium, daß der Paſtor und die Eingeſeſſenen zu Dagebüll das Tonderſche Conſiſtorium ſortiren ſollen, vom 5ten Septbr. 1749.

Friederich V. rc. Was die Frage, ob der Paſtor und die Eingeſeſſenen zu Dagebüll das Tondernſche Conſiſtorium ſortiren, betrift, ſo iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß das Tondernſche Conſiſtorium deſſen vorhin über die Dagebüller Koegseingeſeſſenen und deren Paſtoren exercirte Jurisdiction fernerhin unveränderlich beibehalten ſolle.

2) Reſcript an die Kirchenviſitatoren des Amts Tondern, d. d. Gottorff, den 20ſten October 1778.

Chriſtian VII. rc. Da Wir erfahren, daß ihr, wenn von eurem Spruch appelliret wird, von einem jeden Appellanten Einen Rthlr. an Schoßmal verlanget, hiedurch aber die Appellationen ungebührlich erſchweret werden, ſo finden Wir Uns bewogen, euch hiedurch anzuweiſen, in Appellationsfällen, wo nur ein Appellant vorhanden, an Schoßmal Einen Rthlr., und wenn zween oder mehrere Appellanten in einer Sache ſind, nur Zwey Rthlr. und nie darüber zu fordern. Wonach rc.

VII. Propſtey Huſum und Bredſtedt.

1) Verordnung wegen eines zu errichtenden Unterconſiſtorii für das Amt Huſum und die zur Huſumer Probſtey gehörigen Inſeln und Halligen, d. d. Kopenhagen, den 27ſten Decbr. 1793.

Wir Chriſtian VII. rc. Thun kund hiemit: daß Wir, nach-

*) Mitglieder des Tondernſchen Conſiſtorii ſind der Amtmann, der Kirchenpropſt, der Archidiaconus und Diaconus in Tondern, und ein von den übrigen Mitgliedern gewählter Amtsprediger.

dem Unſer Amt Huſum, nebſt den damit zur Huſumer Präpoſitur gelegten Diſtricten, durch die Trennung der Probſtey von der General-Superintendentur und deren Verbindung mit dem Kircheninſpectorat und Hauptpaſtorat Unſerer Stadt Huſum einen eigenen Probſten erlanget hat, es dieſer Veränderung angemeſſen und an ſich zuträglich gefunden haben, auch ein eigenes Unter-Conſiſtorium für beſagten Amts- und Probſtey-Diſtrict zu errichten, und wegen der Einrichtung und Gerichtsbarkeit deſſelben folgende Verordnung ergehen zu laſſen.

§ 1. Zu dem zu errichtenden Unter-Conſiſtorio werden das Amt Huſum, mit den Vogteyen Schwabſtedt und Rödemis, und die zur Huſumer Probſtey gehörigen Inſeln Pelworm, Helgoland und übrigen Eilande und Halligen gelegt; die Stadt Huſum aber behält das beſtändig gehabte eigene Conſiſtorium, wie überhaupt ihre bisherige Kirchen- und Schul-Verfaſſung.

§ 2. Dieſes Huſumer Amts-Conſiſtorium ſoll alle Jahr zweimal auf dem Amthauſe zu Huſum gehalten werden, und zwar am Montage in dem Huſumer Pfingſtmarkt und am Montage in dem Huſumer Michaelismarkt, damit die zum Amte gehörigen Inſulaner, die Sachen bey ſelbigem haben möchten, Gelegenheit finden, auf die bequemſte und wohlfeilſte Art dahin zu kommen. Die ſonſt erforderlichen Zuſammenkünfte des Conſiſtorial-Gerichts ſetzet der Amtmann mit dem Probſten an. In allen an daſſelbe eincitirten und dieſer Verordnung zufolge zu deſſen Competenz gehörigen Sachen wird von demſelben, in Entſtehung des vorher zu verſuchenden gütlichen Abkommens, nach gerichtlicher Verhandlung, salva appellatione an Unſer Gottorfiſches Ober-Conſiſtorium, erkannt und geſprochen.

§ 3. Zu Membris dieſes Conſiſtorii beſtimmen Wir Unſern p. t. Amtmann des Amts Huſum, als Praesidem, Unſern p. t. Kirchenprobſten des Amts und Kirchen-Inſpector der Stadt Huſum, wie auch den Archidiaconus und Diaconus in der Stadt und den jederzeitigen Paſtor an der nächſtbelegenen Amts-Kirche zu Mildſtedt; von welchen fünf Membris Consistorii ein jegliches in den vorkommenden Sachen eine entſcheidende Stimme hat.

§ 4. Das Protocoll in dieſem Conſiſtorialgerichte hat Unſer p. t. Amtsverwalter des Amts Huſum, als Actuarius Consistorii, zu führen und die von ihm gefaßten Bey- und Endurtheile daraus zu publiciren. So ſollen auch die geſamten Conſiſtorialacten und Protocolle, die er gehörig in Ordnung hält und darüber richtige Deſignationen verfertiget, bey ihm in Verwahrung bleiben, mithin demſelben die Ertheilung der von den Partheien daraus zu verlangenden Extracte und Abſchriften, nebſt den desfalls zu erlegenden Copey- und Vidimations-Gebühren, zukommen. Zur Aufwartung bey dieſem Gerichte und Verrichtung der Inſinuationen wird der Amtsbote gebraucht, der jederzeit zugleich Conſiſtorialbote ſeyn ſoll.

§ 5. In Fällen, da Unſer Amtmann dem Conſiſtorio nicht beiwohnen und darin das Präſidium führen könnte, tritt der Amtsverwalter, als Subdelegatus und Amts-Verweſer, an ſeine Stelle. Würde aber der Amtsverwalter aus erheblichen Urſachen an Führung

des Protocolls behindert, ſo hat er es durch ein von ihm mit des Praesidis Genehmigung dazu zu vermögendes Membrum Consistorii oder einen andern Uns eidlich verpflichteten, dazu tüchtigen Mandatarium führen zu laſſen.

§ 6. Alle Memorialien und Supplicata in den vor das Conſiſtorium gehörigen Sachen ſollen an den p. t. Amtmann, als Praesidem, wie auch den Probſten und die Assessores Consistorii rubriciret und, wann das Gericht verſammelt iſt, bey ſelbigem übergeben, auſſerhalb der Conſiſtorial-Seſſionen aber bey dem Amtmann eingereicht werden. Im erſten Fall wird darauf von dem ganzen verſammelten Conſiſtorialgericht reſolviret, und das Concluſum von dem Amtsverwalter, als Actuario judicii, im Namen des Conſiſtorii unter dem Conſiſtorial-Siegel, ohne weitere Unterſchrift, ausgefertiget. Im letzten Fall aber können Unſer p. t. Amtmann und Unſer p. t. Kirchenprobſt, als erſte Mitglieder des Conſiſtorii, in allen Sachen, die nur zu dem judicio praeparatorio gehören, mithin keine Haupt-Deciſion noch praejudicium causae mit ſich führen, und zwar ohne Unterſchied, ob die Sache bereits eincitiret iſt oder nicht, decretiren.

§ 7. Zum Conſiſtorial-Siegel verordnen Wir einen Agnus Dei mit der Umſchrift: SIGILLUM CONSISTORII PRÆFECT. HUSUM. in der Gröſſe eines Ein Drittel-Species-Reichsthaler-Stücks. Das Siegel wird von dem Amtmann, als Praeside Consistorii, aufbewahret und die Beſiegelung geſchiehet mit grünem Wachs oder ſchwarzem Siegellack.

§ 8. Die Sachen, in welchem von dieſem Unter-Conſiſtorio zu erkennen iſt, ſind alle in dem Amte Huſum und den zur Huſumer Probſtey gehörigen Diſtricten vorkommende Irrungen und Klagen, die Kirchen und Schulen, deren Zuſtand und Verfaſſung betreffen, in ſo weit ſie ſich zur gerichtlichen Cognition qualificiren, es ſey ratione disciplinae ecclesiasticae oder ſonſt; imgleichen, welche der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten Amt, Vocation, Lehre, Leben und Wandel, Suſpenſion, Remotion, Salaria und Accidentien, wie auch die Streitigkeiten der Prediger, als ſolcher, unter ſich und mit den Kirchen- oder Schulbedienten und dieſer, als ſolcher, mit einander angehen. So ſollen auch, wenn wegen Kirchengebäude, Kirchenſtühle und Begräbniſſe, Kirchhöfe, Kirchenhölzungen und Ländereien, imgleichen wegen Prediger-, Organiſten-, Küſter- und Schul-Häuſer, oder Landes, Realklagen, als in puncto prätendirter Servitut, wider Kirchen-Vorſteher und Repräſentanten oder Schul-Intereſſenten anzuſtellen ſind, dieſe allezeit vor dem Conſiſtorio beſprochen werden.

§ 9. Außerdem ſoll das Conſiſtorium alle Matrimonial-Streitigkeiten, es ſey in puncto sponsaliorum, consummandi matrimonii, separationis quoad thorum et mensam, divortii, nullitatis matrimonii oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, entſcheiden, und über dasjenige, was dem anhängig, als die Erlegung einer Brüche oder zu milden Sachen zu verwendenden Geldbuſſe respectu dissolutionis sponsaliorum vel saevitiarum etc. zugleich zu ſprechen haben.

§ **10.** Auf obige Gegenſtände hat das zu errichtende Conſiſtorium ſich einzuſchränken und andere Sachen der Erörterung und Entſcheidung der Civilgerichte zu überlaſſen, nur daß in Fällen, da wider Kirchgeſchworne eine perſönliche Klage, als wegen verheureten Kirchenſtuhls oder Kirchenlandes, zu erheben iſt, ſie vorgängig bey dem Amtmann und Probſte angebracht und erſt von ihnen, in Entſtehung der Güte, dahin verwieſen werde. Wenn daher die Kirchenjuraten jemand das Eigenthum eines Kirchenſtuhls oder Begräbniſſes abſtreiten wollen oder Eingepfarrte unter ſich über das Eigenthum eines Kirchenſtuhls oder Begräbniſſes zwiſtig werden, wie auch, wenn blos in puncto impraegnationis, hinc satisfactionis et alimentationis partus, mithin nicht alternative auf die Ehe oder Ausſtattung geklaget wird, iſt die Sache an die weltlichen Gerichte zu verweiſen. Auch ſoll das Conſiſtorium ſich keine Cognition anmaſſen, wenn in Kirchen, auf Kirchhöfen oder an dergleichen Oertern, wörtliche oder thätliche Streitigkeiten entſtehen, und eben ſo wenig über die Frage: ob oder wie die Beerdigung der Körper der durch Selbſtmord ums Leben gekommenen oder einer Miſſethat wegen in Inquiſition geſtandenen und ſolcher Leute, denen eine levis notae macula anklebt, geſchehen ſolle?

§ **11.** Was die Streitigkeiten zwiſchen den Communen wegen Unterhaltung verarmter Perſonen betrift, gehören ſie zwar nicht zur Competenz des weltlichen Gerichts; es wird aber den Kirchenviſitatoren, als welchen die Handhabung um Vollſtreckung der Armenverordnungen anvertrauet iſt, und eventualiter dem Ober-Conſiſtorio überlaſſen, ſolche, nach allenfalls auferlegter Beſcheinigung, durch ein bloſſes Decret zu entſcheiden.

§ **12.** Daferne ein Prediger oder Kirchen- und Schulbedienter auſſer ſeinen Amtsverrichtungen etwas verbricht, ſoll er bey dem weltlichen Gerichte dafür zur Rede und Antwort ſtehen und zur Strafe gezogen werden. Wie dann auch dieſelbe in Civilſachen und wenn ſie actione reali ratione fundi aut rei sitae, ſoweit es nicht zu ihrem Dienſte gelegtes Land betrift, beſprochen werden ſollen, unter dem foro civili ſtehen.

§ **13.** Nach Ableben der Prediger, Organiſten, Küſter und anderer Kirchen- oder Schulbedienten, worunter auch die Emeriti begriffen ſind, ſollen die Theilungen ihrer Verlaſſenſchaften, nach Maasgebung der unterm **26**ſten April **1729** ergangenen Conſtitution Unſers in Gott ruhenden Herrn Aeltersvaters Majeſtät glorwürdigen Andenkens, bey dem foro civili gehalten werden, es indeß dem Kirchenprobſt freyſtehen, zu Beobachtung des Intereſſe der nachlebenden Witwe oder Kinder, der Inventur und Theilung in dem dazu angeſetzten, ihm von dem Beamten, der den Actum zu verrichten hat, zeitig bekannt zu machenden **Termino** ſelbſt oder durch einen von ihm zu committirenden Prediger des Amts oder Probſtey-Diſtricts mit beyzuwohnen; doch daß deshalben von ihnen ſo wenig als den weltlichen Officialen einige Gebühr genommen werde. Wogegen, Unſerer näheren Beſtimmung vom **26**ſten July **1774** zufolge, in Fällen, da ein Prediger, Kirchen- oder Schulbedienter weder

Witwe noch Kinder hinterlieſſe, die Inventur und Theilung ohne Zuziehung des Probſten und gegen gewöhnliche Gebühren geſchiehet. Es ſoll auch überhaupt das Conſiſtorium ſich keine Cognition und Jurisdiction über gedachter Perſonen nachgelaſſene Witwen und Kinder zueignen, ſondern ſowol die Beſtellung der jenen zuzuordnenden Aſſiſtenten und dieſen zu gebenden Vormünder oder Curatoren, Aufnehmung der vormundſchaftlichen Rechnungen, concursus creditorum, Wardierungen, Taxationen und Erbverträge, als alle andere ſie angehende Civil-Sachen und Angelegenheiten den weltlichen Beamten und Gerichten überlaſſen.

§ 14. Iſt eine herrſchaftliche Brüche zu erkennen, (nicht, wie bey vorkommenden delictis carnis, nur vorzubehalten) oder eine Mulct ad pias causas zu dictiren, ſo geſchiehet ſolches und die Beſtimmung der Summe von dem ganzen Conſiſtorialgericht. Die gehörige Civil-Obrigkeit aber beſorgt die Ein- und Beytreibung derſelben. Der Huſumſche Amtsverwalter, als Actuarius judicii, notirt die Brüche und berechnet ſie in ſeinen Hebungs-Regiſtern Unſerer Rentekammer, erhebt auch die ad pias causas erkannten Geldbuſſen und liefert ſie denen, die damit beneficiret werden, ab.

§ 15. Was die Kirchenpfändungen anlanget, werden ſie nicht anders als wegen unſtreitig und völlig liquider Praestandorum, die den Predigern, Kirchen- und Schuldienern Amtswegen gebühren oder den Kirchen und Schulen ſelbſt zukommen, und auf vorgängige Bewilligung der Kirchenviſitatoren, zur Hand genommen und, bey dennoch eintretender Pfandweigerung, wird die Hülfe der Civil-Obrigkeit bewürket. Im Fall aber die Eingepfarrten es bey der vollzogenen Pfändung nicht bewenden laſſen wollten, müſten ſie auf ihre Gefahr bey dem Conſiſtorialgerichte ordentlich klagbar werden.

§ 16. In Anſehung der Form des Proceſſes kömmt alles dasjenige, was bey den Civilgerichten beobachtet wird, auch bey den Conſiſtorial-Sachen zur Anwendung. Sie ſind daher summariter ohne Weitläuftigkeit zu verhandeln, und können die Partheien ihre Nothdurft, wenn ſie wollen und dazu tüchtig ſind, in Perſon, ſonſt aber durch einen Advocaten antragen. Jedoch ſind die Essentialia processus, inſonderheit der Legitimations-Punkt, dabey nicht aus der Acht zu laſſen und die beiderſeitigen Anträge, ſoferne ſie nicht etwa ſchriftlich eingegeben werden, ihrem weſentlichen Inhalt nach, kürzlich niederzuſchreiben.

§ 17. Wann vor Entſcheidung eines Rechtsſtreits es eines zu führenden Beweiſes bedarf, ſo ſoll er per Interlocutum erkannt, und in ſolchem das darzuthuende Factum, Unſerer Circular-Verfügung vom 4ten Sept. 1767 zufolge, wörtlich ausgedruckt und vorgeſchrieben werden. Mit der Beweisführung ſelbſt iſt der Landgerichtsordnung gemäß zu verfahren.

§ 18. Wenn in Conſiſtorialſachen Zeugen produciret werden, geſchiehet deren Beeidigung und Abhörung in Gegenwart des Amtmanns und des Kirchenprobſten und hat der Amtsverwalter, der dabey das Protocoll hält und unterſchreibt, den Rotulum für den Producenten unter dem Conſiſtorialſiegel auszufertigen. Alle Amts-

und ſonſt unter der Gerichtsbarkeit dieſes Conſiſtorii ſtehende Eingeſeſſene müſſen, wenn ſie als Zeugen vorgeſchlagen werden, auf die an ſie immediate ergehende Ladung ſich perſönlich einſtellen und auf den zu leiſtenden Zeugen-Eid ihre Ausſage thun. Wogegen die etwa erforderliche Zeugſchaft einer auſſer dem Bezirk des Conſiſtorii wohnenden Perſon von ihrer ordentlichen Obrigkeit aufzunehmen und dieſe zu dem Ende in subsidium juris zu requiriren iſt.

§ 19. Was die Appellation von dieſem Conſiſtorialgericht an Unſer Gottorfiſches Ober-Conſiſtorium betrift, iſt ſie nach Publicirung der Endurtel oder eines Interlocuts, das vim definitivae hat oder ein Gravamen irreparabile enthält, ohne auf den Betrag des ſtreitigen Gegenſtandes Rückſicht zu nehmen und ohne Entrichtung einiger Succumbenz-Gelder oder Appellations-Brüche zu geſtatten; nur daß dieſelbe ſogleich ſtehendes Fuſſes und unter Erlegung des Schoßmahls eingewandt, und, daß es geſchehen, zu Protocoll gegeben werde. In Abſicht der Afterfolgung der Appellation hat ſowohl der Appellant als auch das Unter-Conſiſtorium ſich nach der Vorſchrift der Landgerichtsordnung und Unſerer ſpäteren Verfügungen zu richten.

§ 20. Die Vollſtreckung der bey dem Conſiſtorio abgeſprochenen und in Rechtskraft getretenen Urteile wird bey der gehörigen Obrigkeit requiriret, mit Anſchlieſſung einer beglaubten Abſchrift des ergangenen Enderkenntniſſes.

§ 21. In Anſehung der bey dieſem Conſiſtorio zu nehmenden Gerichts- und Advocaten-Gebühren wird feſtgeſetzet, daß

1. dem Amtmann, ſo wie dem Probſten, jedem für eine
   Definitiv-Urtel . . . . 1 Rthlr.
   für ein Interlocut . . . . 24 Schill.
2. jedem Prediger als Gerichtsbeiſitzer, wie auch dem
   Actuario, pro Sententia . . . . 24 Schill.
   und pro interlocuto . . . . 12 —
   zu geben ſeyn.
3. Die Advocaten erhalten pro Salario ſo viel als
   die Endurtel koſtet, alſo jeder . . . . 4 Rthlr.
4. In Hinſicht der Gebühren für Memorialien und ſonſtige Eingaben und Decrete, wie auch für Aufnahme der Eide, Abhörung der Zeugen, Bürgſchaften, Citationen, Protocoll-Extracte und dergleichen findet hier die Sporteltaxe des Civilgerichts ihre Anwendung.
5. Der Amtsdiener bekömmt als Conſiſtorialbote für jede Sache 12 ßl. und an Inſinuationsgebühr eben ſo viel als ihm in dem Sportel-Verzeichniſſe des Civilgerichts beigelegt iſt.

   Der Paſtor zu Milſtedt erhält, ſo oft er dem Conſiſtorio beizuwohnen hat, eine freye Kirchenfuhr.

Wornach Unſer Obergericht und Oberconſiſtorium zu Gottorf, Unſer p. t. Amtmann und p. t. Kirchenprobſt zu Huſum und die übrigen Mitglieder des Huſumer Amts-Conſiſtorii, Unſer p. t. Amtsverwalter daſelbſt, als Actuarius dieſes Gerichts, und ſonſt ein jeder, den es angeht, ſich in allen vorkommenden Fällen zu richten und zu achten haben. Urkundlich ꝛc.

2) Reſcript an die Kirchenviſitatoren des Amts Huſum, d. d. Gottorff, den 7ten März 1797.

Chriſtian VII. ꝛc. In Anſehung eurer, bey Uns unmittelbar gethanen Anfrage; ob in den über die Aufhebung der Sponſalien vor dem dortigen Unterconſiſtorio geführten Proceſſen die Arrha sponsalitia dem Conſiſtorio anheimfallen, und nach welcher Norm ſolche vertheilet werden ſolle; geben Wir euch hiedurch zu erkennen, daß die bey dem Stadtconſiſtorio zu Huſum hierunter geltende Obſervanz bey dem Amtsunterconſiſtorio nicht einzuführen ſey.

Wonach ꝛc.

3) Reſcript, betr. die Aufhebung des Huſumſchen Stadt-Conſiſtorii, d. d. Gottorf, den 8ten Novbr. 1811.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Allerhöchſtdieſelben haben in Betref des Antrages des Oberdirectorii der Stadt Huſum, wegen Einziehung des dortigen Stadtconſiſtorii, unterm 4ten d. M. unmittelbar ſich allergnädigſt bewogen gefunden, das Stadtconſiſtorium in Huſum aufzuheben, und die unter demſelben bisher gehörigen Sachen, dem Amts-Conſiſtorio, ohne Vermehrung des Perſonals, unterzulegen.

Urkundlich ꝛc.

4) Königliches Reſcript an das Oberconſiſtorium auf Gottorf, betr. die Trennung der bisher verbundenen Flensburger und Bredſtedter Conſiſtorien, vom 12. Dec. 1806.

Wir Chriſtian VII. ꝛc. Es iſt Uns allerunterthänigſt vorgetragen, wie nunmehr alle Hinderniſſe, welche der Trennung der Flensburgiſchen und Bredſtedtſchen Conſiſtorien im Wege ſtanden, gehoben worden, und Wir haben darauf, in Uebereinſtimmung mit Ew. Liebden und eurem Bericht und Bedenken, vom 7ten October d. J. allergnädigſt zu reſolviren Uns bewogen gefunden, daß die bisher Statt gefundene Conſiſtorialverbindung zwiſchen den Aemtern Flensburg und Bredſtedt aufgehoben, und letzteres dem Huſumſchen Conſiſtorio ſogleich untergeben werden möge. Auch wollen Wir, daß die Probſtey Bredſtedt nach Abgang des jetzigen Probſten Brandt, mit der Huſumſchen Probſtey verbunden werden ſolle.

Indem Wir daher Denenſelben und euch ſolches hiedurch zu erkennen geben, geſinnen Wir an Ew. Liebden gnädig, euch allergnädigſt befehlend, wegen der ſogleich ins Werk zu ſetzenden Trennung des Bredſtedtſchen Conſiſtorii von dem Flensburgiſchen und deſſen Verbindung mit dem Huſumſchen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Wornach ꝛc.

VIII. Propſtey Fehmarn.

1) Herzogs Friederich renovirte Conſtitution, daß in Conſiſtorial- und Eheſachen der Kircheninſpector und übrige Paſtores die erſte Inſtanz haben ſollen, d. d. Gottorff, den 6ten März 1654.

Wir Friederich ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, fügen auch allen und jeden Eingeſeſſenen Unſers Landes Fehmern hiemit zu wiſſen, als Wir unterthänigſt berichtet, welchergeſtalt dabevor angeordnet, daß in Conſiſtorial- und Eheſachen Unſer p. t. Inſpector der Kirchen daſelbſten, mit Zuziehung der anderen Paſtoren, die Cognition und erſte Inſtanz gehabt, der ſich aber alsdann ob deren Verabſcheidung graviret befunden, an Uns und Unſer Ober-Conſiſtorial-Gericht appelliret, ſolches aber einige Zeit her in Abnehmen gerathen, alſo daß die Parthen immediate anhero provociret, Wir gleichwol befunden, daß daſſelbe zu Erſparung der Reiſekoſten gereichet, und alſo den Parthen ſelbſten daran gelegen iſt; ſo wollen Wir ſothane Conſtitution hiemit renoviret, und alſo Männiglichen, welcher in Eheſachen zu klagen, dahin angewieſen haben, zuvörderſt vor obgemeldtem Unſerm Kirchen-Inſpectoren und den übrigen Pastoribus ſolche Klage anzuſtellen, und da er ſich ob deren Ausſpruch graviret befindet, ſich des beneficii appellationis, Inhalts der Landgerichts-Ordnung zu bedienen. Urkundlich ꝛc.

2) Biſchofs August Friederich Verfügung, wegen Beſetzung des Conſiſtorii, d. d. Eutin, d. 23. Febr. 1702.

Wir von Gottes Gnaden August Friederich ꝛc. Fügen allen und jeden Eingeſeſſenen Unſers Landes Fehmern hiemit zu wiſſen: Demnach zwiſchen Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Burg und Unſerer Landſchaft, in specie dem Oſter-Kirchſpiel und den ſieben zur Burg eingepfarreten Dörfern, wegen der von Unſerm freundlich geliebten Herrn Vetter, des regierenden Herrn Herzogs zu Schleswig-Holſtein Lb. am 18ten Februar verwichenen Jahrs ergangenen Verordnung, die Einrichtung der Unterconſiſtorien betreffend [1]), einige Irrungen, ratione der weltlichen Aſſeſſoren des Consistorii auf Fehmern entſtanden, daß Wir dieſe Sache, nach geſchehener Unter-

---

[1]) Hochfürſtl. Verordnung wegen Vermehr- und Erweiterung des Ober-Consistorii, wie auch behöriger Einrichtung aller und jeder Unter-Consistorien, d. d. Hamburg, den 18ten Febr. 1701. **Wir Friderich** ꝛc. ——— Was die Unter-Consistoria betrifft, ſo wollen Wir desfalß gnädigſt, daß bey denenſelben durchgehends von denen obrigkeitlichen Perſohnen, die 2 oder 3 Aelteſte des Orts, wo dergleichen Unter-Consistoria hergebracht, ſolchen Unter-Consistoriis mit beywohnen, ihre vota darin mitführen und keine vorgeſchützete Obſervantz oder Herkommen desfalß in contrarium gelten ſolle. Wornach ꝛc.

ſuchung, dergeſtalt entſchieden; daß wenn das Conſiſtorium in Unſerer Stadt Burg gehalten wird und die Partheyen oder Beklagte aus dem Norder-Kirchſpiel, oder den ſieben eingepfarreten Dörfern ſind, bey ſolchem Conſiſtorialgericht der älteſte Bürgermeiſter Unſerer Stadt Burg und wenn ſie aus dem Oſter-Kirchſpiel der Kämmerer und ein Richter, als weltliche Consistoriales, mit beyſitzen ſollen [2]).

Wornach ꝛc.

---

3) Obergerichts-Beſcheid zwiſchen dem Landvogt Hartmann und dem Kirchen-Inſpector Thomſen, wegen des Directorii, Haltung und Verwahrung des Protocolli und Genuſſes der Sporteln bey den Conſiſtorialgerichten, d. d. Gottorff, den 2ten November 1726.

Auf die zwiſchen dem Amtmann und jetzigen Landvogt auf Fehmern B. N. Hartmann eines, und dem dortigen Kirchen-Inſpector, Ehren Friderich Thomſen, andern Theils, occasione des am 27ſten May zu Petersdorf gehaltenen Conſiſtorii, wegen des Directorii, Haltung und Verwahrung des Protocolli und Genuſſes der Sporteln bey den Conſiſtorialgerichten ꝛc. gewechſelte Satzſchriften, und dabey hinc inde angebrachten Nothdurft, geben Ihro Königl. Majeſtät, nach Erwägung der Sachen Umſtänden, hiemit den definitiven Beſcheid: Daß, wann auf angebrachte Klagen und Sachen, ſo ad Consistorium gehören, oder ex officio, daſſelbe zuſammen kommen und gehalten werden muß, alsdann der p. t. Amtmann, oder jetzo der Landvogt Hartmann, als welchem anſtatt deſſelben die Aufſicht gegenwärtig allergn. mit anvertrauet iſt, und der Kirchen-Inſpector, ratione temporis et loci, ſich mit einander zu vereinbaren und ſolchergeſtalt die Intimation des Conſiſtorii den übrigen Membris deſſelben zu thun, auch in allerſeits Gegenwart ſelbiges zu halten, und die Sachen verhandeln zu laſſen, auch secundum majora darinnen zu erkennen, die Ausfertigung der Citationen, die Haltung und Verwahrung des Protocolli aber, und was dafür, wie auch wegen der Appellationen und Sporteln dem Herkommen zu bezahlen, daß ſolche dem Kirchen-Inſpector zu laſſen und der Landvogt ſich mit der freyen Fuhr und Zehrungskoſten zu vergnügen habe.

Urkundlich ꝛc.

---

2) Das Conſiſtorium wird jederzeit in dem Kirchſpiele, welchem der Beklagte angehört, gehalten, und beſteht aus dem Amtmann als Praeses, dem Propſten, der zugleich das Protocoll führt, wozu in der Stadt Burg der Bürgermeiſter, die 3 Hauptprediger vom Lande, der Compaſtor und 2 Rathsverwandten, in jedem der Landkirchſpiele aber die 3 Hauptprediger vom Lande, der Kämmerer, Diaconus und 2 Richter des Kirchſpiels kommen.

IX. Propſtey Eiderſtedt. *)

1) Die Reformation und Polizey-Ordnung, vom 14ten Januar 1591

Erſter Theil.

Art. II.

§ 3. Darum ſetzen und ordnen wir, daß hinführo —— aus Mittel der Diener des heiligen göttlichen Worts, eine fromme Chriſtliche, gelehrte, verſtändige Perſon, durch unſern Staller, Paſtoren der Kirchen und die Capellane, einträchtig zum Probſten erwählet werden ſoll; ————. Und ſoll ſolcher Probſt ſamt dem andern Miniſterio der Kirchen, Macht haben, wenn es die Nothdurft erfordert, Conſiſtorium zu halten; und in Eheſachen, als in erſter Instanz zu urtheilen und zu richten. Würden aber ein oder beyde Theile ſich der Urtheil beſchweren, und davon an Unſer Ober-Conſiſtorium zu Schleswig, appelliren wollen, das ſoll ihnen frey ſtehen, auf Ordnung und Maaſſe, wie der erſte Titel unſerer Eyderſtädtiſchen Landgerichts-Ordnung, ausweiſet und mit ſich bringet.

§ 4. Und ſollen hinführo allezeit, die Appellationes geſchehen gradatim et non omisso medio, alſo daß die Erkenntniß ſtehe, in erſter Instanz, bey dem Probſt und Conſiſtorio in Eyderſtädt. Würden aber omisso medio, vor unſerm Conſiſtorio zu Schleswig, Sachen vorgebracht, die zuvor vor dem Probſt und Conſiſtorio in Eyderſtädt nicht anhängig gemacht, die auch ordentlich per viam Appellationis an unſer Conſiſtorium zu Schleswig nicht erwachſen, wollen wir, daß dieſelben von unſerm Superintendenten und Conſiſtorio zu Schleswig, als anderer Instanz-Richtern, nicht angenommen, ſondern an den Probſt und das Conſiſtorium der Eyderſtädtiſchen Lande, als Judices primae instantiae, remittiret werden ſollen: und ſoll derjenige, welcher alſo unordentlich procediret, uns in willkührliche Strafe verfallen ſeyn.

§ 5. Warum denn auch der Probſt in Eyderſtädt ſchuldig ſeyn ſoll, dem Landſchreiber den Nahmen deſſelbigen anzuzeigen, damit er ihn in das Brüchregiſter habe anzuzeichnen.

§ 6. Es ſoll auch dem Conſiſtorio ſein geſtracker und freyer Lauf gelaſſen, und durch extraordinaire Befehle unſerer weltlichen Officire nicht verhindert werden.

§ 7. Wer aber ſolcher ausgeſprochenen Urthel des Eyderſtädtiſchen Conſiſtorii ſich beſchweret zu ſeyn vermeinet, ſoll ſich der ordentlichen Appellation an Unſer Ober-Conſiſtorium zu Schleswig zu gebrauchen haben.

§ 8. In den Fällen aber, daß Conſiſtorium der Sachen Schwere und Wichtigkeit halber, was ſie auch ſprechen und urtheilen wollen, ſich nicht könnten, vergleichen, oder auch ohne daß in der Sache zu ſprechen und zu erkennen vernünftig und erhebliches Bedenken hätten: ſollen der Probſt und das Miniſterium Macht haben die Sache und

*) cf. Cornils, Communalverfaſſung der Landſchaft Eiderſtedt p. 414—422.

die Partheyen, vermittelſt eines förmlichen Remissorii an unſer Ober-Conſiſtorium zu Schleswig zu remittiren und zu verweiſen.

§ 9. Welche denn von dem Ober-Conſiſtorio angenommen, die ſtreitigen Partheyen auf einen gewiſſen Tag und Stunde citiret und ihrer Nothdurft nach gegen einander gehöret werden ſollen, worauf das Ober-Conſiſtorium zu ſprechen und zu erkennen.

§ 10. Wir ſetzen und ordnen auch, wenn von einer Urtheil, von dem Eyderſtädtiſchen Conſiſtorio ausgeſprochen, appelliret wird, und der Appellant vorhabens iſt, ſeine Appellation zu prosequiren, ſoll ihm der Probſt ſolcher ſeiner Appellation einen Schein mittheilen unter ſeinem Siegel und Handzeichen, auf daß der Appellant, damit die Formalia ſeiner Appellation vor dem Oberconſiſtorio zu juſtificiren, und ſeine Sache anhängig zu machen habe.

§ 11. Würde aber der Appellant ſeiner interponirten Appellation bey dem Ober-Conſiſtorio keinen Schein vorzubringen haben, ſoll die Appellation nicht angenommen, ſondern der muthwillige Appellant ohne Mittel werden abgewieſen.

2) Auszug aus Herzogs Friedrich Reglement und Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Juſtitzweſen in Eyderſtädt eingeſchlichenen Neuerungen und Desordres, d. d. Gottorff, den 20ſten November 1696.

II. Wollen Wir gnädigſt, daß die Inspectio et Cura Sacrorum nach dem Buchſtaben des Landrechts communicato consilio mit dem Senatu vorgenommen werden, und alſo der Staller dieſer Geſchäfte wegen ſich mit dem Rathe jeglichen Orts, darunter die Sache begriffen eines Schluſſes vereinbare und hiernächſt mit dem Praeposito conferire. Auch laſſen Wir es bey dem Herkommen, wenn Kirchen- und Schuldiener personaliter beſprochen werden, bewenden. Nur daß ſonſten keine litigia quasi ex privilegiis causarum sacrarum unter ſolches Consistorial-Judicium zu Kränkung der Landgerichte gezogen werden, wie vor dieſem geſchehen, wenn etwa über Kirchen-Geſtühle, Begräbniſſe, Salaria Ministrorum ecclesiae, Kirchen-Güther oder ſonſten Streitigkeit vorgefallen.

XVI. Nachdem auch die in der Poliz. Ordnung de Ao. 36 der Ehegelöbniſſen halber determinirte Solennitaet, daß nehmlich diejenige Sponsalia, ſo nicht in Gegenwart 6 erforderter Gezeugen als 3 von jeglicher Seite geſchehen, für ungültig zu achten ſeyn ſollen, in Unſern Landen Eyderſtädt, Everſchop und Utholm faſt in Unkunde gekommen, als thun Wir ſolche Verordnung gnädigſt renoviren, dergeſtalt und alſo, daß nicht allein auf denen Sponsalien bey welchen obbemeldte Solennitaet nicht beobachtet worden, keine Consummation bey den Gerichten ſoll erkannt werden: beſonders auch keine Prediger in beſagten Unſern Landſchaften bey willkührlicher Strafe jemand als verlobte Leute abkündigen ſoll, es ſey denn, daß er durch Atteſt der Lehnsleute jedes Kirchſpiels zur Gnüge verſichert ſey, daß bey den vorgeweſenen Sponsalien obbemeldte Solennitaet in Acht genommen worden.

3) Herzogs Friederich Declaration über einige Puncten des in Anno 1696, den 20ſten November ergangenen Reglements, das Kirchenweſen betreffend, d. d. Gottorff, den 26ſten März 1697.

Der Durchlauchtigſte Fürſt ——— Herr **Friederich** ꝛc. ——— hat ihm unterthänigſt vortragen laſſen, was abſeiten des ganzen Miniſterii der Landſchaft Ederſtädt bey dem vom **20ſten** Nov. **1696** gnädigſt ergangenen Reglement unterthänigſt remonſtriret und pro declaratione ein und anderer Passuum gehorſamſt gebeten worden, und thut darauf ſich dahin hiemit gnädigſt erklären; daß ſoviel den erſten Passum die Jnspection et curam Sacrorum betrift, welcher in dem § **2** beſagten Reglements enthalten, der Staller mit denen Rathmännern jedes Orts, darunter die Sache begriffen, desfalls zwar communiciren, hiernächſt aber mit dem Praeposito ſich eines Schluſſes vereinbahren ſolle. Nachdemmahlen der in dem Reglement angeführte Buchſtabe des Landrechtes Art. **2** und der Polizey-Ordnung in Sachen die Lehre des göttlichen Worts und Chriſtliche Ordnung und Ceremonien in den Kirchen concernirend, nur des Probſtes und des Miniſterii Zuziehung requiriret. Sonſten aber daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. in eod. § des Reglements von dem Judicio consistoriali es desfalls gewiſſermaſſen bey ſelbigem bewenden laße; ſolches wollen Sie auch von dem Judicio Visitationis verſtanden haben, gleich wäre ſolches beſagtem § würklich inseriret.

Was den Art. **16** mehrbeſagten Reglements betrift, ſo bleibet deſſen tenor in ſeiner vigeur. ——— Was im ſelbigen § von denen Gerichten erwähnet wird, ſoll von dem Conſiſtorial-Gericht, als wohin ſolche Sachen sua natura gehören, verſtanden werden.

4) Herzogs Friederich Resolution, daß das Eyderſtädtiſche Consistorium an der Ao. 1701, den 18ten Febr. publicirten General-Verordnung, ſo viel die Zuziehung der 2 bis 3 älteſten Obrigkeitl. weltl. Perſonen betrift, nicht gebunden ſey, d. d. Hamburg, d. 9. July 1701 *).

Wir Friederich ꝛc. Wie wohl Wir unterm **18ten** Februar jüngſthin die gnädigſte Verordnung gemacht, daß in allen Unter-Consistoriis Unſerer Fürſtenthümer und Lande, jederzeit **2** und **3** der älteſten Obrigkeitlichen Perſonen mit erſcheinen, und ihre Vota darin mitführen ſollen, ſo haben Uns doch Praepositus und ſämtliche Membra des Eyderſtädtiſchen Conſiſtorii ———, unterthänigſt vortragen laſſen, daß es mit dem Eyderſtädtiſchen Conſiſtorio eine ganz andere Bewandniß habe, als mit anderen Conſiſtoriis in dieſen Fürſtenthümern, mit unterthänigſter Bitte, daß Wir geruhen

*) ſ. oben pag. 751. not. 1.

möchten, in gnädigſter Consideration zu ziehen, daß ſich die Unterthanen bey ſolcher Form bishero wohl befunden, und zu Erſparung mehrerer Reiſe und Zehrungskoſten es künftig dabey ferner unverändert zu laſſen. Wann Wir dann die angefügte Umſtände gnädigſt erwogen; als haben Wir obgedachte Unſere publicirte General-Verordnung, in ſo weit hiemit gnädigſt limitiret, daß das Eyderſtädtſche Conſiſtorium, ſoviel die Zuziehung der 2 bis 3 älteſten Obrigkeitlichen weltlichen Perſonen betrift, daran nicht gebunden ſeyn, ſondern es bey der von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren verliehenen, und in der Polizey-Ordnung vorgeſchriebenen bisher observirten Form unverändert gelaſſen werden ſoll. Urkundlich ꝛc.

5) König Friederich IV. Verordnung, wegen des Directorii bey denen Consistoriis zu Tönning und Huſum, d. d. Copenhagen, den 19ten Febr. 1724.

Friederich IV. ꝛc. —— Uns iſt aus deinem, Unſers —— General-Superintendenten, vor einiger Zeit eingeſandten allerunterthänigſten Memorial geziemend vorgetragen worden, was zwiſchen Euch wegen Haltung eines Conſiſtorii in Unſerer Stadt Tönningen vorgefallen, wie Du, der Baron von Gersdorff, als Unſer dortiger Amtmann, der Meinung wäreſt, daß, vermöge der, den 18ten Febr. Ao. 1701 emanirten Fürſtlichen Constitution, kein Consistorium ohne daß Du, als Amtmann, dabey zugegen, gehalten werden könte, Du, Unſer General-Superintendens aber vermeineteſt, daß jetzt angeregte Fürſtliche Constitution in Unſerer Landſchaft Eyderſtädt nie introduciret, oder in Kraft geſtellet wäre, und daß Ihr demnach —— Euch mit einander verglichen, daß das Conſiſtorium ſo lange ausgeſtellet bleiben ſollte, bis von Uns ein allergn. Decisum eingeholet worden, ob es bey der vorigen alten Gewohnheit ſein Verbleiben haben, oder nach der Constitution eine Aenderung geſchehen, und der p. t. Amtmann allemahl mit zum Conſiſtorio gezogen werden ſolle? Wann nun denen Conſiſtorial-Rechten und faſt aller Evangeliſchen und Proteſtantiſchen Fürſten Verordnung nach, ſowohl die Ober- als Unter-Conſiſtoria aus weltlichen und geiſtlichen, wenigſtens einem Politico, welcher ratione des Unter-Conſiſtorii das Directorium führet, beſtehen, dieſes auch alſo in Unſern Fürſtenthümern Schleswig, Holſtein, ſobald ſelbige von der despotiſchen Macht der päbſtlichen Geiſtlichkeit befreyet, jederzeit auf ſolche Weiſe gehalten, und durch mehrangeregte Fürſtl. Conſtitution de ao. 1701 bekräftiget worden: Gleich dann, was in specie die Aemter Hadersleben und Flensburg betrift, Unſeren ausgelaſſenen allergn. Constitutionen zufolge, die Conſiſtoria mit weltlichen und geiſtlichen Richtern verſehen ſeyn, Wir auch allerdings Höchſtnöthig zu ſeyn erachten, daß zu denen Conſiſtoriis weltliche Richtere, welche das Directorium führen, mit zugezogen werden, da zumahlen denen Geiſtlichen die Formalia Processus nicht allemahl zulänglich bekannt, folglich in Ermanglung der Weltlichen zu vielen Jnconvenienzien und Desordres Gelegenheit gegeben werden kan; ſo wollen

Wir allergn., daß Du, Unſer Amtmann in Eyderſtädt und Huſum, denen künftig zu Tönningen und zu Huſum zu haltenden Conſiſtoriis als Director allemahl mit beywohneſt, und die dabey vorkommende Sachen, rechtlicher Art und Ordnung nach, erörtern helfeſt.

Wornach ꝛc.

6) Königs Chriſtian VI. Reglement, welchergeſtalt die Verrichtung unter den Oberſtaller und Staller der Landſchaft Eyderſtedt, Everſchop und Utholm eingetheilet, und ein jeder die Sportuln dafür zu genießen haben ſoll, d. d. Friderichsberg, den 10. Martii 1736.

ſ. oben pag. 553.

7) Königl. Beſcheid, ratione des von den Landſchreibern in Eyderſtädt zu haltenden, Consistorial-Protocollo, ——— d. d. Gottorff, den 27ſten Septbr. 1737.

Auf die, bey Ihro Königl. Majeſtät immediate abſeiten ——— als p. t. Landſchreibern der Landſchaft Eyderſtädt, ——— beſchehene allerunterth. Vorſtellung und Bitte, daß die Consistorial-Protocolla, welche ſie der Königl. Verfügung gemäß, zu führen haben, ihrer qua Actuariorum Verwahrung anvertrauet werden, auch ihnen die desfälligen Emolumenten zuflieſſen ——— mögen: Wird von Allerhöchſtged. Ihro Königl. Majeſtät hiemit der Beſcheid ertheilet, ——— daß die Supplicantes die Consistorial-Protocolla in Verwahrung haben, und die desfällige Emolumenta genießen, mithin zu dem Ende ſelbige ihnen extradiret werden; ſie aber, woferne der Probſt oder das ganze Conſiſtorium zu Abſtattung einiger Relationen oder ſonſten nöthigen Gebrauch und Einſicht ſothane Protocolla entweder integra vel per Extractus verlangen würden, ihnen ſelbige communiciren ſollen; ———

——— Urkundlich ꝛc.

8) Königl. Reſolution zur Beſtimmung der Schranken der Viſitatorial-, Conſiſtorial- und Civilgerichte in der Landſchaft Eiderſtedt und den Städten Tönningen und Garding, d. d. den 31ſten May 1752.

Friederich V. ꝛc. Demnach in Anſehung der ſtreitig gewordenen und daher zu beſtimmenden Schranken der Viſitatorial- Conſiſtorial- und Civilgerichte in Unſerer Landſchaft Eiderſtedt und ſelbiger incorporirten Städten Tönningen und Garding, ſowohl die Kirchenviſitatoren und das Conſiſtorium, als die conſtituirten Syndici beregter Landſchaft und Städte mit ihrer rechtlichen Nothdurft hieſelbſt vernommen worden, und Wir darauf immediate, nach abge-

ſtattetem Bericht Unſers hieſigen Obergerichts und nach reiflicher Erwägung der hiebey vorkommenden Umſtände, allergn. reſolviret, daß gleichwie es mit der Competenz des Eiderſtedtiſchen Conſiſtorii in Eheſachen, wegen irriger Lehre, Leben und Wandels der Prediger und der öffentlichen Kirchenbuße, nach den Concessis der ſämmtlichen dabei intereſſirten Theile, ſeine Richtigkeit hat, [1]) alſo in Abſicht der ſtreitigen Gränzen des Viſitatorialgerichts und der Civilgerichte, es ſolcherhalben bei den klaren Buchſtaben des herrſchaftlichen Reglements, d. d. Gottorf den 20ſten November 1696, der Declaration deſſelben, d. d. Gottorf den 26ſten März 1697 und der Conſtitution, wie es in dem geweſenen Fürſtl. Antheil des Herzogthums Schleswig nach Abſterben der Prediger u. ſ. w. mit der Theilung ihrer Verlaſſenſchaften zu halten, d. d. Kopenhagen, den 26ſten April 1729, wie auch bei dem Herkommen, inſoferne es beſagten Verordnungen und Verfügungen nicht etwa entgegen laufen möchte, lediglich ſein Bewenden haben, jedoch der Landſchaft Eiderſtedt und den derſelben incorporirten Städten Tönningen und Garding unbenommen bleiben ſolle, daferne ſie ein mehreres verlangen, und die Jurisdiction über die Prediger, Kirchen- und Schuldiener, in allen Perſonalſachen, die ihre Amtsführung nicht angehen, zu behaupten vermeinen ſollten, desfalls ordentliche Citation und Ladung an Unſer hieſiges Oberconſiſtorium auszubringen, und auf ſolchen Fall Unſeren Visitatoribus processus gratuitus zuzuſtehen und ein Advocat, der ihre Sache ex officio vertheidige, zuzuordnen ſey, ſo haben Wir dieſe Unſere allerh. Reſolution ſowohl den Kirchen-Visitatoribus und dem Consistorio, als den Syndicis der Landſchaft und den derſelben incorporirten Städten Tönningen und Garding zu ihrer Nachricht und allerunterth. Verhalten hiedurch kund machen wollen.

Gegeben ꝛc.

9) Herzogs Chriſtian Albrecht Reſcript an Bürgermeiſter und Rath zu Tönningen ſich inskünftige aller Eingriffe in jurisdictionem ecclesiasticam zu enthalten, vom 15ten Januar 1684.

ſ. oben pag. 637.

10) Verordnung wegen künftiger Behandlung der geringfügigen nur 10 Rthlr. und darunter betreffenden und der liquiden —— Sachen ꝛc., d. d. Friedensburg, den 25ſten July 1781. § 1. 6. 8. 9.

ſ. oben pag. 340 sq.

---

[1]) Inſtruction der Schlesw.-Holſt. Regierung vom 15. May 1834, § 6. 7.

X. Propſtey Gottorf.

1) Verordnung, wegen Haltung des Unter-Consistorii im Ambte Gottorff, d. d. Friedensburg, den 15ten Juny 1731.

Wir Christian VI. ꝛc. Thun kund hiemit Wie daß Wir in Unſerem Ambte Gottorff, zu deſto beſſerer und ſchleuniger Entſcheidung derer vorkommenden Consistorial-Sachen, auch fernerer Verhütung einiger bißhero entſtandenen Irrungen folgende Consistorial-Ordnung dahin ergehen zu laſſen, allergnädigſt für gut befunden und zwar

1) daß ſothanes Unter-Consistorium in gedachtem Unſerem Ambte Gottorff, ſambt denen darin belegenen Städten Schleswig und Eckernförde künftighin [1]) alle Jahr zweymahl, nemlich am Montage nach dem erſten Sonntage Epiphanias und am Montage nach dem Sonntage Trinitatis, **a**) es wäre denn, daß casus vorfielen, weshalb eine extraordinaire Zuſammenkunfft des Consistorii erfordert würde, gehalten, und in denen eincitirten Sachen, wenn der vorhero zu tentirende gütliche Vergleich nicht ſtatt finden können, nach geſchehener gerichtlichen Verhandlung, salva appellatione an Unſer Gottorffiſches Ober-Consistorium, erkannt und geſprochen werden ſolle.

2) Daß in ſolchem Unter-Consistorial-Gericht Unſer p. t. Ambtmann des Ambts Gottorff das Praesidium führen und Unſer p. t. General-Superintendens, als Praepositus ermeldten Ambts, [2])

---

[1]) Eckernförde gehört jetzt zum Hüttener Conſiſtorio; ſ. Verordnung vom 1ſten November 1777, § 17. (oben pag. 443.)

a) Verfügung, betreffend die anderweitige Beſtimmung der Wintertermine zu Haltung der Unter-Conſiſtorien, in den Aemtern Gottorff und Hütten, d. d. Gottorf, den 19ten November 1799.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir unterm 15ten dieſes Monaths unmittelbar reſolviret und für die Zukunft feſt geſetzet haben; daß ſtatt der bisherigen Winter-Termine zu Haltung der Unter-Conſiſtorien in den Aemtern Gottorff und Hütten, die Seſſion des Gottorffiſchen Conſiſtorii auf den Montag nach dem erſten Advent, und die des Hüttener acht Tage darauf, alſo auf den Montag nach dem zweyten Advent, verlegt und dieſe Termine zu Haltung beyder Conſiſtorien beſtimmt ſeyn ſollen; So wird ſolches hiedurch bekannt gemacht, und hat ein jeder, in ſoweit es ihn angehet, ſich hiernach für die Zukunft zu achten. Gegeben ꝛc.

[2]) Die Kirchenpropſtey des Amts Gottorf iſt jetzt mit dem Hauptpaſtorat an der Domkirche verbunden.

ſo dann auch die drey Haupt-Pastores der combinirten Stadt Schleßwig demſelben mit beywohnen ſollen. b)

3) Soll das Protocollum in dieſem Unter-Consistorial-Gericht von Unſerem Ambts-Verwalter [3]) des Ambts Gottorff in Perſohn, oder falls derſelbe, erheblicher Uhrſachen halber verhindert würde, durch einen von ihm dazu zu vermögenden in Unſeren Eyd und Pflichten ſtehenden Gevollmächtigen, gehalten werden, und die verhandelte acta in deſſelben Verwahrung bleiben, auch ſoll der Ambts-Bothe bey dieſem Consistorio in allen Sessionen entweder ſelbſt oder durch einen Substitutum aufwarten, und deswegen das Bothen-Lohn wie unten specificiret, zu genießen haben.

4) Soll das Conſiſtorial-Gericht auf Unſerem Ambt-Hauße vor Gottorff gehalten werden, als woſelbſten die Sachen zu hören und die Urtheln zu publiciren ſind.

5) Alle Memorialia und Supplicata ſollen an den p. t. Ambtmann als Praesidem, wie auch Praepositum und Assessores des Consistorii rubriciret und bey dem verſamleten Consistorio übergeben, außerhalb der Consistorial-Sessionen aber bey dem Ambtmann oder bey dem General-Superintendenten, wenn ſelbiger in loco iſt, eingereichet, auch die Expeditiones darauf im Nahmen des Consistorii unter dem Consistorial-Sigill, ohne weitere Unterſchrifft, annebſt mit beyderſeits Bewilligung, wenn ſie zugegen, in des einen oder des anderen Abweſenheit aber die Citationes, Communicatoria, erforderliche Dilationes, und was ſonſten ad Judicium praeparatorium gehöret, mithin keine Haubt-decision noch praejudicium causae mit ſich bringet, von dem gegenwärtig ſeyenden allein resolviret und decretiret, die übrige Beſcheide aber und inſonderheit die Urtheln nicht anders als bey verſamleten Consistorio und im Collegio abgegeben und geſprochen werden. Die Ausfertigungen ſelbſt geſchehen von dem Ambts-Verwalter, als Secretario Judicii, der ſolche nach geſchehener Verſiegelung abliefſern läßet: zu welchem Sigill Wir dann dieſem Consistorio ein

---

b) Reſolution, betreff. die Ernennung zweyer Mitglieder der Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorien, d. d. Kopenhagen, den 15ten Auguſt 1795.

Chriſtian VII. ꝛc. Wann Wir reſolviret haben, daß der jedesmalige Archidiaconus (jetzt Compaſtor) an der Dohmkirche zu Schleswig ein Mitglied des Gottorfiſchen Unterconſiſtorii, und der jedesmalige Compaſtor an der Friedrichsberger Kirche daſelbſt, ein Mitglied des Hüttener Unterconſiſtorii ſeyn, und der Paſtor an der Kirche zu Haddebuy gedachten beiden Conſiſtorien als fünftes Mitglied beywohnen ſolle; ſo geben Wir ſolches Denenſelben und euch zu weiterer Verfügung zu erkennen. Die ꝛc.

[3]) jetzt der Actuar.

Agnus Dei, nebſt der Umbſchrifft: Consistorii Praefect. Gottorpp: Sigillum in der Größe eines Marck=Stückes verordnen, und ſoll die Verſiegelung mit grünem Wachs geſchehen, das Sigill auch bey dem Ambtmann als Praesidi in Verwahrung bleiben und ſolchergeſtalt gebrauchet werden.

6) Die Sachen, worinnen von dieſem Unter=Consistorio zu erkennen, ſind folgende: Alß alle und jede einkommende Klagten, Kirchen und Schulen betreffend, ſo weit ſolche zu oder unter dem Ambte und der Praepositur Gottorff gehören, es ſey ratione Disciplinae Ecclesiasticae oder ſonſten, imgleichen, welche der Prediger Ambt, Vocation, Leben und Wandel, Dimission, Salaria und Accidentien angehen; inſonderheit aber ſollen

7) bey dem Consistorio verhandelt und entſchieden werden alle Matrimonial Streitigkeiten, es ſey in puncto sponsaliorum, consummandi matrimonii, separationis, malitiosae desertionis oder wie ſelbige ſonſt Nahmen haben mögen. Wann aber

8) bloß in puncto impraegnationis, hinc satisfactionis et alimentationis geklaget wird, ſoll die Sache ad forum civile verwieſen werden, immaßen dann auch, wann

9) Wegen Eigenthum oder Verhäurung der Kirchen=Stühle und Begräbnüßen, oder ſonſten ex Contractu civili Zwiſtigkeiten entſtehen, ſind ſelbige an das weltliche Gericht zu remittiren. Da aber ſonſten ratione der Kirchengeſtühlte und Begräbnüßen einige Verfügung zu thun, nöthig wäre, ſoll ſolches von dem p. t. Ambtmann und Praeposito beſchaffet werden.

10. Soll das Consistorium über die Sachen, wann Wörter oder ſonſt Streit in den Kirchen, auf dem Kirch=Hoffe oder dergleichen Oertern vorkommt, ſich keiner Cognition anmaßen, ſondern ſolche der Weltlichen Obrigkeit überlaßen, gleich auch

11. Im Fall etwa Brüche oder nach Befinden Straff=Gelder ad pias causas, ratione dissolutionis Sponsaliorum, dati scandali und ſonſten zu dictiren vorfällt, die Erkäntnuß darüber zwar von dem gantzen Consistorio geſchehen und das quantum definiret werden, der p. t. Ambtmann aber die Eintreibung ſowohl der erſteren als letzteren gehörig beſchaffen, Unſer Gottorffiſcher Ambtsverwalter auch als Secretarius Judicii erſtem nämlich die Brüche notiren und in ſeinen Hebungs=Regiſtern Unſerer Rente=Kammer berechnen ſoll.

12. Daferne jemand der Prediger oder Kirchenbedienten außer ſeinen Ambts=Verrichtungen etwas verbricht, desfalls ſoll derſelbe beym weltlichen Gerichte zur Red und Antwort ſtehen und zu Brüche gezogen werden, und ſollen

13. In denen Sachen, in welchen die Prediger und Kirchen=Bediente, actione reali, ratione Fundi aut rei sitae, ſo weit es nicht ſtreitiges Kirchenland concerniret, zu beſprechen ſind, dieſelbe allezeit vor dem foro civili zu antworten ſchuldig ſeyn; wann Sie aber in puncto Debiti etwa belanget werden, iſt zwar zuerſt der p. t. Praepositus eine oder zwo Admonitiones oder Verwarnun=

gen, der Bezahlung halber an die Prediger und Kirchen=Bediente zu geben berechtigt, daferne aber darauf keine Bezahlung erfolget, oder das Debitum illiquidum, die weitere Verhandlung und Execution davon an das Weltliche Gericht zu remittiren.

14. Sollen die Arresta gegen die Prediger und Kirchendiener, maßen ſolche zufolge der Land=Gerichts=Ordnung nicht anders denn in causis liquidis zu ertheilen, in dergleichen Fällen auch bey dem p. t. Ambtmann tanquam Praeside Consistorii und Praeposito zuerſt geſuchet und von ihnen verhänget, derſelben prosecutio aber alsdann an das forum Civile zur ordentlichen Erörterung und völligen Execution verwieſen werden.

15. Was die Kirchenpfändungen anlanget, ſo ſollen ſelbige nicht anders als wegen der alten unſtreitigen und in continenti erweislichen praestandorum, ſo denen Kirchen= und Schueldienern ratione ihres officii zu gute kommen, und zwar wann ſelbige von dem p. t. Ambtmann und dem Praeposito bey denen Kirchen=Rechnungen, oder ſonſten bewilliget und für gut befunden, zur Hand genommen werden. Im Fall jedoch die Eingepfarrete hiegegen als eine Neuerung, Verhöhung oder Verſetzung des termini solutionis etwas erhebliches einzuwenden haben, müſſen ſie deshalb vor dem Consistorio ordentlich klagbahr werden.

16. Nach Ableben der Prediger, Organiſten, Küſter, Schuelmeiſtern und anderer Kirchen=Bediente, ſollen in Conformitaet der von Unſers in Gott Glorwürdigſt ruhenden Herrn Vaters Mayſt., den 26ſten Aprilis, Ao. 1729, allergnädigſt abgelaſſenen Constitution, die Theilungen und Inventirungen hinführo bey dem foro seculari, nemlich respective dem Ambte Gottorff und deſſen Gericht, auch dem Magistrat der Stadt, wo der casus vorfällt, gehalten und verrichtet werden, jedoch dergeſtalt, daß dem Praeposito frey bleibe, ſothane Theilungen, wozu ihm zuforderſt respective von dem Magistrat und dem Hardes=Voigt, woſelbſten der actus zu halten, der terminus in Zeiten zu denunciiren, entweder ſelbſt oder durch einen von ihm zu committirenden Prediger respective des Ambts und der Stadt mit beyzuwohnen oder beywohnen zu laſſen, von ſelbigen aber ſo wenig, als den Weltlichen Officialen deshalb einige Gebühr zu nehmen. Sonſten ſoll auch das Consistorium über beregter Perſohnen nachgelaßene Wittwen und Kinder ſich keine Cognition zueignen, ſondern es kommt dieſes denen benanndten Gerichten zu, von wannen die Beſtallung derer Curatoren und Tutoren, Aufnehmung der Vormundlichen Rechnungen, Concursus Creditorum, Wardierungen, Aestimationen, Taxationen, Erb=Verträge und andere Secular-Sachen, ſo nicht als Actus ecclesiastici, ſondern civiles zu consideriren ſeynd, allemahl gehalten, gemachet und verfüget, auch zur Execution gebracht werden müſſen.

17) cessat.

18) Ratione Processus ſind alle Sachen vor dieſem Unter=Consistorio summariter ohne Weitläufftigkeit zu verhandeln, jedoch ſind die Essentialia Processus dabey nicht zu verabſäumen und

die Contenta brevibus ad Protocollum zu bringen, und ſoll denen Partheyen annebſt frey ſtehen, ihre Nohtdurfft entweder in Perſohn mündlich anzutragen, oder auch umb der Deutlichkeit willen, einen Advocatum darunter zu gebrauchen [4]).

19) Wann nun ante decisionem causae einiger Beweiß vonnöthen; ſo ſoll ſelbiger per interlocutum erkannt, das Probandum förmlich darin verfaſſet, und mit der Probation darin verfahren werden, wie es in der Landgerichts-Ordnung vorgeſchrieben iſt, auch ſollen, wenn Ambts-Unterthanen als Zeugen müſſen abgehöret werden, ſolche Zeugen von dem Consistorio immediate citiret werden, worauf denn ſelbige ſich in Perſohn zu sistiren und auf den zu leiſtenden Zeugen-Eyd ihre depositiones zu thun ſchuldig ſeynd.

20) Was die Appellation anlanget, als welche in allen Fällen zu verſtatten, ſoll ſelbe, nach Publicirung der Urthel oder eines Interlocuti, welches vim definitivae hat, oder ein gravamen irreparabile in ſich hält, der Land-Gerichts-Ordnung und altem Gebrauche nach, ſogleich stante pede mit Erlegung des Schoßmahls interponiret, und daß ſolches geſchehen, dem Protocollo inseriret werden; Worauf das Consistorium zu verabſcheiden hat, ob es ſothaner Appellation deferiren wolle, oder ſolches zu thun Bedenken trage? Da dann, wenn Appellantes Compulsoriales a Judice Superiori bitten, und darüber eine Erklährung gefordert wird, das Consistorium ſolche anbefohlenermaßen einſenden, und weitere Verfügung gewärtigen ſoll; Erſteren Falls aber iſt Appellans ſchuldig, die Solennia Appellationis intra decendium zu praestiren, welche darin beſtehen ſoll, daß derſelbe den in der Land-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Appellations-Eyd, praevia avisatione de vitando perjurio, förmlich abſchwehre [5]) wornegſt ihme Apostoli reverentiales zu ertheilen.

21) Die Executionen der bey dem Consistorio abgeſprochenen und in rem judicatam getretenen Urtheln werkſtellig zu machen, ſollen alle und jede Richtere des Ambtes, auf behörige Requisitoriales und beygefügte Copiam des Endſpruchs, ſchuldig ſeyn, die vertheilte, ſo unter ihrem Gerichts-Zwang ihr domicilium haben oder ſich daſelbſt befinden, und aufhalten, zum Gehorſahm alles Ernſtes unverzüglich anzuſtrengen.

22) Die bey dem Consistorio von denen Partheyen zu erlegende Sportuln und zu gebrauchende geſtempelte Papier betreffend, davon ſind alle arme Perſohnen, welche desfalls beglaubte Attesten ihrer Obrigkeit vorzuzeigen haben, oder notorie ſolche ſeynd, und den in der Land-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Armen-Eyd rite abſtatten können und werden [6]), zu befreyen, ſonſt aber ſind

---

[4]) cf. Verf., vom 15ten July 1784.

[5]) cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 5.

[6]) cf. Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 7; Verfügung vom 22ſten Juny 1781.

alle übrige Expeditiones auf geſtempeltem Papier und zwar auf der gehörigen Sorte auszufertigen, auch wird überdehm pro interlocuto 1 Mk. und pro sententia 1 Rthlr., falls aber die Sache gar zu verworren 2 Rthlr., ſodann für die Abhörung eines Zeugen, (wenn nicht mehr als 12 Articulen vorhanden, worüber derſelbe ohne die Interrogatoria generalia zu vernehmen) 12 ßl., ſonſt aber gedoppelt erleget. Welche Urthel-Gebühr pars Victrix zu entrichten hat, wie denn auch aus der Urthel erſichtlich ſeyn ſoll, ob die Expensen zu refundiren oder zu compensiren? Das Bothen-Lohn indeſſen wird von denen Partheyen, gleich ſonſten gewöhnlich und zwar à Meile 8 ßl. im Winter und 6 ßl. im Sommer bezahlet.

25) Obige Gerichts-Sportulen nun ſollen unter dem Praeposito und Secretario judicii alſo getheilet werden, daß ein jeder derſelben die Helffte bekomme. Jedoch ſind auch davon die Schreib-Materialien, und andere zu denen Expeditionen nothwendige Sachen, als Wachs, Bindfaden und dergleichen abzuhalten. Wonach ꝛc

---

XI. Propſtey Hütten.

1) Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels- und Mohrkirchener Diſtricte unter die Aemter, wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm von dem Amte Gottorf zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege ſ. w. d. a. verknüpfte Veränderung, vom 1ſten November 1777. § 17.

ſ. oben pag. 445.

2) Verordnung wegen Haltung des Unterconſiſtorii im Ambte Gottorf, vom 15ten Juny 1731.

ſ. oben pag. 759.

3) Verfügung, betreffend die anderweitige Beſtimmung der Wintertermine zu Haltung der Unterconſiſtorien in den Aemtern Gottorff und Hütten, vom 19ten Novbr. 1799.

ſ. oben pag. 759.

4) Reſolution, betreffend die Ernennung zweyer Mitglieder der Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorien, vom 15ten Auguſt 1795.

ſ. oben pag. 760.

5) Reſcript, betreffend die Abänderung der Verfügung vom 15ten Auguſt 1795 wegen der Beſetzung des Hüttener Conſiſtorii, d. d. Kopenhagen, den 1ſten Janr. 1822.

Frederik VI. ꝛc. Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden die Verfügung vom 15ten Auguſt 1795 betreffend die Beſetzung des Hüttener Conſiſtorii dahin allergnädigſt abzuändern, daß künftig anſtatt des Predigers zu Haddebye ein Prediger der Probſtey Hütten, den Wir bei jeder eintretenden Vacanz allerhöchſt zu ernennen geruhen werden, zum Mitgliede des Hüttener Unterconſiſtorii dergeſtalt zu beſtellen iſt, daß ihm eine freie Fuhr zu den Conſiſtorialſitzungen von ſeiner Gemeine geliefert werde. ——— Die ꝛc.

6) Reſcript, betreffend die Abänderung der Verfügung vom 15ten Auguſt 1795, wegen Beſetzung des Hüttener Unterconſiſtorii, d. d. Kopenhagen, den 16ten July 1844.

Chriſtian VIII. ꝛc. Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden die Verfügung vom 15ten Auguſt 1795 betreffend die Beſetzung des Hüttener Unterconſiſtorii dahin allergnädigſt abzuändern, daß künftighin die Stelle in dieſem Unterconſiſtorio, welche nach Maaßgabe der gedachten Anordnung von dem Compaſtor an der Friedrichsberger Kirche und nach Einziehung dieſer Predigerſtelle zuletzt von dem Compaſtor an der Domkirche Jebe bekleidet worden, durch einen Prediger der Probſtei Hütten, der bei jeder eintretenden Vacanz allerhöchſt zu ernennen, dergeſtalt beſetzt werden ſoll, daß demſelben freie Beförderung zu den Conſiſtorialſitzungen von ſeiner Gemeinde geliefert wird. Die Wir ꝛc.

7) Reſcript an die Kirchenviſitatoren der Propſtei Hütten, daß die Berichte des Hüttener Conſiſtorii, ohne Unterſchrift des Actuars mit dem Conſiſtorialſiegel zu verſehen ſind, d. d. Gottorf, den 12ten März 1829.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Mit Beziehung auf den Bericht des Hüttener Amthauſes zu Schleswig, betreffend die von dem Kirchenpropſten gemachte Anfrage, ob nicht die Namens Präſes, Propſt und Aſſeſſoren des Hüttener Conſiſtoriums erſtatteten Berichte in Zukunft mit der Namensunterſchrift ſämmtlicher Mitglieder des Conſiſtoriums zu verſehen, wird den Kirchenviſitatoren der Propſtey Hütten zur Nachricht und weiteren Verfügung an das Actuariat hiedurch eröfnet, daß die Concepte der, im Namen des Conſiſtoriums zu erſtattenden Berichte den Kirchenviſitatoren zur Durchſicht zuzuſtellen, worauf ſolche nach der, durch das expediatur des Amtmanns auszudrückenden Genehmigung der Viſitatoren, zu expediren, und die Reinſchrift mit dem Conſiſtorialſiegel zu verſehen, ohne Unterſchrift des Actuars, an das Oberconſiſtorium einzuſenden ſind. Urkundlich ꝛc.

Nachtrag.

1) Zu Seite 119.

8) Königliche Reſolution, betreffend den von den Notarien abzuleiſtenden Eid, vom 28ſten Juny 1822.

Es iſt Unſer allerhöchſter Wille, daß die künftig zu conceſſionirenden Notarien einen nach dem anliegenden Entwurf abgefaßten ſchriftlichen Eid, eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, ehe die ihnen bewilligten Conceſſionen ausgeliefert werden, an Unſere Kanzelei einſenden ſollen.

Formular.

Ich ſchwöre einen Eid zu Gott, daß ich als beſtellter Notarius die mir in dieſer Eigenſchaft aufgetragenen Geſchäfte mit gebührendem Fleiße verwalten, die Inſtrumente und alle Handlungen, welche mir zu ſchreiben oder zu machen, und zu verrichten vorkommen, aufrichtig, treulich, gerecht, ohne Falſch und Betrüglichkeit ſchreiben, leſen und verfertigen will. Weder Haß, Geld, Geſchenk, Genuß, Freund- oder Feindſchaft noch andere Anreizungen ſollen mich beſtimmen, dawider zu handeln. Gemeiner Stadt, auch Kirchen, Schulen und Armenhäuſer, imgleichen dürftiger Perſonen Sachen will ich nach meinem beſten Vermögen befördern, auch alles andere, welches von Rechts- oder Gewohnheitswegen gefordert wird, gehörig, treu, ſorgfältig und recht ſchreiben und verrichten. So wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort. —

2) Zu Seite 471.

5) Kanzeleiſchreiben, betreffend die Jurisdiction über den Porrenkoeg, vom 15ten Juny 1847.

Se. Majeſtät der König haben unterm 11ten d. M. allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß unter Beibehaltung der bisherigen Communalverhältniſſe des Porrenkoeges bis weiter die bisher von dem Amtmann des Amts Huſum geübte Theilnahme an dem Porrenkoegsgerichte auf den Landvogt dieſes Amts übergehen ſolle, dieſer auch in Anſehung der bei dem Koegsgerichte zur Verhandlung kommenden Sachen die erſte Cognition zu üben, geringfügige und andere ſummariſch zu behandelnde Streitſachen in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu erledigen und in Polizei- und Criminalſachen die richterlichen Functionen zu verſehen habe.

Von vorſtehender allerhöchſten Reſolution ermangelt die Kanzelei nicht das Königliche Schleswigſche Obergericht mit Beziehung auf Seinen geſ. Bericht vom 11ten v. M. zur weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß zu ſetzen ———.

Chronologiſches Verzeichniß

der in die vorſtehende Sammlung aufgenommenen Statute, Verordnungen und Verfügungen.

		Seite
1240.	Jütſches Low	421.
1558.	Fehmarſches Landrecht	506.
1562.	Herzogs Johannes des Aeltern Confirmation wegen jähr=licher Veränderung des Fehmarſchen Gerichts . . .	507.
1568.	Revidirtes Lübſches Recht	595.
1572.	Nordſtrander Landrecht	485.
1590.	Tönninger Stadtrecht	634.
—	Gardinger "	638.
1591.	Eiderſtedter Landrecht	525.
—	" Polizeyordnung	753.
1595.	Nov. 3. Reformation des Eiderſtedter Statuts 539. 541.	550.
1600.	Jan. 14. Flensburger Polizeyordnung	582.
1608.	Huſumer Stadtrecht	605.
—	Jan. 28. Herzogs Joh. Adolph Verordnung, wegen der Appellation (für Schleswig)	592.
1610.	May 10. Fehmarſche Concursordnung	519.
1616.	Febr. 3. Verordnung das Deichweſen und Viti-Ding betreffend, (für Eiderſtedt)	562.
1623.	Jan. 27. Stapelholmer Conſtitution	449.
—	Febr. 13. Privilegien der Mennoniſten in Friedrichsſtadt	146.
—	Oct. 8. Conſtitution, betreffend die Cessio bonorum auf Nordſtrand	497
1624.	Aug. 19. Herzogs Friedrich Reſolution auf unter=ſchiedene der Stadt Schleswig Gravamina	593.
1626.	May 25. Kanzeley=Urtel, daß im Lande Eiderſtedt Appellans die Citation bey dem Richter anderer Instance nicht eben binnen 6 Wochen a tempore latae sententiae auszubringen und Appellato zu inſinuiren habe	562.
1633.	Friedrichſtsſtädter Stadtrecht	642.
—	Jan. 6. Confirmation des Staller=Privilegii für Eiderſtedt	525.
1634.	Decbr. 29. Conſtitution wegen der Hubenbandsge=rechtigkeit	404.
1635.	Eckernförder Stadtrecht	589.
1636.	April 9. Conſtitution, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia	732.
—	Sept. 1. Landgerichtsordnung	1.
—	Oct. 18. Kloſterordnung	50.

Seite
1640. July 13. Fehmarſche Executionsordnung . . . . 516.
1646. July 6. Herzogs Friedrich Confirmation, daß von allen und jeden Landesurtheilen der Beſchwerte ſofort nach deren Publication stante pede et viva voce ad Serenissimum appelliren ſolle, (für Fehmarn) . . . 515.
1647. Auguſt 7. Circularreſcript, betreffend die Abhörung der Zeugen in Conſiſtorialſachen. . . . . 730.
— Decbr. 23. Herzogs Friedrich Reſolution, betr. die Appellationen in Tönning . . . . 635.
1650. July 8. Verordnung, daß auf das Begräbniß eines von Adel nicht mehr als 500 Rthlr. zu verwenden . 403.
1652. July 8. Fürſtl. Octroy für die Nordſtrandiſchen Participanten . . . . 714.
1653. März 29. Reſolution, für Eiderſtedt, daß die beede erſten Inſtanzen, nisi periculum in mora oder ex consensu partium nicht überſprungen werden . . . 562.
1654. März 6. Conſtitution, daß in Conſiſtorial- und Eheſachen der Kircheninſpector und übrige Paſtores die erſte Inſtanz haben ſollen. (Für Fehmarn) . . . . 751.
— September 17. Der Jüngſte Reichsabſchied . . . . 52.
1660. September 18. Reſolution wegen der Appellationen in Tönning . . . . 635.
1664. Februar 19. Herzogs Chriſtian Albrecht Reſolution für Apenrade, daß die ſtreitigen Sachen bey Bürgermeiſter und Rath angebracht werden ſollen . . . . 575.
1665. März 9. Beſcheid wegen der summa appellabilis auf Nordſtrand, und wegen des Erſcheinens der Participanten vor dem Hofgericht im Herbſt und Winter . . . 714.
— Septbr. 8. Herzogs Chriſtian Albrecht Conſtitution de summa appellabili für Apenrade . . . . 575.
— October 18. Herzogs Chriſtian Albrecht Verordnung, daß nur von 400 Mark Capital von den Untergerichten in Eiderſtedt an das Hofgericht appellirt werden könne . . . . 563.
1666. Februar 13. Reſcript, daß der Oberſachwalter die fiscaliſchen Sachen bey dem Obergerichte einzuklagen habe. 112.
1668. May 19. Declaration der Fürſtl. Conſtitution für Eiderſtedt, wegen der Appellationen, vom 18ten Octbr. 1665. 564.
1672. April 1. Herzogs Chriſtian Albrecht Decretum, daß die unter den 4 friſiſchen Harden Geſeſſene die andere Inſtanz nicht vorbeygehen ſollen . . . . 494.
1675. Novbr. 26. Conſtitution wegen künftiger Beſtellung des Gerichts durch den Landvogt und Landſchreiber auf Fehmarn . . . . 508.
1679. Novbr. 22. Reſolution, daß die Landſchaft Eiderſtedt 6 im Lande Geſeſſene zur Stallerſchaft präſentiren möge 526.
1681. October 2. Octroy des alten Chriſtian - Albrecht Koeges . . . . 716.

Seite
1684. Januar 15. Reſcript, daß Bürgermeiſter und Rath zu Tönning ſich aller Eingriffe in jurisdictionem ecclesiasticam zu enthalten . . . . 637.
1690. Octob. 15. Octroy des Friedrichen-Koeges . . . 716.
1691. Auguſt 15. Reſolution, daß in Ehe- und Kirchenſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen . . . . . 727.
— Auguſt 15. Octroy des neuen Sterdebüller-Koeges . 715.
— Decbr. 10. Revidirte Polizeyordnung für Tondern . 604.
1695. Decbr. 23. Verordnung, daß die Eingeſeſſenen zu Föhr von Martini bis Ausgang Martii nicht zu erſcheinen ſchuldig . . . . 501.
1696. Auguſt 17. Reſcript, betreffend die bey dem Hadersslebener Conſiſtorio erkannten Brüchen . . . . . . 736.
— November 20. Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Juſtizweſen in Eiderſtedt eingeſchlichenen Neuerungen und Desordres . . 550. 754.
1697. März 26. Declaration über einige Puncten des in anno 1696 ergangenen Reglements, das Kirchenweſen in Eiderſtedt betreffend . . . . 755.
1698. Novbr. 15. Polizeyordnung der Stadt Sonderburg. 576.
— Novbr. 18. Reſcript, die im Concurſe zur Perception kommenden Zinſen betreffend, für Nordſtrand . . . . 498.
1699. Juny 16. Confirmation der Octroy des Neuen Auguſten-Koeges . . . . 718.
1700. Septbr. 20. Octroy des Dagebüller-Koeges . . . 717.
1701. März 14. Declaration wegen der Ao. 1696 ratione provocationis (für Eiderſtedt) abgegebenen Conſtitution 554.
— July 9. Reſolution, daß das Eyderſtedtſche Consistorium an der Ao. 1701 publicirten Generalverordnung, ſo viel die Zuziehung weltl. Perſonen betrift, nicht gebunden ſey . . . . 755.
— Octob. 24. Verordnung, betreffend das Flensburgiſche Conſiſtorium . . . . 738.
1702. Febr. 23. Verfügung wegen Beſetzung des Conſiſtorii auf Fehmarn . . . . 751.
1703. Novbr. 5. Octroy des neuen Chriſtian-Albrechten-Koeges . . . . 716.
1704. Decbr. 13. Reſolution, wie es mit den Sachen an den gewöhnlichen Gerichtstagen in Flensburg zu halten 583.
1705. July 14. Verordnung, wie es mit der Rathmannswahl in Eiderſtedt ſoll verhalten werden . . . . 527.
— July 17. Reſcript wegen der Kirchen- und Armengelder in Huſum . . . . 609.
— July 17. Reſolution, wegen der Praeference der Contributions-Reſtanten, in Concursibus Creditorum, in Huſum . . . . 629.
1706. April 15. Fürſtl. Verordnung, wonach der Flecken Wyck von der Landſchaft Oſterland-Föhr getrennt ſeyn ſoll . . . . 503.

Seite

1709. März 18. Fürſtliche Verordnung, daß in Eheſachen allein von den Conſiſtorien zu ſprechen ſey . . . . . 727.

1710. May 12. Fürſtliche Verordnung, betreffend das Vorzugsrecht der Landesherrſchaft in den Concurſen der Hebungsbeamten . . . . 411.

1711. Septbr. 5. Verordnung von dem Vorzugsrecht der Forderungen, welche die Königl. Caſſe an einen Hebungsbedienten hat . . . . 410.

1712. Januar 30. Octroy des Rutebüller-Koeges . . . 717.

— July 11. Huſumer Stadtreglement . . . . . . 609.

— Auguſt 4. Schleswiger Stadtreglement . . . . . 593.

1714. Octob. 2. Verordnung das Juſtizweſen im Amte Hadersleben betreffend . . . . 422.

1715. März 19. Haderslebener Conſiſtorialordnung . . . 734.

1720. April 27. Kammerverfügung, das Vorzugsrecht der Herrſchaftlichen Reſtanten betreffend . . . . . 406.

— Juny 1. Kammergerichtsordnung . . . . 60.

1722. Febr. 3. Friedrichs IV. Decret wegen der dem Hoſpital über die klöſterl. Unterthanen competirenden Jurisdiction 711.

— Oct. 17. Verordn. wegen der Cantzeley-Gebühr und Sporteln beym Ober-, wie auch Land- und Quartalgerichten . 275.

— Decbr. 3. Königliche Decisiones der Gravaminum, welche zwiſchen dem Landvogt Hartmann und Kämmerern, Richtern ꝛc. der Landſchaft Fehmarn obhanden geweſen . 511.

1723. April 20. Reſolution, daß Bürgermeiſter und Rath zu Flensburg bey der Jurisdiction in Civilibus über die Kirchenlanſten in Husbyeharde zu ſchützen . . . 587.

— July 13. Reſcript wegen der Notarien im Herzogthum Schleswig . . . . 116.

1724. Febr. 19. Reſcript wegen des Directorii bey denen Consistoriis zu Tönning und Huſum . . . . . . 756.

1726. Novbr. 2. Obergerichtsbeſcheid, wegen des Directorii ꝛc. bey den Conſiſtorialgerichten auf Fehmarn . . 752.

1727. Oct. 6. Reſcr. wegen der Jurisdiction im Törninger Lehn 724.

1729. April. 26. Verordnung, wie es im geweſenen Antheil des Herzogthums Schleswig nach Abſterben der Prediger ꝛc. ratione der Theilungen ihrer Verlaſſenſchaften hinführo zu verhalten . . . . 719.

1730. July 7. Reſcr. wegen der von den Vorſtehern des Hoſpitals zu Flensburg auf Requiſition des Consistorii zu beſchaffenden Abhörung, der in causis ecclesiasticis zur Zeugenſchaft vorgeſchlagenen klöſterlichen Unterthanen 712.

1731. Jan. 29. Reſcript, betr. die Dingpflichtigkeit der im Amte Flensburg melirt wohnenden Unterthanen . . 428.

— März 12. Confirmation der Privilegien der Juden . 79.

— Juny 15. Verordnung wegen Haltung des Unter-Conſiſtorii im Amte Gottorf . . . . 759.

— Decbr. 8. Königliche Reſolution für die Participanten der Landſchaft Nordſtrand . . . . 715.

Seite

1732. März 19. Sententia in Sachen des Conſiſtorii in Flensburg contra den Magiſtrat daſelbſten, wegen der Jurisdiction über die Prediger- und Schulbediente . 588.

— April 26. Obergerichtsbeſcheid, betr. die von dem Amtmann zu Flensburg bey einigen klöſterlichen Untergehörigen verhängte Kirchenpfändung . . . . 713.

1734. Sept. 10. Generale und uniforme Conſtitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle, § 4. 5. 7. . 319. 400.

1735. May 13. Declaration der uniformen Schuld- und Pfandprotocollen-Verordn. für den Magiſtrat in Friedrichsſtadt 695.

1736. März 10. Reglement, welchergeſtalt die Verrichtung unter den Oberſtaller und Staller der Landſchaft Eiderſtedt eingetheilet . . . . 555.

1737. Sept. 16. Landſchaftsbeliebung wegen der bey'm Viti-Gericht (in Eiderſtedt) zu mindernden Koſten . . . 563.

— Sept. 27. Königl. Beſcheid ratione des von den Landſchreibern in Eyderſtedt zu haltenden Conſiſtorial-Protocolls . . . . 757.

1738. April 30. Verfügung, daß die Oberbeamten die Vidimation der Extracte aus ihren Protocollen ſelbſt beſchaffen ſollen . . . . 306.

— Juny 5. Königl. Reſolution, wie es mit der Dimittirung der Kämmerer u. Richter auf Fehmarn inskünftige zu halten 510.

1739. Juny 12. Verordnung wegen eines über die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts belegenen Immobilien zu entrichtenden Schuld- und Pfandprotocolls, § 5. 12. . . . . 320. 400.

— Juny 12. Verordnung wegen Adminiſtration der Juſtiz im Amte Flensburg . . . . 429.

1740. März 14. Advocatenordnung für das Herzogthum Schleswig . . . . 83.

1741. Juny 22. Reſcript an den Landſchreiber auf Fehmarn, bei allen Gerichten, wo er die Vices eines Actuarii vertritt, ordentliche Protocolla zu errichten 511.

— Auguſt 18. Verordnung, daß bey Concurſen die Zinſen nicht weiter als von 2 Jahren eodem loco mit dem Capital paſſiren ſollen . . . . 405.

1743. May 27. Reſcript, daß die Obergerichte von den Rechtsſachen, wobey der Kammer Befugniſſe einſchlagen, den Oberſachwalter zu benachrichtigen habe . . . . . 113.

— July 12. Reſcript, wie es bei vorfallenden Vacanzen prätendirten Aufrückens der landſchaftlichen Bedienten auf Fehmarn zu verhalten . . . . 508.

1744. Octobr. 31. Reſolution, betr. das Vorzugsrecht der Müller (in Huſum) wegen ausgeborgten Korns . . 633.

— Novbr. 13. Verfügung, daß bei Beſetzung der Richterſtellen auf Fehmarn die bloße Verwandtſchaft der dazu tüchtigen Subjecte mit anderen in officio bereits ſtehenden Perſonen, keinem die exclusivam geben dürfe 509.

Seite
1745. Jan. 22. Königl. Reſolution wegen Beſtellung eines Calands-Actuarii zu Flensburg . . . . 713.
— May 11. Verordnung, wie es in einigen die Adminiſtrirung der Juſtiz angehenden Puncten im Amte Norburg künftig zu halten . . . . 452.
— Juny 25. Verfügung an den Landſchreiber auf Fehmarn, daß bey Abweſenheit des Landvogts nicht er, ſondern der worthaltende Kämmerer des Praesidium führen ſolle . 510.
— Octbr. 29. Verordnung wegen Gutthuung der Concurskoſten, für die Stadt Eckernförde . . . . . . 591.
— Decbr. 4. Gemeiner Beſcheid, wie die Concursproceſſe bei den Ober- und Landgerichten des Herzogthums Schleswig zu verhandeln . . . . 392.
— Decbr. 20. Confirmation, Declaration und Extenſion der denen Einwohnern zu Wyck in anno 1706 ertheilten Fürſtlichen Octroy . . . . 504.
1746. Octbr. 26. Intimation der Königl. Verfügung wider den Misbrauch des Armenrechts . . . . 121.
1748. Novbr. 26. Mandatum publicum, wegen Vermeidung von Anzüglichkeiten bey den Vorträgen der Advocaten 90.
1749. Septbr. 5. Reſcript, daß der Paſtor und die Eingeſeſſenen zu Dagebüll das Tondernſche Conſiſtorium ſortiren 744.
1750. Decbr. 21. Reſcript, betreffend die Einrückung der Proclame in die Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen . 382.
1751. April 12. Reſcript, wie es hinführo mit Ertheilung der Proclamatum und dem Protocollo professionis auf Fehmarn zu halten . . . . 523.
— May 8. Reſcript wegen Erhebung der Conſiſtorialſporteln in Apenrade . . . . 738.
— Septbr. 24. Verordnung, welchergeſtalt die in Altona wohnenden Juden in den Rechtshändeln gegen Chriſten den Eid ablegen ſollen . . . . 142.
1752. Febr. 14. Verordnung wegen Einſchränkung der bei Führung der erkannten Beweiſe und Beſcheinigungen bisher üblich geweſenen Dilationen . . . . 168.
— May 19. Reſcript, daß das Dreyhardengericht jährlich gehalten werden ſolle . . . . 494.
— May 19. Reſcript wegen der Commiſſionen in der Landſchaft Eiderſtedt . . . . 557.
— May 31. Reſolution zur Beſtimmung der Schranken der Viſitatorial-, Conſiſtorial- und Civilgerichte in der Landſchaft Eiderſtedt . . . . 757.
— Juny 9. Verordnung, betr. die Einrichtung des Juſtizweſens in dem Amte Mohrkirchen und den Vogteyen Langſtedt und Carlswraae . . . . 438.
— Octbr. 10. Reſcript wegen Reducirung der Rathleute des Dreyhardengerichts auf die Hälfte . . . . . . 495.
1753. April 21. Reſcript, betreffend die Führung des Protocolls bei dem Herbſtdinggerichte auf Föhr . . . . 502.

Seite

1753. Juny 22. Reſcript, betreffend die Extenſion der Verfügung vom 19ten May 1752, wegen der gerichtlichen Commiſſionen in der Landſchaft Eiderſtedt . . . . . 557.

— Decbr. 31. Reglement wegen der bei Concurs- und Liquidationsſachen in der Landſchaft Eiderſtedt beizubehaltenden Commiſſionen . . . . 559.

1754. May 24. Reſcript, betr. die Gebühren der Rathleute in Eiderſtedt bey gerichtlichen Commiſſionen . . . . 561.

— Octbr. 25. Reglement, betr. Kirchen-, Schul- und Hoſpitalsſachen in Sonderburg . . . . 580.

1755. Januar 13. Conceſſion zur Errichtung eines eigenen Gerichts in causis realibus für den neuen Intereſſenten-Gotteskoeg . . . . 500.

— Novbr. 10. Verordnung, wodurch die Provocationes von den in Sachen ſtreitiger Parteien abgegebenen ſchließlichen Erkenntniſſen der Amtmänner, Staller und Landvögte in dem Herzogthum Schleswig auf eine Zeit von 6 Wochen eingeſchränket werden . . . . 301.

— Decbr. 12. Reſcript, daß die Concursgebühren nicht eher bezahlt werden ſollen, bevor die Maſſe diſtribuirt wird ꝛc. 396.

1756. April 23. Conceſſion wegen der Gerichtsbarkeit auf dem adelichen Gute Gammelgaard und deſſen fori superioris 706.

— September 21. Mandatum publicum (die Beſtellung von Procuratoren betreffend) . . . . 91.

1757. März 17. Verfügung wegen Beytreibung der Prozeßkoſten von armen Parteyen . . . . 122.

— Septbr. 2. Declaration der wegen der ſchließlichen Beſcheide der Amtmänner, Staller und Landvögte ergangenen Verordnung in Abſicht auf die Entſcheidungseide 302.

— Octbr. 13. Verordnung wegen beſſerer Einrichtung des Bondengerichts in der Landſchaft Bredſtedt . . . . 465.

1758. April 22. Reſcript die Contributions- und Einquartierungsfreyheit der Räthe, Secretarien und Cancelliſten des Obergerichts betreffend . . . . 242.

— July 7. Reglement wegen der bey dem Bonden- oder Dinggericht des Amts Hütten zu erlegenden Gebühren 448.

— Decbr. 11. Verordnung wegen Einſchränkung des überflüſſigen Gebrauchs der Eide . . . . 127.

1759. Janr. 10. Reſcript, betr. die Vorbeugung des Meineides 135.

— April 2. Reſcript wegen Verwarnung derjenigen, die ihre Ausſagen unbeeidigt thun ſollen . . . . 135.

— May 4. Reſcript wegen der Rechnungen, die von den Syndicis den Commünen abzulegen ſind . . . . . . 96.

1760. März 31. Reſcript wegen des fori personalis der adelichen Landprediger . . . . 719.

— Juny 27. Verordnung, welchergeſtalt in gewiſſen geringſchätzigen Schuldforderungen, wider diejenigen, die immediate unter dem foro superiori ſtehen, verfahren werden ſoll. . . . . 338.

Seite

1761. May 4. Verordnung wegen der Präferenz der unter einem Dato protocollirten Verſchreibungen . . . . 402.

1762. Septbr. 24. Verordnung, wodurch gewiſſe ordinäre Gerichtstage auf Fehmarn feſtgeſtellet worden ꝛc. . . 512.

— Novbr. 4. Placat, betr. eine Extenſion der Verordnung wegen geringſchätziger Schuldforderungen vom 27ſten Juny 1760 . . . . 339.

1764. July 10. Acte über den mit dem Herzog zu Auguſtenburg, wegen Ueberlaſſung der Güter Rönhof, Langenvorwerk, Kekenisgaard und Maybüllgaard getroffenen Vergleich 707.

1765. Febr. 18. Hebammenordn. für das Herzogthum Schleswig 336.

— May 10. Reſcript zur Verhütung, daß Fabricanten einander ihre Arbeiter abſpenſtig machen . . . . . 324.

1766. Febr. 10. Verfügung, betr. die Einlieferung der Protocolle der Commiſſionen zum gütlichen Vergleich, an die Landſchreiber in Eiderſtedt . . . . . . 561.

— Febr. 10. Verordnung, betrffend die Beförderung der Einkoppelung ꝛc. . . . . 323.

— Aug. 29. Circulärreſcript, betr. die freien Gerichtstage in den Städten . . . . 307.

— Sept. 1. Reſcript, betr. die Verhältniſſe der Privatſecretaire der Oberbeamten . . . . 304.

1767. Febr. 9. Reſcript, betr. die Appellation an die Macht der Geſchwornen (auf Fehmarn) . . . . 514.

— May 25. Kanzeleiſchreiben, betr. die Frage, welches Gericht in Concursſachen competent ſey, wenn der Cedens in mehreren foris Immobilien beſitzt . . . 377.

— Juny 26. Reſcript, betr. die Gebühren der Advocaten auf Fehmarn . . . . 513.

— Aug. 21. Reſcript wegen Abfaſſung der Interlocutorum probatoriorum . . . . 295.

— Sept. 28. Reſcript wegen der den Hebungsbeamten zu ertheilenden Nachricht von den Concurſen der Amtsuntergehörigen . . . . 380.

— Oct. 1. Reſcr., daß Feſteſtellen im Concurſe zu veräußern 389.

— Nov. 20. Mandatum publicum wegen der Beſtellung der Procuratorum ad acta bei dem Obergericht . . 92.

— Nov. 2. Königliche Reſolution für den Sophien-Magdalenen- und Desmerciereskoeg . . . . . 718.

— Novbr. 23. Verordnung wegen öfterer Haltung außerordentlicher Gerichte in den Aemtern ꝛc. . . . . 304.

1768. März 8. Reſcript, betreffend das Präſidium des Amtmanns in den Gerichten des Amtes Tondern . . . 482.

— Nov. 19. Reſcript, betr. die außerordentlichen Gerichtsverſammlungen in den Tonderniſchen Marſchdiſtricten . 498.

1769. Jan. 7. P. M., betr. die Provocation vom Sonderburger Kämmereygericht an den Magiſtrat . . . . 579.

— März 13. Verordn. wegen des den Aerzten, Chirurgis und Apothekern bei Concurſen zukommenden Vorzuges. 418.

Seite
1769. Juny 26. Eiderſtedter Concursordnung . . . . . . 566.
— Novbr. 13. Nähere Anordnung wegen einiger das Hebammenweſen angehenden Puncte . . . . 336.
1770. Aug. 10. Reſcript, betrffend die von den Amthäuſern erkannten Beweiſe . . . . 303.
— Decbr. 8. Reſcript, betr. die Privilegien des Schulgeldes im Concurſe auf Föhr . . . . 502.
1771. März 29. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Juſtiz in der Satrupharde . . . . 439.
— Juny 28. Reſcript, daß die richterlichen Beamten keine Advocatur treiben ſollen . . . . 110.
— Septbr. 21. Reſcript, betreffend die Gerichtsverfaſſung des Eliſabeth-Sophienkoeges . . . . 717.
— Novbr. 9. Reſcript wegen der von den Juden in Friedrichsſtadt abzulegenden Eide . . . . 141.
— Decbr. 9. Conceſſion für die Brüder-Unität zur Errichtung einer Gemeinde im Amte Hadersleben . . . 147.
1772. März 24. Pro Memoria, betr. die landgerichtlichen Sporteln . . . . 278.
1773. März 30. Reſcript wegen Vollziehung der Executionen auf Fehmarn . . . . 519.
— Juny 3. Reſcript, betr. die gerichtliche Erörterung der bei Landauftheilungen und Einkoppelungen entſtehenden Rechtsfragen . . . . 323.
— Octbr. 14. Inſtruction des Obergerichts zu Gottorf 254.
— Novbr. 18. Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Gerichtsverfaſſung ꝛc. auf der Inſel Arröe mit der Stadt Arroeskiöping ꝛc. . . . . 454.
— Decbr. 3. Circulärreſcript, betreffend die Schließung der Schuld- und Pfandprotocolle . . . . 319.
1774. May 7. Kanzeleiſchr., daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben mit dem Praesentato bezeichnet werden ſollen 163.
— Juny 8. Verordnung wegen Einſchränkung der Reunionsproceſſe . . . . 324.
— July 16. Reſcr., betr. die bey dem Verhör zur Güte unter den Parteyen getroffenen Vereinbarungen, in Friedrichſtadt 702.
— July 19. Circulär, betreffend die bey dem Verhör der Güte mit den Parteyen getroffenen Vereinbarungen . 293.
— July 20. Reſcript, enthaltend eine nähere Beſtimmung der Verfügung von 1729 wegen der Theilungen der Verlaſſenſchaften der Kirchen- und Schulbediente in den vormals Fürſtlichen Diſtricten . . . . . . 719.
— July 27. Reſcript, betr. den Gerichtsſtand der Gutsbeſitzer, welche zugleich Beamte ſind . . . . . . 69.
— Aug. 24. Reſcript wegen Behandlung der Concurſe im Amte Huſum . . . . 471.
1775. Febr. 4. Reſcript wegen der Advocaten auf Arröe . 463.
— Oct. 4. Verordn. wegen der an Ihro Königl. Majeſtät und Dero Departements ꝛc. einzuſendenden Memorialien ꝛc. . 157

Seite

1775. Octob. 24. Circularreſcript, daß bei Concursverhandlungen von dem mündlichen Antrage der Profitenten und Contradicenten das Nothwendige ad Protocollum zu nehmen ſey . . . . 395.

— Decbr. 14. Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand des ausländiſchen Adels und fremder charakteriſirter Perſonen 69.

1776. Januar 16. Mandatum publicum, die auſſergerichtliche Behandlung der Concurs= und Erbmaſſen auf Fehmarn betreffend . . . . 524.

— May 7. Reſcript, daß in Burg während der Gerichtsferien nicht doppelte Gebühren zu nehmen . . . . 603.

— May 10. Reſolution, daß die Advocaten, welche fatalia verſäumt, die Koſten der Reſtitution ex propriis abhalten ſollen . . . . 175.

— Decbr. 4. Reſcript, die gerichtlichen Licitationen auf Arroe betreffend . . . . 462.

1777. März 5. Reſcript, betreffend die Contributions= und Einquartierungsfreyheit der Copiiſten bey dem Obergericht 242.

— Auguſt 23. Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand der Charakteriſirten, denen kein beſonderer Rang beigelegt iſt. 70.

— Auguſt 26. Verfügung, wornach den Concursrichtern, welche Licitationen dirigiren, unterſaget wird, auf die von ihnen zu verlicitirende Immobilia weder directe noch per indirectum mitzubieten . . . . 387.

— Auguſt 27. Verordnung, wegen der den Pächtern adelicher oder anderer Güter ꝛc., in Fällen da über dieſe ein Concurs entſteht, zukommenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten . . . . 390.

— Novbr. 1. Patent, betreffend die mit der Vertheilung der Schleswigſchen Domcapitels= und Mohrkirchener Diſtricte unter die Aemter, wo ſie belegen ſind, wie auch mit der Verlegung der Hohner Harde und der Landſchaft Stapelholm zu dem Amte Hütten, in Anſehung der Juſtizpflege verknüpfte Veränderung . . . . . 440.

— Novbr. 11. Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Parcelen niedergelegter Domänen zu entrichtenden jährlichen Canons= und Erbpachtsgelder . . . 407.

1778. Juny 3. Verfügung, betreffend die Präferenz der von den Beſitzern adelicher Güter zu bezahlenden Anlagen, bei Concurſen . . . . 417.

— Septbr. 1. Verfügung, betreffend die auf der Inſel Arröe zu haltenden Auctionen . . . . 462.

— Octob. 20. Reſcript, betreffend das Schoßmal bei Appellationen, für das Tonderſche Conſiſtorium . . 744.

1779. Januar 27. Verfügung, wegen der Einrückung der Proclamatum in die Altonaer Politiſche Zeitung . 383.

— März 10. Reſolution, wodurch der Rang und Gerichtsſtand derjenigen beſtimmt wird, welche auf der Univerſität zu Kiel den Doctorgrad erhalten . . . 71.

Seite

1779. Septbr. 15. Reſcript, betreff. die künftige Verfaſſung des bisherigen Glücksburgiſchen Lehnsdiſtricts . . . 433.

— Septbr. 21. Circularverfügung, daß der Verkauf der Immobilien im Concurſe nicht vor geſchloſſenem Profeſſionsprotocoll vorzunehmen ſey . . . . . . 387.

1780. Juny 16. Verfügung wegen der Gebühren der Unterrichter, wenn ſie zu Zeugenverhören von den Obergerichten ſubſtituirt werden . . . . . . 288.

— July 27. Reglement zur beſſeren Einrichtung der öconomiſchen Verfaſſung des Fleckens Wyck auf Föhr . 505.

1781. Febr. 14. Reſcript, betreffend den Effect des remedii supplicationis von den Urtheilen, die eine Folge der freywilligen Condemnationen ſind (für Friedrichsſtadt) 703.

— Juny 6. Reſcript, wie die Erkenntniſſe des jüdiſchen Gerichts zur Vollſtreckung zu bringen . . . . . . 80.

— July 17. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Verhandlung der im Catalogo Causarum angeſetzten Sachen 102.

— July 25. Verordnung wegen künftiger Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen . . . . . 340.

— Auguſt 17. Reſcript wegen der Contumacialerkenntniſſe und Vollſtreckung gerichtlicher Verfügungen während der Ferien, für Friedrichsſtadt . . . . 703.

— Octob. 13. Reſolution, betreffend die Behandlung der geringfügigen und liquiden Sachen in Friedrichsſtadt 704.

— Novbr. 1. Reſcript, betr. die von den Landgerichten aus Gliedern ihres Mittels anzuordnenden Commiſſionen 279.

— Decbr. 17. Hebungsverordnung . . . . 411.

— Decbr. 18. Verfügung zu Verminderung der mit den Zeugenverhören in den Aemtern Gottorf und Hütten verbundenen Koſten . . . . 444.

1782. April 17. Verfügung, wie es mit den Bürgern, welchen ein Character beygeleget werden, in Anſehung ihres Gerichtsſtandes ꝛc. zu halten ſey . . . . 73.

— Juny 18. Mandatum publicum wegen Beförderung der Armenſachen . . . . 100.

— July 26. Extenſion der Verordnung vom 25ſten July 1781 auf die unter dem Ober- und Landgericht ſtehenden Perſonen . . . . 351.

— Auguſt 27. Nähere Beſtimmung der Verordnung vom 27ſten Juny 1760, wegen geringſchätziger Schuldforderungen . . . . 340.

— Septbr. 25. Verordnung wegen des den Forderungen der Advocaten in Concursfällen zukommenden Vorzugs 99.

— Novbr. 13. Verordnung, daß die über Güter und Effecten zu verhängenden Arreſte keine Prorogation auf die Hauptſache wirken . . . . 317.

— Decbr. 4. Verfügung, daß von ſämmtlichen Officialen ꝛc. auf jede Ausfertigung der Betrag der dafür zu erlegenden Gebühr zu ſetzen . . . . 291.

Seite

1783. März 12. Confirmation der neuen Artikel des Schiffergelags in Sonderburg . . . . 581.
— May 2. Reſcript, betreffend die Zuziehung des Hausvogts bey der Inventirung einer Erbpachtsmühle im Amte Hadersleben . . . . 426.
— May 14. Verordnung wegen der den Büchern der Handelsleute in den Städten und zunftberechtigten Flecken zukommenden Beweiskraft . . . . 169.
— Septbr. 16. Reſolution, daß wenn ein Jude ſeine Forderung an einen Juden einem Chriſten überträgt, die Sache vor die Civilobrigkeit gehöre . . . . . 80.
— Novbr. 29. Circulär, betreffend die Rechte der Erben und Creditoren an Erb- und Zeitpachtſtücken . . . 388.
1784. Februar 17. Bekanntmachung wegen Verbindung des Gutes Däniſch-Lindau mit dem Amte Gottorf . . . 445.
— Juny 22. Verfügung wegen der den Partheien zum Behuf des Armenrechts auszuſtellenden Zeugniſſe . . 123.
— July 15. Vorſchrift zur Einſchränkung der Gerichtstermine bei den Untergerichten . . . . 294.
— Octbr. 15. Verfügung wegen der Bonden des Arniſſer Dinggerichts . . . . 441.
1785. Januar 28. Allgemeine Verfügung zu Verhütung voreiliger Concurſe . . . . 378.
— Juny 17. Verfügung, daß die Dingswinden nicht nur beſiegelt, ſondern auch unterſchrieben werden ſollen . . 306.
— July 25. Verordnung, wie es mit den Eheſcheidungsklagen wegen bösliche Verlaſſung zu halten ſey . . . 728.
— Novbr. 18. Regulativ, wodurch die Stempelpapierfreyheit der Schlesw.-Holſt. Ritterſchaft und der Beſitzer adlicher Güter und Meierhöfe näher beſtimmt wird . 154.
— Decbr. 30. Reſcript, wie es bey den Landgerichten mit den bey mündlichen Verhandlungen eingelegten Documenten zu verhalten . . . . 286.
1786. Auguſt 29. Reſcript, das in Friedrichsſtadt der in liquiden Sachen anzuſtellende Verſuch zur Güte nicht weiter Statt finden müſſe . . . . 705.
— Septbr. 1. Verfügung wegen des Vorzugsrechts der Stempelpapierverwalter in den Concurſen der Commiſſionäre . . . . 419.
— Octbr. 3. Circulär, daß bei Eintreibung der Privatſchulden lediglich die landübliche Wardirung zu comminiren ſey . . . . 183.
— Novbr. 10. Verfügung wegen des dem Brotkorn auf Pellworm zuſtehenden Vorzugsrechtes . . . . . . 480.
— Novbr. 20. Reſcript wegen des Vorzuges des Geſellenlohns . . . . 417.
— Novbr. 24. Reſolution wegen Behandlung der geringfügigen Sachen in den Tonderſchen Marſchen . . . 342.

Seite

1787. April 13. Verordnung wegen des Vorzugsrechts der gerichtl. Deposita, der Auctions= und Licitationsgelder 413.

— May 1. Reſcript, betr. die Concurſe auf Pellworm . 480.

— Juny 13. Reſcript wegen Abſtellung des Officialverfahrens bey Verbalinjurien in Friedrichsſtadt . . . 705.

— Novbr. 9. Mandat, wodurch die Verfügung wegen Producirung der Concursproclamatum bey den Hebungsbeamten auf die octroyrten Koege im Amte Tondern extendirt wird . . . . 381.

— Decbr. 14. Verordnung über einige die Schuld= und Pfandprotocolle angehende Puncte . . . . . . 386. 401.

1788. April 11. Verfügung zur Abſtellung der in den Aemtern Gottorff und Hütten gewöhnlichen Abnehmung der Eide vor einem ordentlich beſetzten Gericht . . . . . . 445.

— Juny 13. Verfügung, daß die Kammergerichtsordnung ꝛc. auch in Anſehung der Poſtmeiſter zur Norm dienen ſoll . . . . 412.

— Auguſt 15. Verfügung wegen Moderation der von Amts= und landſchaftlichen Commünen zu vergütenden Rechnungen . . . . 107.

1789. Januar 9. Verfügung, betr. den in der Landſchaft Eiderſtedt und den Städten Friedrichsſtadt und Huſum eingeführten Arreſt gegen inſolvente Schuldner . . . . 548.

— Juny 13. P. M., betr. den Vorzug den die von einem Hebungsbeamten erhobenen Amts=, Kirchſpiels= und Privatanlagen in Concurſen haben . . . . 412.

— Auguſt. 14. Verordnung wegen Aufhebung der in den Marſchländern und damit verbundenen Geeſtdiſtricten bei Concurſen und Specialexecutionen bisher gebräuchlichen ſpecialen Einwählung oder generalen Auslöſung 185.

— Septbr. 22. Reſcript, wie es in Abſicht der Inſinuationen im Amte Hadersleben hinführo gehalten werden ſoll 425.

— Octbr. 23. Reſcript zur Erläuterung der Verfügung vom 17ten Juny 1785, wegen der Dingswinden . . 306.

— Novbr. 20. Reſcript, betr. die Errichtung der Gerichtsprotocolle im Graf=Reuſſen=Koege . . . . 718.

1790. April 23. Declaration der allgemeinen Verfügung zur Verhütung voreiliger Concurſe . . . . 378.

— May 11. Mandat, betr. die Brüche, welche für die Ausſtellung eidlicher Atteſte zu erlegen iſt. . . . . 139.

— Auguſt 31. Reſcript, wie es in Gardingen mit den Wardirungen zu halten . . . . 641.

— Septbr. 3. Reſcript für das Amt Hadersleben, betr. den Fall, in welchem die Creditoren die Koſten der Angabe ihrer Forderungen aus der Concursmaſſe erwarten können . . . . 426.

— Octbr. 1. Verfügung, daß das Flensburger Conſiſtorium nur 4 Mal im Jahre Sitzungen zu halten habe 738.

Seite

1791. Januar 26. Gemeiner Beſcheid, daß die Memorialien um Ertheilung einer Citation ꝛc. (vor das Landgericht) 4 Wochen vor den Oſterferien eingereicht ſeyn müſſen 287.

1792. Jan. 13. Reſcript, wegen des bey dem Schleswigſchen Landgerichtsnotariat zu befolgenden Sportelverzeichniſſes 282.

— Januar 24. Circulär wegen Execution der auf Vollziehung der Ehe lautenden Erkenntniſſe . . . . 730.

— März 30. Reſcript wegen zeitiger Einlieferung der Receſſe bei dem Flensburger Conſiſtorio . . . . 741.

1793. Februar 22. Mandat wider die unbefugten Schriftſteller oder ſ. g. Winkelſchreiber . . . . . . 88.

— Juny 7. Verordnung, daß es bei den von den Specialkirchenviſitatoren ertheilten Definitivbeſcheiden, wenn dawider kein Rechtsmittel innerhalb 6 Wochen eingewandt wird, ſein Verbleiben haben ſoll . . . . 730.

— Juny 28. Reſcript, betreffend die Abſchaffung der reservationum mentalium der Juden . . . . . 146.

— December 27. Verordnung wegen des Unterconſiſtorii für die Propſtey Huſum . . . . 744.

1794. Januar 24. Oeffentlicher Befehl für Eiderſtedt, Tönning und Garding, betreffend die Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten . . 541.

— Februar 4. Reſcript, wie die Arbeiten der Advocaten hinführo geſchätzet werden ſollen . . . . 106.

— April 4. Reſolution, wegen Erhöhung der Gebühren für die Inſerirung der Proclamatum in die Schleswig-Holſteiniſchen Anzeigen . . . . 382.

— April 25. Verfügung, daß eine ſonſt unbeſcholtene Frauensperſon befugt ſeyn ſoll, ihrem angeblichen Bräutigam der geläugneten Schwängerung wegen, den Eid zu deferiren . . . . 140.

— May 2. Reſolution wegen der Vergütung für die Gerichtsbonden der Satrup- und Mohrkirchharden . 443.

— Juny 7. Erläuterung des Mandats, betreffend die Eingriffe unbefugter Schriftſteller in die Gerechtſame der Advocaten, vom 29ſten Januar 1794 . . . . 543.

— Oct. 17. Verfügung daß die Diäten für die am Gerichtsorte wohnenden Mitglieder des Landgerichts aufhören ſollen 278.

1795. März 13. Obergerichtsurtel in Sachen des Amthauſes zu Flensburg wider die Hardesvögte dieſes Amts in puncto diversorum passuum . . . . 431.

— Auguſt 15. Reſolution, betreffend die Ernennung zweier Mitglieder der Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorien 760.

— Sept. 25. Verordnung zur Beſchleunigung der Rechtspflege bei Concurſen, Erbtheilungen und Criminalfällen 397.

1796. Februar 6. Reſolution, von welchen Gegenſtänden die Verordnung vom 25ſten July 1781 wegen Behandlung der Streitigkeiten über geringſchätzige Objecte zu verſtehen iſt . . . . 341.

Seite

1796. July 8. Verordnung, wegen der den Appellanten obliegenden pünctlichen Angabe ihrer Beſchwerden . . 172.
— July 26. Extenſion der Verordnung vom 11. Decbr. 1758 auf die klöſterlichen und adlichen Diſtricte . . 137.
— Auguſt 20. Kanzeleipatent, betreffend die Gebührenfreiheit des Zucht- und Werkhauſes zu Glückſtadt . . 124.
— Septbr. 30. Gemeiner Beſcheid wegen des Schreibens der Receſſe . . . . 106.
— November 26. Vorſchrift für Sonderburg, wie bei eintretender Stimmengleichheit im dortigen Magiſtratscollegio die Urthel zu publiciren ſey . . . . . 580.
— December 23. Patent über die Vereinigung des Guts Lindewitt mit den Aemtern, worin es belegen . . . 435.
— December 23. Verordnung über die Eröfnung eines Schuld- und Pfandprotocolls für die dem Landgericht unmittelbar unterworfenen Güter und Beſitzthümer 320. 402.
1797. Januar 13. Verordnung wegen der Spolienſachen . 330.
— Januar 20. Verordnung über die Begünſtigung der Abnahmen durch kürzere Juſtizpflege ꝛc. . . . . 333.
— März 3. Verordnung wornach von den Oberdicaſterien in Dilationsfällen zu verfahren iſt . . . . . 288.
— März 7. Reſcript, betr. die arrha sponsalitia in Huſum 750.
— April 4. Patent, betreffend die Einſchränkung der Förmlichkeiten in Präcluſionsfällen . . . . 168.
— May 6. Kanzeleypatent, betreffend die Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holſteiniſchen Kanal . . . . 80.
1798. März 13. Kanzeleypatent, betr. die Verſammlungen des Gerichts der Macht der Geſchwornen auf Fehmarn 514.
— März 13. Kanzeleypatent über die von dem Gericht der Macht der Geſchwornen bei Dilationsfällen zu beobachtenden Regeln . . . . 514.
— May 11. Verordnung zur Beſtimmung der Gränzen zwiſchen dem Civilſtande und See- und Landmilitäretat ꝛc. 74.
— May 11. Verordnung über das Verfahren in Injurienſachen . . . . 314.
— November 6. Reſcript, betreffend die Extenſion des Obergerichtsurtheils vom 13ten März 1795 auf die Munkbrarupharde . . . . 433.
1799. März 5. Kanzeleypatent, daß kein Beamter ohne Königl. Erlaubniß ein Juſtitiariat annehmen dürfe . . 307.
— April 12. Reſcript, betreffend die Behandlung der Injurienſachen zu Wyck auf Föhr . . . . 505.
— May 31. Reſcript, betr. die Diäten der Mitglieder und Secretäre des Obergerichts . . . . 281.
— July 4. Verfügung, betr. die Gebühren in Dilationsfällen, auf Fehmarn . . . . 515.
— Nov. 19. Verfügung wegen Beſtimmung der Wintertermine zu Haltung des Unterconſiſtorii in den Aemtern Gottorf und Hütten . . . . 759.

Seite

1799. Decbr. **20.** Reſcript, betr. die Behandlung der Eheſachen in den zu den däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten des Herzogthums Schleswig . . . . . . 727.

1800. Febr. **12.** Reſolution wegen der Verbindung der Aemter Bredſtedt und Huſum . . . . 467.

— Juny **9.** Kanzeleypatent über verſchiedene bei Veränderungen der Guts- und Koegsbeſitzer oder Juſtitiarien vorzunehmende Puncte . . . . 308.

— Novbr. **28.** Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenoſſen . . . . 729.

1801. März **13.** Verfügung, betreffend das gegenſeitige Verhältniß des Amtmanns zu Hütten und des Landvogts zu Stapelholm . . . . 450.

— July **17.** Verfügung wegen des Dienſtverhältniſſes des Amtmanns zu Huſum und Bredſtedt zu den Landvögten daſelbſt . . . . 467.

— July **24.** Verordnung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bei Berichtserforderungen . 164.

— Nov. **24.** Verfügung wegen des Conſiſtorii der Aemter Apenrade und Lügumkloſter . . . . 737.

— Nov. **24.** Reſcript, betreffend die Expeditionen des Apenrader Conſiſtorii . . . . 737.

1803. Febr. **15.** Gemeiner Beſcheid, betreffend das obergerichtliche Archiv . . . . 270.

— März **5.** Kanzeleypatent, betr. den privilegirten Gerichtsſtand der Kinder und Dienſtboten . . . . . 74.

— März **13.** Gemeiner Beſcheid, betreffend das Vidi der Advocaten . . . . 97.

— Nov. **7.** Patent über die Einverleibung einiger Hufen- und Kathenſtellen des Gutes Töſtorf in die Aemter Gottorf und Flensburg . . . . 436.

1804. Octbr. **31.** Verordnung, betreffend den Gebrauch des geſtempelten Papieres . . . . 147.

— Decbr. **14.** Verfügung, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers in Deichſachen . . . . 153.

— Decbr. **29.** Verfügung, daß die Notarien bei ihren Protocollen von den Belegen der Havarierechnungen Abſchriften zurückbehalten ſollen . . . . 118.

1805. Febr. **19.** Gemeiner Beſcheid, betreffend den Ort der Eingaben mit Beziehung auf das Schleswigſche Landgericht . . . . 287.

— Juny **29.** Kanzeleypatent, betr. die Befreiung der Deichsarbeitsgelder vom Arreſt . . . . 318.

— July **19.** Gerichtsordnung für die adelichen Güter 308.

— Septbr. **25.** Patent, betreffend den Gerichtsſtand der dienſtthuenden Landſoldaten . . . . 77.

— Aug. **26.** Patent über die Einverleibung der bisherigen Untergehörigen von Weſebuyhof in die Husbyeharde . . . . 436.

Seite

1805. Octbr. 8. Reſcript, betr. die Anwendung der Verordnung vom 25ſten July 1781 bey den adelichen Klöſtern . . . . 383.
— Octobr. 15. Gemeiner Beſcheid, betr. die Uebertreibung der gewöhnlichen Procuraturgebühr . . . . 94.
— Octbr. 25. Patent, daß kein Juſtiz= und Polizeybeamter Advocatur treiben dürfe 111
— Novbr. 22. Patent, betr. die Angabe protocollirter Forderungen . . . . 383.
1806. Februar 11. Gemeiner Beſcheid, betr. die Auslöſung der ober= und landgerichtlichen Ausfertigungen . . . 93.
— März 7. Gemeiner Beſcheid, wodurch es unterſagt wird, Sachen oder Termine circumduct werden zu laſſen. . 102.
— April 10. Königliche Reſolution, betr. die Juſtizverwaltung in den herzogl. Holſtein=Auguſtenburgiſchen und Gravenſteiniſchen Gütern . . . . 707.
— April 11. Königl. Reſol., daß die Gutsbeſitzer das richterliche Amt auf ihren Gütern nicht ſelbſt ausüben dürfen 313.
— April 11. Reſcript, daß das Gnadenjahr einer zum Concurs gekommenen Predigerwittwe an die Stelle der Alimente trete . . . . 395.
— May 1. Verfügung, betreffend die Conſtituirung eines gemeinſchaftlichen Gerichts für die Güter Freſenhagen, Hohenlund, Gaarde ꝛc. . . . . 710.
— July 1. Verfügung, betreffend die Verwaltung der Juſtiz auf dem Gute Stoltelund . . . . 483.
— Auguſt 26. Reſcript wegen der Transport= und Pfenningbriefe in Friedrichsſtadt . . . . 695.
— Aug. 29. Inſtruction für den Polizeimeiſter in Flensburg 584.
— Decbr. 12. Reſcript, betr. die Trennung der bisher verbundenen Flensburger und Bredſtedter Conſiſtorien 750.
— Decbr. 20. Kanzeleiſchreiben daß die Gerichtsactuare auf den adlichen Gütern zur Ertheilung von Atteſten nicht berechtigt ſind . . . . 313.
1807. März 2. Verfügung, betr. die Verwaltung der Juſtiz in dem zum grauen Kloſter gehörigen Diſtrict . . . 447.
— May 19. Reſolution, betreffend die Gerichtsbarkeit über die im Dorfe Tombüll belegenen, vormals zum Gute Grüngrifft gehörigen Bohlsbeſitzer ꝛc. . . . . . . 482.
— May 19. Reſolution, betreffend die Uebertragung ehemaliger Bohlsſtellen des adelichen Guts Aarup an die Gerichtsbarkeit des Amts Apenrade . . . . . . 427.
— July 3. Circularverfügung wegen Einrichtung der Berichte, Vorfragen und officiellen Eingaben . . . . . 164.
— Auguſt 31. Reſcript, betreffend das forum der dienſtthuenden Soldaten in Schwängerungsſachen . . . . 78.
1808. Januar 5. Circulär, betr. die den Gerichtshaltern auf den adelichen Gütern zu ertheilenden Dimiſſionspatente 313.

Seite

1808. Febr. 9. Verfügung wegen Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Eheſtreitigkeiten zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Religionsverwandten, an die Unterconſiſtorien 728.
— Octbr. 15. Circularverfügung, daß bey den Gerichten, welche die Formel „Namens Sr. Majeſtät" gebraucht haben, künftig alle Ausfertigungen bloß von Gerichtswegen zu erlaſſen ſind . . . . 290.
1809. Januar 19. Reſolution, betreffend einige auf die Verfügung vom 12ten März 1801 ſich beziehende Puncte (für die Landſchaft Stapelholm) . . . . 452.
— Novbr. 7. Verfügung wegen Erhaltung guter Ordnung im Geſchäftsgange und zur Beſchleunigung der Rechtspflege . . . . 166.
1810. Febr. 6. Verfügung, wie auf den Fall zu verfahren ſey, wenn auswardirte Güter oder ſubhaſtirte Immobilien auf Pellworm nicht verkauft werden können . . 478.
— Febr. 13. Verfügung wider die in Eiderſtedt überhand nehmende Wegführung der zu den Concursmaſſen gehörigen Güter . . . . 566.
— Juny 3. Verfügung wegen der vom Oberſachwalter zu beſchaffenden Angabe der rückſtändigen Gefälle bey jedem über ein adliches Gut ergehenden Proclam . . 113.
— Juny 22. Verfügung, daß dem Oberſachwalter von jedem über ein adliches Gut erlaſſenen Proclam eine Abſchrift mitgetheilt werden ſolle . . . . 114.
— Octbr. 30. Gemeiner Beſcheid, betreffend einige Obliegenheiten der Advocaten . . . . 97.
1811. Juny 14. Reſcript, betreffend den Sitz der geiſtlichen Mitglieder in den Oberconſiſtorien . . . . 733.
— Auguſt 9. Patent, betr. die Suſpenſion eines Richters über deſſen Vermögen Concurs ausgebrochen . . 161.
— Auguſt 9. Patent, betreffend das Vorzugsrecht der gerichtlichen Depoſiten, des Saatkorns, und der Rademacher und Schmiedearbeit bei Concurſen . . . . 415.
— September 2. Inſtruction für das Polizeygericht zu Schleswig . . . . 593.
— Septbr. 10. Verfügung, wie es in Anſehung der bey der Lowharde dingpflichtigen Grundſtücke des Amts Lygumkloſter in Injurienſachen zu halten . . . . . 428.
— November 8. Reſcript, betreffend die Aufhebung des Huſumer Stadtconſiſtorii . . . . 750.
— Novbr. 20. Verordnung, wegen Ernennung beſtändiger Taxatoren . . . . 119.
1812. Januar 24. Verfügung, betreffend die Abhaltung der Liquidation und Diſtribution der Concursmaſſen in der Wieding- und Böckingharde . . . . 499.
— May 11. Inſtruction für das Polizeygericht zu Tondern 604.
— July 4. Kanzeleyſchreiben, daß die Concurs machenden Oberbeamten gleichfalls zu ſuſpendiren . . . . . 162.

Seite

1812. Aug. 8. Inſtruction für das Polizeygericht zu Tönning 635.
— Aug. 8. Inſtruction für das Polizeygericht zu Garding 639.
— Aug. 8. Inſtruction für das Polizeygericht zu Huſum 632.
1813. Januar 5. Verordnung wegen einer Veränderung im Geldweſen . . . . 170.
— Juny 4. Juſtiz- und Polizey-Reglement für die Landſchaft Pellworm . . . . 471.
— Juny 5. Kanzeleypatent, betreffend die Jurisdiction in Anſehung der auf dem Bett des Schleswig-Holſteiniſchen Canals ſich ereignenden Vorfälle . . . . . 82.
— Juny 5. Kanzeleyſchreiben, betr. die von den Candidaten beizubringende Beſcheinigung ihrer Kenntniß der Däniſchen Sprache . . . . 84.
— Juny 15. Reſcript, betr. die Haltung der öffentlichen Licitationen und Auctionen im Friedrichen-Koeg . . 716.
1814. März 29. Kanzeleiſchreiben, betr. die Behörde, bei welcher die wegen Beytreibung der landſchaftlichen Anlagereſtanten auf Pellworm erforderlichen Zwangsmittel nachzuſuchen ſind . . . . 478.
— April 12. Verfügung wegen Einverleibung einiger Hufen des Gutes Flarup in das Amt Gottorf . . . 446.
1815. März 13. Königl. Reſolution, betr. die Gerichtsbarkeit über Erb- und Concursmaſſen, wozu Immobilien gehören, die theils in Schleswig, theils in Holſtein belegen ſind . . . . 377.
— October 7. Kanzeleipatent, betr. die Abkürzung der Mandatsproceſſe . . . . 346.
— October 17. Circularverfügung, daß alle Vorſtellungen und ſonſtige Eingaben mit dem Präſentato verſehen werden ſollen . . . . 163.
— October 27. Erneuerung der wegen der Beſtellung der Procuratur ad acta ergangenen Verfügungen . . . 93.
— Novbr. 18. Kanzeleiſchr., betr. die Verpflichtung der Oberſachwalter und Sachwalter, wenn ſie von einem Collegio zur Verhandlung einer Sache beauftragt werden, ſich durch Vorlegung des erhaltenen Befehls zu legitimiren 115.
1816. Januar 12. Kanzeleipatent, betr. die Claſſification des rückſtändigen Dienſtlohns, wie auch der Forderungen der zu den Acten beſtellten Procuratoren im Concurſe 94. 417.
— März 16. Kanzeleipatent, betr. die Collocirung einiger Schuldforderungen im Concurſe, auf der Inſel Pellworm 481.
— Juny 16. Kanzeleiſchreiben, betr. die Collocirung der Deichsanlagegelder auf Pellworm . . . . 481.
— July 15. Bekanntmachung, betr. die den Parteyen in gerichtlichen Streitigkeiten zu ertheilenden Abſchriften 292.
— July 20. Kanzeleypatent, enthaltend einige nähere Beſtimmungen wegen Erlaſſung der Proclame . . . . 380.
— Septbr. 20. Gemeiner Beſcheid wegen Einſchränkung des Re- und Duplicirens in Appellationsſachen . . 104.

Seite

1817. April 18. Bekanntmachung einer allerhöchſten Reſolution, betr. die Ertheilung von Beſtallungen als Untergerichts-Advocaten . . . . 85.
— Juny 6. Gemeiner Beſcheid zur beſſeren Vorbereitung und Abkürzung der Concurs-Verhandlungen bei dem Schleswigſchen Ober- und Landgericht . . . . . . 393.
1818. July 4. Octroy der Nationalbank . . . . 406.
— Sept. 3. Kanzeleipatent, betreffend die Einnahme der Hebammen . . . . 337.
— Sept. 4. Gemeiner Beſcheid, betreffend die Ausſchließung der Untergerichtsadvocaten von der Praxis bei dem Obergerichte, und die zur Erlangung einer Obergerichtsadvocatenbeſtallung anzuſtellende Prüfung . . 86.
1819. März 20. Erneuerte Verfügung zur Beſtimmung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges bei Berichtserforderungen, ſo wie die Bezeichnung der Eingaben mit dem Praesentato . . . . 165.
— März 27. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 25ſten Sept. 1795 . . . . 398.
— May 26. Reſcript, betr. die Publication der Verordnung vom 19ten Auguſt 1789, wegen der ſpecialen Einwählung auf Pellworm . . . . 188.
— Aug. 28. Kanzeleiſchreiben, betr. das Stempelpapier zu Protocollextracten über gerichtliche Vergleiche . . 148.
— Sept. 7. Reſcripte, betr. die Abſtellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande . . . . 325.
1820. Febr. 8. Kanzeleiſchreiben, betr. die Belangung dieſſeitiger Unterthanen aus Bodmereycontracten bey den hamburgiſchen Obrigkeiten . . . . 320.
— Sept. 12. Regulativ für die Irrenanſtalt zu Schleswig 124. 420.
— Novbr. 18. Kanzeleipatent, betreffend die Aufhebung des den Anleihen ohne Zinſen beigelegten Vorzuges . 597.
1821. May 29. Gemeiner Beſcheid die Anlegung gehöriger Syndicate und Vollmachten betreffend . . . . . . 95.
— May 29. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Gerechtſame der Conſuln ꝛc. . . . . 73.
— Octob. 23. Regulativ, betreffend die künftige Einrichtung mit den beiden Bürgermeiſterſtellen in Friedrichsſtadt 701.
— Novbr. 13. Kanzeleiſchreiben wegen des Vorzugsrechtes der Bankzinſen . . . . 406.
1822. Jan. 1. Reſcript wegen Beſetzung des Hüttener Conſiſtorii 765.
— Febr. 14. Bekanntmachung, betreffend das künftige Verfahren bei den einzureichenden Geſuchen um Untergerichtsadvocatenbeſtallungen . . . . 85.
— März 14. Bekanntmachung, betreffend die künftige Einrichtung des Sonderburger Conſiſtorii . . . . . 742.
— Juny 1. Kanzeleiſchreiben, daß mit einer Handwerksconceſſion verſehene Perſonen, die aus derſelben fließenden Gerechtſame durch den Concurs nicht verlieren . . . 396.

Seite

1822. Juny 14. Kanzeleipatent, wodurch den Amtsſecretären die Verrichtung von Advocatur- und Notariatgeſchäften unterſagt wird . . . . 111.

— Juny 15. Kanzeleiſchreiben, daß der Verkauf der einem Schuldner abwardirten Sachen, nach 6 Wochen vorzunehmen . . . . 184.

— Juny 21. Gemeiner Beſcheid, betreffend das von Anwälden auf Vorſtellungen der Gegenpartey geſetzte vidi 105.

— Juny 28. Königl. Reſolution, betreffend den von den Notarien abzuleiſtenden Eid . . . . 766.

— July 11. Kanzeleipatent, betreffend den Gerichtsſtand der Holzvögte . . . . 71.

— Octob. 12. Reſcript, betreffend die Ablegung des Advocateneides . . . . 83.

— Decbr. 31. Patent, betreffend das Vorzugsrecht der Brandcaſſebeyträge in Concurſen . . . . . . 416.

1823. Febr. 24. Gemeiner Beſcheid, betreffend den Anfang und die Berechnung der Friſten zur Interpoſition und Introduction der Supplication in liquiden Sachen . 349.

— April 22. Patent, betreffend die Befugniſſe und Verpflichtungen der Auctionarien in Beitreibung und Ablieferung der Auctionsgelder . . . . 370.

— Juny 5. Kanzeleypatent wegen Berichtigung der Criminalkoſten . . . . 420.

— July 8. Circulär, inwiefern das Domicilium in einem adelichen Gute vom Gebrauch des Stempelpapiers befreie 156.

— Septbr. 30. Reſcript, wegen einer Abänderung der Verordnung vom 25ſten Septbr. 1795 zur Beſchleunigung der Concurſe . . . . 398.

— Septbr. 30. Kanzeleipatent, betreffend die Collocation der Brüchgelder und Confiſcationsſummen im Concurſe 420.

1824. April 21. Reſcript, betreffend die Erledigung des Poſtens des Oberdirectors in der Stadt Schleswig . 594.

— Juny 18. Gemeiner Beſcheid, daß den Erkenntniſſen auf Erfüllungs- und Reinigungseide die eventuellen Entſcheidungen hinzuzufügen ſind . . . . 141.

— Auguſt 18. Reſcript, betreffend eine Veränderung in der Beſetzung des Magiſtrats zu Garding . . . . 638.

— Septbr. 1. Reſcript, betreffend die Einziehung der Flensburger Stadtvogteybedienung . . . . . . 585.

— Decbr. 11. Rentekammerſchreiben, betreffend den Zeitpunct des Antritts einer Hebungsbedienung . . . . 412.

1825. Juny 14. Circulärreſcript, betreffend das Aufzeichnen der Gebühren auf Ausfertigungen der Officialen . . 292.

— Juny 21. Patent, betreffend die Zuläſſigkeit ſchriftlicher Angaben bei Profeſſionsprotocollen auf ungeſtempeltem Papier . . . . 386.

— Auguſt 16. Patent, betreffend einige das Executionsverfahren in der Landſchaft Eiderſtedt betreff. Puncte 565.

Seite

1825. Septbr. 6. Verfügung hinſichtlich der von den Advocaten, welche zur Ausübung von Notariatgeſchäften autoriſirt zu werden wünſchen, beizubringenden Zeugniſſe 117.
— Septbr. 6. Patent, betreffend die Bekanntmachungsfriſt bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien . . . 185.
— Decbr. 6. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der Landſoldaten . . . . 77.
1826. Febr. 28. Circulär, betreffend die Einrichtung der Verzeichniſſe über Erbtheilungen und Concurſe . . . . 399.
— Juny 5. Patent, betreffend die Erlaſſung von Mortificationsproclamen über protocollirte Forderungen . . 384.
— Auguſt 8. Patent, betreffend den Gebrauch der Eidesdelation in Schwängerungsſachen . . . . . . 140.
— Auguſt 29. Patent, betreffend die rechtlichen Wirkungen der vollſtreckten Wardirung . . . . 184.
1827. Febr. 10. Kanzeleipatent, betreffend die Legaliſation der fürs Ausland beſtimmten Notariatsinſtrumente . . 118.
— April 7. Reſcript, betreffend die Beſetzung der Sandmannsſtellen im Lehne Hiortholm . . . . . 421.
— April 14. Kanzeleyſchreiben, betreff. die Königl. Erbpachtſtücke, welche in einem Concurſe zum Verkauf geſtellt werden . . . . 387.
— April 28. Circularverfügung, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs die Schuldner zur Angabe auf Proclame aufzufordern ꝛc. . . . . 385.
— May 16. Verordnung, betreffend die Präferenz der in Rückſtand gelaſſenen Steuern und Gefälle . . . . 407.
— July 16. Reſcript, betreffend die Abſtellung des bisher üblichen Verfahrens bei Abgebung der Concurserkenntniſſe 379.
— Octob. 30. Reſcript, betreffend eine Abänderung der bisher gebräuchlichen Form der Ausfertigung bey Immobiliarverkäufen, (in Friedrichsſtadt) . . . . . 696.
— Decbr. 11. Patent, betreffend das Verfahren bei den aus der Zunftverfaſſung ꝛc. entſtehenden Streitigkeiten 326.
— Decbr. 18. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der in fremden Staaten accreditirten Geſandten . . . . 72.
1828. März 25. Reſcript an die Magiſtrate zu Huſum, Tönning und Garding, betreffend die Erledigung des Poſtens eines Oberdirectors . . . . 633.
— May 20. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Theilnahme der neu ernannten Mitglieder des Landgerichts an den Commiſſionalgeſchäften und Gebühren . . . . . 280.
— Auguſt 9. Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers zu Notariatgeſchäften für Perſonen, welche die Stempelpapierfreiheit genießen . . 119.
— Novbr. 29. Kanzeleipatent, betreffend die Gebührenfreiheit des Oberſachwalters bei den Untergerichten . 115.
1829. März 12. Reſcript, daß die Berichte des Hüttener Conſiſtorii, mit dem Conſiſtorialſiegel zu verſehen . . . 765.

Seite
— May 15. Verfügung, daß in Concursproclamen die protocollirten Gläubiger wegen rückſtändiger Zinſen nicht zur Angabe aufgefordert werden ſollen . . . 384.
— Juny 6. Rentekammerſchreiben, betr. die Verpflichtung der Militärperſonen zum Gebrauch des Stempelpapiers 154.
— December 29. Kanzeleiſchreiben, betreffend die einſtweilige Uebertragung der dem Staller der Landſchaft Eiderſtedt zuſtehenden Jurisdiction über den Eiderſtrom an den Tönninger Magiſtrat . . . . 556.
— Sept. 22. Inſtruction für den Stadtvogt zu Sonderburg 578.
— Auguſt 25. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Competenz zur Entſcheidung der Muſikcontraventionsſtreitigkeiten . 329.
1830. Januar 19. Patent, betreffend die Beitreibung der den das forum superius fortirenden Perſonen adquotirten Beiträge zum Schul- und Armengelde . . 195.
1831. July 5. Reſcript, betreffend die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bey Beitreibung gewiſſer Deichskoſten auf Pellworm . . . . 479.
October 1. Rentekammerſchreiben, betreffend die Präferenzzeit der Königlichen Gefälle . . . . . . 408.
— November 22. Kanzeleipatent, betreffend die Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Caſſe, hinſichtlich rückſtändiger herrſchaftlicher Abgaben in Concurſen 410.
— December 12. Kanzeleiſchreiben wegen der Gebühren bey Beitreibung von Zollgefällen . . . . 125.
1832. May 12. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Vertheilung der Verordnungen an die Advocaten . . . . . . 112.
— November 7. Verordnung, betr. die Behandlung und Verwaltung der geiſtlichen Sachen auf Alſen und Arröe 721.
— December 27. Reſcript, betreffend die Mittheilung von Proclamen an den Oberſachwalter . . . . . 114.
1833. Januar 21. Reſcript, betreffend die Collocirung der Amtsanlagegelder im Concurſe, für Pellworm . . . 482.
December 10. Circulärverfügung, betreffend die Erweiterung der Competenz des Gerichts für die Intereſſenten des neuen Gotteskooges . . . . 500.
— Decbr. 10. Regulativ für die Combination des Haderslebener Schloßgrundes mit der Stadt Hadersleben . . 573.
1834. May 3. Kanzeleyſchreiben, betreffend die Befugniß der Oberſachwalter die Führung den Fiscus betreffenden Sachen an Andere zu übertragen . . . . . . 115.
May 13. Kanzeleiſchreiben, betreffend den Gebrauch des geſtempelten Papiers und die Erlegung von Gebühren in Geſindeſachen . . . . 126.
May 15. Verfügung, betreffend eine der Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ertheilte proviſoriſche Inſtruction . . . . . 63.
— May 15. Verordnung, die Errichtung eines Oberappellationsgerichts ꝛc. . . . . 196.

Seite

1834. May **15.** Verfügung, betr. eine proviſoriſche Gerichtsordnung für das Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Oberappellationsgericht zu Kiel . . . . 198.

— May **15.** Verfügung, betreffend eine Inſtruction und Gerichtsordnung für die dem Schlesw.-Holſt.-Lauenburgiſchen Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordneten Landesdicaſterien des Herzogthums Schleswig 239.

— May **15.** Verordnung, betr. das künftige Verfahren bei Geſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 175.

— October **7.** Gemeiner Beſcheid, betr. die Einlieferung der Receſſe und die Prorogation der zu den mündlichen Verhandlungen angeſetzten Termine . . . . . . 101.

— November **11.** Kanzeleiſchreiben wegen Mittheilung der Verfügungen an das Oberappellationsgericht . . 237.

1835. Februar **13.** Verfügung, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei der Beitreibung ſämmtlicher rückſtändiger Anlagegelder auf Pellworm . . . . . . 479.

— März **7.** Kanzeleiſchreiben, betreffend die Pflicht der Advocaten ihre Praxis aufzugeben, ſo lange ſie zur Verwaltung eines richterlichen Amts conſtituirt ſind . 111.

— März **30.** Patent, betreffend die Incorporation des Gutes Blansgaarde in das Amt Sonderburg . . . 464.

— Auguſt **22.** Gemeiner Beſcheid, betr. die Anlegung der Voracten, bei den an das Oberappellationsgericht einzureichenden Anträgen . . . . 224.

1836. Januar **8.** Verordnung, betreffend die Erlaubniß für Reiſende ſich durch Miethfuhrwerk befördern zu laſſen 248.

— März **19.** Kanzeleiſchreiben, betreffend die Ableiſtung eines Amtseides, von Seiten der richterlichen und Actuariatsbeamten . . . . 159.

— May **31.** Verfügung, betreffend die Vergütung der Fuhren für die Mitglieder des Sonderburger Conſiſtorii 743.

— December **27.** Kanzeleiſchreiben, betreffend die Determination der Criminalkoſten . . . . 248.

1837. Febr. **13.** Circulärverfügung, betreffend die zeitige Einſendung der Berichte über Vormundſchaften, Concurſe ꝛc. 399.

— April **22.** Kanzeleiſchreiben, betr. die Unterlegung des Guts Seegaarden unter den Landvogt von Pellworm 477.

— Juny **6.** Kanzeleiſchreiben, betr. die Aufſicht über die ritterſchaftlichen Fideicommiſſe . . . . 252.

— Juny **13.** Kanzeleiſchreiben, betr. die Publication der Entſcheidungsgründe in mündlich verhandelten Sachen 257.

— Juny **24.** Kanzeleiſchreiben, betr. die zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Gebühren der Hebammen competente Oberbehörde . . . . 337.

— July **11.** Kanzeleyſchreiben wegen Benennung der in gerichtlichen Erkenntniſſen erwähnten Summen in Reichsbankgeld . . . . 170.

Seite

1837. Septbr. 26. Kanzeleiſchreiben, betr. die Frage, ob in Zunftſtreitigkeiten ein privilegirter Gerichtsſtand zur Anwendung komme . . . . 328.

— Octbr. 24. Verordnung, betr. das Hauſiren auſſerhalb der Jahrmärkte . . . . 247.

— Octbr. 24. Verordnung, betreffend den Probehandel 247.

— Decbr. 21. Reſcript, betreffend die Zulaſſung von Advocaten in geringfügigen Sachen . . . . . . 344.

1838. Jan. 12. Verfügung, betr. die Amtsverhältniſſe des Actuars in Bredſtedt . . . . 468.

— Jan. 27. Reſcript, betr. die Verlegung der Sitzungstermine des Sonderburger Conſiſtorii . . . . 743.

— Febr. 13. Verordnung, betr. das Verfahren bey der Beytreibung rückſtändiger Steuern und Gefälle . . . 191.

— April 17. Verordnung, betreffend das Seeenrollirungsweſen . . . . 79. 338.

— May 1. Zollverordnung . . . . 126. 372. 417.

— May 22. Reſcript, betreffend das Verfahren bei der Wardirung und den Zeitpunct der Beendigung der Concurſe in der Wieding- und Böckingharde . . . . 499.

— July 27. Verfügung, betreffend die Unzuläſſigkeit von Advocaten-Honorar für Vorſtellungen zu Beitreibung von Auctionsgeldern . . . . 371.

1839. Februar 5. Verfügung wegen eines Polizeygerichts in der Stadt Hadersleben . . . . 574.

— Febr. 19. Patent, betreffend das Verfahren bei Contraventionsklagen aus herrſchaftlichen Pachtcontracten . 321.

— July 27. Rentekammerſchreiben, betr. das Stempelpapier zu Handelsbüchern in den ſtempelfreien Diſtricten 152.

— Septbr. 13. Regierungsſchreiben, betr. die Competenz der Arröer Landvogtey in Gewerbeſachen . . . . . . 463.

— Novbr. 5. Kanzeleipatent, betreffend die Competenz der Schleswig-Holſteiniſchen Regierung zu Beſtimmung des Berglohns . . . . 65.

1840. Februar 25. Geſindeordnung . . . . 335.

— April 14. Verordnung über die Ausübung des Subhaſtationsrechts . . . . 188.

— May 25. Circulär, betr. den Gebrauch von lateiniſchen Worten in den Ausfertigungen der Beamten und Advocaten . . . . 98.

— May 26. Reſcript, betr. den Gebrauch der Däniſchen Sprache in Regierungs- und Rechtsſachen . . . . 295.

— July 9. Verordnung, betr. die Beſtimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Anſprüche gegen die Rentekammer ꝛc. das gerichtliche Verfahren zu geſtatten iſt . . . . 61.

— Octbr. 10. Rentekammerſchreiben, betr. die Ergreifung von gerichtlichen Zwangsmaßregeln wegen Steuerrückſtände, abſeiten der Amthäuſer . . . . 194.

Seite
1840. Decbr. 29. Regierungsſchreiben, betr. die Ausführung der wegen des Gebrauchs der Däniſchen Sprache in Regierungs= u. Rechtsſachen ꝛc. erlaſſenen Verfügungen 296.
1841. Febr. 9. Kanzeleiſchreiben, betr. die Anwendung der Däniſchen Sprache in Rechtsſachen . . . . 298.
— May 1. Kanzeleiſchreiben, betr. das Recht der Auſcultanten bei den Oberdicaſterien auf unentgeltlichen Proceß 243.
— July 9. Circulär, betr. den Gebrauch der Däniſchen Sprache bei Ausfertigung von Contracten und Schulddocumenten im nördlichen Schleswig . . . . . 300.
— July 20. Kanzeleiſchreiben, betr. die Verpflichtung der Obergerichte zur Berichterſtattung an das Oberappellationsgericht . . . . 201.
— Octbr. 14. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Polizeygerichts in Eckernförde . . . . 591.
— Decbr. 23. Kanzeleipatent, betr. die Autoriſation des Schleswigſchen Obergerichts den Untergerichtsadvocaten, welche Rechtsſachen in der untern Inſtanz in Däniſcher Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheyen in der Berufungsinſtanz zu geſtatten . . . . . 87.
— December 29. Armenordnung . . . . 67.
1842. März 1. Wegeverordnung . . . . 68.
— Juny 25. Kanzeleiſchr., betr. die Befugniß der Advocaten zum Gebrauch der deutſchen Sprache bei den Gerichten im nördlichen Schleswig . . . . 299.
— December 27. Verfügung, betr. die Aufhebung, der nach dem § 6 der Verordnung, vom 9ten Aug. 1811 zu erkennenden Abgabe an den Juſtizfonds und der Succumbenzgelder . . . . 174.
— December 30. Patent, betreffend den Gerichtsſtand der Zoll= und Poſtbeamte . . . . 72.
1843. April 8. Kanzeleiſchreiben, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen eines auswärtigen Gerichts . . . 167.
— May 9. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Reviſion und Quittirung der Rechnungen über die Comtoirausgaben bei dem Oberappellationsgericht und den Obergerichten 210.
— Aug. 17. Wechſelordnung für die Stadt Flensburg . 353.
— Novbr. 25. Kanzeleiſchreiben, betr. die Anwendung der Beſtimmungen der Verordnung vom 13ten Febr. 1838, bei der Beitreibung rückſtändiger Holzkaufgelder . . 194.
1844. July 16. Reſcript, betr. die Abänderung der Verfügung vom 15ten Aug. 1795, wegen Beſetzung des Hüttener Unterconſiſtorii . . . . 765.
1845. März 13. Verordnung, betreffend die Einführung von Entſcheidungsgründen bey ſämmtlichen Untergerichten ꝛc. 171.
— May 21. Patent, betr. die Supplication in Zollcontraventions= und Straffachen . . . . 374.

Seite

1845. Sept. 16. Kanzeleiſchreiben, betr. die Trennung des Actuariats von der Amtsverwalterbedienung im Amte Flensburg . . . . 437.
— October 25. Kanzeleiſchreiben, betr. die Trennung des Auctionariats von dem Amte des erſten und dirigirenden Bürgermeiſters in Flensburg und die Uebertragung der Cognition in geringfügigen Sachen für die Kirchſpiele St. Johannis und St. Nicolai an denſelben . 588.
1846. März 11. Gemeiner Beſcheid, betr. das Verfahren bei Einſprüchen, welche gegen gerichtlich vollſtreckte Pfändungen von dritten Perſonen erhoben werden . 190.
— May 6. Proviſoriſche Fleckensordnung für den Flecken Cappeln . . . . 708.
— März 26. Reſcript, betr. die Geſchäftsverhältniſſe des Landvogts und Actuars in Bredſtedt . . . . . 469.
— December 8. Gemeiner Beſcheid, betr. die Aufnahme gerichtlicher Protocolle . . . . 290.
1847. Juny 15. Kanzeleiſchreiben, betreffend die Jurisdiction über den Porrenkoeg . . . . 766.
— July 27. Kanzeleiſchreiben, betr. die Stellvertretung für den Amtmann zu Flensburg . . . . . . 438.

Sachregiſter.

A.

Seite
Aarup, Gut, Gerichtsbarkeit über die Grönnebeckgaarder Bohlsſtellen . . . . 427.
Abgaben, Collocation im Concurſe . . . . 406 sq.
Abnahmeſachen . . . . 215. 333.
Abſtimmung im Oberappellationsgericht . . . . . . 207.
" in den Oberdicaſterien . . . . 265.
Actio pauliana . . . . 377.
Actuariat bei dem Apenrader Conſiſtorio . . . . . . 738.
" bey dem Sonderburger Conſiſtorio . . . . . 743.
" bey dem Huſumer Conſiſtorio . . . . 745.
" bey dem Fehmerſchen Conſiſtorio . . . . . 752.
" bey dem Eiderſtedter Conſiſtorio . . . . . 757.
" bey dem Gottorfer und dem Hüttener Conſiſtorio . 760.
Actuare, deren Eid . . . . 160.
Actuar im Amte Flensburg . . . . 437.
" im Amte Bredſtedt . . . . 468.
" auf Arröe . . . . 459.
" auf den adelichen Gütern . . . . . . 311. 313.
Adel, ritterſchaftlicher, Gerichtsſtand . . . . . 69. 70.
" ausländiſcher, Gerichtsſtand . . . . 69.
Adliche Güter, Untergerichte derſelben . . . . 4.
" " Gerichtsordnung . . . . 308.
" " einzelne Güter . . . . 706.
" " Freiheit vom Stempelpapier . . . . 154.
Adliche Landprediger, deren Gerichtsſtand . . . . . 719.
Adminiſtrativcollegien, deren Proceſſe aus privatrechtlichen Verpflichtungsgründen . . . . 61.
Adminiſtrativpolizey . . . . 67.
Advocaten, Vorſchriften der Landgerichtsordnung . . . . 19.
" Advocatenordnung . . . . 83.
" deren Beſtellung . . . . 83.
" Nachweis der Kenntniß der däniſchen Sprache . . 84.
" Eid . . . . 84. 110.
" Sachen, in denen ſie nicht auftreten dürfen . . . 108.
" Zulaſſung in geringfügigen Sachen . . . . . . 344.
" Verbot der Allegirung fremder Rechte . . . . 104.
" Verpflichtung zum Gebrauch der däniſchen Sprache 297. 299. 300.
" Mittheilung der Verfügungen . . . . 112.
" deren Salär . . . . 105. 106.
" Privilegium im Concurſe . . . . 99.

Seite
Advocaten, Sporteltaxe . . . . 285.
" " bey dem Oberappellationsgerichte . . 232.
" " auf Fehmern . . . . 513.
" Unzuläſſigkeit des Salärs bey Eintreibung von Auctionsgeldern . . . . 108. 371.
" Beſtimmungen der Rechnungen für Commünen . . 107.
" Schutz gegen Eingriffe der Winkelſchreiber . . . 88.
" in Eiderſtedt, Tönning und Garding . . . . 541.
" Pflicht zur Abhaltung der Reſtitutionskoſten . . 175.
Advocatur bey dem Oberappellationsgericht . . . . 219.
" iſt den Beamten und Amtsſecretairen nicht geſtattet 110. 111.
Aemter, Juſtizverfaſſung . . . . 1. 301.
" außerordentliche Gerichte in denſelben . . . . 304.
Aerzte, deren Privilegium im Concurſe . . . . 403. 418.
Alimente der Predigerwittwen im Concurſe . . . . 395.
Alſen, Geiſtliche Sachen . . . . 721.
Altentheilsſachen . . . . 214. 333.
Amtmänner, deren prima cognitio . . . . . . 302.
" ſollen nicht Beweiſe erkennen . . . . . 302.
" haben die Protocollextracte ſelbſt zu beglaubigen . 306.
Amtsanlagegelder, Privilegium im Concurſe . . . . 412.
Amtseid, der richterlichen und Actuariatbeamten . . . 159.
Amtsſecretaire . . . . 111. 304.
Angaben auf Profeſſionsprotocolle . . . . . . 386.
Angabekoſten, im Concurſe im Amte Hadersleben . . . 426.
Anlagen der adlichen Güter, Privilegium im Concurſe . 417.
Anlagegelder auf Pellworm, deren Beitreibung und Collocirung
" im Concurſe . . . . 478. 482.
Anzeigen, Schleswig-Holſteiniſche (Einrückung der Proclame) 382.
Apenrade, Amt . . . . 427.
" Stadt . . . . 575.
" Unterconſiſtorium . . . . 737.
Appellation von den Untergerichten der Aemter . . . . 2.
" " " " der Güter . . . . 5.
" " " " der Städte . . . . 7.
" ans Landgericht . . . . 25.
" ans Oberappellationsgericht . . . . . 222. 214.
" auf Arröe . . . . 456.
" in Apenrade . . . . 575.
" " Sonderburg . . . . 577.
" " Flensburg . . . . 584.
" " Eckernförde . . . . 590.
" " Schleswig . . . . 592.
" " Burg und Tondern . . . . 602.
" " Huſum . . . . 628.
" " Tönningen . . . . 637.
" " Garding . . . . 639. 641.
" " Friedrichsſtadt . . . . 689.

Seite
Appellation in Cappeln . . . . 710.
" nach Nordſtrander Landrecht . . . . . . 493.
" in der Landſchaft Nordſtrand . . . . 714.
" nach Eiderſtedter Landrecht . . . . 538. 562.
" im Neuen Auguſtenkoege . . . . . 718.
" in der Landſchaft Fehmern . . . . 514. 15.
" von den Urtheilen des Huſumer Conſiſtorii . . . 749.
" " " " des Eiderſtedter Conſiſtorii . . . 753.
" " " " des Gottorfer u. Hüttener Conſiſtorii 763.
" vom Oberconſiſtorio an das Oberappellationsgericht
. . . . 198. 733.
Appellationsbeſchwerden . . . . 172.
Appellationsſachen, deren Verhandlung beym Obergericht . . 104.
Appellationsſumme beym Landgericht . . . . 25.
" " beym Oberappellationsgericht . . . . . 214.
" " überhaupt . . . . 173.
Apotheker, Privilegien im Concurſe . . . . 418.
Arbitri, in Friedrichsſtadt . . . . 643.
Archiv, des Obergerichts . . . . 270.
" des Oberappellationsgerichts . . . . . . 211.
" der adlichen Gutsgerichte . . . . 311.
Armeneid, deſſen Abſtellung . . . . 129.
Armengeld, deſſen Beytreibung . . . . 67. 195.
Armenfiſcus, des Obergerichts . . . . 269.
" des Oberappellationsgerichts . . . . 201.
Armenrecht . . . . 25. 121.
Armenſachen, deren Förderung . . . . 100.
" Befreiung vom Stempelpapier . . . . 152.
" beym Oberappellationsgericht . . . . . 219.
Armenverſorgungsſtreitigkeiten . . . . 68.
Arnis, Dinggericht . . . . 441.
Arrha sponsalitia, bey dem Huſumer Conſiſtorio . . . . 750.
Arreſte, Vorſchriften der Landgerichtsordnung . . . . . . 29.
" deren Juſtification . . . . 317.
" auf Deichsarbeitergelder . . . . 318.
" in Wechſelſachen . . . . 368.
" in Bodmereyſachen, Verhandlung vor Hamburg. Behörden 320.
" nach Eiderſtedter Landrecht . . . . 549.
" nach Lübſchem Recht . . . . 603.
" nach Huſumer Stadtrecht . . . . 632.
" nach Tönninger Stadtrecht . . . . 636.
" nach Gardinger Stadtrecht . . . . 640.
" nach Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . . 650.
" wider Prediger in der Propſtey Hadersleben . . . 735.
" " " " " Flensburg . . . 740.
" " " " " Gottorf u. Hütten . 762.
Arröe, Juſtizverfaſſung . . . . 454.
" Geiſtliche Sachen . . . . 721.
Arröeskiöping, Juſtizverfaſſung . . . . 454.

Seite
Articuli probatoriales . . . . 34. 57.
Auctionen auf Arröe . . . . 463.
" im Friedrichenkoeg . . . . 71.
Auctionsgelder, erhobene, deren Privilegium im Concurſe . . 413.
Auctionsrechnungen, deren Beitreibung . . . . 370.
Augenſchein, nach der Landgerichtsordnung . . . . . . 39.
" " Nordſtrander Landrecht . . . . . . 492.
" " Eiderſtedter Landrecht . . . . . . 536.
Auguſtenburgiſche Güter . . . . 707.
Auguſtenkoeg, neuer . . . . 718.
Auſcultanten beym Obergericht . . . . 126. 244.
Avocation der Proceßſachen außerhalb Landes iſt unzuläſſig . . 9.

B.

Bankzinſen, Vorzug im Concurſe . . . . 406.
Bann, jüdiſcher . . . . 80.
Beamte, Verbot der Advocatur . . . . 110.
Stellung der Oberdicaſterien zu denſelben . . . 252.
Begräbnißkoſten, Privilegium im Concurſe . . . . . . 403.
" in Eiderſtedt . . . . 569.
" " Huſum . . . . 629.
" " Friedrichsſtadt . . . . 694.
Beiſitzer, auf den adlichen Gütern . . . . 311.
Bergelohn, Competenz der Regierung . . . . 65.
Berichte, deren Form . . . . 164.
Berichtserforderungen, Geſchäftsgang ꝛc. . . . . . . 164.
Beſchleunigung der Concurſe . . . . 397.
Beſitzſtreitigkeiten . . . . 330.
Beweiserkenntniſſe, deren Abfaſſung . . . . 295.
" ſind nicht von den Amtmännern ꝛc. bei der prima cognitio abzugeben . . . . . . 301.
Beweisfriſt . . . . 168.
Beweiskraft der Handelsbücher . . . . 169.
Beweismittel, Reſtitution gegen Verſäumniſſe . . . . . 177.
Beweisverfahren, nach der Landgerichtsordnung . . . . 34 sq.
" " dem Jüngſten Reichsabſchied . . . 58.
" " Nordſtrander Landrecht . . . . 488 sq.
" " Eiderſtedter Landrecht . . . . 533 sq.
" " Eckernförder Stadtrecht . . . . 590.
" " Lübſchem Recht . . . . . . 599.
" " Huſumer Stadtrecht . . . . . 619.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . 672.
Bilateralcontracte, Mandatsklagen aus denſelben . . . . 346.
Birkvögte, Competenz in geringfügigen Sachen . . . . 342.
Blansgaarde, Incorporation ins Amt Sonderburg . . . . 464.
Bodmereycontracte, Verhandlung desfälliger Arreſte bei Hamburgiſchen Behörden . . . . 320.
Böckingbarde . . . . 485.

Seite
Bondengerichte, im Amte Hütten . . . . 448.
„ in der Landſchaft Stapelholm . . . . . . 451.
„ im Amte Bredſtedt . . . . 465.
Böſliche Verlaſſung, Verfahren . . . . 728.
Boten, des Landgerichts . . . . 23.
„ des Obergerichts . . . . 240. 274.
„ des Oberappellationsgerichts . . . . . 235.
Botenlohn, beym Landgericht . . . . 23. 283.
Boverſtedt, adliches Gut . . . . 710.
Brandcaſſegelder, Privilegium im Concurſe . . . . . 416.
Bredſtedt, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 465.
„ Verfahren bey Abnahme von Eiden und Zeugenverhören . . . . 466. 467.
„ Verhältniß des Actuars . . . . 468.
„ Unterconſiſtorium . . . . 744.
Briefungen, in Eiderſtedt . . . . 547.
„ „ Huſum . . . . 628.
Brotkorn, Vorzugsrecht auf Pellworm . . . . . 480.
Brüchgelder, Collocation im Concurſe . . . . . 420.
„ deren Verwendung bey dem Haderslebener Conſiſtorio 736.
„ bey dem Huſumer Conſiſtorio . . . . 748.
Büllsbüll, Gut . . . . 719.
Bürgermeiſter, in Flensburg . . . . 588.
„ „ Friedrichsſtadt . . . . 701.
„ votum decisivum in Sonderburg . . . . 580.
Burg . . . . 595.

C.

Calumnieneid, deſſen Abſchaffung . . . . 129.
Canal, Schleswig-Holſteiniſcher, Gerichtsbarkeit . . . 80.
Canonsgelder, Claſſification im Concurſe . . . . . 407.
Cappeln, Juſtizverfaſſung . . . . 708.
Carlswraae, Vogtey . . . . 438. 440.
Catalogus causarum beym Obergericht . . . . . 102.
Caution, pro reconv. et expensis, nach der Landgerichtsordn. 6.
„ juratoriſche . . . . 129.
„ beym Oberappellationsgericht . . . . . . 223.
„ im Mandatsproceß . . . . 346.
„ in Huſum . . . . 615.
„ „ Friedrichsſtadt . . . . 668.
Characteriſirte, fremde, Gerichtsſtand . . . . . . 69.
„ denen kein Rang beygelegt worden . . . . 70.
„ Bürger . . . . 73.
Chriſtian-Albrechten-Koogt . . . . 716.
Chriſtiansfeld, Befreiung der mähriſchen Brüder von der Eidesleiſtung . . . . 147.
Circumducte Termine . . . . 102.
Citation vors Landgericht . . . . 27.

Seite
Claſſification der Gläubiger im Concurſe . . . 400 sq.
Clixbüll . . . . 710.
Cognitio prima der Amtmänner, Staller und Landvögte . . 301.
Commiſſionen des Ober= und Landgerichts . . 262. 277. 279.
" zu Zeugenverhören . . . . 14.
" in Eiderſtedt . . . . . . 557.
Competenz der Gerichte . . . . 60.
Compulſorialen . . . . 27.
Comtoirausgaben, beym Oberappellationsgericht und den Ober=dicaſterien . . . . . 210.
Cönobialgericht . . . . 50.
Conceſſionen, zu Treibung von Gewerben, im Concurſe . . . 396.
Concurſe, Suſpenſion der Richter, die Concurs movirt . . . 161.
" Inventur und Taxation . . . . 187.
" Verhütung, voreiliger . . . . 378.
" Güterverkauf . . . . . . 185. 387.
" Behandlung der Pachtungen . . . . 390.
" Beſchleunigung . . . . . . 397.
" Diſtribution der Maſſe . . . . . 187.
" Verzeichniſſe . . . . 398.
" Gebühren . . . . 396.
" Behandlung beym Ober= und Landgericht . . 392. 394.
" auf Pellworm . . . . 480.
" nach Nordſtrander Landrecht . . . . . 497.
" in der Wieding= und Böckingharde . . . . 499.
" auf Fehmern . . . . 519.
" in Eiderſtedt . . . . 566.
Concurs, Forum . . . . 377.
Concurskoſten in Eckernförde . . . . . 591.
Concursproclame . . . . 380.
" deren Mittheilung an den Oberſachwalter und die Hebungsbeamten . . . . . . 380.
" Einrückung in die Schleswig=Holſteiniſchen Anzeigen 382.
" in den Mercur . . . . 383.
" Angabe protocollirter Forderungen auf dieſelben . 383.
" Aufforderung der Schuldner zur Angabe . . . 385.
" Verbot der Androhung des ewigen Stillſchweigens . 385.
Condemnationen, freywillige, in Friedrichsſtadt . . . . 701.
Confiſcationsſummen, deren Collocation im Concurſe . . . 420.
Conſiſtorien . . . . 719.
" deren Competenz in Kirchen= und Eheſachen . . . 727.
" der Propſtey Hadersleben . . . . 734.
" " " Apenrade und Lygumkloſter . . . 737.
" " " Flensburg . . . . . 738.
" " " Huſum und Bredſtedt . . 744.
" " " Fehmarn . . . . . 751.
" " " Eiderſtedt . . . . . 753.
" " " Gottorf . . . . . . 759.
" " " Hütten . . . . . . 764.

Seite
Conſuln, Gerichtsſtand . . . . 73.
Contracte und Schulddocumente, inwiefern ſie in Däniſcher Sprache auszufertigen . . . . 300.
Contradictor, im Concurſe . . . . 393.
Contraventionen gegen die Gewerbspolizey . . . . 325.
„ „ herrſchaftliche Pachtcontracte . . . . 321.
Contumacia, nach der Land=Gerichts=Ordnung . . . . . . 32.
„ nach Nordſtrander Landrecht . . . . 488.
„ nach Huſumer Stadtrecht . . . . 612.
„ nach Gardinger Stadtrecht . . . . 640.
„ nach Tönninger Stadtrecht . . . . 635.
„ nach Friedrichsſtädter Stadtrecht . . 655. 656. 703.
Copialien, der Advocaten . . . . 106.
„ der Untergerichte . . . . 292.
„ beym Obergericht . . . . 277.
Correlation beym Oberappellationsgericht . . . . 206.
„ beym Obergericht . . . . 263.
Criminalkoſten, Collocation im Concurſe . . . . 420.
Curatela ad litem . . . . 22. 97. 101.
„ nach Eiderſtedter Landrecht . . . . 544.
„ in Friedrichsſtadt . . . . 646.
„ nach Huſumer Stadtrecht . . . . 618.

D.

Dagebüller=Koeg . . . . 717.
Däniſch=Lindau, Verbindung mit dem Amte Gottorf . . . 445.
Däniſche Sprache, deren Anwendung in Rechtsſachen . . . 295.
„ „ bey Führung der Protocolle . . . . . . 297.
„ „ bey Contracten und Schulddocumenten . . 300.
„ „ inwiefern die Advocaten ſie gebrauchen müſſen . . . . 297. 298. 300.
„ „ beyzubringende Zeugniſſe über deren Kenntniß 84.
Debitoren, ſind nicht zur Angabe auf Proclame aufzufordern . 385.
Deduction, im Beweisverfahren . . . . 41.
Defaut, Defect, in Friedrichsſtadt . . . . 656. 703.
Deichsarbeitergelder, ſind nicht mit Arreſt zu belegen . . . . 318.
Deichgelder, deren Beitreibung u. Collocation auf Pellworm 479. 481.
Deichsſachen, Stempelpapier dazu . . . . 153.
„ Competenz der Regierung . . . . 66.
„ Beſtimmungen der Land=Gerichts=Ordnung . . 11.
Deposita, Vorzug im Concurſe . . . . 413. 415.
Desmercieres=Koeg . . . . 719.
Diäten, der ober= und landgerichtlichen Commiſſarien . 277. 285.
„ des Landgerichtsnotar . . . . 285.
Dienſtboten, Gerichtsſtand . . . . 74.
Dienſtbotenſachen . . . . 335. 215.
„ Gebrauch des Stampelpapiers dabey . . . 126.
Dienſtlohn, deſſen Collocation im Concurſe . . . . . . 403. 417.

Seite
Dilation im Beweisverfahren . . . . 37. 169.
Dilationsfälle, Verfahren beym Obergericht . . . . 288.
„ bey der Macht der Geſchwornen auf Fehmarn . 514.
Dilatoriſche Einreden ſind vor der Verhandlung zu erledigen . 101.
„ „ in Friedrichsſtadt . . . . 656. 663.
Dinggerichte im Amte Hütten . . . . 448.
„ „ „ Norburg . . . . 453.
„ „ „ Flensburg . . . . 430.
„ für Arnis . . . . 441.
Dingpflichtigkeit adlicher Untergehörigen . . . . 4.
„ im Amte Flensburg . . . . 428.
„ Competenz der Hardesvögte in Injurienſachen 314.
Dingswinden . . . . 2. 306.
Doctoren, Gerichtsſtand . . . . 71.
Documente, liquide 345
„ Verfahren mit den beym Landgericht eingelegten . 286.
Documentenbeweis nach der Landgerichtsordnung . . . . . 38.
„ „ Nordſtrander Landrecht . . . . . 492.
„ „ Eiderſtedter Landrecht . . . . . 536.
„ „ Lübſchem Recht . . . . 599.
„ „ Huſumer Stadtrecht . . . . . . 621.
„ „ Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . 677.
Documentenedition . . . . 39. 101.
„ in Proceſſen mit Verwaltungs=Collegien . 63.
„ im Mandatsproceſſe . . . . 346.
Domcapitelsdiſtricte . . . . 440.
Donatio propter nuptias, Collocation im Concurſe . . . . 404.
Dos, Vorzug im Concurſe . . . . 404.
Dreyhardengericht . . . . 493.

E.

Ecclesiastica et Criminalia, Conſtitution . . . . 732.
Eckernförde . . . . 589.
„ Abhaltung der Concurskoſten daſelbſt . . . . 591.
„ gehört in Conſiſtorialſachen unter das Hüttener Conſiſtorium . . . . 443.
Eheſachen, Competenz der Conſiſtorien . . . . 727.
„ deren Behandlung in den zu Däniſchen Diöceſen gehörigen Diſtricten . . . . 727.
„ der Katholiken . . . . 728.
„ der Militärperſonen . . . . 76.
„ Vollziehung der Erkenntniſſe auf Eingehung der Ehe 730.
Eheſcheidung, wegen böslicher Verlaſſung . . . . 728.
Ehre und guter Leumuth, Verſicherung dabey . . . . 127.
„ anzuwendende Verwarnung . . . . 135.
Eid, der Zeugen, nach der Land=Gerichts=Ordnung . . . . 35.
„ richterlicher, nach der Landgerichtsordnung . . . . . 39.
„ Hinzufügung der eventuellen Entſcheidung . . . . . . 141.

Seite
Eid, Entſcheidungseid, nach der Landgerichtsordnung . . . . 40.
„ Glaubenseid . . . . 40. 130.
„ deſſen Einſchränkung . . . . 127.
„ für Gefährde, deſſen Abſtellung . . . . 129.
„ der Juden . . . . 141.
„ Befreiung der Mennoniſten und mähriſchen Brüder von der förmlichen Eidesleiſtung . . . . . . 146. 147.
„ der Advocaten . . . . 110. 84.
„ der Notarien . . . . 766.
„ der Angeſtellten bey dem Oberappellationsgericht . . . 233.
„ der bey den Oberdicaſterien Angeſtellten . . . . 272. 161.
„ der richterlichen und Actuariatbeamte . . . . . . 159.
„ Amtsſecretaire . . . . 305.
„ der Sandleute . . . . 422.
„ als Beweismittel nach Nordſtrander Landrecht . . . . 493.
„ „ „ „ Eiderſtedter Landrecht . . . . 536.
„ „ „ „ Lübſchem Recht . . . . . . 601.
„ „ „ „ Huſumer Stadtrecht 622
„ „ „ „ Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . 680.
„ Verfahren bey der Abnehmung in den Aemtern Gottorf und Hütten . . . . 445.
„ im Amte Bredſtedt 467
„ inwiefern von den Amtmännern ꝛc. bey der prima cognitio darauf zu erkennen 302
Eiderſtedt, Juſtizverfaſſung 525
„ Conſiſtorium 753
„ Viſitatorialgericht . . . . 341. 755. 555.
„ Staller . . . . 525. 533. 551. 555.
„ Landgericht . . . . 526.
„ Rathmänner . . . . 526. 552.
„ Commiſſionen . . . . 557—61.
„ Landſchreiber . . . . 529.
„ Lehnsleute . . . . 532. 52.
„ Advocaten . . . . 541.
„ Oberſtaller . . . . 555.
„ Viti-Gericht . . . . 562. 563.
Eiderſtedter Landrecht . . . . 525.
„ Beweisverfahren . . . . 533.
„ Gebotsbriefe . . . . 547.
„ Arreſte . . . . 548. 550.
„ Exceptio N. N. Pecuniae . . . . 546.
Eiderſtedter Executionsverfahren . . . . 565.
„ Concursordnung . . . . 566.
Eiderſtrom, Jurisdiction darüber . . . . 566.
Eidesdelation, gegen Verwaltungscollegien . . . . 63.
„ in Schwängerungsſachen . . . . 140.
Eidesleiſtung, Vorſicht dabey . . . . 135.
Eidliche Reverſe und Atteſte, deren Verbot . . . . . 132. 139.
Einkoppelungsſtreitigkeiten . . . . 323.

Seite
Einlager . . . . 47. 349.
Einquartierungsfreiheit der Mitglieder ꝛc. des Obergerichts . 242.
Eintreibung rückſtändiger Gefälle . . . . 191.
Eliſabeth = Sophienkoeg . . . . 718.
Enrollirte, Gerichtsſtand . . . . 79.
Einrede, ſ. **Exceptio.**
Entſcheidungseid . . . . . 40. 63. 140. 536. 601. 622. 680.
Entſcheidungsgründe der Erkenntniſſe . . . . . 171. 200. 257.
" " deren Publication . . . . 257.
Erbpacht, deren Verhältniß im Concurſe . . . . . 387. 388.
Erbpachtsgelder, deren Collocation im Concurſe . . . . . 407.
Erbpachtsmühlen, Zuziehung der Hausvogtey bey der Inventur 426.
Erfüllungseid . . . . 39.
Erkenntniſſe, müſſen auf Reichsbankgeld lauten . . . . 170.
" deren Vollſtreckung . . . . 183.
Eventual maxime . . . . 31. 56. 103.
Exceptionen, dilatoriſche ſind vor der Verhandlung zu erledigen 101.
Exceptio spolii . . . . 332.
" non adimpleti contractus . . . . 346.
" non numeratae pecuniae . . . . . 347. 546. 665.
" praescriptionis . . . . 664.
" compensationis . . . . 665.
" transactionis . . . . 544. 665.
" rei judicatae . . . . 666.
" solutionis . . . . 666.
" acceptilationis . . . . 666.
" doli, metus caussa et erroris . . . . 666.
" deficientis editionis documentorum . . . 63. 101.
" " im Mandatsproceß . . . . 346.
" nondum praestitae cautionis pro reconventione et expensis . . . . 347.
Execution der Erkenntniſſe . . . . 183.
" nach der Landgerichtsordnung . . . . 43.
" auf Fehmarn . . . . 516.
" nach Nordſtrander Landrecht . . . . 496.
" " Eiderſtedter Landrecht . . . . 547.
" " Huſumer Stadtrecht . . . . 624.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . . 687.
Executionsmahnung, wegen rückſtändiger Gefälle . . . . . 191.
Extracte aus den Protocollen ſind von den Amtmännern zu vidimiren . . . . 306.
Extrajudicialberufung . . . . 207. 227.

F.

Fabrikarbeiter, Streitigkeiten mit denſelben . . . . . . 324. 214.
Fauſtpfand, Angabe auf Concursproclame . . . . 386.
Fehmarn, Landſchaft, Juſtizverfaſſung . . . . 506.
" Landrecht . . . . 506.

Seite
Fehmarn, Landſchaft, Landvogt . . . . 508.
" Landſchreiber . . . . 508. 511.
" Kämmerer . . . . 507. 508. 510. 511.
" Richter . . . . 507—9. 510. 511.
" Kirchſpielsgerichte . . . . 512.
" Salär der Advocaten . . . . 513.
" Macht der Geſchwornen . . . . 514.
" Executionsordnung . . . . 516.
" Concursordnung . . . . 519.
" Unterconſiſtorium . . . . 751.
Ferien, beym Oberappellationsgericht . . . . 205.
" bey dem Obergericht . . . . 261.
" nach Huſumer Stadtrecht . . . . 617.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . 660.
Feſtegüter, deren Verkauf im Concurſe . . . . 389.
Fideicommiſſe, Aufſicht des Obergerichts . . . . 252.
Fiſcaliſche Proceſſe, ſind beym Obergericht zu führen . . . . 112.
" " Appellation ans Oberappellationsgericht . 215.
Flarup, Incorporation ins Amt Gottorff . . . . 446.
Flensburg, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 428 sq.
" Dingpflichtigkeit der adlichen Untergehörigen . . . 428
" Verhältniß der Hardesvögte zum Amthauſe . 438. 433.
" Trennung des Actuariats von der Amtsverwalter=bedienung . . . . 437.
" Vertretung des Amtmanns . . . . 438.
Flensburg, Stadt . . . . 582.
" Polizeygericht . . . . 584.
" Kämmereygericht . . . . 584.
" Juriſdiction über die Kirchenlanſten . . . . . . 587.
" " " Prediger und Schulbediente . . . 588.
" Cognition des erſten Bürgermeiſters . . . . . . 588.
Flensburg, Hoſpital . . . . 711.
Flensburg, Propſtey, Unterconſiſtorium . . . . 738.
Föhr, Diſpenſation der Eingeſeſſenen im Winter in Tondern zu erſcheinen . . . . 501.
" Vorzugsrecht des Schulgeldes . . . . 502.
" Landvogt . . . . 502.
Form, der Ausfertigungen des Obergerichts . . . . . . 268.
Formulare, der Ausfertigungen des Oberappellationsgerichts . 236.
Forum rei sitae, in Huſum . . . . 606.
Fragſtücke . . . . 35.
" in Eckernförde . . . . 590.
" " Huſum . . . . 619.
" " Friedrichsſtadt . . . . 674.
Fraudulente, Verpachtungen im Concurſe . . . . 390.
Frauenzimmer, deren Curatel im Proceſſe . . . . 22. 97. 101.
" nach Eiderſtedter Landrecht . . . . 544.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . 646.
" " Huſumer Stadtrecht . . . . 618.
Freiwillige Condemnationen, in Friedrichsſtadt . . . . . . 701.

Seite
Fremde Rechte ſind nicht zu allegiren . . . . 104.
Freſenhagen . . . . 710.
Friedrichenkoeg . . . . 716.
Friedrichsſtadt, Stadtrecht . . . . 462.
" Recuſation der Richter . . . . 642. 644.
" Schiedsrichter . . . . 643.
" Curatel ad litem . . . . 646.
" Arreſte . . . . 650.
" Contumaz . . . . 655. 702.
" Defaut, (Defect) . . . . 656. 703.
" Cautionen im Proceß . . . . 668.
" Intervention . . . . 671.
" Beweisverfahren . . . . 672.
" Appellation . . . . 689.
" Privilegirte Gläubiger . . . . 694.
" Transport und Pfenningbriefe . . . . . . 695.
" Bürgermeiſter . . . . 701.
" freywillige Codemnationen . . . . 701.
" Pfändung . . . . 688.
" Geringfügige Sachen . . . . 704.
" Injurienſachen . . . . 705.
" Judeneid . . . . 141.
Friſten, deren Beobachtung . . . . 168.
" bey Beweisführungen . . . . 168.
" deren Berechnung beym Oberappellationsgericht . . 222.
" bey Supplicationen in liquiden Sachen . . . . . 348.

G.

Gaarde . . . . 710.
Gammelgaard . . . . 706.
Garding . . . . 638.
" Polizeygericht . . . . 639.
" Contumacia . . . . 640.
" Appellation . . . . 641.
" Wardirungen . . . . 641.
Gebotsbriefe in Eiderſtedt . . . . 547.
" " Huſum . . . . 613. 628.
Gebühren, ſind auf den Ausfertigungen zu bemerken . . . . 291.
" im Concurſe . . . . 396.
" des Landgerichts und der Commiſſionen . . . . 278.
" des Landgerichtsnotariats . . . . 282.
" der Untergerichte, wenn ſie zu Zeugenverhören committirt ſind . . . . 288.
Gebührenfreiheit des Oberſachwalters . . . . 115.
" der Strafanſtalten . . . . 124.
" der Irrenanſtalt . . . . 124.
" der Mitglieder ꝛc. der Oberdicaſterien . . . 243.
" des Oberappellationsgerichts . . . . 204.

Seite
Gebührentaxe, des Oberappellationsgerichts . . . . 229.
" " Obergerichts . . . . 275.
Gefälle, landesherrliche, deren Beitreibung . . . . 192.
" deren Collocation im Concurſe . . . . 406 sq.
Geiſtliche, deren Gerichtsſtand . . 719. 721. 724. 735. 740. 744.
Geiſtliche Gerichte, deren Competenz . . . . 727.
Geiſtliche Sachen auf Alſen und Arröe . . . . 721.
" " im Törninger Lehn . . . . 724.
Geiſtliche Mitglieder des Oberconſiſtorii . . . . 240. 260. 733.
Gemeine Beſcheide des Oberappellationsgerichts . . . . . . 202.
" " " Obergerichts . . . . 251.
Generalconſuln, Gerichtsſtand . . . . 81.
Gerichtsbarkeit über den Schleswig-Holſteiniſchen Canal . . 80.
" über den Eiderſtrom . . . . 556.
Gerichte, auſſerordentliche, in den Aemtern . . . . 304.
Gerichtshalter, der Koege und Güter . . . . 308.
Gerichtsordnung des Oberappellationsgericht . . . . 198.
" der Oberdicaſterien . . . . 239.
" " adlichen Güter . . . . 308.
Gerichtsſtand überhaupt . . . . 69.
" der Bürger in den Städten . . . . 8.
" inſofern ihnen ein Charakter beygelegt iſt . . . 73.
" der Magiſtratsperſonen . . . . 8.
" " Städte als Communen . . . . 8.
" " Kloſterdamen . . . . 51.
" " Gutsbeſitzer . . . . 69.
" des ausländiſchen Adels . . . . 69.
" der Ritterſchaft . . . . 70.
" " Mitglieder der Oberdicaſterien . . . . . . 70.
" fremder Characteriſirter . . . . 69.
" Characteriſirter, denen kein Rang beygelegt iſt . 70.
" der in Kiel promovirten Doctoren . . . . 71.
" " Holzvögte . . . . 71.
" " Zoll- und Poſtbeamte . . . . 72.
" " in fremden Staaten accreditirten Geſandten . 72.
" " Generalconſuln, Conſuln und Viceconſuln . 73.
" " Kinder und Dienſtboten . . . . 74.
" " Militärperſonen . . . . 74.
" " Landſoldaten . . . . 77.
" " " in Schwängerungsfällen . . . 78.
" " Matroſen . . . . 79.
" " Juden . . . . 79.
" der Prediger u. Schulbedienten . . . . 719.
" " " " " in Flensburg . . 588.
" " " " " " Sonderburg . . 580.
" " " " " auf Alſen und Arröe 721.
" " " " " im Törninger Lehn 724.
" " " " in der Propſtey Hadersleben 735.
" " " " " " " Flensburg . 740.

Seite
Gerichtsſtand der Prediger in der Propſtey Huſum und Bredſtedt 747.
" " " " " Gottorf und Hütten 761.
" der adlichen Landprediger . . . . 719.
Gerichtstage, wöchentliche, in den Städten . . . . . . 307.
Gerichtstermine, deren Einſchränkung bey den Untergerichten . . 294.
Gerichtsvogt, in Wyck . . . . 503—505.
Geringfügige Sachen beym Obergericht . . . . 338.
" " bey den Untergerichten . . . . . . 341.
" " in den Tonderſchen Marſchharden . . . 342.
" " Zulaſſung von Advocaten . . . . . . 344.
" " Rechtsmittel . . . . 347.
" " in Friedrichsſtadt . . . . 704.
Geſandte, Gerichtsſtand . . . . 72.
Geſchäftsgang bei den Ober= und Untergerichten . . . . . 166.
Geſellenlohn, Vorzug im Concurſe . . . . 417.
Geſindeſachen . . . . 214. 335.
" Gebrauch des Stempelpapiers und Gebühren . . 126.
Gewerbsconceſſionen, im Concurſe . . . . 396.
Gewerbeſachen, Competenz der Regierung . . . . 66.
Glaubenseid . . . . 40. 130.
Glücksburger Diſtrict, deſſen Juſtizverfaſſung . . . . . . 433.
Gnadenjahr der Predigerwittwen im Concurſe . . . . . . 395.
Gotteskoegsgericht . . . . 500.
Gottorf, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 433.
" " Verfahren bey Zeugenverhören . . . . . 444.
" " Abnahme von Eiden . . . . 445.
Gottorf, Propſtey, Conſiſtorium . . . . 759.
Graues Kloſter, Juſtizverfaſſung . . . . 447.
Gravenſteiniſche Güter . . . . 707.
Grenzſtreitigkeiten der Gutsbeſitzer . . . . 16.
Grönnebeckgaarde, Uebertragung der Gerichtsbarkeit an das Amt
Apenrade . . . . 427.
Güter, adliche, Untergerichte . . . . 4. 308.
" " Contracte darüber . . . . 253.
" " Stempelpapierfreiheit . . . . 154.
" " Anlagen, Vorzug im Concurſe . . . . . 417.
" " Schuld= und Pfandprotocoll . . . . . . 402.
Gutsbeſitzer, Gerichtsſtand . . . . 69.
Güteverſuch, im Amte Hadersleben . . . . 423.
" " " Flensburg . . . . 430.
" " " Gottorf . . . . 439.
" " " Norburg . . . . 453.
" auf Arroe . . . . 457.
" im Amte Bredſtedt . . . . 463.
" " " Huſum . . . . 463.
" auf Pellworm . . . . 474.
" in Eiderſtedt . . . . 533.
" in Friedrichsſtadt, in liquiden Sachen . . . . 705.
" bey dem Gottorfer und Hüttener Unterconſiſtorio . 759.
" bey dem Huſumer Unterconſiſtorio . . . . 745.

H.

Seite

Hadersleben, Amt, Gerichtsverfaſſung . . . . 422.
" " Geiſtliche im Törninger Lehn . . . . . . 724.
Hadersleben, Stadt . . . . 573.
" Schloßgrund . . . . 573.
" Polizeygericht . . . . 575.
Hadersleben, Propſtey, Unterconſiſtorium . . . . 734.
Halligen, ſ. Pellworm.
Handelsbücher, Beweiskraft . . . . 169.
" Stempelpapier dazu . . . . 151.
Handwerksſachen . . . . 325.
Handwerksconceſſionen im Concurſe . . . . 396.
Hardesvögte, Competenz in geringfügigen Sachen . . . . . 342.
" " in Injurienſachen . . . . 314.
" " im Amte Flensburg (Verhältniß zum Amtmann) . . . . 431. 33.
Haubenbandsgerechtigkeit . . . . 403. 404.
Hauſircontraventionen . . . . 66. 247.
Havarierechnungen der Notarien . . . . 118.
Hebammenſachen . . . . 336.
Hebungsbeamte, Vorzug der Königl. Caſſe im Concurſe . . 400.
Herrnhuter, in Chriſtiansfeld, Freiheit von der Eidesleiſtung . 147.
Heſteleye der Sandleute . . . . 421.
Hohelund . . . . 710.
Hohner Harde . . . . 440.
Holländereien, verpachtete, Verhältniß im Concurſe . . . . 392.
Holzvögte, Gerichtsſtand . . . . 71.
Hoſpitalsdiſtrict, Flensburger . . . . 711.
Huſum, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 471.
" " Landvogt . . . . 467.
" " Behandlung der Concurſe . . . . 471.
Huſum, Stadtrecht . . . . 605.
" forum rei sitae . . . . 606.
" Magiſtrat . . . . 606.
" Bürgermeiſter . . . . 608.
" Stadtſecretär . . . . 608.
" Contumacia . . . . 612.
" Gebotsbriefe . . . . 613. 628.
" Proceßcautionen . . . . 615.
" Recuſation der Richter . . . . 617.
" Zeugenbeweis . . . . 619.
" Augenſchein . . . . 622.
" Eid . . . . 622.
" Appellation . . . . 626.
" Privilegirte Gläubiger . . . . 629.
" Arreſt . . . . 632.
" Aufhebung der Stadtconſiſtorii . . . . 750.
Huſum, Polizeygericht . . . . 632.
" Oberdirector . . . . 633.
Huſum, Propſtey, Unterconſiſtorium . . . . 744.

Seite

Hütten, Amt . . . . 448.
„ „ Bondengericht . . . . 448.
„ „ Zeugenverhöre . . . . 449.
„ „ Abnahme von Eiden . . . . 449.
Hütten, Propſtey, Conſiſtorium . . . . 764.
Hüttener Harde . . . . 443.

J.

Immobiliarverkäufe, Bekanntmachungsfriſt . . . . . 387.
Impugnation des Beweiſes . . . . 41.
Inhibitorium de non copulando . . . . 729.
Injurienſachen . . . . 314.
„ in Friedrichsſtadt . . . . 705.
Inſinuation, landgerichtliche . . . . 23. 283.
„ ad domum . . . . 24.
„ beym Oberappellationsgericht . . . . . . 221.
„ im Amte Hadersleben . . . . 425.
Interlocuta probatoria, deren Abfaſſung . . . . . 295.
Interrogatoria . . . . 35.
„ in Eckernförde . . . . 590.
„ „ Huſum . . . . 619.
„ „ Friedrichsſtadt . . . . 674.
Intervention, in Friedrichsſtadt . . . . 671.
„ in Wechſelſachen . . . . 361.
Johanniskloſter . . . . 50.
Irrenanſtalt, Gebührenfreiheit . . . . 124.
„ Privilegium im Concurſe . . . . . . 420.
Juden, Gerichtsſtand . . . . 79.
„ Eid . . . . 141.
„ Abſchaffung der reserv. mentalium . . . . . 146.
Jüngſter Reichsabſchied . . . . 52.
Juramentum, dandorum et respondendorum . . . . 33. 56.
„ credulitatis . . . . 40. 130.
„ litis decisorium . . . . 40.
„ calumniae . . . . 129.
Juratoriſche Caution . . . . 129.
„ „ bey'm Oberappellationsgericht . . . 223. 237.
Juſtification im Concurſe, bey'm Obergericht . . . 342. 344.
„ „ „ bey den Untergerichten . . . . 395.
Juſtitiarien, der Güter und Koege . . . . 307 sq.
Juſtizfonds, Aufhebung der Mulct bey Appellationen und Supplicationen . . . . 174.
Jütſches Low . . . . 421.

K.

Kammergerichtsordnung . . . . 60.
Kammerſachen . . . . 60.

Seite
Kämmerer auf Fehmern . . . . 507. 511.
Kämmereygericht, in Sonderburg . . . . 579.
" " " Flensburg . . . . 584 sq.
Karrharde, Gut . . . . 710.
Katholiken, deren Eheſachen . . . . 728.
Kekenis, Synsmannsſtellen . . . . 421.
Kekenisgaard . . . . 707.
Kirchen-Bediente, unentgeltliche Erb-Theilung . . . . . 719.
Kirchenlanſten, Flensburger, Jurisdiction . . . . . . 587.
Kirchenpfändung (bey den Flensburger Hoſpitalsuntergehörigen) 713.
" im Amte Hadersleben . . . . 734.
" " " Flensburg . . . . 739.
" " " Huſum . . . . 748.
" in den Aemtern Gottorf und Hütten . . . . 762.
Kirchenſtühle in der Propſtey Hadersleben . . . . . . 734.
" " " " Flensburg . . . . 739.
" " " " Huſum . . . . 747.
" in den Propſteyen Gottorf und Hütten . . . . 761.
Kirchenviſitatoren, Provocation von deren Erkenntniſſen . . 730.
Kirchhöfe, Streitigkeiten auf denſelben,
in der Propſtey Hadersleben . . . . . . 734.
" " " " Flensburg . . . . . . 739.
" " " " Huſum . . . . 747.
" in den Propſteyen Gottorf und Hütten . . 761.
Kirchliche Angelegenheiten, Competenz der Regierung . . . . 63.
Kirchſpielsgerichte, auf Fehmern . . . . 512.
Klage . . . . 31.
" nach Lübſchem Recht . . . . 598.
" " Huſumer Stadtrecht . . . . 614.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . 661.
Kloſterordnung . . . . 50.
Koege . . . . 714.
" Gerichtshalter . . . . 307. 308.
Kriegsbefeſtigung . . . . 31.
" nach Huſumer Stadtrecht . . . . 614.
" nach Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . 662. 667.

L.

Landgericht . . . . 12. 246. 250.
" wo die Eingaben an daſſelbe zu beſchaffen . . . . 287.
" Concursbehandlung . . . . 392. 394.
Landgerichtsnotar . . . . 18. 270.
" Sporteltaxe . . . . 282.
Landgerichte in Eiderſtedt . . . . 520.
Landgerichtsordnung . . . . 1.
Landgerichtsſporteln . . . . 278.
Landkanzler . . . . 259.
Landoberconſiſtorium . . . . 246.

Seite
Landſoldaten, Gerichtsſtand . . . . 77.
„ in Schwängerungsſachen . . . . 78.
Landſchreiber, (Nordſtrander Landrecht) . . . . 486.
„ Fehmarn . . . . 507. 511.
„ Eiderſtedt . . . . 529. 757.
Landvermeſſungen . . . . 16.
Landvögte, deren prima cognitio . . . . 304.
„ in Stapelholm . . . . 454.
„ auf Arröe . . . . 455.
„ in Bredſtedt . . . . 467.
„ in Huſum . . . . 467.
„ auf Pellworm . . . . 472.
„ auf Fehmarn . . . . 508.
„ auf Föhr . . . . 502.
Landweſensſachen . . . . 323.
Langenvorwerk . . . . 707.
Langſtedt, Vogtey . . . . 428. 440.
Lateiniſche Worte, ſind zu vermeiden . . . . 98.
Lehnsleute, in Eiderſtedt . . . . 532. 552.
Licitationen, im Concurſe . . . . 387.
„ über Erbpachtſtellen . . . . 387.
„ auf Arröe . . . . 462.
Licitationsgelder, Vorzug im Concurſe . . . . 413.
Lindewitt, deſſen Incorporation . . . . 435.
Liquide Sachen bey den Aemtern, Landſchaften und Städten . 345.
„ „ „ dem Obergericht . . . . 351.
„ „ „ den adelichen Gütern . . . . 310.
„ „ „ dem Johanniskloſter . . . . 353.
Litisconteſtation . . . . 31. 56.
„ nach Huſumer Stadtrecht . . . . 614.
„ nach Friedrichsſtädter . . . . 662. 667.
Litis decisorium . . . . 40.
„ „ bey der Cognition der Amthäuſer ꝛc. . . . . 303.
„ „ in Injurienſachen . . . . 315.
„ „ in Contraventionsſachen . . . . 322.
„ „ in Spolienſachen . . . . 331.
„ „ in geringfügigen Sachen . . . . 343.
„ „ in liquiden Sachen . . . . 345. 351.
„ „ in Schwängerungsſachen . . . . 140.
„ „ nach Eiderſtedter Landrecht . . . . 536.
„ „ „ Huſumer Stadtrecht . . . . 623.
„ „ „ Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . . 680.
Lübſches Recht . . . . 595.
„ „ Privilegirte Gläubiger . . . . 597.
„ „ Zeugen . . . . 600.
„ „ Eid . . . . 601.
Lütgenhorn . . . . 710.
Lygumkloſter, Unterconſiſtorium . . . . 737.

M.

Seite
Macht der Geſchwornen auf Fehmarn . . . . 514.
Mandate, nach der Landgerichtsordnung . . . . 27. 28. 29. 376.
Mandate cum clausula bey Beſitzſtörungen . . . . . . 332.
Mandatsverfahren . . . . 345.
„ deſſen Abkürzung . . . . 346.
Manifeſtationseid . . . . 377.
Matroſen, deren Gerichtsſtand . . . . 79.
„ Häuer, desfällige Streitigkeiten . . . . 338.
Maybüllgaarde . . . . 707.
Meineid, Verwarnung davor . . . . 128.
„ deren Formular . . . . 137.
Mennoniſten, deren Verſicherung an Eidesſtatt . . . . . 146.
Miethſachen, Räumung von Wohnungen . . . . 376.
Militärperſonen, deren Gerichtsſtand . . . . 74.
„ Stempelpapierpflichtigkeit . . . . 154.
Moderation der Advocaturrechnungen für Communen . . . 107.
Mohrkirchen, Harde . . . . 438. 440. 443.
Mortificationsproclame . . . . 384.
Munkbrarup = Harde . . . . 433.
Muſikcontraventionsſtreitigkeiten . . . . 329.

N.

Nationalbank, Vorzug der Zinſen im Concurſe . . . . . . 406.
Nichtigkeitsbeſchwerde (an das Oberappellationsgericht) . 218. 228.
Norburg, Juſtizverfaſſung . . . . 452.
„ in geiſtlichen Sachen . . . . 727.
Nordſtrand, Landſchaft . . . . 714.
Nordſtrander Landrecht . . . . 485 sq.
„ Staller . . . . 485.
„ Landſchreiber . . . . 486.
„ Rathmänner . . . . 486.
„ Beweisverfahren . . . . 488.
„ Contumacia . . . . 488.
„ Augenſchein . . . . 492.
„ Appellation . . . . 493.
Notare . . . . 116.
„ deren Conceſſionen . . . . 117.
„ „ Eid . . . . 766.
Notariatsgeſchäfte ſind nicht von Amtsſecretären zu treiben . 117.
Notariatinſtrumente, deren Legaliſirung . . . . 118.

O.

Oberappellationsgericht . . . . 196.
„ „ deſſen Gerichtsordnung . . . . . 198.
Oberconſiſtorien, Geſchäftskreis . . . . 245. 732.
„ geiſtliche Mitglieder . . . . 240. 260.
„ deren Sitz . . . . 733.
„ Appellation ans Oberappellationsgericht 198. 733.

Seite
Obercriminalgericht . . . . 248.
Oberdicaſterien . . . . 239.
Oberdirector, in Schleswig . . . . 594.
" " Huſum . . . . 633.
" " Tönning . . . . 635.
" " Garding . . . . 639.
" " Tondern . . . . 604.
Obergericht, Gerichtsordnung . . . . 239.
" Gerichtsſtand der Mitglieder . . . . 70.
" Sporteltaxe . . . . 275.
" Behandlung der Concurſe . . . . . . 392. 393.
" Aufſicht auf die Juſtizverwaltung . . . . . 251.
Obergerichtsadvocaten . . . . 86.
Obergerichtsſecretäre . . . . 270.
Oberſachwalter . . . . 112.
" iſt von Rechtsſachen bey denen die Kammer intereſſirt, zu benachrichtigen . . . . 113.
" Mittheilung der obergerichtlichen Proclame an denſelben . . . . 113.
" deſſen Legitimation . . . . 115.
" " Gebührenfreiheit . . . . 115.
" " Befugniß zu ſubſtituiren . . . . . 115.
" " Geſchäftsführer in Zollcontraventionsſachen 373.
Oberſtaller, in Eiderſtedt . . . . 555.
" Theilnahme an dem Conſiſtorial- und Viſitatorialgericht . . . . 756. 555.
Obstagium . . . . 47.
Ombotzmann . . . . 422.

P.

Pachtcontracte, herrſchaftliche, Contraventionen dagegen . . . 321.
Pächter, deren Rechte im Concurſe . . . . 390.
Pellworm, Juſtizverfaſſung . . . . 471.
" Landvogt . . . . 472.
" Subhaſtationen und Wardirungen . . . . . . 478.
" Beitreibung und Collocirung der Anlagereſtanten 478. 479. 482.
" Beitreibung und Collocirung der Deichgelder . 479. 481.
" Behandlung der Concurſe . . . . 480.
" Vorzug des Brotkorns . . . . 480.
" Gerichtsſtand der Untermarker . . . . 481.
Perceptionseid . . . . 377.
Perhorreſcirung, einzelner Magiſtratsperſonen . . . . . . 8.
" Mitglieder des Landgerichts . . . . . . 16.
" des Oberappellationsgerichts . . . . . 200.
" des Obergerichts . . . . 257.
" in Friedrichſtadt . . . . 642. 644.
" in Huſum . . . . 617.

Seite
Perſonalarreſt, in Wechſelſachen . . . . 368.
" " Eiderſtedt . . . . 548.
" " Huſum . . . . 625.
" " Friedrichsſtadt . . . . 689.
Pfand, Fauſt=, Angabe auf Proclame . . . . 386.
Pfändung, Privat= . . . . 30.
" rechtliche Wirkung . . . . 184.
" Verfahren bey geſchehener Einſprache . . . . 190.
" wegen rückſtändiger Gefälle . . . . 193.
" " " Schul= und Armenbeyträge . . . 195.
" in Friedrichsſtadt . . . . 695.
Pfenningbriefe, in Friedrichsſtadt . . . . 695.
Polizeygericht, in Hadersleben . . . . 574.
" " Flensburg . . . . 587.
" " Eckernförde . . . . 592.
" " Schleswig . . . . 593.
" " Tondern . . . . 604.
" " Huſum . . . . 632.
" " Tönning . . . . 635.
" " Garding . . . . 639.
Polizeiſachen, Competenz der Regierung . . . . . . 64.
Porrenkoeg, Jurisdiction . . . . 766.
Possessorium ordinarium . . . . 330.
Poſtbeamte, Gerichtsſtand . . . . 72.
Poſtcontraventionsſachen . . . . 248.
Poſtmeiſter, Vorzug der Königl. Kaſſe im Concurſe . . . . 412.
Präcluſionsfälle, Einſchränkung der Förmlichkeiten . . . . 168.
Praesentatum, iſt auf alle Eingaben zu ſetzen . . . 163. 165.
Prediger, deren Gerichtsſtand, adliche . . . . 719.
" " " auf Alſen und Arröe . . . . 721.
" " " im Törninger Lehn . . . . . 724.
" " " in der Propſtey Hadersleben . . 735.
" " " " " " Flensburg . . 740.
" " " " " " Gottorf . . . 761.
" " " " " " Hütten . . . 761.
" " " " " " Huſum . . . 747.
" " " " " " Flensburg . . 588.
Preſſe, Competenz der Regierung . . . . 64.
Prima cognitio, der Amtmänner, Staller und Landvögte . . 301.
Priorität im Concurſe . . . . 400 sq.
Privilegirte Forderungen . . . . 406 sq.
" " in landgerichtlichen Concurſen . . . . 403.
" " in Eiderſtedt . . . . 567 sq.
" " nach Lübſchem Recht . . . . 597.
" " in Huſum . . . . 632.
" " in Friedrichsſtadt . . . . 694.
Probenhandel, Recurs in Contraventionsſachen . . . . . 247.
Proclame . . . . 380.
" Einrückung in die Schlesw.=Holſt. Anzeigen . . 382.

Seite
Proclame, Einrückung in den Mercur . . . . 383.
Procuratoren, Vorſchrift der Landgerichtsordnung . . . . 20.
Procuratores ad acta . . . . 91.
„ Vorzug im Concurſe . . . . 94. 417.
„ bey dem Oberappellationsgericht . . . . . . 220.
Procurator communis, bey obergerichtlichen Concurſen . . 393.
Procuratorium, Formular . . . . 46.
Product, iſt auf alle Eingaben zu ſetzen . . . . . . 163. 165.
Profeſſionsprotocolle, Zuläſſigkeit der Angaben auf ungeſtem-
peltem Papier . . . . 386.
Prorogation der Termine beym Obergericht . . . . . . 101.
Proteſt, Wechſel- . . . . 359. 62.
Protocolle, gerichtliche, deren Abfaſſung . . . . 290.
„ über Vergleiche ſind von den Parteyen zu unterſchreiben 293.
„ inwiefern ſie in Däniſcher Sprache zu führen . . 297.
Protocollextract, deren Vidimation durch den Amtmann . . 306.
„ Stempelpapier dazu . . . . 150.
„ bei Vergleichen . . . . 148.
Protocollirte Forderungen, deren Vorzug im Concurſe . . 400 sq.
„ „ Befreiung von der Angabe auf Proclame 383.
Provocation von den Beſcheiden der Amtmänner, Staller und
Landvögte . . . . 301.
„ von den Beſcheiden der Kirchenviſitatoren . . . . 730.
„ ex L. Diffamari, in Friedrichsſtadt . . . . . . 645.
Publication der Entſcheidungsgründe . . . . 257.

Q.

Querel, einfache, ans Oberappellationsgericht . . . . . . 227.
Quota litis, pactum de . . . . 107.

R.

Rabbiner, Jurisdiction . . . . 79.
Rademacherarbeit, Vorzug im Concurſe . . . . 415.
Rangsperſonen, in den Städten, deren Gerichtsſtand . . . 73.
Rathmänner auf Pellworm und den Halligen . . . . 473.
„ in den Tonderſchen Marſchharden . . . . . 486.
„ in Eiderſtedt . . . . 526. 552.
Realiter privilegiati, im Concurſe . . . . 406 sq.
Rechtsmittel . . . . 172.
„ ans Oberappellationsgericht . . . . 213.
Reconvention, bey'm Landgericht . . . . 33.
„ nach Lübſchem Recht . . . . 598.
„ „ Eiderſtedter Landrecht . . . . 531.
„ „ Huſumer Stadtrecht . . . . 618.
„ „ Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . . 667.
Recuſation von Richtern, ſ. Perhorreſcirung.
Reichsabſchied, Jüngſter . . . . 52.
Reichsbankgeld, die Erkenntniſſe ſollen darauf lauten . . . 170.

Seite
Reichsbankzinſen, Vorzug im Concurſe . . . . 406.
Reitvögte, im Amt Hadersleben . . . . 423.
Regierung, Schleswig=Holſteiniſche . . . . 63.
Regierungsſachen . . . . 63.
Relation, bey'm Oberappellationsgericht . . . . . . 206.
„ bey'm Obergericht . . . . 263.
Rentekammer, deren Proceſſe aus privatrechtlichen Verpflichtungsgründen . . . . 61.
Requiſitionen auswärtiger Gerichte . . . . 167.
Reservationes mentales der Juden . . . . 146.
Reservatum dominium . . . . 401.
Reſtanten, deren Beitreibung . . . . 191.
„ deren Vorzug im Concurſe . . . . . . 406 sq.
Restitutio in integrum . . . . 175.
Reunionsproceſſe . . . . 324.
Richter auf Fehmern . . . . 507. 511.
„ deren Suſpenſion bey Concurſen . . . . . . 161.
Richtereid . . . . 160.
Ritterſchaft, Schleswig=Holſteiniſche, Gerichtsſtand . . . 69. 70.
„ „ „ Befreiung vom Stempelpapier 154.
Rönnhof, Gut . . . . 707.
Rufen des ausbleibenden Beklagten . . . . 54.

S.

Saatkorn, Vorzug im Concurſe . . . . 415.
Sandleute . . . . 421.
Satrupharde, Dinggericht . . . . 439. 443.
Schleswig=Holſteiniſche Anzeigen, Einrückung der Proclame . 382.
Schiedsrichter, in Friedrichsſtadt . . . . 643.
Schiffergelag, in Sonderburg . . . . 581.
Schleswig, Stadt . . . . 592.
„ Polizeygericht . . . . 593.
„ Oberdirector . . . . 594.
„ Appellationsſumme . . . . 592.
„ gehört zum Gottorfer Conſiſtorio . . . . . 759.
Schließung der Schuld= und Pfandprotocolle . . . . . 319.
Schmiedearbeit, Vorzug im Concurſe . . . . 415.
Schulbediente, unentgeltliche Theilungen . . . . . . 719.
„ Gerichtsſtand in Sonderburg . . . . . 580.
„ „ in Flensburg . . . . . 588.
Schuld= und Pfandprotocolle, Aufſicht des Obergerichts . . 252.
„ „ „ deren Schließung . . . . . 319.
Schulddocumente, Ausfertigung in Däniſcher Sprache . . . 300.
Schuldner ſind nicht zur Angabe auf Proclame aufzufordern . 385.
Schulgeldbeyträge, deren Eintreibung . . . . 195.
Schulſachen, Competenz der Regierung . . . . 64.
Schwängerungsklagen, gegen Landſoldaten . . . . . . 78.
„ „ Gebrauch der Eidesdelation . . . . 140.

Seite

Seeenrollirte, Gerichtsſtand . . . . 79.
Seegaarden, Verbindung mit Pellworm . . . . 477.
Sequestration . . . . 29.
" bey Supplicationen in liquiden Sachen . . . . 349.
" in Eiderſtedt . . . . 549.
" " Huſum . . . . 631.
Sonderburg, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 464.
Sonderburg, Stadt . . . . 576.
" Stadtvogt . . . . 578.
" Kämmereygericht . . . . 579.
" Schiffergelag . . . . 581.
" votum decisivum des Bürgermeiſters . . . . . 580.
Sophien-Magdalenenkoeg . . . . 719.
Spolienſachen . . . . 330.
Sportelcaſſe, des Obergerichts . . . . 268.
" des Oberappellationsgerichts . . . . 210.
Sporteltaxe, des Obergerichts . . . . 275.
" des Oberappellationsgerichts . . . . 229.
" des Landgerichtsnotar . . . . 278.
Städte, Untergerichte derſelben . . . . 5. 573.
" wöchentliche Gerichtstage . . . . 307.
Stadtconſiſtorium in Huſum, deſſen Aufhebung . . . . . 750.
Stadtvogt, in Sonderburg . . . . 578.
Staller, prima cognitio . . . . 302.
" in Nordſtrand . . . . 485.
" " Eiderſtedt . . . . 525. 533. 551. 555.
" " " deſſen Theilnahme an dem Conſiſtorial-
und Viſitatorialgericht . . . . . 555. 756.
Stapelholm, Verbindung mit dem Amte Hütten . . . 440. 443.
" Conſtitution . . . . 449.
" Verhältniß des Landvogts . . . . 450.
Stempelpapier . . . . 147.
" iſt zu Angaben bey Profeſſionsprotocollen nicht
erforderlich . . . . 386.
Stempelpapierverwalter, Vorzug im Concurſe der Commiſſionäre 419.
Sterdebüller Koeg . . . . 716.
Stimmengleichheit, im Obergerichte . . . . 265.
" " Oberappellationsgericht . . . . . . 208.
" " Sonderburger Magiſtrat . . . . . . 580.
Stoltelund, Verbindung mit dem Amte Tondern . . . . . 483.
Strandſachen, Competenz der Regierung . . . . . . 65. 245.
Subhaſtation, deren Vollziehung . . . . 188.
" auf Pellworm . . . . 478.
Succumbenzgelder, deren Aufhebung . . . . 174.
Summa appellabilis, ſ. Appellationsſumme.
Summariſche Proceſſe . . . . 314.
Suppletorium . . . . 39.
Supplication, wegen fehlender Summa appellabilis . . . . 173.
" ad thronum, iſt jetzt hinfällig . . . . . 196. 175.
" in Spolienſachen . . . . 332.

Seite
Supplication in Injurienſachen . . . . 316.
" " Contraventionsſachen . . . . 322.
" " Fabrikarbeiterſtreitigkeiten . . . . . . 325.
" " Abnahmeſachen . . . . 334.
" " Geſindeſachen . . . . 335.
" " Hebammenſachen . . . . 337.
" " geringfügigen Sachen . . . . 347.
" " liquiden Sachen . . . . 348. 214.
" " Wechſelſachen . . . . 368.
" " Zollſachen . . . . 374.
" " Poſtcontraventionsſachen . . . . 248.
" " Hauſier= und Probehandelſachen . . . . 247.
Suſpenſion eines Richters der Concurs movirt . . . . . 161.
Syndici, der Commünen . . . . 21. 92. 95.
" deren Rechnungsablage . . . . 96.

T.

Taxatoren . . . . 119.
Taxordnung des Oberappellationsgerichts . . . . 229.
" des Obergerichts . . . . 275.
Testes ad perpetuam rei memoriam . . . . 38.
" nach Nordſtrander Landrecht . . . . 491.
" " Eiderſtedter Landrecht . . . . 544.
" " Huſumer Stadtrecht . . . . 620.
" " Friedrichsſtädter Stadtrecht . . . . . . 676.
Tombüll, Verbindung mit dem Amte Tondern . . . . . . 482.
Tondern, Amt, Juſtizverfaſſung . . . . 482.
" Stadt . . . . 595.
" Conſiſtorium . . . . 744.
Tönning . . . . 631.
" Appellation . . . . 637.
" Polizeygericht . . . . 635.
" Oberdirector . . . . 635.
Tönninger Lehn, geiſtliche Verfaſſung . . . . 724.
Töſtorf, Verbindung mit Flensburg und Gottorf . . . . . 436.
Tranſportbriefe in Friedrichsſtadt . . . . 695.

U.

Unterconſiſtorium der Propſtey Hadersleben . . . . . . 734.
" " " Flensburg . . . . 738.
" " " Apenrade und Lygumkloſter . . 737.
" " " Huſum und Bredſtedt . . . . 744.
" " " Fehmarn . . . . 751.
" " " Eiderſtedt . . . . 753.
" " " Gottorf . . . . 759.
" " " Hütten . . . . 764.
Untergerichte . . . . 290.
" der Aemter . . . . 1. 301.
" " Güter, Koege und Klöſter . . . . . . 4. 307.
" " Städte . . . . 5. 307.

Seite
Untergerichte Gebühren bey Zeugenverhören 2c. zu denen ſie vom Obergericht committirt ſind . . . . . 288.
„ Verbot der Formel: „Namens Sr. Majeſtät" . . 290.
„ Einſchränkung der Gerichtstermine . . . . . 294.
„ Erhaltung der Ordnung im Geſchäftsgange . . 294.
„ Abfaſſung der Beweisinterlocute . . . . . . 295.
„ Gebrauch der Däniſchen Sprache . . . . . 295.
Untergerichtsadvocaten . . . . 85. 108.
Untermarker Koegseingeſeſſene auf Pellworm . . . . 481.
Urkundenbeweis, ſ. Documentenbeweis.
Urtheile, deren Publication . . . . 41.

V.

Vergleiche, Ausfertigung auf Stempelpapier . . . . . . 148.
„ ſind im Protocoll zu unterſchreiben . . . . . . 293.
Verkauf wardirter Sachen . . . . 184.
„ auf Pellworm . . . . 478.
„ gerichtlicher, von Immobilien . . . . 185.
Verlaſſung, bösliche, Verfahren . . . . 729.
Verlehntſachen . . . . 214. 333.
Verpächter, deren Rechte im Concurſe . . . . 390.
Verſäumniſſe, Reſtitution dagegen . . . . 176.
Verwaltungscollegien deren Proceſſe . . . . 61.
Verweiſung von Regierungsſachen an die Gerichte . . . . 67.
Verzeichniſſe der Concurſe . . . . 398.
Vidi, der Advocaten . . . . 105.
Viſitatoren, Provocation von deren Erkenntniſſen . . . . . . 730.
Viſitatorialgericht in Eiderſtedt . . . . 755. 757. 341.
„ deſſen Competenz in geringfüg. u. liquid. Sachen 341. 345.
Viti-Gericht in Eiderſtedt . . . . 562. 565.
Vollmacht, Formular . . . . 46.
Vollziehung der Erkenntniſſe . . . . 183.
„ auf Eingehung der Ehe . . . . 730.
Vormünderweſen, Aufſicht des Obergerichts . . . . 251.
Votiren, im Obergericht . . . . 265.
„ im Oberappellationsgericht . . . . 207.
Vorzugsrechte im Concurſe . . . . 400 sq.

W.

Wardirung, deren Anwendung bey Eintreibung von Privatſchulden . . . . 183.
„ deren Wirkung . . . . 184.
„ wegen reſtirender Gefälle . . . . 193.
„ Verkauf der wardirten Sachen . . . . 184.
„ in der Wieding- und Böckingharde . . . . . 500.
„ in Garding . . . . 641.
„ auf Pellworm . . . . 478.
Waſſerlöſungsſachen, Competenz der Regierung . . . . . 66.
Wechſel, Belegung mit Stempelpapier bey der Einklage . . 148.
Wechſelarreſt . . . . 368.
Wechſelproteſt . . . . 359. 362.

Seite
Wechſelrecht . . . . 365.
Wechſelſachen . . . . 353.
Wegeſachen, Competenz der Regierung . . . . 66.
„ gerichtliche Competenz . . . . 68.
Weſebuyhof, Incorporation mit dem Amte Flensburg . . . 436.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand . . . . 175.
Wiederklage, ſ. Reconvention.
Wiedingharde, Juſtizverfaſſung . . . . 485.
Winkelſchreiber . . . . 88.
Wyck, auf Föhr, Juſtizverfaſſung . . . . 485.
„ „ „ Competenz des Gerichtsvogts in Injurienſachen 505.
„ „ „ des Fleckensgerichts in liquiden Sachen . . 345.

Z.

Zeitpachten, im Concurſe . . . . 388. 90.
Zeugen, Vorſchriften der Landgerichtsordnung . . . . . . 34 sq.
„ „ des Nordſtrander Landrechts . . . . 489.
„ „ „ Eiderſtedter Landrechts . . . 533. 544.
„ „ „ Lübſchen Rechts . . . . 600.
„ „ „ Huſumer Stadtrechts . . . . . . 619.
„ „ „ Eckernförder Stadtrechts . . . . . 590.
„ „ „ Friedrichsſtädter Stadtrechts . . . 672.
Zeugen zu ewigem Gedächtniß nach der Landgerichtsordnung . 35.
„ „ „ „ „ Nordſtrander Landrecht . 491.
„ „ „ „ „ Eiderſtedter Landrecht . . 544.
„ „ „ „ „ Huſumer Stadtrecht . . . 620.
„ „ „ „ „ Friedrichsſtädter Stadtrecht 676.
Zeugenrotul . . . . 41.
Zeugenverhöre, durch landgerichtliche Commiſſionen . . 262. 277.
„ Gebühren der vom Obergericht committirten Untergerichte . . . . 288.
„ im Amte Gottorf und Hütten . . . . 444.
„ „ „ Bredſtedt . . . . 466.
„ in Conſiſtorialſachen . . . . 733.
„ bey dem Haderslebener Conſiſtorio . . . . . . 735.
„ „ „ Flensburger Conſiſtorio . . . . 740.
„ „ „ Huſumer Conſiſtorio . . . . 748.
„ „ „ Gottorfer und Hüttener Conſiſtorio . . 763.
Zinſen, deren Collocation im Concurſe . . . . 405.
Zollbeamte, Gerichtsſtand . . . . 72.
Zollgefälle, deren Collocation im Concurſe . . . . 405.
„ in Eiderſtedt . . . . 569.
„ für die Beitreibung creditirter Zollgefälle findet keine Gebührenfreiheit Statt . . . . 125.
Zollſachen, Verfahren . . . . 372.
„ Supplication . . . . 374.
„ Gebührenfreiheit des Oberſachwalters . . 125. 374.
Zuchthaus, Gebührenfreiheit . . . . 124.
Zunftſachen . . . . 246. 326.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Esmarch, Carl [Herausgeber]

Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche den bü
rgerlichen Process des Herzogthums Schleswig betreffen

Schleswig 1848

J.pract. 64 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554006-0